PROVINCIALRECHT

DER

OSTSEEGOUVERNEMENTS.

DRITTER THEIL.

PRIVATRECHT.

St. PETERSBURG.
In der Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät
Eigener Kanzlei.

1864.

Est. B-9

LIV-, EST- UND CURLAENDISCHES

PRIVATRECHT.

ZUSAMMENGESTELLT AUF BEFEHL

DES

HERRN UND KAISERS

ALEXANDER II.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
131490

ST. PETERSBURG.
In der Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät
Eigener Kanzlei.

1864.

INHALTSVERZEICHNISS.

EINLEITUNG.

Seite.

Erster Titel. Von den verschiedenen Rechtsgebieten in den Ostseeprovinzen. Art. I—XII. . . . . XXIX.

Zweiter Titel. Von der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des Privatrechts. Art. XIII—XXX. . . . . XXXIV.

Dritter Titel. Von der Anwendung fremder Gesetze. Art. XXXI—XL. . . . . XXXVIII.

ERSTES BUCH.

FAMILIENRECHT.

Art. 1—528. Seite.

Erster Titel. Von der Ehe. Art. 1—131. 3

Hptst. I. Von der Schliessung und Aufhebung der Ehe. Art. 1—4. . . . . —

- II. Von den aus der Ehe entspringenden persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten. Art. 5—9. 4

- III. Von den ehelichen Güterrechten. Art. 10—131. 5

Abth. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 10—32. . . . . —

- 2. Von den Eheverträgen. Art. 33—40. 8

- 3. Von den gesetzlichen Rechten der Ehegatten auf das gegenseitige Vermögen. Art. 41—109. 10

I. Nach dem Liv- und Estländischen Landrecht und dem Curländischen Land- und Stadtrecht. Art. 41—66. . . —

A. Verhältnisse während bestehender Ehe. Art. 41—58. . —

B. Von der Zurückerstattung des Eingebrachten der Ehefrau nach aufgelöster Ehe, und im Falle eines Concurses über das Vermögen des Ehemannes. Art. 59—66. 13

II. Güterrechte der nicht zum Erbadel gehörigen Landgeistlichen in Livland. Art. 67—78. 15

III. Nach Livländischen Stadtrechten. Art. 79—95. 16

IV. Nach Estländischen Stadtrechten. Art. 96—108. 18

V. Nach dem Stadtrechte Narva's. Art. 109. 20

- 4. Von den Schenkungen unter Ehegatten. Art. 110—116. . . . 21

- 5. Von den Wirkungen der gerichtlichen Trennung der Ehe auf die ehelichen Güterrechte. Art. 117—128. 22

Seite.
I. Trennung der Ehe wegen Nichtigkeit. Art. 117—120. . . 22
II. Aufhebung der Ehe durch Ehescheidung. Art. 121—127. . —
A. Wenn keine Gütergemeinschaft stattgehabt. Art. 121—125. . . . . —
B. Wenn unter den Ehegatten Gütergemeinschaft bestanden. Art. 126 u. 27. 23
III. Trennung von Tisch und Bett. Art. 128. . . . . —
Abth. 6. Von den Brautgeschenken und deren Zurückforderung. Art. 129—131. 24
Zweiter Titel. Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder. Art. 132—240. 25
Hptst. I. Von den ehelichen Kindern. Art. 132—150. . . . . —
- II. Von dem ausserehelichen Beischlaf und den aus demselben erzeugten Kindern. Art. 151—174. 27
Abth. 1. Von den Verbindlichkeiten des Schwächenden gegen die Geschwächte. Art. 152—162. 28
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 152—160. . . . . —
II. Besondere Bestimmungen. Art. 161 u. 62. 29
- 2. Von den aus einem unrechtmässigen Beischlaf erzeugten Kindern. Art. 163—174. 30
- III. Von der Adoption oder Annahme an Kindesstatt. Art. 175—192. . . . 32
- IV. Von den Pflegekindern. Art. 193—196. 34
- V. Von der elterlichen Gewalt. Art. 197—240. 35
Abth. 1. Wirkungen der elterlichen Gewalt in persönlicher Beziehung. Art. 197—214. . . . . —
- 2. Wirkungen der elterlichen Gewalt in Beziehung auf das Vermögen der Kinder. Art. 215—224. 38
- 3. Aufhebung und Beschränkung der elterlichen Gewalt. Art. 225—240. 40
Dritter Titel. Von dem verwandtschaftlichen und Familienbande. Art. 241—266. . . . 42
Vierter Titel. Von der Vormundschaft und Curatel. Art. 267—528. 46
Einleitung. Art. 267 u. 68. . . . . —
Hptst. I. Von der Vormundschaft über Minderjährige. Art. 269—492. . . . . —
Abth. 1. Von der Minderjährigkeit überhaupt. Art. 269—271. . . . . —
- 2. Von dem Eintritt der Vormundschaft und der Bestellung der Vormünder. Art. 272—308. 47
- 3. Von den Personen, welche zu Vormündern bestellt werden dürfen. Art. 309—328. 54
- 4. Von den Personen, welche die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnen dürfen. Art. 329—336. 57
- 5. Von der Verwaltung der Vormundschaft. Art. 337—430. . . 59
I. Pflichten des Vormundes in Beziehung auf die Person des Mündels. Art. 337—352. . . . . —
II. Vertretung des Pupillen durch den Vormund. Art. 353—364. 62
III. Verwaltung des Vermögens des Pupillen. Art. 365—414. 64
IV. Rechenschaftsablegung. Art. 415—420. 72

Seite.
V. Kostenersatz und Remuneration. Art. 421—430. 73
Abth. 6. Von der Verantwortlichkeit der Vormünder. Art. 431—436. . 74
- 7. Von mehreren Vormündern und deren Verhältniss unter einander. Art. 437—456. 75
- 8. Von der Waisenbehörde und deren Stellung zu den Mündeln und Vormündern. Art. 457—466. 79
- 9. Von der Beendigung der Vormundschaft. Art. 467—492. . . 80
I. Beendigungsarten der Vormundschaft. Art. 467—482. . . —
II. Folgen der Beendigung der Vormundschaft. Art. 483—492. 83
Hptst. II. Von der Curatel über Grossjährige. Art. 493—528. 85
Abth. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 493—496. . . . . —
- 2. Von der Curatel über Geisteskranke. Art. 497—505. . . . 86
- 3. Von der Curatel über gerichtlich erklärte Verschwender. Art. 506—511. 87
- 4. Von der Geschlechtscuratel. Art. 512—515. 88
- 5. Von der Curatel für Abwesende und Verschollene. Art. 516—528 89

ZWEITES BUCH.

SACHENRECHT.

Art. 529—1690. Seite.
Erster Titel. Von den verschiedenen Arten der Sachen. Art. 529—622. 92
Hptst. I. Von den körperlichen und unkörperlichen, beweglichen und unbeweglichen Sachen. Art. 529—538. . . . . —
- II. Von einzelnen und Gesammtsachen, von theilbaren und untheilbaren Sachen. Art. 539—546. 94
- III. Von Haupt- und Nebensachen. Art. 547—584. 95
Abth. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 547—550. . . . . —
- 2. Von den integrirenden Theilen der Hauptsache. Art. 551. 52. 96
- 3. Von den Früchten der Hauptsache. Art. 553—556. . . . 97
- 4. Von den Zubehörungen. Art. 557—573. . . . . —
I. Bewegliche Sachen als Zubehörungen von Gebäuden. Art. 562—564. 98
II. Bewegliche Sachen als Pertinenzen anderer Grundstücke. Art. 565 u. 66. 99
III. Grundstücke als Pertinenzen von Gebäuden. Art. 567. . —
IV. Grundstücke als Zubehörungen von Landgütern. Art. 568. —
V. Bewegliche Sachen als Zubehörungen von andern beweglichen Sachen. Art. 569—571. 100
VI. Documente als Zubehörungen von Immobilien und Schiffen. Art. 572. . . . . —
VII. Zubehörungen einer Fabrik oder Werkstätte. Art. 573. . —
- 5. Von den Lasten und Kosten. Art. 574—584. 101
- IV. Eintheilung der Sachen nach ihrem Werthe. Art. 585—589. 102

Seite.

Hptst. V. Eintheilung der Sachen in Beziehung auf ihre Eigenthümer. Art. 590—596. 103
- VI. Von den Landgütern insbesondere. Art. 597—622. 104
Abth. 1. Von den Landgütern in Livland, auf der Insel Oesel und in Estland. Art. 597—612. . . . . —
- 2. Von den Landgütern in Curland. Art. 613—622. 107
Zweiter Titel. Von dem Besitze. Art. 623—706. 109
Hptst. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 623—628. . . . . —
- II. Von der Erwerbung des Besitzes. Art. 629—658. 110
Abth. 1. Von den Personen, welche den Besitz erwerben können. Art. 629—636. . . . . —
- 2. Von der Erwerbung des Besitzes von Sachen. Art. 637—648. 111
- 3. Von der Erwerbung des Besitzes von Rechten. Art. 649—658. 113
- III. Von der Fortsetzung und dem Verluste des Besitzes. Art. 659—676. . 114
Abth. 1. Fortsetzung und Verlust des Besitzes von Sachen. Art. 659—673. . . . . —
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 659 u. 60. . . . . —
II. Verlust des Besitzes wegen Mangels physischer Herrschaft. Art. 661—664. 115
III. Verlust des Besitzes durch Willensäusserung. Art. 665—667. . . . . —
IV. Fortsetzung und Verlust des Besitzes durch Stellvertreter. Art. 668—673. 116
- 2. Fortdauer und Verlust des Besitzes von Rechten. Art. 674—676. 117
- IV. Von den Arten und Fehlern des Besitzes. Art. 677—680. . . . . —
- V. Von den Rechten aus dem Besitze. Art. 681—699. 118
Abth. 1. Von dem Schutz und der Erhaltung des bestehenden Besitzes. Art. 682—690. . . . . —
- 2. Von der Wiederherstellung des verlorenen Besitzes. Art. 691—699. 120
- VI. Von dem unvordenklichen Besitze. Art. 700—706. 122
Dritter Titel. Von dem Eigenthum. Art. 707—1088. 123
Hptst. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 707—709. . . . . —
- II. Erwerbung des Eigenthums. Art. 710—866. . . . . —
Abth. 1. Fähigkeit zur Erwerbung des Eigenthums. Art. 710—713. . —
- 2. Erwerbungsarten des Eigenthums. Art. 714—866. 124
I. Erwerbung des Eigenthums durch Bemächtigung. Art. 714—750. . . . . —
A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 714 u. 15. . . . . —
B. Von dem Thierfange. Art. 716—728. 125
C. Von dem Finden herrenloser, verlorener und verborgener Sachen. Art. 729—748. 127
1. Bewegliche herrenlose Sachen. Art. 729—732. . . —
2. Verlorene Sachen. Art. 733—741. . . . . —
3. Verborgene Sachen. Art. 742 u. 43. 129
4. Von den Schätzen. Art. 744—748. . . . . —

Seite.

D. Von der Occupation herrenloser unbeweglicher Sachen. Art. 749 u. 50. 130

II. Erwerbung des Eigenthums an den Früchten einer Sache. Art. 751—758. . . . . —

III. Erwerbung des Eigenthums durch Verbindung (Accession). Art. 759—798. 131

A. Verbindung durch Hinzutritt eines Grundstücks zu einem andern. Art. 759—770. . . . . —

B. Die Aufführung von Gebäuden. Art. 771—776. . . . 133

C. Das Säen und Pflanzen. Art. 777—788. 134

D. Zuwachs durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung beweglicher Sachen mit einander, so wie durch Verarbeitung fremder Sachen. Art. 789—798. 136

IV. Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe. Art. 799—818. 138

V. Erwerbung des Eigenthums durch Ersitzung. Art. 819—866. 141

A. Gegenstand der Ersitzung. Art. 821—828. . . . . —

B. Rechtsgrund des Besitzes. Art. 829—838. 142

C. Guter Glaube des Besitzers. Art. 839—845. 143

D. Ununterbrochen fortgesetzter Besitz. Art. 846—853. . 144

E. Zeitdauer der Ersitzung. Art. 854—856. 146

F. Rechtliche Möglichkeit des Eigenthümers, sein Eigenthumsrecht geltend zu machen. Art. 857—861. . —

G. Beweis der Ersitzung. Art. 862—866. 148

Hptst. III. Verlust des Eigenthums. Art. 867—870. 149

- IV. Von den Rechten des Eigenthümers. Art. 871—926. 150

Abth. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 871—876. . . . . —

- 2. Von den Rechten des Eigenthümers an Immobilien überhaupt. Art. 877—880. 151

- 3. Von den Rechten des Eigenthümers von Landgütern insbesondere. Art. 881—896. 152

I. Allgemeine Eigenthumsrechte. Art. 881 u. 82. . . . . —

II. Besondere Rechte des Gutsherrn in Liv- u. Estland und auf der Insel Oesel. Art. 883—891. . . . . —

III. Besondere Rechte des Gutsherrn in Curland. Art. 892—896. 155

- 4. Von der Eigenthumsklage. Art. 897—926. 156

V. Beschränkungen des Eigenthums. Art. 927—1088. 160

Abth. 1. Beschränkungen, welche das Eigenthum in seinem ganzen Umfange betreffen. Art. 927—952. . . . . —

I. Von dem Miteigenthum. Art. 927—941. . . . . —

II. Von dem getheilten, oder dem Ober- und Nutzungseigenthum. Art. 942—952. 163

- 2. Beschränkungen des Veräusserungsrechts des Eigenthümers. Art. 953—978. 165

I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 953—959. . . . . —

Seite.

II. Von dem ererbten und wohlerworbenen Eigenthum. Art. 960—978. 166
A. Von dem ererbten Eigenthum. Art. 960—976. . . . —
1. Livländisches Landrecht. Art. 960—964. . . . . —
2. Livländische Stadtrechte. Art. 965—967. 167
3. Estländisches Landrecht. Art. 968—970. . . . . —
4. Estländische Stadtrechte. Art. 971—974. 168
5. Curländisches Recht. Art. 975. . . . . —
6. Recht der Stadt Narva. Art. 976. 169
B. Von dem wohlerworbenen Eigenthum. Art. 977 u. 78. —
Abth. 3. Beschränkungen des Nutzungsrechts des Eigenthümers. Art. 979—1088. . . . . —
I. Beschränkungen der Nutzungsrechte in Beziehung auf Bauten und Gebäude. Art. 980—995. . . . . —
A. Ueberreste alter Bauwerke. Art. 980 u. 81. . . . . —
B. Erhaltung bereits vorhandener Gebäude in den Städten. Art. 982—984. 170
C. Ausführung neuer Bauten in den Städten. Art. 985—995. —
II. Beschränkungen der Nutzungsrechte in Beziehung auf Anlagen und Pflanzungen auf Grundstücken. Art. 996—1010. 172
III. Beschränkungen der Nutzungsrechte an Gewässern. Art. 1011—1056. 175
A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1011—1015. . . . . —
B. Benutzung der Flüsse zur Schifffahrt und zum Flössen. Art. 1016—1030. 176
C. Fischerei. Art. 1031—1046. 178
D. Benutzung der Flüsse zur Anlegung von Mühlen. Art. 1047—1052. 180
E. Benutzung der Gewässer zu Wasserleitungen. Art. 1053—1056. 181
IV. Beschränkungen der Nutzungsrechte des Eigenthümers an Waldungen. Art. 1057—1088. 182
A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1057—1060. . . . . —
B. Von der Jagd. Art. 1061—1088. 183
1. In Liv- und Estland. Art. 1061—1070. . . . . —
2. In Curland. Art. 1071—1088. 184
a. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1071—1074. . —
b. Beschränkungen der Jagdfreiheit des Curländischen Adels in fremden Privatbesitzungen. Art. 1075—1078. 185
c. Beschränkungen der Jagdfreiheit in Kronforsten. Art. 1079—1088. 186
Vierter Titel. Von den Dienstbarkeiten. Art. 1089—1296. 187
Hptst. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1089—1102. . . . . —
II. Von den Prädialservituten. Art. 1103—1198. 189
Abth. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1103—1116. . . . . —
2. Von den einzelnen Felddienstbarkeiten. Art. 1117—1180. . 192

Seite.
I. Von der Wegegerechtigkeit. Art. 1118—1126. 192
II. Von der Hut- und Weidegerechtigkeit. Art. 1127—1142. 193
Besondere Bestimmungen über Weidegerechtigkeiten in den Kronforsten Curlands. Art. 1139—1142. 195
III. Von der Heuschlagsservitut. Art. 1143—1145. 196
IV. Von den Wassergerechtigkeiten. Art. 1146—1155. . . . —
V. Von der Hölzungsgerechtigkeit. Art. 1156—1175. 198
Besondere Bestimmungen über die Hölzungsgerechtigkeit in den Kronforsten Curlands. Art. 1165—1175. 199
VI. Von der Bienengerechtigkeit. Art. 1176—1180. 200
Abth. 3. Von den einzelnen Hausdienstbarkeiten. Art. 1181—1198. . 201
I. Von dem Trag- und Lastrecht. Art. 1183—1187. . . . . —
II. Von dem Tramrecht. Art. 1188 u. 89. 202
III. Von dem Rechte zu überragendem Bau. Art. 1190. . . . —
IV. Von dem Traufrecht. Art. 1191—1193. . . . . —
V. Von dem Rechte des Ausgusses. Art. 1194 u. 95. 203
VI. Von der Baugerechtigkeit. Art. 1196. . . . . —
VII. Von dem Lichtrecht. Art. 1197. . . . . —
VIII. Von dem Rechte der Aussicht. Art. 1198. 204
Hptst. III. Von den Personalservituten. Art. 1199—1250. . . . . —
Abth. 1. Von dem Niessbrauchsrecht. Art. 1199—1246. . . . . —
I. Begriff und Gegenstand des Niessbrauchsrechts. Art. 1199—1207. . . . . —
II. Von dem ordentlichen Niessbrauchsrecht. Art. 1208—1243. 205
A. Von den Rechten des Niessbrauchers. Art. 1208—1228. —
B. Von den Pflichten des Niessbrauchers. Art. 1229—1239. 208
C. Von den Pflichten des Eigenthümers. Art. 1240—1243. 209
III. Von dem ausserordentlichen Niessbrauchsrechte. Art. 1244—1246. 210
2. Von dem Wohnungsrechte. Art. 1247—1250. . . . . —
IV. Von der Begründung des Servitutenrechts. Art. 1251—1264. 211
V. Von der Erlöschung der Dienstbarkeiten. Art. 1265—1296. 213
Abth. 1. Allgemeine Erlöschungsgründe. Art. 1265—1292. . . . . —
I. Entsagung. Art. 1266—1269. . . . . —
II. Zusammentreffen des Rechts und der Verbindlichkeit in der nämlichen Person. Art. 1270—1272. 214
III. Untergang der Sache. Art. 1273—1276. 215
IV. Eintritt einer auflösenden Bedingung oder einer Zeitbestimmung. Art. 1277—1281. . . . . —
V. Ablösung der Dienstbarkeiten. Art. 1282 u. 83. 216
VI. Verjährung. Art. 1284—1292. . . . . —
2. Besondere Erlöschungsgründe für persönliche Dienstbarkeiten. Art. 1293—1296. 218
Fünfter Titel. Von den Reallasten. Art. 1297—1334. 219
Hptst. 1. Begriff und Rechtsverhältniss. Art. 1297—1307. . . . . —

Seite.
Hptst. II. Begründung und Erlöschung der Reallasten. Art. 1308—1319. 220
Abth. 1. Begründung der Reallasten. Art. 1308—1310. . . . . —
- 2. Erlöschung der Reallasten. Art. 1311—1319. 221
- III. Einzelne Arten von Reallasten. Art. 1320—1334. 222
Abth. 1. Allgemeine Uebersicht. Art. 1320—1323. . . . . —
- 2. Von dem Grund- oder Erbzins. Art. 1324—1334. 223
Sechster Titel. Von dem Pfandrecht. Art. 1335—1612. 225
Hptst. I. Von dem Pfandrecht im Allgemeinen. Art. 1335—1468. . . . . —
Abth. 1. Begriff und Arten des Pfandrechts. Art. 1335 u. 36. . . . . —
- 2. Von der Forderung, für welche das Pfand haftet. Art. 1337—1356. . . . . —
- 3. Von dem Gegenstande des Pfandrechts. Art. 1357—1370. . . 228
- 4. Von dem Umfange des Pfandrechts. Art. 1371—1382. . . . 230
I. Von dem Pfandrecht an einer einzelnen Sache. Art. 1372—1375. 231
II. Von dem Pfandrecht an Sachengesammtheiten. Art. 1376 u. 77. . . . . —
III. Von dem Pfandrecht an einem gesammten Vermögen. Art. 1378—1382. 232
- 5. Von der Entstehung des Pfandrechts. Art. 1383—1413. . . . 233
I. Von dem freiwilligen Pfandrecht. Art. 1384—1393. . . . —
II. Von dem gesetzlichen oder stillschweigenden Pfandrecht. Art. 1394—1411. 234
A. Fälle eines allgemeinen stillschweigenden Pfandrechts. Art. 1394—1402. . . . . —
B. Fälle eines besonderen stillschweigenden Pfandrechts. Art. 1403—1409. 236
C. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1410 u. 11 238
III. Von dem gerichtlichen Pfandrecht. Art. 1412 u. 13. . . . —
- 6. Von dem Erlöschen des Pfandrechts. Art. 1414—36 . . . . —
- 7. Von den Wirkungen des Pfandrechts. Art. 1437—1468. . . 242
I. Von den Rechten des Verpfänders oder Pfandschuldners. Art. 1437—1440. . . . . —
II. Von den Rechten des Pfandgläubigers. Art. 1441—1468. . 243
A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1441—1464. . . . . —
B. Von den Rechten des Pfandgläubigers an einer ihm verpfändeten Forderung. Art. 1465—1468. . . . 247
Hptst. II. Von dem Faust- oder Kastenpfande. Art. 1469—1492. 248
Abth. 1. Entstehung des Faustpfandes. Art. 1469 u. 70. . . . . —
- 2. Gegenstand des Faustpfandrechts. Art. 1471—1477. . . . . —
- 3. Verbindlichkeiten und Rechte des Faustpfandgläubigers. Art. 1478—1491. 250
- 4. Erlöschen des Faustpfandrechts. Art. 1492. 252
- III. Von dem mit Besitz verbundenen Pfandrecht an fruchttragenden Sachen. Art. 1493—1500. . . . . —
- IV. Von dem Pfandbesitz des neuern Rechts. Art. 1501—1538. 254
Abth. 1. Erwerbung und Begründung des Pfandbesitzes. Art. 1501—1504. . . . . —

Seite.
I. Arten der Erwerbung. Art. 1501—1503. 254
II. Fähigkeit zur Erwerbung des Pfandbesitzes. Art. 1504. . —
Abth. 2. Gegenstand und Dauer des Pfandbesitzes. Art. 1505—1513. 255
- 3. Rechtsverhältniss aus dem Pfandbesitz. Art. 1514—1530. . . 256
Abth. 4. Beendigung des Pfandbesitzes. Art. 1531—1538. 258
Hptst. V. Von dem Erbpfandbesitz und den alten Erbpfandgütern. Art. 1539—1568. 260
Abth. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1539 u. 40. . . . . —
- 2. Rechtsverhältniss aus dem Erbpfandbesitz. Art. 1541—1562. —
I. Wesen des Erbpfandbesitzes. Art. 1541. . . . . —
II. Rechte und Verbindlichkeiten des Erbpfandbesitzers. Art. 1542—1557. 261
III. Rechte und Verbindlichkeiten des Verpfänders. Art. 1558—1562. 263
- 3. Beendigung des Erbpfandbesitzes. Art. 1563—1568. 264
- VI. Von den öffentlichen Hypotheken an Immobilien. Art. 1569—1602. . 265
Abth. 1. Bestellung der öffentlichen Hypothek oder Ingrossation. Art. 1569—1580. . . . . —
- 2. Wirkungen der Ingrossation. Art. 1581—1588. 267
I. In Curland. Art. 1581—1584. . . . . —
II. In Liv- und Estland. Art. 1585 u. 86. . . . . —
III. In Reval. Art. 1587 u. 88. 268
- 3. Novation und Tilgung der öffentlichen Hypotheken. Art. 1589—1602. . . . . —
- VII. Von den öffentlichen General- und Mobiliarhypotheken. Art. 1603—1611. 270
Abth. 1. In Estland, Riga, Reval und Narva. Art. 1603—1606. . . . —
- 2. In Livland (ausser Riga) und Curland. Art. 1607—1611. . . 271
- VIII. Von der Concurrenz mehrerer Pfandgläubiger. Art. 1612. 272
Siebenter Titel. Von dem Näherrecht. Art. 1613—1690. 273
Hptst. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1613 u. 14. . . . . —
- II. Entstehung und Begründung des Näherrechts. Art. 1615—1617. . . . —
- III. Bedingungen der Ausübung des Näherrechts. Art. 1618—1631. 274
- IV. Wirkungen des Näherrechts. Art. 1632—1640. 276
Abth. 1. Verbindlichkeiten des Erwerbers gegen den Retrahenten. Art. 1632—1636. . . . . —
- 2. Verbindlichkeiten des Veräusserers gegen den Retrahenten. Art. 1637 u. 38. 277
- 3. Verbindlichkeiten des Veräusserers gegen den Erwerber. Art. 1639 u. 40. 278
- V. Erlöschung des Näherrechts. Art. 1641—1653. . . . . —
- VI. Arten des gesetzlichen Näherrechts. Art. 1654—1682. 280
Abth. 1. Von der Erblosung. Art. 1654—1673. . . . . —
- 2. Von den übrigen Näherrechten. Art. 1674—1682. 283
I. Von dem Näherrechte des immatriculirten Adels. Art. 1674. —
II. Von dem Näherrechte der städtischen Bürger. Art. 1675. —
III. Von dem grundherrlichen Retract. Art. 1676. . . . . —
IV. Von dem Näherrechte der Miteigenthümer. Art. 1677. . . —
V. Von dem Nachbarrechte. Art. 1678—1682. 284
- VII. Collision mehrerer Näherrechte. Art. 1683—1690. . . . . —

DRITTES BUCH.

ERBRECHT.

	Art. 1691—2906.	Seite.
Erster Titel.	Allgemeine Bestimmungen. Art. 1691—1702.	286
Hptst. I	Von der Erbschaft und dem Erbrechte überhaupt. Art. 1691—1693.	—
- II.	Von der Erbfähigkeit. Art. 1694—1697	287
- III.	Von dem Anfalle der Erbschaft. Art. 1698—1702.	—
Zweiter Titel.	Von der gesetzlichen oder Intestaterbfolge. Art. 1703—1980.	288
Hptst. I.	Allgemeine Bestimmungen. Art. 1703—1708.	—
- II.	Von der Erbfolge der Ehegatten. Art. 1709—1869.	290
Abth. 1.	Erbfolge der Ehegatten nach Liv- und Estländischem Landrecht. Art. 1709—1769.	—
I.	Erbfolge der Wittwe. Art. 1709—1751.	—
A.	der beerbten. Art. 1709—1739.	—
B.	der unbeerbten. Art. 1740—1751.	295
II.	Erbfolge des Wittwers. Art 1752—1766.	297
A.	des beerbten Wittwers in Livland. Art. 1752—1755.	—
B.	des unbeerbten Wittwers in Livland. Art. 1756—1758.	298
C.	des beerbten Wittwers in Estland. Art. 1759—1764.	—
D.	des unbeerbten Wittwers in Estland. Art. 1765 u. 66.	299
III.	Schliessliche Bestimmungen. Art. 1767—1769.	300
- 2.	Erbfolge der Ehegatten nach Curl. Land- und Stadtrecht. Art. 1770—1790.	—
I.	Erbfolge der Wittwe. Art. 1770—1787.	—
A.	der mit Kindern hinterbleibenden Wittwe. Art. 1770—1782.	—
B.	Erbfolge der ohne Kinder hinterbliebenen Wittwe. Art. 1783—1787.	302
II.	Erbfolge des Wittwers. Art. 1788—1790.	303
A.	des beerbten. Art. 1788.	—
B.	des unbeerbten. Art. 1789 u. 90.	—
- 3.	Erbfolge der adeligen Ehegatten nach Pilten'schem Landrecht. Art. 1791—1800.	304
I.	Erbfolge der beerbten Wittwe. Art. 1791—1795.	—
II.	Erbfolge der unbeerbten Wittwe. Art. 1796—1799.	305
III.	Erbfolge des Wittwers. Art. 1800.	—
- 4.	Erbfolge der Ehegatten geistlichen Standes. Art. 1801—1818.	—
I.	Allgemeine Bestimmungen. Art. 1801—1804.	—
II.	Gegenseitige Erbfolge der zur Livländischen Landgeistlichkeit gehörigen Ehegatten. Art. 1805—1814.	306
A.	Bei beerbter Ehe. Art. 1805—1812.	—
B.	Bei unbeerbter Ehe. Art. 1813 u. 14.	308
III.	Gegenseitige Erbfolge der zur Estländischen Landgeistlichkeit gehörenden Ehegatten. Art. 1815—1818.	—

Seite.

Abth. 5. Erbfolge der Ehegatten nach Livländischen Stadtrechten. Art. 1819—1834. 309

I. Bei kinderloser Ehe. Art. 1819—1821. . . . . —

II. Bei beerbter Ehe. Art. 1822—1834. . . . . —

6. Erbfolge der Ehegatten nach Estländischen Stadtrechten. Art. 1835—1868. 311

I. Bei unbeerbter Ehe. Art. 1835—1844. . . . . —

II. Bei beerbter Ehe. Art. 1845—1868. 313

A. Rechtsverhältnisse bei ungetheiltem Gute. Art. 1845—1856. . . . . —

B. Abtheilung der Kinder. Art. 1857—1868. 314

7. Erbfolge der Ehegatten in der Stadt Narva. Art. 1869. . . . 316

Hptst. III. Erbfolge der Blutsverwandten. Art. 1870—1964. 317

Abth. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1870—1893. . . . . —

I. Von der Verwandtschaft, als Grund des Erbfolgerechts. Art. 1870—1878. . . . . —

II. Von der Erbfolgeordnung. Art. 1879—1893. 318

2. Besondere Bestimmungen des Livländischen Landrechts. Art. 1894—1917. 321

I. Erbfolgeordnung in der ersten Classe. Art. 1894—99. —

II. Erbfolgeordnung in der zweiten und den folgenden Classen. Art. 1900—1917. 322

A. Erbfolgeordnung in den übrigen Nachlass, ausser den Erbgütern. Art. 1901—1913. . . . . —

1. Zweite Classe. Art. 1901—1910. . . . . —

a. Beerbung der nicht abgetheilten Ascendenten und Geschwister. Art. 1902—1905. . . . 323

b. Beerbung der abgetheilten Ascendenten und Geschwister. Art. 1906—1910. . . . . —

2. Dritte und vierte Classe. Art. 1911—1913. . . . 324

B. Besondere Erbfolge in Erbgüter. Art. 1914—1917. . 325

3. Besondere Bestimmungen des Estländischen Landrechts. Art. 1918—1926. . . . . —

I. Erbfolgeordnung in der ersten Classe. Art. 1918—20. —

II. Erbfolgeordnung in der zweiten Classe. Art. 1921—1924. 326

III. Erbfolgeordnung in der dritten Classe. Art. 1925. . . —

IV. Erbfolgeordnung in der vierten Classe. Art. 1926. . . 327

4. Besondere Bestimmungen des Curländischen Land- und Stadtrechts. Art. 1927—1937. . . . . —

I. Erbfolgeordnung in der ersten Classe. Art. 1927—32. —

II. Erbfolgeordnung in der zweiten Classe. Art. 1933—36. 328

III. Erbfolgeordnung in der dritten und vierten Classe. Art. 1937. 329

5. Besondere Bestimmungen der Stadtrechte Liv- und Estlands. Art. 1938—1954. . . . . —

Seite

I. Erbfolgeordnung ohne Rücksicht auf Absonderung. Art. 1938—1946. 329

A. Livländisches Stadtrecht. Art. 1938—1940. . . . —

B. Estländisches Stadtrecht. Art. 1941—1946. . . . . —

II. Einfluss der Absonderung auf die Erbfolgeordnung. Art. 1947—1954. 330

Abth. 6. Erbfolgeordnung nach Narva'schem Stadtrecht. Art. 1955—1964. 332

Hptst. IV. Von erblosem Vermögen. Art. 1965—1970. 333

- V. Von der besonderen Erbfolge in einigen von den allgemeinen Regeln ausgenommenen Fällen. Art. 1971—1980. 334

Abth. 1. Erbfolge in Beziehung auf Erzeugnisse der Litteratur und Kunst. Art. 1971. . . . . —

- 2. Erbfolge in Kronarenden u. Arendegelder. Art. 1972—1980. —

Dritter Titel. Von der testamentarischen Erbfolge. Art. 1981—2480. 336

Hptst. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1981—1983. . . . . —

- II. Von der Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments. Art. 1984—1992. 337

- III. Von dem Vermögen, über welches mittelst letztwilliger Verordnung verfügt werden kann. Art. 1993—2004 339

- IV. Von den Notherben und dem Pflichttheil des Curländischen Rechts. Art. 2005—2012. 341

- V. Von der Enterbung. Art. 2013—2023. 342

Abth. 1. Von der Enterbung der zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Blutsverwandten. Art. 2014—2021. . . . . —

- 2. Von der Enterbung der Ehegatten. Art. 2022 u. 23. 345

- VI. Von der äussern Form der Testamente. Art. 2024—2105. . . . . —

Abth. 1. Von den öffentlichen Testamenten. Art. 2025—2059. . . . . —

I. Liv-, Est- und Curländisches Landrecht, Est- und Curländisches Stadtrecht. Art. 2025—2043. . . . . —

II. Oeffentliche Testamente in den Städten Livlands. Art. 2044—2059. 348

A. Von den mündlichen Testamenten. Art. 2048—2054. . 349

B. Von den schriftlichen Testamenten. Art. 2055—2059. 350

- 2. Von den Privattestamenten. Art. 2060—2105. . . . . —

I. Liv-, Est- und Curländisches Landrecht. Art. 2060—2094. —

A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2060—2069. . . . . —

B. Von schriftlichen Privattestamenten. Art. 2070—2086. 352

C. Von mündlichen Privattestamenten. Art. 2087—2089. 354

D. Von privilegirten Testamenten. Art. 2090—2094. . . . —

II. Stadtrechte. Art. 2095—2105. 355

A. Livländische Stadtrechte. Art. 2095. . . . . —

B. Reval'sches Stadtrecht. Art. 2096. . . . . —

C. Stadtrechte von Mitau, Bauske und Friedrichstadt. Art. 2097—2104. 356

D. Stadtrecht von Narva. Art. 2105. 357

Seite.

Hptst. VII. Von der innern Form und dem Inhalte der Testamente überhaupt. Art. 2106—2119. 357

Abth. 1. Freiheit der Willensbestimmung. Art. 2106—2113. . . . —

- 2. Bestimmtheit der Willenserklärung. Art. 2114—2117. . . 358

- 3. Inhalt der Testamente. Art. 2118 u. 19 359

- VIII. Von der Erbeseinsetzung und von der Substitution. Art. 2120—2149. —

Abth. 1. Von der Erbeseinsetzung. Art. 2120—2135. . . . . —

I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2120—2123. . . . . —

II. Bestimmung der Erbtheile. Art. 2124—2135. 360

- 2. Von der Substitution. Art. 2136—2149. 362

- IX. Von Vermächtnissen oder Legaten. Art. 2150—2316. 364

Abth. 1. Errichtung eines Vermächtnisses. Art. 2150—2154. . . . —

- 2. Gegenstand des Vermächtnisses. Art. 2155—2158. 365

- 3. Subjecte des Vermächtnisses. Art. 2159—2186. 366

I. Von dem Onerirten. Art. 2159—2167. . . . . —

II. Von dem Honorirten. Art. 2168—2186. 367

- 4. Rechtliche Wirkungen des Vermächtnisses. Art. 2187—98. 370

5. Von dem Erwerb und der Ausschlagung eines Vermächtnisses. Art. 2199—2205. 371

- 6. Von der Entrichtung des Legats. Art. 2206—2222. . . . 373

- 7. Von den einzelnen Arten von Vermächtnissen. Art. 2223—2307. 375

I. Von dem Vermächtniss einzelner bestimmter Sachen. Art. 2223—2243. . . . . —

A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2223 u. 24. . . . —

B. Vom Vermächtniss fremder Sachen. Art. 2225—2233. . . . . —

C. Vom Vermächtniss eigener Sachen des Testators. Art. 2234—2243. 377

II. Von dem Vermächtniss individuell nicht bestimmter Sachen. Art. 2244—2258. 378

III. Von dem Vermächtniss eines Begriffsganzen. Art. 2259—2264. 380

IV. Vermächtnisse von Quantitäten fungibler Sachen. Art. 2265—2267. 381

V. Von dem Vermächtnisse terminlicher Prästationen. Art. 2268—2279. . . . . —

A. Legat terminlicher Leistungen im Allgemeinen. Art. 2268—2271. . . . . —

B. Alimentenvermächtniss. Art. 2272—2278. 382

C. Vermächtniss des Ertrages eines Grundstückes oder eines ganzen Vermögens. Art. 2279. 383

VI. Von dem Vermächtniss dinglicher Rechte. Art. 2280—2283. . . . . —

VII. Vermächtnisse auf Forderungsrechte. Art. 2284—2307. . 384

A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2284 u. 85. . . . —

Seite.
B. Vermächtniss eines Forderungsrechts. Art. 2286—96. 384
C. Liberationsvermächtniss. Art. 2297—2303. 386
D. Vermächtniss einer Schuld. Art. 2304—2307. . . . —
Abth. 8. Von der Verminderung der Vermächtnisse zu Gunsten des directen Erben nach Curländischem Rechte und Livl. Stadtrechte. Art. 2308—2316. 387
Hptst. X. Von Erbschaftsfideicommissen. Art. 2317—2357. 390
Abth. 1. Von Erbschaftsfideicommissen überhaupt. Art. 2317—36. —
- 2. Von Familienfideicommissen. Art. 2337—2347. 393
Anhang. Von perpetuellen Fideicommissen und Legaten zu gemeinnützigen, Gottgefälligen und Wohlthätigkeitszwecken. Art. 2348—2357. 395
- XI. Bedingungen und andere Nebenbestimmungen letztwilliger Verfügungen. Art. 2358—2408. 396
Abth. 1. Von bedingten letztwilligen Verfügungen. Art. 2358—2400. —
- 2. Von der Zeitbestimmung in Testamenten. Art. 2401—2403. 403
- 3. Von anderweiten Beschränkungen letztwilliger Verfügungen. Art. 2404—2408. . . . . —
XII. Von einigen besonderen Arten letztwilliger Verfügungen. Art. 2409—2440. 404
Abth. 1. Von den gegenseitigen Testamenten. Art. 2409—2420. . . —
- 2. Von den Schenkungen auf den Todesfall. Art. 2421—2432. 406
- 3. Von den Codicillen nach Curländischem Recht. Art. 2433—2440. 408
- XIII. Von der Ausführung letztwilliger Verordnungen. Art. 2441—2475. . 409
Abth. 1. Vom Beweise der Testamente. Art. 2441—2444. . . . . —
- 2. Gerichtliche Einlieferung, Eröffnung und Bekanntmachung der Testamente. Art. 2445—2452. 410
- 3. Von der Vollstreckung der Testamente und den Abgaben von den Testamenten. Art. 2453—2470. 411
- 4. Von der Auslegung der Testamente. Art. 2471—2475. . . 415
- XIV. Von der Anfechtung der Testamente. Art. 2476—2480. . . . . —
Vierter Titel. Von der vertragsmässigen Erbfolge. Art. 2481—2524. 417
Hptst. I. Arten der vertragsmässigen Erbfolge und Erfordernisse des Erbeinsetzungsvertrages. Art. 2481—2490. . . . . —
- II. Von den Wirkungen des Erbeinsetzungsvertrages. Art. 2491—2500. . 419
- III. Besondere Arten des Erbeinsetzungsvertrages. Art. 2501—2524. . . . 421
Abth. 1. Von Erbverbrüderungen oder Gesammthandstiftungen. Art. 2501—2510. . . . . —
- 2. Von den Erbverträgen unter Ehegatten. Art. 2511. 423
- 3. Von der Einkindschaft. Art. 2512—2524. . . . . —
Fünfter Titel. Von den adeligen Güterfamilienfideicommissen. Art. 2525—2580. . . . 426
Hptst. I. Begründung und wesentliche Erfordernisse eines Güterfideicommisses. Art. 2525—2540. . . . . —
- II. Succession in das Familienfideicommiss und Rechtsverhältniss des Fideicommissbesitzers. Art. 2541—2564. 429
- III. Successionsordnung. Art. 2565—2572. 435
- IV. Aufhebung und Veränderung des Fideicommisses. Art. 2573—2580. . 436

Seite.

Sechster Titel. Von der Eröffnung und Sicherstellung der Erbschaft und von der Ausmittelung der Erben. Art. 2581—2620. 438

Hptst. I. Von der Eröffnung der Erbschaft. Art. 2581—2586. . . . . —

- II. Von der Sicherstellung der Erbschaft und der Erbschaftscuratel. Art. 2587—2598. 439

- III. Von der Erbschaftsklage. Art. 2599—2620. 442

Siebenter Titel. Von der Antretung und Erwerbung der Erbschaft. Art. 2621—2676. . 445

Hptst. I. Von der Antretung der Erbschaft. Art. 2621—2638. . . . . —

- II. Von den Wirkungen der Erbschaftserwerbung. Art. 2639—2662. . . 448

- III. Von der Haftung besonderer Bestandtheile des Nachlasses. Art. 2663—2666. 452

- IV. Von der Uebertragung der erworbenen Erbschaft auf Andere. Art. 2667—2676. 453

Achter Titel. Von dem Verhältniss mehrerer Miterben untereinander und von der Erbtheilung. Art. 2677—2762. 455

Hptst. I. Von dem Verhältniss mehrerer Miterben. Art. 2677—2684. . . . . —

- II. Von der Erbtheilung. Art. 2685—2744. 457

Abth. 1. Wer kann Theilung der Erbschaft fordern? Art. 2685—2691. —

- 2. Was kommt zur Theilung? Art. 2692—2694. 458

- 3. Wie wird getheilt? Art. 2695—2737. 459

I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2695—2706. . . . . —

II. Besondere Bestimmungen über die Theilung der nachgelassenen Immobilien. Art. 2707—2730. 461

A. Liv- und Estländisches Landrecht. Art. 2707—2717. —

B. Curländisches Landrecht. Art. 2718—2722. 462

C. Stadtrechte. Art. 2723—2730. 463

III. Besondere Bestimmungen über Urkunden. Art. 2731—34. 464

IV. Von dem Erbtheilungsinstrument. Art. 2735—2737. . . 465

- 4. Wirkung der Erbtheilung. Art. 2738—2744. . . . . —

- III. Von der Einwerfung des Vorausempfangenen. Art. 2745—2762. . . . 466

Abth. 1. Subjecte der Einwerfung. Art. 2745—2752. . . . . —

I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2745—2750. . . . . —

II. Besondere Bestimmungen für die Städte Liv- und Estlands. Art. 2751 u. 52. 467

- 2. Gegenstand der Einwerfung. Art. 2753—2759. 468

- 3. Verfahren bei der Einwerfung. Art. 2760—2762. 469

Neunter Titel. Aufhebung und Verlust des Erbrechts. Art. 2763—2906. 470

Hptst. I. Verlust des Erbrechts durch die freie Willenserklärung des Erbfolgeberechtigten. Art. 2763—2786. . . . . —

Abth. 1. Von dem Aufgeben eines noch nicht angefallenen Erbrechts oder dem Erbverzicht. Art. 2763—2775. . . . . —

- 2. Ausschlagung einer angefallenen Erbschaft. Art. 2776—86. 472

- II. Von mangelhaften und wirkungslosen Testamenten. Art. 2787—2813. 473

Abth. 1. Aufhebung eines Testamentes wider Willen des Testators. Art. 2787—2798. . . . . —

- 2. Aufhebung eines Testamentes durch Willensänderung des Testators. Art. 2799—2813. 476

Seite.
I. Errichtung eines neuen Testamentes. Art. 2801—2805. . 476
II. Widerruf des Testamentes. Art. 2806—2813. 477
Hptst. III. Von der Aufhebung der Vermächtnisse. Art. 2814—2840. 478
Abth. 1. Aufhebung der Vermächtnisse durch die Willenserklärung des Honorirten. Art. 2814—2819. . . . . —
- 2. Aufhebung der Vermächtnisse durch eine Willenserklärung des Erblassers. Art. 2820—2826. 479
- 3. Aufhebung der Vermächtnisse durch Wegfall des Testamentes. Art. 2827—2831. 481
- 4. Selbstständiges Wegfallen der Vermächtnisse. Art. 2832—2836. . . . . —
- 5. Wirkungen der Aufhebung eines Vermächtnisses. Art. 2837—2840. 482
- IV. Von der Aufhebung der Erbeinsetzungsverträge. Art. 2841—2846. . 483
- V. Von der Entziehung der Erbschaften und Vermächtnisse wegen Unwürdigkeit. Art. 2847—2877. 484
Abth. 1. Gemeinschaftliche Fälle der Entziehung für Erbschaften und Legate. Art. 2848—2854. . . . . —
- 2. Fälle der Entziehung von Erbschaften. Art. 2855—2870. . 485
- 3. Fälle der Entziehung von Vermächtnissen. Art. 2871 u. 72. 488
- 4. Auf alle Fälle sich beziehende Bestimmungen. Art. 2873—77. —
- VI. Von dem Anwachsungsrecht. Art. 2878—2906. 489
Abth. 1. Anwachsungsrecht unter Miterben in Curland. Art. 2878—2896. . . . . —
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2878—2883. . . . . —
II. Anwachsungsrecht unter Intestaterben. Art. 2884—86. 490
III. Anwachsungsrecht unter Testamentserben. Art. 2887—2893. 491
IV. Anwachsungsrecht unter Vertragserben. Art. 2894—96. 492
- 2. Anwachsungsrecht unter Miterben in Liv- und Estland. Art. 2897—2900. . . . . —
- 3. Anwachsungsrecht der Collegatare. Art. 2901—2906. . . . 493

VIERTES BUCH.

RECHT DER FORDERUNGEN.

Art. 2907—4600. Seite.
Einleitung. Art. 2907 u. 8. 495
Erster Titel. Von Rechtsgeschäften im Allgemeinen. Art. 2909—3104. . . . . —
Hptst. I. Begriff, Arten und Erfordernisse der Rechtsgeschäfte im Allgemeinen. Art. 2909—2911. . . . . —
- II. Von den handelnden Personen. Art. 2912—2918. 496
- III. Von dem Gegenstande der Rechtsgeschäfte. Art. 2919—2935. 497

Seite.

Hptst. IV. Von der Erklärung und Bestimmung des Willens. Art. 2936—2988. 500
Abth. 1. Von der Willenserklärung. Art. 2936—2952. . . . . —
- 2. Von der Willensbestimmung. Art. 2953—2988. 502
I. Von dem Irrthum Art. 2954—2976. 503
II. Von dem Betruge. Art. 2977—2980. 506
III. Von dem Zwange. Art. 2981—2988. 507
- V. Von den Bestandtheilen der Rechtsgeschäfte. Art. 2989—2992. . 508
- VI. Von der Form der Rechtsgeschäfte. Art. 2993—3046. 509
Abth. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2993 u. 94. . . . . —
- 2. Mitwirkung des Richters bei der Abschliessung von Rechtsgeschäften. Art. 2995—3024. . . . . —
I. Von der gerichtlichen Abschliessung von Rechtsgeschäften. Art. 2996—3001. . . . . —
II. Von der gerichtlichen Bestätigung der Rechtsgeschäfte. Art. 3002—3020. 510
III. Von der gerichtlichen Beglaubigung. Art. 3021—3024. . 515
- 3. Schriftliche Form der Rechtsgeschäfte. Art. 3025—3046. . 516
I. Fälle, in welchen die schriftliche Form erforderlich ist. Art. 3025—3034. . . . . —
II. Form der schriftlichen Rechtsgeschäfte. Art. 3035—46. 518
- VII. Beobachtung von Zeit und Ort bei Rechtsgeschäften. Art. 3047—3092. 520
Abth. 1. Von der Zeit. Art. 3047—3064. . . . . —
- 2. Von dem Orte. Art. 3065—3092. 522
I. Von dem Wohnorte. Art. 3066—3074. 523
II. Von der Abwesenheit. Art. 3075—3092. 524
- VIII. Von der Auslegung der Rechtsgeschäfte. Art. 3093—3104. 527

Zweiter Titel. Von Verträgen im Allgemeinen. Art. 3105—3275. 529
Hptst. I. Begriff und Erfordernisse der Verträge überhaupt. Art. 3105 u. 3106. . —
- II. Von den den Vertrag schliessenden Personen. Art. 3107—3130. . . . —
Abth. 1. Fähigkeit der Personen. Art. 3107—3109. . . . . —
- 2. Stellvertreter. Art. 3110—3113. 530
- 3. Rechtsverhältniss Dritter zu den Vertragschliessenden. Art. 3114—3119. 531
- 4. Unbestimmte Personen. Art. 3120—3130. 532
- III. Von der Einwilligung. Art. 3131—3140. 533
- IV. Von dem Gegenstande des Vertrages. Art. 3141—3148. 535
- V. Nebenbestimmungen der Verträge. Art. 3149—3208. 537
Abth. 1. Von bedingten Verträgen. Art. 3150—3194. . . . . —
I. Begriff und Arten der Bedingungen. Art. 3150—3160. . . —
II. Rechtliche Wirkungen der Bedingungen. Art. 3161—3185. 539
A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 3161—3166. . . . . —
B. Wirkung der aufschiebenden Bedingungen. Art. 3167—3172. 540
C. Wirkung der auflösenden Bedingungen. Art. 3173—3176. 541
D. Wirkung der nothwendigen, unmöglichen und unsittlichen Bedingungen. Art. 3177—3185. 542
III. Erfüllung der Bedingungen. Art. 3186—3194. 543

Seite.
Abth. 2. Von Zeitbestimmungen bei Verträgen. Art. 3195—3208. . . 544
Hptst. VI. Von den Wirkungen der Verträge. Art. 3209—3214. 546
- VII. Von der Verbindlichkeit zur Gewährleistung. Art. 3215—3272. . . 547
Abth. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 3215—3220. . . . . —
- 2. Von der Gewährleistung wegen Entwährung. Art. 3221—42. 548
I. Bedingungen der Gewährleistung wegen Entwährung. Art. 3221—3227. . . . . —
II. Fälle, in welchen die Verbindlichkeit des Veräusserers zur Gewährleistung wegfällt. Art. 3228—3233. . . 550
III. Umfang der Verbindlichkeit des Gewährsmannes. Art. 3234—3242. 551
- 3. Von der Gewähr der Mängel und Eigenschaften. Art. 3243—3272. 552
I. Von der Verbindlichkeit des Veräusserers zur Gewährleistung. Art. 3243—3255. . . . . —
II. Von dem Umfange der Verbindlichkeit des Veräusserers und den Rechtsmitteln des Erwerbers. Art. 3256—3272. 554
- VIII. Von der Auslegung der Verträge. Art. 3273—3275. 557
Dritter Titel. Von den Verbindlichkeiten aus einseitigen erlaubten Handlungen. Art. 3276—3283. . . . . —
Vierter Titel. Von den Verbindlichkeiten und Forderungsrechten aus unerlaubten Handlungen. Art. 3284—3330. 559
Hptst. I. Von unerlaubten Handlungen überhaupt und den Graden der Verschuldung. Art. 3284—3304. . . . . —
- II. Von dem Verzuge. Art. 3305—3330. 562
Abth. 1. Begriff und Arten des Verzuges. Art. 3305—3317. . . . . —
I. Vom Verzuge des Schuldners. Art. 3306—3311. . . . . —
II. Vom Verzuge des Gläubigers. Art. 3312—3317. 563
- 2. Wirkungen des Verzuges. Art. 3318—3330. 564
I. Wirkungen des Verzuges für den Schuldner. Art. 3318—3322. —
II. Wirkungen des Verzuges für den Gläubiger. Art. 3323—3325. 565
III. Abwendung der Wirkungen des Verzuges. Art. 3326—3330. 566
Fünfter Titel. Von dem Verhältnisse mehrerer Theilhaber an Forderungsrechten und Verbindlichkeiten. Art. 3331—3354. 567
Hptst. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 3331—3333. . . . . —
- II. Entstehung solidarischer Schuldverhältnisse. Art. 3334—3338. . . . —
- III. Von der Wirkung solidarischer Schuldverhältnisse. Art. 3339—3354. 568
Sechster Titel. Von der Verstärkung der Forderungsrechte. Art. 3355—3378. 571
Hptst. I. Allgemeine Uebersicht und insbesondere vom Eide. Art. 3355—3358. . —
- II. Von dem Handgeld. Art. 3359—3368. . . . . —
- III. Von der Conventionalpön. Art. 3369—3378. 573
Siebenter Titel. Verfolgung und Sicherung der Forderungsrechte. Art. 3379—3404. . 575
Hptst. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 3379 u. 3380. . . . . —
- II. Von dem Zurückhaltungsrecht. Art. 3381—3386. . . . . —
- III. Von dem Pfändungsrecht. Art. 3387—3404. 577
Abth. 1. Begriff und Zweck des Pfändungsrechts. Art. 3387—3391. . —

Seite.

Abth. 2. Bedingungen der Ausübung des Pfändungsrechts. Art. 3392—3398. 578
- 3 Wirkungen der Pfändung. Art. 3399—3404. 579
Achter Titel. Rechte aus Nebenforderungen. Art. 3405—3460. 581
Hptst. I. Von den Zinsen. Art. 3405—3434. . . . . —
Abth. 1. Begriff und Wesen der Zinsen. Art. 3405—3407. . . . . —
- 2. Entstehungsgründe der Zinsverbindlichkeit. Art. 3408—3421. —
- 3. Beendigung der Verbindlichkeit zur Zinsenzahlung. Art. 3422—3424. 584
- 4. Beschränkungen der Zinsen. Art. 3425—3434. . . . . —
- II. Von dem rechtlichen Interesse und dem Schadensersatze. Art. 3435—3460. 586
Abth. 1. Begriff und Arten des Schadens. Art. 3435—3440. . . . . —
- 2. Berechtigung zur Forderung des Schadensersatzes. Art. 3441—3443. 587
- 3. Verpflichtung zum Schadensersatz. Art. 3444—3448. 588
- 4. Umfang der Ersatzpflicht. Art. 3449 u. 3450. 589
- 5. Schätzung des Schadens. Art. 3451—3460. . . . . —
Neunter Titel. Von der Abtretung der Forderungsrechte. Art. 3461—3482. . . . 591
Hptst. I. Rechtsgründe und Arten der Abtretung. Art. 3461—3466. . . . . —
- II. Gegenstand der Abtretung. Art. 3467—3470. 592
- III. Form der Abtretung. Art. 3471—3473. 593
- IV. Wirkungen der Abtretung. Art. 3474—3482. . . . . —
Zehnter Titel. Von der Aufhebung der Forderungsrechte. Art. 3483—3640. 595
Hptst. I. Von der Erfüllung überhaupt und von der Zahlung insbesondere. Art. 3483—3544. . . . . —
Abth. 1. Begriff und Erfordernisse der Erfüllung. Art. 3483—3530. . —
I. Von den Personen, welche Erfüllung (Zahlung) leisten und annehmen. Art. 3485—3492. 596
II. Von dem Erfüllungsorte. Art. 3493—3504. 597
A. Unbestimmter Ort. Art. 3493—3498. . . . . —
B. Bestimmter Erfüllungsort. Art. 3499—3504. 598
III. Von der Erfüllungszeit. Art. 3505—3513. . . . . —
IV. Art und Weise der Erfüllung. Art. 3514—3530. 600
A. Gegenstand der Erfüllung. Art. 3514—3524. . . . . —
B. Rechtswohlthat der Competenz. Art. 3525—3530. . . 602
- 2. Beweis der geleisteten Zahlung. Art. 3531—3540. 604
- 3. Wirkung der erfolgten Zahlungsleistung. Art. 3541—3544. . 605
- II. Von der Gegenrechnung oder Compensation. Art. 3545—3564. . . . 606
Abth. 1. Begriff und Erfordernisse der Compensation. Art. 3545—3558. —
- 2. Geltendmachung und Wirkungen der Compensation. Art. 3559—3564. 609
- III. Von der Confusion. Art. 3565—3569. 610
- IV. Von der gegenseitigen Uebereinkunft der Betheiligten. Art. 3570—76. —
- V. Von dem Neuerungsvertrage oder der Novation. Art. 3577—3592. . . 612
- VI. Von dem Vergleiche. Art. 3593—3616. 614
Abth. 1. Begriff und Erfordernisse des Vergleiches. Art. 3593—3605. —
- 2. Von den Wirkungen des Vergleiches. Art. 3606—3612. . . 616

Seite.

Abth. 3. Von der Aufhebung des Vergleiches. Art. 3613—3616. . . 617
Hptst. VII. Von dem richterlichen Erkenntniss. Art. 3617. 618
- VIII. Von der erlöschenden Verjährung. Art. 3618—3640. . . . . —
Abth. 1. Wesen der Verjährung und Dauer der Verjährungsfrist. Art. 3618—3622. . . . . —
- 2. Anfangspunkte für die Verjährung. Art. 3623—3628. . . . 619
- 3. Unterbrechung der Verjährung. Art. 3629—3634. 620
- 4. Von der Verjährung ausgenommene Fälle. Art. 3635—3638. 622
- 5. Wirkung der Verjährung. Art 3639 u. 40. . . . . —

Elfter Titel. Forderungen auf ein Zurückgeben. Art. 3641—3830. 623
Hptst. I. Von dem Darlehnscontract. Art. 3641—3679. . . . . —
Abth. 1. Begriff und Erfordernisse des Darlehnscontracts. Art. 3641—3657. . . . . —
- 2. Von der Rückzahlung des Darlehns. Art. 3658—3670. . . . 625
- 3. Von Schuldverschreibungen. Art. 3671—3679. 628
- II. Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld. Art. 3680—3702. . 629
Abth. 1. Begriff und Erfordernisse des Rückforderungsrechts. Art. 3680—3689. . . . . —
- 2. Rechtsverhältniss aus dem Zurückforderungsrecht, wegen Leistung einer Nichtschuld. Art. 3690—3702. 630
- III. Rückforderung des unter Voraussetzung eines künftigen Ereignisses Geleisteten. Art. 3703—3718. 632
- IV. Rückforderung wegen unsittlichen oder unrechtlichen Grundes. Art. 3719—3726. 634
- V. Rückforderung wegen Mangels jeden Grundes. Art. 3727—3733. . . . 635
- VI. Rückforderung dessen, wodurch und um wie viel ein Anderer sich bereichert. Art. 3734—3736. 636
- VII. Von dem Leihcontracte. Art. 3737—3764. 637
Abth. 1. Begriff und Erfordernisse des Leihcontracts. Art. 3737—3742. —
- 2. Rechtsverhältniss aus dem Leihcontract. Art. 3743—3764. 638
I. Verbindlichkeiten des Leihers. Art. 3743—3758. . . . . —
II. Verbindlichkeiten des Verleihers. Art. 3759—3764. . . 640
- VIII. Von dem Precarium oder Gunstrechtsvertrage. Art. 3765—3776. . . 641
- IX. Von dem Depositum oder Verwahrungsvertrage. Art. 3777—3816 . . 643
Abth. 1. Begriff und Erfordernisse des Verwahrungsvertrages. Art. 3777—3781. . . . . —
- 2. Rechtsverhältniss aus dem Verwahrungsvertrage. Art. 3782—3810. 644
I. Verbindlichkeiten des Depositars. Art. 3782—3801. . . —
II. Verbindlichkeiten des Deponenten. Art. 3802—3805. . . 647
III. Verhältniss mehrerer Deponenten und mehrerer Depositare. Art. 3806—3810. . . . . —
- 3. Von dem Uebergang des Depositum in den Darlehnsvertrag. Art. 3811—3814. 648
- 4. Von der Sequestration. Art. 3815 u. 16. 649
X. Verbindlichkeit der Gastwirthe aus der Aufnahme Reisender. Art. 3817—3828. . . . . —
- XI. Von dem Pfandcontract. Art. 3829 u. 30. 651

Seite.
Zwölfter Titel. Forderungen aus entgeltlichen Veräusserungsverträgen. Art. 3831—4024. 652
Hptst. I. Von dem Kaufcontract. Art. 3831—3970. . . . . —
Abth. 1. Begriff und Erfordernisse des Kaufcontracts. Art. 3831—3860. —
I. Begriff des Vertrages und persönliche Befähigung der Contrahenten. Art. 3831 u. 32. . . . . —
II. Gegenstand des Kaufcontracts. Art. 3833—3843. . . . . —
III. Von dem Kaufpreise. Art. 3844—3858. 654
IV. Form des Kaufcontracts. Art. 3859 u. 60. 656
- 2. Rechtsverhältniss aus dem Kaufcontract. Art. 3861—3888. . 657
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 3861—3871. . . . . —
II. Verbindlichkeiten des Verkäufers. Art. 3872—3880. . . . 659
III. Verbindlichkeiten des Käufers. Art. 3881—3888. 660
- 3. Von der Auflösung des Kaufcontracts. Art. 3889—3897. . . 661
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 3889—3892. . . . . —
II. Aufhebung des Kaufcontracts wegen übermässiger Verletzung. Art. 3893—3897. 662
- 4. Von den bei Kaufcontracten üblichen Nebenverträgen. Art. 3898—3943. 663
I. Von dem Vorbehalt, wegen nicht gezahlten Kaufpreises, den Kaufcontract aufzuheben. Art. 3898—3904. . . . —
II. Von der Kaufbesserung. Art. 3905—3921. 664
III. Von dem Wiederkauf und Wiederverkauf. Art. 3922—3928. 667
IV. Von dem Vorkauf. Art. 3929—3933. 668
V. Von dem Kauf auf Probe oder Besicht. Art. 3934—3938. . 669
VI. Von dem Reukauf. Art. 3939 u. 40. . . . . —
VII. Andere Nebenverträge. Art. 3941—3943. 670
- 5. Von dem Verkauf durch öffentliche Versteigerung. Art. 3944—3970. . . . . —
- II. Von dem Tauschcontract. Art. 3971—3980. 675
- III. Von dem Verlagscontract. Art. 3981—3994. 676
- IV. Von dem Leibrentencontract. Art. 3995—4018. 678
Abth. 1. Begriff und Erfordernisse des Leibrentencontracts. Art. 3995—4002. . . . . —
- 2. Rechtsverhältniss aus dem Leibrentencontract. Art. 4003—10. 680
- 3. Aufhebung des Leibrentencontracts. Art. 4011—4018. . . . 681
- V. Von dem Lieferungsvertrage. Art. 4019—4024. 682

Dreizehnter Titel. Forderungen aus Verträgen auf Gebrauchsüberlassung. Art. 4025—4265. 683
Hptst. I. Von dem Pacht- und Miethcontract. Art. 4025—4171. . . . . —
Abth. 1. Begriff und Arten des Pacht- und Miethcontractes. Art. 4025. —
- 2. Erfordernisse des Pacht- und Miethcontracts. Art. 4026—4046. —
I. Gegenstand des Contracts. Art. 4026—4032. . . . . —
II. Von dem Pacht- oder Miethzins. Art. 4033—4039. . . . 685
III. Subjecte des Pacht- und Mithcontracts. Art. 4040 u. 41. 686
IV. Form des Pacht- und Miethcontracts. Art. 4042—4046. . —
- 3. Rechtsverhältniss aus dem Pacht- und Miethvertrage. Art. 4047—4102. 687
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 4047—4052. . . . . —

Seite.

II. Verbindlichkeiten des Verpachters oder Vermiethers. Art. 4053—4068. 688
III. Verbindlichkeiten des Pachters oder Miethers. Art. 4069 4102. 690
A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 4069—4088. . . . . —
B. Besondere Verpflichtungen des Pachters von Landgütern. Art. 4089—4102. 694
Abth. 4. Dauer und Beendigung des Pacht- und Miethvertrages. Art. 4103—4130. 696
- 5. Von dem Erbprachtcontract. Art. 4131—4154. 700
- 6. Von der Vieh- oder Holländereipacht. Art. 4155—4171. . . 703
Hptst. II. Von dem Dienstvertrage. Art. 4172—4191. 705
Abth. 1. Begriff und Erfordernisse des Dienstvertrages. Art. 4172—75. —
- 2. Rechtsverhältniss aus dem Dienstvertrage. Art. 4176—4185. 706
I. Verbindlichkeiten des Dienstleistenden. Art. 4176—4181. —
II. Verbindlichkeiten des Dienstberechtigten. Art. 4182—85. —
- 3. Beendigung des Dienstvertrages. Art. 4186—4191. 708
- III. Von dem Gesindevertrage. Art. 4192—4225. 709
Abth. 1. Begriff und Wesen des Gesindevertrages. Art. 4192—4199. . —
- 2. Rechtsverhältniss aus dem Gesindevertrage. Art. 4200—4213. 710
I. Verbindlichkeiten des Dienstboten. Art. 4200—4205. . . —
II. Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft. Art. 4206—4213. 711
- 3. Beendigung des Gesindevertrages. Art. 4214—4225. 713
- IV. Von dem Verdingungsvertrage. Art. 4226—4253. 715
Abth. 1. Begriff und Wesen des Verdingungsvertrages. Art. 4226 u. 27. —
- 2. Rechtsverhältniss aus dem Vertrage. Art. 4228—4251. . . . —
I. Verbindlichkeiten des Uebernehmers. Art. 4228—4241. . —
II. Verbindlichkeiten des Bestellers. Art. 4242—4251. . . . 717
- 3. Aufhebung des Verdingungsvertrages. Art. 4252 u. 53. . . 719
- V. Von dem Frachtvertrage. Art. 4254—4265. . . . . —

Virzehnter Titel. Forderungen aus einer Gemeinschaft von Rechten. Art. 4266—4336. 722
Hptst. I. Von dem Gesellschaftsvertrage. Art. 4266—4334. . . . . —
Abth. 1. Begriff, Arten und Erfordernisse des Gesellschaftsvertrages. Art. 4266—4273. . . . . —
- 2. Rechtsverhältniss aus dem Gesellschaftsvertrage. Art. 4274—4316. 723
I. Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter einander. Art. 4274—4310. . . . . —
A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 4274—4285. . . . . —
B. Verhältniss bei einer auf die Gemeinschaft des gesammten Vermögens gerichteten Gesellschaft. Art. 4286—4293. 725
C. Verhältniss bei einer auf Grundlage bestimmter Einlagen und zu bestimmten Zwecken errichteten Gesellschaft. Art. 4294—4310. 726
II. Verbindlichkeiten der Gesellschafter dritten Personen gegenüber. Art. 4311—4316. 729

Seite.
Abth. 3. Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses. Art. 4317—4334. 730
I. Von den Aufhebungsgründen und den Wirkungen der Aufhebung im Allgemeinen. Art. 4317—4324. . . . . —
II. Von dem einseitigen Austritt aus der Gesellschaft. Art. 4325—4330. 731
III. Von dem Tode des einzelnen Gesellschafters. Art. 4331—4334. 732
Hptst. II. Von den übrigen Arten der Gemeinschaft, ausser der vertragsmässigen. Art. 4335 u. 36. 733
Funfzehnter Titel. Von Glücksverträgen. Art. 4337—4362. . . . . —
Hptst. I. Von dem Spielvertrage. Art. 4337—4345 . . . . . —
- II. Von dem Ausspielgeschäft. Art. 4346—4352. 735
- III. Von der Wette. Art. 4353—4358. 736
- IV. Von dem Versicherungsvertrage. Art. 4359—4362. . . . . —
Sechszehnter Titel. Forderungen aus der Besorgung fremder Geschäfte. Art. 4363—4463. 737
Hptst. I. Von dem Vollmachtsvertrage. Art. 4363—4414. . . . . —
Abth. 1. Begriff und Erfordernisse des Vollmachtsvertrages. Art. 4363—4374. . . . . —
- 2. Rechtsverhältniss aus dem Vollmachtsvertrage. Art. 4375—4402. 739
I. Verbindlichkeiten des Mandatars. Art. 4375—4392. . . . —
II. Verbindlichkeiten des Mandanten. Art. 4393—4400. . . 742
III. Rechtsverhältniss der Contrahenten zu dritten Personen. Art. 4401 u. 4402. 743
- 3. Beendigung des Vollmachtsvertrages. Art. 4403—4414. . . 744
I. Widerruf der Vollmacht. Art. 4404—4406. . . . . —
II. Kündigung der Vollmacht. Art. 4407 u. 8. . . . . —
III. Tod eines der Contrahenten. Art. 4409—4414. 745
- II. Von dem Rathe und der Empfehlung. Art. 4415—4418. 746
- III. Von dem Trödelcontract. Art. 4419—4422. 747
- IV. Von der Geschäftsführung ohne Auftrag. Art. 4423—4457. . . . . —
Abth. 1. Begriff und Erfordernisse der unbeauftragten Geschäftsführung. Art. 4423—4433. . . . . —
- 2. Rechtsverhälltniss aus der unbeauftragten Geschäftsführung. Art. 4434—4457. 749
I. Verpflichtungen des Geschäftsführers. Art. 4434—4448. . —
II. Verpflichtungen des Geschäftsherrn. Art. 4449—4457. . 752
- V. Von der Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung. Art. 4458—4463. . 753
Sibenzehnter Titel. Von Schenkungen. Art. 4464—4504. 754
Hptst. I. Begriff und Arten der Schenkung. Art. 4464 u. 65. . . . . —
- II. Von Schenkungen unter Lebenden im Allgemeinen. Art. 4466—4490. . 755
Abth. 1. Subjecte und Objecte der Schenkungen unter Lebenden. Art. 4466—4469. . . . . —
- 2. Form der Schenkungen unter Lebenden. Art. 4470—4474. . 756
- 3. Wirkungen der Schenkungen unter Lebenden. Art. 4475—81. —
- 4. Von dem Widerruf einer Schenkung. Art. 4482—4490. . . . 757

Seite.
Hptst. III. Besondere Arten der Schenkung. Art. 4491—4504. 759
Abth. 1. Schenkung des ganzen Vermögens. Art. 4491—4494. . . —
- 2. Von den mit einer Auflage belasteten Schenkungen. Art. 4495—4502. 760
- 3. Von remuneratorischen Schenkungen. Art. 4503 u. 4504. . 761
Achtzehnter Titel. Von der Bürgschaft. Art. 4505—4551. . . . . —
Hptst. I. Begriff und Erfordernisse der Bürgschaft. Art. 4505—4508. . . . . —
- II. Wirkungen der Bürgschaft. Art. 4509—4544. 762
Abth. 1. Verbindlichkeiten des Bürgen. Art. 4509—4516. . . . . —
- 2. Rechte des Bürgen. Art. 4517—4544. 763
I. Gegen den Gläubiger. Art. 4517—4536. . . . . —
II. Gegen den Hauptschuldner. Art. 4537—4544. 766
- III. Aufhebung der Bürgschaft. Art. 4545—4551. 768
Neunzehnter Titel. Forderungen aus einzelnen Arten von unerlaubten Handlungen. Art. 4552—4566. 769
Hptst. I. Forderungen aus Verletzungen der Persönlichkeit. Art. 4552—4561. . —
Abth. 1. Entschädigungen wegen körperlicher Verletzungen. Art. 4552—4557. . . . . —
- 2. Entschädigungsansprüche aus Verbrechen gegen die persönliche Freiheit und geschlechtliche Sittlichkeit. Art. 4558 u. 4559. 770
- 3. Verbindlichkeiten aus Ehrenkränkungen. Art. 4560 u. 61. . —
- II. Forderungen wegen widerrechtlicher Verletzung der Vermögensrechte. Art. 4562—4566. 771
Zwanzigster Titel. Forderungen aus verschiedenen Gründen. Art. 4567—4600. 772
Hptst I. Von der Haftung für Beschädigung durch Hinauswerfen, Ausgiessen oder Herabfallen. Art. 4567—4576. . . . . —
- II. Von der Beschädigung durch Thiere. Art. 4577—4592. 773
- III. Von dem Forderungsrecht auf Vorweisung einer Sache. Art. 4593—4600. 775

EINLEITUNG.

ERSTER TITEL.

VON DEN VERSCHIEDENEN RECHTSGEBIETEN IN DEN OSTSEEPROVINZEN.

I.

Die in dem Privatrecht der Ostseeprovinzen enthaltenen Rechtsnormen sind theils allgemeine, in dem ganzen Umfange der Ostseeprovinzen und für alle Einwohner derselben geltende, theils besondere, welche bloss für einzelne Rechtsgebiete verbindliche Kraft haben.

II.

Der Umfang dieser Rechtsgebiete ist nicht bloss durch geographische Gränzen bestimmt, sondern zugleich durch den Stand und die durch diesen bedingte Gerichtshingehörigkeit der innerhalb jener Rechtsgebiete wohnhaften Personen, und fällt mithin mit dem Umfange der Gerichtsbarkeit der einzelnen Landes- und Stadtgerichte erster Instanz und der Bauergerichte erster und zweiter Instanz zusammen (Art. IV. u. fgg.).

III.

Die für die einzelnen Rechtsgebiete geltenden besonderen Rechtsnormen sind:

1. Das Livländische Landrecht.
2. Das Estländische Landrecht.

3. Das Curländische Landrecht.
4. Das Pilten'sche Landrecht.
5. Das Livländische Stadtrecht.
6. Das Estländische Stadtrecht.
7. Die Curländischen Stadtrechte.
8. Das Narva'sche Stadtrecht.
9. Die Privatrechte der Bauern.

Anmerkung 1. Die Bauerprivatrechte sind von der gegenwärtigen Darstellung ausgeschlossen; sie sind enthalten in den Bauerverordnungen für Livland (ausser Oesel) vom 13 Nov. 1860 (36312), für Oesel vom 26 März 1819 (27735), für Estland vom 5 Juli 1856 (30693) und für Curland vom 25 August 1817 (27024).

Vgl. dieses Provincialrecht Th. I. Art. 3 a. E.

Anmerkung 2. Ueber die besonderen Bestimmungen in Betreff einzelner Rechtsverhältnisse der Protestantischen Geistlichen in Liv- und Estland s. das Privatrecht Art. 67 u. 1801.

IV.

Die in dem Art. III. No. 1 u. 2 genannten Landrechte gelten: 1. für alle in dem bezüglichen Gouvernement — Livland (mit Inbegriff der Insel Oesel) oder Estland — wohnhaften, der Gerichtsbarkeit der Landesjustizbehörden und des Dorpater Universitätsgerichts unterworfenen Personen, sie mögen auf dem Lande oder in den Städten ihren Wohnsitz haben, Russische Unterthanen oder Ausländer sein, mit Ausnahme der Glieder der Bauergemeinden und der übrigen der Jurisdiction der Bauergerichte untergebenen Personen (Art. XII). 2. für diejenigen Immobilien, welche in dem der Gerichtsbarkeit der bezeichneten Landesgerichte unterworfenen Bezirke belegen sind, — ohne Rücksicht darauf, unter welcher Gerichtsbarkeit die Eigenthümer oder Erbpfandbesitzer oder sonstigen Nutzungseigenthümer dieser Immobilien stehen, — mit Ausnahme der unter der Gerichtsbarkeit der Bauergerichte stehenden Bauerlandstellen. In Livland gilt das von den Immobilien Gesagte für alle Fälle, ohne Rücksicht darauf, ob die Immobilien als einzelne Sachen oder als Bestandtheile einer Vermögensgesammtheit, namentlich einer Erbschaft, in Frage kommen; in Estland nur für Fälle erster Art (Art. XXXIV).

Königl. Schwed. Resol. v. 23 Aug. 1631 § 11. Königl. Schwed. Testaments-Stadga v. 3 Juli 1686 § 1. Not. q pag. 15. Not. a pag. 116 LL. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 48 Art. 1. Vgl. auch unten Art. XXXIV. und die zum Art. XXVII. angeführten Gesetze.

V.

Dem Pilten'schen Landrecht sind unterworfen — mit Ausnahme der Bauern — sämmtliche Einwohner des ehemaligen Pilten'schen Kreises, sie mögen in Städten oder auf dem Lande domiciliren, Unterthanen oder Ausländer sein, so wie die in dem Umfange dieses Kreises belegenen Immobilien, sofern letztere nicht Bauerlandstellen oder Bestandtheile einer Vermögensgesammtheit (Art. XXXIV) sind. Wo das Pilten'sche Landrecht nicht ausreicht, ist das Curländische (Art. VII) als Hülfsrecht in Anwendung zu bringen.

Urk. König Sigismunds III. von Polen v. 28 Octbr. 1611. Pilt. Stat. vom J. 1611 Th. III. Tit. 2 § 4. Pilten'sche Regimentsformel v. J. 1617 § 6. Patent der Curl. Gouvern.-Regierung v. 22 April 1819 § 5.

Anmerkung. Einzelne Bestimmungen des Pilten'schen Landrechts, deren Wirksamkeit auf den Indigenatsadel beschränkt ist, sind in dem Privatrecht gehörigen Orts als solche bezeichnet.

VI.

Zum ehemaligen Pilten'schen Kreise gehören die Städte Hasenpoth und Pilten, die Krongüter Kloster-Hasenpoth, Pilten und Neuhausen, und nachstehend genannte Privatbesitzlichkeiten: im Kirchspiel Ambothen: Diensdorff mit Seppen und Krohnen. Nodaggen und Wartagen. Assieten. Mescheneeken. Preekulns Assieten, mit Abelneeken und Elkeseem. Gross-Dselden und Dseldgaln. Klein-Dselden. Lehnen und Muggerkaul. Gross-Wormsahten. Alt-Elkeseem. Alschhof. Gross-Windaushof. Klein-Windaushof. Tukkumshof. Gross- und Klein-Nikrazen. Backhusen und Deseln. Welden. Wibingen. Meldsern. Ahswicken. Nigranden. Pickuln. Ambothen. Wainoden und Bergbathen. Bathen und Gulben. Gross-Dahmen. Klein-Dahmen. Galkitten. Schmaisen. Rauden. Pleppen. Groesen. Dsirgen. Brinkenhof. — Im Kirchspiel Neuhausen: Katzdangen und Gross-Blendienen. Zilden. Sergemiten. Wangen. Berghof. Rudden. Alt- und Neu-Seexaten. Appussen. Laiden. Ehnau. Perbohnen. Oldenburg. Puhnen. Neuhausen. Alt- und Neu-Pelzen. Bojendorff. Paddern. Rudbahren und Kandeln. Kalwen. Remmessen. — Im Kirchspiel Hasenpoth: Kickurn und Wallaten. Jamaiken. Schloss-Hasenpoth'scher Krug. Plettenberg'sche Gründe. Dserwen. Zierau. Akmen und Raawen. Salleenen. Dubenalken. Langsehden. Alt-

und Neu-Laschen. Klein-Laschen. Silleneeken. Korallen. Rokaischen. Bojen. Stackeldangen. — Im Kirchspiel Pilten: Edwahlen und Terwenden. Schlek. Popen und Anzen. Ugahlen. Pussen und Ammeln. Pusseneeken. Sirgen. Tergeln. Zerrenden. Appussen. Ledicken. Laxdinen. Wensau'scher Krug. — Im Kirchspiel Sackenhausen: Seemuppen. Ewangen. Schlosshof. Sackenhof. Wallhof. Rothenhof. Ostbach. Freiberg. Stembern. Münde. Neuhof. Bächhof. Strandhof. Charlottenberg. Labraggen. Ein Theil von Pewicken. Zwei Virginahl'sche Gesinde. — Im Kirchspiel Erwahlen: Lubb-Essern. Tingern. Sarkasten. Lubben. Ohschen. Erwahlen. Nogallen. Sassmaken. Pobuschen. Puhnien. Sillen. Berghof. Zunzen. Limbuschen. Poperwahlen. Popraggen. Sesslauken und Seemaln. Die Waldegahlen'schen Peeken-Gesinde. — Im Kirchspiel Dondangen: sämmtliche Dondangen'sche Güter.

VII.

Die Wirksamkeit des Curländischen Landrechts erstreckt sich — mit Ausnahme der Bauern und der ihnen gehörigen Grundstücke — auf alle in dem Gouvernement Curland, in den Städten, wie auf dem Lande, domicilirenden Personen jeden Standes, Unterthanen, wie Ausländer, und auf die in diesem Gebiete belegenen Immobilien, sofern letztere nicht Bestandtheile von Vermögensgesammtheiten sind (Art. XXXIV). In dem ehemaligen Pilten'schen Kreise (Art. V u. VI) und in denjenigen Städten Curlands, welche ihre besondern Rechtsnormen haben (Art. X), gilt das Curländische Landrecht nur zur Aushülfe, so weit jene besonderen Rechtsnormen nicht ausreichen.

Vgl. die Citate zu den Art. V. X. XII. u. XXVII.

Anmerkung. Auch das Curländische Landrecht enthält, wie das Pilten'sche (Art. V. Anm.), einzelne, im Privatrecht angegebene, bloss für den Indigenatsadel geltende Bestimmungen.

VIII.

Dem Livländischen Stadtrecht sind unterworfen alle Personen, welche unter der Gerichtsbarkeit der bezüglichen städtischen Gerichte Livlands stehen und in diesen Städten ihr Domicil haben, sie mögen Unterthanen

oder Ausländer sein, so wie die in den Gebieten der Livländischen Städte belegenen Immobilien, ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer oder Erbpfandbesitzer oder sonstigen Nutzungseigenthümer der letztern.

Rig. StR. B. II. Cap. 2 § 6. Königl. Schwed. Resol. v. 31 Octbr. 1662 §§ 6 u. 7. Königl. Schwed. Testam.-St. v. 3 Juli 1686 § 1. Not. q pag. 15. Not. e pag. 95. Not. a pag. 116 LL.

IX.

Die Wirksamkeit des Estländischen Stadtrechts erstreckt sich auf die Personen, — Unterthanen wie Ausländer, — welche der Jurisdiction der Justizbehörden der Unterstadt Reval, so wie der Städte Hapsal und Wesenberg, unterworfen und in denselben wohnhaft sind, so wie auf die in dem Gebiete der drei gedachten Städte belegenen Immobilien, so weit sie nicht Bestandtheile einer Vermögensgesammtheit sind (Art. XXXIV). In den übrigen Städten Estlands (dem Dom zu Reval, den Städten Weissenstein und Baltisport) kommt das Estländische Landrecht in Anwendung.

Privil. v. 15 Mai 1248 u. a. für Reval, v. 3 Septbr. 1584 und v. 8 Mai 1594 für Hapsal, v. 12 Juni 1302 und v. 3 April 1345 für Wesenberg. Vgl. auch das Lüb. StR. B. V. Tit. 3 Art. 4 u. 5.

X.

Die besondern Rechtsnormen der Städte Mitau, Bauske und Friedrichstadt haben Gültigkeit für die der Gerichtsbarkeit der Magisträte dieser Städte untergeordneten Personen und die in deren Jurisdictionsbezirke belegenen Immobilien, wenn letztere nicht zu Vermögensgesammtheiten gehören (Art. XXXIV). Zur Aushülfe ist das Curländische Landrecht (Art. VII) in Anwendung zu bringen.

S. die Polizeiordnung für Mitau v. 5 Septbr. 1606, für Bauske v. 1 August 1635, und für Friedrichstadt v. 15 Januar 1647.

XI.

Das besondere Recht der Stadt Narva ist die Norm für die den Justizbehörden dieser Stadt untergebenen Personen und Immobilien.

Königl. Schwed. Privil. v. 22 Juli 1585 u. vom J. 1626.

XII.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Bauern und der übrigen unter der Jurisdiction der Bauergerichte stehenden Personen sind nach den bezüglichen Bauerverordnungen und zur Aushülfe nach den entsprechenden Landrechten zu beurtheilen; denselben Quellen unterliegen auch die Bauerlandstellen.

Curl. BV. v. 25 Aug. 1817 (27024) §§ 195 u. 214 P. 4. Allerh. bestät. RRG. v. 22 Juni 1823 u. v. 26 Septbr. 1843 (17179) P. 1. Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) §§ 1045 u. 1046. Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 822 Anm. 1 u. 2. § 938.

ZWEITER TITEL.

VON DER ANWENDUNG UND AUSLEGUNG DER BESTIMMUNGEN DES PRIVATRECHTS.

XIII.

In jedem der oben (Art. III) aufgeführten Rechtsgebiete kommen zunächst die für dieses geltenden besonderen Rechtsnormen, sodann, wo Solches angeordnet ist (Art. V. X u. XII), das zur Aushülfe dienende Landrecht zur Anwendung. Erst wo das besondere Recht und das bezügliche Hülfsrecht nicht ausreicht, kommen die allgemeinen privatrechtlichen Normen (Art. I u. XIV) zur Geltung.

S. die Citate zu den im Texte angeführten Artikeln. Vgl. auch die Capitulation der Livl. Ritterschaft v. 4 Juli 1710 (2279) § 10, das Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 5 Art. 16. Tit. 32 Art. 1. B. V. Tit. 48 Art. 1. Bericht des Livl. Hofgerichts v. 22 April 1727. Rig. StR. B. II. Cap. 4 u. a. m.

XIV.

Alle Bestimmungen dieses Privatrechts, welche nicht ausdrücklich als einem besondern Rechtsgebiete zugeeignet bezeichnet sind, haben allgemeine Geltung für alle Ostseeprovinzen und alle Einwohner der-

selben, so weit sie mit den besondern Rechten vereinbar sind. Im Zweifel ist nicht anzunehmen, dass ein Widerspruch zwischen ihnen stattfinde.

S. unten Art. XX.

XV.

Die einem einzelnen Rechtsgebiete zugeeigneten Bestimmungen dürfen — abgesehen von den in den Artikeln V, VII, X u. XII angegebenen Fällen — in den andern Rechtsgebieten nicht zur Anwendung gebracht werden.

XVI.

Bei der Auslegung der Bestimmungen dieses Privatrechts ist vor Allem auf die Bedeutung der gebrauchten Worte zu sehen (a). Sind die Worte mehrdeutig, so ist der allgemeinen Bedeutung vor der besonderen und der gewöhnlichen vor der uneigentlichen Bedeutung der Vorzug zu geben, ausser wenn dieselbe mit dem angegebenen oder mit Bestimmtheit vorauszusetzenden Grunde oder mit der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes unvereinbar ist (b).

(a) Vgl. L. 1 § 20 D. de exercit. act. (XIV, 1). L. 25 § 1 D. de legatis III. (XXXII). — (b) L. 17 D. de legibus (I, 3). L. 19 D. ad exhibendum (X, 4). L. 1 § 3 D. de aleator. (XI, 5). Vgl. L. 69 pr. D. de legatis III. (XXXII). L. 7 § 2 D. de supellectili legata (XXXIII, 10). L. 8 D. de auro, argento etc. (XXXIV, 2). L. 220 § 1 D. de verbor. signif. (L, 16).

XVII.

Von mehreren an sich gleich angemessenen Bedeutungen eines Wortes ist derjenigen der Vorzug zu geben, welche den besten Zusammenhang in den Satz bringt.

L. 19. L. 24 D. de legibus (I, 3). L. 67 D. de regulis iuris (L, 17).

XVIII.

Die mildere und billigere Wortbedeutung ist im Zweifel der strengeren vorzuziehen.

L. 18 D. de legibus (I, 3). L. 56. L. 90. L. 155 § 2 D. de regulis iuris (L, 17).

*

XIX.

Privilegien und Freiheiten, welche einzelnen Personen, Corporationen oder Anstalten nach diesem Privatrecht zustehen, sind im Zweifel in dem Sinne zu erklären, welcher am wenigsten von dem für die übrigen Personen geltenden Rechte abweicht.

Vgl. L. 1 § 2 D. de constitut. princip. (I, 4). L. 191 D. de regulis iuris (L, 17). L. 2 C. de legibus (I, 14). L. 35 pr. C. de inofficioso testamento (III, 28).

XX.

Im Zweifel sind Widersprüche unter den einzelnen Bestimmungen dieses Privatrechts nicht anzunehmen, vielmehr Stellen, welche einander zu widersprechen scheinen, so auszulegen, dass entweder die eine durch die andere näher bestimmt und eingeschränkt, oder die eine Stelle als Regel aufgefasst wird, von welcher die andere Stelle eine blosse Ausnahme bildet.

L. 2 § 15 C. de vetere iure enucleando (I, 17). Vgl. auch Nov. CLVIII. c. 1.

XXI.

Findet sich in diesem Privatrecht für eine einzelne Rechtsfrage keine Vorschrift, so ist eine solche Frage nach denjenigen Bestimmungen des Privatrechts zu beurtheilen, mit denen sie durch Gleichheit des Grundes innerlich verwandt erscheint.

L. 10—13 D. de legibus (I, 3).

XXII.

Die Bestimmung des Artikels XXI. findet keine Anwendung auf die Privilegien und besonderen Rechte, welche einzelnen Personen, Corporationen oder Anstalten nach diesem Privatrecht zustehen.

L. 14 D. de legibus (I, 3). L. 141 pr. L. 162 D. de regulis iuris (L, 17).

XXIII.

Falls die im Art. XVI. und den folgenden Artikeln angegebenen Regeln zur Beseitigung der Zweifel in Bezug auf den Sinn der in diesem Privatrecht enthaltenen Bestimmungen nicht ausreichen, ist eine

authentische Auslegung, auf dem durch die Reichsgesetze vorgeschriebenen Wege (a), zu erwirken (b).

(a) Reichsgesetzbuch Bd. I. Reichsgrundgesetze Art. 52. 75—78 u. a. m. — (b) Vgl. L. 1. L. 9 C. de legibus (I, 14).

XXIV.

Durch Gewohnheitsrecht können die Bestimmungen dieses Privatrechts weder aufgehoben, noch abgeändert werden.

L. 2 C. quae sit longa consuetudo (VIII, 53).

XXV.

Die Fälle, denen ausnahmsweise dem Ortsherkommen der Vorzug vor denselben zukommt, sind in dem Privatrecht ausdrücklich bemerkt.

S. z. B. die Art. 561. 992. 1035. 1069. 1122. 1134. 1160. 3361. 4180. 4182. 4186. 4202. 4206. 4215.

XXVI.

Die in einzelnen Fällen ergangenen Urtheile selbst der höchsten Justizbehörden haben nicht die Kraft eines Gesetzes und können daher für andere Fälle nicht maassgebend sein. Insofern jedoch die Richter verpflichtet sind, in ihren Urtheilen, unter ganz übereinstimmenden Verhältnissen, folgerecht zu bleiben, ist es den rechtsuchenden Parteien nicht verwehrt, zur Begründung ihrer Ansprüche, sich auf früher ergangene, rechtskräftig gewordene, übereinstimmende Erkenntnisse des Gerichts zu beziehen.

L. 38 D. de legibus (I, 3), vgl. mit L. 13 C. de sententiis (VII, 45). Privil. Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 4. Königl. Schwed. Briefe v. 21 Januar 1696 u. v. 2 Febr. 1699. Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 15 Art. 6.

DRITTER TITEL.

VON DER ANWENDUNG FREMDER GESETZE.

XXVII.

Jedes Gericht ist verbunden, sich nach den für das ihm angewiesene Rechtsgebiet geltenden Rechtsnormen zu richten, selbst wenn Ausländer

dabei betheiligt sind, falls nur die in Frage kommenden Personen ihrem Domicil und Stande nach der Jurisdiction des Gerichts unterliegen (Art. IV—XII). Wenn jedoch die Rechtsverhältnisse von Personen in Rede stehen, welche nicht in dem betreffenden Jurisdictionsbezirke domicilirt sind, sie mögen ihren Wohnsitz in anderen Jurisdictionsbezirken der Ostseeprovinzen, oder in den innern Gouvernements des Reichs oder im Auslande haben, desgleichen wenn es auf die Rechtsverhältnisse von Immobilien ankommt, welche ausserhalb des bezüglichen Jurisdictionsbezirkes belegen sind, so sind — auf Grundlage der nachstehenden Bestimmungen (Art. XXVIII—XXXVI) — die für jene Personen und Immobilien geltenden fremden Gesetze in Anwendung zu bringen.

Vgl. das Allerh. bestät. RRG. v. 3 April 1840 (13341) mit den RRG. v. 8 April 1843 (16717) und v. 5 Juli 1844 (18056), auf welchen Gesetzen und dem Gewohnheitsrecht auch die nachstehenden Bestimmungen beruhen.

XXVIII.

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person ist nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, welches an dem Orte ihres Domicils für die Personen desselben Standes gilt, welchem sie angehört.

XXIX.

Die ehelichen Güterrechte stehen unter der Herrschaft des Rechts, welchem der Ehemann zur Zeit der Eingehung der Ehe seinem Wohnsitze und Stande nach unterworfen war. Verändert der Ehemann in der Folge sein Domicil oder seinen Stand, so werden zwar auch die ehelichen Güterrechte dem gemäss geändert, jedoch nur in so weit, als dadurch nicht die bis dahin erworbenen Rechte Dritter verletzt werden.

S. das Privatrecht Art. 67. 79 u. 93.

XXX.

Die aus einer ausserehelichen Geschlechtsverbindung entspringenden Rechtsverhältnisse unterliegen den Bestimmungen desjenigen Rechtes, welches für den Schwächenden, seinem persönlichen Gerichtsstande nach, maassgebend ist. Auf die an dem Orte, wo der Beischlaf statt-

gehabt, geltenden Gesetze ist dabei keine Rücksicht zu nehmen. Gehört übrigens die Geschwächte dem Bauerstande an, so ist das Verhältniss nach dem bezüglichen Bauerrechte zu beurtheilen.

XXXI.

Die elterliche Gewalt ist nach den Gesetzen zu beurtheilen, welchen der Vater, seinem Wohnsitze und Stande nach, unterworfen ist.

XXXII.

Die Vormundschaft richtet sich nach den in dem Jurisdictionsbezirke des Gerichts, vor welchem der Bevormundete seinen persönlichen Gerichtsstand hat, geltenden Gesetzen.

S. das Privatrecht Art. 318 u. die dort angeführten Gesetze.

XXXIII.

Rechte an unbeweglichen Sachen, desgleichen der Besitz solcher Sachen, richten sich nach den Gesetzen des Rechtsgebietes, in welchem sie belegen sind; Rechte an beweglichen Sachen und deren Besitz dagegen nach denjenigen Gesetzen, denen der Eigenthümer oder Besitzer, seinem persönlichen Gerichtsstande nach, unterworfen ist.

Vgl. ausser den Citaten zum Art. XXVII. die Curl. Stat. § 175.

XXXIV.

Anfall und Erwerbung einer Erbschaft sind nach den Gesetzen desjenigen Rechtsgebietes zu beurtheilen, welchem der Erblasser seinem Wohnsitze und Stande nach zuletzt angehörte (a). Hatte er mehrere Wohnsitze, so ist derjenige maassgebend, in welchem er sich zuletzt aufgehalten. In Livland sind hiervon Immobilien ausgenommen, welche, auch wenn sie Bestandtheile einer Erbschaft sind, dem Rechte des Orts, wo sie belegen sind, unterliegen (b). Ebenso sind die im Innern des Reiches belegenen Immobilien, auch wenn sie zu einem Nachlass gehören, stets nach den Reichsgesetzen zu beurtheilen (c).

(a) Vgl. ausser den Citaten zum Art. XXVII. die Pilt. Stat. Th. III. Tit. 2 § 4. — (b) Königl. Schwed. Resol. v. 23 Aug. 1631 § 11. — (c) S die Citate zum Art. XXVII.

XXXV.

Bei Forderungsrechten aus Verträgen kommt es zunächst darauf an, ob nicht die Contrahenten über das für die Beurtheilung ihrer gegenseitigen Rechtsverhältnisse in Anwendung zu bringende Recht sich ausdrücklich geeinigt haben(a). Eine solche Uebereinkunft ist bei Kraft zu erhalten, sofern ihr nicht absolut gebietende oder verbietende Gesetze entgegenstehen (b). Ist eine Uebereinkunft der Art nicht getroffen, so ist anzunehmen, dass sich die Parteien dem Rechte desjenigen Jurisdictionsbezirkes unterworfen haben, in welchem die aus dem Rechtsgeschäft entspringende Verbindlichkeit erfüllt werden soll. Nach diesem Rechte ist insbesondere die materielle Gültigkeit und die Wirkung des Rechtsgeschäfts zu beurtheilen (c).

(a) S. z. B. das Privatrecht Art. 2517. 2991. 4047 u. a. m. — (b) L. 5 C. de legibus (I, 14). — (c) Vgl. das Privatrecht Art. 3193 fgg.

XXXVI.

In Betreff der Form der Rechtsgeschäfte (der Verträge, so wie letzter Willensverordnungen) können ebensowohl die Vorschriften für denjenigen Jurisdictionsbezirk beobachtet werden, in welchem das Rechtsgeschäft in Wirksamkeit treten soll, als auch die Gesetze des Ortes, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

S. die Citate zum Art. XXVII. u. vgl. auch das Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 16.

LIV-, EST- UND CURLÄNDISCHES

PRIVATRECHT.

ERSTES BUCH.

FAMILIENRECHT.

ERSTER TITEL.

VON DER EHE.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Schliessung und Aufhebung der Ehe.

1. Ehen von Personen orthodoxer Griechisch-Russischer Confession werden geschlossen und aufgelöst auf Grundlage der Regeln, welche im ersten Buche des allgemeinen Reichs-Civilgesetzbuches enthalten sind.

Allgemeines Reichs-Gesetzbuch, Ausg. v. J. 1857, Band X, 1. Civilgesetze, Art. 1—78.

2. Bei der Schliessung und Auflösung von Ehen zwischen Personen Evangelisch-Lutherischer Confession sind die in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland und der Instruction für die Geistlichkeit dieser Kirche enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

S. das Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland vom 28 December 1832 (5870) § 49—54. 66—135, die Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland vom 28 Dec. 1832 (5871) § 60—62. 69—78.

3. In Beziehung auf Personen der übrigen Christlichen Glaubensbekenntnisse sind die für jedes dieser Bekenntnisse bestehenden Vorschriften über die Ehe in Anwendung zu bringen.

4. Nichtchristen können, auf Grundlage der allgemeinen Reichsgesetze, nach den Grundsätzen ihres Glaubens oder in herkömmlicher Weise Ehen unter einander schliessen, ohne Theilnahme der Civilobrigkeit oder der Christlichen geistlichen Behörden.

RGb. a. a. O. Art. 90—99.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den aus der Ehe entspringenden persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten.

5. Die Ehefrau trägt den Familiennamen des Ehemannes und die Ehrentitel, welche seiner Familie gebühren; sie verliert solche auch in dem Falle nicht, wenn der Ehemann derselben durch gerichtliches Urtheil für verlustig erklärt wird.

Gewohnheitsrecht.

6. Ist der Ehemann höheren Standes, so theilt er seine Standesrechte der Ehefrau mit. Die Ehefrau dagegen theilt die Rechte ihres Standes weder dem Ehemanne, noch ihren Kindern mit; behält jedoch selbst, sowohl während der Ehe, als nach deren Aufhebung, vollständig die Rechte des höheren Standes, welche sie vor ihrer Verehelichung durch die Geburt oder durch eine frühere Ehe erworben hatte.

Provincialrecht der Ostseegouvernements vom 1 Juli 1845 Th. II. Art. 24. 25. 912. 944. 1049. Königl. Schwedische Resolution v. J. 1680. Erklärung der Rangverordnung v. J. 1699. Not. c p. 95 LL.

7. Die Ehegatten sind berechtigt, von einander eheliche Treue zu verlangen, und sind verpflichtet, beisammen zu leben und einander zu unterstützen. Willkürliche Lossagung von diesen Rechten und Pflichten ist ebenso unerlaubt, als Verträge und Abmachungen, die ihnen zuwiderlaufen, unwirksam sind.

§ 1 I. de patria pot. (I, 9). L. 1 D. de ritu nupt. (XXIII, 2). L. 13 § 5 D. ad leg. Iuliam de adult. (XLVIII, 5). Estländisches Ritter- und Landrecht B. II. Tit. 7 Art. 1. B. V. Tit. 27 Art. 1 und 2. Vergl. das Ev.-Luth. KG. vom 28 Decbr. 1832 (5870) § 118—123, die Agende für die Ev.-Luth. Gemeinden im Russ. Reiche v. 28 Decbr. 1832, im Trauungsformular.

8. Der Ehemann ist berechtigt: 1. von der Frau Gehorsam und Fügung in seinen Willen zu fordern (a); 2. den Wohnort zu bestimmen, und zu verlangen, dass die Ehefrau ihm folge, es sei denn, dass er wegen eines Verbrechens gerichtlich zur Verschickung zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung verurtheilt worden ist (b), oder sonst aus einem tadelnswerthen Grunde sich entfernt hat (c); 3. von der Ehefrau Theilnahme an dem unter seiner Leitung stehenden Hauswesen, und im Nothfall Unterhalt von ihr zu verlangen (d); 4. als vermutheter Anwalt und ehelicher Beirath gerichtlich und aussergerichtlich ihre Gerechtsame zu vertreten (e); 5. Vergehen und Verbrechen, welche gegen sie begangen worden, gerichtlich zu verfolgen (f).

(a) L. 14 § 1 D. soluto matrim. (XXIV, 3). Agende für die Ev.-Luth. Gemeinden vom 28 Decbr. 1832, im Trauungsformular. — (b) L. 65 D. de iudiciis (V, 1). L. 9 C. de incolis (X, 39). Ev.-Luth. KG. von 1832 §§ 118. 123. 132. RGb. Bd. XV, 1. Criminalges., Art. 29—31. — (c) Vgl. L. 14 D. ex quibus causis maiores (IV, 6), und überhaupt unten B. IV. Tit. 1 Hptst. 7 Abthl. 2. N. II. — (d) L. 31 pr. und § 1 D. de donat. inter V. et U. (XXIV, 1). L. 48 pr. D. de oper. libert. (XXXVIII, 1). L. 29 C. de iure dotium (V, 12). — (e) L. 21 C. de procurat. (II, 13). Livländisches Ritterrecht C. 42. Königl. Schwedische Testamentsstadga vom 3 Juli 1686 § 6. Estländisches R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 2 Tit. 14. — (f) L. 1 § 3. L. 2 D. de iniuriis (XLVII, 10). Vgl. das RGb. Bd. XV, 1. Criminalges., in verschiedenen Artikeln.

9. Die Ehefrau ist berechtigt, von dem Manne seinem Stande und Vermögen angemessenen Unterhalt zu fordern, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm Vermögen in die Ehe gebracht hat oder nicht (a), und in allen Vorfällen des Lebens, insonderheit in ihren Rechtsangelegenheiten, seinen Schutz und Beistand zu verlangen (b).

(a) L. 21 pr. D. de donat. inter. V. et U. (XXIV, 1). L. 22 § 8 D. sol. matrim. (XXIV, 3). — (b) L. 2 D. de iniur. (XLVII, 10) und die in den Anmerkungen e und f zum Art. 8 angeführten Belege.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den ehelichen Güterrechten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

10. Die Wirkungen der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten beginnen mit der Vollziehung der Ehe durch die Trauung.

Vgl. das Ev.-Luth. KG. v. 1832 (5870) § 49 und 109.

11. Durch die Ehe wird der Ehemann Vormund (Ehevogt, ehelicher Beirath oder Assistent) der Ehefrau.

Livl. RR. Cap. 42. Königl. Schwed. Vorm.-Ordn. v. 17 März 1669 § 38. Königl. Schwed. Testamentsstadga vom 3 Juli 1686 § 6. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 2. Tit. 14. Cap. 8 von Ehesachen Stadtlag. Vgl. die Pilt. Stat. v. 1611 Th. II. Tit. 3 § 11. Lübeck'sches StR. v. 1586 B. I. Tit. 7 Art. 1. Goldingen'sche Statuten v. 20 Mai 1695 § 7. In allen übrigen Rechtsgebieten: Gewohnheitsrecht.

12. Vermöge der ehelichen Vormundschaft gebührt dem Ehemanne die Herrschaft und Verwaltung über das gesammte Vermögen, sowohl das von ihm, wie das von der Ehefrau in die Ehe gebrachte, als auch das von beiden gemeinschaftlich oder von jedem von ihnen einzeln, während der Ehe, erworbene, oder sonst ihnen zugefallene (a), so weit nicht Gesetz oder Vertrag eine Ausnahme begründen (b).

(a) Ebendas. S. auch unten Art. 13—26. — (b) S. unten Art. 27—29.

13. Alles dergestalt unter die Herrschaft des Ehemannes vereinigte Vermögen ist im Zweifel für das Vermögen des Mannes zu halten. Wenn die Ehefrau etwas als das Ihrige in Anspruch nimmt, so muss sie beweisen, dass sie es in die Ehe gebracht oder für sich besonders erworben hat, oder dass es sonst ihr besonders zugefallen ist.

L. 51 D. de donat. inter V. et U. (XXIV, 1).

14. Bei dem von der Ehefrau in die Ehe gebrachten und in des Ehemannes Verwaltung gelangten Vermögen (Eingebrachtes, Illaten) sind als besondere Bestandtheile zu unterscheiden: die Aussteuer und die Mitgabe oder der Brautschatz.

15. Zur Aussteuer gehört alles dasjenige, was die Ehefrau beim Antritt der Ehe, zur persönlichen Ausstattung, so wie zur häuslichen Einrichtung, an Effecten aller Art mitbringt.

Gnadenbrief des Erzbischofs Sylvester v. 6 Febr. 1457 § 5. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 4 Art. 2. B. III. Tit. 13 Art. 7. Vgl. das Lübeck'sche StR. v. 1586 B. III. Tit. 1 Art. 9.

16. Brautschatz oder Mitgabe ist dasjenige, was die Ehefrau an unbeweglichen Gütern oder an Capitalien, desgleichen an Nutzungen, dergestalt dem Ehemanne zubringt, dass demselben dadurch für die Dauer der Ehe die mit dieser verknüpften Lasten, und nicht bloss die Kosten des Antritts des Ehestandes, erleichtert werden.

Ebendas. Vgl. auch L. 7 pr. L. 56 § 1 D. de iure dotium (XXIII, 3).

17. Als Brautschatz oder Mitgabe ist nur dasjenige Vermögen der Frau anzusehen, welches ausdrücklich unter dieser Benennung bestellt worden ist.

L. 4 C. de iure dotium (V, 12) und die Allegate zum Art. 15.

18. Weder Brautschatz noch Aussteuer gehören zu den wesentlichen Bedingungen der Ehe.

L. 20 pr. C. de donationibus ante nuptias (V, 3). L. 11 pr. C. de repudiis (V, 17). Curländische Statuten v. 1617 § 191.

19. Brautschatz und Aussteuer können sowohl von der Ehefrau selbst, als auch von ihren Eltern, desgleichen von dritten Personen bestellt werden.

L. 5 D. de iure dotium (XXIII, 3).

20. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung von Aussteuer oder Brautschatz liegt Niemandem, auch nicht den Eltern der Braut, ob. Nur in Estland ist der adelige Vater seinen Töchtern, nach des Vaters Tode aber sind die Brüder ihren Schwestern, eine adlige Hochzeit und eine dem Stande und Vermögen angemessene Aussteuer auszurichten verbunden.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 8, vgl. mit B. II. Tit. 4 Art. 1 u. 2. Gewohnheitsrecht.

21. Bei dem Versprechen, Brautschatz und Aussteuer zu geben, wird die stillschweigende Voraussetzung angenommen, dass die beabsichtigte Ehe wirklich erfolgen werde.

§ 12 I. de nuptiis (I, 10). L. 3. L. 7 § 3. L. 8 u. 21 D. de iure dotium (XXIII, 3). Lüb. StR. v. 1586 B. I. Tit. 5 Art. 14.

22. Das Recht, auf Aushändigung eines versprochenen Brautschatzes zu klagen, erwächst erst nach geschlossener Ehe.

L. 21 u. 43 pr. D. de iure dotium (XXIII, 3). Lüb. StR. a. a. O.

23. Ist der Betrag oder Gegenstand des versprochenen Brautschatzes von dem Promittenten nicht genauer bestimmt, so ist der Betrag nach den Vermögensumständen des Promittenten, der Billigkeit gemäss, durch Schiedsrichter festzusetzen.

L. 69 § 4 D. de iure dotium (XXIII, 3). L. 3 C. de dotis promiss. (V, 11).

24. Ist für die Auskehrung des versprochenen Brautschatzes ein bestimmter Termin festgesetzt, so muss der Promittent von diesem Tage an die Früchte eines solchen Brautschatzes oder Verzugszinsen entrichten. War dagegen kein Termin festgesetzt, so können Zinsen und Früchte erst nach Ablauf von zwei Jahren, von der Vollziehung der Ehe an gerechnet, gefordert werden.

L. 31 § 2 C. de iure dotium (V, 12).

Anmerkung. Ueber die dem Schwiegervater zustehende Rechtswohlthat der Competenz s. unten B. IV. Tit. X. Hptst. 1. Abthl. 1. No. IV, B.

25. Nach Estländischem Stadtrecht muss der Ehemann den der Ehefrau von ihren Eltern mitgelobten Brautschatz binnen zwei Jahren nach geschlossener Ehe fordern, widrigenfalls verliert er nicht nur seinen Anspruch darauf, sondern es kann auch nach seinem Tode die Wittwe — so weit sie überhaupt dazu berechtigt ist — den Brautschatz aus des Ehemannes Nachlass fordern, wenn sie nur beweist, dass der Brautschatz dem Manne mit ihr gelobt worden ist; es könnte denn dagegen nachgewiesen werden, dass der Ehemann den Brautschatz zwar zu gehöriger Zeit gemahnt, allein aus Pietät nicht ausgeklagt, oder dass er bei der competenten Behörde innerhalb Jahr und Tag eine Verwahrung deshalb eingelegt, dass er den Brautschatz in Güte gefordert, aber nicht habe erhalten können.

Lüb. StR. v. J. 1586 B. I. Tit. 5 Art. 2.

26. Nach demselben Stadtrecht (Art. 25), desgleichen nach dem Livländischen, erlischt die Haftung desjenigen, der sich für einen von den Eltern versprochenen Brautschatz verbürgt hat, wenn der Brautschatz im Laufe von zwei Jahren nicht gefordert worden ist, es sei denn, dass die Forderung aus Pietät unterblieben, oder dass der Ehemann sich gerichtlich verwahrt, wie im Art. 25 bestimmt ist.

Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 3. Rig. StR. B. III. Tit. 2.

27. Zu dem von der Verwaltung des Ehemannes ausgenommenen (Art. 12) sogenannten Sondergute (bona receptitia) der Ehefrau gehört alles Dasjenige, was 1. die Ehefrau von ihrem in die Ehe gebrachten Vermögen ihrer eigenen Verwaltung und Benutzung ausdrücklich vorbehalten hat; 2. was ihr, von wem es auch sei, unter der Bedingung der eigenen Verwaltung und Nutzung, zugewendet worden; 3. was sie aus einem mit des Ehemannes Wissen und Bewilligung unternommenen abgesonderten Gewerbe, oder sonst durch Fleiss und Arbeit für ihre eigene Rechnung erworben hat; 4. was sie von dem Ehemanne als Taschen- oder Nadelgeld erhält, und 5. was sie von den Früchten und Einkünften dieses ihres Sonderguts erspart.

Vgl. L. 8 C. de pactis conventis (V, 14). Gewohnheitsrecht.

28. Zum Sondergute der Ehefrau gehören hiernach (Art. 27) auch die für sie besonders bestimmten Hochzeitsgeschenke, so wie die ihr von dem Ehemanne am Morgen nach der Hochzeit etwa verehrte sogenannte Morgengabe, welche letztere ganz nach den Grundsätzen über Geschenke unter Ehegatten (Art. 110 fgg.) zu beurtheilen ist.

Vgl. das Livl. RR. Cap. 15 u. 30. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 21. Cap. 6 u. 9 von Ehesachen StL.

29. Bei einer Veräusserung ihres unbeweglichen Sondergutes ist die Ehefrau den Rath ihres Ehemannes einzuholen verpflichtet. Verbindungsschriften, welche sie in Beziehung auf dasselbe ausstellt, müssen von dem Ehemanne, als ehelichem Beirath, mit unterzeichnet werden. Im entgegengesetzten Falle kann die Ehefrau sich der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit entziehen, wenn sie sie nicht nachträglich, mit Zustimmung des Ehemannes, anerkannt hat.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 14.

30. In Fällen, wo die Interessen beider Ehegatten mit einander collidiren, hat die Frau für den betreffenden Act sich einen besondern Beirath zu wählen.

Desgl.

31. Wenn der Ehemann durch Abwesenheit, Krankheit oder auf andere Weise an der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens (Art. 12) behindert ist, kann die Ehefrau nicht anders, als jeder andere Geschäftsführer, die Verwaltung übernehmen. Unter Umständen ist in einem solchen Falle gerichtlich eine Curatel zu bestellen.

Vgl. L. 1 D. de negotiis gestis (III, 5). Gewohnheitsrecht.

32. Die Rechte, welche den Ehegatten auf das gegenseitige Vermögen, sowohl während der Ehe, als nach deren Auflösung, zustehen, sind in den einzelnen Land- und Stadtrechten verschieden bestimmt (a). Sie können indessen auch durch Verträge geregelt werden (b).

(a) S. die dritte Abtheil. dieses Hauptstückes. — (b) Not. b pag. 80. Not. b pag. 94 LL. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 4 Art. 4. Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3. Curl. Stat. v. J. 1617 § 189. Pilt. Stat. v. J. 1611 Th. III. Tit. 1 § 19. Vgl. auch das Ev.-Luth. KG. v. J. 1832 (5870) § 91.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den Eheverträgen.

33. Eheverträge können sowohl vor und bei Eingehung der Ehe abgeschlossen werden, und heissen dann Ehestiftungen, als auch während bestehender Ehe.

L. 1 pr. L. 12 § 1 D. de pactis dotal. (XXIII, 4). Not. b pag. 94 LL. Livl. RR. Cap. 53. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 5 Art. 2. Curl. Stat. v. J. 1617 § 189.

34. Eheverträge dürfen sowohl von den Brautleuten und Ehegatten selbst untereinander, als auch von deren Eltern, ja selbst zwischen einem der Brautleute

oder Ehegatten oder beiden und einem Dritten abgeschlossen werden, wenn Letzterer zum Zweck des ehelichen Lebens eine Beisteuer giebt.

L. 1 § 1. L. 7. L. 20 § 1 D. de pactis dotal. (XXIII, 4). L. 29 D. soluto matrim. (XXIV, 3).

35. Stehen die sich Ehelichenden noch unter elterlicher Gewalt, so ist zur Gültigkeit des Ehevertrages die Zuziehung der Eltern, sind sie elternlos und noch nicht grossjährig, die Mitwirkung der Vormünder erforderlich.

L. 7 D. de pactis dotal. (XXIII, 4).

36. Eheverträge dürfen sowohl gerichtlich (Art. 38), als auch aussergerichtlich, im letztern Falle nur schriftlich, abgeschlossen werden. In den Städten Livlands geschieht die schriftliche Abschliessung der Eheverträge vor einem der Stadtsecretäre, in Riga namentlich vor dem Secretären des Waisengerichts.

Allerh. bestät. RRG. v. 2 Juli 1862 N. 250. Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3.

Anmerkung. Eheverträge, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzbuches mündlich abgeschlossen worden, können zu ihrer Bestärkung bei Gericht verlautbart und protocollirt werden.

Allerh. bestät. RRG. v. 2 Juli 1862 No. 250.

37. Der Inhalt der Eheverträge darf weder den guten Sitten, noch unbedingt gebietenden oder verbietenden Gesetzen zuwiderlaufen (a), noch mit dem wesentlichen Zweck der Ehe unverträglich sein (b). Namentlich sind darin Bestimmungen, welche das gesetzlich angeordnete gegenseitige persönliche Verhältniss der Ehegatten abändern, unzulässig (c). Indessen hebt die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen keinesweges die Wirksamkeit des übrigen, dem Gesetze entsprechenden Inhaltes des Vertrages auf.

(a) L. 5 D. de pact. dotal. (XXIII, 4). Schwed. Ritterregeln § 16 P. 4. Curl. Statuten v. J. 1617 § 189. — (b) C. 24 X. de iureiur. (II, 24). C. ult. X. de condition. appos. (IV, 5). — (c) L. 14 § 1 D. soluto matrim. (XXIV, 3).

38. Ueber die gegenseitigen Rechte der Ehegatten an dem von beiden in die Ehe gebrachten und während der Ehe erworbenen oder noch zu erwerbenden Vermögen, auch auf den Todesfall, darf in Eheverträgen beliebig verfügt, nur dürfen dadurch die Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigt werden. Soll ein Ehevertrag künftighin auch für Dritte wirksam werden, so muss er bei der competenten Gerichtsbehörde eingetragen und von dieser öffentlich bekannt gemacht worden sein.

L. 7. 9. 10 D. de pactis dotal. (XXIII, 4). L. 7 C. de pactis conv. (V, 14). Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Sofern die Eheverträge Bestimmungen über das künftige Erbrecht der Ehegatten enthalten, sind sie ganz nach den Grundsätzen über Erbverträge zu behandeln. S. darüber das dritte Buch im Tit. IV. Hptst. 3 Abthl. 2.

39. Eheverträge werden für beide Ehegatten sofort nach ihrer Abschliessung verbindlich, und dürfen daher von keinem von beiden Theilen einseitig widerrufen, noch durch eine nachfolgende einseitige testamentarische Verfügung abgeändert werden, es sei denn, dass diese Abänderung zu Gunsten des andern Contrahenten geschieht.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch die Pilten'schen Statuten v. J. 1611 Th. III. Tit 1 § 19.

40. Eheverträge verlieren ihre Kraft: 1. wenn die Ehe gar nicht erfolgt. 2. Wenn die Ehe durch Ehescheidung aufgehoben wird (a), es sei denn, dass der Ehevertrag für den Fall der Ehescheidung Bestimmungen aufgenommen hat, welche dann natürlich in Anwendung treten. 3. Wenn die Eheverträge mit gegenseitiger Einwilligung der Contrahenten aufgehoben werden; jedoch dürfen dadurch die Rechte dritter Personen keine Beeinträchtigung erleiden (b). 4. Ist in dem Vertrage das Eintreten eines künftigen Ereignisses, z. B. die Erzeugung von Kindern, vorausgesetzt, so fallen, bei nicht eingetretener Voraussetzung, alle darauf sich beziehenden Bestimmungen von selbst weg (c). — Die Veränderung des Standes oder des Wohnorts des Ehemanns hat auf die vertragsmässig begründeten ehelichen Güterrechte keinen Einfluss.

(a) C. 4 X. de donat. inter V. et U. (IV, 20). — (b) Gewohnheitsrecht. S. oben Art. 38. — (c) L. 2 u. 3 D. de pactis dotal. (XXIII, 4). L. 22 pr. D. soluto matrim. (XXIV, 3).

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den gesetzlichen Rechten der Ehegatten auf das gegenseitige Vermögen.

I. Nach dem Liv- und Estländischen Landrecht und dem Curländischen Land- und Stadtrecht.

A. Verhältnisse während bestehender Ehe.

41. Während der Ehe steht dem Ehemanne nicht nur die Verwaltung (a), sondern auch der Niessbrauch (b) des gesammten Vermögens seiner Ehefrau zu, letzteres bestehe in Beweglichem oder Unbeweglichem, in Capitalien oder in Nutzungen, und mag von der Ehefrau in die Ehe gebracht, oder nach geschlossener Ehe von ihr erworben oder ihr zugefallen sein, so weit es nicht Sondergut der Frau, und, als solches, von der Verwaltung, so wie vom Niessbrauch des Mannes ausgenommen ist (c).

(a) Livl. Ritterrecht Cap. 42. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 14. B. IV. Tit. 11 Art. 1. Königl. Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 6. Vgl. die commissorialischen Decisionen v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 4. 5. Art. XXIV. Cl. II. No. 1. S. auch oben Art. 12. — (b) Livl. RR. Cap. 14. Vgl. L. 7 pr. L. 10 § 3 D. de iure dotium (XXIII, 3). L. 20 C. eodem (V, 12). S. auch unten § 46. Gewohnheitsrecht. — (c) S. oben Art. 27 fgg.

42. In Beziehung auf die Verwaltung des ihm nicht entzogenen Vermögens der Ehefrau ist der Ehemann zu allen Handlungen berechtigt und resp. verpflichtet, welche die Erhaltung und ordnungsmässige Benutzung desselben erfordert. Namentlich ist er befugt, die Grundstücke der Ehefrau zu verpachten und zu vermiethen, die baaren Capitalien auf ihren Namen verzinslich anzulegen, und alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Schritte zur Sicherstellung und Vertheidigung des Frauengutes für seine Kosten zu thun, ohne dazu einer ausdrücklichen Vollmacht der Ehefrau zu bedürfen.

L. 18 in f. D. soluto matrim. (XXIV, 3). L. 49 § 1 D. de furtis (XLVII, 2). L. 11 C. de iure dotium (V, 12). L. 21 C. de procurator. (II, 13). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 6.

Anmerkung. In Estland darf der Ehemann die Güter der Ehefrau, ohne ausdrückliche Vollmacht von derselben, nicht verpachten.

43. Die in seiner Verwaltung befindlichen Grundstücke und Grundgerechtigkeiten der Ehefrau darf der Ehemann ohne ihre Einwilligung auf keinerlei Weise veräussern, noch mit Schulden und Pfandrechten, Dienstbarkeiten oder Reallasten beschweren. Alle Verfügungen der Art sind nichtig.

L. un. § 15 C. de rei uxoriae actione (V, 13). L. 4—6 D. de fundo dotali (XXIII, 5). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 6. Curl. Stat. v. J. 1617 § 103.

44. In Liv- und Estland ist der Ehemann keinesweges befugt, auf den Namen der Ehefrau oder ihrer Erblasser stehende Schuldforderungen, ohne ausdrückliche Genehmigung der Frau, zu erheben, zu cediren oder zu verpfänden. Alle Verfügungen dieser Art sind nichtig. Wohl aber hat er das Recht, dergleichen ausstehende Forderungen, wenn deren Sicherheit bedroht ist, oder das Interesse der Ehefrau es aus andern Gründen erheischt, vorläufig zu kündigen und auszuklagen (a). In Curland dagegen bedarf der Ehemann sowohl zur Kündigung und zur Cession von Schuldverschreibungen, als auch zur Erhebung von Capitalien, gar keiner besondern Legitimation, namentlich auch keiner Cession derselben von Seiten der Ehefrau (b).

(a) Vgl. ebendas. und L. 2 C. de obligat. et act. (IV, 10). — (b) Gewohnheitsrecht.

45. Vermöge seines Niessbrauchrechts (Art. 41) bezieht der Mann sämmtliche Früchte und Nutzungen aus den Gütern und sonstigen Immobilien der Ehefrau, desgleichen die Zinsen ihrer ausstehenden Schuldforderungen und die Gefälle aus den ihr zustehenden Grundgerechtigkeiten, und tritt, in Beziehung auf einen der Ehefrau zustehenden Niessbrauch, als Niessbraucher an ihre Stelle.

L. 7. L. 10 § 3 de iure dot. (XXIII, 3). L. 5. L. 7 § 9 D. solut. matrim. (XXIV, 3). L. 20 C. de iure dotium (V, 12). Livl. RR. Cap. 14.

46. Der Ehemann bezieht den Niessbrauch des Vermögens der Ehefrau nicht zu seinem ausschliesslichen Nutzen, sondern zunächst, um damit die Bedürfnisse des ehelichen und Familienlebens zu bestreiten, so dass mithin in dieser Beziehung der Ehefrau der Mitgebrauch und Mitgenuss zusteht.

Vgl. L. 56 § 1. L. 76 D. de iure dotium (XXIII, 3) L. 20 C. eodem (V, 12).

47. Wenn der Ehemann zahlungsunfähig wird, so hört sein Niessbrauchsrecht insofern auf, als seine Gläubiger auf die Früchte des in seiner Verwaltung befindlichen Frauengutes keinen Anspruch haben, indem vielmehr die Ehefrau die Auslieferung dieses ihres Gutes verlangen kann (s. unten Art. 59 fgg.), dessen Früchte indessen auch dann zur Bestreitung der ehelichen Lasten zu verwenden sind.

L. 22 § 8. L. 24 pr. D. sol. matrim. (XXIV, 3). L. 29 et 30 C. de iure dotium (V, 12). Nov. XCVII. c. 6. Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 7 Art. 3, und die commissorialischen Decisionen v. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 4. 5.

48. Der Ehemann ist, so lange er die Einkünfte aus dem Vermögen der Ehefrau bezieht, auch verbunden, die darauf ruhenden Lasten zu tragen.

L. 13. 15 u. 16 D. de impensis, in res dotales factis (XXV, 1).

49. Zu einer Rechenschaftsablegung über seine Verwaltung ist der Ehemann nicht verbunden; er hat jedoch auf die Erhaltung und Sicherung des fräulichen

Vermögens dieselbe Sorgfalt zu verwenden, wie auf seine eigenen Angelegenheiten.

L. 17 pr. D. de iure dotium (XXIII, 3). L. 24 § 5. L. 66 et 67 D. soluto matrim. (XXIV, 3).

50. Der Ehemann ist für alle durch seine Schuld dem Vermögen seiner Ehefrau erwachsenen Schäden verantwortlich; dagegen hat er die durch Zufall und höhere Gewalt entstandenen Schäden, so wie die Werthverminderung, welche aus gewöhnlicher Abnutzung hervorgegangen, nicht zu verantworten.

Ebendaselbst und L. 10 pr. L. 18 § 1 D. soluto matrim. (XXIV, 3).

51. In Betreff der zum Vermögen der Frau gehörigen Forderungsrechte und vertretbaren Sachen (res fungibiles), so wie derjenigen Sachen, die dem Ehemanne nach einer bestimmten Schätzung übergeben sind, hat er auch für den zufälligen Schaden und Untergang zu haften.

L. 42 D. de iure dotium (XXIII, 3). L. 5 et 10 C. de iure dotium (V, 12).

Anmerkung. Ueber das der Ehefrau im Vermögen des Ehemannes zustehende stillschweigende Pfandrecht s. unten B. II. Tit. 6 Hptst. 1 Abthl. 5. No. II, A.

52. Zwar darf die Ehefrau die Gültigkeit der von dem Ehemanne innerhalb seines Verwaltungsrechts getroffenen, wenngleich zweckwidrigen, Verfügungen gegen Dritte, die daraus Rechte erworben haben, nicht anfechten; allein sie ist befugt, gegen solche ihr Vermögen gefährdende Handlungen zu protestiren, und zur Beschränkung des Ehemannes gerichtliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, auch in solchen Fällen selbst auf Restitution der Verwaltung ihres Vermögens an sie anzutragen. Die Früchte dieses Vermögens bleiben aber auch dann den Zwecken des gemeinsamen ehelichen Lebens vorbehalten.

Vgl. die zum Art. 47 citirten Gesetze und das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 6.

53. Abgesehen von den früher erwähnten Ausnahmefällen (Art. 47 und 52), ruhen während der Ehe die Rechte der Ehefrau auf ihr in der Verwaltung des Ehemannes befindliches Vermögen, daher sie, ohne seine Zustimmung, nichts davon, auf welche Weise es auch sei, veräussern oder verschulden, noch sonst einseitig darüber verfügen darf.

Livl. RR. Cap. 42. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 14. Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 6. L. 9 C. de rei vindicat. (III, 32). L. 3 C. de iure dotium (V, 12), u. a. m.

Anmerkung. Andere Ausnahmen von dieser Regel, in Betreff von Verfügungen auf den Todesfall, gehören in das Erbrecht. S. B. III. Tit. 3 Hptst. 2.

54. Vor der Ehe von der Frau contrahirte Schulden sind zunächst aus ihrem Sondergute zu bezahlen; reicht dieses nicht hin, so haftet dafür auch das von ihr in die Ehe gebrachte, unter des Ehemannes Verwaltung befindliche Vermögen (a); so wie endlich dasjenige, was der Ehefrau während der Ehe vermöge Erbrechts oder auf andere Weise zufällt (b).

(a) L. 39 § 1 D. de verbor. signif. (L, 16). L. 72 D. de iure dotium (XXIII, 3). — (b) L. 43 D. de usu et usufructu etc., per legatum etc. datis (XXXIII, 2).

55. Der Ehemann ist nicht verbunden, die von der Frau während bestehender Ehe contrahirten Schulden anzuerkennen, und braucht dieselben daher auch

nicht aus ihrem in seiner Verwaltung befindlichen Vermögen zu bezahlen. Den Gläubigern ist es jedoch unbenommen, sich wegen solcher Schulden an das Sondergut der Ehefrau zu halten, sowie, nach aufgelöster Ehe, das dadurch von der Verwaltung und dem Niessbrauch des Ehemannes befreite Vermögen der Frau in Anspruch zu nehmen.

Vgl. die zum Art. 53 angeführten Gesetze. Curl. Stat. v. J. 1617 § 144. Commiss. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 4.

56. Ausnahmsweise muss der Ehemann solche Verfügungen der Ehefrau nicht nur anerkennen, sondern selbst auch mit seinem eigenen Vermögen dafür haften, welche die Frau 1. im Bereiche des innern Hauswesens, zu ihrem und der Familienglieder Bedarf, trifft. Auch die innerhalb dieser Gränzen von der Ehefrau abgeschlossenen Verträge, z. B. über die Annahme weiblicher Dienstboten, ist der Ehemann anzuerkennen verpflichtet (a). 2. Verfügungen, welche auf einem allgemeinen oder speciellen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrage des Mannes beruhen (b). 3. Alle in dringender Noth gemachten Schulden (c). 4. Solche Schulden, durch welche der Ehemann und insoweit er durch dieselben bereichert worden ist (d).

(a) Gewohnheitsrecht. — (b) L. 10 § 9. L. 12 § 9. L. 27 § 4 D. mandati (XVII, 1). — (c) Vgl. L. 162 D. de regulis iuris (L, 17). — (d) Vgl. L. 14 D. de condict. indebiti (XII, 6). L. 1 D. de in rem verso (XV, 3).

57. Schulden der Frau, welche nicht auf einer an sich erlaubten Handlung derselben beruhen, namentlich Delictsschulden, sind von dem Ehemanne aus ihrem Vermögen zu bezahlen, zunächst jedoch aus ihrem Sondergute.

Vgl. L. 13 § 1 D. de dolo malo (IV, 3). L. 1 § 15 D. depositi (XVI, 3).

58. Für die Schulden des Ehemannes haftet die Ehefrau mit ihrem Vermögen nicht, wenn sie sich dazu nicht ausdrücklich verbindlich gemacht hat.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 7 Art. 3. Curl. Stat. v. J. 1617 § 144. Commiss. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 4. Allerh. bestät. RRG. v. 28 Oct. 1863 No. 1. Vgl. oben Art. 47 u. 51 Anm.

Anmerkung. Inwiefern die Wittwe, als Erbin des Ehemannes, zur Zahlung seiner Schulden verpflichtet ist, entscheidet das Erbrecht. S. B. III. Tit. 2 Hptst. 2.

B. Von der Zurückerstattung des Eingebrachten der Ehefrau nach aufgelöster Ehe und im Falle eines Concurses über das Vermögen des Ehemannes.

59. Sowohl im Falle eines Concurses über das Vermögen des Ehemannes und schlechter Verwaltung des Frauengutes durch ihn (a), als auch im Falle die Ehe durch den Tod oder durch richterliches Urtheil aufgelöst wird, steht sowohl der Ehefrau, als ihren Erben zu, die Zurückerstattung ihres Eingebrachten zu verlangen (b).

(a) S. oben Art. 47 u. 52. — (b) L. un. C. de rei uxoriae act. (V, 13). Curl. Stat. § 193. Commiss. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 4. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 21.

Anmerkung. Wann und inwieweit, bei der Auflösung der Ehe durch den Tod, der Ehefrau oder ihren Erben das Recht zusteht, die Rückerstattung des Eingebrachten zu verlangen, wird in dem Erbrecht näher bestimmt. S. B. III. Tit. 2 Hptst. 2.

60. Das Eingebrachte ist in dem Umfange und der Beschaffenheit zurückzuerstatten, in denen es sich zu der Zeit befand, wo es in die Verwaltung des Ehemannes gelangte, übrigens mit dem etwanigen Zuwachs, durch welchen es vergrössert worden ist.

L. 10 §§ 1 et 2. L. 78 § 4 D. de iure dotium (XXIII, 3). L. 2 D. soluto matrim. (XXIV, 3). L. 21 C. de iure dotium (V, 12).

Anmerkung 1. Ausnahmen von dieser Regel enthält oben Art. 50.

Anmerkung 2. Wie die Früchte des letzten Jahres zu theilen sind, ergiebt sich aus den Bestimmungen über den Fruchterwerb. S. unten B. II. Tit. 3 Hptst. 2 Abthl. 2, No. II.

61. War das Eingebrachte dem Ehemanne nach einer bestimmten Abschätzung übergeben (Art. 51), so muss die abgeschätzte Summe restituirt werden.

L. 5. 10 et 30 C. de iure dotium (V, 12). Vgl. die commiss. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXIV. Cl. I. No. 2.

62. So weit das Eingebrachte in vertretbaren Sachen bestand (Art. 51), müssen diese in derselben Gattung und Güte zurückerstattet werden.

L. 12 D. de iure dotium (XXIII, 3).

63. Die auf die Immobilien der Frau von dem Ehemanne gemachten nothwendigen Verwendungen, desgleichen nützliche Verwendungen, wenn sie mit Willen der Ehefrau geschehen sind oder den Werth des Immobils bleibend erhöht haben, müssen dem Ehemanne oder dessen Erben bei der Restitution des Eingebrachten ersetzt werden.

Tit. D. de impensis, in res dotales factis (XXV, 1).

64. Wer das Eingebrachte der Frau aus dem Vermögen des Ehemannes ordert, muss die geschehene Einbringung beweisen.

L. 1 C. de dote cauta, non numerata (V, 15).

65. In Curland gebührt der Ehefrau nicht nur gegen die Erben, sondern auch gegen die Gläubiger ihres Ehemannes, bis sie wegen ihres Eingebrachten befriedigt ist, ein Zurückbehaltungsrecht nicht nur an den in Natur noch vorhandenen Bestandtheilen des Eingebrachten, und denjenigen Immobilien, welche mit ihrem Gelde von den darauf ruhend gewesenen Hypotheken befreit worden sind, sondern auch am übrigen Vermögen des Ehemannes, bis zum Betrage ihrer Forderung. Sie hat in solchem Falle die Verwaltung des zurückbehaltenen Vermögens, muss jedoch darüber Rechnung ablegen und etwanige Verschlimmerungen ersetzen. Wirthschaftet sie zum Nachtheil des Vermögens, so wird dessen Verwaltung einem von Seiten des zuständigen Richters einzusetzenden Curator übertragen. Ueberlässt sie aber das Vermögen des Ehemannes der Concursmasse, so erhält sie aus derselben die gesetzlichen Zinsen von dem Betrage des Eingebrachten, mit sechs vom Hundert, während des Concurses bis zu ihrer Befriedigung, und geniessen solche Zinsen im Concurse gleiche Rechte mit dem Capitalvermögen.

Curl. Stat. v. J. 1617 §§ 198–200. Commiss. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 1.

66. Sowohl die im Art. 65 erwähnten, als auch die übrigen Rechte und Pri-

vilegien, welche der Ehefrau in Curland bei der Rückforderung ihres Eingebrachten zustehen, überträgt sie nach ihrem Tode auf ihre Kinder.

Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 4.

II. Güterrechte der nicht zum Erbadel gehörigen Landgeistlichen in Livland.

67. Durch die Ehe eines Livländischen Landgeistlichen, welcher nicht den Erbadel hat, wird zwischen ihm und seiner Ehegattin eine allgemeine Gütergemeinschaft begründet.

Königl. Schwed. Priesterprivilegium v. 1 Nov. 1675 Art. XIII. § 2, vergl. mit dem Stadtlag Cap. 5 von Ehesachen.

Anmerkung. Die ehelichen Güterrechte der zum Erbadel gehörigen Geistlichen in Livland, desgleichen aller Landgeistlichen in Estland und der Land- und Stadtgeistlichen in Curland, werden nach den in den Art. 41—66 enthaltenen Bestimmungen beurtheilt; die der Stadtgeistlichen in Riga und Reval nach den localen Stadtrechten.

Gewohnheitsrecht.

68. Vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft fliesst das gesammte Vermögen beider Ehegatten, sowohl das in die Ehe gebrachte, als das während der Ehe jedem von ihnen besonders, oder beiden gemeinschaftlich zugefallene oder von ihnen erworbene, in eine einzige Masse, von welcher auch Immobilien, sie mögen belegen sein, wo sie wollen, nicht ausgeschlossen sind.

Königl. Schwed. Priesterprivilegium vom 1 November 1675 Art. XIII. § 2, und Cap. 5 von Ehesachen Stadtlag.

69. Jeder der beiden Ehegatten erwirbt durch die Gütergemeinschaft ein Recht an der (ideellen) Hälfte der Gesammtmasse.

Cap. 5 von Ehesachen StL.

70. Durch Vertrag oder Bestimmung (Art. 27) können einzelne Theile des Vermögens der Gütergemeinschaft entzogen werden, welche sodann das Sondergut des einen oder des andern Ehegatten bilden.

Vergl. Cap. 20 von Erbschaften und Not. e pag. 46 StL.

71. Dem Ehemanne steht, als ehelichem Vormund, die Verwaltung des ganzen Vermögens zu.

Cap. 8 von Ehesachen StL.

72. Eine Veräusserung von Immobilien darf nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich vorgenommen werden; einseitig aber nur in Fällen der dringendsten Noth, namentlich wegen Hungersnoth oder Armuth, oder um den andern Ehegatten aus der Gefangenschaft zu lösen.

Cap. 16 von liegenden Gründen StL.

73. Auf den Todesfall darf sowohl der Ehemann, als auch die Ehefrau, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, über den zwanzigsten Theil, bei kinderloser

Ehe über den dritten Theil, und, wenn die Erben ausserhalb des Landes wohnhaft sind, über die Hälfte des ganzen Vermögens verfügen.

Cap. 19 von Erbschaften, Cap. 9 § 7 von Ehesachen StL.

74. Bei kinderloser Ehe ist es den Ehegatten gestattet, sich gegenseitig zu Universalerben einzusetzen.

Not. e pag. 46 StL.

75. Für die Schulden, falls sie nicht durch die Verschwendung bloss des einen Theils veranlasst sind, haftet auch während der Ehe das ganze, ungetheilte Vermögen.

Cap. 16 von liegenden Gründen. Cap. 18 vom Rathstubenprocess StL.

76. Mit ihrer Person kommt die Ehefrau für die Schulden des Ehemannes nicht auf.

Cap. 18 vom Rathstubenprocess StL.

77. Legt der Geistliche sein geistliches Amt nieder und verändert dadurch seinen Stand, so wird die Gütergemeinschaft zwischen ihm und seiner Ehefrau aufgehoben, jedoch unbeschadet den von den Gläubigern auf das Gesammtgut bereits erworbenen Rechten, und den Rechten dritter Personen überhaupt.

Königl. Schwedisches Priesterprivilegium vom 1 Nov. 1675 Art. XIII. § 2.

78. Aufhebung der Gütergemeinschaft auf einseitiges Verlangen eines der Ehegatten ist unstatthaft. Aufhebung durch gegenseitige Uebereinkunft ist zulässig mit Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 36 u. 38.

III. Nach Livländischen Stadtrechten.

79. Durch die Ehe wird unter Ehegatten, welche für ihre Person der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, ohne Rücksicht auf ihren Stand, eine allgemeine Gütergemeinschaft begründet.

Gewohnheitsrecht. Rig. StR. B. III. Tit. 1 § 1. Tit. 11 § 4. B. IV. Tit. 2 § 1. Tit. 3 § 1. Tit. 4 § 6, vergl. mit B. III. Tit. 10. Resolution des Reichsjustiz-Collegiums vom 16 Febr. 1769.

80. Durch die Gütergemeinschaft wird das beiderseitige Vermögen der Ehegatten, es mag von ihnen in die Ehe gebracht, oder einem von ihnen oder beiden gemeinschaftlich während der Ehe, aus welchem Rechtsgrunde es auch sei, zugefallen, oder von ihnen während der Ehe erworben sein, in eine gesammte Masse vereinigt, an welcher, so lange die Ehe besteht, keinem der Ehegatten ein besonderer Antheil zusteht.

Ebendas.

81. Von der allgemeinen Gütergemeinschaft sind ausgenommen: 1. Landgüter und überhaupt ausserhalb des Stadtgerichtsbezirkes belegene Immobilien, indem solche hinsichtlich des ehelichen Güterrechts nach dem bezüglichen Land-

recht zu beurtheilen sind; 2. das durch Vertrag oder Bestimmung (Art. 27) von der Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgenommene Sondergut eines jeden der beiden Ehegatten.

Vergl. Not. b. pag. 94 und Not. e pag. 95 LL.

82. Während der Ehe gebührt dem Ehemanne die Verwaltung und Nutzung des gesammten in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögens.

Vgl. das Rig. StR. B. III. Tit. 6 § 5.

83. Immobilien, welche in den Gerichtsbüchern auf den Namen der Frau verzeichnet, desgleichen solche, welche während bestehender Ehe von beiden Ehegatten gekauft sind, darf der Ehemann, ohne Genehmigung der Frau, weder veräussern, noch mit Hypotheken und andern Lasten beschweren. Jede einseitig vom Ehemanne vorgenommene Veräusserung oder Belastung ist wirkungslos.

Gewohnheitsrecht. Vgl. das Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 4.

84. Davon (Art. 83) abgesehen ist der Ehemann zur freiesten Verfügung über die gesammte Masse berechtigt, so dass er in Betreff des in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögens Verbindlichkeiten jeder Art eingehen, und eingegangene Verbindlichkeiten mit demselben sicherstellen darf.

Vgl. das Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 4. B. III. Tit. 6 § 5. Tit. 10. Gewohnheitsrecht. Vgl. auch unten Art. 88 u. fgg.

85. Die Gesammtmasse haftet für sämmtliche vom Ehemanne contrahirte Schulden, sie mögen vor oder nach Eingehung der Ehe, aus Verträgen oder aus unerlaubten Handlungen des Mannes, aus entgeltlichem oder unentgeltlichem Titel, mit oder ohne Wissen und Willen der Ehefrau, entstanden sein.

Ebendas.

86. Nur mit ihrem etwanigen Sondergute haftet die Ehefrau nicht für des Ehemannes Schulden, und eben so wenig mit ihrer Person.

Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 13. B. III. Tit. 6 § 5.

87. Gegen offenbare Verschwendung des Ehemannes ist die Ehefrau zu denselben Maassregeln der Sicherung berechtigt, wie die nächsten Verwandten sie gegen einen Verschwender ergreifen dürfen.

Vgl. ebendas. B. III. Tit. 4 § 3 und den vierten Titel dieses Buches: Art. 505 fgg.

88. In Betreff des Verfügungsrechts der Ehefrau gelten die im Art. 56 angegebenen Bestimmungen.

Vgl. das Rig. StR. B. III. Tit 11 § 8. Tit. 16 § 1.

89. Die vorehelichen Schulden der Ehefrau ist der Ehemann so weit zu bezahlen verpflichtet, als das von ihr in die Ehe gebrachte und während derselben durch sie in die Gesammtmasse geflossene Vermögen reicht. Zunächst haftet jedoch für solche Schulden das Sondergut der Ehefrau.

Vgl. L. 39 § 1 D. de verb. signif. (L, 16). L. 2 § 1 D. de collatione bonorum (XXXVII, 6). L. 43 D. de usu et usufr. etc., per legatum datis (XXXIII, 2).

90. Für Delictsschulden der Frau haftet zunächst ihr Sondergut, sodann die gesammte in der Gütergemeinschaft begriffene Masse.

Vgl. L. 13 § 1 D. de dolo malo (IV, 3). L. 1 § 15 D. depositi (XVI, 3).

91. Anderweitige Schulden, welche die Frau, ohne des Ehemannes Vorwissen, während der Ehe contrahirt, braucht der Mann weder anzuerkennen, noch zu bezahlen. Den Gläubigern ist es jedoch unbenommen, sich deshalb an das etwanige Sondergut der Ehefrau zu halten, oder ihre Forderungen gegen dieselbe nach Auflösung der Ehe geltend zu machen.

Rig. StR. B. III. Tit. 6 § 5. Tit. 11 § 8.

92. Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn eine Ehefrau, mit Genehmigung des Ehemannes, sich selbstständig als Kauf- oder Handelsfrau etablirt. Dann ist sie nicht nur zu allen das Handelsgeschäft betreffenden Handlungen und Verfügungen berechtigt, sondern es ist auch der Ehemann für ihre in dieser Beziehung contrahirten Schulden mit dem gesammten in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögen verhaftet.

Rig. StR. B. III. Tit. 6 § 5. Vgl. auch Tit. 11 § 8.

93. Die Gütergemeinschaft hört auf durch förmlichen Austritt des Ehemannes aus der Unterordnung unter die städtische Gerichtsbarkeit. Die früher erworbenen Rechte dritter Personen werden jedoch dadurch nicht verletzt.

Vgl. oben Art. 79.

94. Ein die Gütergemeinschaft bei Eingehung der Ehe beseitigender oder während bestehender Ehe aufhebender Vertrag unter den Ehegatten ist nach den in den Art. 36 u. 38 angegebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Vgl. das Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3.

95. Einseitige Kündigung der Gütergemeinschaft durch einen der Ehegatten ist unzulässig.

S. übrigens oben Art. 87.

IV. Nach Estländischen Stadtrechten.

96. Dem Ehemanne gebührt nicht nur die Verwaltung, sondern auch der Niessbrauch des gesammten Vermögens seiner Ehefrau, es bestehe, worin es wolle, und mag von der Ehefrau in die Ehe gebracht oder später ihr zugefallen sein.

Vgl. das Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 9 u. 11. Tit. 10 Art. 11. B. III. Tit. 6 Art. 13.

97. Von dieser Verwaltung und Nutzniessung ist nur dasjenige ausgenommen, was, aus den im Art. 27 angeführten Gründen, als Sondergut der Ehefrau angesehen werden kann.

Vgl. ebendas. B. I. Tit. 10 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 13 u. 21.

98. In Beziehung auf die Verwaltung des Frauengutes hat der Ehemann dieselben Rechte, und ist andererseits denselben Verbindlichkeiten und derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche in den Art. 42—46 u. 48—51 für das Landrecht zusammengestellt sind.

S. ausser den zu den bezeichneten Artikeln angeführten Citaten aus dem Römischen Recht: das Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 4. 7. 8 u. 9. B. III. Tit. 1 Art. 12.

99. Der Ehemann darf die Immobilien der Ehefrau, ohne deren ausdrückliche Genehmigung, weder verpfänden, noch verkaufen, noch verschenken oder auf andere Weise veräussern, es sei denn, dass ihm die Immobilien bei der Bestellung des Brautschatzes nach einer bestimmten Schätzung in Gelde, als bewegliches Gut, übergeben worden.

Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 8 u. 9.

100. Weder die Ehefrau, noch deren Verwandte dürfen verlangen, dass der Ehemann für das Eingebrachte der Frau durch Bürgen oder auf andere Weise Sicherheit bestelle, es sei denn, dass er durch Verschwendung, Spiel oder sonstige Ausschweifung, oder dadurch, dass er Schulden halber persönlicher Haft unterzogen oder flüchtig würde, selbst dazu Veranlassung giebt.

Das. B. I. Tit. 5 Art. 10.

101. Ist der Ehemann in Schulden vertieft, so darf die Ehefrau verlangen, dass ihr Eingebrachtes aus dessen Vermögen ihr zurückerstattet werde. Falls sie jedoch noch in den Jahren ist, dass sie Kinder gebären kann, so muss sie das Eingebrachte sicher anlegen, und darf nur die Früchte desselben zu ihrem Besten verwenden.

Ebendas. Art. 11.

102. Bei der Zurückerstattung des Eingebrachten sind die in den Art. 60—64 aufgestellten Grundsätze in Anwendung zu bringen; nur dass die auf das Frauengut gemachten Verwendungen der Ehefrau zu Gute kommen, deren Erstattung daher von Seiten des Ehemannes nicht gefordert werden kann.

Ebendas. B. I. Tit. 5 Art. 4 u. die Citate aus dem Römischen Recht zu den Art. 60—64.

103. In Betreff des Verfügungsrechts der Ehefrau und der von ihr gemachten Schulden gelten die in den Art. 53—57 enthaltenen Bestimmungen.

S. ausser den zu den benannten Artikeln angeführten Stellen aus dem Römischen Rechte: das Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 9 u. 11. Tit. 10 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 13.

104. Eine Ausnahme von den beschränkten Verfügungsrechten der Ehefrau findet dann statt, wenn sie, mit des Ehemannes Genehmigung, ein selbstständiges Handelsgewerbe betreibt. In diesem Falle sind alle Handlungen, welche sie mit Bezug auf das Handelsgewerbe vornimmt, für sie vollkommen verbindlich, und es haftet für dieselben und die daraus hervorgegangenen Schulden nicht nur ihr Sondergut, sondern auch ihr gesammtes unter des Mannes Verwaltung stehendes Eingebrachte.

Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 13 u. 21.

105. Für des Ehemannes Schulden haftet die Ehefrau, so lange die Ehe kinderlos ist, weder mit ihrem Sondergute, noch mit ihrem Eingebrachten, es sei denn, dass sie sich für dieselben ausdrücklich mit verpflichtet, und, nachdem sie über die ihr in dieser Beziehung zustehenden Rechte gehörig belehrt worden, auf diese Rechte verzichtet hat.

Das. B. I. Tit. 5 Art. 7. B. III. Tit. 1 Art. 12. L. 34 § 4 D. ad Senatusconsult. Velleian. (XVI, 1).

106. Sobald in der Ehe ein Kind geboren wird, wird das in die Ehe gebrachte Vermögen der Ehefrau — nur mit Ausnahme ihres Sondergutes (Art. 27 u. 97) — für die Schulden des Ehemannes verhaftet, diese mögen vor oder nach eingegangener Ehe entstanden sein. Diese Haftung tritt jedoch nur dann ein, wenn das eigene Vermögen des Ehemannes zur Deckung seiner Schulden nicht ausreicht und daher in Concurs geräth.

Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7. Vgl. auch Art. 9 u. 11, und das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 28 Oct. 1863 No. 2.

107. Das der Ehefrau nach Ausbruch des Concurses (Art. 106), woher und aus welchem Grunde es auch sei, zugefallene Vermögen ist von der Haftung ausgenommen (a). Auch ist sie jeder persönlichen Haftung enthoben (b).

(a) Das. B. III. Tit. 1 Art. 10. — (b) Vgl. ebendas. B. I. Tit. 3 Art. 1 a. E.

108. Die durch die Geburt eines Kindes einmal begründete Haftung des Frauengutes (Art. 106) hört mit dem Tode des Kindes nicht wieder auf, sondern bleibt bestehen in Betreff aller, sowohl vor, als nach dem Tode des Kindes contrahirten Schulden des Ehemannes.

Allerh. bestät. RRG. v. 28 Oct. 1863 No. 2.

V. Nach dem Stadtrechte Narva's.

109. Die ehelichen Güterrechte der unter Gerichtsbarkeit der Narva'schen Stadtbehörden stehenden Ehegatten werden nach den in den Art. 67—76 u. 78 aufgestellten Grundsätzen beurtheilt, nur dass die ausserhalb der Stadtgerichtsbarkeit belegenen Grundstücke nicht von der Gütergemeinschaft ergriffen werden, sondern nach den Gesetzen ihrer Belegenheit zu beurtheilen sind.

Königlich Schwedischer Gnadenbrief v. 22 Juli 1585. Schwedisches Stadtrecht, Titel von Ehesachen.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von den Schenkungen unter Ehegatten.

110. Geringfügige Schenkungen, welche Ehegatten einander als Zeichen gegenseitiger Liebe zuwenden, sind in jeder Form gültig.

Gewohnheitsrecht.

111. In Liv- und Estland sind kinderlose Ehegatten berechtigt, aus ihrem wohlerworbenen Vermögen einander auch grössere Vortheile zuzuwenden.

Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 5 Art. 1 u. 2. Gewohnheitsrecht.

112. Bei beerbter Ehe dürfen in Liv- und Estland Ehegatten mit Einwilligung ihrer Kinder einander auch Erbgüter schenken.

Vgl. das Livl. RR. Cap. 45 und das Estl. R.- u. LR. a. a. O. Gewohnheitsrecht.

113. In Curland sind die Ehegatten in Betreff gegenseitiger Schenkungen nur in so weit beschränkt, als dadurch, bei beerbter Ehe, das Pflichttheilsrecht der Kinder nicht verletzt werden darf. Uebersteigt die Schenkung den Betrag von 75 Rbl., so muss sie gerichtlich insinuirt werden.

Curl. Stat. § 86. Gewohnheitsrecht.

114. Jede Schenkung unter Ehegatten kann in Curland widerrufen werden, so lange der Schenkgeber lebt, selbst wenn sie gerichtlich insinuirt wäre, und wird erst durch den Tod des Schenkgebers unwiderruflich. Sie erlischt, sobald der beschenkte Ehegatte vor dem Schenkgeber mit Tode abgeht.

L. 32 § 2—4 D. de donation. inter virum et uxorem (XXIV, 1). L. 3. 6. 10 et 15 C. de donation. inter virum et uxorem (V, 16).

Anmerkung. Für Liv- und Estland gelten die Beschränkungen der Art. 113 u. 114 nicht. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 5 Art. 1 u. 2. Vergl. auch B. III. Tit. 2 Art. 2. Gewohnheitsrecht.

115. Wo eheliche Gütergemeinschaft besteht, können Ehegatten von ihrem Sondergute einander beliebig Schenkungen machen. Aber auch anderweitige Schenkungen, welche der Ehemann der Ehefrau macht, sind — mit der im Art. 116 angegebenen Einschränkung — gültig.

Gewohnheitsrecht.

116. Jede Schenkung, welche ein Ehegatte dem andern zur Hintergehung der Gläubiger macht, ist nichtig.

Vgl. L. 1 D. quae in fraudem creditorum (XLII, 8). Gewohnheitsrecht.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Von den Wirkungen der gerichtlichen Trennung der Ehe auf die ehelichen Güterrechte.

I. Trennung der Ehe wegen Nichtigkeit.

117. Die Wirkung der Nichtigkeitserklärung einer Ehe ist, dass die Verhältnisse der Betheiligten auf den Zustand vor Schliessung der Ehe zurückgeführt werden, so dass die Ehe als gar nicht vorhanden gewesen anzusehen ist. Wenn jedoch die Widergesetzlichkeit der Ehe bei deren Abschliessung beiden Theilen, oder auch nur einem derselben, unbekannt war, so sind einer solchen Ehe die Wirkungen einer wirklichen Ehe, im ersteren Falle für beide Theile, im letztern für denjenigen, der sich im guten Glauben befand, beizulegen.

C. 14 X. qui filii sint legitimi (IV, 17). Vgl. auch c. 8 u. 10 X. eod. u. das Livl. RR. Cap. 211.

118. Ist eine Ehe wegen Nichtigkeit getrennt worden, so erhält jeder der Ehegatten das von ihm in die Ehe gebrachte Vermögen sowohl, als das jedem von ihnen seit Eingehung der Ehe besonders zugefallene, zurück. Das während der Ehe gemeinsam Erworbene wird unter beiden zu gleichen Theilen getheilt.

Vgl. L. 9 pr. L. 59 § 2. L. 67 D. de iure dotium (XXIII, 3). L. 3 C. sol. matrim. (V, 18). L. 10 C. de repudiis (V, 17). Livl. RR. Cap. 230. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 4 Art. 6.

119. War der Ehefrau die Nichtigkeit der Ehe bei Eingehung derselben unbekannt, und hat sie kein eigenes Vermögen, so ist der Ehemann verpflichtet, ihr, falls und so lange sie dessen bedarf, angemessene Alimente zu reichen. Diese Berechtigung der Ehefrau auf Alimente erlischt jedoch durch deren Eintritt in eine neue Ehe.

Gewohnheitsrecht. Vergl. auch das Allerh. bestät. Curl. Ehescheidungsgesetz vom 5 Mai 1798 (18517) Cap. IV. § 9.

120. Die Rechte Dritter können zwar durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe im Allgemeinen nicht verletzt werden (a). Wenn jedoch der eine der Ehegatten im guten Glauben war, so können von den Gläubigern des andern gegen ihn keine Rechte aus dem für nichtig erklärten Verhältniss geltend gemacht werden (b).

(a) Tit. C. inter alios acta (VII, 60). — (b) Vergl. oben Art. 117 und die daselbst angeführten Gesetze.

II. Aufhebung der Ehe durch Ehescheidung.

A. Wenn keine Gütergemeinschaft stattgehabt.

121. Ist eine Ehe durch Scheidung aufgehoben, so behält, ohne Rücksicht darauf, ob einer von beiden Theilen in dem Urtheile für schuldig erkannt worden

ist oder nicht, die Ehefrau nicht nur ihr Sondergut, sondern hat auch das Recht, ihr Eingebrachtes von dem Ehemanne zurückzufordern, und geniesst die für diesen Fall ihr zustehenden Rechte (Art. 59—66). Für die während der Ehe bezogenen Früchte hat der Ehemann keine Entschädigung zu leisten.

L. 43 § 1 D. de iure dotium (XXIII, 3). L. 2 pr. D. soluto matrim. (XXIV, 3).

122. Durch die Ehescheidung erlischt alles gegenseitige gesetzliche Erbrecht der Ehegatten.

L. un. § 1 D. unde vir et uxor (XXXVIII, 11). Not. a pag. 104 LL. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 7. B. III. Tit. 7 Art. 7. Vgl. das Curl. Ehescheidungsgesetz v. 4 Mai 1798 (18517) Cap. IV. §§ 13 und 14.

123. Alle Verfügungen der Ehegatten zu ihren gegenseitigen Gunsten verlieren ihre verbindliche Kraft (a) und die Eheverträge erlöschen (b).

(a) L. 49 § 6 D. de legatis III. (XXXII). — (b) C. 4 X. de donat. inter virum et uxorem (IV, 20). S. auch oben Art. 40.

124. Ist der Ehemann in dem Ehescheidungsurtheil für den schuldigen Theil erklärt worden, so ist er verpflichtet, der unschuldigen Ehefrau, wenn und so lange sie dessen bedarf, einen angemessenen Unterhalt zu reichen. Den Anspruch auf solchen Unterhalt verliert die geschiedene Ehefrau, sobald sie eine neue Ehe eingeht.

Curl. Ehescheidungsgesetz v. 4 Mai 1798 (18517) Cap. IV. § 9. Gewohnheitsrecht.

125. Auf die von dritten Personen in Folge der bestandenen Ehe erworbenen Rechte hat die Auflösung der Ehe durch Scheidung keinen Einfluss.

Tit. C. inter alios acta (VII, 60).

B. Wenn unter den Ehegatten Gütergemeinschaft bestanden.

126. Wenn unter den Ehegatten Gütergemeinschaft bestanden hatte, so wird durch die Ehescheidung das vereinte Vermögen wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst: jeder der beiden Ehegatten nimmt das von ihm in die Ehe gebrachte, das ihm während der Ehe besonders zugefallene, so wie das von ihm besonders erworbene Vermögen heraus; das während der Ehe gemeinsam Erworbene aber wird unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt.

Vgl. c. 10 X. de consuetudine (I, 4). C. 4 X. de donation. inter virum et uxorem (IV, 20).

127. Im Uebrigen gelten auch hier die in den Art. 122—25 enthaltenen Bestimmungen.

Vgl. ausser den zu den Artikeln 122—25 angeführten Citaten aus dem Römischen Recht, auch noch das Rig. StR. B. IV. Tit. 6 § 2, und das Schwedische StR. Cap. 10 von Ehesachen.

III. Trennung von Tisch und Bett.

128. Eine einstweilige, zum Versuch unternommene Trennung der Ehegatten vom Tisch und Bette hat ebensowenig Einfluss auf die Güterrechte dersel-

ben, als ihre etwanige Trennung von einander während eines Scheidungsprocesses. Auch wird durch eine derartige Trennung die bestehende Verpflichtung des Ehemannes zur Alimentirung der Ehefrau (Art. 9) nicht aufgehoben.

SECHSTE ABTHEILUNG.

Von den Brautgeschenken und deren Zurückforderung.

129. Wenn ein Verlöbniss mit gegenseitiger Einwilligung aufgehoben wird, oder zwar auf Ansuchen eines Theils, jedoch aus einem Grunde, wegen welches keinem von beiden Theilen eine Schuld beigemessen werden kann (a), so sind die gewesenen Verlobten berechtigt, die einander gemachten Geschenke zurückzufordern. Dieses Recht auf Zurückforderung und die Verpflichtung zur Rückgabe geht auch auf ihre Erben über (b).

(a) Evangel.-Luth. Kirchenges. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 89 P. 4 u. 9. — (b) L. 1 § 1 D. de donationibus (XXXIX, 5). L. 56 pr. C. de episcopis et clericis (I, 3). L. 16 C. de episcopali audientia (I, 4). Allerh. bestät. RRG. v. 2 Juli 1862 No. 251 Art. 1.

130. Wird das Verlöbniss durch den Tod des einen Theils getrennt, so haben der überlebende Theil und die Erben des verstorbenen gleichfalls das Recht, die Brautgeschenke zurückzufordern, es sei denn, dass im ersten Falle der Ueberlebende oder im letztern der Verstorbene noch vor seinem Tode einen gesetzlichen Grund zur Verlöbnisstrennung gegeben.

L. 3 C. de sponsal. (V, 1). Allerh. bestät. RRG. v. 2 Juli 1862 No. 251 Art. 2.

131. Wird das Verlöbniss auf Verlangen eines Theiles aufgehoben, und zwar wegen unüberwindlicher Abneigung oder wegen nicht erfolgten Aufgebots, so kann der andere unschuldige Theil die ihm gemachten Geschenke behalten, und ist überdies berechtigt, die von ihm gemachten Geschenke zurückzufordern. Dasselbe Recht geniesst der unschuldige Theil auch in dem Falle, wenn das Verlöbniss zwar auf sein Verlangen, jedoch aus den in dem Evangelisch- Lutherischen Kirchengesetz v. J. 1832 § 89 P. 2. 3. 5 u. 7 angeführten Gründen, aufgehoben wird.

L. 5 D. de sponsal. (V, 1). L. 15 C. de donation. ante nuptias (V, 3). Allerh. bestät. RRG. vom 2 Juli 1862 No. 251 Art. 3.

ZWEITER TITEL.

VON DEN GEGENSEITIGEN RECHTEN UND PFLICHTEN DER ELTERN UND KINDER.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den ehelichen Kindern.

132. Eheliche Kinder sind diejenigen, welche in einer gültigen Ehe erzeugt oder geboren sind.

L. 11 C. de natural. liberis (V, 27). Nov. LXXXIX. cap. 8 § 1.

133. Die Geburt des Kindes darf, wenn dasselbe als eheliches gelten soll, weder zu früh nach vollzogener, noch zu spät nach aufgelöster Ehe erfolgt sein.

Livl. RR. Cap. 35 und 36. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 4. S. auch die Citate zu den folgenden Artikeln.

134. Ist ein Kind nicht vor dem hundert zwei und achtzigsten Tage nach eingegangener Ehe geboren, so streitet die Vermuthung dafür, dass es während der Ehe erzeugt sei.

L. 12 D. de statu hominum (I, 5). L. 3 § 12 D. de suis et legitimis heredibus (XXXVIII, 16).

135. Ein Kind ist für in der Ehe erzeugt anzusehen, wenn es nicht später, als innerhalb zehn Monaten nach aufgelöster Ehe geboren wird.

L. 3 § 11 D. de suis et legitimis hered. (XXXVIII, 16). L. 4 C. de posth. hered. instit. (VI, 29).

136. Gegen die in den Art. 134 und 135 aufgestellten Rechtsvermuthungen ist ein Gegenbeweis statthaft.

L. 6 D. de his, qui sui vel alieni iuris (I, 6). L. 5 D. de in ius vocando (II, 4). L. 1 § 14 D. de agnoscendis et alendis liberis (XXV, 3). Vgl. das Livl. RR. Cap. 212.

137. Wenn über die eheliche Geburt in der Ehe geborener Kinder ein Rechtsstreit entsteht, so gelten solche Kinder, bis zur Entscheidung der Sache, für eheliche.

Ebendas. und L. 7 D. de agnosc. et alendis liberis (XXV, 3).

138. Die von dem Vater ausdrücklich ausgesprochene oder durch unzweideutige Handlungen bezeugte Anerkennung eines während der Ehe oder nach deren Auflösung gebornen Kindes, als des seinigen, hat volle Beweiskraft.

Nov. CXVII. Cap. 2.

139. Das Geständniss der Mutter, dass ihr Kind nicht von ihrem Ehemanne erzeugt sei, schadet der Legitimität des Kindes nicht.

L. 29 § 1 D. de probation. (XXII, 3).

140. Wenn nach erfolgter Ehescheidung die geschiedene Frau sich schwanger fühlt, und innerhalb dreissig Tagen, von dem Acte der Scheidung an gerechnet, ihrem gewesenen Ehemanne eine förmliche Anzeige darüber macht, so ist der Ehemann berechtigt, durch die competente weltliche Behörde eine Besichtigung und Ueberwachung der Frau auf seine Kosten zu veranlassen.

L. 1 § 1. 2. 3 D. de agnosc. et alendis liberis (XXV, 3).

141. Macht der Ehemann von dem im Art. 140 ihm offen gelassenen Rechte keinen Gebrauch, und lässt er auch nicht, auf die Anzeige der Frau, derselben erklären, dass sie nicht von ihm schwanger sei, so ist er verpflichtet, das Kind, von welchem die Ehefrau demnächst in der gesetzlichen Zeit entbunden wird, als sein eheliches Kind anzuerkennen, bis er den Beweis führt, dass das Kind nicht vom ihm erzeugt sei.

L. 1 § 4 u. 12. L. 2 D. eodem.

142. Wenn die Frau die Anzeige von ihrer Schwangerschaft in der angegebenen Frist (Art. 140) unterlässt, oder die zur Besichtigung und Ueberwachung angeordneten Personen nicht zulässt, so braucht der Ehemann das Kind nicht als das seinige anzuerkennen. Jedoch kann die Frau gegen das Versäumniss aus jedem billigen Grunde von dem Richter in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden, und jedenfalls schadet das Versäumniss dem Kinde nichts, vielmehr kann dasselbe oder dessen Vormund seine Legitimität zu jeder Zeit geltend machen.

L. 1 § 6. 7. 8. 13 u. 15 D. eodem.

143. Es schadet dem Kinde nicht, wenn dasselbe vor der Anzeige der Mutter, aber ehe noch die gesetzliche Frist für diese Anzeige (Art. 140) abgelaufen ist, geboren wird.

L. 1 § 10 D. eodem.

144. Die in den Art. 140—43 aufgestellten Regeln kommen auch bei einer Wittwe zur Anwendung, welche nach des Ehemannes Tode sich schwanger fühlt; sie muss in solchem Falle die Anzeige den nächsten Verwandten des verstorbenen Ehemannes machen, auf welche die Befugnisse und Verpflichtungen des Ehemannes in dieser Beziehung übergehen.

Vgl. L. 3 D. eodem. L. 1—4 D. de inspiciendo ventre (XXV, 4).

145. Wenn der geschiedene Ehemann behauptet, dass die Ehefrau von ihm schwanger sei, letztere es dagegen leugnet, so kann sie, auf sein Verlangen, vom Richter der Besichtigung und Ueberwachung unterworfen werden. Findet sich bei der Besichtigung die Behauptung des Ehemannes ungegründet, so kann die Ehefrau, — falls sie nicht selbst auf irgend welche Weise dem Ehemanne zu seiner Behauptung Veranlassung gegeben, dieser vielmehr die Besichtigung in kränkender Absicht verlangt hat, — denselben wegen Ehrenkränkung belangen.

Vgl. L. 1 pr. § 1—9 D. de inspiciendo ventre (XXV, 4).

146. Der Beweis der ehelichen Geburt wird am vollständigsten geführt durch Zeugnisse (Taufscheine) aus den Kirchenbüchern, in welchen letzteren aus-

drücklich angegeben sein muss, ob das getaufte Kind in gesetzlicher Ehe oder ausser derselben geboren ist.

Ev.-Luth. KG. v. 1832 (5870) § 205 u. 211.

147. Die in einer nichtigen Ehe erzeugten oder geborenen Kinder werden ehelichen Kindern gleichgeachtet, wenn die Nichtigkeit der Ehe auch nur Einem der Eltern unbekannt war (Art. 117).

C. 2. 8. 14 et 15 X. qui filii sint legitimi (IV, 17). Livl. RR. Cap. 211.

148. Die aus einem Beischlaf zwischen rechtmässig Verlobten erzeugten Kinder sind den ehelich gebornen gleichzuachten, sofern die Ehe von den Eltern nachgehends vollzogen oder die entehrte Braut mittelst richterlichen Urtheils für die geschiedene Ehefrau des Schwängerers erklärt worden ist.

Ev.-Luth. KG. v. 1832 (5870) § 90, vgl. mit der Königl. Schwed. Kirchenordn. v. 3 Septbr. 1686 Cap. XV. § 13 u. 15. Not. b pag. 80. Not. h pag. 83. Not. l pag. 86 LL. Vgl. L. 22 C. de nuptiis (V, 4). C. 12 X. qui filii sint legitimi (IV, 17). C. 30 X. de sponsalibus (IV, 1).

149. Dieselben Grundsätze (Art. 148) gelten auch von Kindern, welche mit einer unter gültiger Zusage der Ehe zum Beischlaf verführten Jungfrau erzeugt worden.

Ev.-Luth. KG. v. 1832 (5870) § 93, vergl. mit der Königl. Schwed. Kirchenordnung v. 3 Septbr. 1686 Cap. XV. § 14. Not. h pag. 83. Not. l pag. 86 LL.

150. Die ehelichen, so wie die den ehelichen gleichgeachteten Kinder erwerben durch die Geburt sowohl den Familiennamen ihres Vaters, als auch die übrigen Familienrechte, desgleichen die Standesrechte, falls letztere dem Vater nicht bloss für seine Person zustehen.

L. 19 D. de statu hominum (I, 5). Provincialrecht v. 1 Juli 1845 Th. II. Art. 22. 23. Gewohnheitsrecht.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem ausserehelichen Beischlaf und den aus demselben erzeugten Kindern.

151. Jeder Beischlaf zwischen Personen, welche nicht in einer vollkommen gültigen Eheverbindung mit einander stehen, zieht privatrechtliche Folgen nach sich, welche theils in Verbindlichkeiten des Schwächenden gegen die Geschwächte, theils Beider gegen die aus einem solchen Beischlafe etwa erzeugten Kinder bestehen.

S. die unten angeführten Rechtsquellen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den Verbindlichkeiten des Schwächenden gegen die Geschwächte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

152. Wer eine Jungfrau zum Beischlaf verführt hat, ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Geschwächte davon schwanger geworden oder nicht, verpflichtet, die Geschwächte entweder zu ehelichen oder auszustatten, und zwar ist dem Schwächenden die Wahl zwischen diesen beiden Verpflichtungen offen gelassen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. II. B. Mose Cap. 22 Vers 15 u. 16. V. B. Mose Cap. 22 Vers 28 u. 29. C. 1 et 2 X. de adulteriis et stupro (V, 16). Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 23 Art. 5. Curl. Stat. § 215. Lüb. StR. B. IV. Tit. 5 Art. 1. 2 u. 4. Rig. StR. B. VI. Tit. 6 § 5 u. 6.

153. Die Bestimmung des Betrages der Ausstattung ist dem Ermessen des Richters überlassen, welcher dabei auf die Standes- und Vermögensverhältnisse des Stuprators sowohl, als insbesondere der Geschwächten, Rücksicht zu nehmen hat.

Vgl. L. 69 § 5 D. de iure dotium (XXIII, 3). Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 23 Art. 1. 4. Curländ. Stat. § 215. Lüb. StR. B. IV. Tit. 5 Art. 1. 2. Rig. StR. B. VI. Tit. 6 § 6. Gewohnheitsrecht.

154. Die im Art. 152 erwähnte alternative Verbindlichkeit des Schwächenden fällt weg: 1) wenn die Geschwächte früher von einem Andern geschwächt worden ist; 2) wenn sie selbst den Stuprator zum Beischlaf verführte; 3) wenn sie sich für die Bewilligung des Beischlafs eine Belohnung ausbedungen und solche auch erhalten; 4) wenn sie, nach dem Beischlaf mit dem Beklagten, sich mit einem Andern fleischlich eingelassen; 5) wenn sie dem Stuprator die ihm zustehende Wahl dadurch nimmt, dass sie die Ehe, zu welcher sich der Stuprator bereit erklärt, ohne triftigen Grund ausschlägt, oder sich mit einem Andern verheirathet.

Ebendaselbst und Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 23 Art. 6. Lüb. StR. B. IV. Tit. 5 Art. 1—5. Gewohnheitsrecht.

155. Ist die Vollziehung der Ehe, wegen eines obwaltenden Ehehindernisses, oder aus einem andern, von der Geschwächten nicht verschuldeten Grunde, nicht möglich, namentlich wenn der Stuprator schon verheirathet ist, oder die Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Vorgesetzten zur Ehelichung der Geschwächten nicht erhält u. dgl. m., so ist die Geschwächte dennoch eine Ausstattung zu fordern berechtigt.

II. B. Mose Cap. 22 V. 16. Lüb. StR. B. IV. Tit. 5 Art. 1. 2. Tit. 7. Art. 1. Gewohnheitsrecht.

156. Ist der Stuprator gestorben, so darf sich die Geschwächte wegen der Ausstattung nur an seinen Nachlass halten.

Gewohnheitsrecht.

157. Wenn die Geschwächte stirbt, ehe sie die Klage gegen den Stuprator erhoben, so haben ihre Erben keinen Anspruch auf die Ausstattung; hatte sie je-

doch den Rechtsstreit deshalb bereits aufgenommen, so sind ihre Erben zu dessen Fortsetzung befugt.

Gewohnheitsrecht.

158. Der Beischlaf unter Verlobten berechtigt die verführte Braut, auf Vollziehung der Ehe durch die Trauung zu klagen. Wenn eine solche Klage für begründet befunden und auf Vollziehung der Ehe erkannt worden ist, der Bräutigam aber dessen ungeachtet binnen drei Monaten nicht zur Trauung schreitet, so ist die Braut, wenn sie darum bittet, von der competenten gerichtlichen Behörde für die geschiedene Ehefrau des Verlobten zu erklären, und ihr offen zu lassen, ihre Rechte als solche bei dem competenten weltlichen Gerichte geltend zu machen.

Evangel.-Luther. KG. v. 28 Decbr. 1832 (5870) § 90.

159. Wenn Jemand eine Jungfrau unter dem ausdrücklichen Versprechen der Ehe zum Beischlaf verleitet, so ist die Verführte zu derselben Klage, wie eine verführte Braut (Art. 158), berechtigt. Dieses Recht fällt jedoch weg, wenn die Klägerin auch mit Andern in ähnlichem unerlaubtem Verhältnisse gestanden, desgleichen wenn der Beklagte zur Zeit des Beischlafs noch nicht grossjährig, und die Klägerin viel älter war, als er. Wittwen steht ein solches Klagerecht nicht zu.

Ebendas. § 93.

160. Die Geschwächte geht in den Fällen der Art. 152. 158 u. 159 ihres Klagerechts verlustig, wenn sie sich desselben im Laufe eines Jahres, von dem ersten unerlaubten Umgange mit dem Verführer an gerechnet, nicht bedient.

Ebendas. Gewohnheitsrecht.

II. Besondere Bestimmungen des Estländischen Landrechts.

161. Wenn ein Lediger adeligen Standes eine adelige Jungfrau oder Wittwe durch Betrug oder Ueberlistung zum Beischlaf verleitet, so muss er dieselbe entweder ehelichen oder — wenn er dieses nicht thun will — ihr einen Brautschatz von dem Betrage, wie sie ihn von ihren Eltern bekommen haben würde oder etwa bereits erhalten hat, geben. Hatte sich aber die Geschwächte, ohne Ueberredung von Seiten des Stuprators, ihm freiwillig hingegeben, so kann er nur zur Entrichtung des halben Brautschatzes angehalten werden, nicht aber zur Eingehung der Ehe.

Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 23 Art. 1 u. 2.

162. Ein Unverheiratheter adeligen Standes, der ein lediges unadeliges Frauenzimmer geschwächt, kann nicht zur Ehelichung derselben verpflichtet, wohl aber zu einer ihrem Stande und Vermögen angemessenen Abfindung verurtheilt werden.

Ebendas. Art. 4.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den aus einem unrechtmässigen Beischlaf erzeugten Kindern.

163. Als uneheliche Kinder werden diejenigen angesehen, welche 1. geboren wurden, ohne dass ihre Eltern in einer ehelichen Verbindung mit einander standen oder von der geistlichen Behörde für Eheleute erklärt worden waren (a); 2. welche aus einer nichtigen Ehe geboren wurden, ohne dass wenigstens einem der Eltern die Nichtigkeit der Ehe unbekannt war (b), 3. welche, wenn auch während der Ehe geboren, gleichwohl vor dem 182-sten Tage nach eingegangener Ehe (Art. 134) zur Welt kamen, und nicht von dem Ehemanne als seine Kinder anerkannt worden sind (c); 4. welche später als zehn Monate nach aufgelöster Ehe geboren worden (d).

(a) § 12 Inst. de nuptiis (I, 10). L. 23 D. de statu hominum (I, 5). Ev.-Luth. KG. v. 1832 (5870) §§ 90. 93. S. oben Art. 148 u. 149. — (b) KG. v. 1832 (5870) §§ 113. 114. 396. C. 2. 8. 14. 15 X. qui filii sint legitimi (IV, 17). Livl. Ritterrecht Cap. 211. — (c) L. 3 § 12 D. de suis et legitimis (XXXVIII, 16). L. 12 D. de statu hominum (I, 5). L. 11 C. de naturalibus liberis (V, 27). Nov. LXXXIX. c. 8 § 1. Livl. RR. Cap. 35. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 4. — (d) L. 3 § 11 D. de suis et legit. (XXXVIII, 16). L. 4 C. de posthum. hered. (VI, 29). Livl. RR. Cap. 36. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 4.

164. Die uneheliche Geburt, als solche, hat auf die allgemeine Rechtsfähigkeit des unehelich Gebornen keinen Einfluss: sie darf ihm von Niemand vorgeworfen werden, und schliesst ihn weder von der Uebernahme öffentlicher Aemter, noch von der Aufnahme in Corporationen aus.

Die dem zuwiderlaufendenden Bestimmungen älterer Statutarrechte (s. z. B. das Livl. RR. Cap. 44 u. 212; die Schwed. KO. v. 3 Septbr. 1686 Cap. XVIII. § 10; das Rig. StR. B. I. § 14; die Königl. Schwed. Resolutionen v. 30 Juli 1648 § 14, u. v. 20 Juli 1698; die Schragen der grossen Gilde zu Reval Art. 33. 49 u. 81; die Reval'schen Handwerksreglements v. 3 März 1626 § 7, v. 30 Juli 1662 § 2, v. 19 Septbr. 1822 Abschn. 1 § 1; die Mitau'sche PO. v. 5 Septbr. 1606 Tit. 8 § 2; die Bauske'sche PO. v. 1 Aug. 1635 Tit. 7 § 1; die Friedrichst. PO. v. 15 Jan. 1647 Tit. 6 § 1; die meisten Schragen der Zünfte in den Städten der Ostseegouvernements u. v. a.) sind theils stillschweigend durch die neuere Gesetzgebung (s. z. B. das Allerh. bestät. RRG. v. 19 Juni 1841 (14670), das Provincialrecht v. 1 Juli 1845 Th. II. Art. 949. 955 fgg. 978. 987. 989. 995 fgg. 1021) aufgehoben, theils, in Folge dessen, durch das neuere Gewohnheitsrecht ausser Kraft gesetzt.

165. Für den Vater eines unehelichen Kindes wird derjenige angesehen, der sich entweder freiwillig als solcher bekennt, oder vor Gericht dessen geständig oder überwiesen ist, der Mutter des Kindes in dem Zeitraume zwischen zehn Monaten und 182 Tagen vor der Geburt des Kindes fleischlich beigewohnt zu haben. Beweist er dagegen, oder ist die Mutter des Kindes dessen geständig, dass sie in demselben Zeitraume auch mit Andern fleischlichen Umgang gehabt, so ist er seiner Vaterpflichten enthoben.

Gewohnheitsrecht. Vgl. c. 5 X. de eo, qui duxit in matrim. (IV, 7). L. 3 § 11 et 12 D. de suis et legitimis hered. (XXXVIII, 16).

166. Die unehelichen Kinder haben keinen Anspruch auf den Namen und die Standes- und Familienrechte des Vaters; sie erhalten vielmehr entweder den

Familiennamen der Mutter oder einen beliebigen andern, jedoch keiner bekannten adeligen Familie gehörigen Namen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. das Livl. RR. Cap. 35. 36. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 2. 4. Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 4. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 9.

167. Zur Verpflegung und Erziehung eines unehelichen Kindes ist nicht nur die Mutter, sondern auch der Vater verpflichtet, und zwar Letzterer auch dann, wenn er zur Ehelichung oder Ausstattung der Mutter nicht verbunden war, und obschon er keine väterliche Gewalt über das Kind erhält.

C. 5 X. de eo, qui duxit in matrim. (IV, 7). Königl. Schwed. Brief an die Hofgerichte v. 5 Febr. 1697. Not. a pag. 134 LL. Gewohnheitsrecht.

168. Dem Vater liegt zunächst die Verbindlichkeit ob, seinem unehelichen Kinde die zu dessen Unterhalt und Erziehung erforderlichen Alimente so lange zu reichen, bis das Kind sich selbst zu ernähren im Stande ist.

Ebendas. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 23 Art. 4 u. 5. Rig. StR. B. VI. Tit. 6 § 5.

169. Der Betrag der Alimente ist dem Ermessen des Richters anheimgestellt, welcher dabei sowohl auf die Vermögensumstände des Vaters, als auf den Stand der Mutter Rücksicht zu nehmen hat.

Vgl. L. 5 § 9 u. 10 D. de agnosc. et alendis liberis (XXV, 3). Königl. Schwed. Brief v. 5 Febr. 1697. Not. a pag. 134. LL.

170. Auch der Nachlass des Vaters haftet für die seinem unehelichen Kinde gebührenden Alimente. Seine Eltern und übrigen Verwandten sind jedoch von jeder Verbindlichkeit zur Alimentation entbunden, es sei denn, dass sie seine Erbschaft angetreten haben.

L. 8. L. 37 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). Gewohnheitsrecht. Vgl. das dritte Buch von dem Erbrecht.

171. Wenn der Vater des unehelichen Kindes dasselbe zu alimentiren ausser Stande ist, so liegt die Verpflichtung dazu der Mutter des Kindes und demnächst deren Ascendenten ob.

L. 19. L. 24 D. de statu hominum (I, 5). L. 5 § 4 u. 5 D. de agnosc. et alendis liberis (XXV, 3).

172. Die Erziehung des unehelichen Kindes gebührt der Mutter; jedoch kann, wenn das Kind nicht mehr der mütterlichen Pflege bedarf, und der Vater, statt Alimente zu reichen, selbst die Erziehung des Kindes zu übernehmen wünscht, ihm solches nur versagt werden, wenn sein Lebenswandel nicht tadellos und daher für die Zweckmässigkeit der Erziehung eine gegründete Besorgniss vorhanden ist.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch noch das Rig. StR. B. III. Tit. 6 § 5.

173. Uneheliche Kinder erhalten durch die nachfolgende Schliessung einer gesetzlichen Ehe von Seiten ihrer Eltern alle Rechte der ehelichen Kinder, und zwar nicht nur Familien- und Erbrecht, sondern es folgen die dergestalt legitimirten Kinder auch dem Stande des Vaters. Diese Wirkungen beginnen jedoch

erst mit der Vollziehung der Ehe, so dass die Legitimation keine rückwirkende Kraft hat.

L. 10 et 11 C. de naturalibus liberis (V, 27). Nov. XII. c. 4. Nov. LXXVIII. c. 4. Nov. LXXXIX. c. 8. C. 1 et 6 X. qui filii sint legitimi (IV, 17). Vgl. auch Ev.-Luth. KG. v. 1832 (58701) § 90 u. 93, und oben Art. 158 u. 159.

174. Die unehelich geborenen Kinder und Aufzöglinge, welche durch besondere Allerhöchste Befehle für ehelich erklärt worden sind, geniessen die ihnen durch solche Befehle vorbehaltenen Rechte.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Adoption oder Annahme an Kindesstatt.

175. Das Recht, ein fremdes Kind als sein eigenes anzunehmen, steht, ohne Unterschied des Geschlechts, Jedem zu, welcher über sich und das Seinige rechtsgültig verfügen darf.

L. 9. 16. 30 D. de adoption. et emancipat. (I, 7). Vgl. L. 5 C. eod. (VIII, 48).

176. Der Adoptirende muss mindestens um achtzehn Jahre älter sein, als das Adoptivkind.

§ 4 I. de adoption. (I, 11). L. 40 § 1 D. eod. (I, 7).

177. Wer eigene Descendenten oder schon ein Adoptivkind hat, darf nur aus gerichtlich anzuerkennenden, triftigen Gründen adoptiren. Ueberdies ist in solchen Fällen die Einwilligung der Descendenten oder des schon vorhandenen Adoptivkindes erforderlich.

§ 7 I. de adopt. (I, 11). L. 15 § 3. L. 17 § 3 D. h. t.

178. Niemand darf einen Fremden als Enkel annehmen, ohne Einwilligung seines Kindes, als dessen Kind der zu Adoptirende betrachtet werden soll.

§ 7 I. h. t. L. 6 D. eod.

179. Die gleichzeitige Adoption mehrerer Kinder, mit Zusicherung gleicher Rechte an dieselben, ist nur aus gerichtlich anzuerkennenden, triftigen Gründen zulässig.

L. 15 § 2 u. 3 D. eod.

180. Niemand darf gleichzeitig von mehreren Personen an Kindesstatt angenommen sein.

Vgl. L. 37 D. h. tit.

181. Ein Vormund darf vor erfolgter Rechenschaftsablegung und Entlassung von der Vormundschaft seinen Pflegebefohlenen nicht adoptiren.

L. 17 pr. D. eodem.

182. Keine Adoption darf durch Bedingungen oder Zeitbestimmungen eingeschränkt werden.

L. 34 D. eodem.

183. Zur Gültigkeit der Adoption gehört die Einwilligung der Interessenten, namentlich des Adoptivvaters und des zu Adoptirenden, und, wenn Letzterer noch unter elterlicher Gewalt steht, auch die seiner leiblichen Eltern, oder wenigstens seines leiblichen Vaters.

L. 5 D. h. tit. L. ult. C. eodem.

184. Bei der Adoption elternloser Minderjähriger ist die Zustimmung ihrer Vormünder erforderlich.

L. ult. C. de auctor. praest. (V, 59).

185. Die Adoption ist als vollzogen anzusehen, sobald der Adoptirende eine betreffende Erklärung bei der für das Adoptivkind competenten Civiljustizbehörde, falls das Kind noch minderjährig, bei dem competenten Waisengerichte, abgiebt, und diese Behörde, nach angestellter Untersuchung darüber, ob die Adoption nicht dem Anzunehmenden oder einem Dritten zum Nachtheil gereicht, ihre Bestätigung ertheilt.

L. 2. L. 5. L. 17 D. de adopt. (I, 7).

186. Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit adoptirt worden sind, dürfen nach erlangter Grossjährigkeit sich von der Adoption lossagen.

L. 32 D. eod.

187. Durch die Adoption tritt das Adoptivkind in die Familie seiner Adoptiveltern, und letztere erwerben über dasselbe die elterliche Gewalt. Das adoptirte Kind erlangt — mit Vorbehalt der im Art. 190 enthaltenen Bestimmungen — alle Rechte eines leiblichen und ehelichen Kindes.

Pr. I. h. t. L. 1 pr. L. 23 et 44 D. eod.

188. Mit den Rechten eines leiblichen und ehelichen Kindes überkommt das Adoptivkind auch alle Pflichten desselben gegen seine Adoptiveltern. Zu den Ascendenten und Seitenverwandten der Adoptiveltern tritt jedoch das Adoptivkind in kein Rechtsverhältniss, welches nicht etwa in früherer Verwandtschaft bereits begründet, oder mittelst Vertrages ausdrücklich festgestellt ist.

§ 4 I. de exhered. liberor. (II, 13). Vgl. auch L. 23 D. de adopt. (I, 7).

189. Obschon durch die Hingabe eines Kindes in Adoption die Gewalt der natürlichen Eltern über dasselbe erlischt, so verliert doch der Adoptirte dadurch im Uebrigen die Rechte seiner eigenen Familie keinesweges, falls er nicht darauf ausdrücklich verzichtet hat.

Vgl. § 2 I. de adopt. (I, 11).

190. Ist der Adoptivvater ein erblicher Edelmann, so überträgt er auf das nichtadelige Kind seine Standesrechte nur mit Allerhöchster Bestätigung. Gehört der Adoptivvater zu dem immatriculirten Adel, das Adoptivkind aber nicht, so entscheidet die Adelscorporation, zu welcher die Familie des Erstern gehört, ob

sie das Adoptivkind und dessen Nachkommenschaft in ihre Matrikel aufnehmen will oder nicht.

Vgl. das Provincialrecht v. 1 Juli 1845 Th. II. Art. 9. 12 fgg.

Anmerkung. Die Adoption eines Steuerpflichtigen durch einen Steuerfreien entbindet erstern nicht von der Steuerpflichtigkeit.

191. Die Rechte, welche das Adoptivkind am Vermögen der Adoptiveltern erlangt, können durch Vertrag oder Testament festgestellt werden. Sollen sie sich in Livland auch auf Erbgüter, in Estland auf das ererbte Vermögen überhaupt erstrecken, so ist dazu die Einwilligung der nächsten Erben der Adoptiveltern erforderlich.

Livl. RR. Cap. 45. 66. Königl. Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 1. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1. Tit. 11 Art. 1. Curl. Stat. v. 1617 § 185. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 4. Tit. 16 § 2. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 2 u. 3.

192. In Ermangelung solcher Verträge oder eines Testamentes (Art. 191) tritt die Intestaterbfolge auf Grundlage der im dritten Buche aufgestellten Grundsätze ein.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von Pflegekindern.

193. Die Aufnahme eines Kindes, um dasselbe zu verpflegen und zu erziehen, ist Jedem, ohne Unterschied des Geschlechts, gestattet, der über sich und das Seinige rechtsgültig verfügen darf.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

194. Die Annahme eines Pflegekindes begründet ebensowenig für die Pflegeeltern die Rechte der elterlichen Gewalt, als für das Pflegekind Familien- und Erbrechte. Vielmehr darf sich der Pflegevater oder die Pflegemutter zu jeder Zeit von dem eingegangenen Verhältniss einseitig lossagen, sofern sie sich nicht ausdrücklich zu dem Gegentheil verpflichtet haben.

L. 3 § 4 D. de homine lib. exhib. (XLIII, 29). L. 132 D. de verbor. obl. (XLV, 1). L. 32 D. de excusat. (XXVII, 1). C. un. X. de infant. exposit. (V, 11).

195. Was der Pfleger an das Pflegekind verwandte, darf er nur in dem Falle zurückfordern, wenn das Kind offenbare Undankbarkeit gegen ihn verschuldet.

Vgl. § 2 I. de donat. (II, 7). L. 1 pr. L. 29 D. de donat. (XXXIX, 5). L. 10 C. de revocand. don. (VIII, 56).

196. Das Pflegekind ist, so lange das Pflegeverhältniss besteht, seinen Pflegeeltern, gleichwie leiblichen Eltern, Gehorsam und Ehrerbietung zu bezeigen schuldig.

L. 1 § 3 D. de obsequiis, parent. praest. (XXXVII, 15). L. 17 C. de his, qui accusare non possunt (IX, 1).

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der elterlichen Gewalt.

ERSTE ABTHEILUNG.

Wirkungen der elterlichen Gewalt in persönlicher Beziehung.

197. Die Rechte der elterlichen Gewalt über ihre ehelichen oder die diesen gleichgestellten Kinder beiderlei Geschlechts stehen in persönlicher Beziehung sowohl dem Vater, als auch der Mutter, gemeinschaftlich zu. Sind sie beide verschiedener Meinung, so geht der Wille des Vaters dem der Mutter vor.

L. 1 § 10 D. de inspic. ventre (XXV, 4). L. 14 § 1 D. soluto matrimonio (XXIV, 3). Ev.-Luth. KG. v. 28 Decbr. 1832 (5870) § 68. Königl. Schwed. Vormünder-Ordnung v. 17 März 1669 § 1. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 1 Art. 1. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 1 § 1. Tit. 4 § 2. S. auch oben Art. 8 P. 1.

198. Ist die Mutter überzeugt, dass des Vaters Wille den Kindern nachtheilig sei, so kann sie den Richter um etwanige Zurechtstellung ansprechen. In solchem Falle kann auch ihr ausschliesslich die Erziehung der Kinder übertragen werden.

L. 1 § 3 D. de liberis exhibendis (XLIII, 30).

199. Die Eltern sind verbunden, für das Leben und die Gesundheit der ihrer Gewalt unterworfenen Kinder zu sorgen, sie nach Stand und Vermögen mit Unterhalt und Kleidung zu versehen, und ihnen eine gute Christliche Erziehung zu geben.

L. 5 § 6—8 D. de agnosc. et alend. lib. (XXV, 3). L. 3. 4 C. de alend. lib. (V, 25). Nov. CXVII. c. 7. Königl. Schwed. KO. v. 3 Sept. 1686 Cap. XV. § 1 P. 7. Königl. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 2. Vgl. die Königl. Schwed. Vormünderordnung v. 17 März 1669 §§ 16. 19—21. 39.

200. Wenn, im Falle einer Ehescheidung, einer von beiden Ehegatten für den schuldigen Theil erklärt worden ist, so müssen die Kinder bei dem andern Theile ernährt und erzogen werden. Die Kosten des Unterhalts und der Erziehung muss der Vater tragen, und nur wenn er unvermögend, die Mutter aber wohlhabend ist, hat sie die Kosten zu bestreiten.

Nov. CXVII. c. 7.

201. Die Kinder sind verpflichtet, ihren Eltern, so lange sie von denselben den Unterhalt beziehen (Art. 203), häusliche Dienste zu leisten, ohne auf einen Lohn dafür Anspruch machen zu dürfen, es wäre ihnen denn ein solcher ausdrücklich zugesagt.

Beständiger Gebrauch.

202. Die Eltern sind befugt, sobald ihre Kinder das gehörige Alter erreicht haben, sie einem Dienste, einem Gewerbe oder einem andern Wirkungskreise zu

widmen, der ihrem Stande und ihren Kräften angemessen, auch ihrer Neigung nicht gänzlich zuwider ist.

Gewohnheitsrecht. Vergl. die Königl. Schwed. Vormünder-Ordn. v. 17 März 1669 §§ 19 u. 20.

203. Sind die Mittel der Eltern so beschränkt, dass sie selbst für den Unterhalt ihrer minderjährigen Kinder nicht sorgen können, so dürfen sie sie, ihren Kräften und ihrem Stande entsprechend, bei Dritten unterbringen, bis sie nach erlangter Grossjährigkeit im Stande sind, selbst für ihr Fortkommen zu sorgen. In keinem Falle jedoch dürfen die Eltern, unter dem Scheine der Versorgung, dieses Recht missbrauchen.

L. 10 C. de patria potest. (VIII, 47). Vgl. die Königl. Schwed. Vorm.-Ordn. v. 17 März 1669 § 21. Königl. Stadga v. 21 Oct. 1698 § 9.

204. Wünscht das Kind nach zurückgelegtem siebenzehnten Lebensjahre in einen Lebensstand zu treten, der seinen Neigungen und Fähigkeiten mehr zusagt, als derjenige, zu welchem Vater und Mutter es bestimmten, und geben die Eltern seinen Vorstellungen kein Gehör, so hat das competente Waisengericht, auf erfolgten Antrag, nachdem es das Vorbringen beider Theile geprüft, mit Berücksichtigung der Standes- und Vermögensverhältnisse der Eltern, die Entscheidung darüber zu treffen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. die Königl. Schwed. Vorm.-O. v. 17 März 1669 §§ 19 u. 20.

205. So lange die Kinder unter elterlicher Gewalt stehen, dürfen sie ohne der Eltern Einwilligung sich weder verloben, noch verehelichen. Sind Vater und Mutter am Leben, so ist der Consens des Vaters, wenn letzterer aber todt, oder sein Aufenthalt unbekannt, oder wenn er geisteskrank oder sonst dauernd in der Lage ist, dass seine Einwilligung nicht erlangt werden kann, der Consens der Mutter erforderlich. Verweigern Vater oder Mutter ohne triftigen Grund die Ertheilung ihrer Einwilligung, so kann diese, auf Ansuchen des Kindes, von dem competenten Gerichte ergänzt werden.

Pr. I. de nuptiis (I, 10). L. 19. L. 25 D. de ritu nuptiar. (XXIII, 2). Not. a pag. 88 LL. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 1 Art. 1. 2. 5. Curl. Stat. v. J. 1617 § 61. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 2. Evangel.-Luther. KG. v. J. 1832 (5870) § 68, vgl. mit § 67.

Anmerkung. Grossjährigen Kindern, welche noch der elterlichen Gewalt unterworfen sind, können die Eltern nur aus bestimmten, im Ev.-Luth. KG. v. J. 1832 (5870) § 70 aufgeführten Gründen die Einwilligung in die Ehe versagen.

206. Die Eltern haben gegen ihre ungehorsamen und widerspenstigen minderjährigen Kinder das Recht der häuslichen Züchtigung. Bleibt diese ohne Erfolg, und fahren die Kinder fort, sich zur Unehre und Andern zum Schaden zu leben, so können die Eltern sie, falls sie nicht in Staatsdiensten stehen, der Obrigkeit zur Bestrafung, oder, mit obrigkeitlicher Bewilligung, in eine Besserungsanstalt abgeben.

L. 3 et 4 C. de patria potest. (VIII, 47). Königl. Schwed. Vorm.-O. v. 17 März 1669 § 39.

207. Die Eltern sind befugt, vorkommenden Falls ihre minderjährigen Kinder in deren persönlichen und Vermögensrechten zu vertreten, insbesondere Be-

leidigungen, die ihnen zugefügt werden, abzuwehren, und gesetzliche Genugthuung dafür zu fordern, desgleichen für einen ihnen verursachten Schaden Ersatz zu verlangen.

§ 2 I. de iniuriis (IV, 4). L. 1 § 3 D. de iniuriis et fam. libellis (XLVII, 10). L. 5 § 3. L. 6. L. 7 pr. D. ad legem Aquil. (IX, 2). Livl. RR. Cap. 138. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 32 Art. 6.

Anmerkung. Ueber die Befugniss der Eltern, auf ihren Todesfall den Kindern Vormünder zu bestellen, s. unten Art. 290 fgg.

208. Die Eltern haben das Recht, den Wohnsitz ihrer minderjährigen Kinder zu bestimmen (a), und die Kinder von Jedem zurückzufordern, der sie ihnen widerrechtlicher Weise vorenthält (b).

(a) Vgl. L. 1 § 2 D. de rei vindic. (VI, 1). L. 1 pr. L. 5 D. ubi pupillus educari (XXVII, 2). — (b) Tit. Dig. (XLIII, 30) et Cod. (VIII, 8) de liberis exhibendis.

209. Ihrerseits sind die Kinder schuldig, in Wort und That ihren Eltern mit Gehorsam, Ehrerbietung und Liebe zu begegnen, ihre Ermahnungen und Lehren geduldig anzunehmen, das kindliche Andenken selbst nach ihrem Tode zu bewahren (a), und, wenn sie hülf- und rathlos geworden, sie nach Kräften zu pflegen und zu unterstützen (b).

(a) Tit. D. de obsequ. par. (XXXVII, 15). L. 3 et 5 C. de patria potest. (VIII, 47). Königl. Schwed. Vorm.-O. v. 17 März 1669 § 39. Königl. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 2. Der Königl. Räthe Resolution v. 2 Decbr. 1703. Vergl. das Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 6. 7. Pilt. Stat. Th. IV. Tit. 4 § 1. — (b) L. 5 § 13 D. de agnosc. liberis (XXV, 3). L. 5 C. de patria potest. (VIII, 47). Nov. CXV. c. 3 § 12. Nov. CXVII. c. 7. Not. c pag. 181 LL. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 5 Art. 3. Königl. Schwed. KO. v. 3 Septbr. 1686 Cap. XXVIII. § 13.

210. Die den Eltern schuldige Ehrerbietung und Liebe gestatten nicht, dass Kinder in Criminalsachen als Ankläger wider sie auftreten, oder wider sie Zeugniss ablegen. Ausgenommen sind die Fälle, wo sie zur Beruhigung ihres Gewissens, zur Abwendung dringender, dem Staate drohender Gefahr, oder zur Abwehr rechtswidriger Gewalt, die sie von den Eltern erleiden, zur Klage gezwungen sind (a). In solchem Falle müssen sie, falls sie noch minderjährig, von der gegen die Eltern zu erhebenden Klage dem Waisengerichte eine Anzeige machen, und dessen Zustimmung nachsuchen (b).

(a) Nov. CXV. c. 3 § 3. L. 11 § 1 D. de dolo malo (IV, 3). L. 5 § 1 D. de obseq. parent. (XXXVII, 15). L. 9 D. de testib. (XXII, 5). L. 5 C. ad leg. Cornel. de falsis (IX, 22). Königl. Schwed. KO. v. 3 Septbr. 1686 Cap. XV. § 6. Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 8 Art. 8. B. III. Tit. 5 Art. 3. Ev.-Luth. KG. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 400. — (b) L. 4 § 1—3 D. de in ius vocando (II, 4).

211. Nöthigen Eltern ihre Kinder zu gesetzwidrigen Handlungen oder zur Theilnahme an denselben, so sind die Kinder, insbesondere da, wo es auf eigene Ueberlegung und Entschliessung ankommt, zum Gehorsam wider ihr Gewissen nicht verpflichtet.

Gewohnheitsrecht.

212. Klagen die Eltern über offenbare Pflichtverletzung, deren die Kinder gegen sie sich schuldig gemacht, so giebt der Richter der Sache die nöthige Abhülfe, ohne sich auf eine förmliche gerichtliche Verhandlung einzulassen.

L. 4 C. de patria potest. (VIII, 47).

213. Kinder dürfen mit ihren Eltern erlaubte Rechtsgeschäfte jeder Art abschliessen. Sind erstere noch minderjährig, so geschieht die Abschliessung nur unter Mitwirkung des competenten Waisengerichts, welches für diesen Act den Kindern Vormünder beiordnet.

Beständiger Gebrauch. S. unten Art. 353.

214. Mit Dritten dürfen minderjährige Kinder Rechtsgeschäfte nicht anders eingehen, als mit Einwilligung der Eltern. Uebrigens werden die Eltern durch die ertheilte Einwilligung nicht mit verpflichtet.

Curl. Stat. v. J. 1617 § 144. Beständiger Gebrauch. S. unten Art. 222.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Wirkungen der elterlichen Gewalt in Beziehung auf das Vermögen der Kinder.

215. Das etwanige Sondergut der Kinder, welches ihnen nämlich abgesondert vom elterlichen Vermögen gehört, steht bis zu ihrer Grossjährigkeit unter der Verwaltung des Vaters. Nach seinem Tode, oder wenn er an der Verwaltung behindert ist, geht diese auf die Mutter über.

L. 1 et 3 C. de bonis matern. (VI, 60). L. 6 et 8 C. de bonis, quae liberis (VI, 61). Königl. Schwed. Vorm.-O. v. 17 März 1669 §§ 4. 6. Curl. Stat. v. 1617 § 201. Reval'sche Waisenger.- u. Vorm.-O. Tit. 1 Art. 6.

216. In Beziehung auf die Verwaltung des Sondergutes der Kinder haben die Eltern die Rechte und Pflichten von Vormündern, nur dass sie nicht verbunden sind, über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Ebendas. Königl. Schwed. Vorm.-O. v. 17 März 1669 § 5, vgl. mit Cap. 20 von Ehesachen LL. Rig. Vorm.-O. v. 1591 § 11. Rev. Waisengerichts- u. Vorm.-O. Tit. 1 Art. 6. S. überhaupt unten Art. 277. 79. 82. 84. 86.

217. Zu einer Veräusserung des Sonderguts der Kinder sind die Eltern nur in dem Maasse befugt, in welchem Vormünder dazu berechtigt sind.

L. 1 et 2 C. de bon. mat. (VI, 60). L. 4. L. 6 § 2. L. 8 § 4 et 5 C. de bonis, quae liberis (VI, 61). Nov. XXII. c. 23. 24. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 5. Curl. Stat. v. 1617 § 103. S. überhaupt unten Art. 380—87.

218. So lange die Kinder minderjährig sind, steht an ihrem Sondergute dem Vater, nach dessen Tode der Mutter, der Niessbrauch zu.

L. 1 et 3 C. de bonis matern. (VI, 60). L. 6 et 8 C. de bonis, quae liberis (VI, 61). Königl. Schwed. Vorm.-O. v. 17 März 1669 §§ 5. 8—10. Vgl. die Curl. Stat. v. 1617 § 201.

219. Wegen schlechter Verwaltung kann dem Vater oder der Mutter zwar die Administration entzogen werden, den Niessbrauch verlieren sie jedoch dadurch nicht.

Vgl. ebendas.

220. Von dem Verwaltungs- und Niessbrauchsrecht der Eltern ausgenommen ist dasjenige Sondergut der Kinder, welches diese in Kriegs- oder anderem öffentlichen Dienste, oder durch eigenes abgesondertes Gewerbe, oder durch besondere Kunstfertigkeit und Wissenschaft, oder endlich durch Gaben erwerben, welche ihnen von Dritten unter der ausdrücklichen Bedingung zu Theil wurden, dass sie, und nicht die Eltern, die Verwaltung und den Niessbrauch haben sollen (a). Sind die Kinder jedoch noch minderjährig, so sind sie in Beziehung auf das Verwaltungsrecht denselben Beschränkungen, wie vaterlose Minderjährige, unterworfen (b).

(a) Vgl. Tit. C. de castrensi peculio militum etc. (XII, 37). L. 7 C. de assessor. et domesticis etc. (I, 51). L. ult. pr. C. de inofficioso testam. (III, 28). L. 4 C. de advoc. diversor. iud. (II, 7). L. 7 C. de bonis, quae liberis (VI, 61). L. 34 C. de episc. et cler. (I, 3). Nov. CXVII. c. 1 pr. Nov. CXXIII. c. 19. — (b) S. unten Art. 272 und überhaupt den vierten Titel von der Vormundschaft.

Anmerkung. Ueber das den Kindern im Vermögen ihrer Eltern zustehende stillschweigende Pfandrecht s. unten B. II. Tit. 6 Hptst. 1 Abthl. 5 No. II, A.

221. Ist das Sondergut der Kinder zwischen ihnen und den Eltern streitig, so dürfen jene zwar ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen, jedoch von den Eltern nicht mehr verlangen, als was dieselben zu leisten vermögen.

§ 38 I. de action. (IV, 6). L. 7 § 1 D. de obsequ. parent. etc. (XXXVII, 15). L. 16 D. de re iudicata (XLII, 1). L. 11 § 1 D. de accusationibus (XLVIII, 2).

222. Für Verbindlichkeiten, welche unter elterlicher Gewalt stehende minderjährige Kinder ohne Wissen und Zustimmung der Eltern eingehen, haften die Eltern nicht, ausser so weit ihnen dadurch ein Vortheil erwachsen ist. Ebensowenig haben die Eltern für Delictsschulden der Kinder mit ihrem Vermögen zu verantworten.

L. 1. L. 5 pr. D. quod iussu (XV, 4). L. 1. L. 3. L. 10 § 6. L. 17 pr. D. de in rem verso (XV, 3). § ult. Inst. de noxal. act. (IV, 8). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 2. Vgl. auch die Curl. Stat. v. 1617 § 144.

223. Für im Uebrigen gültig übernommene Verbindlichkeiten der grossjährigen Kinder haftet, wenngleich sie noch unter elterlicher Gewalt stehen, nicht nur ihr Sondergut, sondern auch ihr künftiges Vermögen. Dasselbe gilt auch von Delictsschulden, und zwar namentlich auch solchen, die aus der Zeit der Minderjährigkeit der Kinder herrühren.

L. 17. L. 18 § 4 et 5 D. de castr. pecul. (XLIX, 17). Allerh. bestät. RRG. v. 19 Febr. 1824 (22945).

224. Für die Verbindlichkeiten der Eltern haften die Kinder nicht, sofern sie nicht deren Erben geworden sind.

L. 5 § 16 D. de agnoscend. et alend. liberis (XXV, 3). L. 2 et 4 C. ne filius pro patre (IV, 13). Curl. Statut. v. 1617 § 144. Vgl. auch das Livl. RR. Cap. 83 u. 138.

DRITTE ABTHEILUNG.

Aufhebung und Beschränkung der elterlichen Gewalt.

225. Die elterliche Gewalt wird aufgehoben: 1. durch den natürlichen Tod der Eltern, wie des Kindes.

Pr. I. quibus modis ius patriae potest. solv. (I, 12). L. 5 D. de his, qui sui vel alieni iuris (I, 6).

226. 2. Durch eine Strafe, welche den Verlust der Familienrechte nach sich zieht (a), hört die elterliche Gewalt nur auf, wenn die Kinder des Verurtheilten ihm nicht an seinen Verbannungsort folgen, oder wenn sie in der Folge der Zeit denselben verlassen (b). Werden die verurtheilt gewesenen Eltern wieder begnadigt, so lebt auch die elterliche Gewalt wieder auf (c).

(a) RGb. Bd. XV, 1. Criminalgesetze Art. 29 fgg. — (b) Ebendas. Art. 31 P. 2. — (c) Vgl. ebendas. Art. 31 P. 1.

227. 3. Zur Strafe für die Eltern erlischt die väterliche Gewalt von Rechtswegen: a) wenn sie ihre Kinder aussetzen (a); b) wenn sie ihre Tochter verkuppeln (b), und c) wenn sie eine blutschänderische zweite Ehe eingehen (c).

(a) L. 2 C. de inf. exposit. (VIII, 52). Nov. CLIII. C. un. X. de inf. exposit. (V, 11). — (b) L. 6 C. de spectac. (XI, 40). L. 12 C. de episcop. audientia (I, 4). — (c) Nov. XII. c. 2.

228. 4. Missbrauchen die Eltern anderweitig die Rechte ihrer elterlichen Gewalt, namentlich auch durch Misshandlung der Kinder, so dürfen nicht nur die Kinder, sondern auch deren nächste Verwandte, ja auch Fremde, welche davon Kenntniss erhalten, den Richter um Schutz bitten, und kann dieser nach Umständen auf Auflösung der elterlichen Gewalt erkennen.

Vgl. L. ult. D. si a parente quis manumissus (XXXVII, 12).

229. 5. Die elterliche Gewalt wird aufgehoben durch die vor dem competenten Richter verlautbarte und von diesem bestätigte Erklärung der Eltern, dass sie ihr Kind aus der Gewalt entlassen, was jedoch nur mit Einwilligung des Kindes geschehen darf. Ist das Kind noch minderjährig, so muss ihm für diesen Act ein Vormund bestellt werden.

L. 3–6 C. de emancipat. (VIII, 49). Nov. LXXXIX. c. 11 pr.

230. 6. Die elterliche Gewalt erlischt, sobald die Eltern ihr Kind einem Dritten in Adoption geben.

§ 2 Inst. de adopt. (I, 11). S. oben Art. 189.

231. 7. Ein grossjähriger Sohn darf zu jeder Zeit, auch wider der Eltern Willen, durch Errichtung eines abgesonderten Haushaltes sich von der elterlichen Gewalt befreien.

Die Artikel 231–34 beruhen auf ununterbrochenem Gewohnheitsrecht. Vgl. den Sachsenspiegel B. I. Art. 11.

232. Ein minderjähriger Sohn darf nur mit der Eltern Genehmigung einen abgesonderten Haushalt errichten, tritt dadurch zwar auch aus der elterlichen Gewalt, bedarf aber — falls ihm nicht die Jahrgebung ertheilt wird (Art. 270) — bis zu seiner Grossjährigkeit eines Vormundes.

233. Eine grossjährige Tochter darf nur mit der Eltern Einwilligung durch abgesonderte Haushaltung aus der elterlichen Gewalt treten.

234. Zum Wesen des abgesonderten Haushalts ist eine vollständige eigene Wirthschaftseinrichtung nicht erforderlich, sondern nur, dass das sich absondernde Kind seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreitet, diese Mittel mögen aus dem Sondergute des Kindes selbst fliessen, oder von den Eltern oder von dritten Personen ihnen gegeben, oder durch ein Gewerbe, Amt etc. erworben werden. Auch fortdauernde Unterstützung aus dem elterlichen Hause ist dem Wesen des abgesonderten Haushalts nicht entgegen.

235. 8. Für die Tochter wird die elterliche Gewalt aufgehoben durch ihre Verehelichung. Auch nach der Trennung der Ehe kehrt die Tochter nicht wieder in die elterliche Gewalt zurück, selbst wenn sie dann noch minderjährig sein sollte.

Gewohnheitsrecht.

236. Die elterliche Gewalt wird nicht aufgehoben, aber beschränkt: 1. durch die Grossjährigkeit der Kinder, deren Hauptwirkung darin besteht, dass das grossjährige Kind die Herausgabe seines Sonderguts verlangen, und die Verwaltung, so wie den Niessbrauch desselben antreten kann.

Vgl. den Namentl. Ukas v. 22 Dec. 1785 (16300).

Anmerkung. Von den übrigen Wirkungen der Grossjährigkeit auf die elterliche Gewalt s. Art. 203—8. 213—15. 223. 231. 233.

237. 2. Inwiefern durch eine neue Ehe des überlebenden Parens die Gewalt desselben über die Kinder erster Ehe modificirt wird, ist in dem Vormundschafts- und in dem Erbrecht genauer bestimmt.

S. den vierten Titel dieses und das dritte Buch.

238. 3. Durch den Eintritt des Kindes in eine öffentliche Erziehungsanstalt wird die elterliche Gewalt insoweit beschränkt, als der Vorstand der Anstalt in Beziehung auf die Erziehung der Kinder die Stelle der Eltern vertritt.

Gewohnheitsrecht.

239. 4. Durch den Eintritt des Kindes in den Staats- oder in fremden Privatdienst hören alle diejenigen Rechte der Eltern auf, welche mit dem Dienstverhältnisse und den aus demselben fliessenden Dienstpflichten des Kindes nicht vereinbar sind

Desgl.

240. Die elterliche Gewalt wird nicht aufgehoben: 1. Durch Enterbung der Kinder (a). 2. Durch Absonderung derselben von Seiten des überlebenden Parens aus dem Nachlasse des verstorbenen (b).

(a) L. 4 pr. L. 26 § 2. L. 31 D. de testament. tutela (XXVI, 2). L. 10 § 5 D. de vulgari et pup. substit. (XXVIII, 6). — (b) S. die näheren Bestimmungen im Erbrecht.

DRITTER TITEL.

VON DEM VERWANDTSCHAFTLICHEN UND FAMILIENBANDE.

241. Blutsverwandtschaft, Verwandtschaft im engeren Sinne, heisst das durch Zeugung begründete Verhältniss zweier oder mehrerer Personen zu einander.

L. 4 § 1 D. de gradibus et affinibus (XXXVIII, 10). L. 1 § 10 D. de suis et legitimis heredibus (XXXVIII, 16). L. 1 § 1 D. unde cognati (XXXVIII, 8).

242. Die Nähe der Verwandtschaft wird nach Linien und Graden berechnet.

L. 10 § 10 D. de gradibus (XXXVIII, 10). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 3.

243. Der Abstand zwischen zwei unmittelbar von einander durch Zeugung abstammenden Personen heisst ein Grad, und wird daher durch jede Zeugung ein Grad gebildet (a). Die Verbindung mehrerer ununterbrochen auf einander folgenden Grade bildet eine Linie (b). Die Linien sind entweder gerade oder Seitenlinien (c).

(a) § 7 I. de gradibus cognatorum (III, 6). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 5. — (b) L. 1 pr. D. de gradibus (XXXVIII, 10). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 4. — (c) L. 1 pr. D. de gradibus (XXXVIII, 10), verbunden mit L. 9. L. 10 § 9 D. eod. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 6.

244. Diejenigen Verwandten, welche einer von dem anderen abstammen, bilden eine gerade Linie, und heissen Ascendenten oder Descendenten von einander, je nachdem man von dem Erzeugten zu dem Erzeuger hinauf-, oder von diesem zu jenem hinuntergeht. Darnach wird auch die gerade Linie selbst in die aufsteigende und die absteigende Linie eingetheilt. Zur ersteren gehören Vater, Mutter, Grosseltern, Urgrosseltern etc., zur letzteren Söhne, Töchter, Enkel, Urenkel etc.

L. 1 pr. L. 9 D. de gradibus (XXXVIII, 10). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 6.

245. Besteht die Linie aus solchen Verwandten, welche von einem gemeinschaftlichen Dritten — Stammvater oder Stammmutter — entsprossen sind, so entsteht der Begriff der Seitenlinie und der Seitenverwandten oder Collateralen.

Zu diesen gehören Geschwister, Geschwisterkinder, die Geschwister des Vaters und der Mutter und ihre Descendenten, die Geschwister des Grossvaters und der Grossmutter nebst ihrer Descendenz etc.

L. 9. L. 10 § 9 D. de grad. (XXXVIII, 10). Nov. CXVIII. c. 2. 3. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 6.

246. Die Gesammtheit der von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammenden Verwandten heisst Stamm, auch Parentel, Glied oder Linie im engeren Sinne genannt.

Can. 1 Causa XXXV. Qu. 5. Belege aus den einheimischen Rechtsquellen s. im Erbrecht.

247. Die Nähe der Verwandtschaft zwischen zwei gegebenen Personen in der geraden Linie wird durch die Zahl der Grade, m. a. W. der zwischen diesen Personen stattgefundenen Zeugungen, bestimmt. So ist der Sohn mit dem Vater im ersten, der Enkel mit dem Grossvater im zweiten, der Urenkel mit dem Urgrossvater im dritten Grade verwandt.

L. 10 § 9 D. de gradibus (XXXVIII, 10).

248. In der Seitenlinie sind zwei verschiedene Berechnungsarten zu unterscheiden: die Römische und die Deutsche oder Canonische.

249. Nach der Römischen Berechnungsart ist in der Seitenlinie bloss auf die Zahl der Zeugungen oder Grade zwischen den zwei Personen zu achten, von deren Verwandtschaft unter einander die Rede ist, so dass man, mit der einen gegebenen Person — ohne sie mitzuzählen — beginnend, in gerader Linie zum gemeinschaftlichen Dritten aufsteigt, und von diesem wieder hinabgeht bis zu derjenigen Person, deren Verwandtschaftsgrad in Frage steht. Hiernach sind Geschwister im zweiten, Onkel und Nichte, Tante und Neffe etc. im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade unter einander verwandt u. s. w.

L. 10 § 9 D. de gradibus (XXXVIII, 10).

250. Die Deutsche oder Canonische Berechnungsart nimmt zuvörderst auf die Nähe der Parentelen oder Linien im engeren Sinne (Art. 246), sodann aber in jeder Parentel auf die Nähe des Grades Rücksicht.

Can. 4 Causa XXXV. Qu. 5. Vgl. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 7.

Anmerkung. Auf diesen Quellen, und anderen, im Erbrecht anzuführenden, beruhen auch die folgenden Artikel.

251. Die erste Parentel oder Linie bilden diejenigen Verwandten, welche von dem nächsten Ascendenten der gegebenen Person, d. i. von dessen Vater oder Mutter, abstammen, mithin die Geschwister, deren Kinder und Grosskinder etc.

252. Die zweite Parentel geht von dem zweiten Ascendentengrade, d. i. den beiden Grossvätern und den beiden Grossmüttern, aus, und begreift daher die Oheime und Tanten der gegebenen Person, sodann die Vettern und Basen derselben und deren Descendenten in sich.

253. Die dritte Parentel geht aus von dem dritten Grade in aufsteigender Linie, d. i. von den Urgrosseltern, und erstreckt sich auf deren Descendenten.

254. Auf gleiche Weise werden auch die übrigen, von den entfernteren Ascendenten ausgehenden Parentelen oder Linien bestimmt.

255. Zu einer je nähern Parentel oder Linie einer gegebenen Person ein Verwandter derselben gehört, desto näher ist er ihr nach der Deutschen Berechnungsweise verwandt. In jeder dieser Parentelen aber ist wieder derjenige für den nächsten anzusehen, welcher dem gemeinschaftlichen Dritten — Stammvater oder Stammmutter — am nächsten steht.

256. Das verwandtschaftliche Verhältniss reicht so weit, als dessen Existenz nur irgend nachgewiesen werden kann, und ist durch keine Linie und keinen Grad, sie mögen noch so weit entfernt sein, begränzt.

Vgl. L. 4 pr. D. de gradibus (XXXVIII, 10).

Anmerkung. Die dem scheinbar entgegenstehenden Bestimmungen einiger älteren Rechtsquellen, welche die Verwandtschaft bloss bis zum fünften Gliede rechnen (Gnadenbriefe des Hochmeisters Conrad von Jungingen v. 13 Juli 1397 §§ 3 u. 4, des Erzb. Sylvester v. 6 Febr. 1457 § 8, des Bischofs Johannes Gellingshausen v. 16 Decbr. 1540 § 16, Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 10 Art. 1. 13), sind längst antiquirt. S. auch schon das Privilegium Sigismund Augusts v. 28 Novbr. 1561 Art. 7 u. 10.

257. Wer seine Verwandtschaft mit einem Andern aus zwei oder mehreren Gründen ableitet, steht mit demselben in doppelter oder mehrfacher Verwandtschaft.

L. 3 D. de ritu nupt. (XXIII, 2). L. 10 § 14 D. de gradibus (XXXVIII, 10).

258. Die Verwandtschaft unter Geschwistern ist entweder eine vollbürtige oder eine halbbürtige. Vollbürtige Geschwister sind diejenigen, welche denselben Vater und dieselbe Mutter haben. Halbbürtige oder Halbgeschwister sind solche, welche von einem Vater, aber von verschiedenen Müttern, oder umgekehrt von einer Mutter, aber von verschiedenen Vätern abstammen. Im ersteren Falle werden die Halbgeschwister Consanguineen, im letzteren Uterinen genannt.

L. 10 § 13 D. de gradibus (XXXVIII, 10). L. 27 C. de inoffic. testam. (III, 28). Nov. CXVIII. c. 3.

Anmerkung. Die Kinder zweier Ehegatten aus früheren Ehen derselben heissen zusammengebrachte Kinder, und sind, da sie von verschiedenen Vätern und Müttern abstammen, unter einander nicht verwandt.

L. 10 § 13 D. de gradibus (XXXVIII, 10). Vgl. auch § 8 I. de nuptiis (I, 10). L. 34 § 2 D. de ritu nuptiarum (XXIII, 2).

259. Der durch Zeugung entstehenden Verwandtschaft (Art. 241), welche daher auch die natürliche heisst, ist nachgebildet die bürgerliche Verwandtschaft, welche durch Adoption begründet wird, und, so lange letztere nicht wieder aufgehoben ist, mit der natürlichen gleiche Wirkungen hat, sofern das Gesetz nicht Ausnahmen feststellt (Art. 175 fgg.).

§ 4 I. de nuptiis (I, 10). L. 4 § 2 D. de gradibus (XXXVIII, 10), und oben Art. 175 fgg. 186.

260. Diejenigen Verwandten männlichen Geschlechts, welche nur durch Mannspersonen mit einander verwandt sind, also in grader Linie aufwärts der Vater, väterliche Grossvater etc., abwärts der Sohn, Sohnessohn etc., in der Seitenlinie der Bruder, dessen Sohn etc., heissen Schwertmagen oder Agnaten, ihre Gesammtheit heisst die Schwertseite, der Mannsstamm. Diejenigen Verwandten dagegen, welche auch durch Frauenspersonen mit einander verwandt sind, wie die Mutter, der mütterliche Grossvater, die Tochter und deren Kinder, die Schwester, deren Söhne und Töchter etc., werden Spillmagen oder Cognaten, ihre Gesammtheit die Spillseite genannt. Frauenspersonen, welche mit einem gegebenen Frauenzimmer bloss durch weibliche Personen verwandt sind, werden mit der Benennung Nifteln belegt.

Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 8. Andere Belege liefert das Erbrecht im dritten Buche.

261. Die Gesammtheit der von einem gemeinschaftlichen Stammvater entsprossenen, und daher seinen Beinamen (Geschlechts- oder Familiennamen) führenden Agnaten bildet das Geschlecht dieses Stammvaters, dessen Familie im weiteren Sinne des Wortes.

Vgl. das Privilegium des Ordensmeisters Herrmann von Brüggenei vom 14 Decbr. 1546.

262. Zu einer Familie im engern Sinne gehören der Hausvater, nebst seiner Ehefrau, und die von ihnen erzeugten Kinder, so lange letztere noch unter der ersteren elterlicher Gewalt sich befinden, oder, nach der Eltern Tode, einen ungetheilten Hausstand ausmachen.

L. 195 et 196 D. de verbor. signif. (L, 16).

263. Das Verhältniss zwischen einem der Ehegatten und den Blutsverwandten des andern heisst Schwägerschaft oder Affinität.

L. 4 § 3 D. de gradibus (XXXVIII, 10). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 3 Art. 1. 3. 4.

Anmerkung. Die Schwägerschaft wird nicht auch schon durch das Verlöbniss begründet.

264. Die Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe, durch welche jene begründet wurde, nicht aufgehoben.

Ev.-Luth. KG. v. 28 Decbr. 1832 (5870) § 73.

265. In demselben Grade, in welchem Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, ist er mit dem andern verschwägert.

Can. 3 Causa XXXV. Qu. 5.

266. Die Wirkungen der Verwandtschaft und Schwägerschaft äussern sich in Beziehung auf die Eingehung der Ehe (a), auf das Verhältniss zwischen Eltern und Kindern (b), auf das Erbrecht (c), auf den Zeugenbeweis (d).

(a) S. das Evang.-Luth. KG. v. J. 1832 (5870) § 73–75. — (b) S. oben Art. 132 fgg. — (c) S. das dritte Buch. — (d) S. die Processordnung.

VIERTER TITEL.

VON DER VORMUNDSCHAFT UND CURATEL.

Einleitung.

267. Schutzbedürftige Personen sowohl, als ihres Verwalters beraubte Vermögenscomplexe, müssen der Sorge von Vormündern oder Curatoren, Behufs der Wahrnehmung ihrer Rechte und Obliegenheiten, anvertraut werden.

S. die Citate zu den folgenden Art.

268. Die einzelnen Arten von Vormundschaften und Curatelen sind: 1. die Vormundschaft über Minderjährige; 2. die Curatel über Geisteskranke; 3. die Curatel über öffentlich erklärte Verschwender; 4. die Geschlechtscuratel; 5. die Curatel für Abwesende und Verschollene; 6. die Curatel über Nachlassmassen; 7. die Curatel über Concursmassen.

S. die Citate zu den folgenden Art.

Anmerkung. Von den zuletzt genannten beiden Curatelen handelt das Erbrecht und der Civilprocess; von den übrigen ist in den nachstehenden Hauptstücken die Rede. Ueber die eheliche Vormundschaft s. den ersten Titel dieses Buches.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Vormundschaft über Minderjährige.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Minderjährigkeit überhaupt.

269. Die Minderjährigkeit dauert für beide Geschlechter bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

Allerh. bestät. RRG. v. 27 August 1862 Art. 1.

270. In Ausnahmefällen und aus besonders beachtenswerthen Gründen kann ein Minderjähriger, — wenn seine Vormünder und nächsten Verwandten sowohl seine tadellose Führung, als auch seine Fähigkeit, selbstständig seine Rechte wahrzunehmen und zu vertheidigen und seine Obliegenheiten zu erfüllen, be-

scheinigen, — auch vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten, in keinem Falle jedoch vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre, für grossjährig erklärt werden.

Das. Art. 2.

271. Eine solche Grossjährigkeitserklärung (Jahrgebung oder venia aetatis) wird, auf Vorstellung der competenten Waisenbehörde, durch die ihr vorgesetzte Behörde zweiter Instanz (in Livland das Hofgericht, in Estland das Oberlandgericht, in Curland das Oberhofgericht, in den Städten Riga, Reval uud Narva durch den Rath) ausgesprochen.

Das. Art. 3.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von dem Eintritt der Vormundschaft und der Bestellung der Vormünder.

272. Minderjährigen werden Vormünder bestellt, sobald sie aus der elterlichen Gewalt entlassen sind (a), oder einer der Eltern oder beide mit Tode abgehen (b).

(a) S. oben Art. 225 fgg. — (b) Königl. Schwed. VO. v. 17 März 1669 §§ 4. 6. Estl. Landwaisengerichts-Ordnung v. J. 1724 Tit. 8 Art. 2. Rig. VO. v. J. 1591 § 7. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 1. B. IV. Tit. 4 § 3. Reval'sche Waisengerichts- u. Vorm.-O. v. J. 1690 Tit. 1 Art. 6.

273. Vater und Mutter sind schon vermöge der elterlichen Gewalt die natürlichen Vormünder ihrer minderjährigen Kinder, und bedürfen daher keiner gerichtlichen Bestätigung.

Ebendas. u. oben Art. 197 fgg. 215 fgg.

Anmerkung. Ueber eine Beschränkung hinsichtlich der Mutter in den Stadtrechten s. unten Art. 286.

274. Ist einem der Eltern oder beiden die elterliche Gewalt über ihre Kinder zur Strafe oder aus andern Gründen wider ihren Willen entzogen, so sind sie auch von der Vormundschaft ausgeschlossen, und müssen die Kinder dann anderweitig bevormundet werden.

S. oben Art. 226—29.

275. Dasselbe (Art. 274) gilt, wenn dem Kinde etwas unter der Bedingung geschenkt oder vermacht worden, dass die Eltern nicht die Verwaltung haben sollen, für das dergestalt geschenkte oder vermachte Vermögen.

Nov. CXVII. c. 1. S. oben Art. 220.

276. Nach dem Tode der Mutter gebührt dem Vater von Rechtswegen die Vormundschaft, ohne dass er eines Mitvormundes bedarf.

Tit. Inst. de legit. parent. tutela (I, 18). L. 5 C. de dolo malo (II, 21). Königl. Schwed. Vorm.-Ordn. v. 17 März 1669 § 4. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 1. B. IV. Tit. 4 § 3. Rig. Vorm.-O. v. 1591 § 7. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 6.

277. Der Vater hat auch als Vormund den ihm vermöge der elterlichen Gewalt zustehenden Niessbrauch des Vermögens der Kinder, und ist von jeder Rechenschaftsablegung befreit.

L. 1 et 3 C. de bonis maternis (VI, 60). L. 6 et 8 C. de bonis, quae liberis (VI, 61). Königl. Schwed. VO. v. 1669 § 5, vgl. mit Cap. 20 von Ehesachen LL. Rig. VO. v. 1591 § 11. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 § 6. Tit. 3 § 2. Tit. 6 § 1.

278. Schreitet der Vater zu einer neuen Ehe, so bleibt er, dessen ungeachtet, alleiniger Vormund seiner Kinder früherer Ehe; er muss aber, vor seiner Verehelichung, sich mit den Kindern erster Ehe nach den im Erbrecht enthaltenen Bestimmungen im mütterlichen Vermögen abtheilen, und den Antheil der Kinder diesen auskehren oder sicherstellen. Diese Abtheilung muss unter Mitwirkung des competenten Waisengerichts geschehen, welches zu diesem Behuf den Kindern besondere Vormünder bestellt, welche das Beste der Kinder wahrzunehmen haben, und, nach Erledigung dieser Angelegenheit, sofort wieder entlassen werden.

Allerh. bestät. RRG. v. 2 Juli 1862 (No. 253) Art. 1.

Anmerkung. Ueber die Folgen der Nichtbeachtung dieses Artikels, so wie der Art. 283, 84 u. 89, s. das Erbrecht im B. III. Tit. 9 Hptst. 5.

279. Auch nach der Eingehung einer neuen Ehe braucht der Vater über das Vermögen seiner Kinder erster Ehe keine Rechenschaft abzulegen, und hat den Niessbrauch dieses Vermögens, muss aber die Kinder alimentiren und erziehen, und ihnen, wenn sie grossjährig geworden, den ihnen bei der Abtheilung zugefallenen mütterlichen Erbtheil auskehren. Nach Livländischem Landrecht ist er in allen wichtigen Fällen verbunden, den Rath der mütterlichen Verwandten seiner Kinder erster Ehe einzuziehen.

Ebendas. Art. 2.

280. Ist der Vater gestorben, ohne eine testamentarische Anordnung über die Vormundschaft getroffen zu haben, so ist, nach den Landrechten Liv-, Est- und Curlands, zunächst die Mutter berufen, wenn sie will, die Vormundschaft über ihre Kinder zu übernehmen, ohne dass sie gerichtlicher Bestätigung bedarf.

L. 3 C. quando mulier tutel. officio fungi potest. (V, 35). Nov. XCIV. c. 1. Nov. CXVIII. c. 5. Königl. Schwed. VO. v. J. 1669 § 4. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 4. Curl. Stat. §§ 67 u. 201. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 18. Instructorium des Curländischen Processes Th. II. Cap. 7 § 2.

281. Nach dem Estländischen Landrecht und nach Curländischem Recht ist die Wittwe, wenn sie dazu tüchtig, und so lange sie nicht wieder heirathet, alleinige Vormünderin ihrer Kinder, unter Mitwirkung eines Beirathes, der, auf ihre Bitte, von der competenten Waisenbehörde ihr zugeordnet wird (a). In Livland erhält sie einen oder zwei Mitvormünder, wo möglich aus der Zahl der väterlichen Verwandten (b), mit welchen sie gemeinschaftlich die Tutel, besonders in Beziehung auf das Vermögen, verwaltet, während die Erziehung der Kinder vorzugsweise ihr vorbehalten wird (c).

(a) Nov. CXVIII. c. 5. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 4. Curl. Stat. § 201. Instructorium des Curl. Processes Th. II. Cap. 7 § 2. Gewohnheitsr. — (b) Vgl. die Schwed. VO. v. J. 1669 §§ 4. 7 u. 8. Instr. für die Waisenherren in Livland v. 5 Septbr. 1647 Art. 2. Regierungspatent v. 21 Febr. 1790. Gewohnheitsrecht. — (c) Schwed. VO. v. J. 1669 § 6 u. 7.

282. Auch die Mutter hat, gleich dem Vater (Art. 277), als Vormünderin, den Niessbrauch des Vermögens der Kinder, und ist zu keiner Rechenschaftsablegung verpflichtet.

Schwed. VO. v. 1669 § 5, vergl. mit Cap. 20 von Ehesachen LL. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 5. Livl. Regierungspatent v. 21 Febr. 1790. Curl. Stat. §§ 200 u. 201.

283. Schreitet die Mutter zu einer folgenden Ehe, so bleibt sie zwar, nach Estländischem Landrecht, Vormünderin ihrer Kinder erster Ehe, allein es werden den Kindern zwei Vormünder bestellt, mit deren Zuziehung sie sich, unter Bestätigung des Landwaisengerichts, mit ihren Kindern wegen des väterlichen Vermögens abfindet, und ihnen ihren Antheil auskehrt oder sicherstellt. Nachdem dies bewerkstelligt worden, bleibt sie, mit dem Beirathe, alleinige Vormünderin, und behält den Niessbrauch des Vermögens ihrer Kinder bis zu deren Grossjährigkeit, muss aber dagegen die Kinder standesmässig alimentiren und erziehen.

LWGO. v. 1724 Tit. 8 § 2. Ev.-Luth. KG. v. 1832 (5870) § 84. Instruction für die Geistlichkeit v. 1832 (5871) § 72.

Anmerkung. Vergl. die Anmerkung zum Art. 278.

284. Nach Livländischem und Curländischem Landrecht erlischt bei einer Wiederverehelichung der Mutter ihre vormundschaftliche Verwaltung, und den Kindern erster Ehe müssen anderweitige Vormünder bestellt werden, unter deren Mitwirkung die Theilung des väterlichen Nachlasses und Auskehrung oder Sicherstellung des den Kindern gebührenden Antheiles stattfindet, nachdem, nach Curländischem Landrecht, die Mutter über die bis dahin geführte Vormundschaft vollständige Rechnung abgelegt hat. Wird die Mutter nach geschlossener abermaliger Ehe kinderlose Wittwe, so kann sie wiederum die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe übernehmen.

L. 2 C. quando mulier (V, 35). Schwed. VO. v. 1669 §§ 5. 8. Curl. Stat. §§ 67 und 201. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 18. Ev.-Luth. KG. v. 1832 (5870) § 84. Instruction für die Geistlichkeit v. 1832 (5871) § 72.

Anmerkung. Vgl. die Anmerkung zum Art. 278.

285. Auch wenn die Mutter zu einer neuen Ehe geschritten, bleibt ihr nach Liv- und Curländischem Landrecht — falls dem kein Hinderniss im Wege steht — die Befugniss, die Kinder erster Ehe bei sich zu behalten und für ihre Erziehung zu sorgen, wegen der Kosten aber sich mit den Vormündern, unter waisengerichtlicher Genehmigung, zu einigen. Sie hat ferner das Recht, die Vormünder ihrer Kinder hinsichtlich der Vermögensverwaltung zu controliren, und dieselben wegen etwaniger Versäumnisse oder wegen Missbrauchs ihres vormundschaftlichen Amts beim Waisengericht zu belangen. Die Vormünder aber sind verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten der Mutter einzuziehen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Schwed. VO. v. 1669 §§ 9 u. 10. Für Curland: Gewohnheitsrecht.

286. Nach den Stadtrechten Liv- und Estlands behält die überlebende Mutter zwar die Erziehung der Kinder. Deren Vertretung und die Verwaltung ihres

Vermögens jedoch gebührt ihr nur dann, wenn sie vom Vater mittelst letztwilliger Verfügung zur Vormünderin eingesetzt oder vom Waisengericht als solche ausdrücklich bestellt worden ist. In solchem Fall sind ihr zwei Beiräthe, welche zugleich Mitvormünder der Kinder sind, wo möglich aus der Kinder nächsten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, beizuordnen (a), welche die Verwaltung des Vermögens der Kinder durch die Mutter beaufsichtigen, und deren Rath die Mutter in allen wichtigen Angelegenheiten einholen muss. Letztere bleibt übrigens — auch wenn sie nicht die Vertretung und Verwaltung hat — im Niessbrauch des gesammten Vermögens, und ist daher von jeder Rechenschaftsablegung befreit, muss jedoch die Kinder standesmässig alimentiren und erziehen (b).

(a) Rig. VO. v. 1591 §§ 2. 3. 9. Rev. WG.- u. VO. v. 1690 Tit. 1 Art. 4. 5. 7. Rev. Bauersprache v. J. 1560 § 19. Vgl. das Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 12. — (b) Rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 1. Tit. 4. §§ 2. 4. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 3. Tit. 2 Art. 8. Rev. WG.- u. VO. a. a. O.

287. Beabsichtigt die Mutter, nachdem sie Vormünderin geworden, eine neue Ehe, so erlischt nach den Stadtrechten Liv- und Estlands ihre Vormundschaft; den Kindern werden aus den nächsten Verwandten beider Eltern Vormünder bestellt, mit deren Zuziehung, unter Bestätigung des Waisengerichts, der den Kindern gebührende Erbtheil ausgemittelt und sichergestellt wird. Die Mutter behält jedoch auch in diesem Falle den Niessbrauch des Vermögens ihrer Kinder bis zu deren Grossjährigkeit und hat dagegen für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder Sorge zu tragen.

Ev.-Luth. KG. v. 1832 (5870) § 84. Instruction für die Geistlichkeit v. 1832 (5871) § 72. Rig. VO. v. 1591 § 5. Rig. StR. B. IV. Tit. 4 §§ 2. 4. 5. Rev. WG.- u. VO. v. 1690 Tit. 1 Art. 5. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 21 u. 29.

Anmerkung. Vgl. die Anmerkung zum Art. 278.

288. Die Mutter ist nur zur Uebernahme der Vormundschaft über ihre leiblichen Kinder berechtigt, nicht aber über die von ihrem verstorbenen Ehemanne adoptirten Kinder.

L. 23 D. de adoption. et emancipat. (I, 7).

289. Sind die Eltern gestorben, oder wollen sie die Vormundschaft nicht übernehmen, oder ist die Mutter nicht testamentarisch zur Vormünderin ernannt, so gelangt die Vormundschaft an die etwa noch lebenden Grossväter, und, wenn auch diese verstorben sind, an die Grossmütter der Kinder, und zwar mit denselben Rechten, welche respective dem Vater und der Mutter als Vormündern zustehen.

Nov. CXVIII. c. 5. Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 14 Art. 2.

Anmerkung. Nach Livl. Landrecht überkommen die Grosseltern in diesem Falle nicht ohne Weiteres die Vormundschaft, vielmehr haben sie zu deren Uebernahme keine grösseren Rechte, als andere Verwandte der Minderjährigen (s. unten Art. 300 fgg.). Vgl. die Königl. Schwed. VO. v. 1669 § 11.

290. Beide Eltern sind berechtigt, mittelst Testaments ihren Kindern, diese

mögen schon am Leben sein oder erst erwartet werden (a), Vormünder zu ernennen (b).

(a) L. 1 § 1. L. 5. L. 19 § 2 D. de testam. tut. (XXVI, 2). § 4 I. de tutelis (I, 13). — (b) Königl. Schwed. VO. v. 1669 § 1. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 2 und 3. Curl. Stat. § 67. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 1. Th. III. Tit. 1 § 18. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 2. Vgl. auch das Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1. 4. 13. Rig. VO. v. 1591 §§ 1 u. 11. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 3. Mitau'sche PO. v. 1606 Tit. 37. Bauske'sche PO. v. J. 1635 Tit. 19 § 1. Friedrichst. PO. v. 1647 Tit. 18 §. 1.

291. Auch wenn kein förmliches Testament vorhanden ist, gleichwohl aber unzweifelhaft erwiesen werden kann, dass Vater oder Mutter die bestimmte Absicht gehabt haben, ihren Kindern gewisse Personen zu Vormündern zu verordnen, so soll Solches einer testamentarischen Bestellung gleichgeachtet werden. Wenn daher das Testament selbst im Uebrigen auch nicht rechtsbeständig ist, so wird doch die darin den Kindern bestellte Vormundschaft bei Kraft erhalten.

L. 1 D. de confirm. tutore (XXVI, 3). Königl. Schwed. VO. v. J. 1669 § 2.

292. Grossvater und Grossmutter sind gleich den Eltern berechtigt, wenn Letztere Solches unterlassen, ihren minderjährigen Grosskindern durch letztwillige Verfügung Vormünder zu bestellen.

§ 3 I. de tutelis (I, 13). L. 1 D. de testam. tutela (XXVI, 2). Gewohnheitsrecht.

293. Nach Livländischem Landrecht, so wie nach den Stadtrechten Liv- und Estlands, bedürfen die von den Eltern und Grosseltern ernannten testamentarischen Vormünder der gerichtlichen Bestätigung (a). Nach dem Estländischen Landrechte bedarf der von der Mutter oder Grossmutter bestellte Vormund gerichtlicher Bestätigung (b), der vom Vater oder Grossvater verordnete dagegen ist vom Gerichte ohne Weiteres (Art. 295) anzuerkennen (c). Nach Curländischem Land- und Stadtrecht sind alle, sowohl von den Eltern, als von den Grosseltern ernannten Vormünder von der Einholung der gerichtlichen Bestätigung befreit (d).

(a) Königl. Schwed. VO. v. 1669 § 1, vgl. mit § 15 P. 5 u. § 17. Rig. VO. v. 1591 § 1. Gewohnheitsrecht. — (b) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 3. — (c) Ebendas. Art. 2. — (d) Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 7. L. 19 § 2 D. de testam. tutela (XXVI, 2).

294. Auch andere Personen, welche durch letztwillige Verfügung Minderjährigen etwas hinterlassen, dürfen ihnen in Beziehung auf diesen Nachlass Vormünder bestellen. Dieselbe Befugniss hat auch Jeder, der bei Lebzeiten einem Minderjährigen etwas aus seinem Vermögen zuwendet. Solche Vormünder bedürfen aber gerichtlicher Bestätigung.

L. 4 D. de testam. tutela (XXVI, 2).

295. In allen Fällen, wo die Bestätigung des testamentarischen Vormundes erforderlich ist (Art. 293 u. 94), erfolgt solche nur nach vorgängiger Prüfung und Anerkennung der Fähigkeiten und der Tüchtigkeit des bestellten Vormundes von Seiten des Gerichts.

Königl. Schwed. VO. v. 1669 § 15 P. 5. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 3. Rig. VO. v. 1591 § 1.

*

TRÜ Raamatukogu

296. Der im Testamente des Vaters ernannte Vormund geht allen übrigen Vormündern, namentlich auch der Mutter und den Grosseltern, vor.

Nov. CXVIII. c. 5.

297. Bei der Ernennung testamentarischer Vormünder dürfen die Eltern denselben besondere Vorschriften in Beziehung auf die Verwaltung der Vormundschaft ertheilen; auch die Ernennung selbst von Bedingungen oder Zeitbestimmungen abhängig machen.

L. 8. L. 11 D. de testam. tut. (XXVI, 2). Königl. Schwed. VO. v. 1669 § 36.

298. Wenn keine testamentarischen Vormünder bestellt, oder die bestellten nicht bestätigt worden oder verstorben sind, und die Mutter oder Grossmutter die Vormundschaft nicht übernehmen wollen, so sind Letztere, nämlich die Mutter oder Grossmutter, oder falls auch sie verstorben sind, die nächsten Verwandten der Minderjährigen verpflichtet, das competente Waisengericht um die Bestellung von Vormündern für dieselben zu bitten.

L. 2 § 1 D. qui petant tutores (XXVI, 6). L. 10 C. de legit. hered. (VI, 58). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 8. Königl. Schwed. VO. v. 1669 § 11. Rig. VO. v. 1591 § 9. Rev. WG.- u. VO. v. 1690 Tit. 1 Art. 7.

Anmerkung. Nach Livl. Landrecht fällt die besondere Rücksicht auf die Grossmutter weg.

S. oben Art. 289 Anm.

299. Ein solches Gesuch (Art. 298) muss nach dem Estländischen Landrecht spätestens binnen drei Monaten (a), nach den Stadtrechten Revals, Hapsals und Wesenbergs binnen einem Monate (b), nach den Livländischen Stadtrechten binnen vierzehn Tagen (c), in den Städten Mitau, Bauske und Friedrichstadt binnen Jahr und Tag (d), in den übrigen Rechtsgebieten der Ostseegouvernements binnen einem Jahre, von dem Tode des Vaters und respective der Mutter oder der Grosseltern der Minderjährigen an gerechnet, angebracht werden (e).

(a) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 8. — (b) Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 §§ 2 u. 7. — (c) Rig. VO. § 9. — (d) Mitau'sche PO. v. 1606 Tit. 38 § 3. Bausk. PO. v. 1635 Tit. 18 § 2. Friedrichst. PO. v. 1647 Tit. 17 § 2. — (e) § 6 I. ad SCt. Tertullianum (III, 3). L. 2 § 43 D. eodem (XXXVIII, 17). L. 10 C. de legit. hered. (VI, 58).

Anmerkung. Ueber die Folgen, welche die Nichtbeachtung der Art. 298 u. 99 nach sich zieht, s. das Erbrecht, im B. III. Tit. 9 Hptst. 5.

300. In den im Art. 298 benannten Fällen gebührt die Uebernahme der Vormundschaft über die Minderjährigen vor Allem deren nächsten Verwandten, welche sich derselben jedoch nur nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung unterziehen dürfen.

Reichspolizeiordnung v. J. 1548 Tit. 31 § 2; v. J. 1577 Tit. 32 § 2. Königl. Schwed. VO. v. 1669 § 11. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 9. Curl. Stat. § 67. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 3 § 1. Rig. VO. § 9. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 2. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 7

301. Als nächste Verwandte gelten diejenigen, welche für den Fall des Todes der Minderjährigen deren gesetzliche Erben sein würden.

Nov. CXVIII. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 5. 6.

302. Nach Livländischen Land- und Stadtrechten überträgt das competente Waisengericht unter mehreren gleich nahen Verwandten die Vormundschaft den tüchtigsten; sind die nächsten untüchtig, so wird vom Waisengerichte auf die entfernteren Rücksicht genommen. Bei gleich nahen Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, bestellt das Waisengericht, wo möglich, gleich viele von beiden Seiten. Die Stadtrechte ertheilen der Mutter und den Verwandten das Recht, Subjecte aus der Zahl der Letzteren zu Vormündern in Vorschlag zu bringen.

Nov. CXVIII. Schwed. VO. v. 1669 § 11. Rig. VO. v. 1591 § 9.

303. In Curland und Estland sind die Waisengerichte an die Berücksichtigung der Gradesnähe unter den Verwandten nicht gebunden, sondern bestellen, nach ihrem Ermessen, die tüchtigsten Verwandten zu Vormündern, und zwar nach Curländischem Recht zunächst aus der Zahl der Verwandten von väterlicher Seite.

Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 5 u. 6. Curl. Stat. § 67. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 7.

304. Finden sich unter den Verwandten der Minderjährigen keine tüchtigen Individuen, oder sind die tüchtigen nicht im Stande, die Vormundschaft zu übernehmen, oder werden sie von der Uebernahme aus gesetzlichen Gründen befreit, desgleichen wenn die Minderjährigen gar keine Verwandten haben, muss die competente Waisenbehörde fremde Personen zu Vormündern bestellen, und zwar schreitet sie dazu auch von Amtswegen, sobald sie von der Existenz elternloser Waisen irgend Kenntniss erhält.

Reichspolizeiordnung v. J. 1548 Tit. 31 §§ 1—3; v. J. 1577 Tit. 32 §§ 1—3. Königl. Schwed. VO. v. 1669 § 13. Königl. Verordnung v. 20 December 1694 § 18. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 9. Curl. Stat. § 67. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 3 § 1. Rig. VO. v. 1591 § 10. Rev. WG.- u. VO. v. 1690 Tit. 1 § 7.

Anmerkung. Die zur Bestellung und Bestätigung von Vormündern competenten Behörden weist die Gerichtsverfassung nach (a). Die Bestätigung und Bestellung der Vormünder für die unter der Gerichtsbarkeit der Universität zu Dorpat stehenden Minderjährigen competirt dem dortigen Universitätsgerichte (b).

(a) Provincialrecht v. 1 Juli 1845 Th. I. Art. 369 P. 4. Art. 458 P. 26. Art. 560 P. 1. Art. 643 P. 13. Art. 857 P. 6. Art. 1129. Art. 1211 P. 1. Art. 1230 P. 9. Art. 1268 P. 2. Art. 1299 P. 1. Art. 1333 P. 1. Art. 1466 P. 1. Art. 1425 P. 1. Art. 1534 P. 24. Art. 1596 P. 2. — (b) Allerh. bestät. Stat. der Universität Dorpat v. 4 Juni 1820 (28302) § 191.

305. Wenn der durch Gesetz, Testament oder gerichtliche Bestellung berufene Vormund an der Uebernahme der Vormundschaft zeitweilig behindert ist, oder die gerichtliche Bestellung aus irgend einem Grunde nicht sofort erfolgen kann, so verordnet die competente Waisenbehörde, bis zur Wegräumung der Hindernisse, einen Interimsvormund.

§ 2 I. de Atiliano tutore (I, 20). L. 1 § 2 D. de legit. tutore (XXVI, 4). Königl. Schwed. VO. v. 1669 §§ 11. 12. Not. a pag. 112 LL.

306. Ohne durch Gesetz, Testament oder Obrigkeit dazu berufen, und von letzterer, wo solches erforderlich, bestätigt zu sein, darf sich Niemand vormund-

schaftliche Rechte über Minderjährige und deren Vermögen anmaassen. Die in solcher Beziehung vorgenommenen Handlungen Unberufener sind nichtig, und Letztere zum Ersatz jedes den Minderjährigen dadurch etwa zugefügten Schadens verpflichtet. Gleichwohl ist es gestattet, dass die nächsten Angehörigen, oder, in deren Ermangelung, Fremde, sich der Minderjährigen vorläufig annehmen, und den Nachlass einstweilen sicherstellen, bis, auf ihre Anzeige, das competente Gericht die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

Königl. Schwed. VO. v. 1669 §§ 11. 14. 17. Rig. VO. v. 1591 § 1. Rev. WG.- u. VO. v. 1690 Tit. 3 Art. 1. Vgl. die Titel der Digesten (XXVII, 5) und des Codex (V, 45) de eo, qui pro tutore. Gewohnheitsrecht.

307. Die Bestellung und respective Bestätigung der Vormünder von Seiten der competenten Waisenbehörde geschieht nach Landrecht stets schriftlich durch ein sogenanntes Constitutorium oder Tutorium. Ein solches erhalten auch die keiner Bestätigung bedürfenden testamentarischen Vormünder, nicht aber die Eltern und Grosseltern der Pupillen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. das Instructorium des Curl. Processes Th. I. Tit. 1 § 20. Befehle des Curl. Oberhofgerichts v. 26 Febr. 1814 u. v. 11 August 1815.

308. In den Städten Liv- und Estlands müssen die bestellten oder bestätigten Vormünder persönlich vor der Waisenbehörde erscheinen, und, nachdem sie von Letzterer zu gewissenhafter Wahrnehmung ihrer Pflichten ermahnt worden, solche an Eidesstatt durch ihren Handschlag angeloben. In Riga sind, unmittelbar nach diesem Act, die Namen der Vormünder in das beim Waisengericht zu diesem Zweck geführte Verzeichniss einzutragen.

Rig. VO. v. 1591 §§ 3 u. 13. Rev. WG.- u. VO. v. 1690 Tit. 3 Art. 1 u. 2.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den Personen, welche zu Vormündern bestellt werden dürfen.

309. In allen Fällen, wo die Waisenbehörde einen Vormund zu bestätigen oder zu bestellen hat, hat sie darauf zu achten, dass die zu bestätigende oder zu bestellende Person die für diesen Beruf erforderliche Befähigung habe.

Reichspolizeiordnung vom J. 1548 Tit. 31 § 1; vom J. 1577 Tit. 32 § 1. Königlich Schwedische VO. v. 1669 § 15 P. 1. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 9. Rig. VO. v. 1591 § 9. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 7.

310. Vor Allem ist darauf zu sehen, dass der Vormund von anerkannt tadellosem Wandel sei (a), und seinem eigenen Hauswesen gut vorstehe (b).

(a) L. 21 § 5 D. de tutor. et curator. datis (XXVI, 5). Königl. Schwed. VO. v. 1669 § 15 P. 5. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 1 am Ende. Rig. VO. § 10. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 8. — (b) L. 21 § 5 D. cit. Schwed. VO. v. 1669 § 15 P. 3. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 10 P. 4. Rig. VO. § 10. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 8.

311. Der Vormund muss, wo möglich, von gleichem Stande und gleicher Herkunft mit dem Pflegebefohlenen sein; jedoch darf durch diese Rücksicht das Recht der nächsten Verwandten auf die Uebernahme der Vormundschaft nicht geschmälert werden.

Schwed. VO. v. 1669 § 15 P. 9. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 6. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 2. Vergl. die Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 9.

312. Ferner ist möglichste Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Vormund wohlhabend und mit Grundstücken besitzlich, dass namentlich sein Vermögen nicht geringer sei, als das seiner Verwaltung anvertraute Gut seines Pupillen. Dies gilt besonders für die vom Richter zu verordnenden Vormünder; bei testamentarischen Vormündern, so wie bei Verwandten kommt es weniger darauf an. Ueberhaupt ist dieses Erforderniss bei der Wahl eines Vormundes nicht entscheidend, wenn die im Art. 310 erwähnten Requisite in vollem Maasse zutreffen.

Schwed. VO. v. 1669 § 15 P. 5. 8. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 10 P. 3. Tit. 9 Art. 9 am Ende. Rig. VO. v. 1591 § 10. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 8. Befehle des Curl. Oberhofgerichts v. 26 Februar 1814 u. v. 11 August 1815.

313. Die Waisenbehörde ist im Allgemeinen verpflichtet, alle diejenigen Personen zu Vormündern nicht zuzulassen, oder, wenn sie Vormünder geworden, sie wieder zu entfernen, von deren Verwaltung sich irgend ein Nachtheil für den Pflegebefohlenen befürchten lässt.

L. 3 § 12 D. de susp. tut. (XXVI, 10). L. 45 § 4 D. de excusat. (XXVII, 1). L. 10 D. de confirm. tut. (XXVI, 3).

314. Insbesondere sind von der Uebernahme einer Vormundschaft schlechthin ausgeschlossen: 1. Minderjährige (a), nach Estländischem Landrecht Alle, die das fünf und zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt (b). Ist ein Minderjähriger durch Testament zum Vormund eingesetzt, so ist bis zu seiner Grossjährigkeit ein Interimsvormund zu bestellen (c).

(a) L. 5 C. de legit. tut. (V, 30). § 13 I. de excusat. tutorum (I, 25). Vgl. die Schwed. VO. v. 1669 § 32 P. 4. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6. 8. — (b) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 10 P. 2. — (c) § 2 I. qui testam. tutores dari possunt (I, 14). L. 32 § 2 D. de testam. tut. (XXVI, 2). L. 10 § 7 D. de excusat. tutorum (XXVII, 1).

315. 2. Kränkliche Personen, welche ihre eigenen Geschäfte zu besorgen nicht im Stande sind (a); auch Blinde, Taube und Stumme (b), Geisteskranke (c). Ist ein Wahnsinniger im Testament zum Vormund ernannt, so muss bis zu seiner Genesung ein Interimsvormund vom Gericht angeordnet werden (d).

(a) § 7 I. de excusat. (I, 25). L. 10 § 8. L. 45 § 4 D. eod. (XXVII, 1). L. un. C. qui morbo se excusant (V, 67). — (b) L. 1 § 2. 3 D. de tutelis (XXVI, 1). L. 10 § 1 D. de legit. tut. (XXVI, 4). L. un. C. qui morbo se excusant (V, 67). L. 3 C. qui dare tutores vel curatores possunt (V, 34). Vgl. die Schwed. VO. v. 1669 § 15 P. 4. — (c) L. 10 § 8. L. 12 D. de excusat. (XXVII, 1). Schwed. VO. § 15 P. 1 u. 4. — (d) § 2 I. qui test. tut. dari possunt (I, 14). L. 11 D. de tutelis (XXVI, 1).

316. 3. Gerichtlich erklärte Verschwender.

L. 12 § 2 D. de tutor. et curat. datis (XXVI, 5), vgl. mit L. 5 C. de legit. tut. (V, 30). Schwed. VO. v. 1669 § 15 P. 4. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 10 P. 4.

317. 4. Personen weiblichen Geschlechts (a). Hiervon machen jedoch die Mutter und die Grossmutter der Pfleglinge eine Ausnahme (b).

(a) L. 16 et 18 D. de tutelis (XXVI, 1). L. 1 § 1. L. 3 § 4. L. 10 D. de legit. tut. (XXVI, 4). L. 11 pr. D. de tut. et curat. datis (XXVI, 5). L. 1 C. quando mulier tutelae officio fungi potest (V, 35). Nov. CXVIII. c. 5. Vergl. die Schwed. VO. v. 1669 §§ 12 u. 13. Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 14 Art. 2. — (b) Nov. XCIV. c. 1. Nov. CXVIII. c. 5 u. oben Art. 280 fgg. 289.

318. 5. Fremde, d. i. Nichtunterthanen (a). Nach den Liv- und Estländischen Stadtrechten müssen die Vormünder Bürger und Einwohner der Stadt, und der Gerichtsbarkeit der Stadtbehörden unterworfen sein. Eine Ausnahme ist gestattet für den Fall, wenn der zum Vormund zu bestellende Fremde mit Immobilien in der Stadt besitzlich ist und sich vor der Waisenbehörde in Beziehung auf sein vormundschaftliches Amt ausdrücklich der Stadtgerichtsbarkeit unterwirft und durch feierlichen Handschlag der Einrede der nicht zuständigen Behörde entsagt (b). Auch nach den Landrechten ist darauf zu sehen, dass die Vormünder, wo möglich, in derselben Stadt oder demselben Gerichtsbezirke mit den Pflegebefohlenen ihren Wohnsitz haben, und derselben Gerichtsbarkeit, wie sie, unterworfen sind (c), es wäre denn der Vormund ein von den Eltern letztwillig verordneter, oder ein solcher, dem als nächstem Verwandten die Vormundschaft vorzugsweise zusteht (d). In diesen Fällen muss sich jedoch der Vormund in Beziehung auf seine Verwaltung der Gerichtsbarkeit der Waisenbehörde unterwerfen (e).

(a) Schwed. VO. v. 1669 § 15 P. 8. Vgl. auch L. 7 C. qui dare tutores possunt (V, 34). — (b) Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 6. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 2. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 9. — (c) L. 1 § 2. L. 24 D. de tutor. et curator. datis (XXVI, 5). Schwed. VO. v. 1669 § 12. § 15 P. 2. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 10 P. 1. — (d) L. 32 pr. D. de testam. tut. (XXVI, 2). Nov. CXVIII. c. 5. Vgl. die Schwed. VO. §§ 12. 13. — (e) Gewohnheitsrecht.

319. 6. Diejenigen, welche zum Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge, die dem Verurtheilten sowohl persönlich, als auch seinem Stande nach, zugeeignet sind, oder einiger persönlichen Rechte und Vorzüge, auf Grundlage des RGb. Bd. XV, 1. Criminalges., Art. 54, verurtheilt sind.

RGb. Bd. XV, 1. Criminalges., Art. 31. 47. 54.

320. 7. Diejenigen, welche schon einmal wegen schlechter Verwaltung von einer Vormundschaft entfernt worden sind.

L. 3 § 8 D. de susp. tutor. (XXVI, 10).

321. 8. Personen, welche in Schulden vertieft und gänzlich verarmt sind.

S. oben Art. 312 und die daselbst angeführten Gesetze.

322. Protestantische Prediger dürfen Vormundschaften nur mit Genehmigung des Consistoriums übernehmen.

Ev.-Luth. KG. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 195.

323. Advocaten dürfen nach Estländischen Stadtrechten nicht ohne Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde Vormünder werden; es sei denn, dass sie die nächsten Verwandten der zu Bevormundenden sind.

Lüb. StR. B. V. Tit. 2 Art. 3.

324. Zwar nicht unbedingt (Art. 314), jedoch in Beziehung auf gewisse Personen, werden zur Vormundschaft nicht zugelassen: 1. die durch Testament der Eltern oder Grosseltern der Pupillen Ausgeschlossenen.

L. 8 pr. D. de testam. tut. (XXVI, 2). L. 21 § 1. 2 D. de tutor. et curat. datis (XXVI, 5). L. un. C. si contra matris voluntatem tutor datus sit (V, 47).

325. 2. Diejenigen, welche sich selbst zu der Vormundschaft drängen.

L. 21 § 6 D. de tutor. et curat. datis (XXVI, 5). L. 9 D. de tutelis (XXVI, 1). L. 3 § 15 D. de susp. tutor. (XXVI, 10). Schwed. VO. vom 17 März 1669 § 14. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 8.

326. 3. Diejenigen, die mit dem Vater oder der Mutter der zu Bevormundenden in Feindschaft gelebt.

L. 3 § 12 D. de susp. tutor. (XXVI, 10). § 11 I. de excusation. (I, 25). Schwed. VO. v. J. 1669 § 15 P. 6. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 10 P. 5.

327. 4. Diejenigen, welche mit den Eltern des Pupillen in einem bedeutenden Rechtsstreit begriffen waren oder mit den Pupillen selbst begriffen sind, oder mit denen ein Rechtsstreit der Art bevorsteht, bis die Sache durch richterliches Urtheil oder Vergleich erledigt ist.

§ 4 I. de excusation. (I, 25). L. 21 pr. D. eod. (XXVII, 1). Schwed. VO. v. J. 1669 § 15 P. 6. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 10 P. 5.

328. Alle vorstehend aufgeführten Gründe, welche die Uebernahme der Vormundschaft hindern (Art. 314—27), heben, wenn sie erst nach Antretung der Vormundschaft eintreten, die Vormundschaft auf.

L. 10 § 8. L. 11 et 40 D. de excusat. (XXVII, 1).

VIERTE ABTHEILUNG.

Von den Personen, welche die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnen dürfen.

329. Die Vormundschaft ist eine öffentliche Dienstleistung, welcher sich Niemand ohne gesetzlichen Grund entziehen darf.

Pr. I. de excusat. (I, 25). L. 9 D. de his, qui sui vel alieni iuris (I, 6). L. 9 D. de muner. et honor. (L, 4). Schwed. VO. v. 17 März 1669 § 31. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 10 Art. 1. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 2 § 1. Curl. Stat. §§ 67. 68. Rig. VO. v. 1591 § 10. Rev. WG.- u. VO. Tit. 2.

Anmerkung. Ueber die Ausnahme von dieser Regel in Betreff der Mutter und Grossmutter s. oben Art. 280 u. 289.

330. Gesetzliche Gründe, welche von der Uebernahme einer angetragenen Vormundschaft befreien, sind: 1. öffentlicher Staats-, Landes- oder Stadtdienst, mit welchem sich die Beschwerden der vormundschaftlichen Verwaltung nicht wohl vereinigen lassen (a); 2. Unkunde des Lesens und Schreibens (b); 3. ein Alter von mehr als 60, in Curland von 70 und mehr Jahren (c); 4. die Verwaltung dreier schon übernommener Vormundschaften, ja selbst nur einer, welche mit vieler Beschwerde verknüpft ist (d); 5. eigene zahlreiche Familie, besonders aus mehreren Ehen (e); 6. Armuth und Dürftigkeit (f); 7. Kränklichkeit (g); 8. bevorstehende Verlegung des Wohnorts in einen andern Gerichtsbezirk (h); 9. längere Abwesenheit ausserhalb des Gerichtsbezirkes in öffentlichen Geschäften (i); 10. nach Livländischem Landrecht ein Alter von weniger als fünf und zwanzig Jahren (k).

(a) §§ 2 et 3 I. de excusation. (I, 25). L. 6. 15. 17 D. eodem (XXVII, 1). Schwed. VO. v. 1669 § 32 P. 1. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 10 Art. 2. — (b) § 8 I. h. t. (I, 25). L. 6 § 19 D. eod. (XXVII, 1). — (c) L. 2 D. h. t. (XXVII, 1). L. un. C. qui aetate se excusant (V, 68). § 13 I. h. t. (I, 25). Schwed. VO. § 32 P. 4. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 10 Art. 2. Vgl. das Livl. Ritterrecht Cap. 40. Rev. WG.- u. VO. Tit. 2. — (d) § 5 I. h. t. (I, 25). L. 2 § 9. L. 3—5 D. h. t. (XXVII, 1). L. un. C. qui numero tutelarum (V, 69). Schwed. VO. § 32 P. 6. Vgl. das Estl. R.- u. LR. und die Reval'sche WG.- u. VO. a. a. O. — (e) Schwed. VO. § 32 P. 3. Vgl. pr. I. h. t. (I, 25). L. 2. 18 et 36 D. eod. (XXVII, 1). L. un. qui numero liberorum se excusant (V, 66). — (f) § 6 I. L. 7. L. 40 § 1 D. h. t. Schwed. VO. § 32 P. 3. — (g) § 7 I. L. 10. 11. 40 D. h. t. Schwed. VO. § 32 P. 2. Estl. R.- u. LR. u. Rev. WG.- u. VO. a. a. O. Vgl. oben Art. 315. — (h) L. 12 § 1. L. 46 § 2 D. h. t. (XXVII, 1). u. die zum Art. 318 angeführten Gesetze. — (i) Vgl. § 2 I. h. t. (I, 25) u. die Schwed. VO. § 32 P. 1. S. auch die zum Art. 318 angeführten Gesetze. — (k) Schwed. VO. § 32 P. 4.

331. Wer eine Vormundschaft, obschon ihm einer der im Art. 330 angeführten Ablehnungsgründe zur Seite stand, dennoch freiwillig übernommen, darf in der Folge aus diesem Grunde nicht auf Befreiung von der bereits angetretenen Vormundschaft Anspruch machen. Wenn aber einer jener Befreiungsgründe erst nach übernommener Vormundschaft eintritt, so berechtigt er den Vormund, um Entbindung von der Vormundschaft zu bitten.

Vgl. § 2. 3. 6. 7 I. de excusat. (I, 25). L. 11. L. 40 D. eod. tit. (XXVII, 1) und viele andere der zum Art. 330 angeführten Gesetze.

332. Der im Art. 330 aufgeführten Ablehnungsgründe darf sich derjenige nicht bedienen, welcher 1. auf deren Vorschützung durch ein den Eltern des Pupillen gegebenes Versprechen oder auf andere Weise ausdrücklich verzichtet (a), oder 2. ein in dem Testament, durch welches er zum Vormund ernannt wurde, ihm zugewandtes Vermächtniss angenommen hat (b).

(a) L. 15 § 1 D. de excusat. (XXVII, 1). — (b) L. 28 pr. D. de testam. tut. (XXVI, 2). L. 32—34 D. de excusat. (XXVII, 1). L. 5 § 2 D. de his, quae ut indignis auferuntur (XXXIV, 9).

333. Die gesetzlichen Befreiungsgründe kommen Jedem zu Statten, er mag durch Gesetz, durch Testament oder durch die Obrigkeit zur Tutel berufen sein (a); nur muss er, sobald er von seiner Berufung Kenntniss erhält, seinen Befreiungsgrund — und wenn er ihrer mehrere für sich hat, alle gleichzeitig — unverzüglich bei der competenten Waisenbehörde geltend machen (b).

(a) L. 2 § 5. L. 13 § 3 D. de excusat. (XXVII, 1). L. 1 C. de legit. tut. (V, 30). L. 9 C. qui dare tutores possunt (V, 34). — (b) L. 13 § 8. L. 39 D. h. t. (XXVII, 1). Schwed. VO. v. 1669 § 32. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 10 Art. 3. Rig. VO. v. 1591 § 2. Rev. WG.- u. VO. Tit. 2.

334. Wenn der Berufene die rechtzeitige Anzeige seiner Ablehnungsgründe versäumt, ohne rechtmässige Hinderungen nachzuweisen (a), oder wenn die von ihm vorgeschützten Befreiungsgründe von dem Waisengerichte verworfen werden, so muss er die Gefahr der Vormundschaft von dem Augenblicke an tragen, wo er von seiner Berufung durch das competente Gericht in Kenntniss gesetzt worden (b).

(a) L. 13 § 7 D. de excusat. (XXVII, 1). — (b) L. 13 § 1 D. eod. L. 20. L. 39 § 6 D. de adm. tut. (XXVI, 7). L. 15 C. de excusat. (V, 62). Schwed. VO. v. 1669 § 12.

335. Gegen das verwerfende Erkenntniss der Waisenbehörde ist die Berufung an die Oberbehörde mit Suspensiveffect gestattet.

L. 13 pr. D. h. t. Schwed. VO. v. 1669 § 31. Estl. LWGO. v. 1724 Tit. 6.

336. Während der Verhandlungen über die Zulässigkeit der Befreiungsgründe ist die Waisenbehörde das Interesse der Pupillen möglichst wahrzunehmen und erforderlichen Falls einen Interimsvormund zu ernennen verpflichtet.

L. 17 § 1 D. de appellat. (XLIX, 1). Schwed. VO. v. 1669 §§ 11. 12. 31.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Von der Verwaltung der Vormundschaft.

I. Pflichten des Vormundes in Beziehung auf die Person des Mündels.

337. Die Vormünder vertreten bei ihren Mündeln die Stelle der Eltern. Daher sind die Mündel ihnen alle Ehrerbietung schuldig, welche Kinder ihren Eltern erweisen müssen.

Schwed. VO. v. 17 März 1669 § 39. Estl. LWGO. v. 1724 Tit. 9 Art. 16. Gewohnheitsrecht.

338. Im Falle des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit des Mündels ist der Vormund, in eben dem Grade, wie die Eltern, befugt, denselben einer häuslichen Züchtigung zu unterwerfen.

Ebendas.

339. Ist die Züchtigung fruchtlos, so müssen die Vormünder den Beistand der Waisenbehörde in Anspruch nehmen, welcher strengere Maassregeln zu ergreifen obliegt.

Ebendas.

340. Der Vormund ist verpflichtet, seinem Mündel in jeder Beziehung Schutz und Beistand zu leisten und ihn gegen persönliche Beleidigungen zu vertheidigen.

L. 30 D. de administratione et periculo tutorum (XXVI, 7). Livl. RR. Cap. 49. Instruct. für die Waisenherren in Livland v. 5 Sept. 1647 § 5. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 1. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 3.

341. Der Vormund muss vor Allem auf eine zweckmässige Erziehung des Mündels mit derselben Sorgfalt bedacht sein, welche er als gewissenhafter Vater seinen eigenen Kindern widmen würde.

Schwed. VO. v. 1669 §§ 16. 19. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 1. 2. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 7. Rig. VO. § 27. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 1.

342. Die Erziehung, wenn die Mutter nicht mehr am Leben ist (Art. 281. 85. 87.), desgleichen, wenn die Eltern nicht einen anderen Erzieher ausdrücklich verordnet haben, den die Waisenbehörde genehmigt (a), kann, mit Genehmigung derselben Behörde, der Vormund selbst übernehmen, oder einem anderen dazu geeigneten Individuum übertragen (b). Aber auch in letzterem Falle behält der Vormund die Aufsicht über den Erzieher (c). Wird der Pupill, mit waisengerichtlicher Genehmigung, in einer öffentlichen Erziehungsanstalt untergebracht, so gehen die Erziehungsrechte auf diese Anstalt über (d).

(a) L. 16 pr. et § 1 D. de curator. furios. (XXVII, 10). L. 1 § 1 D. ubi pupillus educari debeat (XXVII, 2). L. 8—10 D. de confirmando tutore (XXVI, 3). — (b) L. 1 pr. L. 5 D. ubi pupillus educari (XXVII, 2). L. 2 C. eodem (V, 49). — (c) L. 12 § 3 D. de administr. et periculo tutor. (XXVI, 7). — (d) Vgl. oben Art. 238.

Anmerkung. Nach Estländischem Landrecht ist bei der Wahl des Erziehers die waisengerichtliche Genehmigung nicht erforderlich.

343. Die Erziehung muss, nächst dem leiblichen Wohl des Pupillen, besonders dessen sittliche und geistige Ausbildung anstreben, vor Allem durch Unterricht in der Religion nach demjenigen Glaubensbekenntnisse, welchem der Mündel angehört, sodann durch wissenschaftlichen Unterricht, welcher seinem Stande, seinem Vermögen und seinen Fähigkeiten und Neigungen angemessen ist.

Schwed. VO. §§ 16. 19. 20. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 1. 2. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 7—9. Rig. VO. § 27. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 1.

344. In Beziehung auf den wissenschaftlichen Unterricht sowohl, als auf die Wahl des künftigen Lebensberufes des Pupillen, muss zunächst auf die etwanige Anordnung der Eltern, und, wenn solche nicht vorhanden, auf den Rath der nächsten Verwandten des Mündels Rücksicht genommen werden.

L. 1 § 1. L. 2 § 3 D. ubi pupillus educari (XXVII, 2). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 2. Vgl. die Schwed. VO. § 9.

345. Der Vormund ist befugt, mit Genehmigung der Waisenbehörde, von den betreffenden Anordnungen der Eltern (Art. 344) abzugehen, wenn daraus für den Mündel irgend ein Nachtheil entstehen könnte.

Ebendaselbst und L. 47 § 1 D. de administr. et peric. tutor. (XXVI, 7). L. 2 § 3 D. ubi pupillus educari (XXVII, 2). Tit. C. ubi pupilli educari (V, 49).

346. In keinem Falle darf der Vormund seinen Mündel nöthigen, sich auf einen Lebensberuf vorzubereiten, welcher seiner Neigung zuwider, oder seinen Fähigkeiten und seiner körperlichen Beschaffenheit nicht angemessen ist. Er muss dabei vielmehr sowohl diese, als den Stand und das Vermögen des Mündels berücksichtigen, und diesen so leiten, dass er, ohne von einem Entschluss zum andern zu schwanken, die reiflich erwogene Wahl beharrlich zur Endschaft fördere.

Schwed. VO. §§ 16. 19. 20. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 2. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 7. 8. Rig. VO. § 27. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 1. Vgl. auch L. 3 §§ 1 et 6 D. ubi pupillus educari (XXVII, 2).

347. Zu dem Unterhalt und der Erziehung des Mündels darf nur das Nothwendige, und zwar aus den jährlichen Einkünften des pupillarischen Vermögens, verwendet, und muss überhaupt der Verbrauch nach dem Betrage der Einkünfte eingerichtet, und von letzteren, wo möglich, jährlich ein Theil zurückgelegt werden.

L. 2 §§ 1—3. L. 3 §§ 1. 3 D. ubi pupillus educari (XXVII, 2). Königl. Schwed. VO. v. J. 1669 §§ 19. 21. 27. Estl. LWGO. v. J. 1724 Tit. 9 Art. 8. Rig. VO. v. J. 1591 §§ 27. 38. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7.

348. In zweifelhaften Fällen erbittet sich der Vormund den Rath der Waisenbehörde, welche, nach Umständen, überflüssige Ausgaben ermässigt und etwanigem Mangel abzuhelfen sucht.

L. 3 § 1 D. cit. Königl. Schwed. VO. § 27. Rig. VO. § 38.

349. In dringenden Fällen, namentlich aber wenn der Mündel besondere Anlagen zeigt, welche ausgebildet zu werden verdienen, darf zur Bestreitung der Erziehungskosten, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Waisenbehörde, auch das Capitalvermögen des Pupillen angegriffen werden.

L. 3 pr. D. de contr. tut. et utili act. (XXVII, 4). L. 2 C. de alim. pupill. (V, 50). Königl. Schwed. VO. § 27.

350. Reichen die Mittel des Mündels zu seinem Unterhalte und seiner Erziehung nicht hin, so braucht ihn der Vormund nicht auf seine Kosten zu unterhalten, sondern ist befugt, ihn, je nach den Umständen, zur Erlernung eines nützlichen Gewerbes abzugeben, oder in einer öffentlichen Erziehungsanstalt unterzubringen.

L. 3 § 6 D. ubi pupillus educari (XXVII, 2). Königl. Schwed. VO. v. 17 März 1669 § 21. Rig. VO. v. J. 1591 § 27.

351. Der Bevormundete darf ohne des Vormundes Genehmigung kein Verlöbniss und keine Ehe eingehen. Der Vormund darf jedoch seine Einwilligung nur aus solchen Gründen verweigern, aus denen Eltern ihren grossjährigen Kindern den Consens zu versagen befugt sind (Art. 205 Anm.). Im Falle des Streites entscheidet das Waisengericht.

Ev.-Luth. KG. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 68. § 70 Anm.

352. Der Vormund, sowie dessen Descendenten oder sonstige Erben, dürfen mit Personen, welche unter seiner Vormundschaft stehen, nur mit besonderer Erlaubniss des Waisengerichts, eine Ehe schliessen.

L. 36. 59. 60. L. 62 § 2. L. 64. L. 67 pr. §§ 2. 3 D. de ritu nuptiar. (XXIII, 2). Ev.-Luth. KG. v. J. 1832 (5870) § 76.

II. Vertretung des Pupillen durch den Vormund.

353. Der Pupill hat keinen rechtlichen Willen: er muss daher in allen gerichtlichen, wie aussergerichtlichen Rechtsgeschäften von dem Vormunde vertreten werden, welcher sowohl berechtigt, als auch verpflichtet ist, für ihn und an seiner Stelle zu handeln.

§§ 9 et 10 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 22. L. 30. L. 46 § 7 D. de admin. et pericul. tut. (XXVI, 7). L. 28 pr. C. de admin. tut. (V, 37). Schwed. VO. §§ 26. 29. 37. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 1 u. 17. Rig. VO. § 26. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 10. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 3. N. U. v. 22 Dec. 1785 (16300).

354. Alle Rechtsgeschäfte, welche Pupillen ohne Zuziehung des Vormundes vornehmen, sind für sie nicht rechtsverbindlich, es sei denn, dass der Vormund — so weit er dazu befugt ist (Art. 380 fgg. 401) — nachträglich seine Zustimmung giebt.

Vgl. L. 9 pr. §§ 1—4 D. de auctor. et consensu tutor. (XXVI, 8). Schwed. VO. v. J. 1669 § 39. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 2. Tit. 11 Art. 8. B. IV. Tit. 2 Art. 2. Tit. 6 Art. 3. Tit. 11 Art. 1. Tit. 13 Art. 2. Estl. LWGO. v. J. 1724 Tit. 9 Art. 16. Curl. Stat. §§ 14. 69. 71. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 15. Rig. VO. v. J. 1591 § 26. Lüb. StR. v. J. 1586 B. I. Tit. 7 Art. 8. N. U. v. 22 Dec. 1785 (16300).

355. Wenn das von dem Pupillen ohne Zuziehung des Vormundes vollzogene Rechtsgeschäft dem erstern zum offenbaren Vortheil gereicht, so wird es aufrecht erhalten, und ist für den von dem Pupillen dadurch Verpflichteten rechtsverbindlich.

Pr. I. de auctor. tut. (I, 21). L. 6 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 5 D. de regulis iuris (L, 17). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 8. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 16. Curl. Stat. § 69. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 15.

356. Dergleichen Rechtsgeschäfte (Art. 354) können auch dadurch rechtsverbindlich werden, dass der Pupill, nach erlangter Grossjährigkeit und Fähigkeit zu eigener Wahrnehmung seiner Rechte, die aus jenen Rechtsgeschäften entspringenden Verbindlichkeiten ausdrücklich anerkennt.

L. 1 et 2 C. si maior factus ratum habuerit (II, 46).

357. Der Vormund handelt in allen Angelegenheiten seines Mündels selbstständig, und leitet seine Geschäfte gleich einem Hausherrn (a). In allen wichtigeren Fällen ist er aber verbunden, die Anordnungen der Waisenbehörde einzuholen (b).

(a) L. 22. 27 D. de administr. tut. (XXVI, 7). L. 1 § 20 D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2). L. 7 § 3 D. pro emtore (XLI, 4). — (b) S. unten Art. 460.

358. Rechtsgeschäfte, welche von dem Vormunde vor der Waisenbehörde oder mit deren Genehmigung geschlossen worden sind, haben unbedingte Gültigkeit und dürfen in der Folge nicht angefochten werden.

Rig. VO. § 26 am Ende. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 6. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 10. Gewohnheitsrecht.

359. In gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten müssen die Pupillen ganz von dem Vormunde vertreten werden. Sie dürfen ohne ihn weder bei Gericht klagen, noch sich vertheidigen, und ein gerichtliches Erkenntniss in Sachen eines Minderjährigen, welches, ohne dass der Vormund gehört ist, gefällt worden, ist nichtig.

L. 1 et 2 C. qui legitimam personam (III, 6). L. 45 § 2 D. de re iudicata (XLII, 1). Instruction für die Waisenherren in Livl. v. 5 Sept. 1647 § 5. Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 14 Art. 3. B. II. Tit. 11 Art. 7. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 17. Curl. Stat. § 14. Rig. StR. B. II. Cap. 6 § 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 8.

360. Auf Processe, welche einen wichtigen und werthvollen Gegenstand betreffen und mit bedeutenden Kosten verknüpft sein können, desgleichen auf solche, deren Ausgang zweifelhaft ist, darf sich der Vormund nicht anders einlassen, als nachdem er zuvor von der Waisenbehörde die Genehmigung dazu und die erforderlichen Instructionen erbeten und erhalten. Wenn er dies zu thun unterlassen, und daraus für den Pupillen Nachtheil erwächst, so ist er alle Kosten und Schäden zu erstatten verpflichtet.

L. 9 § 6 D. de administr. et per. tutor. (XXVI, 7). L. 6. L. 28 C. eod. (V, 37). Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 18. Rig. VO. § 19. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 3.

361. Veranlasst der Vormund durch eigene Fahrlässigkeit eine Klage wider den Pupillen, lässt er es namentlich zur Ausklage einer, vom Mündel ererbten, unzweifelhaften Schuld kommen, welche er durch zeitige Beitreibung von Activforderungen des Mündels hätte berichtigen können, so trägt er die Kosten des Processes aus eigenen Mitteln.

L. 9 § 6 D. de admin. et peric. tut. (XXVI, 7). Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 3. 5.

362. Wenn in der Unterinstanz gegen den Mündel erkannt worden ist, so ist der Vormund, falls er die Sache desselben für gerecht hält, verpflichtet, dieselbe in der Oberinstanz fortzusetzen, und das nachtheilige Urtheil nicht rechtskräftig werden zu lassen.

L. 11 C. de administr. tutor. (V, 37). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 3.

363. Entstehen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vormunde und dem Pupillen, so muss dem letztern für diesen Fall durch die Waisenbehörde ein besonderer kriegerischer Vormund beigegeben werden. Hat jedoch der Mündel mehrere Vormünder, so kann der unbetheiligte Vormund den Process gegen den andern führen.

L. 3 § 2 D. de tutelis (XXVI, 1). L. 24 D. de testam. tut. (XXVI, 2). L. 1 C. de in litem dando tutore (V, 44). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 9. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 17. Lübeck'sche StR. v. 1586 B. I. Tit. 7 Art. 11. Bauske'sche PO. v. 1635 Tit. 17 Art. 5. Friedrichstädtische PO. v. 1647 Tit. 18 Art. 5.

364. Verträge und andere Rechtsgeschäfte zwischen dem Vormund und Pupillen dürfen nicht anders, als vor der Waisenbehörde und mit deren Genehmigung abgeschlossen werden. Hat der Pupill nur einen Vormund, so muss ihm für solche Fälle ein anderer beigeordnet werden.

Instruction für die Waisenherren in Livl. v. 5 Sept. 1647 § 12. 13. Rig. VO. § 25. 26. Curl. Stat. § 70. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 3. Vgl. L. 5 D. de auctorit. et consensu tutorum (XXVI, 8) und Nov. CLXXII. c. 2.

III. Verwaltung des Vermögens des Pupillen.

365. Nach Antretung der Vormundschaft ist der Vormund vor Allem — nach dem Estländischen Land- und Stadtrecht in den ersten acht Tagen — verpflichtet, den Bestand des pupillarischen Activ- und Passiv-Vermögens, wo es sich auch befinde und worin es auch bestehe, zu ermitteln, und durch Aufnahme eines genauen und gewissenhaften Inventariums festzustellen.

L. 7 pr. D. de admin. et peric. tut. (XXVI, 7). L. 24 C. de admin. tut. (V, 37). RPO. v. 1548 Tit. 31 § 3 u. v. 1577 Tit. 32 § 3. Königl. Schwed. VO. v. 1669 § 18. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 3. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 1. Rig. VO. § 14. Rev. WG.- u. VO. Tit. 4. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 2. Mit. PO. v. 1606 Tit. 37.

Anmerkung. Die Aufnahme des Inventariums geschieht durch die competente Waisenbehörde (a). Die näheren Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren enthält die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen.

(a) Provincialr. v. 1 Juli 1845 Th. I. Art. 369 P. 10. Art. 901. 1333 P. 8. Art. 1347 P. 6. Art. 560 P. 7. Art. 643 P. 16. Art. 1014 P. 32, vergl. mit Art. 1129. Art. 1211 P. 9. Art. 1230 P. 12. Art. 1268 P. 5. Art. 1425 P. 7. Art. 1466 P. 6. Art. 1596 P. 4.

366. Das Inventar ist in zwei Exemplaren auszufertigen, wovon eines in den Händen der Vormünder bleibt, das andere bei der Waisenbehörde aufbewahrt wird.

Königl. Schwed. VO. v. 1669 §§ 4. 6. 11. 18. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 1. 2. Rev. WG.- u. VO. Tit. 4 Art. 2. Gerichtsbrauch.

367. Die bei der Inventur aufgefundenen Kostbarkeiten, Documente über ausstehende Schuldforderungen, Creditcassen- und Staatspapiere sind bei der Waisenbehörde aufzubewahren.

Gerichtsbrauch.

368. Wer das Pupillenvermögen, ohne dass ein Inventar aufgenommen worden, verwaltet, ist als verdächtig von der Vormundschaft zu entfernen, und haftet dem Pupillen für allen daraus entstandenen Schaden.

L. 13 § 1 C. arbitr. tut. (V, 51). L. 7 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). RPO. v. 1548 Tit. 31 § 3 u. v. 1577 Tit. 32 § 3. Schwed. VO. § 18. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 3. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 1.

369. In Curland sind die Ascendenten der Pupillen, wenn sie deren Vormünder werden, von der Verpflichtung zur Aufnahme eines Inventars befreit; desgleichen die testamentarischen Vormünder.

Gewohnheitsrecht.

370. Nach Livländischem Landrecht sind sowohl Vater als Mutter, wenn sie Vormünder ihrer Kinder werden, verpflichtet, sofort ein Inventar über des Verstorbenen Nachlass anzufertigen, zu unterschreiben und ein Exemplar desselben der Waisenbehörde vorzustellen (a). In Estland sind die Eltern nach Landrecht zur Aufnahme eines Inventars nicht verpflichtet (b).

(a) Schwed. VO. §§ 4. 6. — (b) Gewohnheitsrecht.

371. Nach den Stadtrechten Liv- und Estlands ist der überlebende Parens von der Verpflichtung zur gerichtlichen Inventur entbunden, so lange er nicht zu einer neuen Ehe schreitet, in welchem letzteren Falle, in Reval, auch nur ein von ihm selbst aufgenommenes und der Waisenbehörde versiegelt überreichtes Verzeichniss des Vermögensbestandes (Specification) genügt. In Riga braucht dieses Verzeichniss nicht versiegelt zu sein; die Richtigkeit desselben muss aber durch eine Versicherung an Eidesstatt erhärtet werden.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch das Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 5.

372. Wer einen Unmündigen mittelst Testaments zum Erben eingesetzt hat, darf nicht nur dem Vormunde die Errichtung eines Inventars erlassen, sondern auch die Inventur ganz untersagen.

L. 13 § 1 C. arbitr. tutor. (V, 51). L. 2 C. de alimentis, pupillo praestandis (V, 50).

Anmerkung. Wegen Curlands s. oben Art. 369.

373. Ist der dem Mündel von den Eltern angefallene Nachlass mit Schulden beschwert, so hat der Vormund vor Allem die Erlassung eines gerichtlichen Proclams zur Ermittelung der Gläubiger bei der competenten Behörde zu erwirken.

Rig. VO. § 15. Für die übrigen Rechtsgebiete beständiger Gerichtsbrauch.

374. Sind die Gläubiger ausgemittelt, so bemüht sich der Vormund, sie nach Möglichkeit aus der im Nachlass vorgefundenen Baarschaft und den überschiessenden Einkünften oder durch Compensation etwaniger Activa zu befriedigen.

L. 9 § 6 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). L. 5 § 9. 10. 11 D. de rebus eorum, qui sub tutela (XXVII, 9). Schwed. VO. v. 1669 § 29. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 5.

375. Reichen die im Art. 374 angegebenen Mittel zur Befriedigung der Gläubiger nicht zu, so darf der Vormund zu diesem Zweck, mit Genehmigung der Waisenbehörde, zur Aufnahme eines Darlehns, und, wenn Solches nicht ausführbar, zum Verkauf der entbehrlichsten Vermögensstücke des Mündels schreiten.

Ebendas.

376. Zu diesem Behuf veräussert er zuerst, so viel nöthig, von dem Beweglichen, und, reicht er damit nicht aus, von dem Unbeweglichen zunächst dasjenige, was vom Hauptgute und dessen Zubehör getrennt und abgelegen, so wie überhaupt, was dem Pupillen verhältnissmässig den geringsten Vortheil bringt.

L. 1 § 2 D. de rebus eorum, qui sub tutela (XXVII, 9). L. 12 C. de praediis et aliis rebus min. (V, 71). Schwed. VO. § 29. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 5. 6.

377. Der Vormund ist befugt, sich zum Besten seines Mündels, mit Genehmigung der Waisenbehörde, mit den Gläubigern in der Güte zu einigen; gleich-

wohl hat er, wenn er selbst Gläubiger ist, sich die nämlichen Bedingungen auch für seine Forderung gefallen zu lassen.

L. 59 D. de admin. et peric. tutor. (XXVI, 7).

378. Findet es sich, dass die Nachlassschulden den ganzen Betrag der Erbmasse übersteigen, und ist ein Accord mit den Gläubigern nicht zu Stande zu bringen, so ist der Vormund verpflichtet, die Waisenbehörde um Erlaubniss zu förmlicher Vermögenscession zu bitten.

L. 22 C. de iure deliber. (VI, 30). Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 1 am Ende. Rig. VO. §§ 15—17. Rev. WG.- u. VO. Tit. 4 Art. 1.

379. Bewilligt die Waisenbehörde die Vermögensabtretung, so wirkt sie bei der Concursbehörde dahin, dass den Unmündigen während des Concurses, nach Uebereinkunft mit den Gläubigern, die nothdürftigen Alimente gereicht werden.

L. 6 et 7 D. de cessione bonorum (XLII, 3). L. 173 D. de reg. iur. (L, 17). Rig. VO. § 16.

380. Die dem Mündel zugefallenen beweglichen Sachen, welche der Verwesung und überhaupt verderblichen Einflüssen ausgesetzt, auch für den Gebrauch des Pupillen nicht erforderlich sind, ist der Vormund verpflichtet, zu den möglichst vortheilhaften Preisen sofort zu verkaufen, ohne dazu obrigkeitlicher Genehmigung zu bedürfen; er muss nur über solchen Verkauf und das daraus gelöste Geld der Waisenbehörde Bericht erstatten.

Schwed. VO. v. 1669 §§ 23. 29. Instr. f. d. Waisenherren § 10. Estl. LWGO. v. 1724 Tit. 9 Art. 5. Curl. Stat. v. 1617 § 72. Rig. VO. § 22. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 5. Allerh. bestät. RRG. v. 2 Juli 1862 (No. 249) Art. 1.

381. Der Verkauf solcher dem Pupillen gehörigen beweglichen Sachen, welche der Verwesung nicht unterliegen, als Silber, Gold, Edelsteine, metallene Geräthschaften aller Art und drgl. mehr, wird gestattet, wenn es zur Zahlung von Schulden, welche auf dem vom Pupillen ererbten Nachlass ruhen, oder zu seinem Lebensunterhalt erforderlich ist; ferner wenn solche Sachen Waaren sind, mit denen der Erblasser handelte; endlich wenn aus deren Verkauf für den Mündel ein Vortheil erzielt werden kann, während sie, unverkauft, nicht nur ihm keine Früchte tragen, sondern sogar mit der Zeit an Werth verlieren könnten, so dass dadurch dem Mündel ein unersetzbarer Verlust erwachsen würde. Zu einem jeden derartigen Verkauf muss indess der Vormund die vorgängige Erlaubniss des Waisengerichts erbitten, und überdies muss man auch in den angegebenen Fällen vermeiden, solche Sachen zu verkaufen, welche, als Andenken an die Eltern oder Vorfahren, einen besonderen Werth für den Mündel haben können.

Ebendas. u. das RRG. v. 2 Juli 1862 Art. 2.

382. Der Verkauf dem Pupillen gehöriger Immobilien wird gestattet: a) bei einer Erbtheilung unter den mündigen und unmündigen Erben; b) Behufs keine Befristung leidender Zahlung von Schulden, welche dem Pupillen mit der Erbschaft zugefallen; c) bei völligem Mangel anderweitiger Mittel zum Unterhalt des Mündels; d) wenn der Verkauf das einzige Mittel ist, einen dem Mündel drohen-

den bedeutenden Verlust abzuwenden. Dies gilt insbesondere von ganz baufälligen Gebäuden, welche abgesondert veräussert werden können, und überhaupt von Immobilien, zu deren Instandhaltung mehr erforderlich ist, als sie einbringen. — Ueber einen solchen Verkauf muss der Vormund dem Waisengerichte eine Vorstellung machen, welches, nachdem es die von ihm angeführten Verhältnisse erwogen und sich von der Nothwendigkeit oder dem Nutzen des beabsichtigten Verkaufs überzeugt hat, solchen genehmigt, falls der Werth des Immobils, nach der zu veranstaltenden Schätzung, dreihundert Rubel nicht übersteigt, andernfalls aber die Entscheidung der Behörde zweiter Instanz anheimstellt.

Schwed. VO. § 29. Instruction für die Waisenherren in Livland v. 1647 § 11. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 6. B. IV. Tit. 13 Art. 1. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 6. Curl. Stat. § 70. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 6. Rig. VO. § 23. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 6. Mit. PO. v. 1606 Tit. 37. RRG. v. 2 Juli 1862 Art. 3.

383. Die Ertheilung einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniss zum Immobilienverkauf ist nicht erforderlich: a) wenn der Verkauf durch eine rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung angeordnet ist (a); b) wenn diejenige Person, aus deren Nachlass die Sache in das Vermögen des Mündels floss, durch Testament oder anderweitig den Verkauf derselben befohlen (b); c) wenn ein Dritter ein Recht dazu hat, den Verkauf der Sache zu verlangen (c). Aber auch in allen diesen Fällen muss der Verkauf unter Aufsicht der Waisenbehörde bewerkstelligt werden (d).

(a) L. 7 § 1. 2. 3 D. de rebus eorum, qui sub tutela etc. (XXVII, 9). — (b) L. 1 § 3. L. ult. D. eod. L. 3 C. quando decreto opus non est (V, 72). — (c) L. 1 § 2. L. 5 § 6. 7 et 16. L. 8 § ult. D. tit. cit. L. 28 § 3 C. de administr. tutor. (V, 37). — (d) S. überh. das RRG. v. 2 Juli 1862 Art. 4.

384. Hatte der Erblasser mittelst letztwilliger Verfügung den Verkauf von Sachen ausdrücklich untersagt, deren Erhaltung dem Pupillen offenbaren Nachtheil bringen würde, so darf der Vormund, des Verbots ungeachtet, mit waisengerichtlicher Bewilligung, zum Verkauf solcher Sachen schreiten.

L. 5 § 9. L. 7 § 1 D. de admin. et peric. tutor. (XXVI, 7). RRG. v. 2 Juli 1862 Art. 5.

385. Jeder Verkauf beweglicher und unbeweglicher Sachen, welche der Vormundschaft unterworfen sind, kann sowohl auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung, als auch aus freier Hand, durch die Vormünder selbst bewerkstelligt werden, je nachdem der Vormund und die Waisenbehörde es dem Vortheil des Pupillen am meisten angemessen finden. Geschieht der Verkauf aus freier Hand, so darf der Vormund weder für sich, noch für seine Ehefrau oder für seine Kinder etwas von den seiner Vormundschaft unterworfenen Sachen kaufen.

Schwed. VO. § 29. Instr. f. d. Waisenherren v. 1647 § 12. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 2. Vgl. Curl. Stat. § 70. Rig. VO. § 25. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 6. RRG. v. 2 Juli 1862 Art. 6.

386. Alles, was vorstehend (Art. 381—85) über den Verkauf von Sachen gesagt ist, welche der Vormundschaft unterliegen, gilt auch von jeder anderweitigen Veräusserung derselben, es sei durch Tausch oder durch Pfandbesitzübertragung, durch Vergleich, Versatz und Verpfändung, Belastung mit Servituten oder Reallasten, oder Erlassung von solchen, und dergleichen mehr.

Instr. f. d. Waisenherren v. 1647 § 12. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 6. B. IV. Tit. 6 Art. 3. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 6. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 6. Rig. VO. § 23. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5

Art. 6. Mit. PO. v. 1606 Tit. 37. Allerh. bestät. Verordnung v. 24 Dec. 1841 (15151) § 4. L. 1 § 2. L. 3 § 5. L. 5 § 10. L. 7 § 5. L. 8 § 2 D. de rebus eorum, qui sub tutela (XXVII, 9). L. 2 et 4 C. de praed. et aliis rebus minor. (V, 71). L. 7 C. de rebus alienis non alienandis (IV, 51). RRG. v. 2 Juli 1862 Art. 7.

387. Wenn ein einem Mündel gehöriges Immobil, den Bestimmungen der Art. 382, 85 und 86 zuwider, ohne die erforderliche obrigkeitliche Genehmigung verkauft oder anderweitig veräussert worden, so kann der Verkauf oder die anderweitige Veräusserung für nichtig erklärt werden, wenn der gewesene Pupill binnen Jahr und Tag nach erlangter Grossjährigkeit darum bittet. In solchem Falle wird das veräusserte Immobil dem gewesenen Pupillen zurückerstattet; die demselben, so wie dem Erwerber, dadurch erwachsenen Schäden aber sind ihnen auf Grundlage der im B. IV. Tit. 8 Hptst. 2 enthaltenen Bestimmungen über Schadensersatz zu ersetzen.

Livl. RR. Cap. 49. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 6. RRG. v. 2 Juli 1862 Art. 8.

388. Ohne vorgängige waisengerichtliche Genehmigung darf in Liv- und Estland der Vormund eine ausstehende Capitalforderung des Pupillen weder kündigen, noch cediren.

L. 25 C. de administr. tutor. (V, 37).

389. Wenn ein Vormund die Forderung eines Dritten an den Pupillen sich selbst cediren lässt, so verliert er sein Forderungsrecht zum Besten des unmündigen Schuldners.

Nov. LXXII. c. 5.

390. Bei der Verwaltung des pupillarischen Vermögens ist der Vormund zur Wahrnehmung derselben Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verpflichtet, welche er als guter Hausvater seinen eigenen Angelegenheiten zuzuwenden pflegt.

L. 10. L. 33 pr. L. 50 pr. D. de administr. et peric. tutor. (XXVI, 7). L. 1 pr. D. de tut. et ration. distr. (XXVII, 3). Livl. Ritterrecht Cap. 49. Instr. für die Waisenherren § 5. Schwed. VO. §§ 28. 30. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 1. Estl. LWGO. Tit. 12 Art. 1. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 7.

391. Der Vormund hat nicht bloss darauf zu achten, dass das Vermögen des Pupillen erhalten und sicher aufbewahrt (a), sondern auch, dass es nach Möglichkeit verbessert und vermehrt werde, sei es durch Ersparnisse von den Einnahmen, durch Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, oder durch anderweitige zulässige Mittel (b).

(a) L. 24 C. de administr. tut. (V, 37). Reichspolizeiordnung v. 1548 Tit. 31, v. 1577 Tit. 32. Livl. Ritterr. Cap. 49. Schwed. VO. §§ 22—24. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 7. Rig. VO. §§ 23. 24. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7. — (b) L. 21 C. de administr. tut. (V, 37). Nov. LXXII. c. 6. 7. 8, vergl. mit L. 54 D. de administr. et peric. tutor. (XXVI, 7). L. 9 pr. et § 3 D. de auct. et consensu tut. (XXVI, 8). Schwed. VO. §§ 23. 24. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 1. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 7. Rig. VO. § 21.

392. Das unbewegliche Vermögen des Mündels ist der Vormund in gutem Stande zu erhalten und jede Werthverringerung zu verhüten schuldig.

L. 22 C. de admin. tut. (V, 37). Schwed. VO. § 22. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 5. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 5 u. 7. Rig. VO. § 23.

393. Besteht das unbewegliche Vermögen des Mündels in Landgütern, so hat der Vormund sein hauptsächliches Augenmerk zu richten auf die gehörige Cultur der Felder und die Erhaltung des Viehstandes, auf die Reparatur der Gebäude, auf die gehörige Erhebung der Einkünfte aller Art, auf die rechtzeitige Entrichtung der fälligen Abgaben und sonstigen öffentlichen Leistungen, und auf die Erhaltung vorhandener Fabriken und Gewerke.

L. 32 § 2 D. de administr. et per. tut. (XXVI, 7). L. 22 C. eod. (V, 37). Schwed. VO. § 22. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 4. Tit. 11 Art. 5. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 5. 7.

394. Neue Anlagen, deren Kosten aus den Einkünften des Landgutes nicht bestritten werden können, darf der Vormund in allen Fällen nur mit vorgängiger Genehmigung der Waisenbehörde unternehmen.

L. 22 C. de admin. tutor. (V, 37).

395. In Beziehung auf Grundstücke und Gebäude in den Städten hat der Vormund die Verpflichtung, sie im nutzbaren und baulichen Zustande zu erhalten, die Einnahmen zu erheben und die Abgaben für dieselben rechtzeitig zu entrichten. Neubauten darf er ohne vorgängige Genehmigung der Waisenbehörde nicht vornehmen.

Rig. VO. §§ 20. 24. 39. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 7. Lüb. StR. B. II. Tit. 3 Art. 2.

396. Erscheint die Verpachtung des Landgutes zweckmässig, so muss der Pachtcontract der Waisenbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. In Livland darf der Vormund selbst das Gut nicht pachten.

Instr. für die Waisenherren §§ 11. 12. Gewohnheitsrecht.

397. Ein von dem Pupillen ererbtes Handlungsgeschäft oder Gewerbe hat der Vormund für Rechnung des Mündels fortzuführen, es sei denn, dass die Fortführung mit einem Risico verbunden ist oder derselben sonst Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Entscheidung darüber, ob ein solches Geschäft fortgesetzt oder aufgegeben werden soll, gebührt der Waisenbehörde.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 58 pr. L. 5 § 9 D. de admin. et peric. tut. (XXVI, 7). Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 13.

398. Der Vormund darf in Angelegenheiten des Pupillen und im Interesse desselben Verträge aller Art abschliessen, Zahlungen entgegennehmen und leisten, Eide zuschieben und im Namen des Pupillen schwören. Alle derartige Handlungen sind für den Pupillen verbindlich, sobald der Vormund dabei in gutem Glauben verfuhr, sich in den Schranken eines haushälterischen Verwalters bewegte, und nicht ohne Noth den Mündel über die Jahre seiner Minderjährigkeit hinaus verpflichtete.

L. 9 § 3 et 5. L. 12 § 1. L. 22 D. de administr. et peric. tut. (XXVI, 7). L. 16 C. eod. (V, 37). L. 11 § 6. L. 16 pr. D. de pignerat. act. (XIII, 7). L. 17 § 2 D. de iureiur. (XII, 2). L. 5 pr. D. quando ex facto tutoris (XXVI, 9). L. 1 C. eod. (V, 39).

399. Findet der Vormund es dem Interesse seines Mündels angemessen, ein Immobil anzukaufen oder zu des Pupillen Immobilien besondere Rechte und Dienstbarkeiten zu erwerben, so hat er dazu die vorgängige waisengerichtliche Genehmigung einzuholen.

L. 24 C. de administr. tut. (V, 37). L. 7 § 2 D. eod. (XXVI, 7). Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 §§ 6. 7.

400. Gleicher Genehmigung der Waisenbehörde (Art. 399) bedarf der Vormund zur Annahme von Immobilien an Zahlungsstatt.

Pilt. Stat. a. a. O. Gewohnheitsrecht.

401. Wie den dem Mündel von seinen Eltern überkommenen Nachlass (Art. 366 fgg.), so darf der Vormund auch jede andere, dem Pupillen angefallene Erbschaft nicht anders, als mit der Rechtswohlthat des Inventars, antreten. Ueberhaupt aber darf er eine Erbschaft ohne Genehmigung der Waisenbehörde weder antreten, noch ausschlagen.

L. 9 D. de tutor. et curator. datis (XXVI, 5). L. 18 C. de iure deliber. (VI, 30). Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 1. Rig. VO. § 18. Rev. WG.- u. VO. Tit. 4 Art. 1.

402. Gewagte Geschäfte hat der Vormund für seinen Mündel ganz zu unterlassen (a); ebensowenig darf er nachtheilige Vergleiche eingehen (b), den Schuldnern des Pupillen Erlass gewähren (c), noch sonst mit dessen Vermögen freigebig sein (d). Solche Geschenke jedoch, welche sich nach den besonderen Verhältnissen des Mündels oder nach Sitte und Herkommen nicht wohl vermeiden lassen, ohne die Regeln des Anstandes zu verletzen, dürfen mit waisengerichtlicher Genehmigung gegeben werden (e).

(a) Vgl. L. 5 § 9 D. de admin. et peric. tut. (XXVI, 7). — (b) L. 46 § 7 D. eod. — (c) L. 28 § 1 D. de pactis (II, 14). — (d) L. 22. L. 46 § 7 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). L. 16 C. eod. (V, 37). — (e) L. 12 § 3 D. eod. L. 1 § 2 D. de tut. et ration. distr. (XXVII, 3).

403. Alles baare Geld, es mag im Nachlass vorgefunden, oder später, aus welcher Quelle es auch sei, in des Mündels Vermögen geflossen sein, muss der Vormund, soweit es nicht zu den nothwendigen laufenden Ausgaben für den Mündel erforderlich ist, gegen genügende Sicherheit verzinslich anlegen.

Schwed. VO. §§ 23. 24. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 5. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 5. Rig. VO. §§ 21. 22. 24. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 8. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7 u. 13. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 §§ 3. 5. 9. Nov. LXXII. c. 6.

404. Pupillen-Capitalien müssen zunächst in Reichs- oder Provincial-Creditanstalten verzinslich angelegt werden. Die Begebung derselben gegen Privathypothek ist nur mit Genehmigung der Waisenbehörde und unter besonderer Verantwortung des Vormundes gestattet.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch das Curl. Creditreglement v. 24 Jan. 1830 (3442) § 24.

405. Für diejenigen Capitalien, welche der Vormund ohne genügende Sicherheit auf Renten gegeben, ist er dem Pupillen verantwortlich.

Schwed. VO. § 24. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 4. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 4. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7. Nov. LXXII. c. 6.

406. Der Vormund verantwortet für jede ungerechtfertigte Verzögerung in der verzinslichen Anlegung der Pupillengelder, und ist namentlich zur Erstattung der dadurch ausgefallenen Zinsen an den Pupillen verpflichtet.

L. 7 § 13 D. de admin. et per. tutor. (XXVI, 7). L. 3 C. de usuris pupillar. (V, 56). Instr. f. d. Waisenherren v. 1647 § 9. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 12.

407. Der Vormund hat für die Beitreibung der ausstehenden Forderungen des Mündels zu sorgen, und zwar, soweit möglich, auf gütlichem, aussergericht-

lichem Wege. Hatte des Mündels Erblasser selbst oder ein früherer Vormund ein Capital unsicher begeben, so muss der Vormund sich dessen Sicherstellung oder Beitreibung bestens angelegen sein lassen.

L. 1 § 4. L. 15. L. 39 § 14. L. 46 § 7. L. 57 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). L. 18 C. eod. (V, 37). L. 2 C. arbitr. tutel. (V, 51). Schwed. VO. von 1669 § 24. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 11. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 14. Rig. VO. § 20. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 8. Tit. 6 Art. 3.

408. Nach dem Liv- und Estländischen Landrechte hat der Vormund vor Anderen ein Vorzugsrecht, die Capitalien seines Pupillen selbst zu benutzen, allein nur gegen gleich hohe Zinsen und gleiche Sicherheit, als von Anderen erzielt werden kann. Besteht die von ihm geleistete Sicherheit in Mobilien oder in Werthpapieren, so müssen diese bei der Waisenbehörde niedergelegt werden; besteht sie in Immobilien, so ist die Forderung auf diese zu ingrossiren.

L. 54 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). Schwed. VO. § 24. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 13.

409. Nach den Estländischen Stadtrechten ist dem Vormunde die verzinsliche Benutzung des Capitals seines Pupillen zwar gestattet, allein nur gegen Bestellung genügender Sicherheit in Immobilien (a) oder in sichern Werthpapieren; zugleich ist der Mitvormund für die richtige Zinsenzahlung verhaftet (b).

(a) Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7. — (b) Rev. Concursordn. v. 12 März 1706 Art. 1.

410. Nach Curländischem Land- und Stadtrechte (a), sowie nach Livländischen Stadtrechten, ist es untersagt, dass der Vormund Schuldner seines Mündels werde und von dem Pupillenvermögen etwas auf Zinsen nehme (b).

(a) Bausk. PO. v. 1635 Tit. 19 Art. 4. Friedrichstädt. PO. v. 1647 Tit. 18 Art. 4. Gewohnheitsrecht. — (b) Rig. Vorm.-Ordn. v. 1591 § 24.

411. Der Vormund darf nicht willkürlich die Sachen des Pupillen zu seinem oder seiner Angehörigen Nutzen gebrauchen oder verwenden.

L. 58 pr. D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). Reichspolizeiordnung v. 1548 Tit. 31 § 3; v. 1577 Tit. 32 § 3. Reval'sche WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 6. Rig. VO. § 24. Mitau'sche Polizeiordnung v. 1606 Tit. 37.

412. Nach Livländischem Stadtrecht darf der Vormund von den Mobilien des Mündels nichts für sich gebrauchen, auch wenn er die gewöhnliche Gebühr dafür zu entrichten sich erbietet.

Rig. VO. v. 1591 § 24.

413. Ist der Vormund genöthigt, in seines Mündels Angelegenheiten sich fremder Hülfeleistung zu bedienen, so ist der Vormund für die Handlungen des Gehülfen verantwortlich.

L. 13 § 1 D. de tutelis (XXVI, 1). Vgl. auch L. 5 § 3 D. de admin. et peric. tut. (XXVI, 7).

414. Nach Liv- und Estländischem Landrecht hat der Vormund, bei der Wahl eines zur speciellen Verwaltung der Immobilien oder eines Handelsgeschäftes oder Gewerbes etwa erforderlichen Gehülfen (Buchhalters, Verwalters, Procuranten), darauf zu sehen, dass derselbe genügende Caution leiste. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so kann zwar ein zuverlässiger Gehülfe auch ohne Sicherheitsleistung angenommen, zugleich aber muss er der Waisenbehörde vorgestellt

und von dieser in Eid genommen werden. Nur wenn der Vormund diese Vorsichtsmaassregeln beobachtet, ist er von der Haftung für etwanige Veruntreuungen oder Kurzschüsse des Gehülfen befreit.

Schwed. VO. v. 17 März 1669 § 28.

IV. Rechenschaftsablegung.

415. In Beziehung auf seine vormundschaftliche Verwaltung ist der Vormund verpflichtet, der zuständigen Waisenbehörde jährliche Rechenschaft abzulegen.

Schwed. VO. v. 17 März 1669 § 33. Instr. f. d. Waisenherren in Livl. v. 5 Sptbr. 1647 § 15. Estl. LWGO. v. 1724 Tit. 9 Art. 14. Curl. Stat. § 72. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 9. Befehl des Curl. Oberhofgerichts v. 26 Febr. 1814. Rig. VO. v. 1591 §§ 30. 35. 40. 42. Rev. WG.- u. VO. v. 1690 Tit. 6 Art. 1. Mit. PO. v. 1606 Tit. 37.

416. Von der Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung sind befreit: 1. die Eltern und Grosseltern des Pupillen (a), und 2. diejenigen testamentarischen Vormünder, denen die Rechnungsablegung von dem Testator ausdrücklich erlassen ist (b). In Curland sind alle testamentarischen Vormünder von dieser Verpflichtung entbunden (c).

(a) S. oben Art. 277. 79. 82. 86. 89. — (b) Vgl. L. 8 § 2 D. de testam. tut. (XXVI, 2) u. die Schwed. VO. § 30. — (c) Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Nach dem Livl. Landrecht sind die Grosseltern von der Rechenschaftsablegung nicht befreit. S. oben Art. 289 Anm.

417. Die Jahresrechenschaft muss bei der Waisenbehörde schriftlich zu Anfang jedes Jahres — spätestens im Laufe des Monats Februar — abgelegt werden, und eine Anzeige des Vermögensbestandes enthalten, nebst genauer, soweit möglich mit Quittungen beglaubigter Specification aller im Laufe des Jahres zu des Mündels Behuf gemachten Ausgaben und erhobenen Einnahmen aller Art, auch Anzeige etwa rückständig verbliebener Einnahmeposten.

Gerichtsbrauch. Vgl. die Instr. für die Waisenherren v. 1647 § 15. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 14. Befehl des Curl. Oberhofgerichts v. 17 Febr. 1817. Rig. VO. §§ 36. 38. Rev. WG.- u. VO. Tit. 6 Art. 3.

Anmerkung. Bei dem Estländischen Landwaisengericht erfolgt die Rechenschaftsablage von Seiten der Vormünder jährlich während der Winterjuridik (a), nach den Estländischen Stadtrechten aber im December vor Weihnachten (b).

(a) Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 14. — (b) Rev. WG.- u. VO. Tit. 6 Art. 1.

418. Die Waisenbehörde hat nicht nur von Jahr zu Jahr die Richtigkeit der Rechnung zu prüfen, sondern stellt auch etwanige Irrungen und was sonst dem Mündel zum Nachtheil vorgefallen sein mag, nach eingeholter Erklärung der Vormünder, zurecht.

Instr. f. d. Waisenherren v. 1647 § 15. Schwed. VO. §§ 33. 34. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 15. Befehl des Curl. Oberhofgerichts v. 26 Febr. 1814. Rig. VO. § 39. Bericht des Revaler Raths über das gerichtliche Verfahren v. J. 1781.

419. Findet die Waisenbehörde gegen die Richtigkeit der Jahresrechenschaft nichts zu erinnern, so attestirt sie dieselbe dem Vormunde.

Gerichtsbrauch. Vgl. die Schwed. VO. § 33. Bericht des Revaler Raths v. J. 1781.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über das bei der Rechenschaftsablegung und deren Beprüfung zu beobachtende Verfahren enthält die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen.

420. Zu Anfang jedes Jahres — spätestens im Laufe des Monats März — stellen sämmtliche Waisenbehörden ihrer Oberbehörde, d. i. in Livland dem Hofgerichte, in Estland dem Oberlandgerichte, in Curland dem Oberhofgerichte, in den Städten, welche besondere Waisengerichte haben, dem Rathe, Verschläge über die bei ihnen anhängigen Vormundschaften vor, damit nach Umständen diese Oberbehörden etwa befundenen Mängeln abhelfen.

Rescripte des Reichsjustizcollegiums v. 23 April 1754 u. v. 28 Octbr. 1755. Senats-Ukas v. 11 Febr. 1833. Allerh. bestät. Beschluss des Minister-Comité v. 31 Jan. 1816 (26107). Befehle des Curl. Oberhofgerichts v. 26 Febr. 1814 u. v. 26 Aug. 1826 P. 1. Vgl. auch das Provincialrecht v. 1 Juli 1845 Th. I. Art. 458 P. 6.

V. Kostenersatz und Remuneration.

421. Alle Kosten, welche dem Vormunde durch Reisen in Angelegenheiten des Pupillen, durch Löhnung und Remuneration von Gehülfen und Rechtsbeiständen etc., erwachsen, fallen dem Pupillen zur Last, und sind ihm vom Vormunde in Rechnung zu bringen.

L. 1 § 9 D. de tut. et ration. distr. (XXVII, 3). L. 33 § 3 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). Livl. RR. Cap. 49. Schwed. VO. § 40. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 6. Estl. LWGO. Tit. 12 Art. 3. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 9. Rig. VO. §§ 38. 39.

422. Alle Auslagen, welche der Vormund in Angelegenheiten des Pupillen gemacht, müssen ihm aus dem Pupillenvermögen, und zwar mit Zinsen, ersetzt werden, vorausgesetzt, dass selbst bei wirthschaftmässiger Verwaltung ein Vorschuss oder Aufnehmung von Geldern nöthig war.

L. 3 § 1 et 2 D. de contraria tut. act. (XXVII, 4). Livl. RR. Cap. 49. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 6. Estl. LWGO. Tit. 12 Art. 3. Rig. VO. §§ 38. 39. Rev. WG.-u. VO. Tit. 7 Art. 3.

423. Diese Kosten und Auslagen (Art. 421 u. 22) müssen dem Vormunde auch dann erstattet werden, wenn das Geschäft, worauf sie verwendet worden, einen ungünstigen Ausgang gehabt haben sollte, falls nur der Vormund dasselbe in der guten Absicht, des Mündels Nutzen zu fördern, und mit der gehörigen Vorsicht unternommen.

L. 3 § 7 D. de contrar. tut. act. (XXVII, 4). L. 3 C. de admin. tutor. (V, 37).

424. Zufällige Schäden, welche der Vormund in Ausübung seiner vormundschaftlichen Pflicht ohne sein Verschulden erleidet, müssen ihm aus des Mündels Vermögen ebenso ersetzt werden, wie Schäden, welche ihm durch Schuld des Mündels zugefügt worden.

Livl. RR. Cap. 49. Instr. f. d. Waisenherren § 16. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 7. Estl. LWGO. Tit. 12 Art. 3. Gewohnheitsrecht.

425. Nach dem Estländischen Stadtrecht darf der Vormund, er mag mit dem Pupillen verwandt sein oder nicht, für seine Mühwaltung keine Besoldung oder Belohnung fordern, noch erwarten.

Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 14.

426. Nach den Livländischen Stadtrechten bestimmt bei mühsamen und vielen Zeitaufwand erfordernden Vormundschaften, aber erst am Schlusse derselben, die Waisenbehörde, nach billigem Ermessen und nach Maassgabe des Pupillenvermögens, ein Honorar für den Vormund.

Rig. VO. §§ 51. 52.

427. Nach den Landrechten Liv- und Estlands und den Curländischen Land- und Stadtrechten darf der Vormund, als Ersatz für seine Mühwaltung, jährlich fünf Procent von den reinen Einkünften des Pupillenvermögens für sich berechnen.

Gewohnheitsrecht. Schwed. VO. § 40. Estl. LWGO. Tit. 12 Art. 4. Vgl. auch den Befehl des Curl. Oberhofgerichts v. 17 März 1842.

Anmerkung. Bei Vormündern, welche, wie die Eltern und (ausser nach Livl. Landrecht) die Grosseltern des Pupillen, den Niessbrauch des Pupillenvermögens haben, fällt jede Remuneration von selbst weg.

428. Sind mehrere Vormünder vorhanden, so theilen sie unter einander das Honorar zu gleichen Theilen.

Ebendas.

429. Zur Berichtigung dieses Honorars darf in keinem Falle etwas von dem Capitalbestande des Pupillenvermögens genommen werden.

Schwed. VO. § 40. Estl. LWGO. Tit. 12 Art. 4.

430. Hatte der Erblasser des Pupillen dem von ihm bestellten Vormunde des Letzteren durch Testament ein Honorar ausgesetzt, so fällt jede andere Remuneration (Art. 426 u. 27) weg, wenn der Testator nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet hatte.

Gewohnheitsrecht.

SECHSTE ABTHEILUNG.

Von der Verantwortlichkeit der Vormünder.

431. Da der Vormund bei der Verwaltung der Vormundschaft zu derselben Sorgfalt, die er als guter Hausvater seinen eigenen Angelegenheiten zuzuwenden pflegt, verpflichtet ist (Art. 390), so haftet er für jeden durch Unterlassung dieser Sorgfalt seinem Mündel entstandenen Schaden und Verlust.

L. 7 C. arbitrium tut. (V, 51). L. 23 C. de admin. tut. (V, 37). L. 1 pr. D. de tut. et ration. distr. (XXVII, 3). Livl. RR. Cap. 19. Schwed. VO. v. 17 März 1669 § 24. Instr. für die Waisenherren in Livland v. 5 Sept. 1647 § 9. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 2. Estl. LWGO. v. 1724 Tit. 9 Art. 11. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 §§ 14. 16. Rig. VO. v. 1591 §§ 20. 31. 32. Rev. WG.- u. VO. v. 1690 Tit. 5 Art. 4. Tit. 8 Art. 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 13. Rev. Concursordnung v. 12 März 1706 Art. 1.

432. Kann der Vormund beweisen, dass er die bei den eigenen Angelegenheiten gewohnte Sorgfalt eines guten Hausvaters angewendet habe, so ist er von aller Verantwortlichkeit frei, und haftet vollends nicht für Unglücksfälle, welche sich durch keine menschliche Vorsicht abwenden liessen.

L. 1 pr. D. de tut. et ration. distr. (XXVII, 3). L. 57 pr. D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). L. 3 § 7 D. de contrar. tutel. act. (XXVII, 4). L. 4 C. de peric. tutor. (V, 38). Schwed. VO. § 30. Estl. LWGO. Tit. 12 Art. 1. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 4. Rig. VO. § 34.

433. Nur Betrug und grobes Versehen verantwortet der Vormund, wenn bei der Beitreibung eines vom Erblasser des Pupillen hinterlassenen oder von einem früheren Vormunde begebenen Capitals (a) oder beim Ankauf eines Immobils für den Mündel, Letzterer einen Verlust oder Schaden erlitten (b).

(a) L. 2 C. arbitrium tutelae (V, 51). S. auch oben Art. 407. — (b) L. 7 § 2 D. de admin. et peric. tut. (XXVI, 7).

434. Die Pflicht des Vormundes zur Entschädigung des Mündels geht auf seine Erben über, sofern der rechtliche Grund dazu aus seiner Verwaltung fliesst.

L. 1 § 16. 17 D. de tut. et ration. distr. (XXVII, 3). L. 4 C. de hered. tutor. (V, 54). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 9. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 13. Rig. VO. § 43. Rev. WG.- u. VO. Tit. 8 Art. 2.

435. Die Erben des Vormundes vertreten nur die grobe Fahrlässigkeit und den Betrug, welchen er verschuldete. Wurde aber der Process wegen des Ersatzes schon bei Lebzeiten des Vormundes wider denselben anhängig, so vertreten die Erben ohne Unterschied Alles, wofür der Erblasser, als Vormund, selbst zu haften hatte.

L. 4 D. de magistr. convenien. (XXVII, 8). L. 39 § 6 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). L. 8 § 1 D. de fideiussor. et nomin. tut. (XXVII, 7). L. 1 C. de hered. tutor. (V, 54), verbunden mit L. ult. D. de fideiuss. et nomin. (XXVII, 7).

436. Nach Curländischem Recht muss die Waisenbehörde das Tutorium (Art. 307), nebst dem Inventar, nach welchem die Vormünder das Pupillenvermögen empfangen, in die Hypothekenbücher auf die Immobilien der Vormünder eintragen lassen.

Befehle des Curl. Oberhofgerichts v. 26 Febr. 1814 u. v. 11 Aug. 1815.

Anmerkung. Ueber das den Mündeln im Vermögen ihrer Vormünder zustehende stillschweigende Pfandrecht s. unten B. II. Tit. 6 Hptst. 1 Abthl. 5 II, A.

SIEBENTE ABTHEILUNG.

Von mehreren Vormündern und deren Verhältniss unter einander.

437. Zur Verwaltung jeder Vormundschaft sind, der Regel nach, zwei Vormünder zu verordnen. Ist die Verwaltung schwierig und verwickelt, so dürfen auch mehrere, nach den Livländischen Stadtrechten jedoch nicht mehr als

drei, angestellt werden. Bei ganz geringfügigen Tutelen genügt ein einziger Vormund.

Schwed. VO. v. 17 März 1669 § 13. Befehl des Curl. Oberhofger. v. 26 Febr. 1814. Rig. VO. v. 1591 § 12. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 7. Gerichtsbrauch.

Anmerkung. Ueber die Ausnahme in Betreff der Eltern und Grosseltern des Mündels s. oben Art. 273—89.

438. Ist mittelst Testaments nur ein Vormund verordnet, so darf wider dessen Willen die Waisenbehörde demselben nur dann einen Mitvormund beiordnen, wenn das Testament dem nicht ausdrücklich entgegensteht, aber auch im letzteren Falle darf es geschehen, wenn es so dringend erforderlich erscheint, dass durch die Unterlassung dem Pupillen ein wesentlicher Nachtheil erwachsen könnte.

Vgl. L. 10 D. de confirm. tut. (XXVI, 3).

439. Mehrere Mitvormünder haben der Regel nach die Vormundschaft gemeinschaftlich und ungetheilt zu verwalten. Sie haben daher in Beziehung auf diese Verwaltung gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

L. 33 et 38 D. de admin. et per. tutor. (XXVI, 7).

440. Was jeder einzelne Vormund in den Angelegenheiten des Mündels verhandelt, ist vollkommen gültig und verbindend, sofern er im Uebrigen seine Befugnisse nicht überschritten hat, und die Mitvormünder nicht ausdrücklich widersprochen haben.

L. ult. C. de auctoritate praestanda (V, 59). L. 7 § 3 D. de curatoribus, furioso et aliis dandis (XXVII, 10).

441. Zu Handlungen, welche die völlige Beendigung der Tutel zur Folge haben, z. B. wenn der Pupill adoptirt werden soll, müssen alle Vormünder ihre Zustimmung geben.

L. un. C. de auctoritate praestanda (V, 59).

442. Die Mitvormünder haften dem Mündel solidarisch für alle Ansprüche, welche sich aus ihrer Verwaltung rechtlich ergeben: der Mündel kann daher seine rechtlichen Ansprüche entweder gegen alle Vormünder, oder, je nach seiner Wahl, nur gegen einen derselben geltend machen.

L. 55 pr. D. de admin. et peric. tut. (XXVI, 7). L. 2 C. de divid. tut. (V, 52). L. 6 C. arbitr. tut. (V, 51). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 9. Estl. LWGO. Tit. 12 Art. 2. Curl. Stat. § 73. Rig. VO. §§ 29. 32. Rev. WG.- u. VO. Tit. 8 Art. 2.

443. Hat unter mehreren Vormündern Einer den durch gemeinschaftliche Handlung oder Unterlassung dem Mündel erwachsenen Schaden allein entrichten müssen, so kann er von seinen Mitvormündern verhältnissmässige Theilnahme an dem geleisteten Ersatz fordern. Ist von ihnen einer zur Zahlung unfähig, so tragen die übrigen verhältnissmässig dessen Antheil.

L. 38 pr. et § 1. L. 55 § 3 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). L. 2 C. si tutor vel cur. non gess. (V, 55). L. 1 § 10—13 D. de tut. et ration. distr. (XXVII, 3). L. 6 in f. C. arbitr. tut. (V, 51). L. 2 C. de divid. tut. (V, 52).

444. Liess unter mehreren Vormündern einer allein die nachtheilige Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen, so hat er den übrigen, welche den Schaden ersetzten, das Ganze zu vergüten.

L. 39 § 11 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). L. 8 C. ibid. (V, 37). L. 6 C. arbitr. tut. (V, 51). L. 1 C. si tutor vel curator aberit (V, 64).

445. Leistete in dem im Art. 444 gedachten Falle einer der übrigen Vormünder den Ersatz und der allein Schuldige ist zur Zahlung unfähig, so nimmt jener die anderen zahlungsfähigen Mitvormünder wegen verhältnissmässigen Antheils an dem Ersatz in Anspruch.

L. 1 § 12 et 13 D. de tut. et ration. distr. (XXVII, 3).

446. Belangt der Mündiggewordene die Vormünder einzeln auf eines Jeden Antheil, so wird auch Jeder nur auf seinen Antheil verurtheilt, und die übrigen haften alsdann nicht für den, welcher seinen Antheil zu erlegen nicht vermögend ist.

L. 1 C. de divid. tut. (V, 52). Tit. C. si plures una sent. (VII, 55). L. 10 § 3 D. de appell. et relat. (XLIX, 1). Vgl. die Curl. Stat. § 127. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 § 6.

447. Die solidarische Haftung der Vormünder geht auch auf deren Erben über (a). Des Mündels Erben aber steht, wie dem Mündel selbst, die Wahl zu, an welchen Vormund besonders sie sich halten wollen (b).

(a) Estl. LWGO. Tit. 12 Art. 2. Rev. WG.- u. VO. Tit. 8 Art. 1 u. 2. S. auch die Citate zum Art. 438. — (b) L. 33 § 2 D. de admin. et peric. tut. (XXVI, 7).

448. Ein Vormund wird von der solidarischen Vertretung der Handlungen oder Unterlassungen seines Mitvormundes nur dann entbunden, wenn er, sobald er von denselben und ihrem Nachtheil für den Mündel Kenntniss erhalten, sofort bei der competenten Behörde dagegen Einsprache gethan.

L. ult. D. rem pupilli salvam fore (XLVI, 6). L. 7 § 14 D. de admin. et peric. tut. (XXVI, 7). Curl. Stat. § 73. Rig. VO. § 29. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 1. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 10. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1.

449. Die solidarische Haftung der Vormünder erstreckt sich nur auf die Dauer der Verwaltung. Was der Mitvormund nach dem Austritt des andern oder nach geendigter Vormundschaft unternahm oder unterliess, verantwortet er allein.

L. 31 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). Estl. LWGO. Tit. 11 Art. 4.

450. Der Vormund verantwortet nicht das Versehen seines Vorgängers in der Vormundschaft. Er muss jedoch von solchem Versehen, sobald er es nach der Uebernahme der Vormundschaft entdeckt, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, der Waisenbehörde Anzeige machen.

L. 9 § 8. L. 35 D. de admin. et per. tutor. (XXVI, 7).

451. Wenn der mündiggewordene Pupill bei Beendigung der Vormundschaft über die gehörige Abgabe des unter der Vormundschaft begriffen gewesenen Vermögens einem der Vormünder eine Quittung ertheilt, so gilt diese auch für die Mitvormünder, und schützt sie gegen fernere Ansprüche.

L. 45 D. de admin. et per. tutor. (XXVI, 7).

452. Wenn die Vormünder sich über die Vertheilung der ihnen gemeinschaftlich obliegenden Geschäfte unter sich einigen, so thun sie dies lediglich für eigene Gefahr, und ist eine solche Theilung ebensowenig auf die Rechte des Mündels, als auf die Dritter von Einfluss. Uebrigens haftet auch in diesem Falle zunächst der Handelnde selbst.

L. 19 § 1 D. de testam. tut. (XXVI, 2). L. 2 in f. L. 3 C. de divid. tut. (V, 52).

453. Mehrere Vormünder dürfen verlangen, dass die competente Vormundschaftsbehörde die Verwaltung entweder unter ihnen vertheile, oder dieselbe Einem von ihnen übertrage.

§ 1 I. de satisdat. tut. (I, 24). L. 17 D. de testam. tut. (XXVI, 2). L. 3 § 9 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7).

454. Ordnet die Waisenbehörde eine Theilung der Vormundschaft an, oder ist eine solche Theilung durch das Testament des Erblassers vorgeschrieben, so hat der einzelne Vormund nur den ihm zugewiesenen Antheil der Geschäfte zu verwalten, und ist auch nur für diesen seinen Antheil an der Verwaltung verantwortlich.

L. 2 C. de divid. tut. (V, 52). L. 36. L. 55 pr. D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). Estl. LWGO. Tit. 12 Art. 2. Rev. WG.- u. VO. Tit. 8 Art. 2.

455. Auch bei getheilter Vormundschaft (Art. 454) ist jeder der Mitvormünder nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, auf die Handlungsweise des anderen Acht zu haben, und ihn vorkommenden Falls als verdächtig der Waisenbehörde anzuzeigen. Unterliess der Vormund, Verdachtsgründe gegen seinen Mitvormund, welche ihm bekannt geworden, der Waisenbehörde rechtzeitig anzuzeigen, so ist er für die Handlungen und Unterlassungen desselben mit verantwortlich, und — wenn er in Anspruch genommen wird — nicht berechtigt, sich auf die stattgehabte Theilung der Vormundschaft zu berufen.

L. 14 et 19 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). L. 29 § 1 D. de excusat. (XXVII, 1). L. 2 C. de divid. tut. (V, 52). Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 9.

456. Wird ausser den Vormündern, welchen die Vormundschaft im Ganzen übertragen worden, für einen einzelnen Act (Art. 278. 363. 364), oder zur Verwaltung eines entfernt, namentlich auch im Auslande belegenen Immobils, ein besonderer Nebenvormund bestellt, so hat dieser abgesondert zu handeln und auch allein seine Handlungen oder Unterlassungen zu vertreten, ohne dass die übrigen Vormünder mithaften, es sei denn, dass sie, von einer schädlichen Handlung oder Unterlassung desselben in Kenntniss gesetzt, die sofortige Anzeige darüber an die Waisenbehörde versäumen.

L. 3 § ult. L. 4. L. 39 § 8 D. de admin. et per. tutor. (XXVI, 7). L. 5 C. de auctor. praest. (V, 59). S. auch die Citate zu den Art. 454 u. 55 u. die Schwed. VO. § 15 P. 8.

ACHTE ABTHEILUNG.

Von der Waisenbehörde und deren Stellung zu den Mündeln und Vormündern.

457. Die erste Obliegenheit der Waisenbehörde ist, dafür zu sorgen, dass die Minderjährigen, welche Vormünder bedürfen (Art. 272), mit solchen versehen werden, ohne die Anträge der Verwandten oder sonst Angehörigen abzuwarten.

Pr. I. de Atiliano tutore (I, 20). L. 2 D. de tutelis (XXVI, 1). Reichspolizeiordn. v. J. 1548 Tit. 31 § 1, u. v. J. 1577 Tit. 32 § 1. Schwed. VO. v. 17 März 1669 §§ 11. 12. 13. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 1. Tit. 9 Art. 8. 9. Estl. LWGO. v. J. 1724 Tit. 1 Art. 1. 2. 7. Rig. VO. v. J. 1591 §§ 4. 8. 9. 10. Rev. WG.- u. VO. v. J. 1690 Tit. 1 Art. 2. 7. Mitau'sche PO. v. J. 1606 Tit. 37.

458. Demnächst hat die Waisenbehörde für die Inventirung des Pupillengutes zu sorgen, während der vormundschaftlichen Verwaltung unausgesetzt das Verhalten der Vormünder zu beaufsichtigen, und alle Maassregeln zu treffen und zu befördern, welche das pupillarische Interesse erheischt.

Schwed. VO. § 11. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 8. Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 1 u. 2. Rig. VO. § 14. Rev. WG.- u. VO. Tit. 4 Art. 1. 2. S. auch die zum Art. 365 fgg. citirten Gesetze.

459. Entdeckte Unregelmässigkeiten muss die Waisenbehörde unverweilt zurechtstellen, und überzeugt sie sich, sei es durch die Anträge der Mitvormünder und Angehörigen oder auch amtlich, von der Untauglichkeit eines bestellten Vormundes, so verfügt sie seine Entfernung und die anderweitige Besetzung seiner Stelle.

Schwed. VO. § 7. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 1. Tit. 13 Art. 5. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1. 5. 7. S. unten Art. 472 fgg.

460. Die Waisenbehörde hat den Vormündern, falls sie darum bitten, für besondere Fälle die erforderlichen Verhaltungsregeln zu ertheilen.

Vgl. die Estl. LWGO. Tit. 9 Art. 18. Rig. VO. § 19. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 3. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Ueber die einzelnen Fälle, in welchen die Vormünder nicht, ohne dergleichen Belehrung eingeholt zu haben, so wie nicht ohne waisengerichtliche Genehmigung handeln dürfen, s. oben Art. 342. 45. 48. 49. 52. 56. 60. 64. 75. 77. 78. 81. 82. 85. 88. 94—97. 399—402. 414.

461. Wenn die Waisenbehörde die Pflichtwidrigkeiten und Pflichtversäumnisse der Vormünder duldete, diese aber nicht im Stande sind, die Mündel wegen der ihnen dadurch erwachsenen Verluste schadlos zu halten, so ist die Waisenbehörde selbst den Mündeln zum vollständigen Schadensersatz verpflichtet.

L. 1 D. de magistrat. conveniendis (XXVII, 8). L. 46 § 6 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). L. 1 § 15 D. de tut. et ration. distr. (XXVII, 3). L. 1 C. de magistr. conveniendis (V, 75).

462. Bei vorsätzlicher Verletzung des Interesse des Mündels von Seiten des Gerichts darf der Mündel jedes einzelne Gerichtsglied auf den ganzen Schadensersatz ausklagen; für blosse Vernachlässigung aber nur auf dessen Antheil (a). In dem ersten Falle darf dasjenige Gerichtsglied, welches den Scha-

densersatz geleistet, von den übrigen Gliedern eine verhältnissmässige Erstattung in derselben Weise fordern, wie es für die solidarisch haftenden Vormünder (Art. 439 fgg.) vorgeschrieben ist (b).

(a) L. 7 D. de magistr. conven. (XXVII, 8). — (b) L. 9 D. eod.

463. Als strafwürdige Vernachlässigung gilt insbesondere, wenn die Waisenbehörde: 1. auf erhaltene Kunde von dem Vorhandensein eines Unmündigen die Bestellung von Vormündern unterlassen (a); 2. einen untüchtigen Vormund bestellt, oder bestätigt oder zur Bestätigung vorgestellt (b); 3. die Sicherheit des zu bestellenden Vormundes nicht gehörig beprüft (c); 4. von der eingetretenen Unsicherheit oder Untüchtigkeit eines Vormundes unterrichtet, nicht zeitig die erforderliche abhelfende Verfügung getroffen hat (d).

(a) L. 1 § 6 D. de magistr. conv. (XXVII, 8). L. 3 C. eod. (V, 75). — (b) L. 1 §§ 2. 5 D. eod. L. 1 § 5 D. ad municipalem (L, 1). — (c) L. 1 § 8 D. de magistr. conv. (XXVII, 8). — (d) Vgl. L. 1 §§ 5. 7. 11 D. eod. u. oben Art. 459.

464. Beweist die Waisenbehörde, dass sie bei Bestellung des Vormundes die gehörige Vorsicht angewendet habe, und dass zur Zeit geendeter Vormundschaft der Vormund zahlungsfähig war, so gereicht dessen späterer Vermögensverfall der Behörde zu keinem Nachtheil.

L. 1 §§ 11—13 D. de magistr. conv. (XXVII, 8).

465. Bei vorsätzlicher und grober Vernachlässigung erstreckt sich die Verbindlichkeit der Gerichtsglieder zum Schadensersatz auch auf ihre Erben.

L. 4 et 6 D. eod. L. 2 C. h. t. (V, 75).

466. Der Ersatz, welchen die Waisenbehörde dem Mündel zu leisten rechtlich verbunden ist, hat in dem Vermögen ihrer Glieder kein Vorzugsrecht, sondern ist gemeine Schuld.

L. 1 § 14 D. de magistr. conv. (XXVII, 8).

NEUNTE ABTHEILUNG.

Von der Beendigung der Vormundschaft.

I. Beendigungsarten der Vormundschaft.

467. Die Vormundschaft hört auf in der Person des Mündels: 1. durch dessen Tod (a); 2. sobald der Pupill das Alter der Grossjährigkeit erreicht hat (b), oder 3. für grossjährig erklärt worden ist (c); 4. wenn er adoptirt wird (d), und 5. beim weiblichen Geschlecht durch Heirath der Pflegebefohlenen (e).

(a) § 3 I. quibus modis tut. fin. (I, 22). — (b) Pr. I. quibus modis tut. fin. (I, 22). L. 25 D. de tut. et cur. dat. (XXV, 5). L. 4 pr. D. de tut. et rat. distr. (XXVII, 3). Schwed. VO. v. 17 März 1669 §§ 37. 38. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 3. Tit. 13 Art. 2. Estl. LWGO. v. J. 1724 Tit. 11 Art. 1. Curl. Stat. § 66. Rig. VO. v. J. 1591 §§ 42 u. 48. Rev. WG.- u. VO. v. J. 1690 Tit. 7 Art. 1. — (c) Allerh. bestät. RRG. v. 27 August 1862 Art. 2. — (d) § 1 I. quibus modis tut. fin. (I, 22). L. 14 pr. D. de tutelis (XXVI, 1). — (e) Livl. RR. Cap. 42. Schwed. VO. § 38. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 2. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 11. Rev. WG.- u. VO. Tit. 7 Art. 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1. S. oben Art. 11.

468. Wenn von mehreren unter einer Vormundschaft stehenden Mündeln einer aus einem der im Art. 467 unter No. 2—5 angeführten Gründe aus der Vormundschaft heraustritt, so muss der Vormund darüber der Waisenbehörde Anzeige machen. Wird in solchem Falle der heraustretende von den unter der Vormundschaft verbleibenden abgetheilt, so hat der Vormund die Rechte der Letzteren zu vertreten.

L. 39 § 17 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). Schwed. VO. § 37.

469. Durch den Eintritt des Pupillen in den Staatsdienst hören alle diejenigen Rechte des Vormundes auf, welche mit dem Dienstverhältnisse und den Dienstpflichten des Pupillen unverträglich sind.

Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 3 und oben Art. 239.

470. Bloss in der Person des Vormundes wird die Tutel beendet: 1. durch den Tod des Vormundes (a); 2. durch seine Entlassung von Seiten der Waisenbehörde, wegen eines eingetretenen Befreiungs- oder Hinderungs-Grundes (b); 3. durch Entfernung des Vormundes von Seiten der Behörde (c); 4. falls die Vormundschaft eine bedingte oder auf eine bestimmte Zeit angeordnete war, durch Erfüllung der Bedingung oder Ablauf der Zeit (d).

(a) § 3 I. quibus modis tutela finitur (I, 22). — (b) S. oben Art. 330—36. — (c) S. unten Art. 476 fgg. — (d) § 2 et 5 I. tit. cit. L. 14 § 3 et 5 D. de tutelis (XXVI, 1).

Anmerkung. In wiefern die Mutter durch ihre Wiederverheirathung aufhört Vormünderin zu sein, darüber s. oben Art. 283 fgg.

471. In allen im Art. 470 erwähnten Fällen ernennt die Waisenbehörde an Stelle des weggefallenen Vormundes einen andern. Zu diesem Zwecke muss, im Falle des Todes eines von zweien oder mehreren Vormündern, von den übrigen der Waisenbehörde sofort Anzeige gemacht werden.

L. 11 D. de testament. tut. (XXVI, 2). L. 3 § 8 D. de legit. tut. (XXVI, 4). Schwed. VO. § 7. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 1. Estl. LWGO. Tit. 8 Art. 2. Befehl des Curl. Oberhofgerichts v. 13 Mai 1826. Rig. VO. §§ 12. 29. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 9.

472. Von dem wegen eines Befreiungs- oder Hinderungsgrundes zu entlassenden Vormunde darf die Waisenbehörde nicht verlangen, dass er an seine Stelle einen Nachfolger in Vorschlag bringe und zur Uebernahme der Vormundschaft willig mache.

L. 2 § 6 D. qui petant tutores (XXVI, 6). Befehl des Curl. Oberhofgerichts v. 13 Mai 1826.

473. Wird ein Vormund nur zeitweilig an der Erfüllung seiner vormundschaftlichen Pflichten behindert, so darf er sich aus diesem Grunde nicht von der Vormundschaft lossagen; vielmehr bestellt für die Zeit seiner Behinderung — sofern es erforderlich erscheint — die Waisenbehörde einen Interimsvormund.

L. 2 D. de tutoribus et curat. datis (XXVI, 5) L. 1 C. in quibus casibus tutorem (V, 36).

474. Ueberhaupt darf kein Vormund eine einmal übernommene Vormundschaft ohne gesetzliche Gründe (Art. 330 u. 31) aufgeben, bevor der Pupill grossjährig geworden.

§ 20 I. quibus modis tutela finitur (I, 22). L. 5 § 6. L. 33 § 1 D. de admin. et peric. tut. (XXVI, 7). L. 9 et 10 C. qui dare tutores poss. (V, 34). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 11. Bausk. PO. v. 1635 Tit. 17 Art. 5. Friedrichst. PO. v. 1647 Tit. 18 Art. 4.

475. Die Entlassung des Vormundes geschieht von derselben Behörde, welche ihn bestellt oder bestätigt hat.

S. oben Art. 301 Anm.

476. Die Entfernung oder Absetzung eines Vormundes von Seiten der Waisenbehörde findet statt, wenn ein Vormund der Tutel nicht getreu vorsteht, vielmehr fahrlässig ist, oder auch nur seine Gesinnung und Fähigkeit zweifelhaft erscheint.

§ 5 I. de suspectis tutor. (I, 26). L. 3 § 5. 12. 17. 18. L. 7 § 1 D. eod. tit. (XXVI, 10).

477. Sowohl die Verwandten des Pupillen, als auch jeder Andere, der von einer solchen, dem Pupillen Gefahr drohenden Verwaltung der Vormundschaft (Art. 476) Kenntniss erhält, nicht minder der Pupill selbst, ist berechtigt, es der Waisenbehörde anzuzeigen (a); die Mitvormünder aber sind zu solcher Anzeige verpflichtet (b).

(a) § 1 I. h. t. L. 1 § 6 et 7 D. eod. (XXVI, 10). — (b) L. 5 D. eod. L. 3 § 2 D. de admin. et peric. tut. (XXVI, 7). L. 1 § 15 D. de tut. et rat. distr. (XXVII, 3). Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 1. Curl. Stat. § 73. Rig. VO. § 29. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 9.

478. Die Waisenbehörde schreitet, sowohl auf Grundlage einer derartigen Anzeige (Art. 477), als auch von Amts wegen, sobald ihr dringende Verdachtsgründe gegen den Vormund bekannt werden (a), zur Untersuchung der Sache, und verfügt, falls der Verdacht sich als begründet ergiebt, mittelst Decrets die Entfernung des Vormundes (b).

(a) L. 3 § 4 D. de susp. tutor. (XXVI, 10). Schwed. VO. § 12. Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 2. — (b) L. 3. 4. 10 D. de susp. tut. (XXVI, 10). Schwed. VO. §§ 7. 12. 18. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 1. Curl. Stat. § 67. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 10. Rig. VO. § 29. Rev. WG.- u. VO. Tit. 5 Art. 9.

479. Während der Untersuchung wird der verdächtige Vormund suspendirt, und, falls es erforderlich, namentlich wenn keine Mitvormünder da sind, bis zur ausgemachten Sache, ein Interimsvormund bestellt.

§ 7 I. de susp. tut. (I, 26). L. 7 C. eod. (V, 43). Schwed. VO. § 12.

480. Dem unzuverlässig oder auch nur verdächtig befundenen Vormunde darf die Verwaltung auch dann nicht gelassen werden, wenn er sich zur Bürgschaftsleistung erbietet.

L. 5 et 6 D. de susp. tut. (XXVI, 10). Curl. Stat. § 74.

481. Die Befugniss der Waisenbehörde, den unzuverlässigen Vormund zu entfernen, erstreckt sich auf alle Arten von Vormündern, namentlich auch auf die testamentarischen, nicht minder auf die Eltern des Pupillen.

L. 1 § 5 D. de susp. tut. (XXVI, 10). Schwed. VO. § 7. Curl. Stat. § 67. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 10. Rig. VO. §§ 8. 11. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 4. 5. Bausk. PO. Tit. 17 Art. 1. 2. Friedrichst. PO. Tit. 18 Art. 1. 2.

482. Wenn die Vormundschaft aus den im Art 467 angeführten Gründen aufhört, ehe die Untersuchung wider den verdächtigen Vormund beendigt ist, so wird letztere auch nicht weiter fortgesetzt, falls der Vormund nicht selbst die Beendigung der Untersuchung verlangt.

§ 8 I. hoc. tit. (I, 26). L. 11 D. eod. (XXVI, 10). L. 1 C. eod. (V, 43).

II. Folgen der Beendigung der Vormundschaft.

483. Nach völliger Beendigung der Vormundschaft ist der Vormund verpflichtet, dem seitherigen Mündel vor der Waisenbehörde eine umfassende Schlussrechenschaft abzulegen. Bei der Beprüfung dieser Rechenschaft können in Betreff der von der Waisenbehörde bereits revidirten und quittirten früheren Rechnungen gegen den Vormund keine Ausstellungen weiter gemacht werden.

L. 7 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). L. 9 C. arbitr. tut. (V, 51). Schwed. VO. § 33 u. 34. Instr. f. d. Waisenherren v. 1647 § 17. Estl. R.-u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 1. Tit. 13 Art. 2. 3. Curl. Regierungspatent v. 26 August 1826. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 11. Rig. VO. §§ 42–45. Rev. WG.- u. VO. Tit. 7 Art. 2.

484. Wird die Rechenschaft für richtig befunden, so muss einestheils der Vormund, bei Vermeidung der Execution, dem bisherigen Mündel Alles, was unter seiner Verwaltung gestanden, auf Grundlage des Inventars und der abgelegten Schlussrechenschaft, unverzüglich (nach Livländischem Stadtrecht binnen sechs Wochen, nach Estländischem binnen vier Monaten) ausliefern, — anderntheils müssen die gewesenen Pupillen den Vormündern deren etwaniges Guthaben ersetzen.

Schwed. VO. § 34. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 5. 6. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 11. Rig. VO. § 43. Rev. WG.- u. VO. Tit. 7 Art. 3. Vgl. auch das Curl. Regierungspatent vom 26 Aug. 1826.

485. Bei der Liquidation kann der bisherige Pupill nicht verlangen, dass ihm baares Geld statt der etwa vorhandenen Gelddocumente gegeben werde.

Vgl. L. 8 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7).

486. Verweigert der Pupill aus unrechtfertigen Gründen die Entgegennahme des Seinigen, so kann sich der Vormund durch gerichtliche Niederlegung gegen alle Folgen des Verzuges sichern.

L. 28 § 1. L. 29 D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 11.

487. Nach geschehener Liquidation ertheilt der bisherige Mündel seinem Vormunde eine Quittung über die geführte Verwaltung und gehörige Auslieferung des Seinigen, worauf Letzterer, unter Beibringung solcher Quittung, bei dem Waisengerichte seine Entlassung nachsucht, und solche von derjenigen Behörde, welche ihn anstellte oder bestätigte, erhält. Die Quittung des Mündels darf nur dann angestritten werden, wenn sich in der Folge ein offenbarer Betrug oder ein Irrthum in der Rechnung offenbart.

L. 19 D. de tut. et rat. distr. (XXVII, 3). Schwed. VO. § 34. Instr. f. d. Waisenherren § 18. Estl. R. u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 11. Estl. LWGO. Tit. 11 Art. 2. Curl. Stat. § 156. Curl. Regierungspatent v. 26 August 1826. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 11. Rig. VO. § 46. 47. Rev. WG.- u. VO. Tit. 7 Art. 5.

488. Hat der seitherige Pupill wider die Schlussrechenschaft des Vormundes Einwendungen zu machen, so muss er dieselben binnen gesetzlicher Frist (Art. 489) bei der competenten Waisenbehörde geltend machen, welche die Er-

klärungen des Vormundes darüber einzieht, und, ohne weitere gerichtliche Proceduren zuzulassen, ein Erkenntniss fällt.

Tit. D. de tut. et rat. distr. (XXVII, 3). Tit. C. arbitrium tut. (V, 51). Schwed. VO. § 34. 35. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 4. Estl. LWGO. Tit. 11 Art. 2. Instructorium des Curl. Processes Th. I. Tit. 2 § 55. Rig. VO. § 44. Rev. WG.- u. VO. Tit. 7 Art. 4.

489. Die gesetzliche Frist, den Vormund in Anspruch zu nehmen, läuft für den Pupillen: 1. nach Liv- und Estländischem Landrecht Jahr und Tag nach erreichter Grossjährigkeit, für Jungfrauen, wenn sie vor erreichter Grossjährigkeit heirathen, Jahr und Tag nach ihrer Verheirathung (a). 2. Nach Curländischem Land- und Stadtrecht erlischt die Klage wegen eines Rechnungsfehlers binnen zwei Jahren (b), wegen anderer Ansprüche gegen den Vormund aber in der ordnungsmässigen Verjährungsfrist (c). 3. Nach Livländischem Stadtrecht läuft beiden Theilen, dem Vormund und dem Pupillen, zur Geltendmachung ihrer gegenseitigen Prätensionen, eine Frist von sechs Monaten (d). 4. Nach Estländischen Stadtrechten muss der Pupill seine Einwendungen gegen die Schlussrechenschaft binnen vierzehn Tagen nach deren Ablegung verlautbaren (e).

(a) Livl. RR. Cap. 50. Schwed. VO. § 35. Estl. LWGO. Tit. 11 Art. 2, vgl. mit Tit. 9 Art. 6, und Esll. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 6 u. B. IV. Tit. 21 Art. 4. — (b) Curl. Stat. § 156. — (c) S. die Bestimmungen über die erlöschende Verjährung im vierten Buche. — (d) Rig. VO. § 45. — (e) Rev. WG.- u. VO. Tit. 7 Art. 4.

490. Wenn der Vormund, nach abgelegter Schlussrechenschaft, in den im Art. 489 angegebenen Fristen von dem Mündel nicht belangt worden, so ist er von jeder ferneren Ansprache und Verantwortlichkeit befreit.

Schwed. VO. § 35. Livl. RR. Cap. 50 u. die übrigen zum Art. 689 angeführten Gesetze.

491. Stirbt der Pupill vor erlangter Grossjährigkeit, so legt der Vormund seinen Erben die Schlussrechenschaft ab und liquidirt mit ihnen.

L. 1 § 17. L. 7 D. de tut. et rat. distr. (XXVII, 3). L. 12 C. arbitr. tut. (V, 51). L. 2 C. comm. de success. (VI, 59). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 8. Estl. LWGO. Tit. 11 Art. 3.

492. Wenn ein Vormund vor beendigter Tutel entlassen oder entfernt wird, so hat er — falls er mit Tode abgeht, haben seine Erben — seinem Nachfolger oder seinen Mitvormündern Rechenschaft abzulegen und mit ihnen zu liquidiren.

L. 1 § 16. L. 4 D. de tutelae et rat. distr. (XXVII, 3). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 9. Estl. LWGO. Tit. 11 Art. 4.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Curatelen über Grossjährige.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

493. Die Curatoren über Grossjährige werden unmittelbar von der competenten Waisenbehörde bestellt, welche übrigens, bei Geisteskranken und Verschollenen, vor Allem auf die nächsten Verwandten des Curanden, so wie auch auf den letzten Willen seines Erblassers Rücksicht zu nehmen hat.

L. 7 § 5 et 6 C. de curatore furiosi (V, 70). § 1 I. de curator. (I, 23).

494. Die Curatel ist, gleich der Vormundschaft, eine öffentliche Dienstleistung, welcher sich Niemand entziehen darf, wenn er nicht Entschuldigungsgründe, die von der Vormundschaft befreien (Art. 330), für sich hat. Auch die Fähigkeit des Curators ist nach denselben Grundsätzen, wie die des Vormundes (Art. 309 fgg.), zu beurtheilen.

Pr. I. de excusation. (I, 25). Vgl. die Rig. Vormünder-Ordnung v. 1591 § 49. S. auch oben Art. 31.

495. Die Curatel unterliegt denselben Grundsätzen, welche für die Vormundschaft aufgestellt sind, — sofern nicht Wesen und Zweck der Curatel eine Verschiedenheit begründen, — namentlich in Beziehung auf die Uebernahme des Amtes (Art. 365 fgg.), auf die Verwaltung des Vermögens (Art. 373 fgg.), die Verantwortlichkeit (Art. 431 fgg.), so wie, wenn mehrere Curatoren bestellt sind, auf deren gegenseitiges Verhältniss (Art. 437 fgg.), endlich auch in Beziehung auf die Entfernung vom Amte (Art. 470 fgg.).

L. 4 § 24 et 25 D. de doli mali et metus except. (XLIV, 4). L. 22 C. de pactis (II, 3). L. 3 pr. D. de admin. et peric. tut. (XXVI, 7). L. 8 § 1. L. 11 D. de rebus eorum (XXVII, 9). L. 7 § 3 D. de curatoribus, furioso dandis (XXVII, 10). L. 20 C. de admin. tut. (V, 37). Tit. I. (I, 26) D. (XXVI, 10) et C. (V, 43) de susp. tutor. et curator.

496. Die Curatoren erhalten nach Land- und Stadtrechten für ihre Mühwaltung aus dem Vermögen des Curanden ein Honorar, dessen Betrag in jedem einzelnen Falle von der competenten Behörde, nach Maassgabe ihrer Mühwaltung und des verwalteten Vermögens, festgestellt wird, jedoch den für das Honorar der Vormünder angeordneten Betrag von fünf Procent vom reinen Jahreseinkommen (Art. 427) nicht übersteigen darf. In Curland können statt dessen zwei Procent, in Estland bis vier Procent vom Werthe des Vermögens ein für allemal den Curatoren zugestanden werden.

Gewohnheitsrecht.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Curatel über Geisteskranke.

497. Personen von schwachem Verstande, welchen jedoch die zu gewöhnlichen Geschäften erforderliche Einsichtsfähigkeit nicht fehlt, haben die Befugniss, dem Ihrigen vorzustehen und darüber frei zu verfügen.

Vgl. L. 13 pr. C. arbitr. tut. (V, 51).

498. Geisteskranke — die Krankheit mag nun ein angeborner Blödsinn oder ein später eingetretener Wahn- oder Blödsinn der Art sein, dass ihnen dadurch der Gebrauch der Verstandeskräfte ganz oder grösstentheils abgeht — werden rechtlich als unfähig angesehen, sich selbst und dem Ihrigen vorzustehen, und müssen daher unter Curatel gestellt werden.

§ 8 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 5. L. 40 D. de reg. iuris (L, 17). L. 60 D. de rei vind. (VI, 1). L. 5 § 2 D. ad legem Aquiliam (IX, 2). L. 61 in f. D. de admin. et per. tut. (XXVI, 7). Livl. Ritterrecht Cap. 187. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 1. 2. Curl. Stat. § 66. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 3. Rig. Vorm.-Ordn. v. 1591 § 48. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6.

499. Die Geisteskrankheit muss, um die angegebenen rechtlichen Wirkungen zu äussern, obrigkeitlich festgestellt sein, zu welchem Zweck jede Familie, in welcher sich ein Geisteskranker findet, und jedes Glied dieser Familie befugt ist, über einen solchen Fall der für die Person des Kranken competenten Civiljustizbehörde eine Anzeige zu machen. Auch dritte Personen, welche ein Interesse dabei nachweisen, können eine solche Feststellung herbeiführen.

Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Die genaueren Bestimmungen über das zur Feststellung der Geisteskrankheit zu beobachtende Verfahren enthält die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen.

500. Wird durch die in Folge dessen (Art. 499) zu veranstaltende ärztliche Untersuchung die Geisteskrankheit constatirt, so ist Solches von der Civiljustizbehörde durch ein förmliches Erkenntniss auszusprechen, und die Sache der competenten Waisenbehörde zu überweisen.

S. die Citate zum Art. 498.

501. Die Waisenbehörde verordnet dem Geisteskranken, je nach Erforderniss, einen oder mehrere Curatoren (Art. 493 fgg.), welchen sie nicht bloss die Vermögensverwaltung (Art. 495), sondern ganz vorzüglich auch die Sorge für die Person des Kranken überträgt. Die Pflege des Kranken persönlich zu übernehmen ist übrigens der Curator nicht verbunden.

L. 7 pr. D. de curatoribus, furioso dandis (XXVII, 10). Livl. Ritterrecht Cap. 187. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 2.

502. Alle Handlungen, welche unter Curatel gestellte Geisteskranke vornehmen, insbesondere Vermögensveräusserungen, sind nichtig. Dasselbe gilt

auch von den Handlungen, welche solche Personen vor der Bestellung der Curatel in geisteskrankem Zustande unternommen.

S. ausser den zum Art. 498 angeführten Quellen noch die Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 9. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 1. Tit. 13 Art. 2.

503. Handlungen, welche der Wahnsinnige vor Bestellung der Curatel in lichten Zwischenräumen vorgenommen, haben vollkommene Gültigkeit, und Rechtsgeschäfte, welche er in diesem Zustande abgeschlossen, sind für ihn, wie für die Mitcontrahenten, verbindlich.

L. 6 C. de curatore furiosi vel prodigi (V, 70). Vgl. auch das Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6.

504. Das Dasein solcher lichten Zwischenräume muss aber von demjenigen, welcher die rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit der Handlung in Anspruch nimmt, erwiesen werden.

Ebendas.

505. Wenn der Kranke seine geistige Gesundheit wieder erlangt, so veranlasst die competente Civiljustizbehörde, sobald sie davon Kenntniss erhält, eine Untersuchung darüber, und wenn durch solche die Genesung des Curanden vollkommen festgestellt ist, so wird der Waisenbehörde aufgetragen, die Curatoren, nachdem sie Rechenschaft abgelegt und dem Curanden dessen Vermögen, welches in ihrer Verwaltung gestanden, ausgeantwortet, zu entlassen.

L. 1 pr. D. de curatoribus, furioso dandis (XXVII, 10). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 10. Curl. Stat. § 66. Rig. VO. § 49. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Curatel über gerichtlich erklärte Verschwender.

506. Wer in seinen Ausgaben weder Ziel noch Maass kennt, und einen so übermässigen, mit seinem Einkommen in keinem Verhältniss stehenden Aufwand macht, dass seine völlige Verarmung zu befürchten ist, kann, auf Antrag seiner Verwandten oder Angehörigen, desgleichen auf Anzeige der Polizei, öffentlich für einen Verschwender erklärt werden.

L. 1 pr. D. de curatoribus, furioso dandis (XXVII, 10). L. 12 § 2 D. de tutoribus et cur. datis (XXVI, 5). S. auch die Citate zu den folgenden Artikeln.

507. Eine solche Prodigalitätserklärung muss von dem ordentlichen Civilrichter des Verschwenders (in den Städten von dem vollen Rath), nachdem die angegebenen Umstände, in Folge der zu veranlassenden gerichtlichen Verhandlungen, sich als begründet ergeben, mittelst förmlichen Erkenntnisses ausgesprochen werden, durch welches dem Verschwender die Verwaltung seines Vermö-

gens entzogen, und der competenten Waisenbehörde die Uebertragung derselben an einen oder — je nach Erforderniss — an mehrere Curatoren anheimgestellt wird.

L. 1. L. 10 pr. D. de curator. furios. (XXVII, 10). L. 1 C. eodem (V, 70). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 1. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 4 §§ 3. 5. Rig. VO. v. J. 1591 § 48. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6. Tit. 10 Art. 5.

508. Die Prodigalitätserklärung muss öffentlich bekannt gemacht werden, sowohl am Wohnort des Verschwenders, als auch an denjenigen Orten, auf welche seine Geschäftsbeziehungen sich demnächst erstreckten.

Vgl. L. 11 § 2 D. de institor. act. (XIV, 3). Gebrauch.

509. In Beziehung auf Vermögensverwaltung sind gerichtlich erklärte Verschwender den Geisteskranken gleichgestellt, daher alle von ihnen ohne Zustimmung des Curators vorgenommenen Rechtsgeschäfte nichtig sind, es sei denn, dass sie zu ihrem Vortheile gereichen, in welchem Falle sie für den Mitcontrahenten verbindlich sind.

S. die Citate zum Art. 507 u. ausserdem L. 6 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 3 D. de novat. (XLVI, 2). L. 40 D. de reg. iuris (L, 17). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 10. B. III. Tit. 1 Art. 3. B. IV. Tit. 13 Art. 2. Schwed. Testaments-St. v. 3 Juli 1686 § 9.

510. Was ein Verschwender, ehe ihm die Vermögensverwaltung entzogen und Solches öffentlich bekannt gemacht worden, unternommen, bleibt gültig und rechtsverbindlich.

§ 2 I. quibus non est permissum, facere testam. (II, 12).

511. Die Curatel über Verschwender dauert so lange, bis die gänzliche Aenderung des Sinnes und der Lebensweise des Curanden ausser Zweifel gesetzt und durch denselben Richter, der sie anordnete, anerkannt ist. Ueber die Aufhebung der Curatel ist in derselben Weise, wie im Art. 508 angegeben, eine Bekanntmachung zu erlassen.

L. 1 pr. D. de curat. furios. (XXVII, 10). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 10. Estl. LWGO. Tit. 11 Art. 5. Rig. VO. § 49. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 5.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von der Geschlechtscuratel.

512. Unverheirathete Frauenspersonen treten zwar, gleich Personen männlichen Geschlechts, nach erlangter Grossjährigkeit, in die Verwaltung ihres Vermögens; es ist ihnen jedoch nicht verwehrt, sich dabei des Rathes und der Un-

terstützung eines Mannes, in der Eigenschaft eines Geschlechtscurators (Beiraths, Assistenten), zu bedienen.

Livl. RR. Cap. 42. 49. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 2. Curl. Stat. § 14. Pilt. Stat. Th. I. Tit. 2 § 17. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 28 Oct. 1863 No. 3 P. a.

Anmerkung. Die Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten verehelichter und verwittweter Frauenspersonen finden sich im Buch I. Tit. 1 u. 4 und im B. III. Tit. 2 dieses Privatrechts.

513. Der Curator wird entweder von der Jungfrau selbst gewählt, ohne dass es irgend welcher obrigkeitlichen Bestätigung bedarf, oder er wird ihr, auf ihre Bitte, von der competenten Civilgerichtsbehörde zugeordnet.

Allerh. bestät. Reichrathsgutachten v. 28 Octbr. 1863 No. 3 P. b.

514. Es ist der Jungfrau anheimgestellt, einen beständigen Curator für alle ihre Angelegenheiten zu erwählen oder sich zu erbitten, oder einen solchen für jeden einzelnen Fall zu wählen.

Das. P. c.

515. Der Curator ist, da er keine Vermögensverwaltung hat, zu keiner Rechenschaftsablegung verpflichtet, und haftet bloss als Rathgeber.

Das. P. d.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Von der Curatel für Abwesende und Verschollene.

516. Die Rechte desjenigen, welcher seinen beständigen Wohnsitz verlässt, ohne einen Bevollmächtigten zu hinterlassen, können durch einen Geschäftsführer ohne Auftrag (negotiorum gestor) wahrgenommen werden.

§ 1 I. de mandato (III, 27). L. 1. L. 6 § 4 sqq. D. de negotiis gestis (III, 5). L. 1 C. eod. (II, 19).

517. Ist ein Geschäftsführer ohne Auftrag nicht vorhanden oder eine Geschäftsführung der Art nicht zulässig, eine Rechtswahrnehmung für den gegebenen Fall aber unvermeidlich, so ist der Richter, unter welchem der Abwesende, bevor er seinen Wohnsitz verliess, seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, zur Anordnung einer Curatel sowohl befugt, als verpflichtet.

L. 15 pr. D. ex quibus causis maiores (IV, 6). L. 6 § 4 D. de tutelis (XXVI, 1). L. 3 C. de postliminio reversis (VIII, 51). L. 1 § 4 D. de muneribus (L, 4). L. 2 D. de curat., furioso dandis (XXVII, 10). Vgl. auch das Rig. StR. B. II. Cap. 15 § 9.

518. Der für den Abwesenden gerichtlich bestellte Curator hat das Vermögen des Abwesenden zu beschützen und zu verwalten, darf sich jedoch im Uebrigen in die Geschäfte des Abwesenden nicht mischen, ausser in dringenden Nothfällen.

S. die zu den Art. 516 u. 517 angeführten Gesetze und L. 33 § 2 D. de procurator. et defensoribus (III, 3).

519. Der Curator ist verpflichtet, gleich anderen Verwaltern fremden Vermögens, über das zu verwaltende Vermögen ein Inventar aufzunehmen und jährlich Rechnung abzulegen.

Gebrauch.

520. Wenn dem Abwesenden eine Erbschaft anfällt, so kann diese für ihn vom Curator in gleicher Weise, wie für den Unmündigen von seinem Vormunde, angetreten werden. Wenn jedoch vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist bewiesen wird, dass der Abwesende in dem Augenblick des Anfalls der Erbschaft nicht mehr am Leben gewesen, so muss die Erbschaft denjenigen restituirt werden, welche in jenem Augenblick nach dem Abwesenden zunächst erbberechtigt waren.

Gebrauch.

521. Der Abwesende hat kein stillschweigendes Pfandrecht in dem Vermögen seines Curators.

L. 22 § 1 D. de reb. auct. iud. possid. (XLII, 5).

522. Jede Curatel für Abwesende hört auf: 1. sobald der Abwesende wieder an seinen Wohnort zurückkehrt, oder von sich Nachricht giebt und selbst Anordnungen über die Verwaltung seines Vermögens trifft; 2. sobald eine bestimmte Nachricht über sein Ableben eingeht, und 3. sobald er gerichtlich für todt erklärt wird.

Gebrauch.

523. Wenn eine bestimmte Nachricht vom Tode des Abwesenden eingeht, so treten die gewöhnlichen Verhältnisse der Beerbung ein, und der Nachlass wird, auf Grundlage des Inventars und der abgelegten Rechnung, demjenigen ausgeliefert, welcher zur Zeit des Todes der nächste Erbe war.

Gebrauch.

524. Eine gerichtliche Todeserklärung erfolgt, auf Antrag der Interessenten, durch den competenten Richter mittelst förmlichen Decrets, sobald seit dem Tage der Geburt des Verschollenen siebzig Jahr verflossen sind.

Gebrauch, gegründet auf Psalm 90 Vers 10.

Anmerkung. Ist das Lebensalter des Verschollenen unbekannt, so darf der Richter aus anderen thatsächlichen Verhältnissen die Vermuthung des Todes entnehmen.

525. War der Verschollene zu der Zeit, wo man die letzte Nachricht von seinem Leben hatte, bereits 70 oder mehr Jahre alt, so kann er nicht eher als nach Verfluss von fünf Jahren, seit der letzten Nachricht, für todt erklärt werden.

Vgl. L. 69 D. ad legem Falcid. (XXXV, 2).

526. In Folge der gerichtlichen Todeserklärung wird das Vermögen des Verschollenen in Grundlage des Art. 523 denjenigen ausgeliefert, welche an dem

Tage seines präsumtiven Todes, d. i. wo er siebzig Jahre alt geworden, seine nächsten Erben waren.

§ 6 I. de legit. agnator. succ. (III, 2). Gebrauch.

Anmerkung. In dem in der Anmerkung zum Art. 524 angegebenen Falle entscheidet der Tag, an welchem die Todeserklärung durch den Richter erfolgt ist.

527. Kehrt der Verschollene, nachdem er gerichtlich für todt erklärt worden ist (Art. 524), wieder zurück, so kann er sein Vermögen von denjenigen, denen es ausgeliefert worden (Art. 526), oder von ihren Erben wieder zurückfordern, jedoch nur das, was davon noch übrig ist, oder in soweit jene zur Zeit dadurch bereichert sind.

L. 25 § 13—15 D. de hereditatis petitione (V, 3).

528. Wird nach erfolgter Todeserklärung bewiesen, dass der Tod des Verschollenen zu einer anderen Zeit erfolgt sei, so können diejenigen, welche in diesem letzteren Zeitpunkt erbberechtigt waren, die Auslieferung des Vermögens, aber auch nur unter den im Art. 527 angegebenen Beschränkungen, verlangen.

Ebendas. Vgl. oben Art. 523.

ZWEITES BUCH.

SACHENRECHT.

ERSTER TITEL.

VON DEN VERSCHIEDENEN ARTEN DER SACHEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den körperlichen und unkörperlichen, beweglichen und unbeweglichen Sachen.

529. Die Sachen sind entweder körperliche oder unkörperliche, je nachdem sie durch die äussern Sinne wahrnehmbar sind oder nicht.

Tit. I. de rebus corporalibus et incorpor. (II, 2). L. 1 § 1 D. de divisione rerum (I, 8).

530. Die körperlichen Sachen werden in bewegliche und unbewegliche Sachen eingetheilt, je nachdem sie, unbeschadet ihrer äusseren Beschaffenheit, von einem Orte zum andern gebracht werden können oder nicht.

Vgl. L. 1 pr. D. de aedilitio edicto (XXI, 1). L. 15 § 2 D. de re iudicata (XLII, 1). L. 93 D. de V. S. (L, 16). Gnadenrecht des Erzbischofs Sylvester v. 6 Februar 1457 § 1. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 3. B. III. Tit. 8 Art. 2. B. IV. Tit. 6 Art. 2. Tit. 15 Art. 1. Tit. 21 Art. 2. 4. 5. Schwed. Executionsverordn. v. 10 Juli 1669 § 2. Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 1. Rig. StR. B. II. Tit. 32 § 12. B. IV. Tit. 7. Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 1. 4. 5. Tit. 5 Art. 5. Commissorialische Decisionen v. J. 1717, ad desid. Art. XIV. § 1 u. 6.

531. Auf ihrer Natur nach bewegliche Sachen können, durch gesetzliche Bestimmung sowohl, als durch Privatwillkür, die für unbewegliche Sachen geltenden Rechtsgrundsätze übertragen werden, und umgekehrt (a). Daraus aber, dass das Gesetz in einzelnen Beziehungen eine bewegliche Sache oder eine Gattung solcher Sachen von den übrigen ausscheidet oder selbst nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie unbewegliche Sachen behandelt wissen will, darf nicht gefolgert werden, dass solche bewegliche Sachen auch in allen übrigen Beziehungen den unbeweglichen rechtlich gleichzuachten seien (b).

(a) S. z. B. unten Art. 549. — (b) S. z. B. Livl. RR. Cap. 29. 56. 231. Die einzelnen Fälle s. bei der Lehre von den Pertinenzen, von der Corroboration, im Erbrecht etc.

532. Körperliche Sachen können vertretbare (res fungibiles) oder nicht vertretbare Sachen sein. Vertretbare sind solche, bei denen im gewöhnlichen Verkehr nur die Gattung, nicht die Species, das einzelne Stück, in Betracht kommt, so dass, wenn von ihrer Lieferung oder Erstattung die Rede ist, sie bloss in bestimmter Gattung, Güte und Menge gegeben zu werden brauchen. Dahin gehören alle Sachen, welche im Handel und Wandel nach Zahl, Maass und Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

L. 1 § 2 D. de rebus creditis (XII, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 1.

533. Durch Privatwillkür kann auch an sich nicht fungiblen, d. h. der Regel nach in speciell bestimmten Objecten zu leistenden Sachen die Eigenschaft vertretbarer Sachen beigelegt werden, und umgekehrt.

S. z. B. L. 3 § 6 D. commodati (XIII, 6) u. vgl. oben Art. 51 u. 62.

534. Körperliche Sachen können verbrauchbare (verzehrbare) oder unverbrauchbare sein, je nachdem sie durch den von ihnen zu machenden gewöhnlichen Gebrauch vernichtet werden oder nicht.

L. 1 D. de usufructu earum rerum, quae usu consumuntur (VII, 5). L. 30 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 1 § 7 D. ad legem Falcid. (XXXV, 2).

535. Zu den unkörperlichen Sachen, welche nur im Begriff aufzufassen sind, gehören die verschiedenen persönlichen, dinglichen und Forderungsrechte, sofern sie Bestandtheile eines Vermögens sind.

§ 2 I. de rebus corporal. et incorporal. (II, 2). L. 1 § 1 D. de divisione rerum (I, 8). L. 1 § 7 D. ad legem Falcidiam (XXXV, 2).

536. Dingliche Rechte sind, je nachdem sie bewegliche oder unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, zum beweglichen oder unbeweglichen Vermögen eines Menschen zu rechnen.

L. 3 § 15 D. de vi et vi armata (XLIII, 16). L. 15 D. de regulis iuris (L, 17), vgl. mit § 1 I. de action. (IV, 6).

537. Persönliche und Forderungsrechte, wenn letztere auch auf die Erlangung einer unbeweglichen Sache gerichtet sein sollten, gehören zu dem beweglichen Vermögen.

L. 15 § 4 D. qui satisdare coguntur (II, 8), vgl. mit § 1 I. de action. (IV, 6).

538. Wenn eine unkörperliche Sache als Bestandtheil oder als Zubehör einer körperlichen zu betrachten ist (Art. 547), so nimmt sie die Eigenschaft derselben dergestalt an, dass sie entweder für beweglich oder für unbeweglich zu halten ist, je nachdem die körperliche Sache beweglich oder unbeweglich ist.

L. 47 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 3 D. de usufructu earum rerum, quae usu consumuntur (VII, 5). L. 3 § 15 D. de vi et vi armata (XLIII, 16). Vgl. das Livl. RR. Cap. 56. 231.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von einzelnen und Gesammtsachen, von theilbaren und untheilbaren Sachen.

539. Nicht nur einzelne Sachen, sie mögen einfache oder aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzte sein, können Gegenstand von Rechten und Verbindlichkeiten sein, sondern auch Gesammtsachen.

Vgl. L. 30 pr. D. de usurpationibus et usucapion. (XLI, 3).

540. Eine Gesammtsache oder Sachengesammtheit (universitas rerum) besteht aus einem Inbegriff an sich selbstständiger, gleichartiger oder verschiedenartiger, körperlicher und unkörperlicher Sachen, welche, zu einem bestimmten Zweck verbunden und mit einem gemeinsamen Namen bezeichnet, auch in rechtlicher Beziehung als eine einzige Sache, eine Einheit, betrachtet werden.

L. 1 pr. § 3. L. 23 § 5 D. de rei vindicat. (VI, 1). L. 30 pr. § 2 D. de usurpation. et usucapion. (XLI, 3). L. 13 pr. D. de pignor. et hypoth. (XX, 1).

541. Zu den Sachengesammtheiten gehören auch ganze Vermögenscomplexe, d. i. der Inbegriff aller körperlichen und unkörperlichen Sachen, welche der Herrschaft einer Person unterworfen sind oder unterworfen waren (universitates iuris), wie das Vermögen einer Person, eine Nachlassenschaft, eine Concursmasse, das Eingebrachte einer Ehefrau, das Sondergut eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes.

Vgl. L. 20 § 10 D. de hereditatis petitione (V, 3).

542. Der Abgang und Zuwachs an einzelnen Sachen, aus denen die Sachengesammtheit besteht, der Wechsel der einzelnen Stücke überhaupt, hebt weder den Begriff der Gesammtsache auf, noch wird das Wesen derselben dadurch geändert.

L. 1 § 3. L. 2. 3 D. de rei vind. (VI, 1). L. 31 § 1 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 13. L. 34 D. de pignoribus (XX, 1). L. 1 § 4 D. de dote prael. (XXXIII, 4). L. 22. L. 23 D. de pecul. leg. (XXXIII, 8).

543. Als theilbar in rechtlicher Beziehung sind nur solche Sachen anzusehen, welche, ohne Zerstörung ihres Wesens, in einzelne Theile zerlegt werden können, deren jeder nach der Theilung ein selbstständiges Ganze bildet. Sachen, bei denen dies nicht möglich ist, sind rechtlich untheilbar.

L. 8 D. de rei vindic. (VI, 1). L. 6 § 1 D. communia praed. (VIII, 4). L. 17 D. de servitut. (VIII, 1).

544. An sich rechtlich theilbare Sachen (Art. 543) können sowohl durch gesetzliche Bestimmung, als auch durch Privatwillkür, für untheilbar erklärt werden.

L. 17 D. de servitut. (VIII, 1). L. 5 D. de stipul. servorum (XLV, 3).

Anmerkung. Die Fälle, in welchen das Gesetz die Theilung, theils unbedingt, theils in gewissen Beziehungen, untersagt, sind ihres Orts angegeben (a). Durch Privatwillkür wird z. B. für untheilbar erklärt der Gegenstand eines Familienfideicommisses (b).

(a) S. die Bestimmungen über die Landgüter, Servituten, Erbtheilungen etc. — (b) Königl. Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 5.

545. Bei untheilbaren Sachen ist die Theilung des Gebrauchsrechts nicht ausgeschlossen.

L. 5 § 1 D. de servitut. (VIII, 1). L. 19 § 4 D. communi divid. (X, 3).

546. Wenn eine untheilbare Sache mehreren Personen zuständig ist, welche sich auch in den Gebrauch derselben nicht nach Zeit, Ort oder auf andere Weise getheilt haben, so benutzen Alle das Recht ganz und so vollständig, als es die Natur des Gegenstandes zulässt; auch sind sie gemeinschaftlich zu handeln berechtigt und resp. verpflichtet, wo es darauf ankommt, eine solche untheilbare Sache in Anspruch zu nehmen oder gegen die Ansprüche Dritter zu vertheidigen.

L. 5 § 15 D. commodati (XIII, 6).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von Haupt- und Nebensachen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

547. Hauptsachen sind solche Sachen, welche als selbständige Rechtsobjecte erscheinen. Alles dasjenige, was nur durch die Hauptsache besteht, zu ihr gehört oder auf andere Weise (Art. 548) mit ihr zusammenhängt, ist Nebensache (accessio, causa).

L. 17 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). Tit. D. de instructo vel instrum. leg. (XXXIII, 7). L. 23 D. de verbor. signific. (L, 16).

548. Unter den Nebensachen sind zu unterscheiden: 1. diejenigen, welche integrirende Bestandtheile der Hauptsache bilden, darunter auch der Zuwachs oder die Accessionen im engeren Sinne (a); 2. die Früchte der Hauptsache (b); 3. für sich bestehende Sachen, welche, ohne einen integrirenden Theil der Hauptsache zu bilden, dennoch zu ihr gerechnet werden und von ihr abhängig sind: Zubehörungen oder Pertinenzen (c); 4. die auf die Hauptsache verwendeten Kosten und die auf ihr ruhenden Lasten (d).

(a) § 20. 26 I. de rerum divis. (II, 1). L. 23 § 5 D. de rei vind. (VI, 1). — (b) L. 62 pr. D. de rei vind. (VI, 1). L. 34. L. 36 D. de usuris (XXII, 1). — (c) L. 17 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). — (d) L. un. § 4 in f. C. de caducis toll. (VI, 51).

549. Die Nebensachen theilen — so lange sie von der Hauptsache nicht getrennt sind (Art. 556) — die rechtliche Natur der letztern. Daher sind bewegliche Pertinenzen einer unbeweglichen Sache nicht für Mobilien anzusehen, sondern nach den für unbewegliche Sachen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

L. 17. L. 38 § 2 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 40 § 6. L 76 pr. D. de contrah. emtione (XVIII, 1). Livländ. Ritterrecht Cap. 56. Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIV. § 1. 6.

550. An allen Rechtsverhältnissen, welche die Hauptsache betreffen, nehmen die zu derselben gehörigen Nebensachen von selbst Antheil, so dass namentlich bei jeder Veräusserung der Hauptsache die Nebensache im Zweifel als mit veräussert angenommen wird, falls nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist.

L. 17 § 2. L. 52 § 3 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 12 § 25 D. de instructo vel instrum. leg. (XXXIII, 7). L. 20. 34. 59 D. de rei vind. (VI, 1). L. 18 § 1. L. 21 D. de pigner. act. (XIII, 7). L. 16 pr. D. de pignor. (XX, 1). L. 35 D. de verbor. sign. (L, 16).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den integrirenden Theilen der Hauptsache.

551. Zu den integrirenden Theilen der Hauptsache gehört alles dasjenige, was mit ihr in unmittelbarem Zusammenhange steht (a) und zum Wesen derselben gehört, so dass ohne diese Bestandtheile die Hauptsache, ihrer Benennung und ihrem Begriffe nach, gar nicht bestehen oder nicht als vollendet angesehen werden kann (b).

(a) § 20 et 29 I. de rerum divisione (II, 1). — (b) § 26 I. eod. L. 19 § 13. L. 20 D. de auro, arg. etc. legato (XXXIV, 2). L. 23 § 2. 4. 5 D. de rei vindic. (VI, 1). L. 24 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 20 § 7 D. de instructo vel instrum. leg. (XXXIII, 7).

Anmerkung. Das Nähere hierüber, namentlich auch über die Erwerbung neuer Accessionen, gehört in den dritten Titel dieses Buches: von dem Eigenthum.

552. Die sog. Realrechte, welche einem Grundstücke zustehen, und von dessen Besitzer, als solchem, ausgeübt werden, wie das Patronatrecht, die Jagdgerechtigkeit, die Krugs-, Schenk- und Braugerechtigkeit u. a. m., sind als integrirende Bestandtheile des betreffenden Grundstückes anzusehen.

Vgl. L. 40 pr. L. 47—49 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). C. 6. 7 X. de iure patronatus (III, 38).

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen s. unten im Tit. III. Hptst. 4 Abthl. 3.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den Früchten der Hauptsache.

553. Unter Frucht im weitesten Sinne des Worts ist jeder Vortheil zu verstehen, welcher sich aus dem Gebrauch einer Sache (der Hauptsache) ziehen lässt.

L. 4 § 2 D. si serv. vind. (VIII, 5). L. 19 § 1. L. 49 D. de usuris (XXII, 1). L. 72 D. de regulis iuris (L, 17).

554. Im engeren Sinne sind Früchte die Erzeugnisse einer Sache, sie mögen nun durch die Kraft der Natur aus ihr hervorgegangen, oder Einkünfte sein, welche eine Sache in Folge besonderer Rechtsverhältnisse abwirft; jene werden natürliche, diese bürgerliche oder Civilfrüchte genannt. Zu den letzteren gehören namentlich der Pacht- und Miethzins, Grundzinsen, Zinsen von Capitalien.

L. 68 pr. D. de usufr. (VII, 1). L. 28 § 1. L. 34. L. 36 D. de usuris (XXII, 1). L. 62 pr. D. de rei vind. (VI, 1). L. 77 D. de verbor. signif. (L, 16).

555. Die natürlichen Früchte sind entweder Naturalfrüchte im engeren Sinne, oder Industrialfrüchte, d. i. solche, zu deren Erzeugung die Anwendung von Fleiss und Mühe zu der Kraft der Natur hinzugekommen ist. Dahin gehören vorzugsweise die Erzeugnisse des Feld-, Acker- und Gartenbaues.

L. 45 D. de usuris (XXII, 1). L. 48 pr. D. de acquir. rer. dom. (XLI, 1). L. 31 D. de verbor. sign. (L, 16). Vgl. das Livl. RR. Cap. 156. 205 u. 232.

556. Die natürlichen Früchte werden nur so lange als zur Hauptsache gehörig angesehen, als sie von derselben nicht getrennt sind.

L. 44 et 78 D. de rei vindic. (VI, 1). L. 25 § 6 D. quae in fraudem creditor. (XLII, 8).

VIERTE ABTHEILUNG.

Von den Zubehörungen.

557. Die Pertinenzeigenschaft wird dadurch begründet, dass eine Sache (Nebensache) zum Dienste der Hauptsache selbst bestimmt und mit letzterer für die Dauer verbunden wird, und dass jene Nebensache, auch ihrer natürlichen Beschaffenheit nach, der ihr auferlegten Bestimmung entspricht.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

558. Die zur Pertinenzeigenschaft erforderliche Verbindung der Nebensache mit der Hauptsache braucht nicht nothwendig dergestalt beschaffen zu sein, dass beide Sachen in einen unmittelbaren, festen, physischen Zusammenhang mit einander gebracht sind; vielmehr genügt es, wenn die Sache, auch ohne solchen

physischen Zusammenhang, auf andere Weise, z. B. durch einen gemeinsamen Namen, mit der Hauptsache verbunden wird.

L. 17 pr. § 8 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 41 § 12 D. de legatis I. (XXX). L. 242 D. de verbor. signif. (L, 16).

559. Die blosse äussere Verbindung einer Sache mit einer andern macht sie ebensowenig zu deren Pertinenz (a), als die blosse Bestimmung zweier Sachen für einander durch die Willkür des Eigenthümers (b). Es müssen vielmehr die im Art. 557 angegebenen Erfordernisse sämmtlich zusammentreffen.

(a) L. 17 pr. D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 19 § 8 D. de auro, argento, mundo etc. (XXXIV, 2). — (b) L. 17 § 5. 10. 11. L. 18 § 1 D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

Anmerkung. Hiernach ist auch der herkömmliche Satz, dass „Alles, was erd-, wand-, band-, mauer-, nied- und nagelfest ist, als Pertinenz der Hauptsache zu betrachten sei," näher zu bestimmen.

Vgl. das Livl. RR. Cap. 56. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 26.

560. Aufgehoben wird die Pertinenzeigenschaft durch Trennung der Nebensache von der Hauptsache, wenn damit zugleich die Absicht, die Bestimmung ersterer für die letztere aufzuheben, ausdrücklich ausgesprochen ist, oder aus unzweideutigen Handlungen, z. B. anderweitiger Verwendung der Nebensache, gefolgert werden kann. Durch eine bloss zeitweilige Trennung, z. B. zum Behuf einer Reparatur, hört die Pertinenzeigenschaft nicht auf.

L. 17 § 10. 11. L. 18 § 1 D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

561. Im Uebrigen entscheiden über die Frage, ob eine Sache als Zubehörung einer andern zu betrachten sei oder nicht, die speciellen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 562 fgg.), sofern ihnen nicht unbestrittenes Localherkommen oder deutlich ausgesprochener Wille des Eigenthümers entgegensteht.

I. Bewegliche Sachen als Zubehörungen von Gebäuden.

562. Die Sache, welche als Zubehörung eines Gebäudes gelten soll, muss nicht den persönlichen Zwecken des Besitzers oder des von ihm etwa betriebenen Gewerbes allein, sondern zunächst dem Gebäude selbst dauernd dienstbar sein, ihrer Natur nach den Nutzen und die Annehmlichkeit des Gebäudes fördern.

L. 13 § 31. L. 17 § 7 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 242 § 4. L. 245 D. de verbor. signif. (L, 16).

563. Sind Sachen zu den im Art. 562 angegebenen Zwecken zwar vom Besitzer des Gebäudes angeschafft, aber noch nicht dazu verwendet, namentlich Baumaterialien, so gehören sie nicht zu den Zubehörungen des Gebäudes.

L. 17 § 5. 6 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 17 § 10. 11. L. 18 § 1 D. eod. L. 241 D. de verbor. signif. (L, 16).

564. Obschon, dem Art. 562 zufolge, Meubeln und Hausgeräth nicht zu den Pertinenzen eines Gebäudes gehören (a), so bilden doch eine Ausnahme solche Sachen der Art, welche durch Einmauerung oder Einfügung fest und unmittelbar mit dem Gebäude verbunden sind, ohne für das besondere Gewerbe des

Besitzers bestimmt zu sein; also namentlich Wandschränke, fest verbundene eiserne Oefen und Camine, eingemauerte Spiegel, eingemauerte Kessel, welche den gewöhnlichen hauswirthschaftlichen Zwecken dienen, nicht aber Brauerei- und Brennerei-Einrichtungen, Maschinen etc. (b).

(a) L. 14 D. de supellectili legata (XXXIII, 10). — (b) L. 38 § 2 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 215 D. de verbor. sign. (L, 16), verglichen mit L. 41 § 12 D. de legatis I. (XXX) u. L. 12 § 23 D. de instructo vel instrument. leg. (XXXIII, 7).

II. Bewegliche Sachen, als Pertinenzen anderer Grundstücke.

565. Für andere Grundstücke, ausser den Gebäuden, namentlich für Landgüter, entscheiden über die Frage der Pertinenzeigenschaft beweglicher Sachen zunächst die im Art. 557 angegebenen allgemeinen Grundsätze.

L. 17 pr. § 2. 11 D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

566. Das sogenannte Gutsinventarium, namentlich die zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Geräthschaften, die Saaten, der Viehstand, gehören nicht zu den Pertinenzen des Landgutes (a), wohl aber der für die Bewirthschaftung des Grundstücks nothwendige Vorrath an Dünger, Stroh und Viehfutter (b).

(a) L. 2 § 1. L. 8 D. de instructo vel instrum. leg. (XXXIII, 7). L. 14 D. de supellectili leg. (XXXIII, 10). — (b) L. 17 § 2 D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

Anmerkung. Ueber das zu den Bauergesinden gehörige sog. eiserne Inventarium s. die Estl. Bauerverordn. v. 5 Juli 1856 (30693) § 73 P. 4 und § 1005 P. 1. Livl. Bauerverordn. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 124 fgg. § 225.

III. Grundstücke, als Pertinenzen von Gebäuden.

567. Grundstücke werden dadurch Zubehörungen von Gebäuden, dass der Eigenthümer dieselben, sofern sie sich durch ihre natürliche Lage, ihren Umfang etc. dazu eignen, dergestalt mit dem Gebäude, als Hofraum, als Garten u. dgl., in Verbindung setzt, dass daraus unverkennbar seine Absicht hervorgeht, solche Grundstücke für die Dauer als Zubehör des Gebäudes gelten zu lassen.

L. 31. L. 91 § 5. 6 D. de legatis III. (XXXII). L. 52 § 3 D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

IV. Grundstücke, als Zubehörungen von Landgütern.

568. Mit dem Hauptgute nicht unmittelbar zusammenhängende Grundstücke, namentlich die sogenannten Streustücke oder Streuländereien, desgleichen Inseln, sind als Pertinenzen des Hauptgutes anzusehen, wenn sie mit jenem zusammen unter einem gemeinschaftlichen Namen begriffen, oder auf den Gutscharten, in den Landrollen, Stimmtafeln, Wackenbüchern, Grund- und Hypothekenbüchern und anderen öffentlichen Büchern und Registern als zum Hauptgute gehörig verzeichnet sind.

Vgl. L. 91 § 3 D. de legatis III. (XXXII). L. 20 § 7. L. 27 § 5 D. de instructo vel instrum. leg. (XXXIII, 7). Privilegium Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. XIII.

V. Bewegliche Sachen, als Zubehörungen von anderen beweglichen Sachen.

569. In wiefern eine bewegliche Sache als Pertinenz einer anderen beweglichen Sache anzusehen ist, entscheiden lediglich die im Art. 557 angegebenen allgemeinen Grundsätze.

570. Bei Waarenlagern, Bibliotheken, Münz-, Naturalien- und anderen Sammlungen der Art, gelten die Repositorien, Schränke und andern Behältnisse, so wie bei Kostbarkeiten deren Futterale, als Pertinenzen.

Vgl. L. 52 § 8 D. de legatis III. (XXXII).

571. Das Inventar eines Wasserfahrzeugs, bestehend in den Rudern, Ankern, Tauen, Segeln, Böten, ist als Zubehörung des Wasserfahrzeugs anzusehen, nicht aber der etwa vorräthige Schiffs-Proviant als Zubehörung des Schiffes.

Gewohnheitsrecht.

VI. Documente als Zubehörungen von Immobilien und Schiffen.

572. Die auf den Erwerb und Besitz von Immobilien, auf die Erbauung von Gebäuden und Schiffen und deren Besitz sich beziehenden Documente, Charten und Pläne sind Zubehörungen des Immobils oder Schiffes.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 52 pr. D. de action. emti et venditi (XIX, 1).

Anmerkung. Bei der Veräusserung eines einheimischen Schiffes an einen Ausländer sind die Schiffsdocumente nicht dem Erwerber zu übergeben, sondern an das Departement des auswärtigen Handels abzuliefern.

RGb. Bd. XI. Handelsges. Art. 803.

VII. Zubehörungen einer Fabrik oder Werkstätte.

573. Als Zubehörungen einer Fabrik gelten nicht nur die für die Zwecke derselben benutzten Grundstücke, Baulichkeiten und Berechtigungen (sofern letztere nicht rein persönlich sind), sondern auch die zum Betriebe erforderlichen Werkzeuge und Maschinen, so wie die in der Bearbeitung befindlichen unvollendeten Fabricate; nicht aber die vorräthigen rohen Materialien, und ebensowenig die bereits vollendeten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse der Fabrik.

Gebrauch.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Von den Lasten und Kosten.

574. Wer die Vortheile einer Sache geniesst oder geniessen will, darf sich auch den mit der Sache verknüpften Nachtheilen nicht entziehen.

L. 10 D. de regulis iuris (L, 17). L. un. § 4 in f. C. de caducis tollendis (VI, 51).

575. Zu den Nachtheilen einer Sache gehören die auf derselben ruhenden Lasten und Pflichten, so wie die auf dieselbe oder wegen derselben von einem Dritten verwendeten Kosten.

Ebendas.

576. Die auf der Sache ruhenden Lasten, sie mögen nun in öffentlichen Abgaben oder in Reallasten anderer Art, in Dienstbarkeiten, Pfandrechten oder andern derartigen Beschwerungen bestehen, muss der Eigenthümer der Sache, als solcher, tragen.

L. un. C. rem alienam gerentibus (IV, 53). L. 36 D. de iure fisci (XLIX, 14). Tit. Cod. sine censu etc. fundum comparari non posse (IV, 47). L. 3 in f. C. de servitut. et aqua (III, 34). L. 57 D. de legatis I. (XXX).

577. Die auf eine Sache verwendeten Kosten sind entweder nothwendige, d. i. solche, durch welche die Substanz der Sache erhalten oder gegen gänzlichen Verlust, Verfall oder Zerstörung gesichert wird; oder nützliche, wenn dadurch die Sache in ihrer Substanz wesentlich verbessert, namentlich der Ertrag derselben vermehrt wird; oder endlich luxuriöse, wenn nur Bequemlichkeit, Annehmlichkeit oder Verschönerung dadurch bewirkt ist.

L. 79 D. de verbor. signif. (L, 16).

578. Die nothwendigen Kosten müssen — ausser dem Diebe (a) — Jedem, der sie verwendete, schlechterdings vergütet werden (b).

(a) L. 1 C. de infantibus expositis (VIII, 52). — (b) L. 8 pr. D. de pigner. act. (XIII, 7). L. 29 in f. D. famil. ercisc. (X, 2). L. 5 C. de rei vindic. (III, 32).

579. Nützliche Verwendungen sind nur demjenigen zu erstatten, welcher eine fremde Sache nicht im bösen Glauben als die seinige behandelte (a), und nur so weit, als demselben nicht schon der allemal in Anschlag zu bringende Genuss der Früchte Entschädigung gewährte (b).

(a) L. 2. L. 45 pr. D. de negotiis gestis (III, 5). — (b) L. 48. L. 65 pr. D. de rei vindic. (VI, 1). L. 7 § 16 D. soluto matrimon. (XXIV, 3).

580. Die nützlichen Verwendungen sind nur bis zum Betrage der dadurch hervorgebrachten Erhöhung des Werthes zu ersetzen. Beträgt aber die Wertherhöhung mehr, als die Kosten, so kann nur Erstattung des Kostenbetrages gefordert werden.

L. 38 D. de rei vind. (VI, 1).

581. Uebersteigt der zu ersetzende Betrag der nützlichen Verwendungen die Kräfte desjenigen, auf dessen Sache sie gemacht worden, so darf er zum Ersatz nicht angehalten werden; dem Gegner aber ist gestattet, die Verwendungen wegzunehmen, soweit dies ohne Beschädigung der Hauptsache geschehen kann.

Ebendas.

582. Wer, ohne im guten Glauben zu sein, nützliche Kosten auf eine fremde Sache verwendet, hat zwar nicht Anspruch auf deren Ersatz, wohl aber auf Wegnahme der Verwendungen, soweit solche Wegnahme mit Vortheil für ihn und ohne Verletzung der Hauptsache sich ausführen lässt.

L. 37. L. 38 D. de rei vind. (VI, 1).

583. Wer luxuriöse Verwendungen auf eine Sache gemacht hat, kann, wenn er ohne Auftrag handelte, keine Erstattung derselben verlangen, hat jedoch das Recht, die Verschönerungen wegzunehmen, sofern es ihm Vortheil bringt und ohne Nachtheil für die Hauptsache thunlich ist.

L. 27 pr. in f. D. de negotiis gestis (III, 5). L. 38 D. de rei vind. (VI, 1). L. 9 D. de impensis, in res dotales factis (XXV, 1).

584. Sind die Kosten nicht auf die Sache selbst, sondern auf deren Früchte, die Erzeugung, Einerntung und Aufbewahrung derselben, verwendet worden, so muss sie derjenige übernehmen oder erstatten, welchem die Früchte und insoweit sie ihm zu Gute kommen.

L. 36 § 5 D. de hereditatis petitione (V, 3). L. 46 D. de usuris (XXII, 1). L. 7 § 16 D. soluto matrim. (XXIV, 3). L. 1 C. de fructibus (VII, 51).

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Eintheilung der Sachen nach ihrem Werthe.

585. Die Sachen werden geschätzt, je nachdem das gemeine Bedürfniss, oder das besondere Interesse oder die Vorliebe des Inhabers den Werth oder die Nutzbarkeit derselben bestimmen. Demnach können Sachen einen gemeinen Werth, oder einen besonderen Werth oder einen Werth aus besonderer Vorliebe haben.

S. die Belege zu den folgenden Artikeln.

586. Der gemeine Werth (Marktpreis) einer Sache besteht in dem Nutzen, den sie jedem Inhaber, ohne Rücksicht auf seine individuellen Verhältnisse, an und für sich, durch ihren Gebrauch gewähren kann.

L. 3 § ult. D. uti possidetis (XLIII, 17). L. 68 D. de rei vind. (VI, 1).

587. Der besondere Werth einer Sache beruht auf dem besonderen Nutzen, den der Inhaber, nach seinen individuellen Verhältnissen, aus der Sache zieht.

L. 1 pr. D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 1 § 20 D. de tutelae et ration. distr. (XXVII, 3).

588. Der Werth aus besonderer Vorliebe (Affectionswerth) beruht auf dem Vorzuge, welchen der Inhaber einer Sache ihr, wegen ihrer Eigenthümlichkeit oder wegen seiner besonderen Verhältnisse zu ihr, beilegt, ohne auf den Grund ihrer Nutzbarkeit an und für sich zu sehen.

L. 36 in f. D. de bonis libert. (XXXVIII, 2). L. 63 D. ad legem Falcid. (XXXV, 2). L. 54 D. de legatis II. (XXXI).

589. Spricht das Gesetz ohne nähere Bestimmung von dem Werth einer Sache, so ist der gemeine Werth (Art. 586) darunter zu verstehen.

L. 179 D. de verbor. signif. (L, 16).

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Eintheilung der Sachen in Beziehung auf ihre Eigenthümer.

590. Die Sachen sind entweder herrenlose oder sie gehören dem Staate, oder Mitgliedern der Kaiserlichen Familie, oder Corporationen oder Anstalten und Stiftungen, oder Privatpersonen.

S. die Belege zu den folgenden Artikeln.

591. Herrenlose Sachen sind solche, die noch in keines Menschen Gewalt oder Botmässigkeit sich befunden, daher noch keinen Eigenthümer haben, desgleichen diejenigen, welche, mit oder ohne Willen des Eigenthümers, aufgehört haben, sein Eigenthum zu sein, ohne in das Eigenthum eines Andern übergegangen zu sein.

§ 12. 18. 46. 47 I. de rerum divisione (II, 1).

592. Die dem Staate gehörigen Sachen dienen entweder zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates, oder sie sind dem öffentlichen Gebrauche überlassen. Was dazu gehört, bestimmt das Reichsgesetzbuch.

Anmerkung. Die durch die Provincialgesetzgebung begründeten Ausnahmen sind gehörigen Orts angegeben.

593. In Betreff der den Gliedern der Kaiserlichen Familie gehörigen Apanagegüter enthält das Reichsgesetzbuch die betreffenden Bestimmungen.

594. Die Sachen der Corporationen oder Gemeinheitssachen sind theils solche, welche zur Bestreitung der Bedürfnisse der Corporationen, als solcher, dienen, theils solche, die dem Gebrauche sämmtlicher Gemeindegenossen überlassen sind. Zu den ersteren gehören die Häuser und Landgüter der Ritterschaften (a), die den Städten und einzelnen städtischen Corporationen, Gilden und Zünften, gehörigen Immobilien etc. (b). Zu den dem Gebrauche sämmtlicher Gemeindegenossen anheimgestellten Gemeinheitssachen gehören die Gemeindewege, Marktplätze, Gemeindeweiden u. a. m.

(a) Provincialrecht v. 1 Juli 1845 Th. II. Art. 44. 45. — (b) Daselbst Art. 1059. 1060. 1062—1065.

595. Zu den Gütern der Anstalten und Stiftungen gehören die Kirchengüter und das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirchen überhaupt, die Pastorats- und Predigerwittwen-Ländereien, die einzelnen Beamten als Emolument angewiesenen Widmen, die Hospital- und Stiftungsgüter, die der Universität zu Dorpat und anderen Lehranstalten zugeeigneten Vermögensstücke u. s. w.

Vgl. das Allerh. bestät. Kirchenges. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 459. Allerh. bestät. RRG. v. 26 Dec. 1840 (14090) u. v. 26 Octbr. 1842 (16127). Provincialrecht v. 1 Juli 1845 Th. II. Art. 927. N. U. v. 13 August 1783 (15812), v. 26 Septbr. 1797 (18163) u. v. 9 April 1798 (18174). Compositions-Acte v. J. 1793 Art. XIII. § 5. Allerh. Gnadenbrief v. 12 Dec. 1802 (20551) § 1. RGb. Bd. VIII. Stat. über die Domainen, Art. 4.

596. Privatsachen sind solche, welche sich im Eigenthum einzelner oder mehrerer Privatpersonen befinden.

Pr. I. de rerum divisione (II, 1).

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Landgütern insbesondere.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den Landgütern in Livland, auf der Insel Ösel und in Estland.

597. Die Landgüter in Livland, auf der Insel Oesel und in Estland werden eingetheilt in: 1. Krongüter oder Domainen; 2. adelige oder Rittergüter; 3. Güter, welche adeligen, städtischen oder anderen Corporationen und Gemeinden, oder wohlthätigen und anderen Anstalten und Stiftungen gehören (Ritterschaftsgüter, Stadtgüter, Corporationsgüter, Stiftungsgüter); 4. Pastorate und andere Kirchengüter und Kirchenländereien, und 5. abgetheilte, kein vollständiges Landgut bildende Landstellen oder Gutsabtheilungen.

Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abtheilung der Eignen Canzlei Sr. Kaiserlichen Majestät v. 20 Juni 1841 § 1.

598. Die Rechtsverhältnisse der Krongüter sind durch besondere darüber erlassene Verordnungen und Statuten festgestellt. Vgl. das RGb. Bd. VIII. Statut über die Verwaltung der Reichsdomainen.

Daselbst § 2.

599. Als Rittergüter gelten diejenigen Landgüter, welche unter der Benennung von Gütern, Landgütern oder adeligen Gütern in den Landrollen und Hypothekenbüchern der einzelnen Provinzen verzeichnet sind.

Daselbst § 3.

600. Der Grund und Boden eines Landgutes ist, nach der verschiedenen Berechtigung zu dessen Nutzung, in Hofesland und Bauerland gesondert. Das Bauerland (in Livland auch Gehorchsland, in Estland Bauerpachtland genannt) ist der Inbegriff derjenigen Ländereien, welche der Gutsherr ausschliesslich nur durch Verpachtung oder Verkauf an Bauergemeindeglieder nutzen darf (a). Die näheren Bestimmungen über diese Eintheilung sind in den Bauerverordnungen enthalten (b).

(a) Estl. Bauerverordn. v. 5 Juli 1856 (30693) §§ 5. 10. 42. 46. Livl. Bauerverordn. v. 13 Novbr. 1860 (36312) §§ 3. 101 fgg. Vgl. auch den Doklad des Oberdirigirenden der II. Abtheilung v. 20 Juni 1841 §§ 4—7. — (b) Estl. BV. § 9 fgg. Livl. BV. § 6 fgg.

Anmerkung 1. Zum Wesen eines Rittergutes ist es nicht unumgänglich erforderlich, dass auch Bauerland dazu gehöre: ausnahmsweise können Rittergüter auch bloss aus Hofesland bestehen.

Anmerkung 2. Für die Insel Oesel haben die Beschränkungen des Gutsherrn in Betreff des Bauerlandes keine Gültigkeit.

601. Jedes Rittergut muss in Estland mindestens hundert und fünfzig Dessiatinen Hofes-Ackerland, nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden, enthalten.

Estl. BV. § 43.

602. In Livland muss ein Rittergut eine Flächenausdehnung von wenigstens neunhundert Loofstellen, Wasser, Moräste und sonstige Impedimente nicht mit inbegriffen, haben. Von diesen 900 Loofstellen müssen mindestens dreihundert Loofstellen, in allen Feldern zusammengenommen, Brustacker sein.

Livländ. BV. Einleitung § VII.

603. Auf der Insel Oesel muss ein Rittergut mindestens hundert und zwanzig Loofstellen Ackerland in den Hofesfeldern und vier Oesel'sche Haken Bauerland umfassen.

Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abtheilung v. 20 Juni 1841 § 3.

Anmerkung. Die Bestimmungen über den mindesten und höchsten Umfang der Bauergüter in Liv- und Estland enthalten die Bauerverordnungen.

Livl. BV. v. 26 März 1819 (27735) § 418 (gültig für Oesel). Estl. BV. v. 5 Juli 1856 §§ 58. 59. 208. Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 §§ 114. 221 fgg.

604. Landgüter, welche in Estland bis zum Jahre 1856, in Livland bis zum Jahre 1860 und auf Oesel bis zum Jahre 1819 in den örtlichen Landrollen und Hypothekenbüchern unter dem Namen von Gütern oder adeligen Gütern verzeichnet waren, behalten diese Benennung, und alle, Gütern dieser Art zugeeigneten Rechte bei, wenn auch die dazu gehörigen Ländereien nicht den in den Art. 601—3 bestimmten Umfang haben.

Allerh. bestät. Doklad v. 20 Juni 1841 § 4. Estl. BV. v. 1856 § 44. Livl. BV. v. 1860. Einleitung § VI.

605. Der Besitzer eines Ritterguts ist befugt, wenn ihn nicht etwanige Familienstiftungen, Verträge oder testamentarische Dispositionen daran hindern,

sowohl von dem Hofes-, als auch von dem Bauerlande einzelne Stücke abzutheilen und zu veräussern, jedoch nicht anders, als dass dem Stammgute derjenige Umfang verbleibe, welcher in den Art. 601—3 als zum Begriff des Rittergutes wesentlich gehörig angegeben ist.

Allerh. bestät. Doklad v. 20 Juni 1841 § 9. Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) § 43. Livl. BV. v. 13 Novbr. 1860 (36312). Einleitung §§ VI. VII. VIII.

Anmerkung. In Betreff der Veräusserung von Bauerländereien sind die besonderen Bestimmungen der Bauerverordnungen maassgebend.

606. Auf Rittergütern, welche bereits von geringerem Umfange sind, als in den Art. 601—3 bestimmt worden (Art. 604), darf die Summe des als Hofesland öconomisch benutzten Landes überhaupt durch fernere Abtheilungen und Zerstückelungen nicht verringert werden.

Estl. BV. v. 1856 § 44. Livl. BV. v. 1860. Einl. § VIII. Allerh. bestät. Doklad v. 20 Juni 1841 § 10.

607. Von den den Corporationen, milden Stiftungen und anderen Anstalten gehörigen Gütern dürfen einzelne Stücke nur in so weit veräussert werden, als die Veräusserung solcher Güter überhaupt gestattet ist.

Vgl. den Allerh. bestät. Doklad v. 20 Juni 1841 § 11 und unten Art. 887.

608. Unter der Benennung Pastorate sind die Grundstücke, Felder und sonstigen Nutzungen zu verstehen, welche zum Unterhalt der Ortsprediger während ihrer Amtsdauer bestimmt sind. Zu Gütern dieser Art gehören auch die Ländereien, welche an einigen Orten zum Unterhalt der Predigerwittwen (Predigerwittwen-Haken), desgleichen der Kirchendiener bestimmt sind.

Allerh. bestät. Doklad v. 20 Juni 1841 § 12.

609. Die Pastorate können entweder bloss aus Hofesland, oder aus Hofes- und Bauerland bestehen.

Das. § 13.

610. Unter Landstellen oder Landstücken sind diejenigen Ländereien zu verstehen, welche bisher von eigentlichen Landgütern abgetheilt sind oder in Zukunft auf Grundlage der Bestimmungen des Art. 605 werden abgetheilt werden.

Das. § 16.

611. Diese Landstellen können entweder bloss aus Hofesland, oder bloss aus Bauerland bestehen, oder auch Hofes- und Bauerland zusammen enthalten. Diese Bestandtheile derselben behalten ihre Benennungen und ihre Natur bei, ohne Rücksicht auf den Stand ihrer neuen Erwerber.

Das. § 17.

612. Abgesehen von den in den Bauerverordnungen enthaltenen Bestimmungen über den höchsten und geringsten Umfang der Bauergüter (Art. 603 Anm.), ist der Umfang der von bestehenden Landgütern zu machenden Abtheilungen nicht begränzt; er hängt vielmehr von dem Ermessen und der Willkür des Gutsherrn ab. Solchen Abtheilungen darf übrigens nicht die Benennung von adeligen

oder Rittergütern beigelegt werden, noch dürfen dieselben die mit dieser Benennung verbundenen Rechte in Anspruch nehmen. Wenn jedoch eine solche Gutsabtheilung, oder mehrere derselben zusammengenommen, von einem zur örtlichen Matrikel gehörigen Edelmanne erworben werden, und das in den Art. 601—3 für Rittergüter festgesetzte Maass erreichen, so können, mit Genehmigung des Landtags und unter Bestätigung der Oberverwaltung des Gouvernements, aus einer solchen Abtheilung oder mehreren vereinigten Abtheilungen neue Rittergüter gebildet werden.

Das. § 18. Livl. BV. v. 1860 Einl. § VI. VII.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den Landgütern in Curland.

613. In Curland werden die Landgüter eingetheilt: in 1. Krongüter oder Domainen; 2. adelige oder Rittergüter; 3. Ritterschaftsgüter und Stadtgüter, namentlich die Güter der Städte Mitau, Libau, Friedrichstadt und Jacobstadt, desgleichen Güter anderer Corporationen und Stiftungen; 4. bürgerliche Lehen; 5. Pastorate; 6. Richter- und Beamtenwidmen; 7. abgetheilte, keine besonderen Landgüter bildende Landstellen.

Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abtheil. der Eigenen Canzlei Sr. Kaiserl. Maj. v. 20 Juni 1841 § 35.

614. Die Rechtsverhältnisse der Domainen sind durch besondere darüber erlassene Verordnungen und Statuten festgestellt. (Vgl. das RGb. Bd. VIII. Statut über die Reichsdomainen).

Das. § 36.

615. Als Rittergüter werden alle diejenigen Landgüter anerkannt, welche in der von dem Ritterschaftscomité zu führenden Stimmtafel als solche verzeichnet sind.

Das. § 37. S. auch dieses Provincialrecht Th. II. Art. 276 Anm.

616. Der Eigenthümer eines Rittergutes darf, wenn ihn nicht etwanige besondere Familienstiftungen, Verträge oder testamentarische Dispositionen daran hindern, von dem Rittergute Stücke vom Bauerlande, oder auch einen Theil des Hofeslandes abtheilen, und mit dem Rechte des Eigenthums, des Pfand- oder Arendebesitzes, oder einem andern temporellen, wenngleich erblichen Besitzrechte, auf längere oder kürzere Zeiträume, an andere Personen oder an Corporationen abtreten, welche, ihrem Stande und ihrer Verfassung nach, das Recht zum Besitz solcher Grundstücke haben. Dabei ist jedoch zu beobachten, dass in jedem Falle das dem Hauptgute verbleibende Stammland für eine Aussaat von mindestens dreissig Tschetwert Roggen hinreiche. Dieses Stammland darf zwar mit dem Gute veräussert, jedoch weder verringert, noch zersplittert werden.

Das. § 41.

617. Wenn eine abgetheilte Landstelle, oder mehrere dergleichen Stellen zusammengenommen, von einem indigenen, in die örtliche Matrikel aufgenommenen Edelmanne erworben werden, und das im Art. 616 festgesetzte geringste Maass eines Rittergutes erreichen, so können solche einzelne oder mehrere zusammengezogene Landstellen, mit Genehmigung des Landtages und unter Bestätigung der Oberverwaltung des Gouvernements, zu neuen Rittergütern erhoben werden.

Das. § 42.

618. Die der Curländischen Ritterschaft, den Städten Mitau, Libau, Jacobstadt und Friedrichstadt, und anderen Corporationen oder Gemeinden, oder auch wohlthätigen und anderen Stiftungen und anderweitigen Instituten gehörenden Landgüter, desgleichen die Pastorate, bestehen in Curland auf derselben Grundlage, wie in den übrigen Ostseegouvernements (Art. 607—9).

Das. § 43.

619. Die Richter- und Beamtenwidmen befinden sich im Besitze der Haupt- und Oberhauptmänner, so wie der übrigen Beamten, für welche sie bestimmt sind, während der ganzen Zeit, dass sie ihre Aemter bekleiden. Die Widmen werden gedachten Beamten nach Inventarien abgegeben und wieder abgenommen.

Das. § 44.

620. Bürgerliche Lehen heissen diejenigen Privatlandgüter, welche, ursprünglich nicht adeligen Personen verliehen, auch gegenwärtig von Personen jeden Standes mit Eigenthumsrecht erworben werden können.

Das. § 45.

621. Wenn ein bürgerliches Lehn mit vollem Eigenthumsrecht von einem zur Curländischen Ritterschaftsmatrikel gehörenden Edelmanne erworben wird, und dieser die Verpflichtung übernimmt, in Betreff dieses Guts nach dem Hakentarife an den Landesbewilligungen Theil zu nehmen, so erlangt er das Stimmrecht auf den ritterschaftlichen Versammlungen, ohne dass das Gut dadurch seine Natur, als bürgerliches Lehn, ändert. Mit dem abermaligen Uebergange an Personen, welche nicht zur Curländischen Ritterschaft gehören, fällt mithin das Stimmrecht wieder weg, und auch die Verpflichtung zur Theilnahme an den Landesbewilligungen cessirt, sobald der neue Erwerber über diesen Erwerb wo gehörig Anzeige gemacht.

Das. §. 45. Dieses Provincialrechts Th. II. Art. 279 P. 2. Curl. Landtagsordn. v. Jahre 1843 §§ 31 u. 32.

622. Der Umfang der von einem Rittergute abzutheilenden Grundstücke und Landstellen (Art. 616) ist nicht begränzt, sondern hängt von dem Ermessen und der Willkür des Gutsherrn ab. Solche Abtheilungen dürfen jedoch nur in dem im Art. 617 bezeichneten Falle die Benennung eines Rittergutes und die damit verknüpften Rechte erhalten.

Allerh. bestät. Doklad v. 20 Juni 1841 § 46.

ZWEITER TITEL.

VON DEM BESITZE.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

623. Besitz ist jede einem Rechte entsprechende thatsächliche Herrschaft.

Vgl. die Citate zu den folgenden Artikeln.

624. Gegenstand des Besitzes können sowohl Sachen im engern Sinne des Wortes, körperliche Sachen, als auch unkörperliche Sachen oder Rechte sein. Darnach ist der Besitz der Sachen von dem Besitz der Rechte zu unterscheiden.

L. 3 pr. L. 23 § 2. L. 30 D. de acquir. vel amitt. possessione (XLI, 2). L. 23 § 2 D. ex quibus causis maiores (IV, 6). L. 10 pr. D. si servitus vind. (VIII, 15). L. 3 § 17 D. de vi (XLIII, 16). C. 24 X. de elect. (I, 6). C. 19 X. de restit. spoliat. (II, 13). Reichsabschied v. J. 1512 Tit. IV. § 12; v. Jahre 1548 § 59. Landfrieden v. Jahre 1548 § 1. Commissorial. Decisionen v. Jahre 1717, ad desid. Art. XIV. § 1.

625. Der Besitz der Sachen ist die dem Rechte des Eigenthums entsprechende thatsächliche Herrschaft über Sachen. Er findet statt, wenn Jemand eine (körperliche) Sache thatsächlich in seiner vollen Gewalt hat, mit dem Willen, gleich einem Eigenthümer darüber zu verfügen.

L. 1 pr. et § 3. L. 18. L. 41 D. de acquir. vel amitt. possessione (XLI, 2).

626. Wer eine Sache zwar thatsächlich in seiner Gewalt hat, aber einen Andern als Eigenthümer derselben anerkennt, ist — wenn er auch ein Recht zur Innehabung der Sache hat — nicht Besitzer, sondern bloss Inhaber der Sache und Stellvertreter des Besitzes jenes Andern.

Vgl. L. 18 pr. L. 30 § 6 D. de acquir. vel amitt. possessione (XLI, 2). L. 9 D. de rei vind. (VI, 1).

627. Bei Rechten ist ein Besitz nur dann möglich, wenn sie eine fortdauernde oder sich wiederholende Ausübung zulassen.

S. die zum Art. 624 angeführten Gesetze.

628. Unter der im Art. 627 angegebenen Voraussetzung findet Besitz eines jeden Rechtes statt, wenn man die thatsächliche Möglichkeit hat, das Recht nach Belieben, mit Ausschliessung Anderer, auszuüben, und dasselbe wirklich für sich in Anspruch nimmt.

Ebendas.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Erwerbung des Besitzes.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den Personen, welche den Besitz erwerben können.

629. Besitz kann Jeder erwerben, der zu selbständiger Willensäusserung fähig und befugt ist.

L. 1 § 3. L. 32 pr. L. 49 § 1 D. de acquir. vel amitt. possessione (XLI, 2).

630. Diese Willensäusserung (Art. 629) kann entweder unmittelbar durch den Erwerber selbst, oder mittelbar durch dritte dazu befähigte Personen geschehen.

L. 1 § 2. 3. 9. 11. 20. L. 13 pr. L. 32 pr. L. 34 § 1 et 2. L. 42 § 1 D. eod. tit. L. 8 C. de acquir. et retin. possess. (VII, 32).

631. Ist derjenige, der den Besitz erwerben will, oder für den derselbe erworben werden soll, selbst nicht fähig zur unmittelbaren Willensäusserung, so muss sie, um von rechtlichem Erfolge zu sein, von Personen ausgehen, welche zu seiner Rechtsvertretung berufen oder sonst zu selbiger ausdrücklich beauftragt sind.

L. 1 § 3. 5. 8. 20. L. 24 D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2).

632. Dieselbe Sache kann nicht dergestalt in dem Besitze mehrerer Personen zugleich sich befinden, dass jeder von ihnen die ganze Sache besitzt.

L. 3 § 5 D. eod. L. 19 pr. D. de precario (XLIII, 26).

633. Mehrere Personen können dieselbe Sache dergestalt gemeinschaftlich besitzen, dass — ohne factische Theilung — jeder einen ideellen Antheil besitzt.

L. 26 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2).

634. Es ist zulässig, dass Jemand den Besitz einer Sache hat, und ein Anderer gleichzeitig ein Recht an derselben Sache besitzt.

Vgl. L. 16 D. de usurpation. et usucap. (XLI, 3) u. s. überhaupt oben Art. 627 u. 28.

635. Gleich einzelnen oder mehreren Personen können auch juristische Personen, als Corporationen, Gemeinden, Stiftungen und Anstalten, Besitz erwerben.

L. 1 § 22. L. 2 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 7 § 3 D. ad exhibendum (X, 4).

636. Bei juristischen Personen geschieht die zur Besitzerwerbung erforderliche Willensäusserung durch ihre verfassungsmässigen Vorstände, Curatoren oder Geschäftsführer, oder durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte.

Ebendaselbst.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Erwerbung des Besitzes von Sachen.

637. Zur Erwerbung des Besitzes einer (körperlichen) Sache ist zweierlei erforderlich: 1. die Besitzergreifung (Apprehension) der Sache, d. i. eine körperliche Handlung, durch welche derjenige, welcher den Besitz erwerben will, die Sache seiner physischen Herrschaft unterwirft, so dass er allein nach Willkür auf dieselbe einwirken kann; 2. muss diese Apprehension in der Absicht geschehen, diese Sache als seine eigene zu behalten.

L. 3 § 1. L. 8 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 153 D. de regulis iuris (L, 17).

638. Ob der Grund, aus welchem die Besitzergreifung geschieht und die Absicht gefasst wird, ein rechtlicher ist oder nicht, ist auf die Entstehung des Besitzes, als solchen, von keinem Einfluss.

L. 1 § 9. L. 2 D. uti possidetis (XLIII, 17).

639. Zur Besitzergreifung einer Sache ist es nicht unumgänglich erforderlich, dass die Sache unmittelbar berührt oder betreten wird.

L. 1 § 21 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2).

640. An unbeweglichen Sachen wird der Besitz ergriffen nicht bloss durch Betreten des Immobils, oder auch nur eines Theils desselben von Seiten des Erwerbenden, sondern auch dadurch, dass der Uebertragende von einem in der Nähe befindlichen Orte auf das Immobil hinweist, vorausgesetzt im letzteren Falle, dass kein natürliches Hinderniss im Wege steht, das Grundstück sofort zu betreten.

L. 3 § 1. L. 18 § 2 D. eod. tit.

641. Bei beweglichen Sachen ist die Besitzergreifung als geschehen anzusehen, wenn 1. derjenige, welcher den Besitz der Sache erwerben will, dieselbe mit der Hand ergreift (a); 2. wenn sie in seine Fallen und Netze kommt (b); 3. wenn er Wache dabei stellt (c); 4. wenn die Sache auf seinen Befehl einem Andern, seinem Stellvertreter, übergeben wird (d); 5. wenn sie in ein von dem Erwerber detinirtes Gebäude gebracht wird (e); 6. wenn ihm die Schlüssel zu dem Behältnisse übergeben werden, worin sich die Sache befindet (f); 7. wenn

er die Sache, die nicht mehr im Besitz eines Andern ist, mit einem Zeichen versieht (g).

(a) L. 1 § 1 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). — (b) L. 5 § 1. L. 55 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). — (c) L. 51 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). — (d) L. 1 § 21 D. eod. L. 31 § 1 D. de donation. (XXXIX, 5). L. 79 D. de solutionibus (XLVI, 3). — (e) L. 18 § 2 D. de acquir. vel amittenda poss. (XLI, 2). — (f) L. 74 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 1 § 21 in f. D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2). — (g) L. 14 § 1 de peric. et commodo rei vend. (XVIII, 6). L. 1 pr. et § 2 D. eod.

642. Es findet noch kein Besitz statt an dem selbst tödtlich verwundeten Thiere, in dessen Verfolgung man noch begriffen ist (a), ebensowenig an dem Wild, welches man in eingehegten Wäldern, und an Fischen, welche man in Teichen hält (b).

(a) § 13 I. de rerum divisione (II, 1). L. 5 § 1 D. de acquir. rer. dominio (XLI, 1). — (b) L. 3 § 14. 15 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2).

643. An einem Schatze, der sich in einem Grundstücke befindet, erwirbt der Besitzer des Grundstückes nicht eher den Besitz, als bis er den Schatz gefunden hat.

L. 3 § 3 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 15 D. ad exhibendum (X, 4).

644. Ist Jemand bereits Inhaber einer Sache, so erwirbt er den Besitz derselben durch die blosse Absicht (Art. 637), sie als die seine besitzen zu wollen.

L. 3 § 3. 18 D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2). L. 9 § 9 D. de rebus creditis (XII, 1). Vergl. übrigens unten Art. 669.

645. Zur Erwerbung des Besitzes durch einen Stellvertreter (Art. 630 u. 31) ist erforderlich, dass der Stellvertreter den Besitz der Sache ergreife, und zwar in der Absicht, den Besitz nicht für sich, sondern für den Andern zu erwerben (a). Wenn jedoch der Dritte, welcher die Sache dem Stellvertreter tradirt, dieses in der Absicht thut, die Sache für einen bestimmten Andern zu übergeben, so wird diesem letztern der Besitz erworben, wenngleich der Empfänger bei sich den Willen hegte, den Besitz für sich oder einen Dritten zu erwerben (b).

(a) L. 1 § 19. 20 D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2). — (b) L. 13 D. de donationibus (XXXIX, 5).

646. Derjenige, für welchen der Besitz durch einen Stellvertreter erworben werden soll, muss den Besitz auch wirklich erwerben wollen; daher er ihn nicht erwirbt, wenn er von der Besitzergreifung gar nichts weiss, d. h. wenn er weder ausdrücklichen Auftrag dazu gegeben, noch die geschehene Besitzergreifung ratihabirt hat.

L. 42 § 1 D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2).

647. Die im Art. 646 aufgestellte Regel erleidet eine Ausnahme bei Personen, welche einer Willensäusserung nicht fähig sind (Art. 631): für diese wird auch ohne ihr Wissen und Wollen durch ihren Stellvertreter Besitz erworben.

L. 1 § 3. 5. 11. L. 2 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 1 C. de acquir. et retin. poss. (VII, 32).

648. Wer eine Sache in eigenem Namen besitzt, kann sie auch für einen Andern zu besitzen anfangen. Dies geschieht, sobald er den Entschluss dazu fasst, ohne dass es einer Besitzergreifung von Seiten des neuen Erwerbers bedarf.

L. 18. L. 33. D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2).

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Erwerbung des Besitzes von Rechten.

649. Zur Erwerbung des Besitzes von Rechten ist ebenso, wie zum Besitzerwerb von Sachen, sowohl eine körperliche Handlung, als ein bestimmtes Wollen erforderlich.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

650. Die körperliche Handlung besteht in der factischen Ausübung des Rechts, dessen Besitz erworben werden soll.

L. 25 D. quemadmodum servitutes amittuntur (VIII, 6). L. 7 D. de itinere actuque privato (XLIII, 19). C. 7 de privilegiis in VIto (V, 7).

651. Der Wille (Art. 649) muss dahin gerichtet sein, die körperliche Handlung (Art. 650) als Recht auszuüben.

Ebendas.

652. Die Ausübung des Rechts (Art. 650) darf weder heimlich noch gewaltsam, noch in Folge einer später widerrufenen Vergünstigung (Art. 678) geschehen sein.

L. 7 D. de itinere actuque (XLIII, 19). C. 7 de privilegiis in VIto (V, 7).

653. Dass der Erwerber zur Ausübung des Rechts befugt, dass also seinerseits ein Recht dazu vorhanden sei, ist zum Erwerbe des Besitzes nicht erforderlich.

C. 5 X. de restitut. spoliatorum (II, 13). Vgl. c. 24 X. de electione (I, 6).

654. Zum Erwerbe des Besitzes eines Rechtes ist schon die einmalige Ausübung desselben genügend.

Reichsabschied v. J. 1549 § 59, v. J. 1576 § 105.

Anmerkung. Wegen Curlands s. übrigens unten Art. 685 Anm.

655. Bei Rechten, welche in der Verpflichtung eines Vermögens oder in der persönlichen Unterwerfung eines Anderen bestehen, kann der Besitz nur durch eine zweiseitige Handlung: Geltendmachung des Rechtes von der einen und Anerkennung desselben von der anderen Seite, erworben werden.

C. 19 X. de praescript. (II, 26). C. 8 X. de causa possessionis (II, 12). C. 24 X. de electione (I, 6). C. 31 X. de decimis (III, 30). C. 15 et 31 X. de privilegiis (V, 33).

656. Einseitiges Durchsetzen des Rechts durch Gewalt oder Betrug, oder gegen Willensunfähige, begründet keinen Besitz.

Eiendas.

657. Wird Jemand auf Grundlage eines Vertrages oder eines höheren Befehls oder aus einem andern Rechtsgrunde in den Besitz eines Rechts förmlich eingewiesen, so ist diese Einweisung zum Erwerbe des Besitzes genügend, ohne dass es noch einer Ausübung des Rechts bedarf (a). Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass der Besitz offen, d. h. dass kein Anderer im Besitze sei (b).

(a) C. 4. 6. 7. 9. 10 X. de concessione praebendae (III, 8). C. 2 X. ne sede vacante (III, 9). C. 3 X. de his, quae fiunt a maiore parte (III, 11). C. 18 X. de sententia et re iudicata (II, 27). C. 28 de praebendis in VIto (III, 4). C. 2 X. de his, quae fiunt a praelato (III, 10). — (b) C. 6 X. de concessione praebendae (III, 8).

658. Der Besitz von Rechten kann auch durch Stellvertreter erworben werden, wenn diese das Recht Namens des Erwerbenden ausüben.

C. 11 X. de restitutione spoliatorum (II, 13). C. 17 X. de praescription. (II, 26).

Anmerkung. Im Uebrigen gelten auch hier die in den Art. 646—48 enthaltenen Vorschriften.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Fortsetzung und dem Verluste des Besitzes.

ERSTE ABTHEILUNG.

Fortsetzung und Verlust des Besitzes von Sachen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

659. Jeder einmal erworbene Besitz einer Sache dauert so lange fort, als die physische Beherrschung derselben stattfindet, auch die Absicht, die Sache wie seine eigene zu besitzen, nicht aufgegeben ist. Hören diese beiden Bedingungen der Fortdauer des Besitzes auf, oder geht auch nur eine von beiden verloren, so hört auch der Besitz auf.

L. 44 § 2. L. 3 § 6 et 13. L. 29 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2).

660. Wie zur Erwerbung des Besitzes ein zweifaches bestimmtes Handeln erforderlich ist (Art. 637), so wird auch zum Verlust desselben ein bestimmtes entgegengesetztes Handeln in Beziehung auf die eine oder die andere der beiden Bedingungen des Erwerbes und der Fortdauer des Besitzes verlangt.

L. 8 D. tit. cit. L. 153 D. de regulis iuris (L, 17).

II. Verlust des Besitzes wegen Mangels physischer Herrschaft.

661. Wegen Mangels physischer Herrschaft geht der Besitz bei beweglichen Sachen verloren: 1. wenn sich ein Anderer derselben bemächtigt, gleichviel ob mit Gewalt oder heimlich (a); 2. wenn der Besitzer sie so verliert, dass er sie nicht wieder finden kann (b), und 3. wenn es ihm unmöglich ist, zu ihnen zu gelangen (c).

(a) L. 15 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). — (b) L. 3 § 13—16. L. 25 pr. D. eod. — (c) L. 13 pr. D. eod.

662. Der Besitz an zahmen Thieren geht verloren, wenn sie sich so verirrt haben, dass sie nicht mehr zurückkehren (a), an wilden Thieren, wenn sie aus des Besitzers Gewahrsam entrinnen (b), an gezähmten, wenn diese die Gewohnheit des Wiederkehrens ablegen (c).

(a) L. 3 § 13 D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2). — (b) L. 3 § 14 D. eod. — (c) L. 3 § 15. 16 D. eod. L. 3 § 2. L. 4 D. de acquir. rerum domin. (XLI, 1).

663. An einer unbeweglichen Sache wird der Besitz aufgehoben, wenn dem bisherigen Besitzer die Herrschaft über dieselbe durch Naturereignisse entzogen (a), oder wenn er von einem Andern aus dem Besitze entsetzt, d. h. verdrängt wird (b).

(a) L. 3 § 17. L. 30 § 3 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). — (b) L. 1 § 9 D. de vi (XLIII, 16). L. 4 § 22 D. de usurpation. (XLI, 3).

664. Zur Verdrängung aus dem Besitze (Art. 663) ist die blosse Besitzergreifung durch einen Andern nicht genügend, sondern es muss solche Besitzergreifung zur Kenntniss des bisherigen Besitzers gekommen sein, und dieser sich entweder dabei beruhigt (a), oder den vergeblichen Versuch gemacht haben, sich die physische Herrschaft wieder zu verschaffen (b).

(a) L. 46 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 3 § 8. L. 6 § 1. L. 7. L. 25 § 2 D. eod. — (b) L. 6 § 1 in f. D. eod. L. 1 § 24 D. de vi (XLIII, 16).

III. Verlust des Besitzes durch Willensäusserung.

665. Eine fortgesetzte und wiederholte Aeusserung der Absicht, die Sache als eigene zu besitzen, ist zur Fortdauer des Besitzes nicht erforderlich; wohl aber ist eine entgegengesetzte Willensäusserung nöthig, um den Besitz verloren gehen zu lassen, und zwar geschieht solche Willensäusserung durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht.

L. 3 § 6. L. 17 § 1. L. 34 pr. D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2).

666. Wenn der Besitzer ein Grundstück unbenutzt liegen lässt, so folgt daraus allein noch nicht, dass er den Besitz desselben aufgegeben, vielmehr muss

*

seine Absicht, auf den Besitz zu verzichten, aus anderen Umständen mit Sicherheit erhellen.

L. 4 C. de acquir. et retin. possess. (VII, 32).

667. Willensunfähige Personen können keinen Besitz aufgeben.

L. 27. L. 29 D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2).

IV. Fortsetzung und Verlust des Besitzes durch Stellvertreter.

668. Wie der Besitz durch Stellvertreter erworben werden kann (Art. 630 fgg., 645 fgg.), so kann er auch durch Stellvertreter fortgesetzt und verloren werden.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

669. Der Besitz kann an den Stellvertreter selbst verloren gehen: dazu ist aber die blosse Willensänderung des Stellvertreters nicht genügend, sondern es muss seinerseits zugleich ein körperliches Handeln hinzutreten, welches bei beweglichen Sachen in der Unterschlagung derselben in diebischer Absicht (a), bei unbeweglichen in der gewaltsamen Verdrängung des bisherigen Besitzers, besteht (b).

(a) L. 3 § 18 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 1 § 2. L. 67 D. de furtis (XLVII, 2). — (b) S. die Citate zu den Artikeln 663 u. 64.

670. Durch den Stellvertreter geht der Besitz in allen Fällen verloren, wo der Besitzer selbst einen Besitz verloren haben würde; also namentlich bei beweglichen Sachen, wenn der Stellvertreter sie verliert, oder sie ihm entwendet werden (a), oder wenn er sie einem Andern übergiebt (b).

(a) L. 25 pr. L. 15. L. 3 § 13–16 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). — (b) L. 33 § 4 D. de usurpation. (XLI, 3).

671. Bei unbeweglichen Sachen geht der Besitz für den Besitzer sogleich verloren, wenn der Stellvertreter mit Gewalt entsetzt wird (a). Wenn Letzterer dagegen bloss zugiebt, dass ein Dritter sich der Sache bemächtigt, sei es aus Nachlässigkeit oder in böser Absicht, so schadet dies dem Besitzer nur dann, wenn er, von der Besitzergreifung durch den Dritten in Kenntniss gesetzt, entweder nicht den Versuch macht, den Dritten aus dem Grundstück zu verdrängen, oder bei dem Versuche unterliegt (b).

(a) L. 1 § 22 D. de vi (XLIII, 16). — (b) L. 25 § 2 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 12 C. de acquir. et retin. possess. (VII, 32).

672. Der Besitz geht durch den Stellvertreter nicht verloren, wenn dieser bloss den Gewahrsam der Sache auf einen Andern überträgt (a), wenn er stirbt oder geisteskrank wird (b), und wenn er die Sache bloss verlässt, ohne dass ein Anderer sich derselben bemächtigt (c).

(a) L. 30 § 6 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). — (b) L. 25 § 1. L. 40 § 1 D. eod. L. 31 § 3 D. de usurpat. (XLI, 3). — (c) L. 40 D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2). L. 3 § 8 D. de usurpat. (XLI, 3).

673. Wird der Besitzer selbst mit Gewalt verdrängt, so wird ihm doch der Besitz durch seinen Stellvertreter erhalten, wofern dieser sich im Gewahrsam der Sache behauptet.

L. 1 § 45 D. de vi (XLIII, 16). L. 9. L. 30 § 6 D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Fortdauer und dem Verluste des Besitzes von Rechten.

674. Der Besitz von Rechten erfordert zu seiner Fortdauer keine fortgesetzte Willensäusserung oder Ausübung. Er geht jedoch verloren, wenn im Laufe der gesetzlichen Verjährungsfrist jede Ausübung des Rechts vom Besitzer unterlassen worden.

Vergl. L. 3 C. de praescriptione triginta annorum (VII, 39) und überhaupt die Bestimmungen über die erlöschende Verjährung im vierten Buche.

675. Bei Rechten, welche in der Verpflichtung eines Vermögens oder in der persönlichen Unterwerfung eines Andern bestehen, geht der Besitz verloren, wenn der Verpflichtete die Leistung oder Erfüllung seiner Pflicht verweigert und der bisherige Besitzer sich dabei beruhigt.

S. die zum Art. 655 angeführten Gesetze.

676. Ausserdem geht der Besitz von Rechten auch durch Verzichtleistung von Seiten des Besitzers verloren, diese mag nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen.

L. 14 § 1 D. de servitutibus (VIII, 1). L. 8 pr. D. quemadmodum servitutes amittuntur (VIII, 6).

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Arten und Fehlern des Besitzes.

677. In Beziehung auf den Grund, aus welchem Jemand eine Sache oder ein Recht besitzt, ist der Besitz entweder ein rechtmässiger oder ein unrechtmässiger, je nachdem er auf eine erlaubte Weise angefangen ist und auf einem durch die Gesetze gebilligten Grunde beruht, oder nicht.

L. 3 § 5 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 2 D. uti possidetis (XLIII, 17).

678. Als unrechtmässig oder fehlerhaft ist der Besitz namentlich anzusehen, wenn er gewaltsam oder heimlich vor dem, von welchem Widerspruch zu erwarten war, erlangt ist, oder zwar durch Vergünstigung (Precarium) begonnen hat, allein sodann, geschehenen Widerrufs ungeachtet, fortgesetzt worden ist.

L. 1 § 9 D. uti possidetis (XLIII, 17).

679. Wer bisher bloss den Gewahrsam einer fremden Sache hatte, kann diesen durch seinen blossen Vorsatz, die Sache wie die seinige zu besitzen, nicht in seinen rechtmässigen Besitz verwandeln.

L. 3 § 19. 20 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 6 § 3 D. de precario (XLIII, 26).

680. Der Besitz ist entweder ein redlicher oder ein unredlicher. Redlicher Besitzer oder Besitzer im guten Glauben ist derjenige, welcher glaubt, dass kein Anderer ein besseres Recht hat, die Sache zu besitzen, als er selbst (a); unredlicher Besitzer oder Besitzer im bösen Glauben ist derjenige, welcher weiss, dass er die Sache zu besitzen nicht berechtigt ist, oder dass ein Anderer ein besseres Recht zum Besitze hat (b).

(a) L. 109 D. de verbor. signif. (L, 16). L. 32 § 1 D. de usurpat. (XLI, 3). — (b) § 35 I. de rerum divisione (II, 1). L. 38 D. de usurpat. (XLI, 3).

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von den Rechten aus dem Besitze.

681. Die Rechte aus dem Besitze beziehen sich auf die Erhaltung und den Schutz des bestehenden und auf die Wiederherstellung des verlorenen Besitzes. Diese Rechte sind mit jedem Besitz verbunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit desselben, er mag ein rechtmässiger oder unrechtmässiger, ein redlicher oder unredlicher Besitz sein.

§ 4 I. de interdictis (IV, 15). L. 2 D. uti possidetis (XLIII, 17). L. 1 § 1. 3 D. de vi et vi armata (XLIII, 16). C. 5. 18 X. de restitutione spoliatorum (II, 13). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 6. Tit. 22 Art. 2. Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIV. § 3. Pilten'scher modus procedendi in Restitutionssachen v. 30 Nov. 1756.

Anmerkung. Von den Wirkungen des besonders geeigneten Besitzes, namentlich von dem Rechte des redlichen Besitzers auf Erwerbung des Eigenthums durch Ersitzung, auf die Erwerbung der Früchte der besessenen Sache etc., ist in anderen Abschnitten dieses Privatrechts die Rede.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von dem Schutz und der Erhaltung des bestehenden Besitzes.

682. Der Besitz, als solcher, steht unter dem besondern Schutze der Gesetze.

L. 1 § 4 D. uti possidetis (XLIII, 17). L. 1 § 2 D. quod vi aut clam (XLIII, 24). Livl. RR. Cap. 182. Privileg. Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 13. 18. Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 35 Art. 5. B. IV. Tit. 22 Art. 1.

683. Jede Beeinträchtigung oder Störung seines Besitzes darf der Besitzer mit Gewalt abwehren, sofern dies auf frischer That geschieht und er sich dabei in den Gränzen erlaubter Selbsthülfe hält.

L. 1 § 27. L. 3 § 9. L. 17 D. de vi et vi arm. (XLIII, 16). L. 2 C. ad legem Cornel. de sicariis (IX, 16). L. 1 C. unde vi (VIII, 4). L. 45 § 4 D. ad legem Aquiliam (IX, 2). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 22 Art. 2.

684. Eine Störung des Besitzes ist vorhanden, wenn Jemand die Sache oder einen Theil derselben oder ein Recht sich anzueignen gesucht, oder den Besitzer in der Ausübung seines Besitzes gehindert, namentlich auch ihn durch Drohungen in begründete Furcht versetzt hat.

L. 11 D. de vi (XLIII, 16). Vgl. L. 1 § 2. 3. L. 3 § 2—4. § 9. L. 8 § 2 D. uti possidetis (XLIII, 17). L. 52 § 1 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2).

685. Wenn der Besitzer nachweist, dass dergleichen Störungen stattgefunden (a), und dass er zur Zeit sich noch im Besitze befindet (b), so darf er vom Richter sowohl Schutz in seinem Besitze (c), als auch Ersatz des durch die Besitzstörung erlittenen Schadens verlangen (d).

(a) L. 1 § 1 D. utrubi (XLIII, 31). — (b) § 4 I. de interdictis (IV, 15). — (c) L. 1 § 4 D. uti possidetis (XLIII, 17). — (d) L. 1 pr. L. 3 § 11 D. eodem.

Anmerkung. Nach Curländischem Rechte muss der Kläger, wenn er nicht Eigenthümer ist, auch noch beweisen, dass er zur Zeit der Störung mindestens sechs Wochen im Besitz gewesen.

Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desideria Art. XIV. § 1. Pilt. modus proced. in Restitutionssachen v. J. 1756 § 1.

686. Der um Hülfe angesprochene Richter sichert den Besitzer gegen fernere Besitzstörung durch Androhung angemessener Strafe und nöthigenfalls durch deren wirkliche Vollstreckung.

§ 1 I. de interdictis (IV, 15). L. 3 § 1 D. de officio iudicis, cui mandata est iurisdictio (I, 21). Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desideria Art. XIV. § 3.

687. Unter Umständen, deren Beurtheilung dem richterlichen Ermessen überlassen ist, kann der Beklagte angehalten werden, wegen Unterlassung künftiger Störungen Caution zu leisten.

L. un. C. uti possidetis (VIII, 6). Vgl. das Livl. Gränzplacat v. 17 Mai 1670. Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 35 Art. 6.

688. Der wegen Besitzstörung Klagende ist mit seiner Klage abzuweisen, wenn der Beklagte nachweist, dass der Kläger von ihm den Besitz unrechtmässig, d. i. mit Gewalt, heimlich oder durch widerrufene Vergünstigung (Art. 678), erlangt (a). Der Beweis, dass der Kläger den Besitz von einem Dritten unrechtmässig erworben, kommt dagegen dem Beklagten nicht zu Statten (b).

(a) § 4 I. de interdictis (IV, 15). L. 17 D. de precario (XLIII, 26). L. 1 pr. § 5 et 9 L. 2 D. uti possidetis (XLIII, 17). L. 3 C. unde vi (VIII, 4). — (b) L. 2 D. uti possidetis (XLIII, 17).

689. Jeder Besitzer hat, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für sich, dass sein Besitz rechtmässig und redlich sei.

L. 128 D. de regulis iuris (L, 17). L. 9 § 4 D. de Publiciana in rem actione (VI, 2). L. 28 C. de rei vindicat. (III, 32). L. 2 D. uti possidetis (XLIII, 17). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 6.

690. Behaupten zwei Personen gleichzeitig, den Besitz einer Sache zu haben, indem sie sich beide auf Handlungen berufen, woraus sie für sich Besitz und zwar noch fortdauernden Besitz herleiten, so wird derjenige von ihnen im Besitze geschützt, welcher den Beweis zu führen vermag, dass er sich gegen-

wärtig im rechtmässigen Besitz (Art. 678) befindet. Ist jedoch durch das beiderseitige Vorbringen zweifelhaft geworden, wer von den streitenden Theilen gegenwärtig den rechtmässigen Besitz hat, so geht der ältere oder der auf einem erwiesenen Rechtstitel beruhende Besitz vor.

C. 9 X. de probationibus (II, 19).

Anmerkung 1. Die näheren Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren bei gestörtem Besitze enthält die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

Anmerkung 2. Ueber die Verjährung der Klage wegen gestörten Besitzes s. unten Art. 698 u. 99.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Wiederherstellung des verlorenen Besitzes.

691. Der Besitz einer Sache oder eines Rechts kann dadurch entzogen werden, dass der Besitzer durch eine gegen seine eigene Person verübte Gewaltthat (Entsetzung, Dejection oder Spolium) aus dem Besitze verdrängt wird. Der Verdrängte oder Entsetzte wird Spoliat, der Verdrängende aber Spoliant oder Dejicient genannt.

L. 1 pr. § 1. L. 11 D. de vi et vi armata (XLIII, 16). § 6 I. de interdictis (IV, 15).

692. Der Besitz von Rechten, welche auf der persönlichen Unterwerfung eines Andern oder auf der Verpflichtung eines Vermögens beruhen, kann nicht nur von dem Verpflichteten, durch Verweigerung der Leistung, sondern auch von dritten Personen, durch Anmaassung des Rechts, entzogen werden.

C. 6 X. de arbitris (I, 43). C. 9 X. de decimis (III, 30). C. 2 de restitutione spoliat. in VIto (II, 5). C. 19 X. eodem (II, 13).

693. Der durch Gewalt oder Eindrang entzogene Besitz eines Immobils oder eines Rechts muss, sobald der Entsetzte nachweist, dass er den Besitz gehabt und aus demselben entsetzt worden, vom Richter sofort hergestellt werden, ohne Rücksicht auf den Eigenthumsbeweis, zu welchem der Gewaltthäter sich etwa erbieten sollte, oder auf andere Einreden desselben, welche nicht direct gegen die Thatsache des Besitzes und der Entsetzung gerichtet sind.

L. 3 C. de interdictis (VIII, 1). L. 13 C. de rei vindic. (III, 13). L. 7 C. ad legem Iul. de vi (IX, 12). L. 35 D. de acquir. vel amitt. possessione (XLI, 2). § 6 I. de interdictis (IV, 15). C. 5. C. 18 X. de restitut. spoliator. (II, 13). Livl. Gränzplacat v. 17 Mai 1670. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 22 Art. 2—4. Commiss. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIV. §§ 1—3. 9. Pilt. Stat. Th. IV. Tit. 12 § 2. Pilt. modus procedendi in Restitutionssachen v. 30 Nov. 1756 §§ 1. 2. 5. 6. 7. Instructorium des Curl. Processes Th. II. Cap. 9 § 15.

Anmerkung. Nach Curländischem Recht muss der Entsetzte, wenn er nicht sofort sein Eigenthumsrecht darthun kann, auch noch beweisen, dass er selbst mindestens sechs Wochen im ruhigen Besitz gewesen.

Commissor. Decis v. J. 1717, ad desid. Art. XIV. § 1. Modus proced. in Restitutionssachen vom J. 1756 § 1.

694. Den Spolianten schützt auch nicht die Einrede, dass der Besitzer, gegen welchen er unrechtmässig verfuhr, unrechtmässig besessen. Denn auch der angeblich unrechtmässige Besitz wird so lange geschützt, bis das dagegen behauptete bessere Recht dargethan und gerichtlich festgestellt worden ist.

§ 6 I. de interdictis (IV, 15). L. 11 C. unde vi (VIII, 4). C. 6 X. de restitut. spoliator. (II, 13).

695. Ehe der Entsetzte nicht nur in den Besitz selbst wieder eingesetzt, sondern auch wegen aller Schäden, entbehrten Nutzungen und gehabten Kosten vollkommen zufrieden gestellt ist, wird der Gegner, der ihn gewaltsam entsetzte, mit einer etwanigen Eigenthumsklage nicht gehört.

L. 1 § 31. 40. 41. L. 6. L. 15. L. 19 D. de vi (XLIII, 16). L. 7 C. ad legem Iuliam de vi (IX, 12). C. 5. 6. 18 X. de restitut. spol. (II, 13). Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 35 Art. 5. B. IV. Tit. 22 Art. 2—4. Curl. Stat. § 22. Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIV. § 1—3. 9. Pilt. Stat. Th. IV. Tit. 12 § 1. 3. Pilt. modus proced. in Restitutionssachen v. J. 1756 § 7. Instructorium des Curl. Processes Th. II. Cap. 9 § 15.

696. Der Entsetzte kann bis zur erfolgten Wiedereinsetzung jede Civilklage des Gewaltthäters durch die Einrede der Entsetzung (exceptio spolii) abwenden; er muss aber den Beweis dieser Einrede spätestens binnen 15 Tagen (nach Pilten'schem Rechte binnen 14 Tagen) nach deren Vorschützung antreten.

C. 1 X. de restitut. spoliator. in VIto (II, 5). Curl. Stat. § 22. Pilt. Stat. Th. IV. Tit. 12 § 2.

697. Die Klage wegen Wiedereinsetzung in den verlorenen Besitz kann nicht bloss wider den Spolianten selbst, sondern auch gegen jeden dritten Inhaber der entzogenen Sache oder des entzogenen Rechts angestellt werden, wenn dieser von der gewaltsamen Besitzentsetzung Kenntniss hatte.

C. 18 X. de restitut. spoliat. (II, 13). Instructorium des Curl. Processes Th. II. Cap. 9 § 3.

Anmerkung. In Estland ist — nach Land- und Stadtrechten — der Dritte von jedem Anspruch befreit, wenn er nur zur Zeit der Erlangung des Besitzes von dem Spolium keine Kenntniss hatte.

S. unten Art. 843 Anm.

698. Die Klage sowohl wegen entzogenen, als auch wegen bloss gestörten Besitzes muss binnen einem Jahre angestellt werden, widrigenfalls sie verjährt.

L. 4 D. de interdictis (XLIII, 1). L. 1 pr. D. de vi (XLIII, 16). L. 1 pr. D. uti possid. (XLIII, 17). Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIV. § 1. Pilt. modus proced. in Restitutionssachen v. J. 1756 § 1; vgl. mit den Bestimmungen über die erlöschende Verjährung im vierten Buche.

699. Die einjährige Verjährungsfrist beginnt, wenn die Besitzentziehung heimlich oder während der Abwesenheit des Besitzers geschehen war, erst von der Zeit an zu laufen, wo der bisherige Besitzer von der Entziehung des Besitzes Kenntniss erhielt.

Vgl. ebendas. u. commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIV. § 2.

Sechstes Hauptstück.

Von dem unvordenklichen Besitze.

700. Hat der Besitz einer Sache oder eines Rechtes von Seiten des Besitzers und seiner Vorgänger im Besitz so lange stattgefunden, dass der Anfang desselben über Menschengedenken hinausliegt, so ist anzunehmen, dass derselbe rechtsgültig erworben worden sei.

L. 1 § 23. L. 1 pr. et § 8. L. 26 D. de aqua et aquae pluv. arc. (XXXIX, 3). L. 3 § 4 D. de aqua quotidiana (XLIII, 20). L. 7 C. de servitut. et aqua (III, 34). C. 21 et 26. X. de verbor. signif. (V, 40). C. 1 de praescr. in VIto (II, 13). Goldene Bulle vom J. 1356 Cap. 8 § 1. Reichsabschied v. J. 1548 § 56. 59. 63. 64. Not. f pag. 63. Not. g pag. 132. Not. c pag. 234 LL. Curl. Stat. § 153.

701. In Curland gilt hundertjähriger Besitz dem unvordenklichen gleich.

Vgl. die commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XVI.

702. Gegenstand des unvordenklichen Besitzes können alle Arten von Sachen sein, deren Veräusserung nicht unbedingt verboten ist, desgleichen alle Arten von Rechten, deren fortgesetzte Ausübung seit unvordenklicher Zeit möglich ist.

Vgl. § 1 I. de usucap. (II, 6). L. 3 C. de longi temp. praescr. (VII, 22).

703. Zur Unvordenklichkeit des Besitzes wird vorausgesetzt, dass Niemand, weder aus eigener Wahrnehmung, noch aus der Mittheilung der Vorfahren, über den Anfang desselben Auskunft zu geben vermag.

L. 2 § 8 D. de aqua et aquae pluv. arc. (XXXIX, 3). L. 28 D. de probation. (XXII, 3). Vgl. auch den Reichsabschied v. J. 1548 §. 56. 59.

704. Der Beweis des unvordenklichen Besitzes ist zunächst durch Zeugen zu führen, deren Erinnerung ein ganzes Menschenalter, d. i. wenigstens vierzig Jahre (a), umfasst, und welche bekräftigen, nicht nur, dass während dieser Zeit der gegenwärtige Zustand immer vorhanden gewesen sei, sondern auch, dass sie von älteren Personen niemals eine andere Kunde vernommen haben (b).

(a) C. 1 de praescr. in VIto (II, 13). L. 14 C. de fundis patrimonial. (XI, 61). — (b) S. die Citate zum Art. 703.

705. Der Beweis des unvordenklichen Besitzes durch Urkunden ist nicht ausgeschlossen. Ein urkundlicher Beweis jedoch, dass vor Menschengedenken ein anderer Besitzstand stattgefunden, hebt den unvordenklichen Besitz mit seinen Wirkungen nicht auf.

Gewohnheitsrecht.

706. Die Wirkung der Unvordenklichkeit des Besitzes besteht darin, dass sie jeden anderweitigen Beweis der Rechtmässigkeit des Besitzes ersetzt. Diese Wirkung wird daher zerstört, sobald ein unrechtmässiger Anfang des gegenwärtig noch fortdauernden Zustandes in irgend einer früheren Zeit bewiesen wird.

C. 1 de praescr. in VIto (II, 13) und die übrigen Citate zum Art. 700.

DRITTER TITEL.

VON DEM EIGENTHUM.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

707. Eigenthum ist das Recht der vollständigen Herrschaft über eine Sache, oder die Befugniss, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, alle möglichen Nutzungen daraus zu ziehen, darüber zu verfügen, und sie von jedem Dritten mit der Eigenthumsklage zurückzufordern.

S. die Belege zu den folgenden Artikeln.

708. Die in dem Eigenthum liegenden Rechte (Art. 707) können zwar, sowohl durch Privatwillkür, als durch Gesetz, mannigfach beschränkt sein (a): alle Beschränkungen der Art sind jedoch im engsten Sinne auszulegen, und die Vermuthung spricht allemal für die Freiheit des Eigenthums (b).

(a) S. unten Hptst. V. — (b) Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 1. L. 3 § 2. L. 68 pr. D. de usufr. (VII, 1). L. 13 § 1 in f. L. 16. L. 23 in f. D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 13 § 1 D. commun. praed. (VIII, 4). L. 8—11 C. de servitut. (III, 34). L. 24 § 12 D. de damno infecto (XXXIX, 2). L. 13 § 7 D. de iniuriis (XLVII, 10). L. 151. L. 155 § 1 D. de regulis iuris (L, 17).

709. Gegenstand des Eigenthums kann Alles sein, was durch das Gesetz nicht namentlich vom gemeinen Verkehr ausgeschlossen ist.

§ 4 I. de legatis (II, 20). L. 49 § 2 D. de legatis II. (XXXI).

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Erwerbung des Eigenthums.

ERSTE ABTHEILUNG.

Fähigkeit zur Erwerbung des Eigenthums.

710. Eigenthum erwerben kann Jeder, der Willensfähigkeit hat.

S. die Citate zum folgenden Art.

711. Willensunfähige erwerben Eigenthum ohne Weiteres in allen Fällen, in welchen die Erwerbung des Eigenthums schon vermöge des Gesetzes geschieht (a); in anderen Fällen kann der fehlende Wille durch die dazu berufenen Stellvertreter, namentlich für Minderjährige, Geisteskranke etc., durch deren Vormünder und Curatoren, ergänzt werden (b).

(a) § 3 I. de hereditatibus (III, 1). L. 63 D. de acquir. vel omittenda hereditate (XXIX, 2). — (b) L. 13 pr. L. 20 § 2 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1).

712. Der Willensfähige kann nicht nur in eigener Person, sondern auch durch Andere Eigenthum erwerben.

Tit. Inst. per quas personas nobis acquiritur (II, 9). L. 10. L. 20 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1).

713. Zur Erwerbung des Eigenthums sind nicht bloss physische Personen fähig, sondern auch juristische Personen, wie namentlich die Krone (der Fiscus), Corporationen aller Art (die Ritterschaften, die Städte und die städtischen Gemeinden und Corporationen, die Land- oder Bauergemeinden), Stiftungen jeder Art (Kirchen, wohlthätige und gemeinnützige Anstalten, gelehrte und Lehranstalten, Creditcassen etc.), Sachengesammtheiten, denen juristische Persönlichkeit zusteht, namentlich Erbschaften.

L. 22 D. de fideiuss. (XLVI, 1). L. 25 D. ad municip. (L, 1), u. a. m.

Anmerkung. Beschränkungen dieser Regel s. im Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 874 fgg., 1063 fgg. u. a. m.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Erwerbungsarten des Eigenthums.

I. Erwerbung des Eigenthums durch Bemächtigung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

714. Durch Bemächtigung oder Occupation kann das Eigenthum nur erworben werden an herrenlosen Sachen (Art. 591), sobald mit der Ergreifung des Besitzes der Sache die Absicht verbunden ist, das Eigenthum an derselben zu erwerben.

L. 3 pr. L. 5 § 1. L. 55 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). Vgl. auch oben Art. 637 fgg.

715. Gegenstand der Bemächtigung können sein: 1. lebendige herrenlose Sachen, insonderheit wilde Thiere; 2. leblose bewegliche Sachen, welche noch keinen Eigenthümer gehabt haben, oder von dem Eigenthümer aufgegeben, verloren oder verborgen worden; 3. gestrandete Sachen; 4. von dem Meeresgrunde gehobene Sachen; 5. Schätze; 6. unbewegliche herrenlose Sachen.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

Anmerkung 1. Zur Erwerbung durch Beute im Kriege ist nur der Staat befugt; der Ein-

zelne bloss dann, wenn und so weit ihm diese Art der Bemächtigung, worüber die Kriegsgesetze das Nähere bestimmen, von der Obrigkeit gestattet worden.

Anmerkung 2. Die Occupation gestrandeter, so wie von dem Meeresgrunde gehobener Sachen ist nach den allgemeinen Reichsgesetzen zu beurtheilen.

Allerh. bestät. Verordn. v. 21 Mai 1836 (9200) Art. 16 Anm. und v. 22 Octbr. 1836 (9634).

B. Von dem Thierfange.

716. Thiere, welche noch in dem Zustande ihrer natürlichen Wildheit leben, werden Eigenthum desjenigen, der sie einfängt oder erlegt. Die blosse Verwundung des Thieres genügt zur Occupation nicht, sondern es ist dazu auch noch die Besitzergreifung des verwundeten Thieres erforderlich.

§ 12 et 13 I. de rer. divis. (II, 1). L. 3 § 1. L. 5 § 1. L. 55 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1).

717. Ein eingefangenes wildes Thier wird wieder herrenlos, sobald es seine natürliche Freiheit wiedergewonnen hat: Letzteres ist jedoch dann erst anzunehmen, wenn das Thier entweder dem Gesichtskreise des ihm nacheilenden Eigenthümers sich ganz entzogen hat, oder von ihm zwar noch gesehen wird, jedoch bereits in solcher Ferne, dass die Verfolgung nicht wohl möglich ist.

L. 3 § 2. L. 4. L. 5 pr. D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). § 12 I. de rerum divisione (II, 1).

718. Wilde Thiere, welche eingefangen und in Thier- oder Fischbehälter eingeschlossen sind, aus denen sie nicht entkommen können, sind nicht Gegenstand der Occupation.

L. 3 § 14. 15 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2).

719. Wilde Thiere, welche eingefangen und gezähmt sind, so dass sie sich an einen bestimmten Ort gewöhnt haben, bleiben, wenn sie auch frei umherschweifen, so lange im Eigenthum desjenigen, welcher sie eingefangen hat, bis sie die Gewohnheit zurückzukehren abgelegt haben.

§ 15 I. tit. cit. L. 4. L. 5 § 5 D. tit. alleg.

720. Hausthiere sind selbst dann nicht als herrenlos anzusehen, wenn sie sich verlaufen oder verirrt haben. Wer sich ihrer bemächtigt, erwirbt ebensowenig an ihnen, als an gezähmten wilden Thieren (Art. 719), Eigenthum.

§ 16 I. eod. L. 5 § 6. L. 44 D. de acquir. rerum domin. (XLI, 1). Livl. Ritterrecht Cap. 225—227. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 38 Art. 5.

721. Gezähmte Raubthiere, z. B. Wölfe, Bären, Füchse, machen insofern von den in den Art. 719 u. 20 aufgestellten Regeln eine Ausnahme, als, in dem Falle ihres Entspringens, Jedermann befugt ist, sie zu tödten.

Pr. I. si quadrupes pauperiem fecisse dicatur (IV, 9). L. 1 § 10 D. eod. (IX, 1). Livl. RR. Cap. 173. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 38 Art. 4.

722. Wer unbefugt und mit Absicht die zum erlaubten Thierfange getroffenen Anstalten zerstört, oder das eingefangene Thier in Freiheit setzt, ist zum Ersatz des dadurch angerichteten Schadens verpflichtet.

L. 55 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1).

723. Ob das wilde Thier auf eigenem oder auf fremdem Grund und Boden gefangen oder erlegt ist, ist in Beziehung auf die Erwerbung des Eigenthums an dem gefangenen oder erlegten Thiere gleichgültig.

§ 12 I. de rerum divisione (II, 1). L. 3 § 1 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1).

724. Dem Eigenthümer des Grundes und Bodens steht ein Verbietungsrecht und vermöge desselben ein Recht auf Entschädigung von Seiten desjenigen zu, der in seinen Gränzen Thiere eingefangen oder erlegt hat.

§ 12 I. cit. L. 3 § 1 D. cit. L. 11 D. de vi (XLIII, 16). L. 25 D. de actionibus emti et vend. (XIX, 1).

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die Rechte des Grundeigenthümers in Beziehung auf Jagd und Fischerei s. unten Art. 1031 fgg. u. 1061 fgg.

725. Wilde Bienen werden sammt ihrem Honig Eigenthum dessen, der den Schwarm einfängt und in seinen Stock bringt. Gleichwohl ist der Grundeigenthümer befugt, das Einfangen wilder Bienen zu untersagen.

L. 5 § 2. 3 D. de acquir. rer. dom. (XLI, 1). § 14 I. de rerum divis. (II, 1). Curl. Stat. v. Jahre 1617 § 84.

726. Verlässt der eingefangene wilde Bienenschwarm den Stock, so erlangt er seine natürliche Freiheit zurück, und derjenige, welcher ihn einfing, verliert sein Eigenthum daran, sobald er ihn aus dem Gesicht verliert und seiner nicht mehr habhaft werden kann.

L. 5 § 4 D. eod. § 14 I. tit. cit.

727. Auf zahme Bienen hat der Eigenthümer des Bienenstocks ein ausschliessliches Recht: er ist daher befugt, seine schwärmenden Bienen auch auf fremden Grund und Boden zu verfolgen; nur muss er den hierbei dem fremden Grundeigenthümer etwa zugefügten Schaden vergüten.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 3 § 16 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2).

Anmerkung. Sogenannter Lockstöcke zum Einfangen zahmer Bienen darf sich Niemand bedienen.

Gewohnheitsrecht.

728. Hat der Eigenthümer des schwärmenden Stockes die Verfolgung gänzlich aufgegeben, so ist Jedermann zur Occupation der dadurch herrenlos gewordenen Bienen befugt.

Vgl. L. 5 § 1. 2. 4 D. de acquir. rer. dom. (XLI, 1). § 14 in f. I. de rerum divisione (II, 1).

C. Von dem Finden herrenloser, verlorener und verborgener Sachen.

1. Bewegliche herrenlose Sachen.

729. Bewegliche Sachen, welche sich noch in Niemandes Eigenthum befunden, wie namentlich vom Meere ausgeworfene Sachen, Conchylien, Perlen, Corallen etc., werden Eigenthum desjenigen, der sie findet und in Besitz nimmt.

§ 18 I. de rerum divis. (II, 1). L. 1 § 1 D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2).

Anmerkung. Das Verbietungsrecht des Grundeigenthümers (Art. 724) übt übrigens auch hier seine Wirkung. Ueber die Perlenfischerei s. unten Art. 1045 u. 46.

730. An beweglichen Sachen, welche der bisherige Eigenthümer durch eine ausdrückliche Erklärung oder eine unzweideutige Handlung aufgegeben (derelinquirt), wird vom Finder das Eigenthum unmittelbar erworben.

§ 47 I. tit. cit. (II, 1). L. 1. L. 2 D. pro derelicto (XLI, 7).

731. Als stillschweigendes Aufgeben ist es anzusehen, wenn Jemand Geld oder andere Sachen öffentlich auswirft: das Eigenthum an diesen Sachen erwerben diejenigen, die sich der ausgeworfenen Gegenstände zuerst bemächtigen.

L. 5 § 1 D. pro derelicto (XLI, 7).

732. Dasjenige gilt nicht als aufgegeben, woran der Eigenthümer, durch äussere Umstände genöthigt, den Gewahrsam verloren; namentlich nicht dasjenige, was zur Erleichterung eines Schiffes in der Noth über Bord geworfen worden.

L. 7 D. eod. L. 9 § 8. L. 44. L. 58 D. de acquir. rer. dom. (XLI, 1). L. 13 pr. L. 21 § 1 et 2 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2).

2. Verlorene Sachen.

733. Eine Sache heisst verloren, wenn sie vermisst wird, und man nicht weiss, wo man sie aufsuchen oder wem abfordern oder wie sie wiedererlangen soll.

L. 25 pr. D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2).

734. Wer eine verlorene Sache findet, hat sie, wenn ihm bekannt ist, wer sie verloren, diesem, gegen Empfang des ihm gebührenden Finderlohnes (Art. 738), auszuliefern.

Vgl. L. 44 D. de acquir. rerum domin. (XLI, 1).

Anmerkung. Gehört die gefundene Sache zur Ausstattung einer im Militairdienste stehenden Person, so muss darüber der nächsten Militairbehörde Anzeige gemacht werden.

Vgl. das RGb. Bd. X, 1. Civilges., Art. 538.

735. Ist derjenige, der die Sache verloren, dem Finder nicht bekannt, so ist letzterer verpflichtet, von dem Funde der örtlichen Polizeibehörde Anzeige zu machen, und zwar in den Städten spätestens binnen drei Tagen, auf dem Lande aber binnen 3 Wochen nach gemachtem Funde.

Livl. RR. Cap. 147. Rig. StR. B. III. Tit. 17. Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 979 P. 1. Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) § 1109. Curl. BV. v. 25 Aug. 1817 (27024) § 100. Vgl. das RGb. Bd. XV, 1. Criminalges., Art. 2271.

736. Ist die gefundene Sache von der Beschaffenheit, dass sie durch längere Aufbewahrung leiden oder ihr Werth sich dadurch verringern würde, so ist sie von Seiten der Behörde unverzüglich zu versteigern, der Erlös aber zum Besten des Verlierers aufzubewahren.

Gerichtsgebrauch. Vgl. die Livl. BV. a. a. O. P. 2. Estl. BV. § 1110.

737. Wenn auf die zu dem Behuf von der Polizeibehörde zu erlassende Bekanntmachung der Eigenthümer oder Verlierer der gefundenen Sache sich meldet und sein Recht an der Sache nachweist, so wird ihm dieselbe, oder der aus der Versteigerung erzielte Erlös, gegen Erstattung, resp. Abzug der auf die Sache verwendeten Unterhaltungskosten, so wie der Kosten der Bekanntmachung, und gegen Entrichtung des dem Finder gebührenden Finderlohnes (Art. 738), verabfolgt.

Gebrauch. Livl. BV. v. 1860 § 979 P. 3. Estl. BV. v. 1856 § 1111. Curl. BV. v. 1817 § 100.

738. Der Finderlohn wird, wenn der Verlierer nicht durch öffentliche Bekanntmachung eine bestimmte Summe ausgeboten, oder sich sonst mit dem Finder in Güte darüber geeinigt hat, nach richterlichem Ermessen festgesetzt, und darf höchstens in dem dritten Theile des nach Abzug der Kosten verbleibenden Werthes der gefundenen Sache bestehen.

Gebrauch. Vgl. das Livl. RR. Cap. 141. 147. Not. d pag. 531 LL.

Anmerkung 1. Besondere Bestimmungen enthält die Estl. BV. v. 5 Juli 1856 § 1111.

Anmerkung 2. Wer Briefschaften und Felleisen findet, welche mit der Post oder durch Estafetten abgefertigt worden und von den Postillonen verloren sind, erhält von den darin enthaltenen Summen, mit jedesmaliger Genehmigung der Oberverwaltung der Posten, zehn Procent, jedoch nur bis zum Betrage von dreihundert Rubel Silber.

RGb. Bd. XII. Postreglement Art. 417 u. 418.

739. Meldet sich der Eigenthümer nicht binnen der, in der Bekanntmachung anberaumten oder gesetzlich bestimmten (Art. 740) Frist, so wird in Estland die gefundene Sache oder der daraus erzielte Erlös Eigenthum des Finders, welcher übrigens die Kosten der Aufbewahrung etc. (Art. 737) zu tragen hat (a). In Livland erhält der Finder auch in diesem Falle nur den Finderlohn, zwei Drittheile des Werthes der gefundenen Sache dagegen gebühren dem Collegium allgemeiner Fürsorge, in den Städten der Stadtcasse, nach dem Bauerrecht der Gebietslade des Orts (b). In Curland hat der Finder in diesem Falle das Recht, die gefundene Sache zu brauchen, und erwirbt das Eigenthum daran erst nach Ablauf der zur Ersitzung erforderlichen Frist (c).

(a) Gewohnheitsrecht. Estl. BV. v. 1856 § 1112. — (b) Gewohnheitsrecht. Vgl. das Livl. RR. Cap. 141 u. 147; das Rig. StR. B. III. Tit. 17; die Livl. BV. v. 1860 § 979 P. 4. — (c) Gewohnheitsrecht. Curl. BV. v. 1817 § 99.

740. Die Frist, binnen welcher sich der Eigenthümer bei Befürchtung der im Art. 739 angegebenen Folgen zu melden hat, ist für Liv- u. Estland die von Jahr und Tag.

Gewohnheitsrecht. Livl. BV. v. 1860 § 979 P. 4. Estl. BV. v. 1856 § 1112. Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 4.

741. Die Bestimmungen über gefundene Sachen (Art. 734—40) gelten auch von solchen Sachen, welche Dieben und Räubern entrissen oder reissenden und diebischen Thieren abgejagt sind.

L. 44 D. de acquir. rer. domin. (XLI, 1). Livl. RR. Cap. 117.

3. Verborgene Sachen.

742. Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen entdeckt, welche nicht als Schatz (Art. 744) zu betrachten sind, so gelten von ihnen dieselben Grundsätze, wie von gefundenen Sachen.

L. 31 § 1 D. de acquir. rer. dom. (XLI, 1). L. 67 D. de rei vindic. (VI, 1).

743. Beweist der Eigenthümer, dass ihm der Ort, wo die gefundenen Sachen verborgen gewesen, bekannt war, so ist er zur Entrichtung eines Finderlohns nicht verpflichtet.

Vgl. ebendas.

4. Von den Schätzen.

744. Unter einem Schatze sind alle Sachen von Werth zu verstehen, welche vergraben, eingemauert oder auf andere Weise verborgen sind, und deren Eigenthümer durch die Länge der Zeit nicht mehr zu ermitteln ist.

L. 31 § 1 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1).

745. Wer einen Schatz auf seinem eigenen oder auf herrenlosem Grund und Boden findet, erwirbt das Eigenthum an demselben.

§ 39 I. de rerum divis. (II, 1). L. 31 § 1 D. de acquir. rerum domin. (XLI, 1). L. un. C. de thesauris (X, 15).

Anmerkung. Ueber das Verhältniss des Nutzungseigenthümers zum Schatze s. unten Art. 950.

746. Niemand darf auf fremdem Grunde nach Schätzen suchen. Wer es dennoch thut, erhält von dem etwa gefundenen Schatze Nichts, indem dieser vielmehr ganz dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zufällt.

§ 39 I. und L. un. C. tit. cit.

747. Wer zufällig auf fremdem Grunde — dieser sei übrigens im Eigenthume einer Privatperson, einer Corporation oder der Krone, — einen Schatz gefunden, erwirbt die Hälfte des Schatzes; die andere Hälfte gebührt dem Eigenthümer des Grundes.

§ 39 I. u. L. un. C. tit. cit.

748. In beweglichen — nicht vergraben, eingemauert oder sonst derartig verborgen gewesenen — Sachen gefundenes Geld oder andere werthvolle Gegenstände, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, sind nicht nach den vorstehenden Regeln (Art. 744—47), sondern nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Finden verborgener Sachen (Art. 742 u. 43) zu beurtheilen.

Vgl. die Citate zu den Art. 744 fgg.

D. Von der Occupation herrenloser unbeweglicher Sachen.

749. Unbewegliche herrenlose Sachen sind, gleich beweglichen, Gegenstand der Occupation, und zwar nicht nur solche, die noch nie einen Herren hatten, wie z. B. eine im Meere entstandene Insel (a), sondern auch solche, die von dem bisherigen Eigenthümer aufgegeben oder derelinquirt worden (b).

(a) L. 7 § 3 D. de acquir. rerum domin. (XLI, 1). Privil. Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 13. — (b) Tit. Dig. pro derelicto (XLI, 7). Privil. Sigism. Aug. l. c.

750. Bei derelinquirten Immobilien muss die Absicht des bisherigen Eigenthümers, sein Eigenthum aufgeben zu wollen, über allen Zweifel erhoben sein: sonst erwirbt der Occupant das Eigenthum erst nach Ablauf der zur Ersitzung erforderlichen Frist.

Vgl. L. 11 C. unde vi (VIII, 4).

II. Erwerbung des Eigenthums an den Früchten einer Sache.

751. Der Eigenthümer der Hauptsache erwirbt die Früchte derselben ohne Weiteres, im Augenblicke ihrer Entstehung. Dasselbe gilt auch von dem Nutzungseigenthümer (Art. 942 fgg.).

L. 44 D. de rei vindic. (VI, 1). L. 61 § 8 D. de furtis (XLVII, 2).

752. Wer fremde Sachen zu nutzen befugt ist, wie der Nutzniesser, der Pachter etc., erwirbt die Früchte erst durch Besitzergreifung (Perception), die aber schon durch eine von ihm selbst, oder, auf seinen Auftrag, von einem Dritten bewirkte Trennung der Früchte von der Hauptsache geschieht.

§ 36 I. de rerum divis. (II, 1). L. 13 in f. D. quibus modis ususfr. amittitur (VII, 4). L. 25 § 1 D. de usuris (XXII, 1). L. 26 § 1 D. de furtis (XLVII, 2).

753. Eine Ausnahme von der im Art. 752 aufgestellten Regel bilden Thierjungen und Eier, indem an diesen dem Nutzniesser, Pachter etc., auch ohne sein besonderes Zuthun das Eigenthum erworben wird.

L. 28 pr. D. de usuris (XXII, 1).

754. Derjenige, welcher fremde Sachen zu nutzen berechtigt ist, erwirbt das Eigenthum an den Industrialfrüchten bereits in dem Augenblicke, wo die zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten vollendet sind; namentlich gehört ihm die Getreideerndte, sobald die zur Erzeugung des Getreides dienende Saat unter die Erde gebracht ist. Dasselbe gilt auch von demjenigen, der ein fremdes

Grundstück im guten Glauben besäet; er muss jedoch den Grundeigenthümer für die Benutzung des Grundes und Bodens durch Zahlung einer Pacht entschädigen.

Sachsenspiegel B. II. Art. 58. B. III. Art. 76. Livl. RR. Cap. 156 u. 232. Gewohnheitsrecht.

755. An bürgerlichen Früchten erwirbt derjenige, welcher fremde Sachen zu nutzen berechtigt ist, wie der Nutzniesser, Pachter etc., das Eigenthum in dem Augenblick, wo sie fällig sind. Sind jedoch die Civilfrüchte der Art, dass sie jährlich ununterbrochen fortlaufen, wie Pacht- und Miethgelder, Zinsen von Capitalien und dgl. m., und das Recht des Nutzungsberechtigten erlischt im Laufe des Jahres, so werden solche Civilfrüchte zwischen dem Nutzungsberechtigten und demjenigen, der ihm das Nutzungsrecht einräumte, nach Verhältniss der Zeit getheilt, während welcher das Nutzungsrecht in dem letzten Nutzungsjahre gedauert hat.

L. 26 D. de usufr. (VII, 1). L. 5 § 4 D. si usufr. petatur (VII, 6). L. 32 § 8 D. de usu et usufr. legato (XXXIII, 2). Livl. RR. Cap. 232.

756. Wer eine fremde Sache in gutem Glauben besitzt, erwirbt die Früchte derselben in dem Augenblicke ihrer Absonderung von der Hauptsache, gleichviel wodurch und von wem — ausser vom Eigenthümer — die Absonderung geschehen.

§ 35 I. de rerum divis. (II, 1). L. 13 in f. D. quibus modis ususfr. amitt. (VII, 4). L. 25 § 1. L. 28 pr. D. de usuris (XXII, 1). L. 48 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1).

757. Wenn aber der Eigenthümer an einer solchen Sache (Art. 756) sein Eigenthumsrecht geltend macht, und dieselbe ihm zugesprochen wird, so muss ihm der bisherige Besitzer im guten Glauben, neben der Hauptsache, auch die bis zur Insinuation der Klage bezogenen Früchte wieder ausliefern, jedoch nur, so weit sie noch vorhanden sind: wegen der vom redlichen Besitzer bereits verbrauchten oder veräusserten Früchte ist derselbe zu keiner Entschädigung verpflichtet.

§ 35 I. de rerum divis. (II, 1). § 2 I. de officio iudicis (IV, 17). L. 4 § 2 D. finium regundorum (X, 1). L. 22 C. de rei vindic. (III, 32). Vgl. auch die Curl. Stat. § 152 a. E. Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIV. P. 3 a. E.

Anmerkung. Wegen der nach der Insinuation der Klage bezogenen Früchte s. unten Art. 913.

758. Ist Jemandes Thier von dem Thiere eines Andern befruchtet worden, so wird die Frucht von dem Eigenthümer des Mutterthieres erworben.

L. 5 § 2 D. de rei vindicat. (VI, 1).

III. Erwerbung des Eigenthums durch Verbindung (Accession).

A. Verbindung durch Hinzutritt eines Grundstücks zu einem andern.

759. Die Verbindung (Accession) durch Hinzutritt eines Grundstückes zu einem andern ist auf dreifache Weise möglich: durch Entstehung einer Flussinsel, durch Veränderung des Flussbettes und durch Anspülung oder Anschwemmung.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

760. Wenn in einem öffentlichen oder Privatflusse sich eine Insel bildet, welche mit dem Flussbette zusammenhängt (a), so fällt sie denen an, welche am Ufer Grundstücke besitzen, und zwar nach Maassgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes längs dem Ufer (b).

(a) L. 65 § 2 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). — (b) L. 7 § 3. L. 29. L. 30 § 2 D. eod. § 22 I. de rerum divis. (II, 1). Pilt. Stat. v. J. 1611 Th. II. Tit. 20.

Anmerkung. Eine auf dem Wasser schwimmende Insel wird von den anliegenden Grundbesitzern nicht eher erworben, als bis durch die Natur eine feste Verbindung derselben mit dem Flussbette eingetreten ist.

Vgl. L. 65 § 2 D. de acquir. rer. dominio (XLI, 1).

761. Nach der Mittellinie des Flusses ist zu bestimmen, was dem einen und was dem gegenüberliegenden Uferbesitzer gehört. Wenn die Insel sich nicht über die Mittellinie des Flusses erstreckt, so fällt das Ganze den Anliegern des einen Ufers zu; durchschneidet dagegen die Mittellinie die Insel, so bildet diese Linie die Gränze, durch welche die Antheile der einander gegenüber liegenden Grundbesitzer an der Insel geschieden werden.

L. 7 § 3 D. tit. cit. L. 1 § 6 D. de fluminibus (XLIII, 12). § 22 I. de rerum div. (II, 1). Pilt. Stat. Th. II. Tit. 20.

762. Wenn Jemand dergestalt (Art. 761) eine im Fluss entstandene Insel erworben, und darauf zwischen dieser und dem entgegengesetzten Ufer eine zweite Insel entsteht, so ist, zur Bestimmung darüber, wem diese Letztere zufallen soll, nicht auf die Entfernung der einander gegenüberliegenden Ufer des festen Landes, sondern auf die Entfernung des Ufers der zuerst entstandenen Insel von dem entgegengesetzten Ufer des Festlandes Rücksicht zu nehmen.

L. 65 § 3 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1).

763. Wenn ein Fluss sein altes Bett verlässt und eine andere Richtung annimmt, so gehört das verlassene Flussbett denjenigen, welche längs dem Ufer Grundstücke besitzen, nach Maassgabe der Ausdehnung dieser Grundstücke längs dem Ufer und der Mittellinie des Flussbettes.

L. 7 § 5 D. de acquir. rerum domin. (XLI, 1). § 23 I. de rerum divis. (II, 1).

764. Kehrt der Fluss später in sein altes Bett zurück, so gilt in Betreff des verlassenen neuen Flussbettes dasselbe: es wird nämlich von den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke, nach Verhältniss der Ausdehnung dieser Grundstücke längs den Ufern, erworben, ohne Rücksicht darauf, wem das Bett früher gehört hatte.

Ebendas.

765. Wenn ein Grundstück nur überschwemmt wird, so wird dadurch im Eigenthumsverhältniss nichts verändert; vielmehr behält, nachdem das Wasser zurückgetreten, der Grundeigenthümer, nach wie vor, sein überschwemmt gewesenes Land.

L. 7 § 6 D. § 24 I. tit. cit.

766. Wenn ein Fluss in Folge eines Durchbruchs in einem neuen Arm zu strömen anfängt, welcher sich unterhalb mit dem Hauptflusse wieder vereinigt,

so verbleibt das nunmehr von beiden Flüssen umströmte und dadurch eine Insel bildende Grundstück seinem vorigen Eigenthümer.

L. 7 § 4. L. 30 § 2 D. eod. tit.

767. Das einem Ufer allmälig angespülte oder angeschwemmte Land wird von dem Eigenthümer des Ufers sofort erworben.

L. 7 § 1 D. eod. § 20 I. de rerum divis. (II, 1).

768. Was einer einherrigen, wenn auch neu entstandenen Insel angespült wird, erwirbt deren Eigenthümer, ohne Rücksicht auf den Umfang und die Richtung des angespülten Landes. Was dagegen an eine unter mehrere Eigenthümer getheilte Insel angeschwemmt wird, fällt jedem der Eigenthümer, nach Maassgabe seines Uferantheils, zu.

L. 29. L. 56 pr. D. de acquir. rer. dominio (XLI, 1).

769. Wird ein Stück Land auf einmal durch die Gewalt des strömenden Wassers oder durch ein anderes Naturereigniss von einem Grundstücke losgerissen und einem andern zugeführt, so gehört es zu diesem letzteren nicht eher, als bis es mit demselben verwachsen ist.

L. 7 § 2 D. eod. § 21 I. de rerum divis. (II, 1).

770. In den Fällen der Art. 763. 64. 67 u. 68 hat derjenige, welcher verliert, keinen Anspruch auf Entschädigung. In dem im Art. 769 erwähnten Falle dagegen darf der bisherige Eigenthümer, sofern das abgerissene Stück in eine feste Verbindung mit dem fremden Grundstücke getreten ist, von dem Eigenthümer des letztern bis zum Ablauf der gesetzlichen Ersitzungsfrist in so weit Schadloshaltung verlangen, als dieser durch den Zuwachs bereichert wurde.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 5 § 3. L. 23 § 4 D. de rei vind. (VI, 1).

B. Die Aufführung von Gebäuden.

771. Als Theil des Grundes und Bodens ist das auf demselben aufgeführte und damit fest verbundene Gebäude anzusehen.

L. 7 § 10 et 12 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1).

772. Errichtet Jemand wissentlich auf fremdem Grund und Boden ein feststehendes Gebäude, so kann er für dasselbe in so weit, als es unter den Begriff eines nothwendigen Aufwandes fällt (Art. 577), Ersatz verlangen, in soweit es dagegen unter den Begriff des nützlichen oder luxuriösen Aufwandes fällt, bloss das Recht der Wegnahme, unter der in den Art. 582 u. 83 angegebenen Beschränkung, geltend machen.

L. 37 D. de rei vind. (VI, 1). L. 5 C. eod. (III, 32).

Anmerkung. Steht in diesem Falle der Bauende zu dem Grundeigenthümer in einem besondern Rechtsverhältniss, z. B. als Niessbraucher, Pachter etc., so finden nicht die Bestimmungen dieses Artikels, sondern die Grundsätze des bezüglichen Rechtsverhältnisses Anwendung.

773. Wenn der Bauende aus entschuldbarem Irrthum auf fremdem Grunde baute, so kann er, wenn er von dem Eigenthümer auf Herausgabe des Grundstücks belangt wird, diese so lange verweigern, bis er Ersatz für das Gebäude erlangt hat. Fällt jedoch das Gebäude unter den Begriff des luxuriösen Aufwandes, oder ist der Aufwand den Verhältnissen des Grundeigenthümers nicht angemessen, ist ihm namentlich der Ersatz beschwerlich, so steht dem Bauenden nur das Recht zu, das Gebäude wegzunehmen (Art. 583).

L. 38 D. de rei vind. (VI, 1). L. 16 C. eod. (III, 32). Vgl. auch L. 38 D. de hered. petit. (V, 3).

774. Befand sich derjenige, der aus entschuldbarem Irrthum auf fremdem Grunde gebaut hat, zur Zeit des begonnenen Rechtsstreits nicht mehr im Besitze des Grundstücks, so kann er nur wegen der Gebäude, welche unter den Begriff des nothwendigen Aufwandes fallen, Schadloshaltung verlangen, wegen der übrigen Bauten hat er nur das Recht der Wegnahme, auf Grundlage der Art. 582 und 83.

L. 48 D. de rei vind. (VI, 1).

775. Verbaute der Eigenthümer des Grundes und Bodens auf demselben im guten Glauben fremdes Material, so erlangt er an letzterem zwar das Eigenthum, muss aber dem bisherigen Eigenthümer den Werth des Materials, d. h. um wieviel er reicher geworden ist, bezahlen. War der Bauende dagegen im bösen Glauben, so hat er dem bisherigen Eigenthümer des Materials den vollen Schadensersatz zu leisten.

Vgl. L. 5 § 3. L. 23 § 4 et 5 D. eod.

776. Verbaute Jemand auf fremdem Grund und Boden fremdes Material, so wird sein Verhältniss zum Grundeigenthümer nach den Art. 772—74, zum Eigenthümer des Materials dagegen nach Art. 775 beurtheilt.

S. die Citate zu den Art. 772—75.

C. Das Säen und Pflanzen.

777. Werden Bäume oder andere Pflanzen auf ein fremdes Grundstück versetzt, so erwirbt der Eigenthümer des letztern das Eigenthum an ihnen, sobald sie in dem Grundstück Wurzel geschlagen haben.

§ 31 I. de rerum divis. (II, 1). L. 7 § 13 D. de acquir. rer. dom. (XLI, 1).

778. Werden solche Pflanzen (Art. 777) wieder von dem Grund und Boden getrennt, so fallen sie nicht an den etwanigen frühern Eigenthümer zurück, sondern verbleiben dem bisherigen; und werden sie abermals verpflanzt, so erwirbt sie der neue Grundeigenthümer, sobald sie Wurzel geschlagen.

L. 26 § 2 D. tit. cit.

779. Ein auf der Gränze zweier oder mehrerer Grundeigenthümer stehender Baum gehört den Nachbarn, aus deren Grundstücken er hervorwächst, gemeinschaftlich, je nachdem die einzelnen Theile desselben über dem Grundstücke

des einzelnen Nachbars stehen und über diese Grundstücke hinüberragen. Wird ein solcher Baum von der Erde getrennt, und lässt sich die frühere Hingehörigkeit der einzelnen Theile nicht ermitteln, so gehört der Baum den Nachbarn zu gleichen intellectuellen Theilen.

L. 7 in f. L. 8 pr. D. de acquir. rerum dom. (XLI, 1). L. 19 pr. D. communi divid. (X, 3). L. 83 D. pro socio (XVII, 2).

780. Ein dicht an der Gränze stehender Baum gehört demjenigen, auf dessen Grund und Boden der Stamm aus der Erde kommt, wenn auch die Wurzeln in des Nachbars Gränze hineinlaufen. Letzterer darf solche Wurzeln nicht abschneiden, ist aber befugt, falls sein Grundstück dadurch Schaden leidet, von dem Eigenthümer des Baumes dafür Ersatz zu verlangen.

L. 6 § 2 D. arborum furtim caesarum (XLVII, 7).

781. Ragen die Zweige eines in der Nähe der Gränze stehenden Baumes auf das Grundstück des Nachbars hinüber, so darf dieser die an diesen Zweigen wachsenden Früchte, so weit er sie von seinem Grundstücke aus erreichen kann, abnehmen, und erwirbt das Eigenthum daran ebenso, wie an den von diesen Zweigen auf seinen Grund und Boden herabgefallenen Früchten.

Sachsenspiegel B. II. Art. 52. Livl. RR. Cap. 163. Gewohnheitsrecht.

782. Die Saat ist demjenigen erworben, welchem das damit besäete Land gehört.

L. 9 pr. D. de acquir. rerum domin. (XLI, 1). L. 11 C. de rei vindicat. (III, 32). L. 25 § 1 D. de usuris (XXII, 1).

783. Hat der Grundeigenthümer in gutem Glauben fremde Saat eingesäet oder fremde Pflanzen auf seinen Grund gepflanzt, und der bisherige Eigenthümer dadurch sein Eigenthum an der Saat oder an den Pflanzen verloren (Art. 777 u. 82), so ist der erstere verpflichtet, dem Letztern den Werth der Saat oder der Pflanzen, um wieviel er reicher geworden, zu bezahlen. Hat der Grundeigenthümer dagegen im bösen Glauben das Säen und Pflanzen vorgenommen, so ist er dem Eigenthümer der Saat oder der Pflanzen zum vollen Schadensersatz verpflichtet.

L. 23 § 5 D. de rei vind. (VI, 1). Vgl. auch L. 3 D. de condict. indeb. (XII, 6).

784. Wenn Jemand fremdes Land besäet oder bepflanzt, ohne als Pachter, Nutzniesser oder Nutzungseigenthümer dazu befugt zu sein (Art. 751 fgg.), so muss ihm, falls er im guten Glauben handelte, der Grundeigenthümer den für den Erwerb der Früchte gemachten nothwendigen und nützlichen Aufwand vergüten, wo das Gesetz nicht eine besondere Art der Vergütung vorschreibt (Art. 754. 785. 787. 788).

L. 1 C. de fructibus (VII, 51).

785. Nach Estländischem Landrecht muss der Grundeigenthümer demjenigen, der sein Grundstück in gutem Glauben besäete, das Doppelte der Saat vergüten.

Gewohnheitsrecht.

786. Wer einen fremden Acker bloss pflügt, ohne ihn zu besäen, verliert nach Liv- und Estländischem Landrecht, auch wenn er sich in gutem Glauben befand, seine Arbeit, indem der Grundeigenthümer nicht verpflichtet ist, sie ihm zu vergüten.

Livl. RR. Cap. 156 u. 205. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 31 Art. 5.

787. In Curland gehört demjenigen, der in gutem Glauben einen fremden Acker gepflügt und besäet hat, die Hälfte der Erndte, die andere Hälfte erwirbt der Grundeigenthümer.

Curl. Statuten v. 1617 § 109.

788. Wer wissentlich, also im bösen Glauben, fremdes Land bepflanzt oder besäet, verliert seine Arbeit und Saat zum Besten des Grundeigenthümers, ohne auf irgend eine Entschädigung Anspruch machen zu dürfen.

L. 9 pr. D. de acquir. rerum dom. (XLI, 1). L. 11 C. de rei vindic. (III, 32). Curl. Stat. § 109. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 31 Art. 5.

D. Zuwachs durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung beweglicher Sachen mit einander, so wie durch Verarbeitung fremder Sachen.

789. Werden bewegliche Sachen mehrerer Eigenthümer, mit deren gegenseitiger Genehmigung oder durch Zufall, auf welche Weise es auch sei, mit einander verbunden, so wird die daraus entstehende neue Sache, in Ermangelung einer abweichenden Verabredung der Interessenten, Miteigenthum aller bisherigen Eigenthümer der verbundenen Sachen, nach ideellen Theilen, welche dem Werthe der einzelnen verbundenen Sachen entsprechen.

Allerh. bestät. RRG. v. 2 Juli 1862 (No. 251) § 1.

790. Können bewegliche Sachen zweier Personen, welche die eine, ohne Wissen und Willen der andern, mit einander verbunden, vermengt oder vermischt hat, wiederum abgesondert und in den vorigen Stand gesetzt werden, so muss dies auf Kosten des Schuldigen erfolgen, und es findet keinerseits eine Eigenthumsveränderung statt.

Ebendas. § 2.

791. Kann die Absonderung nicht mehr erfolgen, oder sind fremde Materialien ohne Wissen und Willen ihres Eigenthümers verarbeitet worden, so ist, falls die Verbindung oder Verarbeitung im bösen Glauben geschah, der Eigenthümer der verbundenen oder verarbeiteten Sache befugt, entweder die Ueberlassung des Eigenthums der neuen Sache, ohne alle Vergütung der fremden Sache und der Arbeit, zu fordern, oder aber dem Schuldigen das Eigenthum zu lassen, und seinerseits den höchsten Werth, welchen seine Sache von dem Augenblicke ihrer Entziehung bis zum Tage der Zuerkennung der Erstattung gehabt hat, und überdies den Ersatz alles sonstigen Schadens und entgangenen Gewinnes zu verlangen.

Das. § 3.

792. Geschah die Verbindung, Vermengung oder Vermischung fremder Sachen nicht im bösen Glauben, und ohne kunst- oder handwerksmässige Verarbeitung, so wird die dadurch entstandene neue Sache Eigenthum desjenigen, der sie hervorgebracht, wenn derselbe unzweifelhaft das dem Werthe nach meiste Material dazu beigetragen. Er muss aber dem Eigenthümer des fremden Materials, nach dessen Wahl, entweder ebensoviel Material in gleicher Art und Güte zurückgeben, oder dessen höchsten Preis zur Zeit der vorgenommenen Verbindung ersetzen, so wie den ihm etwa sonst verursachten Schaden vergüten.

Das. § 4.

793. Hat in dem im Art. 792 angegebenen Falle das von demjenigen, der die Verbindung vorgenommen, beigetragene Material nicht einen unzweifelhaft grösseren Werth, so ist der Andere befugt, entweder das neu entstandene Ganze Jenem gegen Entrichtung der im Art. 792 angeordneten Entschädigung zu lassen, oder dasselbe sich anzueignen. Im letztern Falle muss er demjenigen, der die Verbindung vorgenommen, den gemeinen Werth der von diesem beigetragenen Materialien, soweit dadurch eine wirkliche Verbesserung seiner Materialien erfolgt ist, vergüten.

Das. § 5.

794. Wenn durch kunst- oder handwerksmässige Verarbeitung fremden Materials im guten Glauben eine neue Sache dergestalt gewonnen worden, dass die dazu verbrauchten Materialien ihre bisherige Form verloren und eine neue Gestalt angenommen haben, so wird die neue Sache, ohne Rücksicht darauf, ob die fremden Materialien daraus abgesondert werden können oder nicht, Eigenthum des Verarbeitenden. Dieser muss aber den Eigenthümer des fremden Materials in der im Art. 792 angegebenen Weise entschädigen.

Das. § 6.

795. Wenn Jemand die Materialien mehrerer Eigenthümer verbunden, vermengt, vermischt oder verarbeitet hat, so kommen gleichfalls die Bestimmungen der Art. 789—94 zur Anwendung. Kommt es dabei in Betreff der Eigenthumserwerbung oder Entschädigung auf ihre Wahl an, so ist die nach Maassgabe ihrer Beiträge berechnete Stimmenmehrheit, und, ist diese nicht zu ermitteln, das Loos entscheidend.

Das. § 7.

796. Erwerben die mehreren Eigenthümer (Art. 795) die neue Sache, so werden sie, wenn ihre Beiträge gleichartig gewesen, Miteigenthümer derselben. Waren die Materialien ungleichartig, so hat derjenige den Vorzug zum Erwerbe des Ganzen, dessen Beitrag von grösserem Werthe gewesen. Waren die Beiträge der mehreren Interessenten von gleichem Werthe, so entscheidet das Loos.

Das. § 8.

797. Derjenige von den Interessenten, welcher das Eigenthum des Ganzen erwirbt (Art. 796), muss die übrigen nach dem Verhältniss des Werthes der einzelnen Beiträge zu dem Werthe des Ganzen entschädigen.

Das. § 9.

798. Können sich die Interessenten über den Werth des Ganzen nicht einigen, so ist dieser durch eine unter ihnen zu veranstaltende Licitation zu bestimmen: der Meistbieter behält alsdann das Ganze und entschädigt die Uebrigen nach den im Art. 797 angegebenen Grundsätzen.

Ebendas.

IV. Erwerbung des Eigenthumes durch Uebergabe.

799. Die Veräusserung einer Sache von Seiten des bisherigen Eigenthümers genügt noch nicht, um das Eigenthum dieser Sache auf den Erwerber derselben zu übertragen: zu diesem Zweck ist vielmehr die Uebergabe der Sache an den neuen Erwerber wesentlich erforderlich.

§ 40 et 41 I. de rerum divis. (II, 1). L. 20 C. de pactis (II, 3). Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 1. Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit 11 Art. 5 u. 8.

800. Durch die Uebergabe erhält der Erwerber das Eigenthumsrecht an der übergebenen Sache in demselben Umfange, in welchem dasselbe dem Uebergebenden zustand.

L. 20 § 1 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1).

801. Der Uebergebende muss zur Veräusserung der zu übergebenden Sache, sei es in eigenem oder fremdem Namen, befugt sein (a), und zugleich den Willen haben, Eigenthum an derselben zu übertragen (b).

(a) § 42 et 43 I. de rerum divis. (II, 1). § 2 I. quibus alienare licet (II, 8). L. 20 pr. L. 46 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). – (b) L. 9 § 3 et 4 D. de acquir. rerum dom. (XLI, 1).

802. Der Erwerber muss die Fähigkeit und den Willen haben, für sich oder einen Andern das Eigenthum an der Sache zu erwerben.

L. 55 D. de obligat. et action. (XLIV, 7). L. 13 pr. L. 20 § 2 D. de acquir. rerum dom. (XLI, 1).

803. Die Uebergabe muss, um wirksam zu sein, auf einem Rechtsgrunde beruhen, welcher auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet ist (a); auch darf das Rechtsgeschäft, worauf die Uebertragung sich dergestalt gründet, nicht zu den gesetzlich verbotenen gehören (b).

(a) § 41 I. de rerum divis. (II, 1). L. 31 pr. D. de acquir. rerum domin. (XLI, 1). — (b) Vergl. z. B. L. 3 § 10 D. de donation. inter virum et uxorem (XXIV, 1).

804. Bei beweglichen Sachen geschieht die Uebergabe nach den Regeln, welche für den Erwerb des Besitzes gelten, insofern dieser mit dem Willen des bisherigen Besitzers stattfindet (Art. 639 u. 641).

L. 9 § 5 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). L. 1 § 21. L. 18 § 2. L. 51 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 79 D. de solutionibus (XLVI, 3). § 45 I. de rerum divis. (II, 1).

805. Waarenlager und Waarenvorräthe können nicht bloss durch Zuzählen, Zumessen oder Zuwägen übergeben werden, sondern auch durch Uebergabe der Schlüssel, der Einkaufsrechnungen, der Connoissemente und Frachtbriefe

u. dgl., nur muss vom Uebergebenden die Absicht, das Eigenthum übertragen, von dem Empfangenden, dasselbe erwerben zu wollen, erklärt werden.

§ 45 I. de rerum divis. (II, 1). L. 9 § 6 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). L. 1 § 21 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 74 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 1 C. de donat. (VIII, 54).

806. Als übergeben und in des Erwerbers Eigenthum übergegangen ist, bis zum Beweise des Gegentheils, zu erachten eine Waare oder andere Sache, wenn sie das Zeichen, die Marke, das Siegel etc. des Erwerbers an sich trägt.

L. 1 § 2. L. 14 § 1 D. de periculo et commodo rei venditae (XVIII, 6).

807. Wenn der Erwerber die Sache bereits in seinem Besitze hat, so ist zur Erwerbung des Eigenthums bloss die bezügliche Erklärung des bisherigen Eigenthümers erforderlich.

L. 9 § 5 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). § 44 I. de rerum divis. (II, 1).

808. Bei unbeweglichen Sachen geschieht die Uebergabe durch Einführung in das Grundstück oder Aushändigung des dazu gehörigen Inventars, oder durch beziehungsweise (Art. 640) geschehene Hinweisung auf dasselbe, Uebergabe der Schlüssel, der Guts- oder Hausdocumente etc.

L. 3 § 1. L. 18 § 2 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 77 D. de rei vindic. (VI, 1).

809. Für den Erwerber eines Immobils begründet die einfache Uebergabe noch kein Eigenthumsrecht: dieses wird vielmehr erst dadurch bewirkt, dass die zuständige Behörde die Eintragung des betreffenden Rechtsgrundes und der darüber ausgefertigten Urkunde in die zu diesem Zwecke eingerichteten öffentlichen Gerichtsbücher (Erb-, Grund-, Krepost-, Corroborations- oder Hypothekenbücher genannt) verfügt.

Senats-Ukas v. 16 März 1784 (15959). Livl. Regierungspatent v. 1 Nov. 1791. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 5. Publicat des Estl. General-Gouvernements v. 11 April 1747. Befehl des Estl. Gerichtshofes v. 26 April 1792. Estl. Regierungspublicate v. 3 Juni 1792 u. v. 1 Febr. 1817. Curl. Stat. § 98. Commissor. Decisionen v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 2. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 7 § 1. Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 11. B. III. Tit. 11 §§ 6. 7. Rig. willkürl. Gesetze Tit. 1 § 8. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 §§ 1. 2. Rev. Bauersprache v. J. 1560 § 17. Bericht des Reval'schen Rathes über das gerichtliche Verfahren v. 8 Nov. 1784 § 3. Bauske'sche PO. v. J. 1635 Tit. 24 Art. 1. Friedrichst. PO. v. J. 1647 Tit. 23 Art. 1. Goldingen'sche Bauersprache v. 20 Mai 1695 § 46.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die öffentl. Gerichtsbücher, so wie über das bei der Eintragung von Rechtsgeschäften in dieselben zu beobachtende Verfahren, sind in der Ordnung des gerichtlichen Verfahrens enthalten. S. auch unten B. IV. Tit. 1 Hptst. 6 Abthl. 2. II.

810. In diese öffentlichen Gerichtsbücher (Art. 809) muss nicht nur jede Veräusserung eines Immobils eingetragen werden, sondern überhaupt jede Veränderung, welche in der Person des Eigenthümers vorgeht, in Livland namentlich auch die durch gesetzliche Erbfolge erfolgte.

Ebendas.

811. Ebenso muss jedes neu gegründete Landgut (Art. 612. 617) auf den Namen seines Gründers (a), in den Städten jedes neu erbaute Haus auf den Namen des Erbauers, in die öffentlichen Gerichtsbücher eingetragen werden (b).

(a) Estl. Regierungspublicat v. 1 Febr. 1817. Vgl. das Livl. Regierungspatent v. 27 Febr. 1819. — (b) Gewohnheitsrecht. Vgl. auch die Rig. Bauordnung v. 23 Mai 1819, Rev. Bauordnung v. J. 1825.

812. Als Eigenthümer eines Immobils gilt bloss derjenige, der als solcher in den betreffenden öffentlichen Gerichtsbüchern verzeichnet ist.

S. die zum Art. 809 angeführten Gesetze.

813. Bevor die Eintragung in die öffentlichen Gerichtsbücher verfügt ist (Art. 809), hat der Erwerber eines Immobils, dritten Personen gegenüber, gar keine Rechte: er darf keine im Eigenthum enthaltene Befugnisse ausüben, und muss alle das Immobil betreffenden Handlungen desjenigen gelten lassen, welcher in den Gerichtsbüchern als Eigenthümer verzeichnet ist. Er hat jedoch gegen diesen nicht nur eine Entschädigungsklage wegen aller von demselben im bösen Glauben vorgenommenen, das Immobil betreffenden Handlungen, sondern auch die Befugniss, von dem zur Uebergabe Verpflichteten die Vollziehung der zur Eintragung in die Gerichtsbücher (Art. 809) erforderlichen Schritte zu fordern.

Ebendas. S. auch unten Art. 3011 u. 15.

814. Eine gerichtliche Einweisung oder Einführung des Erwerbers in den Besitz des erworbenen Immobils ist zum Wesen des Eigenthumserwerbes an dem letzteren nicht erforderlich: sie findet daher nur auf den von dem Erwerber besonders ausgesprochenen Wunsch statt, namentlich in den Fällen, wo die Veräusserung eine von Seiten des bisherigen Eigenthümers unfreiwillige war.

Gewohnheitsrecht.

815. Wenn bei der Uebergabe ein Irrthum in Ansehung der zu übergebenden Sache selbst oder des Eigenthumsverhältnisses des Uebergebenden zur Sache stattfindet, so wird durch die Uebergabe kein Eigenthum übertragen.

L. 35 D. de acquir. rerum domin. (XLI, 1). L. 34 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 2 § 6 D. pro emtore (XLI, 4).

816. Ist der Irrthum anderer Art, so wird das Eigenthum dennoch als übertragen angesehen (a), allein es kann das Gegebene mittelst einer persönlichen Klage zurückgefordert werden (b).

(a) L. 36 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). — (b) L. 9 § 1. L. 14 D. de condictione causa data (XII, 4). L. 1 § 1. L. 22 D. de condictione indebiti (XII, 6).

817. Die Uebergabe kann auch unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgen, in welchem Falle erst mit dem Eintritte der Bedingung das Eigenthum auf den Empfänger übergeht.

L. 38 § 1 D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2). L. 2 § 4 D. de donation. (XXXIX, 5).

818. In dem im Art. 817 angegebenen Falle findet die Eintragung des Erwerbstitels in die öffentlichen Gerichtsbücher erst nach eingetretener Bedingung statt.

Gewohnheitsrecht. Vgl. oben Art. 809 u. 813.

V. Erwerbung des Eigenthums durch Ersitzung.

819. Durch Ersitzung oder erwerbende Verjährung wird das Eigenthum einer Sache erworben, wenn man dieselbe, während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit und unter den sonstigen gesetzlichen Bedingungen, als die seinige besessen hat.

L. 1 D. de usurpation. et usucapion. (XLI, 3). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 1. Curl. Stat. § 147 fgg. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22.

820. Die Ersitzung erfordert, um das Eigenthum an einer Sache zu übertragen: 1. einen ersitzungsfähigen Gegenstand (a); 2. einen gesetzlichen Rechtsgrund (b); 3. den guten Glauben des Besitzers (c); 4. einen fortgesetzten, nicht unterbrochenen Besitz (d); 5. den Ablauf der bestimmten Zeit (e), und 6. dass es dem Eigenthümer der Sache rechtlich möglich gewesen, sein Recht an derselben geltend zu machen (f).

(a) S. unten Art. 821—28. — (b) S. unten Art. 829—38. — (c) S. unten Art. 839—45. — (d) S. unten Art. 846—53. — (e) S. unten Art. 854—56. — (f) S. unten Art. 857—61.

A. Gegenstand der Ersitzung.

821. Dem Erwerbe des Eigenthums durch Ersitzung ist Alles entzogen, was überhaupt nicht Gegenstand des Privateigenthums sein kann.

§ 1 I. de usucapion. (II, 6). L. 45 pr. D. de usurpation. (XLI, 3).

822. Sachen, welche der Krone gehören, sind von der Ersitzung nicht ausgeschlossen.

Manifest v. 28 Juni 1787 (16551) P. 4. Vgl. auch das Allerh. bestät. RRG. v. 3 Sept. 1817 (27039).

823. Sachen, deren Veräusserung durch das Gesetz unbedingt verboten ist, können durch Ersitzung nicht erworben werden.

L. 16 D. de fundo dotali (XXIII, 5). L. 12 § 4 D. de Public. act. (VI, 2). L. 28 pr. D. de verbor. signif. (L, 16).

824. Veräusserungsverbote, welche bloss auf obrigkeitlicher oder Privatverfügung beruhen, hindern die Ersitzung nur, wenn sie unbewegliche Sachen betreffen und zugleich in die betreffenden öffentlichen Gerichtsbücher eingetragen sind.

Vgl. die Citate zum Art. 809; für Curland insbesondere die commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 2. S. übrigens auch L. 12 D. de usurpat. (XLI, 3). L. 28 pr. D. de verbor signif. (L, 16). L. 2 C. de usucapione pro emtore (VII, 26).

825. Sachen, welche Kirchen und milden Stiftungen, in Liv- und Estland auch Sachen, welche städtischen Corporationen gehören, sind von der Ersitzung ausgeschlossen, wenn sie nicht in der gesetzlich bestimmten Form von der dazu befugten Autorität veräussert worden.

Nov. CXI. Nov. CXXXI. c. 6. L. 9 D. de usurpation. (XLI, 3). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 13. Curl. Kirchenreformation v. J. 1570 Cap. 1.

826. An gestohlenen und geraubten, desgleichen durch Gewalt angeeigneten Sachen kann weder der Dieb, Räuber oder Gewaltthäter, noch derjenige, der sein Recht von einem solchen ableitet, Eigenthum durch Ersitzung erwerben. Dieses Hinderniss der Ersitzung wird nicht eher aufgehoben, als bis die gestohlene etc. Sache in die Gewalt des Eigenthümers zurückgekommen ist.

§§ 2—8 I. de usucapion. (II, 6). L. 4 §§ 6. 22—25 et 28. L. 33 § 2. L. 35 D. de usurpation. (XLI, 3). L. 68—70. L. 86 D. de furtis (XLVII, 2). L. 6 D. de vi bonor. rapt. (XLVII, 8). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 4. Curl. Stat. § 104. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 § 3.

827. Im Falle eines Gränzstreites kann die Behauptung des Eigenthums an einem streitigen Grundstücke nicht durch den Besitz desselben während der für die Ersitzung angeordneten Zeit begründet werden.

L. 6 C. finium regund. (III, 39). Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 7. Curl. Stat. § 152. Fabri formul. procur. S. 233. Gewohnheitsrecht.

828. In Fällen, wo schon aus anderen Gründen eine Klage auf Herausgabe einer beweglichen Sache gegen jeden dritten Besitzer nicht zulässig ist, fällt die Ersitzung von selbst weg.

S. z. B. das Lüb. StR. B. IV. Tit. 5 Art. 4, u. unten Art. 923 fgg.

B. Rechtsgrund des Besitzes.

829. Der Besitz, welcher zur Ersitzung einer Sache berechtigen soll, muss auf einem Rechtsgrunde oder Titel beruhen, welcher an und für sich wohl geeignet wäre, das Eigenthum zu verschaffen, der aber, wegen eines im besondern Falle entgegenstehenden Hindernisses, den Eigenthumserwerb nicht sofort zur Folge hatte.

Pr. I. de usucapion. (II, 6). L. 24 C. de rei vindicat. (III, 32). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 2. 5. Curl. Stat. § 154. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 §§ 1. 2.

830. Solche Rechtstitel (Art. 829) sind:

1) alle diejenigen Handlungen und Zustandsveränderungen, welche an sich ursprüngliche Erwerbungsarten des Eigenthums sind, namentlich Bemächtigung, An- und Zuwachs (a).

2) alle Rechtsgeschäfte — einseitige Willenserklärungen sowohl, als Verträge, — welche die Uebertragung des Eigenthums zum Zweck haben, wie Testamente, Vermächtnisse, Brautschatzbestellungen, Erbverträge, Schenkungs-, Kauf-, Tausch-, Darlehnsverträge, Zahlung u. a. m. (b).

3) das gesetzliche Erbfolgerecht (c). Vermöge desselben kann der Erbe auch die im Nachlasse des Erblassers vorgefundenen fremden Sachen durch Ersitzung erwerben (d).

4) rechtskräftige Urtheile, durch welche dem Ersitzenden das Eigenthumsrecht zuerkannt worden (e).

(a) Tit. Dig. pro derelicto (XLI, 7). Tit. D. pro suo (XLI, 10). — (b) Tit. Dig. pro emtore (XLI, 4); pro donato (XLI, 6); pro legato (XLI, 8); pro dote (XLI, 9). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 2. — (c) Tit. Dig. pro herede (XLI, 5). — (d) L. 3 D. eod. — (e) L. 17 D. de usurpat. (XLI, 3). Vgl. L. 3 in f. D. de Publiciana act. (VI, 2). L. 137 D. de regulis iuris (L, 17).

831. Verpfändete, geliehene, in Verwahrung oder zur Nutz- und Fruchtniessung gegebene Sachen können ebensowenig von den Gläubigern, Entlehnern, Verwahrern, Nutz- und Fruchtniessern, als von ihren Erben ersessen werden, weil sie nicht Besitzer in eigenem Namen, sondern Stellvertreter fremden Besitzes sind.

L. 13 pr. D. de usurpation. (XLI, 3). L. 2 C. de praescript. (VII, 39). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 19. Tit. 13 Art. 5. Curl. Stat. § 152. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 § 5. S. auch oben Art. 626

832. Das Rechtsgeschäft, welches den Titel begründet (Art. 830, 2), muss ein an sich gültiges, daher auch die dafür in einzelnen Fällen vorgeschriebene Form beobachtet sein.

L. 1 §§ 1. 2 D. pro donato (XLI, 6). L. 1 §§ 3 et 4. L. 2 D. pro dote (XLI, 9).

833. Ein bei der Abschliessung vorgekommener Irrthum in Ansehung thatsächlicher Verhältnisse ist der Ersitzung nicht hinderlich, wohl aber ein Rechtsirrthum.

Vgl. L. 67 D. de iure dotium (XXIII, 3). L. 1 § 2 D. pro dote (XLI, 9).

834. Ein Irrthum über die Art des Titels schadet der Erwerbung des Eigenthums durch Ersitzung nicht, wenn nur wirklich ein Titel existirt.

L. 31 § 6. L. 44 § 4 D. de usurpat. (XLI, 3). L. 2 D. pro emtore (XLI, 4).

835. Die blosse Meinung, dass ein rechtlicher Erwerbsgrund existire, kann den Mangel eines Titels nicht ersetzen (a), es sei denn, dass die irrthümliche Annahme durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (b).

(a) L. 4 C. de usucap. pro herede (VII, 29). L. 24 C. de rei vindic. (III, 32). L. 27 D. de usurpat. (XLI, 3). L. 6 D. pro derelicto (XLI, 7). — (b) L. 2 §§ 15. 16. L. 11 D. pro emtore (XLI, 4). L. 4 § 2. L. 5 § 1 D. pro suo (XLI, 10). L. 4. L. 9 D. pro legato (XLI, 8).

836. Zur Vollendung der Ersitzung ist es nicht erforderlich, dass man sich des Erwerbstitels stets bewusst sei, nur darf man zu keiner Zeit die Absicht, die Sache als die seinige zu besitzen, aufgegeben haben.

L. 1 § 1 D. pro suo (XLI, 10). L. 31 § 6 D. de usurpation. (XLI, 3).

837. Hat Jemand unter einer aufschiebenden Bedingung erworben, so erhält er erst nach dem Eintreten dieser Bedingung einen wirksamen Titel.

L. 2 §§ 2—5 D. pro emtore (XLI, 4).

838. Ist das Eigenthum unter einer auflösenden Bedingung übertragen worden, so hat der Erwerber sofort einen wirksamen Titel, so dass in diesem Falle die Ersitzung auch dem Rückerwerber zu Statten kommt.

L. 2 § 3 D. pro emtore (XLI, 4). L. 18 § 2 D. de donation. (XXXIX, 5). L. 13 pr. L. 33 D. de mortis causa donation. (XXXIX, 6). S. unten Art. 850.

C. Guter Glaube des Besitzers.

839. Wer eine Sache durch Ersitzung erwerben soll, muss dieselbe im guten Glauben besitzen, d. h. er muss die Hindernisse, welche der Erwerbung des Eigenthums im Wege stehen, nicht kennen.

L. 109 D. de verbor. signif. (L, 16). L. 20 X. de praescript. (II, 26). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 2. Curl. Stat. §§ 152. 154. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 §§ 1 u. 2.

840. Der Irrthum, in welchem sich der Besitzer befindet, darf sich nur auf Thatsachen beziehen: ein Rechtsirrthum hat nicht die Wirkung des guten Glaubens.

L. 4 D. de iuris et facti ignor. (XXII, 6). L. 31 pr. D. de usurpation. (XLI, 3).

841. Wenn, beim Vorhandensein eines Hindernisses, der Besitzer auch nur hinreichenden Grund hatte, die Rechtmässigkeit seines Besitzes in Zweifel zu ziehen, so gilt er nicht als redlicher Besitzer.

L. 17 C. de rei vindic. (III, 32). L. 9 § 2 D. de iuris et facti ignor. (XXII, 6). L. 7 § 2 D. pro emtore (XLI, 4).

842. Wenn Jemand in dem Glauben steht, die Sache nicht ersitzen zu können, so gilt er nicht als redlicher Besitzer, auch wenn er sich dabei im Irrthum über den eigentlichen Grund des Hindernisses der Ersitzung befindet.

L. 22 § 1 D. de usurpation. (XLI, 3).

843. Es genügt nicht, dass der Ersitzende bei der Erwerbung des Besitzes im guten Glauben war; er muss vielmehr während der ganzen zur Ersitzung erforderlichen Zeit im guten Glauben gewesen sein: der später hinzutretende böse Glaube hindert die Vollendung der Ersitzung.

L. un. C. de usucapione transform. (VII, 31), verbunden mit c. 5 et 20 X. de praescriptione (II, 26).

Anmerkung. Nach Estländischem Land- und Stadtrecht ist es genügend, wenn der Ersitzende zur Zeit der Erlangung des Besitzes im guten Glauben war, so dass der später hinzugetretene böse Glaube nicht schadet.

§ 12 I. de usucapion. (II, 6). L. 2 §§ 13 et 19 D. pro emtore (XLI, 4). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 21 Art. 2 u. 6.

844. Wird der Besitz durch einen Stellvertreter erworben, so muss dieser ebenso, wie der Principal, in gutem Glauben sein. Wird aber der Besitz durch Mittelspersonen fortgesetzt, so kommt es nur auf des Principals guten Glauben an.

Vgl. L. 43 § 1 D. de usurpation. (XLI, 3). L. 2 § 10 D. pro emtore (XLI, 4).

Anmerkung. Wegen Estlands s. die Anmerkung zum Art. 843.

845. Befindet sich der Besitzer in Bezug auf einen Theil der Sache nicht in gutem Glauben, so hindert ihn Solches nicht an der Ersitzung der übrigen Theile der Sache.

L. 43 pr. D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2). L. 4. L. 6 § 1. L. 14 D. pro emtore (XLI, 4).

D. Ununterbrochen fortgesetzter Besitz.

846. Wer durch Ersitzung erwerben soll, muss im Laufe der gesetzlich verordneten Frist sich ununterbrochen und ungestört im Besitz des zu erwerbenden Gegenstandes (Art. 625) befunden (a) und sich als Eigenthümer desselben gerirt haben (b).

(a) L. 3. L. 25 D. de usurpation. (XLI, 3). Pr. I. de usucapion. (II, 6). C. 3 de regulis iuris in VIto (V, 12). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 2. — (b) L. 1 C. communia de usucapion. (VII, 30). L. 2 C. de praescript. XXX vel XL annorum (VII, 39).

847. Der zur Ersitzung erforderliche Besitz wird unterbrochen: 1. wenn der Ersitzende denselben aufgiebt, daraus verdrängt wird, oder auf irgend eine andere Weise den Besitz verliert (a); 2. wenn im Laufe der Ersitzungsfrist derjenige, gegen welchen die Verjährung läuft, von seinem Eigenthumsrechte mit Wissen des Ersitzenden auf irgend eine Weise Gebrauch macht (b), oder der Ersitzende selbst auf irgend welche Art dieses Recht anerkannt hat (c); 3. wenn der Ersitzende durch gerichtliche Ladung oder Bewahrung vor dem zuständigen Richter in bösen Glauben versetzt wurde (d).

(a) L. 2. L. 5 D. de usurpation. (XLI, 3). L. 5 D. pro donato (XLI, 6). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 16. — (b) L. 18 D. de servit. praed. rust. (VIII, 3). L. 2 D. quemadmodum servitutes amitt. (VIII, 6). L. 46 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). — (c) L. 7 § 5 C. de praescript. XXX vel XL annorum (VII, 39). — (d) L. 10 C. de acquir. et retin. poss. (VII, 32). L. 10 C. de praescript. longi temp. (VII, 33). L. 2 C. de annali exceptione (VII, 40). C. 20 X. de praescript. (II, 26). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 2. 14. Curl. Stat. § 154.

848. In den im Art. 847 No. 2 u. 3 genannten Fällen wird der Besitz nur in Bezug auf denjenigen unterbrochen, der sein wahres oder vermeintes Recht in der angegebenen Weise geltend macht, gegen Dritte dagegen geht die Ersitzung fort.

L. 5 D. de usurpation. (XLI, 3). L. 18 D. de rei vindicat. (VI, 1). L. 2 C. de annali except. (VII, 40).

849. Wenn während der Ersitzungszeit Mehrere im Besitze der Sache einander folgen, — ohne Unterbrechung von Seiten desjenigen, gegen den die Ersitzung läuft, — so kommt der Besitz des Vorgängers dem Nachfolger zu Statten, so dass die Besitzzeiten aller Einzelnen zusammenzurechnen sind.

§ 12 et 13 I. de usucapion. (II, 6). L. 14—16 Dig. de diversis temporal. praescriptionibus et de accessione possess. (XLIV, 3). L. 11 C. de praescript. longi temporis (VII, 33). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 3.

850. Dem vorhergehenden Art. 849 gemäss setzt der Erbe die von seinem Erblasser angefangene Ersitzung fort, desgleichen derjenige, welcher durch ein zur Ersitzung taugliches Rechtsgeschäft erwarb, so wie derjenige, der einen rechtlich übertragenen Besitz zurückerwarb.

Ebendas. S. auch L. 30 D. ex quibus causis maiores (IV, 6). L. 14. L. 19 D. de usurpation. (XLI, 3) u. a. m.

851. Bei der Besitzfortsetzung durch den Erben ist die zwischen den Anfall und die Antretung der Erbschaft etwa fallende Zeit mit in die Ersitzungszeit einzurechnen.

L. 31 § 5 D. de usurpation. (XLI, 3).

852. Die Ersitzungszeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Ersitzende in den Besitz der zu ersitzenden Sache gekommen, und ist mit dem Beginn des letzten Tages der gesetzlichen Frist als vollendet anzusehen; auf die etwa fehlenden Stunden und Minuten ist keine Rücksicht zu nehmen.

L. 15 pr. D. de diversis tempor. praescription. (XLIV, 3). L. 6 et 7 D. de usurpation. (XLI, 3). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 3 u. 14.

853. Der in den Lauf der Ersitzungszeit fallende Schalttag hat auf die Zeitberechnung keinen Einfluss.

L. 2 D. de diversis temporal. praescr. (XLIV, 3). Vgl. L. 98 D. de verbor. signif. (L, 16).

Anmerkung. Die übrigen Bestimmungen über den Schalttag s. im vierten Buche: Tit. I. Hptst. 1 Abthl. 7.

E. Zeitdauer der Ersitzung.

854. Wenn sämmtliche in den Art. 821—53 erwähnte Erfordernisse vorhanden sind, so wird die Ersitzung für bewegliche Sachen in Liv- und Estland, so wie im Pilten'schen Kreise, in dem Zeitraume von Jahr und Tag (a), in Curland (ausser Pilten) in dem Zeitraum von drei Jahren vollendet (b).

(a) Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 2 u. 4. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 § 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 1. B. VI. Tit. 5 Art. 5. — (b) Pr. I. de usucapion. (II, 6). L. un. C. de usucap. transform. (VII, 31).

855. Wer ein Immobil, welches in den Gerichtsbüchern nicht auf seinen Namen verzeichnet ist (Art. 812), in Curland (ausser dem Pilten'schen District) sechs Jahre, in Liv- und Estland, so wie im Pilten'schen District, zehn Jahre hindurch, unter den für die Ersitzung vorgeschriebenen Bedingungen (Art. 821—53) besessen, hat das Eigenthum daran durch Ersitzung erworben (b), und ist, wie berechtigt, so verpflichtet, die Eintragung seines Besitztitels in die Gerichtsbücher zu verlangen (c).

(a) Curl. Stat. § 147. — (b) L. 12 C. de praescr. longi temporis (VII, 33). L. un. C. de usucap. transform. (VII, 31). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 5. Fabri formul. procur. S. 231. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 § 2, vgl. mit dem Manif. v. 28 Juni 1787 (16551) P. 4, und dem Allerh. bestät. RRG., enthalten im S. U. v. 21 Juni 1815 (25883). — (c) S. oben Art. 809 und die dort angeführten Gesetze.

856. Ein in Curland belegenes Immobil kann, wenn der Besitzer und derjenige, gegen den die Ersitzung läuft, nicht beide ihren Wohnsitz in Curland haben, nur durch zwölfjährigen Besitz ersessen werden (a). Wenn während der Ersitzungszeit die Interessenten zum Theil in Curland anwesend, zum Theil abwesend sind, so sind je zwei Jahre der Abwesenheit als ein Jahr der Gegenwart zu berechnen, und umgekehrt (b).

(a) Curl. Stat. § 147. — (b) Nov. CXIX. c. 8.

F. Rechtliche Möglichkeit des Eigenthümers, sein Eigenthumsrecht geltend zu machen.

857. Wenn der Eigenthümer der Sache, gegen den die Ersitzung läuft, rechtlich verhindert ist, sein Recht an der Sache geltend zu machen, so ruht die Ersitzung während der Dauer der rechtlichen Verhinderung.

L. 5 C. in quibus causis in integr. restit. (II, 4). Curl. Stat. § 151. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 § 4. Allerh. bestät. RRG., enthalten im S. U. v. 21 Juni 1815 (25883). S. auch die Citate zu den folgenden Artikeln.

858. Als rechtlich verhindert sind anzusehen: 1. die unter der elterlichen Gewalt stehenden Kinder, gegenüber ihren Eltern, rücksichtlich ihres Sondergutes (a); 2. die Ehefrau während der Dauer der Ehe, dem Ehemanne gegenüber, rücksichtlich ihres Eingebrachten (b); 3. Minderjährige und Geisteskranke, während sie sich unter Vormundschaft und Curatel befinden (c); 4. im Militairdienste stehende Personen jeden Ranges, wenn sie sich auf einem Feldzuge befinden, während der Dauer desselben (d); 5. Abwesende (Art. 859), für die Dauer ihrer Abwesenheit (e).

(a) L. 1 C. de bonis maternis (VI, 60). L. 4 in f. C. de bonis, quae liberis (VI, 61). Nov. XXII. c. 24 in f. — (b) L. 30 C. de jure dotium (V, 12). L. 16 D. de fundo dotali (XXIII, 5). Curl. Stat. § 152. — (c) L. ult. C. in quibus causis in integr. restit. (II, 41). L. 3 C. de praescript. XXX vel XL annor. (VII, 39). Nov. XXII. c. 24 in f. Schwed. VO. v. 17 März 1669 § 35. Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 8. Not. c pag. 113. Not.*) pag. 165 LL. Curl. Stat. § 151. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 1. Tit. 22 § 4. Allerh. bestät. RRG., enthalten im S. U. v. 21 Juni 1815 (25883). — (d) L. 1. L. 8 C. quibus non obiicitur (VII, 35). L. 3 C. de praescr. XXX vel XL annor. (VII, 39). — (e) Vgl. § 5 I. de action. (IV, 6). L. un. C. de usucapione transform. (VII, 31). Schwed. VO. v. 17 März 1669 § 35. Not. c pag. 113. Not.*) pag. 165 LL. Lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 3. Curl. Stat. § 147. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 1. Tit. 22 § 4. Bausk. PO. v. 1635 Tit. XXIV. § 2. Allerh. bestät. RRG., enthalten im S. U. v. 21 Juni 1815 (25883).

Anmerkung. Wo allgemeine eheliche Gütergemeinschaft besteht (Art. 67 fgg. 79 fgg.), hat die unter No. 2 aufgeführte Bestimmung bloss für den Fall Anwendung, wenn die Ehe wegen Nichtigkeit aufgehoben worden ist.

859. Abwesende geniessen die im Art. 858 erwähnte Vergünstigung nur dann, wenn sie ausserhalb des Gerichtsbezirks des Obergerichts, in dessen Bereich sie ihren bleibenden Wohnsitz haben, abwesend sind (a), und wenn die Abwesenheit in öffentlichen Dienstangelegenheiten oder sonst unfreiwillig erfolgt ist (b). War die Abwesenheit eine freiwillige, so ruht die Ersitzung nur dann, wenn der Abwesende nicht aus grober Nachlässigkeit es versäumt hat, einen Stellvertreter für seine Angelegenheiten zu bestellen (c), oder, wenn er zwar einen Stellvertreter zurückliess, dieser aber ohne sein Zuthun und Wissen wieder weggefallen ist (d). Unter diesen Voraussetzungen beginnt gegen Abwesende die Ersitzung erst mit dem Tage ihrer Rückkehr (e).

(a) Vgl. L. un. C. de usucapion. transform. (VII, 31). Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 3. 10. S. auch im vierten Buche: Tit. I. Hptst. 1 Abthl. 7. II. B. — (b) L. 1 § 1. L. 4. L. 26 § 9. L. 29 et 39 D. ex quibus causis maiores restit. (IV, 6). S. auch die Citate in der Anm. e zum Art. 858. — (c) L. 26 § 1. L. 40 § 1 D. ex quibus causis maiores (IV, 6). — (d) L. 28 pr. D. eodem. — (e) S. die Citate zum Art. 858 Anm. e.

Anmerkung. Ueber die Wirkung der Abwesenheit auf die Ersitzung von Immobilien in Curland s. oben Art. 856.

860. Den Erben der im Art. 858 genannten Personen, wenn diese während ihrer Behinderung, oder zwar später, allein vor Ablauf der Ersitzungsfrist gestorben, kommt die Zeit, während welcher die Ersitzung geruht, gleichfalls zu Statten, wenn sie nicht Vormünder oder Curatoren ihrer Erblasser gewesen, und als solche die Unterbrechung der Ersitzung zu Gunsten ihrer Pflegebefohlenen versäumt haben.

Vgl. die Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 8. Gewohnheitsrecht.

861. In Kriegszeiten ruht die Ersitzung für Alle, so lange der Feind im

*

Jurisdictionsbezirke des Obergerichts sich befindet. Die blosse Erklärung einer Provinz oder Stadt in Kriegszustand hat jedoch diese Wirkung nicht.

Curl. Stat. § 151. Gewohnheitsrecht.

G. Beweis der Ersitzung.

862. Wer sich auf die Ersitzung, als Erwerbsart des Eigenthums, beruft, muss sowohl den Besitz, als die erforderliche Dauer desselben, beweisen. Es genügt jedoch zu diesem Zweck, dass man den Anfang des Besitzes und ausserdem darthut, dass man beim Ablaufe der Ersitzungsfrist noch im Besitze gewesen sei: dann wird vermuthet, dass in der Zwischenzeit der Besitz ununterbrochen fortgedauert habe.

Gewohnheitsrecht.

863. Dem Ersitzenden liegt — im Falle eines Streites darüber — der Beweis des Rechtsgrundes ob, auf welchem der Besitzerwerb beruht. Hat er diesen geführt, so wird er auch für einen redlichen Besitzer angesehen, bis das Gegentheil, dass er nämlich Besitzer in bösem Glauben gewesen, ihm nachgewiesen wird.

L. 18 § 1 D. de probat. et praesumt. (XXII, 3). L. 30 C. de eviction. (VIII, 45). C. 47 de regulis iuris in VIto (V, 12).

864. Nach dem Estländischen Landrecht hat der Ersitzende, wenn er in Anspruch genommen wird, nicht nöthig anzuzeigen, wie er zum Besitz gekommen sei; vielmehr muss derjenige, wider den die Ersitzung läuft, beweisen, dass der Besitzer mit gutem Glauben und Titel die Sache nicht erlangt habe.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 6.

865. Das Estländische Stadtrecht fordert bei beweglichen Sachen von dem Erwerbenden keinen Beweis des Rechtsgrundes. Wer einen solchen nachweisen kann, erwirbt sofort das Eigenthum an der Sache, ohne dass es einer Ersitzung bedarf.

Lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 1. B. VI. Tit. 5 Art. 4 u. 5.

866. Der Beweis des rechtlichen Erwerbungsgrundes braucht nicht schlechterdings durch Urkunden geführt zu werden; es sind vielmehr auch andere Beweismittel zulässig.

L. 7 C. de praescript. longi temporis (VII, 33).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Verlust des Eigenthums.

867. Das Eigenthum an einer Sache geht mit Willen des Eigenthümers verloren, wenn er dieselbe derelinquirt, ohne sie auf einen Andern zu übertragen (a), und wenn er das Eigenthum derselben auf einen Andern überträgt (b).

(a) § 47 I. de rerum divis. (II, 1). L. 2 § 1 D. pro derelicto (XLI, 7). L. 17 § 1 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). — (b) L. 31 pr. D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). L. 20 C. de pactis (II, 3). S. oben Art. 799 fgg.

868. Wider Willen des Eigenthümers hört das Eigenthum auf:

1) durch Untergang der Sache (a).

2) in allen Fällen, wo das Eigenthum von einem Andern, namentlich durch Verbindung (b), sowie durch Ersitzung, erworben wird (c).

3) durch richterliches Erkenntniss, welches entweder die Sache einem Andern zuspricht, z. B. in einem Theilungsprocesse, oder weil sie ihm verpfändet war (d) etc., oder zur Strafe deren Einziehung (Confiscation) zum Besten der Krone verfügt (e).

4) wenn das Eigenthum nur auf bestimmte Zeit oder unter einer auflösenden Bedingung erworben war, so erlischt es durch den Ablauf der Zeit oder den Eintritt dieser Bedingung (f).

5) das Eigenthum an wilden, occupirt gewesenen Thieren geht verloren, wenn das Thier aus dem Gewahrsam des Eigenthümers entkommt oder die Gewohnheit des Wiederkehrens ablegt (g).

6) durch Zwangsenteignung oder Expropriation, wenn eine solche zum Wohl des Staats oder des Gemeinwesens unerlässlich, und in jedem einzelnen Falle durch ein Allerhöchstes Gesetz angeordnet ist. Ihr geht die vollständige Entschädigung des zu Expropriirenden voraus.

(a) § 16 I. de legatis (II, 20). L. 23 D. quibus modis ususfr. amitt. (VII, 4). — (b) S. oben Art. 759 fgg. — (c) S. oben Art. 819 fgg. — (d) § 1 I. quibus alienare licet (II, 8). L. 15. L. 44 D. de damno infecto (XXXIX, 2). — (e) Die einzelnen Fälle giebt das Strafrecht an: s. das RGb. Bd. XV, 1. Strafges. Art. 289. 614 fgg. 769 fgg. 839 fgg. — (f) L. 30 C. de iure dotium (V, 12). L. 41 pr. D. de rei vindic. (VI, 1). L. 19 D. de usurpat. (XLI, 3). — (g) §§ 12 et 15 I. de rerum divis. (II, 1). L. 4. L. 5 § 5 D. de acquir. rerum dom. (XLI, 1).

Anmerkung 1. Das bei der Zwangsenteignung zu beobachtende Verfahren schreibt die Ordnung des Civilgerichtsverfahrens vor.

Anmerkung 2. Ueber das Recht der Rittergutsbesitzer auf Zwangsenteignung in den von dem Gute abgetheilten Grundstücken s. die Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) §§ 42—45, und die Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) §§ 204—207.

869. Mit dem Tode des Eigenthümers erlischt das Eigenthumsrecht zwar für seine Person, es geht aber auf seine Erben über (a). Dasselbe gilt in dem Falle, wenn ein Eigenthümer zu einer Criminalstrafe verurtheilt wird, welche für ihn den Verlust der Eigenthumsrechte — ohne Confiscation — zur Folge hat (b).

(a) S. im dritten Buche das Erbrecht. — (b) RGb. Bd. XV, 1. Strafges. Art. 29. 30. 32.

870. Der Verlust derjenigen persönlichen Eigenschaften, welche zum Erwerbe von gewissen Immobilien erforderlich sind, zieht nicht den Verlust des Eigenthums an diesen Immobilien nach sich (a), und ebensowenig geht für den Intestaterben eines solchen Eigenthümers, wenn er, der Erbe, selbst nicht berechtigt ist, das Eigenthum an dem ererbten Immobil verloren (b).

(a) Vgl. dieses Provincialrecht Th. II. Art. 893 fgg. — (b) Vgl. ebendas. Art. 878.

Anmerkung. Auch von einem Näherrechte kann hier die Rede nicht sein, da solches nur beim Verkauf gesetzlich besteht. Daselbst Art. 876.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Rechten des Eigenthümers.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

871. Das Eigenthum gewährt das Recht der vollständigen und ausschliesslichen Herrschaft über eine Sache (a), so weit nicht Beschränkungen besonders begründet sind (b).

(a) L. 25 § 11 D. de hered. petit. (V, 3). L. 21 C. mandati (IV, 35). — (b) S. unten Hptst. V.

872. Der Eigenthümer ist berechtigt, sein Eigenthum an der Sache ganz oder zum Theil, oder einzelne im Eigenthum enthaltene Rechte unter Lebenden sowohl, als auf den Todesfall, aufzugeben und auf einen Andern zu übertragen.

L. 7 C. de rebus alienis non alienandis (IV, 51). L. 1 C. de fundo dotali (V, 23).

873. Der Eigenthümer hat die Befugniss, die ihm gehörige Sache zu besitzen (a), die Früchte derselben zu gewinnen, die Sache in jeder Weise zur Vermehrung seines Vermögens zu benutzen, und jeden andern Gebrauch von derselben zu machen (b), selbst wenn daraus einem Andern Schaden entstehen sollte (c).

(a) L. 1 § 1. L. 12 § 1 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). — (b) L. 1. L. 3 § 2 D. de usufructu (VII, 1). L. 2 D. de servit. praed. urban. (VIII, 2). L. 1 § 11 D. de aqua et aquae pluv. arc. (XXXIX, 3). L. 24 § 12 D. de damno inf. (XXXIX, 2). L. 38 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). — (c) L. 151 et 155 D. de regulis iuris (L, 17). S. auch unten Art. 878.

874. Der Eigenthümer darf, vermöge der Ausschliesslichkeit seines Rechtes (Art. 871), jedem Andern die Einwirkung auf seine Sache, sowie den Ge-

brauch und die Benutzung derselben untersagen, wenn er selbst auch gar keinen Nachtheil davon haben sollte.

L. 16 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 13 § 7 D. de iniuriis (XLVII, 10). L. 11 C. de servitut. (III, 34).

875. Der Eigenthümer hat das Recht der Selbstvertheidigung, und damit sogar die Befugniss, Sachen Anderer, durch welche er mit Grund die seinige zu verlieren fürchtet, zu zerstören, wenn er den drohenden Schaden nicht auf andere Weise abwenden kann.

L. 1 D. de lege Rhodia de iactu (XIV, 2). L. 3 § 7 D. de incendiis (XLVII, 9). L. 7 § 4 D. quod vi (XLIII, 24). L. 45 §§ 4 et 5. L. 49 § 1 D. ad legem Aquiliam (IX, 2).

876. Der Eigenthümer ist endlich befugt, seine Sache von jedem dritten Besitzer derselben mit der Eigenthumsklage zurückzufordern.

S. die vierte Abthl. dieses Hauptstücks, wo auch (Art. 923 fgg.) die Ausnahmen von dieser Regel angegeben sind.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den Rechten des Eigenthümers an Immobilien überhaupt.

877. Dem Grundeigenthümer steht nicht bloss an der Oberfläche des ihm gehörigen Bodens (a), sondern auch an dem über demselben befindlichen Luftraume (b), so wie an der Erdschicht unter demselben und den darin befindlichen Fossilien (c), das Eigenthumsrecht zu.

(a) Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abthl. der Eignen Canzlei Sr. Kaiserl. Maj. v. 20 Juni 1841 § 19. Vgl. auch das Privilegium Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 13 u. 21, u. unten Art. 882. — (b) L. 8 §§ 5—7. L. 17 pr. D. si servitus vindicetur (VIII, 5). L. 22 § 4 D. quod vi (XLIII, 24). — (c) L. 13 § 1 D. communia praedior. (VIII, 4). Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abthl. etc. v. 20 Juni 1841 § 19.

878. Der Grundeigenthümer darf insbesondere auf seinem Grundstücke beliebig graben, pflanzen, bauen oder sonstige Anlagen machen, selbst wenn daraus seinem Nachbarn Nachtheile entspringen, sofern er nur seine Gränzen einhält.

L. 14 D. de servitut. praed. urb. (VIII, 2). L. 8 § 6 D. si servitus vindicetur (VIII, 5). L. 151 et 155 D. de regulis iuris (L, 17).

879. Dem Grundeigenthümer ist es nicht verwehrt, auf eigenem Grund und Boden Bauten aufzuführen und Bäume zu pflanzen, selbst wenn dadurch einem der Nachbarn Licht und Aussicht entzogen werden sollte.

L. 9. L. 14 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). L. 9 C. de servitut. (III, 34).

880. Es ist dem Grundeigenthümer unbenommen, einen Graben oder Canal auf seinem Grundstücke zu ziehen, welcher dem benachbarten Grundstücke

die Feuchtigkeit entzieht, und einen Brunnen zu graben, wenn auch dadurch die Wasseradern auf dem benachbarten Gebiete versiegen und der Brunnen des Nachbars ausgetrocknet wird.

L. 24 § 12. L. 26 D. de damno infecto (XXXIX, 2). L. 21 D. de aqua et aquae pluviae arc. (XXXIX, 3).

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den Rechten des Eigenthümers von Landgütern insbesondere.

I. Allgemeine Eigenthumsrechte.

881. Die mit dem Eigenthum eines Landgutes verknüpften Rechte sind theils allgemeine Eigenthumsrechte, welche gleichmässig jedem Eigenthümer, ohne Rücksicht auf seinen Stand, zustehen, theils besondere Rechte, welche entweder von der Beschaffenheit des Gutes oder von dem Stande des Eigenthümers abhängen. Erstere gelten gleichmässig für alle Provinzen, letztere sind für Curland abweichend bestimmt.

Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abthl. der Eignen Canzlei Sr. Kaiserl. Maj. v. 20 Juni 1841 § 19.

882. Die in allen Provinzen gleichmässig geltenden, allgemeinen Eigenthumsrechte sind: 1. das Recht des Eigenthümers nicht nur auf Alles, was auf der Oberfläche des ihm gehörigen Bodens sich befindet, sondern auch auf die in dem Schoosse der Erde und in den Gewässern verborgenen Erzeugnisse, Mineralien, Metalle und überhaupt alle Naturproducte. 2. das Recht, das Gut zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen, darin alle beliebigen Veränderungen vorzunehmen oder es unbenutzt zu lassen; daselbst Fabriken und andere öconomische Anlagen zu errichten, unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Ordnung. 3. das Recht, das Gut in den in diesem Privatrechte bestimmten Gränzen zu veräussern. 4. das Recht sowohl auf die Früchte und Einkünfte, als auch auf die Vortheile und Accessionen des Gutes und die daselbst durch seine Arbeit und Mühe errichteten Anlagen. 5. das Recht, die zum Gute gehörigen Ländereien — die Bauerländereien mit Berücksichtigung der in den Bauerverordnungen (a) enthaltenen Bestimmungen — zu verpachten, und Anderen temporelle Besitzrechte daran einzuräumen (b).

(a) Livl. Bauerverordn. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 6 fgg. Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) § 9 fgg. S. oben Art. 600. — (b) Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abthl. etc. v. 20 Juni 1841 §§ 6. 20. 38, u. oben Art. 877.

II. Besondere Rechte des Gutsherrn in Liv- und Estland und auf der Insel Oesel.

883. Die besonderen Rechte, welche dem Eigenthümer eines Rittergutes, ohne Rücksicht auf seinen Stand, zustehen, sind. 1. das Recht des Branntweins-

brandes und der Bierbrauerei, sowie des Verkaufs von Branntwein, Bier und Lebensmitteln; das Recht, Mühlen, Krüge und Schenken, auf Grundlage der darüber bestehenden Vorschriften, anzulegen und zu unterhalten. 2. das Recht der Gutspolizei auf dem Gute, auf Grundlage der in den Bauerverordnungen enthaltenen Bestimmungen. 3. das Recht, in den Gränzen des Gutes Flecken oder Hakelwerke anzulegen, und Märkte und Jahrmärkte in der dafür vorgeschriebenen Ordnung zu errichten. 4. das Recht, sich Besitzer dieses Gutes zu nennen und als solcher zu unterzeichnen (a). Diese den Rittergütern ausschliesslich zustehenden Rechte dürfen bei der Veräusserung einzelner Theile des Gutes auf diese nicht übertragen werden, selbst wenn der Käufer adeligen Standes ist, es sei denn, dass die veräusserte Gutsabtheilung als neues Rittergut (Art. 612) constituirt wird (b).

(a) Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abthl. etc. v. 20 Juni 1841 §§ 6. 21. — (b) Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) §§ 52. 220.

Anmerkung. Bis zur Emanirung einer besondern Jagdordnung für die Ostseeprovinzen geht in Livland das Recht zur Ausübung der Jagd, bei dem Verkaufe einer Bauerlandstelle, auf den Käufer nicht über, den Fall ausgenommen, wenn das verkaufte Grundstück einem andern Rittergute einverleibt wird.

Livl. BV. v. J. 1860 § 220 Anm.

884. Der Besitzer desjenigen Rittergutes, von welchem eine Bauerlandstelle abgetheilt ist, hat, beim Weiterverkaufe der letztern, in Estland das Vorkaufsrecht, auf Oesel ein binnen Jahr und Tag auszuübendes Näherrecht; jedoch darf eine solche Landstelle auch dann nur auf Grundlage der Bauerverordnungen (Art. 600) vom Gutsherrn genutzt werden.

Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abthl. etc. v. 20 Juni 1841 § 22 Anm. Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) § 209. Livl. BV. v. 26 März 1819 (27736) § 56.

Anmerkung. Ueber die besondern Rechte, welche einem immatriculirten Edelmanne, als Rittergutsbesitzer, vermöge seines Standes, zustehen, s. den angeführten Doklad vom 20 Juni 1841 § 22 und das Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 97. 98. 191. 211. 883.

885. Die Eigenthümer von Gütern, welche nicht den in den Art. 601 fgg. bestimmten Umfang haben, jedoch in Livland vor dem Jahre 1849, auf Oesel vor dem Jahre 1819 und in Estland vor dem Jahre 1856, bei ihrem gegenwärtigen Umfange in den Landrollen unter der Benennung von adeligen Gütern angeführt sind (Art. 604), fahren fort, alle in den vorhergehenden Art. 883 u. 84 bezeichneten Rechte zu geniessen, die ihnen als Besitzern eines Rittergutes und vermöge ihres Standes zustehen.

Allerh. bestät. Doklad v. 20 Juni 1841 § 25. S. auch ebendas. § 4 u. oben Art. 601.

886. Wenn ein von einem Rittergute abgetheiltes Landstück in Livland und auf Oesel den in den Art. 602 fgg. bestimmten Umfang hat, so hat der Eigenthümer desselben, falls er Edelmann ist, das Recht des Branntweinsbrandes und des Getränkeverkaufs. Edelleuten, welche Landstücke von geringerem Umfange besitzen, stehen diese Rechte nicht zu. Diejenigen abgetheilten Landstücke übrigens, welche in Livland und auf der Insel Oesel im Jahre 1819 bereits das Recht zum Getränkeverkauf hatten, behalten dasselbe auch fernerhin, wenn sie auch nicht den oben angegebenen Umfang haben.

Das. § 27.

887. Mit dem Besitze der den ritterschaftlichen, städtischen und andern Corporationen oder milden Stiftungen und andern Anstalten gehörigen Güter sind alle in den Art. 882 u. 83 angeführten Rechte verbunden. Ausgenommen sind nur diejenigen Rechte, welche dem Wesen und der Bestimmung dieser zum Unterhalt der Corporationen, Stiftungen und Anstalten dienenden Güter zuwider wären, und zwar namentlich: 1. das Recht des Verkaufes und der Veräusserung überhaupt, sowohl des ganzen Gutes, als einzelner Theile desselben, es sei denn, dass dazu die Allerhöchste Erlaubniss erbeten und ertheilt wird. Auch die Verschuldung und Verpfändung dieser Güter ist nicht anders gestattet, als auf Grundlage der in der Verleihungs-, Schenkungs- oder Stiftungsurkunde, oder den besonderen Statuten darüber etwa enthaltenen Bestimmungen. 2. das Recht, einzelne Theile oder Nutzungen dieser Güter zu vernichten, oder von den Nutzungen einen solchen Gebrauch zu machen, welcher dem Gute zum offenbaren Nachtheile gereichen würde. 3. das Recht, das Gut mit neuen Servituten zu belasten, welche den Werth desselben verringern können.

Das. § 28. Gesetz für die Ev.-Luther. Kirche in Russland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 461. Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 1068.

Anmerkung. Die im Artikel angegebenen Beschränkungen beziehen sich nicht auf gekaufte Güter der Corporationen und Stiftungen, und unterliegen überdies manchen Ausnahmen zu Gunsten des Bauerstandes, auf Grundlage der Bauerverordnungen.

Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 17 fgg. Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) § 243, vgl. mit dem Allerh. bestät. Journal des Ostsee-Comité v. 16 Dec. 1860 (36406).

888. Den städtischen Corporationen ist es anheimgestellt, die im Stadtpatrimonialbezirke belegenen Grundstücke und Weiden unmittelbar durch von ihnen dazu bestellte Beamte verwalten zu lassen, oder dieselben mittelst besonders abzuschliessender Verträge zu verpachten.

Allerh. bestät. Doklad v. 20 Juni 1841 § 30.

889. Mit dem Besitze von Pastoraten oder zum Unterhalt von Predigerwittwen und Kirchendienern bestimmten Ländereien sind dieselben Rechte und Vorzüge verbunden, welche den Corporationsgütern (Art. 887) zustehen. Ausgenommen sind: 1. das Recht, Krüge und Schenken zu halten; 2. das Recht des Branntweinsbrandes und der Schenkerei.

Das. § 31.

890. Den Predigern und Kirchendienern wird nicht verboten, die zu ihrem Unterhalte bestimmten Ländereien zu verpachten; zur Gültigkeit der Pachtverträge ist jedoch die Einwilligung des Oberkirchenvorsteheramts erforderlich (a). Die Abgabe unbeweglichen Kircheneigenthums in Erbpacht oder auch nur in länger als 12 Jahre dauernde Zeitpacht darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern geschehen (b).

(a) Das. § 32. — (b) Ebendas., vgl. mit dem Ev.-Luther. KG. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 462 u. dem Allerh. bestät. RRG. v. 23 Nov. 1859 (35153).

891. Die Eigenthümer abgetheilter Landstücke geniessen alle im Art. 882 angegebenen allgemeinen Eigenthumsrechte, in Betreff der Gutspolizei aber wer-

den dergleichen Landstücke, nach Anordnung des örtlichen Bauerkreisgerichts, entweder zu demjenigen Rittergute, von welchem sie abgetheilt worden, oder zu einem andern geschlagen, je nach ihrer Lage und nach der Bequemlichkeit der Communication und der Aufsicht.

Allerh. bestät. Dokl. v. 20 Juni 1841 § 34.

III. Besondere Rechte des Gutsherrn in Curland.

892. Die dem Eigenthümer eines Rittergutes ohne Rücksicht auf dessen Stand zustehenden Rechte sind: 1. das Recht der Fischerei und Jagd und des Thierfanges überhaupt in den Revieren, Wäldern und Gewässern des Gutes; 2. das Recht des Branntweinsbrandes und der Bierbrauerei, das Recht, Mühlen, Krüge und Schenken zum Verkauf von Branntwein, Bier und anderen Getränken und Lebensmitteln, auf Grundlage der darüber bestehenden Bestimmungen, anzulegen und zu unterhalten; 3. das Recht der Gutspolizei, auf Grundlage der in der Bauerverordnung vom Jahre 1817 angegebenen Regeln; 4. das Recht, in den Gränzen des Gutes Fabriken anzulegen, und Jahrmärkte in der dafür festgesetzten Ordnung zu errichten.

Das. § 39.

Anmerkung. Ueber die besondern Rechte, welche den in die örtliche Matrikel eingetragenen Edelleuten, als Rittergutsbesitzern, zustehen, s. ebendas. § 40 und das Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 276 fgg. 335. 883.

893. Die der Ritterschaft, den Städten und anderen Corporationen, desgleichen milden Stiftungen und sonstigen Anstalten gehörigen Güter, ebenso die Pastorate, haben in Curland dieselben Rechte, wie in Liv- und Estland (Art. 885—88).

Das. § 43.

894. Die Richter- und Beamten-Widmen geniessen dieselben Rechte, welche den Pastoraten gebühren.

Das. § 44.

895. Den Eigenthümern von bürgerlichen Lehen, welche nicht zum immatriculirten Adel gehören (Art. 621), stehen nicht nur die allgemeinen, sondern auch diejenigen besonderen Eigenthumsrechte zu, welche nicht von dem Stande des Eigenthümers abhängen, sondern dem Gute selbst zugeeignet sind. Sie nehmen keinen Antheil an den Landesbewilligungen und haben kein Stimmrecht auf den ritterschaftlichen Versammlungen.

Das. § 45.

896. Die Eigenthümer von Landstellen, welche von Rittergütern abgetheilt und nicht zu selbstständigen Rittergütern erhoben sind (Art. 617), haben nur die im Art. 882 aufgeführten allgemeinen Eigenthumsrechte.

Das. § 46.

Anmerkung. Ueber die Ausnahme für den Fall des Erwerbes einer solchen Landstelle durch einen immatriculirten Edelmann s. das Provincialr. v. J. 1845 Th. II. Art. 279 No. 3.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von der Eigenthumsklage.

897. Die Eigenthumsklage oder Vindication steht dem Eigenthümer gegen Jeden zu, der ihm widerrechtlich seine Sache vorenthält, und ist auf Anerkennung des Eigenthums und in Folge dieser auf die Einräumung des Besitzes gerichtet.

L. 1 pr. et § 1. L. 23 pr. D. de rei vindicatione (VI, 1). § 1 in f. I. de action. (IV, 6). Livl. RR. Cap. 207 a. E. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 5 § 3. Curl. Stat. § 104. Lüb. StR. B. IV. Tit. 1 Art. 2. 3. 6. 9. Rig. StR. B. VI. Tit. 3 § 1.

898. Auch wer nur widerrufliches Eigenthum hat, kann, so lange es besteht, dasselbe durch die Eigenthumsklage in Anspruch nehmen (a), wogegen diese Klage dem künftigen Erwerber bis dahin nicht zusteht (b).

(a) L. 41 pr. L. 66 D. de rei vindic. (VI, 1). — (b) L. 29 D. de mortis causa donation. (XXXIX, 6). L. 9 C. de rei vindic. (III, 32). L. 30 pr. C. de iure dotium (V, 12).

899. Die Klage kann gegen jeden Inhaber der Sache gerichtet werden (a), auch gegen einen solchen, welcher nur in fremdem Namen detinirt (b); jedoch kann letzterer sich dadurch, dass er denjenigen namhaft macht, in dessen Namen er besitzt, von der Klage befreien (c).

(a) L. 1 C. ubi in rem actio (III, 19). — (b) L. 9 D. de rei vind. (VI, 1). — (c) L. 2 C. ubi in rem actio (III, 19).

900. Wenn der Beklagte die Sache zwar von Eigenthumswegen besitzt, jedoch allen Besitz ableugnet oder für einen Andern zu besitzen vorgiebt, so wird der Besitz der Sache auf den Kläger übertragen, ohne dass dieser sein Eigenthum zu beweisen braucht.

L. 80 D. de rei vindic. (VI, 1). Nov. XVIII. c. 10.

901. Wenn der Beklagte, ohne die in Anspruch genommene Sache zu besitzen, sich dennoch förmlich auf die Klage einlässt, so kann er wie ein wirklicher Besitzer verurtheilt werden.

L. 25—37 D. tit. cit.

902. Wenn der Beklagte vor dem Processe, um sich der Klage zu entziehen, die Sache arglistig veräussert, so kann er gleichfalls auf die Klage verurtheilt werden, als wenn er noch im Besitze wäre.

L. 27 § 3 D. eod. L. 157 D. de regulis iuris (L, 17).

903. In den in den Art. 901 u. 902 angegebenen Fällen wird der Beklagte auf Leistung des Werthes der angesprochenen Sache, sowie aller Kosten, Schäden und des etwa entgangenen Gewinns verurtheilt.

L. 27 pr. L. 68. 69. 71 D. hoc titulo.

904. Der Beklagte, welcher die in Anspruch genommene Sache im guten Glauben besass, den Besitz derselben aber vor gefällter Entscheidung ohne Arg-

list von seiner Seite wieder verlor, darf zur Restitution der Sache nicht verurtheilt werden.

L. 27 § 1 D. tit. citato.

905. Wenn der Beklagte zur Zeit der Einlassung auf die Klage noch nicht im Besitze der Sache war, solchen aber während des Processes erworben hatte, so kann er auf den Grund der erhobenen Klage zur Restitution der Sache verurtheilt werden.

Ebendas.

906. Gegenstand der Klage kann sowohl eine einzelne Sache, als auch eine aus bloss körperlichen Sachen bestehende Sachengesammtheit, nicht aber ein aus verschiedenen körperlichen und unkörperlichen Sachen bestehendes Vermögen (Art. 540) sein.

L. 1 pr. § 3. L. 56 D. hoc tit. (VI, 1).

907. Der Kläger muss die beanspruchte Sache nach ihrer Art und Beschaffenheit, so wie nach ihren individuellen Kennzeichen, und, wo es zu diesem Zweck erforderlich, auch nach Umfang und Grösse, genau beschreiben, bei Grundstücken insbesondere deren Lage genau angeben.

L. 6 D. hoc tit.

908. Mit der Eigenthumsklage wird nicht allein der Anspruch auf die Sache selbst, sondern auch auf alle Zubehörungen derselben, verfolgt, wohin nicht bloss die Zubehörungen im engeren Sinne und die Früchte zu rechnen sind (a), sondern auch die Vergütung dessen, was durch den Besitz des Beklagten dem Kläger entzogen ist (b).

(a) L. 17 § 1. L. 20 D. eodem. L. 35 et 246 § 1 D. de verbor. signif. (L, 16). — (b) L. 17. 18. 21 D. de rei vindic. (VI, 1).

909. Die Verbindlichkeit des Beklagten gegen den Kläger ist verschieden, je nachdem er redlicher oder unredlicher Besitzer der Sache ist. Von dem Augenblick an, wo dem Beklagten die Klage insinuirt wird, ist auch der bisher redliche Besitzer für einen Besitzer im bösen Glauben anzusehen (a), so dass er nur aus seinen früheren Handlungen und Unterlassungen nicht haftet (b).

(a) L. 45 D. hoc titulo. — (b) L. 31 § 3 D. de heredit. petitione (V, 3).

910. Ist der Beklagte Besitzer im bösen Glauben, so trägt er unbedingt die Gefahr des Unterganges und der Deterioration der beanspruchten Sache und ihrer Zubehörungen, es sei denn, dass die nämliche Gefahr den Eigenthümer selbst, auch im Falle früherer Herausgabe der Sache, betroffen hätte.

L. 15 in f. D. de rei vindic. (VI, 1). L. 40 pr. D. de hereditatis petit. (V, 3). L. 30 § 1 D. de iureiur. (XII, 2).

911. Der Besitzer im guten Glauben haftet von dem Augenblicke der Insinuation der Klage an bloss dann für den Untergang und die Beschädigung der Sache, wenn solche durch seine Schuld herbeigeführt wurden.

Vgl. L. 12 § 4 D. ad exhibendum (X, 4). L. 40 pr. D. de heredit. petitione (V, 3). L. 21. L. 36 D. de rei vindic. (VI, 1).

912. Wegen Veräusserung während des Processes haftet jeder Beklagte gleich einem Besitzer im bösen Glauben. War die Veräusserung nicht nothwendig (namentlich um dem Verderb der Sache zuvorzukommen), so braucht der Kläger sich durch Erstattung des erhaltenen Werthes nicht abfinden zu lassen, sondern er kann die Sache selbst mit allen Zubehörungen (Art. 908), oder den Ersatz des Werthes der Sache nebst Zubehör, und aller ihm verursachten Kosten und Schäden, so wie des ihm entgangenen Gewinnes, verlangen.

L. 15 § 1 D. de rei vindic. (VI, 1).

913. Der Beklagte muss, wenn er unredlicher Besitzer war, dem Kläger sämmtliche Früchte der Sache ersetzen, und zwar nicht bloss diejenigen, welche er wirklich bezogen, sondern auch diejenigen, welche der Kläger, wäre er im Besitz gewesen, hätte beziehen können. War dagegen der Beklagte im guten Glauben, so hat er nur die vor der Insinuation der Klage wirklich bezogenen Früchte, und auch diese nur insoweit, als sie zur Zeit der Insinuation der Klage von ihm noch nicht verbraucht sind, herauszugeben; die nach Insinuation der Klage bezogenen Früchte muss er ohne Unterschied insgesammt erstatten.

L. 22 C. de rei vindic. (III, 32). Vgl. die Curl. Stat. § 152. Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIV. § 3 a. E.

914. Wenn der Beklagte die Sache nicht nach dem Inhalt des richterlichen Erkenntnisses restituirt, so hat der Kläger die Wahl, das Erfüllungsgesuch entweder unmittelbar auf Auslieferung der Sache oder auf Leistung des vollen Werthes zu richten.

L. 46. L. 68 D. de rei vindic. (VI, 1). L. 21 C. eodem (III, 32).

915. Die Herausgabe der Sache muss da erfolgen, wo letztere sich befindet. Ist es eine bewegliche Sache, so muss der unredliche Besitzer sie auf Verlangen des Klägers da liefern, wo er sie erhalten hat, jeder Besitzer aber an dem Orte, wo sie sich zur Zeit der Insinuation der Klage befand, wenn er sie von da eigenmächtig entfernte. Wenn ausser diesen Fällen der Kläger verlangt, dass die Sache an einem andern Orte geleistet werde, als wo sie sich gerade befindet, so muss er die dadurch verursachten Kosten tragen.

L. 10—12 D. hoc titulo. L. 11 § 1 D. ad exhibendum (X, 4).

916. Der Kläger hat erforderlichen Falls den Besitz des Beklagten, oder dass er denselben als Besitzer in Anspruch nehmen dürfe, zu erweisen.

L. 36 pr. L. 80 D. hoc tit. (VI, 1).

917. Der Kläger muss sein Eigenthumsrecht darthun (a). Dazu genügt der Beweis, dass er das Eigenthum auf rechtliche Art wirklich erworben habe, wonächst alsdann der Beklagte darzuthun hat, dass Jener wieder aufgehört habe, Eigenthümer zu sein (b).

(a) L. 28 C. hoc tit. (III, 32). L. 2. L. 18 C. de probation. (IV, 19). — (b) Vgl. L. 16 C. de probation. (IV, 19).

918. Behauptet der Kläger, die Sache durch Tradition oder durch Erbfolge erworben zu haben, so muss er auch beweisen, dass sein Vorgänger Eigenthümer gewesen.

L. 23 pr. D. de rei vindic. (VI, 1). L. 20 pr. D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1).

919. Der Beklagte kann die Klage zurückweisen, wenn er beweist, dass ihm selbst das Eigenthum an der Sache zustehe oder dass er in Folge eines dinglichen oder von dem Kläger anzuerkennenden persönlichen Rechts den Besitz der Sache ausüben dürfe.

L. 20 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). Nov. XVIII. c. 10.

920. Der Kläger muss, wenn er obsiegt, dem Beklagten die auf die Sache gemachten Verwendungen, auf Grundlage der in den Art. 578—84 enthaltenen Bestimmungen, erstatten.

L. 5 C. de rei vindic. (III, 32).

921. Die Herausgabe der Sache an den Eigenthümer muss von jedem Besitzer unentgeltlich geschehen (a): auch der Besitzer im guten Glauben kann nicht verlangen, dass der Eigenthümer ihm den Werth vergüte, den er für die Sache bezahlt, sondern kann sich deshalb nur an seinen Vorgänger halten (b).

(a) L. 3. L. 23 C. eodem. L. 2 C. de furtis (VI, 2). — (b) L. 1 D. de eviction. (XXI, 2). L. 16 C. eodem (VIII, 45). Livl. RR. Cap. 146. Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1.

922. Ausnahmsweise kann der Beklagte den Ersatz des für die Sache gegebenen Preises verlangen: 1. wenn der Preis zum Nutzen des Klägers verwendet ist (a); 2. wenn der Beklagte die Sache absichtlich zum Besten des Klägers unter solchen Umständen an sich brachte, wo sie sonst für den Kläger auf immer verloren gegangen sein würde; 3. wenn der Beklagte die Sache vom Feinde, der sie erbeutet gehabt, eingelöst hatte (b).

(a) L. 16 C. de praediis et aliis rebus minorum etc. (V, 71). — (b) L. 6 D. de captivis et de postliminio (XLIX, 15).

923. Die Eigenthumsklage fällt ganz weg, wenn der Eigenthümer eine bewegliche Sache einem Andern anvertraut, z. B. geliehen, in Verwahrung gegeben, versetzt oder auf andere Weise freiwillig weggegeben, und dieser Andere den Besitz weiter auf einen Dritten übertragen hat. In diesem Falle kann sich der Eigenthümer nur an den ersten Empfänger, d. i. nur an denjenigen halten, dem er die Sache anvertraut, nicht aber an den dritten redlichen Besitzer der Sache.

Livl. RR. Cap. 145. 172. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 7. Vgl. die Curl. Stat. Cap. 92 u. 104. Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXIV. in f. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 5 §§ 2. 3. Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1. 2. Tit. 4 Art. 9. Vgl. auch das Rig. StR. B. III. Tit. 9 Art. 2.

Anmerkung. Die im Art. 923 ausgesprochene Regel wird durch den Satz ausgedrückt: «Hand muss Hand wahren» oder: «Wo man seinen Glauben gelassen hat, da muss man ihn wieder suchen».

Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1. 2.

924. In den Städten Estlands ist es in diesem Falle (Art. 923) dem Eigenthümer gestattet, wenn der dritte Besitzer die Sache von dem ersten Empfänger

durch einen Vertrag (Kauf, Pfand, Schenkung u. dgl. m.) erworben, dieselbe von dem Dritten gegen Erstattung des Kauf- oder Pfandschillings oder des Werthes der geschenkten Sache, zurückzufordern.

Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 2.

925. Auf vermiethete Schiffe, welche der Miether weiter veräussert, leidet die im Art. 923 aufgestellte Regel in den Estländischen Städten keine Anwendung.

Ebendas. B. VI. Tit. 4 Art. 2.

926. Wenn ein Handwerker eine ihm zum Verarbeiten, desgleichen wenn ein Fuhrmann oder Schiffer die ihm zum Verführen übergebene Sache einem Dritten verkauft, versetzt oder sonst veräussert, so kann in den Städten Liv- und Estlands der Eigenthümer dieselbe vindiciren, muss aber dem dritten Besitzer den etwanigen Betrag des Macherlohns, resp. des Frachtlohns, bezahlen.

Rig. StR. B. III. Tit. 9 Art. 2 a. E. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 17.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Beschränkungen des Eigenthums.

ERSTE ABTHEILUNG.

Beschränkungen, welche das Eigenthum in seinem ganzen Umfange betreffen.

I. Von dem Miteigenthum.

927. Ein Miteigenthum findet statt, wenn dieselbe ungetheilte Sache mehreren Personen, den Miteigenthümern, nicht nach bestimmten reellen, sondern bloss nach ideellen Theilen, gehört, so dass nur eine Theilung des Rechtsinhalts vorliegt.

L. 5 § 15 D. commodati (XIII, 6). L. 5 D. de stipul. servor. (XLV, 3).

Anmerkung 1. Steht mehreren Personen ein gemeinsames Eigenthum an demselben Ganzen dergestalt zu, dass jeder ein reeller bestimmter Antheil daran zugehört, so ist kein Miteigenthum in dem im Art. 927 angegebenen Sinne vorhanden, sondern die reellen Theile sind als selbstständige Ganze, und mithin als Gegenstand eines selbstständigen Eigenthums jeder einzelnen Person, anzusehen.

L. 25 § 1 D. de verbor. significat. (L, 16).

Anmerkung 2. Wenn eine Sache mehreren Personen gehört, welche eine Corporation bilden, so steht nicht den mehreren physischen Personen, als Miteigenthümern, sondern der Corporation, als solcher, das Eigenthum an der Sache zu (a), wenngleich die einzelnen physischen Personen Nutzungsrechte an der Sache ausüben können (b).

(a) L. 6 § 1 D. de divisione rerum (I, 8). L. 7 § 1 D. quod cuiusque universit. nomine (III, 4). —
(b) L. 1 D. de locis et itiner. publ. (XLIII, 7). L. 2 § 2 D. ne quid in loco publico fiat (XLIII, 8).

Anmerkung 3. Ein solches Eigenthum Mehrerer an derselben Sache, vermöge dessen jedem von ihnen die Sache ganz gehört, ein sog. Gesammteigenthum, wird gesetzlich nicht anerkannt.

L. 5 § 15 D. cit.

928. Es ist in Bezug auf den Begriff des Miteigenthums gleichgültig, ob die Mehreren in der Absicht, ein solches zu begründen, eine Sache gemeinsam erwerben, oder ob dasselbe ohne solche Absicht entsteht.

L. 2 pr. D. communi divid. (X, 3). L. 31 pr. D. pro socio (XVII, 2).

929. Ueber den Gegenstand des Miteigenthums — über das Ganze sowohl, als über bestimmte einzelne Theile — kann nur der vereinte Wille der Miteigenthümer verfügen: alle Dispositionen eines Einzelnen darüber sind nicht nur ungültig, sondern dieser ist auch den anderen Miteigenthümern zum Ersatz des dadurch etwa veranlassten Schadens verpflichtet.

L. 11 D. si servitus vind. (VIII, 5). L. 28 D. communi divid. (X, 3). Vgl. auch das Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 4 u. 6.

930. Der einzelne Miteigenthümer darf, ohne Zustimmung aller übrigen, die Sache weder mit dinglichen Rechten belasten, noch ganz oder theilweise veräussern (a), noch irgend welche Veränderungen damit vornehmen (b). Vielmehr hat jeder Miteigenthümer ein Widerspruchsrecht gegen derartige Handlungen einzelner oder aller übrigen Miteigenthümer, welches ihm durch keine Stimmenmehrheit entzogen werden kann (c).

(a) L. 11 D. de servit. praed. rust. (VIII, 3). — (b) Ebendas. L. 8. L. 27 § 1 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). — (c) L. 28 D. communi divid. (X, 3). C. 29 de regulis iuris in VIto (V, 12).

931. Eine Ausnahme von diesen Regeln (Art. 929 u. 930) findet in dem Falle statt, wenn einer der Miteigenthümer mit der Sache eine Veränderung vornimmt, welche durch die Nothwendigkeit geboten ist, z. B. die nothwendige Reparatur eines Gebäudes. In diesem Falle ist er befugt, einen verhältnissmässigen Ersatz der aufgewendeten Kosten, nebst Zinsen, von den übrigen Miteigenthümern zu fordern.

L. 4 C. de aedificiis privatis (VIII, 10). L. 3 pr. L. 4 § 3 D. communi divid. (X, 3). L. 52 § 10 D. pro socio (XVII, 2).

932. Verweigern die übrigen Miteigenthümer den Kostenersatz (Art. 931), und unterlassen sie die Leistung desselben im Laufe von vier Monaten, so verlieren sie ihr Miteigenthum an dem gemeinschaftlichen Object an denjenigen Miteigenthümer, welcher die Kosten bestritten hat. Dieser hat übrigens die Wahl, ob er den ihm zufallenden Antheil jener Miteigenthümer statt des Kostenersatzes annehmen, oder seinen Anspruch auf diesen Ersatz durchführen will.

L. 52 § 10 D. pro socio (XVII, 2). L. 4 C. de aedificiis priv. (VIII, 10).

Anmerkung. Wenn in den Städten Estlands der Bau oder Umbau einer gemeinschaftlichen Brandmauer zwischen zwei Nachbarn für nothwendig erachtet wird, und der eine von diesen bauen will, der andere nicht, so ist derjenige, welcher — nachdem es ihm ein Jahr zuvor angekündigt worden — die Theilnahme verweigert, seiner Mauergerechtigkeit verlustig, und der andere darf die Mauer aufführen und zu seinem Besten allein gebrauchen. Wenn aber Jener in Jahr und Tag seinem Nachbarn die halben Kosten wieder erstattet, so kann er wieder in seine alte Gerechtigkeit treten.

Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 4. 5.

933. Die Miteigenthümer nehmen überhaupt, nach Verhältniss des Umfangs ihrer Antheile, sowohl an den Vortheilen, welche der gemeinschaftlichen Sache erwachsen, als auch an den Verlusten, welche dieselbe treffen, Antheil.

L. 4 § 3 D. communi divid. (X, 3). L. 27. L. 29 § 1 et 2 D. pro socio (XVII, 2). Livl. RR. Cap. 14. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 17. Lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 1. 3. 5.

934. Die Früchte der gemeinschaftlichen Sache fallen den einzelnen Miteigenthümern, nach Verhältniss der Grösse ihrer Antheile an jener, zu.

L. 4 § 3. L. 6 § 2 D. communi dividundo (X, 3).

935. Ein gemeinschaftlicher Gebrauch einer im Miteigenthum Mehrerer stehenden Sache ist nur dann zulässig, wenn die Sache theilbar ist, wie dies z. B. bei einem Walde, einer Sandgrube, auch einem Begräbnissplatze etc., der Fall ist: auch hier übrigens nach Verhältniss der Grösse der einzelnen Antheile.

Vgl. § 9 I. de rerum divis. (II, 1) u. L. 19 D. de usu et habitatione (VII, 8).

936. Bei einer gemeinschaftlichen Mauer steht jedem Grundeigenthümer die Benutzung der seinem Grundstück zugewandten Seite zu, sofern dadurch der Mauer kein Schade zugefügt und keine wesentliche Veränderung derselben herbeigeführt wird.

L. 8. L. 13 pr. et § 1. L. 19 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). L. 27 § 10 D. ad legem Aquiliam (IX, 2). Vgl. auch das Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 5.

937. Die auf einer gemeinschaftlichen Sache ruhenden Lasten, so wie die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Kosten, sind von den Miteigenthümern nach Maassgabe ihrer Antheile gemeinschaftlich zu tragen.

L. 29 pr. D. pro socio (XVII, 2). Livl. RR. Cap. 14. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 7. Rig. StR. B. IV. Tit. 8 § 1.

Anmerkung. In den Städten Estlands haben, wenn zwei Personen gemeinschaftlich eine Mauer aufführen müssen, beide es auf gleiche Kosten zu thun. Will aber einer von ihnen die Mauer höher oder länger ziehen, so steht ihm solches frei, jedoch auf seine eignen Kosten und seinem Nachbarn ohne Schaden.

Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 4.

938. Der ideelle Antheil eines jeden Miteigenthümers an dem gemeinsamen Object gehört demselben allein und ausschliesslich. Er darf daher über diesen jede Verfügung treffen, welche, nach der Natur desselben und ohne zugleich eine Verfügung über die Antheile der übrigen Miteigenthümer in sich zu begreifen, getroffen werden kann. Namentlich darf er seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Sache sowohl verpfänden, als veräussern.

L. 1. L. 3. L. 4 C. de commun. rer. alienat. (IV, 52). L. un. C. si communis res pignori data sit (VIII, 21).

939. Veräussert einer der Miteigenthümer seinen Antheil an einem gemeinschaftlichen Immobil oder Schiffe einem Dritten, welcher weder Miteigenthümer, noch aus einem besondern Rechtsgrunde bevorzugt ist, so haben die übrigen Miteigenthümer ein Vorkaufs-, so wie ein Näherrecht an dem veräusserten Antheile.

Vgl. L. 1 C. communi divid. (III, 37). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1. Hansische Schiffsordnung v. J. 1614 Tit. 3 § 14. Gewohnheitsrecht.

940. Kein Miteigenthümer kann — falls nicht bei Begründung des Miteigenthums festgestellte Bestimmungen dagegen sind — gezwungen werden, im Miteigenthum zu bleiben; vielmehr kann jeder von ihnen zu jeder Zeit Theilung verlangen.

L. 43 D. communi divid. (X, 3). L. 1. L. 3. L. 5 C. eodem (III, 37). L. 70 D. pro socio (XVII, 2).

941. Können sich die Miteigenthümer in solchem Falle (Art. 940) über die Art der Theilung nicht einigen, so spricht der Richter — nach seinem, auf die Beschaffenheit der Sache und der Verhältnisse zu gründenden Ermessen (a) — entweder den Interessenten körperliche Theile zu (b), und belastet solchenfalls auch wohl den Theil des Einen zum Besten des dem Andern zugesprochenen Theiles mit Servituten (c), oder er spricht Einem das Ganze zu, indem er ihm auferlegt, den Uebrigen ihren Antheil in Gelde herauszugeben (d), oder es wird zum Verkauf geschritten, und demnächst der Erlös getheilt (e), oder er lässt es auf die Entscheidung durch das Loos ankommen, namentlich wenn es sich darum handelt, welcher von den Miteigenthümern den Naturalbesitz der Sache behalten, und welcher mit Gelde abgefunden werden soll (f).

(a) L. 21 D. communi divid. (X, 3). — (b) § 3 I. de officio iudicis (IV, 17). L. 1 C. communi divid. (III, 37). — (c) L. 7 § 1 D. communi divid. (X, 3). L. 22 § 3 D. familiae erciscundae (X, 2). — (d) § 5 I. de officio iudicis (IV, 17) L. 22 § 1. 2. L. 55 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 1 et 3 C. communi divid. (III, 37), — (e) L. 1 et 3 C. communi divid. (III, 37). — (f) L. 5 D. famil. erciscundae (X, 2). L. 3 pr. C. communia de legatis (VI, 43).

Anmerkung. Besondere Bestimmungen für Erbtheilung enthält das dritte Buch: Tit. VIII.

II. Von dem getheilten, oder dem Ober- und Nutzungseigenthum.

942. Wenn das Recht auf die Substanz einer unbeweglichen Sache mit dem Rechte auf die Nutzungen in derselben Person vereinigt ist, so ist das Eigenthumsrecht ein vollständiges und ungetheiltes. Kommt aber Einem nur ein Recht auf die Substanz der Sache, dem Andern dagegen, neben einem Recht auf die Substanz, das ausschliessende Recht auf die Nutzungen derselben zu, so ist das Eigenthumsrecht getheilt: jener wird Obereigenthümer (dominus directus), dieser Nutzungseigenthümer (dominus utilis) genannt.

Glossa ad L. 1 D. si ager vectigalis (VI, 3). L. 3 D. de superficiebus (XLIII, 18). L. 1 C. de thesauris (X, 15). II. F. 8. Reichskammergerichts-Ordn. v. J. 1521 Tit. 32 § 2. Corpus privileg. der Stadt Riga v. 11 Jan. 1582. Privileg. derselben Stadt v. 25 Septbr. 1621.

943. Das getheilte Eigenthum wird theils durch die Verfügung des Eigenthümers, theils durch gesetzliche Anordnung begründet.

S. ebendas. u. vgl. die Allerh. bestät. RRG. v. 26 Dec. 1840 (14090) u. v. 26 Octbr. 1842 (16127).

944. Ist das getheilte Eigenthum durch Privatverfügung begründet, so ist, damit es dritten Personen gegenüber wirksam werde, dessen Eintragung in die Gerichtsbücher erforderlich.

S. oben Art. 809 fgg. und die dort angeführten Gesetze.

945. Kraft gesetzlicher Anordnung gebührt das Nutzungseigenthum (dominium utile) den Predigern an den Pastoratsländereien (a), sowie den Beamten an den ihnen verliehenen Widmen (b); während das Obereigenthum an den Pastoraten der betreffenden Kirchengemeinde (dem Kirchspiel), an den Beamtenwidmen der Krone zusteht (c).

(a) Allerh. bestät. RRG. v. 26 Dec. 1840 (14090) u. v. 26 Octbr. 1842 (16127). — (b) S. oben Art. 619. — (c) Allerh. bestät. Beschl. d. Min.-Com. v. 27 Dec. 1830 (4224). Vgl. die Allerh. bestät. Verordn. v. 12 Juni 1841 (14643) Th. I. Art. 384—87. Provincialr. v. 1 Juli 1845 Th. II. Art. 927.

946. Die Rechte des Ober- und des Nutzungseigenthümers sind theils allgemeine, theils besondere Rechte, welche den einzelnen Arten von Nutzungseigenthümern zustehen.

Anmerkung. Von den einzelnen Arten des Nutzungseigenthums, als dem Grund- oder Erbzinsrecht, dem Erbpfandbesitze, der Erbpacht etc., ist seines Orts die Rede.

947. Zu den allgemeinen Rechten des Nutzungseigenthümers gehört: 1. das Recht, das Immobil zu besitzen, und, gleich demjenigen Eigenthümer, welcher vollständiges Eigenthumsrecht hat, im weitesten Sinne zu nutzen, insofern es ohne Nachtheil für die Substanz der Sache geschehen kann; 2. das Recht, alle Eingriffe in den Besitz und das Eigenthumsrecht, gleich dem Eigenthümer, durch die gesetzlichen Mittel abzuwehren, und zur Verfolgung seiner Rechte sich gegen jeden dritten Besitzer der Eigenthumsklage und der den Besitz schützenden Klagen zu bedienen.

S. die Citate zum Art. 942.

Anmerkung. Die Ausnahmen, welche sowohl in Beziehung auf diesen, als auf den folgenden Artikel, für die Prediger hinsichtlich der Pastoratsländereien etc. gelten, enthält das Kirchengesetz v. 28 Dec. 1832 (5870) Art. 477 fgg.

948. Der Nutzungseigenthümer muss alle auf der Sache liegenden ordentlichen und ausserordentlichen Lasten tragen.

L. 10 D. de regulis iuris (L, 17). L. 2 C. de iure emphyteut. (IV, 66).

Anmerkung. Wegen der Prediger s. die Anm. zum Art. 947.

949. An dem Zuwachs, den das Immobil erhält, z. B. einer neu entstandenen Insel, erhält der Nutzungseigenthümer nur das dominium utile; das dominium directum daran erwirbt der Obereigenthümer.

Gewohnheitsrecht.

950. Der in dem Immobil gefundene Schatz gebührt — abgesehen von dem Antheile des Finders (Art. 747) — dem Nutzungseigenthümer.

Gewohnheitsrecht.

951. Das Recht des Obereigenthümers auf die Substanz (der Erbname) äussert sich darin, dass, sobald das Recht des Nutzungseigenthümers erlischt, er das vollständige Eigenthum an dem Immobil wieder erwerben kann (a), sofern das Immobil nicht für immerwährende Zeiten zum Nutzungseigenthume bestimmt ist (b).

(a) S. die Citate zum Art. 942. — (b) Vgl. das RGb. Bd. VIII. Statut über die Reichsdomainen Art. 3.

952. Die Erlöschungsarten des Nutzungseigenthums richten sich nach den bei dessen Begründung festgesetzten Bestimmungen, so wie nach den besonderen Normen für die einzelnen Arten des dominium utile.

S. unten die Abschnitte vom Grundzins, vom Erbpfandbesitz, von der Erbpacht etc.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Beschränkungen des Veräusserungsrechts des Eigenthümers.

I. Allgemeine Bestimmungen.

953. Das Veräusserungsrecht des Eigenthümers kann durch ein Veräusserungsverbot beschränkt sein, welches entweder auf Gesetz, oder auf gerichtlicher Anordnung, oder auf Testament, oder endlich auf Vertrag beruhen kann.

Vgl. Tit. I. quibus alienare licet vel non (II, 8).

Anmerkung. Von dem durch das Gesetz begründeten Verbote der Veräusserung des ererbten Vermögens ist unten in den Artikeln 960 fgg. die Rede. Die übrigen gesetzlichen Veräusserungsverbote sind ihres Orts erwähnt. Die Bestimmungen über das gerichtliche Verbot gehören in die Processordnung.

954. Die Folge einer wider gesetzliches Verbot vorgenommenen Veräusserung ist — wo nicht für einzelne Fälle Ausnahmen festgesetzt sind — unbedingte Nichtigkeit derselben.

L. 5 pr. C. de legibus (I, 14). L. 2 C. de litigiosis (VIII, 37). L. 42 D. de usurpat. (XLI, 1).

955. Die Nichtigkeit der Veräusserung (Art. 954) zieht aber keineswegs die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes nach sich; vielmehr hat dieses, sofern nur der Empfänger mit der Unveräusserlichkeit des Gegenstandes nicht bekannt war, alle Wirkungen eines rechtsgültigen Geschäfts, welche neben der Nichtigkeit der Veräusserung selbst bestehen können.

L. 4. L. 6 pr. L. 62 § 1 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 39 § 3 D. de evictionibus etc. (XXI, 2).

956. Die in den Art. 954 u. 955 enthaltenen Bestimmungen gelten auch von einem auf richterlicher Vorschrift beruhenden Veräusserungsverbote.

L. 12 D. de usurpation. (XLI, 3). Vgl. übrigens unten Art. 959.

957. Ein testamentarisches Veräusserungsverbot ist nur wirksam, wenn mit Bestimmtheit erhellt, zu wessen Besten es angeordnet ist (a); dieser hat dann, sobald sein Recht wirksam geworden ist, die Befugniss, die wider das Verbot veräusserte Sache von jedem Besitzer zu vindiciren (b).

(a) L. 114 § 14 D. de legatis I. (XXX). — (b) L. 114 § 15 eodem. L. 69 § 3. L. 77 § 27 D. de legatis II. (XXXI).

958. Wenn durch Vertrag bestimmt ist, dass eine Sache nicht veräussert werde, so muss dabei ein Interesse für denjenigen vorhanden sein, zu dessen Besten die Beschränkung hinzugefügt ist (a). Aber auch dann begründet ein Entgegenhandeln nur eine Klage des Verletzten auf Entschädigung, während die Veräusserung selbst gültig bleibt (b).

(a) L. 61 D. de pactis (II, 14). — (b) L. 135 § 3 in f. D. de verbor. obligat. (XLV, 1). L. 3 C. de condictione ob causam datorum (IV, 6).

959. Beschränkungen des Eigenthümers in der Verfügung über ein Immobil, welche auf einem gerichtlichen Verbote, auf einer vertragsmässigen oder letztwilligen Bestimmung beruhen, haben gegen dritte Personen nur Wirkung, wenn sie in die betreffenden öffentlichen Gerichtsbücher auf das Immobil eingetragen sind.

S. Art. 809 fgg. und die daselbst angeführten Gesetze.

II. Von dem ererbten und wohlerworbenen Eigenthum.

A. Von dem ererbten Eigenthum.

1. Livländisches Landrecht.

960. Unter einem Erbgute ist in Livland jedes Immobil zu verstehen, das Jemand nicht selbst erworben hat, sondern welches ihm auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge von seinen Blutsverwandten, seien es Ascendenten, Descendenten oder Seitenverwandte, zugefallen ist.

Livl. RR. Cap. 66. Privil. des Ordensmeisters Herrmann v. Brüggenei v. J. 1546 § 5. Königl. Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 1.

961. Ein Erbgut darf der Eigenthümer zum Nachtheil seiner gesetzlichen Erben und ohne deren Einwilligung weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall, weder unentgeltlich (durch Schenkung oder Testament), noch gegen Ersatz des Werthes (durch Verkauf, Vertauschung, Uebertragung in Pfandbesitz), veräussern.

Livl. RR. Cap. 45. 66. Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 1.

962. Eine unentgeltliche Veräusserung berechtigt den gesetzlichen Erben des Veräusserers, dieselbe als nichtig anzufechten; eine lucrative Veräusserung, durch Verkauf oder Uebertragung des Pfandbesitzes, ermächtigt ihn zur Ausübung des Näherrechts. Das vermöge des Familien-Näherrechts eingelöste Erbgut behält seine Eigenschaft als solches bei.

Livl. RR. a. a. O. Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 §§ 1 u. 3.

963. Ist ein Erbgut vertauscht worden, so tritt das dafür eingetauschte Gut, bis zum Betrage des Werthes des erstern, in dessen Stelle, und erhält somit die Eigenschaft eines Erbgutes.

Das. § 1.

964. Das Veräusserungsverbot in Betreff der Erbgüter erlischt, sobald der Eigenthümer keine gesetzlichen Erben hat, mithin der letzte seines Stammes ist.

Vgl. ebendas. § 5 P. 4. Not. c p. 156 Landlag.

2. Livländische Stadtrechte.

965. In den Städten Livlands ist Erbgut zunächst jedes Immobil, welches Jemand auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge erlangt hat.

Vgl. das Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 4. Tit. 16 § 2. B. IV. Tit. 1 § 2.

966. Ein Erbgut der Art darf der Eigenthümer ohne der nächsten gesetzlichen Erben Einwilligung in keiner Weise veräussern, widrigenfalls die Veräusserung dieselben Wirkungen hat, wie nach Livländischem Landrecht (Art. 962).

Ebendas. u. B. III. Tit. 11 § 4.

967. Ein von zwei Ehegatten während der Ehe durch Kauf erworbenes Immobil wird, sobald einer der Ehegatten stirbt, nur insofern Erbgut, als der überlebende Ehegatte darüber nicht zum Nachtheil der Kinder aus dieser Ehe verfügen kann.

Ebendas. Gewohnheitsrecht.

3. Estländisches Landrecht.

968. Das Estländische Landrecht legt die Erbgutseigenschaft allen Immobilien sowohl, als auch allen Capitalien bei, welche dem Eigenthümer von seinen nächsten Verwandten — von väterlicher oder mütterlicher Seite, in gerader oder Seitenlinie — vermöge der gesetzlichen Erbfolge angeerbt (a), desgleichen diejenigen, welche ihm von der Ehefrau als Brautschatz zugebracht sind (b).

(a) Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1. Tit. 11 Art. 1. B. IV. Tit. 14 Art. 1, vgl. mit der Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 1. Gewohnheitsrecht. — (b) Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 11 Art. 1.

969. Ueber solches ererbte Vermögen darf der Eigenthümer ohne seiner nächsten gesetzlichen Erben Genehmigung auf den Todesfall nicht verfügen, sondern muss ihnen den Werthbetrag desselben, — übrigens gleichviel ob in denselben Immobilien, die er selbst ererbt, oder in anderen, — ab intestato hinterlassen.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1. Tit. 11 Art. 1, vgl. mit der Königl. Schwed. Test.-St. vom 3 Juli 1686 § 1. Gewohnheitsrecht.

970. Eine Ueberschreitung dieser Bestimmung (Art. 969) begründet das Recht der nächsten Erben zur Anfechtung der letztwilligen Verfügung. Die ent-

geltliche Veräusserung eines ererbten Immobils unter Lebenden dagegen berechtigt den nächsten gesetzlichen Erben zur Ausübung des Näherrechts.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

4. Estländische Stadtrechte.

971. Nach den Estländischen Stadtrechten gehört zum Erbgut: 1. Alles, was Jemand von seinen nächsten Blutsverwandten oder seinem Ehegatten auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge ererbt hat; 2. das von solchen Verwandten oder dem Ehegatten zufolge testamentarischer Verfügung Ererbte, wenn es dem Erben — in Ermangelung eines Testamentes — schon vermöge des Gesetzes zugefallen wäre, und ihm vom Testator nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten worden, darüber, wie über wohlerworbenes Gut, frei zu verfügen; 3. der von den nächsten Verwandten bestellte Brautschatz.

Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 8. 9. Tit. 9 Art. 4. Tit. 10 Art. 2. 3. 6. B. III. Tit. 7 Art. 1. 2. Gewohnheitsrecht.

972. Ueber das Erbgut darf, so lange gesetzliche Erben vorhanden sind, ohne Genehmigung der nächsten unter denselben, auf den Todesfall nicht willkürlich verfügt, sondern es muss letzteren dasselbe oder dessen Werth unbeschränkt hinterlassen werden, widrigenfalls sie die Verfügung als nichtig anzufechten befugt sind. Dasselbe gilt von einer unentgeltlichen Veräusserung des Erbguts unter Lebenden.

Ebendas. B. I. Tit. 5 Art. 9. Tit. 9 Art. 4. Tit. 10 Art. 6.

973. Der Verkauf des Erbguts, desgleichen die Uebergabe desselben in Pfandbesitz ist ohne der nächsten Erben Genehmigung verboten, es sei denn, dass der Verkäufer den Kaufschilling zur Erwerbung eines andern Immobils verwendet oder hypothekarisch sicherstellt.

Ebendas. B. I. Tit. 10 Art. 2. B. I. Tit. 5 Art. 9.

974. Der Verkauf eines ererbten Immobils, desgleichen die Abgabe desselben in Pfandbesitz begründet für die nächsten Erben ein Näherrecht.

Ebendas. B. III. Tit. 7 Art. 1. 2.

5. Curländisches Recht.

975. In Curland findet in Beziehung auf die Veräusserungsbefugniss kein Unterschied zwischen wohlerworbenem und ererbtem Eigenthum statt.

Vgl. die PO. von Mitau v. J. 1606 Tit. 41; die PO. v. Bauske v. J. 1635 Tit. 25; die PO. von Friedrichstadt v. J. 1647 Tit. 21.

Anmerkung. Ueber die Beschränkungen, denen Stammgüter in Beziehung auf die Veräusserungsbefugniss unterworfen sind, s. das dritte Buch.

6. Rechte der Stadt Narva.

976. In Narva gelten in Betreff des ererbten Eigenthums dieselben Bestimmungen, wie im Livländischen Landrecht.

Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 §§ 1. 3 u. 5.

B. Von dem wohlerworbenen Eigenthum.

977. Zum wohlerworbenen oder wohlgewonnenen Eigenthum gehört Alles, was nicht Erbgut ist.

Livl. RR. Cap. 45. 67. Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 1. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 3. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 3. 6.

978. Ueber sein Wohlerworbenes darf jeder Eigenthümer durch Veräusserung jeder Art frei verfügen.

Ebendas. u. Privil. Herzog Gotthard's v. J. 1570 Art. 6.

DRITTE ABTHEILUNG.

Beschränkungen des Nutzungsrechts des Eigenthümers.

979. Wie die Beschränkung der übrigen Rechte des Eigenthümers, so kann auch die Beschränkung des Nutzungsrechtes theils auf Gesetz, theils auf richterlicher Anordnung, theils auf Privatwillkür — Testament oder Vertrag — beruhen, und sowohl in der Einräumung dinglicher Rechte an andere Personen, als auch in anderen Einschränkungen bestehen, vermöge welcher der Eigenthümer theils gewisser Nutzungsrechte sich enthalten, theils deren Ausübung durch Andere dulden muss.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

Anmerkung. Von den dinglichen Rechten an fremden Sachen — Servituten, Reallasten, Pfandrechten — ist in den folgenden Titeln dieses Buches die Rede. Hier kommen bloss die anderweitigen Beschränkungen in Betracht, soweit sie durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht begründet sind.

I. Beschränkungen der Nutzungsrechte in Beziehung auf Bauten und Gebäude.

A. Ueberreste alter Bauwerke.

980. Ueberreste alter Schlösser und Burgen, Festungen und anderer Bauwerke und Denkmäler des Alterthums dürfen nicht zerstört oder abgetragen werden.

N. U. v. 31 Dec. 1826 (794), v. 14 Dec. 1827 (1613), v. 14 Febr. 1848 (21992).

981. Von Bauwerken dieser Art sind nur diejenigen in baulichem Stande zu erhalten, welche benutzbare Räume irgend welcher Art enthalten; bei den übrigen werden nur die Thore und Gewölbe verbessert und gestützt.

Ebendas.

B. Erhaltung bereits vorhandener Gebäude in den Städten.

982. In den Städten hat jeder Hauseigenthümer, zur Abwendung möglicher Gefahr, sein Haus in solchem Zustande zu erhalten, dass dadurch weder den Nachbarn, noch den Vorübergehenden, Schaden zugefügt werde.

L. un. § 1 D. de via publica (XLIII, 10). L. 8 C. de aedificiis privatis (VIII, 10).

983. Ist das Eigenthumsrecht an einem Gefahr drohenden Gebäude streitig, so muss der einstweilige Besitzer — unter Vorbehalt des spätern Ersatzes — sofort und noch vor Erledigung des Streites die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maassregeln ergreifen.

L. 39 § 1 D. de damno infecto (XXXIX, 2).

984. Beseitigt der Eigenthümer oder Besitzer eines Hauses, ungeachtet wiederholter obrigkeitlicher Aufforderung, nicht die drohende Gefahr, so ist die Obrigkeit nicht nur befugt, sondern auch zugleich verpflichtet, je nach Maassgabe der Umstände, das Gebäude auf Kosten des Eigenthümers entweder in Stand setzen oder gänzlich abtragen zu lassen.

L. 46 D. eodem.

C. Ausführung neuer Bauten in den Städten.

985. Weder eine Abänderung an einem bestehenden Gebäude, noch der Umbau eines solchen, noch auch die Aufführung eines neuen Gebäudes oder anderweitigen Bauwerkes darf anders, als nach eingeholter obrigkeitlicher Erlaubniss, unternommen werden.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen darüber finden sich in den betreffenden allgemeinen und localen Bauordnungen.

986. Wird durch einen vorgenommenen Bau die Sicherheit des Publicums gefährdet, so hat nicht nur der nächste Nachbar, sondern auch der entferntere Hausbesitzer das Recht zum Widerspruch, den er bei der competenten Behörde zu verlautbaren hat.

L. 3 § 1. L. 8 D. de operis novi nunciatione (XXXIX, 1). Vgl. auch das Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 15.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen darüber enthält die Ordnung des Verfahrens in Civilsachen.

987. Niemand darf auf seinem Grund und Boden da, wo sie früher nicht vorhanden gewesen, Fabriken, Manufacturen oder Gewerke anlegen, welche

durch Feuersgefahr, Lärm, schlechte Ausdünstung, Entwickelung übermässigen Rauches u. dgl. m., dem Publicum oder auch nur den nächsten Nachbarn lästig werden. War ein Haus zu solchem Gewerbe auch früher berechtigt, so erlischt ein solches Recht, wenn es im Laufe von zehn Jahren darin nicht ausgeübt worden. Die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle wirklich Gefahr und Belästigung vorhanden, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

L. 8 § 5 et 6 D. si serv. vind. (VIII, 5). Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 12. Gewohnheitsrecht.

988. Heimliche Gemächer und Schweineställe, desgl. Mistgruben und Düngerstätten dürfen nicht an gemeinschaftlichen Zäunen und Mauern angelegt werden, sondern drei (in Riga fünf) Fuss von des Nachbars Gränze entfernt, es sei denn, dass der Nachbar selbst bereits ein heimliches Gemach an der Gränze hat. Von der Strasse müssen in Reval heimliche Gemächer fünf Fuss entfernt sein.

Livl. RR. Cap. 162. Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 10. Rig. Bauordn. v. 23 Mai 1819 S. 24. 30. 42. 46. Rev. Bauordn. v. 14 April 1825 §§ 41. 61 fg. 81. 89. Gewohnheitsrecht.

989. Oefen und Küchen dürfen nicht ohne des Nachbars Genehmigung an einer gemeinschaftlichen oder dem Nachbarn gehörigen Mauer angelegt werden; wohl aber Schornsteine. Diese müssen jedoch so verwahrt werden, dass keine Funken auf des Nachbars Grundstück fliegen können.

Livl. RR. Cap. 162. Vgl. auch L. 13 pr. D. de servitut. praediorum urbanor. (VIII, 2).

990. Der Eigenthümer eines Grundstücks darf keine Anlage auf demselben machen, wodurch das Einstürzen oder eine sonstige Beschädigung des dem Nachbarn gehörigen Gebäudes herbeigeführt werden würde.

L. 17 § 2 D. si servit. vind. (VIII, 5). L. 24 § 12 D. de damno infecto (XXXIX, 2).

991. Hat sich eine Wand oder Mauer einen halben Fuss oder mehr in des Nachbars Grundstück hinübergelehnt, oder einen Bauch von gleicher Ausdehnung erhalten, so darf der Nachbar die Herstellung der geraden Linie fordern.

L. 17 pr. D. si servit. vindic. (VIII, 5).

992. Weder in einer bereits bestehenden Gränzmauer oder Wand, noch in einer dicht an der Gränze aufgeführten Wand oder Mauer dürfen ohne des Nachbars Erlaubniss nach dessen Hofe oder Dache hin Fenster angelegt werden, wohl aber in einer von der Gränze eingerückten Wand oder Mauer.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch das RGb. Bd. XV, 1. Strafges. Art. 1426. 27.

Anmerkung. Ueber den Betrag der Entfernung, in welcher Fenster angelegt werden dürfen, entscheidet das locale Herkommen, wo dieses fehlt, das richterliche Ermessen. Wegen der Städte Curlands s. unten Art. 995.

993. Gränzzäune müssen von den Nachbarn gemeinschaftlich gezogen und unterhalten werden, und zwar hat — wenn nicht anders verabredet worden — jeder Hauseigenthümer, rechts von der Fronte seines Hauses gerechnet, die obere bis an die Strasse stossende Hälfte des Gränzzaunes, der Nachbar die untere Hälfte desselben machen und ausbessern zu lassen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch die Rig. Bauordn. v. 23 Mai 1819 S. 44. Rev. Bauordn. v. 14 April 1825 § 86.

994. In Reval, Hapsal und Wesenberg ist es 1. nicht gestattet, neue Gänge, Wohnungen oder Wohnkeller, Fenster, Thüren und Schauer, Schornsteine und Feuerstätten, wo früher keine waren, ohne der Nachbarn Bewilligung zu errichten (a). 2. Backhäuser und öffentliche Badstuben dürfen nicht ohne obrigkeitliche und der Nachbarn Genehmigung angelegt werden (b). 3. Zu den gefährlichen und lästigen Gewerken, welche nicht ohne der Nachbarn Bewilligung angelegt werden dürfen (Art. 987), gehören: Brauereien, Branntweinbrennereien, Schmieden, Schlachthäuser, Gerbereien, Seifensiedereien, Talgschmelzereien, Fischweichen, Werkstätten der Töpfer, Grapengiesser, Gold- und Kupferschläger, Böttcher, desgleichen Krüge (c). Zu den Nachbarn, welche gegen die Anlegung solcher Anstalten Widerspruch erheben dürfen, gehören nicht nur die Hausbesitzer zu beiden Seiten an derselben Strassenlinie, sondern auch die Besitzer der gegenüberliegenden Häuser. Dem richterlichen Ermessen aber ist es anheimgestellt, bei einem grundlosen Widerspruche des Nachbars, dessen Einwilligung zu ergänzen (d).

(a) Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 13. — (b) Das. Art. 11. — (c) Das. Art. 12. — (d) Gewohnheitsr.

995. In den Städten Curlands muss zwischen zwei an einander gränzenden Häusern ein Raum von drei Fuss Breite, der sogenannte Tropfenfall, frei bleiben. Baut man, mit Freilassung des Tropfenfalls, also von seiner Gränze anderthalb Fuss zurücktretend, so hat man das Recht, so hoch zu bauen, als man will, auch das bereits vorhandene Gebäude zu erhöhen, Fenster nach der Seite des Nachbars hineinzubrechen, wo keine gewesen, den Fenstern des Nachbars gegenüber Wände aufzuführen etc. Wenn dagegen, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Nachbars, der Tropfenfall nicht beobachtet ist, so darf derjenige, der Solches unterlassen, keine Aenderungen an seinem Hause vornehmen, dem Nachbarn nicht das Licht verbauen, keine neuen Fenster einbrechen, die alten nicht vergrössern etc. Wird das alte, auf dem Tropfenfall stehende Gebäude abgetragen, so kann der Nachbar verlangen, dass man mit dem neu zu erbauenden anderthalb Fuss zurücktrete.

Gewohnheitsrecht, anerkannt im S.-U. v. 5 Aug. 1827.

II. Beschränkungen der Nutzungsrechte in Beziehung auf Anlagen und Pflanzungen auf Grundstücken.

996. Wenn die Sache einer Person zufällig auf das Gebiet einer andern gekommen ist, so muss Letztere es dulden, dass jene Sache von demjenigen, dem sie gehört, wieder abgeholt werde. Nur wenn dadurch dem Grundeigenthümer ein Schade zugefügt ist, darf er, bis zum Ersatze des Schadens, die Sache deren Eigenthümer vorenthalten.

L. 7 §§ 1 et 2. L. 9 §§ 1 et 3 D. de damno infecto (XXXIX, 2).

997. Der Eigenthümer eines niedriger gelegenen Grundstücks muss den natürlichen Abfluss des Schnee- und Regenwassers, so wie anderer durch den

Regen angeschwollenen Gewässer, von dem höher liegenden Grundstücke auf das seinige dulden, und ist zu einer Hemmung desselben durch Vorrichtungen, wodurch der natürliche Lauf des Wassers verhindert wird, nicht befugt.

L. 1 pr. §§ 10. 13. 23. L. 2 D. de aqua et aquae pluv. arc. (XXXIX, 3).

998. Ist das Wasser durch natürliche Hindernisse in seinem Laufe gehemmt, so muss der Eigenthümer des niedriger gelegenen Grundstücks dulden, dass der Eigenthümer des höhern auf dem niedern jene Hindernisse aus dem Wege räume.

L. 2 § 6 D. eodem.

999. Der Eigenthümer des höhern Grundstücks darf auf diesem keine Anlage machen oder zerstören, wodurch, zum Nachtheil des niedriger liegenden, das Wasser auf dieses in einer von dem natürlichen Laufe abweichenden Weise abgeleitet werden würde.

L. 1 §§ 10. 13—15. 22 D. eod.

1000. Ist ein auf dem höheren Grundstück vorhandenes Schutzmittel gegen den Abfluss des Wassers auf das niedere, z. B. ein Damm, durch Naturereignisse zerstört, so muss der Eigenthümer jenes, zwar nicht, wenn das genannte Schutzmittel ein natürliches, wohl aber, wenn es ein von Menschenhänden errichtetes war, dulden, dass der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks das zerstörte Werk wieder herstelle, sofern dieser von demselben Vortheil, jener aber keinen Nachtheil hat.

L. 2 § 5 D. eod.

1001. Dem Eigenthümer des höher liegenden Grundstücks ist es unbenommen, das über sein Grundstück strömende Regenwasser selbst zu nutzen, oder einem Andern, mit dessen Willen, zuzuwenden, ohne dass der unterhalb gelegene Nachbar ihn daran hindern und auf das natürlich abfliessende Wasser einen Anspruch erheben kann.

L. 1 § 21 D. eod.

1002. Die in den Art. 997—1001 angeführten Beschränkungen des Eigenthümers in der Errichtung oder Zerstörung von Anlagen, wodurch der natürliche Abfluss des Regenwassers zum Nachtheil benachbarter Grundstücke verändert wird, fallen weg, wenn jene Anlagen oder deren Zerstörung für den Ackerbau nothwendig sind. Daher sind Anlagen zur Entwässerung von Grundstücken, wodurch das überflüssige Wasser dem Nachbarn zugeführt wird, zwar zulässig, jedoch nur wenn dadurch Gewinn an Feld- und Baumfrüchten erzielt werden soll, und wenn dabei die möglichste Schonung des unterhalb gelegenen fremden Grundstücks beobachtet wird.

L. 1 §§ 3—9. § 15 D. eod.

1003. Der Eigenthümer eines Grundstücks darf den dem Nachbarn zur Reinigung des Getreides auf der Tenne nöthigen Luftzug nicht verbauen.

L. 14 § 1 C. de servitut. (III, 34).

1004. Die zum Bau der öffentlichen Wege und Brücken erforderlichen Materialien, an Holz, Strauch, Steinen, Grand etc., müssen in Livland von dem Eigenthümer des dem Wege zunächst liegenden Waldes und Feldes unentgeltlich hergegeben, jedoch dabei Aecker und Wiesen geschont werden (a). Das für diesen Zweck erforderliche Bauholz kann nur dann verlangt werden, wenn das wegebaupflichtige Gut mehr als zwanzig Werst vom Wege abliegt, und ist nur nach vorgängiger Anweisung des Grundeigenthümers zu fällen (b).

(a) Livl. Landesordn. v. 22 Septbr. 1671 Abschn. VII. § 10. Patente der Livl. Gouvernements-Regierung v. 13 Decbr. 1692, v. 18 Nov. 1708, v. 2 Nov. 1777, v. 20 Juli 1787, v. 27 Febr. 1818 P. 3. — (b) Das. u. Livl. Regierungspatent v. 26 Octbr. 1780.

1005. In Estland sind die Eigenthümer der Güter, durch welche der Weg geht, nur verpflichtet, Strauch, Grus und Sand an der dem Wege zunächst belegenen Stelle unentgeltlich anzuweisen.

Estl. Brückenplacat v. 12 August 1671 § 6. Publicat des Generalgouvernements v. 2 Septbr. 1686. Instr. f. d. Hakenrichter v. J. 1845 § 114.

Anmerkung. In Curland ist die Anlage und Verbesserung der Wege Sache der angränzenden Kron- und Privatgüter.

Curl. Stat. § 130. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 16 § 4. Wegeordn. v. 5 März 1801 § 1. Landtagsschlüsse v. 30 Juli 1648 § 20, v. 5 August 1662 § 25 u. a. m. Forstreglement v. 11 Novbr. 1804 (21514) Cap. III. § 8.

1006. Mauern, Zäune, Hecken, Gräben und Feldraine, welche benachbarte Grundstücke von einander scheiden, sind als gemeinschaftliches Eigenthum beider Nachbarn anzusehen, sofern sich nicht aus der Art der Anlage oder aus deutlichen Gränzmalen das Gegentheil ergiebt.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 12 D. finium regund. (X, 1).

1007. Ragt ein an der Gränze stehender Baum nach des Nachbars Gebäude hinüber, so darf letzterer verlangen, dass der Baum durch dessen Eigenthümer von Grund aus gefällt werde, widrigenfalls er befugt ist, den Baum selbst abzuhauen und das dadurch gewonnene Holz für sich zu behalten.

L. 1 pr. §§ 2. 6. 9 D. de arboribus caedendis (XLIII, 27).

1008. Dieselben Bestimmungen (Art. 1007) gelten in dem Falle, wenn ein Baum vom Winde auf das benachbarte Grundstück hinüber gebogen worden ist.

L. 2 D. eod.

1009. Ragen die Zweige eines Baumes auf das Grundstück des Nachbars an einer Stelle hinüber, wo kein Gebäude steht, so darf der Nachbar verlangen, dass der Eigenthümer des Baumes die Zweige desselben bis zur Höhe von fünfzehn Fuss von der Erde aus abhaue. Thut der Eigenthümer des Baumes dies nicht, so darf der Nachbar selbst die Zweige bis auf das gedachte Maass kappen und für sich behalten.

L. 1 §§ 7—9 D. eod. Livl. RR. Cap. 164.

1010. In Waldgegenden muss zur Bezeichnung der Gränze der Wald von jedem der Nachbarn in der Breite von einem halben Faden gelichtet, und dieser Durchhau gereinigt erhalten werden.

S.-U. v. 4 Juli 1784 (16027). Livl. Regierungspatent v. 6 Aug. 1784.

III. Beschränkungen der Nutzungsrechte an Gewässern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1011. Das Meer, der Peipussee und die sechs sog. Freiseen in Curland (der Durben'sche, der Wilgaln'sche, der Angern'sche, der Usmaiten'sche, der Libau'sche und der Deggerhof'sche See) stehen in Niemandes Privateigenthum, und können daher — wo nicht besondere Ausnahmen statuirt sind (Art. 1032) — von Jedermann beliebig benutzt werden.

Gewohnheitsrecht. Curl. Stat. § 85. Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. II. § 7 Anm. 3.

1012. Die innerhalb der Gränzen eines Grundeigenthümers befindlichen Gewässer, sie mögen stehende oder fliessende Wässer sein, gehören dem Grundeigenthümer, und können von demselben ausschliesslich und nach Belieben genutzt werden.

Livl. Landesordn. v. 22 Septbr. 1671 Abschn. VII. a. E. Allerh. bestät. Doklad des Oberdirig. der II. Abthl. der Eignen Canzl. S. Kais. Maj. v. 20 Juni 1841 § 6.

1013. Diejenigen fliessenden sowohl, als stehenden Gewässer, welche die Grundstücke verschiedener Eigenthümer durchschneiden oder bespülen, stehen im gemeinschaftlichen Eigenthum der angränzenden Grundherren, so dass jedem die Benutzung des sein Gebiet durchschneidenden oder bespülenden Theiles zusteht.

Vgl. ebendas. Estl. R.- u. LR. B. VI. Tit. 7 Art. 3.

1014. Unter den Flüssen sind die öffentlichen schiffbaren Flüsse von den andern, kleineren Flüssen und Bächen, zu unterscheiden (a). In Estland gehört zu den öffentlichen Flüssen nur die Narowa, in Livland die Düna (b), die Treider Aa, der Embach und der Pernaufluss (c). In Curland werden zu den öffentlichen Flüssen, ausser der Düna, die Windau, die Abau, die Misse, die Aa und die Autz gerechnet (d).

(a) S. die Citate zu den Art. 1016 fgg. — (b) Provisio ducalis v. 28 Nov. 1561 Art. 16. Vertrag des Herzogs von Curland mit der Stadt Riga vom 21 Octbr. 1615. — (c) Gewohnheitsrecht. — (d) Curl. Landtagsschlüsse v. 5 Aug. 1662 § 14, v. 8 Juli 1684 § 12 u. besonders v. 23 Aug. 1692 § 26. S. auch die commissor. Decis. v. J. 1717, ad gravam. Art. IX.

1015. Jede geringfügigere Benutzung des Wassers in einem öffentlichen Flusse, so weit deren Ausübung ohne Nachtheil für das Publicum und ohne Verletzung der Rechte des Grundeigenthümers geschieht, wie das Schöpfen, das Waschen, Baden, Schwimmen, Schwemmen, Viehtränken, das Fischen mit Angeln, das Fahren mit eigenem Kahn, ist Jedermann gestattet.

L. 1 § 8 D. ut in flumine publico (XLIII, 14). L. 3 § 1 D. de aqua quotidiana (XLIII, 2).

B. Benutzung der Flüsse zur Schifffahrt und zum Flössen.

1016. Die schiffbaren Ströme und Flüsse dürfen von Jedem zur Schifffahrt mit Flussfahrzeugen jeder Art, so wie zum Holzflössen, ungehindert benutzt werden. Den angränzenden Grundeigenthümern ist jedoch der ihnen durch das Flössen etwa zugefügte Schade von dem Flössenden zu ersetzen.

L. 1 pr. D. de fluminibus (XLIII, 12). L. 1 pr. § 1 D. ut in flum. publ. navig. (XLIII, 14). Livl. Landesordn. v. J. 1671 Abschn. VII. Estl. R.- u. LR. B. VI. Tit. 7 Art. 3. Livl. Regierungspatent v. 21 Mai 1762. Curl. Landtagsschluss v. 8 Juli 1684 § 11.

1017. In Curland ist das Flössen von Holz auf kleineren Flüssen, wie auf grösseren Strömen, nur den angränzenden Grundeigenthümern gestattet.

Curl. Landtagsschluss v. 18 März 1645 § 40.

1018. Die angränzenden Grundeigenthümer dürfen an schiffbaren Flüssen keinerlei Anlagen und Vorrichtungen sich erlauben, durch welche die Schifffahrt irgend behindert wird.

L. 1 pr. D. de fluminibus (XLIII, 12).

1019. Fischwehren dürfen in fliessenden Gewässern nur so angelegt und gebraucht werden, dass weder die freie Durchfahrt dem Publicum, noch der Durchzug den Fischen gehemmt werde.

Livl. Landesordn. v. J. 1671 Abschn. VII. Estl. R.- u. LR. B. VI. Tit. 7 Art. 3. Curl. Stat. § 85. Curl. Landtagsschluss v. 5 Aug. 1662 § 14, v. 8 Juli 1684 § 12. Commissor. Decis. v. J. 1717, ad gravam. Art. IX. u. a. m.

1020. Der zu diesem Zweck (Art. 1019) in der Mitte des Flusses offen zu lassende Raum — der Aagang oder die Königsader — muss in Livland, da wo beide Ufer einherrig sind, zwölf schwedische Ellen bei grösseren, sechs Ellen bei kleineren Flüssen, breit sein.

Livl. Landesordn. a. a. O. Livl. Regierungspatent v. 21 Mai 1762.

1021. Gehören beide Ufer verschiedenen Eigenthümern, so darf in Liv- und Estland jeder derselben seine Wehre nicht weiter, als auf die Hälfte seines Antheils, schlagen.

Ebendas. u. Estl. R.- u. LR. B. VI. Tit. 7 Art. 3.

1022. In den Mündungen der in den Peipussee sich ergiessenden Flüsse und in den Eingängen der Buchten dieses Sees dürfen keine Wehren angelegt, noch dichte Netze aufgestellt werden, welche den Fischen gänzlich den Durchzug versperren; es muss an diesen Stellen wenigstens der dritte Theil des Raumes, durch welchen der Fisch Behufs des Laichens zu streichen pflegt, von Netzen und Wehren frei gelassen werden.

Allerh. bestät. RRG. v. 23 Nov. 1859 (35151) § 12. S. auch unten Art. 1042 Anm.

Anmerkung. Die im Art. 1021 enthaltene Bestimmung, nach welcher die Hälfte der ganzen Flussbreite von Netzen und Wehren frei bleiben soll, bleibt in Estland auch für die in den Peipus sich ergiessenden Flüsse in Kraft.

Ebendas. Anm.

1023. In Curland muss die Breite der Königsader in schiffbaren Flüssen vierzehn Ellen, in anderen acht Ellen betragen.

Curl. Landtagsschluss v. 8 Juli 1684 § 12.

1024. Die Königsader darf weder mit Netzen, noch mit heimlichen Gittern unter dem Wasser, oder sonst auf irgend eine Weise vermacht oder verstrickt werden.

Ebendas. u. das Livl. Regierungspatent v. 21 Mai 1762 § 4.

1025. Entspringt der Fluss in des Grundeigenthümers eigener Gränze, so ist dieser befugt, innerhalb seiner Gränze über den ganzen Fluss Wehren zu schlagen, und das Gewässer überhaupt zu dämmen, wie er will.

S. die Citate zum Art. 1012.

Anmerkung. Die in den Peipus sich ergiessenden Flüsse machen auch hier eine Ausnahme.

S. oben Art. 1022.

1026. An den Ufern der Düna dürfen die Grundeigenthümer Fischwehren nicht eher schlagen, als bis, wegen des gesunkenen Wassers, keine Flösser und Strusen mehr herabzukommen pflegen, und überhaupt nicht anders, als nach vorgängiger Anzeige an die Landespolizei, welche Zeit und Ort der Anlage zu bestimmen hat. Zur Durchfahrt muss eine Breite von mindestens vier und zwanzig Fuss offen gelassen werden. An die Inseln der Düna dürfen überhaupt gar keine Wehren geschlagen werden, sondern nur — wenigstens fünfzig Faden abwärts — an die Ufer des ungetheilten Stromes. Die Wehren dürfen nicht mit Steinen, Balken und Pfählen, sondern nur mit dünnen Hölzern, befestigt werden, welche im Herbste herausgenommen werden müssen.

Livl. Regierungspatente v. 24 März 1784, v. 24 Mai 1787, v. 22 April 1809, v. 26 Juli 1817. Curl. Regierungspatent v. 4 März 1796. Instr. f. die Aufseher über den Dünastrom v. 25 Juli 1801.

1027. Bei der Anlegung von Mühlen- und anderen Dämmen und der Erbauung von Brücken über schiffbare Flüsse muss darauf Rücksicht genommen werden, dass dadurch die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werde.

S. das Citat zu dem Art. 1018.

1028. Längs dem Meeresstrande sowohl, als längs dem Ufer grosser, nicht im Privateigenthum stehender Landseen, desgleichen zu beiden Seiten schiffbarer Ströme, so wie solcher, auf denen Holz geflösst wird, müssen die Grundeigenthümer einen entsprechenden Raum, als Leinpfad, zur Benutzung für die Schifffahrer und Holzflössenden, frei, unbesäet und unbebaut lassen.

L. 5 pr. D. de divis. rerum (I, 8). L. 1 § 5. L. 3 D. de flumin. (XLIII, 12). Privilegium König Sigismunds III. für Riga v. 31 Mai 1583 a. E. Instr. f. d. Dünaaufseher v. 25 Juli 1801. Livl. Regierungspatent v. 22 April 1809. Curl. Landtagsschluss v. 8 Juli 1684 § 11.

1029. In Estland haben die Eigenthümer der an den Meeresstrand gränzenden Güter nicht die Verpflichtung, einen Leinpfad offen zu lassen; sie sind vielmehr zur unbeschränkten ausschliesslichen Benutzung des Strandes befugt.

Vgl. die Resol. des Estl. General-Gouvernements v. 23 Sept. 1766.

1030. Der Leinpfad wird von den Schifffahrern und Flössenden zu Landungsplätzen, zum Ziehen, so wie zur Ausbesserung ihrer Fahrzeuge, zum Stapeln des Holzes und anderer Waaren, zum Trocknen der Takelage etc. unentgeltlich benutzt. Dagegen müssen sie für allen Schaden, den sie an Aeckern oder anderen Nutzbarkeiten der an die Gewässer gränzenden Grundeigenthümer anrichten, aufkommen.

S. die Citate zum Art. 1028.

C. Fischerei.

1031. Der Grundeigenthümer darf in seinen Gränzen jedem Dritten die Ausübung der Fischerei untersagen.

Livl. RR. Cap. 140. Livl. Landesordn. v. J. 1671 Abschn. VIII. Estl. R.- u. LR. B. VI. Tit. 7 Art. 3. Curl. Stat. § 82. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 17 §§ 1 u. 2. Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abtheil. der Eigenen Canzlei Sr. Kais. Maj. v. 20 Juni 1841 §§ 6. 7. 21. 39.

1032. In den am Meeresstrande belegenen Gütern darf der Gutseigenthümer im Meere fischen und Netze auswerfen, soweit sein Ufer reicht (a). In Liv- und Estland steht ihm bis auf eine Strecke von drei Wersten in die See hinein die Fischereiberechtigung ausschliesslich zu; weiter hinaus aber darf Jeder frei und unbehindert fischen. Dasselbe gilt auch für die am Strande des Peipussees belegenen Güter hinsichtlich der Fischerei in diesem Landsee (b).

(a) Vgl. § 3 u. 5 I. de rerum divis. (II, 1). Curl. Stat. § 82. — (b) Herkommen, anerkannt in dem S.-U. v. 28 Nov. 1830. Publicat der Estl. Regierung v. 13 Dec. 1830.

Anmerkung. Ueber die Fischerei im Peipussee s. noch unten Art. 1040 fgg.

1033. In den Curländischen Freiseen (Art. 1011) ist die Fischerei frei und jedem Einwohner Curlands gestattet, so dass Niemand sich dieselbe ausschliesslich aneignen darf.

Curl. Stat. § 85.

1034. In gemeinschaftlichen Gewässern darf in Livland den Fischfang jeder der Theilnehmer in soweit treiben, als er es, ohne Zuziehung fremder Hülfe, mit den Seinigen zu thun vermag (a). In einem die Gränze zwischen zwei Gütern bildenden Gewässer übt jeder anwohnende Gutseigenthümer die Fischerei auf seiner Hälfte aus (b).

(a) Livl. RR. Cap. 94. — (b) Livl. Landesordn. v. J. 1671 Abschn. VIII.

1035. In Curland darf in Landseen, welche die Ufer mehrerer Güter bespülen (abgesehen von den Freiseen), jeder der angränzenden Gutsherren im Sommer zu beliebiger Zeit im ganzen See fischen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Gut mit einer grössern, das andere mit einer kleineren Strecke an das Wasser anstösst, falls nicht Herkommen oder eine besondere Uebereinkunft etwas Anderes festsetzen. Dagegen findet die Winterfischerei unter dem Eise in solchen Gewässern nicht einseitig, sondern nur nach vorhergegangener Benachrichtigung an die Miteigenthümer statt, wiewohl diese nie ihre Zustim-

mung versagen dürfen. Der Ertrag solcher Winterfischerei wird sodann zu gleichen Theilen getheilt. Sind übrigens auf Charten oder in sonstigen Gutsdocumenten die Gränzen der Güter durch den See gezogen, so fischt jeder Gutsherr in seinem Antheil zu jeder Zeit, nach freier Willkür.

Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Ueber die Fischerei in den zu den Curländischen Domainen gehörigen Gewässern s. das Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. II. § 7 u. Cap. IV. § 7.

1036. In öffentlichen Flüssen steht das Recht der Fischerei allen angränzenden Grundeigenthümern, soweit ihre Gränze reicht, bis zur Mitte des Flusses, zu.

Livl. Landesordn. v. J. 1671 Abschn. VIII. Curl. Landtagsschluss v. 8 Juli 1684 § 12.

1037. Der zur Fischerei Berechtigte darf sich zum Landen, zum Trocknen seiner Netze etc., des Leinpfads bedienen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch das Livl. RR. Cap. 140.

1038. Das Recht der Fischerei ist an keine Zeit gebunden, darf also vom Berechtigten auch zur Laichzeit ausgeübt werden.

Gewohnheitsrecht. Not. b pag. 230 LL.

Anmerkung. Eine Ausnahme von dieser Regel s. unten im Art. 1042.

1039. Im Jerweküll'schen oder obern See bei Reval darf nicht mit dichten Netzen gefischt werden.

Gouvernementsplacat v. 1 Oct. 1773.

1040. Im Peipussee ist das Fischen der jungen Brut grösserer Fische (dort unter der Benennung: хохлики, малявка, сеголѣтокъ, соболькн и. акушка bekannt) zu jeder Zeit des Jahres verboten.

Allerh. bestät. RRG. v. 23 Nov. 1839 (35151) § 1.

Anmerkung. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf das Fischen der Stinte (снѣтки), ausser in der im Art. 1042 angegebenen Zeit.

Ebendas. Anm.

1041. Beim Fischen im Peipussee darf man sich nicht solcher Netze und Siebe (мотня) bedienen, welche nicht gestrickt, sondern aus Geweben verfertigt sind, welche daselbst unter den Benennungen тканецъ, недотокъ etc. bekannt sind, ebensowenig solcher gestrickter Netze, welche mehr als dreissig Maschen auf einen Quadratwerschok enthalten.

Das. § 3.

1042. Während der Zeit, in welcher vorzugsweise die junge Fischbrut sich an den Ufern und in den Buchten sammelt (namentlich vom 24 Juni bis zum 30 August), ist im Peipus alles Fischen, auch der Stinte, sei es mit Netzen oder andern Werkzeugen, ausser der Angel, gänzlich untersagt.

Das. § 5.

Anmerkung. Während der im Art. 1042 angegebenen Zeit ist auch das Trocknen der Fische verboten und müssen alle zu diesem Behuf bestehenden Anstalten geschlossen werden.

Das. § 7.

1043. Es ist ohne Unterschied der Jahreszeit verboten, im Peipus beim Fischen Mittel anzuwenden, welche den Fischen im ruhigen Laichen hinderlich sind, namentlich das Fischen mit starkem Geräusch (auf dem Peipus unter dem Namen обметъ bekannt), der Gebrauch der von den Ortsbewohnern летяги und боты genannten Werkzeuge, und überhaupt von Klappern und Stöcken aller Art, durch welche im Wasser und auf der Oberfläche ein starkes Geräusch erzeugt wird, um die Fische in die Netze zu treiben.

Das. § 10.

1044. In fischbaren Gewässern darf kein Hanf und kein Flachs geweicht werden, sondern es soll dies in Gruben oder Sümpfen geschehen, oder es muss das zum Weichen erforderliche Wasser aus den Seen und Flüssen so abgeleitet werden, dass es aus der Weiche nicht wieder in den Fluss oder See zurücktreten kann.

Livl. Regierungspatent v. 17 Aug. 1777 u. v. 30 Juli 1804. Estl. Regierungspublicat v. 3 Juli 1804. Instruction für die Hakenrichter v. 1845 § 82.

1045. Die Perlenfischerei in Privatgewässern ist ein ausschliessliches Recht der Grundeigenthümer: im Meere aber und in den Landseen, welche in Niemandes Privateigenthum stehen, ist sie ganz freigegeben.

N. U. v. 4 Febr. 1764 (12035).

1046. Wenn Perlen von besonderer Reinheit und wenigstens von der Grösse eines Sperlingseies gefunden werden, so muss der Ortsobrigkeit davon Anzeige gemacht und die Entscheidung darüber abgewartet werden.

Das. u. N. U. v. 9 Oct. 1766 (12755).

D. Benutzung der Flüsse zur Anlegung von Mühlen.

1047. In dem Rechte, Wassermühlen anzulegen, ist der Grundeigenthümer nur dann nicht beschränkt, wenn der Fluss oder Bach, an welchem die Mühle angelegt werden soll, innerhalb seiner Gutsgränze entspringt, und oberhalb keine Grundeigenthümer durch das Stauen und Dämmen Nachtheil leiden können.

Livl. Landesordn. v. J. 1671 Abschn. VII. Estl. R.- u. LR. B. VI. Tit. 7 Art. 3. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 17 § 3. Vgl. auch L. 1 § 12 D. de fluminibus (XLIII, 12). S. oben Art. 1012.

1048. Wenn ein Fluss oder Bach die Grundstücke mehrerer Eigenthümer durchschneidet, so darf der Einzelne nur dann eine neue Mühle anlegen, wenn durch die Stauung den Nachbarn kein Nachtheil erwächst.

Ebendas. Livl. Regierungspatent v. 3 Juni 1774. Estl. R.- u. LR. B. VI. Tit. 7 Art. 4.

1049. In Estland ist derjenige, der eine Stauung angelegt, wenn der Nachbar über ihm dadurch zugefügten Schaden klagt, verbunden, die Stauung auf Jahr und Tag aufzuheben und dem Wasser seinen freien Lauf zu lassen, damit untersucht werden könne, ob in der That durch die Stauung der angebliche Schaden verursacht wird.

Estl. R.- u. LR. a. a. O.

1050. Durch das Dämmen und Stauen eines mehreren Grundeigenthümern gemeinschaftlich gehörigen Flusses darf insbesondere nicht die Benutzung einer bereits vorhandenen Mühle des Nachbars gehindert werden.

Estl. R.- u. LR. B. VI. Tit. 7 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

1051. Damit durch die Mühlendämme die Nachbarn an ihren von dem aufgestauten Wasser erreichten Heuschlägen nicht Schaden erleiden, müssen überall, wo es nöthig erscheint, die Mühlenschleusen vier Wochen vor und vier Wochen nach dem St. Johannistage offen gehalten werden, damit sich das Wasser verlaufen, das Gras auf den angränzenden Heuschlägen trocknen und wachsen, und Jeder sein Heu aufnehmen und einbringen könne.

Estl. R.-u. LR. B. VI. Tit. 7 Art. 2. Gewohnheitsrecht.

1052. Im Frühjahr, wenn der Fisch streicht, muss bei jeder Mühle eine Schleuse offen gelassen werden, damit die Fische freien Durchzug haben.

Estl. R.- u. LR. a. a. O. Art. 3. Gewohnheitsrecht.

E. Benutzung der Gewässer zu Wasserleitungen.

1053. Auf seinem Grund und Boden darf jeder Grundeigenthümer aus den angränzenden oder hindurchströmenden Gewässern Wasserleitungen machen, aus schiffbaren Flüssen jedoch, und solchen Nebenflüssen, welche jenen den erforderlichen Wasservorrath zuführen, nur sofern die Schifffahrt dadurch nicht Schaden leidet.

L. 10 § 2 D. de aqua et aquae pluv. arc. (XXXIX, 3). L. 1 § 15 D. de fluminibus (XLIII, 12).

1054. Wo öffentliche Wasserleitungen bestehen, darf aus demselben Gewässer, so wie aus der öffentlichen Wasserleitung selbst, von Privatpersonen keine Leitung ohne obrigkeitliche Genehmigung angelegt werden.

L. 2 D. de flumin. (XLIII, 12).

1055. Eine von Privatpersonen aus gemeinschaftlichen Gewässern unternommene Wasserleitung darf nicht so weit ausgedehnt werden, dass dadurch der Wasserbestand des Gewässers wesentlich beeinträchtigt oder der Lauf des Flusses verändert wird.

L. 1 § 1 D. ne quid in flumine publico etc. (XLIII, 13).

1056. Zum Behuf der Bewässerung der Ländereien muss das Wasser eines gemeinschaftlichen Flusses nach der Grösse der anliegenden Grundstücke vertheilt werden, so dass keiner der Grundeigenthümer den andern beeinträchtigt.

L. 17 D. de servitut. praed. rustic. (VIII, 3).

IV. Beschränkungen der Nutzungsrechte des Eigenthümers an Waldungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1057. Die Privatwaldungen sind der unumschränkten Verfügung der Eigenthümer derselben anheimgestellt. Daher ist jeder Grundeigenthümer befugt, zu seinem Hausbedarf sowohl, als zum Verkauf, in beliebiger Quantität, Bau-, Brenn- und Nutzholz zu fällen, Asche und Kohlen zu brennen, Pech und Theer zu schwelen, und auf andere Weise seine Wälder selbst zu benutzen oder deren Benutzung Andern zu überlassen.

Privilegium Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 21. Schwed. Stadga wegen der Wälder v. 29 Aug. 1664 § 11.

1058. Auf den Inseln der Ostsee dürfen auf fünfzig Faden vom Strande landeinwärts die Wälder nicht ausgehauen, sondern nur die Bäume innerhalb der Inseln gefällt werden.

S.-U. v. 6 April 1764. Estl. Regierungspublicat v. 19 Juni 1764.

1059. Bauern dürfen, ohne die vorschriftmässigen Erlaubnissscheine erhalten zu haben, weder Bau-, noch Brenn- und Nutzholz in den Städten verkaufen.

Allerh. bestät. Verordn. v. 4 Nov. 1835 (8337).

Anmerkung. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Bauern, welche eigene Waldungen haben; denn solche sind in der Benutzung ihrer Wälder, gleich andern Grundeigenthümern (Art. 1057), nicht beschränkt.

1060. Wenn ein Wald in Brand geräth, so sind bei zunehmender Gefahr in Liv- und Estland alle in der Entfernung von ein und zwanzig Wersten vom brennenden Walde belegenen Güter zur thätigen Mitwirkung bei der Hemmung des Brandes besonders verpflichtet (a); in Curland müssen bei einem Waldbrande aus allen benachbarten Kron- und Privatbauergesinden, in einer Entfernung von vierzehn Wersten von dem Walde, in welchem der Brand entstanden, je zwei Mann aus jedem, mit den erforderlichen Löschgeräthschaften, sich zur Hülfe einfinden (b).

(a) Livl. Regierungspatente v. 15 Juni 1730, v. 6 Juli und 5 Aug. 1748, v. 18 Mai 1762, v. 25 Juni 1774, v. 11 Juni 1818 und v. 28 Aug. 1831. Estl. Regierungspublicate v. 3 Juli 1790, v. 20 April 1798, v. 31 Aug. 1800, v. 30 Juni 1809, v. 8 Nov. 1819, v. 21 Juli 1826 u. v. 16 Sept. 1831. — (b) Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. II. § 36.

B. Von der Jagd.

1. In Liv- und Estland.

1061. Der Grundeigenthümer ist zur ausschliesslichen Ausübung der Jagd innerhalb der Gränzen seines Waldes, so wie seines Grundes und Bodens überhaupt, befugt. Daher darf Niemand auf fremdem Grund und Boden jagen, ohne des Grundeigenthümers ausdrückliche Genehmigung.

L. 3 § 1 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). Livl. Landesordn. v. J. 1671 Abschn. X. Königl. Schwed. Resol. v. 19 März 1696. Livl. Jagdordn. v. 10 Sept. 1815 Abschn. I. § 1. Estl. Generalgouvernements-Verordn. v. 22 Mai 1691. S. auch oben Art. 724 u. 883 Anm.

1062. Wer auf fremdem Grund und Boden jagt, darf vom Grundeigenthümer oder dessen Stellvertreter, durch Wegnahme der Flinte oder des sonstigen Jagdgeräthes, gepfändet werden, und muss den von ihm zugefügten Schaden ersetzen.

Livl. Jagdordn. v. 10 Sept. 1815 Abschn. I. § 2. Vgl. das RGb. Bd. XV, 1. Strafges., Art. 2180.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen s. im B. IV. Tit. 7 Hptst. 3.

1063. Elennthiere, Rehe und wilde Schweine dürfen in Livland nicht von den Bauern (sofern ihnen die Ausübung der Jagd überhaupt bewilligt ist), sondern nur vom Gutsherrn und seinen Schützen erlegt werden.

Livl. Landesordn. v. J. 1671 Abschn. X.

Anmerkung. Auf Krongütern dürfen Hirsche, Elenne und Rehe zu keiner Zeit und von Niemand, namentlich nicht vom Zeitbesitzer, erlegt, auch nicht verscheucht werden.

Livl. Regierungspatent v. 23 Mai 1784 § 1. Instr. des Livl. General-Oeconomie-Directors für die Kronförster v. 26 Nov. 1782. RGb. Bd. VIII. Gesetze über die Krondomainen, Art. 56.

1064. Die auf eigener Gränze aufgejagten Raubthiere dürfen zwar auch auf fremder Gränze verfolgt, erlegt und unentgeltlich behalten werden; jedoch ist der Jäger verbunden, hierbei die Getreideäcker zu schonen und dem Eigenthümer den etwa angerichteten Schaden zu vergüten. Das übrige auf eigener Gränze aufgejagte Wildpret darf auf fremder Gränze nur dann verfolgt und erlegt werden, wenn die Jagd durch Wind- und Jagdhunde geschieht. In solchem Falle aber sind, gleich nach erfolgter Erlegung des Wildprets, die Hunde zu koppeln und auf die eigene Gränze zurückzuführen.

Livl. Jagdordnung v. 10 Septbr. 1815 Abschn. I. § 4. Für Estland ist durch Herkommen dasselbe gültig.

1065. Wenn Jemand ein auf eigener Gränze aufgejagtes Elennthier, Reh oder wildes Schwein auf fremdem Grunde und Boden erlegt, so gehört in Livland dem fremden Grundherrn die Haut des erlegten Thieres, nebst dem Vorderbug und zwei Rippen, das Uebrige dem Schützen.

Livl. Landesordn. v. J. 1671 Abschn. X.

1066. Abgesehen von der Jagd auf Raubthiere (Art. 1068) und Waldschnepfen, ist während der Hegezeit, welche vom 1 März bis zum 28 Juni dauert, alle übrige Jagd bei Strafe verboten.

N. U. v. 8 Jan. 1827 (811). RGb. Bd. XV, 1. Strafges., Art. 1172. Livl. Jagdordn. v. 10 Sept. 1815 Abschn. II. §§ 1 u. 2.

1067. Das Fangen des Wildprets mit Stricken, Schlingen, Eisen, Selbstgeschossen, Fallen, Hasen-Netzen u. dgl., ist untersagt. Auch dürfen in der Nähe von Wohnungen und von Fahrwegen keine Gruben Behufs des Thierfanges angelegt werden.

Livl. Landesordn. v. J. 1671 Abschn. X. Placat v. 26 April 1682. Livl. Jagdordn. v. 10 Septbr. 1815 Abschn. III. § 3. Estl. Gouvernementsplacat v. 22 Juni 1749 und v. 30 Mai 1766. RGb. Bd. XV, 1. Strafges., Art. 1174.

1068. Raubthiere dürfen, auf eigener, wie auf fremder Gränze, zu jeder Zeit des Jahres erlegt, auch deren Nester jederzeit zerstört werden.

Livl. Jagdordn. v. 10 Septbr. 1815 Abschn. II. § 1. S. auch die Citate zu den Art. 1064 u. 1066.

1069. Auf fremder Gränze — auch in Kronwaldungen — dürfen Raubthiere — ausser in dem im Art. 1064 erwähnten Falle — nicht in Folge veranstalteter Jagd, sondern nur, wenn die Gelegenheit sich darbietet, erlegt werden. Die Haut des auf privatem Grunde erlegten Thieres ist, gegen Entrichtung des üblichen Schiessgeldes, dem Grundeigenthümer auszuliefern (a). Die in Kronwäldern getödteten Thiere verbleiben ganz dem, der sie erlegte (b).

(a) Livl. Landesordn. a. a. O. Livl. Jagdordn. v. 10 Sept. 1815 Abschn. II. § 1. Abschn. III. § 1. Gewohnheitsrecht. — (b) Instruction für die Kronförster v. 26 Nov. 1782. Königl. Statthalter-Instruction v. 21 Aug. 1691 § 24. Königl. Oeconomie-Reglement v. 21 März 1696 § 13. RGb. Bd. VIII. Gesetze über die Krondomainen, Art. 56.

1070. Zu den Raubthieren werden Bären, Wölfe, Füchse, Luchse, Marder, Geier, Habichte, Raben, Krähen, Dohlen gerechnet. Auch gehören Sperlinge zu den Thieren, deren Tödtung zu jeder Zeit gestattet ist.

Livl. Landesordn. v. J. 1671 Abschn. X. Not. a pag. 224 Landlag. Generalgouvernements-Patent v. 5 Sept. 1768. Ukasen v. 17 Juli 1763 (11876), vom 8 Jan. 1827 (811) u. vom 22 März 1829 (2763).

2. In Curland.

a. Allgemeine Bestimmungen.

1071. In Curland darf der Grundeigenthümer in seiner Gränze die Jagd ohne alle Einschränkungen ausüben.

L. 3 § 1 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). Privilegium Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 21. Landtagsschluss v. 9 Aug. 1636 § 43. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 18 § 2.

1072. Der Curländische Edelmann ist auch auf fremder Gränze zur fliegenden Jagd, auch zur Jagd auf grosses Wild, berechtigt.

Privilegium Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 21. Landtagsschlüsse v. 9 Aug. 1636 § 42, v. 20 Juli 1638 § 24, v. 14 März 1669 § 41, v. 8 Juli 1684 § 18, v. 23 Aug. 1692 §§ 40 u. 41, v. 12 Nov. 1716 § 10, v. 5 Jan. 1724 § 45. Acten der Commission v. 23 Nov. 1642 § 38. Commissor. Decis. v. J. 1717, ad gravam. Art. XXIII. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 18 § 1. Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. IV. § 1.

Anmerkung. In den Gränzen der Dondangen'schen Güter darf auch kein Curländischer Edelmann ohne Bewilligung des Grundherrn jagen.

1073. Allen übrigen Bewohnern des Gouvernements ist die Jagd auf fremder Gränze durchaus verboten.

Ausser den zum Art. 1072 angeführten Rechtsquellen s. noch die Landtagsschlüsse v. 5 Oct. 1717 § 14, v. 27 Juli 1754 § 12. Regierungspatent v. 28 März 1824.

1074. Das Körnen des Wildes, desgleichen das Stellen von Stricken, Schlingen, Netzen, Hasenpfannen, Fangeisen u. dgl., ist allen Ständen verboten.

Landtagsschlüsse v. 20 Oct. 1622 § 12, v. 14 März 1669 § 41, v. 23 Aug. 1692 § 41. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 18 § 3. Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. IV. § 6. RGb. Bd. XV, 1. Strafgesetze, Art. 1174.

b. Beschränkungen der Jagdfreiheit des Curländischen Adels in fremden Privatbesitzungen.

1075. Bei der Jagd in fremden Privatbesitzungen ist die Hegezeit zu beobachten, welche von Ostern bis Jacobi, d. i. den 25 Juli, dauert.

Curl. Stat. § 131, b. Landtagsschlüsse v. 9 Aug. 1636 § 42, v. 23 Aug. 1692 § 40. Regierungspatent v. 28 Sept. 1800. Allerh. bestät. Beschluss des Minister-Comité v. 19 April 1827 (1037). Regierungspatent v. 20 Juni 1827.

Anmerkung. Auf seiner eigenen Gränze darf der Edelmann selbst während der Hegezeit zu seinem Bedarf durch seine Hofschützen Federwild schiessen lassen.

Pilt. Stat. Th. II. Tit. 18 § 2. Gewohnheitsrecht.

1076. Wenn ein Edelmann die Jagd auf fremdem Boden nicht persönlich, sondern durch seine Schützen ausüben lässt, so muss dieselbe sich auf die niedere Jagd beschränken. Das Hochwild, wozu wilde Schweine, Elenne, Rehe und Luchse gehören, darf von den gutsherrlichen Schützen auf fremdem Grunde weder eingekreist, noch ausgetrieben, noch geschossen werden. Was aber ein Edelmann persönlich mit fliegender Jagd an hohem Wilde hetzt, verbleibt ihm.

Landtagsschlüsse v. 8 Juli 1684 § 18 u. v. 23 Aug. 1692 § 41.

1077. Behufs der Jagd auf Federwild dürfen auf fremdem Grunde keine Hütten errichtet werden.

Ebendas.

1078. Allen Schaden, den der die Jagd Ausübende an den Feldern des fremden Grundeigenthümers oder sonst verursacht, muss er demselben ersetzen.

Curl. Stat. § 131, b. Landtagsabschied v. 9 Aug. 1636 § 42. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 18 § 1.

c. Beschränkungen der Jagdfreiheit in Kronforsten.

1079. Die Jagd in den Kronforsten wird in die hohe, mittlere und kleine Jagd eingetheilt. Die erstere, zu welcher die Jagd auf Rothhirsche, Elenne, Büffelochsen, wilde Schweine, Bären und Auerhähne gehört, darf nur von dem Domainenhofe durch die Forstbeamten, zum Besten der Forstrevenüen, gegen Zahlung des Schussgeldes für jedes Stück, angestellt werden.

Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. IV. § 1.

Anmerkung. Zur mittleren Jagd werden gezählt: das Reh, der Biber, der Luchs, die Trappe, der Fasan, das Birkhuhn, das Haselhuhn, der Schwan. Zur kleinen Jagd gehört der Hase, der Dachs, die Fischotter, der Kranich, das Rebhuhn, die Wachtel, die Wald-, Kron- und Pfuhlschnepfe, die Becasse, die wilde Gans, die wilde Ente, der Reiher, die wilde Taube, die Lerche, der Krametsvogel, die Wasserschnepfe etc. Diese Unterscheidung hat bloss für die Taxe des Wildprets Bedeutung. S. die Taxe im Anhange zum Forstreglement vom 11 Nov. 1804 (21514).

1080. Die Jagd mit Hunden auf Hochwild in den Kronforsten ist — abgesehen von der im Art. 1081 gestellten Ausnahme — allen Ständen untersagt.

Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. IV. § 1 Anm.

1081. Privatgutsbesitzer, welche in ihren eigenen Gränzen die fliegende Jagd ausüben, dürfen das zur hohen Jagd gehörige Wild — übrigens nur im Beisein eines Forstbeamten — bis in die Gränzen der Kronwälder verfolgen. Wird das dergestalt verfolgte Wild im Kronwalde erlegt, so ist der Jäger verbunden, dasselbe nach der festgesetzten Taxe zu bezahlen.

Ebendas.

1082. Die mittlere und kleine Jagd dürfen Curländische Edelleute für ihre Person in den Kronforsten ungehindert ausüben.

Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. IV. §§ 1. 2.

1083. Die Zeitbesitzer der Krondomainen, welchen die Jagd auf den von ihnen verwalteten Gütern contractmässig untersagt ist, desgleichen Privatgutsbesitzer, welche die Jagd durch ihre Schützen bewerkstelligen lassen wollen, können die mittlere und kleine Jagd nur ausüben, wenn sie von dem Domainenhofe auf ein Jahr gültige Erlaubnissscheine lösen.

Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. IV. § 2. RGb. Bd. VIII. Forstges., Art. 960.

1084. Die Zahl der Erlaubnissscheine, welche der Domainenhof austheilen darf, wird ein für allemal von dem Forst-Departement des Domainenministeriums, auf Vorstellung des Civilgouverneurs, festgestellt.

RGb. a. a. O. Art. 961.

1085. Der dergestalt (Art. 1083—84) zur Jagd im Kronforste Berechtigte muss jedesmal, vier und zwanzig Stunden vor dem Anfange der Jagd, seine Absicht dem respectiven Forstbeamten anzeigen, mit Bezeichnung des Wald-

districts, wo er jagen will. Eine solche Anzeige gilt nur für einen Tag, und muss, bei Fortsetzung der Jagd, wiederholt werden.

Patent der Gouvernements-Regierung v. 28 Juli 1833.

1086. In denjenigen Theilen der Kronforsten, wo sich Elennstände befinden, darf von Privatpersonen gar nicht gejagt werden.

Ebendas.

1087. Die Jagdberechtigten müssen in den Kronforsten die Hegezeit beobachten, welche für dieselben auf den Zeitraum vom 23 März bis zum 25 Juli festgesetzt ist.

Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. IV. § 3.

1088. Wer die hohe Jagd ausübt oder ohne Erlaubnissschein im Kronwalde jagt, verliert sein Gewehr, und muss den dreifachen Taxwerth des Wildes, mit dem er betroffen wird, erlegen, den sechsfachen aber, wenn es während der Hegezeit geschieht. Wer zwar mit einem Scheine, aber zur Hegezeit, jagt, muss den doppelten Taxwerth des erlegten Wildes bezahlen.

Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. IV. §§ 4. 5.

VIERTER TITEL.

VON DEN DIENSTBARKEITEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

1089. Eine Dienstbarkeit oder Servitut ist dasjenige Recht an einer fremden Sache, wodurch das Eigenthum derselben rücksichtlich ihrer Benutzung entweder zu Gunsten einer bestimmten Person oder zum Vortheil eines bestimmten Grundstücks beschränkt wird.

§ 2 I. de actionibus (IV, 6).

1090. Betrifft die Servitut den Vortheil einer bestimmten physischen oder juristischen Person, so heisst sie Personalservitut; bezweckt dieselbe dagegen den Vortheil eines bestimmten Grundstücks, so dass dieser also von dem jedes-

maligen Eigenthümer des Grundstücks beansprucht werden kann, so wird sie Real- oder Prädialservitut genannt.

L. 1. L. 15 D. de servitut. (VIII, 1). § 2 et 3 I. de rebus incorporal. (II, 2).

1091. Das Bestehen einer Dienstbarkeit wird nie vermuthet, muss vielmehr im Zweifel von dem Berechtigten bewiesen werden.

L. 9. L. 14 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). L. 16 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 4. 6. 8. 9. 11 C. de servitut. (III, 34).

1092. Ist der Umfang einer Servitut zweifelhaft, so spricht die Vermuthung für den geringsten Umfang des Servitutenrechtes.

L. 20 § 4 u. 5 D. de servitut. praed. urb. (VIII, 2). L. 29 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 9 D. de regulis iuris (L, 17).

1093. Gleichwohl muss der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks dem Berechtigten auch alle Nebenrechte gestatten, ohne welche die Ausübung des Hauptrechts nicht möglich ist, wenn auch daraus eine besondere Art der Dienstbarkeit entspringen sollte (a). Diese Nebenrechte entstehen mit dem Hauptrechte selbst und gehen mit demselben wieder verloren (b).

(a) L. 10 D. de servitut. (VIII, 1). L. 10. L. 20 § 1 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). L. 3 § 3. L. 15 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 3 § 5 D. de aqua quotidiana (XLIII, 20). — (b) L. 17 D. quemadmodum servitutes amittuntur (VIII, 6).

1094. Dienstbar ist nur die Sache, nicht deren Besitzer (a); daher kann eine Dienstbarkeit nicht in Leistungen des Besitzers einer Sache bestehen (b).

(a) L. 19 D. quibus modis usufr. amitt. (VII, 4). L. 23 § 2 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). — (b) L. 15 § 1 D. de servitut. (VIII, 1). L. 6 § 2 D. si servitus vindicetur (VIII, 5).

1095. An der eigenen Sache kann man kein Servitutenrecht haben.

L. 5 pr. D. si usufr. petatur (VII, 6). L. 26 D. de servit. praed. urban. (VIII, 2). L. 33 § 1 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1096. Eine Servitut kann an einer anderen Servitut nicht bestehen.

L. 1 D. de usu et usufructu etc. per legatum etc. datis (XXXIII, 2). L. 33 § 1 D. de servitut. praed. rustic. (VIII, 3).

1097. Die Dienstbarkeit muss für das berechtigte Subject einen Vortheil gewähren, und kann daher nicht darin bestehen, dass der Eigenthümer sich etwas versage, was für den Andern ohne Interesse ist.

L. 15 pr. D. de servitut. (VIII, 1).

1098. Dienstbarkeiten sind — mit Ausnahme des Niessbrauchs — untheilbare Rechte (a). Sie können daher nicht nur zum Theil ausgeübt (b), erworben (c), oder aufgehoben werden (d).

(a) L. 17 D. de servitut. (VIII, 1). L. 1 § 9 D. ad legem Falcidiam (XXXV, 2). L. 19 D. de usu et habitatione (VII, 8). L. 6 § 4 D. si servitus vindic. (VIII, 5). — (b) L. 4 § 3. 4. L. 6 § 4 D. si servit. vindic. (VIII, 5). L. 25 § 9. 10 D. familiae ercisc. (X, 2). — (c) L. 2. L. 11 D. de servitut. (VIII, 1). L. 34 D. de servitut. praed. rustic. (VIII, 3). L. 5 in f. L. 6 § 1. 3 D. communia praediorum (VIII, 4). L. 3 D. de servitute legata (XXXIII, 3). — (d) L. 5. L. 8 § 1 D. quemadm. servit. amitt. (VIII, 6). L. 18 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). S. übrigens unten Art. 1111 fgg.

1099. Die factische Ausübung einer Servitut kann nach Zeit, Ort oder rücksichtlich der Art und Weise beschränkt sein, daher auch bloss an einem Theile eines Grundstücks stattfinden.

L. 4 § 1 u. 2. L. 5 § 1 D. de servitut. (VIII, 1). L. 19 § 4 D. communi dividundo (X, 3).

1100. Servituten können Gegenstand des Besitzes sein, als dessen Kennzeichen die Ausübung des Rechtes zu betrachten ist.

L. 10 pr. D. si servit. vind. (VIII, 5). L. 20 D. de servitut. (VIII, 1). L. 20 pr. D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). S. oben Art. 627.

1101. Die Ausübung eines jeden Servitutenrechtes muss den Grundsätzen der Billigkeit gemäss und mit möglichster Schonung der Eigenthumsrechte an dem dienenden Grundstücke geschehen, daher der Eigenthümer der verpflichteten Sache nicht weiter beschränkt und von der eigenen Benutzung derselben ausgeschlossen werden darf, als das Recht des Berechtigten dies unumgänglich erfordert.

L. 9 D. de servitut. (VIII, 1). L. 20 § 1 D. de servitut. praed. urb. (VIII, 2). L. 4 § 1. L. 5 § 1 D. de itinere actuque privato (XLIII, 19). L. 13 § 1 in f. D. communia praediorum (VIII, 4). Curl. Stat. §§ 80. 83. 84.

1102. Dagegen darf der Eigenthümer der verpflichteten Sache dem Berechtigten Nichts in den Weg legen: es muss Letzterem vielmehr Alles gestattet werden, ohne welches ein zweckmässiger Gebrauch des Rechts nicht möglich sein würde, wenn es auch nicht eigentlicher Gegenstand desselben ist.

L. 10 D. de servitut. (VIII, 1). L. 3 § 3. L. 13 § 1. L. 14 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 11 D. commun. praed. (VIII, 4). L. 3 § 16. L. 4 D. de itinere actuque priv. (XLIII, 19). Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 8. 14.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Prädialservituten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

1103. Jede Real- oder Prädialservitut setzt nothwendig zwei Grundstücke voraus, von denen das eine zum Vortheil des andern belastet ist; ersteres ist insofern als das verpflichtete oder dienende, letzteres als das berechtigte oder herrschende Grundstück anzusehen.

§ 3 I. de servitut. (II, 3). L. 1 § 1 D. communia praed. (VIII, 4). L. 23 § 2 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 20 § 1 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). L. 140 § 2 D. de verborum obligationibus (XLV, 1).

1104. Die in den Prädialservituten enthaltenen Befugnisse können auch dergestalt begründet werden, dass sie nur bestimmten Personen zustehen. In solchem Falle sind sie als Personalservituten aufzufassen und daher nach den Grundsätzen der letztern zu behandeln.

L. 4 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1105. Je nachdem das herrschende Grundstück ein Gebäude (gleichviel, ob auf dem Lande oder in der Stadt belegen) oder ein liegender Grund (Feld, Acker, Wiese, Hof, Garten u. dgl.) ist, heissen die zu dessen Gunsten bestellten Dienstbarkeiten Haus- oder Felddienstbarkeiten.

§ 1 I. de servit. (II, 3). L. 1 pr. D. communia praediorum (VIII, 4). L. 198 D. de verbor. signif. (L, 16).

1106. Beide Grundstücke, das herrschende wie das dienende, müssen gegen einander so belegen sein, dass das letztere den von der Servitut erwarteten Vortheil auch wirklich gewähren kann. Dass beide Grundstücke an einander gränzen, ist jedoch nicht erforderlich.

L. 5 § 1 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 12 D. de pignoribus (XX, 1). L. 38 et 39 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2).

1107. Jede Realservitut ist mit dem berechtigten Grundstücke selbst insofern unzertrennlich verbunden, als sie ohne dasselbe nicht veräussert, und ebensowenig die Ausübung derselben einem Dritten überlassen werden kann.

L. 36 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 44 D. locati conducti (XIX, 2). L. 11 § 3 D. de pignoribus (XX, 1).

1108. Das dienende Grundstück muss den Vortheil des herrschenden durch seine dauernde Beschaffenheit, nicht bloss zufällig und vorübergehend, gewähren.

L. 28 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). L. 23 § 1 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 1 § 4 D. de fonte (XLIII, 22). L. 1 § 5 D. de aqua quotidiana (XLIII, 20).

1109. Der Nutzen und Bedarf des herrschenden Grundstücks gilt als Maassstab für den Umfang jeder Servitut, so dass über denselben hinaus keine Dienstbarkeit ausgeübt werden darf, wenn nicht etwas Anderes bei der Bestellung festgesetzt oder in der Folge verabredet worden.

L. 5. L. 6 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1110. Durch die Einräumung einer Dienstbarkeit wird dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks nicht das Recht entzogen, die Befugniss, welche den Inhalt der Dienstbarkeit ausmacht, auch seinerseits auszuüben, daher auch Mehreren nach einander ein Recht gleicher Art einzuräumen, nur darf dadurch nicht das bereits bestehende Recht beeinträchtigt werden.

L. 15 D. commun. praed. (VIII, 4). L. 2 § 2 D. de servit. praed. rust. (VIII, 3).

1111. Jede Dienstbarkeit erstreckt sich auf alle Theile sowohl des herrschenden, als des dienenden Grundstücks.

L. 9 D. de servitutibus (VIII, 1). L. 13 § 1. L. 21. L. 22. L. 23 § 3 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1112. Kann die Dienstbarkeit ohne Beeinträchtigung des Berechtigten ebensogut auf einem Theile, als auf dem Ganzen des dienenden Grundstücks ausgeübt werden, so darf der Eigenthümer des Letzteren zur Ausübung des Rechts einen gewissen Theil anweisen.

Vgl. L. 13 § 1 u. L. 26 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1113. Erfordert die Ausübung der Dienstbarkeit Erhaltung und Instandsetzung der dienenden Sache, so liegen solche dem Berechtigten ob.

L. 15 § 1 D. de servitut. (VIII, 1).

Anmerkung. Eine Ausnahme von dieser Regel s. unten Art. 1184.

1114. Bei einer Theilung des herrschenden Grundstücks besteht für alle einzelnen Theile die Servitut fort, sofern diese nicht schon früher nur einem Theile des herrschenden Grundstücks zugestanden hat, in welchem Falle sie auch nur diesem Theile verbleibt. Auch dem entfernter vom dienenden Grundstück belegenen Theile kann die Servitut zu Gute kommen, wenn der Inhaber desselben von dem Inhaber des dem dienenden Grundstücke benachbarten Theiles eine Wegegerechtigkeit oder andere Dienstbarkeit erwirbt, vermittelst welcher ihm die Ausübung der ersteren möglich wird.

L. 23 § 3 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 6 § 1 D. quemadm. servitutes amitt. (VIII, 6).

1115. Die Beschaffenheit der verschiedenen Theile des herrschenden Grundstücks (Art. 1114), so wie das grössere Bedürfniss des einen oder andern Theiles, entscheidet an sich nicht; indess darf die Servitut von allen Inhabern der einzelnen Theile zusammen nicht in grösserem Umfange ausgeübt werden, als früher von dem Inhaber des ganzen Grundstücks, und im Uebrigen mit Berücksichtigung der im Art. 1109 aufgestellten Regel.

L. 25 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1116. Wird das dienende Grundstück getheilt, so besteht die Servitut, falls sie nicht bloss an einem einzelnen Theile haftet, und ihrer Natur nach an jedem einzelnen Theile ausgeübt werden kann, an allen Theilen des Grundstücks fort.

L. 6 § 1 D. quemadm. servit. amittuntur (VIII, 6).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den einzelnen Felddienstbarkeiten.

1117. Diejenigen Felddienstbarkeiten, für welche noch besondere Bestimmungen gelten, sind: 1. die Wegegerechtigkeit; 2. das Hut- und Weiderecht; 3. die Heuschlagsservitut; 4. die Wassergerechtigkeiten; 5. die Hölzungsgerechtigkeit; 6. die Bienengerechtigkeit (a). Andere Felddienstbarkeiten, wie z. B. das Recht auf dem dienenden Grundstücke Kalk zu brennen, Steine zu brechen, Sand und Lehm zu graben, Kohlen zu brennen, Theer zu schwelen, Rohr zu schneiden, Früchte zu sammeln, auf fremden Gewässern zu fahren und Holz zu flössen, darin zu fischen u. s. w. (b), haben den gemeinschaftlichen Charakter aller Dienstbarkeiten (c).

(a) S. Art. 1118 fgg. — (b) L. 1 § 1. L. 5 § 1. L. 6 § 1 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). Forstreglement für Curland v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. II. §§ 7. 8. Livl. Bauerverordn. v. 13 Novbr. 1860 (36312) § 33 u. a. — (c) S. Art. 1089 fgg. 1103 fgg.

1. Von der Wegegerechtigkeit.

1118. Die Wegegerechtigkeit kann in dreifacher Weise bestellt werden: 1. als Fussweg, 2. als Viehtrift, und 3. als Fahrweg.

Pr. I. de servitut. (II, 3). L. 1 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1119. Wer eine Fussweggerechtigkeit hat, darf den Fussweg — so weit dessen Beschaffenheit es gestattet — auch zum Reiten benutzen und sich auf demselben von Menschen tragen lassen.

L. 7 pr. L. 12 D. eodem.

1120. Die Viehtriftgerechtigkeit enthält nicht nur das Recht, das Vieh den Weg entlang zu treiben, ohne es an demselben weiden zu lassen, sondern auch auf demselben zu gehen, zu reiten und sich tragen zu lassen.

L. 1 pr. L. 7. L. 12 D. eodem. L. 2 D. quemadm. servitutes amittuntur (VIII, 6).

1121. In der Fahrweggerechtigkeit liegt nicht nur das Recht zu fahren, sondern sie begreift auch die Fussweggerechtigkeit in sich (a); desgleichen die Befugniss, schwere Körper den Fahrweg entlang zu schleifen oder zu ziehen (b).

(a) Pr. I. de servitut. (II, 3). L. 13 D. de servitut. (VIII, 1). L. 23 pr. D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). — (b) L. 7 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1122. Ueber die Breite des Weges entscheidet bei den verschiedenen Wegegerechtigkeiten, wenn darüber bei deren Bestellung nichts festgesetzt worden, die Ortsgewohnheit oder schiedsrichterliches Ermessen. Ein Fahrweg jedoch muss mindestens acht Fuss und in der Biegung sechszehn Fuss breit sein.

Ist bei der Servitutbestellung eine geringere Breite als die gesetzliche beim Fahrwege, oder ist dieselbe bei den anderen Wegegerechtigkeiten so eng verabredet, dass die bestellte Servitut auf diesem Raume nicht ausgeübt werden kann, so besteht entweder gar keine Wegegerechtigkeit oder eine von geringerem Umfange, als die eingeräumte.

L. 8. L. 23 pr. D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 13 D. de servitut. (VIII, 1).

1123. Der Wegegerechtigkeit ist jeder Theil des dienenden Grundstücks unterworfen. Jedoch muss, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht ist, der Berechtigte sich auf einen bestimmten Weg beschränken, den er zwar selbst wählen darf, indessen auf die möglichst schonende Weise.

L. 9 D. de servitut. (VIII, 1). L. 13 § 1 u. 3 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1124. Ist die Wegeservitut ohne genauere Ortsbestimmung durch Testament bestellt, so steht die Wahl des Orts und der Richtung dem Belasteten zu, jedoch darf er dabei nicht böswillig zu des Berechtigten Nachtheil verfahren.

L. 26 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1125. Bei der Bestellung einer Wegegerechtigkeit dürfen die in derselben enthaltenen Rechte (Art. 1119—21) beliebig beschränkt werden, dass z. B. der Fussweg nicht auch zum Reiten, die Viehtrift nur für eine gewisse Gattung oder Menge von Vieh benutzt, dass nur mit einer Art von Wagen, oder nur mit leicht beladenen, oder nur zu gewissen Zeiten gefahren werden darf, etc.

L. 4 § 1 u. 2. L. 13 D. de servitut. (VIII, 1). L. 14 D. communia praediorum (VIII, 4). L. 4 § 1 D. si servit. vindic. (VIII, 5). L. 11 pr. D. quemadm. servitut. amitt. (VIII, 6).

1126. Zu den Wegegerechtigkeiten gehört auch das Recht, über ein Gewässer auf des Nachbars Grundstück auf einem Flosse, Bote oder Schiffe fahren zu dürfen.

L. 23 § 1 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

II. Von der Hut- und Weidegerechtigkeit.

1127. Die Hut- und Weidegerechtigkeit besteht in dem Rechte, das Vieh, welches man auf seinem Grundstück zu dessen Zweck und Cultur nöthig hat, auf dem Grundstücke eines Andern weiden zu lassen.

L. 3 pr. D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1128. In der Weidegerechtigkeit ist das Triftrecht (Art. 1120) mit enthalten.

Vgl. L. 3 § 3 D. eod. u. oben Art. 1093.

1129. Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks darf durch die Weidegerechtigkeit nicht an der landesüblichen Cultur und Benutzung des Bodens

gehindert werden; er darf auch die Cultur verändern, sofern dadurch das Weiderecht nicht beeinträchtigt wird.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 9 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). S. auch oben Art. 1112.

1130. Ist die Art des Viehs, dem die Weide dienen soll, bei der Bestellung der Servitut nicht bestimmt, so darf jede Art Vieh geweidet werden, welches sich für die zur Weide bestimmten Plätze schickt und denselben nicht schädlich ist. Namentlich dürfen in Wäldern und überhaupt auf mit Bäumen bewachsenen Plätzen keine Ziegen, Schweine aber auf fremden Weiden gar nicht gehütet werden.

Gewohnheitsr. S. auch das Forstreglement für Curland v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. II. § 19.

1131. Unreines und mit ansteckender Krankheit behaftetes Vieh darf nicht auf die Weide getrieben werden.

Gewohnheitsrecht. Vgl. das RGb. Bd. XV, 1. Strafges., Art. 1084.

1132. Ist über die Anzahl des zu weidenden Viehes nichts festgestellt, so wird dieselbe durch den regelmässigen Viehstand des herrschenden Gutes bestimmt. Als solcher ist derjenige anzusehen, der nach dem alten Bestande des berechtigten Gutes von dem auf demselben gezogenen Futter durchwintert werden kann. Die durch spätere Veränderungen herbeigeführte Erhöhung des Viehstandes ist ausgeschlossen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch L. 3 pr. D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3) u. den Allerh. bestätigten Doklad v. 4 Dec. 1803 (21067) P. 20.

1133. Ob das den Viehstand des berechtigten Gutes bildende Vieh dem Grundherrn eigenthümlich gehört, oder von ihm nur gepachtet ist, thut nichts zur Sache. Dagegen darf der Nutzungsberechtigte neben seinem eigenen vollen Viehstande fremdes Vieh nicht auf das dienende Grundstück auftreiben, auch wenn dies ohne Benachtheiligung des letztern geschehen könnte.

Vgl. L. 5 in f. D. eod.

1134. Ueber die Zeit, wann das Weiderecht ausgeübt werden darf, entscheidet zunächst das örtliche Herkommen, sodann die Beschaffenheit des Weideplatzes. Auf Plätzen, welche ausschliesslich zu Viehweiden bestimmt sind, darf das Vieh zu jeder Tages- und Jahreszeit weiden, auf Aeckern und Heuschlägen erst nach vollendeter Erndte. Ist die Stoppelweide auf Brachfeldern nicht ausdrücklich ausbedungen, so darf der Eigenthümer des dienenden Grundstücks die Brache zur Sömmerung benutzen. In Wäldern darf das Vieh nicht eher gehütet werden, als bis das Holz dem Zahn des Viehes entwachsen ist.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 9 D. de servitut. (VIII, 1). L. 13 in f. D. communia praediorum (VIII, 4).

1135. In Curland wird in Betreff der Weidegerechtigkeit auf Heuschlägen die Vor- und Nachweide unterschieden. Jene beginnt gleich nach dem Abgange des Schnees, sobald nur das Vieh aufgetrieben werden kann, und dauert

bis zum Himmelfahrtstage neuen Stils. Dann werden die Heuschläge geschlossen, und die Nachweide beginnt erst nach vollendeter Heuerndte und dauert bis in den Spätherbst.

Gewohnheitsrecht.

1136. Die Besitzer von Heuschlägen in dem Gebiete der Stadt Reval sind verpflichtet, ihre Heuschläge am 1 August, nach vollbrachter Heuerndte, zu öffnen, damit das den Stadteinwohnern gehörige Vieh darauf geweidet werden könne. Schweine und Pferde mit beschlagenen Hufen sind jedoch von dieser Weide ausgeschlossen; desgleichen Ziegen, wenn der Heuschlag mit Bäumen bewachsen ist.

Gewohnheitsrecht.

1137. Der Eigenthümer des dienenden Grundstückes hat, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, das Recht der Mithut, d. h. die Befugniss auch das zum Bestande seines Gutes gehörige Vieh auf derselben Weide zu hüten. Reicht der Ertrag der Weide für beide Heerden nicht hin, so muss das dienende Grundstück dem herrschenden nur dann weichen, wenn die Zahl des fremden Viehs bestimmt ist. Ist solches nicht der Fall, so müssen beide Grundstücke den Bestand ihres Viehes nach Verhältniss einschräncken.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 6 C. de servitut. et aqua (III, 34). L. 13 § 1 in f. D. communia praed. (VIII, 4).

1138. Wenn benachbarte Grundeigenthümer sich gegenseitig das Weiderecht auf ihren Grundstücken bewilligen, so ist solches im Zweifel als eine wirkliche Servitut, nicht als widerrufliche Vergünstigung anzusehen. Wer von Beiden Letzteres behauptet, muss es beweisen.

Gewohnheitsrecht.

Besondere Bestimmungen über Weidegerechtigkeiten in den Kronforsten Curlands.

1139. Der Weideberechtigte muss zu Anfang des Aprilmonats jeden Jahres von der Forstbehörde ein Billet lösen, in welchem angegeben ist, für wie viel und welcher Gattung Vieh, so wie in welchen Theilen des Waldes ihm die Weide gestattet ist. Mit dem Eintritte des Winters sind diese Billette den Berechtigten wieder abzunehmen und zu vertilgen.

Curl. Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. II. § 17.

1140. In denjenigen Waldschlägen, welche jungen Anwuchs enthalten, darf kein Vieh geweidet werden, so lange der junge Wald nicht herangewachsen; allein selbst durch solche geschlossene Waldschläge müssen zum Durchtrieb des Viehs auf die erlaubten Weiden Wege offen gelassen werden.

Ebendas. § 17. § 25 Anm.

1141. Wird ein Theil des Waldes, in welchem eine Weidegerechtigkeit besteht, Behufs der Schonung des jungen Waldes, geschlossen, so muss dem Berechtigten ein anderer, dem geschlossenen entsprechender Theil des Waldes zur Weide angewiesen werden.

Allerh. bestät. Doklad v. 4 Dec. 1803 (21067) P. 21 Anm. 1.

1142. Vom 10 April ab bis zum Anfange des Winters dürfen Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber und Schafe geweidet werden; Schweine nur vom 15 October ab, Ziegen gar nicht.

Curl. Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. II. §§ 16–19.

III. Von der Heuschlagsservitut.

1143. Die servitutpflichtigen Heuschläge in den Kronforsten Curlands müssen mit den erforderlichen Gränzzeichen versehen sein.

Allerh. bestät. Doklad v. 4 Dec. 1803 (21067) P. 22. Curl. Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. II. § 7 Anm.

1144. Wem die Heuschlagsservitut in einem solchen Kronwalde eingeräumt ist, erhält dadurch keineswegs das Recht, den Heuschlag zur Viehweide zu benutzen.

Allerh. bestät. Doklad v. 4 Dec. 1803 (21067) P. 22.

1145. Als eigentliche Heuschläge werden in den Curländischen Kronforsten nur Wiesen angesehen, welche den Umfang von mindestens einem Sechszehntheil einer Dessiatine haben. Unter den Bäumen ist das Mähen ganz verboten.

Curl. Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. II. § 7 Anm. 2.

IV. Von den Wassergerechtigkeiten.

1146. Die Wassergerechtigkeiten sind — ausser den in den Art. 1117 u. 1126 aufgeführten — dreierlei Art: 1. das Recht der Wasserleitung, 2. das Recht des Wasserschöpfens, und 3. das Recht der Viehtränke.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

1147. Das Recht der Wasserleitung besteht in der Befugniss, aus fremder Quelle, oder aus sonstigem fremdem Gewässer, oder durch ein fremdes Grundstück Wasser auf sein Grundstück zu leiten (a), oder von seinem eigenen Grundstücke das Wasser durch des Nachbars Grund und Boden fortzuschaffen (b).

(a) L. 1 pr. L. 10. L. 15. L. 21. L. 22 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 4 D. de aqua quotidiana (XLIII, 20). Pr. I. de servitut. (II, 3). — (b) L. 29 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1148. Das Wasserleitungsrecht kann, wenngleich noch kein Wasser auf dem dienstbaren Grundstücke vorhanden ist, in der Art verstattet werden, dass der Berechtigte erst das Wasser suche, und solches, wenn er die Quelle gefunden, auf sein Grundstück leite.

L. 10 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1149. Ist die Richtung, in welcher die Leitung geführt werden soll, bei der Bestellung der Dienstbarkeit nicht genauer bestimmt, so gelten in Beziehung auf die Wahl dieser Richtung die in den Art. 1123 u. 24 aufgestellten Regeln (a). Uebrigens darf die Wasserleitung nicht durch Stellen geführt werden, wo zur Zeit der Bestellung der Dienstbarkeit sich Gebäude, Bäume oder Gärten befanden (b).

(a) L. 21. L. 26 D. eod. — (b) L. 22 D. eod.

1150. Wer zur Wasserleitung berechtigt ist, darf dies Recht nur mittelst Röhren oder Gräben ausüben; die Anlegung von gemauerten Canälen zu diesem Zweck ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Servitutpflichtigen gestattet.

L. 17 § 1 D. de aqua et aquae pluv. arcendae (XXXIX, 3). Gewohnheitsrecht.

1151. Haben Mehrere das Wasserleitungsrecht aus der nämlichen Quelle, und reicht zur Zeit das Wasser für den Bedarf Aller nicht hin, so müssen sich die Interessenten in die Ausübung der Dienstbarkeit nach Verhältniss theilen. Können sie sich darüber nicht einigen, so tritt schiedsrichterliche Entscheidung ein.

L. 2 §§ 1 et 2 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 4 et 5 D. de aqua quotidiana (XLIII, 20).

1152. Das Recht des Wasserschöpfens besteht in der Befugniss, auf einem fremden Grundstücke zum Vortheil des eigenen Wasser zu schöpfen, sei es aus einem Flusse, Brunnen, Bache oder anderem Gewässer.

L. 3 § 3. L. 20 § 3 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). § 2 I. de servitut. (II, 3).

1153. Derjenige, welchem das Recht des Wasserschöpfens eingeräumt ist, hat zugleich das Recht, sich eines Fussweges zu der Quelle, dem Brunnen etc. zu bedienen.

L. 3 § 3 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 10 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2).

1154. Das Tränkerecht besteht in der Befugniss, sein Vieh auf einem fremden Grundstück tränken zu dürfen.

L. 4 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1155. In dieser Dienstbarkeit ist die Viehtriftgerechtigkeit (Art. 1120) jedesmal mit inbegriffen.

Vgl. ebendaselbst u. L. 6 § 1 D. eod.

V. Von der Hölzungsgerechtigkeit.

1156. Die Hölzungsgerechtigkeit besteht in dem Rechte, für den wirthschaftlichen Bedarf des herrschenden Grundstücks — nicht auch zum Verkaufe — aus einem fremden Walde Holz beziehen zu dürfen.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

1157. Der Berechtigte ist nicht auf Brenn- und Nutzholz zum Bedarf seines Grundstückes beschränkt, sondern darf auch Bauholz fällen, sofern letzteres nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Gewohnheitsrecht. Vgl. Not. a pag. 221 LL.

1158. Der Berechtigte, überhaupt zu möglichster Schonung des dienstbaren Waldes verpflichtet (a), darf seinen Bedarf nicht auf mehrere Jahre voraus, sondern nur für jedes Wirthschaftsjahr besonders, nehmen. Auch ist er verbunden, das Holz, welches er gefällt hat, in demselben Wirthschaftsjahre abzuführen, damit der Nachwuchs nicht leide (b).

(a) S. oben Art. 1101. Curl. Stat. § 83. Commissorial. Decisionen v. J. 1717, ad desideria Art. XXV; ad gravam. Art. XXII. — (b) Vgl. den Allerh. bestät. Doklad v. 4 Dec. 1803 (21067) P. 10 u. 13 und das Forstreglement für Curland v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. III. § 25.

1159. In Estland darf in einem der Hölzungsgerechtigkeit unterliegenden Walde von beiden Seiten nur mit eigener Kraft das Holz gefällt und abgeführt werden.

Gewohnheitsrecht.

1160. Der Hölzungsberechtigte darf, in Ermangelung entgegengesetzter Bestimmung oder Gewohnheit, das aufgehauene Holz in dem dienstbaren Walde bis zur Abfuhr aufstapeln lassen (a). In Estland darf das Stapelrecht nur ausgeübt werden, wenn es ausdrücklich ausbedungen worden (b).

(a) Vgl. oben Art. 1093. — (b) Gewohnheitsrecht.

1161. Der Berechtigte darf seinen Bedarf nur aus den von dem Eigenthümer des dienenden Waldes ihm angewiesenen Stellen des letzteren nehmen, und ist der Eigenthümer zu betreffender Beaufsichtigung berechtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten nur im Falle besondern Vorbehalts.

Gewohnheitsrecht. Vergl. den Allerh. bestät. Doklad v. 4 Dec. 1803 (21067) P. 17 und das Forstreglement für Curland v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. III. § 25.

1162. Ist in Estland die Hölzungsgerechtigkeit «bis auf den letzten Stamm» bestellt, so ist der Eigenthümer des dienenden Grundstücks dadurch nicht gehindert, den ganzen Wald umzuhauen und zu Feld oder Wiese zu machen. An den wieder nachwachsenden Bäumen kann aber auch in diesem Falle das herrschende Grundstück die Dienstbarkeit wieder ausüben.

Gewohnheitsrecht.

1163. Ist in dem dienstbaren Walde kein schlagfähiges Holz vorhanden, oder ist der Wald durch Brand und andere Unglücksfälle zu Grunde gegangen, so ruht die Dienstbarkeit so lange, bis der Wald wieder herangewachsen und der Berechtigte dadurch in den Stand gesetzt ist, seine frühere Befugniss wieder geltend zu machen.

L. 14 pr. D. quemadm. servit. amitt. (VIII, 6). Vgl. L. 23 D. quibus modis usufr. vel usus amittitur (VII, 4).

1164. Der Berechtigte ist nicht befugt zu verlangen, dass der Verpflichtete, zur Vorbeugung eines nahen Holzmangels, auf eigene oder gemeinschaftliche Kosten den Wald in ordentliche Schläge eintheilen lasse (a); wohl aber muss er es gestatten, wenn der Verpflichtete seinerseits zu solcher Maassregel schreitet (b).

(a) Vgl. L. 15 § 1 D. de servitut. (VIII, 1). — (b) Vgl. L. 6 § 2 D. si servit. vindicetur (VIII, 5).

Besondere Bestimmungen über die Hölzungsgerechtigkeit in den Kronforsten Curlands.

1165. Hat, nach den bei der Einräumung der Servitut festgestellten Bestimmungen, der Berechtigte jährlich eine bestimmte Quantität Holz aus einem benannten Walde zu bekommen, so wird ihm die Stelle des Waldes, wo er es aufhauen darf, jährlich von der Forstbehörde angewiesen.

Forstreglement für Curland v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. III. § 10. N. U. v. 12 Juni 1841 (14643).

1166. Ist der dienstbare Wald nicht genannt, so muss dem Berechtigten der nächste Wald angewiesen werden, sofern die Ergiebigkeit desselben es gestattet.

Allerh. bestät. Doklad v. 4 Dec. 1803 (21067) P. 11.

1167. Wenn zwar der dienstbare Wald, nicht aber die Quantität benannt ist, so ist letztere nach der Grösse des Waldes und nach demjenigen Bedarf, welcher den Bauern auf Krongütern angewiesen ist, zu bemessen.

Ebendas. P. 10.

1168. Ist weder der Wald, noch die Quantität des Holzes bezeichnet, so sind in beiden Beziehungen die in den Art. 1166 u. 67 enthaltenen Regeln zur Richtschnur zu nehmen.

Ebendas. P. 12.

1169. Der Jahresbedarf an Bauholz zu Neubauten und Reparaturen wird nach den vorhandenen Gebäuden, der Bedarf an Brennholz aber nach der Menschen- und Gesindezahl bestimmt.

Ebendas. P. 13–16.

1170. Der Berechtigte muss, wenn die Quantität des Bauholzes nicht ein für allemal festgestellt ist, im Falle des Bedarfs an solchem Holz, bis zum 1 Juni

die Zahl, Länge und Stärke der Balken angeben, und, unter Vorlegung des Planes des zu errichtenden Gebäudes, um Anweisung bitten.

Ebendas. P. 15. Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. III. §§ 9. 10. 12. N. U. v. 12 Juni 1841 (14643).

1171. Die in solchem Falle zum Fällen angewiesenen Stämme müssen vom Förster an zwei Stellen, nämlich an der Wurzel und drei Viertel Arschinen über der Erde, mit dem Forststempel bezeichnet werden.

Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. III. § 15.

1172. Holz zur Anfertigung von Schindeln zu Dächern darf nur denjenigen Gütern verabfolgt werden, welche notorischen Mangel an Stroh und Rohr zur Deckung leiden; jedenfalls dürfen zu diesem Zweck nicht gute Bäume gefällt werden.

Ebendas. Cap. III. § 14.

1173. Mit dem 1 October darf das Fällen des Holzes beginnen und bis zum 30 December fortgesetzt werden, ausser in sumpfigen Wäldern, wo es nach Eintritt des Frostes geschehen darf.

Ebendas. Cap. III. § 25.

1174. Alles gefällte und aufgehauene Bau-, Brenn- und Nutzholz muss bis zum 1 April aus dem Walde abgeführt sein, widrigenfalls es der Confiscation unterliegt.

Ebendas. Cap. III. §§ 20. 25 Anm.

1175. Hinsichtlich der Hölzungsgerechtigkeit der Städte Mitau, Libau, Goldingen, Windau, Jacobstadt und Grobin in den Kronforsten werden die besonderen darüber festgesetzten Bestimmungen beobachtet.

S. dieses Provincialrecht Th. II. Art. 1066 und die daselbst angeführten Quellencitate.

VI. Von der Bienengerechtigkeit.

1176. Die Bienengerechtigkeit besteht in der Befugniss, Bienen auf fremdem Grund und Boden in Bäumen oder Bienenstöcken zu halten und daselbst den Honig einsammeln zu lassen, welches letztere die Honigweide genannt wird.

Privilegium Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 21. Curl. Stat. § 84. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 19 §§ 1 u. 2. Vgl. auch das Livl. RR. Cap. 140.

Anmerkung 1. Das Recht der Honigweide steht jedem Grundeigenthümer gegen den Nachbarn schon von selbst, auch ohne ausdrückliche Bestellung oder anderweitige Erwerbung, zu.

Ebendas.

Anmerkung 2. In Estland ist die Bienengerechtigkeit nicht im Gebrauch.

1177. In den Kronforsten Curlands ist die Anlegung neuer Bienenstöcke in Bäumen untersagt; wohl aber dürfen die Bienenstöcke an die Bäume gehängt werden, so jedoch, dass letztere darunter nicht leiden.

Curl. Forstreglement v. 11 Nov. 1804 (21514) Cap. II. § 13. N. U. v. 12 Juni 1841 (14643).

1178. In Curland darf der Eigenthümer des Bienenstocks den Honig nur zu der herkömmlich bestimmten Zeit, und nicht anders, als in Gegenwart des Eigenthümers des dienenden Grundstücks, auch ohne Beschädigung der Bäume, herausnehmen.

Curl. Stat. § 84. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 19 § 2.

1179. Der Grundeigenthümer hat in Curland beim Verkaufe des auf seinem Grund und Boden gewonnenen Honigs das Vorkaufsrecht.

Ebendas.

1180. Der Grundeigenthümer ist in Curland befugt, diese Dienstbarkeit zu jeder Zeit abzulösen.

Ebendas.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den einzelnen Hausdienstbarkeiten.

1181. Die gewöhnlichsten Hausdienstbarkeiten sind: 1. das Trag- und Lastrecht; 2. das Tramrecht; 3. das Recht zu überragendem Bau; 4. das Traufrecht; 5. das Recht des Ausgusses; 6. die Baugerechtigkeit; 7. das Lichtrecht und 8. das Recht der Aussicht. — Alle diese Servituten werden, wo nicht besondere Bestimmungen für sie gesetzlich festgestellt (a) oder bei der Bestellung angeordnet sind, nach den allgemeinen Regeln über Dienstbarkeiten beurtheilt (b). Auch noch andere Dienstbarkeiten, als die genannten können durch Verzicht auf die beschränkenden Befugnisse entstehen, welche in Beziehung auf Bauten einem Nachbarn gegen den andern zustehen (c).

(a) S. die folgenden Artikel. — (b) S. oben Art. 1089 fgg. u. Art. 1103 fgg. — (c) Vgl. oben Art. 985 fgg.

1182. Zum Besten von Gebäuden können auch Dienstbarkeiten bestellt werden, welche der Regel nach zu den Felddienstbarkeiten gehören, namentlich Wege- und Wassergerechtigkeiten.

L. 18 et 19 pr. D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). L. 7 § 1 D. commun. praedior. (VIII, 4). L. 11 § 1 D. de Publiciana in rem actione (VI, 2).

I. Von dem Trag- und Lastrecht.

1183. Das Trag- und Lastrecht besteht in der Befugniss, sein Gebäude auf der Wand, Mauer, Säule oder dem Gewölbe des Nachbars ruhen zu lassen.

L. 33 D. de servitut. praed. urbanorum (VIII, 2). L. 6 § 2 D. si servitus vindicetur (VIII, 5).

1184. Im Mangel anderweitiger Festsetzung ist der Eigenthümer des dienstbaren Gebäudes verpflichtet, die Wand, Mauer etc., worauf der Bau des Berechtigten ruht, im Stande zu halten und auszubessern.

L. 6 § 2. L. 8 § 2 D. si servitus vindic. (VIII, 5). L. 33 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2).

1185. Entstehen Zweifel über die Art der Reparatur und ist darüber bei der Bestellung der Dienstbarkeit nichts bestimmt, so entscheidet die Beschaffenheit der Wand, Mauer etc., wie sie zur Zeit der Errichtung der Dienstbarkeit war.

L. 6 §§ 2. 5 et 7 D. si servitus vindic. (VIII, 5).

1186. Während der Ausbesserung der dienenden Wand, Mauer etc., hat für das Stützen des darauf ruhenden Gebäudes der Berechtigte für seine Kosten Sorge zu tragen.

L. 8 pr. D. eod.

1187. Derelinquirt der Eigenthümer des dienenden Gebäudes dasselbe oder die dienstbare Wand, Mauer etc., so befreit er sich dadurch von der Verpflichtung der Reparatur und von der Dienstbarkeit überhaupt.

L. 6 § 2 D. eod.

II. Von dem Tramrecht.

1188. Das Tramrecht besteht in dem Rechte, einzelne Balken, Steine, eiserne Stangen oder Klammern in die Wand oder Mauer des Nachbars einzulassen.

L. 8 § 1 D. si servit. vindic. (VIII, 5). L. 62. L. 242 § 1 D. de verbor. signif. (L, 16).

1189. Der Berechtigte darf zwar unbrauchbar gewordene Balken, Steine etc. durch neue ersetzen, nicht aber in der Folge mehr Balken etc. einlassen, als ihm ursprünglich bewilligt worden.

L. 14 pr. D. si servitus vindic. (VIII, 5).

III. Von dem Rechte zu überragendem Bau.

1190. Das Recht zu überragendem Bau enthält die Befugniss, an seinem Gebäude einen Balcon, Erker, ein Wetterdach oder einen andern Vorbau der Art anzubringen, welcher über das Grundstück des Nachbars hervorragt.

L. 242 § 1 D. de verbor. signif. (L, 16). L. 29 § 1 D. ad legem Aquil. (IX, 2). L. 2 pr. D. de servitut. praed. rustic. (VIII, 3).

IV. Von dem Traufrecht.

1191. Das Traufrecht, Recht des Tropfenfalls, ist die Befugniss, das Wasser von seinem Gebäude, und namentlich von dem Dache desselben, auf des Nachbars Grundstück sowohl träufeln, als auch aus Rinnen fliessen zu lassen.

L. 2. L. 17 § 3. L. 20 § 3. L. 21 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). L. 8 pr. D. quemadm. servitut. amitt. (VIII, 6). L. 16 D. si servitus vindic. (VIII, 5).

Anmerkung. Ueber den gesetzlichen Tropfenfall in den Städten Curlands s. oben Art. 995.

1192. Der Berechtigte darf durch Ausrücken seiner Traufe oder Rinne und durch veränderte Richtung derselben das dienende Grundstück nicht benachtheiligen.

L. 20 § 5 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2).

1193. Wer die Traufe vom nachbarlichen Gebäude aufnehmen muss, darf dieselbe nicht verbauen, und wer das Recht des Abflusses hat, darf an seinem Gebäude oder Dache keine Veränderung vornehmen, durch welche die Traufe verstärkt wird oder eine von der ursprünglichen verschiedene Richtung erhält.

L. 20 §§ 5. 6. L. 21 D. eod. Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 8.

V. Von dem Rechte des Ausgusses.

1194. Das Recht des Ausgusses besteht in der Befugniss, Spülwasser auf oder durch fremde Gränze abzuführen oder abzuleiten.

L. 7 D. de servitut. (VIII, 1). L. 2 pr. D. de servitut. praed. rustic. (VIII, 3). L. 1 pr. et § 4 D. de cloacis (XLIII, 23).

1195. Diese Dienstbarkeit darf der Berechtigte nicht zur Abführung von Unrath und übelriechenden Flüssigkeiten benutzen. Solches darf nur durch unterirdische Canäle geschehen, welche nur auf den Grund einer besondern Dienstbarkeit auf fremdem Grunde angelegt werden können.

L. 1 et 2 D. de cloacis (XLIII, 23).

VI. Von der Baugerechtigkeit.

1196. Die Baugerechtigkeit kann auf zweifache Weise bestellt werden, entweder 1. so, dass der Berechtigte sein Haus höher baue, als es sonst zum Nachtheil des Nachbars geschehen dürfte (a), oder 2. so, dass der Berechtigte den Nachbar verhindere, so hoch zu bauen, als er sonst nach den Gesetzen bauen könnte (b).

(a) Vgl. oben Art. 995. — (b) L. 2. L. 4. L. 11 § 1. L. 12 et 24 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). L. 7 § 1 D. communia praed. (VIII, 4). L. 8. L. 9 C. de servitut. et aqua (III, 34).

VII. Von dem Lichtrecht.

1197. Das Lichtrecht kann auf mehrfache Weise bestellt werden, indem es die Befugniss des Berechtigten enthalten kann: 1. in fremder Wand oder Mauer Fenster oder Lichtöffnungen zu haben (a), oder 2. in eigener Wand oder Mauer dicht an des Nachbars Gränze, oder doch näher, als sonst gesetzlich gestattet ist (Art. 992 u. 995), Fenster oder Lichtöffnungen anzulegen (b), oder 3. dem Nachbarn zu untersagen, dass er durch Aufführung eines Gebäudes das vorhandene Licht benehme (c).

(a) L. 8 C. de servitut. (III, 34). L. 4. L. 23 pr. L. 40 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). — (b) L. 4. L. 16 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). — (c) L. 4. L. 15 D. eodem.

Anmerkung. Ueber das gesetzliche Fensterrecht s. oben Art. 992.

VIII. Von dem Rechte der Aussicht.

1198. Vermöge des Rechtes der Aussicht kann der Berechtigte dem Verpflichteten untersagen, dass er irgend etwas unternehme, wodurch jenem die freie Aussicht benommen wird.

L. 15 D. de servit. praed. urb. (VIII, 2).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Personalservituten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von dem Niessbrauchsrecht.

I. Begriff und Gegenstand des Niessbrauchsrechts.

1199. Der Niessbrauch ist das einer bestimmten Person zustehende Recht an einer fremden Sache auf den von dieser durch Gebrauch und Fruchtgewinn zu ziehenden Nutzen.

L. 1. L. 3 § 3 D. quibus modis ususfr. vel usus amitt. (VII, 4). § 2 I. de actionibus (IV, 6).

1200. Gegenstand des Niessbrauchs können alle und jede Vermögensobjecte sein.

L. 1 et 2 D. de usufr. earum rerum, quae usu consumuntur (VII, 5). L. 28. L. 41 D. de usufructu (VII, 1).

1201. Nicht bloss an einzelnen Sachen, sondern auch an Sachengesammtheiten, namentlich auch an dem gesammten Vermögen einer Person oder einem Theile desselben, kann ein Niessbrauch bestellt werden.

L. 29. L. 43 D. de usufructu (VII, 1).

1202. Ist ein unbestimmter Theil einer Sache zum Niessbrauch eingeräumt, so ist anzunehmen, dass der Niessbrauch an der Hälfte des Ganzen bestellt sei.

L. 43 D. eodem.

1203. Ist das Recht des Niessbrauchs unter Mehreren getheilt, und der Antheil des Einzelnen nicht bestimmt, so haben Alle gleichen Antheil an dem Rechte.

Vgl. L. 49 D. eodem.

1204. Nicht bloss an solchen körperlichen Sachen, deren individuelle Wiedererstattung nach beendetem ordnungsmässigen Gebrauche möglich ist, sondern auch an verbrauchbaren Sachen (Art. 534) ist ein Niessbrauchsrecht zulässig.

L. 1 et 2 D. de usufr. earum rerum, quae usu consumuntur (VII, 5).

1205. Auch Schuldforderungen können Gegenstand einer solchen Nutzung sein.

L. 3 D. eodem.

1206. Je nachdem die dem Niessbrauch unterliegende Sache verbrauchbar oder nicht verbrauchbar ist, wird der Niessbrauch in den ordentlichen oder ausserordentlichen eingetheilt.

Pr. I. de usufructu (II, 4). L. 1 D. de usufructu (VII, 1).

1207. Das Rechtsverhältniss aus dem Niessbrauchsrecht bestimmt sich zunächst nach den in jedem einzelnen Falle festgesetzten Normen, indem Beschränkungen und Modificationen jeder Art, welche mit dem Wesen des Niessbrauchs nicht im Widerspruch stehen, dem Ermessen des Bestellers anheimgestellt sind (a). In Ermangelung solcher Normen sind die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen (b).

(a) Vgl. Tit. I. (II, 5) et D. (VII, 8) de usu et habit. Curl. Stat. § 79. — (b) Art. 1208—16.

II. Von dem ordentlichen Niessbrauchsrecht.

A. Von den Rechten des Niessbrauchers.

1208. Der Niessbraucher (Nutzniesser oder Usufructuar) hat ein Recht auf alle Früchte, Nutzungen und Vortheile, welche die dem Niessbrauch unterworfene Sache gewähren kann (a), und zwar ist der Umfang dieses Rechts nicht nach seinem Bedürfnisse zu bestimmen, sondern er darf die Sache auch zum Vergnügen und Gewinn nutzen (b).

(a) L. 7 pr. et § 1. L. 9. L. 59 § 1 D. de usufructu (VII, 1). — (b) L. 13 § 4. L. 41 D. eodem. S. übrigens unten Art. 1221 fgg.

1209. Der Niessbrauch an Immobilien erstreckt sich auf den Zuwachs derselben nur dann, wenn letzterer mit der Hauptsache unmittelbar zusammenhängt, daher nicht auf neu entstandene Inseln, deren Nutzung vielmehr dem Eigenthümer der Hauptsache gebührt.

L. 9 § 4 D. eodem.

1210. Auf den Schatz, welcher auf dem im Niessbrauch stehenden Grundstücke gefunden wird, hat der Nutzniesser, als solcher, keinen Anspruch.

L. 7 § 12 D. soluto matrim. dos quemadm. petatur (XXIV, 3). L. 1 C. de thesauris (X, 15).

1211. Es kommt nichts darauf an, ob die Früchte der Sache sich von selbst erzeugen, oder nur durch Cultur gewonnen werden können; ebensowenig

darauf, ob die Ursache ihrer Existenz erst beim Usufructuar eingetreten ist oder schon früher vorhanden war.

L. 27 pr. D. de usufr. (VII, 1).

Anmerkung. Ueber den Zeitpunkt, in welchem die Früchte vom Nutzniesser als erworben anzusehen sind, s. Art. 752 fgg.

1212. Beim Niessbrauch an Grundstücken nutzt der Inhaber auch die Zubehörungen des Grundstücks, die Servitutenrechte (a), das Gutsinventar (b), die Steinbrüche, die Kalk- und Sandgruben, so wie die anderweitigen Fossilien (c), die Jagden und Fischereien (d).

(a) L. 1 pr. §§ 2. 3. 4 D. si ususfructus petatur (VII, 6). — (b) L. 9 §§ 1. 6. 7. L. 15 § 6 D. de usufructu (VII, 1). — (c) L. 9 §§ 2. 3. L. 13 § 5 D. eodem. — (d) L. 9 § 5. L. 62 D. eodem. L. 26 D. de usuris et fructibus (XXII, 1).

1213. Gehören Holznutzungen zu dem nutzniesslichen Grundstück, so darf der Niessbraucher an Holz nur so viel schlagen, als zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist. Besteht aber der Niessbrauch unmittelbar in der Nutzung eines Waldes, so hat der Usufructuar die forstmässige Benutzung des ordentlichen Holzschlages, nicht nur zum Brennen und Bauen, sondern auch zum Verkauf.

L. 9 § 7. L. 10 D. de usufructu (VII, 1). S. auch L. 30 D. de verborum significatione (L, 16).

1214. Ist die zum niessbräuchlichen Grundstück gehörige Waldung nicht zum Holzschlage bestimmt, so darf der Niessbraucher nur das zur Wirthschaft nöthige Nutzholz an Zaunpfählen, Bohnen- und Hopfenstangen u. dgl., und zwar nur vom jungen Holz, nicht von grossen Bäumen, nehmen.

L. 9 § 7. L. 10. L. 11 D. de usufructu (VII, 1).

1215. Windbruch und Fallholz darf der Niessbraucher der Holznutzung sich nur in so weit zueignen, als er die gefallenen Bäume vor dem Windbruch zu fällen berechtigt gewesen wäre.

L. 12 pr. D. eodem. L. 7 § 12 D. soluto matrimonio dos quemadm. petat. (XXIV, 3).

1216. Gehören Windbruch und Fallholz dem Eigenthümer, so muss dieser sie bei Zeiten wegräumen lassen, damit sie nicht den Niessbrauch hindern.

L. 19 § 1 D. de usufructu (VII, 1).

1217. Der Niessbraucher kann in Curland die Ausübung seines Rechts, auch ohne Bewilligung des Eigenthümers, Andern überlassen, und zwar sowohl unentgeltlich, als pacht- oder miethweise (a). In Liv- und Estland ist eine solche Ueberlassung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers statthaft (b).

(a) L. 9 in f. L. 12 § 2. L. 38. 39. 67 D. de usufructu (VII, 1). — (b) Gewohnheitsrecht.

1218. Das Niessbrauchsrecht selbst darf der Usufructuar, da es an seine Person geknüpft ist, nicht veräussern, ausgenommen an den Eigenthümer (Art. 1282). Eine auf die Uebertragung des Rechts an Andere berechnete Handlung ist wirkungslos.

L. 15 D. famil. ercisc. (X, 2). § 3 I. de usufr. (II, 4).

1219. Der Usufructuar ist nicht befugt, die niessbräuchliche Sache mit Servituten oder anderen dinglichen Lasten zu beschweren.

Vgl. L. 13 § 4 D. de usufructu (VII, 1).

1220. Dem Nutzniesser steht, ausser dem Fruchtgenuss, das Recht zu jedem Gebrauche zu, welcher sich sonst von der Sache, ihrer Substanz unbeschadet, machen lässt.

Pr. I. de usufructu (II, 4). L. 15 § 1 D. de usufructu (VIII, 1). L. 14 § 1—3 D. de usu et habitatione (VII, 8).

1221. Der Nutzniesser darf nichts vornehmen, wodurch die Lage des Eigenthümers verschlimmert wird, sei es durch Wegräumung etwas Nutzbaren oder durch bestimmungswidrigen Gebrauch der dienenden Sache.

L. 13 §§ 4. 5. L. 15 § 1 D. de usufructu (VII, 1).

1222. Eine völlige Umformung und Umgestaltung der nutzniesslichen Sache ist dem Usufructuar nicht gestattet, selbst wenn die Sache dadurch verbessert und ihr Ertrag erhöht werden sollte.

L. 13 §§ 4—6 et 8. L. 15 § 1 D. de usufructu (VII, 1).

1223. Hat der Niessbraucher die dienende Sache eigenmächtig umgestaltet, so muss er, auf Verlangen des Eigenthümers, noch während seines Niessbrauchsrechts, auf eigene Kosten den vorigen Zustand wieder herstellen, oder, falls solches nicht geschehen kann, allen Schaden ersetzen.

L. 9 pr. L. 65 D. eodem.

1224. Dagegen ist der Niessbraucher zu allen Unternehmungen befugt, welche, ohne den Bestimmungen der Art. 1220 u. 21 zuwider zu sein, sein Niessbrauchsrecht fördern und demselben dienlich sind.

L 13 §§ 6 et 7. L. 73 D. eodem.

1225. Bei dem Niessbrauche eines Landgutes oder anderweitigen Grundstücks ist dem Usufructuar jede Verbesserung gestattet, bei welcher das Grundstück seine frühere Natur beibehält und den bestimmungsmässigen Ertrag nicht vermindert. Unter solchen Bedingungen sind auch neue Anlagen und die Eröffnung neuer Erwerbsquellen nicht ausgeschlossen.

L. 13 §§ 4—6 D. eodem.

1226. Bei dem Niessbrauche an einem Gebäude steht dem Niessbraucher jede Verbesserung frei, durch welche das Gebäude im Ganzen und in seinen Theilen nicht aufhört, der Art und ursprünglichen Beschaffenheit nach, zu bleiben, was es war. Die Verbesserungen müssen sich hier also auf die Erhaltung des Vorhandenen, und auf Verschönerungen beschränken, welche, ohne ein Theil des Gebäudes zu werden, von demselben wieder weggenommen werden können.

L. 7 §§ 2. 3. L. 8. L. 13 § 7. L. 44 D. eodem.

1227. Hat der Niessbraucher auf das dienende Grundstück ein Gebäude gesetzt, so dürfen, nachdem der Niessbrauch erloschen, weder er noch seine

Erben das Gebäude abreissen, sofern er sich das Recht dazu nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

L. 15 pr. D. eodem. Curl. Stat. § 78.

1228. Ist die nutzniessliche Sache eine bewegliche, so muss der Nutzniesser sie lassen, wie sie ist, und darf keinen bestimmungswidrigen Gebrauch von ihr machen; vervollkommnen oder verschönern darf er sie nur in so weit, als deren Art und ursprüngliche Bestimmung dadurch nicht verändert wird.

L. 15 §§ 1. 3. 5 D. eodem.

B. Von den Pflichten des Niessbrauchers.

1229. Der Niessbraucher ist verpflichtet, die dienende Sache wie ein fleissiger, ordnungsliebender Hausvater bestimmungsmässig zu erhalten und zu benutzen.

L. 9 pr. L. 65 pr. D. de usufructu (VII, 1). L. 1 § 3 et § 7 D. usufructuarius quemadmodum caveat (VII, 9).

1230. Beobachtet der Niessbraucher die im Art. 1229 vorgeschriebene Sorgfalt, so haftet er für keine Verschlimmerung, selbst wenn die Sache bei dem zuständigen Gebrauche zu Grunde ginge.

L. 12 § 1. L. 65 D. de usufructu (VII, 1). L. 9 § 3 D. usufructuarius quemadmodum caveat (VII, 9).

1231. Die Gebäude muss der Niessbraucher für seine Kosten im Stande erhalten: er ist aber in dieser Beziehung nur zu mässigen Reparaturen, nicht auch zu Meliorationen verbunden. Die vorhandenen Verzierungen kann er, wenn er will, erhalten.

L. 7 §§ 2 et 3 D. de usufructu (VII, 1).

1232. Hat er zu den nöthigen Reparaturen Kosten verwendet, die den Werth des Niessbrauchs übersteigen, so kann er den Ersatz des Mehrbetrages fordern.

L. 7 C. de usufructu et habitatione (III, 33).

1233. Gebäude, die Alters wegen einfallen, ist der Niessbraucher herzustellen nicht schuldig; er kann aber auch nicht deren Instandsetzung vom Eigenthümer verlangen.

L. 7 § 2 D. de usufructu (VII, 1).

1234. Zu Bauten und Reparaturen, welche gesetzlich dem Eigenthümer obliegen, verabfolgt der Niessbraucher unentgeltlich die Materialien, welche das Grundstück selbst hat.

Gewohnheitsrecht.

1235. Die abgängig gewordenen Stücke einer Viehheerde muss der Nutzniesser aus den Jungen ersetzen (a), auch in Gärten an Stelle abgestorbener Bäume neue pflanzen (b). Windbrüche zu erstatten ist er nicht verbunden (c).

(a) L. 68 in f. L. 69 et 70 D. de usufructu (VII, 1). — (b) § 38 I. de rerum divisione (II, 1). L. 7 § 3. L. 18 D. de usufructu (VII, 1). — (c) L. 59 pr. D. de usufructu (VII, 1).

1236. Wie der Usufructuar alle Vortheile der dienenden Sache zieht, so muss er sich auch allen damit verknüpften Belastungen unterziehen.

L. 7 § 2 D. eodem.

1237. Dem Usufructuar fallen alle öffentlichen und privaten Reallasten, Grundzinsen, Abgaben, ordentlichen und ausserordentlichen Lieferungen, Versicherungsprämien, Alimente u. dgl., sobald sie auf der dienenden Sache haften, zur Last.

L. 7 § 2. L. 27 § 3. L. 52 D. eodem. L. 28 D. de usu et usufructu etc., per legatum etc. datis (XXXIII, 2). L. 2 C. de annonis et tributis (X, 16).

1238. Nach beendetem Niessbrauch sind der Usufructuar oder seine Erben verpflichtet, die niessbräuchliche Sache in Natur zurückzugeben, und zwar in demjenigen Zustande, den sie nach ordnungsmässigem Gebrauche haben muss.

L. 1 pr. D. usufructuarius quemadm. caveat (VII, 9).

1239. Zu einer Cautionsleistung ist der Niessbraucher nur verpflichtet, wenn eine solche bei der Bestellung des Niessbrauchs ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden.

Gewohnheitsrecht.

C. Von den Pflichten des Eigenthümers.

1240. Der Eigenthümer darf in keiner Beziehung den Niessbraucher in der ordnungsmässigen Ausübung seines Rechtes hindern, daher — obschon im Uebrigen zu Verfügungen über sein Eigenthum befugt — nichts vornehmen, was des Niessbrauchers Befugnisse beschränkt oder demselben sonst zum Nachtheil gereicht.

L. 15 § 6 et 7 D. de usufructu (VII, 1). L. 16 § 1 D. de usu et habitatione (VII, 8). L. 2 C. de usufr. et habitat. (III, 33). Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 8 u. 14.

1241. Der Eigenthümer darf namentlich an der niessbräuchlichen Sache wider den Willen des Nutzniessers nichts ändern, z. B. kein Gebäude auf das dienende Grundstück setzen, ein vorhandenes Gebäude nicht höher bauen u. dgl.

L. 7 § 1. L. 13 § 7 in f. D. de usufructu (VII, 1).

1242. Der Eigenthümer darf ebensowenig zum Nachtheil des Nutzniessers dem dienenden Grundstücke eine Servitut auflegen, als eine dem Grundstücke zustehende Dienstbarkeit erlassen.

L. 15 § 7 D. eodem.

1243. Von dem Grundstücke, welches zum Niessbrauche vergeben ist, darf der Eigenthümer nichts wegnehmen oder wegräumen, was einmal dazu gehört, sei es ein Gebäude, oder auch nur ein Baum, den er selbst gepflanzt hätte.

L. 12 D. de usu et usufructu et reditu etc., per legatum etc. datis (XXXIII, 2).

III. Von dem ausserordentlichen Niessbrauchsrecht.

1244. Ist ein Niessbrauch an verzehrbaren Sachen, z. B. an Lebensmitteln, an baarem Gelde u. dgl., bestellt, so wird der Niessbraucher, mit deren Empfange, Eigenthümer der Sachen, und ist nur verpflichtet, nach beendetem Niessbrauch, die Sachen in gleicher Gattung und Güte zu erstatten oder deren Werth zu vergüten.

§ 2 I. de usufr. (II, 4). L. 5. L. 7 D. de usufr. earum rerum, quae usu consum. vel minuuntur (VII, 5). L. 7 § 1 D. usufructuarius quemadm. caveat (VII, 9).

1245. Ist der Niessbrauch an ausstehenden Capitalien oder sonstigen Forderungen bestellt, so beschränkt sich das Recht des Nutzniessers nicht auf den Bezug der Nutzungen von der Forderung, also namentlich auf die etwa vom Schuldner zu zahlenden Zinsen, sondern der Niessbraucher darf auch die Forderung selbst, sobald sie fällig ist, nach seinem Ermessen einklagen.

Vgl. L. 2–4 D. de usufr. earum rerum, quae usu consum. (VII, 5).

1246. Der an Kleidern bestellte Niessbrauch ist, in Ermangelung entgegenstehender Vereinbarung, für einen ordentlichen Niessbrauch zu halten. Jedoch darf der Niessbraucher dergleichen Kleidungsstücke nicht vermiethen, wenn es nicht Trauer- oder Maskenanzüge oder Theatergarderobestücke sind.

L. 15 §§ 4 et 5 D. de usufructu (VII, 1). L. 9 § 3 D. usufructuarius quemadm. cav. (VII, 9). L. 66 § 1 D. soluto matrim. dos quemadm. petatur (XXIV, 3).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von dem Wohnungsrechte.

1247. Unter dem Wohnungsrechte ist das dingliche Recht zu verstehen, ein fremdes Haus, der Substanz desselben unbeschadet, als Wohnung zu benutzen.

Vgl. L. 10 § 2 D. de usu et habitatione (VII, 8). L. 13 C. de usufructu et habit. (III, 33). Curl. Stat. § 79.

1248. Der Wohnungsberechtigte darf in Curland die Wohnung Andern sowohl vermiethen, als auch unentgeltlich überlassen (a). In Liv- und Estland ist ihm dies, ohne des Eigenthümers Genehmigung, nicht gestattet (b).

(a) L. 13 C. cit. § 5 I. de usu et habitatione (II, 5). — (b) Gewohnheitsrecht.

1249. Ist das Wohnungsrecht mehreren Personen in Gemeinschaft ertheilt, so dauert dasselbe in seinem ganzen Umfange fort, so lange noch ein Berechtigter vorhanden ist.

L. 34 pr. D. de usu et usufructu etc., per legatum etc. relictis (XXXIII, 2).

1250. Die nothwendigen Reparaturen der Wohnung und sonstigen Lasten muss der Wohnungsberechtigte bestreiten.

L. 18 D. de usu et habit. (VII, 8).

Anmerkung. Ueber eine Eigenthümlichkeit in Betreff der Erlöschung dieser Dienstbarkeit s. unten Art. 1292.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Begründung des Servitutenrechts.

1251. Servituten werden begründet: 1. durch Gesetz; 2. durch richterlichen Ausspruch im Theilungsverfahren; 3. durch Privatwillkür, und zwar sowohl mittelst Vertrages, als auch mittelst einseitiger Willenserklärung, namentlich durch Testament.

Allerh. bestät. RRG. v. 2 Juli 1862 No. 252. Art. 1.

1252. Die einzelnen Fälle, in welchen Servituten durch das Gesetz begründet werden, sind in diesem Privatrechte ihres Orts angeführt.

Das. Art. 2.

1253. Bei Erbtheilungen, Theilungen von Miteigenthum u. dgl., ist es dem Richter gestattet, zur Ausgleichung der Portionen, die einem Theilnehmer zufallenden Immobilien mit Dienstbarkeiten zu Gunsten eines andern zu belasten.

Das. Art. 3.

1254. Durch Privatwillkür kann nur der Eigenthümer eines Grundstücks demselben eine Servitut erwerben oder es mit einer Dienstbarkeit belasten.

Das. Art. 4.

1255. Eigenthümer bäuerlicher Grundstücke in Liv- und Estland können für ihre Grundstücke Servituten erwerben, dürfen solche aber in Livland nur innerhalb der Gemeinde, zu welcher sie gehören, in Estland nur Grundstücken innerhalb des Bauerpachtlandes des Gutes, zu welchem ihr Grundstück gehört, einräumen.

Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 39. Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) § 228.

1256. Der Nutzungseigenthümer (Art. 942 fgg.), so wie jeder zeitweilige Eigenthümer, darf dem von ihm besessenen Grundstücke zwar unbedingt Dienst-

barkeiten erwerben, jedoch nur für die Dauer seines Rechts eine Servitut an solchem Grundstücke einräumen.

Allerh. bestät. RRG. v. 2 Juli 1862 Art. 5.

1257. Befindet sich das zum Herrschen oder das zum Dienen bestimmte Grundstück im Miteigenthum Mehrerer, so ist zur Begründung der Dienstbarkeit die Einwilligung sämmtlicher Miteigenthümer erforderlich.

Das. Art. 6.

1258. Auch einer noch nicht vorhandenen Sache, z. B. einem zu erbauenden Hause, einer noch aufzufindenden Quelle etc., kann eine Servitut sowohl erworben, als auferlegt werden.

Das. Art. 7.

1259. An einem Grundstücke, welches bereits mit einer Servitut belastet ist, darf eine neue Dienstbarkeit nur insofern bestellt werden, als dadurch für die ältere kein Nachtheil erwächst.

Das. Art. 8.

1260. An Grundstücken, auf welchen Hypotheken lasten, können Servituten, durch welche das Recht der hypothekarischen Gläubiger irgend beeinträchtigt wird, nur mit Einwilligung dieser letzteren bestellt werden.

Das. Art. 9.

1261. Durch Verjährung oder Ersitzung kann keine Dienstbarkeit begründet werden.

Das. Art. 10.

Anmerkung. Die auf Grundlage der älteren Gesetze durch Ersitzung bis zum Tage, wo dieses Privatrecht in Wirksamkeit tritt, bereits erworbenen Dienstbarkeiten behalten ihre Gültigkeit auch für die Zukunft.

Das. Anm. S. auch die Anm. zum Art. 1262.

1262. Ueber alle Dienstbarkeiten, welche nicht schon durch das Gesetz begründet werden, müssen schriftliche Urkunden abgefasst und solche in die zu dem Zweck eingerichteten Gerichtsbücher (Erb-, Grund-, Krepost-, Corroborations- oder Hypothekenbücher) derjenigen Behörde eingetragen werden, unter deren Gerichtsbarkeit das belastete Immobil sich befindet.

Allerh. bestät. RRG. v. 2 Juli 1862 Art. 11.

Anmerkung. Die vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Privatrechts, auf welche Weise es auch sei, begründeten und in die Gerichtsbücher noch nicht eingetragenen Dienstbarkeiten müssen, wenn sie ihre Wirksamkeit fernerhin behalten sollen, nicht später als im Laufe von zwei Jahren, von dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Privatrechts an gerechnet, zur Eintragung bei der competenten Behörde angemeldet werden.

Das. Art. 11 Anm. 2.

1263. In den Städten hat jede, bei einem neuen Bau oder bei einer vorzunehmenden Bauveränderung von den Nachbarn getroffene Vereinbarung, wodurch eine Servitut bestellt wird, nur dann Gültigkeit, wenn sie bei der compe-

tenten Behörde angezeigt, mit den vorhandenen Bauvorschriften übereinstimmend gefunden, gerichtlich bestätigt, und demnächst in die Gerichtsbücher eingetragen wird.

Das. Art. 11 Anm. 1.

1264. Erst durch die Eintragung der Dienstbarkeit in das betreffende gerichtliche Buch wird das mit derselben verbundene dingliche Recht begründet, und für jeden Besitzer des berechtigten, wie des dienenden Grundstücks wirksam: bis dahin besteht bloss eine persönliche Verbindlichkeit unter den Interessenten, von welchen jedoch jeder die Befugniss hat, die gerichtliche Eintragung zu fordern, sofern alle übrigen Erfordernisse einer Servitut vorhanden sind.

Das. Art. 12.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erlöschung der Dienstbarkeiten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Erlöschungsgründe.

1265. Sowohl persönliche, als Realservituten können erlöschen: 1. durch Entsagung (a); 2. durch Zusammentreffen des Rechts und der Verbindlichkeit in der nämlichen Person (b); 3. durch den Untergang der dienenden oder der berechtigten Sache (c); 4. durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung oder einer Zeitbestimmung (d); 5. durch Ablösung (e) und 6. durch Verjährung (f).

(a) L. 14 § 1 D. de servitutibus (VIII, 1). — (b) L. 1 D. quemadmodum servitutes amittuntur (VIII, 6). — (c) L. 2 D. de usufructu (VII, 1). L. 24. L. 30 et 31 D. quib. modis ususfr. vel usus amitt. (VII, 4) u. a. m. — (d) L. 4 pr. D. de servitut. (VIII, 1). L. 16 D. quib. modis ususfr. vel usus amitt. (VII, 4). — (e) Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 33 fgg. Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) § 221. — (f) S. unten Art. 1285—93.

I. Entsagung.

1266. Die Entsagung auf eine zustehende Servitut kann sowohl ausdrücklich vermittelst eines Vertrages erfolgen, durch welchen der Servitutberechtigte die Servitut an den Eigenthümer der dienenden Sache zurückübertragt (a), als auch stillschweigend dadurch erklärt werden, dass der Servitutberechtigte in eine solche Handlung des Eigenthümers der dienenden Sache einwilligt, mit welcher die Ausübung der Servitut nicht bestehen kann (b).

(a) L. 14 § 1 D. de servitutibus (VIII, 1). — (b) L. 8 pr. D. quemadm. servit. amitt. (VIII, 6).

1267. In dem blossen Nichtwidersprechen oder stillschweigenden Leiden einer die Ausübung der Dienstbarkeit unmöglich machenden Handlung (Art. 1266) liegt keineswegs ein Aufgeben des Servitutenrechts (a). Bestand jedoch die Handlung in der Aufführung eines Gebäudes, und der Berechtigte hat — obschon er von dem Bau Kenntniss hatte — nicht vor dessen Vollendung in der gesetzlichen Weise dagegen Widerspruch erhoben, so darf er nur auf Entschädigung wegen der unmöglich gemachten Servitut, nicht aber auf Niederreissung des Gebäudes klagen (b).

(a) L. 5 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). — (b) Vgl. L. 28 D. communi divid. (X, 3).

Anmerkung. In den Städten Estlands kann der durch einen Bau seines Nachbars Beeinträchtigte verlangen, dass das Gebäude niedergerissen oder in vorigen Stand gesetzt werde.

Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 7.

1268. Gehört das berechtigte Grundstück mehreren Personen, so erfordert die Entsagung zu ihrer Wirksamkeit, dass alle Eigenthümer einwilligen. Haben nicht alle entsagt, so bindet die Entsagung nicht einmal diejenigen, welche sie erklärten.

L. 34 pr. D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

1269. Jede Entsagung ist streng auszulegen: wenn dem Berechtigten mehrere Dienstbarkeiten an derselben Sache zustehen, und er auf eine derselben verzichtet, so ist ein solcher Verzicht nicht auf die anderen Servitutenrechte zu beziehen.

L. 21 D. de servitut. praed. urb. (VIII, 2). L. 20 pr. D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3).

II. Zusammentreffen des Rechts und der Verbindlichkeit in der nämlichen Person.

1270. Wurde das Eigenthum des berechtigten und des dienenden Grundstücks nur auf gewisse Zeit in der nämlichen Person vereinigt, so wird die Dienstbarkeit, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt worden, wieder hergestellt, sobald die Vereinigung aufhört (a); fand aber die Vereinigung unbedingt und ohne Zeitbestimmung statt, so ist auch die Dienstbarkeit für immer erloschen (b).

(a) L. 18 D. de servitutibus (VIII, 1). L. 116 § 4 D. de legatis et fideicommissis I. (XXX). L. 7 § 1 D. de fundo dotali (XXIII, 5). — (b) L. 30 pr. D. de servitut. praed. urb. (VIII, 2).

1271. Ist nur ein Theil des dienenden oder des herrschenden Grundstücks mit dem andern vereinigt, so dauert die Servitut in Betreff des nicht vereinigten Theiles fort.

L. 30 § 1 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). L. 8 § 1 D. de servitut. (VIII, 1).

1272. Steht das dienende Grundstück im Miteigenthum mehrerer Personen, so wird die Dienstbarkeit durch die Vereinigung des berechtigten und des die-

nenden Grundstücks nur insofern aufgehoben, als das berechtigte Grundstück von allen Eigenthümern des dienenden gemeinschaftlich erworben worden.

L. 27 D. de servitut. praed. rustic. (VIII, 3).

III. Untergang der Sache.

1273. Die durch den Untergang des dienenden oder herrschenden Grundstücks erloschene Dienstbarkeit lebt wieder auf, sobald das Grundstück wieder hergestellt wird, wenngleich bis dahin eine so lange Zeit verflossen sein sollte, als zum Erlöschen einer Dienstbarkeit durch Verjährung erforderlich ist.

L. 20 § 2 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). L. 13 pr. D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 14 D. quemadm. servitut. amitt. (VIII, 6).

1274. Eine Ausnahme hiervon (Art. 1273) bilden persönliche Dienstbarkeiten: diese leben durch Herstellung des dienenden Gegenstandes nicht wieder auf. Ist aber der Gegenstand nur theilweise untergegangen, so dauert die persönliche Dienstbarkeit fort, selbst wenn die erfolgte Wiederherstellung den Gegenstand allmälig zu einem ganz neuen machte.

L. 10 §§ 1. 7 et 8 D. quibus modis ususfr. vel usus amitt. (VII, 4). L. 36 pr. D. de usufructu (VII, 1). § 3 I. de usufructu (II, 4).

1275. Haftet die persönliche Servitut an einem Inbegriff von Sachen, so dauert sie fort, wenn auch diesem Inbegriff ein einzelnes Stück entkommt, falls nur dadurch die Sache, ihrem Begriffe nach, nicht aufhört, diejenige zu sein, an welcher die Dienstbarkeit bestellt war.

L. 34 § 2 D. de usufructu (VII, 1).

1276. Eine blosse Veränderung des dienenden Grundstücks, bei welcher die Ausübung der Dienstbarkeit noch immer möglich bleibt, hebt die Servitut nicht auf.

L. 13 pr. D. de servitutibus praedior. rust. (VIII, 3).

IV. Eintritt einer auflösenden Bedingung oder einer Zeitbestimmung.

1277. Ist eine Dienstbarkeit von einem bestimmten Zeitpunkte an bewilligt, so darf der Eigenthümer des dienenden Grundstücks durch Verzögerung der Einräumung an der Zeit nichts kürzen. Thut er es, so kann der Berechtigte zwar keine Verlängerung des bestimmten Zeitraums verlangen, wohl aber Ersatz für den dadurch erlittenen Schaden oder entzogenen Vortheil.

L. 37 D. de usufructu (VII, 1). L. 6 D. de usu et usufructu etc., per legatum etc. datis (XXXIII, 2).

1278. Wurde die Dauer einer persönlichen Servitut bis zu einem gewissen Lebensalter einer dritten Person festgesetzt, und diese stirbt vor Erreichung

dieses Alters, so behält der Berechtigte sein Nutzniessungs- oder Wohnungsrecht bis zum Ablauf der bestimmten Jahre.

L. 12 pr. C. de usufr. et habitatione (III, 33).

1279. War die Dauer der persönlichen Servitut bis zum Eintritt einer gewissen Bedingung in der Person eines Dritten festgesetzt, und dieser Dritte stirbt vor dem Eintritt derselben, so behält der Berechtigte sein Recht, solange er lebt.

L. 12 § 1 C. eod.

1280. Wurde das Nutzungsrecht an einer Sache in der Weise vermacht, dass dasselbe erst mit dem Eintritt einer gewissen Bedingung oder Zeitbestimmung seinen Anfang nehmen sollte, so darf der Erbe das Nutzungsrecht an einer solchen Sache einem Dritten nur bis zum Eintritt jener Bedingung oder Zeitbestimmung einräumen.

L. 16 D. quibus modis ususfr. vel usus amittitur (VII, 4).

1281. Stirbt der mittelst Testaments zu einem Nutzungsrecht Berechtigte vor Ablauf der etwa bestimmten Zeit oder vor Eintritt einer etwanigen Bedingung, und ist erst nach Ablauf dieser Zeit oder nach Eintritt dieser Bedingung das Recht einem Dritten bewilligt, so ist der Eigenthümer nicht verpflichtet, diesem Dritten das Nutzungsrecht früher zu gestatten.

L. 35 D. de usu et usufructu etc., per legatum etc. datis (XXXIII, 2).

V. Ablösung der Dienstbarkeiten.

1282. Die Ablösung einer Servitut durch Entschädigung des Berechtigten kann nur mit gegenseitiger Einwilligung beider Theile, des Berechtigten, wie des Verpflichteten, erfolgen, nicht aber auf einseitiges Verlangen eines Theiles.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 91 D. de solution. (XLVI, 3). Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) § 221.

Anmerkung 1. Ueber die Ausnahme in Betreff der Bienengerechtigkeit s. oben Art. 1180.

Anmerkung 2. Ueber die Ablösung von Dienstbarkeiten bäuerlicher Grundstücke in Livland s. die Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 33 fgg.

1283. Selbst der Missbrauch des Servitutenrechtes berechtigt den Eigenthümer der dienenden Sache nicht, auf Ablösung zu dringen; vielmehr geht eine Dienstbarkeit durch Missbrauch eben so wenig verloren (a), als dadurch, dass der Berechtigte sich weigert, seine Obliegenheiten zu erfüllen (b).

(a) L. 11 pr. D. quemadm. servit. amitt. (VIII, 6). L. 1 §§ 5 et 6 D. usufructuar. quemadm. caveat (VII, 9). — (b) L. 27 pr. in f. D. de noxalibus actionibus (IX, 4).

VI. Verjährung.

1284. Servituten erlöschen durch Verjährung, wenn der Berechtigte im Laufe von zehn Jahren in Liv- und Estland, von fünf Jahren in Curland, freiwillig unterlassen hat, sie selbst oder durch Andere auszuüben.

L. 5. 6. 17. 20. 21. 23—25 D. quemadm. servitut. amitt. (VIII, 6). L. 16 C. de usufructu et habitatione (III, 33). L. 13 C. de servitut. et aqua (III, 34). Curl. Stat. § 149. Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 12 a. E. Allerh. bestät. RRG., enthalten im S. U. v. 21 Juni 1815 (25883).

1285. Bei Dienstbarkeiten, welche nur ein Jahr um das andere, oder einen Monat um den andern, oder nur zu bestimmten Jahreszeiten ausgeübt werden können, ist zu deren Erlöschen durch Nichtgebrauch ein doppelter Zeitraum erforderlich.

L. 7 D. quemadm. servitut. amitt. (VIII, 6). L. 14 pr. C. de servitutibus et aqua (III, 34).

1286. Zur Erlöschung einer Hausdienstbarkeit durch Verjährung ist noch besonders erforderlich, dass der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks in dem dienenden Etwas zugelassen, was mit der Ausübung der Dienstbarkeit ganz unverträglich ist.

L. 6 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2).

1287. Die Dienstbarkeit geht durch Verjährung nicht verloren, wenn nur ein Miteigenthümer die Ausübung im Laufe der Verjährungsfrist unterlassen.

L. 10 pr. D. quemadm. servitut. amitt. (VIII, 6).

1288. Eine theilweise Ausübung der Dienstbarkeit hält das betreffende Recht in seinem ganzen Umfange von der Wirkung der Verjährung frei.

L. 18 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 2 D. quemadm. servitut. amitt. (VIII, 6).

1289. Eine Ausnahme von dieser Regel (Art. 1288) findet beim Niessbrauch statt: hat der Niessbraucher von seinem Rechte in der gesetzlichen Verjährungsfrist nur einen partiellen Gebrauch gemacht, so ist der Niessbrauch in Beziehung auf den unbenutzten Theil erloschen.

L. 5 D. de usufructu (VII, 1). L. 14. L. 25 D. quibus modis ususfructus vel usus amittitur (VII, 4).

1290. Wenn eine Dienstbarkeit in ganz anderer Weise, als geschehen sollte, ausgeübt wird, so gilt dies der Nichtausübung der Servitut gleich.

L. 10 § 1. L. 17. L. 18 pr. D. quemadm. servitut. amitt. (VIII, 6).

1291. Wenn in Folge eines natürlichen Hindernisses, oder durch den Herrn der dienenden Sache selbst, die Nichtausübung einer Servitut bewirkt worden ist, so ruht die Verjährung während der Dauer einer solchen Verhinderung.

L. 23. L. 24 pr. et § 1 D. quibus modis ususfr. vel usus amitt. (VII, 4). L. 34 § 1. L. 35 D. de servitut. praed. rust. (VIII, 3). L. 14 pr. D. quemadm. servitut. amitt. (VIII, 6).

1292. Durch Verjährung werden nicht aufgehoben: 1. das Wohnungsrecht (a); 2. ein ein um das andere Jahr stattfindender Niessbrauch (b); 3. das Zugangsrecht zu einem Begräbnissorte (c); 4. Servituten, welche in den Kronwaldungen Curlands durch ein ausdrückliches Privilegium verliehen worden (d); 5. Dienstbarkeiten bäuerlicher Grundstücke in Liv- und Estland (e).

(a) L. 10 D. de capite minutis (IV, 5). L. 10 pr. D. de usu et habitat. (VII, 8). — (b) L. 13 D. de usu et usufructu etc., per legatum etc. datis (XXXIII, 2). L. 28 D. quibus modis ususfr. vel usus amitt. (VII, 4). — (c) L. 4 D. quemadm. servitut. amitt. (VIII, 6). — (d) Compositionsacte v. 21 Febr. 1793 § 5. — (e) Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) § 225. Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 37.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Besondere Erlöschungsgründe für persönliche Dienstbarkeiten.

1293. Persönliche Servituten gehen auch dann, wenn sie durch einen Vertrag bestellt sind, nicht auf die Erben des Berechtigten über, sondern erlöschen mit dem Tode des Letztern.

§ 3 I. de usufructu (II, 4). L. 3 § 3 D. quibus modis ususfr. vel usus amitt. (VII, 4). L. 38 § 10 et 11 D. de verbor. obligationibus (XLV, 1). L. 3 pr. L. 12 pr. et § 1 C. de usufructu et habit. (III, 33).

1294. Wird eine solche Dienstbarkeit dennoch gleich ursprünglich, mittelst Vertrages oder Testaments, auch den Erben des Berechtigten eingeräumt, so ist eine doppelte oder erneuerte Verleihung anzunehmen, so dass der Erbe aus eigenem Rechte, und nicht aus dem Rechte der Erbfolge, die Dienstbarkeit überkommt.

L. 38 § 12 D. de verbor. obligat. (XLV, 1). L. 5 pr. D. quibus modis ususfr. vel usus amitt. (VII, 4).

1295. In dem im Art. 1294 gedachten Falle erlischt die Dienstbarkeit allemal mit dem Tode des nächsten Erben des Berechtigten, er mag gesetzlicher oder Testamentserbe sein, und geht nicht weiter auf seine Erben über.

L. 14 C. de usufructu et habit. (III, 33).

1296. Wenn einer Stadt oder einer andern juristischen Person eine persönliche Dienstbarkeit, ohne ausdrückliche Anberaumung einer Frist, eingeräumt worden, so erlischt die Dienstbarkeit erst durch den Ablauf von hundert Jahren, sofern die juristische Person nicht früher zu existiren aufgehört hat.

L. 56 D. de usufructu (VII, 1). L. 8 D. de usu et usufructu etc., per legatum etc. datis (XXXIII, 2).

Anmerkung. Wem nach beendigtem Niessbrauch die Früchte des letzten Jahres zufallen, ergiebt sich aus den Bestimmungen über den Fruchterwerb: Art. 751 fgg.

FÜNFTER TITEL.

VON DEN REALLASTEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begriff und Rechtsverhältniss.

1297. Reallast ist die auf einem Grundstücke ruhende dauernde Verpflichtung zur ewig wiederkehrenden Entrichtung bestimmter Leistungen in Geld, Naturalien oder Diensten.

Vgl. L. 7 pr. D. de publicanis et vectigalibus (XXXIX, 4). Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abtheil. der Kais. Canzlei v. 20 Juni 1841 §§ 8. 14. 15. Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) §§ 214. 269. 520. Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) §§ 15. 93—95. 134. 411.

1298. Jeder Erwerber eines Grundstückes, auf welchem eine Reallast ruht, überkommt schon durch den Erwerb selbst die Verpflichtung zu deren Leistung, ohne dass es seinerseits einer ausdrücklichen Uebernahme derselben bedarf.

Ebendas. L. 20 § 1 D. de acquirendo rerum dominio (XLI, 1). Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) § V. §§ 9. 108.

1299. Eine Reallast geht auch durch die öffentliche Versteigerung des Grundstückes, auf welchem sie haftet, nicht unter.

Ebendas.

1300. Dem verpflichteten Grundstücke und dessen Besitzer gegenüber kann das auf die Leistung berechtigte Subject sowohl eine Person, als auch ein Grundstück sein; im erstern Falle eine physische, wie eine juristische Person.

Gewohnheitsrecht. Vgl. die Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) § 269.

1301. Die einem Grundstücke, als berechtigtem Subject, zustehende Reallast kann von diesem nicht getrennt, sondern darf nur mit demselben veräussert werden.

L. 20 § 1 D. de acquirendo rerum dominio (XLI, 1). Vgl. auch die Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) §§ 52. 134.

1302. Reallasten, bei welchen das berechtigte Subject eine Person ist, dürfen auf jeden Dritten übertragen werden, sofern der Berechtigte zu einer

Veräusserung überhaupt befugt ist, und die Last durch die Uebertragung nicht vergrössert oder erschwert wird.

Vgl. c. 6 X. de rerum permutat. (III, 19). c. 2 X. de transact. (I, 36).

Anmerkung. In Reval ist die Uebertragung einer solchen Reallast unstatthaft. Gewohnheitsrecht.

1303. Mehrere Besitzer des verpflichteten Grundstückes haften dem Berechtigten solidarisch für die Leistung, so dass er die Erfüllung der ganzen Leistung von jedem einzelnen Mitbesitzer fordern kann.

C. 6 X. de relig. domibus (III, 36). Vgl. auch die Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) §§ 214. 273. 274. Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 15.

1304. Bei einer Theilung des pflichtigen Grundstückes bleibt die Reallast auf allen Theilen haften, wenn der Berechtigte nicht in die Theilung des Grundstückes und der darauf ruhenden Last ausdrücklich eingewilligt hat.

Vgl. L. 1 C. inter alios acta (VII, 60). Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) §§ 215. 274. Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 48.

1305. Da der Besitzer des pflichtigen Grundstückes nur als solcher für die Leistungen haftet, so kann er sich durch Dereliction des Grundstückes von aller Verbindlichkeit befreien.

Vgl. L. 29 C. de pactis (II, 3) und die Allegate zum Art. 1297.

1306. Für die Rückstände des Vorgängers haftet das Grundstück, daher müssen sie von jedem Nachfolger im Besitz entrichtet werden.

Vgl. L. 7 pr. D. de publicanis et vectigalibus (XXXIX, 4). L. 36 D. de iure fisci (XLIX, 14).

1307. Bei einem Concurse des Besitzers des pflichtigen Grundstücks hat die Concursmasse die Erfüllung der laufenden Leistungen zu übernehmen.

Ebendas. Vgl. auch L. 15 D. qui potiores in pignore (XX, 4). L. 31 D. de pignoribus et hypothecis (XX, 1). L. 17 D. de pigneratitia actione vel contra (XIII, 7).

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Begründung und Erlöschung der Reallasten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begründung der Reallasten.

1308. Begründet werden Reallasten zunächst durch Gesetz und Gewohnheit oder Herkommen.

Vgl. die Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) und die Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312).

1309. Durch Verjährung kann keine Reallast erworben werden: wer aber seit Menschen Gedenken ohne Widerspruch eine Reallast in Anspruch genommen hat, wird bei derselben geschützt.

C. 26 X. de verbor. signif. (V, 40). C. 1 de praescr. in VIto (II, 13). S. oben Art. 700 fgg.

1310. Durch Vertrag, so wie durch letztwillige Verfügung oder anderweitige einseitige Willenserklärung kann eine Reallast zwar begründet werden: um aber Wirksamkeit gegen Dritte zu erhalten, muss die Reallast in den öffentlichen Gerichtsbüchern (Grund- und Hypothekenbüchern) auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden.

S. die zum Art. 809 fgg. angeführten Gesetze. Vergl. noch II. Feud. 1 § 1 in f. II. Feud. 11 pr. II. Feud. 33 pr.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Erlöschung der Reallasten.

1311. Reallasten erlöschen: 1. durch Consolidation, wenn nämlich das Recht und die Verbindlichkeit in der nämlichen Person zusammentreffen.

Vgl. L. 30 pr. D. de servitut. praed. urbanor. (VIII, 2).

1312. Wenn eine solche Vereinigung (Art. 1311) wieder aufhört, so bleibt die Reallast, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich festgestellt wird, erloschen.

Vgl. ebendas.

1313. 2. Reallasten können auch durch Vertrag, und von Seiten des Berechtigten durch letztwillige Verfügung oder anderweitige einseitige Erklärung, namentlich Verzichtleistung, aufgehoben werden.

Vgl. L. 14 § 1 D. de servitut. (VIII, 1).

Anmerkung. Ueber die Folgen der Dereliction des belasteten Grundstückes durch den Verpflichteten s. oben Art. 1305.

1314. 3. Der Untergang des belasteten Grundstückes hebt die Reallast von selbst auf.

Vgl. L. 20 § 2 D. de servitut. praed. urban. (VIII, 2). L. 1 in f. C. de iure emphyteutico (IV, 66).

1315. 4. Wird eine Reallast durch ein Gesetz aufgehoben, so bestimmt dieses die Wirkungen der Aufhebung.

1316. 5. Durch Verjährung erlischt der Anspruch auf die einzelnen fälligen Leistungen, wenn er binnen zehn Jahren, in Curland binnen fünf Jahren, nicht geltend gemacht worden.

Vgl. L. 7 § 6 C. de praescriptione triginta vel quadraginta annorum (VII, 39). Curl. Stat. § 149. Allerh. Manifest v. 28 Juni 1787 (16551) § 4. Allerh. bestät. RRG., enthalten im S. U. v. 21 Juni 1815 (25883).

1317. Die Reallast selbst, sofern sie in die öffentlichen Gerichtsbücher eingetragen ist, unterliegt nicht der Erlöschung durch Verjährung.

Gewohnheitsrecht.

1318. Wenn durch Gesetz, Vertrag oder einseitige Willenserklärung — so weit eine solche überhaupt statthaft ist (Art. 1313) — eine Naturalleistung in eine andere oder in eine Geldleistung umgewandelt wird, so ist anzunehmen, dass die alte Last erloschen und eine neue an ihre Stelle getreten ist.

Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Die besonderen Bestimmungen über die Umwandlung der auf den Bauerländereien haftenden Reallasten s. in den Bauerverordnungen von den Jahren 1856 u. 1860.

1319. Durch Verjährung kann eine Umwandlung einer Reallast nicht begründet werden.

Gewohnheitsrecht.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Einzelne Arten von Reallasten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Übersicht.

1320. Die Reallasten sind entweder öffentliche oder Privatlasten. Zu den ersteren gehören diejenigen, welche der Krone oder einer öffentlichen Corporation oder Gemeinde zu leisten sind. Privatreallasten dagegen sind solche, wo das berechtigte Subject eine Privatperson oder ein privates Grundstück ist.

1321. Die öffentlichen Reallasten, wohin die Grundsteuern, die Einquartirungslast und die übrigen auf Grundstücken ruhenden sog. Landesobliegenheiten gehören, sind nach den in den Hauptstücken 1 u. 2 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, demnächst aber in Curland nach den Reichsgesetzen (a), in Liv- und Estland nach den darüber bestehenden besonderen localen Verordnungen und Regeln zu beurtheilen (b).

(a) S. das Stat. über die Landesobliegenheiten, im RGb. Bd. IV. — (b) S. ebendas. Art. 606.

1322. Für die auf den Bauerländereien ruhenden Reallasten, Frohnen und Naturalabgaben gelten die in den Bauerverordnungen enthaltenen Bestimmungen.

Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693). Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312).

1323. Hier kommt daher nur der von Grundstücken zu leistende Grundzins oder Erbzins in besondere Erwägung.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von dem Grund- oder Erbzins.

1324. Das Grund- oder Erbzinsrecht ist das Verhältniss, nach welchem ein Grundstück von dem Eigenthümer (Grund- oder Erbzinsherrn) ohne Zeitbeschränkung einem Dritten (Grund- oder Erbzinsmann), gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses, zur Benutzung abgegeben wird.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

Anmerkung. Ist das Verhältniss auf bestimmte Zeit eingegangen, nach deren Ablauf der Grundherr kündigen oder neue Bedingungen machen darf, so findet kein dingliches Grundzinsrecht, sondern ein Mieth- oder Pachtverhältniss statt.

1325. Der Zinsmann hat das Nutzungseigenthum an dem Grundstücke und vermöge desselben alle in den Art. 947 fgg. angegebenen Rechte.

L. 25 § 1 D. de usuris et fructibus (XXII, 1). Nov. VII. c. 3 § 3. Glossa ad L. 1 D. si ager vectigalis (VI, 3).

1326. Das Recht des Zinsmannes wird durch keine Zeitdauer beschränkt und ist daher ein vererbliches.

§ 3 I. de locatione et conductione (III, 25). L. 1 D. si ager vectigalis (VI, 3). Vgl. die Curl. Stat. § 111.

1327. Will der Zinsmann sein Grundzinsrecht veräussern, so muss er Solches dem Zinsherrn anzeigen. Letzterer darf die Veräusserung nicht verhindern, hat aber bei einem Verkaufe das Vorkaufsrecht, welches binnen zwei Monaten ausgeübt werden muss.

§ 3 I. cit. L. 3 C. de iure emphyteutico (IV, 66). Rig. StR. B. III. Tit. 13 § 2. Lüb. StR. B. III. Tit. 7 Art. 1. B. III. Tit. 8 Art. 3. Vgl. auch die Curl. Stat. § 111. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. In Reval muss das Vorkaufsrecht spätestens gleichzeitig mit der Bitte des Erwerbers um Eintragung seines Erwerbstitels in die öffentlichen Gerichtsbücher (Art. 809 u. 1310) geltend gemacht werden.

Gewohnheitsrecht.

1328. Jede Veräusserung des Grundzinsrechts von Seiten des Grundzinsmannes ist in die Gerichts- und Hypothekenbücher auf den Namen des Erwerbers einzutragen. Bis dies geschehen, wird der Veräusserer als Grundzinsmann angesehen.

S. die Citate zum Art. 809.

1329. Der Grundzinsmann darf, ohne Einwilligung des Grundherrn, das Grundstück weder mit Servituten, noch mit Hypotheken oder anderen Lasten beschweren. An den auf dem Grundstücke von ihm aufgeführten Gebäuden aber darf er sowohl Dienstbarkeiten, als auch Hypotheken bestellen.

Gewohnheitsrecht.

1330. Der Grundzinsmann ist verpflichtet, den festgesetzten Grundzins in den angeordneten Terminen prompt zu bezahlen (a). Mitberechtigte haften für den Grundzins solidarisch (b).

(a) L. 1 pr. L. 2 D. si ager vectigalis (VI, 3). Rig. StR. B. III. Tit. 13 § 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 3. Curl. Stat. § 111. — (b) Vgl. L. 7 pr. D. communi dividundo (X, 3).

1331. Wenn die Grundzinszahlung im Laufe von drei aufeinander folgenden Jahren, bei Grundstücken, welche einer Kirche gehören, zwei Jahre hintereinander, unterlassen worden, so ist der Grundherr befugt, die öffentliche Versteigerung des zinspflichtigen Grundstückes zu verlangen.

Vgl. L. 2 C. de iure emphyteut. (IV, 66). Nov. VII. c. 3. Nov. CXX. c. 8. C. 4 X. de locat. cond. (III, 18). Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 11. B. III. Tit. 13 § 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 13. Curl. Stat. § 111. Gewohnheitsr.

1332. Der Grundzinsmann hat alle auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben zu tragen.

L. 2 C. de iure emphyteutico (IV, 66).

1333. Der Grundzins darf ohne gegenseitige Einwilligung beider Theile nicht verändert, namentlich auch nicht bei einer Veränderung in der Person des Grundzinsmannes einseitig von dem Grundzinsherrn erhöht werden, wenn nicht das Gegentheil bei der Begründung des Verhältnisses ausdrücklich vorbehalten worden.

Vgl. L. 3 C. de alluvionibus (VII, 41). L. 1 C. de iure emphyteutico (IV, 66).

1334. Ist der Grundzins in Naturalien zu leisten, so ist der Zinsmann auf dem Grundstücke gezogene Früchte zu liefern verbunden, mit deren Beschaffenheit dann aber der Zinsherr sich begnügen muss. Sind die Früchte durch Schuld des Zinsmannes auf dem Grundstücke selbst nicht erzeugt, so ist er von deren Leistung nicht befreit.

Gewohnheitsrecht.

SECHSTER TITEL.

VON DEM PFANDRECHT.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Pfandrecht im Allgemeinen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Arten des Pfandrechts.

1335. Pfandrecht ist das Recht auf eine fremde körperliche oder unkörperliche Sache (Art. 529. 535), vermöge dessen diese dem Berechtigten zur Sicherung einer Forderung in der Art haftet, dass er sich daraus bezahlt zu machen befugt ist.

§ 4 I. quibus modis re contrahitur obligatio (III, 15). § 7 I. de actionibus (IV, 6). L. 20 D. de pignoribus et hypothecis (XX, 1). L. 4 C. quae res pignori (VIII, 17). L. 18 C. de pignoribus et hypothecis (VIII, 14). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 1.

1336. Erhält der Gläubiger zugleich den Besitz des verpfändeten Gegenstandes, so ist ein Pfandrecht im engern Sinne — bei beweglichen Sachen Faustpfand oder Kastenpfand genannt — vorhanden. Wird dagegen das Pfandrecht ohne Besitzübertragung bestellt, so heisst es Hypothek.

§ 7 I. de actionibus (IV, 6). L. 9 § 2. L. 35 § 1 D. de pigneratitia actione (XIII, 7). L. 238 D. de verbor. signif. (L, 16). Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 4. 5.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Forderung, für welche das Pfand haftet.

1337. Jedes Pfandrecht setzt eine Forderung voraus, für welche das Pfand haftet.

L. 5 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). L. 129 § 1 D. de regulis iuris (L, 17). L. 1. 2. C. si pignoris conventionem numeratio pecuniae secuta non fuerit (VIII, 33).

1338. Dass die Forderung nur auf Geld gerichtet, oder dass sie bereits fällig und klagbar sei, wird zu ihrer Sicherung durch Pfandrecht nicht gefordert.

L. 5 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1).

1339. Das Pfandrecht ist ein accessorisches Recht, dessen Wirkungen von der Wirksamkeit der Hauptverbindlichkeit abhängen. Ist diese beschränkt, so findet auch hinsichtlich des Pfandrechts nur eine beschränkte Rechtsverfolgung statt.

L. 5. L. 12 et 31 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). L. 2 D. quae res pignori (XX, 3). L. 1 C. si pignus pignori (VIII, 24).

Anmerkung. Eine Ausnahme begründet der alte Erbpfandbesitz. S. das fünfte Hauptstück dieses Titels.

1340. Kann die Forderung den Gesetzen nach nicht bestehen, so ist auch das zur Sicherung dafür bestellte Pfandrecht unwirksam, und der Verpfänder befugt, das dem Gläubiger etwa bereits übergebene Pfandobject wieder zurückzufordern.

L. 3 D. de condictione sine causa (XII, 7). L. 10 pr. D. de curatoribus, furioso etc. dandis (XXVII, 10). L. 6 D. de verbor. obligat. (XLV, 1). L. 25 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1).

1341. Das Pfandrecht kann überhaupt nicht weiter gehen, als das Forderungsrecht, wofür es haftet. Ist letzteres vollständig befriedigt, so erlischt auch das erstere.

L. 6 § 1. L. 7. L. 11 § 3. L. 21 § 2. L. 42 D. de pignerat. actione (XIII, 7). Nota b. pag. 305 Landlag. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 20. Curl. Stat. § 97. Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 4.

1342. Uebersteigt der Werth der verpfändeten Sache die Forderung des Gläubigers, so ist dieser verpflichtet, nach Berichtigung der letzteren aus dem Pfandobjecte, den Ueberschuss dem Schuldner herauszugeben.

L. 6 § 1. L. 7. L. 21 § 2. L. 42 D. de pignerat. actione (XIII, 7). Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 4.

1343. Das Pfandrecht dauert fort bis zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers, welcher sich daher auch wegen eines blossen Rückstandes seiner Forderung an das Pfand halten kann.

L. 6 C. de distractione pignor. (VIII, 28).

1344. Hat der Gläubiger für seine Forderung das Pfandrecht an mehreren Gegenständen, und wird er zum Theil befriedigt, so dauert dennoch das Pfandrecht an allen verpfändeten Gegenständen fort, weil jeder derselben ihm ganz für seine Forderung haftet.

L. 6 C. cit. L. 19 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1).

1345. Stirbt ein Gläubiger mit Hinterlassung mehrerer Erben, so kann jeder von ihnen das dem Erblasser bestellte Pfandrecht vollständig für sich in Anspruch nehmen, wiewohl er nur für seinen Erbtheil den Schuldner belangen darf.

L. 1 C. si unus ex pluribus heredibus (VIII, 32).

1346. Stirbt ein Schuldner mit Hinterlassung mehrerer Erben, so haftet jeder von ihnen, welcher das Pfand — ganz oder theilweise — besitzt, für die ganze Schuld, und nicht bloss für seinen Antheil.

L. 2 C. eodem.

1347. Verkaufen mehrere Eigenthümer eine verpfändete Sache, und muss sie der Käufer wegen der darauf haftenden Pfandrechte dem Gläubiger abtreten, so haften sie dem Käufer für seinen Schaden alle für einen und einer für alle.

L. 65 D. de evictionibus (XXI, 2).

1348. Ist ein Pfandrecht zur Sicherung einer Forderung bestellt, welcher eine Zeitbestimmung hinzugefügt ist, so ist das Pfandrecht zwar sofort gültig, der Gläubiger darf aber, vor dem Eintritt der bestimmten Zeit, nur auf die etwa nothwendigen Sicherheitsmaassregeln in Beziehung auf das Pfand antragen.

Vgl. L. 18 D. qui potiores in pignore (XX, 4). L. 41 D. de iudiciis (V, 1).

1349. Wird das Pfandrecht für eine bedingte Forderung bestellt, so ist dasselbe während obschwebender Bedingung wirkungslos. Tritt aber die Erfüllung der Bedingung ein, so ist das Pfandrecht als schon in dem Zeitpunkt entstanden zu betrachten, in welchem es bestellt wurde. Ist jedoch die Bedingung eine solche, welche ohne den Willen des Schuldners nicht erfüllt werden kann, so wird das Pfandrecht erst von dem Eintritte der Bedingung an wirksam.

L. 9 § 1. L. 11 pr. et § 1 D. qui potiores in pignore (XX, 4). Vgl. auch L. 4 D. quae res pignori (XX, 3).

1350. Ist nicht die Forderung, sondern das Pfandrecht selbst von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig gemacht, so wird es nur von dem Eintritt der Bedingung oder des Termines an wirksam.

L. 13 § 5 D. de pignor. (XX, 1). L. 12 § 2 D. qui potiores (XX, 4).

1351. Das Pfandrecht dient zur Sicherheit nicht bloss der Hauptforderung, sondern auch der mit ihr zusammenhängenden Nebenforderungen, an Zinsen, Schäden und Kosten, Conventionalstrafe u. dgl. m., wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

L. 8 § 5 D. de pignerat. actione (XIII, 7). L. 13 § 6 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). L. 4 C. de usuris (IV, 32). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 14. 20.

Anmerkung 1. Ueber die weitere Haftung des Faustpfandes s. unten Art. 1487.

Anmerkung 2. Beschränkungen dieser Regel im Falle des Concurses s. im Concursprocess.

1352. Die Nebenforderungen (Art. 1351) müssen übrigens dieselben Erfordernisse haben, wie die Hauptforderung, namentlich zu Recht beständig sein; z. B. die Zinsen dürfen das gesetzliche Maass nicht übersteigen.

L. 11 § 3 D. de pignerat. act. (XIII, 7).

1353. Das Pfandobject haftet auch für die zu dessen Erhaltung von dem Gläubiger gemachten nothwendigen Verwendungen.

L. 8 pr. D. de pignerat. act. (XIII, 7). L. 29 in f. D. familiae erciscundae (X, 2). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 14.

1354. Für nützliche Verwendungen haftet das Pfandobject nur, wenn sie mit Genehmigung des Verpfänders gemacht sind; fehlte diese, so hat der Pfandgläubiger nur eine persönliche Klage auf Ersatz, sofern der geforderte Betrag

*

— nach richterlichem Ermessen — zu dem Werthe des Pfandobjects in einem angemessenen Verhältniss steht.

L. 8 pr. L. 14. L. 25 D. de pignerat. actione (XIII, 7). L. 6 C. de pignor. et hypoth. (VIII, 14). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 14. 20.

1355. Auf den Ersatz bloss verschönernder, so wie solcher nicht nothwendigen Verwendungen, welche gegen den ausdrücklichen Willen des Pfandschuldners bewerkstelligt worden, hat der Pfandgläubiger gar keinen Anspruch; er darf sie jedoch, so weit sie sich ohne Schaden für den verpfändeten Gegenstand von demselben trennen lassen, fortnehmen.

Ebendas.

1356. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang, in welchem das Pfand haftet (Art. 1351—55), können bei der Bestellung des Pfandrechts willkürlich geändert werden. Namentlich ist es auch zulässig, die Pfandverbindlichkeit nur auf einen Theil der Forderung zu beziehen.

L. 5 pr. D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). L. 5 § 1 D. in quibus causis pignus vel hyp. tacite contrah. (XX, 2). L. 11 § 3 D. de pignerat. actione (XIII, 7).

DRITTE ABTHEILUNG.

Von dem Gegenstande des Pfandrechts.

1357. Gegenstand des Pfandrechts können alle und jede Sachen sein, deren Veräusserung nicht ausdrücklich verboten ist (a), und zwar nicht nur gegenwärtige, sondern auch zukünftige (b), sowohl körperliche, — bewegliche, wie unbewegliche, — als auch unkörperliche Sachen, namentlich Schuldforderungen (c).

(a) L. 9 § 1 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). L. 1 § 2 D. quae res pignori vel hyp. datae obligari non possunt (XX, 3). L. 7 C. de rebus alienis non alienandis (IV, 51). L. 4 C. de litigiosis (VIII, 37). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 1. 2. 4. — (b) L. 6. L. 15 pr. D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 2. — (c) L. 4 C. quae res pignori obligari possunt (VIII, 17). L. 7 C. de hereditate vel actione vendita (IV, 39).

1358. Verpfändet ein Miteigenthümer die gemeinschaftliche Sache mit Bewilligung der übrigen Miteigenthümer, so erstreckt sich das Pfandrecht auf die ganze Sache; ohne Bewilligung der übrigen Miteigenthümer aber darf er nur seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Sache verpfänden.

L. un. C. si communis res pignori data sit (VIII, 21). L. 2 C. communi divid. (III, 37). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 1 a. E.

Anmerkung. Die Bestimmung dieses und des folgenden Artikels (1359) leidet keine Anwendung auf bewegliche Sachen, welche dem Gläubiger als Faustpfand übergeben worden. Solche Sachen bleiben dem Gläubiger ganz verhaftet, wenn sie auch nur von einem der Miteigenthümer, ohne Einwilligung der andern, verpfändet worden, wenn nur der Gläubiger dabei nicht in bösem Glauben sich befand.

S. oben Art. 923 und die dort angef. Rechtsquellen.

1359. Ist der Antheil des Miteigenthümers zur Zeit der Verpfändung noch nicht ausgemittelt, so haftet das Pfandrecht zwar auf allen Theilen der gemeinschaftlichen Sache, wird jedoch bei deren Theilung nur auf den Betrag des verpfändeten Antheils wirksam.

L. 7 § 4 D. quibus modis pignus vel hypoth. solvitur (XX, 6). L. 3 § 2 D. qui potiores in pignore (XX, 4).

1360. In der Verpfändung eines Hauses oder Grundstückes sind die demselben zustehenden Servituten stillschweigend mit inbegriffen.

L. 16 D. de servitut. (VIII, 1).

1361. Getrennt von dem Hause oder Grundstücke, dem sie zustehen, können Realservituten nicht verpfändet werden. Dagegen ist es gestattet, dass der Schuldner an seinem Grundstücke dem Gläubiger eine Feldservitut als Pfand bestellt. Solches hat dann die Wirkung, dass der Gläubiger, wenn er ein benachbartes Grundstück hat, zum Nutzen des Letztern bis zur erfolgten Bezahlung der Schuld die Servitut ausüben, und, wenn er nicht befriedigt wird, an einen andern Nachbar verkaufen kann.

L. 11 § 3. L. 12 D. de pignor. et hypothecis (XX, 1).

1362. In derselben Weise (Art. 1361) kann auch ein Niessbrauchs- und ein Wohnungsrecht als Pfand bestellt werden (a). Desgleichen kann ein Niessbraucher die Ausübung seines Rechts Dritten pfandweise überlassen (b). Der Eigenthümer eines mit einer persönlichen Dienstbarkeit belasteten Immobils darf letzteres nur unbeschadet der Rechte desjenigen, dem die Dienstbarkeit daran zusteht, verpfänden (c).

(a) L. 11 § 2. L. 15 pr. D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). L. 8 pr. D. quibus modis pignus vel hyp. solvitur (XX, 6). — (b) L. 11 § 2 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). L. 12 § 2 D. de usufructu (VII, 1). — (c) L. 2 C. de usufructu et habitatione (III, 33).

1363. An der eigenen Sache kann für den Eigenthümer kein Pfandrecht entstehen (a). Wenn jedoch ein Pfandgläubiger das Eigenthum der ihm verpfändeten Sache erwirbt, so dauern die ihm durch sein früheres Pfandrecht gegen die übrigen Pfandgläubiger erworbenen Rechte fort (b).

(a) L. 45 D. de regulis iuris (L, 17). L. 29 D. de pignerat. actione (XIII, 7). L. 33 § 5 D. de usurpat. et usucap. (XLI, 3). L. 9 pr. D. quibus modis pignus vel hyp. (XX, 6). — (b) L. 30 § 1 D. de exceptione rei iudicatae (XLIV, 2). L. 3 C. de his, qui in priorum creditorum locum succedunt (VIII, 19).

1364. Eine fremde Sache kann einem Dritten nur mit Zustimmung des Eigenthümers gültig verpfändet werden (a); ohne solche Zustimmung nur bedingungsweise, für den Fall, dass der Verpfänder selbst deren Eigenthümer werden sollte; das Pfandrecht wird dann aber nur von dem Augenblick des Eintritts der Bedingung wirksam (b).

(a) L. 21 pr. L. 29 § 3 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). L. 20 pr. D. de pignerat. actione (XIII, 7). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 4. Curl. Stat. § 95. — (b) L. 16 § 7 D. de pignor. et hyp. (XX, 1).

Anmerkung. Eine Ausnahme s. unten Art. 1370.

1365. Geschah die Verpfändung einer fremden Sache ohne solche Bedingung (Art. 1364) und ohne des Eigenthümers Genehmigung, so wird sie nur gültig, falls und sobald das Eigenthum auf den Verpfänder übergeht.

L. 41 D. de pignerat. actione (XIII, 7). L. 5 C. si aliena res pignori data sit (VIII, 16).

1366. Hat ein Erbe ohne Vorwissen seines Erblassers bei dessen Lebzeiten an dessen Vermögen ein Pfandrecht bestellt, so wird dieses gültig, sobald der Verpfänder die Erbschaft und durch dieselbe den verpfändeten Gegenstand erwirbt.

L. 41 D. de pignerat. actione (XIII, 7).

1367. Hat der Erblasser eine seinem künftigen Erben gehörige Sache verpfändet, so wird die Verpfändung gültig, sobald der Erbe die Erbschaft des Verpfänders angetreten.

L. 22 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1).

1368. Genehmigt der Eigenthümer die von einem Dritten geschehene Verpfändung seiner Sache nachgehends ausdrücklich oder stillschweigend, so ist die Verpfändung von Anfang an für gültig anzusehen.

L. 20 pr. D. de pignerat. actione (XIII, 7). L. 16 § 1. L. 21 pr. D. de pignor. et hypoth. (XX, 1).

1369. Hat der Eigenthümer die Verpfändung seiner Sache durch einen Dritten wissentlich zum Betruge des Gläubigers geschehen lassen, so wird, zur Strafe für den Betrug, die Verpfändung als gültig angesehen.

L. 2 C. si aliena res pignori data sit (VIII, 16).

1370. Die Bestimmungen der Art. 1364—69 gelten nicht für fremde bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer freiwillig weggegeben (Art. 923). Die Verpfändung solcher Sachen ist von Anfang an wirksam, wenn nur der Gläubiger beim Empfange im guten Glauben war, und nur der Verpfänder ist dem Eigenthümer verantwortlich.

S. die Citate zum Art. 923.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von dem Umfange des Pfandrechts.

1371. Das Pfandrecht kann nicht bloss an einzelnen Sachen, sondern auch an einer Sachengesammtheit stattfinden, namentlich auch an dem gesammten Vermögen einer Person.

L. 15 § 1. L. 34 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). L. 2 C. eodem (VIII, 14). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 2.

I. Von dem Pfandrecht an einer einzelnen Sache.

1372. Das an einer einzelnen Sache bestellte Pfandrecht — Specialpfandrecht oder Specialhypothek (Art. 1336) — geht auch auf die Zubehörungen und Accessionen der Sache (a), desgleichen auf die zur Zeit der Insinuation der Klage noch vorhandenen und später hinzugekommenen Erzeugnisse und Früchte derselben (b).

(a) L. 16 pr. D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). L. 21 D. de pignerat. actione (XIII, 7). — (b) L. 1 § 2. L. 16 § 4. L. 29 § 1 D. de pignor. et hyp. (XX, 1). L. 3 C. in quibus causis pignus vel hypoth. tacite contrahitur (VIII, 15).

1373. Dasjenige, was für die Früchte der verpfändeten Sache oder für die Sache selbst angeschafft worden, wird, gleichwie der Kaufpreis und das für das Pfand Eingetauschte, von dem Pfandrechte nicht ergriffen.

L. 7 § 1 in f. D. qui potiores in pignore (XX, 4). L. 3 C. in quibus causis pign. vel hyp. tac. contr. (VIII, 15).

1374. Hat die verpfändete Sache durch Verarbeitung eine neue Gestalt gewonnen und ist dadurch zu einer neuen Sache geworden (Art. 791 fgg.), so ist letztere dem Pfandrecht nicht unterworfen, wenn nicht bei der Pfandbestellung ausdrücklich das Gegentheil verabredet worden.

L. 18 § 3 D. de pignerat. actione (XIII, 7). Vgl. Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 5.

1375. Eine Veränderung unbeweglicher Sachen hat auf das Pfandrecht keinen Einfluss.

L. 16 § 2. L. 29 § 2. L. 35 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1).

II. Von dem Pfandrecht an Sachengesammtheiten.

1376. Das an einer Sachengesammtheit, z. B. einer Bibliothek, einer Sammlung von Gemälden, Münzen u. dgl., einer Werkstätte, einer Fabrik, einer Apotheke, einem Waarenlager, einem Gutsinventar, einer Heerde u. dgl. m. bestellte Pfandrecht begreift nicht bloss die gegenwärtigen, sondern auch die zukünftigen, und nicht nur die körperlichen, sondern auch die unkörperlichen Bestandtheile einer solchen Gesammtheit in sich (a), falls nicht deutlich erhellt, dass die Absicht des Verpfänders nur auf den zur Zeit der Verpfändung vorhandenen Inbegriff dieser Sachen gerichtet war (b).

(a) L. 13 pr. L. 29 § 1. L. 32. L. 34 pr. D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). — (b) Vgl. L. 26 § 2 D. eodem.

1377. An jeder einzelnen zu einer solchen Sachengesammtheit gehörigen beweglichen Sache erwirbt der Pfandgläubiger — wenn mit der Verpfändung nicht zugleich Besitzübertragung verbunden ist — keinesweges ein dingliches, gegen jeden dritten Besitzer verfolgbares Recht; vielmehr hört das Pfandrecht an

jeder aus der Gesammtheit veräusserten beweglichen Sache mit deren Veräusserung auf, und es gilt nur dasjenige als verpfändet, was zur Zeit der Geltendmachung des Pfandrechts noch wirklich in der Sachengesammtheit befindlich ist.

Gewohnheitsrecht, beruhend auf den zum Art. 923 citirten Rechtsquellen. S. auch L. 34 pr. D. de pignor. et hyp. (XX, 1).

III. Von dem Pfandrecht an einem gesammten Vermögen.

1378. Das Pfandrecht an einem gesammten Vermögen wird ohne Besitzübertragung bestellt und General- oder Universalhypothek genannt.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

1379. Die Generalhypothek ergreift sowohl das gegenwärtige, als das künftige Vermögen des Schuldners (a), mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche entweder gleich bei der Verpfändung ausgenommen oder in der Folge vom Pfandrecht befreit worden sind (b).

(a) L. 9 C. quae res pignori obligari poss. (VIII, 17). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 2. — (b) L. ult. C. de remissione pignoris (VIII, 26).

1380. Ausgenommen sind von der Generalhypothek auch diejenigen Sachen, in Ansehung derer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass der Schuldner sie nicht habe mit verpfänden wollen, wie namentlich seine zum täglichen Gebrauch unentbehrlichen Kleider und Hausgeräthschaften (a), desgleichen alle Sachen, zu denen der Schuldner eine ganz besondere Zuneigung hat, wie Familienbildnisse, Andenken u. dgl. (b).

(a) L. 6—9 D. de pignor. et hyp. (XX, 1). — (b) Vgl. L. 1 C. quae res pignori (VIII, 17).

1381. Das Generalpfandrecht beschränkt des Schuldners Befugniss, frei über sein Vermögen zu verfügen, nicht so weit, dass er nicht einzelne Stücke desselben, dem ganzen Vermögen unbeschadet, veräussern dürfte. Sein gesammtes Vermögen darf er jedoch nur unbeschadet des auf demselben ruhenden generellen Pfandrechts Andern verpfänden, gänzlich abtreten oder hinterlassen. An den aus dem Gesammtvermögen veräusserten einzelnen beweglichen Sachen erlischt das Pfandrecht mit deren Veräusserung.

S. die Citate zum Art. 1377.

1382. Die von dem Verpfänder auch nur in seinem erst später zu erwerbenden Vermögen dem Gläubiger ertheilte Generalhypothek wird nicht erst von dem Tage der Erwerbung des Vermögens, sondern schon von dem Tage der Bestellung der Hypothek an gerechnet.

L. 15 § 1 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). Vgl. L. 11 § 3 u. L. 21 pr. D. qui potiores in pignore vel hypoth. habeantur (XX, 4).

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Von der Entstehung des Pfandrechts.

1383. Das Pfandrecht entsteht entweder: 1. durch Privatwillkür, und heisst dann freiwilliges Pfandrecht; oder es wird 2. durch Gesetz begründet — gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht — oder 3. durch richterliche Verfügung — gerichtliches Pfandrecht. In beiden letzteren Fällen wird das Pfandrecht auch nothwendiges genannt. — Durch Verjährung kann kein Pfandrecht entstehen.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

Anmerkung. Das Estl. Stadtrecht erkennt, mit Ausnahme des im Art. 1397 angegebenen Falles, kein stillschweigendes oder gesetzliches Pfandrecht an. Die auf anderen Gründen beruhenden Vorzugsrechte, welche nach demselben einzelnen Forderungen zustehen, sind im Concursprocess angegeben.

Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 12. Tit. 4 Art. 1.

I. Von dem freiwilligen Pfandrecht.

1384. Das freiwillige Pfandrecht kann entweder durch Vertrag oder durch einseitige Verfügung des Schuldners, namentlich mittelst einer letztwilligen Verordnung, begründet werden. Im ersteren Falle entsteht ein vertragsmässiges oder Conventionalpfandrecht, im letztern ein testamentarisches.

L. 1. L. 26 pr. D. de pignerat. actione (XIII, 7).

1385. Durch Privatwillkür kann eine Sache, deren Veräusserung untersagt ist, auch nicht verpfändet werden.

L. 1 § 2 D. quae res pignori datae obligari non possunt (XX, 3). L. ult. C. de rebus alienis (IV, 51). L. 3 § 2. 3 C. communia de legatis et fideicom. (VI, 43).

Anmerkung. Im Einzelnen kommen die in den Art. 953 fgg. enthaltenen Bestimmungen über die Wirkungen der Uebertretung eines Veräusserungsverbots auch im Falle der Verpfändung zur Anwendung.

1386. Nur wer überhaupt das freie Verfügungsrecht über seine Sache hat, kann ein Pfandrecht an derselben bestellen.

Pr. et § 2 I. quibus alienari licet (II, 8). L. 1 pr. D. quae res pignori oblig. non possunt (XX, 3). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 1. 3. 5.

1387. Für eine fremde Schuldverbindlichkeit seine Sache zu verpfänden, ist Jedem gestattet, dem die freie Verfügung über das Seinige zusteht.

L. 5 § 2 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1).

1388. Pfandrechte können Jedem, der rechtliche Forderungen haben kann, zu deren Sicherung zugestanden werden, und bedarf der Pfandgläubiger

nicht auch der Fähigkeit, die ihm zu verpfändende Sache eigenthümlich zu besitzen.

Vgl. die Allerh. bestät. Verordn. v. 24 Dec. 1841 (15150) §§ 5. 9. 10. Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 3.

1389. Zur Begründung des Pfandrechts genügt, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen feststellt, jede unzweideutige mündliche oder schriftliche Willensäusserung des Schuldners darüber, dass die verpfändete Sache dem Gläubiger für dessen Forderung haften solle (a). In den Städten Estlands hat nur eine schriftlich bestellte Hypothek Gültigkeit (b).

(a) L. 1 pr. L. 4. L. 13 § 3 D. de pignor. et hypoth. (XX, 1). L. 9 C. quae res pignori (VIII, 17). — (b) Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 12.

Anmerkung. Die in einzelnen Rechtsgebieten in Beziehung auf einzelne Arten von Sachen geltenden Ausnahmen von dieser Regel s. in den folgenden Hauptstücken dieses Titels.

1390. Wer sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen verpfändet hat, kann nicht gezwungen werden, eine ihm später angefallene Erbschaft anzutreten, auch wenn sein Gläubiger dadurch vortheilen sollte.

L. 6 pr. § 2. 4. L. 19 D. quae in fraudem creditorum (XLII, 8). L. 134 pr. D. de regulis iuris (L, 17). L. 3 C. de revocandis his, quae in fraudem creditorum (VII, 75).

1391. Das von einem Erblasser in seinem letzten Willen bestellte Pfandrecht in seinem sämmtlichen Vermögen beschränkt sich nur auf seinen Nachlass, und kann auf das eigene Vermögen seines Erben nicht ausgedehnt werden.

L. 29 pr. D. de pignor. et hypoth. (XX, 1).

1392. Das testamentarische Pfandrecht wird, wenn in dem letzten Willen kein anderer Termin dazu festgesetzt ist, von dem Todestage des Testators an gerechnet.

L. un. § 1 et 5 C. de caducis tollendis (VI, 51).

1393. Das freiwillige Pfandrecht an Immobilien kann theils privatim, theils öffentlich, durch Eintragung in die dazu bestimmten Gerichts- oder Hypothekenbücher, bestellt werden.

S. unten Hptst. VI. dieses Titels.

II. Von dem gesetzlichen oder stillschweigenden Pfandrecht.

A. Fälle eines allgemeinen stillschweigenden Pfandrechts.

1394. Unabhängig von dem Willen des Schuldners, Kraft des Gesetzes, haben ein allgemeines stillschweigendes Pfandrecht (eine stillschweigende Generalhypothek) in des Schuldners Vermögen:

1. die Kroncasse, so wie die öffentlichen Cassen und Steuereinhebungscom-

missionen der Gemeinden, wegen der fälligen persönlichen und dinglichen Steuern und Abgaben.

L. 1 C. in quibus causis pignus vel hyp. tacite contrahitur (VIII, 15). L. 1 in f. C. si propter publicas pensitationes (IV, 46). Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desideria Art. XXIV. Cl. I. No. 10. Mitau'sche PO. v. 1606 Tit. 47. Bauske'sche PO. v. 1647 Tit. 31. Friedrichst. PO. Tit. 30. Gewohnheitsrecht.

1395. 2. Nach den Landrechten die Kroncasse, wegen aller Forderungen aus Verträgen, im Vermögen ihrer Mitcontrahenten (a), so wie in dem Vermögen der Verwalter von Kroneigenthum, wegen dessen, was sie aus der Verwaltung schuldig sind (b).

(a) L. 2 C. in quibus causis pignus (VIII, 15). L. 28. L. 47 pr. D. de iure fisci (XLIX, 14). L. 3 C. de privilegio fisci (VII, 73). — (b) L. 3 C. de primipilo (XII, 63). Königl. Schwed. Resolution v. 29 Nov. 1680 § 3. Nota e pag. 142 LL.

1396. Wegen der Kroncasse zu entrichtender Strafgelder hat dieselbe kein stillschweigendes Pfandrecht.

L. 17. L. 37 D. de iure fisci (XLIX, 14). L. un. C. poenis fiscalibus creditores praeferri (X, 7).

1397. 3. Bevormundete und unter Curatel stehende Personen haben ein stillschweigendes Pfandrecht, wegen aller Forderungen aus der Vormundschaft und Curatel, in dem Vermögen der Vormünder und Curatoren, sofern diese eine Vermögensverwaltung haben oder gehabt haben.

L. 20 C. de administr. tutorum (V, 37). L. 7 § 5 in f. et § 6 C. de curatore furiosi vel prodigi (V, 70). L. 6 C. in quibus causis pignus (VIII, 15). Nov. XXII. c. 40. Nov. CXVIII. c. 5 in f. Instruction für die Livl. Waisenherren v. 5 Septbr. 1647 § 5. Nota e pag. 142 LL. Resol. des Reichsjustizcollegiums v. 15 Juli 1731. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 4. B. IV. Tit. 6 Art. 23. B. IV. Tit. 7 Art. 4. Estl. Landwaisengerichtsordn. v. J. 1724 Tit. XII. Art. 1. Curl. Stat. §§ 68. 75. Commissorial. Decis. v. J. 1717 ad desideria Art. XXIV. Cl. II. No. 3. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 16. Rig. StR. B. III. Tit. 10 No. 12 u. 13. Rev. Waisengerichts- u. Vormünderordn. Tit. VIII. Art. 1. Bauske'sche PO. Tit. 19 Art. 4. Friedrichst. PO. Tit. 18 Art. 4.

1398. 4. Den Kindern steht eine stillschweigende Generalhypothek zu in dem Vermögen ihrer Eltern, wegen ihres in der Verwaltung der letzteren befindlichen Vermögens.

L. 8 §§ 4. 5 C. de secundis nuptiis (V, 9). L. 6 §§ 1. 2. 4 C. de bonis, quae liberis (VI, 61). L. 6 C. in quibus causis pignus (VIII, 15). Rig. StR. B. III. Tit. 10 No. 8. 12. 13. Gewohnheitsrecht.

1399. 5. Der Ehemann geniesst ein allgemeines stillschweigendes Pfandrecht in dem Vermögen desjenigen, der seiner Ehefrau einen Brautschatz zu geben versprochen, wegen dieses Brautschatzes.

L. un. § 1 C. de re uxoria (V, 13).

1400. 6. Die Ehefrau hat — wo keine Gütergemeinschaft besteht — ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht in dem Vermögen ihres Ehemannes, wegen des von ihr in die Ehe gebrachten, oder während der Ehe ihr zugefallenen, in seine Verwaltung gelangten Vermögens, von der Zeit an gerechnet, wo er zur Verwaltung desselben im Ganzen, oder der einzelnen Bestandtheile allmälig, gelangte. Uebrigens spricht die Präsumtion dafür, dass, was der Ehefrau zuge-

fallen, auch gleich in die Verwaltung des Ehemannes übergegangen ist. — In Betreff ihres Sondergutes, wenn sie es der Verwaltung des Mannes anvertraut, steht der Ehefrau ein solches Pfandrecht nicht zu.

L. 30 C. de iure dotium (V, 12). L. un C. de rei uxoriae actione (V, 13). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 33. Curl. Stat. § 39. Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXIV. Cl. II. No. 1. Mitau'sche PO. Tit. 42. Bauske'sche PO. Tit. 22. Friedrichst. PO. Tit. 21. Gewohnheitsrecht.

1401. 7. Der Kirche gebührt ein gesetzliches Pfandrecht im Gesammtvermögen ihres Erbzinsmannes, wegen der aus dem Grunde einer Deterioration entspringenden Forderungen.

Nov. VII. c. 3 § 2.

1402. 8. In Livland haben nach Landrechten eine stillschweigende Generalhypothek die Kirchen und milden Stiftungen im Vermögen ihrer Administratoren.

Not. e pag. 142 LL.

B. Fälle eines besondern stillschweigenden Pfandrechts.

1403. Ein besonderes stillschweigendes Pfandrecht (eine stillschweigende Specialhypothek) hat 1. der Verpachter eines zur Fruchterzeugung dienenden Grundstücks an den Erzeugnissen selbst, und zwar nicht bloss wegen der rückständigen Pacht, sondern auch überhaupt wegen aller Forderungen, welche aus dem Pachtvertrage wider den Pachter begründet werden können (a). Nach Estländischem Landrechte, so wie nach Curländischem Recht, haften dem Verpachter für seine vertragsmässigen Forderungen auch die von dem Pachter in das gepachtete Grundstück gebrachten Mobilien (b). Dieselben Rechte stehen dem Verpachter auch wider den Afterpachter zu (c).

(a) L. 7 pr. D. in quibus causis pignus (XX, 2). L. 24 § 1 D. locati conducti (XIX, 2). — (b) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 22. B. IV. Tit. 16 Art. 3. Curl. Stat. § 108. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 10 § 1. — (c) Vgl. L. 24 § 1 D. locati conducti (XIX, 2).

1404. 2. Der Vermiether eines Gebäudes oder eines Locales in einem Gebäude, oder eines nicht zur Fruchterzeugung bestimmten freien Platzes, hat, wegen seiner Forderungen aus dem Miethvertrage, ein stillschweigendes Pfandrecht an den dem Miether eigenthümlich gehörenden Sachen, welche derselbe zu seinem Gebrauch oder zur Aufbewahrung hineingebracht, — auch Waaren nicht ausgenommen, — nicht aber an des Miethers unkörperlichen Sachen und Forderungen (nämlich Rechten an fremden beweglichen Sachen), auch wenn die Urkunden darüber mit eingebracht sind. Hatte der Miether das Gebäude oder den Platz wieder vermiethet, so haften die von dem Aftermiether eingebrachten Sachen, soweit er damit seinem Vermiether verantworten muss, auch für die Forderungen des ersten Vermiethers (a). Uebrigens wird der Miether durch dieses

Pfandrecht nicht an der freien Verfügung über seine Sachen gehindert, so lange der Vermiether sie nicht angehalten hat (b).

(a) L. 2. 3. L. 4 pr. L. 7 § 1 D. in quibus causis pignus vel hypotheca (XX, 2). L. 4 pr. D. de pactis (II, 14). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 21. Curl. Stat. v. J. 1617 § 108. Pilt. Stat. v. J. 1611 Th. II. Tit. 10 § 1. Rig. StR. B. III. Tit. 10 No. 7. — (b) Vgl. L. 6. L. 9 D. in quibus causis (XX, 2) u. oben Art. 1377 u. 1381.

1405. Nach dem Estländischen Stadtrecht hat der Vermiether in dem im Art. 1404 angegebenen Falle nur ein Zurückbehaltungsrecht, welches sich aber auch auf die von dem Miether zum Verarbeiten erhaltenen fremden Sachen erstreckt, jedoch nur für den Betrag des dem Miether gebührenden Macherlohns und seiner auf die Arbeit verwendeten Auslagen.

Lüb. StR. v. J. 1586 B. III. Tit. 8 Art. 14 u. 15, vgl. mit B. III. Tit. 1 Art. 11 u. B. V. Tit. 7 Art. 13.

1406. 3. Wer bei dem Verkauf oder bei der Pfandbesitzübertragung eines Immobils noch einen Rückstand des Kauf- oder Pfandschillings aus demselben zu fordern hat, hat wegen dieser Forderung eine stillschweigende Hypothek in dem verkauften oder in Pfandbesitz gegebenen Immobil.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 24. Vgl. auch das Rig. StR. B. III. Tit. 10 No. 16. Für die übrigen Rechtsgebiete: Gewohnheitsrecht.

1407. 4. Demjenigen, der zur Wiederherstellung oder Verbesserung und zur Unterhaltung eines Grundstückes oder Gebäudes, auch eines Schiffes, Geld oder Sachen, namentlich Baumaterial, vorgestreckt, steht, wenn das vorgestreckte Geld oder die Sachen zu dem angegebenen Zweck wirklich verwendet worden, ein stillschweigendes specielles Pfandrecht an dem Grundstücke, Gebäude oder Schiffe zu.

L. 1 D. in quibus causis pignus (XX, 2). L. 5 in f. D. qui potiores in pignore (XX, 4). Nov. XCVII. c. 3. L. 24 § 1 D. de rebus auctoritate iudicis possidendis (XLII, 5). Nota e pag. 141 LL. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 24. Gewohnheitsrecht.

1408. 5. Bevormundete und unter Curatel stehende Personen haben ein stillschweigendes Pfandrecht an den mit ihrem Gelde erkauften Sachen (a), wenn sie es nicht vorziehen, das Eigenthumsrecht an denselben geltend zu machen (b).

(a) L. 7 pr. D. qui potiores in pignore (XX, 4). L. 3 pr. D. de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt (XXVII, 9). L. 6 C. de servo pignori dato manumisso (VII, 8). — (b) L. 2 D. quando ex facto tutoris (XXVI, 9). L. 3 C. arbitrium tutelae (V, 51).

1409. 6. Alle, denen durch letzte Willensverordnung ein Vermächtniss oder Fideicommiss zugedacht worden, haben eine stillschweigende Hypothek in dem Erbtheile desjenigen, von dem sie es nach dem letzten Willen zu empfangen haben. Ist das Vermächtniss oder Fideicommiss aber von der ganzen Erbschaft auszurichten, so haften dafür die Erbtheile aller einzelnen Miterben, nach Verhältniss ihrer Grösse.

L. 1 C. communia de legatis (VI, 43).

C. Allgemeine Bestimmungen.

1410. Das stillschweigende Pfandrecht beschränkt sich nur auf die im Gesetze namentlich bezeichneten Fälle (Art. 1394—1409), und darf auf andere ähnliche Fälle nicht willkürlich ausgedehnt werden.

L. 14. L. 15 D. de legibus (I, 3). L. 74 D. de regulis iuris (L, 17).

1411. Das stillschweigende Pfandrecht beginnt mit dem Eintritt des Rechtsverhältnisses, aus welchem die Hauptverbindlichkeit entspringt, zu deren Sicherung das Pfandrecht angeordnet ist.

L. 1. pr. D. qui potiores in pignore (XX, 4). L. 6 § 4 C. de bonis, quae liberis (VI, 61). S. übrigens noch oben Art. 1400.

III. Von dem gerichtlichen Pfandrecht.

1412. Das gerichtliche Pfandrecht wird durch ein rechtskräftiges Urtheil begründet, mittelst dessen die Einweisung des Gläubigers in die Güter des Schuldners oder die Auspfändung des Letztern zu Gunsten des Erstern verfügt wird.

L. 26 pr. D. de pignerat. actione (XIII, 7). L. 12 D. pro emtore (XLI, 4). L. 15 § 4 D. de re iudicata (XLII, 1). Tit. C. si in causa iudicati pignus captum sit (VIII, 23). Nota e pag. 141 LL. Königl. Executionsverordn. v. 10 Juli 1669 §§ 9 u. 12. Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 34 Art. 3. B. IV. Tit. 6 Art. 10 u. 12. Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 1. 6. Instructorium des Curl. Processes Th. II. Cap. 1. 6. Rig. StR. B. II. Cap. 32 §§ 6—11. Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 5. 7.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die Form und die Wirkungen des gerichtlichen Pfandrechts finden sich im Civilprocess.

1413. Das gerichtliche Pfandrecht beginnt mit der Vollstreckung der dasselbe begründenden gerichtlichen Verfügung.

L. 1 C. si in causa iudicati pignus captum sit (VIII, 23).

SECHSTE ABTHEILUNG.

Von dem Erlöschen des Pfandrechts.

1414. Jedes Pfandrecht erlischt von selbst mit der Tilgung der Forderung, für welche dasselbe bestellt war (a), die Tilgung mag nun durch Zahlung, Novation, gerichtliche Deposition, Erlass von Seiten des Gläubigers, oder auf irgend welche andere Art, erfolgt sein (b).

(a) L. 43 D. de solutionibus (XLVI, 3). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 20. Curl. Stat. § 134. — (b) L. 5 pr. § 3. L. 6. L. 13 D. quibus modis pignus vel hypoth. solvitur (XX, 6). L. 11 §§ 1.

2. 5 D. de pignerat. actione (XIII, 7). L. 4 D. qui potiores in pignore (XX, 4). L. 18 D. de novationibus (XLVI, 2). L. 73 D. de solutionibus (XLVI, 3). L. 3 C. de luitione pignoris (VIII, 31). L. 19 C. de usuris (IV, 32).

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die einzelnen Arten der Tilgung der Hauptforderung enthält das vierte Buch im zehnten Titel.

1415. Wird der Gläubiger gegen die Erlöschung der Hauptschuld wieder in den vorigen Stand eingesetzt, so erneuert sich auch das Pfandrecht wieder von selbst.

L. 10 § 1 D. quod metus causa gestum erit (IV, 2). L. 50 D. de minoribus (IV, 4).

1416. Bei einer blossen Novation der Hauptschuld kann das alte Pfandrecht, in Folge gegenseitiger Uebereinkunft, bestehen bleiben.

L. 11 § 1 D. de pignerat. actione (XIII, 7). L. 3 pr. L. 12 § 5 D. qui potiores in pign. (XX, 4).

1417. Selbst beim Fortbestehen der Hauptschuld kann das für dieselbe bestellte Pfand aufhören:

1. Durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung, oder der Zeit, an welche die Dauer des Pfandrechts geknüpft ist.

L. 6 pr. D. quibus modis pignus vel hyp. solvitur (XX, 6).

1418. 2. Durch das Aufhören des Rechts, welches der Verpfänder aus einem an sich widerruflichen Grunde oder in sonst beschränkter Weise an der verpfändeten Sache hatte (a). Wurde jedoch eine bewegliche Sache unbedingt verpfändet, so bleibt das Recht des Faustpfandgläubigers, der das Pfand in gutem Glauben empfing, ungekränkt (b).

(a) L. 4 § 3 D. de in diem addictione (XVIII, 2). L. 3 D. quib. mod. pignus vel hyp. solv. (XX, 6). L. 31 D. de pignoribus et hyp. (XX, 1). L. 1 C. si pignus pignori datum sit (VIII, 24). L. 3 § 3 C. communia de legatis (VI, 43). — (b) S. oben Art. 923.

1419. 3. Durch den Untergang der verpfändeten Sache hört das Pfandrecht an derselben von selbst auf. Hatte jedoch eine Versicherung der verpfändeten Sache stattgefunden, so wird die im Falle theilweiser oder gänzlicher Vernichtung derselben gezahlte Assecuranzsumme von dem Pfandrechte ergriffen, falls nicht in den Statuten der bezüglichen Assecuranzgesellschaft etwas Anderes bestimmt ist.

L. 8 pr. D. quibus modis pignus vel hyp. solv. (XX, 6).

Anmerkung. Ueber die Wirkungen einer Veränderung und Umgestaltung des verpfändeten Gegenstandes s. oben Art. 1374 u. 75.

1420. Ersteht die untergegangene Sache — namentlich ein niedergebranntes oder eingerissenes Haus durch Wiederaufbau — von Neuem, so lebt auch das daran bestellte Pfandrecht wieder auf.

L. 35 D. de pignoribus et hyp. (XX, 1). L. 21 D. de pignerat. actione (XIII, 7).

1421. 4. Das Pfandrecht erlischt durch Confusion, wenn nämlich der Pfandgläubiger Eigenthümer der verpfändeten Sache oder der Schuldner Erbe des Pfandgläubigers wird.

L. 20 § 3. L. 29 D. de pignerat. actione (XIII, 7). L. 9 pr. D. quibus mod. pignus vel hyp. solv. (XX, 6).

Anmerkung. Ueber eine Ausnahme vgl. Art. 1363.

1422. 5. Durch Verjährung erlischt das Pfandrecht, wenn ein Dritter, ohne von der Verpfändung zu wissen, die verpfändete Sache als freies Eigenthum ersitzt. Der Schuldner selbst und dessen Erben dagegen können durch eine derartige befreiende Ersitzung dem Pfandrecht kein Ende machen.

L. 1 et 2 C. si adversus creditorem praescriptio opponatur (VII, 36). L. 8 pr. C. de praescriptione XXX. vel XL. annorum (VII, 39).

Anmerkung. Diese Bestimmung leidet keine Anwendung auf ingrossirte Hypotheken.

1423. Auch wenn der Gläubiger binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist es unterlässt, sein Pfandrecht durch Klage gerichtlich zu verfolgen, erlischt für ihn die Klage und mit ihr das Pfandrecht.

L. 7 pr. §§ 1 et 2 C. de praescriptione XXX. vel XL. annorum (VII, 39).

Anmerkung. Diese Bestimmung bezieht sich weder auf ingrossirte Specialhypotheken, noch auf Faustpfänder, es sei denn, dass der Faustpfandgläubiger das Faustpfand aus seinem Gewahrsam entkommen lassen.

1424. 6. Das Pfandrecht hört ferner auf durch Verzicht auf dasselbe von Seiten des Pfandgläubigers, dieser Verzicht mag nun ausdrücklich oder stillschweigend (Art. 1425—1433) geschehen (a); nur muss der Pfandgläubiger über sein Vermögen frei zu verfügen befugt sein (b).

(a) L. 5 pr. L. 8 § 1 D. quibus mod. pign. vel hyp. solv. (XX, 6). L. 23 C. de pignoribus et hyp. (VIII, 14). Tit. C. de remissione pignoris (VIII, 26). — (b) L. 7 pr. § 1 D. quibus mod. pign. vel hyp. solv. (XX, 6). § 2 in f. I. quibus alienare licet vel non (II, 8).

Anmerkung. Auf eine ingrossirte Hypothek ist ein stillschweigender Verzicht selbstverständlich ohne Einfluss.

1425. Als stillschweigender Verzicht ist anzusehen: a) wenn der Gläubiger die ihm übergebene verpfändete Sache oder die ihm ertheilte Pfandverschreibung zurückgiebt, ohne dass sich eine andere Absicht dabei nachweisen lässt (a); b) wenn er den verpfändeten Gegenstand dem Schuldner mittelst letzten Willens rechtsgültig vermacht (b), und c) wenn er dem Verpfänder ohne Einschränkung und Vorbehalt die Veräusserung des verpfändeten Gegenstandes gestattet, oder, falls solche ohne sein Wissen geschah, sie in der Folge genehmigt (c).

(a) L. 7 et 9 C. de remissione pignoris (VIII, 26). — (b) L. 1 § 1 D. de liberatione legata (XXXIV, 3). — (c) L. 158 D. de regulis iuris (L, 17). L. 4 § 1. L. 8 § 11 D. quibus modis pign. vel hypoth. solvitur (XX, 6).

1426. Eine solche Veräusserung (Art. 1425, c) muss übrigens wirklich und auf eine zu Recht beständige Weise erfolgen, auch nicht wieder rückgängig geworden sein.

L. 4 § 2. L. 8 § 6 et 11. L. 10 pr. D. quib. mod. pignus vel hyp. solvitur (XX, 6).

1427. Die Veräusserung (Art. 1425, c) kann nicht bloss durch Privat- oder öffentlichen Verkauf, sondern auch durch Tausch, Schenkung, Brautschatzbestellung, Vermächtniss etc. geschehen.

L. 4 § 1. L. 8 §§ 11 et 13 D. quibus modis pign. vel hyp. solv. (XX, 6).

1428. Die Einwilligung des Gläubigers in die Veräusserung kann auch stillschweigend an den Tag gelegt werden, nur muss über seine Absicht kein Zweifel obwalten. Dass er bei der Veräusserung gegenwärtig ist und ihr nicht widerspricht, genügt an sich noch nicht. Wenn er aber bei einer öffentlichen Versteigerung des verpfändeten Gegenstandes, oder bei öffentlich ergangener Aufforderung der Gläubiger, ihre Gerechtsame daran wahrzunehmen, gänzlich schweigt, oder die Urkunde über die Veräusserung, wissentlich und ohne sich in der Sache zu irren, unterschreibt, so ist seine Einwilligung als ertheilt anzusehen.

L. 8 § 15. L. 9 § 1 D. quib. mod. pign. vel hyp. solv. (XX, 6). L. 6. L. 8 C. de remissione pignoris (VIII, 26).

1429. Hat der Gläubiger in die Veräusserung der ihm verpfändeten Sache nur auf eine ausdrücklich bestimmte Art, oder nur binnen einer genau bestimmten Frist, oder nur für eine zum Voraus festgesetzte Summe, oder unter irgend einer andern Bedingung, gewilligt, so müssen diese Bedingungen beobachtet werden.

L. 8 §§ 14. 17 et 18 D. quib. modis pign. vel hyp. solv. (XX, 6).

1430. In allen Fällen der Veräusserung fällt das Pfandrecht schon in Folge des blossen Veräusserungsgeschäftes weg, auch wenn die Uebergabe der veräusserten Sache an den Erwerber noch nicht erfolgt ist.

L. 8 § 12 D. eod. tit.

1431. Wenn der Schuldner die veräusserte Sache in der Folge von Neuem erwirbt, so lebt dadurch das erloschene Pfandrecht nicht wieder auf.

L. ult. C. de remissione pignoris (VIII, 26).

1432. Genehmigt der Gläubiger die Verpfändung der ihm verpfändeten Sache an einen andern Gläubiger, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, dass er auf sein Pfandrecht verzichtet habe, vielmehr ist in einem solchen Falle zu vermuthen, dass er die Genehmigung nur mit Vorbehalt seines eigenen Pfandrechts ertheilt habe.

Vgl. L. 12 § 4 D. qui potiores in pignore (XX, 4). L. 9. L. 34 D. de regulis iuris (L, 17). Gewohnheitsrecht.

1433. Nimmt der Pfandgläubiger eine ihm von dem Schuldner angebotene anderweitige Sicherstellung, geschehe diese durch Pfand oder durch Bürgen, an, so enthält diese Annahme an und für sich noch kein Aufgeben des frühern Pfandrechts (a), falls nicht das Gegentheil erklärt ist oder sich aus den Umständen mit unzweifelhafter Gewissheit ergiebt (b).

(a) Vgl. L. 6 §§ 1 et 2 D. quib. mod. pign. vel hyp. solv. (XX, 6). L. ult. C. de novationibus (VIII, 42). — (b) L. 5 § 2. L. 14 D. titulo citato. L. 9 § 3 D. de pignerat. actione (XIII, 7).

1434. 7. Durch den vom Pfandgläubiger rechtlich vollzogenen Verkauf des verpfändeten Gegenstandes erlöschen nicht allein seine, sondern auch die Pfandrechte aller ihm nachstehenden Pfandgläubiger daran, doch bleiben sie ihm, wie ihnen, an dem dafür gelösten Kaufpreis, so weit solcher zu ihrer Befriedigung ausreicht, vorbehalten, bis diese erfolgt.

L. 3 C. de his, qui in priorum creditorum locum succedunt (VIII, 19). L. 1 C. si antiquior creditor pignus (VIII, 20). Tit. C. si vendito pignore agatur (VIII, 30).

1435. Wird nach geschehenem Verkauf des verpfändeten Gegenstandes der Handel rückgängig, so behält — wie der Schuldner sein Eigenthum — so der Pfandgläubiger sein Pfandrecht daran.

L. 10 § 1 D. quibus modis pignus solv. (XX, 6).

1436. 8. Auch eine ohne Wissen des Pfandgläubigers erfolgte Veräusserung der verpfändeten Sache hebt das Pfandrecht an derselben auf:

a) wenn der Erbe des Schuldners, welcher die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, die zur Erbschaft gehörige verpfändete Sache veräussert (a);

b) wenn die verpfändete Sache eine bewegliche war, der Gläubiger dieselbe nicht als Faustpfand in Besitz erhielt, sondern in den Händen des Schuldners liess, letzterer sie freiwillig veräusserte, und der neue Erwerber sich im guten Glauben befand und von der Verpfändung nichts wusste (b).

(a) L. 22 § 5—8 C. de iure deliberandi (VI, 30). — (b) Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 5 und oben Art. 923.

Anmerkung. Das Estländische Stadtrecht (Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 6) hat noch die besondere Bestimmung: Wenn Jemand sein Schiff verpfändet und gleichwohl mit demselben an einen andern Ort segelt und es verkauft, so ist das Pfandrecht erloschen: kommt er aber mit solchem Schiffe wieder in den Hafen der Stadt, wo er es verpfändete, zurück, so wird das Pfandrecht wieder wirksam.

SIEBENTE ABTHEILUNG.

Von den Wirkungen des Pfandrechts.

I. Von den Rechten des Verpfänders oder Pfandschuldners.

1437. Das Pfandrecht hebt das Eigenthumsrecht des Verpfänders an dem verpfändeten Gegenstande nicht auf; daher bleibt er — falls nicht bei der Pfandbestellung das Gegentheil festgestellt ist — im Besitz und Genuss der verpfändeten Sache, so lange er nicht Beides dem Gläubiger freiwillig abtritt oder auf Grundlage gerichtlicher Verfügung abtreten muss.

L. 35 § 1 D. de pigneratit. actione (XIII, 7). L. 21 §§ 1 et 2 D. de pignoribus (XX, 1).

Anmerkung. Die besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Faustpfandes s. im Hptst. V.

1438. Ueberhaupt ist der Pfandschuldner befugt, alle im Umfange des Eigenthums liegenden Rechte an dem verpfändeten Gegenstande auszuüben, namentlich bleibt ihm auch das Vindicationsrecht, sofern es überhaupt zulässig ist (Art. 923 fgg.), auch nicht mit dem Rechte des Pfandgläubigers in Collision kommt.

L. 9 C. de pignoribus et hypoth. (VIII, 14).

1439. Jede den Werth der verpfändeten Sache mindernde Bestellung von Rechten an derselben ist, soweit sie die Sicherheit des Pfandgläubigers verletzt, demselben gegenüber nur dann wirksam, wenn er seine Einwilligung dazu ertheilt hat.

Vgl. L. 12 C. de distractione pignorum (VIII, 28). Nov. CXII. c. 1. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 10. 11.

1440. Wenn der Verpfänder zur Zeit der Verpfändung zwar noch nicht Eigenthümer der verpfändeten Sache war, dieselbe jedoch in einer Weise besass, welche zur Ersitzung der Sache führen konnte (Art. 819 fgg.), so kann er die Ersitzung dieser Sache auch während der Verpfändung derselben, selbst wenn er deren Besitz und Genuss dem Pfandgläubiger abgetreten, fortsetzen und vollenden.

L. 16. L. 33 § 4 D. de usurpation. et usucap. (XLI, 3). L. 1 § 15. L. 36 D. de acquirenda vel amittenda possessione (XLI, 2).

II. Von den Rechten des Pfandgläubigers oder Pfandnehmers.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1441. Der Pfandgläubiger hat die Befugniss, wenn er von dem Schuldner nicht zur bestimmten Zeit befriedigt wird, seine Befriedigung aus der verpfändeten Sache zu suchen und zu diesem Zweck die zur Veräusserung des Pfandobjects erforderlichen Schritte zu thun.

Tit. Cod. debitorem venditionem pignoris impedire non posse (VIII, 29).

1442. Vor dem Eintritt des Zahlungstermins darf der Gläubiger in keinem Falle sich des Pfandes bemächtigen, noch zu einer Veräusserung desselben schreiten. Eine solche Veräusserung ist, wenn sie dennoch stattgehabt, nichtig, und der Gläubiger, der sie bewirkt, muss dem Schuldner alle dadurch veranlassten Kosten und Schäden erstatten.

L. 3 C. de pignor. et hyp. (VIII, 14). L. 11 C. de pignerat. actione (IV, 24). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 17. 18. Curl. Stat. § 96. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 4. Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 14.

1443. Die Veräusserung des Pfandobjects darf von dem Gläubiger nur in dem Falle privatim vorgenommen werden, wenn ihm das Recht dazu von dem Schuldner, bei Bestellung des Pfandrechts oder später, ausdrücklich bewilligt worden.

Gewohnheitsrecht. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 18.

1444. Ist dieses (Art. 1443) nicht geschehen, so darf die Veräusserung nicht anders, als unter Vermittelung des Gerichts, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung, bewerkstelligt werden.

Tit. C. si in causa iudicati pignus captum sit (VIII, 23). L. 31 D. de re iudicata (XLII, 1). Vgl. die Königl. Schwed. Resol. v. 28 Jan. 1685 § 3. Königl. Schwed. Verordn. v. 25 Oct. 1686. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 17 u. 18. Curl. Stat. § 96. Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desideria Art. XIII. P. 1 u. 3. Instructorium des Curl. Processes Th. II. Cap. 1, bes. § 42 fgg. Rig. StR. B. II. Cap. 32 §§ 14. 15. B. III. Tit. 9 § 4. Bauske'sche PO. v. J. 1635 Tit. 21 Art. 3. Friedrichst. PO. v. J. 1647 Tit. 20 Art. 3.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren enthält die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen.

1445. Dringt ein Gläubiger auf den Verkauf des ihm verpfändeten Gegenstandes, der sich nicht im Besitz des Schuldners, oder seines Bürgen, sondern eines Dritten befindet, so hat dieser das Recht, zu fordern, dass der Gläubiger, vor dem verlangten Verkauf, sich wegen seiner Befriedigung an seinen eigentlichen Schuldner und dessen Bürgen wende. Zu dieser Einrede ist der dritte Besitzer jedoch nicht berechtigt: 1. wenn der Schuldner so wenig, als dessen Bürge, im Stande ist, den Gläubiger zu befriedigen; 2. wenn wegen ihrer Entfernung der eine, wie der andere, schwer zu belangen ist, und 3. wenn der Gläubiger den Besitz des Pfandes erhalten und solchen etwa wieder verloren hat.

Nov. IV. c. 1 et 2.

1446. Hat der Schuldner ein generelles und zugleich oder später ein specielles Pfandrecht, oder, umgekehrt, ein specielles und zugleich oder später ein generelles Pfandrecht bestellt, so kann er, wenn gegen ihn die Pfandklage angestellt wird, verlangen, dass sich der Gläubiger zuerst an die speciell verpfändete Sache halte. Diese Einrede steht auch jedem Besitzer eines zur Generalhypothek gehörigen Gegenstandes zu.

L. 2 C. de pignor. et hypoth. (VIII, 14). L. 9 C. de distr. pignorum (VIII, 28).

1447. Hat der dritte Besitzer eines verpfändeten Gegenstandes oder sonst Jemand die darauf ruhende Schuld bezahlt, so kann er vom Gläubiger fordern, dass dieser ihm dagegen alle seine Rechte an den Schuldner und dessen Bürgen, so wie an dem ihm verpfändeten Gegenstande abtrete: jedoch muss Solches noch vor gänzlicher Tilgung der Schuld, und so lange der Gläubiger überhaupt noch im Besitze solcher Rechte ist, geschehen.

L. 19 D. qui potiores in pignore (XX, 4).

1448. Wenn zwischen dem Gläubiger und Schuldner verabredet wurde, dass der verpfändete Gegenstand nicht verkauft werden solle, so ist eine solche Verabredung nur auf den privaten Verkauf zu beziehen. Der Gläubiger darf daher auch in diesem Falle, wenn er den Schuldner dreimal aussergerichtlich zur Bezahlung der Schuld und zur Einlösung des Pfandes vergeblich aufgefordert hat, das Gericht um öffentlichen Verkauf des verpfändeten Gegenstandes, Behufs seiner Befriedigung, bitten.

L. 4 D. de pignerat. act. (XIII, 7). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 17.

1449. Der Gläubiger kann, einerlei ob ihm die Veräusserung des Pfandes ausdrücklich von dem Schuldner eingeräumt ist oder nicht, in keinem Falle gezwungen werden, von seinem Verkaufsrecht Gebrauch zu machen. Wohl aber ist der Schuldner, als Eigenthümer, befugt, gegen Sicherstellung des Gläubigers, die verpfändete Sache zum öffentlichen Verkauf zu bringen, um aus dem Erlös seine Schuld zu bezahlen.

L. 6 pr. D. de pignerat. act. (XIII, 7). L. 15 § 5 D. de re iudicata (XLII, 1). L. 51 § 3 D. de fideiussor. (XLVI, 1).

1450. Wird dem Gläubiger der verpfändete Gegenstand, vor Berichtigung seiner darauf ruhenden Forderung, durch solche Gläubiger entzogen, welche bessere Rechte daran beanspruchen, so ist er berechtigt, vom Schuldner die Vertretung seines angefochtenen Pfandrechts und den Ersatz aller ihm veranlassten Schäden und Kosten zu verlangen.

Vgl. L. 2. L. 9 pr. L. 31 et 32 D. de pignerat. actione (XIII, 7).

1451. Hat der Gläubiger um den gerichtlichen Verkauf der verpfändeten Sache gebeten, so kann der Verpfänder den Verkauf nur durch vollständige Berichtigung der Pfandschuld abwenden, nicht aber durch theilweise Bezahlung, oder durch das Versprechen, den Gläubiger mittelst Bürgschaft oder auf andere Weise sicherzustellen. Wenn jedoch der Schuldner auch noch im Augenblick des Verkaufs seine Schuld vollständig bezahlt, so ist der Verkauf einzustellen und die verpfändete Sache dem Schuldner zurückzugeben.

L. 6. L. 8 C. de distractione pignorum (VIII, 28). L. 2 C. debitorem venditionem pignoris impedire non posse (VIII, 29).

1452. War die Forderung des Pfandgläubigers in verschiedenen Terminen zahlbar, so darf der verpfändete Gegenstand zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, sobald in irgend einem Termine die Zahlung ausgeblieben, es wäre denn ausdrücklich verabredet worden, dass der Verkauf nicht eher stattfinden solle, als bis auch der letzte, oder bis der zweite, dritte etc. Zahlungstermin fruchtlos verstrichen.

L. 8 § 3 D. de pignerat. act. (XIII, 7). Curl. Stat. § 96.

1453. Hatten Gläubiger und Schuldner besonders verabredet, dass bei nicht erfolgter Zahlung das Pfand sofort solle veräussert werden können, so braucht der Gläubiger nicht erst seinen Schuldner zu mahnen, noch ihm die Absicht des Verkaufs vorher anzuzeigen; ohne solche Verabredung aber ist er verpflichtet, es ihm anzuzeigen, dass er zum Verkaufe des Pfandes schreiten wolle.

L. 4 D. de pignerat. act. (XIII, 7). Vgl. auch L. 3 § 1 C. de iure dominii impetrando (VIII, 34). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 17. Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 4. Bausk. PO. Tit. 21 Art. 4. Friedrichst. PO. Tit. 20 Art. 3.

Anmerkung. In Reval ist der Gläubiger in jedem Falle befugt, ohne Weiteres den Richter um öffentlichen Verkauf des Pfandes zu bitten.

Gewohnheitsrecht.

1454. Hat der Schuldner dem Gläubiger den privaten Verkauf des verpfändeten Gegenstandes überlassen, so haftet ihm der Gläubiger für die Ausführung des Verkaufs, wie ein Bevollmächtigter, und muss ihm jeden durch seinen Mangel an Sorgfalt dabei veranlassten Schaden ersetzen. Im Falle einer Arglist beim Verkauf ist der Schuldner befugt, wenn der Käufer an der Unredlichkeit des Gläubigers Theil genommen hat, den verkauften Gegenstand — gegen Erstattung des Kaufpreises nebst Zinsen an den Käufer — zurückzufordern.

§ 1 I. quibus alienare licet (II, 8). L. 29 in f. D. familiae ercisc. (X, 2). L. 9 C. de distr. pign. (VIII, 28). L. 1 C. si vendito pignore agatur (VIII, 30).

1455. Hat der Gläubiger den verpfändeten Gegenstand zur Befriedigung seiner Forderung verkauft oder gerichtlich verkaufen lassen, so gebührt der etwanige Ueberschuss des Kaufpreises über seine Forderung dem Eigenthümer des verkauften Pfandes, sofern nicht andere Pfandgläubiger darauf Anspruch haben.

L. 6 § 1. L. 7. L. 24 § 2. L. 42 D. de pignerat. act. (XIII, 7). Livl. RR. Cap. 117. Nota b pag. 305 LL. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 8. Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 4.

1456. Reicht der Kaufpreis zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht hin, so behält letzterer seinen Anspruch an den Schuldner, wegen des Rückstandes sowohl, als wegen der auf den Verkauf verwendeten nothwendigen Kosten.

L. 9 D. de distractione pignorum (XX, 5). L. 3 C. eod. (VIII, 28). L. 29 in f. D. familiae erciscundae (X, 2). Vgl. auch das Livl. RR. Cap 117. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 15. Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 4.

1457. Erfolgt bei der öffentlichen Versteigerung der verpfändeten Sache kein annehmbarer Bot, so kann der Gläubiger verlangen, dass die Sache gerichtlich abgeschätzt und für den abgeschätzten Werth ihm als Eigenthum zugeschlagen werde, übrigens nur nach Verhältniss seiner Forderung, so dass er den etwanigen Ueberschuss dem Schuldner herausgeben muss.

L. 3 C. de iure dominii impetrando (VIII, 34). L. 3 C. de executione rei iudicatae (VII, 53). Curl. Stat. §§ 96. 97. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 7 § 2. Bausk. PO. Tit. 21 Art. 4. Friedrichst. PO. Tit. 20 Art. 3. Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 8. 9.

1458. Bis zur erfolgten Uebergabe des verkauften Pfandes an den Käufer behält der Verpfänder sein Eigenthum, wie der Pfandgläubiger sein Pfandrecht daran.

L. 13 C. de distractione pignorum (VIII, 28).

1459. Auf den Käufer des verpfändeten Gegenstandes geht das Recht in dem Umfange über, wie es der Schuldner hatte.

L. 46 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). L. 18 C. de distract. pignorum (VIII, 28).

1460. Ein Wiedereinlösungsrecht steht nach bewerkstelligtem Verkaufe dem Schuldner nicht zu (a), ausser wenn ein solches Recht beim Verkauf ausdrücklich bedungen ist (b).

(a) L. 2 C. si antiquior creditor pignus (VIII, 20). — (b) L. 13 pr. D. de pignerat. act. (XIII, 7) L. 7 D. de distract. pignor. (XX, 5).

1461. Wird das verkaufte Pfand dem Käufer entwährt, so hat er sich wegen des Schadens an den Verpfänder, als Eigenthümer, nicht aber an den Pfandgläubiger, der es ihm als ein Pfand verkauft hatte, zu halten, es sei denn, dass dieser die Gewährleistung ausdrücklich übernommen oder beim Verkaufe irgend eine absichtliche Täuschung des Käufers verschuldet hat.

L. 11 § 16 D. de actionibus emti et venditi (XIX, 1). L. 10 D. de distract. pignor. (XX, 5). L. 1 et 2 C. creditorem evictionem pignoris non debere (VIII, 46). L. 38 D. de evictionibus (XXI, 2).

1462. Die Verabredung, dass, im Falle einer Säumniss des Schuldners, der Gläubiger die verpfändete Sache statt seiner Forderung behalten solle, ist nichtig.

L. 1 et 3 C. de pactis pignor. et de lege commissoria (VIII, 35). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 9. Curl. Stat. § 97. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 17 § 2.

1463. Dadurch (Art. 1462) ist jedoch die Verabredung nicht ausgeschlossen, dass, für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgten Zahlung, der verpfändete Gegenstand dem Gläubiger verkauft, oder, nach einer alsdann zu veranstaltenden Schätzung, an Zahlungsstatt überlassen werden soll.

L. 12 pr. D. de distract. pignor. (XX, 5). L. 16 § ult. D. de pignoribus et hyp. (XX, 1). L. 13 C. de pignoribus et hyp. (VIII, 14). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 8. Curl. Stat. § 97.

1464. Gültig ist auch der Vertrag, dass, wenn der Bürge die im Termin unterlassene Zahlung zu leisten verbunden wäre, das zu deren Sicherheit bestellte Pfand ihm verkauft werden solle.

L. 81 pr. D. de contrahenda emtione (XVIII, 1).

B. Von den Rechten des Pfandgläubigers an einer ihm verpfändeten Forderung.

1465. Ist dem Gläubiger eine Forderung an einen Dritten verpfändet, so muss der Gläubiger, um zu verhindern, dass der Dritte den Pfandschuldner, seinen Gläubiger, nicht befriedige, den Dritten von der geschehenen Verpfändung benachrichtigen.

L. 18 pr. D. de pignerat. act. (XIII, 7). L. 20 D. de pignoribus et hyp. (XX, 1). L. 4 C. quae res pignori obligari possunt (VIII, 17). L. 7 C. de hereditate vel actione vendita (IV, 39).

1466. Zahlt in diesem Falle (Art. 1465) der Schuldner nicht zur bestimmten Zeit, so hat der Pfandgläubiger das Recht, entweder wider den Dritten, den Schuldner seines Schuldners, die Klage aus der verpfändeten Forderung anzustellen (a), oder die Forderung durch Cession einem Andern zu verkaufen (b).

(a) L. 7 C. de hereditate vel actione vendita (IV, 39). L. 4 C. quae res pignori (VIII, 17). L. 20 D. de pignor. et hypothecis (XX, 1). — (b) L. 15 § 10 D. de re iudicata (XLII, 1).

1467. Wird die verpfändete Forderung durch Leistung an den Pfandgläubiger getilgt, so berechnet sich dieser hierüber mit seinem Schuldner, wenn

das Erhaltene eine Geldsumme ist; ist dagegen der Gegenstand der verpfändeten Forderung eine körperliche Sache, so erhält an dieser der Pfandgläubiger ein unmittelbares Pfandrecht.

L. 18 pr. D. de pignerat. act. (XIII, 7). L. 13 § 2 D. de pignor. et hyp. (XX, 1).

1468. Ist die verpfändete Forderung getilgt, so erlischt auch das Pfandrecht an derselben. Geschah jedoch die Tilgung durch Zahlung an den ursprünglichen Gläubiger, nachdem der Pfandgläubiger den Schuldner seines Schuldners von der Verpfändung in Kenntniss gesetzt (Art. 1465), so wird dieser durch jene Zahlung von seiner Verbindlichkeit nicht befreit.

S. die Citate zum Art. 1465.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Faust- oder Kastenpfande.

ERSTE ABTHEILUNG.

Entstehung des Faustpfandes.

1469. Das Faust- oder Kastenpfand (Art. 1336) entsteht durch die Uebertragung des Besitzes einer beweglichen Sache von Seiten des Schuldners an den Gläubiger, in der Absicht, dass diese Sache Letzterem zur Sicherung seiner Forderung dienen solle, diese Absicht mag nun ausdrücklich ausgesprochen oder stillschweigend deutlich zu erkennen gegeben sein.

L. 9 § 2 D. de pignerat. act. (XIII, 7). L. 238 § 2 D. de verbor. signif. (L, 16). Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desideria Art. XXIV. Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 4. 5.

1470. Die Besitzübertragung des Faustpfandes auf den Gläubiger geschieht nach den allgemeinen Regeln über die Erwerbung des Besitzes von beweglichen Sachen.

S. oben Art. 637 fgg. 641.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Gegenstand des Faustpfandrechts.

1471. Wer das Recht hat über eine Sache frei zu verfügen, ist auch befugt, sie einem Andern als Faustpfand zu bestellen.

L. 18 § 4 D. de pignerat. act. (XIII, 7) u. die Citate in der Anm. a zum Art. 1357 u. zum Art. 1386.

1472. In Betreff der Verpfändung fremder Sachen gelten auch für das Faustpfand die in den Art. 1364 fgg. aufgeführten allgemeinen Grundsätze.

1473. Hat in den Städten Liv- und Estlands ein Handwerker das, was ihm zum Verarbeiten gegeben worden, desgleichen in den Livländischen Städten ein Fuhrmann oder Schiffer das ihm zum Transportiren Uebergebene, an einen Dritten verpfändet, so haften diese Sachen nur für den Betrag des Macher- oder Frachtlohns, gegen dessen Erlegung der Eigenthümer sie einlösen kann.

Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 17. Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 2. Gewohnheitsrecht.

1474. Nimmt Jemand eine dem Verpfänder geliehene oder anvertraute Sache im guten Glauben zur Sicherung seiner Forderung als Faustpfand an, so haftet sie ihm für die Befriedigung seiner Forderung, bis zur Wiedereinlösung von Seiten des Verpfänders oder Eigenthümers.

Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 2 u. die übrigen Citate zum Art. 923.

1475. Ist die verpfändete Sache eine geraubte oder gestohlene, ohne dass der Gläubiger es weiss, noch wissen kann, so hat er zwar gegen den Verpfänder und jeden Dritten ein Einbehaltungsrecht daran, bis zur Befriedigung seiner Forderung, zu deren Sicherheit sie ihm übergeben worden; dem erweislichen Eigenthümer aber muss er sie sofort ohne Entgelt herausgeben, und kann sich wegen seiner Forderung, so wie des etwanigen Kosten- und Schadensersatzes, nur an seinen Schuldner, oder an denjenigen halten, von dem er die Sache empfangen.

Vgl. L. 31 § 1 D. depositi vel contra (XVI, 3). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 13. Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 8. Bausk. PO. v. J. 1635 Tit. 21 Art. 2. Friedrichst. PO. v. J. 1647 Tit. 20 Art. 2.

1476. Nahm ein Gläubiger wissentlich eine gestohlene oder geraubte Sache als Kastenpfand an, so muss er sie dem sie vindicirenden Eigenthümer ohne Entgelt verabfolgen.

Ebendas. S. auch L. 2 C. de furtis et servo corr. (VI, 2). Curl. Stat. § 95.

1477. Wird dem Gläubiger die von ihm im guten Glauben als Faustpfand angenommene Sache aus irgend einem rechtmässigen Grunde entzogen, oder zeigen sich wesentliche Mängel an der Sache, die ihren Werth bis unter den Betrag der dadurch zu sichernden Forderung vermindern, so ist er berechtigt, auf Ersatz des ihm dadurch veranlassten Schadens gegen den Schuldner zu klagen.

L. 9 pr. L. 31. 32. 36 D. de pignerat. actione (XIII, 7).

DRITTE ABTHEILUNG.

Verbindlichkeiten und Rechte des Faustpfandgläubigers.

1478. Der Gläubiger ist verpflichtet, die ihm als Faustpfand übergebene Sache, so lange sie sich in seinem Gewahrsam befindet, gleich einem fleissigen Hausvater zu bewahren.

§ 4 in f. I. quibus modis re contrahitur obligatio (III, 15). L. 14 D. de pignerat. act. (XIII, 7). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 14. 15.

1479. Wird die verpfändete Sache durch die Schuld des Gläubigers, sei es durch blossen Mangel an gehöriger Sorgfalt (Art. 1478), oder durch grobe Fahrlässigkeit oder Arglist, beschädigt oder vernichtet, so muss er dem Pfandschuldner vollständigen Schadensersatz dafür leisten; und ist letzterer befugt, den Betrag des Schadens von der Schuldforderung in Abzug zu bringen.

Ebendas. S. auch L. 19 C. de pignoribus et hyp. (VIII, 14). Curl. Stat. § 94. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 7 § 3.

1480. Wenn dagegen das Faustpfand, ungeachtet der darauf verwendeten Sorgfalt (Art. 1478), durch Raub, Diebstahl, Feuersbrunst oder durch sonst eine unwiderstehliche höhere Gewalt beschädigt oder gänzlich vernichtet wird, so haftet der Gläubiger dafür nicht, sondern der Eigenthümer der verpfändeten Sache trägt den Schaden.

§ 4 I. quibus modis re contrah. obligat. (III, 15). L. 6. 8. 9 C. de pignerat. act. (IV, 24). L. 19 C. de pignor. et hyp. (VIII, 14). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 15. Curl. Stat. § 94. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 7 § 3.

1481. Nach Livländischem Land- und Stadtrecht verliert — in Ermangelung einer anderen Verabredung — durch den zufälligen gänzlichen Untergang der verpfändeten Sache der Pfandgläubiger die Forderung, für welche die Sache verpfändet war.

Livl. RR. Cap. 192. Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 1.

1482. Der Pfandgläubiger muss sich jeder Benutzung des ihm übergebenen Faustpfandes enthalten, wofern sie ihm nicht ausdrücklich gestattet ist, und haftet auch dann für jeden Missbrauch.

§ 6 I. de obligationibus, quae ex delicto nascuntur (IV, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 1.

1483. Wurde bei vertragswidrigem Gebrauch des verpfändeten Gegenstandes oder durch des Gläubigers eigenmächtige Besitznahme desselben das Pfand beschädigt oder vernichtet, so haftet der Gläubiger selbst dann für den Schaden, wenn derselbe durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführt sein sollte.

L. 30 D. de pignerat. act. (XIII, 7).

1484. Ist die Forderung des Gläubigers, auf welche Weise es auch sei, getilgt, oder sein Pfandrecht sonst auf irgend eine Art erloschen, so hat er das

Faustpfand dem Schuldner, sobald er sich zum Empfange meldet, ohne Zeitverlust wieder abzuliefern, sofern ihm nicht etwa ein Zurückbehaltungsrecht zusteht (Art. 1487), oder er selbst Eigenthümer der Sache geworden und dies sofort zu erweisen im Stande wäre.

L. 40 § 2 D. de pignerat. act. (XIII, 7). L. 11 C. de pignerat. act. (IV, 24). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 20. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 7 § 3.

Anmerkung. Ueber den Ersatz der auf das Faustpfand verwendeten Kosten s. oben Art. 1353 fgg.

1485. Das Recht des Schuldners, das im Besitze des Gläubigers befindliche Faustpfand gegen Entrichtung der Schuld einzulösen, ist durch keine Zeitdauer beschränkt und keiner Verjährung unterworfen.

Verordn. des Ordensmeisters Walter von Plettenberg v. 22 Sept. 1510. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 19. Curl. Stat. § 152. Pilt. Stat. v. J. 1611 Th. II. Tit. 22 § 5. Lüb. StR. B. III. Tit. 4. Art. 4. Gewohnheitsrecht.

1486. Der Faustpfandgläubiger ist nicht verpflichtet, das Faustpfand eher auszuliefern, als bis er wegen aller Forderungen, für welche das Pfand haftet (Art. 1351 fgg.), vollständig befriedigt ist.

L. 8 pr. et § 5 D. de pignerat. act. (XIII, 7). L. un. C. etiam ob chirographariam pecuniam pignus teneri posse (VIII, 27). L. 4. L. 22 C. de usuris (IV, 32).

1487. Der Gläubiger ist sogar befugt, das Faustpfand wegen aller übrigen, gegen den Verpfänder ihm zustehenden, selbst bloss persönlichen Forderungen, zurückzubehalten; jedoch steht ihm dieses Recht bloss dem Verpfänder und dessen Erben, nicht auch dritten Personen, namentlich nicht solchen gegenüber zu, welche selbst ein Pfandrecht an der Sache haben. Auch ist mit diesem Zurückbehaltungsrecht nicht die Befugniss verknüpft, die retinirte Sache Behufs der Befriedigung solcher Forderungen zum Verkauf zu bringen.

L. un. C. etiam ob chirographariam pecuniam pignus teneri posse (VIII, 27).

Anmerkung. In Reval hat der Gläubiger kein Zurückbehaltungsrecht.

Gewohnheitsrecht.

1488. Verkauft, verschenkt, vermacht oder veräussert auf andere Weise der Eigenthümer die einem Gläubiger als Faustpfand übergebene Sache, so braucht letzterer sie nicht auszuliefern, sondern darf sie bis zur vollständigen Befriedigung aller Forderungen, für welche das Pfand haftet, zurückbehalten.

L. 15 C. de pignor. et hyp. (VIII, 14). L. 10 C. de remissione pignoris (VIII, 26).

1489. Der Gläubiger ist zwar berechtigt, das Faustpfand weiter zu verpfänden: hört aber sein eigenes Pfandrecht, sei es durch Berichtigung seiner Forderung oder aus einem andern Grunde, auf, so erlischt auch das Pfandrecht des zweiten Gläubigers (a). In Estland darf die Weiterverpfändung eines Faustpfandes ohne Genehmigung des Verpfänders, nach Landrecht nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist (b), nach Stadtrecht gar nicht geschehen (c).

(a) L. 40 § 2 D. de pignerat. act. (XIII, 7). L. 13 § 2 D. de pignor. et hyp. (XX, 1). L. 1 C. si pignus pignori datum sit (VIII, 24). — (b) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 17. — (c) Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 10.

1490. Ist einem Gläubiger eine Schuldforderung verpfändet (Art. 1465) und das Document über dieselbe übergeben worden, so tritt er in Betreff der Schuldforderung in das Verhältniss eines Faustpfandgläubigers. In solchem Falle ist er auch, im Mangel entgegenstehender Abrede, befugt, wenn seine Zinsforderungen im Termin nicht befriedigt würden, die fälligen Zinsen der ihm verpfändeten Forderung einzuheben, und, nachdem er sich daraus bezahlt gemacht, den Ueberschuss seinem Schuldner zuzustellen.

Vgl. L. 35 D. de pignerat. act. (XIII, 7). L. 20 D. de pignoribus (XX, 1). Gewohnheitsrecht.

1491. In Betreff der Befugniss des Gläubigers, für den Fall, dass er im Termin nicht befriedigt wird, das Pfand zu veräussern, gelten auch für das Faustpfand die allgemeinen Bestimmungen.

S. oben Art. 1441 fgg.

Anmerkung. Ueber die besonderen Rechte des Faustpfandgläubigers im Gläubigerconcurse s. den Concursprocess.

VIERTE ABTHEILUNG.

Erlöschen des Faustpfandrechts.

1492. Die allgemeinen Beendigungsarten des Pfandrechts (Art. 1414 fgg.) gelten auch für das Faustpfandrecht.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem mit Besitz verbundenen Pfandrecht an fruchttragenden Sachen.

1493. Ist dem Gläubiger eine fruchttragende Sache — sei es eine bewegliche oder eine unbewegliche — als Pfand in Besitz gegeben worden, so ist er zum Beziehen der Früchte und Nutzungen nicht bloss berechtigt, sondern auch verbunden.

L. 3 C. de pignerat. act. (IV, 24).

1494. Der Gläubiger darf die dergestalt bezogenen Früchte und Nutzungen sich nicht als Gewinn anmaassen, sondern er muss sie verkaufen und auf seine Forderung — zuerst an Zinsen, dann an Capital — abrechnen, wobei ihm jedoch auch die vernachlässigten, welche er hätte ziehen können, angerechnet werden.

L. 2 et 3 C. de pignerat. act. (IV, 24). L. 1 C. de distractione pignorum (VIII, 28). L. 2 C. de partu pignoris (VIII, 25).

1495. Selbst wenn keine Zinsen ausdrücklich versprochen worden, darf der Gläubiger von dem zu verrechnenden Ertrage der Früchte landesübliche Zinsen für sich in Abzug bringen.

L. 8 D. in quibus causis pignus (XX, 2).

1496. Die auf der verpfändeten Sache ruhenden Lasten trägt, falls das Gegentheil nicht ausdrücklich bedungen ist, der Eigenthümer und nicht der besitzende Gläubiger.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 26. Gewohnheitsrecht.

1497. In Betreff der Haftung für den Schaden, den der Gläubiger an der ihm verpfändeten fruchttragenden Sache verschuldet, gelten dieselben Grundsätze, wie für das Faustpfand (a), desgleichen in Betreff des ihm für Verwendungen auf die Sache zu leistenden Ersatzes (b).

(a) S. oben Art. 1478—80. S. besonders auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 16. — (b) S. oben Art. 1353 fgg.

1498. Wenn der verpfändete Gegenstand ein Immobil ist, und über das Vermögen des Verpfänders der Concurs ausbricht, so muss der Pfandgläubiger nicht nur das Immobil selbst an die Concursmasse herausgeben, sondern nach Curländischem Recht auch die seit dem Ausbruche des Concurses von ihm bezogenen Früchte.

Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXIV. a. E. Für die übrigen Rechtsgebiete Gewohnheitsrecht.

1499. Die Uebergabe der verpfändeten fruchttragenden Sache kann auch mit der Verabredung geschehen, dass der Gläubiger den Nutzen derselben ziehen, dagegen keine Zinsen vom Capitale erhalten solle.

L. 11 § 1 D. de pignor. et hyp. (XX, 1). L. 33 D. de pignerat. act. (XIII, 7). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 7.

Anmerkung. Ueber den mit diesem Rechtsgeschäfte verwandten Pfandbesitzcontract des neuern Rechts s. das folgende vierte Hauptstück dieses Titels.

1500. In diesem Falle (Art. 1499) ist der Gläubiger, wenn darüber nicht etwas Bestimmtes verabredet worden (a), zu keiner besonderen Berechnung der Früchte und Nutzungen verpflichtet, selbst wenn der Werth der Früchte und Nutzungen den Betrag der gesetzlichen Zinsen übersteigen sollte (b), es sei denn, dass unter diesem Vertrage erweislich ein Zinswucher versteckt wäre, oder dass der Gläubiger durch Vermiethen oder Verpachten der ihm dergestalt verpfändeten Sache eine bestimmte Geldsumme bezieht (c).

(a) L. 1 § 3 D. de pignor. et hyp. (XX, 1). — (b) L. 14. L. 17 C. de usuris (IV, 32). Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 5. — (c) L. 14 C. eodem.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Pfandbesitz des neuern Rechts.

ERSTE ABTHEILUNG.

Erwerbung und Begründung des Pfandbesitzes.

I. Arten der Erwerbung.

1501. Der Pfandbesitz wird zunächst erworben durch einen Vertrag, vermöge dessen ein Immobil, welches zur Sicherung einer als Darlehn gegebenen Summe dient, dem Darleiher, welcher es als Sicherheit empfängt, in Besitz übergeben, und ihm gestattet wird, statt der Zinsen für die dargeliehene Summe die Einkünfte jenes Immobils, bis zu dessen Einlösung in der im Vertrage bestimmten Frist, zu geniessen.

Allerh. bestät. Verordn. v. 24 Dec. 1841 (15151) § 1.

Anmerkung. Die Verordnung vom 24 Dec. 1841, so wie die dieselben ergänzenden späteren Gesetze, haben keine Beziehung auf die in Liv- und Estland vor dem 14 Juli 1827 und in Curland vor dem 19 März 1830 auf längere Zeit abgeschlossenen Pfandbesitzcontracte. Verordn. v. 1841 § 6 Anm. Vgl. auch die Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) § 218. Ueber diesen Pfandbesitz oder Erbpfandbesitz des ältern Rechts s. das folgende fünfte Hauptstück dieses Titels.

1502. Der Pfandbesitz kann auch an Krongütern und Kronländereien durch Allerhöchste Verleihung bestellt werden.

Vgl. die Verordn. v. 24 Dec. 1841 § 10 Anm.

1503. Zur völligen Begründung des Pfandbesitzes, als eines dinglichen Rechts an einem Immobil, wird die Eintragung der über dessen Bestellung ausgefertigten Urkunde in die Gerichtsbücher der competenten Behörde erfordert.

Verordn. v. 24 Dec. 1841 § 12.

Anmerkung 1. Die genaueren Bestimmungen über die bei der Eintragung zu beobachtende Form etc. finden sich in der Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

Anmerkung 2. Eine förmliche Einführung des Erwerbers in den Besitz des gepfändeten Immobils findet statt, wenn ihm der Pfandbesitz gerichtlich zuerkannt wird, sonst nur auf sein Verlangen.

Vgl. ebendas. § 16. Gewohnheitsrecht.

II. Fähigkeit zur Erwerbung des Pfandbesitzes.

1504. Jeder, der gesetzlich das Recht hat, Verträge abzuschliessen, darf, ohne Unterschied des Standes, Pfandbesitz an Immobilien erwerben. Nur Juden sind davon ausgeschlossen.

Verordn. v. 24 Dec. 1841 § 5.

Anmerkung. Ueber Beschränkungen in besonderen Fällen s. unten Art. 1511.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Gegenstand und Dauer des Pfandbesitzes.

1505. In Pfandbesitz können Immobilien jeder Art, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, gegeben werden.

Verordn. v. 24 Dec. 1841 § 2.

1506. Majorate, Fideicommisse, Immobilien der Kirchen, Corporationen, Gesellschaften und anderer Anstalten und Stiftungen können nur dann in Pfandbesitz gegeben werden, wenn dieses nicht den Grundsätzen und Bedingungen entgegen ist, auf welchen sie gegründet, oder welche den Kirchen, Corporationen, Gesellschaften oder andern Anstalten und Stiftungen zugeeignet sind.

Das. § 3.

1507. Unter vormundschaftlicher Verwaltung stehende Immobilien können nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde in Pfandbesitz gegeben werden.

Das. § 4.

1508. Pfandbesitzcontracte über Rittergüter in Livland, auf der Insel Oesel und in Estland können nicht anders, als auf eine definitiv bestimmte Zeit, d. i. auf nicht mehr als drei Jahre, geschlossen werden.

Das. § 6.

1509. Dergleichen Contracte (Art. 1508) dürfen zwar verlängert, und Bestimmungen über solche Verlängerung bereits bei deren Abschliessung in die Contracte selbst aufgenommen werden; jedoch darf die Verlängerung nur auf drei Jahre geschehen, und nicht öfter, als zweimal, wiederholt werden. Nach Ablauf von neun Jahren, von der Abschliessung des Contracts an gerechnet, ist keine Art Verlängerung desselben weiter gestattet.

Das. § 7. S. übrigens unten Art. 1532.

1510. In Curland dürfen adelige Landgüter auf nicht länger, als auf zehn Jahre, in Pfandbesitz gegeben werden.

Das. § 8.

1511. In Estland, auf der Insel Oesel und in Curland dürfen Rittergüter, welche in den Pfandbesitz von Personen übergehen, die nicht zum immatriculirten Adel der Provinz gehören, nicht nur von den nächsten Verwandten des Eigenthümers, sondern auch von jedem eingebornen Edelmann der Provinz, während der gesetzlichen Frist, vermöge des Näherrechts eingelöst werden.

Das. § 9. S. auch das Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 877.

1512. Alle andern Immobilien auf dem Lande, mit Ausnahme der Rittergüter (Art. 1508 u. 10), dürfen Personen jeden Standes (Art. 1504), ausser

Juden, auch auf längere Zeit, selbst bis zu neun und neunzig Jahren, in Pfandbesitz gegeben werden (a). Dasselbe gilt von städtischen Grundstücken (b).

(a) Verordn. v. 24 Dec. 1841 § 10. — (b) Vgl. das Allerh. bestät. RRG. v. 18 März 1846 (19836) § 5.

1513. Die in den Art. 1508. 10 u. 12 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Krongüter und Kronländereien, für welche die Feststellung der Pfändungsfrist von dem Ermessen der Obrigkeit abhängt.

Verordn. v. 24 Dec. 1841 § 10 Anm.

DRITTE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus dem Pfandbesitz.

1514. Der Pfandschilling wird dem Pfandgeber — je nach der Uebereinkunft der Contrahenten — entweder auf einmal oder in bestimmten Terminen ausgezahlt, oder er kann auch bei dem Pfandbesitzer auf unbestimmte Zeit bleiben, gegen Zahlung von Zinsen für denselben.

Verordn. v. 24 Dec. 1841 § 15.

1515. Die durch den Pfandbesitz erworbenen Rechte und daraus entspringenden Verbindlichkeiten, sowohl des Verpfänders, als des Pfandbesitzers, gehen, auch ohne ausdrückliche Verabredung, auf die Erben beider Theile über.

Das. § 17.

1516. Der Verpfänder darf im Laufe der Pfandjahre sein Eigenthumsrecht an dem von ihm verpfändeten Immobil, auf jedem gesetzlich gestatteten Wege, veräussern, ohne jedoch dadurch die von dem Pfandbesitzer an dem Immobil erworbenen Rechte zu verletzen.

Das. § 18.

1517. Der Verpfänder hat nicht das Recht, das Immobil mit neuen Hypotheken zu beschweren.

Das. § 19.

1518. Er darf das verpfändete Immobil vor Ablauf der verabredeten Pfandjahre nicht einlösen.

Das. § 20.

1519. Bis zum Ablauf der Pfandjahre geniesst der Pfandbesitzer die Einkünfte des Immobils, und darf der Verpfänder während der ganzen Dauer dieses Besitzes sich nicht in die Verwaltung des Immobils mischen, noch irgend welche Einkünfte oder Nutzungen oder andere Vortheile daraus beziehen.

Das. § 21.

1520. Der Pfandbesitzer ist nicht verpflichtet, über die aus dem verpfändeten Immobil von ihm bezogenen Einkünfte Rechenschaft abzulegen, noch dem Verpfänder von dem Pfandschilling höhere als die gesetzlichen Zinsen zu zahlen, wenn das Capital in seinen Händen geblieben ist. Dagegen kann er aber auch keinen Ersatz verlangen, wenn die Einkünfte des verpfändeten Immobils nicht den gesetzlichen Renten des Immobils gleichkommen.

Das. § 22.

1521. Der Pfandbesitzer muss alle von dem verpfändeten Immobil zu entrichtenden Abgaben zahlen und die darauf ruhenden Lasten tragen, ohne dafür irgend einen Ersatz vom Verpfänder fordern zu dürfen.

Das. § 23.

1522. Wenn in dem Pfandbesitzcontract die Uebertragung des Pfandbesitzes auf einen Dritten ausdrücklich gestattet ist, so hat der Pfandbesitzer die Befugniss, auf eben der Grundlage, auf welcher er selbst das Immobil in Pfandbesitz erhalten hat, diesen zu cediren.

Das. § 24.

1523. Ueber die Cession des Pfandbesitzes muss jedesmal eine besondere Urkunde ausgefertigt und in die Gerichtsbücher der competenten Behörde eingetragen werden. Die Cession eines Pfandbesitzcontractes durch Aufschrift oder Indossation ist nicht gestattet.

Das. § 25.

1524. Der Pfandcessionar tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Pfandbesitzers.

Das. § 26.

1525. Die Verantwortlichkeit des Pfandbesitzers für den während seines Besitzes dem Immobil zugefügten Schaden wird, wenn darüber in dem Pfandcontracte selbst nichts bestimmt ist, nach den allgemeinen Grundsätzen über temporären Besitz und über Schadensersatz beurtheilt.

Das. § 27. Vgl. oben Art. 1478 fgg. u. im vierten Buch den Titel vom Schaden und Schadensersatz.

1526. Im Falle der Insolvenz des Verpfänders oder des Pfandbesitzers und der Eröffnung eines Concurses über ihr Vermögen wird mit dem im Pfandbesitz befindlichen Immobil nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Concursprocess verfahren.

Verordn. v. 1841 § 34. Vgl. oben Art. 1498 und den Concursprocess im vierten Theile des Provincialrechts.

1527. Der Pfandbesitzer eines Rittergutes in Liv- und Estland darf auf Bauerländereien die Ablösung der Frohne durch Verkauf einzelner Grundstücke, in Estland auch die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Naturalpacht, sowie die Pfandcession einzelner Theile des Hauptgutes, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verpfänders oder Eigenthümers bewerkstelligen.

Livl. BV. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 80. Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) § 217.

1528. Es ist gestattet, nach gegenseitiger Uebereinkunft der contrahirenden Theile, in die Pfandbesitzcontracte Bedingungen und Nebenbestimmungen aller Art aufzunehmen, welche nicht den Gesetzen zuwider sind, und dürfen namentlich Bestimmungen getroffen werden: 1. über den Betrag und die Ordnung in der Zahlung des Pfandschillings; 2. über den Empfang und die Abgabe des Immobils nach einem Inventar; 3. darüber, dass dem Pfandbesitzer die Befugniss eingeräumt wird, sein Recht einem Dritten in gesetzlicher Ordnung zu cediren; 4. über den dem Pfandbesitzer zu leistenden Ersatz für Bauten und andere Verbesserungen des Immobils; 5. über die Tilgung von Schulden und Ablösung von Dienstbarkeiten, welche auf dem Immobil haften; 6. über Conventionalstrafen u. s. w.

Verordn. v. 24 Dec. 1841 § 11.

1529. Dagegen ist bei Strafe der Nichtigkeit des Pfandbesitzcontractes und anderweitiger Bedrohung die Aufnahme von Bestimmungen aller Art verboten, welche dem Wesen des Pfandbesitzes und den in diesem Abschnitte aufgestellten Grundsätzen zuwiderlaufen, und namentlich die Einlösung durch den Verpfänder unmöglich machen. Dahin gehört insbesondere eine Bestimmung der Art, dass der Pfandbesitzer den Pfandbesitz nach eigenem Belieben oder nach Ablauf der Pfandjahre in Kauf verwandeln darf, oder dass das verpfändete Immobil unfehlbar Eigenthum des Pfandbesitzers werden solle, falls es nicht in der gehörigen Frist eingelöst wird (a). Vielmehr ist dazu die Abschliessung eines besonderen Kaufcontracts und die Ausfertigung einer neuen, in die Gerichtsbücher einzutragenden Urkunde über denselben erforderlich (b).

(a) Das. § 11. Allerh. bestät. RRG. v. 18 Juni 1860 (35958). — (b) Senatsukas v. 31 Jan. 1844 (17576) § 3.

1530. In gleicher Weise (Art. 1529) ist unstatthaft die Bestimmung, dass das verpfändete Immobil, statt des Pfandbesitzes dem Pfandbesitzer in Arende gegeben werde, und die Arendesumme die Zinsen für das Capital vertreten solle, welches der Verpfänder von dem Pfandbesitzer laut Pfandverschreibung erhalten.

Verordn. v. 24 Dec. 1841 § 11.

VIERTE ABTHEILUNG.

Beendigung des Pfandbesitzes.

1531. Der Pfandbesitz wird beendet durch den Ablauf der Pfändungszeit, wenn diese nicht mehr verlängert werden darf, bei Rittergütern in Liv- und Estland nach spätestens neun, in Curland nach zehn Jahren, bei anderen Immobilien in höchstens neun und neunzig Jahren.

Verordn. v. 24 Dec. 1841 §§ 6. 7. 8. 10.

1532. Indessen ist es den Betheiligten gestattet, nach Ablauf der Pfandjahre einen neuen Pfandbesitzcontract über dasselbe Immobil wiederum abzu-

schliessen, wobei die Bestimmungen über die Dauer, wie beim ursprünglichen Contract (Art. 1508 fgg.), zu beobachten sind.

Allerh. bestät. RRG. v. 18 März 1846 (19836) § 2.

Anmerkung. Hierbei haben die Behörden darauf zu achten, dass Rittergüter, nach Ablauf des bestimmten Termins und dessen Verlängerung, ohne einen neuen Contract nicht im Besitze des Pfandnehmers bleiben, sei es auf Grundlage des früheren Contracts oder einer neuen widergesetzlichen Terminverlängerung oder einer andern willkürlichen Disposition.

Ebendas.

1533. Ist von diesem Recht (Art. 1532) kein Gebrauch gemacht worden, so ist mit dem Eintritt des äussersten Termins des Pfandbesitzes der Verpfänder verpflichtet, dem Pfandbesitzer den Pfandschilling zurückzuzahlen, und der Pfandbesitzer, nach dessen Empfang, das verpfändet gewesene Immobil dem Verpfänder unverzüglich zurückzugeben.

Verordn. v. J. 1841 § 30. RRG. v. 18 März 1846 (19836) § 3.

1534. Der bisherige Pfandbesitzer ist befugt, zugleich für diejenigen von ihm während der Pfandjahre gemachten Meliorationen Ersatz zu fordern, welche aus wirklicher Nothwendigkeit unternommen und ausgeführt worden sind, oder der Wirthschaft einen reellen Nutzen gebracht haben. Für alle anderweitigen Verbesserungen und Verschönerungen des Immobils darf er gar keine Entschädigung verlangen.

Verordn. v. J. 1841 § 28.

1535. Bei der Einlösung von Ländereien, welche ein Gutsbesitzer einem Bauern in Pfandbesitz gegeben hat, darf letzterer, nach Ablauf der Pfandjahre, in Livland von dem Gutsherrn oder dessen Stellvertreter nur einen einmaligen Ersatz der Meliorationen fordern, und zwar nicht über den Betrag der Jahreszinsen des Pfandschillings; in Curland und Estland aber ist er zu gar keiner Ersatzforderung berechtigt.

Das. § 29.

1536. Wenn weder ein neuer Pfandcontract abgeschlossen wird, noch der Verpfänder oder dessen Erbe oder Rechtsnehmer nach Ablauf der Pfandjahre den Pfandschilling erlegt, so wird das verpfändete Immobil öffentlich versteigert, übrigens ohne Beeinträchtigung der dem immatriculirten Adel der Ostseeprovinzen zugeeigneten Rechte.

Das. § 31 u. Allerh. bestät. RRG. v. 18 März 1846 (19836) § 2. Vgl. auch das Allerh. bestät. RRG. v. 18 Juni 1860 (35958).

1537. Mit dem aus der Versteigerung des verpfändet gewesenen Immobils gelösten Meistbotsschilling muss sich der bisherige Pfandbesitzer begnügen, auch wenn derselbe dem ihm gebührenden Capital nicht gleichkommt; alles daran Fehlende darf er von dem Verpfänder nur dann fordern, wenn ihm das Recht dazu in dem Vertrage durch besondere Abmachung namentlich vorbehalten worden ist.

Verordn. v. J. 1841 § 32.

*

1538. Der Ueberschuss des Meistbotsschillings für das verpfändet gewesene Immobil über die dem bisherigen Pfandbesitzer gebührende Summe gehört dem Verpfänder oder dessen Erben oder Rechtsnehmern.

Das. § 33.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Erbpfandbesitz und den alten Erbpfandgütern.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

1539. Die nachstehenden Bestimmungen (Art. 1541—1570) beziehen sich auf diejenigen Landgüter und Grundstücke in allen drei Ostseeprovinzen, welche vor der Bekanntmachung der neueren, die Dauer des Pfandbesitzes beschränkenden Gesetze*), auf eine lange Reihe von Jahren gepfändet worden sind, und mit der Benennung der alten Pfandgüter oder Erbpfandgüter bezeichnet werden.

*) Für Liv- u. Estland: N. U. v. 3 April 1802 (20216). Allerh. bestät. RRG. v. 14 Juli 1827 (1241), vgl. mit dem S.-U. v. 14 Dec. 1831. Für Curland: Allerh. bestät. RRG. v. 19 März 1830 (3542) u. v. 18 Juni 1860 (35958). Für alle drei Provinzen: N. U. v. 24 Dec. 1841 (15151).

1540. Das Rechtsverhältniss der alten Erbpfandgüter ist zunächst nach den alten Pfandbesitzcontracten, durch welche sie begründet sind, sodann aber nach den in den folgenden Abtheilungen dieses Hauptstücks enthaltenen, auf Gewohnheitsrecht beruhenden, Bestimmungen zu beurtheilen, und nur in Beziehung auf die Erneuerung der alten Pfandbesitzcontracte ist die neuere Gesetzgebung (Hptst. IV.) maassgebend.

S.-U. v. 24 Nov. 1805 (27771). Allerh. bestät. Verordn. v. 24 Dec. 1841 (15151) § 6 Anm.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus dem Erbpfandbesitz.

I. Wesen des Erbpfandbesitzes.

1541. Der Erbpfandbesitz ist ein dingliches Recht, welches der Eigenthümer eines Landgutes — Verpfänder, Pfandherr — an diesem Landgute einem Andern — Pfandbesitzer, Erbpfandbesitzer, Pfandhalter — gegen eine dem

Werthe des Landgutes entsprechende Summe, — Pfandschilling, — ohne Zinsenzahlung für letztere, dergestalt übertragen hat, dass der Pfandbesitzer dadurch, gleich einem Nutzungseigenthümer (dominus utilis), auf eine bestimmte Zeit die unumschränkteste Disposition und Nutzung des Pfandgutes erworben hat, dem Verpfänder aber das Recht zur Einlösung des Gutes nach Ablauf der Pfandjahre vorbehalten geblieben ist.

Anmerkung. Dieser Begriff des Erbpfandbesitzes beruht auf uraltem Gewohnheitsrecht, und ist in sämmtlichen alten Erbpfandbesitzcontracten anerkannt und zum Grunde gelegt Dieselbe Grundlage haben auch die meisten nachfolgenden Bestimmungen, zu welchen keine besondern Quellen citirt sind.

II. Rechte und Verbindlichkeiten des Erbpfandbesitzers.

1542. Der Erbpfandbesitzer hat für die Dauer der Pfandjahre alle Rechte eines Nutzungseigenthümers (Art. 946 fgg.), mithin, nebst dem Besitze, das unumschränkteste Nutzungsrecht des Erbpfandgutes, ohne irgend zu einer Rechenschaftsablegung, noch weniger zu einer Restitution der über den Betrag der gesetzlichen Zinsen erhobenen Früchte und Nutzungen, verpflichtet zu sein.

Gewohnheitsrecht. S. auch die Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 5 und oben Art. 947.

1543. An dem unbeweglichen Zuwachs des Gutes erwirbt das Eigenthum der Verpfänder, der Pfandhalter aber den Pfandbesitz.

Gewohnheitsrecht.

1544. Der auf dem Gute gefundene Schatz wird von dem Pfandhalter, nicht vom Verpfänder, erworben.

Gewohnheitsrecht.

1545. Dem Pfandhalter gebührt die Ausübung aller an dem Gute haftenden Realrechte, sofern diese Ausübung nicht von den Standesverhältnissen des Besitzers abhängig ist.

Desgl. S. oben Art. 884 Anm. u. 892 Anm.

1546. Der Erbpfandbesitzer hat alle auf dem Immobil ruhenden Lasten und Abgaben zu tragen.

Desgl. S. auch oben Art. 948.

1547. Der Erbpfandbesitzer hat das Recht der unbeschränktesten Verfügung über das Gut, und darf damit jede beliebige Veränderung vornehmen, ohne deshalb dem Verpfänder irgend verantwortlich zu sein.

Gewohnheitsrecht.

1548. Der Verpfänder ist nicht befugt, wegen etwaniger Deteriorationen des Gutes durch den Erbpfandbesitzer irgend Einsprache zu thun, und darf sich überhaupt auf keine Weise in die Verwaltung des Gutes mischen.

Gewohnheitsrecht.

1549. Die Schäden und Verluste, welche das Gut durch Zufall oder höhere Gewalt treffen, trägt allein der Erbpfandbesitzer, nicht der Verpfänder.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch das Livl. RR. Cap. 192.

1550. Ueberhaupt darf der Erbpfandbesitzer sich lediglich an das Pfandgut halten, und in keinem Falle einen persönlichen Regress an den Verpfänder nehmen; er ist auch nicht befugt, den Verpfänder durch Kündigung des Pfandschillings zur Einlösung des Gutes zu zwingen, und zwar ebensowenig während der Pfandjahre, als nach Ablauf derselben.

Gewohnheitsrecht.

1551. Der Pfandschilling kann, wenn er nicht baar erlegt worden, ganz oder theilweise auf dem Gute ruhen bleiben, ist ganz nach der Natur des Kaufschillings zu beurtheilen, und kann dem Verpfänder wegen des rückständigen Pfandschillings eine Hypothek in dem Gute bestellt werden.

Desgl.

1552. Ueberhaupt ist der Erbpfandbesitzer berechtigt, das Pfandgut nicht nur mit Hypotheken, sondern auch mit Reallasten zu beschweren, desgleichen Dienstbarkeiten in demselben einzuräumen.

Desgl. Vgl. auch das Livl. Creditregl. v. 15 Oct. 1802 § 17, das Estl. Creditregl. v. J. 1846 § 1, das Curl. Creditregl. v. 24 Jan. 1830 (3442) § 26.

1553. In Betreff der Verfügung über die zum Gute gehörigen Bauerländereien ist er keinen grösseren Beschränkungen, als der Eigenthümer, unterworfen, namentlich in Beziehung auf die Umwandlung und gänzliche Ablösung der Frohne.

Livl. Bauer-Verordn. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 80. Estl. BV. v. 5 Juli 1856 (30693) § 218.

1554. Ist der Pfandcontract ausdrücklich mit einem eventuellen Kaufcontract verbunden, so kann der Erbpfandbesitzer, sofern er sonst dazu berechtigt ist (Art. 713 Anm.), die Verwandlung des Pfandcontracts in einen Kaufcontract, — mithin des Erbpfandbesitzes in Eigenthum, — im Laufe der Pfandjahre zu jeder Zeit einseitig, d. i. auch ohne Genehmigung des Verpfänders, vollziehen, was durch Eintragung des Eigenthumstitels in die Gerichtsbücher der competenten Behörde zu geschehen hat.

Gewohnheitsrecht.

1555. Der Pfandhalter darf — wenn nicht das Gegentheil verabredet worden — den Erbpfandbesitz durch Cession auf einen Dritten übertragen, ohne dazu der Einwilligung des Verpfänders zu bedürfen, nur muss über die Cession jedesmal eine besondere Urkunde ausgefertigt und in die Gerichtsbücher der competenten Behörde eingetragen werden.

S. U. v. 24 Nov. 1805, v. 15 Juni u. 22 Nov. 1817. Allerh. bestät. Beschluss des Ministercomité v. 26 Apr. 1819 (27771). Gewohnheitsrecht.

1556. Der Cessionar übernimmt alle Verbindlichkeiten sowohl, als auch alle Rechte des Cedenten, mithin auch das Letzterem etwa eingeräumte Recht des eventuellen Kaufs. Selbst wenn der Cedent zur Realisirung dieses Rechts

bei Rittergütern nicht befugt war, darf der Cessionar, wenn er die persönliche Befähigung hat, von dem Rechte Gebrauch machen.

Gewohnheitsrecht.

1557. Ein Cessionar, welcher zur Realisirung des eventuellen Kaufrechts nicht befugt ist, darf deshalb die Cession nicht rückgängig machen, und überhaupt kann der Cedent aus keinem andern Grunde, als einem solchen, der auch einen Kaufcontract rückgängig macht, namentlich wegen Verletzung über die Hälfte, gezwungen werden, das Pfandgut zurückzunehmen.

Gewohnheitsrecht.

II. Rechte und Verbindlichkeiten des Verpfänders.

1558. Der Verpfänder wird, auch während der Dauer der Pfandjahre, fortwährend als Eigenthümer des verpfändeten Gutes angesehen.

Livl. RR. Cap. 8. Vgl. auch das Allerh. bestät. Livl. Creditreglement v. 15 Oct. 1802 § 17. Curl. Landtagsschluss v. 15 Juli 1658 § 12.

1559. Das Eigenthumsrecht des Verpfänders ist jedoch auf die blosse Proprietät beschränkt, und äussert sich nur in dem Rechte der Wiedereinlösung des Pfandgutes, welches aber auch erst nach Ablauf der Pfandjahre ausgeübt werden darf.

S. unten Art. 1564.

1560. Ueber dieses Einlösungsrecht (Art. 1559) darf der Verpfänder frei verfügen, mithin dasselbe auch vor Beendigung des Pfandbesitzes auf jede gesetzlich erlaubte Weise veräussern.

Gewohnheitsrecht.

1561. Dagegen ist der Verpfänder zu einer Veräusserung des Pfandgute selbst ebensowenig befugt, als er Schulden darauf contrahiren oder es mit Hypotheken, Servituten oder Reallasten beschweren darf, weil er in dem Pfandschilling den vollen Werth des Gutes empfangen.

Desgl.

1562. Die Gläubiger des Verpfänders haben am Pfandgute gar kein Recht, und dieses kann daher nicht anders zum Concurse des Verpfänders gezogen werden, als wenn es — nach Ablauf der Pfandjahre — von der Concursmasse förmlich eingelöst wird.

Desgl.

DRITTE ABTHEILUNG.

Beendigung des Erbpfandbesitzes.

1563. Der Pfandbesitz an den alten Pfandgütern wird zunächst beendigt durch dessen Verwandlung in Eigenthum, falls dem Pfandbesitzcontract ein eventueller Kaufcontract beigefügt war. Die Verwandlung in Eigenthum muss übrigens vor Ablauf der Pfandjahre geschehen.

S. oben Art. 1554.

1564. Hat eine Verwandlung der Art (Art. 1563) nicht stattgefunden, so kann der Verpfänder oder dessen Erbe oder sonstiger Rechtsnehmer (Art. 1560 und 1562) nach Ablauf der Pfandjahre das Pfandgut gegen Zahlung des Pfandschillings einlösen; zugleich muss er in Liv- und Estland alle erweislichen nothwendigen und nützlichen — nicht auch die bloss verschönernden — Verwendungen, in Curland überhaupt alle vom bisherigen Pfandbesitzer aufzugebenden Verwendungen dem Letztern ersetzen.

N. U. v. 3 April 1802 (20216).

1565. Zur Ausübung des Einlösungsrechts kann Niemand gezwungen werden.

Gewohnheitsrecht.

1566. Wenn weder der Eigenthümer, dessen Erben oder sonstigen Rechtsnehmer das verpfändete Gut eingelöst haben (Art. 1564), noch der Pfandhalter den Pfandbesitz in Eigenthum verwandelt hat (Art. 1563), so darf, nach Ablauf der Pfandjahre, zwar unter den Betheiligten ein neuer Pfandcontract abgeschlossen werden, aber nur unter Beobachtung der im Hpst. IV. enthaltenen Bestimmungen des neuern Rechts.

Allerh. bestät. Verordn. v. 24 Dec. 1841 (15151) § 6 Anm. Allerh. bestät. RRG. v. 18 März 1846 (19836) § 2.

1567. Bleibt auch eine Erneuerung des Pfandcontracts (Art. 1566) aus, so wird das Pfandgut öffentlich versteigert, und dem Meistbieter, sofern er seinem Stande nach dazu befugt ist, als Eigenthum zugeschlagen (a). Ein Ausbot des Gutes zum Pfandbesitz ist nicht gestattet (b).

(a) Verordn. v. 1841 § 31. S. oben Art. 1536. — (b) Allerh. bestät. RRG. v. 18 Juni 1860 (35958).

1568. Den Meistbotsschilling erhält der Pfandhalter, welchem allein ein etwaniger Ueberschuss desselben über den Pfandschilling zu Gute kommt, aber auch der etwanige Minderbetrag zur Last fällt, ohne dass er deshalb an den Verpfänder irgend Regress nehmen darf.

Gewohnheitsrecht.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von den öffentlichen Hypotheken an Immobilien.

ERSTE ABTHEILUNG.

Bestellung der öffentlichen Hypothek oder Ingrossation.

1569. Eine an einem Immobil bestellte Hypothek kann durch Eintragung derselben in die dazu eingerichteten Gerichtsbücher — Hypothekenbücher — zu einer öffentlichen Hypothek erhoben werden, im Gegensatz zu welcher die nicht eingetragene Privathypothek heisst. Der Act der Eintragung wird Ingrossation genannt, und die öffentliche Hypothek erhält selbst den Namen einer ingrossirten Hypothek oder einer Ingrossation.

Königl. Schwed. Resol. v. 11 Mai 1665. Publicat des Estl. Generalgouvernements v. 11 April 1747. Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art XIII. P. 2. Patent der Curl. Gouvern.-Reg. v. 5 Juni 1822. Rig. StR. B. II. Cap. 35 § 1. B. III. Tit. 9 §§ 2. 5. Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 1.

1570. Zur Gültigkeit jeder Ingrossation ist erforderlich: 1. dass sie bei der competenten Behörde geschehe (a); 2. dass sie zur gehörigen Zeit vollzogen werde (b); 3. dass sich die Forderung zur Ingrossation eigne (c); 4. dass das Immobil, auf welches ingrossirt wird, dazu geeignet sei (d), und 5. dass bei der Eintragung die gesetzlichen Formen beobachtet werden (e).

(a) Art. 1571. — (b) Art. 1572 u. 73. — (c) Art. 1574 fgg. — (d) Art. 1580. — (e) Das bei der Ingrossation zu beobachtende Verfahren schreibt die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens vor.

1571. Die Ingrossation darf nur bei derjenigen Behörde vollzogen werden, in deren Jurisdictionsbezirk das Immobil, auf welches ingrossirt wird, belegen ist (a). Die Behördenverfassung enthält über die Competenz der Behörden in dieser Beziehung die genaueren Bestimmungen (b).

(a) Vgl. den S.-U. v. 20 Septbr. 1857 (32236). — (b) Prov.-R. Th. I. Art. 311 P. 9. Art. 369 P. 9. Art. 458 P. 30. Art. 643 P. 23. Art. 720. Art. 857 P. 14. Art. 1014 P. 33. Art. 1230 P. 13. Art. 1333 P. 12. Art. 1425 P. 11.

1572. Die Ingrossation darf nicht zu einer Zeit vollzogen sein, wo die Zahlungsfähigkeit des Schuldners bei Gericht in Frage gestellt worden, vollends nicht nach förmlich eröffnetem Concurse.

Not. e pag. 142 LL. Königl. Schwed. Resol. v. 11 Mai 1665. Gewohnheitsrecht. Vgl. auch L. 12 § 10 D. qui potiores in pignore (XX, 4).

1573. In den Estländischen Städten ist eine Ingrossation ungültig, wenn der Schuldner vier Wochen nach derselben Schulden halber flüchtig wird oder über sein Vermögen förmlicher Concurs ausbricht.

Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 3. Tit. 4 Art. 1 a. E.

1574. In Liv- und Curland sind nur solche Forderungen zur Ingrossation geeignet, zu deren Sicherheit ein Pfandrecht in dem Immobil überhaupt besteht; sei es durch Gesetz, gerichtliche Verfügung oder Privatwillkür entstanden.

Königl. Resol. v. 11 Mai 1665. Rig. StR. B. III. Tit. 9 Art. 2. 3. Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 2. Gewohnheitsrecht.

1575. In Curland bedarf es, unter dieser Voraussetzung (Art. 1574), zur Ingrossation nicht noch der besondern Einwilligung des Schuldners.

Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 2.

1576. In Livland ist zur Eintragung einer freiwillig bestellten Hypothek die Genehmigung des Schuldners erforderlich, diese mag nun bereits bei der Bestellung der Hypothek oder erst später ertheilt sein. Eine nothwendige (durch Gesetz oder gerichtliches Urtheil begründete) Hypothek kann auch wider des Schuldners Willen ingrossirt werden.

S. die Citate zum Art. 1574 u. Rig. StR. B. II. Cap. 35 § 3.

1577. Durch die blosse Eintragung einer einfachen Forderung in die Hypothekenbücher wird in Liv- und Curland keine Hypothek begründet. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn ein auf ein Immobil mittelst richterlichen Erkenntnisses oder sonst in gesetzlicher Weise gelegtes Verbot oder Sequester ingrossirt wird: eine solche Ingrossation begründet allerdings eine öffentliche Hypothek an dem Immobil, und kann auch wider Willen des Schuldners vollzogen werden.

Königl. Schwed. Placat v. 24 Jan. 1684. Gewohnheitsrecht.

1578. In Estland — ausser Reval — kann die Ingrossation jeder Forderung von dem Gläubiger erbeten werden; sie wird aber, so lange die Einwilligung des Schuldners in dieselbe nicht beigebracht worden, nur als impetrirt eingetragen und gilt nur in quantum iuris. Erfolgt der Consens des Schuldners, so wird die Ingrossation förmlich vollzogen und von dem Tage an wirksam, wo sie erbeten wurde.

Publicat der Estl. Gouvernements-Reg. v. 17 Juli 1787. Gewohnheitsrecht.

1579. Nach Reval'schem Stadtrecht darf um die Ingrossation nicht nur einer mit einer Special-Hypothek versehenen, sondern auch jeder einfachen (chirographarischen) Forderung gebeten werden, wenn nur letztere der Summe nach bestimmt, liquid und fällig ist, und begründet eine solche Ingrossation ein öffentliches Pfandrecht. Interveniendo, bei Gelegenheit einer andern Ingrossation, kann um die Ingrossation auch einer nicht fälligen Forderung gebeten werden. In allen diesen Fällen ist zur Ingrossation zwar die Vernehmung, nicht aber die Einwilligung des Schuldners erforderlich. Wird vom Schuldner die Forderung selbst zwar anerkannt, allein der Betrag derselben bestritten, so wird nur der von dem Schuldner zugestandene Betrag ingrossirt. Ausser dem Falle der Intervention darf eine nicht fällige Forderung, — selbst wenn sie mit einer Generalhypothek versehen ist oder zu den im Concurse privilegirten Forderungen gehört, — nur mit Genehmigung des Schuldners zur Ingrossation gelangen.

Gewohnheitsrecht. Bericht des Reval'schen Rathes über das gerichtliche Verfahren v. 8 November 1784.

1580. Specialhypotheken dürfen nur auf dasjenige Immobil, an welchem das Pfandrecht dem Gläubiger freiwillig eingeräumt ist oder kraft des Gesetzes oder richterlichen Erkenntnisses zusteht, ingrossirt werden, und zwar nur dann, wenn der Verpfänder in den Gerichtsbüchern als Eigenthümer oder Pfandbesitzer dieses Immobils verzeichnet ist.

S. oben Art. 809. 813. 1516. 1517. 1552. 1561 u. die Citate zu denselben.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Wirkungen der Ingrossation.

I. In Curland.

1581. In Curland wird erst durch die Ingrossation einer freiwilligen Hypothek ein dingliches, auch gegen den dritten Besitzer des Immobils wirksames Pfandrecht begründet, so dass eine nicht ingrossirte freiwillige Hypothek nur dem Verpfänder und seinen Erben gegenüber gerichtlich geltend gemacht werden kann.

Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desideria Art. XIII. P. 2. Art. XXIV. Cl. 2.

1582. Jede Ingrossation wird nur in quantum de iure vollzogen, d. i. unter Offenlassung aller den dabei etwa betheiligten Personen zustehenden Einreden.

Gebrauch.

1583. Stillschweigende Pfandrechte erleiden durch die Ingrossation keine Novation und ebensowenig gehen die Vorrechte einer privilegirten Hypothek oder einer andern privilegirten Forderung durch deren Eintragung in die Hypothekenbücher verloren.

Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXIV. Cl. 1 u. 2. Vgl. auch die Curl. Stat. § 134. L. 1 pr. D. de novation. (XLVI, 2). L. 8 C. eod. (VIII, 42).

1584. Wenn eine auf ein fremdes Immobil bewerkstelligte Ingrossation durch nachträgliche Einwilligung des Eigenthümers oder Pfandbesitzers in dieselbe oder durch die Erwerbung des Immobils von Seiten des Schuldners oder auf andere Weise gültig wird (Art. 1364 fgg.), so wird die Hypothek erst von dem Augenblicke an wirksam, wo die Einwilligung des Eigenthümers oder die Erwerbung des Immobils von Seiten des Schuldners oder die auf andere Weise erfolgte Ratihabition in die Hypothekenbücher eingetragen worden.

Gewohnheitsrecht. S. auch die Citate zu den Art. 1364 fgg.

Anmerkung. Das Verhältniss der verschiedenen mit einander collidirenden Hypotheken unter einander bestimmt der Concursprocess im vierten Theile dieses Provincialrechts.

II. In Liv- und Estland.

1585. Nach Liv- und Estländischen Landrechten, so wie in den Städten Liv- und Estlands, ausser Reval, wirkt die Ingrossation einer Hypothek nur einen

Vorzug dieser letzteren vor jeder nicht ingrossirten, wenngleich älteren, Privathypothek.

Königl. Schwed. Resol. v. 29 Nov. 1688 § 2. Not. e pag. 142 LL. Publicat des Estl. Generalgouvernements v. 11 April 1747 § 3. S.-U. v. 13 April 1787. Befehl des Estl. Civilgerichtshofes v. 7 Juli 1787 § 3. Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 2. Tit. 10 No. 12. 13. 15. 16.

1586. Auch die nicht ingrossirten Privathypotheken behalten demnach die den Hypotheken überhaupt zustehenden Wirkungen (Art. 1437 fgg.); und die Ingrossation bringt, ausser der im Art. 1585 angegebenen, keine andere Abänderung im Wesen der eingetragenen Hypothek hervor, so dass namentlich die einzelnen Hypotheken oder anderen Forderungen gesetzlich zustehenden Vorzugsrechte dadurch keinerlei Beeinträchtigung erleiden.

Ebendas. Vgl. auch L. 1 pr. D. de novation. (XLVI, 2). L. 8 C. eod. (VIII, 42).

Anmerkung. In Betreff der Collision verschiedener Hypotheken s. die Anmerk. zum Art. 1584.

III. In Reval.

1587. In Reval wird erst durch die Ingrossation einer Hypothek, so wie einer einfachen Schuldforderung (Art. 1579), ein dingliches, auch dritten Personen gegenüber wirksames Recht an dem Immobil begründet.

Vgl. Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 1. Constitution des Reval'schen Rathes v. 12 März 1706 Art. 4. Gewohnheitsrecht.

1588. Eine privatim bestellte Specialhypothek berechtigt den Gläubiger bloss, deren Ingrossation auf das verpfändete Immobil zu verlangen. Bis zur Vollziehung der Ingrossation begründet sie nur ein gegen den Verpfänder und dessen Erben verfolgbares Recht.

S. oben Art. 1579 und den dort angef. Bericht v. J. 1784.

Anmerkung. Ueber die Collision mehrerer Hypotheken s. den Concursprocess.

DRITTE ABTHEILUNG.

Novation und Tilgung der öffentlichen Hypotheken.

1589. Wird mit einer ingrossirten Forderung irgend eine Novation vorgenommen, so muss in Curland sowohl, als in Reval, auch diese in die Hypothekenbücher eingetragen werden, sonst ist sie nur für die Paciscenten unter einander verbindlich, dritten Personen gegenüber dagegen unwirksam.

Gewohnheitsrecht.

1590. In Beziehung auf das Verfahren bei der Eintragung einer Novation in Reval gelten dieselben Vorschriften, wie für die Ingrossation.

1591. Besteht die Novation in einer Veränderung der Person des Gläubigers, so bedarf es zur Eintragung (hier Umschreibung genannt) der Anerkennung der Novation von Seiten des Gläubigers sowohl, als des Schuldners. Bei einer blossen Cession ist nur die Anerkennung derselben durch den Cedenten, die Einwilligung des Schuldners aber nicht erforderlich.

1592. Wird durch die Novation die Natur des Forderungsrechtes selbst dergestalt geändert, dass dadurch auch das Rechtsverhältniss der früher oder später auf dasselbe Immobil ingrossirten Forderungen eine Aenderung erleidet, so ist zur Eintragung (hier Umwandlung genannt) die Einwilligung nicht nur der beiden Paciscenten, sondern auch der übrigen Interessenten erforderlich.

1593. In Curland werden Novationen auch ohne Einwilligung der Interessenten in den Hypothekenbüchern vermerkt, dann aber nur in quantum iuris, d. i. mit Offenlassung aller den Interessenten etwa zustehenden Einreden.

1594. Dadurch, dass einer der öffentlichen hypothekarischen Gläubiger zugleich den Besitz des ihm dergestalt verpfändeten Immobils erlangt (Art. 1493), wird weder in seinen hypothekarischen Rechten, noch in denen der übrigen Gläubiger, welche auf das Immobil Ingrossationen erlangt haben, eine Aenderung herbeigeführt.

Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXIV. a. E. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Wegen Estlands s. unten Art. 1596.

1595. Eine Veräusserung des Immobils von Seiten des Schuldners an einen Dritten, sei es durch Verkauf, Uebertragung in Pfandbesitz etc., bewirkt in Liv- und Curland keine Aenderung in den Rechten der hypothekarischen Gläubiger: jede Veräusserung der Art kann nur unbeschadet der auf dem Immobil ruhenden öffentlichen Pfandrechte geschehen.

Vgl. L. 54 D. de regulis iuris (L, 17). Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 2.

1596. In Estland ist, nach Land- wie nach Stadtrechten, die Veräusserung eines Immobils nur mit ausdrücklicher Einwilligung sämmtlicher Gläubiger, deren Forderungen auf das Immobil ingrossirt sind, zulässig.

Befehl des Estl. Civilgerichtshofs v. 26 April 1792 § 3. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 19.

1597. Alle Fälle, in denen ein Pfandrecht überhaupt erlischt (Art. 1414 fgg.), sind auch Erlöschungsgründe für eine öffentliche Hypothek, nur dass eine solche keiner Verjährung unterliegt.

S. oben Art. 1414 fgg.

1598. Der Erlöschungsgrund allein genügt jedoch insofern nicht zur völligen Aufhebung des öffentlichen Pfandrechts, als er in Beziehung auf Dritte nicht wirksam ist, so lange die Aufhebung der einmal ingrossirten Hypothek nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen ist.

Patent der Livl. Gouvernementsregierung v. 30 Juli 1785. Publicat des Estl. Generalgouvernements v. 11 April 1747 § 6. Befehl des Estl. Civilgerichtshofes v. 26 April 1792 § 11. Estl. Ingrossationsverordnung v. 16 Juni 1797 § 8. Allerh. bestät. Curl. Creditreglement v. 24 Jan. 1830 §§ 45. 62. 129 fgg.

1599. Bei dieser Eintragung des Erlöschungsgrundes in die Hypothekenbücher — Tilgung, Löschung, Abschreibung, Deletion oder Exgrossation genannt — ist dasselbe Verfahren, wie bei der Ingrossation, zu beobachten.

Ebendas. u. Patent der Curl. Gouvernements-Reg. v. 5 Juni 1822 P. 3 u. 5. S. die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

1600. Die Löschung darf von der competenten Behörde nicht anders vorgenommen werden, als nachdem von dem Schuldner die Einwilligung des Gläubigers in dieselbe nachgewiesen ist (a). In Curland ist zur Löschung weder die Einwilligung des Gläubigers, noch ein Beweis der Zahlung erforderlich: die Deletion muss geschehen, sobald die Originalurkunde mit dem Deletionsgesuch beigebracht wird, sei es vom Gläubiger oder einem Dritten (b).

(a) Ebendas. — (b) Gewohnheitsrecht.

1601. Wenn nach Reval'schem Stadtrecht eine Ingrossation interveniendo erbeten worden ist (Art. 1579), und derjenige Gläubiger, welcher zunächst um Ingrossation gebeten, nachgehends von seinem Ingrossationsgesuch vor der gerichtlichen Nachgabe der Ingrossation wieder absteht, oder die Ingrossation ihm vom Gerichte nicht nachgegeben wird, so fällt damit auch die Ingrossation aller Forderungen der Intervenienten von selbst weg. Dasselbe gilt auch nach Estländischem Landrecht.

Gewohnheitsrecht. Bericht des Reval'schen Rathes v. 8 Nov. 1784.

1602. Wird ein Immobil, auf welchem Hypotheken ingrossirt sind, wegen Ueberschuldung auf gerichtliche Verfügung öffentlich versteigert, und auf den Namen des Meistbieters, als Eigenthümers, in den Gerichtsbüchern verschrieben, so sind, nach Berichtigung des Meistbotsschillings, alle von dem Meistbieter nicht ausdrücklich an Zahlungsstatt übernommenen, darauf ingrossirten Schuldforderungen zu tilgen, die Gläubiger mögen darin gewilligt haben oder nicht.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 8 C. de remissione pignoris (VIII, 26).

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von den öffentlichen General- und Mobiliarhypotheken.

I. In Estland, Riga, Reval und Narva.

1603. In Estland, Riga, Reval und Narva kann eine Ingrossation nur auf namentlich bezeichnete Immobilien erfolgen; eine Ingrossation auf bewegliches Vermögen des Schuldners ist unstatthaft.

Gerichtsbrauch.

1604. Eine Generalhypothek kann daher nur durch deren Ingrossation auf ein dem Schuldner gehöriges Immobil zu einer öffentlichen Hypothek erhoben werden, und wird durch diese Ingrossation zu einer Specialhypothek.

S. oben Art. 1578 u. 1579.

1605. Nach Estländischem Landrecht ist es gestattet, eine an dem Inventarium eines Landgutes bestellte Privathypothek auf das Landgut dergestalt zu ingrossiren, dass dadurch bloss das Inventar als Hypothek haftet. Dabei sind alle für die Ingrossation auf Immobilien geltenden Vorschriften zu beobachten.

Gerichtsbrauch.

1606. Sowohl nach Estländischem Landrechte, als nach dem Stadtrechte Revals und Narva's ist auch eine Ingrossation auf eine bereits ingrossirte Forderung zulässig. Dazu ist zwar die Anerkennung der Schuld von Seiten des Eigenthümers oder Pfandbesitzers des Immobils, nicht aber seine Einwilligung erforderlich. Im Uebrigen darf der erste Gläubiger seinen Gläubigern nicht mehr oder grössere Rechte einräumen, als ihm vermöge seines ingrossirten Pfandrechts an dem Immobil zustehen.

Vgl. L. 54 D. de regulis iuris (L, 17).

II. In Livland (ausser Riga) und Curland.

1607. In Curland sowohl, als in Livland (mit Ausnahme der Stadt Riga), werden bei der zur Vornahme von Ingrossationen berechtigten Behörde, ausser den zur Ingrossation auf Immobilien eingerichteten Büchern, auch besondere Personalhypothekenbücher geführt, in welchen sowohl Generalhypotheken (Art. 1378), als auch Hypotheken auf Mobiliargesammtheiten (Art. 1376) eingetragen werden können.

Patent der Curl. Gouvernements-Reg. v. 5 Juni 1822.

Anmerkung. Ueber die Einrichtung dieser Bücher s. die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

1608. Die Erfordernisse zur Gültigkeit einer solchen öffentlichen General- oder Mobiliar-Hypothek sind dieselben, wie für die Hypotheken, welche auf Immobilien ingrossirt werden (Art. 1569 fgg.). Die Ingrossation muss hier bei derjenigen zur Ingrossation berechtigten Behörde geschehen, in deren Jurisdictionsbezirke der Schuldner seinen bleibenden Wohnsitz hat.

S. die Citate zu den Artikeln 1569 u. 1570.

1609. Besitzt oder erwirbt später ein Schuldner, auf dessen Vermögen eine Generalhypothek ingrossirt ist, auch ein Immobil, so darf der Gläubiger die Forderung auch auf dieses bei der der Belegenheit des Immobils nach competenten Behörde ingrossiren lassen; die Wirksamkeit dieser letztern Ingrossation beginnt aber — Dritten gegenüber — erst mit dem Augenblick, wo die Eintra-

gung vollzogen ist, und darf nicht auf die Zeit der ursprünglichen Eintragung der Generalhypothek zurückgezogen werden.

Gebrauch. S. auch die Citate zu Art. 1581 und die Concursordnung im vierten Theile des Provincialrechts.

1610. Durch die Ingrossation einer General- oder Mobiliar-Hypothek erlangt zwar der Gläubiger, dem Schuldner gegenüber, kein grösseres Recht, als er vor der Ingrossation hatte (Art. 1377. 1379—81), wohl aber erhält seine Hypothek dadurch in Livland ein Vorzugsrecht vor den nicht ingrossirten, wenngleich älteren Hypotheken Dritter, die zugleich auf dem ihm verpfändeten Vermögen haften. In Curland wird auch hier, wie bei den Immobiliarhypotheken (Art. 1581), erst durch die Ingrossation ein dingliches Recht begründet.

S. die Citate zu den Artikeln 1581 u. 1585.

1611. In Betreff der Ingrossation einer hypothekarischen Forderung auf eine bereits ingrossirte Hypothek gilt auch für Livland und Curland das im Art. 1606 Angegebene.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von der Concurrenz mehrerer Pfandgläubiger.

1612. Wenn dieselbe Sache oder Sachengesammtheit mehreren Gläubigern, und zwar jedem ganz, verpfändet ist, und zur Befriedigung aller nicht hinreicht, so gebührt dem privilegirten Pfandrechte der Vorzug vor dem nicht privilegirten (a), dem ingrossirten vor dem nicht ingrossirten Pfandrechte (b), bei im Uebrigen gleicher Beschaffenheit der Pfandrechte aber geht das ältere dem jüngeren vor (c).

(a) S. z. B. L. 1 in f. C. si propter publ. pens. (IV, 46). L. ult. C. qui potiores in pignore (VIII, 18). Not. e pag. 141 LL. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 7 Art. 6. Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXIV. Cl. I. No. 6. Cl. II. No. 2 u. a. m. — (b) Königl. Schwed. Resol. v. 29 Nov. 1688 § 2. Publ. des Estl. General-Gouvernements v. 11 April 1747 § 3. Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 2. Tit. 10 No. 12. 13. 15. 16. Constit. des Reval'schen Rathes v. 12 März 1706 Art. 4 u. a. m. — (c) L. 11 pr. § 1. L. 12 § 2 D. qui potiores in pignore (XX, 4). L. 8 C. eodem (VIII, 18). Not. e pag. 143 LL. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 7 Art. 7. Befehl des Estl. Gerichtshofes v. 7 Juli 1787 § 2. Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXIV. Cl. II. No. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 10 No. 12. 13. Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 1 u. a. m.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über diese Regeln überhaupt und über die privilegirten Hypotheken insbesondere, desgleichen die Ausnahmen von diesen Regeln, sind in der Concursordnung, im vierten Theile des Provincialrechts, enthalten.

SIEBENTER TITEL.

VON DEM NÄHERRECHT.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

1613. Das Näherrecht (Retracts- oder Beispruchsrecht) besteht in der Befugniss, ein von einem Dritten veräussertes Immobil dadurch zu erwerben, dass man, vermöge eines Vorzugsrechtes vor dem Erwerber, diesen verdrängt und in dessen Recht eintritt.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln dieses Titels.

1614. Das Näherrecht ist ein dingliches Recht, und kann daher nicht bloss gegen den ersten, sondern auch gegen die folgenden Erwerber des dem Näherrecht unterworfenen Immobils ausgeübt werden.

Desgleichen. S. besonders unten Art. 1628.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Entstehung und Begründung des Näherrechts.

1615. Ein Näherrecht wird begründet entweder durch das Gesetz (a), oder durch einen Vertrag, oder endlich durch einseitige Willensverfügung, namentlich durch einen letzten Willen (b).

(a) Art. 1616. — (b) Art. 1617.

1616. Das gesetzliche Näherrecht beruht auf verschiedenen Gründen, welche ebenso viele Arten des Näherrechts bilden, und nur für diejenigen Rechtsgebiete gelten, in welchen sie durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht anerkannt sind.

S. unten Hptst. VI.

1617. Ein durch Vertrag oder einseitige Willensverfügung begründetes Näherrecht verpflichtet nur die Interessenten und deren Erben; es kann aber auch Dritten gegenüber Wirksamkeit erhalten, wenn die betreffende Bestim-

mung in die öffentlichen Gerichtsbücher der competenten Behörde eingetragen worden, und ist in diesem Falle ausschliesslich nach den Bestimmungen des Testamentes oder Vertrages zu beurtheilen, und nur, wo solche fehlen, nach den für das gesetzliche Näherrecht geltenden (Hptst. III—VII).

S. die Allegate zum Art. 809.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Bedingungen der Ausübung des Näherrechts.

1618. Das Näherrecht kann nicht in Folge jeder Art von Veräusserung ausgeübt werden, sondern tritt vielmehr nur bei solchen Veräusserungen ein, bei welchen der genaue Ersatz des durch den dritten Erwerber Geleisteten oder zu Leistenden von Seiten des Retrahenten möglich ist, namentlich beim Verkaufe, bei der Uebertragung des Pfandbesitzes und bei der Hingabe an Zahlungsstatt.

Livl. RR. Cap. 66. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 11 Art. 2. B. IV. Tit. 14 Art. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 6. Allerh. Verordnung v. 24 Dec. 1841 (15151) §§ 9. 31. Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abtheilung der Eignen Canzlei Sr. Kais. Maj. v. 20 Juni 1841. S. auch dieses Provincialrecht Th. II. Art. 877.

1619. Bei der Schenkung, der Veräusserung durch Vergleich, so wie beim Tausche ist das Näherrecht ausgeschlossen (a), nur nach Livländischem Landrecht ist die Einlösung vertauschter Immobilien vermöge des Näherrechts zulässig (b).

(a) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 6. Gewohnheitsrecht. — (b) Not. b pag. 163 LL.

1620. Ob die Veräusserung von Seiten des Veräusserers eine freiwillige war, oder aus Noth vorgenommen wurde, hat auf die Ausübung des Näherrechts durch den dazu Berechtigten keinen Einfluss; daher auch ein durch öffentliches Meistbot veräussertes Immobil retrahirt werden kann (a). In Estland und Curland ist jedoch, wenn ein Immobil öffentlich versteigert worden, das gesetzliche Näherrecht ausgeschlossen (b).

(a) Livl. RR. Cap. 66. Königl. Schwed. Brief v. 18 April 1699. Not. e pag. 68. Not. e pag. 369 LL. Rig. StR. B. II. Cap. 32 §§ 9. 10. Gewohnheitsrecht. — (b) Gewohnheitsrecht. Vgl. das Waldemar-Erich'sche Recht v. J. 1315 Art. 23. S. auch die Citate zum Art. 1660.

1621. Die Veräusserung des Immobils muss durch den vollständigen Abschluss des Veräusserungsvertrages vollzogen sein. Dass auch die Uebergabe des Immobils an den Erwerber erfolgt sei, ist nicht erforderlich.

Gewohnheitsrecht.

1622. Die Eintragung des Veräusserungsvertrages in die Grund- und Hypothekenbücher ist der Ausübung des Näherrechtes nicht hinderlich.

Gewohnheitsrecht. S. übrigens unten Art. 1652.

1623. Der Retrahent muss alle Verpflichtungen übernehmen, zu welchen der Erwerber des Immobils sich anheischig gemacht, daher ihm vor Allem, gleich bei der Geltendmachung des Näherrechts, die Summe Geldes, welche derselbe für das Immobil zu zahlen sich verpflichtet, nebst Kosten und dem Ersatz für etwanige Verwendungen (Art. 1631), nicht bloss versprechen oder durch Caution oder auf andere Weise sicherstellen, sondern baar anbieten, und, wenn jener das Geld nicht empfangen will, dasselbe gerichtlich deponiren.

Livl. RR. Cap. 66. Königl. Schwed. Brief v. 1 März 1671 u. v. 18 April 1699. Not. c pag. 148. Not. e pag. 152 LL. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 3. Resol. des Reichsjustiz-Collegiums v. 25 Juni 1750. Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 10. B. III. Tit. 11 § 6. Vgl. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 6. B. III. Tit. 7 Art. 1. Mit. PO. Tit. 40. Bausk. PO. Tit. 25 Art. 2. Friedrichst. PO. Tit. 24 Art. 2. Gewohnheitsrecht.

1624. Hat der Retrahent selbst eine auf dem Immobil ruhende Schuldforderung, oder kann er nachweisen, dass andere Gläubiger, für deren Forderungen das Immobil als Hypothek haftet, ihn als Schuldner anerkennen wollen, so darf er den Betrag dieser Posten von dem zu entrichtenden Preise (Art. 1623) in Abzug bringen.

Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 10. Gewohnheitsrecht.

1625. Ist das dem Näherrecht unterworfene Immobil erweislich aus persönlicher Gunst unter seinem Werthe verkauft (Freundschaftskauf), so erlegt der Retrahent den wahren, durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnden Werth.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 4.

1626. Wenn das zu retrahirende Immobil mit andern Immobilien zusammen um einen gemeinsamen Preis gekauft worden ist (Mengekauf), so wird die vom Retrahenten zu erlegende Summe durch gerichtliche Schätzung festgestellt. Wenn aber der Käufer die Immobilien zusammen nur wegen ihrer Verbindung unter einander, oder die andern Immobilien nur wegen des jetzt retrahirten gekauft hat, so kann er verlangen, dass der Retrahent sie sämmtlich übernehme.

Gewohnheitsrecht.

1627. Retrahirt in Livland Jemand aus einem Gläubigerconcurse ein Immobil, so hat er nicht dessen abgeschätzten Werth, sondern soviel zu erlegen, als einer der Gläubiger oder ein Anderer in baarem Gelde wirklich dafür gegeben. Ist jedoch der Gemeinschuldner durch den Andrang eines einzigen Gläubigers zur Güterabtretung genöthigt worden, und dieser Gläubiger will ein dem Schuldner gehöriges Immobil, weil es zu seiner vollen Befriedigung nicht ausreicht, lieber über den wahren Werth an Zahlungsstatt annehmen, als es für billigen Preis dem Retrahenten gönnen, so ist Letzterem gestattet, das Immobil nicht für den überspannten Anbot des Gläubigers, sondern für soviel zu retrahiren, als ein Anderer zum Höchsten dafür geboten hat. Geschieht für das Immobil gar kein Anbot, so kann der zum Retract Berechtigte dasselbe für den durch gerichtliche Schätzung ermittelten Werth erstehen.

Königl. Schwed. Brief v. 18 April 1699.

1628. Retrahirt Jemand ein Immobil, das vor verlautbartem Näherrechtsanspruch durch wiederholte Veräusserungen aus Hand in Hand zu verschiedenen Preisen gegangen ist, so hat er — abgesehen von den Verwendungen und Kosten (Art. 1630) — nur den Preis zu erlegen, welcher bei der ersten Veräusserung entrichtet wurde.

Livl. RR. Cap. 66. Not. a pag. 161 LL. Vgl. auch L. 60. 70. 76 D. de eviction. (XXI, 2). L. 6. 9 16 C. eod. tit. (VIII, 45).

1629. Entsteht ein begründeter Verdacht, dass Verkäufer und Käufer die Kaufsumme höher angegeben, als es in der That unter ihnen verabredet worden, um dadurch den Retrahenten abzuschrecken, so kann letzterer verlangen, dass jene, Verkäufer und Käufer, es beeidigen, dass sie bei der Abschliessung des Kaufcontracts ohne Arglist verfahren, und dass die angegebene Summe die wirklich verabredete und gezahlte oder zu zahlende sei. Dasselbe gilt vom Pfandschilling eines in Pfandbesitz vergebenen Immobils.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 4. Gewohnheitsrecht.

1630. Ausser dem von dem Erwerber gezahlten Preise des Immobils (Art. 1623), muss der Retrahent demselben auch alle zum Besten des Immobils gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen, nicht aber auch die bloss verschönernden, ersetzen, desgleichen die bei der Veräusserung vorgefallenen Kosten und gezahlten Abgaben ihm erstatten.

Königl. Schwed. Testaments-Stadga v. 3 Juli 1686 § 3. Mit. PO. Tit. 40. Bausk. PO. Tit. 25 Art. 3. Friedrichst. PO. Tit. 24 Art. 3. Gewohnheitsrecht.

1631. Der Retrahent darf sein Näherrecht keinem Dritten abtreten, sondern ist vielmehr verbunden, wenn der Gegner es verlangt, durch einen Eid zu bekräftigen, dass er den Retract nur für sich und zu seinem eigenen Besten ausübe.

Königl. Schwed. Brief v. 18 April 1699. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 14 Art. 5. Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 10. Mit. PO. Tit. 43. Friedrichst. PO. Tit. 24 Art. 4. Bausk. PO. Tit. 25 Art. 5. Gewohnheitsrecht.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Wirkungen des Näherrechts.

ERSTE ABTHEILUNG.

Verbindlichkeiten des Erwerbers gegen den Retrahenten.

1632. Der Retrahent tritt in alle Rechte des Erwerbers, und Letzterer ist daher vor Allem verbunden, Ersterem das Immobil, wenn ihm dasselbe bereits

übergeben war, mit allen Zubehörungen, in eben dem Zustande, wie er es empfangen, herauszugeben.

Vgl. L. 17 u. 20 D. de rei vindic. (VI, 1).

1633. Zum Ersatz der von dem Immobil erhobenen Früchte ist der Erwerber nur von der Zeit an verbunden, wo er mit der Herausgabe des Immobils im Verzuge war. Für die bereits erzeugten, aber noch nicht erhobenen Früchte muss ihm der Retrahent die Bearbeitungskosten erstatten.

Vgl. § 35 I. de rerum divis. (II, 1). L. 4 § 2 D. finium regund. (X, 1). L. 48 D. de acquir. rerum dom. (XLI, 1). L. 21 § 3 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 13 C. eodem (IV, 49).

1634. Verschlechterungen des retrahirten Immobils hat der Erwerber dem Retrahenten nur zu ersetzen, wenn sie durch seine Schuld nach der Anmeldung des Retracts gemacht sind; die frühern nur dann, wenn sie in böslicher Absicht, um den Retract zu vereiteln, geschehen.

Vgl. L. 20 § 11. L. 25 § 3. L. 31 D. de hered. petit. (V, 3). L. 62 in f. D. de aedil. edicto (XXI, 1).

1635. Servituten, Reallasten und Hypotheken, mit welchen der Erwerber das Immobil belastet, muss der Retrahent zwar anerkennen, wenn solche Belastung vor Anmeldung des Näherrechts und ohne bösliche Absicht, auch nicht eher geschehen, als nachdem das Immobil auf den Namen des Erwerbers in den Grund- und Hypothekenbüchern verzeichnet worden. Allein der Retrahent muss für diese Lasten von dem Erwerber vollständig entschädigt werden.

Vgl. ebendas.

1636. Ist das Immobil zur Zeit der Anmeldung des Retracts dem Erwerber noch nicht tradirt, so ist dieser verbunden, alle seine aus dem Veräusserungsvertrage erworbenen Rechte dem Retrahenten abzutreten.

Gewohnheitsrecht.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Verbindlichkeiten des Veräusserers gegen den Retrahenten.

1637. Zu dem Veräusserer tritt der Retrahent nur dann in ein rechtliches Verhältniss, wenn ihm, dem Retrahenten, von dem Erwerber dessen Rechte abgetreten worden, und er dadurch ganz in die Stelle des Erwerbers getreten.

S. Art. 1636.

1638. War der Veräusserer verpflichtet, das Immobil dem zum Retracte Berechtigten vor der Veräusserung zum Kauf anzubieten (Art. 961 fgg.), und hat er Solches zu thun unterlassen, so darf der Retrahent den Ersatz des ihm dadurch veranlassten Schadens von dem Veräusserer fordern.

Vgl. L. 59 § 1 D. mandati (XVII, 1) mit L. 1 § 1 D. si mensor falsum modum dixerit (XI, 6).

DRITTE ABTHEILUNG.

Verbindlichkeiten des Veräusserers gegen den Erwerber.

1639. Hinsichtlich des Schadens, welchen der Erwerber durch das ausgeübte Näherrecht erleidet, hat ihn der Veräusserer nicht allein schadlos zu halten, sondern auch ihn im Gerichte gegen die Ansprüche des Retrahenten zu vertreten.

Tit. D. de evictionibus (XXI, 2). Not. a pag. 161 LL.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die Verbindlichkeit des Veräusserers zur Gewährleistung enthält das vierte Buch.

1640. Bei einer nothwendigen Veräusserung durch öffentliche Versteigerung ist der Veräusserer von der im Art. 1639 angegebenen Verbindlichkeit befreit; desgleichen in dem Falle, wenn der Erwerber von dem möglichen Näherrecht Kenntniss hatte und sich den Schadensersatz nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Vgl. ebendas.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Erlöschung des Näherrechts.

1641. Das Näherrecht erlischt: 1. durch Wiederaufhebung der Veräusserung, welche es erzeugte (a); 2. durch Entsagung von Seiten des Berechtigten (b); 3. durch Verjährung der Näherrechtsklage (c).

(a) Art. 1642 u. 43. — (b) Art. 1644—47. — (c) Art. 1648—53.

1642. Wenn die Contrahenten den Veräusserungsvertrag, welcher das Näherrecht erzeugt, wieder aufheben, so kommt auch das Näherrecht nicht zur Geltung. Eine solche Aufhebung darf auch nach erfolgter Tradition und Eintragung des Vertrages in die Grund- und Hypothekenbücher geschehen.

1643. Nachdem jedoch der Retract angemeldet worden, dürfen die Contrahenten nichts vornehmen, wodurch das Näherrecht ausgeschlossen werden könnte, also auch den Veräusserungsvertrag nicht wieder rückgängig machen, selbst wenn noch keine Tradition erfolgt wäre.

1644. Das Näherrecht fällt weg, wenn der Berechtigte vor oder bei der Veräusserung in diese ausdrücklich eingewilligt, oder nach derselben seinem Rechte ausdrücklich entsagt hat.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1 u. B. III. Tit. 11 Art. 2. Vgl. das Livl. RR. Cap. 8 u. 66. Rig. StR. B. III. Tit. 11 §§ 4 u. 5.

1645. Eine solche Einwilligung und resp. Entsagung (Art. 1644) kann auch stillschweigend geschehen, und dies wird namentlich auch dann angenommen, wenn der Berechtigte, nachdem ihm vor der Veräusserung das Immobil angeboten worden, binnen der vertragsmässigen oder vom Richter ihm anberaumten Frist, weder von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht, noch sich überhaupt auf die Anzeige über die beabsichtigte Veräusserung erklärt.

Ebendas.

1646. Für eine stillschweigende Entsagung von Seiten des Berechtigten ist auch der Fall anzusehen, wenn der Berechtigte, mit dem Inhalt des Veräusserungsvertrages bekannt, diesen ohne Bewahrung als Zeuge unterschrieben hat.

Vgl. L. 8 § 15. L. 9 § 1 D. quibus modis pignus solv. (XX, 6).

1647. Ein verglichener Näherrechtsanspruch kann nicht wieder geltend gemacht werden.

Ebendas.

1648. Die Näherrechtsklage erlischt durch Verjährung, wenn sie binnen Jahr und Tag nicht angestellt worden ist.

Livl. RR. Cap. 66. Königl. Schwed. Brief v. 18 April 1699. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 3. Rig. StR. B. II. Cap. 32 §§ 9. 10. B. III. Tit. 11 §§ 6. 7. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 3. Mit. PO. Tit. 43. Bausk. PO. Tit. 25 Art. 5. Friedrichst. PO. Tit. 24 Art. 4. Vgl. auch die Allerh. bestät. Verordnung v. 24 Dec. 1841 (15151) § 9.

1649. War die Veräusserung eine freiwillige gewesen, so läuft die Frist von Jahr und Tag nach Liv- und Estländischem Landrecht, so wie nach dem Rechte der Curländischen Städte und der Stadt Narva, von dem Tage an, wo der Berechtigte Kenntniss von der Veräusserung erhalten hat; ist über die Veräusserung ein Proclam erlassen worden, so muss das Näherrecht im Laufe der Proclamsfrist angemeldet werden.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 3. Mit. PO. Tit. 43. Vgl. auch die Verordn. v. 24 Dec. 1841 § 9 u. L. 6 D. de decretis, ab ordine faciendis (L, 9). Gewohnheitsrecht.

1650. Für ausserhalb des Reiches Abwesende fängt die Frist von Jahr und Tag — wenn kein Proclam erlassen ist (Art. 1649) — nach Livländischem Landrecht, nach dem Rechte der Estländischen und Curländischen Städte und der Stadt Narva, von dem Tage ihrer Rückkehr in das Reich an zu laufen (a). Nach Estländischem Landrecht müssen Abwesende — falls kein Proclam ergangen — binnen drei Jahren, von der Veräusserung an gerechnet, die Klage erheben (b).

(a) Vgl. Not. c. pag. 113 LL. Gewohnheitsrecht. — (b) Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 11 Art. 2.

Anmerkung. Besondere Bestimmungen für Minderjährige gelten bei der Erblosung. S. unten Art. 1671—73.

1651. Bei öffentlich versteigerten Immobilien wird nach Livländischem Landrecht und Narva'schem Stadtrecht die Frist von Jahr und Tag von dem Tage der Versteigerung an gerechnet.

Königl. Schwed. Brief v. 18 April 1699.

1652. Nach Livländischen Stadtrechten wird bei freiwilligen Veräusserungen die Frist von Jahr und Tag von dem Tage an gerechnet, an welchem das Immobil auf den Namen des Erwerbers in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen worden; in den Estländischen Städten muss jedoch die Absicht, das Näherrecht ausüben zu wollen, bei dessen Verlust, schon beim Acte der Eintragung angemeldet werden.

Rig. StR. B. III. Tit. 11 §§ 6. 7. Lüb. StR. B. III. Tit. 7 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

1653. Im Falle einer öffentlichen Versteigerung muss nach Livländischen Stadtrechten der Retract von dem dazu Berechtigten binnen sechs Wochen nach geschehener Immissio ex secundo decreto, bei Strafe des Verlustes des Rechts, ausgeübt werden.

Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 10.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Arten des gesetzlichen Näherrechts.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Erblosung.

1654. Die Erblosung oder der verwandtschaftliche Retract steht den Blutsverwandten zu, wenn einer der Ihrigen ein Immobil veräussert hat, und ist anerkannt im Liv- und Estländischen Landrecht, in den Städten Liv- und Estlands, in den Städten Narva, Mitau, Bauske, Friedrichstadt und Windau. In den übrigen Städten Curlands, so wie im Curländischen Landrecht, findet die Erblosung keine Anwendung.

Livl. RR. Cap. 66. Königl. Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 3. Königl. Schwed. Verordnung v. 25 Oct. 1686. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1. 5. Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 5. Lüb. StR. B. III. Tit. 7 Art. 1 a. E. Mit. PO. Tit. 43 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1. Bauske'sche PO. Tit. 24 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Ueber das mit der Erblosung verwandte Näherrecht an Gesammthandgütern s. unten B. III. Tit. IV. Hptst. 3 Abthl. 1.

1655. Der Zweck der Erblosung ist, die bei einer Familie in Erbgang gekommenen Immobilien, zur Erhaltung des Ansehens und des Glanzes der Familie, bei derselben zu erhalten.

Königl. Schwed. Verordn. v. 25 Oct. 1686. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 5.

1656. Gegenstand der Erblosung sind daher zunächst ererbte Immobilien, Erbgüter, wenn sie von dem zeitigen Besitzer an fremde, gar nicht zur Familie gehörige Personen oder an entferntere Verwandte veräussert sind.

Livl. RR. Cap. 66. Königl. Schwed. Testamentsst. v. J. 1686 § 3. Königl. Schwed. Verordn. v. 25 Oct. 1686. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 5. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 6. B. III. Tit. 7 Art. 1. a. E.

1657. Verändert das der Erblosung unterworfene Immobil seine Natur, d. h. hört es auf, ein Erbgut des Retrahenten zu sein, so erlischt das Recht zum Retract.

Ebendas.

1658. Nach Livländischem Land- und Stadtrecht können auch wohlerworbene Immobilien, wenn sie wegen Schulden des ersten Erwerbers öffentlich versteigert worden, von dessen Erben retrahirt werden.

Königl. Schwed. Br. v. 18 April 1699. Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 10.

1659. Nach Estländischem Landrecht sind nicht alle ererbten Immobilien, sondern nur diejenigen der Erblosung unterworfen, welche bereits der Grossvater des Veräusserers ererbte.

Marginalien zum Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 5.

1660. In den im Art. 1654 angegebenen Städten Curlands können alle Immobilien überhaupt, sie mögen ererbt oder wohlerworben sein, von den Erben des Veräusserers retrahirt werden, jedoch nur bei freiwilliger Veräusserung, nicht auch im Falle einer öffentlichen Versteigerung.

Mit. PO. Tit. 43 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 24 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1.

1661. Berechtigt zur Erblosung sind nur diejenigen Blutsverwandten des Veräusserers, welche zur Zeit der Veräusserung seine nächsten Verwandten sind, und ihn, im Falle seines Todes, beerbt haben würden, so dass also die entfernteren Blutsverwandten von den näheren ausgeschlossen werden.

Livl. RR. Cap. 66. Königl. Schwed. Erkl. v. 6 Mai 1689. Not. a pag. 150 LL. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1. 2. Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 10. B. III. Tit. 11 § 5. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 6. B. III. Tit. 7 Art. 1.

1662. In den im Art. 1654 genannten Städten Curlands darf die Erblosung nur von den Verwandten ersten und zweiten Grades, nicht auch von den entfernteren, geltend gemacht werden; auch muss der Retrahent das örtliche Bürgerrecht haben.

Mit. PO. Tit. 43. Königl. Poln. Responsum v. 5 Dec. 1746. Gewohnheitsrecht.

1663. In Reval und Narva sind zur Einlösung der vom Vater herstammenden ererbten Immobilien nur die Verwandten väterlicher Seite berechtigt, so wie zur Einlösung von mütterlicher Seite überkommener Erbgüter die Verwandten mütterlicher Seite. In den übrigen Rechtsgebieten kommt es auf die Herstammung der Immobilien nicht an.

Gewohnheitsrecht.

1664. Hat der nächste Blutsverwandte dem Näherrecht ausdrücklich oder stillschweigend entsagt, oder dessen Anmeldung während der gesetzlichen Verjährungs- oder Proclamsfrist versäumt, so dürfen die entferntern Verwandten den Retract nicht geltend machen.

Vgl. die Königl. Schwed. Testamentsst. v. J. 1686 § 8. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1 u. 5. Gewohnheitsrecht.

1665. Obschon der Retract den weiblichen Blutsverwandten des Veräusserers ebenso zusteht, wie den männlichen, so hat doch, im Falle einer Collision, das männliche Geschlecht den Vorzug vor dem weiblichen; es darf daher auch ein männlicher Verwandter das an eine gleich nahe weibliche Verwandte veräusserte Immobil retrahiren. Nach den Stadtrechten Liv- und Estlands hat jedoch das männliche Geschlecht keine Art Vorzug vor dem weiblichen.

Gewohnheitsrecht.

1666. Nach Liv- und Estländischem Landrecht haben die unberathenen Schwestern vor den berathenen den Vorzug zur Ausübung der Erblosung. Bei Brüdern begründet eine Absonderung oder gänzliche Abfindung mit ihrem Erbtheil in Beziehung auf den Retract keinen Unterschied.

Desgl.

1667. Nach den Stadtrechten Liv- und Estlands stehen unter Brüdern oder Schwestern, welche gleichzeitig den Retract geltend machen, diejenigen nach, welche durch gänzliche Absonderung mit ihrem Erbtheil abgefunden sind.

Desgl. Vgl. das Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1.

1668. Unter mehreren Brüdern oder Schwestern, welche gleichzeitig das Näherrecht anmelden, entscheidet, nächst dem Geschlecht (Art. 1665), das höhere Lebensalter, so dass der ältere dem jüngeren, der Bruder der Schwester vorgeht; unter andern gleich nahen Verwandten muss über den Vorzug geloost werden.

Desgl. Vgl. auch L. 3 pr. C. communia de legatis (VI, 43).

1669. Wenn der nächste gesetzliche Erbe durch eigene Entsagung oder aus irgend einem andern gesetzlichen Grunde von der Nachfolge in des Erblassers Nachlass ausgeschlossen wird, so verliert er dadurch nicht das ihm zustehende Näherrecht.

Vgl. die Königl. Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 8. Gewohnheitsrecht.

1670. Für Minderjährige können deren Vormünder das Näherrecht geltend machen.

§ 1 I. de tutelis (I, 13). L. 1 pr. D. eod. (XXVI, 1). Vgl. überh. oben Art. 353 fgg.

1671. Haben die Vormünder dies (Art. 1670) zu thun unterlassen, so dürfen nach Liv- und Estländischem Landrecht die Minderjährigen noch binnen Jahr und Tag nach erlangter Grossjährigkeit von dem Rechte zur Erblosung Gebrauch machen. Wurden sie ausserhalb Landes grossjährig, so haben sie, von da an gerechnet, in Estland noch drei Jahre Zeit zur Ausübung des Retracts.

Livl. RR. Cap. 66. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 11 Art. 2.

1672. Sterben Eltern, denen die Erblosung zustand, vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (Art. 1648), so können ihre minderjährig hinterbliebenen Kinder nach Livländischem Landrecht noch binnen Jahr und Tag nach erlangter Grossjährigkeit das Näherrecht geltend machen.

Not. b pag. 154 LL.

1673. Derjenige, der den Retract ausüben will, muss zur Zeit der Veräusserung des zu retrahirenden Immobils bereits gelebt haben, wenn auch nur als Embryo.

L. 1 § 8 D. de suis et legitimis (XXXVIII, 16). L. 3 D. si pars hered. pet. (V, 4). Gewohnheitsrecht.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den übrigen Näherrechten.

I. Von dem Näherrechte des immatriculirten Adels.

1674. Das Näherrecht der immatriculirten Edelleute bei der Veräusserung von Rittergütern in Liv-, Est- und Curland an nicht immatriculirte Individuen ist in dem Ständerecht näher bestimmt.

S. das Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 876 u. 877.

II. Von dem Näherrechte der städtischen Bürger.

1675. Den örtlichen Bürgern der Livländischen Städte (a), desgleichen der Stadt Reval (b) und der Städte Mitau, Goldingen, Bauske, Windau, Friedrichstadt und Pilten (c), steht das Näherrecht in Betreff der in den genannten einzelnen Städten an Nichtbürger veräusserten städtischen Immobilien zu.

(a) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §§ 5. 6. Privil. der Stadt Dorpat v. 20 Aug. 1646 Art. 13. — (b) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 5 u. 6. B. III. Tit. 6 Art. 7. Königl. Schwed. Resol. v. 21 Juni 1662 Art. 15, v. 1 Aug. 1652 u. v. 3 Aug. 1664. Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 1491. — (c) Königl. Responsum v. 5 Dec. 1746 Art. 3 u. 4. Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 1492.

III. Von dem grundherrlichen Retract.

1676. In sämmtlichen Städten Liv-, Est- und Curlands hat bei der Veräusserung eines auf fremdem Grunde erbauten Gebäudes der Grundeigenthümer das Näherrecht.

Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Ueber das Vorkaufsrecht des Grundzinsherrn s. oben Art. 1327, und über das Vorkaufs- und resp. Näherrecht des Eigenthümers eines Landgutes in Betreff der von diesem abgetheilten Landstellen s. Art. 884.

IV. Von dem Näherrechte der Miteigenthümer.

1677. Ueber das Näherrecht des Miteigenthümers bei der Veräusserung eines Antheils des im Miteigenthume stehenden Immobils oder Schiffes s. oben Art. 939.

V. Von dem Nachbarrechte.

1678. In der Stadt Narva und in den Curländischen Städten Mitau, Goldingen, Bauske, Windau, Friedrichstadt und Pilten, steht, bei der Veräusserung eines Immobils, dem Nachbarn, d. i. dem Eigenthümer des an das veräusserte angrenzenden Immobils, ein Vorkaufs- und Näherrecht zu, welches Nachbarrecht genannt wird.

Mit. PO. Tit. 43. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 24 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

1679. Das Nachbarrecht steht nur örtlichen Bürgern der Stadt gegen einander zu.

Das.

1680. Scheidet eine Strasse die Grundstücke, so fällt das Nachbarrecht weg.

Gewohnheitsrecht.

1681. Der Verkäufer eines städtischen Immobils in Curland ist verpflichtet, jeden mit einem Dritten verabredeten Verkauf seinen Nachbarn anzuzeigen, und dieselben zur Geltendmachung ihres Vorkaufsrechts aufzufordern, und zwar zuerst den Nachbar zur Rechten, dann den zur Linken seines Immobils. Das Rechts und Links wird durch die Stellung auf dem dem Retract unterworfenen Grundstücke, in der Richtung des Gesichts nach der Strasse zu, bestimmt.

Gewohnheitsrecht.

1682. Hat der Verkäufer die Erfüllung dieser Verpflichtung (Art. 1681) unterlassen, so dürfen die Nachbarn das Näherrecht ausüben, wobei der Nachbar rechts den Nachbarn links ausschliesst.

Desgl.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Collision mehrerer Näherrechte.

1683. Wenn mehrere aus demselben Grunde zum Retract Berechtigte ihr Recht ausüben wollen, und keiner von ihnen ein vorzügliches Recht in Anspruch nehmen kann, wie z. B. bei der Erblosung der männliche vor dem weiblichen Verwandten (a), bei dem Nachbarrechte der Nachbar rechts vor dem zur Linken (b), so schliesst derjenige unter ihnen, welcher sein Näherrecht zuerst anmeldet, den sich später Meldenden aus (c).

(a) S. überhaupt oben Art. 1665—68. — (b) S. Art. 1682. — (c) Vgl. L. 4 C. qui potiores in pignore (VIII, 18). C. 24 X. de iure patronatus (III, 38). Livl. RR. Cap. 171. Estl. R.- u. LR. B. VI. Tit. 7 Art. 5.

1684. Wenn sich mehrere Prätendenten aus demselben Grunde ganz gleichzeitig melden, so können sie das in Anspruch genommene Immobil ge-

meinschaftlich retrahiren und unter sich theilen; ist aber die Theilung unzulässig, oder können sich die Prätendenten über die Theilung nicht einigen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 3 pr. C. communia de legatis (VI, 43). L. 14 D. de iudiciis (V, 1).

1685. Nehmen mehrere Personen aus verschiedenen Gründen das Näherrecht in Anspruch, so schliesst das Recht des Grundherrn (Art. 1676) und das des Miteigenthümers (Art. 1677) alle übrigen Retractrechte aus.

Lüb. StR. B. III. Tit. 7 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. In Riga gebührt der Erblosung vor dem Näherrechte des Grundherrn der Vorzug.

Gewohnheitsrecht.

1686. Dem durch Standesrechte begründeten Retract (Art. 1674 und 1675) gebührt der Vorzug vor der Erblosung, wenn derjenige, welcher letztere in Anspruch nimmt, nicht die entsprechenden Standesrechte geniesst.

Natur der Sache.

1687. Das Nachbarrecht steht der Erblosung nach.

Mit. PO. Tit. 43. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 24 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

1688. Wo die vorstehenden Bestimmungen (Art. 1685—87) nicht ausreichen, entscheidet zunächst die frühere Anmeldung, im äussersten Falle das Loos.

S. die Allegate zu den Art. 1683 u. 84.

1689. Wenn unter mehreren Retrahenten der eine ein einfaches, der andere ein mehrfaches Retractrecht hat, so kommt es zunächst darauf an, welches von seinen verschiedenen Retractrechten der Letztere geltend gemacht hat, und ist alsdann nach den in den Art. 1685—87 angegebenen Regeln zu entscheiden.

S. die Citate zu den Art. 1685—87.

1690. Hat der mehrfach zum Retract Berechtigte bei der Anmeldung des Näherrechts mehrere oder alle Gründe geltend gemacht, so ist nur auf das stärkeste seiner Rechte — dem Rechte des Gegners gegenüber — Rücksicht zu nehmen.

Ebendas.

DRITTES BUCH.

ERBRECHT.

ERSTER TITEL.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erbschaft und dem Erbrecht überhaupt.

1691. Erbschaft, Nachlass, Verlassenschaft, ist der Inbegriff alles dessen, was ein Verstorbener oder rechtlich für todt Geltender, — der in dieser Beziehung Erblasser heisst, — an beweglichen und unbeweglichen Gütern, so wie an übertragbaren Rechten und Verbindlichkeiten, zur Zeit seines wirklich erfolgten oder rechtlich präsumirten Todes, besessen hat.

L. 24 D. de verbor. signif. (L, 16). L. 50 D. de hered. petit. (V, 3). L. 62 D. de regulis iuris (L, 17). L. 37 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). Vgl. das Livl. RR. Cap. 28.

1692. Der Erbschaft, als solcher, steht juristische Persönlichkeit zu, so dass sie Rechte erwerben und Verbindlichkeiten überkommen kann.

L. 22 D. de fideiuss. (XLVI, 1). L. 31 § 1 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 34 D. de acquir. rer. dominio (XLI, 1).

1693. Die Befugniss, in die Gesammtheit der vermögensrechtlichen Verhältnisse eines Verstorbenen oder rechtlich für todt Geltenden unmittelbar einzutreten, heisst Erbrecht, und Erbe derjenige, dem diese Befugniss zusteht. Der auf diese Befugniss gegründete Eintritt in die Rechtsverhältnisse des Erblassers wird Erbfolge genannt.

L. 24 D. de verborum signif. (L, 16). L. 62 D. de reg. iuris (L, 17).

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Erbfähigkeit.

1694. Wer überhaupt berechtigt ist, ein Vermögen oder Vermögensobjecte zu erwerben, ist auch befugt zum Eintritt in eine Erbschaft oder einen Bestandtheil derselben, mithin sind nicht bloss physische Personen erbfähig, sondern auch alle Corporationen und Institute, denen juristische Persönlichkeit zusteht.

S. oben Art. 713 und die dort citirten Gesetze, und unten Art. 1705. 1706. 1965 fgg.

1695. Physische Personen müssen, um erbfähig zu sein, zur Zeit des Todes des Erblassers wenigstens als Embryonen existirt haben.

L. 6 et 7 D. de suis et legitimis hered. (XXXVIII, 16). L. 3 D. de bonor. possess. sec. tab. (XXXVII, 11). L. 7 D. de statu homin. (I, 5).

1696. Personen, welche zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung verurtheilt worden, werden von dem Tage der Bekanntmachung des betreffenden Urtheils an unfähig, eine Erbschaft zu erwerben.

Nov. CXXXIV. c. 13. Livl. RR. Cap. 80. Vgl. auch das RGb. Bd. XV, 1. Criminalges. Art. 32.

1697. Die Erbfähigkeit muss zur Zeit des Anfalls der Erbschaft (Art. 1698) vorhanden sein und bis zur Uebernahme der Erbschaft fortbestehen (a). Beim Anfall durch Testament oder Erbvertrag ist ausserdem erforderlich, dass der eingesetzte Erbe auch zur Zeit der Errichtung des Testaments oder Vertrages erbfähig sei (b); eine hiernächst bis zum Anfall des Erbrechts eingetretene Unfähigkeit schadet nicht, wenn nur alsdann die Fähigkeit wieder vorhanden ist (c).

(a) L. 1 § 4 D. ad Sctum. Tertullianum (XXXVIII, 17). — (b) Vgl. L. 32 I. de legatis (II, 20). — (c) § 4 I. de hered. qualitate (II, 19). L. 6 § 2. L. 49 § 1 D. de hered. institut. (XXVIII, 5).

Anmerkung. In Reval ist Erbfähigkeit zur Zeit der Testaments- oder Vertragserrichtung nicht erforderlich.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Anfalle der Erbschaft.

1698. Der Anfall einer Erbschaft ist dann vorhanden, wenn eine Erbschaft Jemandem aus einem gesetzlichen Grunde (Art. 1699) angetragen ist.

L. 151 D. de verbor. signif. (L, 16).

1699. Die Gründe, auf welchen der Anfall einer Erbschaft beruhen kann, sind entweder der rechtsgültig erklärte Wille des Erblassers oder das Gesetz.

§ 6 I. per quas personas cuique acquiritur (II, 9). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 6 Art. 1. 2. Curl. Stat. § 161. Pilt. Stat. B. III. Tit. 1 Art. 5.

1700. Der Wille des Erblassers (Art. 1699) kann entweder einseitig — in einem Testamente oder letzten Willen im engern Sinne — oder in einem Vertrage — dem Erbeinsetzungsvertrage — ausgedrückt sein.

Vgl. ebendas. Curl. Stat. § 189. Pilt. Stat. B. III. Tit. 1 Art. 19. Gewohnheitsrecht.

1701. Das vertragsmässige Erbrecht geht dem testamentarischen, und beide gehen dem gesetzlichen Erbrechte vor; indessen können in Liv- und Estland alle drei Arten des Erbrechtes auch neben einander bestehen, so dass ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil (z. B. die Hälfte, ein Drittheil, ein Viertheil des Nachlasses u. s. w.) dem einen Erben aus dem letzten Willen, dem andern ein ebenso bestimmter Theil aus dem Vertrage und dem dritten kraft des Gesetzes gebührt (a). — In Curland kann zwar das Vertragsrecht mit dem testamentarischen, so wie mit dem gesetzlichen concurriren, nicht aber die beiden letztern Arten mit einander (b).

(a) Ebendas. — (b) § 5 I. de hered. institut. (II, 14). L. 7 D. de regulis iuris (L, 17).

1702. Wird Jemandem weder ein ganzer Nachlass, noch ein nach seinem Verhältniss zum ganzen Nachlass bestimmter Erbtheil (Art. 1701), sondern nur eine einzelne Sache, oder mehrere Sachen, oder eine bestimmte Summe oder ein Recht auf den Todesfall zugedacht, so heisst das Zugedachte — wenn dessen Werth auch den grössern Theil des Nachlasses ausmachen sollte — ein Vermächtniss oder Legat, und derjenige, dem es hinterlassen worden, ist nicht Erbe, sondern Vermächtnissnehmer oder Legatar.

§ 1 I. de legatis (II, 20). L. 116 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 7 C. de hereditar. action. (IV, 16).

ZWEITER TITEL.

VON DER GESETZLICHEN ODER INTESTATERBFOLGE.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

1703. Die gesetzliche oder Intestaterbfolge tritt ein, wenn gar keine oder keine gültige oder gültig bleibende und wirksam werdende letzte Willensverordnung — diese sei nun ein Erbvertrag oder Testament — von dem Erblasser hinterlassen worden.

Pr. I. de hereditat., quae ab intestato deferuntur (III, 1). L. 1 pr. D. de suis et legit. hered. (XXXVIII, 16). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 6 Art. 1. 2. Curl. Stat. §§ 161. 176. Pilt. Stat. B. III. Tit. 1 Art. 5. Gewohnheitsrecht.

1704. Ist eine solche letzte Willensverordnung zwar vorhanden, allein sie bezieht sich nur auf einen Theil des Nachlasses, oder bleibt nur für einen Theil desselben wirksam, so tritt für den übrigen Theil des Nachlasses die gesetzliche Erbfolge ein.

Königl. Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 5 a. E. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 13. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Die Bestimmung dieses Artikels hat für Curland keine Geltung.

Vgl. § 5 I. de hered. instit. (II, 14). L. 7 D. de regulis iuris (L, 17).

1705. Kraft des Gesetzes sind zur Erbfolge berufen: 1. der überlebende Ehegatte des Erblassers; 2. die Blutsverwandten des Verstorbenen; 3. gewisse öffentliche Anstalten und Corporationen, und 4. die Krone.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

1706. Die zur Erbfolge berechtigten Corporationen und öffentlichen Anstalten, so wie die Krone, gelangen zu derselben, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich anders bestimmt hat, nur dann, wenn der Erblasser weder Blutsverwandte, noch einen Ehegatten hinterlassen.

S. z. B. das Statut der Univ. Dorpat v. 4 Juni 1820 (28302) §§ 16 u. 187, das Allerh. bestät. RRG. v. 27 Juni 1821 (28664), und überhaupt unten Hptst. IV.

1707. Das Erbfolgerecht des überlebenden Ehegatten wird durch das Dasein von Blutsverwandten nicht ausgeschlossen, sondern der überlebende Ehegatte concurrirt stets mit den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbschaft berufenen Personen.

Livl. RR. Cap. 52—54. 231. Erzb. Sylvesters neue Gnade v. 6 Febr. 1457. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 16 u. 17. Curl. Stat. §§ 192. 193. 194. 196. Pilt. Stat. B. III. Tit. 1 §§ 18—21. Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1. Tit. 4 §§ 1—4. Tit. 6 § 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8. 12. 21. 29. Mit. PO. Tit. 38 Art. 1. 2. Bausk. PO. Tit. 27 Art. 3. 7. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 3. 7.

1708. Hat der Verstorbene gar keine erbfähige Blutsverwandten hinterlassen, oder verzichten die etwa vorhandenen auf das ihnen gesetzlich zustehende Erbrecht, es sei ausdrücklich oder stillschweigend, so succedirt der überlebende Ehegatte in den ganzen Nachlass, mit Ausschliessung der Corporationen und öffentlichen Anstalten, so wie der Krone.

Tit. Dig. (XXXVIII, 11) et Cod. (VI, 18) unde vir et uxor.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Erbfolge der Ehegatten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Erbfolge der Ehegatten nach Liv- und Estländischem Landrecht.

I. Erbfolge der Wittwe.

A. Der beerbten.

1709. Eine beerbte Wittwe ist nach Estländischem Landrecht diejenige, welche während der Ehe mit dem Erblasser ein oder mehrere Kinder geboren hat, wenn diese auch vor der Auflösung der Ehe wieder gestorben sind. Desgleichen ist diejenige Wittwe als beerbt anzusehen, welche nach des Mannes Tode schwanger nachbleibt und ein lebendes Kind zur Welt bringt, wenn dasselbe auch alsbald wieder versterben sollte.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1. 4. 5.

1710. Nach Livländischem Landrecht heisst eine Wittwe beerbt, wenn sie in der Ehe mit dem verstorbenen Ehemanne ein oder mehrere Kinder geboren, und von diesen Kindern oder deren Nachkommen bei der Auflösung der Ehe durch des Mannes Tod noch welche am Leben sind, desgleichen, wenn sie ein in der Ehe erzeugtes Kind nach des Mannes Tode lebendig zur Welt bringt. Sind bei des Ehemannes Tode dessen mit ihr in der Ehe erzeugten Kinder nicht mehr am Leben, und haben sie auch keine Descendenten hinterlassen, so gilt die Wittwe nicht für beerbt.

Vgl. das Livl. RR. Cap. 27 u. 54. Sylvesters neue Gnade v. 6 Febr. 1457 §§ 6 u. 7. Königl. Schwed. Brief v. 26 Juni 1688. Gewohnheitsrecht.

1711. Die mit Kindern hinterbliebene Wittwe bleibt in Livland, wie in Estland, so lange sie will, im ungestörten Besitze des ungetheilten gesammten Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes mit ihren Kindern.

Livl. RR. Cap. 54. 231. Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 4, vgl. mit Art. 5.

1712. Zu einer Theilung des ehemännlichen Nachlasses kann die Wittwe von ihren Kindern, auch wenn diese grossjährig geworden sind, nicht gezwungen werden, ausser wenn sie zu einer neuen Ehe schreiten will.

Livl. RR. Cap. 52. Vgl. die Königl. Schwed. Vormünder-Ordn. v. 17 März 1669 § 8. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 4—6. Vgl. auch B. II. Tit. 9 Art. 4. B. III. Tit. 9 Art. 5 und die Estl. Landwaisengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. VIII. Art. 2.

1713. Sind auch aus einer früheren Ehe des Mannes Kinder vorhanden, so behält die Wittwe nichts desto weniger das Recht, während ihres Wittwenstandes mit den leiblichen und den Stiefkindern im ungetheilten Nachlasse des Mannes zu bleiben.

Vgl. ebendas. u. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 8. Gewohnheitsrecht.

1714. Während des Wittwenstandes gebührt der beerbten Wittwe nicht nur die Verwaltung, sondern auch der Niessbrauch des ehemännlichen Nachlasses, ohne dass sie verpflichtet ist, darüber irgend Rechnung abzulegen, weder während der Minderjährigkeit der Kinder dem Landwaisengericht, noch auch ihren grossjährig gewordenen Kindern selbst.

Uraltes Gewohnheitsrecht. S. ausser den zum Art. 1711 angeführten Gesetzen: Königl. Schwed. Vormünder-Ordnung v. J. 1669 § 5, vgl. mit Cap. 20 von Ehesachen LL. Livl. Regierungspatent v. 21 Febr. 1790. Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 4. B. III. Tit. 17 Art. 5. S. auch noch oben Art. 280—282.

1715. Die zum Nachlasse des Ehemannes gehörigen Immobilien darf die Wittwe ohne Einwilligung ihrer Kinder nicht veräussern, namentlich auch nicht verpfänden oder mit Hypotheken beschweren, und zwar nicht einmal den Antheil, welcher ihr bei einer Theilung zufallen könnte.

Livl. RR. Cap. 56. 62. 231. Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 6. B. III. Tit. 17 Art. 5. Befehl des Estl. Gerichtshofes v. 26 April, Regierungspublicat v. 3 Juni 1792 § 8. Estl. Creditreglement v. J. 1846 § 100. Uraltes Gewohnheitsrecht.

1716. So lange die Wittwe im Besitze des Nachlasses ist, zahlt sie die Zinsen der Nachlassschulden, berichtigt diese selbst, sobald sie fällig sind, sorgt für die Erziehung der Kinder, und bestreitet die Kosten des Lebensunterhalts derselben, nach Maassgabe ihres Standes und Vermögens.

Livl. RR. Cap. 54. 56. 231. Königl. Schwed. Vorm.-Ordn. v. J. 1669 §§ 16. 19—21. 39. Königl. Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 2. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 4. B. III. Tit. 9 Art. 5. Vgl. oben Art. 199.

1717. Ueber die zum Nachlass gehörigen ausstehenden Schuldforderungen darf sie — so weit dies nicht zur Tilgung der Nachlassschulden (Art. 1716) erforderlich — in Livland nur bis zu dem Betrage verfügen, welcher ihr bei einer etwanigen Theilung mit den Kindern zufallen würde, in Estland gar nicht. Ueber die fahrende Habe (Art. 1723 u. 24) hat sie unbeschränkte Verfügungsfreiheit.

Ebendas.

1718. Den Kindern stehen, so lange die Mutter nicht wieder heirathet, gar keine Verfügungsrechte über den väterlichen Nachlass zu: sie dürfen nicht die Herausgabe desselben oder ihres Antheils fordern, und jede Verpfändung oder sonstige Belastung oder Veräusserung des Nachlasses durch sie ist ungültig.

Vgl. Livl. RR. Cap. 52. Königl. Schwed. VO. v. J. 1669 § 8. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 5. Gewohnheitsrecht.

1719. Die Kinder haben daher während des Wittwenstandes der Mutter gewissermaassen nur eine Anwartschaft auf das väterliche Vermögen, welche

*

erst in dem Augenblick realisirt wird, wo die Mutter mit ihnen theilt oder mit Tode abgeht.

Ebendas. u. unten Art. 1722 fgg.

1720. Die vorstehend verzeichneten Rechte der beerbten Wittwe verbleiben ihr ungeschmälert, auch wenn sämmtliche Kinder, mit denen sie nach des Mannes Tode nachgeblieben, vor ihr und vor bewerkstelligter Theilung mit Tode abgehen, sie mögen Descendenten hinterlassen oder nicht. Weder die etwanigen Descendenten der Kinder, noch — in Ermangelung solcher — diejenigen Verwandten ihres verstorbenen Ehemannes, auf welche in solchem Falle die Anwartschaft auf dessen Nachlass übergeht, dürfen sie zu einer Theilung zwingen. In Estland gilt das Vorstehende auch dann, wenn die Kinder bereits vor Auflösung der Ehe mit Tode abgegangen waren (Art. 1709).

Livl. RR. Cap. 27 und 51. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 5. Tit. 17 Art. 5.

1721. Auch in dem Falle, dass die Wittwe vor Ablauf eines Jahres nach ihres Ehemannes Tode zur Theilung schreitet, gebühren ihr die gesammten Früchte, welche der Nachlass des Ehemannes im ersten Jahre nach dessen Tode abwirft; sie muss jedoch davon die Zinsen der Nachlassschulden, so wie die öffentlichen Abgaben berichtigen, desgleichen die Kosten der Erziehung und des Unterhalts der Kinder tragen.

Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 7. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 10 Art. 5. Gewohnheitsrecht.

1722. Will die Wittwe freiwillig mit den Kindern theilen, oder muss sie es thun, weil sie zu einer neuen Ehe schreitet, so erhält sie, — nachdem sie zuvor ihr Sondergut, ihr Eingebrachtes, so wie Alles, was ihr während der Ehe durch Erbrecht oder auf andere Weise besonders zugeflossen, vorabgenommen (a), — von des Ehemannes Nachlass auf ihren Antheil: 1. die gesammte fahrende Habe (b), 2. einen Kindestheil aus den Immobilien (c), 3. einen Kindestheil von den ausstehenden Schuldforderungen (d).

(a) L. un. C. de rei uxoriae actione (V, 13). Vgl. auch Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 5. Gewohnheitsrecht. S. überhaupt oben Art. 59 fgg. — (b) S. Art. 1723—25. — (c) S. Art. 1726—30. — (d) S. Art. 1731 und überhaupt Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 6. 7.

1723. Zu der der Wittwe gebührenden fahrenden Habe gehören alle im ehemännlichen Nachlass vorräthigen Mobilien, namentlich auch alle Kleinodien, das Hausgeräth, alles baare Geld, die auf den Gütern und im Hofe vorräthigen, in Estland auch die bereits aus den Gütern abgeführten, noch unverkauften Bodenerzeugnisse.

Livl. RR. Cap. 56. 231. Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 7.

1724. Auch die Gutsinventarien werden, als zur fahrenden Habe gehörig, der Wittwe entweder in Natur, oder, nach ihrem abgeschätzten Werthe, in Gelde verabfolgt.

Vgl. ebendas. Gewohnheitsrecht.

1725. Die der Wittwe dergestalt zugefallene fahrende Habe wird ihr volles Eigenthum, worüber sie, namentlich auch auf den Todesfall, frei verfügen darf.

Ebendas.

1726. Ihren Antheil an Landgütern kann die Wittwe in Estland, je nach ihrer Wahl, in Natur oder dessen Betrag in Gelde fordern; im erstern Falle erhält sie daran nur den lebenslänglichen Niessbrauch, so dass nach ihrem Tode das Gut wieder an die Kinder oder sonstigen Erben ihres Ehemannes zurückfällt. Hat sie aber Geld dafür erhalten, so darf sie über dieses nach Willkür verfügen.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 6.

1727. In Livland gebührt der Wittwe an dem Kindestheil, welches sie aus den Landgütern erhält, in jedem Falle nur der lebenslängliche Niessbrauch, und fällt das Gut oder das statt dessen empfangene Capital nach ihrem Tode wieder an die Kinder.

Livl. RR. Cap. 56. 62. 231. Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 7.

1728. Wenn die Kinder, mit welchen die Wittwe theilt, bloss Söhne oder bloss Töchter sind, so geht sie — in Livland wie in Estland — mit ihnen in Betreff der Landgüter zu gleichen Theilen; sind aber sowohl Söhne, als auch Töchter vorhanden, so bekommt sie einen doppelten oder Sohnestheil.

Uraltes Gewohnheitsrecht.

1729. In den übrigen Immobilien, ausser den Landgütern, namentlich städtischen Grundstücken und Häusern, desgleichen in solchen Landgütern, an welchen der Erblasser nur neueres Pfandbesitz- und kein Eigenthumsrecht hatte, theilt sich die Wittwe nach Estländischem Landrecht in jedem Falle mit den Kindern, Söhnen und Töchtern, zu gleichen Kopftheilen, und zwar zu dem Rechte, mit welchem der Erblasser das Immobil besessen. Alte Erbpfandgüter (Art. 1539 fgg.) werden gleich den zu Eigenthum besessenen getheilt.

Desgl.

1730. Nach Livländischem Landrecht entscheidet in Betreff des Antheils, den die Wittwe an den übrigen Immobilien, ausser den Landgütern, zu erhalten hat, das Gesetz, unter welchem das Immobil belegen ist, mithin in Betreff der städtischen Immobilien das locale Stadtrecht. Von in Livland auf dem Lande belegenen Häusern, und von Grundstücken, welche nicht Landgüter sind, desgleichen von neuen Pfandgütern, erhält die mit den Kindern, Söhnen und Töchtern, theilende Wittwe in jedem Falle einen Kopftheil, zu dem Rechte, mit welchem das Immobil vom Verstorbenen besessen wurde. In den alten Erbpfandgütern dagegen gebührt ihr ein Sohnestheil.

Königl. Schwed. Testaments-Stadga v. 3 Juli 1686 § 1. Not. q pag. 15. Not. e pag. 95. Not. a pag. 116 LL. Vgl. auch die Königl. Schwed. Resolution v. 31 Octbr. 1662 §§ 6. 7.

1731. Von den zum Nachlass gehörigen ausstehenden Schuldforderungen, oder sog. verbrieften Geldern, diese mögen nun in Privatschuldverschreibungen oder in Staats- oder Creditcassen-Papieren bestehen, gebührt der Wittwe, bei der Theilung mit den Kindern, ein Kopftheil, über welchen sie frei verfügen kann, und den sie auf ihre Erben überträgt.

Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 7 a. E., vgl. mit B. III. Tit. 9 Art. 5.

1732. Muss die Wittwe mit den Kindern theilen, weil sie zu einer neuen Ehe schreitet, so dürfen in Estland nur die grossjährigen Kinder eine Theilung, namentlich der Immobilien, und Auskehrung ihres Antheils verlangen. Dagegen ist eine völlige Abtheilung der minderjährigen Kinder nicht durchaus erforderlich, vielmehr genügt es, wenn sie in Betreff ihres Erbtheils eine Aussage erhalten, d. h. ihr Erbtheil mit waisengerichtlicher Genehmigung quantitativ in Gelde bestimmt und gehörig sichergestellt wird. Während der Minderjährigkeit der Kinder geniesst alsdann die Mutter die Früchte des gesammten Quantums, gegen die Verpflichtung, die Kinder zu alimentiren und zu erziehen; sobald jedoch eines der Kinder grossjährig wird, ist es befugt, die Auskehrung seines Antheils an dem ausgesagten Quantum zu fordern.

Gewohnheitsrecht. Vgl. die Estl. LWGO. v. J. 1724 Tit. VIII. Art 2. Provincialr. v. J. 1845 Th. I. Art. 897 No. 6 u. oben Art. 283.

1733. Ist eines der Kinder, oder sind mehrere derselben vor der Theilung gestorben, so wird, sowohl bei der Bestimmung des Kindestheils an liegenden Gründen und verbrieften Geldern, als auch sonst, nur auf die Zahl der zur Zeit der Abtheilung noch lebenden Kinder Rücksicht genommen. Die vor der Theilung ohne Hinterlassung von Leibeserben gestorbenen Kinder kommen dabei gar nicht weiter in Betracht (a). Haben aber die verstorbenen Kinder Leibeserben hinterlassen, so treten diese in des Vaters oder der Mutter Stelle (b).

(a) Livl. RR. Cap. 16. Entscheidung König Sigismunds III. von Polen v. 20 Juni 1615. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 5. Uraltes Gewohnheitsrecht. — (b) Livl. RR. Cap. 11. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 9—12. Nov. 118 c. 1.

1734. Sind alle Kinder — ohne Leibeserben zu hinterlassen — vor der Mutter gestorben, so erhält sie nach Livländischem Landrecht, wenn es zur Theilung kommt, ausser der fahrenden Habe (Art. 1723—25), von den Immobilien und verbrieften Geldern die Hälfte, mit den oben (Art. 1727. 30 u. 31) ihr daran zugeeigneten Rechten; die andere Hälfte von beiden vererbt an ihres verstorbenen Ehemannes nächste Blutsverwandte, an welche, nach der Wittwe Tode, auch das ihr in der Theilung zum lebenslänglichen Niessbrauch zugefallene Landgut oder dessen Werth (Art. 1726 u. 27) verfällt.

Livl. RR. Cap. 27. Entscheidung König Sigismunds III. von Polen v. 20 Juni 1615.

1735. Nach Estländischem Landrecht erhält die Wittwe, wenn die Kinder zur Zeit der Theilung nicht mehr am Leben sind, auch keine Descendenten hinterlassen haben, — die Kinder mögen übrigens vor oder nach dem Vater gestorben sein —, bei der Theilung, ausser der fahrenden Habe, die Hälfte der verbrieften Gelder und von den Immobilien gleichfalls die Hälfte, letztere jedoch nicht in

Natur, sondern in Gelde. Wird ihr aber zur Sicherheit dieses Erbtheils der Besitz und Niessbrauch von Immobilien eingewiesen, so muss sie letztere, bei baarer Erlegung des Erbtheils, des Mannes Erben restituiren. Ueber diesen ihren Antheil hat sie freie Verfügung. Die andere Hälfte an Immobilien und verbrieften Geldern fällt an des Mannes nächste Blutsverwandte.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 5. Tit. 17 Art. 4.

1736. Eine Widerlage, auch wenn solche ihr ausdrücklich vom Ehemanne bestellt sein sollte, erhält die beerbte Wittwe nicht, indem die Widerlage durch die Geburt eines Kindes erlischt.

Livl. RR. Cap. 27 u. 54. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 4.

1737. Für die Nachlassschulden haftet die beerbte Wittwe nach der Theilung nur nach Maassgabe des ihr zugefallenen Erbtheils an Immobilien und verbrieften Geldern; nur wenn diese zur Zahlung der Schulden nicht hinreichen, kann zu deren Deckung auch die fahrende Habe in Anspruch genommen werden.

Livl. RR. Cap. 56. Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 5.

1738. Wenn die beerbte Wittwe verstirbt, ohne sich mit ihren Kindern in den Nachlass ihres Ehemannes getheilt zu haben, so erlischt ihr ideeller Kindestheil an Immobilien und verbrieften Geldern, so dass ihre anderweitigen Blutsverwandten, namentlich etwanige Kinder aus einer früheren Ehe, keinen Anspruch darauf haben.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 5. Gewohnheitsrecht.

1739. Stirbt eine Wittwe, welche alle ihre Kinder aus der Ehe mit ihrem verstorbenen Ehemanne verloren hat, ohne sich getheilt zu haben, so fällt nach Estländischem Landrecht ihr eigenes Vermögen, so wie alle fahrende Habe aus des Mannes Vermögen ganz, von seinen Immobilien aber, so wie von den zur Zeit seines Todes ausstehend gewesenen Schuldforderungen die eine Hälfte ihren nächsten Blutsverwandten, die andere Hälfte dagegen den nächsten Verwandten ihres Ehemannes zu. Ihren Antheil an den Immobilien erhalten die Verwandten der Wittwe in Gelde.

Gewohnheitsrecht. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 5.

B. Erbfolge der unbeerbten Wittwe.

1740. Unbeerbt heisst in Livland die Wittwe, welche beim Tode des Ehemannes ohne Kinder, auch nicht schwanger, nachgeblieben ist, oder zwar schwanger nachblieb, aber nicht ein lebendes Kind zur Welt brachte, wenn sie während der Ehe auch noch so viele Kinder geboren haben sollte, die aber vor Auflösung der Ehe verstorben sind, ohne Descendenten zu hinterlassen.

Livl. RR. Cap. 27. 53. 54. Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 6. Königl. Schwed. Brief v. 26 Juni 1688.

1741. In Estland ist eine Wittwe nur dann als unbeerbt anzusehen, wenn sie überhaupt kein lebendes Kind zur Welt gebracht hat.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1. 4. S. auch oben Art. 1709.

1742. Die unbeerbte Wittwe bleibt im Besitze des gesammten Nachlasses ihres Ehemannes, namentlich auch der Immobilien, während eines Jahres und sechs Wochen, und bezieht sämmtliche Einkünfte und Früchte desselben im Laufe dieses Zeitraums. Dagegen muss sie während dieser Zeit die Nachlassschulden verzinsen und die auf den Gütern lastenden öffentlichen Abgaben entrichten.

Livl. RR. Cap 53. Sylvesters neue Gnade § 6. Königl. Schwed. Brief v. 26 Juni 1688. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

1743. Nach Ablauf von Jahr und Tag hört die Nutzung der Wittwe am Gesammtnachlass auf, und sie ist verpflichtet, denselben den Erben ihres verstorbenen Mannes auszuliefern, jedoch hat sie, bis zu ihrer Befriedigung wegen der ihr daraus gebührenden Vortheile (Art. 1744), das Zurückbehaltungsrecht daran.

Sylvesters neue Gnade § 6. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1.

1744. Die unbeerbte Wittwe erhält, nachdem sie ihr Eingebrachtes, das von ihr während der Ehe besonders Erworbene, so wie ihr Sondergut überhaupt, vorabgenommen (a), — aus dem Nachlasse ihres Ehemannes: 1. die Widerlage (b); 2. die gesammte fahrende Habe (c); 3. in Estland die Hälfte aller ausstehenden Schuldforderungen (d).

(a) L. un. C. de rei uxoriae actione (V, 13). Vgl. das Livl. RR. Cap. 53. Sylvesters neue Gnade § 6. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1. 2. S. überhaupt oben Art. 59 fgg. — (b) Art. 1745—47. — (c) Art. 1748. — (d) Art. 1749.

1745. Hatte die Wittwe eine Mitgabe (Art. 16 u. 17) in die Ehe gebracht, so gebührt ihr nach Estländischem Landrecht der doppelte Betrag der Mitgabe als Widerlage, in welchem Falle aber die Mitgabe selbst nicht noch besonders zu erstatten ist.

Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 4 Art. 3. B. III. Tit. 17 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

1746. Nach Livländischem Landrecht hat die Wittwe nur dann Anspruch auf eine Widerlage, wenn ihr eine solche vom Ehemanne ausdrücklich bestellt worden ist.

Livl. RR. Cap. 53. Wolmar'scher Ritterschaftsrecess v. Donnerstag nach Laetare (d. 8 März) 1543.

1747. Erhält die Wittwe die Widerlage in Gelde ausgezahlt, so kann sie darüber nach Gutdünken disponiren. Ist ihr aber ein Gut dafür in Pfandbesitz gegeben, so darf sie nur über so viel davon nach freier Willkür verfügen, als ihre Mitgabe beträgt; an dem übrigen Betrage hat sie nur lebenslänglichen Niessbrauch, so dass derselbe nach ihrem Tode wieder an ihres verstorbenen

Ehemannes Erben fällt. Durch eine zweite Ehe geht die Wittwe der Widerlage nicht verlustig.

Livl. RR. Cap. 53, vgl. mit Cap. 18. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1. 3.

1748. Die fahrende Habe erhält die unbeerbte Wittwe in demselben Umfange und mit denselben Rechten, wie die beerbte (Art. 1723—25).

Sylvesters neue Gnade § 6. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 7.

1749. Die Hälfte der ausstehenden Schuldforderungen oder verbrieften Gelder erwirbt die unbeerbte Wittwe in Estland zu freier Verfügung.

Vgl. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 7, verbunden mit B. III. Tit. 9 Art. 5. Gewohnheitsrecht.

1750. Diese aus dem Nachlasse des Ehemannes ihr gebührenden Vortheile (Art. 1744—48) hat die unbeerbte Wittwe ungeschmälert zu geniessen, und haftet damit für die Nachlassschulden nur dann, wenn der übrige Nachlass, aus welchem diese Schulden, gleichwie die Beerdigungskosten, zu bestreiten sind, dazu nicht hinreicht. Mit ihrem Antheil an den verbrieften Geldern (Art. 1749) dagegen haftet in Estland die Wittwe für die Nachlassschulden in gleichem Verhältniss, wie die übrigen Erben.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

1751. Nach Livländischem Landrecht ist der Ehemann nicht befugt, der Wittwe die ihr gebührenden Ansprüche durch Vermächtnisse zu schmälern.

Gewohnheitsrecht.

II. Erbfolge des Wittwers.

A. Des beerbten Wittwers in Livland.

1752. Der Wittwer, welchem seine verstorbene Ehefrau ein oder mehrere Kinder hinterlassen, erbt die gesammte von ihr hinterlassene fahrende Habe, namentlich auch das baare Geld, mit vollem Eigenthumsrecht.

Gewohnheitsrecht.

1753. An den von der Ehefrau hinterlassenen Immobilien und verbrieften Geldern hat der Wittwer den Niessbrauch, jedoch nur bis zur Grossjährigkeit seiner Kinder. Sobald diese bei jedem einzelnen Kinde eintritt, muss er demselben dessen Antheil auskehren, ohne selbst an diesem Theile des fräulichen Nachlasses zu participiren.

L. 1 C. de bonis maternis (VI, 60). N. U. v. 22 Dec. 1785 (16300). Gewohnheitsrecht.

1754. Schreitet der Wittwer, bevor die Kinder grossjährig geworden, zu einer folgenden Ehe, so behält er gleichwohl den Niessbrauch der Immobilien

und verbrieften Gelder, muss letztere jedoch sicherstellen, und, nach wie vor, für die Erziehung und Alimentation der Kinder sorgen.

Königl. Schwed. Vorm.-Ordn. v. 17 März 1669 § 5. Evangel.-Luther. Kirchenges. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 84. Gewohnheitsrecht. S. auch oben Art. 278.

1755. Aus den Immobilien und verbrieften Geldern müssen auch die etwanigen Nachlassschulden berichtigt werden, und erst, wenn jene nicht zureichen, aus der dem Wittwer zufallenden fahrenden Habe.

Gewohnheitsrecht.

B. Erbfolge des unbeerbten Wittwers in Livland.

1756. Hinterliess die Ehefrau bei ihrem Ableben dem Manne keine Kinder, so erhält er als Eigenthum aus ihrem Nachlass die gesammte fahrende Habe, desgleichen die Mitgabe, sofern diese in baarem Gelde bestand.

Vgl. Livl. RR. Cap. 57 u. 232. Gewohnheitsrecht.

1757. Gehören zum Nachlass auch verbriefte Gelder und Immobilien, so muss er diese den nächsten Blutsverwandten der Ehefrau ausliefern, die Landgüter jedoch erst nach Jahr und Tag, während welcher Zeit er den Niessbrauch derselben bezieht.

Gewohnheitsrecht. Vgl. das Livl. RR. Cap. 232.

1758. Schulden der Ehefrau, so weit er für diese nicht mit seinem eigenen Vermögen haften muss (Art. 56), braucht der unbeerbte Wittwer von seinem Antheile aus ihrem Nachlasse nur zu bezahlen, falls ihr übriger Nachlass dazu nicht hinreicht.

Gewohnheitsrecht.

C. Erbfolge des beerbten Wittwers in Estland.

1759. Der mit einem oder mehreren Kindern hinterbliebene Wittwer hat das Recht, während seines Wittwerstandes im lebenslänglichen Besitz und Niessbrauch des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau zu bleiben, so dass auch die grossjährigen Kinder ihn zu einer Theilung nicht zwingen dürfen.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 11 Art. 1, vgl. mit B. III. Tit. 9 Art. 5.

1760. Zu einer Veräusserung der zum Nachlass gehörigen Immobilien ist der Wittwer nur mit Genehmigung der Kinder befugt.

Befehl des Estl. Gerichtshofes v. 26 April 1792 § 8.

1761. Schreitet der Wittwer zu einer neuen Ehe, so muss er sich mit den Kindern, resp. ihren Leibeserben, in den Nachlass seiner verstorbenen Ehefrau

theilen. In diesem Falle, so wie wenn er aus andern Gründen freiwillig eine Theilung vornimmt, erhält er die fahrende Habe und die in baarem Gelde bestehende Mitgabe, von dem unbeweglichen Nachlasse aber und von den ausstehenden Schuldforderungen Kindestheil.

Ebendas., vgl. mit der Estl. Landwaisengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. 8 § 2. Gewohnheitsrecht. S. oben Art. 278.

1762. Eine solche Theilung (Art. 1761) braucht nicht immer eine reelle zu sein, sondern es genügt auch hier, wie bei der beerbten Wittwe (Art. 1732), eine blosse Aussage.

Vgl. ebendas. und das Provincialrecht v. J. 1845 Th. I. Art. 897 No. 6.

1763. Sterben dem Wittwer, nach dem Tode der Ehefrau, alle mit ihr erzeugten Kinder ohne Erben, so bleibt er dennoch, wofern er will, im lebenslänglichen Besitze und Niessbrauch des gesammten Nachlasses, auch der Güter, seiner verstorbenen Ehefrau, und fallen diese erst nach seinem Ableben an deren nächste Blutsverwandte zurück, nachdem letztere den halben Werth seinen nächsten Verwandten baar ausgekehrt. Will aber der Wittwer mit den Erben theilen, oder muss er es thun, weil er zu einer neuen Ehe zu schreiten beabsichtigt, so erhält er auf seinen Antheil die ganze fahrende Habe, die in baarem Gelde bestellte Mitgabe, den halben Werth der Immobilien und den halben Betrag der ausstehenden Schuldforderungen.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 11 Art. 1, vgl. mit B. III. Tit. 9 Art. 5.

1764. Nach Maassgabe seines Antheils an den Immobilien und ausstehenden Schuldforderungen hat der Ehemann auch zur Bestreitung der Schulden seiner verstorbenen Ehefrau beizutragen.

Vgl. ebendas.

D. Erbfolge des unbeerbten Wittwers in Estland.

1765. Verstirbt einem Ehemann seine Ehefrau, mit welcher er keine Kinder gezeugt, oder waren die in der Ehe gezeugten Kinder schon vor der Mutter gestorben, so bleibt er Jahr und Tag im Besitz und Niessbrauch des ganzen Nachlasses. Nach Ablauf dieser Zeit behält er die fahrende Habe und die Hälfte der ausstehenden Schuldforderungen; die andere Hälfte der verbrieften Gelder, so wie sämmtliche Immobilien, muss er den nächsten Verwandten der verstorbenen Ehefrau auskehren.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 16 Art. 1, vgl. mit B. III. Tit. 9 Art. 5. Gewohnheitsrecht.

1766. Zur Zahlung der Schulden seiner Ehefrau, sofern diese nicht namentlich auf den Immobilien haften und auf dieselben ingrossirt, daher nur aus ihnen zu berichtigen sind, hat der unbeerbte Wittwer nach Verhältniss seines Antheils an den verbrieften Geldern beizutragen.

Ebendas. Vgl. auch Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1.

III. Schliessliche Bestimmungen.

1767. Auf die gegenseitigen Erbfolgerechte der Ehegatten übt der Umstand, dass einer derselben oder beide schon früher verheirathet gewesen, keinen Einfluss; vielmehr hat die letzte Ehefrau, je nachdem sie beerbt oder unbeerbt nachbleibt, gleiches Recht mit der ersten, und dasselbe gilt von dem hinterbliebenen Wittwer.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 8. Vgl. das Livl. RR. Cap. 63 u. oben Art. 1713.

1768. Nach Livländischem Landrecht darf im Laufe von dreissig Tagen, von des Ehemannes Tode an gerechnet, die Wittwe von Niemand, weder von ihren Miterben, noch von den Gläubigern ihres Ehemannes, mit Ansprüchen an die Erbschaft belästigt werden. So lange werden daher auch alle den Nachlass betreffenden Processe sistirt. Den Erben ist es jedoch unverwehrt, auch während dieser Zeit Sicherheitsmaassregeln zur Erhaltung und Aufbewahrung des Nachlasses zu treffen.

Livl. RR. Cap. 20. 27. 198. 199.

1769. Nach Estländischem Landrecht ist die Wittwe, falls nicht über des Ehemannes Vermögen bereits ein Concurs der Gläubiger ausgebrochen ist, berechtigt, ein Jahr und sechs Wochen, von seinem Todestage an gerechnet, ungestört in seinem Nachlass zu bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit darf sie nicht gezwungen werden, des Mannes Schulden zu bezahlen, oder auf seinen Nachlass bezügliche Processe zu führen, und vererbt dieses Recht, wenn sie vor Ablauf jener Frist stirbt, auf ihre Erben.

Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 10 Art. 5.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Erbfolge der Ehegatten nach Curländischem Land- und Stadtrecht.

I. Erbfolge der Wittwe.

A. Der mit Kindern hinterbleibenden Wittwe.

1770. Die mit eigenen oder Stiefkindern hinterbliebene Wittwe hat den Genuss der gesammten Einkünfte von dem Vermögen des verstorbenen Ehemannes im Laufe eines Jahres, namentlich eines Jahres Ertrag von den Gütern, und die Jahreszinsen von den Capitalien.

Curl. Stat. § 195. Vgl. auch die Mit. PO. Tit. 33 Art. 2.

1771. Während dieser Zeit (Art. 1770) muss die Wittwe die Kinder unterhalten und erziehen, die fälligen Jahreszinsen den Erbschaftsgläubigern bezahlen, und die auf dem Nachlass ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen berichtigen.

Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXVI.

1772. Sind beim Ablauf des Wittwenjahres (Art. 1770) die Kinder noch minderjährig, so bleibt die Wittwe in der Verwaltung und dem Genusse des ehemännlichen Nachlasses, ohne zur Rechenschaftsablegung verpflichtet zu sein, so lange sie nicht zu einer neuen Ehe schreitet.

Curl. Stat. § 201.

1773. Aus den Nachlasseinkünften ist die Wittwe während dieser Verwaltung verpflichtet, die Kinder zu unterhalten und zu erziehen, so wie die öffentlichen Abgaben und die Zinsen der Nachlassschulden zu berichtigen.

Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXVI.

1774. Lässt sich die Wittwe Deteriorationen der Nachlassgüter zu Schulden kommen, so ist sie zum Schadensersatz verpflichtet, die Verwaltung wird ihr entzogen und einer Curatel übertragen, ihres Niessbrauchs geht sie dadurch nicht verlustig.

Curl. Stat. § 200.

1775. Wenn die Wittwe zu einer neuen Ehe schreiten will, muss sie zuvor über ihre Verwaltung Rechnung ablegen und das väterliche Vermögen mit den Kindern erster Ehe theilen. Eine solche Theilung muss, nach Ablauf des Wittwenjahres (Art. 1770), auch dann vorgenommen werden, wenn die Kinder grossjährig sind, oder es mit der Zeit werden und die Theilung verlangen. Will die Wittwe, auch ohne diese Gründe, freiwillig theilen, so ist es ihr unverwehrt.

Curl. Stat. § 201. Vgl. auch Mit. PO. Tit. 38 Art. 2. Bauske'sche PO. Tit. 27 Art. 4. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 4.

Anmerkung. Ueber die in den Städten an Stelle der Theilung tretende Einkindschaft s. unten Tit. IV. Hptst. 3 Abthl. 3.

1776. Abgesehen davon, was der Wittwe vermöge der Ehepacten oder eines Testaments ihres Ehemannes gebührt, kommt es bei der Theilung des Nachlasses eines Indigenatsadeligen zunächst darauf an, ob die Wittwe Vermögen in die Ehe gebracht hat oder nicht.

Curl. Stat. §§ 189–193.

1777. Hatte die Wittwe Vermögen in die Ehe gebracht, so hat sie — nach Vorausnahme ihres Sondergutes — unbedingt die Wahl, ob sie ihr Eingebrachtes zurückverlangen, oder die doppelten Zinsen desselben als Leibgeding beziehen, oder einen Tochtertheil nehmen will.

Das. §§ 190 u. 193. Vgl. auch das. § 201.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die Zurückerstattung des Eingebrachten s. oben Art. 59 fgg. 65. 66.

1778. Hatte die Wittwe kein Vermögen in die Ehe gebracht, so erhält sie Tochtertheil in dem Nachlasse des Mannes.

Curl. Stat. § 191.

1779. Das Leibgeding behält die Wittwe, wenn sie dazu gewählt, bis an ihren Tod, und verliert es namentlich nicht, wenn sie in der Folge eine neue Ehe eingeht.

Ebendas. § 201.

1780. Wählt die Wittwe einen Tochtertheil, so muss sie, Behufs Bestimmung desselben, ihr Eingebrachtes zum Nachlasse des Ehemannes einwerfen, nachdem von Letzterem die Nachlassschulden in Abzug gebracht worden.

Vgl. die Curl. Stat. § 193 mit § 204.

1781. Ausser den bisher angeführten Vortheilen (Art. 1776 fgg.) erhält die beerbte Wittwe eines Indigenatsadeligen in jedem Falle: 1. den zehnten Theil des baaren, weder zur Verzinsung, noch zur Abzahlung von Schulden bestimmten Geldes, welches bei des Mannes Ableben im Hause vorräthig war, und 2. einen Kindestheil von dem zum Nachlass gehörigen Vieh und Hausgeräth.

Curl. Stat. § 194.

1782. Die Wittwe eines nicht zum Indigenatsadel gehörigen Erblassers geniesst dieselben Rechte, wie die Wittwe eines Indigenatsadeligen; nur dass sie auf ein Leibgeding (Art. 1777 u. 79) und auf die im Art. 1781 angegebenen Rechte keinen Anspruch hat. Bei einer Theilung mit den Kindern, Söhnen und Töchtern, gebührt ihr ein Kopftheil.

Gewohnheitsrecht. Vgl. die Curl. Stat. §§ 191 u. 193. Mit. PO. Tit. 38 § 2. Bausk. PO. Tit. 18 §§ 1. 2. Friedrichst. PO. Tit. 17 §§ 1. 2.

B. Erbfolge der ohne Kinder hinterbliebenen Wittwe.

1783. Hinterlässt der Ehemann die Wittwe ohne Kinder (Art. 1770), so bleibt sie nach seinem Tode ein Jahr lang in dem Besitz des gesammten Nachlasses, und ist nicht gehalten, vor Ablauf des Jahres zur Theilung zu schreiten. Sie muss aber aus den Einkünften des Wittwenjahres die Zinsen für die Nachlassschulden entrichten und die zur Erhaltung des Nachlasses nothwendigen Ausgaben, so wie die auf demselben ruhenden Lasten, bestreiten.

Curl. Stat. § 197. Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXVI.

1784. Nach Ablauf des Wittwenjahres nimmt die Wittwe ihr Eingebrachtes voraus, und erhält — abgesehen von demjenigen, was ihr etwa vermöge Ehepacten oder Testaments zufällt — von dem gesammten Nachlass ihres Eheman-

nes, nach Abzug der Schulden, die Hälfte; die andere Hälfte fällt an des Mannes nächste Verwandte in aufsteigender oder Seitenlinie.

Curl. Stat. §§ 192. 196. Gewohnheitsrecht.

1785. Bis zu ihrer vollständigen Befriedigung wegen dieser ihrer Forderungen (Art. 1784) hat die Wittwe ein Retentionsrecht am gesammten Nachlass des Ehemannes, und dürfen sich die übrigen Erben vor völliger Befriedigung nicht in den Besitz der Erbschaft setzen.

Das. §§ 198. 199.

1786. Wenn die Wittwe während der Ausübung des Retentionsrechts schlecht wirthschaftet, wird ein Curator zur Verwaltung der Güter bestellt, und sie muss für die Zeit der Retention, nachdem sie wegen ihrer Forderungen (Art. 1784) befriedigt worden, Rechnung ablegen, wobei sie nur ihre Alimente (sofern nicht schon die Zinsen ihres Eingebrachten zu diesen hinreichen) der Erbmasse anrechnen darf.

Das. § 200, vgl. mit den commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 5.

1787. In den Städten geniesst die unbeerbte Wittwe die Einkünfte des Wittwenjahrs. Nach dessen Ablauf erhält sie, ausser ihrem Eingebrachten, die Hälfte des ehemännlichen Nachlasses, nach Abzug der Schulden.

Bausk. PO. Tit. 27 Art. 7. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 7. Gewohnheitsrecht.

II. Erbfolge des Wittwers.

A. Des beerbten.

1788. Der mit Kindern hinterbliebene Wittwer bleibt bis zur Grossjährigkeit seiner Kinder in der Verwaltung und im Niessbrauch des Nachlasses seiner Ehefrau. Will er sich mit den Kindern freiwillig in den Nachlass theilen, oder muss er es thun, wenn und weil er zu einer neuen Ehe schreiten will, oder verlangen die Kinder die Theilung, nachdem sie grossjährig geworden, so gebührt ihm, dem Wittwer, aus dem Nachlasse ein Kindestheil.

Curl. Stat. § 182, vgl. mit § 183. Gewohnheitsrecht. S. auch oben Art. 278 u. 279.

B. Erbfolge des unbeerbten Wittwers.

1789. Der unbeerbte Wittwer bleibt im Laufe eines Jahres nach dem Tode seiner Ehefrau im Besitz und Genuss des gesammten Nachlasses derselben, ohne von deren übrigen Erben zur Theilung gezwungen werden zu dürfen, muss aber aus den Einkünften die Zinsen für die Nachlassschulden und die öffentlichen Abgaben berichtigen und die Güter im Stande erhalten.

Curl. Stat. § 197. Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXVI.

1790. Nach Ablauf des Jahres (Art. 1789) geschieht die Theilung in der Weise, dass der Wittwer die eine Hälfte des Nachlasses seiner Ehefrau für sich behält, und die andere Hälfte den nächsten Blutsverwandten derselben auskehrt.

Curl. Stat. § 196. Bausk. PO. Tit. 27 Art. 7. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 7.

DRITTE ABTHEILUNG.

Erbfolge der adeligen Ehegattfn nach Pilten'schem Landrecht.

I. Erbfolge der beerbten Wittwe.

1791. Die mit minderjährigen Kindern hinterbliebene Wittwe bleibt, so lange sie nicht theilen will und keine neue Ehe eingeht, im Besitz und Genuss des ganzen ehemännlichen Nachlasses mit ihren Kindern, bis diese grossjährig werden. Dasselbe gilt von einer schwanger hinterbliebenen Wittwe, wenn sie ein lebendes Kind zur Welt bringt.

Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 18.

1792. In jedem Falle gebühren der Wittwe die gesammten Einkünfte des Wittwenjahres, vor dessen Ablauf sie daher zur Theilung nicht angehalten werden darf; nur muss sie von jenen Einkünften die Kinder unterhalten. Die Beerdigungskosten sind nicht von den Einkünften des ersten Jahres abzuziehen, sondern fallen der Erbmasse zur Last.

Das. § 23.

1793. Will die Wittwe sich freiwillig von den Kindern abtheilen, oder thut sie es, wenn die Kinder grossjährig werden, auf deren Verlangen, so erhält sie einen Kindestheil in den Landgütern, jedoch nur als Leibgeding, zum lebenslänglichen Niessbrauch, und mit der Verpflichtung, die auf den Gütern haftenden Schulden, nach Maassgabe ihres Antheils, zu tragen.

Das. § 20.

1794. Wenn jedoch die Wittwe vor oder nach der Theilung und Errichtung des Leibgedinges zu einer andern Ehe schreitet, so hat sie bloss einen Kindestheil an den Einkünften der Güter oder die Zinsen eines dem entsprechenden Capitals zu geniessen, die Verwaltung des Gutes dagegen, in welchem ihr das Leibgeding bestimmt war, verliert sie.

Ebendas.

1795. Ausser dem Kindestheil in den Gütern (Art. 1793 u. 94) behält die Wittwe bei der Theilung ihren Schmuck und von aller fahrenden Habe die Hälfte. Zur fahrenden Habe gehört aber weder baares Geld, noch ausstehende Schuldforderungen, noch Gold und Silber, weder gemünztes, noch zu Geräth-

schaften verarbeitetes; auch nicht was niet- und nagelfest ist. Was die Wittwe an fahrender Habe erhält, darüber hat sie freie Verfügung, und vererbt es auf ihre Blutsverwandten.

Das. §§ 24—26.

II. Erbfolge der unbeerbten Wittwe.

1796. Die ohne Kinder hinterbliebene Wittwe hat das Wittwenjahr in demselben Umfange, wie die beerbte (Art. 1792), zu geniessen.

Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 23.

1797. Nach Ablauf des Wittwenjahres hat die Wittwe die Wahl, ob sie ihr Eingebrachtes, oder, statt dessen, den lebenslänglichen Genuss der doppelten Früchte ihres Eingebrachten, als Gegenvermächtniss, nehmen will.

Das. Th. III. Tit. 1 §§ 21 u. 25, vgl. mit den Curl. Stat. § 190.

1798. Hatte die Wittwe nichts in die Ehe gebracht, so soll ihr, nach dem Ermessen redlicher Leute, ein Gewisses als Leibrente ausgesetzt werden.

Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 21.

1799. Auf ihren Schmuck und die Hälfte der fahrenden Habe hat die unbeerbte Wittwe gleichen Anspruch mit der beerbten (Art. 1795).

Das. §§ 24—26.

III. Erbfolge des Wittwers.

1800. Die Erbrechte des Wittwers sind in dem Gebiete des Pilten'schen Landrechts dieselben, wie im Curländischen Landrecht.

S. oben Art. 1788—90.

VIERTE ABTHEILUNG.

Erbfolge der Ehegatten geistlichen Standes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1801. Die Erbrechte der Protestantischen Geistlichen in Curland sind überhaupt, also auch die der Ehegatten, nach den Bestimmungen des Curländischen und resp. Pilten'schen Landrechts (Art. 1770—1800) zu beurtheilen, die der Geistlichen bei den Stadtkirchen in Riga und in Reval nach den localen

Stadtrechten. Für die Protestantischen Landgeistlichen in Liv- und Estland, zu denen auch die Superintendenten und die bei der Kronkirche in Riga und bei den Kirchen der übrigen Liv- und Estländischen Städte (ausser Riga und Reval) angestellten Geistlichen gehören, gelten — wenn sie nicht Adelige, und daher auch in dieser Beziehung dem resp. Landrechte unterworfen sind, — besondere Bestimmungen (a). Nur das sogenannte Trauer- oder Gnadenjahr der Wittwe und der unversorgten Kinder eines Predigers unterliegt in allen drei Provinzen gleichen Regeln (b).

(a) Königl. Schwed. Priesterprivilegium v. 1 Nov. 1675 Art. XIII. — (b) Evangel.-Luther. Kirchengesetz v. 28 Dec. 1832 (5870) § 227.

1802. Das der Wittwe und den unversorgten Kindern eines Predigers gebührende Gnaden- oder Trauerjahr besteht in dem Genusse sämmtlicher Predigereinkünfte im Laufe eines Jahres.

Kirchenges. v. J. 1832 § 227.

1803. Vermöge des Gnadenjahres bleibt die Predigerwittwe 1. in des Ehemannes Wohnung bis zum nächsten Jahrestage seines Todes. 2. Ebenso geniesst sie sämmtliche Accidentien im Laufe des vollen Jahres. 3. Haben die Emolumente des verstorbenen Predigers theilweise in baarem Gelde bestanden, so erhält die Wittwe den vollständigen Gehalt ihres Ehemannes bis zum Todestage, und überdies eines Jahres Gehalt im Laufe des Trauerjahres. 4. Die Erndte und die zu verschiedenen Zeiten fälligen Leistungen geniesst die Wittwe bis zum nächsten 1. Januar vollständig; Erndte und Leistungen des folgenden Jahres dagegen werden nach dem monatlichen Durchschnittsertrage berechnet, und gebührt von diesem monatlichen Ertrage der Wittwe so viel, als vom 1. Januar bis zum Jahrestage des Todes ihres Ehemannes Monate verflossen. 5. Von den Einkünften aus der Erndte werden — ausser der Saat, welche Eigenthum dessen ist, der gesäet hat, — die öffentlichen Abgaben, die Kosten der Bestreitung der Wirthschaft, der Viehzucht etc. in Abzug gebracht, und fallen verhältnissmässig der Wittwe des verstorbenen und dem neuen Prediger zur Last (a). Letzterem muss die Wittwe auch während des Trauerjahrs Tisch und Wohnung geben (b).

(a) Allerh. bestät. RRG. v. 11 April 1838 (11132). — (b) Ev.-Luth. KG. v. J. 1832 § 227.

1804. Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen (Art. 1802 und 1803) durch Uebereinkunft zwischen den Gemeindegliedern und dem Prediger dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern getroffen werden.

Ev.-Luth. KG. v. J. 1832 § 227 Anm. 1.

II. Gegenseitige Erbfolge der zur Livländischen Landgeistlichkeit gehörigen Ehegatten.

A. Bei beerbter Ehe.

1805. Wenn aus der Ehe bei deren Auflösung durch den Tod Kinder am Leben sind, so hat der überlebende Ehegatte das Recht, die durch die Ehe be-

gründete allgemeine Gütergemeinschaft (Art. 67) mit den Kindern fortzusetzen, und das gesammte Vermögen, bei welchem gleichwohl ideelle Theile unterschieden werden, zu verwalten, die Wittwe jedoch mit Beirath der nächsten Verwandten.

Cap. 11 von Ehesachen Stadtlag.

1806. Gewinn und Verlust der Gesammtmasse, namentlich auch die Schulden, werden von dem überlebenden Ehegatten und den Kindern gleichmässig getragen.

Vgl. Cap. 12. 13 u. 17 ebendas.

1807. Dem überlebenden Ehegatten ist es zu jeder Zeit unverwehrt, sich mit den Kindern zu theilen; gezwungen werden kann er dazu aber nur, wenn er zu einer neuen Ehe schreitet.

Vgl. Cap. 13 ebendas.

1808. Kommt es zur Theilung, so nimmt der überlebende Ehegatte diejenigen Mobilien, welche zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmt waren, als einen Voraus, in Empfang (a). Die gesammte übrige Masse, die einzelnen Bestandtheile mögen von dem Ehemanne oder von der Ehefrau in die Ehe gebracht, oder von jedem einzeln oder von beiden zusammen während der Ehe erworben, sie mögen Mobilien oder Immobilien oder ausstehende Schuldforderungen sein, wird sodann in zwei gleiche Theile getheilt: die eine Hälfte erhält der überlebende Ehegatte, die andere die Kinder (b).

(a) Cap. 9 §§ 5 u. 6. Cap. 12. 13 von Ehesachen StL. — (b) Ebendas. Königl. Schwed. Priesterprivilegium v. 1 Nov. 1675 Art. XIII. § 2.

1809. Bei dieser Theilung (Art. 1808) wird nur auf den Zustand Rücksicht genommen, in welchem sich die Masse zur Zeit der Theilung befindet, nicht darauf, wie sie zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten beschaffen war.

Cap. 12 u. 13 tit. cit. StL.

1810. War die Theilung bei Eingehung einer zweiten Ehe unterlassen, und es sind unabgetheilte Kinder aus zwei oder mehreren Ehen vorhanden, so erhält, bei erforderlich werdender oder freiwilliger Theilung, der zuletzt überlebende Ehegatte die eine, und die Kinder die andere Hälfte der gesammten Masse.

Cap. 14 eod. tit. StL.

1811. Die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, theilen unter sich ihre Hälfte, diese mag bestehen, worin sie wolle, zu gleichen Theilen; die Descendenten entfernterer Grade erben nach Stämmen.

Cap. 1 von Erbschaften StL. Priesterprivil. v. J. 1675 Art. XIII. §§ 2. 3.

1812. Tritt die Wittwe eines Predigers in eine neue Ehe mit einem Manne, von welchem zu befürchten ist, dass er das Vermögen des ersten Mannes ver-

*

schwenden und den Predigerstand in Verachtung bringen könnte, so erhält die Wittwe nicht die Hälfte der Gesammtmasse, sondern nur einen Kindestheil.

Priesterprivil. v. J. 1675 Art. XIII. § 3. Gewohnheitsrecht.

B. Bei unbeerbter Ehe.

1813. War die Ehe unbeerbt, so muss der überlebende Ehegatte die gesammte Masse mit den nächsten Verwandten des verstorbenen zur Hälfte theilen. Aber auch hier nimmt der Ueberlebende das Mobiliar voraus, welches seinem persönlichen Gebrauch gedient hat.

Cap. 9 §§ 3 u. 4 von Ehesachen StL.

1814. Bevor die Theilung vorgenommen wird, müssen die Schulden aus dem Gesammtvermögen beider Ehegatten bezahlt werden.

Cap. 17. Cap. 19 § 2 von Erbschaften StL.

III. Gegenseitige Erbfolge der zur Estländischen Landgeistlichkeit gehörenden Ehegatten.

1815. Für die gegenseitige Erbfolge der zur Estländischen Landgeistlichkeit gehörigen Ehegatten nichtadeligen Standes gelten zunächst die Bestimmungen des Estländischen Landrechts, jedoch mit den in den Art. 1816—1818 angegebenen Abweichungen.

1816. Eine Predigerwittwe erhält bei der Theilung, sei es mit ihren Kindern oder mit andern Blutsverwandten ihres verstorbenen Ehemannes, — ausser ihrem Eingebrachten — stets die Hälfte seines gesammten Nachlasses, dieser bestehe, worin er wolle; die andere Hälfte gebührt den Kindern oder resp. andern Blutsverwandten, und unter den Kindern wird deren Hälfte zu gleichen Theilen getheilt, so dass die Tochter eben so viel als der Sohn, an Mobilien sowohl, als an Immobilien, erhält.

Königl. Schwed. Priesterprivil. v. 1 Novbr. 1675 Art. XIII. § 2. Gewohnheitsrecht.

1817. Die Wirkungen einer neuen, unpassenden Ehe sind für die Wittwe dieselben, wie in Livland (Art. 1812).

Das. § 3.

1818. Theilt ein verwittweter Prediger mit seinen Kindern oder mit andern Blutsverwandten seiner verstorbenen Ehefrau, so gebührt ihm die Hälfte des gesammten fräulichen Nachlasses, den Kindern oder resp. andern Erben die andere Hälfte.

Ebendas.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Erbfolge der Ehegatten nach Livländischen Stadtrechten.

I. Bei kinderloser Ehe.

1819. Sind bei der Auflösung der Ehe durch den Tod keine Kinder aus derselben am Leben, so muss der überlebende Ehegatte sich in das gesammte in der Gütergemeinschaft begriffene Gut (Art. 80) mit den nächsten Blutsverwandten des verstorbenen theilen. Der unbeerbte Wittwer erhält bei solcher Theilung zwei Drittheile der gesammten Masse, die unbeerbte Wittwe aber die Hälfte, nachdem sie zuvor aus dem Ganzen ihre Morgengabe (Art. 1820) empfangen. Das letzte Drittheil der Gesammtmasse im erstern, die andere Hälfte im letztern Falle gebührt den nächsten Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten.

Rig. StR. B. IV. Tit. 6 § 1.

1820. Die Morgengabe ist ein den unbeerbten Bürgerwittwen beider Gilden, auch ohne ausdrückliche Bestellung, gebührender Voraus, und beträgt für Bürgerwittwen grosser Gilde 240 Thlr. Alb. oder 312 Rbl. Sm., für Bürgerwittwen kleiner Gilde 160 Thlr. Alb. oder 208 Rbl. Sm.

Rig. StR. B. III. Tit. 3 § 1.

1821. Vor der Theilung müssen die Schulden von dem gesammten Vermögen bezahlt werden, die Wittwe kann sich jedoch, im Falle der Insolvenz der Masse, die Morgengabe sichern, wenn sie binnen der gesetzlichen Zeit nach des Ehemannes Tode das ganze Vermögen den Gläubigern abtritt, indem für diesen Fall die Morgengabe im Concurse vorzüglich locirt ist. Bleibt sie aber Jahr und Tag ohne Inventar in den Gütern sitzen, so geht sie dieser Rechtswohlthat verlustig.

Rig. StR. B. III. Tit. 3 § 2. B. III. Tit. 10 § 8.

II. Bei beerbter Ehe.

1822. Ist die Ehe eine beerbte gewesen, so setzt, nach dem Tode des einen Ehegatten, der überlebende die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort, indem letztere in die Stelle des verstorbenen Ehegatten treten.

Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1. Tit. 4 §§ 1. 3. 6. Tit. 5 § 1.

1823. So lange der überlebende Ehegatte nicht wieder heirathet, darf er von den Kindern, selbst wenn diese grossjährig geworden, zu einer Abtheilung nicht gezwungen werden.

Rig. StR. B. IV. Tit. 4 §§ 1—4. Tit. 5 § 1. Rig. VO. v. J. 1591 §§ 5—7.

1824. Eine schwanger hinterbliebene Wittwe darf gleichfalls zu keiner Erbtheilung genöthigt werden.

Rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 2.

1825. Während der mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft haben zwar letztere ideelle Theile am Ganzen; allein die Verwaltung und der Niessbrauch des gesammten Vermögens gehört dem überlebenden Ehegatten, und dieser ist nur zum Unterhalt und zur Erziehung der Kinder verpflichtet.

Rig. StR. B. III. Tit. 3 § 1. Tit. 5 § 1. B. IV. Tit. 4 § 6. Tit. 5 § 3. Rig. VO. §§ 2. 7. 11.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen darüber s. oben Art. 277. 286.

1826. Stirbt während fortgesetzter Gütergemeinschaft eines der Kinder ohne Hinterlassung von Leibeserben, so fällt dessen ideeller Antheil der Gesammtmasse zu, so dass bei der nachmaligen Theilung nur die Zahl der zur Zeit derselben lebenden Kinder, nicht aber diejenige Zahl, welche bei der Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten bestand, in Berücksichtigung kommt.

Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 6.

1827. So wie alle der Gesammtmasse zufliessenden Vortheile dem Ganzen zu Gute kommen, so sind auch alle Schulden, sowohl diejenigen, welche bei der Auflösung der Ehe vorhanden waren, als die während der fortgesetzten Gütergemeinschaft hinzugekommenen, von der Gesammtmasse zu tragen, so dass die Kinder mit ihren ideellen Antheilen dafür ebenso verhaftet sind, wie der überlebende Theil der Eltern.

Gewohnheitsrecht.

1828. Schreitet der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe, so ist die förmliche Theilung mit den Kindern der früheren Ehe nicht unumgänglich erforderlich; sie kann nur von den Kindern oder deren Vormündern verlangt, aber ebenso gut, kraft gegenseitiger Uebereinkunft — und, im Falle die Kinder noch nicht alle grossjährig, mit waisengerichtlicher Genehmigung — die Gütergemeinschaft auch über die zweite Ehe hinaus fortgesetzt werden.

Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 5 u. Rig. VO. v. J. 1591 §§ 5—7.

Anmerkung. Ueber die in solchen Fällen übliche Einkindschaft s. unten Tit. IV. Hptst. 3 Abthl. 3.

1829. Kommt es zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zur Theilung — diese geschehe nun freiwillig oder wegen einer neuen Ehe des Ueberlebenden, — so wird die Theilung in die gesammte Masse bewerkstelligt, ohne Unterscheidung der ursprünglichen Bestandtheile derselben.

S. die Citate zu den Artikeln 1830 u. 31.

1830. Ist zur Zeit der Theilung (Art. 1829) nur ein Kind am Leben, so erhält dieses, wenn es mit dem Vater concurrirt, ein Drittheil der gesammten Masse, der Vater zwei Drittheile (a); concurrirt das Kind mit der Mutter, so erhält diese die Hälfte, das Kind die andere Hälfte des Ganzen (b).

(a) Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 1. — (b) Das. § 2.

1831. Theilt der überlebende Vater mit zwei oder mehreren Kindern, so erhält er die Hälfte und die Kinder alle zusammen die andere Hälfte des gesammten Gutes (a); die mit zwei oder mehreren Kindern theilende Wittwe bekommt nur ein Drittheil, die Kinder aber zwei Drittheile des gesammten Vermögens (b).

(a) Das. § 3. — (b) Das. § 4.

1832. Den noch minderjährigen Kindern braucht ihr Antheil nicht förmlich ausgekehrt zu werden; vielmehr ist es genügend, wenn dieser Antheil quantitativ festgesetzt und gehörig sichergestellt wird.

Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1, vgl. mit B. III. Tit. 10 No. 8. 12. 13.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen darüber s. oben Art. 278. 279. 287. 1398.

1833. Die Kinder dürfen die Auskehrung ihrer Antheile (Art. 1832) verlangen, sobald sie grossjährig geworden, die Töchter schon bei ihrer Verheirathung.

Vgl. den N. U. v. 22 Dec. 1785 (16300). Gewohnheitsrecht.

1834. Wenn ein mit Kindern hinterbliebener Ehemann sich bei seiner Wiederverheirathung mit den Kindern erster Ehe nicht abgetheilt, noch anderweitig abgefunden hat, und nach seinem Tode auch aus der zweiten Ehe Kinder nebst der Wittwe hinterlässt, so wird die den Nachlass bildende Gesammtmasse in ihre ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst. Die Kinder erster Ehe nehmen ihrer Mutter Gut voraus, dann die Wittwe oder zweite Ehefrau ihr Eingebrachtes; in das Uebrige theilen sich die Kinder aus beiden Ehen und die Wittwe nach Kopftheilen.

Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1.

Anmerkung. Ueber die Wirkung der von einer sich wieder verehelichenden Wittwe unterlassenen Abtheilung mit ihren Kindern erster Ehe s. unten Tit. 9 Hptst. 5.

SECHSTE ABTHEILUNG.

Erbfolge der Ehegatten nach Estländischen Stadtrechten.

I. Bei unbeerbter Ehe.

1835. Sind bei der Auflösung der Ehe durch den Tod keine Kinder am Leben, so erhält der Ehemann, wenn er der überlebende Theil ist, die Hälfte des Eingebrachten sowohl, als des übrigen Gutes der verstorbenen Ehefrau, die andere Hälfte muss er ihren nächsten Blutsverwandten ausliefern. Zuvor müssen jedoch von dem Gesammtnachlasse der Frau die von derselben etwa hinterlassenen Schulden, desgleichen die Kosten des Begräbnisses und der Trauer, in Abzug gebracht werden.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 12. 25.

1836. Auf künftige Rechte der Ehefrau, namentlich auf deren Erbfolgerecht in einem künftigen, erst nach ihrem Tode eröffneten Nachlasse, hat der Wittwer keinen Anspruch.

Vgl. ebendas.

1837. Der Wittwer ist zwar nicht — wie die Wittwe (Art. 1838) — befugt, sein in die Ehe gebrachtes Vermögen voraus zu nehmen (a); dagegen haben aber auch die nächsten Blutsverwandten der Ehefrau kein Recht auf die während bestehender Ehe fällig gewordenen, wenn auch noch rückständigen Früchte ihres Eingebrachten, wie überhaupt auf dasjenige, was in der Ehe nicht besonders von der Ehefrau erworben worden (b).

(a) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 25. — (b) Vgl. das. B. I. Tit. 5 Art. 9. 11. Tit. 10 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 13 und oben Art. 13 u. 96.

Anmerkung. In Betreff der Theilung der Civilfrüchte des letzten Jahres gelten die Bestimmungen des Art. 755.

1838. Ist die Ehefrau der überlebende Theil, so nimmt sie ihr Eingebrachtes, und Alles, was ihr während der Ehe durch Erbrecht oder sonst zugefallen, — nach den in den Art. 50. 60—62. 64 und 102 enthaltenen Bestimmungen, — desgleichen ihr Sondergut, voraus, und theilt den Rest mit den nächsten Blutsverwandten des verstorbenen Ehemannes zur Hälfte.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 5. 12. 25.

1839. Auch in dem Falle, wenn die Ehegatten verarmt waren und das Eingebrachte der Ehefrau verzehrt gewesen, darf sie dennoch dessen vollen Betrag aus des Ehemannes Nachlass fordern, wenn dieser durch spätern Erwerb so weit wieder angewachsen war.

Das. B. II. Tit. 2 Art. 25.

1840. Ueberhaupt darf die Wittwe für Alles, was von ihrem Eingebrachten etc. durch den Ehemann veräussert oder durch seine Schuld verloren gegangen ist, Ersatz fordern, nicht aber für die durch Gebrauch und Abnutzung herbeigeführte Werthverminderung, es sei denn, dass die Aussteuer dem Ehemanne nach einer Werthschätzung übergeben worden wäre.

Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 4. S. auch oben Art. 102.

1841. Wenn die Ehe mindestens zwanzig Jahre gedauert hat, so darf die Wittwe, wenn sie sonst glaubwürdig ist, die wirklich geschehene Einbringung ihres Brautschatzes durch ihren Eid beweisen.

Das. B. I. Tit. 5 Art. 2. 4.

1842. Bis die Wittwe ihr Eingebrachtes erhalten, oder dasselbe ihr sichergestellt worden, hat sie ein Retentionsrecht am gesammten Vermögen.

Das. B. I. Tit. 5 Art. 13.

1843. Für die Schulden des Ehemannes haftet die Wittwe mit ihrem Vermögen nicht, sie geniesst vielmehr wegen ihres eingebrachten Brautschatzes eines Vorzugsrechts im Concurse. Die Kosten des Begräbnisses und der Trauer sind aus dem Nachlass des Verstorbenen zu bestreiten.

Das. B. I. Tit. 5 Art. 5. B. III. Tit. 1 Art. 9. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über das Vorzugsrecht im Concurse s. in der Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

1844. Im Laufe von dreissig Tagen nach dem Tode des einen Ehegatten, darf der andere, wenn er unbeerbt nachgeblieben, von den Blutsverwandten des ersteren mit keiner Art von Ansprüchen belästigt, auch nicht zur Theilung gezwungen werden. Es ist ihnen, den Blutsverwandten, während dieser Zeit nur gestattet, Sicherheitsmaassregeln wegen des Nachlasses durch gerichtliche Versiegelung und Inventur desselben zu treffen.

Das. B. II. Tit. 2 Art. 27.

II. Bei beerbter Ehe.

A. Rechtsverhältnisse bei ungetheiltem Gute.

1845. Ist der überlebende Ehegatte beerbt, d. i. mit Kindern nachgeblieben, so bleibt er mit ihnen im Besitze des ungetheilten Gutes, auch wenn aus einer früheren Ehe des verstorbenen Gatten Kinder vorhanden sind, falls diese nur nicht bereits vollständig abgesondert waren.

Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 3. Tit. 2 Art. 8 u. 16. Vgl. Reval'sche WGO. Tit. 1 Art. 4—6. S. auch unten Art. 1858 u. 1862 fgg.

1846. Der überlebende Ehegatte ist zwar zu jeder Zeit befugt, sich mit den Kindern zu theilen, darf jedoch von Seiten der Kinder nicht anders, als aus gesetzlichen Gründen (Art. 1857 fgg.), zur Theilung gezwungen werden.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8. 11. 29 u. a. m.

1847. Eine zwar ohne lebende Kinder, jedoch schwanger hinterbliebene Wittwe darf von den Blutsverwandten des Ehemannes zur Theilung nicht genöthigt werden.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 30.

1848. Sind bei der Trennung der Ehe durch des Mannes Tod die Kinder aus dieser Ehe bereits alle verheirathet, so bleibt die überlebende Wittwe dessen ungeachtet im Besitze des gesammten Gutes.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8.

1849. Während der überlebende Ehegatte mit den Kindern im ungetheilten Gute sitzt, hat er die Verwaltung und den Niessbrauch des Ganzen.

Rev. WG.- u. VO. Tit. I. Art. 4—6.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen darüber s. oben Art. 277 u. 286.

1850. Der Ueberlebende darf Veräusserungen von Immobilien nur mit Einwilligung der Kinder — wenn diese minderjährig, nur unter waisengerichtlicher Mitwirkung — vornehmen, auch den ideellen Antheil der Kinder nicht beschweren, verpfänden oder sonst zu der Kinder Nachtheil in eigenen Nutzen verwenden.

Das. Tit. I. Art. 6. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8.

1851. So lange die grossjährigen Kinder nicht abgetheilt sind (Art. 1857), sind sie auch nicht befugt, über ihren ideellen Antheil, auf welche Weise es auch sei, zu verfügen; wohl aber haben sie auf Alimente Anspruch.

Vgl. ebendas.

1852. Alles, was der überlebende Ehegatte erwirbt, so wie Alles, was ihm durch Erbrecht oder Geschenk zufällt, wächst der Gesammtmasse zu. Die Kinder des verstorbenen Ehegatten aus einer früheren Ehe haben jedoch keinen Antheil daran.

Das. B. II. Tit. 2 Art. 16.

1853. Was dagegen den Kindern durch Erbrecht oder Geschenk besonders anfällt, fliesst nicht in die Gesammtmasse, sondern bleibt Sondergut der Kinder. Dahin gehört namentlich auch Alles, was die Kinder von den Grosseltern Seitens des verstorbenen Parens erben.

Vgl. das. B. III. Tit. 1 Art. 12.

1854. Stirbt eines der Kinder, ohne abgetheilt zu sein, so fällt sein ideeller Antheil dem überlebenden Parens zu, und wird bei der nachmaligen Theilung diesem zu gute gerechnet.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 6 a. E. Art. 13 a. E. Gewohnheitsrecht.

1855. Sowohl die Nachlassschulden, als auch die Verluste, welche der Nachlass erleidet, werden von dem Nachlasse getragen.

Vgl. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 3. Tit. 2 Art. 26. 28.

1856. Die Wittwe ist auch mit ihrem zukünftigen Vermögen den Gläubigern ihres verstorbenen Ehemannes verhaftet, wenn sie nicht sechs Monate, nachdem sie von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntniss erhalten, nur mit Zurückbehaltung ihrer täglichen Kleidungsstücke, den ganzen Nachlass den Gläubigern hingiebt.

Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 10.

B. Abtheilung der Kinder.

1857. Der überlebende Ehegatte ist nicht nur zu jeder Zeit befugt, die Kinder freiwillig abzutheilen (a), sondern er ist auch zur Theilung verpflichtet: 1. wenn er sich wieder verehelichen (b) oder 2. in ein Kloster oder ein Gotteshaus einkaufen will (c); 3. wenn der Ehemann im Testament die sofortige Theilung angeordnet hat (d), und 4. wenn der überlebende Parens sich weigert, dem grossjährigen Sohne, der einen eigenen Hausstand gründen will, oder der Tochter bei deren Verheirathung, die benöthigte Aussteuer zu geben (e).

(a) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 29. — (b) Das. Art. 21 u. 29; vgl. auch Art. 5 u. 8, und die Rev. WG.- u. VO. Tit. I. Art. 5. 6. — (c) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8. — (d) Das. B. II. Tit. 1 Art. 6. — (e) Vgl. das. B. II. Tit. 2 Art. 11. Gewohnheitsrecht.

1858. Die Abtheilung kann sich entweder über das Gesammtgut erstrecken, oder auch in der Art geschehen, dass der Ueberlebende sich mit den Kindern bloss in das Gut des Verstorbenen theilt. Die erste Art der Theilung wird Absonderung genannt, und die Kinder, welche dadurch wegen ihres künftigen Erbtheils ganz abgefunden sind, heissen abgesonderte Kinder. Die zweite Art der Abtheilung heisst Aussage und die Kinder ausgesagte Kinder.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 33. 34. Vgl. auch B. I. Tit. 5 Art. 1.

1859. Die Wahl zwischen beiden Arten der Abtheilung (Art. 1858) hat der überlebende Ehegatte, welcher in keinem Falle von den Kindern zu einer völligen Absonderung gezwungen werden kann.

Vgl. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 11. Gewohnheitsrecht.

1860. Bei beiden Arten der Abtheilung ist, falls die Kinder noch minderjährig sind, die Zuziehung von Vormündern und waisengerichtliche Bestätigung erforderlich.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 29. 33. 34. S. oben Art. 423. 24. 32.

1861. Bei Minderjährigkeit der Kinder ist eine reelle Theilung nicht nothwendig; es dürfen vielmehr die Antheile der Kinder, nachdem sie quantitativ festgestellt worden, in der Verwaltung und dem Niessbrauch des Ueberlebenden verbleiben, sobald von diesem für deren Integrität genügende Sicherheit geleistet worden.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 31. 33. Rev. WG.- u. VO. Tit. 1 Art. 6.

1862. Bei der völligen Absonderung wird der Nachlass des verstorbenen Parens zwischen dem überlebenden und den Kindern nach Köpfen getheilt; aus dem eigenen Vermögen giebt der Ueberlebende den Kindern die Hälfte des abgeschätzten Werthes. Der Antheil der minderjährigen Kinder wird auch in diesem Falle nach den Bestimmungen des Art. 1861 behandelt.

Gewohnheitsrecht. Vgl. das Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 2. 3.

1863. Bei der unvollkommenen Theilung (oder Aussage), bloss von dem Nachlass des Verstorbenen, wird dieser Nachlass von dem Ueberlebenden mit den Kindern nach Kopfzahl getheilt.

Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 6, vgl. mit B. II. Tit. 2 Art. 11. 33. 34.

1864. War bei Eingehung einer zweiten Ehe eine völlige Absonderung der Kinder erster Ehe erfolgt, so haben diese, wenn die zweite Ehe beerbt war, auf den Nachlass des gemeinschaftlichen Parens keinen Anspruch; war die zweite Ehe unbeerbt, so theilt der überlebende zweite Ehegatte mit den Kindern des verstorbenen aus der ersten Ehe, gleichwie mit entfernten Verwandten desselben, nach den in den Art. 1835 und 38 enthaltenen Bestimmungen.

Das. B. II. Tit. 2 Art. 5. 16.

1865. Wenn dagegen bei der Eingehung einer zweiten Ehe die Kinder erster Ehe bloss eine Aussage aus dem Nachlass ihres verstorbenen Parens erhalten haben, so gebührt, falls der zur zweiten Ehe geschrittene Parens stirbt, dem überlebenden Ehegatten aus dessen Nachlass nur ein Kindestheil, ohne Rücksicht darauf, ob die zweite Ehe beerbt war oder nicht.

Vgl. das Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 28. Gewohnheitsrecht.

1866. Schreitet eine beerbte Wittwe zu einer neuen Ehe, ohne sich mit den Kindern erster Ehe abgetheilt zu haben, so nehmen nach ihrem Tode, wenn sie auch aus der zweiten Ehe Kinder hinterlässt, ihre Kinder erster Ehe des Vaters Gut voraus, in der Mutter Gut aber theilen sich die Kinder beider Ehen und der überlebende Wittwer nach Kopfzahl. Vorher sind jedoch die Schulden, so wie Begräbniss- und Trauerkosten, aus dem Nachlass zu berichtigen.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 28.

1867. Wenn ein beerbter Wittwer wieder heirathet, ohne sich mit den Kindern erster Ehe abzutheilen, und hierauf stirbt, und seine zweite Ehefrau mit Kindern hinterlässt; so nehmen die Kinder erster Ehe ihrer Mutter Gut, die zweite Ehefrau aber ihr Eingebrachtes voraus weg; in den übrig bleibenden Nachlass des Vaters theilen sich die Kinder beider Ehen mit der Wittwe nach Kopfzahl.

Ebendas.

1868. War in den beiden in den Art. 1866 und 1867 angegebenen Fällen die zweite Ehe unbeerbt, so nimmt der unbeerbt nachbleibende zweite Ehegatte sein in die Ehe gebrachtes Gut zuvor heraus, die Kinder erster Ehe erhalten das Gut ihres zuerst verstorbenen Parens; das alsdann übrig bleibende Gut wird zwischen den Kindern und dem unbeerbt hinterbliebenen Stiefparens nach Köpfen getheilt.

Ebendas. Gewohnheitsrecht.

SIEBENTE ABTHEILUNG.

Erbfolge der Ehegatten in der Stadt Narva.

1869. Die Erbfolgerechte der Ehegatten in der Stadt Narva sind nach den in den Art. 1805—10, 1813 und 14 enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen, sofern zu dem Nachlasse nicht Immobilien gehören, welche ausserhalb der Stadtgerichtsbarkeit belegen sind, und daher den Gesetzen ihrer Belegenheit unterliegen.

Königl. Schwed. Gnadenbrief v. 22 Juli 1585. Schwed. StL. Tit. von Ehesachen und von Erbschaften. S. auch oben Art. 109.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Erbfolge der Blutsverwandten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Von der Verwandtschaft, als Grund des Erbfolgerechts.

1870. Ein gesetzliches Erbfolgerecht wird nur durch Verwandtschaft, — sei es Bluts- oder bürgerliche Verwandtschaft (Art. 241 u. 259), — nicht aber durch Schwägerschaft, begründet.

L. 3 et 7 C. communia de success. (VI, 59). Nov. CXVIII.

1871. Die Blutsverwandtschaft muss, um ein Erbfolgerecht begründen zu können, aus einem rechtmässigen Beischlaf oder aus einem solchen Verhältnisse entsprungen sein, welches gesetzlich in Bezug auf die Begründung der Verwandtschaft dem rechtmässigen Beischlaf gleichgestellt ist.

Nov. CXVIII. und die Citate zu den folgenden Artikeln.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen s. oben Art. 132 fgg. 147 fgg.

1872. In unrechtmässigem Beischlaf erzeugte Kinder sind von der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlass ihres Vaters ausgeschlossen; ihrer Mutter und deren Blutsverwandten succediren sie mit gleichem Rechte, wie die ehelichen Kinder. Desgleichen werden sie von ihrer Mutter und deren Verwandten beerbt, nicht aber vom Vater und den väterlichen Verwandten.

§ 3 I. de Scto. Orphit. (III, 4). L. 5 C. eod. (VI, 57). Nov. XII. c. 1. LXXIV. c. 6. LXXXIX. c. 15. Livl. RR. Cap. 35. 36. 211. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 2–4. Gewohnheitsrecht. — Vgl. auch das Rig. StR. B. IV. Tit. 2 Art. 4. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 9.

1873. Die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder haben gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern, und werden wie eheliche beerbt.

L. 10 C. de natural. liberis (V, 27). Nov. LXXXIX. c. 8. 9. S. oben Art. 173.

1874. Adoptivkinder erhalten ein Erbfolgerecht in das ererbte Vermögen, in Curland in das Stammgut ihrer Adoptiveltern, so wie in den Nachlass der Blutsverwandten der Letzteren, nur kraft besondern Vertrages. In Beziehung auf das wohlerworbene Vermögen der Adoptiveltern, in Livland auch auf alles bewegliche Vermögen derselben, haben die Adoptivkinder, auch ohne Vertrag oder Testament, dieselben Erbrechte, wie die ehelichen Kinder.

L. 23 D. de adoption. (I, 7). L. 10 C. de adoption. (VIII, 48). § 2 I. de adoption. (I, 11). Livl. RR. Cap. 45. 66. Königl. Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 1. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1. Tit. 11 Art. 1. Privil. Herzog Gotthards v. J. 1570 Art. 6. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 3, vgl. mit Th. II. Tit. 8 Art. 1. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 4. Tit. 16 § 2. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 2. 3. S. auch oben Art. 191 u. 92.

1875. Die Erbrechte des Adoptirten gegen seine Blutsverwandten gehen durch die Adoption an sich nicht verloren, es sei denn, dass mit der Adoption ein ausdrücklicher Verzicht darauf verbunden war, oder später verlautbart worden ist.

Nov. CXVIII. L. 1 § 4 D. unde cognati (XXXVIII, 8).

1876. Der Adoptirte wird von seinen natürlichen, wie von seinen Adoptivverwandten gleichmässig beerbt, wenn die natürlichen Verwandten nicht bei der Adoption ausdrücklich von der Succession in sein Vermögen ausgeschlossen worden (a). In das dem Adoptirten von seinen Adoptivverwandten zugefallene ererbte Vermögen, in Curland in die in solcher Weise ererbten Stammgüter, können jedoch die natürlichen Verwandten nur vermöge besondern Vertrages succediren (b).

(a) L. 10 C. de adoption. (VIII, 48). Nov. CXVIII. — (b) S. die Citate zum Art. 1874.

1877. Mehrfach Verwandte (Art. 257) erhalten nach der Vielfachheit des Bandes eine mehrfache Erbportion.

Not. a pag. 119 LL. Gewohnheitsrecht. S. übrigens unten Art. 1888.

1878. Die durch Verwandtschaft mit dem Erblasser verbundenen Personen sind ohne irgend welchen Unterschied des Standes zur Erbfolge berechtigt.

II. Von der Erbfolgeordnung.

1879. Die Blutsverwandten des Erblassers succediren demselben in einer gewissen Reihenfolge oder Erbfolgeordnung, welche theils auf der Art der Verwandtschaft, theils auf der Nähe des Grades derselben beruht.

Nov. CXVIII.

1880. Bei der Erbfolgeordnung sind im Allgemeinen vier Classen von gesetzlichen Erben zu unterscheiden:

1. In der ersten Classe succediren die Descendenten des Erblassers, und zwar, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, alle diejenigen Descendenten, zwischen denen und dem Erblasser kein zur Erbfolge berechtigter Descendent desselben am Leben ist.

2. In der zweiten Classe succediren die dem Grade nach nächsten Ascendenten, und die vollbürtigen Geschwister des Erblassers, so wie die Söhne und Töchter der vor dem Erblasser verstorbenen vollbürtigen Geschwister desselben.

3. In der dritten die halbbürtigen Geschwister des Erblassers und die Söhne und Töchter der vor dem Erblasser verstorbenen halbbürtigen Geschwister desselben.

4. In der vierten die dem Grade nach nächsten übrigen Seitenverwandten,

welche nicht in die zweite und dritte Classe gehören, ohne Unterschied, ob sie vollbürtig oder halbbürtig sind.

Nov. CXVIII.

Anmerkung. Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Erbfolgeordnung in den verschiedenen Rechtsgebieten s. in den folgenden Abtheilungen dieses Hauptstücks.

1881. So lange zur Erbfolge berechtigte Personen vorhanden sind, welche in eine frühere Classe der gesetzlichen Erben gehören, kann kein Erbe einer späteren Classe zur Erbfolge gelangen.

Nov. CXVIII.

1882. Wenn der in einer Classe zunächst durch das Gesetz berufene Erbe wegfällt, und keine gleichberechtigten Miterben hat, oder diese ebenfalls sämmtlich wegfallen, so fällt die Erbschaft nicht an die Descendenten oder sonstigen nächsten Erben des Weggefallenen, sondern an diejenigen Personen, welche in derselben Classe nach dem Weggefallenen die zur Erbfolge in den Nachlass des Verstorbenen zunächst berufenen sind. Wenn aber in derjenigen Classe, zu welcher die zunächst berufenen, aber wegfallenden Erben gehören, keine erbfähigen Personen mehr vorhanden sind, oder wenn sämmtliche Erben dieser Classe wegfallen, so fällt die Erbschaft an die in der folgenden Classe zunächst berufenen Erben des Verstorbenen.

§ 7 I. de legitima agnator. succ. (III, 2). § 4. 5 I. de bonorum possess. (III, 10). Tit. Dig. de successorio edicto (XXXVIII, 9). L. 9 D. de suis et legitimis (XXXVIII, 16).

1883. In der ersten Classe kommt es nicht darauf an, ob die Descendenten zur Zeit des Ablebens ihres Ascendenten noch dessen elterlicher Gewalt unterworfen waren oder nicht.

Nov. CXVIII. c. 1.

1884. Kinder aus mehreren Ehen desselben Parens beerben ihren gemeinschaftlichen Parens gemeinschaftlich, den besondern besonders.

Ebendas. Livl. RR. Cap. 63. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 15. Curl. Stat. §§ 181. 183. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 7. Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 28.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen für einzelne Fälle s. im zweiten Hauptstück, von der Erbfolge der Ehegatten.

1885. Bei der Beerbung eines Ascendenten gilt zu Gunsten seiner Enkel, Urenkel etc., ohne alle Beschränkung auf die Nähe des Grades, das sog. Repräsentationsrecht, vermöge dessen die entfernteren Descendenten des Erblassers in die Stelle ihres verstorbenen Parens treten, und zusammen so viel von der Erbschaft erhalten, als ihr Parens erhalten haben würde, wenn er den Erblasser überlebt und beerbt hätte.

Nov. CXVIII. c. 1, vgl. mit § 6 I. de heredit., quae ab intestato deferuntur (III, 1). Livl. RR. Cap. 11. Not. a pag. 117 LL. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 2. 9. 10. Curl. Stat. §§ 176 u. 188. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 9. 10. Rig. StR. B. IV. Tit. 4 §§ 1. 3. Bausk. PO. Tit. 27 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 1. Schwed. StL. B. III. Tit. 1.

1886. Dasselbe Repräsentationsrecht (Art. 1885) haben auch die Söhne und Töchter der vollbürtigen sowohl, als der halbbürtigen Geschwister des Erblassers, aber auch nur diese, nicht auch die Enkel der Geschwister des Erblassers.

Nov. CXVIII. c. 3, vgl. mit Nov. CXXVII. pr. et c. 1. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 10 Art. 4. 11. Curl. Stat. § 188. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 12. 13.

1887. Die Repräsentation des verstorbenen Parens (Art. 1885 u. 86) gründet sich nicht auf ein Erbfolgerecht in den Nachlass des von ihnen Repräsentirten, sondern seine Descendenten succediren kraft eigenen Rechts, und sind daher, wenn sie den Nachlass ihres Parens nicht angetreten haben, nicht verpflichtet, aus dem vom verstorbenen Grossvater, Oheim etc. ererbten Nachlasse die Schulden ihres verstorbenen Parens zu bezahlen.

Vgl. ebendas.

1888. In der vierten Classe der gesetzlichen Erben gilt kein Repräsentationsrecht, vielmehr schliesst hier der — auf Grundlage der Römischen Gradberechnung (Art. 249) — dem Grade nach nähere Verwandte den entferntern unbedingt aus, mehrere gleich nahe aber theilen den Nachlass unter sich nach Köpfen. Auch kommt in dieser Classe das mehrfache Verwandtschaftsband (Art. 257 und 1877) ebensowenig in Betracht, als der Unterschied des Geschlechts, so wie der vollen und halben Geburt.

Nov. CXVIII. c. 3. Sylvesters neue Gnade v. 1457 § 8. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 10 Art. 1. 12. 13. 14. 15. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 15. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 18—20. Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 3. Tit. 6 § 1.

1889. Wo das Repräsentationsrecht in Anwendung kommt (Art. 1885 u. 86), wird die Erbschaft nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen getheilt, indem die Descendenten des Repräsentirten alle zusammen denjenigen Erbtheil erhalten, welcher ihrem verstorbenen Parens zugefallen wäre, wenn derselbe den Anfall der Erbschaft erlebt hätte. Dies gilt, in der ersten Classe, unter Descendenten in allen Fällen, es mögen nun Descendenten desselben Grades oder verschiedener Grade gleichzeitig zur Erbfolge berufen sein (a). Kinder verstorbener Geschwister dagegen succediren nur dann nach Stämmen, wenn sie mit Geschwistern des Erblassers concurriren; sind bloss Geschwisterkinder vorhanden, so theilen sie den Nachlass oder die auf sie fallende Nachlassquote unter sich nach Köpfen (b).

(a) Nov. CXVIII. c. 1 und die übrigen Citate zum Art. 1884. — (b) Reichstagsabschied v. J 1529 § 31. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 14 u. die Citate zum Art. 1885.

1890. Nach sämmtlichen Landrechten haben, bei der Concurrenz männlicher und weiblicher Erben in dem Nachlass eines Adeligen, in allen Classen ohne Unterschied, die männlichen ein Vorrecht vor den weiblichen zum Naturalbesitz der zum Nachlass gehörigen Landgüter.

Privil. Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 10. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 8. 15. Tit. 10 Art. 7. 10. 13. 15. Curl. Stat. § 177. Privil. Herzog Gotthards v. 20 Juni 1570 Art. 6. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 11 Art. 2.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen s. im achten Titel.

1891. Die Nähe der Verwandtschaft wird mit Rücksicht auf den Zeitpunkt bestimmt, in welchem die Berufung zur gesetzlichen Erbfolge stattfindet. Ist daher der Erblasser ohne Testament oder Erbeinsetzungsvertrag gestorben, so bestimmt sich die Nähe mit Rücksicht auf die Zeit seines Todes. Hatte dagegen der Testator zwar ein Testament errichtet oder einen Erbvertrag abgeschlossen, aus denselben war aber Niemand Erbe geworden, so entscheidet sich die Nähe der Verwandtschaft mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, wo dieses gewiss wird. Ist jedoch der testamentarische oder vertragsmässige Erbe wegen Nichtigkeit des Testamentes oder Erbvertrages weggefallen, so entscheidet wiederum der Zeitpunkt des Todes des Erblassers über die Nähe der Verwandtschaft.

§ 7 I. de legit. agnatorum successione (III, 2). L. 2 § 6 D. de suis et legitimis heredibus (XXXVIII, 16).

Anmerkung. Ueber die Zeit, nach welcher sich die Beerbung eines Verschollenen richtet, s. oben Art. 523. 526 fgg.

1892. Nach demselben Zeitpunkte (Art. 1891) ist auch die Art der Vertheilung des Nachlasses unter mehreren Erben zu beurtheilen.

Vgl. ebendas.

1893. Der Erbprätendent muss zur Zeit des Erbschaftsanfalls concipirt gewesen sein; dass er damals bereits geboren sei, wird nicht erfordert.

L. 7. L. 26 D. de statu hominum (I, 5). L. 1 § 8 D. unde cognati (XXXVIII, 8). L. 6—8 D. de suis et legit. (XXXVIII, 16).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Besondere Bestimmungen des Livländischen Landrechts.

I. Erbfolgeordnung in der ersten Classe.

1894. Bei der Bestimmung der Erbtheile der einzelnen Descendenten ist, abgesehen von der Verschiedenheit der Gradesnähe (Art. 1885 und 89), auch auf das Geschlecht der Erben, und auf die natürliche und rechtliche Beschaffenheit des zum Nachlasse gehörigen Vermögens Rücksicht zu nehmen.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

1895. Die natürliche und rechtliche Beschaffenheit des Vermögens, — ob es beweglich oder unbeweglich, ob es mit Eigenthums- oder mit Pfandrecht von dem Erblasser besessen worden, — wird nach dem Zeitpunkt beurtheilt, wo die Berufung zur Erbfolge stattfindet.

S. die Citate zum Art. 1891.

1896. Sind bloss Söhne oder bloss Töchter vorhanden, so wird der ganze Nachlass unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt.

Erzb. Sylvesters neue Gnade v. 6 Febr. 1457 §§ 2. 3. 5. B. Johannes v. Gellingshausen's neue Gnade v. J. 1540 §§ 1. 2.

Anmerkung. Ueber die Einwerfung des Vorausempfangenen s. unten Titel VIII. Hptst. 3.

1897. Concurriren Söhne mit Töchtern, so erhält von den zum Nachlass gehörigen Landgütern, welche vom Erblasser mit Eigenthums- oder Erbpfandrecht besessen wurden, jeder Sohn einen doppelten Antheil, im Vergleich mit dem Antheil jeder Tochter; in den übrigen Nachlass, er mag in Mobilien, ausstehenden Schuldforderungen oder neueren Pfandgütern bestehen, theilen sie sich sämmtlich zu gleichen Theilen (a). Die städtischen Immobilien werden nach Anleitung des localen Stadtrechts getheilt (b).

(a) Vgl. Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 4. Johannes v. Gellingshausen's neue Gnade v. J. 1540 §§ 3. 4. Gewohnheitsrecht. — (b) Königl. Schwed. Testamentsst. v. 3 Juli 1686 § 1. Not. q pag. 15. Not. e pag. 95. Not. a pag. 116 LL.

1898. Die im Artikel 1897 angegebene Vertheilungsart der Landgüter gilt nicht bloss für die Descendenten ersten Grades, sondern auch für die der entfernteren Grade, so dass jeder Grosssohn des Erblassers im Verhältniss zu seiner Schwester in solchen Immobilien einen doppelten Antheil von der auf ihren Stamm fallenden Erbportion erhält, u. s. w.

Vgl. die Citate zu den Artikeln 1885 u. 89. Gewohnheitsrecht.

1899. Der Antheil, den die beerbte Wittwe bei der Theilung mit den Kindern aus Landgütern empfangen (Art. 1727), wird nach ihrem Tode unter den Kindern so getheilt, als wenn er ein Landgut wäre: jeder Sohn erhält davon einen doppelten Antheil, im Vergleich zum Antheil jeder Tochter.

Vgl. das Livl. RR. Cap. 56. 62. 231. Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 7. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über das bei der Erbtheilung zu beobachtende Verfahren s. im achten Titel.

II. Erbfolgeordnung in der zweiten und den folgenden Classen.

1900. Bei der Erbfolge in der zweiten und dritten Classe ist zunächst zu unterscheiden die Succession in ererbte Landgüter von der Succession in das übrige Vermögen.

Livl. RR. Cap. 62. Urtheil König Sigismunds III. v. Polen v. 20 Juni 1615.

A. Erbfolge in den übrigen Nachlass, ausser den Erbgütern.

1. Zweite Classe.

1901. Die Erbfolgeordnung der Ascendenten und vollbürtigen Geschwister ist verschieden, je nachdem der Erblasser von seinen Erbnehmern abgetheilt

war oder nicht. Kinderlos verstorbene Töchter und resp. Schwestern werden immer nach den für nicht abgetheilte geltenden Regeln beerbt.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

a. Beerbung der nicht abgetheilten Ascendenten und Geschwister.

1902. Waren Erblasser und Erbnehmer noch nicht abgetheilt, so nimmt der Vater — nachdem die Wittwe des Erblassers wegen ihrer Erbansprüche befriedigt worden — aus dem Nachlasse dasjenige heraus, was er dem Erblasser freiwillig gegeben hatte. Was alsdann übrig bleibt, fällt an des Verstorbenen Vater und Mutter, so wie an seine Brüder und Schwestern und seiner vorverstorbenen Geschwister Kinder, welche sich darin insgesammt nach Köpfen (die Geschwisterkinder nach Stämmen) theilen, ohne Rücksicht auf die Natur der einzelnen Bestandtheile des Nachlasses. Sind Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, so treten an ihre Stelle ihre dem Grade nach nächsten Ascendenten.

Nov. CXVIII. c. 3. Livl. RR. Cap. 62.

1903. Wenn Geschwister und Geschwisterkinder — ohne die Eltern des Erblassers — zu dessen Nachlass concurriren, so wird nach den in den Art. 1886 und 89 angegebenen Grundsätzen getheilt.

Nov. CXVIII. c. 3. Reichstagsabschied v. J. 1529 § 31.

1904. Unter den entfernteren Ascendenten, sie mögen nun mit Geschwistern und Geschwisterkindern des Erblassers concurriren oder nicht, schliesst der nähere den ferner stehenden nicht bloss seiner Seite, sondern auch der andern Seite unbedingt aus, gleich nahe aber gelangen zugleich zur Succession.

Nov. CXVIII. c. 2.

1905. Sind entferntere Ascendenten bloss von einer Seite vorhanden, so wird die ihnen zugefallene Erbschaft oder der auf sie fallende Erbtheil unter ihnen nach Köpfen vertheilt. Concurriren dagegen Ascendenten von beiden Seiten mit einander, so zerfällt die Erbschaft und resp. der Erbtheil in zwei gleiche Hälften, von denen die eine den väterlichen, die andere den mütterlichen Ascendenten des Erblassers zugetheilt wird; jede dieser Hälften ist dann auf ihrer Seite nach Köpfen zu vertheilen.

Nov. CXVIII. c. 2.

b. Beerbung der abgetheilten Ascendenten und Geschwister.

1906. Hatte unter den zu dieser Classe berufenen Erben eine Abtheilung in den väterlichen Nachlass stattgefunden (Art. 1722 fgg. 1753), und stirbt eines der abgetheilten Geschwister, ohne Leibeserben zu hinterlassen, so wird dessen vom Vater in Landgütern ererbter Nachlass nach den nachstehenden Bestimmungen (Art. 1907—1910) vererbt.

Livl. RR. Cap. 62. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Auf den väterlichen Nachlass ausser den Landgütern, so wie auf den mütterlichen Nachlass hat die Abtheilung keinen Einfluss.

1907. Die Mutter ist von der Succession in solchen Nachlass (Art. 1906) ihrer abgetheilten Kinder ausgeschlossen.

Daselbst.

1908. Abgetheilte Schwestern und deren Kinder sind ausgeschlossen von der Erbfolge in den im Art. 1906 bezeichneten Nachlass ihrer abgetheilten kinderlos verstorbenen Brüder: dieser Nachlass fällt nur an die Brüder und die mit diesen concurrirenden Kinder verstorbener Brüder, so wie an die unabgetheilten Schwestern.

Daselbst.

1909. Die Ausschliessung der Mutter und der abgetheilten Schwestern und Schwesterkinder (Art. 1907 u. 1908) fällt weg, sobald die vor ihnen bevorzugten Erben (Brüder, mit diesen concurrirende Bruderkinder und unabgetheilte Schwestern) nicht vorhanden sind. Es wird demnach der letzte unter mehreren verstorbenen abgetheilten Brüdern sowohl von der abgetheilten Mutter, als von seinen abgetheilten Schwestern und verstorbener Schwestern Kindern beerbt; nur müssen sie, falls sie mit unabgetheilten Schwestern concurriren, dasjenige, womit sie abgetheilt worden waren, in den Nachlass conferiren. Die mit diesen Erben etwa concurrirenden Kinder eines verstorbenen Bruders sind von der Verbindlichkeit zur Collation befreit.

Das. Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 5. S. auch oben Art. 1882 und die daselbst citirten Gesetze.

1910. In den Nachlass einer abgetheilten Schwester succediren alle Brüder und Schwestern und verstorbener Brüder und Schwestern Kinder, sie mögen abgetheilt sein oder nicht, mit gleichem Rechte.

Livl. RR. Cap. 62. Gewohnheitsrecht.

2. Dritte und vierte Classe.

1911. Halbgeschwister und Halbgeschwisterkinder succediren und theilen sich, wenn sie vom Erblasser nicht abgetheilt gewesen, nach den oben, Art. 1880, 86 u. 91, angegebenen Regeln.

Nov. CXVIII. c. 3.

1912. Waren die Erbnehmer vom Erblasser abgetheilt, so gelten für die Beerbung und Theilung die oben Art. 1906—1910 aufgestellten Regeln.

Livl. RR. Cap. 62. Gewohnheitsrecht.

1913. Bei den Erben der vierten Classe (Art. 1880 u. 88) kommt es nicht darauf an, ob sie unter einander abgetheilt waren oder nicht.

Daselbst.

B. Besondere Erbfolge in Erbgüter.

1914. Erbgüter, d. i. ererbte Landgüter, werden in der aufsteigenden und Seitenlinie mit Rücksicht auf die Seite vererbt, von welcher sie gekommen sind, nach dem Grundsatze: das Gut bleibt bei dem Blute, woher es gekommen.

Livl. RR. Cap. 62. Urtheil König Sigismunds III. v. Polen v. 20 Juni 1615.

1915. Ein zum Nachlasse gehöriges Erbgut fällt hiernach, je nachdem es von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite hergekommen, auf die väterliche oder mütterliche Linie zurück. Die nähere Linie, des Vaters oder der Mutter, schliesst die entfernteren Linien, — der Grosseltern, — diese die Linien der Urgrosseltern etc. aus. In jeder Linie entscheidet die Nähe des Grades, und bloss in Betreff der Geschwisterkinder gilt Repräsentationsrecht. Auf den Unterschied zwischen voller und halber Geburt kommt es dabei nicht an, vielmehr vererben die vom Vater stammenden Erbgüter gleichmässig an die vollbürtigen Geschwister und die Consanguineen, die von der Mutter ererbten an die vollbürtigen Geschwister und die Uterinen.

Ebendas. S. auch das Estl. R.-u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 4. Tit. 10 Art. 10 u. oben Art. 250 fgg. 258.

1916. Die Abtheilung des Erblassers von dem Erbnehmer und der Erbnehmer unter einander hat bei Erbgütern dieselbe Wirkung, wie bei dem übrigen Vermögen.

S. oben Art. 1906—10. 12. 13.

1917. Die besondere Succession in Erbgüter (Art. 1914 u. 15) findet statt, so lange noch Descendenten des ersten Erwerbers des Erbgutes vorhanden sind; fehlt es an solchen, so hört die Erbgutsqualität auf, das Gut nimmt die Natur eines wohlerworbenen an, und wird nach den in den Art. 1901—5. 1911 u. 13 aufgestellten Regeln vererbt.

Vgl. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 1. Not. c pag. 156 LL.

DRITTE ABTHEILUNG.

Besondere Bestimmungen des Estländischen Landrechts.

I. Erbfolgeordnung in der ersten Classe.

1918. Die in den Art. 1894—96 u. 98 für Livland aufgestellten Regeln gelten auch im Estländischen Landrecht.

S. ausser den daselbst angeführten Citaten das Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 1—6.

1919. Concurriren zum Nachlass eines Adeligen Söhne mit Töchtern, so erhält von den Landgütern, welche der Vater mit Eigenthumsrecht oder als

Erbpfand besessen, jeder Sohn einen doppelten Antheil, im Vergleich mit dem Antheil jeder Tochter. In den gesammten übrigen Nachlass, ohne Rücksicht auf seine Natur oder Belegenheit, theilen sich die Geschwister zu gleichen Theilen. In den von der Mutter hinterlassenen Landgütern haben die Söhne kein Vorrecht vor den Töchtern.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 7. 8.

1920. Haben die Söhne aus den väterlichen Landgütern einen doppelten Antheil bezogen (Art. 1919), so müssen sie den Töchtern, ihren Schwestern, bei deren Verheirathung, nach Maassgabe des Werthes der Landgüter, die Hochzeit ausrichten und sie mit Kleidern und Geschmeide aussteuern.

Das. Art. 8.

II. Erbfolgeordnung in der zweiten Classe.

1921. Durch die Ascendenten des Erblassers werden dessen Seitenverwandte von der Succession durchaus ausgeschlossen.

Das. B. III. Tit. 9 Art. 1. 3. 4.

1922. Im wohlerworbenen Vermögen schliessen die näheren Ascendenten die entfernteren aus. Gleich nahe Ascendenten erben nach Linien, so dass die väterliche Linie die eine, die mütterliche die andere Hälfte erhält. Sondert sich die väterliche oder mütterliche Linie wieder in Theillinien, so wird auch in diesen wieder nach Linien geerbt. Mehrere gleich nahe Ascendenten derselben Linie theilen den Nachlass, oder den auf diese Linie fallenden Theil des Nachlasses, unter sich nach Köpfen.

Das. u. Nov. CXVIII. c. 2.

1923. Gehörten zum Nachlass auch unbewegliche Erbgüter, so fallen diese ausschliesslich an diejenige Linie, von welcher sie hergekommen sind. Sind keine Ascendenten dieser Linie vorhanden, so vererben die Erbgüter nicht auf die Ascendenten der andern Linie, sondern auf die Geschwister und Geschwisterkinder derjenigen Linie, von welcher die Güter stammen.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 4.

1924. Erst in Ermangelung von Ascendenten kommen die vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder zur Erbfolge, und theilen unter sich den Nachlass nach den in den Art. 1886 u. 89 angegebenen Regeln. Darauf, ob sie unter sich abgetheilt waren oder nicht, kommt es nicht an.

Das. B. III. Tit. 10 Art. 2. 3. 5. 6. 7.

III. Erbfolgeordnung in der dritten Classe.

1925. Die halbbürtigen Geschwister und halbbürtiger Geschwister Kinder theilen unter sich den Nachlass nach Anleitung der Art. 1886 und 88. Gehören

jedoch zu demselben Erbgüter, so fallen diese nur auf die Seite, von welcher sie hergekommen.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 10 Art. 8—11.

IV. Erbfolgeordnung in der vierten Classe.

1926. In dieser Classe entscheidet nur die Nähe des Grades. Unter gleich nahe verwandten, daher zusammen berufenen Erben erhalten diejenigen, welche zu der Linie gehören, von der die Erbgüter stammen, zwar den Naturalbesitz dieser Güter, müssen aber den zur andern Linie gehörenden Erben deren Antheil in Gelde vergüten.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 10 Art. 14.

VIERTE ABTHEILUNG.

Besondere Bestimmungen des Curländischen Land- und Stadtrechts.

I. Erbfolgeordnung in der ersten Classe.

1927. Wenn der Erblasser nicht zum Indigenatsadel gehörte, so theilen seine Descendenten sich in den Nachlass nach den in den Art. 1880. 83—85. 87 u. 89 enthaltenen Bestimmungen, so dass der Nachlass unter den Descendenten ersten Grades und den Stämmen der entfernteren zu gleichen Theilen vertheilt wird.

S. die Citate zu den angeführten Artikeln.

1928. Von dem Nachlass eines Indigenatsadeligen erhält, wenn Söhne mit Töchtern concurriren, jeder Sohn eine dreifache, jede Tochter aber nur eine einfache Erbportion (a). Dies gilt nicht bloss für die Descendenten des ersten, sondern auch für die der folgenden Grade, und nicht bloss von Landgütern, sondern von dem gesammten väterlichen Nachlass. In den Nachlass der Mutter, so wie der mütterlichen Ascendenten und der väterlichen weiblichen Ascendenten theilen sich Kinder und Kindeskinder, ohne Unterschied des Geschlechts, zu gleichen Theilen (b).

(a) Curl. Stat. § 177. — (b) Gewohnheitsrecht.

1929. Die im Art. 1928 angeordnete Vertheilung des väterlichen Nachlasses darf von dem Vater nur in so weit geändert werden, dass er mittelst letztwilliger Verfügung den Erbtheil jeder Tochter zwar beliebig verringern, denselben jedoch nicht weiter erhöhen darf, als bis auf einen halben Sohnestheil.

Curl. Stat. § 171.

1930. Im Pilten'schen Kreise sind zum Nachlass des adeligen Vaters die Söhne, wenn sie mit Töchtern concurriren, allein als Erben berufen. Die Töch-

ter haben nur auf standesmässigen Unterhalt, und, wenn sie heirathen, auf eine Aussteuer Anspruch, deren Betrag, falls die Eltern darüber nichts bestimmt haben, unter gerichtlicher Autorität, und mit Rath der väterlichen sowohl, als der mütterlichen Verwandten, von den Brüdern zu bestimmen ist. Können die Interessenten sich über den Betrag in Güte nicht einigen, so wird der Nachlass unter den Söhnen und Töchtern nach den Bestimmungen des Art. 1928 getheilt.

Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 5. 22. Pilt. Regimentsformel v. J. 1617 § 6. Gewohnheitsrecht.

1931. In den Städten Bauske und Friedrichstadt erhält der älteste Sohn die Kleider des verstorbenen Vaters als Voraus.

Bausk. PO. Tit. 27 Art. 5. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 5.

1932. In denselben Städten (Art. 1931) sind Kinder — sowohl Söhne als Töchter, — welche bei Lebzeiten der Eltern in der Weise ausgesteuert worden, dass sie dadurch als völlig abgesondert angesehen werden sollen, sie mögen viel oder wenig erhalten haben, — von der Succession in den elterlichen Nachlass ausgeschlossen, so lange Kinder leben, die bis zum Tode der Eltern mit diesen im Gesammtgute verblieben sind. Sind jedoch beim Ableben der Eltern, keine unabgetheilten Kinder vorhanden, so erhalten die abgesonderten den elterlichen Nachlass.

Bausk. PO. Tit. 27 Art. 12. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 12.

II. Erbfolgeordnung in der zweiten Classe.

1933. Hinterlässt der Erblasser sowohl Ascendenten, als auch vollbürtige Geschwister und Kinder vorverstorbener vollbürtiger Geschwister, so fällt die eine Hälfte des Nachlasses auf die Ascendenten, die andere auf die Geschwister und Geschwisterkinder. Sowohl jene, als diese, vertheilen ihre Hälfte unter sich zu gleichen Theilen, d. i. nach Köpfen, die Geschwisterkinder nach Stämmen.

Curl. Stat. §§ 172. 188. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 11. 12. 13.

1934. Unter den Ascendenten — sie mögen allein vorhanden sein, oder mit Geschwistern und Geschwisterkindern concurriren — werden die entferntern von den näheren ausgeschlossen. Gleich nahe Ascendenten erben nach Linien, so dass die väterliche Linie die eine, die mütterliche Linie die andere Hälfte des auf die Ascendenten überhaupt fallenden Erbtheils erhalten. Sondern sich die väterliche oder mütterliche Linie wieder in Theillinien, so wird auch in diesen wieder nach Linien getheilt.

Nov. CXVIII. c. 2. Curl. Stat. § 172. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 11.

1935. Im Uebrigen kommen die in den Art. 1880, 86 und 89 aufgestellten Regeln zur Anwendung.

S. die Citate zu den angeführten Artikeln.

1936. Wenn in den Städten Bauske und Friedrichstadt ein von den Eltern vollständig abgesondertes Kind (Art. 1932) ohne Descendenz verstirbt, so wird

es nur von seinen gleichfalls abgesonderten, und erst wenn keine solche vorhanden, von den unabgetheilt gebliebenen Geschwistern beerbt.

Bausk. PO. Tit. 27 Art. 6. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 6.

III. Erbfolgeordnung in der dritten und vierten Classe.

1937. Die Erbfolgeordnung in diesen Classen richtet sich lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen (a), nur dass in den Städten Bauske und Friedrichstadt die Bestimmung des Art. 1936 auch auf Halbgeschwister anzuwenden ist (b).

(a) S. oben Art. 1880. 86—89. — (b) Bausk. PO. Tit. 27 Art. 6. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 6.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Besondere Bestimmungen der Stadtrechte Liv- und Estlands.

I. Erbfolgeordnung ohne Rücksicht auf Absonderung.

A. Livländisches Stadtrecht.

1938. Abgesehen von den Ausnahmen, welche durch die Absonderung von Kindern aus der allgemeinen Gütergemeinschaft entstehen (Art. 1947 fgg.), gelten in Betreff der Erbfolgeordnung in den Städten Livlands die allgemeinen Regeln der Art. 1880—89. Auf die Erbtheile der einzelnen concurrirenden Erben hat weder die Verschiedenheit ihres Geschlechts, noch die natürliche oder rechtliche Beschaffenheit der Bestandtheile des Nachlasses einen Einfluss.

Nov. CXVIII. Rig. StR. B. IV. Tit. 2 §§ 1—4. Tit. 3 § 1. Tit. 4 §§ 1—4. Tit. 5 § 3. Tit. 6 § 1.

1939. Wenn Ascendenten mit vollbürtigen Geschwistern concurriren, so wird nach Köpfen getheilt. Sind aber Ascendenten, Geschwister und verstorbener Geschwister Kinder neben einander berufen, oder Ascendenten und Geschwisterkinder, oder endlich Geschwister und Geschwisterkinder, so erben die Geschwisterkinder stets nach Stämmen, die übrigen Personen nach Köpfen.

Nov. CXVIII. c. 3.

1940. Hinsichtlich des Verhältnisses der Ascendenten unter einander gelten die Bestimmungen des Art. 1934.

Nov. CXVIII. c. 2.

B. Estländisches Stadtrecht.

1941. Die Descendenten des Erblassers schliessen alle übrigen Verwandten desselben aus, und zwar succediren sie, ohne Unterschied des Ge-

schlechts und Grades, so wie ohne Rücksicht auf die natürliche oder rechtliche Beschaffenheit der Nachlassstücke, die nächsten nach Köpfen, die entferntern nach Stämmen, auf Grundlage der in den Art. 1880, 85 u. 89 aufgestellten Regeln.

Nov. CXVIII. c. 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1. 2. 3. Gewohnheitsrecht.

1942. Hat der Erblasser keine Descendenten hinterlassen, so sind Vater und Mutter seine nächsten Erben, mit Ausschluss seiner Geschwister.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 13. S. auch Art. 6. 7.

1943. Sind Vater und Mutter nicht mehr am Leben, so succediren dem Erblasser dessen vollbürtige Geschwister und der vorverstorbenen vollbürtigen Geschwister Kinder, nach den in den Art. 1886 u. 89 angegebenen Regeln.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1. 13. 22. Nov. CXVIII. c. 3.

1944. In Ermangelung von vollbürtigen Geschwistern und von Kindern vollbürtiger Geschwister, kommen die Halbgeschwister des Erblassers und der vorverstorbenen Halbgeschwister Kinder zur Erbfolge. Die Theilung unter ihnen geschieht nach den in den Art. 1886 u. 89 angegebenen Grundsätzen.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1. 13. 17. 22. Nov. CXVIII. c. 3.

1945. Nach den Halbgeschwistern und deren Kindern gelangen die entfernteren Descendenten der Eltern, namentlich die Grosskinder etc. der Geschwister, zur Succession, und zwar schliessen die näheren die entfernteren aus. Unter gleich nahen wird nach Köpfen getheilt.

Gewohnheitsrecht.

1946. Sind keine Descendenten der Eltern vorhanden, so kommen die Grosseltern zur Erbfolge; nach diesen deren Descendenten, unter denen der den Grosseltern am nächsten stehende den entferntern ausschliesst, gleich nahe aber nach Köpfen den Nachlass theilen; hierauf die Urgrosseltern und deren Nachkommen, nach denselben Grundsätzen, und so weiter fort, auf Grundlage der sog. Parentelenordnung (Art. 250 fgg.).

Gewohnheitsrecht. Vgl. das Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1. 18—20.

II. Einfluss der Absonderung auf die Erbfolgeordnung.

1947. Eine von den in den Art. 1938—1946 dargestellten Regeln abweichende Erbfolgeordnung wird bewirkt durch die vollständige Absonderung der Kinder aus dem elterlichen Vermögen, diese mag nun bei Lebzeiten beider Eltern oder nach dem Tode des einen von ihnen (Art. 1829 fgg. 1858 fgg.), sie mag factisch geschehen oder der Antheil der Kinder im Besitz und Genuss der Eltern geblieben sein, wenn sie nur eine Absonderung aus dem gesammten väterlichen und mütterlichen Gute gewesen, und dabei die vollständige Abfindung der Kinder mit ihrem künftigen Erbtheil beabsichtigt worden. Eine Ab-

theilung vom väterlichen oder mütterlichen Gute, eine Unterstützung, welche die Eltern einem Kinde behufs der Errichtung eines eigenen Haushalts zukommen lassen, eine Aussteuer, welche eine Tochter bei ihrer Verheirathung erhält, ohne dass zugleich ihre förmliche und völlige Absonderung ausdrücklich erklärt wird, hat auf die Erbfolgeordnung keinen Einfluss.

Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1, vgl. mit B. III. Tit. 1 § 1 und der Rig. VO. v. J. 1591 Art. 11. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 33. 34. Vgl. auch B. I. Tit. 5 Art. 1.

1948. Die dergestalt (Art. 1947) völlig abgesonderten Kinder sind von aller Erbfolge in den Nachlass ihrer Eltern ausgeschlossen, so lange unabgetheilte Kinder vorhanden sind, und succediren erst in Ermangelung der letztern, dann aber auch vor allen übrigen Erben. Dies gilt auch von den Descendenten der abgesonderten Kinder.

Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 5. 6. 16. 23.

1949. Wenn mehrere Kinder zusammen abgesondert sind, und eines von diesen abgesonderten Kindern, ohne Descendenten zu hinterlassen, verstirbt, so fällt dessen Nachlass auf die mit ihm gleichzeitig abgesonderten Geschwister und deren Descendenz, nicht aber auch auf die unabgetheilten, und ebenso wenig an die Eltern.

Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 2. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 7. 13. 22.

1950. Wenn dagegen ein Kind oder auch mehrere Kinder nach einander einzeln abgesondert wurden, und eines derselben stirbt ohne Hinterlassung von Leibeserben, so fällt dessen Nachlass auf alle Geschwister überhaupt, zu gleichen Theilen, sie mögen abgesondert gewesen sein oder nicht.

Vgl. das ält. Rig. StR. Th. V. Cap. 8.

1951. Wenn nach dem Tode beider Eltern eines von den Kindern, welche bei Lebzeiten der Eltern nicht abgetheilt waren, ohne Leibeserben mit Tode abgeht, so fällt dessen Antheil den übrigen nicht abgetheilt gewesenen Geschwistern zu; die abgesonderten dagegen haben keinen Antheil daran.

Ebendas. u. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 6. 22.

Anmerkung. Ueber die Beerbung des bei Lebzeiten eines der Eltern verstorbenen unabgetheilten Kindes s. oben Art. 1826 u. 1854.

1952. Ist nur ein unabgetheiltes Kind vorhanden, so fällt, nach dessen kinderlosem Tode, sein Nachlass den Eltern, in deren Ermangelung den abgesonderten Geschwistern zu.

Vgl. ebendas.

1953. Wenn mehrere Geschwister zwar zugleich abgesondert worden (Art. 1949), dieselben jedoch alle, bis auf einen, ohne Descendenz gestorben, und dann auch dieser letzte kinderlos mit Tode abgeht, so wird derselbe, wenn keine Eltern am Leben sind, von den unabgetheilten Geschwistern, so wie von den etwa einzeln abgesonderten, zu gleichen Theilen beerbt.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 7. Für die Livl. Städte vgl. das Rig. StR. B. III. Tit. 3 § 1.

1954. Eltern succediren nach Estländischem Stadtrechte ihren abgesonderten Kindern erst dann, wenn diese gar keine, weder mitabgesonderte, noch unabgetheilte Geschwister, noch auch Geschwisterkinder hinterlassen haben.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1. 7.

SECHSTE ABTHEILUNG.

Erbfolgeordnung nach Narva'schem Stadtrecht.

1955. Die Descendenten schliessen alle übrigen Verwandten des Erblassers aus (a), und succediren nach den in den Art. 1880. 83—85. 87 u. 89 angegebenen Regeln, ohne dass der Unterschied des Geschlechts auf die einzelnen Erbtheile einen Einfluss hat (b).

(a) Cap. 3 von Erbschaften Schwed. StL. — (b) C. 1 ebendas.

1956. In Ermangelung von Descendenten erben zunächst die Eltern des Erblassers, Vater und Mutter, zu gleichen Theilen.

C. 2 von Erbschaften StL.

1957. Ist einer der Eltern des Erblassers vor ihm mit Tode abgegangen und der Erblasser hat vollbürtige Geschwister am Leben, so erben diese den Theil des verstorbenen Parens.

C. 7 § 1 ebendas.

1958. Sind Vater und Mutter des Erblassers todt, so beerben ihn seine vollbürtigen Geschwister und der verstorbenen vollbürtigen Geschwister Kinder, jene nach Köpfen, diese nach Stämmen.

C. 2 ebendas.

1959. Hinterlässt der Erblasser ausser vollbürtigen auch Halbgeschwister, so erhalten von dem ganzen Nachlass die vollbürtigen Geschwister alle zusammen drei Viertheile, die Halbgeschwister ein Viertheil, welche Portionen sie unter sich nach Köpfen zu vertheilen haben, wobei übrigens die Kinder der verstorbenen voll- oder halbbürtigen Geschwister ihre Eltern repräsentiren.

C. 7 ebendas.

1960. So lange einer der Eltern lebt, haben die Halbgeschwister des Erblassers an seinem Nachlass gar keinen Antheil. Wenn aber der Erblasser weder Eltern noch vollbürtige Geschwister hinterlässt, sind die Halbgeschwister und der verstorbenen Halbgeschwister Kinder seine nächsten Erben, und schliessen alle andern Verwandten aus.

C. 7 ebendas.

1961. Sind weder Eltern, noch Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers am Leben, so beerben ihn die Grossväter und Grossmütter, gleichviel

ob von väterlicher oder von mütterlicher Seite, und theilen den Nachlass unter sich nach Köpfen.

C. 2 ebendas.

1962. Ist auch von den Grosseltern keiner vorhanden, so kommen die Geschwister der Eltern des Erblassers väterlicher und mütterlicher Seite zur Erbfolge, und theilen den Nachlass unter sich zu gleichen Theilen.

Ebendas.

1963. Die nächsten nach den eben (Art. 1962) Genannten sind die Geschwisterkinder der Eltern, welche gleichfalls nach Köpfen den Nachlass theilen.

Ebendas.

1964. Hiernach folgen die weitern Descendenten der Grosseltern, so dass die entferntern immer durch die näheren ausgeschlossen werden; sodann die Urgrosseltern und deren Descendenz, nach denselben Regeln, und so weiter fort.

C. 3 von Erbschaften StL.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von erblosem Vermögen.

1965. Wenn Jemand stirbt, ohne über sein Vermögen eine letztwillige Verfügung getroffen zu haben und ohne einen erbfähigen Ehegatten oder Verwandten zu hinterlassen, desgleichen wenn die etwanigen Verwandten oder der Ehegatte sich binnen der gesetzlichen Frist nicht zum Empfange des Nachlasses melden, oder denselben aus irgend einem Grunde nicht antreten können, so fällt der Nachlass entweder 1. gewissen Anstalten und Corporationen oder 2. der Krone zu.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

1966. Der Universität Dorpat fällt der Nachlass ihrer unter solchen Umständen (Art. 1965) verstorbenen Mitglieder zu (a), so wie jeder öffentlichen Lehranstalt überhaupt der Nachlass der bei derselben angestellten Schulbeamten (b).

(a) Allerh. bestät. Stat. der Universität Dorpat v. 4 Juni 1820 (28302) §§ 16 u. 187. — (b) Allerh. bestät. RRG. v. 27 Juni 1821 (28664).

1967. Jede Stadt erbt das ohne Erben hinterlassene Vermögen der örtlichen Bürger.

S. dieses Provincialrecht Th. II. Art. 1070.

Anmerkung. Besondere Bestimmungen für einzelne Städte s. ebendas. Art. 1071 u. 72.

1968. Der erblose Nachlass von Mitgliedern der Evangelischen Brüdergemeinde fällt an die Gemeinde.

Manifest v. 27 Octbr. 1817 (27113) P. 9.

1969. Jede Kirche erbt den Nachlass ihrer ohne Hinterlassung von Erben gestorbenen Geistlichen.

L. 20 C. de episc. et cler. (I, 3).

1970. Findet keiner der in den Art. 1966—69 angeführten Fälle, auch nicht einer der damit verwandten, welche durch die Reichsgesetze festgestellt sind (a), statt, so fällt der Nachlass der Krone anheim, und fliesst in den Reichsschatz (b). Uebrigens liegen sowohl der Krone, als den in den Art. 1966—69 angegebenen Corporationen und Anstalten, bei der Erwerbung eines erblosen Nachlasses, dieselben Verpflichtungen ob, wie einem andern Erben (c).

(a) RGb. Bd. X, 1. Civilges., Art. 1175—79. 1252. — (b) Ebendas. Art. 1162 u. 67 und die dazu citirten Gesetze. — (c) Das. Art. 1263.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der besonderen Erbfolge in einigen von den allgemeinen Regeln ausgenommenen Fällen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Erbfolge in Beziehung auf Erzeugnisse der Litteratur und der Kunst.

1971. Nach dem Tode des Verfassers oder Uebersetzers eines Erzeugnisses der Litteratur, des Componisten eines Musikwerkes oder des Erzeugers eines Kunstwerks, geht das ausschliessliche Recht, solche Erzeugnisse der Litteratur und Kunst zu vervielfältigen und zu verkaufen, auf seine gesetzlichen, testamentarischen oder vertragsmässigen Erben über, falls er dasselbe nicht bei seinen Lebzeiten einem Dritten überlassen. Dieses Recht darf jedoch nicht länger dauern, als fünfzig Jahr vom Todestage des Erzeugers oder von der Zeit an gerechnet, wo das Werk nach seinem Tode zuerst veröffentlicht wurde.

Allerh. bestät. Verordn. v. 8 Jan. 1830 (3411) § 2, v. 9 Jan. 1845 (18607) §§ 1. 2, v. 1 Jan. 1846 (19569) § 1. Allerh. bestät. RRG. v. 15 April 1857 (31732) §§ 1—3. 5. 6.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Erbfolge in Kronarenden und Arendegelder.

1972. Ein aus landesherrlicher Gnade auf eine bestimmte Anzahl von Jahren in Arende verliehenes Krongut geht, nach dem Tode des Arendators (Beneficiars), bis zum Ablauf der Arendefrist auf seine Wittwe und seine

Descendenten über, jedoch dergestalt, dass das Gut nicht zersplittert wird, sondern die Erben verpflichtet sind, entweder einen unter sich mit der Verwaltung des Gutes zu beauftragen, oder den Arendebesitz in gesetzlicher Art auf einen Dritten zu übertragen. In beiden Fällen werden alsdann die Einkünfte unter mehreren concurrirenden Erben auf Grundlage der über die Erbfolge allgemein geltenden Vorschriften vertheilt. Hiernach bezieht die unbeerbte Wittwe die volle Arende, die beerbte dagegen participirt mit einem Kindestheil, die Kinder erhalten gleiche Portionen, die entfernteren Descendenten aber succediren darin nach Repräsentationsrecht (a). Durch Wiederverehelichung verliert die Wittwe ihr Recht auf die Arende oder ihren Antheil an derselben nicht (b).

(a) N. U. v. 28 Septbr. 1824 (30072) P. 1, vgl. mit den Bestimmungen des zweiten und dritten Hauptstücks dieses Titels. — (b) N. U. v. 9 Nov. 1837 (10685).

1973. Starb der Beneficiar, bevor er den Besitz des ihm in Arende verliehenen Gutes angetreten hatte, so geniessen seine Wittwe und Descendenten hinsichtlich dieser Arende dieselben Erbrechte, ohne dass es dazu einer besonderen Allerhöchsten Bestätigung bedürfte.

N. U. v. 28 Septbr. 1824 (30072) §§ 3. 4.

1974. Wenn der Beneficiar weder Wittwe noch Descendenten hinterlassen, so fällt das Arendegut an die Krone zurück, und können die anderweitigen Erben des Beneficiars keinen Anspruch darauf machen (a). Die gesetzlichen Erben erhalten jedoch die Arende bis zum Schlusse des öconomischen Jahres, wenn sie sich zur Zahlung der gesetzlich veranschlagten Arendesumme verpflichten, und die erforderliche Sicherheit leisten (b).

(a) Das. § 5. — (b) Allerh. bestät. Verordn. v. 12 Juni 1841 (14643) Th. I. Art. 346.

1975. Ein gleiches Recht (Art. 1974) zum Arendebesitz bis zum Eintritt des nächsten öconomischen Jahres gegen Zahlung der Arendesumme geniessen auch die Erben derjenigen Beneficiare, welchen die Arende auf Lebenszeit verliehen worden war.

Allerh. bestät. Verordn. v. 12 Juni 1841 (14643) Th. I. Art. 343.

1976. Hatte der Beneficiar noch bei seinen Lebzeiten das Arendegut einem Dritten gegen jährliche Zahlung cedirt, so kommen die vom Cessionar ausbedungenen, noch nicht bezahlten Revenüen der Wittwe und den Descendenten des Beneficiars zu gute (a). Sind weder Wittwe, noch Descendenten vorhanden, so werden die dem verstorbenen Beneficiar noch nicht bezahlten Revenüen zur Kroncasse verrechnet (b).

(a) N. U. v. 28 Septbr. 1824 § 1. — (b) Das. § 5.

1977. Wenn der Beneficiar bereits die volle Summe für die ganze Dauer der Verleihung vom Cessionar voraus erhalten, so bleibt das Arendegut, nach dem Contracte, im Besitze des Cessionars, ohne dass dieser zu einer neuen Zahlung an die Kroncasse verpflichtet wäre.

Das. § 1.

1978. Wenn dem Beneficiar statt des Arendegutes eine bestimmte jährliche Geldsumme — Arendegeld — verliehen war, so geht das Recht auf dieses Arendegeld gleichfalls auf die Wittwe und die Descendenten des Beneficiars über, nach denselben Grundsätzen, wie hinsichtlich der Arenden selbst angeordnet worden (Art. 1972 fgg.).

Das. § 4.

1979. Sind weder Wittwe, noch Descendenten nachgeblieben, so hören alle dergleichen Geldzahlungen (Art. 1978) mit dem Tode des Beneficiars auf, ohne dass Anforderungen irgend welcher Art von Seiten anderer, nicht in niedersteigender Linie von dem Erblasser abstammenden Erben, oder fremder Personen, aus welcher Art von Rechtsgeschäften es auch sei, berücksichtigt werden dürfen.

Das. § 5.

1980. Solche Geldzahlungen, welche vor Bestimmung der Arende und vor der Besitznahme derselben, ohne Anrechnung der Arendefrist, ausgesetzt waren, werden mit dem Todestage des Beneficiars, wenn derselbe auch Wittwe und Descendenten hinterlassen haben sollte, eingestellt.

Das. § 4.

DRITTER TITEL.

VON DER TESTAMENTARISCHEN ERBFOLGE.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

1981. Jede einseitige Willenserklärung, welche Jemand über seinen Nachlass oder einen Theil desselben auf den Todesfall trifft, heisst in Liv- und Estland Testament, letzter Wille oder letzte Willensverordnung.

Königl. Schwed. Testaments-Stadga v. 3 Juli 1686. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1. Rig. StR. B. IV. Tit. 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 1.

1982. In Curland wird nur eine solche letzte Willensverordnung Testament genannt, in welcher der Erblasser einen oder mehrere Erben direct ein-

setzt. Enthält eine Willensverordnung keine directe Erbeseinsetzung, sondern andere Verfügungen auf den Todesfall, so heisst sie Codicill.

§ 34 I. de legatis (II, 20). § 2 I. de codicillis (II, 25). L. 14 C. de testamentis (VI, 23). Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 4. Mit. PO. Tit. 44 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. 2. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1. 2.

Anmerkung. In Liv- und Estland wird der Ausdruck Codicill zur Bezeichnung eines Zusatzes zu dem früher errichteten (Haupt-) Testamente gebraucht.

1983. Als einseitige Willenserklärung kann jedes Testament, gleichwie jedes Codicill, von dem Urheber desselben zu jeder Zeit widerrufen werden.

L. 4 D. de adimendis vel transfer. legatis (XXXIV, 4). § 3 I. quibus modis testamenta infirmentur (II, 17). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 3 Art. 1. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 1.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen s. unten im neunten Titel dieses Buches, Hptst II. Abthl. 2.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments.

1984. Zur Errichtung eines Testaments ist jeder befugt, der im vollen Gebrauche seiner Verstandes- und Geisteskräfte, und zugleich fähig ist, über sein Vermögen gültig zu verfügen und seinen Willen deutlich zu äussern.

Königl. Schwed. Testaments-Stadga v. 3 Juli 1686 § 9. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 1. Curl. Stat. § 174. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 3. Rig. VO. v. J. 1591 §§ 48. 49. Lüb. StR. B. I. Tit. 9 Art. 3. B. II. Tit. 1 Art. 1. Mit. PO. Tit. 44 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1.

1985. Hohes Alter, Krankheit oder körperliche Gebrechen sind kein Hinderniss zur Testamentserrichtung, wenn nur die Fähigkeit des Erblassers, seinen Willen zu bestimmen und an den Tag zu legen, dadurch nicht gehindert wird.

L. 2 et 10 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1). L. 3 pr. L. 5 C. eodem (VI, 22). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 1. Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 4. 7. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 4. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 4.

1986. Taubstumme sind nur dann von der Befugniss, ein Testament zu errichten, ausgeschlossen, wenn sie unfähig sind, ihren Willen verständlich an den Tag zu legen.

Vgl. L. 10 C. qui testamenta facere possunt (VI, 22). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 3. Gewohnheitsrecht.

1987. Wer zwar nicht taub oder stumm ist, aber weder schreiben, noch verständlich sprechen, daher seinen Willen nicht deutlich an den Tag legen kann, ist zur Testamentserrichtung unfähig. Blosse Schwerfälligkeit der Sprach-

werkzeuge dagegen, z. B. das Stottern, ist kein Hinderniss, sobald nur der Wille des Testators mit Sicherheit erkannt werden kann.

L. 15. L. 29 C. de testamentis (VI, 23). Notariatsordnung v. J. 1512, Tit. von Testamenten § 4. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 3. Mit. PO. Tit. 44 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1.

1988. Geisteskranke können, während sie in diesem Zustande sich befinden, kein gültiges Testament errichten, und ebensowenig gerichtlich erklärte Verschwender.

§ 2 Inst. quibus non permittitur facere testamentum (II, 12). L. 18 pr. D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). L. 9 C. eodem (VI, 22). Test.-Stadga v. 3 Juli 1686 § 9. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 1. 3. Curl. Stat. § 174. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6. B. II. Tit. 1 Art. 1. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 1.

Anmerkung. In Reval ist den gerichtlich erklärten Verschwendern die Testamentsfähigkeit nicht entzogen.

Gewohnheitsrecht.

1989. Minderjährige, welche das ein und zwanzigste, in Curland — ausser Libau — das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind von der Fähigkeit, ein Testament zu errichten, ausgeschlossen.

§ 1 Inst. tit. cit. Testaments-St. v. J. 1686 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 1. 3. Curl. Stat. § 174. Mit. PO. Tit. 44 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1. Allerh. bestät. RRG. v. 27 August 1862 Art. 1.

1990. Unter elterlicher Gewalt stehende Kinder sind in Beziehung auf ihr Sondergut in Betreff der Testamentserrichtung nur in so weit beschränkt, als sie noch minderjährig sind.

Ebendas. und oben Art. 215 fgg.

1991. In Liv- und Estland (ausser Reval) darf eine Ehefrau zu Gunsten ihres Ehemannes nur mit Zuziehung eines Beirathes testiren. Davon abgesehen können Ehefrauen nur mit Beirath und Einwilligung ihrer Ehemänner über ihr Vermögen auf den Todesfall verfügen. Ist der Ehemann in solcher Verfügung aus Eigennutz der Ehefrau hinderlich, so ist ihr gestattet, dagegen die Hülfe des Richters in Anspruch zu nehmen.

Livl. RR. Cap. 42. Königl. Schwed. Testaments-St. v. J. 1686 § 6. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 14. Rig. StR. B. III. Tit. 16 § 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 10. 14. Gewohnheitsrecht. S. auch oben Art. 29. 30. 511 fgg.

1992. In Curland und in Reval bedarf bei Errichtung eines Testamentes eine Ehefrau nicht des Beirathes und der Einwilligung ihres Ehemannes.

Gewohnheitsrecht.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Vermögen, über welches mittelst letztwilliger Verordnung verfügt werden kann.

1993. Eine letztwillige Verfügung ist nur über das eigene, nicht über fremdes Vermögen gestattet. Was daher ein Mitglied einer Gesellschaft auf den Todesfall Jemandem zuwendet, darf nur von seinem Antheil an dem in der Societät begriffenen Vermögen verstanden werden.

Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 6. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Ausnahmen von dieser Regel s. unten Art. 2225 fgg.

1994. Ueber Kronarenden und deren Revenüen, so wie über Arendegelder, darf der Beneficiar zum Besten solcher Erben, welche in dieselben kraft des Gesetzes succediren dürfen (Art. 1972 fgg.), nach Willkür verfügen, und namentlich dieselben nur einem jener Erben zuwenden, und die andern davon ausschliessen; jede testamentarische Verfügung zu Gunsten anderer Personen dagegen ist ungültig.

N. U. v. 28 Septbr. 1824 (30072) § 2. § 5 a. E.

1995. Nach Livländischen Land- und Stadtrechten hat der Testator nicht das Recht, über seine Erbgüter, nach Estländischen überhaupt nicht über den Betrag seines ererbten Vermögens, und zwar weder über die Substanz, noch über die künftigen Früchte, auf den Todesfall zu verfügen, indem das Erbgut — in Estland alles Ererbte — auf seine gesetzlichen Erben übergehen muss und denselben nicht entzogen werden darf.

Livl. RR. Cap. 45. Testaments-St. v. J. 1686 §§ 1. 3. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1. 2. Tit. 11 Art. 1. 2. Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. B. III. Tit. 4 § 4. Tit. 16 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 9. Tit. 9 Art. 4. Tit. 10 Art. 2.

Anmerkung. Ueber die Wirkung einer solchen Verfügung s. oben Art. 962. 966. 970. 972. Ausnahmen von dieser Regel s. unten Art. 1997 fgg. 2016 fgg.

1996. Der Testator darf in Liv- und Estland das ererbte Vermögen unter mehreren seiner gesetzlichen Erben nicht beliebig vertheilen.

Ebendas. Gewohnheitsrecht.

1997. Die in den Art. 1995 und 96 angeordneten Beschränkungen fallen weg, sobald der Testator der letzte seines Stammes ist, oder zur Verfügung über die Erbgüter — in Estland über das Ererbte überhaupt — die Einwilligung der nächsten Blutsfreunde, die ihn kraft Gesetzes beerbt haben würden, erhalten hat.

Livl. RR. Cap. 45. Not. c. pag. 156 LL. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1. Rig. StR. u. Lüb. StR. a. a. O.

1998. Wenn der Testator kein wohlerworbenes Vermögen hat, so darf er nach Estländischem Landrecht den zehnten Theil seines ererbten Vermögens,

*

nach Livländischem ein Zehntheil von dem Werthe der Erbgüter, — nach Abzug der Schulden und sonstigen auf dem Nachlass ruhenden Lasten, — zu milden und frommen Zwecken vermachen.

Test.-St. v. J. 1686 § 1.

1999. In Reval darf das ererbte Vermögen, wenn der Testator kein wohlerworbenes hat, mit Vermächtnissen zum Besten der Armen, der Kirchen und öffentlichen Anstalten belastet werden.

Gewohnheitsrecht.

2000. Ueber alles übrige Vermögen, hinsichtlich dessen der Testator nicht in der angegebenen Weise (Art. 1994—99) beschränkt ist, darf er in Liv- und Estland nach freier Willkür verfügen. Namentlich darf er in Estland sein wohlerworbenes, in Livland sein gesammtes bewegliches, so wie sein wohlerworbenes unbewegliches Vermögen auf seinen Todesfall hinterlassen, wem er will: sowohl seinen nächsten gesetzlichen Erben, als auch, mit deren Uebergehung, andern Verwandten, oder auch ganz fremden Personen, desgleichen milden und andern Stiftungen etc. Nicht minder darf er dasselbe unter seinen gesetzlichen Erben nach Willkür vertheilen, und ebenso dem eingesetzten Erben die Art der Benutzung und Verwaltung nach Gutbefinden vorschreiben.

Livl. RR. Cap. 45. Schwed. Test.-St. v. J. 1686 §§ 1 u. 5. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 3. Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 3.

Anmerkung. Ueber einige Beschränkungen s. oben Art. 1751, und unten Art. 2022 und 2521.

2001. Wenn der Testator unmündige Kinder hat, welche noch nicht erzogen sind und sich ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können, noch auch ererbtes Vermögen haben, aus welchem sie erzogen und unterhalten werden könnten, so sind die testirenden Eltern in Liv- und Estland verpflichtet, von ihrem wohlerworbenen beweglichen und unbeweglichen, in Livland auch von ihrem ererbten beweglichen Vermögen solchen Kindern so viel zu hinterlassen, als zu deren Unterhalt und standesmässiger Erziehung erforderlich ist, bis sie im Stande sind, sich selbst den gehörigen Unterhalt zu verschaffen.

Schwed. Test.-St. v. J. 1686 § 2. Für die Städte Gewohnheitsrecht.

2002. Nach Curländischem Landrecht dürfen adelige Stammgüter durch letztwillige Verfügung den nächsten gesetzlichen Erben der beiden ersten Classen nicht entzogen werden (a). Wenn ein kinderloser Testator neben Eltern auch vollbürtige Geschwister und verstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder hat, so muss er jenen die eine, diesen die andere Hälfte der Stammgüter hinterlassen (b). Sind aber bloss Eltern am Leben, so muss er ihnen das Ganze zuwenden, es sei denn, dass er Vermächtnisse zu milden Stiftungen errichten will: zu solchen darf er den halben Betrag des Werthes der Stammgüter verwenden (c).

(a) Privilegium des Herzogs Gotthard v. J. 1570 Art. 6. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 3. — (b) Curl. Stat. § 172. — (c) Curl. Stat. § 173.

2003. Abgesehen von den Stammgütern (Art. 2002) ist der Testator in Curland in der Verfügung über sein Vermögen auf den Todesfall zwar nicht be-

schränkt (a), er ist jedoch verpflichtet, seinen Notherben einen Pflichttheil zu hinterlassen (b).

(a) Privil. Sigism. Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 7. Privil. Herzog Gotthards v. J. 1570 Art. 6. Mitau'sche PO. Tit. 41. Bausk. PO. Tit. 25. Friedrichst. PO. Tit. 24. — (b) S. unten Art. 2005 fgg.

Anmerkung. Ueber die Beschränkungen der Ehegatten s. unten Art. 2022, über die der Besitzer von Gesammthandgütern und Familienfideicommissen s. unten im fünften Titel dieses Buches.

2004. Für die Stadt Narva gelten in Betreff der Verfügung über Erbgut und wohlerworbenes Vermögen die Bestimmungen des Livländischen Landrechts (Art. 1995—98. 2000 u. 2001).

Königl. Test.-St. v. J. 1686 §§ 1—3. 5.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Notherben und dem Pflichttheil des Curländischen Rechts.

2005. Unter Notherben sind solche Verwandte des Testators zu verstehen, welche im Testamente nothwendig entweder mit einem bestimmten Theil des Nachlasses, welcher Pflichttheil genannt wird, bedacht, oder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von der Erbschaft ausdrücklich ausgeschlossen werden müssen.

Vgl. L. 30 D. de liberis et posthumis (XXVIII, 2). Nov. CXV. Curl. Stat. § 168.

2006. Zum Pflichttheil sind zunächst berechtigt die zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Descendenten des Testators. Sind diese nicht vorhanden, so haben die zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Ascendenten auf einen Pflichttheil Anspruch. Agnatische Geschwister des Erblassers dürfen einen Pflichttheil nur fordern, wenn der Testator ihnen eine ehrlose oder verächtliche Person vorgezogen hat.

Vgl. Nov. CXV. c. 3. 4. 5. L. 27 C. de inofficioso testamento (III, 28). Curl. Stat. § 168. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 2. Mit. PO. Tit. 40 Art. 4. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 6. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 6.

2007. Der Pflichttheil beträgt, wenn nur vier gesetzliche Erben oder weniger concurriren, den dritten Theil, concurriren fünf oder mehr, die Hälfte der ihnen dem Gesetze nach gebührenden Erbportion, ausser den Stammgütern (Art. 2002 u. 3).

Nov. XVIII. c. 1.

2008. Bei der Bestimmung der Grösse des Pflichttheils (Art. 2007) ist sowohl in Ansehung des Vermögens des Erblassers, als in Ansehung der Personen, nach deren Zahl er zu berechnen ist, auf den Zustand zur Zeit des Todes des Erblassers zu sehen.

L. 6 C. de inoffic. testam. (III, 28).

2009. Bei der Bestimmung des Pflichttheils kommen alle Personen in Rechnung, welche den Testator beerbt haben würden, wenn er ohne Testament gestorben wäre, also auch die von ihm Enterbten, desgleichen der überlebende Ehegatte.

L. 8 § 8 D. eod. (V, 2).

2010. Der Pflichttheil ist vom reinen Vermögen des Erblassers zu berechnen, nachdem zuvor alle Schulden davon abgezogen sind.

L. 8 § 9 D. eodem.

2011. Auf den Pflichttheil ist Alles einzurechnen, was dem dazu Berechtigten auf irgend eine Art vom Erblasser hinterlassen wird, sei es durch Erbeseinsetzung oder durch Vermächtniss oder durch Schenkung auf den Todesfall; eine Schenkung unter den Lebenden aber nur dann, wenn sie ihm ausdrücklich unter dieser Bedingung gegeben worden ist.

L. 8 § 6. L. 25 pr. D. hoc tit. L. 29. L. 30. L. 35 § 2 C. eodem.

2012. Der Pflichttheil muss von der Substanz der Erbschaft hinterlassen, und darf durch keine Bedingung oder Zeitbestimmung, noch durch ein Vermächtniss oder eine andere Last beschwert werden; vielmehr werden alle Nebenbestimmungen der Art als nicht hinzugefügt angesehen.

L. 32. L. 36 § 1 C. eod. Nov. XVIII. c. 3.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Enterbung.

2013. Enterbung ist die im Testamente ausgedrückte Erklärung, dass derjenige, welcher kraft Gesetzes zur Erbfolge berufen ist, von dieser ausgeschlossen sein soll.

L. 8 § 2 D. de bonor. poss. contra tab. (XXXVII, 4). Nov. CXV. c. 3—5.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Enterbung der zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Blutsverwandten.

2014. Die Enterbung der zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Blutsverwandten kann nur aus gesetzlichen, vom Testator namentlich angegebenen, in Wahrheit begründeten Ursachen geschehen, wenn sie sich in Livland auf Erb-

güter, in Estland auf das Ererbte überhaupt bezieht (a); in Curland, wenn ein Pflichttheilsberechtigter enterbt werden soll (b).

(a) Königl. Testaments-St. v. J. 1686 § 1. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 5 Art. 1. 2. 5. Vgl. das Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 2. Nov. CXV. c. 3—5. — (b) Nov. CXV. c. 3—5. Curl. Stat. § 168. Mit. PO. Tit. 44 Art. 4. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 6. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 6.

Anmerkung. Die Enterbung kann sich nie auf Gegenstände beziehen, deren Vererbung durch fideicommissarische Familienstiftungen bestimmt ist.

S. unten Tit. V.

2015. Die Gründe, aus welchen Descendenten von ihren Ascendenten enterbt werden dürfen, sind: 1. thätliche Beleidigung der Ascendenten; 2. schwere Beleidigungen anderer Art; 3. absichtliche Veranlassung eines peinlichen Strafverfahrens wider die Ascendenten, ausgenommen, wenn das Verbrechen gegen den Landesherrn oder den Staat gerichtet ist; 4. Gemeinschaft mit Giftmischern und Uebelthätern; 5. ein gegen das Leben des Ascendenten gerichteter Versuch; 6. ein unerlaubter Geschlechtsumgang des Sohnes mit seiner Stiefmutter, nach Estländischem Landrecht auch der Tochter mit ihrem Stiefvater; 7. eine falsche Denunciation des Descendenten gegen die Ascendenten, wenn letztern daraus beträchtlicher Nachtheil erwächst; 8. die Weigerung des Sohnes, den gefangenen Vater durch seine Bürgschaft frei zu machen, ungeachtet er dazu vom Vater selbst aufgefordert wurde; 9. der Versuch, die Ascendenten an der Errichtung eines Testaments zu verhindern; 10. Anschliessung des Descendenten an Seiltänzer, Thierkämpfer, Kunstreiter oder an eine Bande herumziehender Schauspieler, als deren Genosse, wenn nicht die Eltern selbst einem Berufe der Art angehören, oder dazu ihre Einwilligung gegeben; 11. unkeuscher Lebenswandel der Tochter oder Enkelin; 12. Vernachlässigung wahnsinniger Ascendenten; nach Estländischem, so wie nach Pilten'schem Landrecht gehört hierher überhaupt der Fall, wenn ein Kind seine Eltern in Armuth oder andern Nöthen und Gebrechen hülflos lässt; 13. die von einem mindestens achtzehnjährigen Descendenten unterlassene Bemühung, den in feindliche Gefangenschaft gerathenen Erblasser loszukaufen; 14. Abfall vom Christlichen Glauben (a); 15. nach Curländischem Recht Verheirathung des Kindes wider den Willen der Eltern (b).

(a) Nov. CXV. c. 3. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 5 Art. 3. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 2. — (b) Curl. Stat. § 61.

2016. Ascendenten können von ihren Descendenten aus nachstehenden Gründen enterbt werden: 1. wenn sie gegen ihre Descendenten absichtlich ein peinliches Strafverfahren veranlassen, ausser wegen Hochverraths; 2. wenn sie durch Gift oder auf andere Weise den Kindern nach dem Leben trachten, 3. wenn der Vater mit der Schwiegertochter in Unzucht lebt; 4. wenn Eltern das Kind an der Errichtung eines Testamentes verhindern; 5. wenn ein Ascendent seinen Ehegatten durch Gift des Lebens oder Verstandes zu berauben sucht oder sonst ihm nach dem Leben trachtet; 6. wenn die Eltern sich ihres wahnsinnigen Kindes nicht annehmen; 7. wenn sie die in feindlicher Gefangenschaft befindlichen Kinder nicht loszukaufen bemüht sind; 8. wenn sie vom Christlichen Glauben abfallen.

Nov. CXV. c. 4. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 5 Art. 4.

2017. Hatte sich der Erblasser vor errichtetem Testamente mit seinem gesetzlichen Erben ausgesöhnt, so fällt das Enterbungsrecht ebenso weg, wie wenn der Erbe seinen Lebenswandel gebessert hat oder zur Christlichen Religion zurückgekehrt ist.

L. 23 pr. D. de liberis et posthumis (XXVIII, 2). L. 11 § 1 D. de iniuriis (XLVII, 10). § ult. I. de iniuriis (IV, 4).

2018. Die Beurtheilung der Triftigkeit der Gründe, aus welchen entfernteren Verwandten die Erbfolge in Erbgüter in Livland und in das Ererbte überhaupt in Estland entzogen wird, ist dem richterlichen Ermessen anheimgestellt.

Vgl. die Königl. Testaments-St. v. J. 1686 § 1.

2019. Zur Entziehung des den Geschwistern gebührenden Pflichttheils nach Curländischem Recht ist die Angabe von Gründen nicht nothwendig, wenn ihnen nur nicht eine unehrliche oder verächtliche Person vorgezogen ist.

Nov. XVIII. c. 1.

2020. Der Testator, welcher den nächsten gesetzlichen Erben aus gesetzlichen Gründen von der Erbfolge in das Ererbte in Estland, in ein Erbgut in Livland, oder in ein Stammgut in Curland ausgeschlossen, darf in Folge dessen über solches Gut nicht willkürlich zu Gunsten eines Dritten verfügen, sondern muss dasselbe den mit dem Enterbten gleichzeitig oder zunächst nach ihm durch das Gesetz berufenen Erben hinterlassen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. oben Art. 960 fgg.

2021. Eine Enterbung des nächsten gesetzlichen Erben ist auch ohne Vorhandensein der oben (Art. 2015 fg.) angeführten Gründe gestattet, wenn sie in guter Absicht geschieht, namentlich die Erhaltung des zu hinterlassenden Vermögens bezweckt, dessen Zersplitterung zu befürchten wäre, wenn dasselbe überhaupt oder sofort nach des Testators Tode dem gesetzlichen Erben zugewendet würde. In solchem Falle muss das Motiv der Enterbung im Testamente angeführt sein und auch sonst aus dem Inhalt der Disposition die gute Absicht des Testators deutlich erhellen. Auch darf unter solchen Umständen die Zuwendung des Pflichttheils, des Erb- oder Stammgutes, unter sonst unzulässigen Bedingungen, Zeitbestimmungen und andern Belastungen geschehen. Uebrigens gilt auch hier die Bestimmung des Art. 2020.

L. 16 § 2 D. de cur. furios. (XXVII, 10). L. 18 D. de liberis et posthumis (XXVIII, 2). L. 12 § 2 D. de bonis libert. (XXXVIII, 2). L. 25 C. de inofficioso testam. (III, 28).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Enterbung der Ehegatten.

2022. Die dem einen Ehegatten aus dem Vermögen des andern auf des letztern Todesfall gesetzlich zustehenden Erbrechte und Vortheile (Tit. II. Hptst 2 dieses Buches dürfen nach Liv- und Estländischem Landrecht jenem durch Testament weder geschmälert, noch ohne triftigen Enterbungsgrund ganz entzogen werden.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch Nov. LIII. c pr.

2023. Dieselben gesetzlichen Gründe, welche einen Ehegatten berechtigen, auf Scheidung der Ehe zu klagen, geben ihm auch die Befugniss, seinen Ehegatten zu enterben.

Desgl.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von der äussern Form der Testamente.

2024. Testamente sind, ihrer Form nach, entweder öffentliche oder Privattestamente.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den öffentlichen Testamenten.

I. Liv-, Est- und Curländisches Landrecht, Est- und Curländisches Stadtrecht.

2025. Oeffentliche Testamente sind solche, die entweder 1. auf die mündliche Erklärung des Testators vom Gericht aufgenommen, oder 2. vor einer Gerichtsdelegation errichtet, oder 3. in Schriftform vom Testator, mit Anerkennung des Inhalts, bei Gericht niedergelegt oder einer Gerichtsdelegation übergeben werden.

Vgl. L. 18 u. 19 C. de testamentis (VI, 23). Curl. Stat. § 165.

2026. Erklärt der Testator seinen letzten Willen vor Gericht mündlich, so wird darüber ein besonderes Protocoll aufgenommen, und dasselbe versiegelt bei Gericht aufbewahrt. Der Act wird in dem allgemeinen Gerichtsprotocoll (Journal) kurz verschrieben.

Gewohnheitsrecht.

Anmerkung 1. Nach Estländischem Landrecht ist die Unterschrift des Testators nicht erforderlich.

Anmerkung 2. Das besondere Protocoll muss auf gewöhnlichem Stempelpapier geschrieben werden.

Anmerkung 3. In Reval wird die letzte Willenserklärung vollständig in das allgemeine Protocoll aufgenommen, eine beglaubigte Abschrift aber auf Stempelpapier von der niedrigsten Gattung versiegelt bei Gericht aufbewahrt. Die Unterschrift des Testators ist nicht erforderlich.

N. U. v. 1 Octbr. 1831 (4844) P. 15.

2027. Ist das Gericht der Sprache, welcher sich der Testator bedient, nicht mächtig, so wird ein beeidigter Dollmetscher zugezogen; die Verordnungen des Testators aber werden, so viel thunlich, in beiden Sprachen — in Reval nur in der Sprache des Gerichts — niedergeschrieben.

Gewohnheitsrecht.

2028. Ein öffentliches Testament muss bei demjenigen Gericht errichtet werden, welchem die Verhandlung der Nachlasssache gesetzlich zustehen würde. In dringenden Fällen kann es jedoch bei jedem mit Civiljurisdiction versehenen Gericht geschehen, welches dem Testirer das nächste und bequemste ist.

Desgl.

2029. Das Gericht, vor welchem ein Testament errichtet wird, ist zur Auf- und Annahme desselben gehörig besetzt, wenn eins — in Reval wenn zwei — seiner Glieder, mit einem beeidigten Protocollführer, — in Reval einem Secretär — dem Acte beiwohnen.

Desgl. S. auch das Lüb. StR. B. I. Tit. 1 Art. 3. B. II. Tit. 1 Art. 2.

2030. Soll in einem mündlichen, vor Gericht zu Protocoll genommenen Testamente der Richter selbst zum Erben eingesetzt werden, so darf er an dem Acte der Testamentserrichtung keinen Antheil nehmen.

Gewohnheitsrecht.

2031. Der Richter hat bei gerichtlicher Aufnahme eines Testaments sich vor Allem davon zu überzeugen, dass der Testirende wirklich derjenige sei, für welchen er sich ausgiebt. Kann er nicht hinlängliche Gewissheit darüber erlangen, so genügt es, wenn er im Protocoll umständlich vermerkt, für wen der Testirende sich ausgegeben, was er zu seiner Legitimation beigebracht, und was etwa Mangelhaftes oder Zweifelhaftes darin befunden worden.

Desgl.

2032. Der Richter hat zu Protocoll nehmen zu lassen, wie der Testator sich in Ansehung seiner Geistesfähigkeit und Willensfreiheit erwiesen.

Desgl.

2033. Der Richter hat den Testator darauf aufmerksam zu machen, was die Gesetze über die Erfordernisse eines gültigen Testaments vorschreiben; er

hat auch bei Aufnahme des Testaments Alles zu beseitigen, was Irrung in der Verordnung selbst, namentlich durch Unbestimmtheit und Zweideutigkeit im Ausdruck, veranlassen könnte. Im Uebrigen hat er sich aller ungehörigen Neugier und Beschränkung der Willensfreiheit des Testirers zu enthalten, indem er eine von Letzterem selbst beliebte Undeutlichkeit oder sonstige Ungehörigkeit nicht zu verantworten hat.

Desgl.

Anmerkung. In Curland hat der Richter nur auf die Beobachtung der äusseren Form, nicht auf den Inhalt des Testamentes Rücksicht zu nehmen.

2034. Das Gericht, vor welchem ein Testament errichtet wurde, ist verpflichtet, dessen Inhalt bis zur Publication geheim zu halten.

Desgl.

2035. Auf Verlangen hat das Gericht dem Testator über die geschehene Testamentserrichtung Attestate, desgleichen Abschriften des Testaments auszureichen.

Desgl.

2036. Die in den Art. 2026—35 enthaltenen Bestimmungen gelten auch von dem vor einer Gerichtsdelegation (Art. 2025) ausserhalb des Gerichtslocals errichteten Testamente.

Desgl.

2037. Die Delegation (Art. 2036) muss mindestens aus einem Gerichtsgliede, nebst einem beeideten Protocollführer, in Reval aus zwei Gerichtsgliedern und einem Secretär, bestehen.

Desgl. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 2 u. 4.

2038. Die Niederlegung eines schriftlichen Testaments bei Gericht oder Uebergabe eines solchen an eine Gerichtsdelegation muss durch den Testator persönlich geschehen, und derselbe dabei erklären, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthalte.

Gewohnheitsrecht.

Anmerkung 1. In Curland kann die Niederlegung auch durch einen dazu mittelst gesetzlicher Vollmacht speciell beauftragten Mandatar geschehen.

Anmerkung 2. Nach Estländischem Landrecht wird ein Testament durch die blosse Niederlegung desselben bei Gericht nicht zu einem öffentlichen, sondern muss alle Erfordernisse eines Privattestaments haben.

2039. Ein solches Testament (Art. 2038) bedarf keiner anderweitigen Förmlichkeiten, namentlich nicht der Zuziehung und Unterschrift von Zeugen.

Gewohnheitsrecht.

2040. Hat der Testator das Testament versiegelt übergeben, so wird in Livland seinem Privatsiegel das gerichtliche beigefügt; war das Testament offen, so wird es mit dem Gerichtssiegel versiegelt, und dem Testator gestattet, das

seinige beizudrücken. In beiden Fällen wird das Testament bis zu dessen Publication vom Gerichte aufbewahrt.

Desgl.

2041. Bei der Ueberreichung eines offenen Testamentes hängt es von dem Willen des Testators ab, ob das Testament vor der Versiegelung verlesen werden soll oder nicht. Im Falle der Verlesung ist das Gericht zur Geheimhaltung des Inhalts bis zur Testamentspublication verpflichtet.

Desgl.

2042. Der Act der Niederlegung (Art. 2038) ist im gerichtlichen Protocoll zu verzeichnen, und dem Deponenten darüber, auf Verlangen, eine Bescheinigung auszureichen.

Desgl.

2043. Wenn der Testator ein bei Gericht niedergelegtes Testament aus dem gerichtlichen Depositum herausnimmt, — was er zu jeder Zeit thun darf — so wird es zu einem gewöhnlichen Privattestamente, und kann nur bestehen, wenn es dessen Erfordernisse hat.

Desgl.

II. Oeffentliche Testamente in den Städten Livlands.

2044. In den Städten Livlands ist zur Gültigkeit eines Testaments die Zuziehung eines Stadtsecretärs unerlässlich.

Rig. StR. B. II. Tit. 5 § 3. B. IV. Tit. 1 § 1.

2045. In Riga kann ein Testament nur unter Mitwirkung des Obersecretärs des Rathes oder des Waisengerichtssecretärs gültig zu Stande kommen. Kann keiner von diesen beiden sein Amt hierbei wahrnehmen, so delegirt der wortführende Bürgermeister oder der Vorsitzer des Waisengerichts einen andern Stadtsecretär. In den übrigen Städten, ausser Riga, ist der Rathssecretär zunächst berufen; nur wenn dieser verhindert ist, wird ein anderer Secretär oder ein Protocollführer vom Vorsitzer des Rathes beauftragt.

Ebendas.

2046. Ausser dem Secretären müssen bei der Errichtung eines Testaments zwei Glieder des Rathes oder zwei andere glaubwürdige Männer, die namentlich als Zeugen zu dem Act erbeten worden, zugezogen werden.

Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1. L. 21 § 2 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1).

Anmerkung. Die Zulässigkeit der Zeugen wird nach den in den Art. 2063 u. 64 enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

2047. Das Verfahren bei der Testamentserrichtung ist verschieden, je nachdem der Testator seinen letzten Willen vor dem Secretären und den Zeugen mündlich verlautbart oder ihnen ein schriftlich abgefasstes Testament überreicht.

Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1.

A. Von den mündlichen Testamenten.

2048. Ein vom Testator mündlich verlautbartes Testament muss der Secretär, in Gegenwart der beiden Zeugen (Art. 2044), auf das Dictat des Testators oder nach dessen Angabe niederschreiben, nachdem er im Eingange den Ort, das Datum und die Stunde der Testamentserrichtung vermerkt hat.

Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1.

2049. Bei der Testamentserrichtung hat der Secretär alle in den Artikeln 2027 u. 2032—33 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

2050. Nachdem der Secretär das Testament niedergeschrieben, liest er es dem Testirenden vor. Genehmigt dieser das, was niedergeschrieben und verlesen worden, so unterzeichnet der Secretär das Testament, mit Beidrückung des gerichtlichen Siegels, und lässt es auch von den Zeugen unterschreiben. Hierauf versieht er es mit einem Umschlage, der mit dem gerichtlichen Siegel geschlossen wird und die erforderliche Aufschrift (Testament des N. N.) erhält.

Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1.

Anmerkung. Die Unterschrift und Besiegelung des Testaments von Seiten des Testators, so wie die Beidrückung der Siegel der Zeugen, ist nicht nothwendig.

Vgl. ebendas.

2051. Das errichtete Testament wird, je nach dem Willen des Testators, ihm eingehändigt, oder beim Rathe — in Riga auch beim Waisengerichte — niedergelegt. In letzterem Fall fügen der Testator oder die Zeugen, oder sie sämmtlich, ihre Siegel dem auf den Umschlag gedrückten gerichtlichen Siegel bei, und der Testator erhält über die Niederlegung einen bescheinigenden Protocollauszug.

Gewohnheitsrecht.

2052. Die Zeugen müssen bei der Verlautbarung des Testamentes selbst gegenwärtig sein, um erforderlichen Falls des Testators eigentlichen Willen und seine Meinung eidlich und vollkommen bekräftigen zu können.

Desgl.

2053. Weder der Secretär, noch einer der Zeugen, darf im Testamente als Erbe eingesetzt werden, oder ein Vermächtniss erhalten, oder sich zum Vormund verordnen lassen.

Desgl.

2054. Secretär und Zeugen sind verpflichtet, den ihnen bekannt gewordenen Inhalt des Testaments bis zur Publication geheim zu halten.

Desgl.

B. Von den schriftlichen Testamenten.

2055. Ein schriftliches Testament ist ein solches, welches vom Testator selbst, oder auf sein Verlangen von einem Dritten, schriftlich aufgesetzt, jedoch von ihm selbst eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1.

2056. Ist der Testator des Schreibens unkundig, so hat er das Testament entweder von einem Dritten, den er dazu erbittet, statt seiner unterschreiben zu lassen, oder selbst mit drei Kreuzen zu unterzeichnen. Diese stellvertretende Unterzeichnung ist sodann von dem Secretären, welcher die Beglaubigung des Testamentes verrichtet, anzuerkennen.

Vgl. L. 28 C. de testamentis (VI, 23).

2057. Der Secretär hat das vom Testator in Gegenwart der Zeugen ihm vorgelegte Testament, unter Beobachtung der in den Art. 2031 u. 32 enthaltenen Vorschriften, zu beglaubigen, und sodann von den Zeugen unterschreiben zu lassen. Weder der Secretär, noch die Zeugen brauchen den Inhalt des Testaments zu kennen.

Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1.

2058. Das Zeugniss der Testamentszeugen und die Beglaubigung des Secretärs werden dadurch nicht entkräftet, dass sie im Testament mit einem Vermächtnisse bedacht, oder zu Vormündern verordnet sind.

§ 11 I. de testam. ordin. (II, 10). L. 20 pr. D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). L. 14 D. de rebus dubiis (XXXIV, 5).

2059. Derjenige, welcher das Testament, auf Verlangen des Testators, niedergeschrieben, darf dasselbe als erbetener Zeuge unterschreiben.

L. 27 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den Privattestamenten.

I. Liv-, Est- und Curländisches Landrecht.

A. Allgemeine Bestimmungen.

2060. Zur Gültigkeit eines aussergerichtlichen oder Privattestamentes ist vor Allem erforderlich, dass kein Zweifel darüber vorhanden sei, dass ein solches Testament in allen seinen Bestandtheilen vom Erblasser herrühre und wirklich seinen letzten Willen enthalte.

Königl. Schwed. Testaments-St. v. 3 Juli 1686 § 9. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4. Curl. Stat. § 164, vgl. mit § 166. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 1. Gewohnheitsrecht. Vgl. auch L. 32 C. de fideicommissis (VI, 42).

2061. Zu diesem Zweck (Art. 2060) werden bei der Errichtung eines Privattestamentes mindestens zwei, nach Pilten'schem Landrecht drei glaubwürdige und unverwerfliche Zeugen zugezogen. In Curland ist die Zuziehung von Zeugen unerlässliches Requisit.

Ebendas. Vgl. noch unten Art. 2090.

2062. Die Zeugen müssen als solche ausdrücklich berufen sein, d. h. der Testator muss ihnen seine Absicht, dass er ein Testament errichten wolle, erklärt, und sie zum Zeugniss dabei aufgefordert haben.

L. 21 § 2 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1). Test.-St. v. J. 1686 § 9. Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 5.

2063. Die Zeugen müssen zur Zeit der Testamentserrichtung zum Zeugniss fähig (a), freiwillig gegenwärtig sein (b) und sich von der Identität der Person des Testators vollständig überzeugen können (c).

(a) L. 22 § 1 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1). § 7 I. de testamentis ordinandis (II, 10). — (b) L. 20 § 10 D. tit. cit. — (c) Vgl. L. 9 C. de testamentis (VI, 23).

2064. Unfähige Testamentszeugen sind: 1. alle diejenigen, welche geistig oder körperlich verhindert sind, die betreffende Handlung richtig und vollständig aufzufassen und zu bezeugen, namentlich Geisteskranke, Minderjährige, Taube, Stumme, Blinde (a); 2. gerichtlich erklärte Verschwender (b); 3. diejenigen, welche zum Verluste aller Standesrechte oder auch nur aller besondern Rechte und Vorzüge, welche ihnen persönlich oder dem Stande nach zugeeignet sind, verurtheilt worden (c); 4. diejenigen, die in dem betreffenden Testamente zu Erben eingesetzt werden (d).

(a) § 6 I. de testamentis ordin. (II, 10). L. 20 § 4 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1). — (b) L. 18 pr. D. tit. cit. — (c) RGb. Bd. XV, 1. Criminalges. Art. 19 u. 47 P. 3. — (d) § 10 I. de testam. ordin. (II, 10). L. 20 pr. D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1).

2065. In Ermangelung fähiger männlicher Zeugen können in Livland und Curland auch ehrbare Frauenzimmer Testamentszeugen sein (a); in Estland dagegen ist das weibliche Geschlecht ausgeschlossen (b).

(a) Curl. Stat. § 166. Für Livland Gewohnheitsrecht. — (b) § 6 I. de testam. ordin. (II, 10). L. 20 § 6 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1).

2066. Im Pilten'schen müssen bei Testamenten Adeliger die drei Zeugen (Art. 2061) auch adeligen Standes sein (a). Wenn jedoch sieben Zeugen männlichen Geschlechts zugezogen werden, ist auf den Unterschied des Standes keine Rücksicht zu nehmen (b).

(a) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 1. — (b) L. 21 C. de testamentis (VI, 23).

2067. Das Zeugniss eines Testamentszeugen wird dadurch nicht entkräftet, dass er mit einem der übrigen Zeugen verwandt ist.

§ 8 I. de testam. ordin. (II, 10). L. 22 pr. D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1).

2068. Nach Curländischem und Estländischem Landrecht müssen alle Zeugen bei der Testamentserrichtung gleichzeitig gegenwärtig sein, und die Testamentshandlung selbst darf durch kein fremdartiges Geschäft unterbrochen werden.

§ 3 I. de testamentis ordin. (II, 10). L. 20 § 8. L. 21 § 3 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1). L. 21 pr. et § 2 C. de testamentis (VI, 23).

2069. Privattestamente können sowohl schriftlich, als auch mündlich, errichtet werden.

§ 14 I. de testamentis ordinandis (II, 10). L. 21 D. qui testam. facere poss. (XXVIII, 1). Test.-St. § 9. Curl. Stat. § 164.

B. Von schriftlichen Privattestamenten.

2070. Das schriftliche Privattestament braucht nicht vom Testator selbst geschrieben, muss aber von ihm eigenhändig mit seinem Tauf- und Familiennamen unterzeichnet sein.

§ 3 I. de testam. ord. (II, 10). L. 21 pr. C. de testamentis (VI, 23). Test.-St. v. J. 1686 § 9. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4. Curl. Stat. § 164, vgl. mit § 163. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 1.

2071. Der Testator muss entweder das Testament in Gegenwart der Zeugen unterschreiben, oder vor den Zeugen erklären, dass er dasselbe eigenhändig unterzeichnet habe.

Vgl. L. 21 pr. C. de testamentis (VI, 23).

2072. Ist der Testator des Schreibens unkundig, oder sonst dazu ausser Stande, so kann ein Dritter (ausser den beiden Testamentszeugen) für ihn unterschreiben; jedoch muss Solches im Testamente bemerkt und von den Zeugen bekräftigt sein.

L. 28 § 1 C. eod. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4.

2073. Hat der Testator das ganze Testament eigenhändig geschrieben, und, dass dieses geschehen, in demselben ausdrücklich bemerkt, so braucht weder er selbst, noch ein Anderer für ihn zu unterschreiben.

L. 28 § 1 C. cit.

2074. Die Zeugen müssen das Testament eigenhändig unterschreiben, in Estland und Curland auch besiegeln.

§ 3 I. de testam. ordin. (II, 10). L. 21 pr. C. de testamentis (VI, 23). L. 22 § 7. L. 30 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4. Tit. 3 Art. 5. Curl. Stat. § 163, vgl. mit § 164.

2075. In Livland ist es nicht nothwendig, dass alle Zeugen das Testament gleichzeitig unterschreiben.

Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Wegen Est- und Curlands s. oben Art. 2068.

2076. Derjenige, der das Testament auf des Testators Bitte abgefasst oder abgeschrieben, kann gültig als Zeuge das Testament unterzeichnen.

L. 27 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1).

2077. Will der Testator die zugezogenen Zeugen mit dem Inhalt des Testamentes nicht bekannt machen, so sind sie auch nicht berechtigt, die Mittheilung des Inhalts zu fordern; es genügt vielmehr, wenn sie bezeugen können, der Testator habe vor ihnen erklärt, dass die ihnen vorgelegte, von ihnen unterzeichnete Urkunde seine letztwillige Verordnung enthalte (a). In diesem Falle wird das Zeugniss des Testamentszeugen dadurch nicht entkräftet, dass er im Testamente mit einem Vermächtnisse bedacht (b) oder zum Vormund, Testamentsvollstrecker u. dgl. ernannt ist (c).

(a) L. 20 § 9 D. eod. L. 21 pr. C. de testamentis (VI, 23). Test.-St. § 9. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 5. — (b) § 11 I. de testam. ordin. (II, 10). L. 14 D. de rebus dubiis (XXXIV, 5). — (c) L. 20 pr. D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1).

2078. Privattestamente brauchen nicht auf gestempeltem, dürfen vielmehr auch auf gewöhnlichem Papier geschrieben werden (a), und ist es überhaupt gleichgültig, auf welcher Art Material das Testament geschrieben wird (b).

(a) N. U. v. 11 August 1799 (19076), v. 28 Octbr. 1808 (23317) § 6, v. 24 Nov. 1821 (28814) §§ 11. 12. 22. — (b) § 12 I. de testam. ordin. (II, 10). L. 15 in f. C. de testam. (VI, 23).

2079. Auf die Sprache, in welcher das Testament abgefasst ist, kommt es nicht an, nur darf sich der Testator keiner Zeichenschrift bedienen, vielmehr muss die Schrift vollkommen leserlich sein.

L. 15 in f. L. 21 in f. C. de testamentis (VI, 23). L. 20 § 9 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). L. 6 § 2 D. de bonorum possessionibus (XXXVII, 1). L. 1 pr. D. de his, quae in testamento delentur (XXVIII, 4).

2080. Correcturen, die der Testator im Testamente vorgenommen, schaden an sich der Gültigkeit des Testamentes nicht; nur müssen sie von ihm eigenhändig oder erweislich mit seinem Willen und Wissen geschehen, deutlich und leserlich sein.

L. 1 pr. D. de his, quae in testamento delentur (XXVIII, 4). L. 12 C. de testamentis (VI, 23).

2081. Der Testator muss in seinem Testamente selbst bemerken, ob und was er etwa darin absichtlich durchstrichen oder radirt habe. Indessen werden durch die blosse Unterlassung einer solchen Bemerkung die unverändert gelassenen Stellen des Testamentes nicht unwirksam.

L. 1 § 1 D. tit. cit.

2082. Hatte der Testator aus Versehen eine Verordnung im Testamente bis zur Unleserlichkeit gestrichen: so bleibt sie in Kraft, sobald erwiesen wird, was sie enthielt und dass das Ausstreichen aus Versehen geschah.

L. 1 § 2 D. eod. L. 12 C. de testamentis (VI, 23).

2083. Ist im Testament ein Wort ausgelassen oder fehlerhaft gestellt, so schadet dies der Gültigkeit des Testamentes nicht, sobald die Absicht des Testators unzweifelhaft erhellt.

L. 67 § 9 D. de legatis II. (XXXI). L. 7 C. de testamentis (VI, 23).

2084. Die Weglassung des Datums, unter welchem das Testament errichtet wurde, thut der Gültigkeit des Testaments keinen Eintrag, wenn dasselbe nur erweislich den letzten Willen des Testators enthält.

Ebendas.

2085. Ist die testamentarische Verordnung selbst offenbar noch nicht geschlossen und vollendet, z. B. mitten in einem Satze abgebrochen, so ist sie von gar keiner Wirksamkeit.

L. 29 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). L. 11 § 1 D. de legatis III. (XXXII).

2086. Hat der Testator in dem Testamente sich noch Verfügungen vorbehalten, ohne solche bis zu seinem Tode ausgeführt zu haben, so schadet dies dem Rechtsbestande des Testamentes nicht, falls die Anordnungen desselben auch ohne die beabsichtigten Ergänzungen überhaupt ausführbar sind.

L. 77 § 33 D. de legatis II. (XXXI). L. 8 C. de institutionibus et substitutionibus (VI, 25).

C. Von mündlichen Privattestamenten.

2087. Wer mündlich testiren will, muss den Inhalt seines letzten Willens vor zwei oder — in Pilten — vor drei Zeugen vollständig, laut und verständlich, in einer den Zeugen bekannten Sprache, erklären.

§ 14 I. de testamentis ordinandis (II, 10). L. 21 pr. D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). L. 21 §§ 2. 4. L. 26 C. de testam. (VI, 23). Schwed. Test.-St. v. J. 1686 § 9. Vgl. die Curl. Stat. § 164.

2088. Die bei einem mündlichen Testamente zugezogenen Zeugen müssen ihr Zeugniss über den Inhalt des Testamentes eidlich ablegen.

Schwed. Test.-St. § 9. Vgl. L. 21 § 5 C. de testamentis (VI, 23).

2089. Wird ein mündlich verlautbartes Testament, sei es bei der Errichtung oder später, durch einen der Zeugen, oder, von einem solchen veranlasst, durch einen Dritten, schriftlich aufgesetzt, was ohne alle Förmlichkeit geschehen kann, so hört es deshalb nicht auf, ein mündliches Testament zu sein.

Vgl. die Citate zum Art. 2087.

D. Von privilegirten Testamenten.

2090. Nach Liv- und Estländischem Landrecht ist ein schriftliches Testament, bei dessen Errichtung der Testator aus irgend einem Grunde Zeugen zuzuziehen verhindert war, auch ohne Zeugenunterschrift gültig, wenn nur über die Namensunterschrift des Testators, und darüber, dass das Testament von ihm herrührt, kein Zweifel obwaltet.

Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 9.

2091. Ueberdies (Art. 2090) gelten als privilegirte Testamente in allen Landrechten diejenigen, welche 1. Militärpersonen, die zu Felde liegen (a), 2. arme Leute niedern Standes, die auf dem Lande leben (b), 3. Erblasser zur Zeit allgemeiner Gefahr und Noth (c), 4. Eltern zum Besten ihrer Kinder errichten (d).

(a) Tit. I. de militari testamento (II, 11). L. 1 pr. D. de testam. militis (XXIX, 1). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 7. — (b) L. 31 C. de testamentis (VI, 23). — (c) L. 8 C. eod. — (d) Nov. CVII. c. 1. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 6. Curl. Stat. §§ 162. 163.

2092. Zur Gültigkeit der im Art. 2091 unter No. 1—3 erwähnten Testamente ist weiter nichts erforderlich, als die volle Gewissheit, dass das Testament wirklich vom Testator herrührt und seinen letzten Willen enthält.

S. die Citate a—c zum Art. 2091.

2093. Das Testament, in welchem Eltern nur ihre Kinder zu Erben einsetzen und hierüber nähere Bestimmungen treffen, bedarf nach Estländischem Landrecht keiner Zeugen, wenn es nur von einem der Eltern selbst geschrieben oder auch nur unterschrieben und besiegelt ist.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 6.

2094. Nach Curländischem Landrecht bedarf ein vom Vater ganz mit eigener Hand geschriebenes Testament, wenn es nur die Erbtheilung unter seinen Kindern betrifft, zu seiner Gültigkeit gar keiner Zeugen. Ist es aber nicht ganz von seiner eigenen Hand geschrieben, so muss es mindestens von ihm und von zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt sein (a). Dasselbe gilt von einem derartigen Testamente der Mutter (b).

(a) Curl. Stat. §§ 162. 163. — (b) Gewohnheitsrecht. Vgl. auch die Nov. CVII. c. 1.

II. Stadtrechte.

A. Livländische Stadtrechte.

2095. In den Städten Livlands sind Privattestamente ganz unzulässig, ausser in Fällen der Noth und Gefahr. In solchen Fällen abgefasste Testamente werden, auch wenn sie ganz formlos sind, nach Anleitung der Art. 2091 und 92 bei Kraft erhalten.

Rig. StR. B. II. Cap. 5 Art. 3. Gewohnheitsrecht.

B. Reval'sches Stadtrecht.

2096. In Reval gelten von Privattestamenten die in den Art. 2060—89 aufgeführten Bestimmungen, nur muss ein solches Testament vor sieben Zeugen männlichen Geschlechts (a), und zwar auf einmal, ohne Unterbrechung durch ein

*

fremdartiges Geschäft, errichtet werden (b). Ueberdies kommen auch in Reval die Art. 2091—93 zur Anwendung, nur dass die im Art. 2093 erwähnte Besiegelung nicht nöthig ist (c).

(a) § 3 I. de testamentis ordin. (II. 10). L. 21 C. de testamentis (VI, 23). — (b) Ebendas. L. 21 § 3 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1). L. 28 C. de testamentis (VI, 23). — (c) L. 8 C. tit. cit. Gewohnheitsrecht.

C. Stadtrechte von Mitau, Bauske und Friedrichstadt.

2097. In Mitau ist bei einem Privattestamente, es mag nun schriftlich abgefasst oder mündlich verlautbart werden, die Zuziehung von mindestens fünf, in Bauske und Friedrichstadt, von nicht weniger als drei glaubwürdigen Zeugen erforderlich, welche das schriftliche Testament unterschreiben müssen.

Mit. PO. Tit. 44 Art. 2. 3. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. 2. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1. 2.

2098. Die Testamentszeugen müssen männlichen Geschlechts und ausdrücklich dazu erbeten sein.

Vgl. Mit. PO. Tit. 44 Art. 2. 3. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 3. 5. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 3. 5.

2099. Die Zeugen müssen auf einmal gegenwärtig sein, damit sie aus des Testators Munde selber hören, dass das ihnen vorgelegte oder verkündete Testament seinen letzten Willen enthalte, und das schriftliche Testament an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit unterschreiben und besiegeln.

Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1.

2100. Ein zur Zeit einer herrschenden ansteckenden Krankheit errichtetes Testament ist zu Recht beständig, wenn es vor zwei männlichen Zeugen errichtet ist, welche in Bauske und Friedrichstadt angesessene Bürger sein müssen.

Mit. PO. Tit. 44 Art. 2. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 3. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 2.

2101. Ein Testament, in welchem ein Vater seine ehelichen Kinder als Erben einsetzt, und unter ihnen den Nachlass vertheilt, ist, wenn der Vater es eigenhändig geschrieben, oder auch nur unterschrieben, auch ohne Zuziehung von Zeugen gültig. Ein derartiges mündliches Testament aber muss vor zwei Zeugen ausgesprochen sein, diese mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts sein. In Mitau kommt es in diesem Falle auch nicht darauf an, ob die Zeugen ausdrücklich erbeten oder zufällig hinzugekommen sind. Denselben Bestimmungen unterliegt auch das von einer Mutter errichtete Testament der Art.

Mit. PO. Tit. 44 Art. 3. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 5. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 5.

2102. Wenn ein Vater oder eine Mutter von einem Notarius oder einem Andern ihren letzten Willen zu Gunsten ihrer Kinder aufzeichnen lassen, und bezeugen, dass sie denselben für ihr Testament wollen gehalten haben, so soll ein solcher letzter Wille die Kraft eines mündlichen Testamentes haben.

Mit. PO. Tit. 44 Art. 4. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 6. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 6.

2103. Wer sein uneheliches Kind zum Erben einsetzen will, muss bei Errichtung des Testamentes fünf Zeugen zuziehen

Mit. PO. Tit. 44 Art. 5. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 7. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 7

2104. Wenn ein Sohn seinen Vater oder seine Mutter im Testamente zum Erben nstituiren will, so muss er dabei mindestens drei Zeugen zuziehen.

Mit. PO. Tit. 44 Art. 6. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 8. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 8.

Anmerkung. Ueber die Form der Codicille s. unten Hptst. 12 Abthl. 3.

D. Stadtrecht von Narva

2105. In Narva gelten in Betreff der Form der Testamente die Bestimmungen des Livländischen Landrechts.

Königl. Schwed. Test.-St. v. J. 1686.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von der innern Form und dem Inhalte der Testamente überhaupt.

ERSTE ABTHEILUNG.

Freiheit der Willensbestimmung.

2106. Das Testament muss vom Testator bei vollem Verstande, mit Bewusstsein und reifer Ueberlegung, ohne Zwang, Irrthum oder Betrug, errichtet werden.

Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 7 a. E. § 9. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 1. Curl. Stat. § 164. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 1. Mit. PO. Tit. 44 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1.

2107. Ein hoher Grad der Trunkenheit steht in Beziehung auf die Testamentserrichtung der Verstandeslosigkeit (Art. 2106) gleich. Wenn dagegen der Testator durch heftigen Zorn in einem Zustande sich befindet, der ihm alle ruhige Ueberlegung raubt, so bleibt das in diesem Zustande verlautbarte Testament nur gültig, wenn er es in der Folge bei vollem Bewusstsein ausdrücklich bestätigt.

Vgl. L. 48 D. de regulis iuris (L, 17).

2108. Ist der Testator durch Zwang oder Betrug zur Errichtung eines Testaments veranlasst worden, oder ist auch nur die Gegenwart der Zeugen — wo solche überhaupt unerlässlich (Art. 2061) — erzwungen, so ist das Testament ungültig.

L. 1 C. si quis aliquem testari prohibuerit (VI, 34). L. 20 § 10 D. qui testam. fac. possunt (XXVIII, 1). Curl. Stat. § 167.

2109. Ist die Errichtung, Aufhebung oder Abänderung eines Testamentes durch Zwang oder Betrug verhindert, so verliert der Zwingende oder betrüglich Handelnde jeden Vortheil, der ihm dadurch erwachsen könnte.

L. 1 et 2 D. si quis aliquem testari prohib. (XXIX, 6). L. 2 C. eod. (VI, 34).

2110. Blosses Zureden gilt nicht als Zwang, und schadet der Gültigkeit der Verfügung nicht.

L. 3 D. L. 3 C. eod.

2111. Der Inhalt des Testamentes muss wirklicher Wille des Erblassers sein. Eine Verwechselung der Person des Erben oder des Gegenstandes, über welchen verfügt wird, macht daher die betreffende Bestimmung ungültig.

L. 9 pr. et § 1 D. de heredibus instit. (XXVIII, 5).

2112. Wenn der Testator für die Errichtung eines Testaments oder für eine Bestimmung desselben einen Beweggrund angiebt, welcher sich als factisch unrichtig ergiebt, so schadet dieses dem Testamente oder der einzelnen Bestimmung nicht, es würde denn erwiesen, dass der Testator ohne jenen Grund gar nicht testirt oder die betreffende Bestimmung nicht getroffen haben würde.

L. 72 § 6 D. de conditionibus et demonstrationibus (XXXV, 1). L. 28 D. de inoffic. test. (V, 2). L. 92 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 4 C. de hered. instit. (VI, 24).

2113. Eine bloss irrthümliche Bezeichnung der Personen, der Sachen oder der Erbtheile thut der Gültigkeit des letzten Willens keinen Eintrag, sobald die wahre Willensmeinung des Testators erkannt werden kann.

§ 29 et 30 I. de legatis (II, 20). L. 9 § 2. 3. 4. 7. L. 48 § 3 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Bestimmtheit der Willenserklärung.

2114. Der Testator muss seinen Willen klar und deutlich im Testamente ausdrücken: unverständliche Aeusserungen gelten als nicht geschrieben.

L. 3 D. de rebus dubiis (XXXIV, 5). L. 2 D. de his, quae pro non scriptis habentur (XXXIV, 8). L. 16 D. de conditionibus institutionum (XXVIII, 7).

2115. Die Personen sowohl, als die Sachen, von denen im Testamente die Rede ist, sind deutlich zu bezeichnen. Es ist dabei nicht nöthig, dass der Erbe mit Namen genannt, oder für die Sache ihre specifische Bezeichnung gebraucht sei, vielmehr genügt jede Beschreibung derselben, wenn sie nur keinen Zweifel über des Testators Meinung übrig lässt (a). Ist ein Name, den Mehrere führen, ohne nähere Bezeichnung der gemeinten Person, genannt, so ist die Einsetzung ungültig, sobald nicht durch klare Beweisgründe dargethan werden kann, wen der Testator gemeint habe (b).

(a) L. 9 § 8. L. 58 D. de heredibus instituendis (XXVIII, 5). — (b) L. 62 § 1 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).

2116. Ist die Absicht des Testators keinem Zweifel unterworfen, so schadet ein Irrthum in der Benennung oder der Beschreibung nicht (a), daher eben so wenig das nachherige Wegfallen der angedeuteten Eigenschaft (b).

(a) S. die Citate zum Art. 2113. — (b) L. 19 pr. D. de rebus dubiis (XXXIV, 5).

2117. Es ist nicht nothwendig, dass der Testator alle Anordnungen im Testamente selbst vollständig treffe, vielmehr kann er die Verwendung seines Nachlasses auch der Willkür eines Andern, namentlich des Testamentsvollstreckers, überlassen.

C. 13 X. de testamentis (III, 26). Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Die Bestimmung des Art. 2117 gilt nicht in Curland.

DRITTE ABTHEILUNG.

Inhalt der Testamente.

2118. Die Hauptbestandtheile eines Testamentes sind: 1. die Einsetzung oder Ernennung eines oder mehrerer Erben (a); 2. die Anordnung von Vermächtnissen (b) und Fideicommissen (c).

(a) S. Hptst. 8. — (b) S. Hptst. 9. — (c) S. Hptst. 10.

2119. Sowohl Erbeseinsetzung, als auch Vermächtniss- und Fideicommissbestellung, kann nicht nur unbedingt, sondern auch mit Hinzufügung von Bedingungen und Nebenbestimmungen geschehen.

S. Hptst. 11.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erbeseinsetzung und von der Substitution.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Erbeseinsetzung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

2120. Bei der Erbeseinsetzung ist nicht Anwendung einer bestimmten Form erforderlich; es genügt vielmehr, dass der Testator seine Willensmeinung deutlich und verständlich, gleichviel übrigens mit welchen Ausdrücken, an den Tag lege.

L. 15 C. de testam. (VI, 23). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 8.

2121. Der Testator kann sich vorbehalten, den Namen des Erben in einem andern, genau bezeichneten schriftlichen Aufsatze auszudrücken (a). In Liv- und Estland ist ihm selbst gestattet, die Ernennung des Erben einem Dritten zu überlassen (b).

(a) L. 77 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). — (b) C. 13 X. de testamentis (III, 26). S. oben Art. 2117.

2122. Eine bloss in einer Bedingung genannte Person — z. B. wenn es im Testamente heisst: «B soll mein Erbe sein, falls A vor mir mit Tode abgegangen sein wird» — ist nicht als zum Erben eingesetzt anzusehen, wenn nicht aus andern Anordnungen des Testators dessen Wille, die in der Bedingung genannte Person wirklich zum Erben einzusetzen, deutlich erhellt.

L. 16 § 1 D. de vulg. et pupillari substit. (XXVIII, 6). L. 19 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).

2123. In Curland kann eine Erbeseinsetzung nur in einem Testamente — nicht auch in einem Codicill — vorgenommen werden, und ist ein so wesentlicher Bestandtheil des Testamentes, dass, wenn sie fehlt oder in der Folge aus irgend einem Grunde wegfällt, die ganze letztwillige Verordnung nicht als Testament bestehen kann.

§ 34 I. de legatis (II, 20). § 2 I. de codicillis (II, 25). L. 1 § 3 D. de vulgari et pupillari substitut. (XXVIII, 6). L. 2 § 4. L. 10 D. de iure codicillorum (XXIX, 7). L. 14 C. de testamentis (VI, 23). L. 2. L. 7 C. de codicillis (VI, 36).

Anmerkung 1. Wenn bei Errichtung des Codicills die für Testamente vorgeschriebenen Formen erfüllt sind, so kommt es auf die darin gebrauchte Benennung „Codicill" nicht an; vielmehr gilt eine solche Willensverordnung dessen ungeachtet als Testament.

S. oben Art. 1982.

Anmerkung 2. Ueber einzelne Beschränkungen des Testators in Curland s. noch oben Art. 1929. 2005 fgg., und unten Tit. 8 Hptst. 2.

II. Bestimmung der Erbtheile.

2124. Hat der Erblasser einen einzigen Erben, ohne ihn auf einen Theil der Erbschaft zu beschränken, unbestimmt eingesetzt, so erhält ein solcher Erbe den ganzen Nachlass.

Vgl. § 5 I. de hered. instit. (II, 14).

2125. Ist dem einzigen Erben vom Testator nur eine Quote (ein nach seinem Verhältniss zum Ganzen bestimmter Theil, z. B. die Hälfte, ein Viertheil etc.) des Nachlasses als Erbtheil zugewiesen, so fallen die übrigen Theile in Liv- und Estland den gesetzlichen Erben zu (a), in Curland bekommt auch in diesem Falle der einzige Erbe die ganze Erbschaft (b).

(a) Vgl. die Königl. Schwed. Test.-St. v. J. 1686 § 5 mit § 5 I. de hered. instit. (II, 14) u. L. 6 D. de testam. militis (XXIX, 1). Gewohnheitsrecht. S. oben Art. 1701. — (b) § 5 I. de hered. instit. (II, 14). L. 1 § 4. L. 23 D. eodem (XXVIII, 5).

2126. Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne dass der Antheil eines jeden bestimmt ist, so wird der ganze Nachlass unter ihnen zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 6 I. de hered. instit. (II, 14). L. 9 § 12. L. 35 D. eod. (XXVIII, 5).

2127. Sind die Erbeseinsetzungen in verschiedenen Sätzen vorgenommen, so gelten die in einem Satze zusammen Genannten gewissermaassen für eine Person, und erhalten daher zusammen nur einen Theil. Wenn es z. B. im Testamente heisst: «A soll mein Erbe sein; B und C sollen meine Erben sein», so erhält A die eine, B und C zusammen die andere Hälfte der Erbschaft. Wenn jener Disposition noch hinzugefügt ist: «D und E sollen gemeinschaftlich mit A erben», so gelten A, D und E für eine Person, und erhalten die eine Hälfte, mithin jeder ein Sechstheil der Erbschaft; B und C die andere Hälfte, mithin jeder ein Viertheil. Dergleichen zusammen Genannte heissen verbundene Erben.

L. 17 § 4 in f. L. 59 § 2 D. de hered. instit. (XXVIII, 5), vgl. mit L. 11 eod. u. L. 142 D. de verbor. signif. (L, 16).

2128. Wenn einige unter den genannten Erben unter einem Collectivnamen (z. B. meine Geschwister, die Kinder des A) verbunden sind, so erhalten die so Verbundenen zusammen nur einen Theil, welcher unter ihnen wieder zu gleichen Theilen vertheilt wird. Setzt aber der Testator schlechthin «seine Intestaterben» ein, so ist anzunehmen, dass er auch hinsichtlich der Vertheilung der Erbschaft oder der ihnen zugedachten Erbportionen die Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge habe angewendet wissen wollen.

L. 13 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 11 C. de impuberum et aliis substit. (VI, 26).

2129. Sind mehrere Erben mittelst Testaments zu bestimmten Quoten, welche aber das Ganze nicht erschöpfen, eingesetzt, so wird der Ueberschuss in Curland unter den eingesetzten Erben, nach Verhältniss ihrer Antheile, vertheilt (a). In Liv- und Estland geschieht dies nur dann, wenn der Testator die eingesetzten Erben ausdrücklich zum ganzen Nachlass berufen, sich aber bei der Bestimmung der Quoten verrechnet hat. Sind sie dagegen nicht zum ganzen Nachlass berufen, sondern vielmehr die einzelnen Erben, jeder mit einer bestimmten Quote, bedacht, so haben sie auch nicht mehr als das ihnen Zugewiesene zu erhalten: das übrig Bleibende fällt an die gesetzlichen Erben des Testators (b).

(a) § 7 I. de hered. instit. (II, 14). L. 78 § 1 D. eod. (XXVIII, 5). — (b) Königl. Schwed. Test.-St. v. J. 1686 § 5, vgl. mit § 5 I. tit. cit. Gewohnheitsrecht.

2130. Wenn, nachdem durch die Einsetzung von Erben mit bestimmten Quoten der ganze Nachlass erschöpft ist, der Testator noch einen Erben ausdrücklich «auf den Rest» einsetzt, so erhält letzterer nichts.

L. 17 § 3 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).

2131. Hat der Testator aus Versehen zu viele Quoten (so dass sie zusammen mehr als ein Ganzes bilden) den eingesetzten Erben angewiesen, so muss jeder der Erben einen verhältnissmässigen Abzug erleiden.

L. 13 § 4—7 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). § 7 in f. I. eod (II, 14).

2132. Sind vom Testator einem oder einigen Erben bestimmte Quoten angewiesen und daneben ein oder mehrere Erben ohne Bestimmung von Quoten eingesetzt, so erhalten letztere den nach Befriedigung der erstern übrigen Nachlass, und zwar, wenn ihrer mehrere sind, zu gleichen Theilen.

L. 17 pr. L. 77. L. 78 § 2 D. h. t. § 6 I. eod.

2133. Ist in dem im Art. 2132 angegebenen Falle durch die bestimmten Quoten der Nachlass erschöpft, oder übersteigt die Summe der Quoten ein Ganzes (Art. 2131), so werden die bestimmten Quoten auf die Hälfte, nöthigenfalls auf ein Drittheil etc., herabgesetzt, um für die übrigen (zu unbestimmten Quoten eingesetzten) Erben noch einen Resttheil zu gewinnen (a), es sei denn, dass letztere ausdrücklich nur «auf den Rest» eingesetzt sind, daher leer ausgehen, und als gar nicht eingesetzt angesehen werden (b).

(a) §§ 6 et 8 I. de hered. instit. (II, 14). L. 17 §§ 3—5. L. 18. L. 20 § 1. L. 87 D. eod. (XXVIII, 5). — (b) L. 17 § 2. L. 78 § 3. L. 79 D. eod.

2134. Ist ein Erbe auf das Ganze und dann noch einer oder mehrere auf Quoten eingesetzt, so bekommen letztere die ihnen zugewiesenen Quoten und der erste den Rest. Erschöpfen die Quoten das Ganze oder überschreiten sie es, so ist der Antheil des ersten als eine volle Quote ($^2/_2$ oder $^3/_3$ oder $^4/_4$ u. s. w.) zu setzen, und der Nachlass unter Allen nach Anleitung des Art. 2133 zu theilen.

L. 23 C. de legatis (VI, 37).

2135. Hat der Testator den Nachlass unter mehreren Personen, ohne diese ausdrücklich als Erben zu bezeichnen, nicht nach Quoten, sondern nach bestimmten Summen und einzeln bezeichneten Nachlassstücken vertheilt, so sind die Bedachten nicht als Erben, sondern als Legatare anzusehen: es bekommt daher jeder von ihnen nur das ihm Zugewiesene; der etwanige Rest fällt den gesetzlichen Erben des Testators zu. Sind die Bedachten dagegen als Erben bezeichnet, so sind die ihnen zugewiesenen Sachen und Summen als Prälegate (Art. 2180) zu beurtheilen, und der Rest wird unter ihnen zu gleichen Theilen vertheilt.

Vgl. L. 35 pr. § 1. L. 78 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 13 C. eod. (VI, 24).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Substitution.

2136. Der Testator kann für den Fall, dass der von ihm zunächst eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht haben *will*, oder — aus welchem Grunde es auch sei — nicht erhalten *kann*, an Stelle dieses wegfallenden Erben einen andern Erben ernennen, welcher Substitut oder Folgeerbe genannt wird.

L. 3 C. de heredibus instituendis (VI, 24). Estl. R.- u. LR B. III. Tit. 1 Art. 13.

2137. In Curland kann, wie eine Erbeseinsetzung (Art. 2123), so auch eine Substitution nur in einem Testamente, nicht in einem Codicill, angeordnet werden.

§ 2 I. de codicillis (II, 25). L. 6 pr. D. de iure codicillorum (XXIX, 7). L. 7 C. de codicillis (VI, 36).

Anmerkung. Auch hier gilt das in der Anm. 1 zum Art. 2123 Bemerkte.

2138. Es ist in die Willkür des Testators gestellt, ob er nur auf einen der beiden im Art. 2136 gedachten Fälle oder auf beide einen Substituten ernennen will; indessen ist im Zweifel anzunehmen, dass er Letzteres gewollt habe, selbst wenn er nur den einen Fall ausdrücklich erwähnt hat.

Vgl. L. 4 pr. § 1 D. de vulgari et pupillari substit. (XXVIII, 6). L. 4 C. de impuberum et aliis substitutionibus (VI, 26).

2139. Es können nicht nur die einzelnen Erben besondere Substituten erhalten, sondern auch mehrere Substituten an die Stelle eines Erben, so wie einer an die Stelle mehrerer, auch die Miterben einander wechselseitig substituirt werden.

§ 1 I. de vulgari substit. (II, 15). L. 36 § 1 D. de vulgari substit. (XXVIII, 6). L. 37 § 1 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 13.

2140. Der Testator darf auch im Testamente Grade der Einsetzung anordnen, d. h. bestimmen, wer den substituirten Erben beerben soll, wenn dieser, gleich dem ersten Erben, die Erbschaft entweder nicht antreten wollte oder nicht antreten könnte.

Ebendas, L. 53 D. de hered. institut. (XXVIII, 5).

2141. Der Substitut erhält — wenn der Testator nicht anders bestimmt — denselben Erbtheil, welchen der Vorerbe erhalten haben würde, wenn an ihn die Erbschaft gelangt wäre.

§ 2 I. de vulgari substit. (II, 15).

2142. Sind Miterben einander substituirt, so ist im Zweifel die Einsetzungsquote eines Jeden als Norm für die Vertheilung des wegfallenden Theiles anzusehen.

L. 5. 23. 24. 27 D. de vulgari et pupill. subst. (XXVIII, 6).

2143. Ein substituirter Miterbe kann von der Substitution nicht anders Gebrauch machen, als wenn er den eigenen Erbtheil erwirbt.

L. 45 § 1 D. tit. cit.

2144. Um den Substitutionstheil zu erwerben, muss der Substitut nicht nur den Testator, sondern auch den Umstand, durch welchen der direct eingesetzte Erbe wegfällt, überleben.

L. 9 D. de suis et legit. heredibus (XXVIII, 16).

2145. Wer im Allgemeinen mehreren Erben substituirt ist, erhält in Curland erst dann ein Recht aus der Substitution, wenn alle weggefallen sind.

L. 12 D. de vulg. et pup. subst. (XXVIII, 6). L. 10 C. de impuberum et aliis substitut. (VI, 26).

2146. Die Substitution fällt weg, wenn entweder der instituirte Erbe die Erbschaft erwirbt, oder wenn der Substitut vor dem Eintritt des Substitutionsfalles stirbt oder sonst die Erbfähigkeit verliert.

L. 5 C. de impuberum et aliis substit. (VI, 26).

2147. Einem zweiten und den folgenden Substituten schadet es nicht, wenn der ihm vorgehende Substitut vor dem zuerst eingesetzten Erben stirbt.

L. 27. L. 45 pr. D. de vulg. et pup. substit. (XXVIII, 6). § 3 I. de vulg. substit. (II, 15).

2148. Wer, im Testament zum Erben ernannt, die testamentarische Erbfolge ausschlägt und die gesetzliche geltend macht, hat keinen Anspruch auf die im Testamente ihm zugedachte Folgeerbschaft.

L. 22 D. de vulg. et pup. substit. (XXVIII, 6).

2149. Die Eltern sind befugt, auch ihren Kindern, sofern diese minderjährig oder geisteskrank — nach der Eltern Tode — versterben sollten, Folgeerben zu ernennen; jedoch darf dieses bloss in Betreff des von ihnen den Kindern hinterlassenen Vermögens geschehen, nicht auch in Betreff des Sondergutes der Kinder. Ueber dieses, in Liv- und Estland auch über das den Kindern zufallende ererbte Vermögen, haben die Eltern nicht die Befugniss, dergestalt zu verfügen.

Tit. I. de pupillari substit. (II, 16). L. 10 § 5. L. 33 pr. D. de vulgari et pupill. substit. (XXVIII, 6), vgl. mit den Bestimmungen dieses Privatrechts über Erbgüter (Art. 960 fgg.) und über die elterliche Gewalt (Art. 215 fgg.).

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Von Vermächtnissen oder Legaten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Errichtung eines Vermächtnisses.

2150. Der Testator kann ein Vermächtniss (Art. 1702) dem damit Bedachten, welcher Legatar, Vermächtnissnehmer, heisst, sowohl unmittelbar in dem letzten Willen anweisen, als auch einem Erben oder Legatar auftragen, einem Dritten ein Vermächtniss auszurichten. Der Beauftragte wird im letzteren Falle der Onerirte, der Legatar der Honorirte genannt.

§ 1 I. de legatis (II, 20). L. 77. L. 116 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 36 D. de legatis II. (XXXI).

2151. In Curland kann ein Vermächtniss sowohl in einem Testamente, als auch in einem Codicille hinterlassen werden.

§ 2 I. de codicillis (II, 25). L. 10 D. de iure codicillorum (XXIX, 7). L. 7 C. de codicillis (VI, 36).

2152. Ein Vermächtniss kann durch jede mit Bestimmtheit erkennbare Willensäusserung angeordnet werden; eine Bitte, ein Wunsch, eine Empfehlung an den Onerirten, selbst ein blosser Wink, desgleichen eine Erklärung, aus wel-

cher die Absicht des Testators nur mittelst Schlussfolgerungen erkannt werden kann, ist dazu genügend.

L. 103 D. de legatis I. (XXX). L. 21 pr. D. de legatis III. (XXXII). L. 22 C. de fideicommissis (VI, 42). L. 2 C. communia de legatis (VI, 43).

Anmerkung 1. Eine blosse Empfehlung einer Person an den Onerirten, ohne Bezeichnung eines ihr vermachten Objects, gilt nicht als Vermächtniss.

L. 11 § 2 D. de legatis III. (XXXII).

Anmerkung 2. Stellte der Testator die Berichtigung des Legats in die reine Willkür des Onerirten, so ist dieser zu keiner Leistung verpflichtet; wohl aber, wenn er die Leistung seiner, des Onerirten, Billigkeit anheimstellte.

L. 43 § 3. L. 75 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 11 § 7 et 8 D. de legatis III. (XXXII).

2153. Die Anordnung, dass der Onerirte eine bestimmte Sache zu Gunsten eines namhaft gemachten Dritten nicht veräussern solle, ist als Legat und der genannte Dritte als Legatar anzusehen.

L. 74 pr. D. ad senatuscons. Trebellianum (XXXVI, 1). L. 114 § 14 de legatis I. (XXX).

2154. Die dem Onerirten vom Erblasser auch ohne Beobachtung aller Form unmittelbar aufgetragene Ausrichtung eines Vermächtnisses muss erfüllt werden, wenn der Beauftragte sie anerkennt oder die Ableistung eines ihm darüber zugeschobenen Eides verweigert. Eine Zurückschiebung des Eides oder die Gewissensvertretung von Seiten des Onerirten ist in diesem Falle unzulässig.

L. ult. C. de fideicommissis (VI, 42). § 12 I. de fideicomm. hered. (II, 23).

Anmerkung. In Livland findet die Bestimmung des Art. 2154 keine Anwendung.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Gegenstand des Vermächtnisses.

2155. Gegenstand eines Vermächtnisses kann Alles sein, was nicht seiner Natur nach oder in Folge eines verbietenden Gesetzes dem Verkehr entzogen ist (a), es mag ein körperliches oder unkörperliches Rechtsobject (b), eine einzelne Sache oder ein Begriffsganzes sein (c).

(a) L. 39 §§ 8—10. L. 40. L. 114 § 5 D. de legatis I. (XXX). — (b) L. 41 pr. D. eodem. § 21 I. de legatis (II, 20). — (c) L. 50 § 3. L. 51 D. de legatis I. (XXX).

2156. Durch Vermächtnisse dürfen die Rechte der nächsten gesetzlichen Erben nicht verletzt werden. Daher darf in Livland nur das wohlerworbene und bewegliche Vermögen, in Estland nur der nicht ererbte Bestandtheil des Vermögens mit Legaten beschwert werden.

Königl. Schwed. Testaments-Stadga v. J. 1686 § 1. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 4 Art. 1. Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 9 u. a.

Anmerkung 1. Ueber eine Ausnahme von dieser Regel zu Gunsten milder Stiftungen s. oben Art. 1998 u. 99.

Anmerkung 2. In Betreff Curlands s. oben Art. 2005 fgg. und unten Art. 2308 fgg.

2157. Auch solche Sachen, welche nicht zur Erbmasse gehören, können vermacht werden, mögen sie überhaupt noch nicht existiren, also zukünftige Sachen (a), oder nur nicht im Vermögen des Erblassers sein (b).

(a) § 7 I. de legatis (II, 20). L. 24 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 17 pr. D. de legatis III. (XXXII). — (b) § 4 I. de legatis (II, 20). S. unten Art. 2225 fgg.

2158. Handlungen des Onerirten können Gegenstand eines Vermächtnisses sein, sofern sie nicht den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen; namentlich darf dadurch die persönliche Freiheit des Onerirten nich beschränkt werden.

L. 112 § 3 D. de legatis I. (XXX). L. 12 D. de legatis III. (XXXII).

DRITTE ABTHEILUNG.

Subjecte des Vermächtnisses.

I. Von den Onerirten.

2159. Mit der Ausrichtung eines Vermächtnisses kann jeder belastet werden, welchem der Testator durch die letztwillige Verfügung aus seinem Vermögen etwas zugewendet hat.

L. 77 D. de legatis I. (XXX). L. 1 § 6 D. de legatis III. (XXXII).

2160. Auch dem Erben des testamentarischen Erben kann die Ausrichtung eines Vermächtnisses aufgetragen werden.

L. 5 § 1. L. 6 pr. D. de legatis III. (XXXII).

2161. Mit der Leistung eines Vermächtnisses darf nicht belastet werden: 1. wer überhaupt nichts aus dem Vermögen des Testators erhält (a); 2. wer bloss durch den Willen eines Dritten etwas aus dem Vermögen des Erblassers bekommt (b).

(a) L. 94 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 9. L. 31 C. de fideicomm. (VI, 42). — (b) L. 6 § 1 D. de legatis III. (XXXII).

2162. Dem Honorirten kann auferlegt werden, dass er statt des Erhaltenen einem Dritten (Sublegatar) etwas Anderes gebe, nur darf die Auflage nicht auf ein Mehreres gehen, als den Betrag des dem Honorirten Hinterlassenen; wenigstens braucht der Honorirte nicht mehr zu erfüllen. Nur in dem Falle, wenn ihm auferlegt wird, für eine gewisse Summe eine ihm eigenthümlich zugehörige Sache einem Dritten herauszugeben, kann er, sobald er die Summe annimmt, keine Nachforderung machen, wenn die dem Dritten auszuliefernde Sache auch einen höhern Werth hat, als die empfangene Summe.

L. 114 § 3 D. de legatis I. (XXX). L. 54. L. 70 pr. et § 1 D. de legatis II. (XXXI). L. 8 pr. D. de legatis III. (XXXII). § 1 I. de singulis rebus, per fideicommissum relictis (II, 24).

2163. Ist dem Honorirten aufgetragen, das ihm Zugewendete vollständig einem Dritten zu überlassen, so sind bei der Ueberlassung auch die von ihm gezogenen Früchte und Zinsen in Anschlag zu bringen.

L. 114 § 3 D. de legatis I. (XXX). L. 70 §§ 1 et 2 D. de legatis II. (XXXI).

2164. Ist die Person des Onerirten im Testamente nicht namentlich bestimmt, so sind in Curland alle Erben, nach Maassgabe ihrer Erbantheile, für belastet anzusehen (a). In Liv- und Estland ist das Vermächtniss in solchem Falle dem Legatar vorab aus dem Nachlasse zu verabfolgen (b).

(a) L. 33 pr. L. 44 pr. D. de legatis II. (XXXI). L. 98 D. de legatis III. (XXXII). L. un. § 8 C. de caducis tollendis (VI, 51). — (b) Gewohnheitsrecht. S. unten Art. 2194.

2165. Ist einigen von mehreren Erben oder allen, unter namentlicher Aufführung, ein Vermächtniss zu entrichten auferlegt, so haften sie, falls keine nähere Bestimmung des Testators vorliegt, zu gleichen Theilen.

L. 124 D. de legatis I. (XXX).

2166. Die Onerirten haften selbst dann nicht solidarisch, wenn sie alle im Allgemeinen belastet sind, falls nicht das Gegentheil aus der Art der Anordnung oder aus der Beschaffenheit des Gegenstandes — namentlich wenn dieser ein untheilbarer ist — sich ergiebt.

L. 33 pr. de legatis II. (XXXI). L. 8 § 1 D. de leg. I. (XXX). L. 11 §§ 23. 24. L. 25 pr. D. de legatis III. (XXXII). L. 80 § 1 D. ad legem Falcidiam (XXXV, 2).

2167. Sind die Onerirten namentlich bestimmt, so geht beim Wegfallen derselben die Verpflichtung auf diejenigen über, welche an ihre Stelle treten, seien es Miterben oder Substituten, vorausgesetzt übrigens, dass jeder das Vermächtniss erfüllen kann, also nicht wesentlich die persönlichen Eigenschaften des Onerirten von dem Testator berücksichtigt worden sind.

L. 49 § 4. L. 61 § 1. L. 77 § 15 D. de leg. II. (XXXI). L. un. § 4 C. de caducis tollendis (VI, 51).

II. Von dem Honorirten.

2168. Ein Legat kann jeder empfangen, der erbfähig ist.

§ 24 I. de legatis (II, 20). L. 67 § 3 D. ad Sctum. Trebelliauum (XXXVI, 1).

2169. Alimente können auch solchen Personen hinterlassen werden, denen die Fähigkeit, eine Erbschaft zu erwerben, abgeht.

L. 11 D. de alimentis legatis (XXXIV, 1). L. 3 pr. D. de his, quae pro non scriptis habentur (XXXIV, 8).

2170. Wenn in demselben Testamente eine und dieselbe Sache mehrmals derselben Person vermacht worden, so kann sie nicht mehr als einmal gefordert werden. Ist aber nicht eine bestimmte Sache, sondern eine Quantität oder Summe dergestalt vermacht, so muss diese Quantität oder Summe mehrmals gezahlt werden, falls dies erweislich des Testators Wille gewesen.

L. 34 §§ 1—3 D. de legatis I. (XXX).

2171. Kann ein Vermächtniss auf mehrere Individuen bezogen werden, so dass ein Zweifel darüber besteht, wer eigentlich der Honorirte sei, so gilt derjenige als honorirt, welcher das nächste und eigentliche Interesse bei der Erfüllung hat (a). Sind Mehrere wesentlich, wenngleich verschiedenartig, dabei interessirt, so sind sie alle für honorirt anzusehen (b).

(a) L. 49 §§ 4 et 6. L. 69 § 2 D. de leg. I. (XXX). L. 11 §§ 20 et 22 D. de legatis III. (XXXII). — (b) L. 11 § 21 D. de legatis III. (XXXII). L. 49 § 5 de legatis I. (XXX).

2172. Ist derselbe Gegenstand mehreren Personen vermacht worden, so erwerben sie denselben zu gleichen Theilen, mögen sie zusammen genannt sein oder nicht, es sei denn, dass im letztern Falle der Testator die in einer früheren Stelle des Testaments enthaltene Verfügung durch die später aufgeführte aufhebt, oder jedem ein Recht auf das Ganze (also dem Einen die Sache in Natur, dem oder den Andern deren Werth) zugestehen wollte, was aber im Zweifel nicht zu vermuthen ist.

§ 8 I. de legatis (II, 20). L. 33. L. 34 §§ 11 et 13 D. de legatis I. (XXX). L. un. § 11 C. de caducis tollendis (VI, 51).

2173. Ist die Zuwendung an Mehrere alternativ erfolgt, ohne dass zugleich dem Onerirten die Wahl unter den Honorirten ausdrücklich überlassen worden, so erhalten Letztere das Vermächtniss alle zusammen zu gleichen Theilen.

L. 16 D. de legatis II. (XXXI). L. 4 C. de verbor. et rer. significat. (VI, 38).

2174. Ist bei einem solchen Legat (Art. 2173) dem Onerirten die Wahl gelassen und er unterlässt oder verweigert letztere, so haben alle Honorirten auf die Entrichtung des ganzen Legates Anspruch.

L. 24 D. de legatis II. (XXXI).

2175. Wenn Einem ein Ganzes, Andern Theile dieses Ganzen vermacht sind, so bekommt Jener nur das, was nach Abzug der anderweitig vermachten Theile übrig bleibt.

L. 23 C. de legatis (VI, 37).

2176. Vermacht der Testator seinem nachgebornen Kinde ein Legat und die Wittwe gebiert mehr als ein Kind, so bekommt jedes der nachgebornen Kinder den vollen Betrag des Vermächtnisses, vorausgesetzt, dass nicht der entgegengesetzte Wille des Testators offenbar ist.

L. 17 § 1 D. de legatis I. (XXX).

2177. Wenn der Nachlass zur vollständigen Auszahlung sämmtlicher Vermächtnisse nicht hinreicht, so müssen sich die Legatare einen verhältnissmässigen Abzug gefallen lassen.

Vgl. L. 80 D. de legatis I. (XXX). Gewohnheitsrecht.

2178. Eine Ausnahme erleidet diese Regel (Art. 2177) in Betreff der Vermächtnisse zu milden Stiftungen. Diese sind in Liv- und Estland unverkürzt zu entrichten, und erst nach ihrer Befriedigung können andere Legatare auf den Rest Anspruch machen. Reicht die Nachlassmasse nicht einmal zur Befriedigung der milden Stiftungen zu, so hat keine derselben eines Vorzuges zu geniessen, sie erleiden vielmehr alle eine verhältnissmässige Kürzung.

Gewohnheitsrecht. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 § 7. Bausk. PO. Tit. 25 Art. 4. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 4. Vgl. auch die Auth. Similiter C. ad legem Falcidiam (VI, 50).

Anmerkung. In Betreff Curlands s. unten Art. 2316 Anm.

2179. Wie dem Erben (Art. 2136), so kann auch dem Legatar ein Substitut ernannt werden.

L. un. § 7 C. de caducis tollendis (VI, 51).

2180. Auch dem Erben kann ein Vermächtniss hinterlassen werden, und wenn einem unter mehreren Miterben, ausser seinem Erbtheile, aus der Verlassenschaft noch ein Legat zugewendet wird, so heisst dies Prälegat oder Vorvermächtniss.

L. 77 § 19. L. 88 D. de legatis II. (XXXI). L. 31 § 3. L. 41 § 3 D. de legatis III. (XXXII).

2181. Dem Erben kann nicht aufgegeben werden, sich selbst ein Legat auszuzahlen. Ist daher bei der Bestellung eines Prälegats der Onerirte nicht namentlich bezeichnet, so erscheinen alle Miterben als belastet, und müssen dazu nach Verhältniss ihrer Erbportionen beitragen; denjenigen Theil jedoch, den der Erbe sich selbst auszahlen müsste, erhält er nicht als Legatar, sondern als Erbe (a). Schlägt aber der Erbe die Erbschaft aus, oder geht er derselben aus andern Gründen verlustig, so erhält er das Vermächtniss vollständig, als solches (b).

(a) L. 31 § 11. L. 116 § 1 D. de legatis I. (XXX). — (b) L. 17 § 2. L. 91 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 18 § 2 D. de his, quae ut indignis auferuntur (XXXIV, 9). L. 12 C. de legatis (VI, 37).

Anmerkung. Der erste Theil dieses Artikels gilt nicht in Liv- und Estland, wo in solchem Falle der Erbe das ihm zugedachte Prälegat aus dem Nachlass vorabnimmt.

S. oben Art. 2161.

2182. Ist ein Vermächtniss zweien Personen zugedacht, von denen die eine zugleich zum Erben eingesetzt ist, so fällt in Curland, wenn der Erbe zugleich der Onerirte ist, das ganze Legat der andern, nicht zum Erben eingesetzten Person zu (a); in Liv- und Estland dagegen theilen der Erbe und der andere Legatar das Legat unter einander zur Hälfte (b).

(a) L. 31 § 11. L. 116 § 1 D. de legatis I. (XXX). — (b) Gewohnheitsrecht.

2183. Ist zweien Erben gemeinschaftlich ein Prälegat verordnet, so theilen sie sich darin nach Maassgabe ihrer Erbtheile.

L. 31 § 12 D. eodem.

2184. Wenn mehrere Personen zu gleichen Theilen zu Erben eingesetzt sind, und zwei von ihnen ein von den Miterben ihnen auszurichtendes Prälegat erhalten, so theilen sie sich in diesem Prälegat zu gleichen Theilen.

L. 67 § 1 D. eodem.

2185. Der Substitut desjenigen, dem ein Prälegat zugedacht ist, hat auf dieses Prälegat keinen Anspruch, wenn dies nicht im Testamente ausdrücklich angeordnet ist.

L. 32 D. de legatis III. (XXXII).

2186. Ist ein Erbe unter einer Bedingung eingesetzt worden, so ist diese Bedingung im Zweifel auch auf das ihm zugedachte Prälegat zu beziehen.

L. 18 § 1 D. de condit. instit. (XXVIII, 7). L. 77 pr. D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1). L. 17 § 3 D. de doli mali et metus exc. (XLIV, 4).

VIERTE ABTHEILUNG.

Rechtliche Wirkungen des Vermächtnisses.

2187. Ein Vermächtniss, dessen Erlangung an keine Bedingung geknüpft ist, wird von dem Legatar in dem Augenblicke erworben, wo der Erblasser mit Tode abgeht.

L. 2. L. 3. L. 5 § 1. L. 9. L. 16 § 2 D. quando dies legatorum cedat (XXXVI, 2). L. un. § 16 C. de caducis tollendis (VI, 51).

2188. Erlebte der Legatar nicht den Tod des Erblassers, so haben seine Erben keinen Anspruch auf das Legat, wenn sie ihm nicht für diesen Fall vom Testator ausdrücklich substituirt waren.

§ 8 I. de legatis (II, 20). L. un. § 2 C. de caducis tollendis (VI, 51). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 4 Art. 3.

2189. Ein Vermächtniss, welches auf des Legatars Erben nicht übertragen werden kann, z. B. einen vermachten Niessbrauch, erwirbt der Legatar erst im Augenblick der angetretenen Erbschaft.

L. 2. L. 3 D. quando dies legat. (XXXVI, 2).

2190. Ein bedingtes Vermächtniss erwirbt der Legatar erst, wenn die Bedingung wirklich eintritt oder deren Eintritt rechtlich angenommen werden kann, vorausgesetzt, dass derselbe nicht schon vor dem Tode des Testators erfolgt ist.

L. 4 pr. L. 5 § 2. L. 21 pr. D. eod. L. un. § 7 C. de caducis toll. (VI, 51).

2191. Ist das Vermächtniss unter einer Zeitbestimmung angeordnet, so wird es vom Legatar wie ein unbedingtes (Art. 2187) erworben, falls die Zeitbestimmung nicht eine ungewisse ist und daher die Bedeutung einer Bedingung hat.

L. 5 § 1. L. 7 pr. §§ 1. 2. L. 21 pr. D. quando dies legat. (XXXVI, 2). L. un. §§ 1. 5. 7 C. de caducis tollendis (VI, 51).

2192. Ist dem Erben, als solchem, eine Bedingung gestellt, und ihm unter derselben Bedingung die Entrichtung eines Vermächtnisses aufgetragen worden, so ist ein solches Vermächtniss als ein unbedingt angeordnetes anzusehen (a). Dasselbe gilt von dem einem Substituten auferlegten Vermächtnisse (b).

(a) L. 21 § 1 D. quando dies legat. (XXXVI, 2). — (b) L. 7 § 3 D. eodem.

2193. Das dergestalt (Art. 2187—92) erworbene Vermächtniss kann vom Legatar oder dessen Erben geltend gemacht werden, sobald die Erbschaft dem Erben erworben ist, war aber eine Bedingung oder Zeitbestimmung daran geknüpft, erst nach Eintritt der Bedingung oder der Zeit.

L. 21 pr. D. eod. L. 32 pr. D. de legatis II. (XXXI).

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über den Einfluss der Bedingungen und Zeitbestimmungen s. unten im 11 Hptst.

2194. Ist die Zahlungszeit der Willkür des Onerirten überlassen, so kann der Legatar das Vermächtniss erst nach des Onerirten Tode, von dessen Erben, fordern.

L. 11 § 6. L. 41 § 13 D. de legatis III. (XXXII).

2195. Ist das Vermächtniss nicht dem eingesetzten Erben auferlegt, sondern dem Legatar direct hinterlassen, oder ist der eingesetzte Erbe weggefallen, so erwirbt in Liv- und Estland der Legatar das Vermächtniss — falls es nicht von einer Bedingung abhängig gemacht war — sofort nach dem Tode des Testators, und kann dasselbe, wenn nicht eine aufschiebende Zeitbestimmung entgegensteht, geltend machen, sobald das Testament rechtskräftig geworden ist (Art. 2452).

Gewohnheitsrecht. Vgl. Königl. Schwed. Testaments-St. v. J. 1686 § 5 a. E.

2196. Der Onerirte muss dem vermachten Gegenstand alle Sorgfalt zuwenden, und haftet dem Legatar für jedes Versehen, durch welches der Gegenstand des Vermächtnisses leiden sollte; soll er jedoch alles ihm Zugewendete, ohne Abzug, einem Dritten überlassen, so haftet er diesem bloss für Schäden, welche er absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

L. 47 § 5. L. 108 § 12 D. de legatis I. (XXX).

2197. Ereignet sich ein Schade, ohne dass dem Erben ein Versehen oder ein Verzug zur Last fällt, so darf der Legatar nur die Abtretung der ihm, dem Erben, etwa gegen den Schuldigen zustehenden Klage, oder die Bestellung einer Caution verlangen, den vermachten Gegenstand, wenn er ihm zu Händen kommen sollte, dem Honorirten auszuliefern.

L. 47 §§ 2—4. L. 69 § 5 D. eodem.

2198. Vermächtnisse zu milden Zwecken muss der Onerirte nach eingetretener Rechtskraft des bezüglichen Testamentes (Art. 2452) und erfolgter Erbschaftsantretung sofort entrichten: unterlässt er es, so treffen ihn alle Wirkungen des Verzuges von selbst.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 46 § 4 C. de episc. et cler. (I, 3). Nov. CXXXI. c. 12.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Von dem Erwerb und der Ausschlagung eines Vermächtnisses.

2199. Das Recht auf das Vermächtniss wird dem Legatar mit dem Anfall erworben (Art. 2187), auch ohne dass er damit bekannt ist (a). Dadurch wird jedoch der vermachte Gegenstand noch nicht Bestandtheil seines Vermögens, sondern es wird nur die Uebertragung des Vermächtnisses auf seine, des Legatars, Erben ermöglicht (b).

(a) L. 41 § 1 D. de legatis I. (XXX). L. 77 § 3. L. 80 D. de legatis II. (XXXI). L. 6 C. quando dies legati cedit (VI, 53). — (b) L. 5 pr. D. quando dies legatorum cedat (XXXVI, 2).

*

2200. Es steht in dem Willen des Legatars, das ihm dergestalt (Art. 2199) angefallene Vermächtniss anzunehmen oder auszuschlagen.

L. 44 § 1 D. de legatis I. (XXX). L. 59 D. de legatis II. (XXXI).

Anmerkung. Ueber die Ausschlagung s. das Nähere im Tit. IX.

2201. Nimmt der Legatar das Vermächtniss an, so wird ihm das Recht auf dasselbe vollständig erworben (Art. 2199). Er muss alsdann auch die mit dem Vermächtniss verknüpften Lasten übernehmen (a), auch dem Onerirten das erstatten, was dieser auf den vermachten Gegenstand oder wegen desselben verwendet hat (b); desgleichen die vom Testator ihm auferlegten Bedingungen etc. erfüllen (c).

(a) L. 39 § 5 D. de legatis I. (XXX). — (b) L. 58—61 D. eod. — (c) L. 55 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1). L. un. § 4 C. de caducis tollendis (VI, 51).

2202. Ist ein Grundstück vermacht worden, auf welchem eine Dienstbarkeit oder eine Reallast zu Gunsten des Grundstücks des Erben ruhte, so muss, obgleich durch die Antretung der Erbschaft von Seiten des Erben die Dienstbarkeit oder Reallast erloschen war (Art. 1270 u. 1311), das vorige Rechtsverhältniss wieder hergestellt werden, sobald der Legatar das dienstbare Grundstück erwirbt.

L. 70 § 1. L. 116 § 4 D. de legatis I. (XXX). L. 18 D. de servitut. (VIII, 1).

2203. Ein Vermächtniss darf vom Legatar nicht zum Theil angenommen, zum Theil ausgeschlagen werden; von seinen Erben aber darf der eine das Vermächtniss annehmen, der andere es ausschlagen.

L. 38 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 4 D. de legatis II. (XXXI).

2204. Sind demselben Legatar mehrere Vermächtnisse hinterlassen, so steht es ihm frei, das eine zu erwerben, das andere auszuschlagen.

L. 31 § 14 D. de legatis I. (XXX). L. 5 pr. L. 23 D. de legatis II. (XXXI).

Anmerkung. Ist ein Begriffsganzes vermacht, so gilt dies für ein Vermächtniss; sind aber mehrere, wenn auch zu einem Begriffsganzen gehörige Sachen einzeln genannt, so sind es mehrere Vermächtnisse.

L. 2. L. 6 D. de legatis II. (XXXI).

2205. Stirbt der Legatar, ehe er sich darüber erklärt, ob er das Vermächtniss annehmen wolle oder nicht, so überträgt er das Recht, es zu erwerben oder auszuschlagen, auf seine Erben.

L. 5 D. quando dies leg. cedat (XXXVI, 2).

SECHSTE ABTHEILUNG.

Von der Entrichtung des Legats.

2206. Der Legatar hat wegen Entrichtung der ihm hinterlassenen Vermächtnisse nicht nur eine persönliche Klage wider den Erben, sondern er kann auch die vermachte Sache, wenn sie sich im Eigenthum des Erblassers befand, von jedem Besitzer vindiciren, so weit dies der Erblasser selbst thun konnte (Art. 897 fgg. 923 fgg.).

L. 80 in f. D. de legatis II. (XXXI). L. 1 C. de legatis (VI, 37). L. 1 C. communia de legatis (VI, 43).

Anmerkung. Ueber das stillschweigende Pfandrecht der Legatare s. oben Art. 1409.

2207. Die Legatare sind nicht befugt, den Erben zu zwingen, dass er die Erbschaft antrete und demnächst die zu ihrem Besten gemachten Auflagen erfülle.

L. 17 in f. D. si quis omissa causa test. (XXIX, 4).

Anmerkung. S. übrigens unten Tit. IX. Hptst. 1 Abthl. 2.

2208. Ist in Liv- und Estland das Legat nicht dem Erben auferlegt, sondern direct dem Legatar hinterlassen, oder ist der eingesetzte Erbe weggefallen, so fordert der Legatar das Vermächtniss aus dem Nachlasse, von dem Testamentsvollstrecker oder Nachlasscurator.

Gewohnheitsrecht.

2209. Der zur Entrichtung des Legats Verpflichtete muss dasselbe der testamentarischen Bestimmung gemäss und zwar mit allen Accessionen leisten.

L. 11 § 17 D. de legatis III. (XXXII).

2210. Zu den Accessionen gehört bei dem Vermächtniss einzelner bestimmter Sachen Alles, wodurch die Substanz der Sache vergrössert wird (a); bei vermachten Forderungen Alles, was in Folge der sie begründenden Verbindlichkeit an Nebenleistungen beim Tode des Erblassers zu entrichten ist (b).

(a) L. 24 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 39 D. de leg. II. (XXXI). L. 16 D. de leg. III. (XXXII). — (b) L. 34 pr. D. de legatis III. (XXXII). L. 21 pr. D. de usu et usufr. legatis (XXXIII, 2).

2211. Auf die Früchte oder Erzeugnisse der Sache hat der Legatar von dem Zeitpunkt an einen Anspruch zu machen, wo ihm das Recht an der Sache unbedingt und vollständig, so dass er den Gegenstand des Vermächtnisses gerichtlich verfolgen könnte, erworben ist.

L. 42 D. de usuris (XXII, 1).

2212. Ist das Vermächtniss unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung hinterlassen, so gehören die Früchte bis zum Eintritt der Bedingung oder des Termins dem Onerirten, wenn nicht die Absicht des Testators erhellt, dass der

Honorirte die Sache mit Allem, was nach des Testators Tode zu ihr hinzugekommen ist, haben solle.

L. 43 § 2 D. de legatis II. (XXXI). L. 21 § 2 in f. D. de annuis legatis (XXXIII, 1).

2213. Zu den Accessionen (Art. 2209) gehört auch dasjenige, was der Onerirte wegen nicht gehörig erfüllter Verbindlichkeit dem Legatar, nach den allgemeinen Bestimmungen über Schadensersatz, zu leisten hat.

L. 47 §§ 2. 3 D. de legatis I. (XXX). L. 24 pr. D. de usu et usufr. legatis (XXXIII, 2). L. 14 D. ad legem Aquiliam (IX, 2).

2214. Ist der vermachte Gegenstand im Nachlass wirklich vorhanden, so kann der Legatar vom Onerirten nicht gezwungen werden, statt dessen den Werth der Sache zu empfangen.

L. 71 § 4 D. de legatis I. (XXX).

2215. Wird die genaue Erfüllung der Auflage dem Onerirten unbillig erschwert, oder ist sie ihm mit dem besten Willen zu bewirken nicht möglich, so muss er den Werth des vermachten Gegenstandes zahlen. Ist aber die Erfüllung absolut unmöglich geworden, so wird er nur im Falle des Verzuges oder eines begangenen Versehens (Art. 2196 u. 2222) verantwortlich.

L. 47 § 6. L. 71 §§ 3 et 4 D. de legatis I. (XXX). L. 11 §§ 16 et 17 D. de legatis III. (XXXII).

2216. Ist der Onerirte bloss zur Zeit behindert, das Legat zu entrichten, so kann der Honorirte von ihm wegen der Erfüllung Caution verlangen.

L. 39 pr. L. 47 §§ 2. 3. L. 69 § 5 D. de legatis I. (XXX). L. 24 C. de fideicommissis (VI, 42).

2217. Ist die Grösse eines zu einem gemeinnützigen Zwecke angeordneten Legats im Testamente nicht angegeben, so wird der Betrag, nach Maassgabe des Bedürfnisses eines- und des Nachlassbestandes anderntheils, durch richterliches Ermessen bestimmt.

L. 30 D. de legatis II. (XXXI).

2218. Ist über den Ort der Leistung im Testamente nichts Näheres angeordnet, so sind individuell bestimmte Sachen, so wie solche, welche zu einem Begriffsganzen gehören, da zu leisten, wo sie sich befinden, ausser wenn sie von dem Onerirten aus Arglist an einen andern Ort gebracht sind, als wo sie beim Tode des Erblassers waren: dann müssen sie an dem Orte geliefert werden, wo der Honorirte sie fordert.

L. 47 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 38 D. de iudiciis (V, 1).

2219. Vertretbare Sachen (Art. 532) können an jedem Orte verlangt und angeboten werden, wo die Leistung ohne Belästigung oder Unbequemlichkeit für den andern Theil erfolgen kann, falls nicht bestimmt ist, dass sie aus einem bestimmten Grundstücke genommen werden sollen.

Ebendas.

2220. Die Zeit der Leistung ist nach den in den Art. 2193—95 u. 98 angegebenen Regeln zu bestimmen.

2221. Wenn Geld, oder etwas Anderes, was der Onerirte, ohne sein Verschulden, nicht auf der Stelle herbeischaffen kann, Gegenstand des Vermächtnisses ist, so darf er einen billigen Aufschub verlangen.

L. 71 §§ 2. 3 D. de legatis I. (XXX).

2222. Ist der Onerirte in der Entrichtung des Legats säumig, so muss er alle dem Honorirten daraus erwachsenen Nachtheile demselben vergüten und überhaupt die Folgen des von ihm verschuldeten Verzuges tragen.

L. 8. L. 11 pr. L. 39 D. de usuris (XXII, 1). L. 3 C. de usuris et fruct. legatorum (VI, 47). L. 47 § 6 D. de legatis I. (XXX).

SIEBENTE ABTHEILUNG.

Von den einzelnen Arten von Vermächtnissen.

I. Von dem Vermächtniss einzelner bestimmter Sachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

2223. Gegenstand des Vermächtnisses kann jede körperliche Sache sein, sie mag sich nun im Eigenthume des Testators befinden oder eine fremde Sache sein.

§ 4 I. de legatis (II, 20). § 1 I. de singulis rebus, per fideicomm. relictis (II, 24).

2224. Wenn dem Testator nur das Miteigenthum an der vermachten Sache zusteht, so ist, auch wenn das Ganze genannt ist, das Vermächtniss im Zweifel doch nur auf den Antheil des Testators zu beziehen.

L. 5 §§ 1 et 2 D. de legatis I. (XXX). Vgl. die Test.-St. v. J. 1686 § 6.

B. Vom Vermächtniss fremder Sachen.

2225. Hat der Testator eine dem Onerirten gehörige Sache vermacht, so muss Letzterer das Vermächtniss erfüllen, selbst in dem Falle, wenn der Testator dieselbe für die seinige hielt; nur muss dem Onerirten mindestens so viel von dem Vermögen des Erblassers zugewendet sein, dass er für die Aufopferung seines Eigenthums vollständig entschädigt ist.

L. 67 § 8. L. 70 § 2 in f. L. 77 § 31 D. de legatis II. (XXXI). L. 111 § 7 D. de leg. I. (XXX). § 1 I. de singulis rebus, per fideicomm. (II, 24). L. 25 C. de fideicommissis (VI, 42).

2226. Befindet sich die vermachte Sache im Augenblicke der Testamentserrichtung im Eigenthume des Legatars, so ist das Vermächtniss wirkungslos, und namentlich der Legatar nicht berechtigt, falls er später diese Sache veräussert, zu verlangen, dass der Erbe dieselbe erstehe und ihm leiste.

§ 10 I. de legatis (II, 20).

2227. War aber ein solches Legat (Art. 2226) für den Fall angeordnet, dass der Legatar bei Lebzeiten des Testators die Sache veräussert haben sollte, so ist der Legatar die Entrichtung des Legates zu fordern berechtigt.

L. 41 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 1 § 2 D. de regula Catoniana (XXXIV, 7).

2228. Hatte der Legatar die ihm vermachte Sache erst nach errichtetem Testamente gekauft, oder sonst gegen Entgelt (titulo oneroso), und zwar nicht von dem Testator selbst, erworben, so ist er befugt, den Preis derselben aus dem Nachlasse des Testators zu verlangen, nicht aber auch, wenn sie ihm geschenkt oder anderweitig ohne Entgelt (titulo lucrativo) von ihm erworben war.

§ 6 I. de legatis (II, 20). L. 108 § 4 D. de legatis I. (XXX).

2229. Gehört die vermachte Sache zwar dem Legatar, allein es stand dem Testator ein dingliches Recht an derselben zu, so ist das Vermächtniss gültig, und das dingliche Recht als vermacht anzusehen.

L. 71 § 5. L. 86 pr. et § 4 D. de legatis I. (XXX).

2230. Wenn der Testator eine Sache, die er gekauft hatte, die ihm aber noch nicht übergeben war, dem Verkäufer vermacht, so ist ein solches Legat rechtsbeständig.

L. 39 § 2 D. de legatis I. (XXX).

2231. Wenn der Testator eine einem Dritten gehörige Sache vermacht, welche er für die seinige hielt, so erhält der Legatar kein Recht an derselben, kommt sie jedoch durch Uebergabe oder auf andere erlaubte Weise in seinen Besitz, so kann er durch Ersitzung Eigenthum daran erwerben.

§ 4 I. de legatis (II, 20). L. 4. 5. 6. 8. 9 D. pro legato (XLI, 8). S. oben Art. 819 fgg.

2232. Ist in dem im Art. 2231 erwähnten Falle die fremde Sache einer dem Erblasser sehr nahe verbundenen Person, z. B. seiner Ehegattin, vermacht, so dass zu vermuthen ist, er würde die Sache, selbst wenn er gewusst hätte, dass sie eine fremde sei, ihr vermacht haben, so muss das Vermächtniss erfüllt werden.

L. 10 C. de legatis (VI, 37).

2233. Wusste der Testator, dass die von ihm vermachte Sache sich im Eigenthume eines Dritten befindet, so muss der Onerirte entweder die Sache selbst herbeischaffen, oder dem Honorirten deren Werth vergüten.

§ 4 I. de legatis (II, 20). L. 39 § 7. L. 71 § 3 D. de legatis I. (XXX). L. 30 § 6 D. de legatis III. (XXXII).

Anmerkung. Der Beweis dessen, dass dem Testator bekannt gewesen, dass die Sache eine fremde sei, liegt dem Legatar ob.

§ 4 I. cit.

C. Vom Vermächtniss eigener Sachen des Testators.

2234. Wenn der Testator seine eigene Sache vermacht, dieselbe aber irrthümlich für eine fremde oder für die des Legatars hält, so bleibt das Vermächtniss dennoch in Kraft.

§ 11 I. de legatis (II, 20).

2235. Das Eigenthum der zum Vermögen des Erblassers gehörigen Sachen erwirbt der Legatar mit dem Augenblick der erworbenen Erbschaft.

L. 69 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 80 in f. D. de legatis II. (XXXI). L. 1. 2 C. commun. de legatis (VI, 43). L. un. § 5 C. de caducis toll. (VI, 51).

2236. Der Legatar erhält eine solche Sache (Art. 2235) in derselben Beschaffenheit, wie der Erblasser sie selbst hatte, mit allen dazu gehörigen Rechten und Accessionen, aber auch mit den auf ihr haftenden Lasten.

L. 24 § 2. L. 45 § 2. L. 116 § 4 D. de legatis I. (XXX). L. 39 D. de legatis II. (XXXI). L. 16. L. 91 § 5 D. de legatis III. (XXXII).

2237. Wegen fehlerhafter Beschaffenheit der vermachten eigenen Sache des Testators, wegen der etwanigen Entwährung und wegen der auf der Sache ruhenden Dienstbarkeiten oder anderen Lasten, haftet der Onerirte dem Legatar nicht (a). Steht aber Jemandem ein Niessbrauchsrecht daran zu, so kommen die für das Vermächtniss fremder Sachen geltenden Regeln (Art. 2225—33) zur Anwendung (b).

(a) L. 45 § 1. 2. L. 69 § 3. L. 77 § 8 D. de legatis I. (XXX). Nov. CXII. c. 1. — (b) L. 26. L. 66 § 6. L. 76 § 2 D. de legatis II. (XXXI).

2238. Ist die vermachte Sache durch den Erblasser nur in Form und Gestalt verändert, jedoch der Materie nach, ohne Verbindung mit andern Sachen, noch im Nachlass vorhanden, so hat der Legatar Anspruch auf die dergestalt veränderte Sache, falls sich nicht aus der vorgenommenen Veränderung auch auf eine Willensänderung des Testators schliessen lässt. Aenderte aber der Erblasser nicht bloss die Form des vermachten Gegenstandes, sondern verband er auch letztern mit andern Gegenständen, so dass eine gänzliche Umgestaltung der legirten Sache erfolgte, so ist das Legat als erloschen anzusehen.

L. 44 § 2. L. 65 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 88 D. de legatis III. (XXXII). L. 6 § 2 D. de auro leg. (XXXIV, 2).

2239. Veräusserte der Testator die vermachte Sache und bewahrte den Erlös bis an seinen Tod besonders auf, so tritt dieser in die Stelle des legirten Gegenstandes, falls nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators nachweislich ist.

L. 11. § 12. 13 D. de legatis III. (XXXII).

2240. Ist eine namentlich bezeichnete Sache vermacht worden, welche sich bei des Testators Tode im Nachlasse nicht vorfindet, so kann der Legatar

das Vermächtniss nicht fordern, er könnte denn beweisen, dass die Sache durch Schuld des Erben abhanden gekommen.

L. 8 § 2. L. 32 § 5 D. de legatis II. (XXXI). L. 108 § 10 D. de legatis I. (XXX). Livl. RR. Cap. 47.

2241. Sind von mehreren legirten Sachen einige untergegangen, so müssen die übrig gebliebenen bis auf das letzte Stück dem Legatar verabfolgt werden.

§ 17—20 I. de legatis (II, 20). L. 22 D. de legatis I. (XXX).

2242. Wird das untergegangene Object des Vermächtnisses (Art. 2247) wiederhergestellt, so lebt das Recht des Vermächtnissnehmers wieder auf.

L. 79 § 2. 3 D. de legatis III. (XXXII).

2243. Ist die vermachte Sache einem Pfandrecht unterworfen und war dies dem Testator bekannt, — was im Zweifel der Legatar zu beweisen hat (a), — so muss der Onerirte das Pfandrecht ablösen, falls der Testator nicht das Gegentheil angeordnet. War das Pfandverhältniss dem Testator nicht bekannt, so liegt dem Legatar die Einlösung des Pfandes ob, falls nicht das Legat nahe stehenden Personen vermacht und daher eine gegründete Vermuthung dafür vorhanden ist, dass der Testator, wenn er dies Pfandverhältniss gekannt hätte, die Sache frei von dieser Verbindlichkeit oder eine andere statt derselben vermacht haben würde (b).

(a) L. 21 D. de probation. (XXII, 3). — (b) L. 57 D. de legatis I. (XXX).

II. Von dem Vermächtniss individuell nicht bestimmter Sachen.

2244. Hat der Testator eine nur der Gattung nach, nicht individuell bestimmte bewegliche Sache vermacht, so hat ein solches Vermächtniss rechtliche Wirkung, dergleichen Sachen mögen sich im Nachlass vorfinden oder nicht.

L. 25 § 17 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 13. L. 37 pr. D. de legatis I. (XXX).

2245. Ist der Gegenstand eines solchen Legates (Art. 2244) eine unbewegliche Sache, so müssen, damit das Legat wirksam werde, entweder solche Sachen in dem Nachlasse vorhanden, oder es müssen Merkmale angegeben sein, welche irgend einen sichern Maassstab für die Wahl oder richterliche Entscheidung enthalten.

L. 24 § 3. L. 71 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 69 § 4 D. de iure dotium (XXIII, 3).

2246. Die Wirkung eines solchen, dem Gegenstande nach individuell nicht bestimmten Vermächtnisses ist, dass, wenn der Testator nicht etwa das Gegentheil bestimmt hat, dem Legatar oder dessen Erben die Wahl zusteht.

L. 108 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 2 § 1 D. de optione legata (XXX, 5).

2247. Sind Sachen der Art im Nachlass vorhanden, so muss der Erbe diese zur Wahl stellen (a) und der Legatar hierauf seine Wahl beschränken (b).

(a) L. 4. L. 14 D. de optione legata (XXXIII, 5). — (b) L. 2 § 2 D. eodem.

2248. In einem solchen Falle (Art. 2247) darf der Legatar im Zweifel nicht das beste Stück wählen.

L. 37 pr. de legatis I. (XXX).

2249. Hat der Testator dem Legatar bei einem Vermächtniss der Art ausdrücklich das Wahlrecht ertheilt, so darf der Legatar oder dessen Erbe das Beste wählen (a); nur darf die Wahl nicht durch einen Stellvertreter (b), auch muss sie binnen der vom Erblasser oder vom Richter gesetzten Zeit geschehen (c).

(a) L. 2 pr. D. de optione legata (XXXIII, 5). L. 9 § 1 D. de dolo (IV, 3). § 23 I. de legatis (II, 20). — (b) L. 77. L. 123 pr. D. de regulis iuris (L, 17). — (c) L. 6. L. 8 pr. D. de optione legata (XXXIII, 5).

2250. Hat der Testator die Wahl einem Dritten überlassen, dieser will aber oder kann nicht zur Wahl schreiten, oder unterlässt die Wahl im Laufe eines Jahres, so tritt der Legatar an dessen Stelle, ist aber dann im Zweifel nicht befugt, das Beste zu wählen.

L. 3 § 1 C. communia de legatis (VI, 43).

2251. Ist die Wahl vom Testator dem Onerirten anheimgestellt, so darf dieser nicht das Schlechteste geben (a), und entscheidet er sich binnen der ihm auf Anhalten des Honorirten gerichtlich anberaumten Frist nicht, so geht das Wahlrecht auf den Legatar über, welcher dann aber nicht das Beste wählen darf (b).

(a) L. 110 D. de legatis I. (XXX). L. 66 § 3 D. de legatis II. (XXXI). — (b) L. 37 D. eodem. L. 11 § 1 D. de optione leg. (XXXIII, 5).

2252. Können sich Mehrere, denen die Wahl zusteht, über diese nicht vereinigen, so entscheidet das Loos.

§ 23 I. de legatis (II, 20). L. ult. C. communia de legatis (VI, 43).

2253. Sind dem Legatar von einer Gattung mehrere Stücke vermacht, ohne dass deren Zahl bestimmt ist, so darf er nicht mehr als drei fordern.

L. 1 D. de optione leg. (XXXIII, 5).

2254. Nach der Wahl trägt der Legatar die Gefahr der gewählten Sache. Ging vor derselben das eine oder das andere Stück der Gattung ohne Schuld des Erben unter, so wählt der Legatar unter den übrigen, oder nimmt das letzte übrig bleibende Stück.

L. 47 § 3 D. de legatis I. (XXX).

2255. Wird die gewählte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen und demselben zuerkannt, so kann der Legatar aufs Neue wählen, wenn noch andere Sachen dieser Gattung sich im Nachlass vorfinden.

L. 71 § 1 D. de legatis I. (XXX). L. 29 § 3 D. de legatis III. (XXXII). L. 58 D. de evictione (XXI, 2).

2256. Abgesehen von dem im Art. 2255 angegebenen Falle darf die einmal geschehene Wahl nicht wieder abgeändert werden.

L. 11. L. 20 D. de optione leg. (XXXIII, 5). L. 81 § 9 D. de legatis I. (XXX).

2257. Ist dem Legatar unter mehreren an sich genau bestimmten Objecten die Wahl eines derselben anheimgestellt (alternatives Vermächtniss), so darf der Legatar unter denselben das beste wählen.

L. 34 § 14. L. 84 § 9. L. 109 § 1 D. de legatis I. (XXX). L. 19. L. 23 D. de legatis II. (XXXI).

2258. Wenn der Testator an eine individuelle Sache gedacht, sich aber so unbestimmt ausgedrückt hat, dass man nicht weiss, welche Sache eigentlich gemeint sei, so steht die Wahl nicht dem Legatar, sondern dem Onerirten zu.

L. 14 in f. L. 39 § 6 D. de legatis I. (XXX).

III. Von dem Vermächtniss eines Begriffsganzen.

2259. Gegenstand eines Vermächtnisses kann auch ein Begriffsganzes sein.

§ 18 et 20 I. de legatis (II, 20).

2260. Besteht das Vermächtniss in einem im Verhältniss zum Ganzen bestimmten Theile (der Hälfte, einem Drittheil etc.) der Erbschaft, welchen der Legatar als solcher, nicht als Erbe, erhalten soll, so hat der Erbe die Wahl, ob er den Erbschaftstheil selbst oder den Werth desselben herausgeben will.

§ 5 I. de fideicomm. hered. (II, 23). L. 26 § 2. L. 27 D. de legatis I. (XXX).

2261. Ist eine dem Testator angefallene fremde Erbschaft Gegenstand eines Vermächtnisses, so erhält der Legatar Alles, was davon beim Tode des Testators vorhanden ist.

L. 76 § 1 D. de legatis II. (XXXI). L. 29 § 2. L. 34 § 2 D. de legatis III. (XXXII). L. 14 C. de hered. instit. (VI, 24).

2262. Ist ein Waarenlager vermacht worden, so ist darunter bloss der Inbegriff der bei des Testatators Tode vorhandenen Waaren zu verstehen, nicht aber auch die dabei befindliche Geldcasse und die für verkaufte Waaren ausstehenden Schuldforderungen.

L. 91 § 2 D. de legatis III. (XXXII).

2263. Wenn «die Mobilien» des Erblassers Gegenstand des Legats sind, so ist das im Nachlass vorräthige, zur Verzinsung bestimmte baare Geld nicht als darunter begriffen zu verstehen.

L. 79 § 1 D. de legatis III. (XXXII).

2264. Wenn das im Nachlass vorräthige Gold und Silber vermacht worden, so ist darunter im Zweifel alles verarbeitete und unverarbeitete Gold und Silber zu verstehen, mit Ausnahme der Münzen, und derjenigen Gold- und Silbersachen, welche bloss Zubehörungen anderer Sachen sind.

Tit. D. de auro, argento etc. legatis. (XXXIV, 2). L. 78 § 4 D. de legatis III. (XXXII).

IV. Vermächtnisse von Quantitäten fungibler Sachen.

2265. Sind fungible Sachen, namentlich baares Geld, Getreide, Wein, Oel und dergl., ohne Angabe einer bestimmten Quantität, vermacht worden, so hat der Legatar Anspruch auf Alles, was sich von diesen Sachen in dem Vermögen des Erblassers befindet.

L. 7 pr. in f. D. de tritico, vino vel oleo legato (XXXIII, 6).

2266. Ist im Testamente eine bestimmte Quantität fungibler Sachen als Vermächtniss festgesetzt, so muss der Onerirte das dergestalt Festgesetzte, es mag in des Testators Vermögen vorhanden sein oder nicht, herbeischaffen (a); ausser wenn angeordnet ist, dass die vermachte Quantität aus einem bestimmten Grundstücke genommen werde, in welchem Falle der Honorirte nur auf das, was dort sich befindet, Anspruch machen darf (b).

(a) L. 3 pr. D. eodem. — (b) L. 5 D. eodem.

2267. Wenn die Qualität des zu Leistenden nicht genau vom Testator angegeben ist, so ist deren Bestimmung dem Willen des Onerirten überlassen.

L. 4 D. eodem.

V. Von dem Vermächtnisse terminlicher Prästationen.

A. Legat terminlicher Leistungen im Allgemeinen.

2268. Wenn der Onerirte an bestimmten Terminen, jährlich, monatlich etc., bestimmte Quantitäten fungibler Sachen dem Legatar zu leisten hat, so ist ein solches Legat als Inbegriff mehrerer Vermächtnisse anzusehen, von denen das erste als unbedingtes gilt, die folgenden aber die Natur bedingter Legate haben, indem als deren Bedingung vorausgesetzt wird, dass der Legatar beim Eintritte des Termins am Leben sei.

L. 4. L. 11 D. de annuis legatis (XXXIII, 1). L. 10 D. quando dies legati cedat (XXXVI, 2).

Anmerkung. Besteht das Legat in einer bestimmten Summe, welche nur, zur Erleichterung des Onerirten, in terminlichen Leistungen ausgezahlt werden soll, so ist es immer als ein unbedingtes anzusehen.

L. 12 § 4. L. 20 D. quando dies leg. ced. (XXXVI, 2).

2269. Der Eintritt des Rechts auf ein solches Legat (Art. 2268) erfolgt nicht mit einem Male, sondern öfters, und zwar mit dem Beginne eines jeden Termins.

L. 5. L. 8. L. 22 D. de annuis leg. (XXXIV, 1). L. 12 D. quando dies legati cedat (XXXVI, 2).

2270. Für jeden einzelnen Termin läuft, wie für eben so viele verschiedene Forderungsrechte, eine besondere Verjährung.

L. 7 § 6 C. de praescr. XXX. vel XL. annor. (VII, 39).

2271. Das Recht auf ein solches Vermächtniss (Art. 2268) erlischt, wenn der Testator nicht anders bestimmt, erst mit dem Tode des Legatars (a); für juristische Personen dauert es so lange, als diese selbst bestehen (b).

(a) L. 4 in f. L. 8 pr. D. de annuis leg. (XXXIII, 1). – (b) L. 6. L. 20 § 1 D. h. t. L. 46 § 9 D. de episc. et cler. (I, 3).

B. Alimentenvermächtniss.

2272. Wenn Jemandem Alimente, ohne nähere Bestimmung, vermacht sind, so hat der Legatar auf Nahrung, Kleidung und Wohnung Anspruch zu machen, nicht aber auf Bestreitung der Unterrichts- und Bildungskosten.

L. 6. L. 7 D. de alimentis (XXXIV, 1).

2273. Ist die Quantität der Alimente im Testamente nicht bestimmt worden, so ist vor Allem darauf zu sehen, was der Testator zu verabreichen pflegte; demnächst, was er andern Legataren der Art hinterlassen hat. Lässt sich daraus kein Maassstab entnehmen, so ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, mit Rücksicht auf das Vermögen des Testators und die Lebensverhältnisse des Legatars, den Betrag der Alimente festzustellen.

L. 22 pr. D. eodem.

2274. Die zum Besten Minderjähriger vermachten Alimente müssen den Legataren bis zur Zurücklegung des einundzwanzigsten Lebensjahres gereicht werden.

L. 14 § 1 D. eodem, vgl. mit dem Allerh. bestät. RRG. v. 27 Aug. 1862.

Anmerkung. Ueber Alimente Erbunfähiger s. oben Art. 2169.

2275. Wenn der Testator das Grundstück, aus welchem die Alimente genommen werden sollen, bestimmt hat, so gilt dies nicht für eine Beschränkung der Alimente auf die Quantität, welche das Grundstück enthält oder erzeugt, sondern die Alimente müssen in vollem Betrage geleistet werden.

L. 12 D. eodem.

2276. Eine allgemein ausgedrückte Aufhebung früher angeordneter Vermächtnisse ist im Zweifel nicht auf Alimentenlegate zu beziehen.

L. 18 § 3 D. eodem.

2277. Die im Art. 2268 enthaltenen Bestimmungen über Legate terminlicher Prästationen überhaupt gelten auch von Alimentenlegaten.

L. 20 D. quando dies leg. ced. (XXXVI, 2).

2278. Die Leistung vermachter Alimente hört mit dem Tode des zu Alimentirenden auch dann auf, wenn die zu den Alimenten bestimmte Summe noch nicht consumirt ist.

L. 26 in f. D. eodem.

C. Vermächtniss des Ertrages eines Grundstückes oder eines ganzen Vermögens.

2279. Bei dem Vermächtniss des Ertrages eines Grundstückes oder eines ganzen Vermögens bleibt — wenn der Testator es nicht anders verordnet — der Onerirte im Besitz und in der Verwaltung der Hauptsache, und ist nur verpflichtet, den Ertrag derselben nach einer Durchschnittsrechnung dem Honorirten zu verabfolgen, und deshalb gehörige Sicherheit zu leisten.

L. 22. L. 38 D. de usu et usufr. legatis (XXXIII, 2).

VI. Von dem Vermächtniss dinglicher Rechte.

2280. Auch dingliche Rechte, wie persönliche und Realservituten, Reallasten, Pfand- und Näherrechte, können durch Vermächtnisse begründet werden.

Tit. D. de usu et usufructo etc. legatis (XXXIII, 2). Tit. D. de servitute legata (XXXIII, 3). L. 26 pr. D. de pigner. act. (XIII, 7).

Anmerkung. Mehreres hierher Gehörige ist bereits in den Abschnitten über Dienstbarkeiten, Reallasten, Pfandrecht und Näherrecht enthalten. Ueber das Anwachsungsrecht beim Vermächtniss eines Niessbrauchs s. unten Art. 2908.

2281. Ist Einem der Niessbrauch, einem Andern die Proprietät an derselben Sache vermacht, so ist — falls nicht die entgegengesetzte Absicht des Testators deutlich erhellt — der Niessbrauch als beiden gemeinschaftlich, zur Hälfte jedem, zustehend anzusehen.

L. 19 D. de usu et usufr. leg. (XXXIII, 2).

2282. Ist das vermachte Niessbrauchs- oder Wohnungsrecht auf bestimmte Jahre oder andere Termine beschränkt, oder soll es ein Jahr ums andere ausgeübt werden, so tritt, gleichwie bei dem Vermächtniss terminlicher Prästationen (Art. 2268 u. 69), mit jedem Termine ein neues Vermächtniss ein.

L. 11. L. 13 D. de usu et usufr. legatis (XXXIII, 2). L. 1 § 3 D. de usufr. accresc. (VII, 2).

2283. Das Recht an einer vermachten persönlichen Servitut tritt nach Curländischem Recht nicht, wie bei andern Legaten, schon beim Tode des Erblassers, sondern erst mit dem Zeitpunkt der Erbschaftserwerbung ein.

L. 2. L. 3. L. 5 § 1 in f. D. quando dies legati ced. (XXXVI, 2). S. oben Art. 2189.

VII. Vermächtnisse auf Forderungsrechte.

A. Allgemeine Bestimmungen.

2284. Der Testator kann nicht nur in Betreff bereits bestehender Forderungsrechte Vermächtnisse anordnen, sondern auch mittelst Vermächtnisses neue Forderungsrechte begründen.

§ 21 I. de legatis (II, 20).

2285. Ein Vermächtniss, durch welches der Onerirte beauftragt wird, mit dem Legatar ein gewisses Obligationsverhältniss einzugehen, ist gültig, sofern der Honorirte ein Interesse dabei hat, wie z. B. wenn der Onerirte verpflichtet wird, dem Legatar ein Darlehn gegen einen niedrigen Zins zu geben, ihm eine Sache zu einem billigen Preise zu verkaufen u. dgl.

L. 49 § 9. L. 66. L. 108 § 15 de legatis I. (XXX). L. 11 § 15 D. de legatis III. (XXXII).

B. Vermächtniss eines Forderungsrechts.

2286. Wenn der Testator ein ihm zustehendes Forderungsrecht auf Jemanden durch Vermächtniss überträgt, so kann der Legatar nicht nur von dem Onerirten die förmliche Cession der Forderung verlangen (a), sondern er kann die ihm vermachte Forderung auch direct gegen den Schuldner geltend machen (b), zugleich mit den damit verknüpften Nebenforderungen (c).

(a) § 21 I. de legatis (II, 20). — (b) L. 18 C. de legatis (VI, 37). — (c) L. 34 pr. D. de legatis III. (XXXII).

2287. Ist der Schuldner nicht zahlungsfähig, so braucht der Onerirte immer nur die Forderung abzutreten, nicht aber den Werth derselben zu gewährleisten.

L. 44 § 6. L. 105 D. de legatis (XXX).

2288. Auch eine Gesammtheit von Forderungsrechten, namentlich der Inbegriff sämmtlicher Activforderungen des Testators, kann Gegenstand des Vermächtnisses sein.

L. 64 D. de legatis III. (XXXII). L. 88 pr. D. de legatis I. (XXX).

2289. Ist der Gegenstand des vermachten Forderungsrechts eine nicht individuell bestimmte Sache, und hatte der Testator die Wahl, so geht sein Wahlrecht auf den Legatar über.

L. 75 § 3 D. de legatis I. (XXX).

2290. Wenn in einem solchen Falle (Art. 2289) die mehreren Sachen verschiedenen Honorirten vermacht sind, und zwar jedem eine andere, so sind alle

diese Vermächtnisse wirksam, und zwar erhält der eine das Forderungsrecht, die andern den — von dem Onerirten (und wenn kein Onerirter vorhanden, aus dem Nachlass überhaupt) zu entrichtenden — Werth der jedem vermachten Sache.

L. 76 D. eodem.

2291. Wenn der Testator eine Forderung hatte, für welche ihm zwei Schuldner gemeinsam hafteten, und er zweien Legataren, jedem einen dieser Schuldner überweist, so erhält der eine der Legatare das Forderungsrecht, der andere den Betrag der Forderung von dem Onerirten oder überhaupt aus dem Nachlass.

L. 82 § 5 D. eodem.

2292. Hatte der Testator ein Forderungsrecht auf eine nicht individuell bestimmte Sache, ohne zugleich das Wahlrecht zu haben, und vermacht eine von den Sachen namentlich, so hat der Legatar kein Forderungsrecht: er kann vielmehr nur von dem Onerirten verlangen, dass derselbe die Forderung geltend mache. Wenn dies geschieht, und der Schuldner, dem die Wahl zusteht, die vermachte Sache leistet, so erhält sie der Legatar; leistet dagegen der Schuldner die andere Sache, so ist das Vermächtniss ganz unwirksam.

L. 75 § 4 D. eodem.

2293. Wenn der Testator ein solches Forderungsrecht (Art. 2292) mehreren Legataren in der Art vermacht, dass jeder eine der ihm eventuell zustehenden Sachen erhalten soll, so wird auch hier nur dasjenige Vermächtniss wirksam, dessen Gegenstand die von dem Schuldner wirklich geleistete Sache ist.

L. 50 § 1 D. de legatis II. (XXXI).

2294. Hatte der Testator zur Zeit der Anordnung des Legates nichts zu fordern, so hat auch das Vermächtniss gar keine Gültigkeit.

L. 75 § 1. 2 D. de legatis I. (XXX).

2295. Hatte der Testator die vermachte Forderung noch bei seinen Lebzeiten beigetrieben, oder ist dieselbe auf andere Weise erloschen, so ist auch das Legat dadurch unwirksam geworden (a). War jedoch das Vermächtniss eigentlich auf eine bestimmte Summe gerichtet, und sollte nur zunächst das Geld von einem bestimmten Schuldner erhoben werden, so wird dadurch, dass der Testator bei seinem Leben dieses Geld erhoben, das Legat keineswegs unwirksam (b). Ueberhaupt ist hierbei die Absicht des Testators zu beachten (c) und im Zweifel das Legat nicht als erloschen anzusehen (d).

(a) § 21 I. de legatis (II, 20). L. 75 § 2. L. 82 § 5 in f. D. de legatis I. (XXX). — (b) L. 96 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 21 pr. § 1 D. de liberatione leg. (XXXIV, 3). — (c) L. 11 § 3 D. de legatis III. (XXXII). L. 31 § 3 D. de alimentis legatis (XXXIV, 4). — (d) L. 64 D. de legatis III. (XXXII).

2296. Eine mit dem vermachten Forderungsrecht vorgenommene Novation vernichtet das Legat nicht.

L. 76 § 3 D. de legatis II. (XXXI). L. 6 D. de instructo vel instrum. leg. (XXXIII, 7).

C. Liberationsvermächtniss.

2297. Ein Liberationsvermächtniss ist vorhanden, wenn einem Schuldner die Befreiung von seiner Schuldverbindlichkeit vermacht wird.

L. 1 pr. L. 3 pr. D. de liberatione legata (XXXIV, 3)

2298. Man kann nicht bloss seinem eigenen Schuldner den Erlass einer Verpflichtung vermachen, sondern auch dem Schuldner seines Erben oder jedes Dritten.

L. 8 pr. D. eodem.

2299. Beim Erlass der eigenen oder des Erben Forderung ist der Legatar befugt, vom Onerirten nicht nur die eigene Befreiung, sondern auch die der accessorisch Verpflichteten, namentlich der Bürgen, zu verlangen.

§ 13 I. de legatis (II, 20). L. 22 D. de liber. leg. (XXXIV, 3).

2300. Wenn dem Schuldner eines dritten Gläubigers die Befreiung von seiner Schuld vermacht wird, so liegt darin zugleich ein Vermächtniss zu Gunsten dieses dritten Gläubigers, indem er dadurch für dieselbe Forderung noch einen zweiten Schuldner — den Onerirten — erhält, und die Forderung gegen diesen unmittelbar geltend machen kann.

L. 3 §§ 3—5. L. 4 D. de liberat. legata (XXXIV, 3).

2301. Ein Liberationsvermächtniss kann auch stillschweigend angeordnet werden, durch Vermächtniss des Schuldscheines.

L. 3 §§ 1 et 2 D. eodem.

2302. Wird dem Schuldner die von ihm verpfändete Sache vermacht, so liegt darin nicht, dass ihm auch die Schuld erlassen sei, wenn Letzteres nicht sonst aus der Disposition des Testators geschlossen werden kann.

L. 1 § 1 D. eodem.

2303. Ist die Schuld gar nicht vorhanden, so ist das Vermächtniss ungültig, wenn auch der Betrag der schuldigen Summe angegeben sein sollte.

L. 75 § 2 D. de legatis I. (XXX).

D. Vermächtniss einer Schuld.

2304. Wenn der Testator das, was er selbst schuldig ist, vermacht, so besteht ein solches Vermächtniss für den Gläubiger nur, wenn demselben daraus irgend ein Vortheil erwächst, sei es in Ansehung der Wirksamkeit des Forderungsrechts oder der Zeit oder des Ortes der Zahlung.

§ 14 I. de legatis (II, 20). L. 28 pr. et § 1. L. 29 D. de legatis I. (XXX). L. 11. L. 13. L. 28 §§ 8 et 13. L. 30 D. de liber. leg. (XXXIV, 3).

2305. Auch wenn ein Interesse des Gläubigers nicht vorhanden ist, kann ein Legat der Art dritten Personen zu Statten kommen, namentlich dem Miterben, wenn die Zahlung der Schuld dem andern Miterben auferlegt ist (a), oder dem Hauptschuldner, wenn der Bürge ein solches Vermächtniss angeordnet hat (b).

(a) L. 7 § 3 D. de liber. leg. (XXXIV, 3). – (b) L. 49 § 6 D. de leg. I. (XXX).

2306. Das Vermächtniss gilt selbst dann, wenn die Forderung gar nicht existirt, wenn nur eine bestimmte Summe als Gegenstand des Legats angegeben ist.

L. 75 § 1 de leg. I. (XXX). L. 88 § 10 D. de leg. II. (XXXI). L. 25 in f. D. de liber. leg. (XXXIV, 3).

2307. Wenn der Schuldner die verpfändete Sache dem Gläubiger vermacht, oder — ohne seiner Schuld zu gedenken — dem Gläubiger so viel durch Vermächtniss zuwendet, als er ihm schuldig ist, so ist in Beidem nicht zugleich ein Vermächtniss der Schuld anzunehmen; der Legatar behält daher in diesen Fällen sein Forderungsrecht an seines Schuldners Erben, noch ausser dem Legat, falls nicht die entgegengesetzte Absicht des Testators anderweitig bewiesen werden kann.

L. 85 D. de legatis II. (XXXI). L. 16 C. de legatis (VI, 37).

ACHTE ABTHEILUNG.

Von der Verminderung der Vermächtnisse zu Gunsten des directen Erben nach Curländischem Rechte und Livländischem Stadtrechte.

2308. Ist der Nachlass mit Vermächtnissen überlastet, so hat der directe Erbe, und zwar in Curland sowohl der Testaments- als der Intestaterbe (a), in den Städten Livlands nur der erstere — die Befugniss, den Honorirten verhältnissmässig so viel abzuziehen, dass ihm, dem Erben, der vierte Theil der Erbschaft oder seiner Erbquote (die sog. Falcidische Quart) frei bleibt (b).

(a) L. 18 pr. D. ad legem Falcidiam (XXXV, 2). – (b) P. I. de lege Falcidia (II, 22).

2309. Onerirte Legatare dürfen die Quart nur dann abziehen, wenn das ihnen hinterlassene Vermächtniss durch den Abzug der Quart von Seiten des Erben vermindert worden ist.

L. 32 § 4. L. 47 § 1 D. tit. cit.

2310. Fällt einer der Erben weg und sein Theil kommt durch das Anwachsungsrecht an seinen Miterben, so genügt es, dass von dem Ganzen der vierte Theil frei bleibt, wenn die Legate allen Erben gemeinschaftlich auferlegt sind (a); hat dagegen der Erblasser die einzelnen Miterben namentlich belastet,

*

so ist, wenn die überlastete Erbportion der nicht belasteten anwächst, der Abzug bloss von der erstern gestattet: im umgekehrten Falle sind beide Portionen für Eine zu rechnen, und wird dann die Quart von dem Ganzen abgezogen. Sind beide Portionen überlastet, so ist die Quart bei jeder einzelnen für sich zu berechnen (b).

(a) L. 1 § 13 in f. D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2). — (b) L. 78 D. eodem.

2311. Kommt der Erbtheil eines wegfallenden Miterben in Folge einer Substitution an den andern, so braucht nur von dem Ganzen die Quart frei zu bleiben, wie auch die Anordnung der Vermächtnisse gelautet haben mag.

L. 1 § 13. L. 87 § 4 D. eod.

2312. Bei Berechnung der Quart wird der Nachlass zu dem Werthe angeschlagen, den er zur Zeit des Todes des Erblassers hatte, weder ein späterer Zuwachs, noch eine nachgehends erfolgte Verminderung der Erbschaft oder ihres Werthes kommt dabei in Betracht.

§ 2 I. de leg. Falcid. (II, 22). L. 9. L. 30 pr. L. 42. L. 62 § 1. L. 63 pr. L. 73 pr. D. eodem (XXXV, 2).

2313. Nachdem von dem dergestalt (Art. 2312) ermittelten Werthe die Nachlassschulden (a), die Beerdigungskosten (b) und die auf die Regulirung der Erbschaftsmasse verwendeten Ausgaben (c), auch der Pflichttheil vorabgenommen (d), wird von dem nachbleibenden Reinbestande die Quart abgezogen; die übrigen drei Viertheile werden unter die Legatare, nach Verhältniss der ihnen gemachten Zuwendungen, vertheilt (e). Hatte der Testator bestimmt, dass einzelne Legate, ohne Verminderung der Quart, vollständig ausgezahlt werden sollen, so wird der Abzug von den übrigen um so grösser (f).

(a) § 3 I. tit. cit. L. 39 D. eod. — (b) § 3 I. cit. L. 1 § 19 D. eod. — (c) L. 72 D. eod. L. ult. § 9 C. de iure deliber. (VI, 30). — (d) L. 36 § 1 C. de inoff. testam. (III, 28). Nov. I. pr. § 2. C. 16. 18 X. de testam. (III, 26). — (e) § 3 I. de leg. Falcid. (II, 22). L. 73 § 5 D. eod. (XXXV, 2). — (f) L. 88 pr. § 2 D. eod.

2314. Der Erbe muss sich in die Quart Alles anrechnen lassen, was er als Erbe (nicht auch als Legatar) erhält (a), desgleichen die Früchte, welche er von den vermachten Objecten bezogen (b), und die ungültigen Legate, selbst wenn er dieselben ausgezahlt haben sollte (c).

(a) L. 22 pr. L. 30 § 8. L. 74. L. 91 D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2). — (b) L. 73 § 4. L. 88 § 3 D. h. t. — (c) L. 11 pr. L. 50 et 51 D. eod.

2315. Sind Alimente oder andere terminliche Prästationen oder Nutzungen Gegenstand des Vermächtnisses, so ist die Summe, von welcher die Quart abzuziehen ist, nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Honorirten zu bestimmen (a). Sind dergleichen Leistungen juristischen Personen zu entrichten, so ist die Summe durch Capitalisirung der jährlichen Leistungen zu vier Procent festzusetzen (b).

(a) L. 68 pr. D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2). — (b) L. 3 § 2 D. eod.

Anmerkung. Für die Bestimmung der wahrscheinlichen Lebensdauer sind nachstehende Normen zur Richtschnur zu nehmen:

Wenn Jemand alt ist	so ist anzunehmen, dass er wahrscheinlich noch lebt:
unter 20 Jahr	30 Jahr.
zwischen 20 bis 25 Jahr	28 „
„ 25 „ 30 „	25 „
„ 30 „ 35 „	22 „
„ 35 „ 40 „	20 „
„ 40 „ 50 „	so viel als zu 60 fehlt, weniger 1 Jahr.
„ 50 „ 55 „	9 „
„ 55 „ 60 „	7 „
über 60 Jahr	5 „

L. 68 pr. D. ad legem Falcid. (XXXV, 2).

2316. Der Abzug der Quart fällt weg bei Legaten, welche

1. in dem Testament eines Militairs (a),
2. zu Gunsten milder Stiftungen angeordnet sind (b);
3. beim Vermächtniss einer Schuld (c), desgleichen
4. des Pflichttheils an den Notherben (d);
5. in Betreff dessen, was dem Erben zur Erfüllung einer Bedingung oder zur Strafe zu leisten auferlegt ist (e);
6. wenn der Testator den Abzug ausdrücklich verbietet (f), oder bestimmt, dass von den vermachten Gegenständen nichts veräussert werden solle (g);
7. wenn der Erbe, ohne durch factischen Irrthum dazu verleitet zu sein, das Legat vollständig entrichtet oder wegen der Erfüllung Caution geleistet hat (h);
8. wenn der Erbe die Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat (i);
9. wenn der Erbe sich zur Entrichtung des Vermächtnisses mittelst Erbvertrages verbindlich gemacht hat, und überhaupt
10. wenn das Legat in einem Erbvertrage angeordnet ist (k).

(a) L. 7 C. ad leg. Falcid. (VI, 50). L. 17. 92. 93. 96 D. eodem (XXXV, 2). — (b) L. 49 C. de episc. et cler. (I, 3). Nov. CXXXI. c. 12. Auth. Similiter C. ad leg. Falcid. (VI, 50). — (c) L. 28 § 1 D. de leg. I. (XXX). L. 81 § 1. 2 D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2). — (d) L. 87 § 4 D. de legatis II. (XXXI). — (e) L. 1 § 18. L. 44 D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2). — (f) Nov. I. c. 2 § 2. Auth. Sed cum testator C. ad leg. Falcid. (VI, 50). — (g) Nov. CXIX. c. 11. — (h) L. 59 D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2). — (i) L. ult. § 4 et 14 C. de iure deliber. (VI, 30). Nov. I. c. 2. — (k) S. unten Tit. IV.

Anmerkung. In Curland unterliegen auch die Legate zu Gunsten milder Stiftungen dem Abzuge der Quart.

Gewohnheitsrecht.

ZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Von Erbschaftsfideicommissen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von Erbschaftsfideicommissen überhaupt.

2317. Eine testamentarische Bestimmung, durch welche dem directen Erben aufgetragen wird, die Erbschaft oder einen Theil derselben an einen Andern zu restituiren, heisst ein Erbschaftsfideicommiss oder Universalvermächtniss. Der Erblasser wird in dieser Beziehung Fideicommittent, der zur Restitution verpflichtete Erbe Fiduciar, derjenige, dem restituirt werden soll, Fideicommissar genannt.

§§ 2. 8. 10. 11 I. de fideicomm. hered. (II, 23).

2318. Es hängt von der Willkür des Erblassers ab, ob er den Testamentserben, den Intestaterben, oder den Fideicommissar selbst mit einem Fideicommiss belasten will (a), und ebenso kann er — unter den Beschränkungen, die für Veräusserungen jeder Art gelten — das zu restituirende Object willkürlich bestimmen (b), oder das Recht des Fideicommissars, durch Hinzufügung von Bedingungen oder Zeitbestimmungen, oder auf andere Weise beschränken (c).

(a) § 10. 11 I. tit. cit. L. 29 C. de fideicommissis (VI, 42). — (b) § 8 I. tit. cit. Vgl. L. 1 § 16–21 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 5. — (c) L. 6 § 6. L. 16 § 7. L. 22 pr. L. 62 pr. D. tit. cit. Königl. Schwed. Test.-St. a. a. O.

2319. Ist der Auftrag so gestellt, dass der Fiduciar restituire, was bei seinem Tode von dem aus der Erbschaft auf ihn gekommenen Vermögen noch übrig sein werde, so kann der Fiduciar drei Viertheile der Erbschaft nach Belieben verbrauchen, jedoch nicht auf den Todesfall darüber verfügen; das letzte Viertel darf er nur im Falle der Noth angreifen.

L. 54 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). Nov. CVIII. c. 1

2320. So lange die Restitution nicht erfolgt ist, übt der Fiduciar die Rechte eines directen Erben so weit aus, als seine Restitutionsverbindlichkeit damit bestehen kann: er kann wirksam als Kläger auftreten und als Beklagter in Processe sich einlassen (a), auch Verträge über erbschaftliche Rechtsverhältnisse abschliessen (b); er leistet den Gläubigern Zahlung und liberirt die Schuldner (c), zieht auch die Nutzungen aus der Erbschaft für die Zeit, während welcher er dieselbe behalten darf (d).

(a) L. 27 § 7 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). — (b) Vgl. L. 36. L. 73 pr. D. eodem. L. 22 D. de pecunia const. (XIII, 5). L. 21 pr. D. de fideiuss. (XLVI, 1). — (c) L. 104 D. de solution. (XLVI, 3). — (d) L. 18 pr. et § 2. L. 27 § 1 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). L. 83 D. de legatis III. (XXXII). S. unten Art. 2329.

2321. Veräusssern oder mit Hypotheken belasten (a) darf der Fiduciar die Erbschaft nur in so weit, als ihm Solches vom Testator (b) oder vom Fideicommissar gestattet worden (c), oder die Berichtigung dringender Schulden oder Vermächtnisse es erfordert (d). Auch ist die Veräusserung der der Verderbniss unterworfenen Sachen gestattet (e). Alle andern Veräusserungen können von dem Fideicommissar als nichtig angefochten werden (f).

L. 3 §§ 3. 4 C. communia de leg. (VI, 43). Auth. Res, quae C. eodem. — (b) L. 70 § 3 D. de legatis II. (XXXI). S. auch oben Art. 2319. — (c) L. 120 § 1 D. de legatis I. (XXX). L. 11 C. de fideicomm. (VI, 42). — (d) L. 114 § 14 in f. D. de legatis I. (XXX). L. 38 pr. D. de leg. III. (XXXII). — (e) Vgl. L. 22 § 3 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). — (f) L. 88 § 14 D. de leg. II. (XXXI). L. 3 § 3 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1).

2322. Die Gefahr des Zufalls trägt der Fideicommissar; der Fiduciar haftet bloss für Arglist und grobe Fahrlässigkeit.

L. 22 § 3. L. 58 § 6 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1).

2323. Was der Fiduciar für Erbschaftsgelder oder Sachen angeschafft hat, tritt an die Stelle jener ursprünglich zur Erbschaft gehörigen Objecte, und muss daher dem Fideicommissar restituirt werden (a), vorausgesetzt, dass letzterer nicht die Veräusserung selbst anfechten will (b).

(a) L. 70 § ult. L. 71—73 D. de leg. II. (XXXI). — (b) S. oben Art. 2321.

2324. Durch die Restitution tritt der Fideicommissar, so weit ihm restituirt ist, an die Stelle des Erben, und übernimmt alle Rechte und Pflichten des letztern, so dass er, nach Maassgabe des ihm restituirten Erbschaftstheils, auch an der Entrichtung der Vermächtnisse Antheil zu nehmen hat.

§ 7 I. de fideicomm. hered. (II, 23). Tit. Dig. de fideicomm. hereditatis petitione (V, 6). L. 1 § 4. L. 27 § 7 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). L. 1. 2 C. eod. (VI, 49).

2325. Ist dem Fideicommissar die Restitution der Erbschaft an einen Dritten auferlegt, so überträgt er auf diesen dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, welche er selbst hatte.

L. 1 § 8 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1).

2326. Weigert sich der Fiduciar oder dessen Erbe, die Erbschaft anzutreten oder die angetretene zu restituiren, so wird, auf den gerichtlichen Antrag des Fideicommissars oder seines Erben, die Antretung oder Restitution als geschehen angenommen.

L. 4. L. 6 § 1 et 5 D. eodem. L. 7 § 1 C. eod. (VI, 49).

2327. Steht dem Fiduciar ein gesetzliches Hinderniss zur Antretung der Erbschaft entgegen, namentlich eine noch nicht erfüllte Bedingung, so ist, bis zur Wegräumung des Hindernisses, ein gerichtlicher Antrag von Seiten des Fideicommissars oder dessen Erben unzulässig. Nur wenn es sich um eine Bedingung handelt, deren Erfüllung lediglich von der Willkür des Fiduciars abhängt, kann der Fideicommissar sich zur Erfüllung derselben bereit erklären.

L. 31 § 2. L. 63 § 7 D. tit. cit.

2328. Der Fiduciar oder sein Erbe verliert im Fall unbegründeter Weigerung (Art. 2326 u. 27) die Vortheile, welche Gesetz oder Testament ihm gewähren (a), hat aber auch umgekehrt die mit der Erbschaftsantretung verbundenen Lasten nicht zu tragen (b).

(a) L. 4. L. 14 § 4. L. 27 § 2 et 14. L. 28 § 1. L. 43. L. 55 § 3 D. eod. — (b) § 7 I. de fideicomm. hered. (II, 23). L. 11 pr. L. 27 § 15 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1).

2329. Gegenstand der Restitution ist Alles, was beim Tode des Erblassers zu dessen Vermögen gehörte und seitdem hinzugekommen ist; namentlich auch die Früchte, welche vor der Erbschaftsantretung und von der Zeit an, wo die Verbindlichkeit zur Restitution eintrat, gezogen sind.

L. 18 pr. L. 22 § 2. L. 27 § 1. L. 44 § 1. L. 78 §§ 12 et 16 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1).

2330. Der Fiduciar braucht nicht herauszugeben: 1. was ihm für den Fall der Erfüllung des Restitutions-Auftrages vom Testator ausgesetzt ist (a); 2. was unter der Bedingung, wenn er nicht Erbe werden sollte, ihm vermacht ist (b); 3. etwanige Prälegate (c); 4. dasjenige, was ihm zwar im Testament zugewandt war, worauf er aber, auch davon abgesehen, bereits ein Forderungsrecht hatte (d).

(a) L. 44 §§ 4. 5. 7 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1). — (b) L. 27 § 15 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). — (c) L. 18 in f. D. eodem. L. 96 D. de leg. III. (XXXII). — (d) L. 77 § 12 in f. D. de legatis II. (XXXI).

2331. Der Fideicommissar muss dem Fiduciar die Kosten wieder erstatten oder bei der Restitution sich abziehen lassen, welche dieser auf die Antretung und Herausgabe der Erbschaft verwendet.

L. 11 pr. D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1).

2332. Waren Forderungen des Fiduciars an den Erblasser durch die Erbschaftsantretung erloschen, so leben dieselben durch die Restitution wieder auf und müssen ihm daher von dem Fideicommissar geleistet werden.

L. 80 D. eod.

2333. Der Fideicommissar ist verpflichtet, den Fiduciar wegen der für die Erbschaft übernommenen Verbindlichkeiten schadlos zu halten, oder ihm deshalb Sicherheit zu bestellen.

L. 36 D. eod.

2334. Ist die ganze Erbschaft oder doch mehr als drei Viertheile derselben mit dem Fideicommiss belegt, so ist in Curland der Fiduciar berechtigt, den vierten Theil der ganzen Erbschaft (sog. Trebellianische Quart) für sich in Abzug zu bringen. In Betreff dieses Viertheils gelten dieselben Bestimmungen, wie von der Quart, zu deren Abzug der Erbe, bei der Ueberlastung des Nachlasses mit Vermächtnissen (Art. 2308 fgg.), befugt ist.

Tit. D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). Tit. Cod. eod. (VI, 49).

2335. Das Recht auf diese Quart (Art. 2334) steht nur dem Fiduciar, nicht auch dem Fideicommissar zu, welchem eine fernere Restitution auferlegt

ist (a), es sei denn, dass der Erstere zum Vortheil des Fideicommissars von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat (b), oder zur Restitution gezwungen wurde: in diesen Fällen geht das Recht des Abzuges auf den Fideicommissar über (c).

(a) L. 22 § 5. L. 55 § 2 D. h. t. (XXXVI, 1). — (b) L. 1 § 19 D. eod. — (c) L. 63 § 11 D. eod. § 7 Inst. de fideicomm. hered. (II, 23).

2336. In Curland sind Pflichttheilsberechtigte befugt, ausser der Quart, auch noch ihren Pflichttheil zurückzubehalten.

C. 16 et 18 X. de testamentis (III, 26).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von Familienfideicommissen.

2337. Wenn der Testator verfügt, dass dasselbe Object immerfort, von einem Fideicommissar auf den andern, übertragen werden soll, so entsteht der Begriff eines successiven oder perpetuellen Fideicommisses. Ist ein solches zum Besten der Familienglieder des Testators oder auch einer fremden Familie errichtet, so heisst es Familienfideicommiss.

L. 69 § 3 D. de legatis II. (XXXI). Königl. Schwed. Testaments-Stadga v. 3 Juli 1686 § 5.

Anmerkung. Ueber adelige Familienfideicommisse insbesondere s. unten Tit. V.

2338. Gegenstand eines Familienfideicommisses können nicht nur solche der freien Disposition des Testators unterworfene Vermögensobjecte sein, welche einen dauernden Fruchtertrag gewähren, wie Immobilien und Capitalien, sondern auch Juwelen, Gold- und Silbergeräth, Gemäldesammlungen, Bibliotheken u. dgl. m.

Test.-St. a. a. O. Gewohnheitsrecht.

2339. Wenn Immobilien Gegenstand des Familienfideicommisses sind, so ist, zur Wirksamkeit der Stiftung dritten Personen gegenüber, die Eintragung einer solchen Stiftung in die Grund- und Hypothekenbücher erforderlich.

S. oben Art. 809 und die daselbst angeführten Rechtsquellen.

2340. Ist in dem Testamente keine besondere Successionsordnung festgesetzt, so rückt allemal der nächste gesetzliche Erbe des letzten Fideicommissars an dessen Stelle. Mehrere gleich nahe theilen sich in die Nutzung und den Fruchtgenuss. Soll aber das ganze Object immer nur an Einen Besitzer gelangen, so entscheidet unter mehreren gleich nahen Erben das Loos.

L. 69 § 3 D. de legatis II. (XXX). Vgl. auch L. 3 pr. D. de iure codicill. (XXIX, 7). L. 3 pr. C. communia de legatis (VI, 43).

2341. Der jedesmalige Erwerber des Fideicommisses muss die Anordnungen des Stifters genau befolgen. Er hat bloss das Recht der Nutzung und des Fruchtgenusses, darf dagegen die Substanz des Fideicommisses in keiner Weise veräussern oder belasten, ausser so weit der Testator dies ausdrücklich gestattet hat.

L. 69 § 3 D. de legatis II. (XXXI). L. 11 C. de fideicomm. (VI, 42). Test.-St. a. a. O.

2342. Veräussert der Fideicommissbesitzer das Object freiwillig, so ist die Veräusserung nichtig: er geht aller ihm am Fideicommiss zustehenden Rechte verlustig, und es treten die nächst ihm durch das Testament berufenen Fideicommissfolger sofort ein (a). Im Uebrigen sind in Betreff von Veräusserungen die Bestimmungen des Art. 2321 maassgebend.

Ebendas. L. 114 § 15 et 16 D. de legatis I. (XXX). L. 77 § 27 D. de legatis II. (XXXI).

2343. Handelt der Fideicommissbesitzer sonst der Stiftung zuwider, so ist er, auf Antrag der Betheiligten, in Gemässheit der von dem Stifter etwa verordneten Bestimmungen, oder, wenn solche fehlen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Billigkeit gemäss, zur Erfüllung der Stiftung anzuhalten.

Test.-St. v. J. 1686 § 5. Gewohnheitsrecht.

2344. Der zeitweilige Fideicommissbesitzer kann durch ein Verbrechen oder Versehen denjenigen keinen Abbruch thun, welche, der Stiftung gemäss, zunächst nach ihm an das Fideicommiss Ansprüche haben.

Ebendas.

2345. Muss der zeitweilige Fideicommissbesitzer sein gesammtes Vermögen seinen Gläubigern abtreten, so behalten diese die Nutzung des Fideicommissgegenstandes so lange, als das Recht des Gemeinschuldners auf dasselbe dauert.

L. 69 § 1 D. de legatis II. (XXXI). Test.-St. a. a. O.

2346. Wenn der zeitweilige Fideicommissbesitzer keine Nachfolger hat, auf welche das Fideicommiss nach der Verordnung des Stifters übergehen müsste, oder wenn sonst auf irgend eine Weise die Anordnungen des Stifters als erloschen anzusehen sind, so erhält ein solcher Nutzniesser die freie Disposition über das Object des Fideicommisses und wird voller Eigenthümer desselben.

L. 69 § 3 D. de legatis II. (XXXI). Test.-St. § 5.

2347. Ein Familienfideicommiss kann durch den gemeinsamen Willen auch sämmtlicher lebenden Interessenten nicht aufgehoben werden.

Test.-St. a. a. O. Gewohnheitsrecht.

ANHANG.

Von perpetuellen Fideicommissen und Legaten zu gemeinnützigen, Gottgefälligen und Wohlthätigkeitszwecken.

2348. Perpetuelle Fideicommisse, desgleichen Vermächtnisse, können nicht nur zu Gunsten von physischen Personen, sondern auch zum Besten bereits bestehender oder neu zu gründender Gottgefälliger, wohlthätiger und gemeinnütziger Anstalten verordnet werden.

L. 1. L. 13. L. 16. L. 19 C. de sacros. ecclesiis (I, 2). L. 24. L. 35. L. 49 C. de episcopis et clericis (I, 3). Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 5.

2349. In Riga muss Jeder, der ein Testament errichtet, zur Erhaltung der Kirchen, Schulen und öffentlichen Anstalten etwas aussetzen. Der Betrag hängt von der Willkür des Testators ab. Hat der Testator ein solches Vermächtniss anzuordnen unterlassen, so werden aus dessen Nachlass, nach Ermessen der Obrigkeit, zwei bis vier Rubel diesen Stiftungen zuerkannt.

Riga's willkürl. Gesetze Tit. I. § 6. Vgl. das Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2 und oben Art. 2217.

2350. In Reval, Hapsal und Wesenberg ist jeder Testator verpflichtet, ein Vermächtniss zum öffentlichen Besten («zu Wegen und Stegen») und zu milden Stiftungen anzuordnen. Ist dies nicht geschehen, so wird von der Obrigkeit eine mässige Summe aus dem Nachlass für diese Zwecke bestimmt.

Gotteskastenordn. v. J. 1621 Cap. 1 § 6. Gewohnheitsrecht. Vgl. auch oben Art. 2217.

Anmerkung. Ueber Vermächtnisse zum Besten der Kirchen s. die Evangel.-Luther. KO. v. 28 Decbr. 1832 (5870) § 464.

2351. Neue Stiftungen der Art (Art. 2348) bedürfen der obrigkeitlichen Bestätigung (a) und erlangen durch diese die Rechte der Persönlichkeit (b).

(a) Vgl. L. 1 pr. D. quod cuiusque univ. nomine (III, 4). — (b) L. 19. L. 35. L. 49 § 1. L. 57 C. de episcopis (I, 3).

2352. Ist die Vollziehung der Stiftung einem vom Testator ernannten Testamentsvollstrecker übertragen, und ein Erbe vorhanden, so hat der Testamentsvollstrecker die erforderlichen Schritte zu thun und namentlich steht ihm eine Klage gegen den Erben auf Herausgabe des betreffenden Vermögens zu.

L. 28 pr. et § 1 C. de episcopis (I, 3).

2353. Ist der Testamentsvollstrecker unthätig, oder ist keiner verordnet, und betreibt auch der Erbe nicht die Errichtung der Stiftung, so ernennt die competente Nachlassbehörde einen Curator, auf welchen die Rechte und Verbindlichkeiten eines Testamentsvollstreckers in dieser Beziehung übertragen werden.

Vgl. L. 28 §§ 1. 4. 5 C. eod. Nov. CXXXI. c. 11. Gewohnheitsrecht.

2354. Ist kein directer Erbe vorhanden, so hat der vom Testator verordnete Testamentsvollstrecker oder der von der Obrigkeit ernannte Curator

(Art. 2353), mit Genehmigung der letztern, unmittelbar das vermachte Vermögen in seine Verwaltung zu nehmen und die zur Errichtung der Stiftung erforderlichen Schritte zu thun.

Vgl. ebendas. u. L. 49 C. tit. cit. C. 17 et 19 X. de testam. (III, 26).

2355. Die Verwaltung und Verwendung der Stiftung ist genau nach der Anordnung des Stifters einzurichten.

Test.-St. v. J. 1686 § 5. Ev.-Luther. KG. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 460.

2356. In Beziehung auf die Verwaltung ihres Vermögens geniessen die Stiftungen die Rechte der Minderjährigen.

L. 32 C. de episcopis et cler. (I, 3).

Anmerkung. Ueber andere Privilegien der frommen Stiftungen s. oben Art. 1998—2000. 2178. 2198. 2217. 2316 P. 2.

2357. Erlischt der Zweck der Stiftung auf irgend welche Weise, so verfügt, wenn für diesen Fall der Stifter keine Bestimmung getroffen, diejenige Behörde, welcher über die Stiftung die Oberaufsicht oblag, — in den Städten der Rath, — über das Vermögen der Stiftung zum Besten verwandter wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke.

Gewohnheitsrecht.

ELFTES HAUPTSTÜCK.

Bedingungen und andere Nebenbestimmungen letztwilliger Verfügungen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von bedingten letztwilligen Verfügungen.

2358. Sowohl Erbeseinsetzungen als auch Vermächtnisse können unter aufschiebenden, wie unter auflösenden Bedingungen angeordnet werden.

§ 9 I. de hered. instit. (II, 14). L. 1 D. de condition. et demonstrat. (XXXV, 1). L. 26 C. de legatis (VI, 37). Gewohnheitsrecht.

2359. Auch die Substitution kann unter einer Bedingung geschehen; ist jedoch der erste Erbe bedingt eingesetzt, in Ansehung des Substituten aber die Bedingung nicht ausdrücklich wiederholt worden, so gilt letzterer als unbedingt eingesetzt.

L. 73 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).

2360. Eine Bedingung kann im Testamente nicht bloss ausdrücklich erklärt, sondern auch aus anderen Bestimmungen gefolgert werden.

L. 1 pr. § 3. L. 102. L. 107 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1). L. 85 D. de legatis III. (XXXII). L. 23 D. de condition. instit. (XXVIII, 7) u. a.

2361. Ist die Bedingung schon in der Natur der Sache begründet, so dass sie sich von selbst versteht, so ist die betreffende Verfügung als eine unbedingte anzusehen.

L. 99 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1). L. 69 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 12 D. de condition. institut. (XXVIII, 7).

2362. Wenn einem bedingt eingesetzten Erben auch ein Vermächtniss zugedacht wird, so ist anzunehmen, dass die Bedingung auch für das Vermächtniss gelte (a). Dagegen darf die einem Legate hinzugefügte Bedingung nicht auch auf die Erbeseinsetzung bezogen werden (b).

L. 18 D. de condition. institut. (XXVIII, 7). L. 77 D. de cond. et demonstr. (XXXV, 1). — (b) L. 38 § 2 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).

2363. Ein bedingungsweise hinterlassenes und auf einen Andern übergegangenes Vermächtniss wird mit derselben Bedingung als übergehend betrachtet, falls die Bedingung nicht mit der Person des ursprünglich Honorirten verbunden ist.

L. 24 D. de adimendis legatis (XXXIV, 4). L. 95 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1).

2364. Physisch unmögliche (a), falsche (b), desgleichen rechtlich unmögliche, unsittliche und sonst unerlaubte Bedingungen (c), diese letztern jedoch nur, wenn sie affirmativ gestellt sind, sind als nicht geschrieben anzusehen (d), d. h. die Bedingung bleibt unbeachtet, die Verfügung selbst aber gültig und wirksam.

(a) § 10 I. de hered. instit. (II, 14). L. 3 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1). L. 16 in f. D. de iniusto, rupto etc. testam. (XXVIII, 3). — (b) L. 45 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 6 in f. L. 72 § 7 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1). — (c) L. 14 D. de condition. institutionum (XXVIII, 7). L. 63 § 1 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1). L. 112 § 3 D. de legatis I. (XXX). — (d) L. 50 § 1 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).

Anmerkung. Ueber die verschiedenen Arten von Bedingungen und deren Bedeutung s. unten Bd. IV. Tit. 1 Hptst. 3 Abthl. 5.

2365. Ist die Erfüllung der Bedingung nicht unmöglich, sondern nur mit Schwierigkeiten verbunden, so wird dadurch die Verbindlichkeit zur Erfüllung nicht ausgeschlossen.

L. 4 § 1 D. de statu liberis (XL, 7).

2366. Bei letztwilligen Verfügungen sind alle Bedingungen verboten, welche die Beschränkung der Persönlichkeit oder der persönlichen Freiheit des Bedachten bezwecken, namentlich die Bedingung, seinen Wohnort nicht zu ändern, oder sich einen bestimmten Ort zum Domicil zu wählen (a), desgleichen Beschränkung der Freiheit letztwilliger Verfügung durch Androhung eines Nachtheils (b).

(a) L. 71 § 2 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1). — (b) L. 61 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

2367. Die Bedingung, sein Religionsbekenntniss zu ändern, ist unstatthaft; zulässig dagegen die Bedingung, das Religionsbekenntniss nicht zu ändern, vorausgesetzt, dass die beizubehaltende Religion keine im Staate verbotene ist.

Vgl. L. 9 D. de condition. institut. (XXVIII, 7). Gewohnheitsrecht.

2368. Unerlaubt ist die Bedingung der Ehescheidung (a), ebenso die der Ehelosigkeit (b); desgleichen darf die Wahl eines Gatten oder einer Gattin nicht von dem Willen eines Dritten — sei dieser auch der Vater — abhängig gemacht werden (c). Zulässig dagegen sind folgende Bedingungen: 1. sich zu verheirathen, überhaupt oder mit einer bestimmten Person, vorausgesetzt, dass dies ohne Verletzung gesetzlicher Vorschriften, und unbeschadet dessen, was die Rücksicht auf Anstand und Würde fordert, geschehen kann (d); 2. eine bestimmte Person nicht zu heirathen, sofern dabei nur nicht die Absicht zum Grunde liegt, den bedingt Berechtigten überhaupt vom Heirathen abzuhalten oder doch ihm Solches zu erschweren (e); 3. dass eine Wittwe sich nicht wieder verheirathe, so lange ihre Kinder noch minderjährig sind (f); 4. ein Ehegatte kann dem andern Etwas unter der Bedingung zuwenden, dass der letztere sich nicht wieder verheirathe (g).

(a) L. 8 § 1 D. de usu (VII, 8). L. 5 C. de institution. (VI, 25). — (b) L. 22. L. 72 § 5. L. 100 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1). — (c) L. 28 pr. L. 72 § 4 D. eodem. — (d) L. 63 § 1 D. eodem. L. 1 C. de instit. et substit. sub cond. (VI, 25). — (e) L. 63 pr. L. 64 § 1 D. de cond. et demonstr. (XXXV, 1). — (f) L. 62 § 2 D. eod. — (g) Nov. XXII. c. 44.

2369. Die Bedingung, einen bestimmten Namen anzunehmen, muss erfüllt werden, wenn nicht der Name eine verächtliche oder lächerliche Nebenbedeutung hat, oder der Bedachte die Beibehaltung seines Namens aus triftigen Gründen wünscht.

L. 7 in f. L. 63 § 7–10 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1).

2370. Wenn einem Erben oder Legatar eine an sich erlaubte Auflage unter der Bedingung gemacht wird, dass er die Erfüllung eidlich angelobe, so muss er die Auflage selbst zwar erfüllen, den Eid aber braucht er nicht zu leisten.

L. 8 § 6 D. de conditionibus institut. (XXVIII, 7). L. 20 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1).

2371. Unerlaubt und daher ungültig sind alle Erbeseinsetzungen und Vermächtnissbestimmungen, welche an die Bedingung geknüpft sind, dass der Honorirte eine dem Testator oder einem Dritten vortheilhafte letztwillige Verfügung treffe.

L. 70. L. 71 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 64 D. de legatis I. (XXX).

2372. Vermächtnisse, deren Entrichtung dem Onerirten unter der Bedingung auferlegt ist, wenn er eine ihm vom Testator gemachte Auflage nicht erfülle, sind vollkommen wirksam.

L. un. C. de his, quae poenae nomine rel. (VI, 41).

2373. Ist die Erfüllung einer Bedingung nur zum Theil möglich, so muss der mögliche Theil erfüllt werden; ist jedoch eine getheilte Erfüllung unaus-

führbar, so ist die Bedingung als eine schlechthin unmögliche, mithin als nicht geschrieben, anzusehen.

L. 45 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 6 § 1. L. 112 pr. D. de cond. et demonstr. (XXXV, 1).

2374. Ist die Bedingung nur vorübergehend unmöglich, so muss sie erfüllt werden, wenn nur das zur Zeit obwaltende Hinderniss einmal gehoben werden kann; bestand jedoch die Unmöglichkeit schon zur Zeit der Testamentserrichtung, so gilt die Bedingung als nicht geschrieben, wenn sie auch in der Folge möglich würde.

L. 58. L. 59 pr. et § 1 D. de condition. et demonstrat. (XXXV, 1). L. 137 § 6 D. de verbor. obligat. (XLV, 1).

2375. Wenn die Verfügung und deren Bedingung in einem logischen Widerspruch zu einander stehen, so ist die ganze Verfügung unwirksam.

L. 4 pr. L. 16 D. de condit. instit. (XXVIII, 7).

2376. Wenn der Testator eine Erbeseinsetzung oder eine Vermächtnissbestellung zwar allgemein als eine bedingte bezeichnet, allein die Bedingung selbst anzugeben unterlässt, so gilt die ganze Disposition nicht.

L. 9 §§ 5 et 6 D. de hered. institut. (XXVIII, 5).

2377. Was unter einer Bedingung hinterlassen ist, kann nicht eher gefordert werden, als bis die Bedingung erfüllt ist.

L. 66 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1).

2378. Ausnahmsweise wird, während die Bedingung schwebt, dem bedingt eingesetzten Erben die Erbschaft ausgeliefert, wenn er wegen der eventuellen Rückerstattung demjenigen genügende Sicherheit leistet, welchem die Erbschaft im Falle des Nichteintritts der Bedingung zufallen würde.

L. 5 pr. L. 6. L. 10 D. de bonor. possess. sec. tab. (XXXVII, 11). Vgl. Nov. XXII. Cap. 44.

2379. Dem unter einer Bedingung honorirten Legatar muss der Onerirte wegen der beim Eintritt der Bedingung zu erfüllenden Leistung Sicherheit bestellen (a). Ist aber die Bedingung von der Art, dass erst beim Tode des Legatars es sich ausweist, ob sie in Erfüllung gehen werde oder nicht (namentlich wenn dieselbe ein Unterlassen von Seiten des Honorirten voraussetzt), so kann der Legatar das Vermächtniss erhalten, wenn er eine Caution leistet, welche im Falle der Nichterfüllung der Bedingung den Onerirten oder denjenigen, an welchen sonst das Legat dann fallen würde, wegen der Rückzahlung des Legats und der aus demselben gezogenen Nutzungen sicherstellt (b).

(a) Tit. D. ut legatorum servand. causa caveatur (XXXVI, 3). — (b) L. 7 pr. L. 18. L. 72 § 1 L. 73. L. 79 §§ 2 et 3 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1).

2380. Der Eintritt der Bedingung hat die Wirkung, als wenn die Anordnung vom Anfange an eine unbedingte gewesen wäre.

L. 54 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). L. 105 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1). L. 138 pr. D. de regulis iuris (L, 17).

2381. Das Nichteintreten der Bedingung bewirkt, dass die Verfügung als gar nicht vorhanden betrachtet wird; die bedingt geschehene Zuwendung ist als erloschen anzusehen.

§ 2 I. quibus modis testam. infirm. (II, 17). L. 16 D. de iniusto, rupto etc. testam. (XXVIII, 3). L. 19 § 3 D. de cond. et demonstr. (XXXV, 1).

2382. Eine Bedingung ist im Zweifel allemal für erfüllt zu achten.

L. 10 § 1 D. de rebus dubiis (XXXIV, 5).

2383. Vereitelte der Testator selbst die Erfüllung der Bedingung, so fällt dadurch die Verfügung und das durch dieselbe begründete Recht hinweg.

L. 72 § 7 in f. L. 94 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1).

2384. Wenn der Onerirte und überhaupt derjenige, dem daran liegt, dass die Bedingung nicht erfüllt werde, deren Eintritt zu verhindern sucht, so ist die Bedingung als erfüllt anzusehen.

L. 39 et 161 D. de regulis iuris (L, 17). L. 81 § 1 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1).

2385. Wenn eine Potestativ-Bedingung, d. i. eine solche, deren Erfüllung lediglich von dem Willen des Bedachten abhängt, durch einen Zufall vereitelt wird, so gilt die Bedingung als erfüllt, vorausgesetzt, dass nicht schon vor Eintritt des Hindernisses die Erfüllung möglich, und der Bedachte im Verzuge war.

L. 8 § 7 D. de condit. instit. (XXVIII, 7). L. 54 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 29 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1).

2386. Ist die Bedingung eine gemischte, d. i. hängt die Erfüllung derselben nicht bloss von der Willkür des Bedachten, sondern auch vom Zufall oder von dem Willen eines Dritten ab, so ist die Bedingung für erfüllt anzusehen, wenn nur der Bedachte seine ernstliche Absicht, der Auflage nachzukommen, zu einer Zeit an den Tag gelegt hat, wo die Erfüllung noch möglich war; dagegen gilt sie nicht für erfüllt, wenn der vereitelnde Zufall früher eintritt.

L. 31. L. 94. L. 101 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1). L. 5 § 5 D. quando dies leg. cedat (XXXVI, 2). L. 3. L. 11. L. 23 D. de condit. inst. (XXVIII, 7).

2387. Ist eine Bedingung mehreren Individuen auferlegt, so muss sie von Allen erfüllt werden; erfüllen jedoch einzelne die Bedingung nicht, so erwerben dennoch diejenigen, welche ihr nachkommen, ihren Antheil an dem Allen zugedachten Rechte.

L. 44 in f. D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 112 pr. et § 2 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1). L. 6 C. de condit. (VI, 46).

2388. Sind demselben Individuum mehrere Bedingungen und zwar copulativ auferlegt worden, so müssen sie sämmtlich erfüllt werden; war dagegen die Auflage eine alternative, was auch dann anzunehmen ist, wenn dieselbe Erbeseinsetzung oder Vermächtnissbestellung von verschiedenen Bedingungen, allein an verschiedenen Stellen des Testamentes, abhängig gemacht worden, so genügt es, wenn auch nur eine von diesen Bedingungen in Erfüllung geht.

§ 11 Inst. de hered. instit. (II, 14). L. 27 § 2 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 5 D. de condit. instit. (XXVIII, 7). L. 87. 88. 90 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1).

2389. Ist Jemand an verschiedenen Stellen des Testamentes, an der einen bedingt, an der andern unbedingt, zum Erben eingesetzt, so wird nur die unbedingte Erbeseinsetzung berücksichtigt (a). Bei einem in derselben Weise wiederholten Vermächtnisse ist auf die letzte Verfügung des Testators Rücksicht zu nehmen (b).

(a) L. 27 § 1. L. 67 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). — (b) L. 87—89 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1).

2390. Wenn bei alternativ auferlegten Bedingungen auch nur die eine unmöglich oder unzulässig ist, so ist keine derselben zu beachten, die Verfügung vielmehr für eine unbedingte anzusehen.

L. 8 § 5 D. de condit. instit. (XXVIII, 7).

2391. Die Zeit, zu welcher oder binnen welcher die Bedingung erfüllt werden muss, kann, wenn sie nicht schon aus dem Wesen der zur Bedingung gesetzten Thatsache hervorgeht (a), entweder vom Testator ausdrücklich bestimmt sein (b), oder nicht (c).

(a) L. 91 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1). — (b) S. unten Art. 2392—96. — (c) S. Art. 2397—2400.

2392. Ist die Erfüllungszeit vom Testator selbst bestimmt, so fällt, wenn die Erfüllung nicht vorschriftmässig erfolgt, das daran geknüpfte Recht weg, falls die Bedingung nicht ausnahmsweise (Art. 2384—86) als erfüllt zu betrachten ist.

L. 23 pr. D. de statu liberis (XL, 7). L. 41 § 12 D. de fideicomm. libertate (XL, 5).

2393. Ist vom Testator ein Tag bestimmt, an welchem eine affirmative Bedingung erfüllt werden soll, so darf die Erfüllung früher nicht erfolgen; wird aber die Erfüllung vor dem Eintritte des Tages gehindert, z. B. durch den Tod dessen, dem zu erfüllen war, so muss der festgesetzte Zeitpunkt jedenfalls abgewartet werden.

L. 74 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1).

2394. Soll die Erfüllung einer affirmativen Bedingung innerhalb eines gewissen Zeitraumes erfolgen, und sie erfolgt vor dessen Ablauf, so wird das bedingte Recht sofort zum unbedingten.

L. 41 § 1. 2 D. de manumiss. testam. (XL, 4).

2395. Geht eine negative, von dem Willen des Bedachten nicht abhängige Bedingung vor der anberaumten Zeit in Erfüllung, d. i. wird es früher gewiss, dass zu der angegebenen Zeit ein entgegenstehendes Factum nicht vorkommen kann, so ist die Verfügung sofort als eine unbedingte anzusehen.

Vgl. L. 10 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

2396. Wird eine negative Potestativbedingung vor der Zeit erfüllt, so ist dennoch die angeordnete Zeit abzuwarten.

Vgl. L. 8. L. 27. L. 99 § 1 D. eodem.

2397. Ist vom Testator keine Zeit für die Erfüllung bestimmt, so kommt es bei zufälligen Bedingungen, welche von dem Willen der Bedachten ganz unabhängig sind, auf den Zeitpunkt des Eintritts gar nicht an, und die Bedingung ist als vollständig erfüllt anzusehen, wenn sie auch schon bei Lebzeiten des Testators zur Existenz kommt.

L. 2. L. 10 § 1. L. 11 § 1. L. 16 pr. L. 91 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1).

2398. Bei Potestativbedingungen kommt es darauf an, ob der Testator überhaupt nur den Erfolg wollte oder ob er wesentlich die Vornahme der Willenshandlung von Seiten des Bedachten im Auge hatte. Im letztern Falle muss die Handlung nothwendig nach des Testators Tode und zwar in der Absicht vorgenommen werden, der Bedingung zu genügen; die etwa vor dessen Tode erfolgte Erfüllung kommt nicht in Betracht (a). Im erstern Falle dagegen ist es gleichgültig, ob die Erfüllung vor oder nach dem Tode des Testators erfolgte (b).

(a) L. 2. L. 11 § 1 D. eodem. — (b) L. 8 § 7 D. de condit. instit. (XXVIII, 7). L. 10 pr. L. 19 pr. L. 36 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1).

2399. Ist eine Bedingung schon zur Zeit der Testamentserrichtung eingetreten, ohne dass dies dem Testator bekannt war, so gilt dieselbe als erfüllt (a). Wusste es aber der Testator, so ist als seine Absicht anzunehmen, dass das Ereigniss nochmals eintrete; es muss also eine Wiederholung desselben abgewartet werden (b). Ist eine Wiederholung unmöglich, so ist die Bedingung als eine unmögliche, mithin als nicht geschrieben anzusehen (c).

(a) L. 10 § 1. L. 11 pr. D. de condition. et dem. (XXXV, 1). — (b) L. 9. L. 11 pr. L. 68 D. eod. L. 45 § 2 D. de legatis II. (XXXI). — (c) L. 11 D. de condition. et dem. (XXXV, 1). S. auch oben Art. 2364.

2400. Nach des Testators Tode zu erfüllende Potestativbedingungen können, wenn der Testator keine Zeit angeordnet, zwar zu jeder Zeit erfüllt werden, so lange es möglich ist, also bis zum Tode des Bedachten, mit welchem aber dann das bedingte Recht wegfällt (a). Indessen darf der zur Erfüllung Verpflichtete mit derselben nicht übermässig zögern (b). Vielmehr ist in solchem Falle, auf den Antrag der bei der Erfüllung Interessirten, der Richter befugt, ihm eine verhältnissmässige Frist zur Erfüllung anzuberaumen (c), und wenn er sich dann noch weigert, die Erbschaft unter Curatel zu stellen, um die Forderungen der Interessenten daraus zu befriedigen (d).

(a) L. 28 D. de condit. instit. (XXVIII, 7). L. un. § 7 C. de caducis tollendis (VI, 51). — (b) L. 29 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1). L. 174 pr. D. de regulis iuris (L, 17). — (c) L. 23 § 1. 2 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 20 § 6 D. de statu liberis (XL, 7). — (d) L. 1 pr. § 1 D. de curat. bonis dando (XLII, 7).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Zeitbestimmung in Testamenten.

2401. Eine Zeitbestimmung unterscheidet sich von einer wahren Bedingung zunächst darin, dass durch jene nur die Möglichkeit der Geltendmachung des Rechts, durch diese aber das Recht selbst suspendirt wird.

L. 5 §§ 1. 2. L. 21 pr. D. quando dies leg. ced. (XXXVI, 2).

2402. Ein in irgend einer Rücksicht unbestimmter Termin, wenn es ungewiss ist, sowohl ob, als auch wann der angeordnete Zeitpunkt eintreten werde, gilt, — falls der Termin nicht offenbar bloss in Beziehung auf die Erfüllungszeit angeordnet ist, — einer Bedingung gleich.

L. 12 § 1 D. de legatis II. (XXXI). L. 1 § 2. L. 75. L. 79 § 1 D. de condition. et demonstrat. (XXXV, 1).

2403. Ist Jemandem auf seinen Todestag ein Vermächtniss ausgesetzt, so darf dasselbe nach dem Tode des Honorirten von dessen Erben gefordert werden.

L. 79 pr. D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1). L. 4 § 1 D. quando dies leg. ced. (XXXVI, 2).

DRITTE ABTHEILUNG.

Von anderweiten Beschränkungen letztwilliger Verfügungen.

2404. Ausser durch Bedingungen und Zeitbestimmungen dürfen letztwillige Verfügungen auch anderweitig beschränkt werden, namentlich durch Zweckbestimmungen, Gebrauchseinschränkungen, durch die Verbindlichkeit, das Zugewandte einem Dritten zu restituiren, oder dafür irgend eine Leistung zu übernehmen.

L. 17 § 4. L. 71 pr. D. de cond. et demonstr. (XXXV, 1).

2405. Bei Vermächtnissbestimmungen, welche in der angegebenen Weise (Art. 2404) beschränkt sind, muss der Legatar der Erfüllung wegen dem Onerirten Sicherheit bestellen.

L. 19 D. de legatis III. (XXXII). L. 40 § 5. L. 79 pr. D. de cond. et dem. (XXXV, 1).

2406. Erfüllt der Honorirte die angeordnete Nebenbestimmung nicht, so darf der Onerirte das Gegebene von ihm zurückfordern.

L. 21 § 3 D. de annuis leg. (XXXIII, 1). L. 17 D. de usu et usufr. per leg. dat. (XXXIII, 2). L. 2 C. de his, quae sub modo legata relinquuntur (VI, 45).

*

2407. Der Dritte, zu dessen Vortheil die Zweckbestimmung hinzugefügt ist, hat ein selbstständiges Klagerecht gegen den Honorirten.

L. ult. C. de his, quae sub modo (VI, 45).

2408. Was nach der Vollführung der Zweckbestimmung von dem ihm Ausgesetzten übrig bleibt, behält der Legatar (a); es sei denn, dass die testamentarische Verfügung einen blossen Auftrag enthielt, zu dessen Ausführung der Testator eine gewisse Summe anwies; in solchem Falle fällt der Ueberschuss dem Erben oder der Nachlassmasse überhaupt zu (b).

(a) L. 17 pr. D. de legatis II. (XXXI). — (b) L. 88 § 1 D. eod.

ZWÖLFTES HAUPTSTÜCK.

Von einigen besondern Arten letztwilliger Verordnungen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den gegenseitigen Testamenten.

2409. Wenn zwei oder mehrere Personen in einem und demselben Acte ein Testament errichten, in welchem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen, so wird das Testament ein gegenseitiges oder reciprokes Testament genannt. Wird ein solches Testament so errichtet, dass die eine Erbeseinsetzung durch die Existenz und Gültigkeit der andern bedingt ist, das Eine mithin mit dem Andern stehen oder fallen soll, so ist ein correspectives Testament vorhanden.

Die Bestimmungen dieses und der folgenden Artikel gründen sich, wo nicht andere Quellen citirt sind, auf Gewohnheitsrecht.

2410. Nicht jedes gegenseitige Testament ist als correspectives anzusehen, vielmehr muss die Absicht der Testatoren, ein Testament letzterer Art errichten zu wollen, entweder ausdrücklich ausgesprochen sein oder aus den Umständen deutlich erhellen.

2411. Ein gegenseitiges Testament ist für ein correspectives anzusehen, wenn in demselben zugleich bestimmt wird, an wen nach dem Tode des Letztlebenden das Vermögen kommen solle. Desgleichen ist in Liv- und Estland ein von Ehegatten errichtetes Testament im Zweifel für ein correspectives zu halten.

2412. Gegenseitige Testamente sind, falls das Gegentheil nicht deutlich aus der ganzen Fassung erhellt, nicht als Erbverträge anzusehen, daher dem einseitigen Widerruf von Seiten ihrer Urheber unterworfen.

§ 3 I. quibus modis testam. infirmentur (II, 17). S. oben Art. 1983.

2413. Wird ein nicht correspectives gegenseitiges Testament von einem der Testatoren widerrufen, oder wird dessen Verfügung auf andere Weise unwirksam, so hat dies auf das Fortbestehen der Verfügungen der andern Testatoren keinen Einfluss.

2414. Bei correspectiven Testamenten hebt der Widerruf des einen Urhebers auch die Verfügung des andern völlig auf; es wäre denn, dass letzterem jener Widerruf bekannt geworden wäre und er dennoch seine Verfügungen mit Willen unabgeändert gelassen hätte.

2415. Nach dem Tode des einen Urhebers eines correspectiven Testamentes ist es dem Ueberlebenden unbenommen, die Erbschaft aus dem Testamente, ehe er sie antritt, auszuschlagen, und diese fällt dann an die gesetzlichen Erben des Verstorbenen; der Ueberlebende dagegen erhält über sein eigenes Vermögen das freie Verfügungsrecht auch auf den Todesfall.

2416. Ist dem Ueberlebenden im Testamente das Vermögen des Verstorbenen zugedacht, und er tritt die Erbschaft an, so ist sein zu Gunsten des Verstorbenen errichtetes Testament als durch des Letztern Tod erloschen anzusehen, und er erhält freie Dispositionsfähigkeit über das ganze beiderseitge Vermögen.

2417. War dagegen im Testamente verordnet, dass der Ueberlebende zwar des früher Versterbenden Erbe sein, nach dessen Tode aber ihr beiderseitiger Nachlass an ihre nächsten Verwandten oder an gewisse andere Personen kommen solle (Art. 2411), so ist der Letztlebende, nachdem er die Erbschaft angetreten, nicht befugt, an dieser Verordnung etwas zu ändern, noch über sein eigenes Vermögen anderweitig auf den Todesfall zu verfügen; vielmehr fliesst auch der etwanige Zuwachs zu seinem Vermögen in die gesammte, den substituirten anderweitigen Erben nicht zu entziehende Masse.

Vgl. L. 178 § 1 D. de verbor. signif. (L, 16). L. 25 C. de fideicommissis (VI, 42). L. 4 C. de repud. hered. (VI, 31).

2418. Ist in dem Testamente nichts darüber bestimmt, ob der Letztlebende den substituirten anderweitigen Erben (Art. 2417) das ganze Vermögen, wie es zur Zeit der Testamentserrichtung bestand, oder bloss den beiderseitigen dereinstigen Nachlass hinterlassen solle, so ist anzunehmen, dass die Testatoren das Letztere beabsichtigt.

Vgl. ebendas.

2419. Bei Entscheidung der Frage, welche die nächsten Verwandten eines jeden der Testatoren sind, an welche das Vermögen nach dem Tode des Letztlebenden fallen soll, muss, wenn darüber im Testament nichts bestimmt ist, auf den Zeitpunkt des Todes des Letztlebenden gesehen werden.

Vgl. L. 4 pr. D. quando dies leg. ced. (XXXVI, 2).

2420. Sind in einem gegenseitigen Testamente Vermächtnisse von den Testatoren gemeinschaftlich in der Art angeordnet worden, dass die gesammten Vermögensmassen damit belastet sind, so sind sie — falls die Testatoren nicht erweislich das Gegentheil gewollt — erst nach dem Tode des Letztlebenden fällig. Hat dagegen jeder der Testatoren besondere Legate aus seinem Vermögen verordnet, so wird jede Verfügung der Art als eine für sich bestehende behandelt. Daher erlöschen die Legate des Ueberlebenden von selbst; er ist dagegen zur Entrichtung der Legate des Verstorbenen verpflichtet, und darf sich solcher, wenn das Testament ein correspectives gewesen, auch nicht durch Ausschlagung der Erbschaft entziehen.

Vgl. L. 5 § 1. L. 21 pr. D. eod.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den Schenkungen auf den Todesfall.

2421. Eine Schenkung auf den Todesfall oder von Todes wegen ist diejenige, welche mit Rücksicht auf den Tod des Schenkers erfolgt, daher ihren vollen Rechtsbestand erst dadurch erhält, dass der Schenker vor dem Beschenkten verstirbt.

L. 1 pr. L. 35 § 3 D. de mortis causa donationibus (XXXIX, 6).

Anmerkung. Wenn die Realisirung der Schenkung nur bis zum Tode des Schenkers hinausgeschoben worden, allein ein Widerruf auf keine Weise, auch wenn der Beschenkte früher stirbt, stattfinden soll, so ist dies eine Schenkung unter Lebenden (a). Wird aber eine Schenkung auch sofort erfüllt, so wird sie dadurch dennoch nicht zu einer Schenkung unter Lebenden, wenn ihr voller Rechtsbestand von dem früheren Tode des Schenkers abhängt (b).

(a) L. 27. L. 42 § 1 D. h. t.—(b) L. 32 D. eod. § 1 I. de donation. (II, 7).

2422. Die Schenkung auf den Todesfall kann sofort erfüllt, die Erfüllung aber auch bis zu des Schenkers Tode hinausgeschoben werden. Im erstern Falle erhält der Beschenkte ein unmittelbares Recht an der Sache, also Eigenthum, wenn der Gegenstand dazu geeignet ist, es wäre denn das Gegentheil vom Schenker ausdrücklich ausgesprochen.

L. 2—6 D. de m. c. donat. (XXXIX, 6). L. 1 pr. in f. D. de donation. (XXXIX, 1).

2423. Ist die Erfüllung der Schenkung nicht sofort erfolgt (Art. 2422), so erwächst aus der Schenkung dem Beschenkten nur ein Forderungsrecht an des Schenkers Erben, welcher letztere für die Schenkung, wie für eine andere Nachlassschuld, haftet.

Vgl. L. 34 D. de m. c. donat. (XXXIX, 6).

2424. Zur Vornahme einer Schenkung auf den Todesfall sind nur diejenigen fähig, welche ein Testament zu errichten befugt sind.

L. 7 D. tit. cit. L. 32 § 8 D. de donat. inter virum et uxorem (XXIV, 1). L. 1 § 1 D. de tutelae et ration. distrah. actione (XXVII, 3).

2425. Gegenstand solcher Schenkungen können alle Vermögensobjecte sein, nicht bloss körperliche, sondern auch unkörperliche, als Niessbrauchsrecht, Forderungsrechte, auch eine Gesammtheit von Sachen oder Rechten.

L. 31 § 1. L. 34. L. 35 § 7. L. 42 D. h. t. (XXXIX, 6). L. 1 § 2 D. usufr. quemadm. caveat (VII, 9). L. 8 § 3 D. de legatis III. (XXXII).

2426. Zur Gültigkeit einer Schenkung auf den Todesfall in formeller Beziehung gehört: 1. die betreffende Erklärung des Schenkers, 2. die Uebergabe des geschenkten Gegenstandes an den Beschenkten, oder dessen Erklärung, dass er das Schenkungsversprechen annehme, und 3. in Curland die Gegenwart von zwei Zeugen, und — bei schriftlicher Aufzeichnung — die Codicillarform. In den Städten Livlands haben mündliche in Zeugen Gegenwart gemachte Schenkungen auf den Todesfall keine rechtliche Wirkungen.

L. 31 C. de donation. (VIII, 54). L. 38 D. de m. c. donat. (XXXIX, 6). L. 11 § 2 D. de donat. inter virum et uxorem (XXIV, 1). L. 55 D. de oblig. et action. (XLIV, 7). Vgl. die Bestimmungen über die Form der Privattestamente, oben Art. 2060 fgg. Mit. PO. Tit. 44 Art. 1. 2. Bausk. PO. Tit. 27 Art. 2. 3. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 2. 3.

2427. So lange der Schenker lebt, kann er die Schenkung, selbst wenn sie durch Uebergabe bereits erfüllt wäre, zu jeder Zeit willkürlich widerrufen, es wäre denn der Schenkung die Bedingung hinzugefügt, dass sie nicht zurückgenommen werden solle, wenn nicht der Beschenkte vor dem Schenker stirbt.

L. 13 § 1. L. 16. L. 27. L. 35 § 2 et 4 D. de m. c. donation. (XXXIX, 6). Nov. LXXXVII. pr. et c. 1.

2428. Die Schenkungen von Todes wegen sind denselben Beschränkungen unterworfen, wie Vermächtnisse (Art. 2156. 77. 78. 2308 fgg.).

L. 17. L. 27 D. de m. c. donation. (XXXIX, 6). L. 2 C. de donat. (VIII, 57).

2429. Der Beschenkte erwirbt das ihm durch die Schenkung erwachsene Recht durch den Tod des Schenkers ohne Weiteres vollständig. Er darf daher, wenn ihm der geschenkte Gegenstand nicht schon früher übergeben war, von dem Erben nicht nur dessen Auslieferung, sondern auch die seit dem Tode des Erblassers gezogenen Früchte, und, ist der Gegenstand im Nachlass nicht vorhanden, dessen Werth fordern. Dagegen ist er auch zum Ersatz der seit jener Zeit auf den Gegenstand gemachten Verwendungen verpflichtet.

L. 14. L. 37 D. eod. L. 12 D. de condict. causa data (XII, 4). L. 38 § 3 D. de usuris (XXII, 1), u. die zum Art. 2422 angeführten Gesetze.

2430. Die Mängel eines vom Schenker errichteten Testamentes haben auf eine Schenkung desselben keinen nachtheiligen Einfluss.

L. 5 § 17 D. de his, quae ut indignis auferuntur (XXXIV, 9).

2431. Eine Schenkung auf den Todesfall erlischt: 1. durch Widerruf von Seiten des Schenkenden (a) und 2. durch das vor dem Schenker erfolgte Ableben des Beschenkten (b). Sterben Schenker und Beschenkte gleichzeitig, so ist die Schenkung als erfüllt anzusehen, so dass sie von den Erben des Schenkers nicht angefochten werden kann (c).

(a) L. 16. L. 30 D. de m. c. donat. (XXXIX, 6). — (b) § 1 I. de donation. (II, 7). L. 13 § 1. L. 35 § 4. L. 44 D. de m. c. donation. (XXXIX, 6). — (c) L. 26 D. eod. tit.

2432. Geschah die Schenkung mit Rücksicht auf eine besondere Todesgefahr, in welcher sich der Schenker gerade befand, z. B. lebensgefährliche Krankheit, Feldzug, Seereise, so erlischt sie, auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Schenker die drohende Gefahr glücklich übersteht.

§ 1 Inst. cit. L. 29 D. tit. cit.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den Codicillen nach Curländischem Recht.

2433. Ein Codicill ist eine letztwillige Erklärung, in welcher Alles, was dem Verfügungsrechte des Erblassers unterworfen ist, angeordnet werden kann, nur keine directe Erbeseinsetzung, keine Substitution und keine Enterbung. Auch darf eine in einem Testament verordnete Erbeseinsetzung in einem Codicill nicht durch Hinzufügung einer Bedingung eingeschränkt werden.

§ 2 Inst. de codicillis (II, 25). L. 6 pr. L. 10 D. de iure codicillorum (XXIX, 7). L. 7 C. de codicillis (VI, 36). Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 4. Mit. PO. Tit. 44 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. 2. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1. 2.

Anmerkung. Wenn der Testator einen Nachtrag zu seinem Testamente zwar „Codicill" benennt, dieser Nachtrag aber alle Erfordernisse eines Testamentes hat, so ist derselbe nicht als Codicill, sondern als ein jüngeres, das frühere ergänzendes Testament zu behandeln.

2434. Codicille können ebensowohl neben einem Testamente bestehen, als auch ohne Testament (a). Von den letztern, Intestatcodicille genannt, ist anzunehmen, dass sie eine stillschweigende Einsetzung des gesetzlichen Erben enthalten, mit dem Auftrage, den Inhalt des Codicilles zu erfüllen (b).

(a) L. 8 § 2 D. de transaction. (II, 15). L. 8 pr. D. de iure codicill. (XXIX, 7). — (b) L. 3 pr. L. 8 § 1. L. 13 § 1. L. 16 D. de iure codicill. (XXIX, 7).

2435. Neben dem Testamente bestehende Codicille, mögen sie vor oder nach dem Testamente errichtet, und im Testamente bestätigt sein oder nicht (a), bestehen und fallen mit dem Testamente (b).

(a) L. 18 D. de iure codicill. (XXIX, 7). — (b) L. 3 in f. L. 16 in f. D. eod.

2436. Die Bestellung von Vormündern in einem Codicill gilt nur, wenn letzteres im Testamente bestätigt ist, oder wenn das Codicill die Intestaterben, als solche, einsetzt, wo es dann, wenn es die Förmlichkeiten eines Testamentes hat, auch als solches gilt.

L. 3 pr. D. de testam. tut. (XXVI, 2). Gewohnheitsrecht.

2437. Mehrere Codicille können neben einander bestehen: enthalten sie Widersprüche, so geht die betreffende Bestimmung des jüngern der des ältern vor.

§ 3 Inst. de codicill. (II, 25). L. 6 § 1 D. de iure codicill. (XXIX, 7). L. 3 C. de codicill. (VI, 36).

2438. Ein Codicill wird durch ein späteres Testament als aufgehoben angesehen, wenn es darin nicht ausdrücklich bestätigt, oder auf andere Weise dargethan wird, der Testator habe seinen im Codicill ausgesprochenen Willen beibehalten wollen.

§ 1 Inst. de codicillis (II, 25). L. 5 D. de iure codicill. (XXIX, 7).

2439. In Beziehung auf die Form besteht nach Landrecht zwischen Testamenten und Codicillen kein Unterschied. In der Stadt Mitau müssen bei der Errichtung von Privatcodicillen zum wenigsten drei, in Bauske und Friedrichsstadt zwei Zeugen zugezogen werden.

Mit. PO. Tit. 44 Art. 1 a. E. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 2 a. E. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 2 a. E.

2440. Zur Errichtung eines Codicills ist Jeder fähig, der ein Testament errichten darf (Art. 1984 fgg.).

§ 3 I. de codicill. (II, 25). L. 9 D. eod. (XXIX, 7).

DREIZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Von der Ausführung letztwilliger Verordnungen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Vom Beweise der Testamente.

2441. Bei öffentlichen Testamenten (Art. 2025 fgg.) liefert die vor Gericht abgefasste oder dem Gerichte vom Testator persönlich zur Aufbewahrung übergebene Urkunde den vollständigsten Beweis über die Existenz und Echtheit des letzten Willens.

L. 1. L. 4 C. de testibus (IV, 20). C. 7 X. de probat. (II, 19). C. 2 X. de fide instrum. (II, 22). Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 28 Art. 5. Rig. StR. B. II. Cap. 24 § 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 2. B. V. Tit. 6 Art. 1.

2442. Die Echtheit eines schriftlichen Privattestamentes wird durch die Anerkennung der Siegel und Unterschriften von Seiten der etwa noch lebenden Zeugen bewiesen (a); ist kein Zeuge mehr vorhanden, durch andere Beweismittel, namentlich durch eine Vergleichung der Schriftzüge (b).

(a) L. 3 § 9 D. de tabulis exhibendis (XLIII, 5). — (b) Nov. LXXIII. c. 7 pr.

2443. Bei mündlichen Testamenten müssen mindestens zwei Testamentszeugen über den Testamentsact und den Inhalt der Disposition eidlich aussagen (a); sind aber solche Testamente in den Städten vor Rathsgliedern errichtet, so genügt schon das — wenn die Interessenten es verlangen, eidliche — Zeugniss eines einzigen solchen Rathsgliedes (b).

(a) L. 9 C. de testibus (IV, 20). Vgl. die Test.-St. v. J. 1686 § 9. — (b) C. 7 X. de probat. (II, 19). Lüb. StR. B. I. Tit. 1 Art. 3.

2444. Nicht nur dem Erben, sondern auch jedem andern Erbschaftsinteressenten, namentlich den Legataren und deren Erben, steht eine Klage wider Jeden zu, welcher die Testamentsurkunde besitzt oder in böslicher Absicht beseitigt hat, zu dem Zweck, dass entweder das Testament ausgeliefert oder der Werth der Erbschaft oder der Vermächtnisse geleistet werde.

L. 1. L. 3. L. 5 D. de tabulis exhibendis (XLIII, 5).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Gerichtliche Einlieferung, Eröffnung und Bekanntmachung der Testamente.

2445. Der Testator kann sein Testament entweder selbst aufbewahren, oder es einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben, oder dasselbe bei einer Behörde niederlegen.

S. oben Art. 2025. 38. 51.

2446. Nach des Testators Tode muss jedes Testament, wenn es nicht bereits bei der competenten Behörde, d. i. derjenigen, vor welcher der Testator seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, deponirt ist, bei dieser von dem Inhaber desselben sofort eingeliefert werden, falls der Testator dies nicht ausdrücklich untersagt hat.

L. 2 §§ 1—3. L. 11 D. testamenta quemadm. aperiantur (XXIX, 3). L. 3 C. eodem (VI, 32). Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 §§ 8 u. 10. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 11. Rig. VO. v. J. 1591 §§ 1. 2. Resolution des Reichsjustizcollegiums v. 10 März 1777.

2447. Das dergestalt (Art. 2446) bei der competenten Behörde eingelieferte Testament wird von derselben bei offenen Gerichtsthüren eröffnet, wobei erforderlichen Falls die Zeugen ihre unverletzten Siegel anzuerkennen haben, und sodann vollständig verlesen.

L. 2 § 2. L. 4. L. 7. L. 11 D. testam. quemadm. aper. (XXIX, 3). L. 4 C. eod. (VI, 32). Königl. Schwed. Test.-St. v. J. 1686 § 10. Estl. Reg.-Publ. v. 3 Juni 1792 § 4. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 9.

Anmerkung 1. Die näheren Bestimmungen über das bei der Testamentseröffnung zu beobachtende Verfahren enthält die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen.

Anmerkung 2. Testamente der Eltern zum Besten ihrer Kinder (Art. 2091. 93. 94 u. 2101) brauchen, wenn die Kinder alle gegenwärtig sind, nicht gerichtlich eröffnet und bekannt gemacht zu werden: die Eröffnung kann vielmehr von den Kindern privatim geschehen.

Gewohnheitsrecht.

2448. Sind mehrere Testamente vorhanden, so müssen alle eröffnet und publicirt werden (a). Auch solche Testamente sind zu eröffnen, von denen behauptet wird, dass sie mangelhaft oder untergeschoben seien (b).

(a) L. 2 § 3 D. testam. quemadm. aper. (XXIX, 3). L. 1 §§ 4 et 6 D. de tabulis exhib. (XLIII, 5). — (b) L. 1 § 1. L. 2 § 1 D. testam. quemadm. aper. (XXIX, 3). L. 1 §§ 3. 5. 7—9 D. de tab. exhib. (XLIII, 5).

2449. Bei mehreren gleichlautenden Originalausfertigungen desselben Testamentes braucht nur eine derselben verlesen zu werden. Das Verlesen einer Abschrift genügt nicht, es sei denn, dass das Original verloren gegangen oder nicht schnell herbeizuschaffen ist, in welchem Falle jedoch die Interessenten den Beweis des Daseins und — falls die Abschrift nicht gehörig beglaubigt ist, — auch des Inhaltes des Testamentes zu führen haben.

L. 10 pr. L. 12 D. testam. quemadm. aper. (XXIX, 3).

2450. Die Eröffnung und Verlesung eines gegenseitigen Testamentes erfolgt schon, nachdem einer der Testatoren gestorben ist, falls die Testatoren nicht das Gegentheil verfügt haben.

Gewohnheitsrecht.

2451. Falls die Interessenten darum bitten, oder das Gericht selbst es für nothwendig erachtet, erlässt dasselbe eine Edictalcitation (Proclam), durch welche alle diejenigen, welche wider das Testament Einwendungen zu machen gesonnen sind oder sonst in dieser Veranlassung Anträge zu machen haben, aufgefordert werden, Solches im Laufe einer bestimmten Frist zu thun.

Vgl. die Test.-St. v. J. 1686 §§ 8 u. 10. Gerichtsbrauch.

2452. Wenn das Testament im Laufe der gerichtlich anberaumten Frist (Art. 2451) nicht angefochten, oder wenn die etwa gegen dasselbe erhobenen Einsprachen beseitigt worden, wird das Testament mittelst gerichtlicher Verfügung für rechtskräftig erklärt. Ergeht keine Edictalcitation, so wird in Liv- und Estland das nicht angefochtene Testament nach Ablauf von Jahr und Tag, vom Datum der Eröffnung und Verlesung an gerechnet, für rechtskräftig erkannt (a). In Curland kommen auch in Beziehung auf Testamente nur die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung in Anwendung (b).

(a) Vgl. Test.-St. v. J. 1681 §§ 8 u. 10. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 9. — (b) Vgl. die Curl. Stat. §§ 149. 168 und unten B. IV. Tit. X. Hptst. 7.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen enthält die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Vollstreckung der Testamente und den Abgaben von den Testamenten.

2453. Das rechtskräftig gewordene Testament (Art. 2452) wird entweder von dem durch den Testator im Testamente oder auch mittelst besonderer Willenserklärung ernannten Testamentsexecutor, oder, ist kein solcher ernannt, von dem Testamentserben, ist endlich auch kein directer Testamentserbe vorhanden, von dem durch den competenten Richter zu bestellenden Nachlasscurator in Ausführung gebracht.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

Anmerkung 1. Wenn die Erben selbst Jemanden mit der Vollziehung des Testaments beauftragen, so ist dieser nicht als Testamentsexecutor zu behandeln, sondern als Bevollmächtigter der Erben.

Anmerkung 2. Ueber den Nachlasscurator s. Tit. VI. dieses Buches.

2454. Zum Testamentsexecutor darf Jeder ernannt werden, der sich gültig verpflichten und Andere in bürgerlichen Geschäften vertreten kann: auch Frauenzimmer sind nicht ausgeschlossen.

Vgl. C. 3 X. de testamentis (III, 26).

2455. Niemand ist verpflichtet, das ihm vom Testator anvertraute Geschäft eines Testamentsexecutors zu übernehmen; hat er es jedoch einmal übernommen, so darf er es ohne triftige Gründe nicht wieder aufgeben. War ihm vom Testator ein Legat ausgesetzt, und er hat dieses angenommen, so darf er sich auch dem Geschäfte des Executors nicht entziehen.

Vgl. L. 39 § 5 D. de legatis I. (XXX). C. 19 X. de testamentis (III, 26).

2456. Der Testamentsexecutor hat sich zwar in seinem Wirkungskreise des Schutzes und der Unterstützung des competenten Gerichts zu erfreuen. Er bedarf aber keiner gerichtlichen Bestätigung, ebensowenig ist er einer obrigkeitlichen Aufsicht untergeordnet, ausser in Fällen, wo das öffentliche Interesse, oder das Interesse von Stiftungen, oder von schutzbedürftigen, namentlich minderjährigen und mit Alimenten bedachten Personen im Spiel ist.

Vgl. L. 5 D. testam. quemadm. aper. (XXIX, 3). L. 1 pr. si quis omissa causa testam. (XXIX, 4). L. 3 D. de alimentis legatis (XXXIV, 1). L. 7 in f. D. de annuis leg. (XXXIII, 1). C. 16. 19 X. de testam. (III, 26).

Anmerkung. Das Estländische Landrecht verlangt gerichtliche Bestätigung des Testamentsexecutors. S. noch unten Art. 2467.

2457. Ueber die rechtliche Stellung und den Umfang der Befugnisse und Obliegenheiten des Testamentsexecutors entscheidet der im Testamente ausgesprochene Wille des Testators. Ist von Letzterem darüber nichts Näheres festgesetzt, so liegt dem Testamentsexecutor nur ob, für die Aufrechterhaltung und Vollziehung des letzten Willens des Testators, und, so weit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, für die Regulirung des Nachlasses und dessen Vertheilung an die Erben und Legatare Sorge zu tragen.

Vgl. L. 49 §§ 2. 3. 4 C. de episc. et cler. (I, 3). Gewohnheitsrecht.

2458. Das Testament bildet die Instruction für den Executor: er darf von dessen Bestimmungen auf keine Weise abweichen, ausser wenn die Umstände es nothwendig erheischen, in welchem Falle aber erst die Interessenten zu hören sind, und, wenn der Executor sich mit ihnen nicht einigen kann, der competente Richter nach Lage der Umstände zu entscheiden hat.

Vgl. L. 7 D. de annuis leg. (XXXIII, 1).

2459. Zur Verwaltung des Nachlasses ist der Testamentsexecutor, ohne ausdrücklichen Auftrag des Testators, weder berechtigt, noch verpflichtet. So

lange jedoch der Testamentserbe die Erbschaft noch nicht angetreten hat, desgleichen — wenn kein Testamentserbe vorhanden — so lange keine Curatel angeordnet ist, vertritt der Testamentsexecutor in gewisser Beziehung die Stelle des Erben: er nimmt den Nachlass in Besitz, inventirt ihn, zahlt Nachlassschulden, treibt ausstehende Forderungen ein, führt die etwanigen Nachlassprocesse etc.

Ebendas. S. auch c. 19 X. de testam. (III, 26).

2460. Zu Veräusserungen ist der Testamentsexecutor nur so weit berechtigt, als solche vom Testator ausdrücklich erlaubt, oder zur Erhaltung des Nachlasses und zur Erfüllung des Testaments, namentlich zur Befriedigung der Legatare, durchaus nothwendig sind.

Vgl. L. 9 D. de alimentis legatis (XXXIV, 1).

2461. Der Executor hat auf die Erklärung der Erben wegen der Antretung der Erbschaft zu dringen. Haben sie die Erbschaft angetreten, so muss er ihnen den Besitz derselben überlassen, und kann nur die Verabfolgung derjenigen Gegenstände und Summen verlangen, resp. zurückbehalten, welche zur Befriedigung der Legatare und zur Ausführung der sonstigen besondern Anordnungen des Testators erforderlich sind.

Vgl. L. 28. L. 49 C. de episc. et cler. (I, 3). Nov. CXXXI. c. 11.

2462. Seine rechtliche Stellung darf der Executor auf einen Andern nur übertragen, wenn er im Testamente dazu ausdrücklich ermächtigt worden. Dadurch ist jedoch nicht das Recht ausgeschlossen, sich, wo erforderlich, durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Gewohnheitsrecht.

2463. Der Testamentsexecutor muss sich bei der Ausführung der ihm obliegenden Geschäfte der möglichsten Beschleunigung und derjenigen Sorgfalt befleissen, welche er auf seine eigenen Angelegenheiten zu verwenden pflegt. Erhält er eine entsprechende Vergütung für seine Mühwaltung, so ist er auch für geringe Versehen den Erben und sonstigen Erbschaftsinteressenten verantwortlich.

Vgl. L. 47 § 5 D. de leg. I. (XXX). Clem. un. de testam. (III, 6).

2464. Sind mehrere Testamentsexecutoren bestellt, so haben sie, falls die Geschäfte nicht unter ihnen vom Testator vertheilt sind, dieselben, so viel möglich, gemeinsam zu führen (a). Indessen kann in dringenden Fällen auch Einer allein handeln (b). Sind sie über die Theilung der Geschäfte unter sich übereingekommen, so sind sie dennoch solidarisch verhaftet (c).

(a) Vgl. c. 6 de procurator. in VI. (I, 19). — (b) c. 2 § 1 de testam. in VI. (III, 11). — (c) Vgl. L. 26 D. de neg. gest. (III, 5). L. 2 in f. C. de dividenda tutela (V, 52).

2465. Hat der Testator die Ausrichtung einer einzelnen Anordnung seines Testamentes einem besondern (Special-) Executor übertragen, so handelt dieser

in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise, und bleibt in allen übrigen Beziehungen dem Testamente und dessen Vollstreckung fremd.

Vgl. L. 28 et 49 C. de episc. et cler. (I, 3).

2466. Die bei der Vollziehung des Testamentes aufgewendeten Kosten müssen dem Executor aus dem Nachlasse vergütet werden. Auf ein Honorar für seine Mühewaltung hat er, wenn der Testator darüber nichts bestimmt, keinen Anspruch.

Gewohnheitsrecht.

2467. Sofern der Executor mit der Verwaltung des Nachlasses zu thun gehabt (Art. 2457—60), ist er, nach Beendigung seiner Geschäftsführung, verbunden, über dieselbe den Erben oder sonstigen Erbschaftsinteressenten Rechnung abzulegen. In Estland und in Riga ist er in solchem Fall auch der Obrigkeit zur Rechnungsablage verpflichtet, wenn der Testator sie ihm nicht ausdrücklich erlassen hat.

Clem. un. de testamentis (III, 6). Gewohnheitsrecht.

2468. Die Erben sowohl als die Legatare und übrigen Erbschaftsinteressenten sind befugt, gegen den Testamentsexecutor wegen säumiger Geschäftsführung, oder wenn er gegen ihr Interesse handelt, bei dem competenten Gericht Klage zu erheben, auch auf seine Entfernung zu dringen.

Gewohnheitsrecht.

2469. Wenn der im Testamente ernannte Executor den Auftrag nicht übernehmen will (Art. 2455), so wie, wenn er auf Antrag der Interessenten entfernt wird (Art. 2468), desgleichen im Falle seines Todes, wird, — sofern diese Fälle in dem Testamente nicht vorgesehen sind, — die Vollstreckung des Testamentes vom competenten Richter, nach dessen Ermessen, dem Erben oder dem gerichtlich ernannten Nachlasscurator übertragen. In Curland ist in solchen Fällen den Erben anheimgestellt, einen Bevollmächtigten (Art. 2453 Anm. 1) zu bestellen, und nur wenn sie sich darüber nicht einigen, schreitet der Richter, auf ihre Anregung, ein.

Gewohnheitsrecht.

2470. Die bei der Vollziehung der Testamente von denselben zu erhebenden öffentlichen Abgaben sind in dem Reichsgesetzbuch bestimmt.

RGb. Bd. V. Von den indirecten Steuern Art. 178. 179. 369. 372. 377. 389. 419.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von der Auslegung der Testamente.

2471. Die für die Auslegung von Rechtsgeschäften überhaupt geltenden Regeln sind auch bei der Auslegung letzter Willensverordnungen in Anwendung zu bringen, dabei jedoch die in den folgenden Art. 2472—75 angegebenen besondern Bestimmungen zu berücksichtigen.

S. das vierte Buch.

2472. Bei dunkeln, zweideutigen und ungeschickt gewählten Ausdrücken im Testamente ist vor Allem die eigene Erklärung zu beachten, welche etwa der Testator schriftlich zurückgelassen oder mündlich vor Zeugen verlautbart hat.

L. 21 § 1 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1).

2473. Ist keine solche Erklärung (Art. 2472) vorhanden, so sind dergleichen Ausdrücke so auszulegen, wie es der wahrscheinlichen Willensmeinung des Testators gemäss ist. Namentlich ist dabei des Testators Verhältniss zum Erben, seine Sinnesweise und sein Sprachgebrauch, so wie auch die Landessitte und Ortsgewohnheit, zu beachten.

L. 24 D. de rebus dubiis (XXXIV, 5). L. 12. L. 34 D. de regulis iuris (L, 17).

2474. Alle den Gesetzen und der Vernunft nicht widerstreitenden Anordnungen sind in der Weise zu deuten, dass das Testament möglichst aufrecht und bei Kraft erhalten werde.

L. 10 pr. D. de inofficioso testam. (V, 2).

2475. Im Zweifel ist derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben, welche für die eigene Descendenz des Testators die vortheilhafteste ist (a); demnächst diejenige, welche für den Erben und den Honorirten am günstigsten ist (b); daher auch eher für den Honorirten, als für den Onerirten zu entscheiden (c).

(a) L. 30 C. de fideicomm. (VI, 42). L. 102 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1). — (b) L. 13 pr. D. de rebus dubiis (XXXIV, 5). L. 17 § 1 D. de leg. I. (XXX). L. 68 pr. D. de legatis III. (XXXII). — (c) § 22 I. de legatis (II, 20). L. 20. L. 34 § 14 D. de legatis I. (XXX). L. 12 § 1 sqq. D. quando dies leg. ced. (XXXVI, 2).

VIERZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Von der Anfechtung der Testamente.

2476. Jedes Testament, welchem eines oder mehrere der gesetzlichen Erfordernisse fehlen, kann von den dabei interessirten (Art. 2477) Personen angefochten werden.

L. 9 § 2 D. de liberis et posthumis (XXVIII, 2). Königl. Schwed. Testaments-St. v. J. 1686 § 8.

Anmerkung. Ueber die Fälle, in welchen Testamente für ungültig zu erachten sind, s. unten den neunten Titel dieses Buches.

2477. Ein Testament darf nur von denjenigen angefochten werden, welche zur Zeit des Ablebens des Testators seine nächsten gesetzlichen Erben sind, nicht aber von dritten, dabei nicht unmittelbar betheiligten Personen, namentlich nicht von den Gläubigern der im Testamente übergangenen oder enterbten gesetzlichen Erben.

Ebendas.

2478. Wozu die nächsten gesetzlichen Erben geschwiegen, oder worin sie eingewilligt, oder was sie anzufechten versäumt, oder auf irgend eine Weise verwirkt haben, das sind die entfernteren Verwandten des Testators anzufechten keineswegs befugt.

Ebendas.

2479. Wer ein Testament anfechten will, muss seine Ansprüche binnen der gesetzlichen Frist (Art. 2452) bei derjenigen Behörde geltend machen, welcher die gerichtliche Verhandlung der Nachlasssache zusteht, widrigenfalls das Testament für rechtskräftig erkannt wird.

Königl. Testaments.-St. v. J. 1686 §§ 8 u. 10. Curl. Stat. § 168. S. auch die Citate zu dem folgenden Artikel.

2480. Findet das Gericht, bei welchem das Testament angefochten wird, den beigebrachten Widerspruch erheblich, so kann es, auf des Klägers Verlangen, den Testamentserben, wenn er die Erbschaft antreten will oder bereits angetreten hat, verpflichten, wegen gehöriger Verwaltung und etwaniger Auslieferung der Erbschaft, genügende Sicherheit zu leisten. Nach Umständen ist das Gericht auch befugt, bis zur Entscheidung der Sache, die Verwaltung des Nachlasses oder des streitigen Theiles desselben einer Curatel zu übertragen (a). Ist jedoch das Testament äusserlich fehlerfrei, so kann der Testamentserbe verlangen, ohne Weiteres in den Besitz der Erbschaft eingesetzt zu werden, bis der Gegner den Beweis seines bessern Rechts geführt hat (b).

(a) Königl. Testaments-St. § 10. Gerichtsbrauch. — (b) L. 2 et 3 C. de edicto D. Hadriani tollendo (VI, 33).

VIERTER TITEL.

VON DER VERTRAGSMÄSSIGEN ERBFOLGE.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Arten der vertragsmässigen Erbfolge und Erfordernisse des Erbeinsetzungsvertrages.

2481. Die vertragsmässige Erbfolge wird durch einen Vertrag begründet, durch welchen ein Contrahent dem andern, oder mehrere Contrahenten einander gegenseitig, Rechte auf ihren künftigen Nachlass einräumen. Ein solcher Vertrag wird Erbvertrag im engern Sinne oder Erbeinsetzungsvertrag genannt.

2482. Der Erbeinsetzungsvertrag erzeugt nicht eine bloss persönliche Verbindlichkeit, sondern begründet ein Erbrecht. Der Vertrag dagegen, durch welchen einem Andern nur versprochen wird, ihn dereinst zum Erben einzusetzen, hat nur die Wirkung, dass der Promissar, wenn sich die Paciscenten über alle Hauptbestimmungen des künftigen Erbvertrages geeinigt haben, gegen den Promittenten entweder auf die Erfüllung oder auf Entschädigung klagen kann.

Gewohnheitsrecht.

2483. Wer einen Erbeinsetzungsvertrag eingehen will, muss nicht nur die Fähigkeit haben, einen Vertrag gültig abzuschliessen, sondern auch die Testamentsfähigkeit. Für den Vertragserben wird daher erfordert, dass er successionsfähig sei, für den Erblasser, dass er befugt sei, über sein Vermögen auf den Todesfall zu verfügen. Ist der Vertragserbe noch minderjährig, so bedarf es zur Rechtsbeständigkeit des Geschäfts der Zustimmung des Vormundes und der waisengerichtlichen Genehmigung. Ein minderjähriger Erblasser dagegen kann sich selbst mit waisengerichtlicher Genehmigung nicht gültig durch einen Erbeinsetzungsvertrag binden, sondern hat stets das Recht, die Erbeinsetzung zu widerrufen.

S. oben Art. 353 fgg. 1694—97. 1984—92 und die daselbst angeführten Rechtsquellen.

2484. Gegenstand des Erbeinsetzungsvertrages ist das künftige Erbrecht, sei es in den ganzen Nachlass eines oder mehrerer der Contrahenten, oder in eine Quote des Nachlasses. Uebrigens ist auch die auf den Todesfall verabredete Zuwendung einer bestimmten Sache, einer Sachengesammtheit oder eines Rechts von einem der Contrahenten an den andern mittelst Erbvertrages zulässig.

Vgl. oben Art. 1981 u. fgg.

2485. Bei der Errichtung eines Erbeinsetzungsvertrages sind die gesetzlichen Beschränkungen der Verfügung über ererbtes Vermögen wahrzunehmen, welches den nächsten Erben nicht entzogen werden darf, es sei denn, dass Letztere ausdrücklich, oder, durch ihre Theilnahme an dem Vertrage, stillschweigend darin willigen.

Livl. RR. Cap. 45. Rig. StR. B. III. Tit. 16. Lüb. StR. B. I. Tit. 9. S. überhaupt oben Art. 960 fgg. Art. 1995 fgg.

2486. In Curland sind auch bei Erbeinsetzungsverträgen die Bestimmungen über Pflichttheilsberechtigte zu beobachten, es sei denn, dass diese ausdrücklich, oder, durch Theilnahme am Vertrage, stillschweigend auf ihr Recht verzichten.

S. oben Art. 2005 fgg.

2487. Nach den Landrechten und in den Curländischen Städten ist der Erbeinsetzungsvertrag im Allgemeinen an dieselben Formen gebunden, welche für Testamente vorgeschrieben sind. Erstreckt er sich aber auch auf Immobilien, so muss er, um auch Dritten gegenüber Wirksamkeit zu erlangen, in die Hypothekenbücher der competenten Behörde eingetragen werden.

Commissorial. Decis. v. J. 1717 ad desid. Art. 13 P. 3 u. die übrigen Citate zum Art. 809.

2488. Nach den Liv- und Estländischen Stadtrechten müssen Erbeinsetzungsverträge vor Gericht abgeschlossen oder doch gerichtlich anerkannt werden.

Vgl. Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3. Lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2.

2489. Demnächst müssen Erbeinsetzungsverträge alle Erfordernisse haben, welche die Gesetze für die Gültigkeit von Verträgen überhaupt verlangen.

S. unten das vierte Buch.

2490. Die einem Erbeinsetzungsvertrage hinzugefügten Bedingungen werden, sofern sie sich auf die Contrahenten selbst beziehen, nach den Regeln beurtheilt, welche für Bedingungen bei Verträgen gelten; die Bedingungen dagegen, welche auf die sonst im Erbvertrage bedachten Personen sich beziehen, unterliegen den Vorschriften über die den Testamenten hinzugefügten Bedingungen.

Vgl. L. 88 in f. D. de hered. institut. (XXVIII, 5). L. 1 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1). § 9 I. de hered. instit. (II, 14). Ueber die den Verträgen überhaupt hinzugefügten Bedingungen s. das vierte Buch.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Wirkungen des Erbeinsetzungsvertrages.

2491. Der Erbeinsetzungsvertrag begründet zunächst nur einen künftigen Anfall des Erbrechts, und bewirkt daher für den eingesetzten Vertragserben, so lange der Erblasser lebt, nur eine Anwartschaft auf den künftigen Nachlass des letztern, keineswegs aber ein sofort wirksames Recht auf dessen gegenwärtiges Vermögen.

Anmerkung. Dieser und diejenigen unter den folgenden Artikeln, zu denen keine andere Quellen angeführt sind, beruhen auf dem Wesen des Erbvertrages und auf Gewohnheitsrecht.

2492. Die vertragsmässige Erbeseinsetzung ist einseitig unwiderruflich. Der Erblasser darf daher weder unmittelbar, noch mittelbar, durch eine entgegenstehende Anordnung auf den Todesfall, den Erbvertrag einseitig aufheben. Nur wenn er sich vorbehalten hat, über einzelne Sachen oder eine Quote der Erbschaft anderweitig auf den Todesfall zu verfügen, bleibt ihm diese Befugniss gewahrt. Hat er aber von diesem Vorbehalt keinen Gebrauch gemacht, so gelangt der Nachlass ungeschmälert an den Vertragserben, falls dieser als Universalerbe bezeichnet war (a). War dagegen der Erbe ausdrücklich nur auf eine Quote eingesetzt, so erhält er nur diese; der übrige Theil des Nachlasses fällt an des Erblassers gesetzliche Erben (b).

(a) Vgl. L. 1 pr. D. de pactis (II, 14). L. 5 C. de oblig. et action. (IV, 10). L. 19 C. de transact. (II, 4). — (b) Gewohnheitsrecht. S. oben Art. 2124 fgg.

2493. Die Befugniss des Erblassers, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen, wird — wenn er sich derselben nicht ausdrücklich begeben — auch ohne besondern Vorbehalt, durch den Erbvertrag nicht beschränkt, selbst mässige Schenkungen sind nicht ausgeschlossen, Schenkungen auf den Todesfall aber unzulässig.

2494. Wenn der Erblasser Veräusserungen in der offenbaren Absicht unternimmt, das Recht des Vertragserben dadurch zu vereiteln, so ist Letzterer berechtigt, nicht nur gegen dergleichen Veräusserungen zu protestiren, sondern auch, wenn der Erblasser sein Vermögen durch unbesonnene Ausgaben dergestalt vermindert, dass er nach den Gesetzen für einen Verschwender zu achten ist, gegen ihn auf Prodigalitätserklärung anzutragen.

Vgl. oben Art. 505.

Anmerkung. Die von dem Erblasser vorgenommene Veräusserung eines Immobils, auf welches der Erbvertrag nicht in die Hypothekenbücher eingetragen worden, darf nach des Erblassers Tode von dem Vertragserben nicht angefochten werden (a). Ebensowenig ist der Vertragserbe befugt, eine bewegliche Sache von demjenigen zu fordern, der sie von dem Erblasser in gutem Glauben erworben (b).

(a) S. oben Art. 2187 u. 88. — (b) S. oben Art. 923 fgg.

2495. Der Vertragserbe darf bei Lebzeiten des Erblassers von dem Vertrage nicht einseitig zurücktreten, er mag seinerseits Gegenverbindlichkeiten übernommen haben oder nicht.

S. die Citate zum Art. 2492.

2496. Durch den Tod des Erblassers fällt dem Vertragserben das Erbrecht an, und er erhält dadurch die Befugniss, die Erbschaft anzutreten. Er ist aber zur Antretung nicht verpflichtet; es ist ihm vielmehr unbenommen, die Erbschaft auszuschlagen.

Vgl. §§ 4. 5 u. 7 I. de heredum qualitate (II, 19).

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft finden sich im 7. u. 8 Titel dieses Buches.

2497. Stirbt der im Vertrage eingesetzte Erbe vor dem Erblasser, so erlischt sein Erbrecht.

Vgl. L. 19 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). L. 151 D. de verbor. signif. (L, 16).

2498. Sind in dem Erbeinsetzungsvertrage von dem Erblasser Vermächtnisse oder Fideicommisse angeordnet worden, so müssen diese von dem Vertragserben in gleicher Weise, wie von dem Testamentserben, entrichtet werden. Der Legatar und Fideicommissar nimmt zum Vertragserben dieselbe Stellung ein, wie zum Testamentserben. Der Vertragserbe hat aber nicht das dem Testamentserben in Curland und in den Städten Livlands zustehende Recht (Art. 2308 fgg.), wegen Ueberlastung der Erbschaft mit dergleichen Leistungen ein Viertel der Erbschaft zu seinen Gunsten in Abzug zu bringen.

S. oben Tit. III. Hptst. 9.

2499. Wenn in dem Erbvertrage keine Einsetzung eines directen Erben in den ganzen Nachlass oder in eine Quote desselben enthalten ist, sondern nur bestimmte einzelne Sachen oder Sachengesammtheiten, Geldsummen oder Rechte, Gegenstand der vertragsmässigen Zuwendung sind (Art. 2484), so ist ein solcher Vertrag, hinsichtlich seiner Wirkungen, wie eine Schenkung auf den Todesfall, welcher die Bedingung der Unwiderruflichkeit hinzugefügt ist, zu beurtheilen (a). Ist ein Immobil Gegenstand eines derartigen Vertrages und ist letzterer bereits bei Lebzeiten des Erblassers in die Hypothekenbücher eingetragen worden, so erwirbt der Honorirte sofort ein dingliches Recht an dem Immobil und mit des Erblassers Tode das Eigenthum an demselben (b).

(a) Vgl. L. 13 § 1 D. de mortis causa donat. (XXXIX, 6). S. überhaupt oben Art. 2421. 27. 28. u. die daselbst angeführten Gesetze. — (b) S. oben Art. 809 fgg. u. die Citate dazu.

2500. Erbverträge können auch zu Gunsten eines Dritten, ohne Theilnahme desselben, abgeschlossen werden, und begründen für diesen Dritten ein selbstständiges Recht, ohne dass übrigens den Contrahenten dadurch die Befugniss genommen würde, mit gegenseitiger Uebereinstimmung den abgeschlossenen Vertrag abzuändern oder auch ganz aufzuheben. Sobald jedoch der Dritte dem Vertrage beigetreten oder einer der ursprünglichen Contrahenten gestorben ist, wird das Recht des Dritten aus dem Vertrage ein unwiderrufliches.

Gewohnheitsrecht. S. auch unten im vierten Buche.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Besondere Arten des Erbeinsetzungsvertrages.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von Erbverbrüderungen oder Gesammthandstiftungen.

2501. Eine Erbverbrüderung oder Gesammthandstiftung ist derjenige Erbeinsetzungsvertrag, durch welchen mehrere Familien oder verschiedene Linien derselben Familie sich gegenseitig, auf den Fall, dass die eine Familie oder Linie aussterben sollte, die Nachfolge in ihre Besitzungen zusichern. Die zur Nachfolge berechtigten Glieder der verbundenen Familien werden in ihrem Verhältniss zu einander Gesammthandgenossen genannt.

Privilegium des Ordensmeisters Herrmann v. Brüggenei v. 14 Dec. 1546. Privilegium Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 7. Privilegium Herzog Gotthards v. 20 Juli 1570 Art. 6. Curl. Stat. v. J. 1617 Art. 185. Vgl. auch die Pilt. Stat. v. J. 1611 Th. III. Tit. 1 § 8.

2502. Gegenstand der Gesammthandstiftungen sind Landgüter, welche durch solche Stiftung den Namen Gesammthandgüter erhalten. Zu deren Errichtung ist nur der Adel befugt, ohne dass es dazu der Allerhöchsten Erlaubniss oder obrigkeitlicher Bestätigung bedarf.

Das. Dieses Prov.-R. Th. II. Art. 883.

2503. Gesammthandstiftungen müssen schriftlich abgefasst sein, und, wenn sie auch im Verhältniss zu Dritten Wirksamkeit haben sollen, muss die Stiftungsurkunde in die Hypothekenbücher eingetragen sein.

Vgl. ebendas. Commissorial. Decis. v. J. 1717 ad desid. Art. XIII. P. 2. S. auch die Citate zum Art. 809.

2504. Gesammthandgüter vererben in Liv- und Estland, so wie im Pilten'schen Districte, wenn die Stiftungsurkunde nicht anders bestimmt, nur an die agnatische Descendenz der Stifter. Töchter und cognatische Erben überhaupt sind von der Succession in dieselben ausgeschlossen. Mit Söhnen concurrirende Töchter haben jedoch auf eine standesmässige Versorgung, und, bei ihrer Verheirathung, auf eine standesmässige Aussteuer Anspruch; desgleichen gebührt der Wittwe eine angemessene Versorgung.

Privil. Herrm. v. Brüggenei v. J. 1546. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 8.

2505. In Curland — ausser dem Pilten'schen District (Art. 2504) — sind, wenn die Stiftungsurkunde nicht anders bestimmt, Töchter und Cognaten überhaupt von der Erbfolge in Gesammthandgüter nicht ausgeschlossen, Wittwen geniessen in solchen Gütern dieselben Rechte, wie bei der Intestatsuccession.

Curl. Stat. §§ 185. 196.

2506. Der jedesmalige Besitzer des Gesammthandguts ist in der Disposition über dasselbe nicht weiter beschränkt, als bei jedem andern Erbeinsetzungsvertrage der Erblasser in seinem Verhältniss zum Vertragserben (Art. 2888—90). Er darf daher auch Veräusserungen unter Lebenden, nicht aber auf den Todesfall, vornehmen.

Curl. Stat. §§ 186. 187. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

2507. Im Falle einer Veräusserung durch Verkauf oder Ueberlassung des Pfandbesitzes, dürfen die nächsten Agnaten oder die zunächst berechtigten Gesammthandgenossen, binnen Jahr und Tag nach erlangter Kenntniss das Näherrecht geltend machen.

Ebendas.

2508. Wenn die eine der verbrüderten Familien oder Linien ausgestorben, oder überhaupt kein agnatischer Descendent vorhanden ist, welcher das Gut antritt, so fällt — in Ermangelung anderer Bestimmungen — das Gesammthandgut, mit Ausschliessung der weiblichen und sonstigen cognatischen Erben des letzten Besitzers, an den nächsten Gesammthandgenossen, d. i. an dasjenige Glied der verbrüderten Familie oder Linie, welches die dieser Familie oder Linie gehörigen Gesammthandgüter inne hat.

Gewohnheitsrecht.

2509. In Curland muss in Fällen, wo die Cognaten von der Succession ausgeschlossen sind, beim Erlöschen einer Familie oder Linie — wenn die Stiftungsurkunde nichts Anderes festsetzt — der Gesammthandgenosse der anderen Familie oder Linie, welcher das Gesammthandgut antritt, den cognatischen Intestaterben des letzten Besitzers desselben drei Viertheile des taxirten Werthes des Gesammthandguts auszahlen. Bis dies geschehen, haben die Intestaterben ein Retentionsrecht an dem Gute, und geniessen den Unterhalt aus demselben.

Curl. Stat. § 185.

2510. Die Intestaterben des letzten Besitzers, sie mögen nun in das Gesammthandgut succediren (Art. 2504 u. 5), oder dasselbe entferntern Gesammthandgenossen abtreten müssen (Art. 2508 u. 9), sind zur Zahlung der auf dem Gesammthandgute haftenden Schulden verpflichtet. Diejenigen Gesammthandgenossen dagegen, welche nicht zugleich Intestaterben des letzten Besitzers sind, haften (in Curland mit ihrem Viertheil) bloss, wenn und in so weit sie in die Contrahirung der Schuld ausdrücklich gewilligt haben.

Curl. Stat. § 186. Gewohnheitsrecht.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den Erbverträgen unter Ehegatten.

2511. Erbverträge unter Ehegatten sind in Rücksicht auf die Form, so wie auf die Aufhebung derselben, nach den Bestimmungen über Eheverträge (Art. 36 u. 40), im Uebrigen, namentlich hinsichtlich ihrer Wirkungen, wie Erbverträge im Allgemeinen (Hptst. 1 u. 2 dieses Titels) zu beurtheilen.

S. oben Art. 38 Anm.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Einkindschaft.

2512. Die Einkindschaft ist derjenige Vertrag, durch welchen beim Eintritt in eine neue Ehe die aus der früheren Ehe eines oder beider Ehegatten stammenden Kinder (Vorkinder) den aus der zweiten Ehe zu erzielenden (den Nachkindern), zunächst in Beziehung auf das Erbrecht, gleichgestellt werden.

2513. Der Einkindschaftsvertrag wird vor Vollziehung der neuen Ehe zwischen den in diese Ehe tretenden Ehegatten einerseits und zwischen ihnen und den Vorkindern anderseits abgeschlossen: die grossjährigen Vorkinder dürfen daher wider ihren Willen zur Eingehung des Vertrages nicht gezwungen, die minderjährigen müssen von besonders zu dem Zweck ernannten Vormündern vertreten werden.

S. oben Art. 213.

2514. Bei der Minderjährigkeit der Vorkinder ist zur Gültigkeit des Einkindschaftsvertrages die Mitwirkung des zuständigen Waisengerichts erforderlich, welches, mit Zuziehung der Vormünder, zu untersuchen hat, ob das Geschäft dem Interesse der Kinder entspricht, und, wenn das Ergebniss dieser Untersuchung günstig ist, den Vertrag bestätigt.

S. oben Art. 398. 401, und die dort angeführten Gesetze.

Anmerkung. Die ganze Verhandlung kann, besonders in geringfügigen Sachen, beim Waisengericht mündlich, mit Aufnahme in das Protokoll, geschehen.

2515. Das Wesen der Einkindschaft besteht in dem Verzicht der Vorkinder auf ihre Rechte auf das in der Hand ihres überlebenden Parens befindliche elterliche Vermögen, welches dieser, als wäre es sein eigenes, in die neue Ehe bringt. Dagegen erhalten sie ein Recht auf die Beerbung der die neue Ehe schliessenden Ehegatten, so dass sie darin den Nachkindern gleichgestellt werden.

S. oben Art. 2512.

Anmerkung. Durch die Errichtung der Einkindschaft wird die sonst erforderliche Abtheilung der Kinder früherer Ehe (Art. 1712. 1775 u. 1828. 1857) abgewendet, und diese Abwendung ist ein Hauptzweck des Einkindschaftsvertrages.

2516. Der zur neuen Ehe schreitende Parens muss, wenn er nicht gänzlich mittellos ist, bei Eingehung der Einkindschaft seinen leiblichen Kindern eine Summe (Voraus, Präcipuum, Ausspruch) aussetzen, welche sie, abgesehen von ihrem künftigen Erbtheil, vor den Nachkindern voraus zu geniessen haben. Der Betrag dieser Summe wird von dem Waisengericht, nach Maassgabe der Vermögensverhältnisse beider Ehegatten, festgesetzt; in Livland muss er, — wenn jene Verhältnisse nicht etwas Anderes erheischen, — den sechsten Theil des Vermögens erreichen, welches sich in der Hand des zur neuen Ehe schreitenden Parens befindet.

Gewohnheitsrecht.

2517. Die Wirkungen der Einkindschaft im Einzelnen sind zunächst nach dem Inhalte des Vertrages zu beurtheilen. Nur sofern letzterer keine näheren Bestimmungen enthält, sind die in den nachstehenden Art. 2518—23 aufgeführten Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

2518. Der Voraus (Art. 2516) ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie der bei einer Theilung zwischen dem zur neuen Ehe schreitenden Parens und seinen Kindern festzusetzende Erbantheil (Art. 1832 u. 33), und kann, wie dieser, von den Vorkindern, so bald sie grossjährig geworden, von den Töchtern auch schon bei ihrer Verheirathung, erhoben werden. Bis dahin gebührt den Eltern der Niessbrauch daran.

S. oben Art. 278. 279. 287. 1398. 1732. 1754. 1762. 1825. 1826. 1861 u. die daselbst angeführten Gesetze.

2519. Wie der Voraus (Art. 2516), so ist auch das übrige etwanige Sondergut der Vorkinder von den Wirkungen der Einkindschaft ausgenommen, jedoch haben auch an diesem Sondergut die Eltern bis zur Grossjährigkeit der Kinder das Verwaltungs- und Niessbrauchsrecht in demselben Umfange, wie die leiblichen Eltern, wofern das Waisengericht es nicht im einzelnen Falle den Umständen angemessen findet, die Verwaltnng des Sonderguts besondern Vormündern anzuvertrauen.

S. oben Art. 216—19 u. die daselbst angeführten Gesetze.

2520. Der Stiefparens übernimmt gegen die Vorkinder die elterlichen Pflichten, indem er ihnen gleiche Erziehung und Verpflegung, wie seinen leiblichen Kindern, angedeihen zu lassen hat, und erwirbt dagegen über dieselben elterliche Rechte.

Gewohnheitsrecht.

2521. Die Vorkinder sind in ihrem Verhältniss zu den Eltern als von denselben eingesetzte Vertragserben zu behandeln: daher sind die Eltern zwar in der Verfügung über das in die zweite Ehe gebrachte Vermögen durch Geschäfte unter Lebenden, sofern sie damit nicht verschwenderisch umgehen, nicht beschränkt. Auf den Todesfall aber dürfen sie keine Verfügung treffen, durch welche den Vorkindern das ihnen zugesicherte Erbrecht entzogen oder auch nur geschmälert werden könnte. Das Recht der Enterbung der Kinder aus gesetzlichen Gründen (Art. 2014 fgg.) bleibt übrigens beiden Eltern unbenommen.

Gewohnheitsrecht. S. oben Art. 2292—91.

2522. Durch die Einkindschaft wird dem Stiefparens kein Erbrecht an dem Nachlass der Vorkinder begründet, und ebensowenig erlangen letztere ein Erbrecht gegen die Blutsfreunde des Stiefparens und umgekehrt. Auch auf die gegenseitige Beerbung der Vor- und Nachkinder hat die Einkindschaft, ohne besondere Verabredung, keinen Einfluss. Noch weniger endlich wird dadurch ein gegenseitiges Beerbungsrecht der zusammengebrachten Kinder erzeugt.

Gewohnheitsrecht.

2523. Wird die zweite Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so dauert die Einkindschaft mit dem überlebenden Parens fort, aus der zweiten Ehe mögen Kinder vorhanden sein oder nicht.

Desgl.

2524. Die Einkindschaft hört auf:

1. Durch den Tod beider Ehegatten.

2. Durch Ehescheidung, in welchem Falle den Vorkindern das in die zweite Ehe dem Stiefparens zugebrachte Vermögen wieder zu erstatten ist.

3. Wenn sämmtliche Vorkinder versterben, ohne Leibeserben zu hinterlassen: sind Leibeserben vorhanden, so treten diese in die Stelle ihres verstorbenen Parens.

4. Durch Einwilligung aller Interessenten.

5. Durch richterlichen Ausspruch, wenn die Kinder, oder in ihrem Namen die nächsten Verwandten, aus gesetzlichen Gründen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder, weil der Stiefparens mit dem Vermögen verschwenderisch umgeht, um Aufhebung der Einkindschaft bitten.

Desgl.

FÜNFTER TITEL.

VON DEN ADELIGEN GÜTERFAMILIENFIDEICOMMISSEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begründung und wesentliche Erfordernisse eines Güterfideicommisses.

2525. Ein adeliges Güterfamilienfideicommiss entsteht nur durch eine ausdrückliche Stiftung, vermöge welcher das mit dem Fideicommisse belegte Gut 1. bei Strafe der Nichtigkeit nicht veräussert, auch 2. gar nicht oder nicht über einen unabänderlich bestimmten Preis (Antrittspreis) hinaus beschuldet werden darf, sondern 3. zur Erhaltung des Ansehens der Familie, für welche es gestiftet worden, in derselben für immerwährende Zeiten vererbt werden soll.

In dem am 2 Juli 1843 Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths in der v. Lieven-Bersen'schen Sache heisst es: «Ausserdem ist in diesem Testamente weder die Veräusserung des Gutes, noch die Beschuldung über den Antrittspreis verboten, noch die Vorschrift enthalten, dass es immerdar bei dem . . . . . Mannsstamm verbleiben solle; folglich ist keine der Bedingungen vorhanden, welche den directen unerlässlichen Character des Fideicommisses bilden.»

Anmerkung 1. Die in den Ostseeprovinzen insgemein für adelige Familienfideicommisse übliche Benennung Majorat kommt nur solchen Fideicommissen zu, für welche die Majoratsfolge angeordnet ist. S. unten Art. 2569 u. 2570 Anm. 2.

Anmerkung 2. Die Allerh. bestätigte Verordnung über die Familienfideicommisse (заповѣдныя имѣнія) im Russischen Reiche (RGb. B. X, 1. Civilges. Art. 467—93 u. 1192—1213) hat in den Ostseegouvernements keine Wirksamkeit.

Allerh. bestät. Verordn. v. 16 Juli 1845 (19202) Art. 1 Anm. 2.

2526. Die im Art. 2525 bezeichneten Erfordernisse müssen alle zusammen und gleichzeitig vorhanden sein, wenn ein Familienfideicommiss als begründet gelten soll. Aus einzelnen Bestimmungen der Art darf die Existenz eines Familienfideicommisses nicht gefolgert werden (a); vielmehr ist überall, wo in dieser Beziehung ein Zweifel obwaltet, gegen die Existenz eines Familienfideicommisses zu entscheiden (b).

(a) S. das Citat zum Art. 2525. — (b) Vgl. L. 16 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1) u. s. oben Art. 708.

2527. Zur Errichtung von Güterfamilienfideicommissen ist jeder adelige Gutsbesitzer befugt, ohne dass er hierzu um die Allerhöchste Erlaubniss oder um die Bestätigung der Obrigkeit besonders nachzusuchen braucht.

Privil. Sigismund Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 7. Privil. des Herzogs Gotthard v. 20 Juli 1570 Art. 6. Curl. Stat. v. J. 1617 § 185. Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 1 u. 5. Allerh.

bestät. Gutachten des Reichsraths v. 28 Juni 1823. Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abthl. der Eigenen Canzlei Sr. K. M. v. 20 Juni 1841 §§ 22 u. 40. S. auch das Prov.-Recht v. J. 1845 Th. II. Art. 883.

Anmerkung 1. Ausnahmen von dieser Regel s. unten im Art. 2532.

Anmerkung 2. Wenn in der Stiftungsurkunde verordnet ist, dass im Falle des Ueberganges des Fideicommisses an einen Nachfolger, welcher einen andern Familiennamen führt, dieser den Familiennamen des Stifters annehmen solle, so muss zur Vollziehung einer solchen Urkunde jedesmal die Allerhöchste Genehmigung erbeten werden.

N. U. v. 12 (S.-U. v. 22) Febr. 1855 (29061) P. 4. N. U. v. 12 Febr. (S.-U. v. 5 März) 1858 (32830). Vgl. auch oben Art. 190.

2528. Die Gründung eines Güterfamilienfideicommisses kann sowohl durch Testament, als durch Erbvertrag geschehen; desgleichen durch eine bei Lebzeiten des Gründers veröffentlichte einseitige Verfügung.

S. die Citate zum Art. 2527, desgl. den N. U. v. 12 Febr. 1858 (32830) u. oben Art. 2337 u. 2498.

2529. Gegenstand der adeligen Familienfideicommisse sind Landgüter. Solchen in Landgütern gestifteten Familienfideicommissen können übrigens Capitalien, wissenschaftliche und Kunstsammlungen, Kostbarkeiten und andere dergleichen dauernden Werth habende Gegenstände als Zubehörungen hinzugefügt werden.

Vgl. ebendas.

Anmerkung 1. Das Gutsinventar ist, wenn es nicht ausdrücklich in die Fideicommissstiftung mit hineingezogen worden, nicht als dazu gehörig anzusehen, wohl aber das eiserne Inventar der Bauergüter.

S. oben Art. 566 u. die dort angeführten Gesetze.

Anmerkung 2. Selbstständige Geld- und Mobiliar-Familienfideicommisse sind nach den in den Art. 2337—47 enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

2530. Der Stifter muss über das mit dem Familienfideicommisse zu belegende Gut unumschränkt verfügen dürfen. Daher darf in Stamm- und Erbgütern nicht ohne Genehmigung der nächsten Erben, mithin nicht durch Testament, sondern nur vermöge eines mit den nächsten Erben abzuschliessenden Vertrages, ein Familienfideicommiss bestellt werden.

S. oben Art. 960 fgg. u. die daselbst angeführten Rechtsquellen.

2531. In Livland dürfen Edelleute, welche weder Kinder noch fernere Descendenten haben, auch in Erbgütern Familienfideicommisse, ohne Allerhöchste Erlaubniss, errichten. Es muss aber die Urkunde über eine solche Stiftung bei Lebzeiten des Stifters dem Hofgerichte zur Bestätigung vorgestellt, und dabei die übrigen bei der Errichtung von Familienfideicommissen erforderlichen Formalitäten beobachtet werden, namentlich die Erlassung eines Proclams, durch welches alle Gläubiger, und Alle, welche sonst Rechte an dem Gute geltend zu machen haben, zur Meldung aufgefordert werden. Durch Testamente, welche erst nach des Testators Tode bei Gericht producirt werden, ist die Errichtung von Familienfideicommissen in Erbgütern nicht gestattet.

N. U. v. 12 Febr. (S.-U. v. 22 Febr.) 1855 (29061). N. U. v. 12 Febr. (S.-U. v. 5 März) 1858 (32830).

2532. Edelleute, welche Kinder oder andere directe Nachkommen haben, dürfen in Livland in Erbgütern nicht anders Familienfideicommisse errichten, als wenn sie in jedem einzelnen Falle den Entwurf der Stiftungsurkunde durch das Justizministerium zur Allerhöchsten Bestätigung vorstellen. Noch vor dieser Bestätigung muss die Stiftungsurkunde, wie oben (Art. 2531) angegeben worden, dem Hofgericht vorgestellt, ein Proclam erlassen und die Urkunde in die Hypothekenbücher ingrossirt werden. Davon abgesehen muss der Fideicommissstifter jedesmal zum Besten seiner übrigen (an dem Fideicommiss nicht Theil nehmenden) Descendenten denjenigen Erbtheil baar bei Gericht niederlegen, der ihnen, kraft Gesetzes, aus dem Erbgute gebührt; wobei die Schätzung des Gutes bei der letzten Erbtheilung zum Grunde zu legen ist. Die gerichtliche Niederlegung der entsprechenden Geldsumme ist übrigens nur dann nothwendig, wenn der Stifter nicht anderweitige Güter besitzt, und in diesen seinen übrigen Descendenten den jedem von ihnen gebührenden Erbtheil anweist.

Ebendas.

2533. In Curland dürfen Gesammthandgüter nur mit Genehmigung der lebenden Gesammthandgenossen, also durch Erbvertrag mit denselben, in Familienfideicommisse verwandelt werden.

Gewohnheitsrecht. S. oben Art. 2501 fgg.

2534. In Curland dürfen bei Errichtung von Familienfideicommissen die Rechte der Pflichttheilsberechtigten nicht verletzt werden. Diesen muss daher, wenn sie nicht etwa ausdrücklich darauf verzichten, ihr Pflichttheil gesichert werden.

S. oben Art. 2005 fgg. u. die dort angeführten Gesetze.

2535. Durch die Stiftung eines Familienfideicommisses dürfen die Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigt werden. Daher sind die Gläubiger des Stifters, welche bereits früher eine Hypothek in dem Gute erlangt, wenn sie nicht ihre Einwilligung in die Stiftung ausdrücklich ertheilt haben, und nicht anderweitig befriedigt werden, befugt, sobald ihre Forderung fällig ist, jederzeit auf die Veräusserung der Hypothek zu dringen.

Vgl. L. 11. L. 74. L. 75 D. de regulis iuris (L, 17).

Anmerkung. Kommt es, auf Andringen der hypothekarischen Gläubiger, zur Veräusserung des Gutes, so geht die Fideicommisseigenschaft auf den nach Befriedigung jener Gläubiger übrig bleibenden Rest des Kaufschillings über. Dieser Rest ist dann entweder zum Ankauf eines Gutes von geringerem Umfange zu verwenden oder als Fideicommisscapital sicher unterzubringen.

2536. Güter, welche dem Curländischen Creditverein beigetreten sind, können nur mit Genehmigung der Direction mit Fideicommissen belegt werden, wenn die näher nachzuweisende Fideicommissstiftung mit dem Verbleiben des Gutes im Creditverein nicht im Widerspruche steht, und der etwaige Ueberschuss der ursprünglichen Darlehnssumme über den festgesetzten Antrittspreis, nach Abzug des halbjährigen Zinsenbetrages, der Creditcasse zurückgezahlt wird.

Beschluss des Generalconvents des Curländ. Creditvereins vom Januar 1839 § 17.

2537. Wenn in Estland ein der garantirenden Creditgesellschaft beigetretenes Gut mit einem Fideicommiss belegt werden soll, steht es der genannten Gesellschaft frei, dasselbe von der allgemeinen Garantie zu befreien, sobald die durch die Verpfändung an die Creditcasse übernommenen Verbindlichkeiten vollkommen erfüllt worden sind.

Estl. Creditreglement v. J. 1816 § 3.

2538. In Liv- und Estland muss über die projectirte Stiftung eines Familienfideicommisses ein Proclam erlassen werden, in welchem alle diejenigen, welche gegen die Stiftung Einwendungen oder auf das mit dem Familienfideicommiss zu belegende Gut Ansprüche irgend welcher Art geltend zu machen haben, aufgefordert werden, diese Einwendungen und resp. Ansprüche binnen Jahr und Tag bei der betreffenden Behörde anzumelden. Dies Verfahren muss, wenn es nicht schon, bei Lebzeiten des Stifters, von diesem selbst eingeleitet worden (Art. 2531), nach dessen Tode durch den zum Genuss der Stiftung berufenen Nachfolger bewirkt werden.

Gewohnheitsrecht. S. auch den N. U. v. 12 Febr. (S.-U. v. 5 März) 1858 (32830).

2539. Damit die Familienfideicommiss-Stiftung dritten Personen gegenüber — namentlich in Betreff des Veräusserungs- und Beschuldungsverbotes — Wirksamkeit erlange, muss die darüber ausgefertigte Urkunde in die Grund- und Hypothekenbücher der betreffenden Behörde eingetragen werden. In Liv- und Estland geschieht die Eintragung erst, nachdem das darüber erlassene Proclam (Art. 2538) abgelaufen, und die zu demselben etwa angemeldeten Ansprüche durch richterliches Erkenntniss abgewiesen oder anderweitig beseitigt worden.

S. Art. 809 und die daselbst angeführten Rechtsquellen. Vgl. auch den N. U. v. 12 Febr. (S.-U. v. 5 März) 1858 (32830).

2540. So lange die Eintragung (Art. 2539) nicht vollzogen ist, ist die Stiftung zwar für die in derselben Bedachten und für die Familienglieder überhaupt bindend, für die Gläubiger dagegen, wie für anderweitige dritte Personen, hat sie gar keine verbindliche Kraft, selbst wenn ihnen die Existenz der nicht eingetragenen Stiftung nicht fremd ist.

Ebendas. u. oben Art. 813 u. die dort angeführten Gesetze.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Succession in das Familienfideicommiss und Rechtsverhältniss des Fideicommissbesitzers.

2541. Wer zur Succession in das Familienfideicommiss berufen ist, ist vor Allem aus der Stiftungsurkunde zu entnehmen, indem es dem Stifter unbenommen ist, dasselbe ausschliesslich zum Besten der eigenen Nachkommen-

schaft, sei es mit oder ohne Ausschliessung der weiblichen Glieder, oder zum Besten aller Verwandten desselben Namens, oder zum Besten einer fremden Familie, zu errichten.

Königl. Schwed. Test.-St. v. J. 1686 § 5. Gewohnheitsrecht.

2542. Wenn die Stiftungsurkunde darüber nichts Näheres bestimmt, so ist anzunehmen, dass nur der Mannsstamm des Stifters selbst oder des ersten von ihm eingesetzten Fideicommissfolgers, d. i. deren agnatische Descendenten, zur Succession berechtigt, das weibliche Geschlecht dagegen und die cognatischen Descendenten von der Succession ausgeschlossen sind. Dies gilt namentlich auch von dem Falle, wenn der Stifter, ohne nähere Beziehung, das Familienfideicommiss für seine oder des ersten Fideicommissfolgers «Familie» angeordnet hat. Die Ascendenten des Stifters (oder des erstberufenen Fideicommissfolgers) und die von diesen abstammenden Agnaten haben nur dann ein Anrecht, wenn die Stiftungsurkunde es ausdrücklich anordnet.

Gewohnheitsrecht, anerkannt in dem Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten in der v. Sacken-Kunden'schen Edictalsache v. 5 Januar 1840. S. auch oben Art. 261.

2543. Hat der Stifter das Fideicommiss in allgemeinen Ausdrücken zum Besten seiner Nachkommen verordnet, so sind auch seine männlichen Nachkommen eines andern Geschlechtsnamens, und in deren Ermangelung, weibliche Nachkommen darunter zu verstehen.

Gewohnheitsrecht.

2544. Dem Stifter ist es unbenommen, besondere Bedingungen der Successionsfähigkeit anzuordnen, oder Gründe zu bestimmen, aus welchen der von ihm zur Succession Berufene davon wieder ausgeschlossen werden soll. Von solchen ausdrücklichen Bedingungen abgesehen, begründet nur die eheliche Abstammung vom Stifter oder vom ersten Erwerber des Familienfideicommisses oder von den sonst dazu durch den Stifter berufenen Individuen, das Recht zur Succession. Unehelich Geborne, Legitimirte und Adoptirte sind davon ausgeschlossen, wenn nicht die Stiftungsurkunde ausdrücklich ein Anderes bestimmt.

Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. In Curland sind Indigenat und eheliche Geburt nothwendige Bedingungen für die Succession in ein Familienfideicommiss, welche daher auch von dem Stifter nicht willkürlich beseitigt werden dürfen.

2545. Der Fideicommissfolger, d. i. der vermöge der Stiftung zur Succession in das Familienfideicommiss Berechtigte, bedarf zur Erwerbung des Fideicommisses keiner besondern Antretung desselben. Vielmehr rückt er in dem Augenblick des Todes des letzten Besitzers, oder sobald das Fideicommiss auf andere Weise vacant wird, vermöge der Stiftung, wenn nach derselben ihn die Reihe trifft, sofort ein, und überträgt sein Recht, falls er vor der thatsächlichen Antretung stirbt, weiter auf den durch die Stiftung nach ihm Berufenen.

Vgl. II. Feud. 1 § 1 in fine. II. Feud. 11 pr. II. Feud. 33 pr.

2546. Der Fideicommissfolger braucht, wenn er nicht zugleich Erbe des vorigen Besitzers wird, Handlungen desselben, welche sein aus der Stiftung herrührendes Recht am Fideicommiss irgend verletzen oder schmälern, nicht anzuerkennen, namentlich die von demselben contrahirten Schulden nicht zu bezahlen. Dies gilt nicht nur für entferntere Agnaten, sondern auch für den Sohn des letzten Besitzers, wenn er die Erbschaft in der gesetzlichen Weise ausschlägt.

Vgl. II. Feud. 39 pr. II. Feud. 45 Test.-St. v. J. 1686 § 5. Curl. Stat. v. J. 1617 § 186. Curl. BV. v. 25 Aug. 1817 § 174. Gewohnheitsrecht.

2547. Eine Ausnahme von der im Artikel 2546 aufgestellten Regel findet nur in folgenden Fällen statt: 1. wenn der Fideicommissfolger die Handlungen seines Vorgängers ausdrücklich anerkannt, namentlich wenn er in die Contrahirung der Schulden ausdrücklich seine Einwilligung ertheilt hat, so ist er dafür, gleich dem Vorgänger, verhaftet (a). 2. Wenn das Fideicommissgut durch Krieg oder sonst durch höhere Gewalt dergestalt verheert worden, dass zu dessen Wiederherstellung grössere Kosten erforderlich waren, als der Besitzer während seines Lebens von den Früchten erübrigen konnte, so muss zu deren Abtragung der Fideicommissfolger nach billigem richterlichem Ermessen beitragen (b).

(a) Vgl. II. Feud. 39. — (b) Vgl. ebendas. S. auch unten Art. 2558.

Anmerkung. Ueber die von dem Stifter selbst herrührenden Schulden s. oben Art. 2535—40.

2548. Sobald der Fideicommissfolger das Fideicommiss erworben hat, wird er Fideicommissbesitzer (uneigentlich Majoratsherr) genannt, und ist als solcher wahrer Eigenthümer des Fideicommissgutes, nur dass sein Recht durch das Veräusserungsverbot und das eventuelle Recht der nach ihm zur Succession Berufenen, der Fideicommiss-Anwärter, beschränkt ist.

Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Wenn das Recht des Fideicommissbesitzers in den Stiftungsurkunden, wie häufig der Fall, als ein erb- und eigenthümliches bezeichnet wird, so darf daraus nicht auf unbeschränktes Eigenthum und auf die Abwesenheit einer fideicommissarischen Belastung geschlossen werden.

2549. Der Fideicommissbesitzer hat das Fideicommiss nach Aussen zu vertreten; er übt auf den ritterschaftlichen Versammlungen das Stimmrecht aus (a), und ist bei allen das Fideicommiss betreffenden Rechtsstreitigkeiten, activ und passiv, als Kläger, wie als Beklagter, legitimirt. Urtheile, welche in einem das Fideicommiss betreffenden Processe ergehen, sind daher auch von den Anwärtern anzuerkennen, sofern sie nicht geradezu stiftungswidrig und daher nichtig sind. Die Kosten des Rechtsstreites hat der Fideicommissbesitzer zu tragen (b).

(a) Curl. Landtagsordnung v. J. 1843 § 48. Gewohnheitsrecht. — (b) Vgl. II. Feud. 8 § 1. II. Feud. 15 § 1. II. Feud. 22 § 1. II. Feud. 26 § 21. II. Feud. 34 pr. II. Feud. 43.

2550. Die Anwärter können bei einem solchen Rechtsstreite (Art. 2549) als accessorische Intervenienten auftreten, auch gegen die Erkenntnisse Rechtsmittel anmelden, wenn der Fideicommissbesitzer dieses versäumt, haben aber davon, wenn sie unterliegen, die Kosten zu tragen.

Vgl. ebendas.

2551. Dem Fideicommissbesitzer gebührt nicht nur die vollständige Nutzniessung der Fideicommissgüter, sondern auch der auf denselben gefundene Schatz. Er ist auch zu Aenderungen im Wirthschaftssystem berechtigt, sofern dies der Stiftungsurkunde nicht widerspricht, und der Werth, so wie der Ertrag des Gutes dadurch nicht vermindert wird. Für die ohne sein Verschulden erfolgte Verminderung der Substanz hat er nicht zu haften.

Vgl. II. Feud. 8 pr. § 1. II. Feud. 23 § 1. II. Feud. 28 § 2.

2552. Verfügungen, welche der Fideicommissbesitzer über die Früchte des Fideicommissguts für die Dauer trifft, namentlich Verpachtungen des Gutes oder einzelner Theile, Einräumung des Niessbrauchs daran, Verpfändung der Früchte u. dgl. m., gelten nur für seine Lebenszeit; so dass sein Nachfolger sie ebensowenig, wie andere Handlungen des Fideicommissbesitzers, welche sich nicht mit der Stiftung vereinigen lassen, anzuerkennen braucht (a). In Liv- und Estland ist jedoch die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Naturalpacht dem zeitweiligen Fideicommissbesitzer, mit verbindlicher Kraft auch für seine Nachfolger, gestattet; die gänzliche Ablösung der Frohne durch Verkauf ist in Livland nur dann zulässig, wenn sie in der Stiftungsurkunde nicht untersagt ist (b).

(a) Vgl. II. Feud. 9. II. Feud. 26 § 20. Curl. Bauergesetzbuch v. 25 Aug. 1817 § 174. S. auch oben Art. 2546. — (b) Livl. BV. v. J. 1860 §§ 17 u. 22. Estl. BV. v. J. 1856 §§ 231 u. 36.

Anmerkung. In Estland darf bei einer Umwandlung der Frohne die Vorauszahlung der Pacht den einjährigen Pachtsatz des verpachteten Grundstücks nicht übersteigen. Die von dem Fideicommissbesitzer etwa ausbedungene Cautionssumme darf ebenfalls den Betrag des jährlichen Pachtzinses nicht übersteigen, und muss gerichtlich aufbewahrt werden.

Estl. BV. v. J. 1856 § 236.

2553. Die auf dem Fideicommisse haftenden öffentlichen und Privatlasten hat der Fideicommissbesitzer zu tragen (a). Mit neuen dauernden Lasten darf er dasselbe jedoch nicht beschweren, namentlich — bei Strafe der Nichtigkeit — keine Servituten oder Reallasten daran einräumen. Für Deteriorationen des Fideicommissgutes, haftet der Fideicommissbesitzer, wenn ihm dabei Arglist oder grobe Vernachlässigung zur Last gelegt werden kann, dem Fideicommissfolger nicht nur persönlich, sondern auch mit seinem Alodialvermögen. Aus letzterem müssen daher auch die Alodialerben Verschlimmerungen der Art vergüten.

(a) Vgl. L. 27 § 3 D. de usufr. (VII, 1). — (b) Gewohnheitsrecht. Vgl. § 3 I. de lege Aquilia (IV, 3), und unten im vierten Buch, Tit. 4 Hptst. 1.

2554. Jede Veräusserung des Fideicommissgutes oder eines Theiles desselben durch den Fideicommissbesitzer ist nichtig, selbst wenn sie an einen entferntern Anwärter geschehen wäre. Die Anwärter — die zur Zeit der Veräusserung lebenden, wie die später gebornen, auch des Veräusserers Descendenten nicht ausgenommen — sind daher befugt, das Veräusserte mit der Eigenthumsklage zurückzufordern, ohne zu einer Erstattung des Kauf- oder Pfandschillings verpflichtet zu sein; nur der Ersatz der Verwendungen liegt ihnen, wie dem Eigenthümer (Art. 920), ob.

Vgl. I. Feud. 8 § 1. II. Feud. 8. II. Feud. 26 § 13. Gewohnheitsrecht.

2555. Das Klagerecht der Anwärter (Art. 2554) darf nicht eher ausgeübt werden, als wenn das Fideicommiss ihnen durch den Tod des Veräusserers oder aus einem andern Grunde anfällt, mithin nur von dem alsdann zur Fideicommissfolge Berufenen. Bis dahin sind die Anwärter sowohl in diesem Falle, als auch bei Deteriorationen, welche der Fideicommissbesitzer sich zu Schulden kommen lässt (Art. 2553), bloss zu Sicherheitsmaassregeln berechtigt, welche die dereinstige Realisirung des Rechts möglich machen.

Vgl. ebendas.

2556. Die Eigenthumsklage des Fideicommissfolgers (Art. 2554) ist zwar der gesetzlichen Verjährung unterworfen, jedoch wirkt letztere nur gegen den zunächst Berechtigten, nicht auch, nach dessen Tode, gegen den dann berufenen Nachfolger, für welchen vielmehr die Verjährungsfrist mit dem Tage des Anfalls des Fideicommisses an ihn von Neuem zu laufen beginnt.

Vgl. ebendas.

2557. Der Verzicht eines zur Nachfolge in das Fideicommiss Berufenen wirkt nur für seine Person, und kann den vermöge der Stiftung nach ihm berufenen Anwärtern — namentlich auch den Descendenten des Verzichtenden — nicht schaden. Geschieht daher der Verzicht unbedingt, so rückt der nach dem Verzichtenden zunächst Berufene sofort in das Fideicommiss ein, verzichtete dagegen der Fideicommissfolger zu Gunsten eines Dritten, so bleibt Letzterer zwar bis zum Tode des Verzichtenden im Genuss, dann aber fällt das Fideicommiss an den zunächst berufenen Anwärter.

Vgl. ebendas.

2558. Ist von dem Stifter kein Antrittspreis (Art. 2559) angeordnet, so darf der zeitweilige Fideicommissbesitzer die Substanz des Fideicommissgutes nicht mit Schulden beschweren. Für seine Schulden haften vielmehr nur die Früchte des Fideicommisses während der Dauer seines Besitzes.

S. oben Art. 2516 und die daselbst angeführten Gesetze.

Anmerkung. Hierher gehören auch die oben im Art. 2547 angegebenen Ausnahmen von dieser Regel.

2559. Der Antrittspreis ist diejenige Summe, welche jeder Fideicommissfolger, nach Anordnung des Stifters, bei der Uebernahme des Fideicommisses den Alodialerben des letzten Fideicommissbesitzers auszuzahlen hat, so weit nicht den Gläubigern des Letztern Ansprüche daran zustehen.

Vgl. den N. U. v. 12 Februar (S.-U. v. 5 März) 1858 (32830).

2560. Gehört der Fideicommissfolger mit zu den Alodialerben, so nimmt er an dem Antrittspreise mit der ihm gesetzlich gebührenden Erbquote Theil, ist er alleiniger gesetzlicher Erbe, so behält er den Antrittspreis für sich allein; ist er nicht zugleich Alodialerbe, so muss er den ganzen Antrittspreis den Alodialerben des letzten Besitzers auskehren, und diese haben bis zu ihrer Befriedigung das Retentionsrecht in den Fideicommissgütern.

Vgl. ebendas. u. Curl. Stat. § 185. Gewohnheitsrecht.

2561. Bis zum Betrage des Antrittspreises darf der Fideicommissbesitzer — durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden — Schulden contrahiren, zu deren Bezahlung nicht nur die Alodialerben verpflichtet sind, sondern auch der Fideicommissnachfolger. Dieser muss daher, wenn die Alodialerben des letzten Besitzers die Erbschaft ausschlagen, den Betrag des Antrittspreises den Gläubigern seines Vorgängers auskehren, und, bis er dies gethan, die Zinsen für diesen Betrag entrichten, aber auch nicht mehr, weil der jedesmalige Besitzer nur über diesen Betrag freie Verfügung hat. Auch auf den Todesfall darf der Fideicommissbesitzer über den Antrittspreis verfügen, soweit er nicht durch bereits getroffene gültige Dispositionen seiner Vorgänger oder durch die Regeln vom Pflichttheil (Art. 2005 fgg.) gebunden ist.

Vgl. ebendas., desgl. oben Art. 2525 und die Bestimmungen über die Verbindlichkeiten der Erben im Titel VII. Hptst. 2 dieses Buches.

2562. Ist der Antrittspreis überschuldet, und entsteht, während Lebzeiten des Besitzers, Concurs über sein Vermögen, so wird zwar auch das Fideicommissgut unter Curatel gestellt; jedoch haben die Gläubiger — ausser auf sein Alodialvermögen — nur ein Recht auf die während Lebzeiten ihres Schuldners fälligen Früchte des Fideicommisses.

S. oben Art. 2558 fgg. u. die dort angeführten Gesetze.

Anmerkung. Ueber das Verfahren in einem solchen Concurse s. die Processordnung.

2563. Wenn der Fideicommissfolger nicht zugleich Erbe des letzten Besitzers ist, so muss er, bei der Antretung des Fideicommisses, den Alodialerben seines Vorgängers, ausser dem Antrittspreise (Art. 2560), auch das gesammte Alodialvermögen des Letztern auskehren, wozu — wenn die Stiftung nicht anders bestimmt — auch das Gutsinventar gehört (Art. 2529 Anm. 1); desgleichen die Früchte des letzten Jahres mit ihnen, nach den Bestimmungen der Art. 751—55, theilen.

S. die zu den im Texte angeführten Artikeln citirten Gesetze.

2564. Der Wittwe des verstorbenen Fideicommissbesitzers, dieser mag successionsfähige Descendenten hinterlassen haben oder nicht, gebührt — wenn die Stiftungsurkunde nicht anders bestimmt — der Genuss des Wittwenjahres im Fideicommissgute.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch die Curl. Stat. §§ 196 u. 197.

Anmerkung. Dem Stifter ist es unbenommen, durch die Stiftungsurkunde der Wittwe des letzten Besitzers noch andere Vortheile einzuräumen

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Successionsordnung.

2565. Der Stifter des Fideicommisses ist befugt, für dasselbe jede mögliche Successionsordnung, in welcher die überhaupt Berufenen nach einander in das Fideicommiss einrücken sollen, anzuordnen. Ist dies nicht geschehen, so kommen die oben im Art. 2340 angegebenen Grundsätze zur Anwendung.

S. die zum Art. 2340 angeführten Gesetze.

2566. Wenn die Stiftungsurkunde es auch nicht ausdrücklich bestimmt, so ist anzunehmen, dass der Stifter die ungetheilte Vererbung des Familienfideicommissgutes beabsichtigt hat.

Gewohnheitsrecht.

2567. Die zu diesem Zweck (Art. 2566) angeordnete besondere Successionsordnung ist — wo nicht das Loos entscheiden soll (Art. 2340) — entweder Seniorat, oder Majorat, oder Minorat oder Primogenitur. Für keine dieser Successionsordnungen streitet die Vermuthung.

Gewohnheitsrecht, anerkannt in dem Allerh. bestät. RRG. v. 21 März 1822 in der von Behr-Schleck'schen Sache.

Anmerkung. Die in dem Artikel angegebenen Successionsordnungen sind die üblichsten; die Anordnung anderer, auch gemischter, ist dadurch nicht ausgeschlossen (Art. 2565).

2568. Das Seniorat findet statt, wenn unter den Anwärtern derjenige zur Succession berufen ist, welcher zur Zeit der Erledigung des Fideicommisses der Aelteste an Jahren ist, ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad, in welchem er zum letzten Besitzer steht. Bei vollkommen gleichem Lebensalter entscheidet über den Vorzug das Loos.

Vgl. L. 3 pr. C. communia de legatis (VI, 43). L. 13 et 14 D. de iudiciis (V, 1).

2569. Wenn derjenige zur Succession berufen ist, welcher dem letzten Besitzer dem Grade nach — zufolge der Römischen Berechnung (Art. 249) — der nächste ist, so heisst die Successionsordnung ein Majorat, falls unter mehreren gleich nahen Verwandten der Aelteste, — ein Minorat, falls ein Jüngerer oder der Jüngste vor den Uebrigen den Vorzug haben soll.

2570. Bei der Primogeniturordnung ist zuerst die Linie des erstgeborenen Sohnes des Stifters und in dieser immer wieder der Erstgeborne und dessen Descendenz zur Succession berufen. Stirbt in dieser Linie ein Besitzer ohne männliche Descendenz, so kommt die nächste Nebenlinie, die mit dem Verstorbenen den nächsten Stammvater gemeinschaftlich hat, und in dieser wieder zuerst die Linie des Erstgebornen zur Succession, und so fort. Stirbt die Linie des erstgebornen Sohnes des Stifters aus, so kommt die Linie des zweitgebornen, dann die des drittgebornen Sohnes u. s. w., in derselben Ordnung, an die Reihe. In allen

diesen Fällen kommt nicht die Gradesnähe nach Römischer Berechnung, sondern nur die Nähe der Linie in Betracht. Auf Halbbrüder von der mütterlichen Seite wird keine Rücksicht genommen; die Halbbrüder von der väterlichen Seite dagegen stehen den vollbürtigen gleich.

Gewohnheitsrecht. Vgl. die goldene Bulle v. J. 1356 Cap. VII. Art. 2 u. 3.

Anmerkung 1. Ist bei Zwillingen oder Drillingen die Erstgeburt zweifelhaft, so muss darüber das Loos entscheiden.

Vgl. L. 3 pr. C. communia de legatis (VI, 43).

Anmerkung 2. In Stiftungsurkunden wird häufig der Ausdruck Majorat gebraucht, wo Primogenitur — die am häufigsten vorkommende Successionsordnung — gemeint ist.

2571. Hat der Stifter noch ein zweites Fideicommiss für den zweitgebornen Sohn und dessen Linie, eine sogenannte Secundogenitur, errichtet, so gelangt, wenn die zweite Linie ausstirbt, die dritte, nach dieser die vierte u. s. w. zur Succession; die erste Linie kommt erst zuletzt an die Reihe. Geschieht Letzteres, so bleiben beide Fideicommisse mit einander vereinigt, bis wieder zwei Linien entstehen, unter welchen sie sodann wieder getheilt werden. Dieselben Regeln gelten für eine etwaige Tertiogenitur u. s. w.

Gewohnheitsrecht.

2572. Hat der Stifter für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes die weibliche Descendenz zum Fideicommiss berufen, ohne für dieselbe eine besondere Successionsordnung zu bestimmen, so kommt nach dem Tode des letzten agnatischen Fideicommissbesitzers seine älteste Tochter und deren männliche Descendenz zur Succession, in derselben Ordnung, welche für die agnatischen Anwärter bestimmt war. Hat der letzte Agnat auch keine Töchter, noch Descendenten von solchen, hinterlassen, so kommt derjenige weibliche oder cognatische Verwandte des letzten Agnaten an die Reihe, dem das Fideicommiss — je nach der in der Stiftungsurkunde beliebten Successionsordnung — gebühren würde, wenn er selbst Agnat wäre, und vererbt dasselbe sodann in seiner männlichen Descendenz.

Gewohnheitsrecht.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Aufhebung und Veränderung des Fideicommisses.

2573. Wenn das Familienfideicommiss durch ein Testament errichtet ist, so ist der Stifter befugt, die Errichtung zu widerrufen, so lange noch Niemand durch Uebergabe oder durch Vertrag ein Recht auf das Familienfideicommiss erworben hat (a). Geschah die Errichtung mittelst Erbvertrages, so steht, unter gleichen Voraussetzungen, der Aufhebung des Vertrages von Seiten der Contrahenten kein Hinderniss im Wege (b).

(a) L. 4 D. de adimendis legatis (XXXIV, 4). — (b) L. 35. L. 100. L. 153 D. de regulis iuris (L, 17).

2574. Ein durch Testament errichtetes Fideicommiss ist als stillschweigend widerrufen anzusehen, wenn dem Stifter ein ehelicher Leibeserbe geboren wird, der in der Anordnung nicht begriffen ist.

L. 8 C. de revocand. donat. (VIII, 56). L. 102 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1). L. 30 C. de fideicomm. (VI, 42). § 2 I. de exhered. liber. (II, 13). L. 3 § 3 D. de iniust., rupto etc. testam. (XXVIII, 3).

2575. Das Fideicommiss erlischt durch gänzlichen Untergang des Fideicommissgutes (a); so lange davon noch Theile bestehen, bleibt an ihnen die Fideicommisseigenschaft haften (b).

(a) Vgl. L. 5 §§ 2 et 3. L. 8. L. 23 et 24 D. quibus modis ususfr. (VII, 4). — (b) Vgl. L. 1 in f. C. de iure emphyteutico (IV, 66).

2576. Die Fideicommisseigenschaft eines Gutes hört auf, sobald alle Individuen, zu deren Gunsten die Stiftung errichtet ist, ausgestorben sind, oder überhaupt kein nach der Stiftung zur Succession Berechtigter mehr vorhanden ist. Dem letzten Fideicommissbesitzer steht mithin — falls die Geburt fähiger Nachkommen nicht mehr zu vermuthen ist — das Recht der freien Verfügung über das Fideicommissgut, sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall, zu, und hat er keine Verfügung letzter Art getroffen, so tritt die gewöhnliche gesetzliche Erbfolge ein. Indess sind in einem solchen Falle vorläufig alle etwanigen Interessenten durch eine Edictalladung zur Wahrung ihrer Rechte aufzufordern, und erst, wenn sich Niemand gemeldet hat oder die etwanigen Prätendenten durch gerichtliches Erkenntniss abgewiesen worden, erhalten die Verfügungen des letzten Besitzers Wirksamkeit. Ist keine Edictalladung erlassen, so tritt die Wirksamkeit der Verfügungen erst mit dem Ablauf der für die Klagenverjährung bestimmten Frist ein.

Vgl. Test.-St. v. J. 1686 Art. 5. Gewohnheitsrecht.

2577. Die gesetzlichen Erben, an welche in dem im Art. 2576 gedachten Falle das bisherige Fideicommissgut gelangt, sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche ihnen als Alodialerben obliegen, und können daher nicht verlangen, dass ihnen das Gut für den festgesetzt gewesenen Antrittspreis zufalle.

S. das Nähere im siebenten Titel.

2578. Durch eine Uebereinkunft, wenn auch sämmtlicher lebenden Anwärter, kann ein Fideicommiss nicht aufgehoben werden (a). Auch wenn sämmtliche lebenden Anwärter nach einander auf die Succession in das Fideicommiss verzichten, so erlischt letzteres dadurch dennoch nicht; vielmehr bleiben den Nachkommen der Verzichtenden deren Rechte vorbehalten (b).

(a) Test.-St. v. J. 1686 Art. 5. Gewohnheitsrecht. — (b) S. oben Art. 2557.

2579. Aenderungen in der Fideicommissstiftung, durch welche die Anordnungen der Stiftungsurkunde irgend verletzt werden, z. B. die Einführung einer andern Successionsordnung, die Erhöhung der Antrittssumme u. dgl., dürfen in Curland nur mit Zustimmung aller noch lebenden Anwärter, in Liv- und Estland gar nicht vorgenommen werden.

Test.-St. v. J. 1686 a. a. O. Gewohnheitsrecht.

2580. Solche Aenderungen, durch welche die Rechte der Anwärter nicht gemindert, sondern vermehrt werden, also jede Vergrösserung der Substanz des Fideicommisses, namentlich auch die Herabsetzung des Antrittspreises, darf der jedesmalige Fideicommissbesitzer auch einseitig anordnen; nur ist er dabei an die Bestimmungen über die Errichtung neuer Familienfideicommisse gebunden.

S. oben Art. 2525 fgg.

SECHSTER TITEL.

VON DER ERÖFFNUNG UND SICHERSTELLUNG DER ERBSCHAFT, UND VON DER AUSMITTELUNG DER ERBEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Eröffnung der Erbschaft.

2581. Eine Erbschaft wird eröffnet: 1. durch den natürlichen Tod des Erblassers (a); 2. durch die Verurtheilung zu einer Strafe, mit welcher Verlust der Vermögensrechte und Uebergang dieser auf die Erben des Verurtheilten verbunden ist (b); 3. durch die Ablegung eines Klostergelübdes (c).

(a) L. 1 D. de hered. vel actione vendita (XVIII, 4). S. auch unten Art. 2583. — (b) RGb. Bd. XV, 1. Criminalges. Art. 30 u. 32. — (c) Vgl. Nov. V. c. 5.

2582. Der natürliche Tod des Erblassers (Art. 2581) muss gewiss und erwiesen sein, und zwar hat den Beweis des Todes derjenige zu führen, welcher an die Erbschaft, als solche, Ansprüche erhebt.

L. 4 C. de postlim. reversis (VIII, 51). Nov. CXVII. c. 11.

2583. Ausnahmsweise wird bei Verschollenen der Tod vermuthet, und der Verschollene gerichtlich für todt erklärt, sobald die gesetzlichen Bedingungen einer solchen Erklärung erfüllt sind.

S. oben Art. 524 fgg.

2584. Wenn durch eine gewaltsame Ursache, z. B. in einer Schlacht, bei einem Schiffbruch, beim Einsturz eines Hauses u. dgl., zwei oder mehrere Personen umgekommen, und es ungewiss ist, wer von ihnen den andern überlebt

hat, so ist im Allgemeinen anzunehmen, dass sie Alle in einem und demselben Augenblick gestorben sind.

L. 9 pr. § 3. L. 16. 17. 18 D. de rebus dubiis (XXXIV, 5). L. 34 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). L. 32 § 14 D. de donat. inter virum et uxorem (XXIV, 1). L. 26 D. de mortis causa donat. (XXXIX, 6).

2585. Standen in diesem Falle (Art. 2584) die gemeinschaftlich Umgekommenen zu einander im Verhältniss von Ascendenten zu Descendenten, so ist zu unterscheiden: war der Descendent minderjährig, so ist dessen früherer Tod, war er grossjährig, so ist dessen späterer Tod im Zweifel zu vermuthen.

L. 9 § 1 u. 4. L. 22. L. 23 D. de rebus dubiis (XXXIV, 5). L. 26 pr. D. de pactis dotal. (XXIII, 4).

2586. Wenn ein Testator seinem Erben ein Fideicommiss für den Fall, dass er kinderlos stürbe, auferlegt, und der Erbe kommt mit seinem einzigen noch lebenden Descendenten durch Schiffbruch oder eine andere gewaltsame Ursache (Art. 2584) um, so ist gleichzeitiger Tod beider zu vermuthen, auch wenn der Descendent grossjährig war; und das Fideicommiss ist schlechthin auszuzahlen.

L. 17 § 7 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1).

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Sicherstellung der Erbschaft und der Erbschaftscuratel.

2587. Sobald die competente Nachlassbehörde von einem Todesfalle amtliche Kenntniss erhält, muss sie sich, so weit es erforderlich (Art. 2588 u. 89), die Sicherstellung des Nachlasses — durch Anordnung einer vorläufigen Beaufsichtigung, so wie durch Versiegelung desselben — angelegen sein lassen.

Livl. Regierungspatent v. 11 Octbr. 1837 u. v. 23 Juni 1839. Instruction f. d. Hakenrichter v. J. 1845 §§ 128 u. 204. Reval'sche Bauersprache v. J. 1560 § 20. Verordn. des Generalgouvernements der Ostseeprovinzen v. 5 Octbr. 1819 Art. 8 u. v. 12 Febr. 1824.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen enthält die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen.

2588. Sind die Erben des Verstorbenen — sie mögen durch Gesetz, Testament oder Erbvertrag zur Erbfolge berufen sein — bekannt, grossjährig und anwesend, so unterbleibt jede Maassregel zur Sicherstellung von Seiten der Nachlassbehörde, wenn nicht die Erben oder einer von ihnen ausdrücklich darum bitten.

S. die Citate zum folgenden Art. 2589.

2589. Die Nachlassbehörde muss von Amtswegen für die Sicherstellung der Erbschaft besorgt sein: 1. wenn die Erben überhaupt oder auch nur zum Theil unbekannt sind; 2. wenn sie zwar bekannt, aber, wenn auch nur zum Theil, abwesend und keine Bevollmächtigte oder andere gesetzliche Stellvertreter zur Stelle sind; 3. wenn die Erben zwar bekannt und anwesend sind, allein die

Erbschaft nicht antreten wollen oder können; 4. wenn auch nur einer der Erben minderjährig oder aus anderem Grunde persönlich unfähig ist, seine Rechte wahrzunehmen, auch für ihn kein Vormund oder Curator bestellt ist; 5. wenn der Nachlass notorisch überschuldet und das Interesse der vermuthlichen Gläubiger gefährdet, so wie wenn für die Integrität des Nachlasses etwas zu fürchten ist.

Königl. Schwed. Vorm.-Ordn. v. 17 März 1669 §§ 4. 6. 11. 18. Königl. Schwed. Testaments-St. v. 3 Juli 1686 § 10. Königl. Schwed. Resol. v. 28 Mai 1687 Art. 2 § 5. Rescr. des Reichsjustizcollegiums v. 28 Jan. u. 6 Feb. 1758. Befehle des Livl. Hofgerichts v. 23 April 1754, v. 28 Dec. 1755, v. 9 Nov. 1817 u. v. 19 Jan. 1826. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 3. Estl. LWGO. v. J. 1724 Tit. 9 Art. 1. Instr. f. d. Hakenrichter v. J. 1845 § 204. Statut der Univ. Dorpat v. 4. Juni 1820 (28302) § 187. Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3. B. IV. Tit. 4 § 5. Rig. VO. v. J. 1591 § 14. Rev. WG.- u. VO. Tit. 4 Art. 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 10. Prov.-Recht v. J. 1845 Th. I. Art. 369 P. 10. Art. 411 P. 13. Art. 643 P. 16. Art. 857 P. 10. Art. 973 P. 13. Art. 1014 P. 32. Art. 1211 P. 9. Art. 1230 P. 12. Art. 1268 P. 5. Art. 1333 P. 8. Art. 1371 P. 13. Art. 1425 P. 7. Art. 1596 P. 4. Art. 1597. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Wenn nach des Vaters oder der Mutter Tode zwar minderjährige Kinder nachbleiben, der überlebende leibliche Parens aber anwesend ist, so wird bloss wegen der Minderjährigkeit der Kinder, wenn kein anderer Grund dazu vorhanden, zur Versiegelung des Nachlasses nicht geschritten.

Daselbst.

2590. Demnächst schreitet die zur Verhandlung der Nachlasssache competente Civiljustizbehörde, entweder auf Antrag der Erben, oder, in den im Art. 2589 angegebenen Fällen, von Amtswegen, zur Bestellung eines oder — falls es erforderlich erscheint — mehrerer Curatoren des Nachlasses, oder nimmt letztern, wenn er unbedeutend ist, in eigene unmittelbare Verwaltung. Sind die Erben alle minderjährig, so werden ihnen Vormünder bestellt, welche die Obliegenheiten der Curatoren mit zu übernehmen haben.

L. 23 § 2 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 1 § 4 in f. D. de muner. et honor. (L, 4). L. 1 D. de curatore bonis dando (XLII, 7). L. 8 § 1 C. de bonis, quae liberis (VI, 61). Königl. Schwed. VO. v. J. 1669 §§ 4. 6. 11. 18. Königl. Schwed. Testaments-St. v. J. 1686 § 10. Königl. Resol. v. 28 Mai 1687 Art. II. § 5. Circularbefehl des Livl. Hofgerichts v. 19 Jan. 1826. Instr. für die Hakenrichter v. J. 1845 §§ 204. 205. Curl. Stat. § 200. Commissorial. Decis. v. J. 1717 ad desid. Art. XIII. P. 4. Gewohnheitsrecht.

2591. Die Curatoren sind von den Erbschaftsinteressenten in Vorschlag zu bringen, und werden, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben, von der Nachlassbehörde bestätigt. Werden von den Interessenten keine Curatoren vorgeschlagen, so ernennt die Behörde welche von Amtswegen.

Gewohnheitsrecht.

2592. Die Curatoren werden nicht vereidigt, sondern nur zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Verwaltungspflichten ermahnt.

Gewohnheitsrecht.

2593. In Curland wird das Constitutorium des Curators auf dessen Vermögen ingrossirt.

Vgl. die Befehle des Curl. Oberhofgerichts v. 26 Febr. 1814 u. v. 11 August 1815.

2594. Die Curatoren haben bei der Verwaltung des Nachlasses sich die für die Curatoren über Grossjährige geltenden Regeln (Art. 495) zur Richtschnur dienen zu lassen. Sie müssen mit derselben Sorgfalt, die sie ihren eigenen Angelegenheiten widmen, für die Erhaltung des Nachlasses in seiner Integrität Sorge tragen, dürfen keinerlei Veräusserungen vornehmen, ausser von Sachen, welche dem Verderb ausgesetzt sind, oder deren Aufbewahrung Kosten verursachen würde, welche mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältniss stehen. Sie dürfen ferner keine Capitalien kündigen, — es sei denn, dass solche nicht sicher begeben sind, — keine neue Geschäfte für Rechnung des Nachlasses unternehmen, und überhaupt in wichtigern Sachen keinen Schritt ohne vorgängige Genehmigung und Instruction der Behörde thun, welche dabei auch die Wünsche der Erben und sonstigen Interessenten zu berücksichtigen hat.

S. die Citate zum Art. 495 u. zum Art. 2590.

2595. Ueber die geführte Verwaltung müssen die Curatoren sowohl im Laufe derselben der Civilbehörde, so oft solche es verlangt, Rechenschaft ablegen, als auch — sobald die Curatel, wegen Uebergabe des Nachlasses an die Erben oder aus andern Gründen, aufgehoben wird, — eine Schlussrechenschaft einreichen.

Ebendas.

2596. Die Verwaltung geschieht für Rechnung des Nachlasses. Für ihre Mühwaltung erhalten die Curatoren ein vom Gericht zu bestimmendes Honorar, welches für alle zusammen in Liv- und Estland den Betrag von vier Procent, in Curland von zwei Procent vom Werthe des Nachlasses nicht übersteigen darf. Nach Umständen können ihnen, statt dessen, jährlich fünf Procent vom Brutto-Einkommen des Nachlasses zuerkannt werden.

S. oben Art. 496.

2597. Gleich bei der Uebernahme der Curatel haben die Curatoren bei der Civilbehörde um Inventur des Nachlasses und um Erlassung eines Nachlassproclams nachzusuchen. Sowohl Inventur, als Proclamirung, kann übrigens auch auf Antrag der Erben, desgleichen vom Gerichte von Amts wegen, geschehen.

S. die Citate zum Art. 2589.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über das bei der Inventur und Proclamirung zu beobachtende Verfahren sind in der Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen enthalten.

2598. Die Curatel dauert so lange, bis durch eine rechtskräftige Entscheidung über die Rechte der Erbprätendenten erkannt ist, worauf die Curatoren den anerkannten Erben den Nachlass ausliefern, und, nachdem sie von diesen quittirt worden, entlassen werden.

Gerichtsbrauch.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erbschaftsklage.

2599. Die Erbschaftsklage, durch welche Erbschaftsansprüche geltend gemacht werden, steht jedem Erben zu, er mag durch Gesetz, Testament, Erbvertrag oder fideicommissarische Stiftung berufen sein (a), er mag den ganzen Nachlass oder einen Theil desselben in Anspruch nehmen (b).

(a) L. 1—3 D. de hered. petit. (V, 3). L. 1 et 2 D. de fideicommiss. hered. petit. (V, 6). — (b) Tit. D. si pars hered. petatur (V, 4).

2600. Die Erbschaftsklage ist gegen denjenigen anzustellen, welcher das Erbrecht des Klägers bestreitet, er mag im Besitze der Erbschaft oder einzelner Theile derselben sein und sich selbst für den Erben halten und ausgeben oder nicht (a), namentlich auch gegen denjenigen, welcher die Erbschaft besessen hatte, nachgehends aber den Besitz arglistig aufgegeben hat (b); endlich auch gegen den Schuldner der Erbschaft, welcher aus dem Grunde, weil er sich selbst ein Recht auf diese beilegt, die Zahlung der Schuld vorenthält (c).

(a) L. 9—13 D. de hered. petit. (V, 3). — (b) L. 13 § 14. L. 25 § 2 D. eodem. — (c) L. 13 § 15. L. 14—16 pr. et § 3 D. eod.

2601. Wer einzelne zur Erbschaft gehörige Sachen besitzt, und sie, ohne das Erbrecht des Klägers zu bestreiten, aus einem andern Grunde ihm vorenthält, muss mit der Eigenthumsklage belangt werden.

L. 25 § 17 D. de hered. petit. (V, 3). L. 7 C. eod. tit. (III, 31).

2602. Der Zweck der Erbschaftsklage ist, dass der Erbe als solcher anerkannt, und ihm demzufolge, je nachdem er sich als alleiniger oder als Miterbe legitimirt, die ganze Erbschaft oder der ihm gebührende Theil derselben, oder was der Beklagte davon besitzt, mit allen Accessionen herausgegeben werde.

L. 10 § 1 D. eod.

2603. Die Klage geht nicht nur gegen jeden Dritten, sondern auch gegen die besitzenden Miterben, sofern sie des Klägers Erbrecht nicht anerkennen, jedoch, wenn der Miterbe nur zu seinem Theile besitzt, während ausserdem ein Nichterbe im Besitze ist, allein gegen diesen letztern.

L. 1 §§ 1—4 D. si pars hered. (V, 4).

2604. Der Kläger kann mit der Erbschaftsklage auch solche Gegenstände fordern, welche zwar nicht zum Vermögen des Erblassers gehörten, wofür jedoch der Erblasser, also jetzt der Erbe, verantwortlich ist, wie namentlich dem Erblasser verpfändete, bei ihm deponirte Sachen u. dgl. m.

L. 19 pr. et § 2 D. de hered. petit. (V, 3).

2605. Die Erbschaftsklage geht ferner auf den Werth der veräusserten Erbschaftsstücke, so wie auf die für die Erbschaft angeschafften Sachen, wenn ein Bedürfniss diese Anschaffung erforderte.

L. 16 § 5. L. 20 pr. §§ 1. 6. 15. 17 D. eodem.

2606. Besass der Beklagte die Erbschaft im bösen Glauben, so trägt er in Ansehung der einzelnen Erbschaftsstücke die Gefahr des Zufalls; der redliche Besitzer dagegen ist nur von dem Augenblicke an, wo ihm die Klage insinuirt worden, und nur wegen seines Verschuldens, verantwortlich; bis dahin kann ihm selbst eine offenbare Nachlässigkeit nicht zur Last gelegt werden.

L. 25 §§ 7 et 11. L. 31 § 3. L. 40 D. hoc tit. (V, 3).

2607. Vernachlässigung der Forderungsrechte wird auch dem Besitzer im bösen Glauben nicht zur Last gerechnet, selbst wenn dieselben dadurch verloren gegangen sein sollten.

L. 31 § 4 D. eodem.

2608. Hatte der redliche Besitzer vor der Insinuation der Klage ein Nachlassobject veräussert, so muss er den dafür wirklich empfangenen Kaufpreis, nebst den daraus gewonnenen Zinsen, dem Erben erstatten, so weit er nicht Beides ohne bleibenden Nutzen verzehrt hat (a). Der Besitzer im bösen Glauben dagegen muss entweder die veräusserte Sache selbst herbeischaffen oder dem Kläger vollständigen Schadensersatz leisten (b).

(a) L. 23 pr. D. hoc tit. (V, 3). — (b) L. 20 § 21 eodem.

2609. Hat der Besitzer Erbschaftsgelder begeben, so ist der redliche Besitzer nur zur Cession der Forderungen und zur Erstattung der bezogenen Zinsen verpflichtet, der unredliche Besitzer steht auch für die Gefahr des Capitals.

L. 30 D. eodem.

2610. Hat der Besitzer — sei es im guten oder bösen Glauben — durch die Erbschaft oder aus derselben einen besondern Gewinn gemacht, so muss er solchen dem Erben erstatten.

L. 20 § 18. L. 24. L. 28 D. hoc titulo.

2611. In Livland, desgleichen in Reval, ist der Besitzer im guten Glauben zum Ersatz desjenigen, was er während der Verwaltung des Nachlasses durch besondern Fleiss erworben, nicht verpflichtet.

Königl. Schwed. Resol. v. 28 Mai 1687 Art. II. § 1. Gewohnheitsrecht.

2612. Der unredliche Besitzer muss alle Früchte, auch die er hätte beziehen können, erstatten; der redliche braucht von den vor erhobener und ihm mitgetheilter Klage bezogenen Früchten nur die noch vorhandenen, die nicht mehr vorhandenen aber nur so weit zu vergüten, als er dadurch reicher geworden ist. Nach erhobener Klage muss der redliche Besitzer alle Früchte herausgeben und selbst für diejenigen haften, welche er hätte beziehen können, nur nicht für die zufällig verloren gegangenen.

§ 2 I. de officio iudicis (IV, 17). L. 25 § 4. L. 40 § 1 D. de hered. petit. (V, 3). L. 1. 2 C. eod. (III, 31). Königl. Schwed. Resol. v. 28 Mai 1687 Art. II. § 1.

2613. Von den zu restituirenden Früchten hat der Besitzer in keinem Falle Zinsen zu entrichten.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch die Königl. Schwed. Resol. v. J. 1687 a. a. O.

2614. Der Besitzer darf bei der Auslieferung der Erbschaft die für die Person des Erblassers verwendeten Krankheits- und Beerdigungskosten, sofern sie den Umständen angemessen geschehen sind, in Abrechnung bringen (a); desgleichen dasjenige, was er Erbschaftsgläubigern und Legataren gezahlt hat (b). Hat er Vermächtnisse ausgezahlt, welche nicht zu entrichten waren, so ist der redliche Besitzer bloss verpflichtet, dem Erben sein Klagerecht wider den Empfänger des Legats abzutreten; der unredliche trägt in diesem Falle die volle Gefahr (c).

(a) L. 4 C. de petit. hered. (III, 31). — (b) L. 5 C. eod. L. 31 pr. D. eod. (V, 3). — (c) L. 3 D. de cond. indeb. (XII, 6).

2615. Der Besitzer im guten Glauben darf seine eigenen Forderungen an den Erblasser vollständig in Abzug bringen; der Besitzer im bösen Glauben nur diejenigen, deren baldige Erfüllung das Interesse des Klägers erheischt.

L. 31 §§ 1 et 2 D. de hered. petit. (V, 3).

2616. Der Kläger muss die Lasten und Verbindlichkeiten, welche der Besitzer wegen der Erbschaft und der dazu gehörigen Objecte zu übernehmen genöthigt war, auf sich übertragen lassen.

L. 20 § 20. L. 40 § 3 D. eod.

2617. Die auf Gewinnung und Erhaltung der Früchte verwendeten Kosten muss der Kläger in so weit erstatten, als sie sich auf die zu restituirenden oder zu vergütenden Früchte selbst beziehen, dem redlichen Besitzer auch den vergeblich auf Erzielung und Erhaltung der Früchte gemachten Aufwand.

L. 36 § 5. L. 37 D. eod.

2618. In Betreff der Erstattung der auf die Substanz der Erbschaft gemachten Verwendungen kommen die darüber geltenden allgemeinen Bestimmungen (Art. 577—83) zur Anwendung, ausser, dass selbst einem unredlichen Besitzer die nützlichen Verwendungen zu erstatten sind, wenn die dadurch werthvoller gewordenen Objecte noch existiren.

L. 38 et 39 D. eod.

2619. Die Erbschaftsklage muss, wenn ein Proclam erlassen war (Art. 2599), im Laufe der Proclamsfrist angestellt werden. Kann jedoch der Kläger beweisen, dass er von dem Proclam, ohne seine Schuld, keine oder nur verspätete Kunde erhalten konnte, so kommt auch ihm zur Anbringung seiner Klage die im Art. 2620 angegebene längere Frist zu Statten.

2620. Ist kein Nachlassproclam erlassen, so verjährt in Liv- und Estland, so wie in den Städten Mitau, Bauske und Friedrichstadt die Erbschaftsklage in dem Zeitraume von Jahr und Tag, von der Zeit an gerechnet, wo der zur Klage Berechtigte von der Eröffnung der Erbschaft Kenntniss erhalten (a), und jedenfalls nach Verlauf von zehn Jahren von der Eröffnung der Erbschaft an gerech-

net (b). In Curland — mit Ausnahme der obgenannten drei Städte — kommt für die Erbschaftsklage die allgemeine fünfjährige Verjährungsfrist zur Anwendung (c).

(a) Vgl. die Königl Schwed. Testaments-St. v. 3 Juli 1686 § 8. Not. a et b. pag. 144 LL. Livl. RR. Cap. 142. Rig. StR. B. IV. Tit. 7, vgl. mit B. III. Tit. 6 § 2. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 9. Tit. 2 Art. 14. Mit. PO. Tit. 46. Bausk. PO. Tit. 27 Art. 10. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 10. — (b) N. U. v. 21 Juni 1815 (25883). Vgl. auch dieses Provincialrecht Th. II. Art. 1071 u. 72. — (c) Curl. Stat. § 149 u. unten B. IV. Tit. X. Hptst. 7.

SIEBENTER TITEL.

VON DER ANTRETUNG UND ERWERBUNG DER ERBSCHAFT.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Antretung der Erbschaft.

2621. Nicht nur der gesetzliche, sondern auch der testamentarische und der vertragsmässige Erbe muss die Eröffnung der Erbschaft (Art. 2481) und damit zugleich den Anfall derselben (Art. 1698) oder die Berufung zur Erbfolge (a), — der bedingt eingesetzte Erbe aber muss den Eintritt der Bedingung erlebt haben (b), um die Erbschaft erwerben zu können.

(a) L. 19 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). — (b) L. un. § 7 C. de caducis tollendis (VI, 51).

2622. Der Anfall der Erbschaft giebt zunächst nur die Möglichkeit, Erbe zu werden. Damit die Erbfolge wirklich eintrete, die Erbschaft vom Berufenen erworben werde, bedarf es noch einer Willenserklärung des Letztern, dass er die ihm angefallene Erbschaft antreten, d. i. annehmen wolle.

§§ 3 et 7 I. de heredum qualitate (II, 19). L. 151 D. de verbor. signif. (L, 16).

2623. Niemand ist gezwungen, eine ihm angefallene Erbschaft anzutreten: vielmehr hat Jeder die Wahl, ob er sie antreten oder ausschlagen will. Nur der Vertragserbe darf sich der Antretung nicht entziehen, wenn er sich das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

L. 4. L. 93 § 1 D. de acquir. hered. (XXIX, 2). L. 5. L. 18 §§ 2 et 4 C. de iure deliber. (VI, 30). Königl. Schwed. Resol. v. 28 Mai 1687 Art. II. §§ 1 u. 5. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 13.

Anmerkung. Von der Ausschlagung der Erbschaft handelt der neunte Titel dieses Buches.

2624. Die Erklärung über die Erbschaftsantretung kann sowohl durch den Erben persönlich, als durch einen Stellvertreter geschehen (a). Letzteres ist nothwendig, wenn dem Berufenen die Fähigkeit abgeht, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Daher haben sich für Minderjährige die Eltern oder Vormünder (b), für Geisteskranke deren Curatoren (c), für juristische Personen ihre rechtmässigen Vertreter zu erklären (d). Der gerichtlich erklärte Verschwender bedarf zur Erbschaftsantretung der Zustimmung seines Curators (e).

(a) Vgl. L. 3 § 7. L. 15 et 16 D. de bonor. possess. (XXXVII, 1). — (b) Vgl. L. 18 C. de iure deliberandi (VI, 30). — (c) Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 7 C. de curat. furiosi (V, 70). — (d) L. 3 § 4 D. de bonor. possess. (XXXVII, 1). — (e) L. 5 § 1 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2), vgl. mit L. 40 D. de reg. iuris (L, 17).

Anmerkung. Ueber die Antretung einer einem Abwesenden und Verschollenen angefallenen Erbschaft s. oben Art. 520.

2625. Der Wille, Erbe zu sein, kann entweder ausdrücklich, mündlich oder schriftlich, erklärt werden, oder stillschweigend durch Handlungen, welche den Umständen nach nicht anders ausgelegt werden können, als dass der Handelnde sich als Erbe betrachte.

§ 7 I. de heredum qualitate (II, 19). L. 20. L. 21 pr. §§ 1 et 2. L. 24. L. 69 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). L. 12. L. 19 C. de iure deliber. (VI, 30).

2626. Aus der blossen Anerkennung des letzten Willens und aus Handlungen, welche sich auf die Beerdigung des Erblassers beziehen, oder nur die Aufbewahrung, Erhaltung und Ausmittelung der Erbschaft bezwecken, kann an sich eine Antretung derselben nicht gefolgert werden.

Ebendas. S. auch L. 5 § 1 D. de iure deliber. (XXVIII, 8).

2627. In Betreff derjenigen zur Erbfolge berufenen Personen, welche bis zum Tode des Erblassers mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, — wie der überlebende Ehegatte, die im elterlichen Hause lebenden Kinder und ferneren Descendenten, die Eltern des in ihrer Gewalt befindlich gewesenen Kindes, — und in Folge dessen, bei der Eröffnung der Erbschaft, in dem factischen Besitze bleiben, ist aus der blossen Fortdauer dieses Besitzes nicht auf Antretung der Erbschaft durch sie zu schliessen. Solche Personen sind sogar befugt, einstweilen auf Rechnung der Erbschaft den erforderlichen Unterhalt zu beziehen, ohne deshalb als Erben beurtheilt werden zu dürfen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch L. 9 D. de iure deliber. (XXVIII, 8). Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 4.

2628. Hat der Erblasser eine Frist bestimmt, binnen welcher der eingesetzte Erbe die Erbschaft antreten soll, so muss diese Frist vom Erben wahrgenommen werden.

L. 72 D. de acquir. hered. (XXIX, 2).

2629. Ist keine solche Frist (Art. 2628) bestimmt, jedoch über die Erbschaft ein Proclam erlassen, so muss sich der zur Erbschaft Berufene vor Ablauf der Proclamsfrist über die Erbschaftsantretung erklären.

Gewohnheitsrecht. S. auch oben Art. 2619.

2630. Ist über die Erbschaft kein Proclam erlassen, so hat in Curland der Berufene, wenn er sich im factischen Besitze der Erbschaft befindet (Art. 2627), binnen Jahresfrist (a), sonst bis zum Ablauf der gewöhnlichen Klagenverjährungsfrist (b), in Liv- und Estland aber binnen Jahr und Tag — von der Zeit an, wo er von dem Erbanfall Kenntniss erlangt — seine Erklärung über die Antretung abzugeben (c).

(a) Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 4. — (b) Curl. Stat. § 149. — (c) Vgl. das Livl. RR. Cap. 142. Königl. Schwed. Testaments-St. v. J. 1683 § 8. Rig. StR. B. III. Tit. 3 § 2. Tit. 6 § 2. B. IV. Tit. 7. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 9. Tit. 2 Art. 14. S. auch oben Art. 2619 u. 20.

Anmerkung. Ueber den in den Städten Estlands von der beerbten Wittwe zu beobachtenden kürzern Termin s. oben Art. 1856.

2631. Von dem zur Erbschaft Berufenen, welcher sich zur Zeit des Anfalls im factischen Besitz der Erbschaft befindet (Art. 2627) oder solchen später ergreift, ist, wenn er vor Ablauf der bestimmten Frist (Art. 2628—30) sich über die Erbschaftsantretung nicht ausdrücklich erklärt, anzunehmen, dass er die Erbschaft angetreten habe (a). Von dem nicht Besitzenden dagegen wird, wenn er die bestimmte Frist ohne ausdrückliche Erklärung verstreichen lässt, angenommen, dass er die Erbschaft ausgeschlagen habe (b).

(a) S. die Citate zu den Art. 2627—30. S. auch noch das Instructorium des Curl. Processes Th. II. Cap. 7 § 4. — (b) S. oben Art. 2619 u. 20.

2632. Stirbt der zur Erbfolge Berufene vor Ablauf der zur Erklärung bestimmten Frist (Art. 2628—30), ohne sich über die Antretung erklärt zu haben, so haben seine Erben dieselben Fristen zu geniessen, um sich nicht nur über die von ihm hinterlassene, sondern auch über die ihm angefallene, von ihm aber noch nicht angetretene Erbschaft zu erklären.

Gewohnheitsrecht. Livl. RR. Cap. 27 u. 54. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 3 u. 4. Tit. 17 Art. 5. Rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 3. Vgl. auch § 2 I. quibus modis testam. inf. (II, 17). L. 7 §§ 1 et 2. L. 53. L. 86 pr. D. de acquir. hered. (XXIX, 2). L. 5 D. de bonor. possess. (XXXVII, 4). L. 18 §§ 2 et 3. L. 22 C. de iure deliber. (VI, 30). L. un. C. de his, qui ante apertas tabulas (VI, 52).

2633. Der zur Erbfolge Berufene ist befugt, bevor er seine Erklärung über die Antretung der Erbschaft abgiebt, sich über den Bestand derselben Gewissheit zu verschaffen.

L. 7. pr. D. de iure deliber. (XXVIII, 8).

2634. Wenn Gläubiger der Erbschaft oder Legatare auf Entscheidung des Berufenen dringen (a), so ist ihm dazu von der Nachlassbehörde eine Ueberlegungsfrist bis zu neun Monaten, und jedenfalls nicht über die Proclamsfrist hinaus anzuberaumen. Wenn er vor Ablauf dieser Frist die Erbschaft nicht ausgeschlagen, so ist er als Antretender zu behandeln (b).

(a) L. 5 et 6 D. de interrog. in iure (XI, 1). L. 9 C. de iure delib. (VI, 30). — (b) L. 22 §§ 13 et 14 C. eod.

2635. Dieselbe Frist (Art. 2634) wird dem zum Erben Berufenen anberaumt, wenn diejenigen, welche nach ihm die Anwartschaft auf die Erbschaft haben, namentlich der Substitut, auf eine Erklärung dringen. In diesem Falle

wird jedoch, wenn der Berufene die Frist verstreichen lässt, ohne sich erklärt zu haben, angenommen, dass er die Erbschaft ausgeschlagen habe.

L. 69. L. 70 D. de acquir. hered. (XXIX, 2). Vgl. L. 22 § 14 C. de iure delib. (VI, 30).

2636. Die Erklärung über die Erbschaftsantretung muss alle Erfordernisse einer gültigen Willenserklärung haben: sie muss bestimmt und unbedingt ausgesprochen, und auf die ganze Erbschaft, wie sie angefallen ist, nicht auf einen Theil derselben, gerichtet sein. Fehlen diese Erfordernisse, so ist sie für nicht geschehen zu achten.

L. 1. 2. 10. L. 51 § 2. L. 80 D. de acquir. hered. (XXIX, 2). L. 77 D. de reg. iuris (L, 17).

2637. Die Erbschaftsantretung ist nur dann eine wirksame, wenn der Antretende darüber in Gewissheit ist, dass und wie die Erbschaft ihm angefallen, ob durch Gesetz, Testament oder Vertrag (a), ob die Erbeseinsetzung eine bedingte oder eine unbedingte ist (b). Ein Irrthum in anderer Beziehung kommt nicht in Betracht (c), auch namentlich nicht ein Irrthum über die Grösse des Erbtheils (d). Die aus Irrthum geschehene Antretung auf einen bestimmten unrichtigen Erbtheil ist aber ungültig (e).

(a) § 7 I. de hered. qualit. (II, 19). L. 17. 19. 22. 32. 34. 46. L. 51 pr. D. de acquir. hered. (XXIX, 2). — (b) L. 32 § 1 D. eod. — (c) L. 8. L. 34 pr. L. 96 D. eod. — (d) L. 21 § 3 D. eod. L. 5 § 1 D. si pars hered. pet. (V, 4). — (e) L. 75 D. de acquir. hered. (XXIX, 2).

2638. Gegen eine erzwungene Antretung kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt werden (a). Eine durch Betrug bewirkte ist an sich wirksam, der Betrogene kann aber den Betrüger zur Verantwortung ziehen (b).

(a) L. 21 § 5 et 6 D. quod metus causa (IV, 2). L. 85 D. de acquir. hered. (XXIX, 2). — (b) L. 40 D. de dolo malo (IV, 3).

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Wirkungen der Erbschaftserwerbung.

2639. Durch die Antretung und Erwerbung der Erbschaft gehen von selbst alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers, so weit sie nicht mit der Person erlöschen, auf den Erben über.

L. 37 D. de acquir. v. omitt. hered. (XXIX, 2). § 6 I. per quas personas cuique acquiritur (II, 9). Livl. RR. Cap. 56. Richterregeln § 42.

2640. An den einzelnen körperlichen Sachen, welche zur Erbschaft gehören, erwirbt der Erbe dieselben dinglichen Rechte, namentlich Eigenthum und Pfandbesitz, welche der Erblasser daran gehabt hat; desgleichen gehen auf ihn die dinglichen Rechte über, welche der Erblasser an fremden Sachen hatte, mit Ausnahme der Personalservituten.

Ebendas. S. auch § 3 I. de usufructu (II, 4). Pr. I. de usu et habit. (II, 5) und vgl. oben Art. 1620.

2641. Ist dem Erben durch Testament oder Erbvertrag ein Immobil angefallen, welches er, wegen seiner Standesverhältnisse oder aus andern Gründen,

eigenthümlich zu erwerben nicht fähig ist, so muss, wenn der unfähige Erbe nicht binnen sechs Monaten nach angetretener Erbschaft das Immobil an einen Besitzfähigen veräussert, dasselbe, auf Veranstaltung der competenten Nachlassbehörde, öffentlich versteigert werden, und der Erbe hat sich mit dem Meistbotschilling zu begnügen.

Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 1 u. oben Art. 970, nebst den daselbst citirten Gesetzen.

Anmerkung 1. Ist die Unfähigkeit des Erben eine vorübergehende, so wird das Immobil bis zur Aufhebung des Hindernisses unter Curatel gestellt und der Erbe bezieht bis dahin nur die Früchte.

Anmerkung 2. An einem vermöge gesetzlicher Erbfolge angefallenen Immobil erwirbt der Erbe das Eigenthum, auch wenn er sonst nicht erwerbfähig wäre.

S. oben Art. 970.

2642. Die dinglichen Rechte, welche dem Erben an dem Vermögen des Erblassers, so wie umgekehrt diejenigen, welche dem Erblasser an des Erben Vermögen zustanden, erlöschen durch die Erbschaftserwerbung.

L. 59 pr. L. 73 § 1 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). S. oben Art. 1265. 1270 fgg. 1311. 1421.

2643. Wie die dinglichen Rechte (Art. 2640), so gehen auch alle Forderungsrechte des Erblassers, welche nicht ausschliesslich der Person des letztern zustanden, auf den Erben über.

L. 37 D. de acquir. v. omitt. hered. (XXIX, 2). Livl. RR. Cap. 13. 46. 214.

2644. Die gegenseitigen Forderungen des Erblassers wider den Erben und umgekehrt des Erben wider den Erblasser erlöschen durch die Erbschaftserwerbung.

L. 75. L. 95 § 2 D. de solution. (XLVI, 3).

2645. Diejenigen Rechte, welche dem Erblasser ausschliesslich für seine Person zustanden, gehen auf seine Erben nicht über, namentlich nicht seine Aemter, Würden, Ehrenzeichen, Gehalte und Pensionen. Nur auf die rückständigen Gehalte und Pensionen hat der Erbe Anspruch.

Die näheren Bestimmungen enthält das RGb.

Anmerkung 1. In wie weit Standesrechte vererbt werden, ist in dem zweiten Theile des Provincialrechts vom J. 1845 näher bestimmt. Ueber die Vererbung einzelner Arten von Ehrenzeichen s. das RGb. Bd. I.

Anmerkung 2. Die Pensionen, welche den Wittwen und hinterbliebenen Kindern verstorbener Beamten verliehen werden, beruhen nicht auf dem Erbrecht, und sind daher nicht als ein Bestandtheil des Nachlasses des Beamten anzusehen.

S. überhaupt das RGb. Bd. III. Pensionsstatut.

2646. Wie die Rechte (Art. 2640 fgg.), so gehen durch die Erbschaftsantretung auch alle nicht rein persönlichen Verbindlichkeiten des Erblassers auf den Erben über.

S. die Citate zum Art. 2640 u. zu den folgenden Artikeln.

Anmerkung. Nähere Bestimmungen über den Uebergang einzelner Verbindlichkeiten auf den Erben sind im vierten Buche dieses Privatrechts enthalten.

2647. Der Erbe ist zur Erfüllung aller ihm im Testamente des Erblassers gemachten Auflagen oder von ihm im Erbvertrage übernommenen Leistungen

und sonstigen Verbindlichkeiten, namentlich zur Erfüllung der Bedingungen der Erbeseinsetzung und zur Ausrichtung der Vermächtnisse, verpflichtet.

§ 5 I. de obligationibus, quae quasi ex contractu nascuntur (III, 28). L. 5 § 2 D. de obligat. et action. (XLIV, 7). S. oben Art. 2150 fgg. 2206 fgg. 2488. 2506 etc.

2648. Die Erbschaftsgläubiger haben sich an den Erben zu halten, und dieser ist verpflichtet, wenn der Nachlass oder sein Antheil an demselben nicht reichen sollte, die Schulden des Erblassers aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen; im Uebrigen aber sind bei der Bezahlung die von dem Erblasser eingegangenen Bedingungen zu beobachten.

L. 3 D. familiae ercisc. (X, 2). L. 8 pr. D. de acquir. v. omitt. hered. (XXIX, 2). Königl. Schwed. Resol. v. 28 Mai 1687 Art. II. § 1. Livl. RR. Cap. 5. 13. 56. 58. 196. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 12 Art. 1—3. Curl. Stat. § 204. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 4. Instructorium des Curl. Processes Th. II. Cap. 7 § 4. Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 10. Reval'sche WG.- u. VO. Tit. 4 Art. 1. Mit. PO. Tit. 40. Bausk. PO. Tit. 22 § 1. Tit. 26 § 4. Friedrichst. PO. Tit. 21 § 1. Tit. 25 § 4.

2649. Der im Art. 2648 erwähnten Verpflichtung, des Erblassers Schulden aus dem eigenen Vermögen zu berichtigen, kann der Erbe entgehen, wenn er sich der Rechtswohlthat des Inventars bedient, d. i. wenn er über den ganzen Nachlass in gesetzlich bestimmter Zeit ein Inventar errichtet.

§ 6 I. de hered. qual. (II, 19). L. 1 § 1. L. 22 § 2 sqq. C. de iure deliber. (VI, 30). Königl. Schwed. Resol. v. 28 Mai 1687 Art. II. §§ 1 u. 5. Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 4.

Anmerkung. Ueber das bei der Aufnahme des Inventars zu beobachtende Verfahren s. die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

2650. Vormünder, Curatoren und andere Stellvertreter des Erben dürfen immer nur mit Vorbehalt des Inventars die Erbschaft für ihre Pflegebefohlenen und resp. Committenten antreten.

L. 9 D. tutor. et curator. datis (XXVI, 5). L. 18 C. de iure deliber. (VI, 30). Estl. LWGO. v. J. 1724 Tit. 9 Art. 1. Rig. VO. v. J. 1591 § 18. Rev. WG.- u. VO. Tit. 4 Art. 1. S. auch oben Art. 366 fgg. u. 401.

2651. In Curland muss der Erbe, welcher der Rechtswohlthat des Inventars geniessen will, binnen Jahresfrist um gerichtliche Aufnahme eines Inventars über den ganzen Bestand der Erbschaft bitten und zugleich eine Edictalcitation aller Gläubiger des Erblassers bei der competenten Behörde auswirken.

Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 4. Instructor. des Curl. Proc. Th. II. Cap. 7 § 7. Cap. 8 § 3. Gewohnheitsrecht.

2652. In Liv- und Estland muss der Erbe binnen zwei Monaten, nachdem er von dem Anfall Kenntniss erhalten, für die Anfertigung eines Inventars, so wie für die Erlassung eines Nachlassproclams durch die competente Gerichtsbehörde sorgen. Bei weitläufigen und verwickelten Erbschaften kann, auf Ansuchen des Erben, die Frist vom Richter verlängert werden, jedoch höchstens bis zum Ablauf der Proclamsfrist.

Königl. Schwed. Resol. v. 28 Mai 1687 Art. II. § 5. Gewohnheitsrecht.

2653. Hatte der Erblasser selbst kurz vor seinem Tode sein Vermögen genau inventirt und hat dieses Inventar die gesetzlichen Erfordernisse, so darf der Erbe sich nur darauf berufen, statt selbst ein Inventar aufnehmen zu lassen.

Nov. CLVIII. c. 1 § 1. Königl. Schwed. Resol. v. 28 Mai 1687 Art. II. §§ 1 u. 5.

2654. Während der Erbe mit der Anfertigung des Inventars beschäftigt ist, darf er von den Gläubigern und Legataren nicht belästigt werden, für deren Klagen die Verjährung bis zum Ablauf der Proclamsfrist ruht.

L. 22 § 11 C. de iure deliber. (VI, 30). Vgl. auch die commissorial. Decis. v. J. 1717 a. a. O.

2655. Wenn der Erbe die Erbschaft mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, so haftet er wegen Schulden und sonstiger Ansprüche nur so weit, als der Bestand der Erbschaft reicht, und darf überdies die Kosten vorab in Abzug bringen, welche er auf das Leichenbegängniss des Erblassers, auf die Anfertigung des Inventars und an sonstigen Gerichtsgebühren verwendet. Seine eigenen Forderungsrechte erlöschen nicht, sondern werden, nach Maassgabe ihrer Vorzugsrechte, aus dem Nachlass befriedigt.

L. 22 §§ 4 u. 9 C. de iure deliber. (VI, 30). Königl. Resol. v. 28 Mai 1687 Art. II. §§ 1 u. 5. Rig. StR. B. III. Tit. 3 § 2.

2656. War bei des Erblassers Tode die Ueberschuldung des Nachlasses durchaus unbekannt, und der Erbe hatte die Erbschaft in gutem Glauben ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, so ist er — in Liv- und Estland — dennoch von aller Haftung mit seinem eigenen Vermögen befreit, wenn er Alles, was er empfangen, nach einem beeidigten Verzeichniss (Specification) herausgiebt, oder, falls und so weit es bereits veräussert wäre, dessen Werth, nebst allen seit der Erbschaftsantretung bezogenen Accessionen und Früchten.

Königl. Schwed. Resol. v. 28 Mai 1687 Art. II. § 1. Vgl. L. 71 §§ 4—9 D. de acquir. hered. (XXIX, 2).

2657. Ergiebt es sich aber in diesem Falle (Art. 2656) in der Folge, dass der Erbe mit der Erbschaft betrüglich verfahren oder grobe Nachlässigkeit verschuldet, so muss er, wenn der Nachlass nicht zureicht, die Gläubiger aus seinem eigenen Vermögen befriedigen.

Ebendas.

2658. Nicht nur die Gläubiger des Erblassers, sondern auch die Legatare haben, wenn der Erbe zahlungsunfähig ist, das Recht zu verlangen, dass die Erbschaft von dem Vermögen des Erben abgesondert, und sie aus jener zuerst, d. h. vor den Gläubigern des Erben, befriedigt werden.

L. 4. L. 6 D. de separationibus (XLII, 6). L. 40 D. de obligat. et action. (XLIV, 7). L. 2. L. 7 C. de bonis, auctor. iud. possid. (VII, 72).

2659. Eine solche Absonderung (Art. 2658) kann auch wider den Nachfolger des Erben, so wie wider diejenigen, welche als Gläubiger den Besitz erbschaftlicher Sachen vom Erben erhalten haben, nachgesucht werden.

L. 1 §§ 3 et 8 D. de separationibus (XLII, 6).

2660. Im Falle einer Absonderung (Art. 2658) werden aus der Erbschaft zuerst die Erbschaftsgläubiger, nach ihnen die Vermächtnissnehmer, befriedigt, und erst das, was dann noch von der Erbschaft übrig bleibt, fliesst in das Vermögen des Erben zurück.

L. 1 § 17. L. 4 § 1. L. 6 pr. D. eod. L. 17 D. de mortis causa donat. (XXXIX, 6). L. 22 § 1 in f. C. de iure deliber. (VI, 30).

*

2661. Reicht die abgesonderte Erbschaft (Art. 2658) zur Befriedigung der Gläubiger und Legatare nicht hin, so können diese, nachdem die Absonderung einmal erfolgt, sich nicht weiter an den Erben und dessen Vermögen halten (a). In Reval gilt übrigens diese Bestimmung nicht (b).

(a) L. 1 § 17. L. 5 D. de separation. (XLII, 6). — (b) Gewohnheitsrecht.

2662. Das Recht auf Nachsuchung der Absonderung fällt weg: 1. wenn von der Antretung der Erbschaft an fünf Jahre verflossen sind (a); 2. wenn die Gläubiger durch ein besonderes Geschäft den Erben als ihren Schuldner anerkannt haben (b); 3. in Ansehung der vom Erben im guten Glauben bereits veräusserten Sachen (c); 4. wenn bereits eine solche Verschmelzung des beiderseitigen Vermögens erfolgt ist, dass eine Trennung der Massen unmöglich ist (d).

(a) L. 1 § 13 D. hoc tit. (XLII, 6). — (b) L. 1 §§ 10 et 11 D. eod. — (c) L. 2 D. eod. — (d) L. 1 § 12 D. eodem.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Haftung besonderer Bestandtheile des Nachlasses.

2663. Erbgüter und das ererbte Vermögen überhaupt haften in Liv- und Estland für die Schulden des Erblassers ebensowohl, als das wohlerworbene Vermögen desselben. Die zum ererbten Vermögen berufenen nächsten Erben haben dasselbe mithin nur nach Abzug der Erbschaftsschulden zu fordern. Wenn jedoch in Livland Erbgüter besonders vererbt werden (Art. 1914 fgg.), so haben diejenigen Erben, an welche solche Güter fallen, dieselben mit den darauf speciell ruhenden, namentlich hypothekarischen Schulden zu übernehmen, und können nicht verlangen, dass die andern Erben an der Zahlung dieser Schulden Antheil nehmen.

Vgl. L. 10 D. de regulis iuris (L, 17).

Anmerkung. Ueber die Haftung der Gesammthand- und Stammgüter s. oben Art. 2510; über die der Familienfideicommisse oben Art. 2546 fgg.

2664. Von den vom Erblasser hinterlassenen Kronarenden (Art. 1972 fgg.) braucht der Erbe zur Bezahlung der auf dem Nachlass ruhenden Schulden nur den dritten Theil der jährlichen nach dem Kronanschlage oder nach dem Arendecessionscontracte bekannten Revenüe, desgleichen nur den dritten Theil der etwa statt der Arende gezahlten Gelder, zu verwenden. Hatte der Beneficiar die Arende für die ganze Zeit der Verleihung cedirt, und war bereits vor seinem Ableben befriedigt worden, so ist der Subarendator zu keiner weiteren Leistung verpflichtet.

N. U. v. 28 Septbr. 1824 (30072) § 6.

2665. Wenn die Krone Forderungen an den Nachlass verstorbener Militär- oder Civilbeamten hat, und derselbe nicht zu deren Bezahlung zureicht, so wird die Hälfte der der Wittwe verliehenen Pension bis zur Tilgung der Schuld einbehalten.

RGb. Bd. III. Pensionsreglement Art. 214.

Anmerkung. Die Kinder des Schuldners beziehen auch in diesem Falle ihren Antheil an der Pension unverkürzt.

RGb. a. a. O. Art. 215.

2666. Die Legatare sind zur Theilnahme an der Bezahlung der Nachlassschulden nicht gehalten. Wenn jedoch die Legate die Kräfte des Nachlasses übersteigen, so müssen in dem Falle, wenn ein directer Erbe fehlt, die Legatare, Behufs der Berichtigung der Erbschaftsschulden, sich einen verhältnissmässigen Abzug gefallen lassen: denn die Erbschaftsgläubiger gehen den Vermächtnissnehmern allemal vor. Was von Legaten gilt, ist auch auf Schenkungen von Todeswegen (Art. 2421) und auf vertragsmässig hinterlassene einzelne Sachen (Art. 2499) anzuwenden.

L. 17 D. de mortis causa donat. (XXXIX, 6). L. 4 § 1. L. 6 pr. in f. D. de acquir. v. omitt. hered. (XXIX, 2). L. 22 § 5 in f. C. de iure deliber. (VI, 30).

Anmerkung. Ueber die Theilnahme des überlebenden Ehegatten an der Schuldenhaftung s. oben Art. 1716. 21. 37. 50. 55. 58. 64. 66. 71. 73. 80. 81. 83. 89. 93. 1806. 14. 21. 27. 1835. 43. 55. 56. 66.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Übertragung der erworbenen Erbschaft auf Andere.

2667. Der Erbe darf die ihm angefallene und von ihm erworbene Erbschaft als Ganzes veräussern, namentlich verkaufen.

Tit. Dig. de hered. vel actione vendita (XVIII, 4).

2668. Der Käufer erhält die gesammte Erbschaftsmasse, wie sie der Erbe erworben hat, und letzterer muss ihm daher Alles überliefern, was auf ihn, als Erben, aus irgend einem Grunde gekommen ist.

L. 2 pr. §§ 1. 3. 4. 8. L. 14 § 1 D. tit. cit.

2669. Zu einer Gewährleistung wegen einzelner zum Nachlass gehöriger Gegenstände ist der Erbe nicht verpflichtet (a), und eben so wenig haftet er wegen sonstiger Verluste, welche sich ereignen, ohne dass er sie absichtlich herbeigeführt (b).

(a) L. 2 pr. D. eod. L. 1 C. de eviction. (VIII, 45). — (b) L. 2 § 5 in f. § 7 in f. L. 3 D. tit. cit. (XVIII, 4).

2670. Hatte der Erbe vor dem Verkaufe der Erbschaft einzelne zu derselben gehörige Gegenstände veräussert, so muss er deren Werth dem Käufer ersetzen.

L. 2 §§ 3 et 10 D. de hered. v. act. vendita (XVIII, 4).

2671. Einen Gewinn, den der Erbe nicht unmittelbar aus der Erbschaft selbst, sondern nur in Veranlassung derselben gezogen, braucht er dem Käufer nicht zu verabfolgen, ausser wenn derselbe an die Stelle von Sachen tritt, welche er dem Käufer hätte abliefern müssen.

L. 2 § 7. L. 21 D. eod.

2672. Der Verkäufer bleibt Dritten gegenüber Erbe: er haftet daher sowohl den Erbschaftsgläubigern, als auch den Legataren.

L. 2. L. 6 C. de hered. v. actione vend. (IV, 39). L. 2 C. de legatis (VI, 37).

2673. Der Käufer übernimmt die Erbschaft, wie sie beschaffen ist, mithin auch die darauf ruhenden Lasten (a): er muss daher dem Verkäufer alle der Erbschaft wegen gemachten Verwendungen, Zahlungen und erlittenen Verluste erstatten, namentlich die Beerdigungskosten und die Kosten des Erbschaftserwerbes, desgleichen was der Erbe den Erbschaftsgläubigern und den Vermächtnissnehmern gezahlt hat, sofern deren Ansprüche gegründet waren (b).

(a) L. 2 § 9 D. de hered. v. actione vendita (XVIII, 4). — (b) L. 2 §§ 7. 11. 16. 17. 20 D. eod. L. 2 C. eod. tit. (IV, 39). L. 2 in f. C. de legatis (VI, 37).

2674. Die durch Confusion erloschenen dinglichen und Forderungsrechte des Erben (Art. 2642 und 44) werden durch den Verkauf der Erbschaft wieder hergestellt.

L. 2 §§ 18 et 19 D. tit. cit. L. 9 D. communia praedior. (VIII, 4).

2675. Veräussert der Fiscus eine ihm angefallene Erbschaft, so wird er durch die Veräusserung schlechthin befreit: der Käufer tritt ganz in seine Stelle und überkommt unmittelbar alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Erben.

L. 54 pr. D. de hered. petit. (XXVIII, 5). L. 41 D. de iure fisci (XLIX, 14). L. 1 C. de hered. v. actione vend. (IV, 39).

2676. Die in den Art. 2668—75 enthaltenen Bestimmungen leiden auch auf andere Veräusserungen der Erbschaft unter Lebenden, ausser dem Verkauf, Anwendung, so weit die Natur des Veräusserungsvertrages es gestattet.

ACHTER TITEL.

VON DEM VERHÄLTNISS MEHRERER MITERBEN UNTER EINANDER UND VON DER ERBTHEILUNG.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verhältniss mehrerer Miterben.

2677. Ist eine Erbschaft mehreren Erben angefallen, so sind sie befugt, dieselbe in ungetheilter Masse zu besitzen oder Theilung der Erbschaft zu verlangen.

L. 1. L. 8 C. familiae ercisc. (III, 36). L. 1 D. eod. tit. (X, 2). Rig. StR. B. IV. Tit. 8 §§ 1 u. 2. Lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 4. Tit. 13 Art. 1.

2678. So lange die Miterben den Nachlass gemeinschaftlich besitzen, haben sie an den daraus bezogenen Früchten und anderem Gewinne gemeinschaftlich Antheil, und tragen ebenso gemeinschaftlich die darauf ruhenden Lasten, so wie den dem Nachlass erwachsenden Verlust, so weit letzterer nicht von einem der Miterben verschuldet ist (Art. 2684).

§§ 3 et 4 I. de obligat., quae quasi ex contr. nasc. (III, 28). § 4 I. de officio iudicis (IV, 17). L. 19. L. 56 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 2 C. de hered. action. (IV, 16). Livl. RR. Cap. 14. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 7. 8. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 11 § 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 3. 4.

2679. Für die auf dem Nachlass ruhenden Schulden haften alle Miterben, jeder nach Maassgabe seines Erbantheils. Selbst wenn der Erblasser mit der Abtragung einer Schuld Einen der Miterben belastet, oder die Miterben unter einander sich anderweitig über die Schuldenzahlung geeinigt, so ist dies doch nur für die Erben unter einander von verbindlicher Kraft, und benimmt dem Erbschaftsgläubiger nicht das Recht, jeden einzelnen Miterben, nach Maassgabe des Erbtheils desselben, zu belangen.

L. 3 D. de transaction. (II, 15). L. 20 § 3 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 25 et 26 C. de pactis (II, 3). Vgl. Not. b pag. 137 LL. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 26 u. 28.

2680. Die Erbschaftsschuldner haften jedem der Erben, nach der Grösse seines Erbtheils; hat aber der Schuldner demjenigen Erben, welchem der Erblasser eine Forderung mittelst Testaments speciell zugedacht, dieselbe bezahlt, so befreit ihn dies von jedem Anspruch der Miterben.

L. 1 C. de exceptionibus (VIII, 36).

2681. Zu Verfügungen über den Nachlass bedarf es der Zustimmung sämmtlicher Miterben: Stimmenmehrheit genügt nicht. Keiner der Erben ist daher befugt, einseitig seiner Miterben Antheil zu verkaufen oder zu verpfänden,

die Erbschaft höher, als sein Antheil an derselben sich erstreckt, mit Schulden zu beschweren, noch überhaupt eine die Gerechtsame der übrigen Theilhaber schmälernde Verfügung über die ungetheilte Masse zu treffen. Alle Handlungen der Art sind nichtig (a), übrigens mit Vorbehalt der Rechte desjenigen, welcher veräusserte bewegliche Sachen im guten Glauben erworben (b).

(a) L. 68 pr. D. pro socio (XVII, 2). L. 1 et 2 C. de communium rerum alien. (IV, 52). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 1. — (b) S. oben Art. 923 fgg.

2682. Die Kosten, welche einer der Erben auf den Nachlass verwendet, sind, sofern sie zur Erhaltung des Nachlasses nothwendig oder auch von nachhaltigem Nutzen für denselben sind, von allen Miterben, nach Maassgabe ihrer Erbtheile, zu tragen. Wer in dem Ersatz seines Antheils säumig ist, ist zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.

§§ 3 et 4 I. de obligat., quae quasi ex contr. nasc. (III, 28). L. 18 § 3. L. 44 § 8 D. de famil. ercisc. (X, 2). L. 18 § 1 C. eodem (III, 36). Rig. StR. B. III. Tit. 8 § 1.

2683. Wer von den Erben Nachlassschulden bezahlt oder Legate des Erblassers entrichtet hat, kann von den Miterben Ersatz dafür, nach Maassgabe ihrer Erbtheile, verlangen.

L. 18 §§ 5. 6. 7 D. familiae ercisc. (X, 2).

2684. Der Erbe, welcher den Nachlass oder Bestandtheile desselben in Händen hat, muss darauf denselben Fleiss, wie auf seine eigenen Sachen verwenden. Was er aus dem Nachlass zu seinem Nutzen verbraucht, muss er den Miterben verrechnen.

§ 4 I. de officio iudicis (IV, 17). L. 16 §§ 4 et 5. L. 17. L. 19. L. 25 § 16. L. 44 § 2 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 3 C. eod. (III, 36). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 8.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Erbtheilung.

ERSTE ABTHEILUNG.

Wer kann Theilung der Erbschaft fordern?

2685. Ein Miterbe ist nicht gezwungen, wider Willen in ungetheilter Masse zu bleiben: er darf vielmehr die Theilung der Erbschaft verlangen.

L. 5 C. de communi divid. (III, 37). L. 2 C. de fundo dotali (V, 23). L. 16 D. pro socio (XVII, 2). Königl. Schwed. VO. v. J. 1669 § 37. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 9. Lüb. StR. B. III. Tit. 13.

2686. Der im Besitz des Nachlasses befindliche Erbe darf von den Miterben vor Ablauf von dreissig Tagen nach des Erblassers Tode zur Theilung nicht gezwungen werden.

Livl. RR. Cap. 20. 27. 198. 199. Curl. Stat. § 205. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 28. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 27.

Anmerkung. Ueber die besondern Rechte, welche in dieser Beziehung dem überlebenden Ehegatten des Erblassers zustehen, s. oben Art. 1711—13. 42. 43. 57. 59. 61. 65. 66. 68. 75. 1783. 88. 89. 91. 96. 1805. 7. 23. 24. 45. 47. 48. 57.

2687. Muss auf Verlangen eines oder mehrerer Miterben die Erbtheilung vorgenommen werden, so können diejenigen, welche ungetheilt bleiben wollen, in Ansehung ihrer Erbtheile die Gemeinschaft fortsetzen.

Vgl. L. 8 pr. D. communi divid. (X, 3). Königl. Schwed. VO. v. J. 1669 § 37.

2688. Die Erbtheilung kann auch stattfinden, wenn einer oder mehrere der Miterben noch minderjährig sind: die Rechte der Letztern nehmen alsdann ihre Vormünder wahr. Minderjährige oder deren Vormünder dürfen aber nur mit waisengerichtlicher Genehmigung auf Erbtheilung dringen.

L. 7 pr. D. de rebus eorum, qui sub tutela (XXVII, 9). L. 17 C. de praediis et aliis rebus minorum (V, 71). Königl. Schwed. VO. v. J. 1669 § 37.

2689. Die Verabredung unter den Miterben, dass die Theilung der Erbschaft eine bestimmte Zeit hindurch unterbleiben solle, ist rechtsverbindlich; dagegen die Uebereinkunft, dass gar nicht getheilt werden soll, ungültig.

L. 14 § 2 D. communi divid. (X, 3). L. 70 D. pro socio (XVII, 2).

2690. Der Erblasser ist befugt, die Erbtheilung in Bezug auf dasjenige Vermögen, worüber ihm freie Verfügung zustand, auf bestimmte Zeit, keineswegs aber für immer, zu untersagen.

Vgl. ebendas.

Anmerkung. Eine Ausnahme von der schliesslichen Bestimmung findet statt bei der Stiftung von Fideicommissen. S. oben Art. 2340 u. 2566.

2691. Dasselbe Recht, auf Theilung zu dringen, wie der Miterbe, hat auch der Erbschaftskäufer (a), desgleichen der Universalfideicommissar (b).

(a) Vgl. L. 5 C. de hered. v. actione vendita (IV, 39). — (b) L. 24 § 1. L. 40 D. famil. ercisc. (X, 2).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Was kommt zur Theilung?

2692. Bevor zur Theilung der Erbschaft geschritten wird, muss die zu theilende Masse festgestellt werden: 1. durch Einwerfung des von einzelnen Er-

ben zum voraus Empfangenen (a); 2. durch Hinzuschlagung des seit des Erblassers Tode der ungetheilten Masse an Früchten und sonstigen Accessionen Zugeflossenen (b); 3. durch Ausscheidung alles fremden Eigenthums, Berichtigung der auf dem Nachlasse haftenden Schulden (c), Erstattung der auf denselben verwendeten Kosten (d), und Entrichtung derjenigen Vermächtnisse, mit welchen der Erblasser den Nachlass überhaupt, und nicht einen einzelnen Erben, belastet hat (e).

(a) S. die vierte Abtheilung dieses Titels u. oben Art. 2684. — (b) L. 9. L. 16. 17. 56 D. famil. ercisc. (X, 2). — (c) Vgl. L. 39 § 1 D. de verbor. signif. (L, 16). Königl. Schwed. VO. v. J. 1669 § 29. Not. d et e pag. 140 LL. Curl. Stat. § 205. Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 28. — (d) S. oben Art. 2682 und die daselbst citirten Gesetze. — (e) S. oben Art. 2647 und die dort angeführten Rechtsquellen.

Anmerkung. Die unter No. 3 erwähnte Berichtigung der Schulden braucht nicht in der Bezahlung derselben zu bestehen; vielmehr ist es den Erben anheimgestellt, auf Grundlage der von dem Erblasser eingegangenen Verbindlichkeiten, sich mit den Gläubigern über die Art der Liquidation der Schulden zu einigen.

S. oben Art. 2648 u. die dort angeführten Gesetze.

2693. Von der Theilung sind ausgenommen die dem Verkehr gesetzlich entzogenen Sachen, namentlich Gifte (sofern diese nicht als Handelsartikel zum Nachlass eines Apothekers, Droguisten etc. gehören) und verbotene Bücher (a), so wie die von dem Erblasser durch Frevel und Verbrechen erworbenen Sachen (b).

(a) Vgl. L. 4 § 1. L. 30 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 4 C. de religiosis (III, 44). — (b) L. 4 § 2 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 9 in f. D. de iure fisci (XLIX, 14).

2694. Diejenigen Gegenstände, welche der Erblasser selbst bereits getheilt hat, sind aus der zu theilenden Masse auszusondern.

L. 25 § 1. L. 32 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 10 et 21 C. eodem (III, 36).

Anmerkung. Wie Sachen, welche ihrer Natur nach untheilbar sind, oder deren Theilung durch das Gesetz oder den Willen des Erblassers verboten ist, bei der Erbtheilung zu behandeln sind, ist in der dritten Abtheilung dieses Hauptstücks bestimmt.

DRITTE ABTHEILUNG.

Wie wird getheilt?

I. Allgemeine Bestimmungen.

2695. Die Erbtheilung wird entweder aussergerichtlich oder gerichtlich vollzogen. Letzteres geschieht, wenn die Erben oder einige derselben minderjährig oder aus andern Gründen bevormundet, oder wenn sich die Erben über die Theilung nicht aussergerichtlich einigen können. Im erstern Falle geschieht

die Theilung durch Vermittelung des Waisengerichts, im letztern der competenten Nachlassbehörde, wenn sich die Parteien nicht über Schiedsrichter einigen.

Vgl. L. 7 pr. D. de rebus eorum, qui sub tutela (XXVII, 9). Königl. Schwed. VO. v. J. 1669 § 37. S. U. v. 28 Juli 1805. Gewohnheitsrecht.

2696. In Curland muss eine unter Brüdern und Schwestern streitige Erbtheilung von den nächsten Agnaten allendlich entschieden werden. Zu diesem Zweck haben die Erben bei der Gouvernementsregierung um Constituirung eines Agnatengerichts zu bitten und ihre Schiedsrichter in Vorschlag zu bringen. Der Oberhauptmann des betreffenden Bezirks, in den Städten der wortführende Bürgermeister, sind von Rechts wegen Obmänner, der Instanz- und resp. der Stadtsecretär führt das Protocoll.

Curl. Stat. § 178. Gerichtsbrauch.

2697. In Reval wird, zur Ausgleichung von Erbtheilungsstreitigkeiten unter Geschwistern und andern nahen Verwandten, von dem Rathe jedesmal eine Commission niedergesetzt; erst wenn es letzterer nicht gelingt, die Sache gütlich beizulegen, gelangt die Verhandlung und Entscheidung derselben an den Rath.

Reval'sche Obergerichtsordnung v. J. 1757 § 17. S. auch dieses Provincialrecht Th. I. Art 999.

2698. Die Theilung selbst — sie mag gerichtlich oder aussergerichtlich vorgenommen werden — geschieht zunächst nach der von dem Erblasser vorgeschriebenen Norm; jedoch ist sie nicht nach den Theilen zu bestimmen, welche derselbe den Erben an einzelnen Sachen zugewiesen hat; vielmehr wird die übrige Erbschaft, wenn die Erben nicht auf gewisse Erbquoten gesetzt sind, zu gleichen Theilen, nach der Zahl der Köpfe oder der Stämme (Art. 1889), vertheilt.

L. 32 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 21 C. eod. (III, 36). Königl. Schwed. VO. v. J. 1669 § 36.

2699. Bei der gerichtlichen Theilung hat der Richter sich im Allgemeinen nach den im Art. 941 enthaltenen Regeln über die Theilung des Miteigenthums zu richten, mit Berücksichtigung der hiernach folgenden speciellen Vorschriften (Art. 2700 fgg.).

Tit. D. famil. ercisc. (X, 2) et C. eod. (III, 36).

2700. Das vorräthige baare Geld, so wie andere Quantitäten vertretbarer Sachen, sind, nach dem Verhältniss des Erbtheils eines jeden Erben, in Natur zu vertheilen; ebenso die auf Geld oder andere vertretbare Sachen gestellten Forderungsrechte.

L. 25 § 1 D. L. 6 C. eod.

2701. Nicht vertretbare bewegliche Sachen, welche körperlich nicht getheilt werden können, sind entweder — wenn die Erben sich nicht anders einigen, an den Meistbietenden — zu verkaufen, und demnächst das daraus gelöste Geld zu vertheilen; oder sie werden den einzelnen Erben für den abzuschätzenden Werth durch das Loos überwiesen; oder die Erben versteigern unter sich

die einzelnen Sachen, und theilen sich in den Erlös, nach Maassgabe ihrer Erbtheile.

Gewohnheitsrecht.

2702. Immobilien müssen zum Behuf der Theilung abgeschätzt werden. Können die Erben über den Werth eines Immobils sich nicht in Güte einigen, und ist auch nicht gesetzlich einem der Erben das Recht der Abschätzung vorbehalten (Art. 2713. 25. 27), so darf jeder Erbe auf gerichtliche Schätzung dringen.

Vgl. L. 52 § 3 D. famil. ercisc. (X, 2). Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Die Summe, auf welche ein Landgut Behufs der Theilung geschätzt wird, wird in Estland der gelegte Werth genannt. In Curland heisst die Summe, welche derjenige Erbe, der den Naturalbesitz des Gutes behält, seinen Miterben auszahlen muss, der Antrittspreis des Gutes.

2703. Zur Ermittelung des wahren Werthes steht es den Erben frei, das zu theilende Immobil in öffentlichen Meistbot zu stellen, und an dem Bot und Ueberbot selbst Theil zu nehmen. Ein Näherrecht steht dabei den Erben oder einem derselben nur zu, wenn solches vor dem Ausbot ausdrücklich vorbehalten worden.

Gewohnheitsrecht.

2704. Wird das Immobil nur zur Ausmittelung des wahren Werthes an den Meistbieter ausgeboten, und behalten die Erben sich die Erklärung über den Zuschlag vor, so muss solcher Vorbehalt mit den übrigen Kaufbedingungen ausdrücklich bekannt gemacht worden sein. Sind bei dem Ausbot auch minderjährige oder sonst bevormundete Erben interessirt, so darf der Zuschlag nicht ohne Zustimmung des betreffenden Waisengerichts erfolgen.

Desgl.

2705. Wenn einer der Erben den Naturalbesitz des zu theilenden Immobils für den abgeschätzten Werth behält, so muss er die Miterben in Ansehung ihrer Antheile mit Gelde abfinden, welches — je nachdem die Interessenten sich darüber einigen — baar ausgezahlt wird oder als sog. Erbegeld auf dem Immobil haften bleibt.

Desgl.

2706. Kommen sämmtliche Erben überein, das zum Nachlass gehörige Immobil in Natur zu theilen, so ist ihnen dies in so weit unverwehrt, als nicht die zu grosse Zersplitterung oder die Theilung überhaupt gesetzlich untersagt ist.

S. oben Art. 602. 603. 606, 612. 616 u. 622 u. unten Art. 2723.

II. Besondere Bestimmungen über die Theilung der nachgelassenen Immobilien.

A. Liv- und Estländisches Landrecht.

2707. Wenn die zum Nachlass gehörigen Landgüter mit Schulden belastet sind, ausserdem aber auch noch anderes Vermögen von dem Erblasser hinter-

lassen worden, so werden vor der Theilung die Schulden, die auf den Gütern haften, von dem übrigen Vermögen abgezogen, und dann erst die Landgüter, als ob sie schuldenfrei wären, ihrer Natur nach zur Erbtheilung gebracht.

Gewohnheitsrecht.

2708. Was nach dem Anfall der Erbschaft vor der Theilung auf ein im Nachlass befindliches Landgut zu dessen Nutzen und Verbesserung verwendet worden, kommt allen Erben zu gleichen Theilen zu gut. Dagegen tragen sie auch zu gleichen Theilen den zufälligen Schaden, der sich während dieser Zeit am Landgute ereignet.

Desgl.

2709. Behufs der Theilung ist das Landgut abzuschätzen (Art. 2702 u. 3). Hat der dazu berechtigte Erblasser dasselbe für einen bestimmten Werth einem der Erben angewiesen, so bleibt es bei dieser Werthlegung.

Vgl. L. 32 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 21 C. eodem (III, 36). Gewohnheitsrecht.

2710. Wenn männliche Erben mit weiblichen concurriren, so haben die ersteren das Vorrecht zum Naturalbesitz der Landgüter.

Privil. Sigismund August's v. 28 Nov. 1561 Art. 10. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 8 u. 15. Tit. 10 Art. 7. 10. 13 u. 15. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Hierbei ist übrigens zu beachten, dass in Fällen, wo das Repräsentationsrecht entscheidet, es nicht sowohl auf das Geschlecht des Repräsentirenden, als vielmehr auf das des Repräsentirten, ankommt.

2711. Concurriren bloss verheirathete mit unverheiratheten Töchtern des Erblassers, so haben letztere den Vorzug zum Naturalbesitze der Güter.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 16. Tit. 13 Art. 7. Gewohnheitsrecht.

2712. Hat der Erblasser mehrere Landgüter hinterlassen, so kann jeder der Erben, die überhaupt zum Naturalbesitz berechtigt sind (Art. 2710 und 11), nach gemeinsamer Uebereinkunft für den geschätzten Werth auf seinen Erbtheil eines oder mehrere Güter annehmen. Können sie sich nicht einigen, so verfahren sie in Betreff jedes einzelnen Gutes nach den in den Art. 2702 und 3 angegebenen Grundsätzen.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 8. Gewohnheitsrecht.

2713. Wenn nur zwei Brüder oder zwei andere männliche Erben zu einem Landgute concurriren, so muss der ältere derselben innerhalb sechs Wochen das zu theilende Gut schätzen, und der jüngere hat von da ab in derselben Frist die Wahl, ob er das Gut für den gelegten Werth annehmen oder es dafür seinem ältern Miterben überlassen will.

Livl. RR. Cap. 55 u. 213. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 8.

2714. Concurriren drei oder mehr männliche Erben, so schätzen sie das Landgut gemeinschaftlich, und loosen unter einander um dessen Besitz für den veranschlagten Preis.

Ebendas.

2715. Das in den Art. 2713 u. 14 festgestellte Verfahren ist auch zu beobachten, wenn ein Landgut unter zwei oder mehreren Schwestern, in Livland auch, wenn es unter den Descendenten zweier oder mehrerer Brüder oder zweier oder mehrerer Schwestern zu theilen ist.

Gewohnheitsrecht.

2716. Concurriren Brüder mit Schwestern, oder überhaupt männliche mit weiblichen Erben, so haben erstere zwar das Recht der Schätzung, die weiblichen Erben jedoch sind befugt, wenn sie mit der Schätzung nicht zufrieden sind, gerichtliche Taxation oder öffentlichen Ausbot des Gutes zu verlangen.

Desgl.

2717. Sind Brüder und Schwestern aus mehreren Ehen vorhanden, so verbleiben die Landgüter bei derjenigen Seite, von welcher sie herstammen.

Desgl.

B. Curländisches Landrecht.

2718. Bei der Concurrenz zum Indigenatadel gehöriger männlicher Erben mit weibliben gebührt ersteren der Vorzug zum Naturalbesitz der Landgüter (a). Dies Vorrecht des männlichen Geschlechts darf auch nicht durch testamentarische Verfügung geschmälert oder beseitigt werden (b).

(a) Privilegium Sigismund August's v. 28 Nov. 1561 Art. 10. Privil. Herzog Gotthard's v. 20 Juni 1570 Art. 6. Vgl. auch die Curl. Stat. § 177 u. die Pilt. Stat. Th. II. Tit. 11 § 2. — (b) Curl. Stat. § 170.

Anmerkung. Auch hier gilt das in der Anmerkung zum Art. 2710 Gesagte.

2719. Unter zweien oder mehreren zum Indigenatadel gehörigen Geschwistern, welche sich in den elterlichen Nachlass theilen, hat der erstgeborne Sohn vor seinen jüngern Brüdern das Vorrecht zum ungetheilten Naturalbesitz der Güter, aus denen er die Geschwister abfinden muss. Bei der Schätzung der Güter Behufs der Erbtheilung kommen die Gutsgebäude nicht in Betracht, indem sie dem Erstgebornen als Voraus gebühren.

Curl. Stat. § 179. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 6.

Anmerkung. Die Bestimmung in der Anm. 1 zum Art. 2570 über Zwillinge etc. ist auch hier in Anwendung zu bringen.

2720. Sind keine Söhne vorhanden, so geniesst unter mehreren zum Indigenatadel gehörigen Töchtern die älteste die den erstgebornen Söhnen zugewiesenen Vorrechte, und wenn der erstgeborne Sohn vor dem Vater mit Hinterlassung von Töchtern gestorben, so geht, vermöge des Repräsentationsrechts, auf diese, nicht aber auf den zweitgebornen Sohn, das Erstgeburtsrecht über.

Gewohnheitsrecht.

2721. Bis zu ihrer Befriedigung wegen ihrer Erbtheile haben die jüngeren Geschwister ein Retentionsrecht an den Gütern, und geniessen bis dahin Ali-

mente, welche bei der Erbtheilung ihnen nicht in Rechnung gebracht werden dürfen.

Curl. Stat. § 180.

2722. Die dem Erstgebornen zustehenden Rechte (Art. 2719 u. 20) dürfen ihm auch durch Testament des Vaters oder der Mutter nicht entzogen werden, es wäre denn ein besonders triftiger Grund dazu vorhanden, namentlich bedeutende körperliche Gebrechen oder Geistesschwäche.

Das. § 169.

C. Stadtrechte.

2723. Häuser und andere Immobilien in den Städten dürfen ohne specielle Genehmigung des Rathes nicht getheilt werden.

Rig. StR. B. III. Tit. 8 § 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 13 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

2724. Verweigert der Rath seine Zustimmung und wollen die Erben sich auseinandersetzen, so nimmt entweder einer von ihnen das Grundstück zu dem Preise, über welchen sämmtliche Erben übereingekommen sind, und zahlt den übrigen ihren Antheil in Gelde aus, oder das Grundstück wird verkauft und die Erben theilen sich in den Erlös.

Gewohnheitsrecht.

2725. Concurriren nur zwei Erben zu dem Immobil, so muss derjenige, welcher auf die Theilung dringt, das Immobil schätzen, und der andere hat, binnen acht Tagen nach erfolgter Schätzung, die Wahl, ob er das Immobil oder die Abfindung in Gelde nehmen will. Wer den Naturalbesitz des Immobils erhält, muss in den Estländischen Städten den Erbtheil des andern binnen vier Wochen in Gelde erlegen. In den letztgedachten Städten liegt, auch bei der Concurrenz von mehr als zwei Erben, demjenigen, welcher Theilung verlangt, ob, das Immobil zu schätzen.

Rig. StR. B. III. Tit. 8 § 2. Lüb. StR. B. III. Tit. 13 Art. 1.

2726. Verlangt nicht gerade einer der beiden Erben die Theilung (Art. 2725), so entscheidet das Loos darüber, wer von ihnen schätzen soll: der andere hat dann das Wahlrecht.

Lüb. StR. a. a. O.

2727. In den Curländischen Städten hat, wenn zwei Brüder concurriren, der ältere von ihnen zu schätzen, der jüngere zu wählen.

Mit. PO. Tit. 45. Gewohnheitsrecht.

2728. Soll das Immobil nach dem Willen des Erblassers nicht an Fremde veräussert werden, und es können sich die Erben nicht über den Preis und wer das Grundstück haben soll, einigen, so veranstalten sie unter sich einen Meistbot: der Meistbieter nimmt das Immobil und findet die übrigen in Gelde ab.

Gewohnheitsrecht.

2729. Soll das Grundstück gar nicht veräussert werden, sondern im gemeinsamen Besitz aller Erben bleiben, so lassen die Erben, wenn sie sich anders nicht einigen können, dasselbe verwalten, oder sie vermiethen oder verpachten es, und theilen sich in die Einkünfte.

Vgl. Rig. StR. B. III. Tit. 8 § 1. Gewohnheitsrecht.

2730. Was über die Theilung von Immobilien im Vorstehenden gesagt ist, gilt in den Estländischen Städten auch von der Theilung von Schiffen.

Lüb. StR. B. III. Tit. 13 Art. 1.

III. Besondere Bestimmungen über Urkunden.

2731. Urkunden, welche auf den ganzen Nachlass Bezug haben, namentlich Familiendocumente etc., werden nicht getheilt, sondern — nach Liv- und Estländischem Landrecht — dem ältesten Gliede der Familie, als Haupt derselben, anvertraut. So lange indessen die Wittwe des Erblassers im Besitze des ganzen Nachlasses ist, braucht sie den übrigen Erben die Originaldocumente nicht herauszugeben.

Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Ein bei dem Estländischen Oberlandgerichte eingeliefertes Testament wird bei demselben asservirt und keinem der Erben ausgeliefert.

2732. In Curland und in den Städten Liv- und Estlands bleiben dergleichen Urkunden (Art. 2731) bei demjenigen Erben, welcher den grössten Theil des Nachlasses erhält; bei gleichen Theilen wird über deren Verbleib, wenn die Erben sich nicht anderweitig einigen, durch das Loos entschieden, oder die Urkunden werden bei einer Behörde, in den Städten bei dem Rathe, deponirt.

L. 4 § 3. L. 5 D. famil. ercisc. (X, 2).

Anmerkung. In Reval findet in allen Fällen, wo die Erben sich nicht einigen, Niederlegung beim Rathe statt.

2733. Derjenige Erbe, der den Besitz der Documente erhält, muss den Miterben, so oft sie es verlangen, Einsicht in die Urkunden und das Nehmen von Abschriften gestatten.

L. 8 D. eod.

2734. Urkunden, welche auf einzelne Immobilien sich beziehen, erhält derjenige Erbe, welchem der Naturalbesitz des betreffenden Immobils zufällt.

S. oben Art. 572 u. die dort angeführten Gesetze.

IV. Von dem Erbtheilungsinstrument.

2735. Ueber die aussergerichtliche Erbtheilung kann, wenn die Erben es wünschen, eine schriftliche Urkunde, Erbtheilungsinstrument oder Erbthei-

lungstransact, aufgesetzt werden; dies muss geschehen, wenn zum Nachlass ein Immobil gehört, Behufs der Eintragung des Besitztitels in die Gerichts- oder Hypothekenbücher.

Vgl. L. 12 C. famil. ercisc. (III, 36). Livl. Regierungspatent v. 1 Nov. 1791. Befehl des Estl. Civilgerichtshofes v. 26 April 1792 § 2. Ingrossationsverordnung des Estl. Oberlandgerichts v. 16 Juni 1797.

Anmerkung. Ueber das für das Erbtheilungsinstrument anzuwendende Stempelpapier s. das RGb. Bd. V. Poschlin-Gesetz Art. 134 P. 6 u. Anm. 2.

2736. In Curland ist unter Intestaterben, selbst wenn Immobilien zum Nachlass gehören, weder die Aufrichtung eines Theilungsinstrumentes, noch die Eintragung des Besitztitels in die Gerichts- oder Hypothekenbücher erforderlich.

Gewohnheitsrecht.

2737. Die Bekanntmachung des Theilungsinstrumentes in den öffentlichen Blättern ist nicht nöthig.

N. U. v. 11 Nov. 1786 (16460).

VIERTE ABTHEILUNG.

Wirkung der Erbtheilung.

2738. Wenn Miterben durch Erbtheilung einander etwas aus der Erbschaft überlassen haben, so ist das dadurch begründete Rechtsverhältniss nach den Regeln über Kauf und Verkauf zu bestimmen.

L. 1 C. communia utriusque iudicii (III, 38).

2739. Jeder Miterbe hat dem andern wegen der ihm in der Theilung zugefallenen Gegenstände Gewähr zu leisten.

L. 20 § 5. L. 25 § 21 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 14 C. eodem (III, 36). L. 7 C. communia utriusque iudicii (III, 38).

2740. Wenn der Erblasser selbst die Sachen, welche jeder Miterbe auf seinen Antheil erhalten soll, bestimmt und deren Werth angegeben hat, so darf die auf Grundlage dessen vollzogene Theilung auf keine Weise angefochten werden, es sei denn, dass dadurch in Liv- und Estland das Recht einzelner Erben auf das Erbgut oder das Ererbte (Art. 1995 fgg.), in Curland das Recht auf den Pflichttheil (Art. 2005 fgg.), verletzt worden.

L. 10. L. 26 C. famil. ercisc. (III, 36). Nov. XXII. c. 48.

2741. Eine durch rechtskräftig gewordene richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung bewerkstelligte Erbtheilung kann von den Miterben aus keinem Grunde angefochten werden.

L. 36. L. 44 § 1 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 1 C. eod. (III, 36).

2742. Haben die Erben privatim getheilt, so kann auf Aufhebung der Theilung geklagt werden, wenn bei derselben Arglist und Betrug, oder Verletzung eines Theils über die Hälfte oder wesentlicher Irrthum stattgefunden. Der Verletzte hat dabei die Wahl, entweder Entschädigung oder die Veranstaltung einer neuen Theilung zu verlangen.

L. 3 C. communia utriusque iud. (III, 38). L. 2 C. de rescindenda venditione (IV, 44). L. 22 C. famil. erc. (III, 36). L. 36 D. eod. (X, 2). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 9.

2743. Bedingte Erbtheilungen werden wirkungslos, wenn die Bedingung nicht eintritt.

L. 6 C. communia utr. iud. (III, 38).

2744. Findet es sich, dass bei der Erbtheilung irgend ein Nachlassstück übergangen und nicht zur Theilung gekommen war, so wird die frühere Erbtheilung deshalb nicht rückgängig gemacht, sondern das übergangene Nachlassstück nachträglich unter den Erben getheilt.

L. 20 § 4 D. famil. ercisc. (X, 2).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Einwerfung des Vorausempfangenen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Subjecte der Einwerfung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

2745. Alle Descendenten, welche einen gemeinschaftlichen Ascendenten, gleichviel aus welchem Grunde, beerben wollen, müssen gewisse von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten ihnen gemachte Zuwendungen, vor der Theilung der Nachlassmasse, in dieselbe einwerfen oder sich auf ihre Erbantheile anrechnen lassen.

L. 17—19 C. de collationibus (VI, 20). Nov. XVIII. c. 6.

2746. Ob die zur Erbschaft concurrirenden Descendenten dem gemeinschaftlichen Ascendenten in demselben Grade verwandt sind oder nicht, ist in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Einwerfung gleichgültig.

L. 19 C. cit.

2747. Wer in die Vermögensrechte eines zur Einwerfung Verpflichteten eintritt, muss dasjenige in die Erbmasse einwerfen, was dieser selbst hätte einwerfen müssen, es sei denn, dass er vermöge eines selbstständigen Rechts, ohne denjenigen, den er repräsentirt, beerbt zu haben, die Erbschaft antritt.

Vgl. L. 20 C. de collation. (VI, 20). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 2 u. überhaupt oben Art. 1887.

2748. Die Verpflichtung zur Einwerfung fällt weg: 1. wenn der sonst Verpflichtete auf die Theilnahme am Erbrecht entweder schon bei Lebzeiten des Erblassers, als er eine Abfindung von demselben erhielt, verzichtete, oder, nach des Erblassers Tode, erklärt, sich mit dem Vorausempfangenen begnügen und an der Erbschaft nicht Theil nehmen zu wollen (a); 2. wenn der Erblasser die Einwerfung ausdrücklich untersagt hat (b), und 3. wenn die der Einwerfung unterworfenen Objecte ohne Schuld des zur Einwerfung verpflichteten Miterben untergegangen sind (c).

(a) L. 8. L. 9 D. de dotis collatione (XXXVII, 7). L. 25 C. familiae ercisc. (III, 36). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 5. 6. Vgl. auch das Livl. RR. Cap. 14. Sylvesters Gnadenrecht v. 6 Febr. 1457 § 5. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 11 § 1. — (b) Nov. XVIII. c. 6. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 3. Curl. Stat. § 184. — (c) L. 1 § 23. L. 2 § 2 D. de collatione bonorum (XXXVII, 6). L. 6 C. de collationibus (VI, 20). L. 1 § 6 D. de dotis collatione (XXXVII, 7). Nov. XCVII. c.

2749. Durch das Verbot der Einwerfung, so wie durch den Verzicht des zur Einwerfung Verpflichteten (Art. 2748), dürfen die Rechte der Miterben auf das Erbgut oder das Ererbte, und in Curland auf den Pflichttheil, nicht verletzt werden.

S. oben Art. 1995 fgg. u. 2005 fgg.

2750. Die Descendenten haben das Vorausempfangene nicht bloss zu ihren gegenseitigen Gunsten, sondern auch zu Gunsten des mit ihnen concurrirenden überlebenden Parens einzuwerfen, wo diesem ein Kindestheil gesetzlich gebührt.

Vgl. L. 19 C. de collation. (VI, 20).

II. Besondere Bestimmungen für die Städte Liv- und Estlands.

2751. In den Städten Liv- und Estlands erben unabgesonderte Kinder und deren Descendenten das gesammte elterliche Vermögen, ohne dass ihnen dasjenige angerechnet wird, was sie von ihren Eltern bei deren Lebzeiten erhielten, ausgenommen wenn die Eltern die Anrechnung ausdrücklich angeordnet oder das den Kindern Gegebene ausdrücklich als auf deren künftigen Erbtheil gegeben bezeichnet haben.

Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Ueber die Ausschliessung der abgesonderten Kinder von der Erbfolge s. oben Art. 1947 fgg.

2752. Wenn nach dem Ableben des einen Ehegatten, der überlebende mit den Kindern in ungetheiltem Besitz verbleibt, und einem oder mehreren von ihnen einen Theil des Vermögens schenkt, so wird ihnen dieser bei der künftigen Erbtheilung in Anrechnung gebracht. Zu solchen anzurechnenden Schenkungen sind aber die Kosten einer standesmässigen Erziehung der Kinder, so wie die Aussteuer der Töchter, nicht zu rechnen. In Reval erhalten die ledigen Töchter, wenn sie mit ausgesteuerten concurriren, den Betrag der Aussteuer voraus.

Gewohnheitsrecht.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Gegenstand der Einwerfung.

2753. Der Einwerfung unterliegt: 1. die von dem Erblasser der Tochter, Grosstochter etc. gegebene oder versprochene Mitgabe (a), gleichviel ob die Ehe schon aufgelöst ist oder noch fortbesteht (b), jedoch nur, in so weit die zur Einwerfung verpflichtete Descendentin durch das Vorausempfangene noch bereichert ist, vorausgesetzt, dass nicht durch ihre eigene Schuld ein Verlust eingetreten ist (c).

(a) L. 1 § 1 D. de dotis collatione (XXXVII, 7). L. 2. L. 17 C. de collation. (VI, 20). Sylvesters Gnadenrecht v. 6 Febr. 1457. Johann v. Gellingshausens Gnadenrecht v. J. 1540 § 5. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 6. Curl. Stat. § 183. — (b) L. 5 C. de collat. (VI, 20). — (c) L. 1 § 6 D. de dotis coll. (XXXVII, 7). Nov. XCVII. c. 6. S. oben Art. 2748 No. 3.

2754. Wenn nur verheirathete mit unverheiratheten Töchtern concurriren, so müssen nach Liv- und Estländischem Landrecht erstere, wenn sie an der Erbschaft Theil nehmen wollen, sich ausser der Mitgabe auch die von den Eltern empfangene Aussteuer anrechnen lassen.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 6. Für Livland: Gewohnheitsrecht.

2755. In Curland ist in jedem Falle von den verheiratheten Töchtern sowohl Mitgabe, als auch Aussteuer einzuwerfen.

Curl. Stat. § 183.

2756. 2. Die Söhne, Grosssöhne etc., müssen sich bei der Theilung alles dasjenige anrechnen lassen, was sie vom Erblasser zur Begründung eines eigenen Haushalts und zur Ergreifung eines festen Lebensstandes erhalten haben. Dasselbe gilt in gleichem Falle auch von Töchtern, Tochterkindern etc.

Vgl. L. 17 in f. L. 20 pr. C. de collation. (VI, 20). Nov. XVIII. c. 6. Livl. RR. Cap. 14. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 1 u. 3.

2757. 3. Gewöhnliche Schenkungen der Eltern, Grosseltern etc., unterliegen der Einwerfung nicht, ausser a) wenn die Einwerfung zur Zeit der Schenkung oder vorher oder später ausdrücklich zur Pflicht gemacht war (a), b) wenn der Beschenkte Miterben hat, welchen die Einwerfung solcher Geschenke zur Pflicht gemacht ist, oder welche aus andern Gründen (Art. 2753 u. 56) Vorausempfangenes einwerfen müssen (b), und c) in Curland, wenn durch die Schenkung die Pflichttheile der Miterben geschmälert sind (c).

(a) L. 20 in f. C. de collation. (VI, 20). — (b) L. 20 § 1 C. eodem. — (c) S. oben Art. 2005 fgg.

2758. Der Einwerfung ist nicht unterworfen: 1. was die Ascendenten ihren Descendenten zum Eintritt in den Militär- oder Civildienst gegeben haben; 2. die Alimente, welche die Descendenten von ihren Ascendenten erhalten haben; 3. die auf die Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung des Descendenten gemachten Verwendungen. Hat indessen der Erblasser die Einwerfung der

vorstehend bezeichneten Objecte ausdrücklich angeordnet, so ist diese Anordnung zu befolgen.

L. 50 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 1 §§ 15. 16 D. de collat. bon. (XXXVII, 6). L. 3 § 17 D. de muneribus (L, 4). L. 11 C. de negotiis (II, 19). L. 4 C. famil. ercisc. (III, 36). L. 21 C. de collat. (VI, 20). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 4.

2759. Ein Darlehn, welches ein Descendent vom Erblasser erhalten, unterliegt nicht der Einwerfung, sondern ist als eine dem Nachlass zu entrichtende Schuld zu beurtheilen. Dasselbe gilt im Zweifel von der Summe, welche der Erblasser auf die Bezahlung der Schulden seines Descendenten verwendet hat.

Vgl. L. 13 C. famil. ercisc. (III, 36).

DRITTE ABTHEILUNG.

Verfahren bei der Einwerfung.

2760. Die Einwerfung geschieht entweder durch Einlieferung der zum Voraus erhaltenen Gegenstände, so weit sie noch vorhanden sind, in Natur, oder, je nach der Wahl des zur Einwerfung Verpflichteten, durch Berechnung des Werthes derselben.

L. 1 § 12 D. de collat. bon. (XXXVII, 6). L. 5 C. de collat. (VI, 20).

2761. Bei der Berechnung des Werthes der zu conferirenden Gegenstände ist auf deren Zustand zur Zeit des Todes des Erblassers Rücksicht zu nehmen (a). Die auf diese Gegenstände gemachten nöthigen und nützlichen Verwendungen sind jedoch, sofern sie zur Zeit der Einwerfung noch vorhanden sind, in Abzug zu bringen (b).

(a) L. 6 C. de collation. (VI, 20). — (b) L. 1 § 5 D. de dotis collat. (XXXVII, 7).

2762. Von dem Augenblick an, wo der dazu Verpflichtete zur Einwerfung aufgefordert wird, kann er, wenn er säumig ist, von den Miterben zur Vergütung der Zinsen und Früchte angehalten werden.

L. 1 § 5 D. de dotis coll. (XXXVII, 7).

NEUNTER TITEL.

AUFHEBUNG UND VERLUST DES ERBRECHTS.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Verlust des Erbrechts durch die freie Willenserklärung des Erbfolgeberechtigten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von dem Aufgeben eines noch nicht angefallenen Erbrechts oder dem Erbverzicht.

2763. Der Erbverzicht ist ein Vertrag, durch welchen der eine Paciscent (Renunciant) auf das Erbrecht, welches ihm durch den Tod des andern deferirt werden würde, verzichtet.

2764. Einer besonderen Form bedarf der Erbverzicht nicht, ausser wenn er sich auf Immobilien bezieht: in diesem Falle muss über ihn eine schriftliche Urkunde aufgesetzt werden.

Gewohnheitsrecht.

2765. Der Vertrag wird zwischen dem künftigen Erben und demjenigen, auf dessen Beerbung verzichtet wird, abgeschlossen.

Anmerkung. Der Vertrag, durch welchen sich ein Theil gegen den andern verbindlich macht, auf die Erbschaft eines Dritten, wenn sie ihm deferirt würde, zu verzichten, ist kein Erbverzicht, sondern gehört zu den Verträgen über die Erbschaft eines Dritten.

2766. Steht der verzichtende Theil unter Vormundschaft, so bedarf es zur Rechtsbeständigkeit des Verzichtes der Zustimmung des Vormundes, so wie des Waisengerichts.

Vgl. L. 5 C. de repud. hered. (VI, 31) u. oben Art. 353 fgg. und die dort angeführten Gesetze.

2767. Der Erbverzicht erstreckt sich auch auf das ererbte Vermögen des Erblassers, so wie auf den Pflichttheil des Renuncianten, vorausgesetzt, dass der Renunciant im Uebrigen freie Verfügungsfähigkeit hat.

S. oben Art. 961. 66. 69. 72 u. die daselbst citirten Gesetze. Vgl. auch L. 4. L. 18 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2).

2768. Die Wirkung des Erbverzichtes besteht darin, dass das Erbrecht des Renuncianten aufgehoben wird, und dadurch der Erblasser hinsichtlich der freien Bestimmung über seine Beerbung, auch in Ansehung des Pflichttheils und des ererbten Vermögens, nicht mehr beschränkt ist.

S. oben Art. 2763.

2769. An die Stelle des Renuncianten tritt, wenn der Erblasser keine Verfügung auf seinen Todesfall durch Testament oder Erbvertrag getroffen, der dem Renuncianten gleichberechtigte, und, ist kein solcher vorhanden, der nächste gesetzliche Erbe des Erblassers.

Vgl. § 7 I. de hereditat., quae ab intestato deferuntur (III, 1).

2770. Bei der Berechnung des Pflichttheils für andere Notherben des Erblassers, ausser dem Renuncianten, wird letzterer nicht mitgezählt.

S. oben Art. 2009.

2771. Was der Renunciant sich als Gegenleistung bei dem Verzichte ausbedungen hat, erwirbt er nicht als Erbtheil, sondern als Entschädigung, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet ist.

Gewohnheitsrecht.

2772. Stirbt der Renunciant vor dem Erblasser, so wirkt der Verzicht nicht gegen seine Nachkommen, selbst wenn der Vertrag ausdrücklich auch mit für sie geschlossen worden wäre. Sie behalten daher ihre Erbansprüche unversehrt. Wenn sie jedoch die Erbschaft des Renuncianten angetreten haben, so müssen sie dasjenige, was der Renunciant als Abfindung erhalten hat, einwerfen.

S. oben Art. 2747 u. die dort citirten Rechtsquellen.

2773. Die Bestimmungen des Art. 2772 gelten nicht für den Fall, wenn nach den Stadtrechten Kinder von den Eltern völlig abgesondert sind, indem diese Absonderung von selbst auch die Descendenten der abgesonderten Kinder zu Gunsten der unabgesonderten von der Erbfolge ausschliesst.

S. oben Art. 1947 fgg. u. die daselbst angeführten Gesetze.

2774. Der Erbverzicht kann nicht einseitig, sondern nur mit Einwilligung beider Theile, widerrufen werden.

Vgl. L. 1 pr. D. de pactis (II, 14) u. die andern zum Art. 2492 citirten Gesetze.

2775. Geschah der Verzicht zu Gunsten eines Dritten, und hat letzterer unmittelbar an der Abschliessung des Vertrages Antheil genommen, oder ist er demselben später beigetreten, so ist der Erbverzicht ohne seine Einwilligung unwiderruflich.

Ebendas. u. oben Art. 2500.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Ausschlagung einer angefallenen Erbschaft.

2776. Jeder Erbe, welcher über sein Vermögen frei verfügen darf, kann eine ihm kraft Gesetzes, Testamentes oder Erbvertrages angefallene Erbschaft ausschlagen.

L. 4. L. 18 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). L. 5 C. de repudianda hered. (VI, 31). S. auch oben Art. 2623 u. die dort citirten Gesetze.

Anmerkung. Ueber eine Ausnahme in Betreff des Vertragserben s. oben Art. 2623.

2777. Die Ausschlagung der Erbschaft kann sowohl durch eine ausdrückliche Erklärung, als auch stillschweigend, geschehen.

L. 95 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2).

2778. Die in den Art. 2624 u. 2636—38 enthaltenen Bestimmungen in Ansehung der Erklärung über Erbschaftsantretung gelten in gleicher Weise auch für die Erklärung über die Ausschlagung einer Erbschaft.

L. 6 pr. D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). L. 2. L. 55. L. 75. L. 80 pr. § 1 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). L. 5 C. de repud. hered. (VI, 31). S. auch die Citate zu den Art. 2624. 2636—38.

2779. Damit die Ausschlagung der Erbschaft wirksam sei, muss der ausschlagende Erbe den Grund kennen, aus welchem ihm die Erbschaft angefallen (a), so wie seiner Eigenschaft als Erbe gewiss sein (b).

(a) L. 13 § 1. L. 17. L. 23 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). — (b) L. 15 et 16 D. eodem.

2780. Wenn der nächste Intestaterbe mittelst Testaments zum Erben eingesetzt ist und dies nicht weiss, so schadet ihm die Ausschlagung nichts, sei sie auch noch so allgemein ausgedrückt; weiss er es, und verzichtet auf das testamentarische Erbrecht, so behält er das Recht, ab intestato zu succediren.

L. 17 § 1 D. eod.

2781. Wer, den testamentarischen Anfall kennend, ganz allgemein auf das Erbrecht verzichtet, kann auch als Intestaterbe nicht eintreten.

L. 77 D. eod.

2782. Wer sein Recht als Testamentserbe arglistig aufgiebt, und die gesetzliche Erbfolge in Anspruch nimmt, um den Vermächtnissnehmern ihre Ansprüche zu entziehen, oder sonst in einer eigennützigen Absicht, muss auf jeden Fall die Legatare befriedigen.

L. 1 D. si quis omissa causa testamenti (XXIX, 4). L. 3 C. si omissa sit causa testamenti (VI, 39).

2783. Wenn der Testator es dem Erben freigestellt hat, ob er die Erbschaft aus dem Testamente antreten oder ausschlagen wolle, und er wählt das Letztere, so braucht er in Curland auch die Legate nicht zu entrichten.

L. 6 D. eod.

2784. Wer einmal eine ihm angefallene Erbschaft ausgeschlagen, kann dieselbe nachher nicht mehr antreten (a), ausser wenn er zur Zeit der Ausschlagung minderjährig gewesen (b), oder wenn die Ausschlagung durch Zwang bewirkt worden (c).

(a) L. 4 C. de repud. hered. (VI, 31). — (b) L. 3 § 7. L. 24 § 2 D. de minor. (IV, 4). L. 4 C. de repud. hered. (VI, 31). — (c) L. 21 § 6 D. quod metus causa (IV, 2).

2785. Hat ein Erbe der ihm zugefallenen Erbschaft entsagt, so tritt an seine Stelle derjenige, den der Wille des Erblassers, oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, das Gesetz, als den nächsten nach ihm, beruft; und dieser hat zu seiner Erklärung, ob er die Erbschaft antreten wolle oder nicht, eben die, vom Tage der ihm bekannt gewordenen Entsagung an zu rechnenden Fristen, wie der erste Erbe.

S. oben Art. 1698. 1703. 2136. 2632 u. die dort angeführten Gesetze.

2786. Die Entsagung einer Erbschaft begreift nicht zugleich ein Aufgeben der Rechte und Forderungen, welche dem Erben aus einem andern Grunde, als dem Erbrecht, an den Erblasser, wie an den Nachlass, zustehen, namentlich Prälegate, Fideicommisse, Schuldforderungen u. dgl.

L. 17 § 2. L. 91 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 12 C. de legatis (VI, 37).

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von mangelhaften und wirkungslosen Testamenten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Aufhebung eines Testamentes wider Willen des Testators.

2787. Ein Testament kann auf verschiedene Weise, theils seinem ganzen Inhalte nach, theils in seinen einzelnen Theilen, entweder gleich vom Anfange an unwirksam und ungültig sein, oder in der Folge seine Wirksamkeit und Gültigkeit verlieren.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

2788. Wegen einzelner fehlerhafter oder widergesetzlicher Bestimmungen in einem Testamente, wird dasselbe in Liv- und Estland niemals im Ganzen und in allen übrigen Bestimmungen ungültig und unwirksam; sondern es muss das Fehlerhafte und Widergesetzliche nach dem Gesetze zurechtgestellt werden, und alle übrigen Verfügungen und Bestandtheile des Testamentes bleiben in voller Kraft und Wirkung.

Königl. Schwed. Test.-St. § 5 a. E. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 3 Art. 4.

2789. Ein Testament kann von den dabei Betheiligten in folgenden Fällen als in seinem ganzen Umfange nichtig angefochten werden: 1. wenn der Erblasser nicht die Fähigkeit hatte, ein Testament zu errichten (a); 2. wenn bei der Testamentserrichtung die wesentliche Form nicht beobachtet worden (b); 3. wenn die Testamentserrichtung durch Zwang, Betrug oder einen wesentlichen Irrthum veranlasst war (c); 4. wenn alle testamentarischen Verfügungen insgesammt den Gesetzen zuwiderlaufen, sollte auch die äussere Form noch so genau beobachtet sein (d); 5. wenn sie durchaus unverständlich, sinnlos oder einander widersprechend sind (e); 6. wenn die testamentarische Disposition unvollendet (Art. 2085) geblieben ist (f).

(a) L. 4 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). S. auch oben Art. 1984 fgg. u. die dort angeführten Gesetze. — (b) L. 4 D. cit. L. 12 C. de testam. (VI, 23). L. 23 C. de fideicommissis (VI, 42). Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1, vgl. mit B. II. Cap. 5 § 3. — (c) S. oben Art. 2106 fgg. u. die daselbst citirten Gesetze. — (d) Vgl. L. 29. L. 210 D. de regulis iuris (L, 17). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 3 Art. 5. — (e) L. 2 D. de his, quae pro non scriptis habentur (XXXIV, 8). — (f) L. 29 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). L. 11 § 1 D. de legatis III. (XXXII).

Anmerkung. In den unter Nr. 1—3 u. 6 erwähnten Fällen steht, wenn alle Interessenten darin willigen, der Aufrechterhaltung solcher Verfügungen in Liv- und Estland kein Hinderniss im Wege. In Curland sind alle Testamente der Art von selbst als nichtig anzusehen.

2790. Wenn das Testament auch längere Zeit, ja zehn und mehr Jahre, vor des Testators Tode abgefasst wäre, so hat dieser Umstand an sich auf seine Wirksamkeit keinen Einfluss.

L. 27 C. de testam. (VI, 23).

2791. Unfähigkeit einzelner Miterben oder Vermächtnissnehmer schadet der Gültigkeit des Testamentes im Ganzen nicht (a). Wenn aber alle im Testamente eingesetzten Erben, sei es wegen Unfähigkeit oder aus irgend einem andern Grunde, ganz wegfallen, ohne dass ein Anderer in deren Stelle tritt, oder die Verpflichtung hat, die Vermächtnisse zu erfüllen, desgleichen wenn das Testament gar keine directe Erbeseinsetzung enthält, so ist nach Curländischem Recht das ganze Testament, mit allen darin enthaltenen Anordnungen, ungültig (b).

(a) L. 3 pr. L. 4 D. de his, quae pro non scriptis habentur (XXXIV, 8). L. un. §§ 2. 3 et 4 C. de caducis tollendis (VI, 51). — (b) L. 178. L. 181 D. de regulis iuris (L, 17). § 7 I. de hereditat., quae ab intestato deferuntur (III, 1). L. 9 D. de testamentaria tutela (XXVI, 2). S. auch oben Art. 1982 u. 2123.

Anmerkung 1. Ueber die Stellvertreter des fehlenden oder wegfallenden Erben, welche die Vermächtnisse erfüllen müssen, s. oben Art. 2136 fgg. und unten Art. 2792. 2831. 2874 u. a. m.

Anmerkung 2. In Liv- u. Estland hat der Mangel der Einsetzung eines directen Erben, so wie das Wegfallen des eingesetzten Erben, auf die Gültigkeit des Testamentes keinen Einfluss, indem der Intestaterbe, und, wenn dieser die Erbschaft ausschlägt oder aus anderm Grunde wegfällt, der Testamentsexecutor oder Nachlasscurator die Anordnungen des Testators zu erfüllen hat.

Vgl. die Königl. Schwed. Testaments-St. v. J. 1686 § 5 u. oben Art. 1981. 2453 fgg.

2792. Ein Testament, in welchem die Erbeseinsetzung fehlt oder weggefallen ist (Art. 2791), wird in Curland dennoch aufrecht erhalten, wenn der Testator darin ausdrücklich erklärt hat, dass, falls sein Testament als solches

nicht sollte bestehen können, er dasselbe als Codicill aufrecht erhalten wissen wolle. In diesem Falle ist das Testament als Intestatcodicill zu behandeln, und der Intestaterbe zur Erfüllung der testamentarischen Disposition, namentlich auch der Vermächtnisse, verbunden.

L. 29 § 1 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). L. 41 § 3 D. de vulgari et pupillari substit. (XXVIII, 6). L. 1 D. de codicillis (XXIX, 7). L. 14. L. 29 C. de fideicommissis (VI, 42). L. 8 § 1 C. de codicillis (VI, 36).

2793. Die Uebergehung eines Notherben im Testament oder dessen Enterbung ohne gesetzlichen Grund giebt in Curland dem Uebergangenen oder Enterbten das Recht, die Auskehrung des Pflichttheils zu fordern; ist dem Pflichttheilsberechtigten zwar Etwas, aber weniger als der Pflichttheil, hinterlassen, so darf er die Ergänzung des Pflichttheils verlangen. Im Uebrigen wird das Testament bei Kraft erhalten.

Vgl. L. 30 C. de inofficioso testamento (III, 28). Nov. CXV. c. 3 § 14 in f. c. 4 § 8 in f. c. 5 pr. Curl. Stat. § 168. Gewohnheitsrecht.

2794. Dieselben Rechte, wie die Notherben, welche zur Zeit der Testamentserrichtung bereits lebten (Art. 2793), hat in Curland auch ein nach errichtetem Testamente geborener Notherbe, wenn er im Testamente nicht bedacht worden.

§ 1 I. de exheredat. liberorum (II, 13). Tit. C. de posthumis heredibus instit. (VI, 29).

2795. Hat in Liv- und Estland ein Testator über Erbgut, resp. über ererbtes Vermögen, zum Nachtheil der nächsten gesetzlichen Erben verfügt, oder solche Erben ohne rechtmässigen Grund enterbt, so dürfen die nächsten Erben nur die Herausgabe des Erbgutes oder des Ererbten fordern; im Uebrigen bleibt das Testament, so weit es unter den gegebenen Verhältnissen möglich, bei Kräften.

Königl. Schwed. Test.-St. v. J. 1686 § 5. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 3 Art. 4. Gewohnheitsr.

2796. Wird in Liv- und Estland dem kinderlosen Testator nach der Testamentserrichtung, sei es vor oder nach seinem Tode, ein Leibeserbe geboren, so ist das ganze Testament als aufgehoben anzusehen, es sei denn, dass der Testator jenen Fall ausdrücklich berücksichtigt hat (a). Hatte der Testator schon früher Kinder, so erhält das später geborene nur einen gleich grossen Erbtheil, wie jedes seiner Geschwister; das Testament aber wird dadurch nicht kraftlos (b).

(a) Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 3 Art. 3. Tit. 8 Art. 3. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 5. Vgl. Tit. C. de posthumis heredibus instituendis (VI, 29). — (b) Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 3. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 6. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Ist in dem letztern Falle auch die Wittwe mit einem Kindestheile im Testament bedacht worden, so wird nach Estländischem Stadtrecht durch die spätere Geburt eines Kindes auch der Erbtheil der Wittwe verhältnissmässig geschmälert. Ist ihr aber ein selbstständiger Erbtheil oder sind ihr bestimmte Gegenstände als Erbtheil zugewiesen worden, so behält sie diesen, wenn auch später ein Kind geboren wird, unverkürzt.

Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 6.

2797. Hinterlässt der Vater seinem nachgeborenen Kinde einen bestimmten Erbtheil, und werden statt eines Kindes Zwillinge oder mehr Kinder geboren, so erhält jedes Kind einen gleich grossen Erbtheil.

Vgl. L. 3 D. si pars hered. petatur (V, 4) u. L. 231 D. de verbor. sign. (L, 16). S. auch L. 17 § 1 D. de legatis I. (XXX).

2798. Wenn ein Intestaterbe ein Testament, welches er hätte anfechten können, einmal ausdrücklich oder stillschweigend — namentlich durch theilweise Erfüllung oder durch Nichtanmeldung seiner Ansprüche zum Proclam — anerkannt hat, so muss er es vollständig erfüllen, und darf es hinterher nicht angreifen.

Vgl. L. 8 § 10. L. 12 § 1. L. 17 pr. L. 23 § 1. L. 31 pr. et § 4 D. de inofficioso testamento (V, 2).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Aufhebung eines Testamentes durch Willensänderung des Testators.

2799. Kein Testator ist an das von ihm errichtete Testament gebunden: er kann es vielmehr zu jeder Zeit wieder aufheben, daher jede spätere an sich gültige (Art. 2801) Willenserklärung der früheren vorgeht.

§§ 2 et 3 I. quibus modis testam. infirm. (II, 17). L. 22 pr. D. de legatis III. (XXXII). L. 4 in f. D. de adim. leg. (XXXIV, 4). L. 27 C. de testamentis (VI, 23). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 3 Art. 1. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 1.

Anmerkung. Ueber die Aufhebung gegenseitiger Testamente s. oben Art. 2412 fgg.

2800. Die Aufhebung eines Testaments durch den Testator kann geschehen entweder durch Errichtung eines neuen Testaments oder durch blossen Widerruf.

L. 27 C. cit.

I. Errichtung eines neuen Testamentes.

2801. Das ältere Testament wird durch die Errichtung eines neuen schon von selbst, und ohne dass es ausdrücklich erklärt zu werden braucht, vernichtet; jedoch darf das neuere Testament nicht an Mängeln leiden, welche es selbst nichtig machen (Art. 2789).

L. 2. L. 11 D. de iniusto, rupto etc. testam. (XXVIII, 3). §§ 2 et 7 I. quibus modis testam. infirm. (II, 17). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 3 Art. 1.

Anmerkung 1. Ob das frühere Testament ein öffentliches oder privates gewesen, ist hierbei gleichgültig; es kann daher auch ein öffentliches durch ein späteres Privattestament aufgehoben werden.

Anmerkung 2. Die bloss ausgesprochene Absicht des Testators, ein neues Testament errichten, oder ein errichtetes abändern zu wollen, macht — wenn er ohne diese Absicht auszuführen verstirbt — das frühere Testament nicht unkräftig.

Gewohnheitsrecht. Vgl. das Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 4.

2802. Wird das neue Testament nachgehends aus irgend einem Grunde unwirksam, so wird dadurch das ältere Testament nicht wieder geltend.

§ 2 I. cit. Vgl. auch L. 16 D. de iniusto etc. testam (XXVIII, 3).

2803. Wenn der Testator das spätere Testament in der Absicht vernichtet, dass das frühere gelten solle, so wird letzteres bei Kraft erhalten.

L. 11 § 2 D. de bonor. poss. sec. tabulas (XXXVII, 11).

2804. Ist der Testator durch eine irrthümliche Nachricht von dem Tode des von ihm eingesetzten Erben veranlasst worden, ein neues Testament zu errichten, so wird das erste aufrecht erhalten; zugleich sind aber die im zweiten etwa verordneten neuen Vermächtnisse zu erfüllen.

L. 92 D. de hered. institut. (XXVIII, 5).

2805. Wenn der Testator in einem neuen Testamente bestimmt, dass auch das frühere gelten solle, oder wenn er zwei an demselben Tage errichtete Testamente, die aber ihrem wesentlichen Inhalt nach verschieden sind, hinterlässt, desgleichen wenn sich nicht ermitteln lässt, welches von zweien Testamenten das frühere und welches das spätere ist, in allen diesen Fällen werden beide Testamente, so weit es die factischen Verhältnisse gestatten, neben einander aufrecht erhalten (a). Ist dies durchaus unmöglich, so sind beide Testamente kraftlos (b).

(a) L. 12 § 1 D. de iniusto etc. testam. (XXVIII, 3). L. 1 § 6 D. de bonorum possess. sec. tab. (XXXVII, 11). — (b) L. 188 pr. D. de regulis iuris (L, 17). Vgl. auch L. 16 D. de conditionibus institutionum (XXVIII, 7).

II. Widerruf des Testamentes.

2806. Die Aufhebung eines Testamentes ohne Errichtung eines neuen erfolgt entweder durch eine ausdrückliche Willenserklärung, oder stillschweigend, durch Handlungen.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

2807. Der ausdrückliche Widerruf muss in einer bestimmten, keinem Zweifel Raum gebenden Erklärung bestehen, und kann sowohl vor Gericht mündlich zu Protocoll verlautbart oder daselbst schriftlich übergeben, als auch ausser-gerichtlich, unter Zuziehung zweier glaubwürdigen Zeugen, ausgesprochen, oder in einer von solchen Zeugen mit unterzeichneten Urkunde dargelegt werden.

Vgl. L. 27 C. de testamentis (VI, 23). Gewohnheitsrecht.

2808. Die blosse Zurücknahme eines bei Gericht niedergelegt gewesenen Testamentes von Seiten des Testators ist nicht als Beweis des Widerrufs des Testamentes anzusehen. Vielmehr behält das zurückgenommene Testament, wenn es nach des Testators Tode unversehrt gefunden wird, seine Kraft, sofern es überhaupt als Privattestament bestehen kann.

Gewohnheitsrecht. S. oben Art. 2043.

2809. Stillschweigend erfolgt der Widerruf eines Testamentes durch absichtliche Zerstörung desselben oder seines Inhalts.

Tit. D. de his, quae in testamento delentur etc. (XXVIII, 4).

2810. Hat der Testator absichtlich selbst, oder ein Dritter in seinem Auftrage, das ganze Testament durch Einreissen, Zerschneiden oder Verbrennen, oder auch nur durch Durchstreichen des gesammten Inhalts, Abreissen der Siegel und dem ähnliche Handlungen, vernichtet, und es ist nicht noch ein anderes Hauptexemplar vorhanden (a), so fällt die testamentarische Verfügung ihrem ganzen Inhalte nach weg (b).

(a) L. 4 D. t. c. — (b) L. 1 D. eod. L. 1 § 8 D. si tabulae testamenti nullae exstab. (XXXVIII, 6).

2811. In Curland verliert das ganze Testament auch dann seine Wirksamkeit, wenn darin die Namen aller directen Erben vernichtet sind, es sei denn, dass ein solches Testament als Intestatcodicill aufrecht erhalten werden kann.

L. 2 D. de his, quae in testam. delentur (XXVIII, 4). S. oben Art. 2791 u. 92.

2812. Wenn der Testator nur einzelne Theile der letztwilligen Verfügung getilgt, so behält das unversehrt Gebliebene seine Gültigkeit.

L. 2 D. cit.

2813. Das von dem Testator selbst, aber unabsichtlich, oder von einem Dritten ohne des Erblassers Willen Zerstörte bleibt bei Kräften, wenn es nur noch leserlich ist, oder sonst sein Inhalt erwiesen werden kann.

L. 1 pr. §§ 1—3 D. eod.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Aufhebung der Vermächtnisse.

ERSTE ABTHEILUNG.

Aufhebung der Vermächtnisse durch die Willenserklärung des Honorirten.

2814. Nicht nur der Legatar, sondern — wenn er vor der Erklärung darüber mit Tode abgeht — auch sein Erbe kann ein ihm zugefallenes Legat ausschlagen.

L. 41 § 1. L. 38. L. 86 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 59. L. 80 D. de legatis II. (XXXI). S. auch oben Art. 2200 u. 2205.

2815. Die Ausschlagung kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend durch Handlungen geschehen, welche keinen Zweifel über die Absicht des Honorirten übrig lassen.

L. 34 § 2 D. de legatis II. (XXXI).

2816. Wenn ein Erbe die ihm angefallene Erbschaft ausschlägt, so liegt darin nicht eine Entsagung auf das ihm zugedachte Prälegat.

L. 17 § 2 D. de legatis I. (XXX). S. oben Art. 2786.

2817. Ein Legatar, welcher seinen Anspruch auf ein Vermächtniss arglistig aufgiebt, um die mit demselben zu Gunsten eines Dritten verknüpften Auflagen zu vereiteln, kann von diesem Dritten auf die Erfüllung der auferlegten Leistung belangt werden.

L. 4 § 2 D. si quis omissa causa testamenti (XXIX, 4).

2818. Durch die Ausschlagung eines Vermächtnisses werden auch die Wirkungen des unmittelbaren, von Rechts wegen erfolgten Rechtserwerbes (Art. 2187 fgg.) vernichtet, und überhaupt ist das einmal aufgehobene Recht für immer verloren, ausser wenn das Vermächtniss aus mehreren Gründen angefallen war, und die Ausschlagung sich nur auf einen dieser Gründe beziehen lässt.

L. 38 § 1. L. 86 § 2. L. 101 D. de legatis I. (XXX). L. 59 D. de legatis II. (XXXI).

2819. Die Ausschlagung eines unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung hinterlassenen Legats ist, wenn sie vor dem Eintritt der Bedingung oder der bestimmten Zeit erfolgt, wirkungslos.

L. 45 § 1 D. de legatis II. (XXXI).

Anmerkung. Ueber die theilweise Ausschlagung der Legate s. oben Art. 2203 u. 2204.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Aufhebung der Vermächtnisse durch eine Willenserklärung des Erblassers.

2820. Der Erblasser kann das von ihm verordnete Vermächtniss durch jede erweisliche Willenserklärung aufheben oder widerrufen, diese Erklärung mag nun ausdrücklich, durch Worte, oder stillschweigend, durch Handlungen, an den Tag gelegt sein.

Pr. I. de ademtione et translatione legatorum (II, 21). L. 3 § 11 D. de adim. legatis (XXXIV, 4). L. 27 C. de fideicomm. (VI, 42).

2821. Die Willenserklärung muss bestimmt gefasst sein, sonst ist sie wirkungslos: wenn daher der Testator zweien Individuen besonders Legate hinter-

lässt, und darauf einem von ihnen, jedoch ungewiss welchem, das seinige wieder entzieht, so behalten beide ihre Vermächtnisse.

L. 3 § 7 D. de adimendis legatis (XXXIV, 4).

2822. Als Handlungen, durch welche das Legat entzogen wird, sind anzusehen, wenn der Testator die vermachte Sache veräussert, namentlich verschenkt (a); wenn er sie zerstört (b) oder in eine ganz andere umwandelt (c); wenn er das Recht des Onerirten aufhebt (d), oder den Zweck widerruft, zu welchem das Vermächtniss angeordnet wurde (e). Uebrigens kommt es überall zunächst darauf an, ob der Testator durch solche Handlungen die Entziehung des Legats wirklich bezweckte: den Beweis, dass dies der Fall gewesen, hat der Onerirte zu führen (f). Im Zweifel aber ist das Legat nicht als aufgehoben zu betrachten (g).

(a) L. 1 § 1 D. de instrum. legato (XXXIII, 7). L. 18 D. de adimendis legatis (XXXIV, 4). § 17. § 21 I. de legatis (II, 20). Vgl. übrigens oben Art. 2239. 95. — (b) L. 88 § 2 D. de legatis III. (XXXII). Vgl. auch oben Art. 2242. — (c) S. oben Art. 2238 und die dort angeführten Gesetze. — (d) Vgl. L. 2 D. de his, quae in testam. delentur (XXVIII, 4). S. auch unten Art. 2830. — (e) L. 30 § 2 D. de adimendis leg. (XXXIV, 4). — (f) § 12 I. de legatis (II, 20). L. 22 in f. D. de legatis II. (XXXI). L. 11 § 12 D. de leg. III. (XXXII). L. 31 § 3 D. de adimendis leg. (XXXIV, 4). — (g) Ebendas. u. L. 61 D. de legatis III. (XXXII).

2823. Wenn nach Errichtung des Legats heftige Feindschaft und Hass zwischen dem Testator und Legatar entsteht, und keine Aussöhnung erfolgt, so ist anzunehmen, dass der Testator das Legat entzogen habe. Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn der Testator in einer späteren Disposition den Legatar für undankbar erklärt oder beschimpft hat.

L. 3 § 11. L. 4. L. 29. L. 31 § 2 D. de adimendis legatis (XXXIV, 4). Vgl. die Curl. Stat. § 88.

2824. Jede Umwandlung (Translation) eines Vermächtnisses begreift die Entziehung des bisherigen und die Errichtung eines neuen in sich. Daher muss bei ihr Alles beobachtet werden, was bei der Errichtung des Legats zu beobachten ist, sonst bewirkt sie bloss Entziehung des alten, nicht aber Errichtung eines neuen Vermächtnisses.

§§ 12. 21 I. de legatis (II, 20). § 1 I. de ademtione legatorum (II, 21). L. 5 D. de adimendis vel transferendis legatis (XXXIV, 4).

2825. Die Umwandlung eines Vermächtnisses kann auf vierfache Weise geschehen, durch Veränderung: 1. der Person des Honorirten; 2. der Person des Onerirten; 3. des Gegenstandes des Vermächtnisses, und 4. der Bedingung desselben, wohin auch die Verwandlung eines bedingten Legates in ein unbedingtes, und umgekehrt, gehört.

L. 6 D. de adimendis legatis (XXXIV, 4).

2826. Bei der Umwandlung eines Vermächtnisses in den drei ersten Fällen ist im Zweifel anzunehmen, dass die einem Vermächtniss hinzugefügt gewesene Bedingung durch die Umwandlung nicht beseitigt worden, sondern bestehend bleibt.

L. 24 pr. D. eod.

DRITTE ABTHEILUNG.

Aufhebung der Vermächtnisse durch Wegfall des Testaments.

2827. Wenn ein Testament für nichtig erkannt ist (Art. 2789), so fallen auch die darin angeordneten Vermächtnisse weg.

L. 178 D. de regulis iuris (L, 17). L. 1 C. de codicillis (VI, 36).

2828. In Estland werden, nach Land- und Stadtrechten, Legate, welche zu gottesfürchtigen und milden Zwecken errichtet sind, selbst dann aufrecht erhalten, wenn das sie anordnende Testament für nichtig und wirkungslos erkannt wird, sofern es nur gewiss ist, dass das Testament wirklich vom Testator herrührt.

Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 13. Gewohnheitsrecht.

2829. Wenn in Liv- und Estland ein Testament durch die Geburt eines Leibeserben des Testators entkräftet wird (Art. 2796), so werden die in einem solchen Testamente zu gottesfürchtigen und milden Zwecken ausgesetzten Vermächtnisse dennoch aufrecht erhalten.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 3 Art. 3. Lüb. StR. a. a. O. Vgl. auch die Königl. Schwed. Test.-St. v. J. 1686 § 5. Gewohnheitsrecht.

2830. Wird ein Testament durch Errichtung eines neuen oder auf andere Weise vom Testator widerrufen, so sind auch die im ersten Testamente bestellt gewesenen Legate als widerrufen anzusehen, selbst wenn das spätere Testament kraftlos wäre.

Pr. I. de ademtione legat. (II, 21). L. 1 §§ 4 et 5. L. 2 et 3 D. de his, quae in testam. delentur (XXVIII, 4). L. 18 D. de legatis III. (XXXII). L. 1 § 8 D. si tabulae testamenti nullae exstabunt (XXXVIII, 6).

2831. Wird durch Wegfall des Testamentserben das Testament nach Curländischem Recht unwirksam (Art. 2791 u. 2811), und gelangt die Erbschaft, in Ermangelung gesetzlicher Erben, an den Fiscus (Art. 1965 u. 70), so ist dieser zur Entrichtung der im Testamente verordneten Legate verpflichtet.

L. 96 § 1 D. de legatis I. (XXX).

VIERTE ABTHEILUNG.

Selbstständiges Wegfallen der Vermächtnisse.

2832. Ein Vermächtniss fällt weg, wenn es an sich von Anfang an nichtig ist: 1. wegen Unfähigkeit des Erblassers (a) oder des Legatars (b); 2. weil das Vermachte nicht Gegenstand eines Legates sein kann (c); 3. weil die be-

treffende Disposition unverständlich ist (d); 4. weil das Vermächtniss durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlasst ist (e).

(a) S. oben Art. 1984 fgg. u. die dort angeführten Gesetze. — (b) L. 3 pr. L. 4 D. de his, quae pro non scriptis habentur (XXXIV, 8). — (c) S. oben Art. 2155 fgg. — (d) L. 2 D. de his, quae pro non scriptis hab. (XXXIV, 8). — (e) S. oben Art. 2109 u. 2111.

2833. Dergleichen nichtige Vermächtnisse (Art. 2832) werden auch nicht gültig, wenn der Grund der Nichtigkeit in der Folge wegfällt, es sei denn, dass sie unter einer Bedingung hinterlassen sind, und der Nichtigkeitsgrund vor dem Eintritt der Bedingung weggefallen ist.

Tit. Dig. de regula Catoniana (XXXIV, 7).

2834. Wenn nicht der Testator selbst, sondern ein Dritter das Testament geschrieben, so ist jede zu Gunsten dieses Dritten gereichende Disposition, also auch jedes ihm zugewandte Legat, nichtig, es sei denn, dass der Testator eine solche Disposition noch besonders ausdrücklich genehmigt, oder dass der Schreiber alleiniger Intestaterbe ist.

L. 1 D. de his, quae pro non scriptis habentur (XXXIV, 8). L. 1. 2. 4 C. de his, qui sibi adscribunt (IX, 23).

2835. Ein von Anfang an gültiges Vermächtniss kann in der Folge wegfallen: 1. wenn der Legatar vor dem Erblasser (a), oder vor dem Eintritt der Bedingung stirbt (b); 2. wenn der Gegenstand des Legats untergegangen oder in einen andern umgewandelt ist (c); 3. wenn der Legatar den vermachten Gegenstand bereits bei Lebzeiten des Testators von diesem geschenkt erhalten hat (d).

(a) L. un. §§ 2. 4. 7 C. de caducis toll. (VI, 51). S. oben Art. 2188. — (b) L. un. § 2 C. eodem. — (c) S. überhaupt oben Art. 2238–42. 54. 95. — (d) § 6 I. de legatis (II, 20).

2836. Hat der Testamentserbe ein Vermächtniss, welches zu erfüllen er nicht verpflichtet war, dennoch entrichtet, so darf er es nicht wieder zurückfordern, falls er nicht etwa durch factischen Irrthum zur Auszahlung veranlasst wurde.

L. 2 C. de fideicomm. (VI, 42). L. 2 C. si adversus solut. (II, 33). L. 7 C. de condict. indebiti (IV, 5). L. 9 in f. C. ad leg. Falcid. (VI, 50).

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Wirkungen der Aufhebung eines Vermächtnisses.

2837. Wenn ein Legatar, auf welche Weise es auch sei, weggefallen ist, so fällt der Gegenstand des Legats, sofern er noch vorhanden ist, zunächst dem Substituten des weggefallenen Legatars (a) oder dem etwanigen Collegatar durch das Anwachsungsrecht zu (b).

(a) L. un. § 7 C. de caducis toll. (VI, 51). — (b) S. unten Art. 2901 fgg.

2838. Sind weder Substituten, noch Collegatare vorhanden, so bleibt der Gegenstand des Legats bei dem Onerirten; ist kein Onerirter vorhanden, bei dem Erben, sind ihrer mehrere, so wird er unter ihnen nach Maassgabe ihrer Erbtheile getheilt.

L. 16 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 60 D. de legatis II. (XXXI). L. un. § 8 C. de caducis toll. (VI, 50).

Anmerkung. Wer bloss zur Handlung der Zahlung beauftragt ist, wie z. B. der Testamentsexecutor, ist nicht als Onerirter anzusehen, erhält daher auch nicht das vermachte Object.

L. 17 pr. L. 88 § 13 D. de legatis II. (XXXI).

2839. Hinterlässt in Reval der Testator seinen nächsten gesetzlichen Erben ein Legat unter der Bedingung, dass sie sich als nächste Erben ausweisen, und sie melden sich nicht binnen Jahr und Tag, vom Todestage des Testators an gerechnet, oder im Laufe der Proclamsfrist, so fällt das Legat an den Onerirten, oder, wenn kein solcher vorhanden, an die Erbmasse.

Gewohnheitsrecht.

2840. Wer in der angegebenen Weise (Art. 2837—39) in die Stelle des wegfallenden Legatars einrückt, muss die dem letztern auferlegten Verbindlichkeiten erfüllen (a), mit Ausnahme des Falles, wenn das Legat von Anfang an nichtig war (b).

(a) L. 29 pr. D. de leg. II. (XXXI). L. 4 C. ad. Sct. Trebell. (VI, 49). L. un. §§ 4 et 9 D. de caducis toll. (VI, 51). — (b) L. un. § 3 C. de caducis toll. (VI, 51).

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Aufhebung der Erbeinsetzungsverträge.

2841. Alle Gründe, aus welchen ein Testament als nichtig angefochten werden kann (Art. 2789), gelten auch für Erbeinsetzungsverträge.

S. oben Art. 2789 u. 91 u. die dort angeführten Gesetze.

2842. Die Gründe, aus denen ein Vertrag überhaupt aufgehoben werden kann, z. B. die beiderseitige Einwilligung, der Vorbehalt des Rücktritts, äussern auch beim Erbeinsetzungsvertrage ihre regelmässige Wirkung.

§ 4 I. quibus modis tollitur oblig. (III, 30). L. 80 D. de solution. (XLVI, 3).

2843. Durch einseitigen Widerruf, wenn solcher nicht ausdrücklich vorbehalten worden, kann einer der Contrahenten den Erbvertrag nicht aufheben, auch nicht wegen Undankbarkeit des Vertragserben, oder wenn nach abgeschlossenem Vertrage einem der Contrahenten ein Leibeserbe geboren wird.

Vgl. L. 1 pr. D. de pactis (II, 14) u. überhaupt oben Art. 2492; s. auch Art. 40.

2844. Die Verletzung der Pflichttheilsberechtigten und die Verfügung über Erbgut hat beim Erbvertrage dieselbe Wirkung, wie bei einseitigen Willensverordnungen auf den Todesfall.

S. oben Art. 2793—95.

Anmerkung. Eine Enterbung in einem Erbeinsetzungsvertrage ist unzulässig.

2845. Die Gründe, welche überhaupt zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berechtigen, können auch als Aufhebungsgründe eines Erbvertrages in Anspruch genommen werden.

Vgl. L. 1—3 D. de in integrum restitut. (IV, 1).

2846. Wenn der Vertragserbe vor dem Erblasser stirbt, ohne dass jenem seine Erben ausdrücklich substituirt worden sind, so ist der Erbvertrag als erloschen anzusehen.

Vgl. L. 19 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). S. oben Art. 2621.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Entziehung der Erbschaften und Vermächtnisse wegen Unwürdigkeit.

2847. Es kann nicht bloss Intestaterben durch Enterbung das ihnen vermöge des Gesetzes zustehende Erbrecht entzogen werden (Art. 2013 fgg.), sondern es wird in bestimmten Fällen schon kraft Gesetzes nicht bloss das gesetzliche, sondern auch das testamentarische und vertragsmässige Erbrecht den Erben, wegen Unwürdigkeit, zur Strafe genommen, so wie Legataren das ihnen zugedachte Vermächtniss.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

ERSTE ABTHEILUNG.

Gemeinschaftliche Fälle der Entziehung für Erbschaften und Legate.

2848. Sowohl Erbschaften, als Legate, gehen demjenigen verloren, der

1. seinen Erblasser oder Vorerben getödtet oder auch nur culpos den Tod desselben herbeigeführt hat (a).

2. demjenigen, welcher den Erblasser durch Zwang oder Betrug von der Errichtung oder Aenderung eines letzten Willens abgehalten, oder ihn, umgekehrt, zur Errichtung oder Aenderung eines solchen genöthigt hat (b).

3. demjenigen, der die Rechtsfähigkeit des Testators, durch dessen Willen ihm etwas hinterlassen ist, mit Unrecht bestritten hat (c).

4. dem, welcher bei Lebzeiten des Erblassers über den künftigen Nachlass desselben, ohne dessen Wissen und Willen, paciscirt hat (d).

(a) L. 3 D. de his, quae ut indignis auferuntur (XXXIV, 9). L. 10 C. eodem (VI, 35). L. 7 § 4 D. de bonis damnator. (XLVIII, 20). Not. c pag. 89. Not. c pag. 136 LL. — (b) S. oben Art. 2109. — (c) L. 9 § 2 D. de his, quae ut indignis (XXXIV, 9). — (d) L. 2 § 3 D. eod. L. 29 § 2. L. 30 D. de donation. (XXXIX, 5).

2849. 5. Wer ein Testament anstreitet und in dem darüber entstandenen Processe unterliegt, verliert Alles, was ihm in dem angefochtenen letzten Willen hinterlassen ist (a). Es unterliegen dieser Strafe nicht: a. Minderjährige, wenn der Rechtsstreit durch den Vormund veranlasst wurde (b). b. Derjenige, welcher nur als Erbe eines Andern den von seinem Erblasser begonnenen Rechtsstreit fortsetzt (c). c. Derjenige, der nicht in eigenem Namen, sondern kraft seines Amts, für einen Dritten das Testament anficht (d).

(a) L. 8 § 14. L. 22 §§ 2. 3 D. de inoff. test. (V, 2). L. 2 pr. L. 5. L. 7. L. 15. L. 22 D. de his, quae ut indignis (XXXIV, 9). L. 18 § 1 D. de bonor. poss. contra tabulas (XXXVII, 4). — (b) L. 5 § 9 D. de his, quae ut indignis (XXXIV, 9). — (c) L. 22 §§ 2. 3 D. de inoff. test. (V, 2). — (d) L. 30 § 1 D. eod. L. 5 § 13. L. 22 D. de his, quae ut indignis (XXXIV, 9).

2850. 6. Wenn zwei Personen in verbotener Ehe leben, so wird einer Jeden von ihnen Alles entzogen, was ihr von der andern hinterlassen wird, es sei denn, dass die Ehe aus Irrthum oder Unwissenheit eingegangen war.

L. 4 C. de incestis nuptiis (V, 5).

2851. 7. Eine Ehebrecherin verliert Alles, was ihr der Mann, mit welchem sie den Ehebruch verschuldet, hinterlässt.

L. 14 D. de his, quae ut indignis (XXXIV, 9). L. 41 § 1 D. de testamento militis (XXIX, 1).

2852. 8. Derjenige, der eine ihm mittelst Testaments aufgetragene Vormundschaft ablehnt (a), desgleichen wer eine ihm übertragene Erziehung nicht übernehmen will (b), verliert Alles, was ihm in dem Testamente hinterlassen worden.

(a) L. 28 § 1. L. 32—36 D. de excusat. (XXVII, 1). L. 5 § 2 D. de his, quae ut indignis (XXXIV, 9). — (b) L. 1 § 3 D. ubi pupillus educari debeat (XXVII, 2).

2853. 9. Wenn Jemandem etwas hinterlassen wurde mit Rücksicht auf die ihm auferlegte Verbindlichkeit, das Begräbniss des Erblassers zu besorgen, und er sich dieser Verbindlichkeit entzieht, so verliert er das ihm Hinterlassene.

L. 12 § 4 D. de religiosis (XI, 7).

2854. 10. Wer es unterlässt, die ihm im Testamente gültig gemachten Auflagen binnen einem Jahre, nachdem er von dem Richter dazu ermahnt worden, zu erfüllen, verliert Alles, was ihm durch das Testament zugewendet worden.

Nov. I. c. 1. L. un. § 4 in f. C. de caducis tollendis (VI, 51).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Fälle der Entziehung von Erbschaften.

2855. Wenn Jemand vom Testator als sein Sohn zum Erben eingesetzt ist, und es ergiebt sich, dass er ein untergeschobenes Kind gewesen, so verliert er die ihm durch das Testament zugewandte Erbschaft.

L. 46 pr. D. de iure fisci (XLIX, 14).

2856. Wer es unterlässt, wegen der Ermordung seines Erblassers, in Curland auch wegen ihm widerfahrener schwerer Beleidigungen, die Untersuchung gegen die Schuldigen zu bewirken, geht der Erbschaft verlustig (a). Minderjährigen ist eine solche Unterlassung nicht anzurechnen (b).

(a) L. 5 § 2. L. 15 D. de Scto. Silaniano (XXIX, 5). L. 21 D. de his, quae ut indignis aufer. (XXXIV, 9). L. 6 Cod. eod. (VI, 35). Curl. Stat. § 202. — (b) L. 6 C. tit. cit. (VI, 35).

2857. Eine Jungfrau, welche wider den Willen ihrer Eltern heirathet, verliert — falls die Eltern nicht nachträglich den Consens ergänzen — nach Livländischem Landrecht ihr gesetzliches Erbrecht in den väterlichen und mütterlichen Nachlass ganz (a); nach Estländischem Landrecht den vierten Theil ihrer gesetzlichen Erbportion (b).

(a) Königl. Schwed. KO. v. 3 Septbr. 1686 Cap. XV. § 7, vgl. mit Cap. 3 von Ehesachen LL. Not. b pag. 88 LL.—(b) Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 6.

2858. Nach dem Pilten'schen Landrecht verlieren Kinder, welche ohne Einwilligung ihrer Eltern, unter deren Gewalt sie stehen, sich verehelichen, die Hälfte ihrer gesetzlichen Erbportion.

Pilt. Stat. Th. II. Tit. 2.

2859. In den Städten Estlands geht eine Jungfrau, die sich freiwillig aus dem Hause ihrer Eltern, Geschwister oder anderer Blutsfreunde entführen lässt, wenn sie den Entführer geehelicht hat, jeder Erbschaft verlustig, die ihr von Eltern oder Blutsfreunden sonst zufallen würde. Durch letztwillige Verfügung kann sie jedoch wieder Erbrechte erlangen.

Lüb. StR. B. IV. Tit. 7 Art. 2. Vgl. auch das. B. I. Tit. 4 Art. 2.

2860. Einer adeligen Jungfrau oder Wittwe, welche sich zum ausserehelichen Beischlaf hat verführen lassen, wird in Liv- und Estland alles gesetzliche Erbrecht entzogen.

Wolmar'scher Landtagsrecess v. J. 1543. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 7. Not. e pag. 45. Not. b pag. 88 fg. LL.

2861. Ein Ehegatte, welcher sich des Ehebruchs oder böslicher Verlassung schuldig gemacht, verliert sein Erbrecht in den Nachlass des unschuldigen Ehegatten.

Not. a pag. 104 LL. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 7. B. III. Tit. 7 Art. 7. Rig. StR. B. IV. Tit. 6 § 2. S. auch oben Art. 122.

2862. Nach den Pilten'schen Statuten geht eine schwanger hinterbliebene Wittwe, wenn sie die nächsten Blutsverwandten ihres verstorbenen Ehemannes von ihrem Zustande nicht in Kenntniss setzt, ihrer Wittwenrechte («Abforderung») verlustig.

Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 17.

2863. Wenn eine Frau, welche Vormünderin ihrer Kinder war, zu einer zweiten Ehe schreitet, ehe sie sich mit den Kindern erster Ehe abgetheilt oder

anderweitig auseinandergesetzt hat (Art. 283. 84. 87), so geht sie ihres Intestaterbrechts in den Nachlass ihres Ehemannes zum Besten der Kinder verlustig (a). Nach Estländischem Landrecht und Livländischem Stadtrecht trifft dieselbe Strafe auch den in diesem Falle die Abtheilung oder Auseinandersetzung unterlassenden Vater (b).

(a) L. 6 C. ad Sctum. Tertull. (VI, 56). — (b) Estl. LWGO. v. J. 1724 Tit. VIII. § 2. Rig. VO. §§ 5. 6 u. 7. Vgl. das Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1.

Anmerkung. In Reval finden die Art. 2863—65 keine Anwendung.

2864. Wer der Verpflichtung, für Unmündige Vormünder zu erbitten (Art. 298 fg.), binnen gesetzlicher Zeit nicht nachkommt, verliert seinen Anspruch an die Erbschaft der zu bevormundenden Unmündigen. In Estland trifft diese Strafe nach Landrecht die Mutter und die übrigen Verwandten unbedingt (a). In den Städten Mitau, Bauske und Friedrichstadt geht die Mutter ihres Erbtheils in dem Nachlasse desjenigen ihrer Kinder, welches nach Jahr und Tag verstirbt, zum Besten der andern Kinder, verlustig (b). In den übrigen Rechtsgebieten tritt der Verlust der Erbberechtigung für die Mutter und die übrigen Verwandten nur ein, wenn die zu bevormundenden Kinder während ihrer Unmündigkeit versterben (c).

(a) Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 8. — (b) Mit. PO. v. J. 1606 Tit. 38 § 3. Bausk. PO. v. J. 1635 Tit. 18 § 2. Friedrichst. PO. v. J. 1647 Tit. 17 § 2. — (c) L. 2 § 1 D. qui petant tutores (XXVI, 6). L. 2 § 23 sqq. D. ad Sctum. Tertull. (XXXVIII, 17). L. 3 C. ad Sctum. Tertull. (VI, 56). L. 10 C. de legit. hered. (VI, 58).

2865. Die im Art. 2864 erwähnte Strafe fällt weg, wenn der Pupill ohne alles Vermögen ist (a), wenn gerade die Nichtbestellung eines Vormundes einen beträchtlichen Vermögensvortheil verspricht (b), wenn unverschuldete Hindernisse die Erbittung unthunlich machten (c) und wenn der zur Erbittung Verpflichtete noch minderjährig ist (d). Blosser Rechtsirrthum hebt die Strafe des Versäumnisses nicht auf (e).

(a) L. 2 §§ 26. 45. 46 D. ad Sctum. Tertull. (XXXVIII, 17). — (b) L. 2 § 44 D. eod. — (c) L. 2 §§ 27. 43 D. eod. L. 8 C. qui petant tutores (V, 31). — (d) L. 2 C. si adversus delictum (II, 35). — (e) L. 11 C. qui petant tutores (V, 31).

2866. Geschwister, welche dem Erblasser nach dem Leben getrachtet, eine Criminalklage gegen ihn erhoben oder böswillig ihm einen Vermögensverlust zu bereiten versucht haben, sind von der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlass ausgeschlossen.

Nov. XXII. c. 47 pr.

2867. Den Nachlass eines von seinen Verwandten oder von seinen Testamentserben vernachlässigten Wahnsinnigen erhält derjenige, der ihn bei sich aufnimmt und auf eigene Kosten bis zu seinem Tode verpflegt.

Nov. CXV. c. 3 § 12.

2868. Wenn in Liv- und Estland ein Gebrechlicher, den seine Verwandten nicht gehörig verpflegt, in eine milde Stiftung aufgenommen und daselbst bis zu seinem Tode verpflegt worden, so fällt sein Nachlass an diese Stiftung, mit Aus-

schliessung seiner Verwandten von der Erbfolge. Jedoch haben letztere das Recht, wenn zum Nachlasse ein Erbgut gehört, solches binnen Jahr und Tag einzulösen.

Vgl. Schwed. KO. v. 3 Sept. 1686 Cap. 28 § 13. Not. d pag. 181 LL.

2869. In der Stadt Riga kommt den milden Stiftungen ein Drittheil des Nachlasses aller daselbst Verpflegten zu. In Reval fällt an die Armenanstalten der ganze Nachlass der daselbst aufgenommenen Pfleglinge.

Gewohnheitsrecht.

2870. Ein unentgeltlich im Livländischen adeligen Fräuleinstifte unterhaltenes und dort mit Tode abgehendes Fräulein vererbt ihren Nachlass an das Stift.

Allerh. bestät. Statut v. 26 Septbr. 1797 (18163) § 9.

DRITTE ABTHEILUNG.

Fälle der Entziehung von Vermächtnissen.

2871. Der Legatar, welcher das Testament verheimlicht hat, verliert das ihm in demselben ausgesetzte Vermächtniss zu Gunsten des Onerirten.

L. 25 C. de legatis (VI, 37).

2872. Wenn ein Legatar Sachen aus dem Nachlass entwendet, so wird das ihm hinterlassene Vermächtniss um den Betrag des Entwendeten gekürzt.

L. 48 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). L. 5 C. de legatis (VI, 37).

VIERTE ABTHEILUNG.

Auf alle Fälle sich beziehende Bestimmungen.

2873. An die Stelle desjenigen, dem die Erbschaft wegen Unwürdigkeit entzogen ist, tritt, wo nichts Besonderes bestimmt ist (z. B. Art. 2863. 64. 67—71), derjenige, welcher neben dem Ausgefallenen oder zunächst nach ihm zur Erbfolge berufen ist, er sei nun Substitut, Miterbe oder nächster gesetzlicher Erbe des Erblassers. Für die wegen Unwürdigkeit entzogenen Legate gelten die in den Art. 2837 u. 38 aufgestellten Regeln.

Vgl. L. un. § 12 C. de caducis tollendis (VI, 51). Gewohnheitsrecht.

2874. Wer an die Stelle des Unwürdigen tritt, muss sämmtliche demselben gemachten Auflagen erfüllen, namentlich Vermächtnisse entrichten, Erbschaftsschulden übernehmen etc.

L. 5 § 4. L. 16 § 2. L. 18 § 1 D. de his, quae ut indignis (XXXIV, 9). L. 3 § 5 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1).

2875. Hat der Unwürdige bereits erworben und empfangen, was ihm angefallen war, so muss er es mit allen Früchten und Accessionen dem an seine Stelle Tretenden herausgeben; ist es noch nicht erworben, so fällt es diesem von Rechts wegen an.

L. 17 et 18 D. de his, quae ut indignis (XXXIV, 9). L. 43 D. de iure fisci (XLIX, 14).

2876. Hat der Unwürdige durch die Erbschaftsantretung, namentlich durch Confusion des Vermögens (Art. 2642 fgg.), Schaden erlitten, so hat er keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

L. 8. L. 17. L. 18 § 1 D. de his, quae ut indignis (XXXIV, 9). L. 26 § 1 D. de iure fisci (XLIX, 14).

2877. Diejenigen, denen bloss das gesetzliche Erbfolgerecht entzogen ist, können aus einer letztwilligen Verfügung des Erblassers, welche ihnen Verzeihung angedeihen lässt, sowohl erben, als auch Vermächtnisse erhalten.

Gewohnheitsrecht. S. auch die Citate zu den Art. 2860. 61. 63.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Anwachsungsrecht.

ERSTE ABTHEILUNG.

Anwachsungsrecht unter Miterben in Curland.

I. Allgemeine Bestimmungen.

2878. Kann oder will einer von mehreren Miterben, aus welchem Grunde es auch sei, nicht Erbe sein, so fällt der dadurch erledigte Antheil, vermöge des Anwachsungsrechts, an die übrigen Miterben.

L. 9 D. de suis et legitimis hered. (XXXVIII, 16). L. un. C. de caducis toll. (VI, 51).

2879. Das Anwachsungsrecht fällt jedoch weg, wenn der ausgefallene Erbe einen Substituten hat, desgleichen wenn er erst nach dem Anfalle der Erbschaft stirbt und sein Recht auf seine Erben übergegangen ist.

L. un. § 13 C. cit. Nov. I. c. 1 § 3. S. oben Art. 2856 fgg.

2880. Das Anwachsungsrecht tritt von Rechts wegen ein, ohne dass es einer besonderen Erwerbung oder Antretung bedürfte (a). Der dazu Berechtigte

darf es nicht ausschlagen (b), und der Erblasser darf dessen Eintritt nicht verbieten (c).

(a) L. 31. L. 76 pr. D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). L. un. § 10 C. de caducis toll. (VI, 51). — (b) L. 35 pr. L. 53 § 1 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). L. un. § 10 C. cit. — (c) Vgl. L. 55 D. de legatis I. (XXX).

2881. Wenn ein Erbe nach Erwerbung der Erbschaft gestorben ist, und hierauf ein Miterbe wegfällt, so kommt das Anwachsungsrecht den Erben des Ersteren zu Statten.

L. 26 § 1 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1). L. 9 D. de suis et legit. hered. (XXXVIII, 16). L. un. § 10 C. de caducis toll. (VI, 51).

2882. Der erledigte Antheil geht auf die Miterben mit allen darauf ruhenden Lasten über, namentlich mit der Verbindlichkeit, die dem weggefallenen Erben auferlegten Vermächtnisse zu erfüllen, mit Ausnahme des Falles, wenn die Einsetzung des weggefallenen Erben von Anfang an nichtig war.

L. un. §§ 3. 4. 9—11 C. de caducis toll. (VI, 51).

2883. Wenn ein Fideicommiss angeordnet ist, und ein Miterbe des Fiduciars hinwegfällt, so ist letzterer, wenn die ihm anwachsende Portion nicht auch mit dem Fideicommiss belegt war, zu deren Abtretung an den Fideicommissar eben so wenig verpflichtet, als der Erbe, welcher seine Erbschaft verkauft hat, verbunden ist, den ihm anwachsenden Erbtheil dem Erbschaftskäufer zu überlassen.

Vgl. ebendas. u. L. 2 §§ 1 et 7 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4). S. auch L. 34 D. de reg. iuris (L, 17).

II. Anwachsungsrecht unter Intestaterben.

2884. Bei der Intestaterbfolge fällt die erledigte Erbportion an diejenigen Miterben, welche sie erhalten haben würden, wenn der Wegfallende von Anfang an nicht da gewesen wäre, und zwar nach Verhältniss ihrer Antheile an der Erbschaft.

L. 12 pr. D. de bonor. poss. contra tab. (XXXVII, 4).

2885. Concurriren Intestaterben in der Art, dass Einige Kopftheile, Andere Stammtheile erhalten (Art. 1889), und es fällt von den Ersteren Jemand aus, so wird der wegfallende Theil nach der Zahl der Stämme vertheilt. Fällt ein mit Anderen zu einem Stammtheile Berufener hinweg, so wächst dessen Antheil denjenigen an, welche zu demselben Stamme gehören, und erst in Ermangelung solcher an die übrigen Stämme.

Ebendas. u. L. 1 § 12 D. de coniungendis cum emancipato liberis (XXXVII, 8).

2886. So weit ein Intestaterbe auf eine bestimmte Erbquote beschränkt ist, kann er auch durch das Anwachsungsrecht nie mehr erhalten, als diese Quote beträgt.

L. 6 pr. D. de bonor. possess. (XXXVII, 1). Nov. LIII. c. 6. Vgl. die Curl. Stat. § 194.

III. Anwachsungsrecht unter Testamentserben.

2887. Bei dem Anwachsungsrecht unter Testamentserben ist zunächst darauf Rücksicht zu nehmen, ob die einzelnen Erben jeder besonders auf gewisse Erbtheile eingesetzt sind, oder eine Verbindung mehrerer auf denselben Erbtheil eingesetzten Erben in demselben Satze, oder auch in verschiedenen Sätzen, dergestalt stattgefunden hat, dass nicht zugleich angegeben ist, wie diese verbundenen Erben ihren gemeinschaftlichen Erbtheil unter sich theilen sollen. Solche verbundene Erben sind, den andern gegenüber, immer für eine Person anzusehen (Art. 2127).

L. 80 D. de legatis III. (XXXII). L. 142 D. de verbor. signif. (L, 16).

Anmerkung. Eine Verbindung der Art wird auch begründet, wenn mehrere Erben unter einem Collectivnamen zusammengefasst werden (Art. 2128).

L. 11. L. 13 pr. D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 7 D. de usufr. accresc. (VII, 2).

2888. Wenn mehrere Erben, sei es auch in demselben Satze, auf denselben Erbtheil eingesetzt sind, zugleich aber bestimmt ist, welche Quote dieses Erbtheils jeder von ihnen erhalten soll, so sind sie nicht als verbundene, sondern wie einzeln eingesetzte Erben, zu beurtheilen.

L. 13 pr. L. 66 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).

2889. Erben, welche auf bestimmte Quoten eingesetzt sind, werden, auch wenn sie in demselben Satze zusammengestellt werden, nicht als verbundene Erben, im Sinne des Art. 2887, angesehen.

L. 17 §§ 1. 2 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).

2890. Den erledigten Theil eines weggefallenen einzeln eingesetzten Erben theilen die übrigen Miterben nach Maassgabe ihres Erbtheils, wobei die verbundenen Erben (Art. 2887) für Eine Person gelten.

L. 59 § 3 D. eod.

2891. Fällt einer von mehreren verbundenen Erben (Art. 2887) weg, so erhalten nur die mit ihm verbundenen die erledigte Quote, und zwar zu gleichen Theilen. Fallen aber alle Verbundenen weg, so wächst ihre ganze Quote, nach Art. 2890, den übrigen Erben an.

L. 59 § 2. L. 63 D. eod. L. un. § 10 C. de caducis toll. (VI, 51).

2892. Wenn in einem Satze verbundene Erben mit solchen zusammentreffen, die in verschiedenen Sätzen verbunden sind, so haben beim Wegfallen eines der ersteren nur die in demselben Satze verbundenen auf das Anwachsungsrecht Anspruch.

L. 34 pr. D. de legatis I. (XXX).

2893. Diejenigen, welche auf bestimmte Summen oder auf ein bestimmtes Nachlassstück zu Erben eingesetzt sind (Art. 2135), haben, den auf Quoten eingesetzten Erben gegenüber, kein Anwachsungsrecht. Fallen diese letztern aber sämmtlich weg, so gelangen die erledigten Erbtheile an die ersteren, nach Verhältniss des ihnen zugewendeten Betrages.

Vgl. L. 13 C. de hered. instit. (VI, 24).

IV. Anwachsungsrecht unter Vertragserben.

2894. Wenn von mehreren Vertragserben einer wegfällt, so wächst der erledigte Erbtheil — falls der Erbvertrag darüber nicht ausdrücklich anders bestimmt — seinen Miterben nicht an, sondern fällt an die Intestaterben des Erblassers.

Gewohnheitsrecht.

2895. Eine Ausnahme von vorstehender Regel (Art. 2894) tritt nur ein, wenn mehrere Erben auf dieselbe Quote ohne Theilungsvorschrift eingesetzt sind: fällt einer von ihnen weg, so wächst sein Antheil den mit ihm verbundenen Erben an.

S. oben Art. 2887. 91. 92 u. die dort angeführten Gesetze.

2896. Treffen Vertragserben mit testamentarischen Erben zusammen, und es fällt ein Testamentserbe aus, so gelangt — falls kein anderer Testamentserbe vorhanden — der erledigte Erbtheil nicht an die Vertragserben, sondern an die Intestaterben des Erblassers.

Gewohnheitsrecht.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Anwachsungsrecht unter Miterben in Liv- und Estland.

2897. Für das Anwachsungsrecht unter Intestaterben, so wie unter Vertragserben, gelten in Liv- und Estland dieselben Grundsätze, wie in Curland.

S. oben Art. 2884—86. 94—96 u. die dort angeführten Citate.

2898. Unter Testamentserben findet ein Anwachsungsrecht nur dann statt, wenn sie verbunden eingesetzt sind. Dies ist namentlich auch dann der Fall, wenn alle Erben, ohne Bestimmung der Theile oder mit dem allgemeinen Ausdruck einer gleichen Theilung, zur ganzen Erbschaft berufen worden sind.

Wenn dagegen ein einzelner auf eine bestimmte Quote eingesetzter Erbe wegfällt, so wächst der erledigte Erbtheil nicht den übrigen Testamentserben an, sondern fällt an die Intestaterben des Erblassers.

S. oben Art. 2887. 91. 92.

2899. Der Testator kann das Anwachsungsrecht unter den verbundenen Erben verbieten, und anordnen, dass, beim Wegfall des einen derselben, nicht der verbundene, sondern der Intestaterbe eintreten soll. Auch ist der Erbe, wenn er nicht will, keineswegs gezwungen, vom Anwachsungsrecht Gebrauch zu machen. Schlägt er die erledigte Quote aus, so fällt sie an den Intestaterben.

Vgl. L. 37 D. de testam. mil. (XXIX, 1). L. 3 C. eod. (VI, 21).

2900. Die allgemeinen Bestimmungen über das Anwachsungsrecht (Art. 2878 fgg.) gelten — sofern es überhaupt eintritt (Art. 2897 u. 2898) — auch in Liv- und Estland.

DRITTE ABTHEILUNG.

Anwachsungsrecht der Collegatare.

2901. In Beziehung auf Vermächtnisse findet ein Anwachsungsrecht nur dann statt, wenn dieselbe Sache mehreren Legataren, sei es in demselben Satze oder in verschiedenen Sätzen, vermacht ist, ohne dass der Erblasser bestimmt hat, welchen Antheil an der Sache jeder der Collegatare erhalten soll. Fällt dann einer der Collegatare hinweg, ehe er das Recht auf das Legat erworben hat, so wächst sein ideeller Antheil den andern Collegataren an.

L. un. § 11 C. de caducis toll. (VI, 51). § 8 I. de legatis (II, 20).

2902. Wenn keiner der Collegatare das Legat haben kann oder will, so verbleibt die vermachte Sache dem Onerirten. Ist kein solcher vorhanden, so wird sie mit der übrigen Erbschaftsmasse unter den Erben, oder wie sonst der Erblasser angeordnet, vertheilt.

Ebendas.

2903. Wenn die Collegatare in einem und demselben Satze genannt waren, so fällt der erledigte Antheil den übrigen mit den darauf ruhenden Lasten zu. Waren sie in verschiedenen Sätzen benannt, so erwerben, beim Wegfallen des einen, die andern den erledigten Antheil ohne die Verpflichtung, die auf diesen Antheil gelegten Lasten zu entrichten.

Ebendas.

2904. Der Erblasser kann den Collegataren die Ausübung des Anwachsungsrechts untersagen, in welchem Falle mit dem erledigten Antheil, wie im

Art. 2902 angegeben, verfahren wird. Auch sind die Collegatare befugt, das Recht auszuschlagen.

Ebendas.

2905. Ist dieselbe Sache Mehreren so vermacht worden, dass für Jeden ein besonderer Onerirter angeordnet ist, so findet das Anwachsungsrecht keine Anwendung.

L. 11. L. 12 D. de usufructu accrescendo (VII, 2).

2906. Wenn ein Niessbrauchsrecht mehreren Legataren gemeinschaftlich zugewiesen ist, so wächst auch der von einem von ihnen bereits erworbene Antheil, wenn dieser Eine später wegfällt, den andern Collegataren an (a), und zwar selbst demjenigen, welcher den ihm zugefallenen Theil wieder verloren hatte (b), falls nicht der Testator das Gegentheil gewollt hat (c).

(a) L. 1 § 3 D. eodem. — (b) L. 10 D. eodem. — (c) L. 11 D. eodem. L. 3 § 2 D. quibus modis ususfr. amitt. (VII, 4).

VIERTES BUCH.

RECHT DER FORDERUNGEN.

EINLEITUNG.

2907. Forderungsrechte sind solche Rechte, vermöge deren eine Person — in dieser Beziehung Debitor oder Schuldner genannt — einer andern Person — dem Creditor oder Gläubiger — zu einer Handlung verpflichtet ist, die einen Vermögenswerth hat.

Pr. I. de obligationibus (III, 14). L. 3 pr. D. de obligationibus et actionibus (XLIV, 7). L. 9 § 2 D. de statu liberis (XL, 7).

2908. Forderungsrechte können begründet werden: entweder durch ein Rechtsgeschäft oder durch die unerlaubte Handlung eines Andern, oder durch einen bestimmten Zustand, an den das Gesetz die Entstehung eines Forderungsrechts knüpft.

Anmerkung. Zustände, aus denen Forderungen hervorgehen, sind: Miteigenthum (Art. 927—41), Miterbrecht (Art. 2677—2762) u. a. In diesem Buche ist zunächst von Rechtsgeschäften und von unerlaubten Handlungen die Rede.

ERSTER TITEL.

VON RECHTSGESCHÄFTEN IM ALLGEMEINEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

BEGRIFF, ARTEN UND ERFORDERNISSE DER RECHTSGESCHÄFTE IM ALLGEMEINEN.

2909. Rechtsgeschäfte sind Handlungen, welche zum Zweck der Begründung, Aenderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen erlaubter Weise unternommen werden.

2910. Die Rechtsgeschäfte setzen zu ihrer Entstehung entweder den beiderseitigen Willen der Betheiligten, also die Uebereinstimmung des Gläubigers und des Schuldners, voraus, oder nur die einseitige Willenserklärung des Schuldners. Zu den ersteren gehören die Verträge, zu den letzteren die Pollicitationen.

2911. Bei jedem Rechtsgeschäfte kommen die handelnden Personen (a), der Gegenstand des Geschäfts (b), die Willenserklärung (c), die Bestandtheile (d) und die Form (e) in Betracht.

(a) S. unten Hptst. 2. — (b) Hptst. 3. — (c) Hptst. 4. — (d) Hptst. 5. — (e) Hptst. 6.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den handelnden Personen.

2912. Für die ein Rechtsgeschäft vornehmenden Personen ist Rechtsfähigkeit, Willensfähigkeit und Dispositionsbefugniss erforderlich, damit das Geschäft zu Recht bestehe.

L. 8 §§ 1. 2 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). § 10 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 3 C. de in integr. restit. minorum (II, 22). L. 2 C. de contrah. emtione (IV, 38).

2913. Rechtsfähig in Beziehung auf Rechtsgeschäfte sind nicht nur physische, sondern auch juristische Pesonen.

S. oben Art. 713 u. dort das Citat.

2914. Die Willensfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, einen freien Entschluss zu fassen, oder mit Absicht und Ueberlegung zu handeln, kann entweder ganz fehlen, oder nur vorübergehend gestört sein. Ersteres ist der Fall bei Kindern unter sieben Jahren (a) und bei Wahnsinnigen, ausgenommen in lichten Zwischenräumen (b); letzteres bei Personen, die sich im Zustande der Trunkenheit (c) und heftigen Zorns befinden (d). Die in solchen Zuständen vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind daher nicht bindend.

(a) § 10 I. de inutil. stipul. (III, 20). — (b) § 8 I. eod. L. 2 C. de contrah. emtione (IV, 38). L. 9 C. qui testam. facere possunt (VI, 22). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 1. 2. B. IV. Tit. 11 Art. 1. Tit. 13 Art. 2. Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 9. Curl. Stat. § 174. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6. Evangel.-Luth. KG. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 67 Anm. — (c) Can. 7 C. XV. Qu. 1. C. 14 X. de vita honest. cleric. (III, 1). — (d) L. 48 D. de regulis iuris (L, 17). L. 3 D. de divortiis (XXIV, 2). L. 19 C. de inoff. testam. (III, 28). L. 5 C. de codicillis (VI, 36).

2915. Rechtsgeschäfte, welche Taube, Stumme, Taubstumme, Blinde und an andern physischen Gebrechen leidende Personen eingehen, sind gültig, so lange nicht erwiesen ist, dass sie zur Zeit der Eingehung nicht die erforderliche Kenntniss von dem Zweck des Geschäftes hatten, und nicht mit Bestimmtheit ihren Willen äussern konnten.

§ 3 I. quibus non permitt. facere testam. (II, 12). L. 12 § 2 D. de iudiciis (V, 1). L. 48 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). L. 124 pr. D. de regulis iuris (L, 17). L. 10 C. qui testam. facere poss. (VI, 22).

2916. Dispositionsbefugniss fehlt allen denjenigen Personen, welche unter elterlicher Gewalt, so wie unter Vormundschaft oder Curatel stehen.

§ 9 I. de inutil. stipul. (III, 20). S. überhaupt das erste Buch dieses Privatrechts.

2917. Rechtsgeschäfte können nicht nur von den dabei Betheiligten persönlich, sondern auch durch Stellvertreter eingegangen werden, durch deren Handlungen die von ihnen vertretenen Personen unmittelbar sowohl berechtigt, als auch verpflichtet werden können.

Vgl. L. 53 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). C. 21 X. de praebendis (III, 5). C. 68 et 72 de regulis iuris in VIto. (V, 12).

2918. Personen, denen Willensfähigkeit und Dispositionsbefugniss abgeht (Art. 2914 u. 2916), werden bei Rechtsgeschäften durch ihre Eltern, Vormünder oder Curatoren vertreten (a), juristische Personen durch ihre gesetzlichen Organe und Vorstände (b).

(a) S. oben Art. 207. 353 fgg. u. die dort angeführten Rechtsquellen. — (b) L. 1 §§ 1. 2. L. 6 §§ 1. 3 D. quod cuiuscunque universitatis nomine agatur (III, 4).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Gegenstande der Rechtsgeschäfte.

2919. Gegenstand des Rechtsgeschäfts ist eine Handlung, und zwar kann diese in einem Thun oder Unterlassen bestehen, so wie entweder die Entstehung oder Uebertragung eines Sachenrechts vermitteln, oder auf eine Thätigkeit anderer Art gerichtet sein.

2920. Was zum Gegenstand eines Forderungsrechts gemacht wird, muss möglicherweise existiren können, sonst ist das ganze Rechtsgeschäft ungültig (a). Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Gegenstand zur Zeit der Eingehung des Rechtsgeschäftes bereits existire: vielmehr kann das Geschäft auch die Leistung künftiger Sachen betreffen (b).

(a) L. 31. L. 185 D. de reg. iuris (L, 17). § 1 I. de inutil. stipul. (III, 20). — (b) § 7 I. de legatis (II, 20). L. 8 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 2.

2921. Der Gegenstand des Rechtsgeschäfts darf dem privatrechtlichen Verkehr nicht entzogen sein. Ist dies der Fall, so ist das Rechtsgeschäft nichtig.

L. 34 § 1 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). § 2 I. de inutil. stipul. (III, 20).

2922. Unerlaubte und unanständige Handlungen, deren Zweck der Religion, den Gesetzen und guten Sitten widerstreitet, oder auf die Umgehung der

Gesetze gerichtet ist, dürfen nicht Gegenstand eines Rechtsgeschäfts sein. Ein Rechtsgeschäft der Art ist nichtig.

L. 26 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 15 D. de condit. instit. (XXVIII, 7). L. 7 §§ 3. 7. 16 D. de pactis (II, 14). L. 6 C. eodem (II, 3). Richterregeln § 16 P. 4. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 1. Curl. Stat. § 122. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 14 § 1.

2923. Der Gegenstand der Leistung darf eben so wenig, als die Leistung selbst, lediglich der Willkür des Schuldners überlassen werden.

L. 108 § 1 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 8 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). L. 7 pr. D. de contr. emt. (XVIII, 1).

2924. Wenn es dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts an aller Bestimmtheit mangelt, so ist es ganz unwirksam.

L. 94. L. 115 pr. D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 1 C. de dot. prom. (V, 11).

2925. Besteht der Gegenstand der Forderung in vertretbaren Sachen (Art. 532), und sind diese in Ansehung der Quantität oder der Qualität nicht bestimmt, so ist das Rechtsgeschäft dennoch wirksam, wenn durch Gesetz oder Privatdisposition die Bestimmung dessen, was geleistet werden soll, von dem billigen Ermessen eines Dritten oder des Richters abhängig gemacht ist (a), oder wenn es sonst an sichern Normen für die Ermittelung des Leistungsgegenstandes nicht fehlt (b). Ist die Bestimmung einem genannten Dritten überlassen und dieser will oder kann die erwartete Festsetzung nicht vornehmen, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam (c).

(a) L. 69 § 4 D. de iure dot. (XXIII, 3). L. 21 pr. D. locati (XIX, 2). L. 1 § 1 D. de legatis II. (XXXI). L. 3 C. de dotis prom. (V, 11). — (b) L. 75 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). — (c) L. 15 C. de contr. emt. (IV, 38).

2926. Besteht der Gegenstand der Forderung in einer nicht vertretbaren Sache (Art. 532), die nur der Gattung nach bestimmt ist, so steht im Zweifel dem Schuldner die Bestimmung des zu leistenden Gegenstandes zu (a), falls nicht das Forderungsrecht durch testamentarische Verfügung begründet ist (b). Dasselbe ist der Fall, wenn es sich um eine alternative Forderung handelt (c).

(a) L. 75 § 1. L. 106. L. 112 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 34 § 6 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 10 in f. D. de iure dot. (XXIII, 3). — (b) S. oben Art. 2244. — (c) Vgl. die Citate unter Lit. a.

2927. Hat der Schuldner bei einer alternativen Verbindlichkeit (Art. 2926) irrthümlich Beides geleistet, so bleibt ihm auch dann noch die Wahl, welches von beiden Objecten er zurückfordern und welches er dem Gläubiger lassen will.

L. 10 C. de condictione indebiti (IV, 5).

2928. Das Wahlrecht (Art. 2926) kann sowohl vom Schuldner, als auch vom Gläubiger nur einmal ausgeübt werden, falls nicht die Befugniss, das Wahlrecht wiederholt auszuüben, ihnen ausdrücklich eingeräumt worden ist, oder Leistungen in Frage kommen, welche von Zeit zu Zeit wiederkehren. Die einmalige Wahlbefugniss kann der Schuldner bis zur Leistung selbst, der Gläu-

biger dagegen noch in der Klage ausüben, vorausgesetzt, dass sie nicht bereits früher ihren bezüglichen Willen bestimmt ausgesprochen haben.

L. 81 § 9 D. de legatis I. (XXX).

2929. Das Wahlrecht des Schuldners und Gläubigers geht, wenn sie es nicht selbst ausgeübt haben, auf ihre Erben und andere Nachfolger, namentlich auch die Cessionare, über.

L. 76 pr. D. de verbor. obl. (XLV, 1). L. 75 § 3 D. de legatis I. (XXX).

2930. Gehen bei einer alternativen Verbindlichkeit beide Objecte der Leistung durch Zufall unter, so ist der Schuldner jeder Leistungsverbindlichkeit überhoben, darf aber nichtsdestoweniger die Gegenleistung beanspruchen. Wenn dagegen nur einer der Gegenstände zu Grunde geht, so behält der Schuldner sein Wahlrecht, indem er, nach seinem Belieben, entweder den noch übrig gebliebenen Gegenstand oder den Werth des zu Grunde gegangenen leisten kann. Hatte der Gläubiger das Wahlrecht, so muss er sich mit dem noch übrigen Objecte begnügen.

L. 2 § 3 D. de eo, quod certo loco (XIII, 4). L. 34 § 6 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 95 pr. et § 1 D. de solution. (XLVI, 3). L. 47 § 3 D. de legatis I. (XXX). L. 30 § 5 D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2).

2931. Geht eines der alternativ zu leistenden Objecte durch Schuld des Gegners oder während seines Verzuges unter, so bleibt dem Wahlberechtigten — er sei Schuldner oder Gläubiger — das Wahlrecht, indem er entweder das übrig gebliebene Object oder den Werth des untergegangenen (als Schuldner) leisten und (als Gläubiger) resp. fordern kann. Vernichtet der Gegner beide Objecte, so wird gleichfalls dem Wahlberechtigten das Recht erhalten, zwischen dem Ersatz des einen oder des andern Objects zu wählen.

§ 33 I. de actionibus (IV, 6). L. 95 pr. et § 1 D. de solution. (XLVI, 3).

2932. Verschuldet der Wahlberechtigte selbst den Untergang eines oder beider Objecte, so verliert er das Wahlrecht: er hat, wenn nur ein Object untergegangen, das übrig gebliebene zu leisten und resp. zu fordern; sind beide Objecte vernichtet, und zwar nach einander, so beschränkt sich die Leistung und resp. Forderung auf den Werth des zuletzt vernichteten; sind beide gleichzeitig untergegangen, so hat der Gegner zu bestimmen, für welches von beiden der Werth zu entrichten ist.

Vgl. L. 95 D. cit.

2933. In den in den Art. 2931 u. 32 erwähnten Fällen hat überdies der Gläubiger, wenn er den Untergang verschuldet, dem Gegner dafür vollständige Entschädigung zu leisten.

L. 35 D. ad legem Aquiliam (IX, 2).

2934. Jede Leistung muss vollständig geschehen, und es darf Niemand zur Annahme theilweiser Leistung gezwungen werden, selbst wenn der Gegenstand der Leistung ein theilbarer ist.

L. 41 § 1 D. de usuris (XXII, 1).

*

2935. Obgleich bei untheilbaren Leistungen eine theilweise Erfüllung, selbst in Folge gegenseitiger Uebereinkunft, nicht möglich ist, so kann doch, wenn, bei nicht erfolgter Leistung von Seiten des Verpflichteten, dieser auf Entschädigung verurtheilt wird, die Entschädigung auch theilweise geleistet werden, so dass, wenn mehrere Verpflichtete sind, in der Regel jeder durch Erlegung seines Antheils befreit wird.

L. 72 pr. L. 85 § 5 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 13 § 1 D. de re iudicata (XLII, 1).

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erklärung und Bestimmung des Willens.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Willenserklärung.

2936. Zum Wesen des Rechtsgeschäftes gehört die Willenserklärung desjenigen, der es vornehmen will. Bei einem zwei- oder mehrseitigen Rechtsgeschäft muss eine übereinstimmende Erklärung der dabei betheiligten Personen vorliegen. So lange der Entschluss oder die Absicht noch nicht zu erkennen gegeben worden ist, hat der Wille keine rechtliche Wirkung.

L. 53 in f. D. de verbor. signif. (L, 16). L. 18 D. de poenis (XLVIII, 19).

2937. Die Willenserklärung kann entweder eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein.

L. 2 D. de pactis (II, 14).

2938. Die ausdrückliche Willenserklärung kann sowohl durch Worte, und zwar mündlich oder schriftlich, geschehen (a), als auch durch Zeichen erfolgen, welche die Bedeutung von Worten haben (b).

(a) L. 38 D. de obligat. et action. (XLIV, 7). L. 4. L. 5 D. de fide instrumentor. (XXII, 4). — (b) L. 21 pr. D. de legatis III. (XXXII). L. 1 § 3 D. de adsign. libertis (XXXVIII, 4). L. 52 § 10 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). L. 17 D. de novationibus (XLVI, 2).

2939. Eine stillschweigende Willenserklärung durch Handlungen liegt vor, wenn der Wille auf eine Weise kund gegeben wird, die nicht direct den Zweck hat, eben diesen Willen auszusprechen. Die Handlungen, welche als stillschweigende Erklärung gelten sollen, müssen so beschaffen sein, dass von ihnen auf das Dasein des Willens sicher geschlossen werden kann.

L. 2 in f. L. 57 pr. D. de pactis (II, 14). L. 95 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). L. 37 pr. D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). L. 5 D. rem ratam haberi (XLVI, 8).

2940. Wo das Gesetz die Willenserklärung an eine gewisse Form bindet, ist eine stillschweigende Willenserklärung, wenn sie auch vollkommen deutlich wäre, nicht genügend.

S. z. B. L. 2. L. 9 § 5 D. de auctor. tut. (XXVI, 8).

2941. Das blosse Schweigen ist weder als Einwilligung, noch als Ablehnung anzusehen (a). Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur in den Fällen ein, wo nach ausdrücklicher Bestimmung der Gesetze der Einzelne sein Schweigen brechen muss, wenn nicht seine Einwilligung angenommen werden soll (b).

(a) L. 142 D. de regulis iuris (L, 17). — (b) Vgl. z. B. L. 13 § 11. L. 14 D. locati (XIX, 2). S. auch oben Art. 2631 u. 34.

2942. Wer eine Urkunde unterzeichnet, mag deren Inhalt ihn selbst oder einen Dritten betreffen, wird als zustimmend betrachtet, vorausgesetzt, dass er den Inhalt der Urkunde kennt, und bei dem Rechtsgeschäft, auf welches die Urkunde sich bezieht, ein eigenes Interesse und ein Widerspruchsrecht hat.

L. 1 § 4 D. quod iussu (XV, 4). L. 26 § 1 D. de pignor. (XX, 1). L. 8 § 15. L. 9 § 1 D. quibus modis pignus solv. (XX, 6).

2943. Wer stillschweigend oder ausdrücklich seine Einwilligung an den Tag legt, hat dadurch die Handlung mit allen ihren rechtlichen Folgen genehmigt, und darf nicht hinterher noch Einschränkungen machen.

L. 1 § 2 D. de excepl. rei vend. (XXI, 3). L. 11 D. si quid in fraudem patroni (XXXVIII, 5). L. 4 § 12 D. de doli mali except. (XLIV, 4). L. 11 C. de fideicomm. (VI, 42).

2944. Die Einwilligung ist wirkungslos, wenn die Handlung nicht auf die Art erfolgt ist, wie vorausgesetzt oder verabredet wurde.

L. 4 § 2 D. quibus modis pignus solv. (XX, 6).

2945. Vermuthet oder fingirt wird eine Einwilligung nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen.

Vgl. L. 35 pr. L. 40 § 4 D. de procurat. (III, 3).

2946. Die Einwilligung kann nicht bloss vor der damit in Verbindung stehenden Handlung, sondern auch beim Vornehmen derselben, ja selbst nachträglich erfolgen: im letztern Falle heisst sie Genehmhaltung oder Ratihabition.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

2947. Die nachträgliche Genehmigung kann sowohl ausdrücklich, als auch stillschweigend erfolgen (a), und nicht bloss auf fremde, sondern auch auf eigene Handlungen gerichtet sein (b), ferner auf unerlaubte Handlungen sowohl, als auf erlaubte (c).

(a) L. 1 § 5 D. de exercit. act. (XIV, 1). L. 16 D. de Scto. Macedon. (XIV, 6). L. 65 § 1 D. de ritu nupt. (XXIII, 2). L. 25 C. de donat. inter virum et uxorem (V, 16). — (b) L. 7 § 16 D. de Scto. Macedon. (XIV, 6). L. 2 C. eod. (IV, 28). — (c) L. 152 § 2 D. de regulis iuris (L, 17). L. 1 § 14 D. de vi et vi armata (XLIII, 16).

2948. Die Ratihabition hat rückwirkende Kraft und wird daher auf die Zeit der Abschliessung des Geschäfts zurückbezogen (a), ausser insofern 1. die

in Frage stehende Handlung nach Prohibitivgesetzen, deren Grund aber später weggefallen, nicht bestehen konnte (b), oder 2. die Ratihabition erst zu einer Zeit erfolgt, wo das Geschäft mit seinen wesentlichen Folgen schon in der Vergangenheit liegt (c), oder 3. die Einwilligung nur unter einer bestimmten Form geschehen kann, in welchem Falle sie weder zurückwirkt, auch wenn die genehmigte Handlung selbst in der vorgeschriebenen Form geschehen war, noch für die Zukunft Wirkungen erzeugt, falls nicht jetzt noch die Form beobachtet wird (d).

(a) L. 56 D. de iudiciis (V, 1). L. 12 § 4. L. 71 §§ 1. 2 D. de solution. (XLVI, 3). L. 7 pr. C. ad Sctum. Macedon. (IV, 28). L. 25 C. de donat. inter virum et uxorem (V, 16). — (b) L. 4 § 6 D. de officio procons. (I, 16). L. 27. L. 65 § 1 D. de ritu nuptiar. (XXIII, 2). — (c) L. 20 § 1 D. mandati (XVII, 1). L. 9 in f. D. de negot. gest. (III, 5). L. 3 C. de rei vind. (III, 32). — (d) Vgl. L. 9 § 5 D. de auct. tut. (XXVI, 8).

2949. Die Ratihabition kann die inzwischen wohlerworbenen Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigen.

Vgl. L. 16 § 1 in f. D. de pignor. (XX, 1).

2950. Die Willenserklärung muss eine ernste sein: eine Aeusserung, welche bloss zum Scherz geschieht, hat gar keine rechtlichen Folgen.

L. 3 in f. D. de oblig. et act. (XLIV, 7).

2951. Eine bloss zum Schein geschehene Aeusserung hat keine rechtlichen Wirkungen (a), falls damit nicht eine rechtswidrige Täuschung eines Dritten verbunden ist (b).

(a) L. 55 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 54 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). L. 21 C. de transact. (II, 4). — (b) L. 49 pr. D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

2952. Wenn ein Geschäft zwar ernstlich gewollt, aber hinter einem andern versteckt wird, so gilt das gewollte Geschäft, sobald darin nicht ein Betrug gegen Dritte liegt oder etwas rechtlich Unzulässiges dadurch erreicht werden soll; das fingirte Geschäft dagegen ist nur in sofern gültig, als es zur Aufrechterhaltung des ersteren dient.

Tit. C. plus valere, quod agitur, quam quod simulate concipitur (IV, 22). L. 6 D. pro donato (XLI, 6). L. 38 D. de contr. emt. (XVIII, 1).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Willensbestimmung.

2953. Es genügt nicht, dass die bei einem Rechtsgeschäft Betheiligten ihren Willen erklären: ihre Willensbestimmung muss auch frei, d. i. weder durch Irrthum (a) noch durch Betrug (b), noch durch Zwang (c) behindert sein.

(a) Art. 2954 fgg. — (b) Art. 2976 fgg. — (c) Art. 2982 fgg.

I. Von dem Irrthum.

2954. Der Irrthum umfasst sowohl die gänzlich mangelnde, als auch die bloss unvollkommene Kenntniss gewisser Thatumstände — factischer Irrthum — oder gewisser Rechtsnormen — Rechtsirrthum.

L. 1 D. de iuris et facti ignorantia (XXII, 6).

2955. Die Gesetze und übrigen Rechtsnormen ist Jeder zu kennen verpflichtet (a). Daher darf sich Niemand mit Rechtsirrthum oder Rechtsunkenntniss entschuldigen (b).

(a) L. 12 C. de iuris et facti ignorantia (I, 18). L. 9 C. de legibus (I, 14). Vgl. das RGb. Bd. I., Reichsgrundgesetze, Art. 62. S. indessen unten Art. 2956 u. 57. — (b) L. 2. L. 9 pr. et § 5 D. de iuris et facti ign. (XXII, 6).

2956. Ausnahmsweise ist ein Rechtsirrthum entschuldbar, wenn der Irrende ausser Stande gewesen ist, sich die erforderliche Rechtsbelehrung zu verschaffen.

L. 9 § 3 D. eod.

2957. Die im Art. 2955 aufgestellte Regel findet ausserdem keine Anwendung auf Minderjährige: ihnen wird der Rechtsirrthum überall nachgesehen, wenn dadurch ihr Wille auf eine für sie nachtheilige Weise bestimmt worden, oder sie Etwas unterlassen haben, wodurch ihnen ein Nachtheil erwachsen ist (a). Personen weiblichen Geschlechts dagegen, und solche, die an schwachen Geistesgaben, mangelnder Ausbildung des Verstandes und gänzlicher Unerfahrenheit im Rechts- und Geschäftsverkehr leiden, dürfen sich, abgesehen vom Art. 2956, auf den Rechtsirrthum nur in den vom Gesetze ausdrücklich angegebenen Fällen berufen (b).

(a) L. 9 pr. D. de iuris et facti ign. (XXII, 6). L. 11 C. eod. (I, 18). — (b) Vgl. z. B. L. 9 C. ad. Sctum. Velleian. (IV, 29). L. 2 § 1 D. de inspic. ventre (XXV, 4). L. 25 § 1 D. de probation. (XXII, 3) u. a.

2958. Factischer Irrthum schadet dem Handelnden nicht, wenn dieser ihn nicht durch Nachlässigkeit selbst verschuldete.

L. 3 pr. L. 6. L. 9 § 2 D. de iuris et f. ign. (XXII, 6). L. 15 § 1 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 3 pr. D. de Scto. Macedon. (XIV, 6). L. 1 C. de testam. (VI, 23) u. a. m.

2959. Ein Irrthum über eigene Handlungen ist in der Regel nicht entschuldbar.

L. 3 pr. L. 5 D. de iuris et f. ignor. (XXII, 6). L. 5 § 1 D. pro suo (XLI, 10).

Anmerkung. Ausnahmen von dieser Regel sind gehörigen Orts angegeben. S. z. B. oben Art. 2927.

2960. Der Einfluss eines entschuldbaren Irrthums (Art. 2958) auf ein Rechtsgeschäft ist verschieden, je nachdem derselbe wesentlich oder ausserwesentlich ist.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

2961. Ein wesentlicher Irrthum (Art. 2960) bewirkt Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, indem angenommen wird, dass der Irrende keine Einwilligung ertheilt habe, dass mithin das Rechtsgeschäft gar nicht zu Stande gekommen (Art. 2936).

L. 15 D. de iurisdict. (II, 1). L. 20 D. de aqua pluvia (XXXIX, 3). L. 57 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). Vgl. L. 116 § 2 D. de regulis iuris (L, 17).

2962. Ein ausserwesentlicher Irrthum (Art. 2960) hat nur die Folge, dass, so weit es möglich ist, Nachtheile von dem Irrenden abgewendet werden. Das Rechtsgeschäft bleibt mithin bestehen, und der Irrende kann nur den Ersatz eines durch den Irrthum etwa erlittenen Schadens oder eine angemessene Ausgleichung fordern.

Vgl. L. 40 § 2. L. 57 pr. in f. D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 4 § 1. L. 21 § 2 D. de act. emt. (XIX, 1).

2963. Liegt ein Missverständniss über die Art des Rechtsgeschäfts vor, indem jeder Contrahent einen andern Vertrag einzugehen gedenkt, als der andere, so fehlt es an der Willensübereinstimmung, der Irrthum ist ein wesentlicher und daher das Rechtsgeschäft ungültig. Hat jedoch Jemand in der Absicht zu schenken dem Andern eine Sache übergeben, so kann er diese, obgleich letzterer sie in anderer Meinung annahm, nicht zurückfordern, nachdem sie vom Empfänger verbraucht worden ist.

L. 18 D. de rebus cred. (XII, 1). L. 9 pr. D. de contr. emt. (XVIII, 1).

2964. In gleicher Weise (Art. 2963) ist das Rechtsgeschäft wegen mangelnder Willensübereinstimmung nichtig, wenn das Missverständniss die Identität der Sache betrifft, indem jeder Contrahent eine andere Species oder eine andere Gattung von Sachen im Sinne hat.

L. 9 pr. D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 83 § 1. L. 137 § 1 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 10 C. de donation. (VIII, 54).

2965. Ein Irrthum über den Beweggrund zu dem Rechtsgeschäft ist ausserwesentlich und schadet daher dem Rechtsbestande desselben nicht (a), ausser wenn Jemand einer vermeintlichen Rechtsverbindlichkeit wegen etwas verspricht oder leistet (b).

(a) L. 3 § 7 D. de condict. causa data (XII, 4). L. 52. L. 65 § 2 D. condict. indeb. (XII, 6). — (b) L. 1 § 1 D. eod. L. 5 § 1 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 9.

2966. Betrifft der Irrthum die Identität der Person, um die es sich bei dem Rechtsgeschäft handelt, so ist dieses nichtig, ausser wenn eine Verwechselung der Personen für den Irrenden von gar keinem Interesse erscheint (a). Bezieht sich der Irrthum dagegen auf die persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften, so ist das Rechtsgeschäft nur dann ungültig, wenn es nach der Natur des Geschäfts wesentlich auf die irrthümlich vorausgesetzte Qualität ankommt (b).

(a) L. 32 D. de reb. cred. (XII, 1). L. 9 pr. D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 9 pr. D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 3 § 1 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). — (b) Vgl. L. 15 D. de iurisdict. (II, 1). L. 2 pr. D. de iudiciis (V, 1).

2967. Der Irrthum gilt als wesentlicher, wenn er die Voraussetzung einer Eigenschaft des Vertragsobjectes betrifft, vermöge deren das Object, nach den im Verkehr herrschenden Begriffen, zu einer andern Art von Sachen zu rechnen wäre, als wozu es wirklich gehört. Dabei ist aber zugleich auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob die fragliche Voraussetzung auch wirklich den Irrenden veranlasst hat, den Vertrag in der gegenwärtigen Gestalt einzugehen.

L. 9 § 2. L. 10. L. 14. L. 41 § 1 D. de contr. emt. (XVIII, 1).

2968. Betrifft der Irrthum die Identität einer Accession, so ist das Geschäft gültig, und es muss diejenige Accession geleistet werden, welche der Promittent im Sinne hatte.

L. 34 pr. D. eod.

2969. Handelt es sich speciell um die Leistung vertretbarer Sachen, und hat dabei in Bezug auf die Quantität derselben Gattung ein Irrthum stattgefunden, so ist zwischen ein- und zweiseitigen Rechtsgeschäften zu unterscheiden. Ein einseitiges Rechtsgeschäft bleibt in der Weise gültig, dass die geringere unter den beiden Quantitäten geleistet werden muss (a). Ein zweiseitiges Rechtsgeschäft dagegen wird ungültig, wenn der die Quantität versprechende Contrahent weniger zu geben, der andere mehr zu empfangen im Sinne hatte. Im umgekehrten Falle gilt der Vertrag bis zum Betrage der kleineren Quantität (b). Kommt, abgesehen von diesen Fällen, ein Irrthum über die Quantität des Objectes vor, so ist dieser als ausserwesentlich anzusehen, wenn nicht besondere Verabredungen der Contrahenten vorliegen (c).

(a) L. 1 § 4 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). — (b) L. 52 D. locati (XIX, 2). — (c) L. 18 § 3 D. de dolo malo (IV, 3). L. 26 §§ 4 et 6 D. de condict. indeb. (XII, 6). L. 4 § 1. L. 38 pr. L. 42 D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

2970. Wenn der Irrthum das Rechtsverhältniss der handelnden Personen zum Gegenstande des Rechtsgeschäfts betrifft, so ist er als ausserwesentlich anzusehen.

L. 28. L. 34 § 3 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 49 D. mandati (XVII, 1).

2971. Ausnahmsweise ist der Irrthum über das Rechtsverhältniss der Personen zum Gegenstande (Art. 2970) ein wesentlicher, das Rechtsgeschäft daher nichtig, wenn der eine der Interessenten glaubt, ein Recht an einer fremden Sache zu erwerben, während seine eigene Sache Gegenstand des Rechtsgeschäftes ist.

L. 45 pr. D. de regulis iuris (L, 17). L. 15 D. depositi (XVI, 3). L. 16 pr. D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 4 C. eod. (IV, 38).

2972. Wenn der Gegenstand des Rechtsgeschäfts überhaupt nicht, oder dem grössten Theile nach nicht mehr vorhanden ist, so ist das Rechtsgeschäft ungültig.

L. 15 pr. L. 57 pr. D. de contr. emt. (XVIII, 1).

2973. Ein Irrthum bloss im Namen oder in der sonstigen Bezeichnung der Personen oder Sachen darf nie als ein wesentlicher angesehen und überhaupt nicht berücksichtigt werden.

L. 9 § 1 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 32 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

2974. Wenn bei einem mehrseitigen Rechtsgeschäft nur ein Theil irrte, so kann derselbe stets auf Erfüllung bestehen, sofern er dabei rechtlich interessirt ist und seinerseits die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt.

L. 34 § 3. L. 57 §§ 1 et 2 D. de contr. emt. (XVIII, 1).

2975. Ist das Rechtsgeschäft durch Stellvertreter geschlossen, so kommt der Irrthum des Stellvertreters, nicht der des Principals, in Berücksichtigung.

L. 12 D. de contr. emt. (XVIII, 1).

2976. Den Beweis des Irrthums hat derjenige zu führen, welcher sich darauf, Behufs der Entkräftung des Rechtsgeschäfts oder einer Entschädigung oder Ausgleichung (Art. 2963 u. 64), beruft, wenn er nicht zu den begünstigten Personen (Art. 2956 fg.) gehört.

L. 25 pr. et § 1 D. de probationibus (XXII, 3).

II. Von dem Betruge.

2977. Betrug ist die rechtswidrige Täuschung eines Andern, um ihn zu einem ihm nachtheiligen Handeln oder Unterlassen zu verleiten.

L. 1 § 2 D. de dolo malo (IV, 3). L. 7 §§ 9 et 10 D. de pactis (II, 14). L. 43 § 2 D. de contr. emt. (XVIII, 1).

Anmerkung. Eine Täuschung, welche nicht den Schaden des Getäuschten bezweckt, sondern nur zur Absicht hat, dem Täuschenden das Seinige zu erhalten, von ihm überhaupt einen Nachtheil abzuwenden, ist als erlaubte List anzusehen.

L. 1 §§ 2 et 3 D. de dolo malo (IV, 3). L. 77 § 31 D. de legatis II. (XXXI).

2978. Derjenige ist nicht für betrogen im rechtlichen Sinne anzusehen, welcher mit leichter Mühe den Betrug durchschauen konnte.

L. 43 § 1 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 14 § 9. L. 55 in f. D. de aedil. edicto (XXI, 1).

2979. Ist der Betrogene durch den Betrug überhaupt zur Eingehung des Rechtsgeschäfts verleitet worden, so kann er auf dessen Aufhebung klagen (a). Hat dagegen der Betrug bei einem Rechtsgeschäfte nur gewisse Bestimmungen herbeigeführt, so steht dem Betrogenen ein blosser Entschädigungsanspruch zu (b).

(a) L. 7 pr. D. de dolo malo (IV, 3). L. 11 § 5 de act. emti (XIX, 1). L. 5 C. de rescindenda venditione (IV, 44). Curl. Stat. §§ 122 u. 139. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 9. — (b) L. 13 §§ 4 et 5. L. 32 D. de act. emti (XIX, 1). L. 12 § 1 D. de iure dotium (XXIII, 3).

2980. Haben bei zweiseitigen Rechtsgeschäften beide Theile sich gegenseitig betrogen, so tritt Compensation ein, so dass keiner von Beiden wirksam gegen den Andern klagen kann (a). Ist also der Vertrag noch nicht erfüllt, so kann keiner von beiden Theilen gegen den Andern auf Erfüllung klagen (b), im entgegengesetzten Falle aber keiner von dem Andern Entschädigung verlangen (c).

(a) L. 36 D. de dolo malo (IV, 3). L. 3 § 3 D. de eo, per quem factum erit (II, 10). L. 57 § 3 D. de contr. emt. (XVIII, 1). Vgl. auch unten Art. 3291. — (b) L. 34 § 3. L. 57 § 3 D. de contr. emt. (XVIII, 1). — (c) L. 4 § 13 D. de doli mali et metus except. (XLIV, 4). L. 154 D. de regulis iuris (L, 17).

III. Von dem Zwange.

2981. Der Zwang kann entweder durch physische Mittel ausgeübt werden oder durch Drohungen, welche die Furcht oder Besorgniss einer Person zur Folge haben. Von letzterem Falle ist hier allein die Rede. Findet physische Gewalt statt, so ist die Willensäusserung ganz unterdrückt, und liegt daher eine Handlung des Gezwungenen gar nicht vor.

L. 1 D. quod metus causa (IV, 2).

2982. Der Zwang hat auf Rechtsgeschäfte nur dann Einfluss, wenn er nicht ein rechtmässiger ist, d. i. wenn er nicht von einer dazu befugten Person, namentlich von der Obrigkeit, auf gehörige Art ausgeübt wird.

L. 3 § 1. L. 23 § 2 D. eod. Vgl. auch das Livl. RR. Cap. 81. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 § 1.

2983. Die durch Drohung bewirkte Furcht muss, um rechtliche Berücksichtigung zu finden, gehörig gerechtfertigt erscheinen: das angedrohte Uebel muss also ein nicht unbedeutendes, die Ausführung der Drohung mit Grund zu befürchten sein, sich auch durch andere Mittel, als durch Nachgiebigkeit, nicht leicht beseitigen lassen.

L. 3 in f. L. 4—7. L. 9 pr. D. eod. L. 2 § 1. L. 3 D. ex quibus causis maiores (IV, 6). L. 13 C. de transact. (II, 4). L. 184 D. de regulis iuris (L, 17). Livl. RR. Cap. 81. 222. 223. Curl. Stat. §§ 123 u. 139. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 9. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 § 1.

2984. Wenn Jemand aus blossem Gefühl der Ehrerbietung gegen eine bestimmte Person ein Rechtsgeschäft eingeht, so ist seine Handlung nicht als eine erzwungene anzusehen.

L. 6 C. de his, quae vi (II, 20).

2985. Blosse Ueberredungen haben auf die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts keinen Einfluss, falls damit kein Betrug verbunden ist.

L. 3 D. si quis aliquem testari prohibuerit (XXIX, 6). L. 3 C. eod. (VI, 35). L. 9 § 1 D. de dolo malo (IV, 3). L. 7 C. eod. (II, 21).

2986. Ein durch Drohung herbeigeführtes Rechtsgeschäft ist keineswegs nichtig (a); allein der Gezwungene ist berechtigt, die Aufhebung des Geschäfts zu verlangen (b).

(a) L. 21 §§ 4. 5 D. quod metus causa (IV, 2). L. 22 D. de ritu nuptiar. (XXIII, 2). — (b) L. 23 § 1 D. quod metus causa (IV, 2). L. 13 C. de transact. (II, 4). L. 12 C. de his, quae vi (II, 20). L. 1. L. 8 C. de resc. vendit. (IV, 44). Curl. Stat. §§ 122 u. 139. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 9.

2987. Ging bei einem mehrseitigen Rechtsgeschäft der Zwang von einem Dritten aus, so kann der Gezwungene gleichfalls Aufhebung des Geschäfts, und überdies von demjenigen, der ihn zwang, Schadensersatz fordern.

Vgl. L. 14 § 3 D. quod metus causa (IV, 2). L. 5 C. de his, quae vi (II, 20).

2988. Der Zwang muss von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden. Dieser Beweis ist um so bündiger zu führen, je mehr demselben Vermuthungen entgegenstehen.

L. 23 pr. D. quod metus causa (IV, 2). Livl. RR. Cap. 223. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 9. Curl. Stat. § 139.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von den Bestandtheilen der Rechtsgeschäfte.

2989. Die Bestandtheile eines Rechtsgeschäfts sind entweder wesentliche oder natürliche oder zufällige.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

2990. Wesentlich ist bei einem Geschäfte Alles, was zu seinem Begriffe nothwendig gehört, bei dessen Mangel mithin das beabsichtigte Geschäft gar nicht existirt. An den wesentlichen Bestandtheilen darf daher auch durch gegenseitige Uebereinkunft der Parteien nichts geändert werden.

L. 1 § 1 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 1 § 2 D. de verbor. obl. (XLV, 1).

2991. Natürlich sind diejenigen Bestandtheile, welche, vorausgesetzt, dass das Geschäft nach seinen wesentlichen Erfordernissen zu Stande gekommen, schon von Rechts wegen eine regelmässige Wirkung desselben sind. Sie verstehen sich daher, auch ohne ausdrückliche Verabredung, von selbst, können aber durch besondere Verabredung aufgehoben und verändert werden, was alsdann von demjenigen, der sich auf eine solche Verabredung beruft, bewiesen werden muss.

L. 3 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 10 pr. D. de periculo (XVIII, 6). L. 11 § 1 D. de act. emti (XIX, 1). L. 5 § 1 D. de praescr. verbis (XIX, 2).

2992. Unter den zufälligen Bestandtheilen sind zu verstehen die Erweiterungen oder Einschränkungen der regelmässigen Wirkungen (Art. 2991) eines Rechtsgeschäfts, so wie die Nebenbestimmungen desselben. Dahin gehören namentlich die Bedingungen, Zeit- und Zweckbestimmungen.

L. 72 pr. D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 52 pr. D. de verb. obl. (XLV, 1).

Anmerkung. Da von den Bedingungen, Zeit- und Zweckbestimmungen bei Testamenten und Legaten im dritten Buche gehandelt worden, so kommen hier nur noch die bei Verträgen in Betracht, worüber unten im fünften Hptst. des dritten Titels.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Form der Rechtsgeschäfte.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

2993. Im Allgemeinen, und wo das Gesetz es nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist die bei der Abschliessung von Rechtsgeschäften aller Art zu beobachtende äussere Form gleichgültig und der Willkür der dabei betheiligten Personen anheimgestellt.

Gewohnheitsrecht.

2994. Die beim Rechtsgeschäft betheiligten Personen können bei dessen Abschliessung unter Vermittelung des Richters oder ohne solche, privatim, handeln, es bei mündlicher Uebereinkunft bewenden lassen oder über das Rechtsgeschäft eine schriftliche Urkunde aufsetzen, dabei Zeugen zuziehen oder nicht, das Rechtsgeschäft zur Publicität bringen oder nicht.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Mitwirkung des Richters bei der Abschliessung von Rechtsgeschäften.

2995. Die Mitwirkung des Richters bei der Abschliessung von Rechtsgeschäften kann in dreifacher Weise stattfinden: 1. entweder wird das Geschäft vor dem Richter selbst und unter seiner directen Vermittelung abgeschlossen, oder 2. der Richter bestätigt das bereits abgeschlossene Rechtsgeschäft, oder 3. er beglaubigt bloss eine über das abgeschlossene Rechtsgeschäft ausgefertigte Urkunde.

I. Von der gerichtlichen Abschliessung von Rechtsgeschäften.

2996. Die Abschliessung von Rechtsgeschäften vor dem Richter ist unerlässlich: 1. überall, wo das Interesse Unmündiger und überhaupt bevormundeter Personen im Spiele ist, namentlich bei der Veräusserung von Pupillengütern (a), und bei der Einkindschaft (b); 2. bei der Veräusserung exequirter Sachen (c); 3. bei der Adoption (d); 4. bei der Entlassung der Kinder aus der elterlichen

Gewalt (e); 5. in den Städten Livlands bei der Abfassung von Testamenten, Ehestiftungen und Erbeinsetzungsverträgen (f).

(a) S. oben Art. 381 fgg. — (b) S. oben Art. 2514. — (c) S. das Nähere in der Processordnung. — (d) S. oben Art. 185. — (e) S. oben Art. 229. — (f) Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3.

Anmerkung. Nach Estländischem Landrecht wird für keine Art von Rechtsgeschäften Abschliessung vor Gericht, vielmehr auch in den im Art. 2996 bezeichneten Fällen nur gerichtliche Genehmigung gefordert.

2997. Sowohl in den im Art. 2996 angeführten Fällen, als auch wenn die Abschliessung vor Gericht aus freiwilligem Entschluss der Parteien vorgenommen wird, muss sie vor dem der Person der Parteien oder der Sache nach competenten Richter geschehen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch das Rig. StR. a. a. O. u. oben Art. 2028.

2998. Der Abschliessung des Rechtsgeschäftes geht eine Beprüfung desselben durch den Richter voraus, welche nicht nur auf die äussern Erfordernisse des Geschäfts, sondern auch auf das Innere oder Materielle desselben zu richten ist, insbesondere auf die Verhältnisse, welche diese Form bedingen, namentlich auf das Interesse der dabei betheiligten schutzbedürftigen Personen.

Gewohnheitsrecht.

2999. Die Unterlassung dieser Form in Fällen, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist (Art. 2996), oder wo die Parteien davon die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts abhängig gemacht haben, zieht Nichtigkeit des Geschäftes nach sich, welche auch durch eine nachträgliche Bestätigung nicht gehoben werden kann.

Desgl.

3000. Die in solchen Fällen (Art. 2999) vor der Abschliessung von den Parteien verabredeten Bedingungen — sogenannte Tractaten oder Präliminarien — haben gar keine rechtsverbindliche Kraft. Jeder Partei steht vielmehr bis zur Vollziehung des richterlichen Acts der einseitige Rücktritt frei.

Desgl.

3001. Die gerichtliche Abschliessung eines Rechtsgeschäfts hebt nicht die innern Mängel desselben, noch kann sie wohlerworbenen Rechten Dritter Eintrag thun.

Vgl. c. 4 X. de confirmatione utili vel inutili (II, 30). C. 6 X. de renunt. (I, 9).

II. Von der gerichtlichen Bestätigung der Rechtsgeschäfte.

3002. Die gerichtliche Bestätigung oder Corroboration eines Rechtsgeschäfts setzt stets die bereits vollzogene Abschliessung desselben voraus, und besteht der Regel nach: 1. in der Eintragung (Ingrossation, Intabulation, Inprotocollirung) der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde in die bei den

betreffenden Behörden zu diesem Zweck besonders geführten gerichtlichen oder öffentlichen Bücher, und 2. in der Ausstellung eines Zeugnisses über die geschehene Eintragung, was Corroboration im engeren Sinne heisst.

Anmerkung. Die öffentlichen Bücher führen bei den verschiedenen Behörden verschiedene, zum Theil ihren besondern Zweck bezeichnende Benennungen: Corroborations-, Contracten-, Krepost-, Grund-, Erbe-, Pfand-, Hypotheken-, Ingrossationsbücher. — Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung dieser Bücher und über das bei der Corroboration zu beobachtende Verfahren enthält die Ordnung des Gerichtsverfahrens.

3003. Die gerichtliche Bestätigung kann entweder auf den Wunsch der dabei Interressirten erfolgen, und ist dann eine freiwillige, oder sie ist schlechterdings oder zur Erreichung gewisser Zwecke nothwendig.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

3004. Die Corroboration ist unerlässlich in allen Fällen, wo, auf Grundlage eines Rechtsgeschäfts, dingliche Rechte an Immobilien erworben werden sollen (a). Nur zur Gewinnung eines Pfandrechts an Immobilien ist in Liv- und Estland (ausser Reval) die Corroboration oder Ingrossation desselben nicht unumgänglich nothwendig (b).

(a) S. vom Eigenthum oben Art. 809 fgg., vom Nutzungseigenthum Art. 941, von Dienstbarkeiten Art. 1262—64, von Reallasten Art. 1310, vom Pfandbesitze Art. 1503, von der Hypothek in Curland und in Reval Art. 1581 u. 87, vom vertragsmässigen Näherrecht Art. 1617, vom Familienfideicommiss und der Gesammthandstiftung Art. 2339. 2503. 2539, vom Erbrecht Art. 2487. 2735. — (b) S. oben Art. 1585 u. 86.

Anmerkung 1. In den unter a und b angeführten Artikeln sind auch die besondern Wirkungen sowohl der vollzogenen, als auch der unterlassenen gerichtlichen Bestätigung angegeben.

Anmerkung 2. Kraft des Gesetzes bestehende dingliche Rechte sind auch ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher wirksam.

3005. Die übrigen Fälle, in welchen die gerichtliche Bestätigung oder Insinuation vom Gesetz zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert wird oder bestimmte Wirkungen hervorbringt, sind gehörigen Orts angegeben.

S. von Eheverträgen oben Art. 36, von Testamenten Art. 2446 u. 52; und unten von Vergleichen und Schenkungen in gewissen Fällen.

3006. Die Corroboration darf überhaupt nur von der dazu competenten Behörde vollzogen werden, und zwar wird die Competenz, wenn das Rechtsgeschäft sich auf dingliche Rechte an Immobilien bezieht, durch die Belegenheit der letztern in dem Gerichtsbezirke; wenn auf persönliche Verbindlichkeiten, durch den persönlichen Gerichtsstand der bei dem Rechtsgeschäft Betheiligten, und, wenn diese verschiedene Gerichtsstände haben, durch den des Verpflichteten (Schuldners), bestimmt.

Königl. Schwed. Placat v. 24 Jan. 1684. S. U. v. 16 März 1784 (15959). Allerh. bestät. Senats-Doklad v. 26 Febr. 1797 (17816). N. U. v. 30 Nov. 1796, v. 5 Febr. 1797 (17785) u. v. 19 Jan. 1798. Estl. Regierungspublicat v. 11 April 1747. Ingrossationsverordn. des Estl. Oberlandgerichts v. 16 Jun. 1797. Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. 13 P. 2. Rig. StR. B. II. Cap. 13 § 1. Cap. 32 § 11. Cap. 35 § 1. B. III. Tit. 9 § 5. Tit. 11 § 6. Allerh. bestät. Beschluss des Ministercomité v. 14 Juni 1838 (11329). Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 1. Tit. 6 Art. 1. 2. Reval'sche Bauerspr. v. J. 1560 § 17. Estl. Regierungspublicat v. 17 April 1812.

Anmerkung. Die einzelnen Behörden, welche zur Vollziehung von Corroborationen befugt sind, giebt die Gerichtsverfassung an: Provincialrecht v. J. 1845 Th. I. Art. 311 P. 9. Art. 369 P. 9. Art. 458 P. 30. Art. 643 P. 23. Art. 857 P. 14. Art. 1014 P. 28 u. 33. Art. 1230 P. 13. Art. 1333 P. 2 u. 12. Art. 1425 P. 11. Art. 1534 P. 26 u. 27. Diesem ist noch hinzuzufügen, dass für die Städte Estlands, ausser Reval, die Estländische Gouvernementsregierung die zuständige Ingrossations- und Corroborationsbehörde ist.

Vgl. das Estl. Regierungspublicat v. 11 April 1747.

3007. Die von einer incompetenten Behörde vollzogene Corroboration ist ohne alle Wirkung und als nicht geschehen anzusehen.

S. die Citate zum Art. 3006 u. vgl. den S. U. v. 20 Septbr. 1857 (32236).

Anmerkung. Der S. U. vom 20 Septbr. 1857 verbietet namentlich den Gerichtsbehörden ausserhalb der Ostseeprovinzen, sog. Krepostacten über in den Ostseeprovinzen belegene Immobilien zu vollziehen.

3008. Der Bestätigung oder Corroboration des der Behörde zu diesem Zweck vorgelegten Rechtsgeschäftes geht von Seiten der Behörde eine Prüfung des letzteren voraus, welche in Liv- und Estland zu richten ist: 1. auf die Identität der betheiligten Personen, so wie die Echtheit der Unterschriften der einzutragenden Urkunde; 2. wenn die Betheiligten nicht persönlich gegenwärtig sind, auf die Legitimation ihrer Stellvertreter; 3. auf die persönliche Befähigung und Berechtigung des Schuldners zur Abschliessung des Rechtsgeschäftes; bei einer Veräusserung oder Belastung von Immobilien hat der Veräusserer seinen Besitztitel nachzuweisen; 4. auf die Rechtmässigkeit des Erwerbstitels des Acquirenten; 5. darauf, dass bei dem Rechtsgeschäfte und der darüber ausgefertigten Urkunde die gesetzliche äussere Form, namentlich in Beziehung auf die Stempel- und sonstigen öffentlichen Steuern, beobachtet worden; 6. darauf, dass die Urkunde nicht etwas offenbar Rechts- oder Gesetzwidriges enthalte. 7. Wo die Einwilligung des Schuldners, oder einer Behörde oder dritter Personen, zur Rechtsbeständigkeit des Geschäfts gesetzlich erfordert wird, muss auch auf das Vorhandensein dieses Requisites Rücksicht genommen werden.

Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 11. Estl. Regierungspublicat v. 26 April 1792. Rig. willkürl. Ges. Tit. 1 Art. 8. Allerh. bestät. RRG. v. 22 Dec. 1858 (33942). Gerichtsbrauch.

3009. In Curland reicht Behufs der Ingrossation und Corroboration einer über ein Rechtsgeschäft ausgefertigten Urkunde zur Legitimation des Bittstellers der blosse Besitz gedachter Urkunde hin, wenn in derselben ein Pfandrecht bestellt (Art. 1574 u. 75), oder in die Corroboration ausdrücklich gewilligt ist. Die Prüfung der Urkunde durch die Behörde beschränkt sich darauf, dass dabei die äussere Form, namentlich rücksichtlich der Stempelsteuer, beobachtet worden, und dass die Urkunde nicht etwas offenbar Rechts- und Gesetzwidriges enthalte.

Vgl. das Allerh. bestät. RRG. v. 22 Decbr. 1858 (33942) u. das Curl. Regierungspatent v. 5 Juni 1822. Gerichtsbrauch.

Anmerkung. Ausnahmsweise geht in Curland die Behörde auch auf eine genauere materielle Prüfung des Rechtsgeschäfts ein, wenn dabei eine öffentliche Creditanstalt oder die Krone (falls namentlich zu deren Besten ein Verbot auf das in Rede stehende Immobil gelegt worden) interessirt ist.

Vgl. ebendas.

3010. Wenn die Prüfung ein befriedigendes Resultat ergeben oder die etwa vorgefundenen Mängel ergänzt oder beseitigt worden, verfügt die Behörde die Eintragung der Urkunde in die öffentlichen gerichtlichen Bücher, und ertheilt darüber den Betheiligten ein Zeugniss.

Gerichtsbrauch. Vgl. das Curl. Regierungspatent v. 5 Juni 1822.

3011. Für jedes Versehen und jeden Irrthum, welchen die Behörde bei der Prüfung oder Verfügung, so wie bei der Eintragung der corroborirten Urkunde in die öffentlichen Bücher verschuldet, namentlich auch für die versäumte rechtzeitige Eintragung, ist die Behörde den Betheiligten verantwortlich und zum Ersatz allen daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Desgl. Vgl. auch das RGb. Bd. XV, 1. Criminalges., Art. 634, das Allerh. bestät. RRG. v. 22 Dec. 1858 (33912).

3012. Die bei der Corroboration zu entrichtenden Steuern sind theils durch die Reichsgesetze bestimmt (a), theils durch die Localstatuten der Städte Riga (b), Reval (c) und Mitau (d).

(a) S. das Statut über die Stempelsteuer, Canzlei- und Krepostposchlinen im RGb. Bd. V. — (b) In Riga sind bei der Corroboration eines jeden Kaufcontracts über ein in der Stadt oder Vorstadt belegenes Immobil die Gottespfennigs- oder Kirchenordnungsgelder mit drei Rbl. zum Besten der Kirchen und Schulen, bei der eines Kaufcontracts über ein städtisches Immobil die Harnischgelder mit sechs Rbl. zum Besten der Stadtcasse zu erlegen. — (c) In Reval werden bei der Corroboration eines Kaufcontracts über öffentlich versteigerte Immobilien drei Viertel pCt. vom Meistbotschilling zum Besten des Stadtgotteskastens erlegt. Gotteskastenordnung v. 16 Septbr. 1621 Cap. 1 § 7. Rathsbeschlüsse v. 5 Juli 1799 u. v. 18 Jan. 1801. — (d) In Mitau wird zum Besten der Stadtcasse ein Viertel pCt. von jedem corroborirten Schulddocument erhoben, sobald das Capital mindestens auf 100 Rbl. sich beläuft.

3013. Diese Steuern (Art. 3012) muss bei zweiseitigen Rechtsgeschäften, wenn unter den Betheiligten nichts Anderes verabredet worden, der Schuldner, bei Veräusserungen von Immobilien der Erwerber tragen.

Gebrauch. Vgl. das Livl. Regierungspatent v. 9 Sept. 1785.

3014. Die Unterlassung der nothwendigen Corroboration (Art. 3002) macht das Rechtsgeschäft selbst nicht ungültig, sondern suspendirt nur die Ausübung des Eigenthums- oder andern dinglichen Rechts von Seiten des Erwerbers, so dass diesem bis zur Corroboration nur eine persönliche Klage gegen den Veräusserer, nicht aber eine dingliche gegen einen etwanigen dritten Besitzer des Immobils, zusteht.

S. die zum Art. 3001 ad (a) angeführten Citate.

Anmerkung. Ueber die bei verzögerter Corroboration in Liv- und Estland von der Krepostposchlin zu entrichtenden Strafprocente s. das RGb. Bd. V. Statut über Poschlinen, Art. 426 nebst Anm.

3015. Die auch schon vor erbetener Bestätigung jedem Theile gegen den andern zustehende persönliche Klage (Art. 3014) ist, wenn im Uebrigen das Rechtsgeschäft vollständig abgeschlossen ist, auf Vollziehung der Corroboration gerichtet, und steht keinem Theile das Recht zu, wegen nicht vollzogener Be-

stätigung, einseitig zurückzutreten. Hat der Erwerber das dingliche Recht in öffentlicher Versteigerung erstanden, oder ist es ihm durch ein rechtskräftig gewordenes richterliches Erkenntniss zugesprochen, so kann schon auf sein einseitiges Verlangen, auch ohne den andern Theil zu hören, die Corroboration erfolgen, sofern alle übrigen Bedingungen derselben (Art. 3008) erfüllt sind.

Ebendas. Vgl. bes. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 10. S. auch oben Art. 813.

3016. Die Corroboration bewirkt in den im Art. 3004 angegebenen Fällen die Erlangung des dinglichen Rechts für den Erwerber, und bestätigt die Formalien, so dass die Betheiligten durch die gerichtliche Anerkennung, wenn diese auch irrthümlich erfolgt ist, in dieser Beziehung sichergestellt sind, indem das Gericht allein den Irrthum zu verantworten hat. Dagegen hebt die Corroboration nicht die innern Mängel des Geschäfts, so dass ein in materieller Beziehung an sich ungültiges Rechtsgeschäft durch die Corroboration keine Gültigkeit erlangt. Ebensowenig werden durch die Corroboration früher in die öffentlichen Bücher eingetragene Rechte dritter Personen irgend beeinträchtigt.

Vgl. L. 27 D. de obligat. et action. (XLIV, 7). C. 4 X. de confirmatione utili (II, 30). C. 6 X. de renunciat. (I, 9). Gewohnheitsrecht.

3017. In Curland geschieht jede Corroboration nur in quantum de iure, d. i. mit stillschweigender Offenlassung der Einreden von Seiten aller bei dem Rechtsgeschäft irgend Betheiligten.

Gerichtsbrauch.

3018. Nach dem Estländischen Stadtrecht dürfen Rechtsgeschäfte, welche corroborirt und in die öffentlichen Bücher eingetragen worden, nach Ablauf von Jahr und Tag, von der Corroboration an gerechnet, aus keinem Grunde angefochten werden, es sei denn, dass der Betheiligte abwesend gewesen, in welchem Fall ihm die Frist von Jahr und Tag vom Tage der Wissenschaft an läuft.

Lüb. StR. B. V. Tit. 6 Art. 1. Tit. 9 Art. 1.

Anmerkung 1. Die Abwesenheit ist hier nach den im Art. 3078 angegebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Anmerkung 2. Wenn auf den Wunsch der Betheiligten über die erfolgte Corroboration ein Proclam auf Jahr und Tag erlassen wird, so sind auch die Abwesenden zur Verlautbarung ihres Widerspruchs an den Ablauf der Proclamsfrist gebunden.

3019. Nach Liv- und Estländischem Landrecht kann die im Art. 3018 angegebene Wirkung der Corroboration, d. i. die Unanfechtbarkeit des corroborirten Rechtsgeschäfts, nur dadurch erreicht werden, dass nach erfolgter Corroboration von der corroborirenden Behörde ein Proclam auf Jahr und Tag in den öffentlichen Blättern erlassen wird. Wenn im Laufe desselben von keiner Seite gegen das Rechtsgeschäft Einspruch erhoben worden, wird das Rechtsgeschäft durch eine besondere Verfügung für rechtskräftig, und aller Widerspruch gegen dasselbe für ausgeschlossen erklärt. Ob ein solches Proclam erlassen werden soll oder nicht, hängt von der Willkür der Betheiligten ab.

Gewohnheitsrecht.

3020. In Fällen, wo die gerichtliche Bestätigung, ohne überhaupt oder für einen gewissen Zweck gesetzlich geboten zu sein (Art. 3004 u. 5), von den bei dem Rechtsgeschäfte Betheiligten freiwillig verabredet wird, ist sie nach den Bestimmungen zu beurtheilen, welche für die freiwillig vereinbarte schriftliche Form gelten.

S. unten Art. 3032 u. 33.

III. Von der gerichtlichen Beglaubigung.

3021. Die gerichtliche Beglaubigung oder Vidimation hat den Zweck, über ein Rechtsgeschäft eine öffentliche Urkunde zu erhalten, und besteht darin, dass die handelnden Personen sich vor Gericht zu dem Inhalte der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten Urkunde und zu ihrer Unterschrift derselben, so wie zu dem etwa beigedruckten Siegel, bekennen, und solches vom Gericht unter dem Documente selbst bescheinigt wird.

Gerichtsbrauch.

3022. Zur Beglaubigung von Urkunden ist jede mit Civilgerichtsbarkeit versehene Behörde befugt, ohne Rücksicht darauf, ob sie die für die Person der Aussteller competente ist, oder nicht. Auch ist es den öffentlichen Notarien gestattet, Urkunden jeder Art zu vidimiren, und hat solche Vidimation gleiche Kraft, wie eine gerichtliche.

Gerichtsbrauch. Vgl. auch das Rig. StR. B. II. Cap. 24 §§ 1 u. 2.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen, auch Ausnahmen von dieser Regel, enthält die Gerichtsverfassung im ersten Theil dieses Provincialrechts.

3023. Eine Prüfung des Rechtsgeschäfts geht der Beglaubigung nicht voraus; die vidimirende Behörde hat nur von der Identität der Aussteller der Urkunde sich zu überzeugen, und darauf zu achten, dass das Document auf dem gesetzlich erforderlichen Stempelbogen geschrieben sei.

RGb. Bd. V. Stat. über Poschlinen, Art. 141 u. 202. Bd. XV, 1. Criminalges., Art. 634 u. 35. Allerh. bestät. RRG. v. 22 Decbr. 1858 (33912).

3024. Die Vollziehung der Beglaubigung hängt lediglich von der Willkür der Aussteller der Urkunde ab, und wird daher an sich von dem Gesetze nicht nothwendig verlangt.

S. die Citate zu den vorhergehenden Artikeln.

DRITTE ABTHEILUNG.

Schriftliche Form der Rechtsgeschäfte.

I. Fälle, in welchen die schriftliche Form erforderlich ist.

3025. Die schriftliche Form ist entweder durch das Gesetz geboten oder beruht auf freiwilliger Uebereinkunft der Handelnden.

3026. Das Gesetz verlangt die Schriftlichkeit entweder 1. als wesentliche Form, oder 2. weil das Rechtsgeschäft vor Gericht abgeschlossen, oder 3. gerichtlich bestätigt werden muss, oder es wird 4. das Klagerecht aus dem Geschäft von der schriftlichen Form abhängig gemacht.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

3027. Wenn die Schrift gesetzlich eine wesentliche Form des Rechtsgeschäfts bildet, wie namentlich beim Wechsel (a), desgleichen beim Ehevertrage (b), so ist, bis zur Ausstellung der bezüglichen Urkunde, das Geschäft nicht als vollzogen, mithin nicht als wirksam anzusehen.

(a) Vgl. die Schwed. Wechselordn. v. 10 März 1671 § 2 fgg. Rig. StR. B. V. Tit. 8 § 1 fgg. Allerhöchst bestät. Wechselordn. v. 25 Juni 1832 (5162) § 1 fgg. — (b) S. oben Art. 36.

3028. Haben die Parteien sich bereits über alle wesentlichen Punkte eines solchen Rechtsgeschäfts (Art. 3027) geeinigt, so steht jeder von ihnen gegen die andere eine Klage auf Vollziehung desselben, namentlich auf Ausstellung der Urkunde, zu.

Vgl. die Schwed. WO. v. J. 1671 § 4, die Russische WO. v. J. 1832 § 11.

3029. Ist die gerichtliche Abschliessung des Rechtsgeschäfts gesetzlich vorgeschrieben, und dadurch eine schriftliche Form des Geschäfts von selbst geboten (a), so hat eine vorgängige Uebereinkunft, selbst wenn darüber eine schriftliche Urkunde ausgestellt wäre, keine Kraft, und begründet keine Klage. Wenn aber bei zweiseitigen Rechtsgeschäften der Art ein Theil dem andern bereits etwas geleistet, so darf er das Geleistete wieder zurückfordern (b).

(a) S. oben Art. 2999 u. 3000. — (b) Vgl. L. 1 §§ 2 et 3. L. 5 D. de condictione sine causa (XII, 7). L. 5 C. de condictione ob causam datorum (IV, 6).

3030. Ist die schriftliche Form erforderlich, weil das Rechtsgeschäft gerichtlicher Bestätigung bedarf, um gewisse Wirkungen hervorzubringen, so ist das Rechtsgeschäft an sich, auch ohne schriftliche Form, als rechtsverbindlich anzusehen, sobald nur die Betheiligten über alle wesentlichen Bestandtheile des Geschäfts sich geeinigt haben. Keinem Theile ist mithin gestattet, einseitig zurückzutreten, vielmehr darf jeder wider den andern auf Erfüllung der Form klagen.

Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 8. Gewohnheitsrecht.

3031. Macht das Gesetz von der schriftlichen Form das Klagerecht aus dem Rechtsgeschäft überhaupt und auf dessen Erfüllung insbesondere abhängig, so sind, bei unterlassener Beobachtung der schriftlichen Form, folgende Fälle zu unterscheiden: 1. Ist das Rechtsgeschäft von beiden Theilen erfüllt, so bringt es alle Wirkungen hervor, welche es in schriftlicher Form gehabt haben würde, und findet daher namentlich keine Zurückforderung des Geleisteten statt. 2. Ist von einem Theile der Vertrag freiwillig erfüllt und von dem andern die Erfüllung ganz oder auch nur theilweise angenommen, so kann Jener das Gegebene nicht mehr zurückfordern, wenn der Andere seine Gegenleistung erfüllen will; verweigert aber dieser die Gegenleistung, so kann von Jenem zwar nicht auf Erfüllung des Vertrages, wohl aber auf Zurückgabe oder Vergütung des Geleisteten geklagt werden. 3. So lange noch von keinem Theile erfüllt ist, findet keine Klage statt: das Rechtsgeschäft ist unwirksam und jedem Theile der einseitige Rücktritt gestattet.

Gewohnheitsrecht.

3032. Ist die schriftliche Errichtung zwar nicht gesetzlich geboten, jedoch von den Parteien freiwillig vereinbart, so ist zu unterscheiden, ob diese Vereinbarung nur den Zweck hat, eine Urkunde zur Erleichterung des Beweises herzustellen, oder dahin ging, dass das Rechtsgeschäft erst durch die schriftliche Form seine Vollendung erhalten soll. Im erstern Falle ist das Rechtsgeschäft, wenn die Parteien sich über den materiellen Inhalt geeinigt haben, auch schon vor der Schriftverfassung perfect, und es kann daraus auf Erfüllung der Form geklagt werden (a). Im letztern Falle dagegen ist, so lange die Urkunde nicht vollständig ausgefertigt worden, noch keine bindende Uebereinkunft vorhanden, daher jedem Theile der einseitige Rücktritt gestattet (b).

(a) Vgl. L. 5 D. de fide instrum. (XXII, 4). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 8. Tit. 11 Art. 5. Gewohnheitsrecht. — (b) L. 17 C. de fide instrum. (IV, 21). Pr. I. de emtione et vendit. (III, 23).

3033. Entsteht über den Zweck einer solchen Vereinbarung (Art. 3032) Streit, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Schrift bloss die Erleichterung des Beweises bezwecken sollte. Dies gilt namentlich in dem Falle, wenn die Parteien, erst nachdem sie im Uebrigen über das ganze Rechtsgeschäft sich geeinigt, die schriftliche Form verabredet haben.

Vgl. L. 4 et 5 D. de fide instrum. (XXII, 4). L. 5 C. de transact. (II, 4).

3034. Wo nicht die förmliche Ausfertigung einer schriftlichen Urkunde zur Vollendung des Rechtsgeschäfts wesentlich erforderlich ist (Art. 3027 und 32 a. E.), hat ein vorläufiger schriftlicher Entwurf (sog. Punctation), in welchem alle wesentlichen und Nebenbestimmungen des Rechtsgeschäfts aufgenommen sind, und welcher von den Betheiligten unterschrieben ist, dieselbe Kraft, wie der förmliche Contract, dessen Ausfertigung und Unterschrift daher jeder Betheiligte von dem andern fordern kann.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 5 C. de transact. (II, 4). L. 9 C. de fide instrum. (IV, 21).

II. Form der schriftlichen Rechtsgeschäfte.

3035. Für die schriftlichen Aufsätze (Urkunden, Instrumente, Documente), welche über Rechtsgeschäfte aufgenommen werden, ist jede beliebige Form zulässig: besonderer äusserer Förmlichkeiten — abgesehen von dem dazu zu brauchenden Stempelpapier (Art. 3044 fgg.) — bedarf es nicht, und eben so wenig sind die Betheiligten an bestimmte Formulare gebunden.

Vgl. L. 4 D. de fide instrum. (XXII, 4).

3036. Wesentlich erforderlich zur Gültigkeit der Urkunde ist die eigenhändige Unterschrift derselben von Seiten des sich verpflichtenden Theiles (oder seines Stellvertreters) bei einseitig obligatorischen, von Seiten aller Theilnehmer (oder ihrer Stellvertreter) bei anderen Rechtsgeschäften.

L. 17 C. de fide instrum. (IV, 21). Nov. CXX. c. 6. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 8. Rig. StR. B. II. Cap. 24 § 7.

3037. Werden mehrere Exemplare der Urkunde zur gegenseitigen Aushändigung ausgefertigt, so ist es nicht erforderlich, dass derjenige, welchem ein Exemplar ausgehändigt wird, dieses mit unterschrieben hat, wenn nur die übrigen Exemplare von ihm unterschrieben sind.

Vgl. ebendas. Gewohnheitsrecht.

3038. Bei der Schrift unkundigen Personen wird die Unterschrift durch drei eigenhändig gezeichnete Kreuze (†††), bei den Juden durch drei Nullen (000), ersetzt, neben oder unter welchen ein unbetheiligter Dritter den Namen des Unterzeichners, mit der Bemerkung, dass derselbe des Schreibens unkundig, hinschreibt, und seine eigene Namensunterschrift hinzufügt. Die Echtheit der gezeichneten Kreuze oder Nullen kann auch durch eine Behörde oder einen öffentlichen Notar auf der Urkunde selbst bezeugt werden.

Gewohnheitsrecht. Vgl. oben Art. 3021 fgg.

3039. Ist die Sprache, in welcher die Urkunde abgefasst ist, nicht sämmtlichen Interessenten am Rechtsgeschäft bekannt, so ist dem Originaldocumente eine Uebersetzung in die betreffende Sprache beizufügen, welche aber nur in so weit Beweiskraft hat, als sie mit der Urschrift übereinstimmt.

Gewohnheitsrecht.

3040. Die Untersiegelung der Urkunde von Seiten der Unterzeichner ist nicht wesentlich erforderlich. Der Mangel des Siegels ist selbst dann unschädlich, wenn der Untersiegelung in der Urkunde ausdrücklich gedacht ist.

Gewohnheitsrecht. Vgl. das Rig. StR. B. II. Cap. 24 § 7.

3041. Die mangelnde Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung des Documentes thut der Gültigkeit desselben an sich keinen Eintrag.

Vgl. L. 34 § 1 D. de pign. et hypoth. (XX, 1).

3042. Die Zuziehung von Zeugen und deren Mitunterschrift hängt von der Willkür der Interessenten ab.

Gewohnheitsrecht.

3043. Die Zahl sowohl, als die Fähigkeit der etwa zugezogenen Instrumentalzeugen ist im Uebrigen nach den für Beweiszeugen im Civilprocess geltenden Grundsätzen zu beurtheilen; nur dass die Zeugen männlichen Geschlechts sein müssen. Nur in Ermangelung männlicher sind weibliche Zeugen zulässig.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 11 C. qui potiores in pignore (VIII, 18).

Anmerkung. Ueber Testamentszeugen s. oben Art. 2062 fgg.

3044. Ein wesentliches Erforderniss einer Urkunde ist, dass sie auf dem verordneten, dem Werthe des Geschäftsgegenstandes entsprechenden Stempelpapier geschrieben sei.

RGb. Bd. V. Statut über Poschlinen, Art. 133—35. 195. 96. 203.

3045. Wenn eine Urkunde nicht auf dem verordneten Stempelpapier, sondern auf gewöhnlichem Papier oder auf Stempelpapier von geringerem, als dem gesetzlichen Werthe geschrieben ist, so ist sie deshalb keineswegs ungültig. Kommt aber eine solche Uebertretung des Stempelgesetzes an den Tag, so muss sowohl der Aussteller, als der Empfänger des Documents, wenn dieses auf gewöhnlichem Papier geschrieben ist, den dreifachen Werth des Stempels, wenn auf geringerem als dem gesetzlichen Stempelpapier, den dreifachen Werth des Unterschiedes zwischen dem gebrauchten und dem gesetzlichen Stempel entrichten.

Allerh. bestät. RRG. v. 22 Dec. 1858 (33942).

Anmerkung. Ist, statt der angeordneten Gattung Stempelpapier, Stempelpapier von einer andern Gattung, jedoch von demselben Werthe, zu der Urkunde genommen worden, oder Stempelpapier von höherem, als dem vorgeschriebenen Werthe, so leidet darunter weder die Gültigkeit der Urkunde, noch sind die Betheiligten dafür einer Geldstrafe zu unterziehen.

Vgl. das RGb. Bd. V. Stat. über Poschlinen, Art. 53 P. 9 u. 10. Bd. XI., 2. Handelsges. Art. 2616 u. die Königl. Schwed. Stadga v. 23 Dec. 1686 § 29.

3046. Wenn bei Schuldverschreibungen das Stempelgesetz in der angegebenen Weise (Art. 3045) übertreten wird, so werden — abgesehen von der im Art. 3045 verordneten Geldstrafe — die Zinsen der darin verschriebenen Forderungen nur von dem Tage der erhobenen Klage an berechnet; der Gläubiger verliert überdies jeden Anspruch auf die für nicht rechtzeitige Zahlung etwa vereinbarte Conventionalpön, und erhält im Concurse seines Schuldners seine Befriedigung nicht eher, als nach vollständiger Befriedigung aller Gläubiger, deren Forderungen auf gesetzlich vollzogenen Urkunden beruhen.

Allerh. bestät. RRG. v. 22 Dec. 1858 (33942).

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Beobachtung von Zeit und Ort bei Rechtsgeschäften.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Zeit.

3047. Die Zeittheile, welche bei Rechtsgeschäften, wie in Rechtsverhältnissen überhaupt, in Betracht kommen, sind Tag, Woche, Monat und Jahr. Sie werden theils nach den für sie im Kalender fest bestimmten Zeiträumen gemessen (Kalenderzeit), theils nach relativen Merkmalen, d. h. von einem gegenwärtigen Moment bis zu demselben Moment eines folgenden Zeitraumes, bestimmt (bewegliche Zeit).

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

3048. Der (bewegliche) Tag enthält vier und zwanzig Stunden, von irgend einem beweglichen Zeitpunkte an gerechnet; der Kalendertag geht von Mitternacht zu Mitternacht.

L. 8 D. de feriis (II, 12). Vgl. die abgeänderten Artikel des Rig. StR. B. II. Tit. 28 § 1.

3049. Die (bewegliche) Woche ist ein zusammenhängender Zeitraum von sieben Tagen, mit beweglichem Anfangspunkt; die Kalenderwoche enthält einen gleich langen Zeitraum, beginnend mit der Mitternacht zwischen dem Sonnabend und Sonntage.

3050. Der Ausdruck «acht Tage» bedeutet eine bewegliche Woche, von einem Wochentage bis zu dem entsprechenden gleichnamigen Tage der nächstfolgenden Woche gerechnet.

Gewohnheitsrecht.

3051. Der (bewegliche) Monat umfasst bei gesetzlichen Bestimmungen einen zusammenhängenden Zeitraum von dreissig beweglichen Tagen, bei richterlichen und Privatverfügungen dagegen einen Zeitraum von einem Monatstage bis zum entsprechenden Tage des nächsten Kalendermonats. Der Kalendermonat enthält bald dreissig, bald einunddreissig Tage.

L. 28. L. 31 § 22 D. de aedil. edicto (XXI, 1). L. 11 § 6. L. 29 § 5 D. ad leg. Iul. de adulter. (XLVIII, 5). L. 1 § 10 D. ad Sctum. Turpill. (XLVIII, 16). L. 22 § 1 C. de iure deliber. (VI, 30). Nov. CXV. c. 2.

3052. Wenn bei richterlichen oder Privatverfügungen der Anfang des Zeitraumes auf einen der letzten Tage eines langen Monats fällt, der Monat aber, in welchem die Zeit abläuft, nicht so viele Tage zählt, so ist die Zeit als am letzten Monatstage abgelaufen anzusehen. Ein am 31 December auf vier Monat a dato ausgestellter Wechsel wird mithin am 30 April fällig.

Gewohnheitsrecht.

3053. Das bewegliche Jahr ist ein zusammenhängender Zeitraum von dreihundert fünf und sechszig beweglichen Tagen.

L. 51 § 2 D. ad leg. Aquil. (IX, 2). L. 4 § 5 D. de statuliberis (XL, 7).

3054. Ein gemeines Kalenderjahr enthält dreihundert fünf und sechzig Tage und beginnt mit dem 1 Januar. Alle vier Jahre wird nach dem 23 Februar ein Tag eingeschaltet, welcher Schalttag heisst: das dergestalt um einen Tag verlängerte Jahr wird Schaltjahr genannt.

Vgl. L. 3 § 3 D. de minoribus (IV, 4). L. 98 D. de verbor. sign. (L, 16).

3055. Der Schalttag ist bei allen gesetzlich angeordneten Zeitbestimmungen nicht als besonderer Tag, sondern mit dem auf ihn folgenden Tage (dem Tage St. Matthiae) zusammengenommen für einen einzigen Tag zu rechnen.

Ebendas. Vgl. auch L. 2 D. de div. tempor. praescr. (XLIV, 3) u. c. 14 X. de verbor. signif. (V, 40).

3056. Fällt in einen durch Privatwillkür oder durch richterliche Verfügung nach Tagen bestimmten Zeitraum ein Schalttag, so ist dieser als besonderer Tag, ausser dem darauf folgenden (St. Matthiae-) Tage, zu zählen, bei Zeiträumen der Art dagegen, welche nach Monaten und Jahren bestimmt sind, kommt der hineinfallende Schalttag nicht in Betracht.

L. 2 D. de divers. tempor. praescr. (XLIV, 3).

3057. Für die Fälle, wo der Schalttag nicht in den Zeitraum hineinfällt, sondern mit den äussersten Punkten desselben in Berührung kommt, sind nachstehende Regeln zu beobachten: 1. fällt der Anfang des Zeitraums in den 24 Februar eines gemeinen Jahres, das Ende aber in ein Schaltjahr, so liegt der Endpunkt in dem 25 Februar. 2. Fällt der Anfang in den 25 Februar eines Schaltjahres und das Ende a) in ein gemeines Jahr, so liegt der Endpunkt im 24 Februar, b) wenn in ein Schaltjahr, im 25 Februar. 3. Fällt der Anfang in einen Schalttag, so liegt der Endpunkt in einem gemeinen Jahre im 24, in einem Schaltjahre im 25 Februar.

Vgl. L. 3 § 3 D. de minoribus (IV, 4). L. 98 pr. D. de verbor. signif. (L, 16).

3058. Die Schlusstage des Februars in einem gemeinen Jahre, vom 25 bis zum 28, entsprechen dem 26 bis zum 29 Februar eines Schaltjahres.

Vgl. ebendas.

3059. Unter dem Ausdruck Jahr und Tag ist in den Städten Reval, Hapsal und Wesenberg ein Zeitraum von 366, und, fällt ein Schalttag in den Zeitraum, von 367 Tagen zu verstehen.

Ununterbrochene Gewohnheit.

3060. In den übrigen Rechtsgebieten, ausser den im Art. 3059 genannten Städten, bedeutet Jahr und Tag: 1. einen Zeitraum von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen in allen Fällen, wo an diese Frist ein Verlust von Rechten durch Nichtausübung derselben, namentlich die Verjährung einer Klage, ge-

knüpft ist (a); 2. wo dagegen die Zeitdauer eines Rechts dadurch bestimmt ist (z. B. Art. 1742 fg.), bedeutet Jahr und Tag ein Jahr und sechs Wochen (b).

(a) Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 28 Art. 5. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 § 1. Resol. des Livl. General-Gouvernements v. 5 März 1774 § 4. Allerh. bestät. Verordn. v. 24 Dec. 1841 (15151) § 9. Allerh. bestät. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abtheil. der Kaiserl. Canzlei v. 20 Juni 1841. Dieses Provincialrecht Th. II. Art. 876. 877. Ununterbrochenes Gewohnheitsrecht. — (b) Livl. RR. Cap. 53. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

3061. Wer durch den Ablauf eines Zeitraums ein Recht oder eine Fähigkeit erwirbt, z. B. bei der Ersitzung (Art. 852), kann dieses schon von dem Anfange des letzten Kalendertages an in Anspruch nehmen.

L. 6. L. 7 D. de usurpat. (XLI, 3). L. 15 pr. D. de div. temp. praescr. (XLIV, 3). L. 1 D. de manumiss. (XL, 1). L. 5 D. qui testam. facere poss. (XXVIII, 1). L. 132. L. 134 D. de verbor. signif. (L, 16).

3062. Wer durch Unthätigkeit nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes ein Recht verlieren soll (wie z. B. bei der erlöschenden Verjährung, bei processualischen Fristen u. dgl.), kann noch am letzten Kalendertage handeln, so dass der Verlust erst mit dem Ablauf dieses Tages eintritt.

L. 6 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). L. 1 § 9 D. de successorio edicto (XXXVIII, 9). L. 30 § 1 D. ad leg. Iul. de adulter. (XLVIII, 5). L. 101 D. de regulis iuris (L, 17).

Anmerkung. Es versteht sich von selbst, dass in den Fällen, wo der äusserste Zeitpunkt zum Handeln auf eine bestimmte Stunde des Tages angesetzt ist, ausnahmsweise diese Stunde beobachtet werden muss, und dass ebenso in den Fällen, wo die Handlung vor Gericht vorgenommen werden muss, die Zeit der Gerichtssitzung wahrzunehmen ist, und nicht die Mitternachtsstunde, als Schluss des Kalendertages, abgewartet werden kann.

3063. Bei einer durch richterliche Verfügung oder durch Privatwillkür in Tagen bestimmten Frist wird der erste Tag, von welchem an die Frist laufen soll, nicht mitgezählt.

Gewohnheitsrecht.

3064. Fällt der Termin, in welchem eine Handlung oder Leistung vorgenommen werden soll, auf einen Tag, an welchem sie gesetzlich nicht geschehen darf, so hat der Verpflichtete zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit Zeit bis zu dem nächsten gesetzlich nicht behinderten Tage.

Vgl. Königl. Schwed. Process-St. v. 4 Juli 1695 § 19. Abgeänderte Artikel des Rig. StR. B. II. Tit. 28 § 3. Gerichtsbrauch.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die processualischen Fristen sind in der Processordnung enthalten.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von dem Orte.

3065. Bei Rechtsgeschäften kann, wie in anderen Rechtsverhältnissen, der Wohnort einer Person, namentlich deren Anwesenheit an dem Wohnorte und deren Abwesenheit von demselben in Betracht kommen.

Anmerkung. Die Bestimmungen über den Ort, wo Rechtsgeschäfte vollzogen und erfüllt werden, sind in anderen Abschnitten dieses Privatrechts enthalten. S. unten Tit. X. Hptst. 1 Abthl. 1 No. II. u. III.

I. Von dem Wohnorte.

3066. Der Wohnort oder das Domicil einer Person ist der Ort, welcher den Mittelpunkt ihres bürgerlichen Lebens und ihrer Geschäfte bildet. Derselbe ist freiwillig oder nothwendig, je nachdem man seinen beständigen Aufenthalt an einem bestimmten Orte nach eigenem Gefallen wählt, oder sich denselben aus gesetzlicher Nothwendigkeit anweisen lassen muss.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

3067. Die Wahl eines freiwilligen Domicils wird nicht nur ausdrücklich zu erkennen gegeben, sondern gilt auch als stillschweigend erklärt, wenn Jemand 1. sich zu einem bleibenden Aufenthalt an einem Orte niederlässt (a); 2. einen neuen Haushalt einrichtet (b); 3. den grössten Theil seiner Güter an einen Ort gebracht hat und daselbst zu wohnen anfängt, ohne die Absicht, dies nur zeitweilig zu thun.

(a) L. 27 § 1 D. ad municipalem et de incolis (L, 1). Vgl. das Allerh. bestät. RRG. v. 3 April 1840 (13341). — (b) L. 203 D. de verbor. signif. (L, 16). — (c) L. 2 C. ubi senatores (III, 24). L. 7 C. de incolis (X, 39).

3068. Der blosse Grundbesitz genügt an sich ebensowenig zur Begründung des Domicils, als ein zeitweiliger Aufenthalt an einem Orte.

L. 17 § 13 D. ad municipalem (L, 1). L. 2 et 4 C. de incolis (X, 39).

Anmerkung. Der Ort, an welchem ein Steuerpflichtiger angeschrieben ist, ist an sich nicht als dessen Domicil anzusehen.

3069. Aus gesetzlicher Nothwendigkeit entsteht das Domicil, wenn Jemand 1. zur Strafe an einen bestimmten Ort verwiesen, sich daselbst aufhalten muss (a); 2. wegen eines von ihm übernommenen Amtes oder Berufes an einem bestimmten Orte seinen Aufenthalt nehmen muss (b).

(a) L. 22 § 3 D. ad municipalem (L, 1). Vgl. das RGb. Bd. XV, 1. Criminalges., Art. 55. 62. — (b) L. 8 C. de incolis (X, 39). L. 11 D. de senator. (I, 9). Vgl. das Allerh. bestät. RRG. v. 3 April 1840 (13341).

3070. Die Ehefrau muss dem Domicil ihres Ehemannes folgen (a), die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder dem ihrer Eltern (b), ausserehelliche Kinder dem ihrer Mutter, solange sie nicht ein anderes wählen oder ein solches ihnen angewiesen wird.

(a) L. 65 D. de iudiciis (V, 1). L. 22 § 1. L. 38 § 3 D. ad municipalem (L, 1). L. 9 C. de incolis (X, 39). S. auch oben Art. 8. — (b) Vgl. L. 17 § 11 D. ad municipalem (L, 1). S. oben Art. 208.

3071. Die Aufgebung des freiwilligen Domicils erfolgt nicht durch eine blosse Erklärung, sondern erst durch wirkliche Ausführung des Entschlusses, seinen bisherigen Wohnort aufzugeben.

L. 20 D. ad municipalem (L, 1).

3072. Das freiwillig gewählte Domicil darf Jeder nach Belieben wieder aufgeben; zur Aufgebung des unfreiwilligen Domicils ist die Zustimmung derer erforderlich, von welchen man in dieser Beziehung abhängig ist.

Vgl. L. 34 D. eod.

3073. Man kann an zwei und mehreren Orten zugleich domicilirt sein, wenn man sie gleichmässig als Hauptpunkte seiner Verhältnisse und Geschäfte behandelt, und unter sie, je nach Bedürfniss, seinen Aufenthalt vertheilt.

L. 5. L. 6 § 2. L. 27 § 2 D. ad municip. (L, 1). C. 2 pr. de sepult. in Vito. (III, 12).

3074. Gar kein Domicil hat 1. derjenige, welcher seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben, ehe er einen neuen gewählt und wirklich begründet hat; 2. derjenige, welcher auf längere Zeit das Reisen zu seinem Lebensberuf macht, ohne daneben eine Heimath als bleibenden Mittelpunkt seiner Geschäfte, in welchen er regelmässig zurückzukehren pflegt, zu behandeln; und 3. der Landstreicher oder Vagabund, welcher ohne festen Lebensberuf umherzieht.

L. 27 § 2 D. ad municipalem (L, 1).

II. Von der Abwesenheit.

3075. Die Abwesenheit ist in den verschiedenen Rechtsverhältnissen, wo sie zur Sprache kommt, auf verschiedene Weise aufzufassen.

S. die folgenden Artikel.

3076. Als abwesend ist im Allgemeinen derjenige zu erachten, welcher an dem Orte nicht gegenwärtig ist, wo er eigentlich sein sollte, oder wo etwas vorgeht, das in irgend einer Beziehung für ihn ein rechtliches Interesse hat.

L. 199 D. de verbor. signif. (L, 16).

3077. Insbesondere gilt für abwesend derjenige, welcher ausserhalb seines Domicils (Art. 3066) sich befindet.

L. 32 D. ex quibus causis maiores in integrum restituuntur (IV, 6). L. 7 C. de incolis (X, 39). S. auch L. 173 § 1. L. 199 D. de verb. signif. (L, 16).

3078. In einem engern Sinne ist nur derjenige als abwesend anzusehen, welcher sich aus dem Gerichtsbezirke des Obergerichts (Gerichtshofes zweiter Instanz, Palate), in dessen Bereiche er domicilirt, entfernt hat, also der unter Gerichtsbarkeit der Landesobergerichte Stehende, wenn er das resp. Gouvernement, der der Jurisdiction des Rigischen oder Reval'schen Rathes Unterworfene, wenn er das Gebiet der Stadt Riga oder resp. Reval verlassen hat. Diese Bedeutung ist im Zweifel anzunehmen, wenn das Gesetz von Rechtswohlthaten Abwesender spricht.

Vgl. L. un. C. de usucap. transform. (VII, 31). Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 3. 10. Gewohnheitsrecht. S. auch oben Art. 859.

Anmerkung. In Reval sind diejenigen, die sich auf das Domgebiet begeben haben, nicht als abwesend anzusehen.

3079. In der engsten Bedeutung ist abwesend, wer seinen Wohnort verlassen und sich über die Gränze des Reiches hinaus begeben hat.

Vgl. den N. U. v. 17 April 1834 (6994).

3080. Die Wirkungen der Abwesenheit, welche ihres Orts angegeben sind (a), sind nicht nur nach dem Umfange der Abwesenheit (Art. 3075—79), sondern auch nach deren Grunde verschieden, je nachdem nämlich die Abwesenheit eine nothwendige oder freiwillige, und in beiden Fällen eine löbliche, eine tadelnswerthe oder eine indifferente ist (b).

(a) S. z. B. oben Art. 517 fgg., 858 fg., 2589. 3018, unten Art. 3088 u. a. m. S. auch das Evangel.-Luth. KG. v. J. 1832 (5870) §§ 123 u. 125, desgl. die Processordnung. — (b) S. unten Art. 3081—86.

3081. Die nothwendige Abwesenheit ist eine löbliche oder lobenswerthe, wenn Jemand in öffentlichen Dienstangelegenheiten abwesend ist (a). Auch den sie begleitenden Ehefrauen und übrigen Familiengliedern der aus diesem Grunde Abwesenden kommen die den Letztern gebührenden Rechtswohlthaten zu Gute (b).

(a) L. 1 § 1. L. 8. L. 26 § 9. L. 33—35. L. 38 pr. L. 45 D. ex quibus causis maiores (IV, 6). L. 1 C. eod. (II, 54). — (b) Vgl. L. 1 et 2 C. de uxoribus militum (II, 52).

3082. Eine tadelnswerthe nothwendige Abwesenheit ist es, wenn Jemand vermöge eines richterlichen Urtheils wegen eines begangenen Verbrechens von seinem Wohnorte sich entfernen muss.

L. 26 § 1. L. 40 § 1 D. ex quibus causis maiores (IV, 6).

3083. Indifferent ist die nothwendige Abwesenheit, wenn sie zwar nicht durch öffentliche Dienstangelegenheiten, jedoch durch einen Umstand veranlasst ist, welcher dem Abwesenden nicht zugerechnet werden kann, z. B. wenn Jemand wegen einer gegründeten Furcht vor Leibes- oder Lebensgefahr abwesend ist (a), oder weil er in die Gewalt von Räubern gerathen (b), oder zur Ablegung eines Zeugnisses vor ein auswärtiges Gericht gefordert worden ist (c).

(a) L. 1 § 1. L. 2 § 1. L. 3 D. ex quibus causis maiores (IV, 6). — (b) L. 1 § 1. L. 9. L. 10 D. eod. L. 199 § 1 D. de verbor. signif. (L, 16). — (c) L. 26 § 9 D. ex quibus causis maiores (IV, 6).

3084. Die freiwillige oder willkürliche Abwesenheit ist für löblich anzusehen, wenn ihr eine von den Gesetzen gebilligte Ursache zum Grunde liegt, namentlich wenn Jemand seinen Wohnort zum Zweck wissenschaftlicher Ausbildung verlassen.

L. 28 pr. D. tit. cit.

3085. Tadelnswerth ist die freiwillige Abwesenheit, wenn deren Grund von den Gesetzen gemissbilligt wird, z. B. wenn Jemand Schulden halber entwichen ist, oder sich entfernt hat, um sich der Erfüllung eines an ihn ergangenen richterlichen Befehles zu entziehen, wenn ein Soldat desertirt, ein Ehegatte den andern böslich verlässt u. dgl. m.

L. 14 D. eod. L. 2 § 8 D. si quis cautionibus etc. non obtemperaverit (II, 11).

3086. Die willkürliche Abwesenheit ist indifferent, wenn Jemand bloss um seines eigenen Gewerbes und Vortheils willen abwesend ist (a). Hierher gehört auch der Fall, wenn Jemand durch Vertrag versprochen hat, einen bestimmten Ort ausserhalb seines Wohnsitzes nicht zu verlassen (b).

(a) L. 42 D. ex quibus causis maiores (IV, 6). L. 57 D. mandati (XVII, 1). — (b) L. 28 § 1 D. ex quibus causis maiores (IV, 6).

3087. Einem Abwesenden ist rechtlich gleich zu achten derjenige, welcher zwar an dem Orte, wo er sein Domicil hat, sich befindet, allein durch äussere Umstände an der Wahrnehmung seiner Rechte behindert ist, namentlich der Unmündige, der Geisteskranke und anderweitig schwer Erkrankte, der Gefangene, derjenige, der durch seinen öffentlichen Dienst so sehr in Anspruch genommen ist, dass er an der Wahrnehmung seiner eigenen Angelegenheiten verhindert wird, u. dgl. m. Auch Corporationen und Stiftungen gehören dahin, desgleichen das noch ungeborene Kind.

L. 9. 10. 11. L. 22 § 2. L. 23 §§ 2 et 3. L. 40 pr. L. 45 D. ex quibus causis maiores (IV, 6). L. 10 D. quibus ex causis in possessionem eatur (XLII, 4). L. 15 § 3 D. ad leg. Iul. de adulter. (XLVIII, 5). L. 209 D. de verbor. signif. (L, 16). L. 124 § 1 D. de regulis iuris (L, 17). L. 2 Cod. ex quibus causis maiores (II, 54).

3088. Gegen die Versäumnisse in der Wahrnehmung von Rechten, welche durch die Abwesenheit veranlasst worden, schützen die Gesetze unbedingt die nothwendig Abwesenden, wenn der Grund der Abwesenheit ein löblicher oder indifferenter ist, und zwar nicht bloss gegen wirklichen Verlust, sondern auch gegen nicht gemachten Erwerb.

L. 1 § 1. L. 4. L. 26 § 9. L. 29. L. 39 D. ex quibus causis maiores (IV, 6).

3089. Der aus einer tadelnswerthen Ursache nothwendig Abwesende (Art. 3081 u. 83), gleichwie der freiwillig aus einem löblichen oder indifferenten Grunde Abwesende (Art. 3083 u. 86) wird nur geschützt, wenn er nicht unterlassen hat, einen Stellvertreter für seine Angelegenheiten zu bestellen, desgleichen wenn der von ihm zurückgelassene Stellvertreter ohne des Principals Zuthun oder Wissen wieder weggefallen ist.

L. 26 § 1. L. 28 pr. L. 40 § 1 D. eod.

3090. Personen, welche vom Gesetze Abwesenden gleichgeachtet werden (Art. 3087), geniessen den Schutz gegen Verluste dann, wenn sie nicht mit Vormündern oder Curatoren versehen sind, oder ohne Zuziehung ihrer Vormünder oder Curatoren eine Handlung vorgenommen haben, durch welche sie in ihren Rechten verletzt sind.

S. die Citate zum Art. 3087.

3091. Eines gleichen Schutzes, wie der Abwesende (Art. 3088—90), hat sich auch derjenige zu erfreuen, welcher dadurch einen Verlust erlitten, dass sein Gegner abwesend war, ohne einen Stellvertreter zurückgelassen zu haben, auch Niemand dessen Vertretung freiwillig übernahm.

L. 21—23. L. 26 § 1. L. 40 D. ex quibus causis maiores (IV, 6).

3092. Der den Abwesenden und den ihnen gleichgestellten Personen gewährte Schutz (Art. 3088—91) besteht darin, dass sie, in Ermangelung eines andern Rechtsmittels zur Wiedererlangung des verlornen Rechts, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bitten können.

L. 1 D. tit. cit.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand enthält die Processordnung.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von der Auslegung der Rechtsgeschäfte.

3093. Die Auslegung eines Rechtsgeschäfts gebührt vor Allem dem Urheber desselben (a); jedoch darf seine Interpretation nicht mit den gebrauchten Worten im offenbaren Widerspruche stehen (b). Auch ist bei mehrseitigen Rechtsgeschäften die einseitige Auslegung eines der Betheiligten nicht genügend (c).

(a) L. 96 D. de regulis iuris (L, 17). L. 21 § 1 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1). — (b) L. 7 § 2 D. de supellectili legata (XXXIII, 10). L. 3 D. de rebus dubiis (XXXIV, 5). — (c) L. 12 D. de transaction. (II, 15). L. 83 § 1. L. 99 pr. D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3094. Ist eine Auslegung des Rechtsgeschäftes durch den Urheber nicht zu erlangen oder die etwa gegebene unzulässig (Art. 3093), so ist zunächst auf die Bedeutung der gebrauchten Worte zu sehen: sofern in diesen keine Zweideutigkeit liegt, darf von ihnen nicht abgegangen werden (a); es wäre denn, dass ein abweichender Wille der Urheber oder Theilnehmer überzeugend nachgewiesen werden könnte (b).

(a) L. 25 § 1. L. 69 pr. D. de legatis III. (XXXII). Vgl. auch L. 1 § 20 D. de exercitoria actione (XIV, 1). Pilt. Stat. Th. II. Tit. 11 § 5. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 11. — (b) L. 69 pr. D. de legatis III. (XXXII). L. 7 § 2 D. de suppellectili legata (XXXIII, 10). Vgl. L. 17 D. de legibus (I, 3). L. 13 § 2 D. de excusat. (XXVII, 1), verbis: „sed etsi maxime". L. 219 D. de verbor. signif. (L, 16).

3095. Ist die Wortbedeutung zweifelhaft, so muss auf den Sinn und auf die deutlich ausgesprochene oder sonst erweisliche Absicht der Theilnehmer Rücksicht genommen werden.

Ebendas.

3096. Bei völlig dunkeln und unverständlichen, desgleichen bei sich gerade widersprechenden Willenserklärungen ist alle Auslegung ausgeschlossen: solche Willenserklärungen sind vielmehr für nichtig anzusehen.

L. 73 § 3. L. 188 pr. D. de regulis iuris (L, 17).

3097. Bei jeder Auslegung muss vor Allem auf die Natur des Rechtsgeschäfts (a), auf den Zusammenhang der Rede (b), auf die eigenthümliche Sprach- und Denkweise des Urhebers (c), des Zeitalters und des Orts, wann und wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen und die Urkunde darüber aufgesetzt ist (d), Rücksicht genommen werden; endlich auf dasjenige, was in dem fraglichen Verhältnisse gewöhnlich, oder in ähnlichen Verhältnissen befolgt ist (e).

(a) L. 11 § 1 D. de action. emti (XIX, 1). L. 3 D. de rebus cred. (XII, 1). L. 67 D. de regulis iuris (L, 17). — (b) L. 21 D. de legibus (I, 3). L. 126 D. de verbor. signif. (L, 16). — (c) L. 168 § 1 D. de regulis iuris (L, 17). — (d) L. 50 § 3 D. de legatis I. (XXX). L. 9 pr. D. de trit. leg. (XXXIII, 6). L. 3 § 5 D. de suppellect. leg. (XXXIII, 10). L. 34. L. 114 § 1 D. de regulis iuris (L, 17). — (e) L. 114 D. de regulis iuris (L, 17).

3098. Im Zweifel ist anzunehmen, dass von der gewöhnlichen Bedeutung der gebrauchten Worte nicht abgewichen sei.

L. 25 § 1. L. 69 pr. D. de legatis III. (XXXII).

3099. Von mehreren an sich gleich angemessenen Bedeutungen eines Wortes oder Satzes verdient diejenige den Vorzug, welche den besten Zusammenhang in das Ganze bringt und zu den sonstigen Bestimmungen am besten passt.

Vgl. L. 19 D. de legibus (I, 3).

3100. Ein unbestimmter und allgemeiner Ausdruck ist in seiner vollen Bedeutung zu verstehen, und Alles, was gemeiniglich dazu gerechnet wird, darunter zu begreifen (a), wenn nicht eine specielle Bestimmung hinzugefügt ist, welche den allgemeinen Ausdruck beschränkt: denn die specielle Bestimmung hat vor der allgemeinen den Vorzug (b).

(a) L. 79 pr. D. de legatis III. (XXXII). L. 127 D. de verbor. signif. (L, 16). — (b) L. 80 D. de regulis iuris (L, 17). L. 18 § 11 D. de instructo vel instrum. legato (XXXIII, 7). L. 126 D. de verbor. signif. (L, 16).

3101. Die Auslegung muss sich, so viel möglich, an das bestehende Recht, so wie an den bestehenden Gebrauch, anschliessen, indem im Zweifel vorauszusetzen ist, dass die Interessenten nicht die Absicht gehabt haben, davon abzuweichen.

L. 16 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1).

3102. Derjenigen Auslegung, nach welcher das Rechtsgeschäft bei Bestande erhalten wird und möglichst wirksam besteht, ist der Vorzug zu geben vor einer solchen, nach welcher das Gegentheil eintritt.

L. 12 D. de rebus dubiis (XXXIV, 5).

3103. Die mildere Ansicht ist der strengeren vorzuziehen (a), mithin auch diejenige, nach welcher ein Schuldner am wenigsten verbindlich erscheint (b).

(a) L. 56 D. de regulis iuris (L, 17). — (b) L. 9. L. 34 D. eod.

3104. Wo von dem Brautschatze, von Alimenten und von letztwilligen Zuwendungen die Rede ist, muss die Auslegung möglichst zu Gunsten dieser Gegenstände erfolgen, so dass im Zweifel stets für ihr Dasein und für den grösstmöglichsten Umfang der dadurch begründeten Rechte zu entscheiden ist.

L. 70 D. de iure dot. (XXIII, 3). L. 17 § 1 D. de legatis I. (XXX). L. 24 D. de rebus dubiis (XXXIV, 5). L. 12. L. 85 pr. D. de reg. iuris (L, 17).

ZWEITER TITEL.

VON VERTRÄGEN IM ALLGEMEINEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begriff und Erfordernisse der Verträge überhaupt.

3105. Unter einem Vertrage ist im weiteren Sinne jede gegenseitig erklärte Einwilligung verschiedener Personen in Bezug auf Rechtsverhältnisse zu verstehen, welche dadurch begründet, geändert oder aufgehoben werden sollen. S. z. B. Art. 32. 183. 1251. 2481. 2736 u. a. Im engeren, hier angenommenen Sinne, ist ein Vertrag — Schuldvertrag — die gegenseitige Willenserklärung verschiedener Personen, welche, auf der Uebereinstimmung derselben beruhend, die Entstehung eines Forderungsrechts (Art. 2907) zum Zweck hat.

Vgl. L. 1 §§ 2 et 3 D. de pactis (II, 14). L. 3 pr. D. de pollicitat. (L, 12).

3106. Zum Wesen eines jeden Schuldvertrages gehört mithin ein Versprechen von der einen, und Annahme (Acceptation) desselben von der andern Seite (einseitiger Schuldvertrag), oder gegenseitiges Versprechen und dessen Annahme von beiden Seiten (zweiseitiger oder gegenseitiger Schuldvertrag).

Vgl. ebendas.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den den Vertrag schliessenden Personen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Fähigkeit der Personen.

3107. Alles, was über die Fähigkeit der Personen zur Eingehung von Rechtsgeschäften überhaupt bestimmt ist, gilt insbesondere auch für Abschliessung von Verträgen.

S. oben Art. 2912—18.

3108. Verträge willensunfähiger Personen (Art. 2914 u. 15) sind nichtig, ohne Rücksicht darauf, ob beide Theile unfähig sind oder dies nur bei einem der Fall ist.

L. 8 et 10 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 2 § 16 D. pro emtore (XLI, 5). S. auch oben Art. 354 u. 502, u. die dort angeführten Gesetze.

3109. Personen, deren Dispositionsfähigkeit beschränkt ist (Art. 2916), können ein zu ihrem Besten gereichendes Versprechen annehmen. Gehen sie dagegen eine Verpflichtung ein, so steht es in ihrer Macht, sobald sie dispositionsfähig werden, den Vertrag zu genehmigen oder nicht. Im erstern Falle ist dann der Vertrag — falls die Genehmigung ohne Vorbehalt geschah — als von Anfang an gültig, im letztern als von Anfang an nichtig zu betrachten.

§ 9 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 28 pr. D. de pactis (II, 14). L. 7 § 16 D. de Scto. Macedon. (XIV, 6). L. 13 § 29 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 6 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 3 D. de novat. (XLVI, 2). Gewohnheitsrecht. S. auch oben Art. 2946 fgg.

Anmerkung. Ueber die Ausnahme in Betreff der Ehefrau s. oben Art. 55 u. 91.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Stellvertreter.

3110. Wenn Jemand als offener Stellvertreter gehandelt, d. i. den Vertrag direct im Namen des Principals abgeschlossen, und sich dabei in den Gränzen seiner Befugnisse gehalten hat, so wird durch den Vertrag der Principal selbst unmittelbar sowohl verpflichtet, als berechtigt.

Vgl. L. 53 D. de acquir. rer. dom. (XLI, 1). L. 9 § 8. L. 15 D. de rebus cred. (XII, 1). L. 1 pr. D. de exercit. act. (XIV, 1). L. 3. L. 5 D. de instit. act. (XIV, 3). C. 68 et 72 de regulis iuris in VIto. (V, 12). Gewohnheitsrecht.

3111. Wenn Jemand als stiller Stellvertreter gehandelt, d. i. den Vertrag zwar anstatt des Principals, aber nicht auf dessen Namen, abgeschlossen hat, so äussert der Vertrag seine Wirkung zunächst nur für und gegen den Stellvertreter selbst. Auf den Principal dagegen erstreckt der Vertrag seine Wirkung nur dann, wenn eine besondere Uebertragung desselben stattgefunden hat.

Vgl. L. 73 § 4 D. de regulis iuris (L, 17). L. 27. L. 28 D. de procurat. (III, 3). L. 10 § 6 D. mandati (XVII, 1). Gewohnheitsrecht.

3112. Hat der stille Stellvertreter das, was er aus dem Vertrage erhalten, in den Nutzen des von ihm Vertretenen verwendet, so ist dieser für den Betrag des Verwendeten dem andern Contrahenten unmittelbar verpflichtet.

§ 4 I. quod cum eo (IV, 7). L. 1 pr. L. 3 § 1 D. de in rem verso (XV, 3).

3113. Hat Jemand seine Befugnisse als Stellvertreter überschritten, oder die Eigenschaft eines Stellvertreters gar nicht gehabt, so kann der andere Con-

trahent sich lediglich an den Stellvertreter halten, es sei denn, dass der Vertretene nachträglich den Vertrag genehmigt.

Vgl. L. 49 D. de procurat. (III, 3). L. 5 D. mandati (XVII, 1). L. 25 § 14 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). Gewohnheitsrecht.

DRITTE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss Dritter zu den Vertragschliessenden.

3114. Die aus einem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen, sofern sie nicht rein persönlich sind, auf die Erben und Rechtsnehmer der Vertragschliessenden über, wo das Gesetz nicht eine ausdrückliche Ausnahme macht.

L. 52 §§ 1 et 3 D. de pactis (II, 14). L. 37 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). L. 143 D. de regulis iuris (L, 17). L. 13 C. de contrah. et committ. stipul. (VIII, 38). S. auch oben Art. 2639.

3115. Davon abgesehen (Art. 3114), entsteht für Dritte — wenn die Contrahenten nicht ihre Stellvertreter waren (Art. 3110—13) — aus einem Vertrage in der Regel weder ein Recht, noch eine Verbindlichkeit.

L. 11 D. de obligat. et action. (XLIV, 7). L. 38 § 17 D. de verbor. obligat. (XLV, 1). L. 74 D. de regulis iuris (L, 17).

3116. Wenn einer der Contrahenten von dem andern sich eine Leistung zu Gunsten eines Dritten versprechen lässt, so erwirbt durch einen solchen Vertrag nicht nur derjenige, welchem das Versprechen geschah, sondern auch der Dritte ein Recht auf Erfüllung gegen den Versprechenden.

Gewohnheitsrecht. Vgl. C. 68 et 72 de regulis iuris in VIto. (V, 12).

3117. Das dem Dritten aus einem solchen Vertrage (Art. 3116) erworbene Recht wird ein selbstständiges, von dem Willen desjenigen, welcher sich die Leistung hat versprechen lassen, unabhängiges Recht erst durch seinen Beitritt zu dem Vertrage, d. i. durch die Erklärung, dass er den ihm zugedachten Vortheil annehme.

Gewohnheitsrecht.

3118. So lange der Beitritt des Dritten zu dem Vertrage (Art. 3117) nicht erfolgt ist, besteht der Vertrag nur unter den beiden ersten Contrahenten: diese können daher von demselben mit gegenseitiger Uebereinstimmung zurücktreten, und derjenige, welchem das Versprechen geleistet wurde, kann den andern von der übernommenen Verbindlichkeit einseitig befreien. Letzterem ist aber ein einseitiger Rücktritt nicht gestattet, so dass, wenn der Wille desjenigen, dem das Versprechen geleistet wurde, dem Widerruf entzogen ist, — namentlich durch dessen Tod, oder dadurch, dass er in Wahnsinn verfällt, — dem Dritten sein Recht aus dem Vertrage gesichert ist.

Desgl.

*

3119. Der Dritte ist zur Annahme des zu seinen Gunsten geleisteten Versprechens nicht verpflichtet: verzichtet er darauf, so hat die etwanigen Wirkungen dieses Verzichtes lediglich derjenige zu tragen, der sich das Versprechen geben liess.

Gewohnheitsrecht.

VIERTE ABTHEILUNG.

Unbestimmte Personen.

3120. Die Person des Gläubigers kann eine nicht individuell bestimmte sein, wenn nämlich der Schuldner eine Urkunde ausgestellt, durch welche er sich verpflichtet, die darin bezeichnete Leistung jedem Inhaber der Urkunde zu entrichten.

Anmerkung. Wenn der Schuldschein zwar eine bestimmte Person als Gläubiger bezeichnet, jedoch mit dem Zusatze: «oder an den Inhaber», desgleichen: «oder an den getreuen Inhaber», so ist unter dem Inhaber oder getreuen Inhaber nicht eine unbestimmte Person, sondern nur derjenige zu verstehen, dem der ausdrücklich bezeichnete erste Gläubiger sein Forderungsrecht übertragen haben wird.

3121. Die Ausstellung solcher auf den Inhaber lautenden Schuldscheine (Inhaberpapiere, Papier au porteur) ist, ausser der Staatsregierung, zunächst den von dieser errichteten oder bestätigten öffentlichen Creditanstalten und Actiengesellschaften gestattet.

S. das Statut der Reichscreditanstalten im RGb. Bd. XI. u. die Reglements der Creditcassen der Ostseeprovinzen. Allerh. bestät. Verordn. v. 1 Septbr. 1859 (34852) P. 9.

3122. Jeder Inhaber eines Inhaberpapiers gilt, so lange er es inne hat, als Berechtigter (Gläubiger) gegenüber dem durch die Urkunde Verpflichteten (Schuldner).

S. die Citate zum Art. 3128.

3123. Die Uebertragung des durch das Inhaberpapier begründeten Forderungsrechts geschieht durch die Uebergabe der Urkunde aus Hand in Hand.

Vgl. die Allerh. bestät. Verordn. v. 1 Septbr. 1859 (34852) P. 9.

3124. Der Uebertragende (Art. 3123) haftet dem Empfänger nur für die Existenz der Forderung, d. i. für die Echtheit des Papiers, nicht aber für die Güte der Forderung, d. i. für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

Gewohnheitsrecht.

3125. Der aus dem Inhaberpapier Verpflichtete kann dem Inhaber keine Einreden entgegensetzen, welche er gegen die Person des ersten oder eines andern früheren Inhabers gehabt haben würde; ebensowenig darf er wegen der

Art, wie, oder wegen des Preises, für welchen der Inhaber die Urkunde erworben, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeit entziehen.

Gewohnheitsrecht.

3126. Inhaberpapiere können den Gegenstand sowohl dinglicher, als auch persönlicher oder Forderungsrechte bilden.

Desgl.

3127. Wer durch einen zur Erwerbung des Eigenthums geeigneten Rechtstitel (Art. 830) Eigenthümer eines Inhaberpapieres wird, hat alle Rechte des Eigenthümers.

Desgl.

3128. Kommt eine Urkunde der Art dem Inhaber abhanden, oder geht sie zu Grunde, so kann er die öffentliche Vorladung des Inhabers durch die competente Behörde, und, wenn sich kein solcher in der anberaumten Präclusivfrist meldet, auch kein anderweitiges Hinderniss entgegensteht, die Mortification der verloren gegangenen und die Ausfertigung einer neuen Urkunde, oder — wenn der Zahlungstermin eingetreten — Bezahlung verlangen.

Allerh. bestät. RRG. v. 21 Juni 1848 (22385). S. U. v. 18 April 1850 (24087). Vgl. auch das Estl. Creditregl. v. 15 Oct. 1802 (20462) Cap. V. §§ 5—9. Estl. Regl. v. J. 1846 §§ 81—84. Livl. Creditreglement v. 15 Oct. 1802 (20462) § 73. Curl. Creditregl. v. 24 Jan. 1830 (3442) § 133 fgg., nebst den Ergänzungen vom J. 1836.

3129. Meldet sich in Folge der Vorladung (Art. 3128) ein Inhaber, so kann gegen ihn die Eigenthumsklage nur dann angestellt werden, wenn er die Urkunde im bösen Glauben, der ihm bewiesen werden muss, an sich gebracht hat; der redliche Inhaber ist zur Herausgabe nicht verbunden.

Ebendas. Vgl. die Conventsbeschlüsse des Curl. Creditvereins v. Jan. 1836 § 12, die Beschlüsse der Livl. Generalversammlung v. 16 Juli 1806 u. v. 1 Juli 1824 u. die Zusätze zum Estl. Creditreglement v. J. 1802 Cap. I. u. II.

3130. Auf den Inhaber lautende Papiere können — auf Grundlage der Reglements der verschiedenen Creditanstalten — durch Umschreibung auf den Namen des Inhabers oder anderweite Vermerke ausser Cours gesetzt werden.

Vgl. das Curl. Creditregl. v. 24 Jan. 1830 § 132. Allerh. bestät. Verordn. v. 1 Septbr. 1859 (34852) P. 9. Bekanntmachung der Reichsbank v. Oct. 1861.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Einwilligung.

3131. Ein Vertrag ist nicht eher als geschlossen (perfect) anzusehen, als bis die vertragschliessenden Theile, mit der Absicht, sich gegenseitig verbindlich

zu machen, über die wesentlichen Punkte des Geschäfts (Art. 2990) vollkommen einig geworden sind.

L. 1 § 3 D. de pactis (II, 14).

Anmerkung 1. Muss zu dem Vertrage, nach dem Gesetz oder nach Uebereinkunft der Parteien, noch eine bestimmte Form hinzukommen, so sind die Art. 2993 fgg., 3025 fgg. in Anwendung zu bringen.

Anmerkung 2. Ueber die Art, wie die Einwilligung zu erklären ist, gelten die Bestimmungen der Art. 2937 fgg.

3132. So lange zwischen den Parteien über die wesentlichen Punkte (Art. 3131) verhandelt wird, sind blosse Tractaten vorhanden, durch welche keine Forderung begründet wird, und aus denen daher von keiner Seite geklagt werden kann.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 3 D. de pollicitat. (L, 12).

3133. Haben sich die Contrahenten zwar über die wesentlichen Erfordernisse geeinigt, die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich aber ausdrücklich vorbehalten, so sind auch nur Tractaten (Art. 3132) vorhanden. Wenn dagegen wegen der Nebenbestimmungen nichts vorbehalten worden, so ist der Vertrag — wenn das Gegentheil nicht erweislich beabsichtigt worden (s. z. B. Art. 3032 u. 33) — als vollzogen anzusehen: die natürlichen Nebenbestimmungen (Art. 2991) sind in solchem Falle nach den gesetzlichen Vorschriften über die Natur des vorliegenden Geschäfts festzustellen, die Entscheidung über die zufälligen Bestimmungen (Art. 2992) dagegen ist dem billigen richterlichen Ermessen anheimgestellt.

Vgl. ebendas. u. die Citate zu den Art. 2991 u. 92.

3134. Die beiderseitige Einwilligung kann gleichzeitig erfolgen; es kann aber auch die Willenserklärung des einen Theiles der des andern vorausgehen: es kann ein Versprechen angeboten werden, dem dann dessen Annahme folgt; es kann aber auch die Annahme in der Form einer Anfrage, eines Ersuchens oder Verlangens den Beginn der Verhandlungen über einen abzuschliessenden Vertrag bilden.

L. 1 § 1 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). S. auch die Citate zu den folgenden Artikeln.

3135. Die nur von einem Theile erfolgte Aufforderung zur Eingehung eines Vertrages, wenn damit auch ein bestimmtes Versprechen verbunden ist, hat keine bindende Kraft, und kann daher, so lange die Annahme des Versprechens von dem andern Theile nicht erfolgt ist, wieder zurückgenommen werden.

L. 7 § 12 D. de pactis (II, 14). L. 3 D. de pollicitation. (L, 12).

3136. Wird über die Eingehung eines Vertrages unter Abwesenden, sei es durch Briefe oder Boten, unterhandelt, so ist der Vertrag von dem Zeitpunkt an als geschlossen anzusehen, in welchem die Annahme des Anerbietens erfolgt ist, auch noch ehe derjenige, der das Anerbieten machte, von der Annahme Kenntniss erhalten hat. Wenn die Annahme nicht unbedingt erfolgt, sondern der Vorschlag erst noch weitere Verhandlungen durch Brief- oder Boten-

wechsel hervorgerufen hat, so ist der Vertrag geschlossen, sobald die letzte unbedingte Zustimmung des einen von beiden Theilen ausgesprochen ist.

Gewohnheitsrecht.

3137. Hat der Anbietende für die Antwort eine Frist gesetzt, so ist er bis zum Ablauf dieser Frist gebunden. War keine Frist anberaumt, so ist der Anbietende zur Zurücknahme berechtigt, wenn der andere Theil mit der Erklärung der Annahme zögert. Die Entscheidung darüber, ob eine Verzögerung eingetreten, ist dem richterlichen Ermessen überlassen. Im kaufmännischen Verkehr ist eine Verzögerung anzunehmen, wenn die Erklärung nicht mit umgehender Post erfolgt.

Desgl.

3138. Der Anbietende, welcher sein Anerbieten zurücknimmt, ist demjenigen, welchem er anbot, wenn dieser von der Zurücknahme nichts wusste, noch wissen konnte, auch sich keine Verzögerung zu Schulden kommen liess, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser in Folge der Voraussetzung gelitten, dass jener bei seinem Anerbieten geblieben sei.

Vgl. L. 59 § 1 D. mandati (XVII, 1). L. 4 C. de obligat. et action. (IV, 10).

3139. Wer durch eine öffentliche Bekanntmachung demjenigen, der etwas vollbringen würde, eine Belohnung (Prämie) zusichert, kann die sogenannte Auslobung, bevor die Leistung in entsprechender Weise erfolgt ist, widerrufen, nur muss der Widerruf gleichfalls durch eine öffentliche Bekanntmachung geschehen. Hat aber Jemand bereits Vorbereitungen zur Erfüllung dessen, wofür die Prämie ausgeboten worden war, gemacht, so bleibt der Auslober, unter der Voraussetzung, dass die Leistung in gehöriger Weise erfolgt, an seine Zusage gebunden. Hatte der Auslober eine bestimmte Zeit für die Leistung festgesetzt, so erlischt die Auslobung mit dem Ablauf derselben, darf aber auch bis dahin nicht widerrufen werden.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch L. 15 D. de praescr. verbis (XIX, 5).

3140. Vorbereitende Verabredungen, welche die künftige Abschliessung eines Vertrages bezwecken, haben volle Wirksamkeit, sobald sie die wesentlichen Erfordernisse eines Vertrages feststellen.

L. 68 D. de verborum oblig. (XLV, 1). L. 3 C. de rerum permut. (IV, 64).

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Gegenstande des Vertrages.

3141. Was in den Art. 2919 fgg. in Betreff des Gegenstandes von Rechtsgeschäften bestimmt ist, gilt auch von dem Gegenstande der Verträge.

3142. Ein Vertrag über eine der Natur der Sache nach unmögliche Leistung ist nichtig (a). Ist die Leistung nicht absolut, sondern nur dem Promittenten unmöglich, oder wird die Unmöglichkeit durch seine, des Promittenten, eigene Handlung bewirkt, so entsteht für ihn die Verbindlichkeit, dem Promissar das Interesse zu vergüten (b). Ist die Zusage eine alternative und nur die eine Leistung unmöglich, so ist die Verbindlichkeit als eine unbedingte, bloss auf die mögliche Leistung gerichtete, anzusehen (c).

(a) L. 31. L. 185 D. de regulis iuris (L, 17). §§ 1 et 11 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 1 § 9 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). L. 35 pr. D. de verbor. oblig. (XLV, 1). — (b) L. 35 pr. in f. L. 137 §§ 4 et 5 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). — (c) L. 97 pr. L. 126 § 3 D. eod.

3143. Wenngleich ein Vertrag über eine dem Verkehr entzogene Sache nichtig ist (a), selbst wenn sie später in Verkehr kommen sollte (b), so kann doch derjenige, dem deren Leistung zugesagt ist, wenn ihm die Eigenschaft der Sache unbekannt war, von dem Gegner die Leistung des Interesse verlangen (c). Ist die Sache nur in Beziehung auf den Schuldner (Promittenten) ausser Verkehr, der Gläubiger (Promissar) aber fähig, dieselbe zu besitzen, so ist der Vertrag gültig (d).

(a) L. 103. L. 137 § 6 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 1. — (b) § 2 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 83 § 5 D. tit. cit. — (c) § 5 I. de emtione (III, 24). L. 4. L. 62 § 1. L. 70 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). — (d) L. 34 D. de verbor. obligat. (XLV, 1).

3144. Der Vertrag über eine fremde Sache begründet, auch wenn derselbe wider Willen und Wissen des Eigenthümers eingegangen war, ein wirksames Forderungsrecht (a), mit Ausnahme des Falles, wo, mit Vorwissen des Promissars, über eine gestohlene Sache verfügt wird (b).

(a) L. 28 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 30 § 1 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 9 pr. L. 16 D. de pigner. act. (XIII, 7). L. 15 D. commodati (XIII, 6) u. a. — (b) L. 34 § 3 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). Vgl. L. 42 D. de usurpat. (XLI, 3). Vgl. auch oben Art. 1922.

3145. Das Versprechen, dass ein Dritter etwas leisten solle, ist weder für den Promittenten, noch für den Dritten verbindlich, wenn letzterer nicht Erbe des Promittenten ist.

§ 3 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 38 pr. et § 1. L. 83 pr. D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 65 in f. D. de fideiussor. (XLVI, 1). L. 15 C. de contrah. stipul. (VIII, 38).

3146. Ausnahmsweise erhält ein solches Versprechen (Art. 3145) Wirksamkeit: 1. wenn in demselben die Uebernahme einer fremden Schuldverbindlichkeit liegt (a); 2. wenn man die Stellung eines Bürgen für sich selbst versprochen hat (b); 3. wenn das Versprechen von einem fremden Geschäftsführer geschah und dieser die Genehmhaltung des Principals zusicherte (c); 4. wenn die Zusicherung unter einer Conventionalstrafe oder unter der Verpflichtung zum Schadensersatz erfolgte (d). In diesen Fällen muss im Unterbleibungsfalle entweder die Conventionalstrafe entrichtet oder das Interesse vergütet werden (e).

(a) Vgl. L. 81 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). — (b) L. 14 § 2 D. de const. pecun. (XIII, 5). L. 112 § 1 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). — (c) L. 13. 18. 19 D. ratam rem haberi (XLVI, 8). — (d) L. 38 § 2 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). — (e) S. die Citate in den Anm. a, b, c, d.

3147. Verspricht Jemand, dafür sorgen oder es bewirken zu wollen, dass ein Dritter sich einer Leistung unterziehe, so liegt eine eigene Handlung des

Promittenten vor, und ist dieser daher zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Dritte die Leistung nicht übernimmt.

§§ 3 et 21 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 83 pr. D. de verbor. obligat. (XLV, 1).

3148. Die eigene Sache kann nicht Gegenstand von Verträgen sein, durch welche man Rechte daran erwerben oder Aufträge in Beziehung auf dieselbe übernehmen will (a); es sei denn, dass der Vertrag bedingt auf den Fall geschlossen wird, dass der Promissar zur Zeit der Erfüllung nicht mehr Eigenthümer sein sollte (b), oder dass es sich nicht um die Sache selbst, sondern um Rechte handelt, die einem Andern daran zustehen (c).

(a) L. 45 pr. D. de regulis iuris (L, 17). L. 15 D. depositi (XVI, 3). L. 16 pr. D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 1 § 10 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). — (b) L. 61 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 31. L. 98 D. de verbor. obligat. (XLV, 1). — (c) L. 34 § 4 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 28 D. de acquir. vel amitt. possessione (XLI, 2). L. 6 § 4 D. de precario (XLIII, 26).

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Nebenbestimmungen der Verträge.

3149. Jedem Vertrage können Nebenbestimmungen, namentlich Bedingungen (a) und Zeitbestimmungen (b), hinzugefügt werden.

(a) Abthl. 1. — (b) Abthl. 2.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von bedingten Verträgen.

1. Begriff und Arten der Bedingungen.

3150. Bedingung ist diejenige Nebenbestimmung, durch welche die Gültigkeit und Wirksamkeit eines Vertrages von einem künftigen, ungewissen (oder doch als künftig und ungewiss gedachten) Ereignisse willkürlich abhängig gemacht wird.

§ 4 I. de verbor. oblig. (III, 16). L. 39 D. de rebus cred. (XII, 1).

3151. Es ist keine wahre Bedingung vorhanden, wenn das Ereigniss (Art. 3150), schon nach dem gebrauchten Ausdruck, nicht in die Zukunft, sondern in die Vergangenheit oder Gegenwart fällt. Der Vertrag, dem eine solche Nebenbestimmung hinzugefügt ist, gilt sofort als unbedingter, wenn das Ereigniss eingetroffen ist; im entgegengesetzten Falle ist er sofort nichtig. Dies gilt auch

dann, wenn das factische Verhältniss den Contrahenten zur Zeit des Abschlusses nicht oder nicht genau bekannt war.

§ 6 I. de verbor. oblig. (III, 16). L. 37. L. 38. L. 39 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 100. L. 120 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3152. Zu den eigentlichen Bedingungen gehören nicht solche, die auf einen Umstand gestellt sind, von dem es sich von selbst versteht, dass er zum Dasein der gewollten rechtlichen Wirkung erforderlich ist, (sog. stillschweigende Bedingungen). Sie sind daher wirkungslos, und das Rechtsgeschäft gilt als ein unbedingtes.

L. 21. L. 68 D. de iure dotium (XXIII, 3). L. 12 D. de condit. instit. (XXVIII, 7). L. 1 § 3. L. 47. L. 99. L. 107 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1). L. 22 § 1. L. 25 § 1 D. quando dies legati (XXXVI, 2).

3153. Eine eigentliche Bedingung besteht nicht, wenn von dem in die Zukunft gesetzten Ereigniss sofort gewiss ist, dass es eintreten werde, (sog. nothwendige Bedingung), oder dass es nicht eintreten werde (sog. unmögliche Bedingung). Zu den unmöglichen gehört auch die Bedingung, dass etwas nicht eintreten soll, was nach den Naturgesetzen nothwendig geschehen muss, zu den nothwendigen dagegen diejenige, wonach etwas Unmögliches nicht eintreten soll.

L. 18 D. de condict. indeb. (XII, 6). L. 20 pr. in f. D. de condit. (XXXV, 1). L. 7. L. 8 D. de verbor. oblig. (XLV, 1) u. a. m. S. auch unten Art. 3178.

3154. Die eigentlichen Bedingungen sind entweder aufschiebende (Suspensiv-) oder auflösende (Resolutiv-) Bedingungen, je nachdem durch sie der Anfang oder das Ende der Wirksamkeit des Vertrages bestimmt wird.

L. 2. L. 4 pr. D. de in diem addict. (XVIII, 2). L. 3 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 1 D. de lege commissoria (XVIII, 3).

3155. Je nachdem das Eintreffen oder Nichteintreffen des Ereignisses zur Bedingung gemacht ist, ist die Bedingung eine affirmative oder eine negative.

L. 8 pr. in f. D. de condit. instit. (XXVIII, 7). L. 7 pr. L. 18. L. 67. L. 79 § 3 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1).

3156. Zufällige Bedingungen sind solche, auf deren Ausgang die Willkür des bedingt Berechtigten schlechterdings keinen Einfluss hat, potestative solche, welche lediglich von dessen Willkür abhängen, und gemischte diejenigen, bei denen Zufall und Willkür zusammentreffen müssen (a). Verschieden von diesen drei Arten sind solche Bedingungen, deren Erfüllung von der Willkür eines Dritten abhängt (b).

(a) L. un. § 7 C. de caducis tollendis (VI, 51). Vgl. auch L. 60 pr. D. de condition. (XXXV, 1). — (b) L. 68 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).

3157. Die Erfüllung unmöglicher Bedingungen kann entweder aus natürlichen oder aus juristischen Gründen nicht eintreten; im ersteren Falle werden sie physisch unmögliche, im letztern juristisch unmögliche Bedingungen genannt.

§ 11 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 2 § 6 D. de eo, quod certo loco (XIII, 4). L. 137 § 6 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3158. Den physisch unmöglichen sind gleich zu achten die falschen, die eine in der Wirklichkeit nicht vorhandene Thatsache voraussetzen, und die perplexen, die einen logischen Widerspruch enthalten.

L. 45 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 16 D. de condit. instit. (XXVIII, 7). L. 6 § 1 in f. L. 72 § 7 D. de condition. (XXXV, 1). L. 39 D. de manum. test. (XL, 4). L. 88 pr. D. ad legem Falcid. (XXXV, 2). L. 188 pr. D. de reg. iuris (L, 17).

3159. Den juristisch unmöglichen Bedingungen (Art. 3157) werden rücksichtlich ihrer Wirksamkeit die widerrechtlichen und unsittlichen gleichgeachtet, d. i. solche Bedingungen, welche ihrem Inhalte nach entweder direct oder indirect rechtswidrige oder unsittliche Handlungen befördern.

L. 9. L. 14. L. 15. L. 27 pr. D. de condit. instit. (XXVIII, 7). L. 61. L. 123 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3160. Die Bedingungen, welche in den Art. 2366—68 bei letztwilligen Verfügungen für unzulässig erklärt sind, sind es auch in Beziehung auf Verträge.

S. die Citate zu den Art. 2366—68.

II. Rechtliche Wirkungen der Bedingungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

3161. Jede Bedingung muss, um wirksam zu sein, von den Contrahenten mit voller Willensfreiheit erklärt und ernstlich gemeint sein; widrigenfalls ist die so bedingte Verfügung als gar nicht bestehend anzunehmen.

L. 2 § 6 D. de eo, quod certo loco (XIII, 4). L. 31 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). L. 4 § 1 D. de statuliberis (XL, 7).

3162. Allzu unbestimmt lautende Bedingungen machen die davon abhängig gemachte Disposition selbst wirkungslos.

Vgl. L. 115 pr. D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3163. Wenn die Bedingung so dunkel ausgedrückt ist, dass eine Auslegung gar nicht möglich ist, so ist die dadurch bedingte Verfügung selbst kraftlos und ungültig.

L. 16 D. de condit. instit. (XXVIII, 7).

3164. Eine in den blossen Willen des Berechtigten gestellte Bedingung, dass nämlich der Verpflichtete leisten soll, wenn der Berechtigte die Leistung annehmen will, hat keinen Einfluss auf das Rechtsverhältniss, wenn nicht die entgegengesetzte Absicht aus dem Inhalte der Disposition klar hervorgeht.

Vgl. L. 69 D. de condit. (XXXV, 1). L. 65 § 1 D. de legatis I. (XXX).

3165. Ist die Bedingung auf den blossen Willen des Verpflichteten gestellt, so ist der Vertrag wirkungslos.

L. 17. L. 46 § 3. L. 108 § 1 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3166. Eine bedingte Forderung geht auf die Erben dessen über, der Gläubiger geworden wäre, wenn er fortgelebt hätte, ausser wenn die Forderung oder die Erfüllung der Bedingung streng an seine Person geknüpft gewesen wäre. In gleicher Weise wird die bedingte Forderung auch wider die Erben des bedingten Schuldners existent.

§ 4 I. de verbor. oblig. (III, 16). § 25 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 8 pr. D. de peric. et comm. (XVIII, 6). L. 42 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). L. 57. L. 122 §§ 2. 3. 5 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 13 C. de contrah. et committ. stipul. (VIII, 38).

B. Wirkung der aufschiebenden Bedingungen.

3167. So lange eine aufschiebende Bedingung schwebt, d. i. so lange es noch ungewiss ist, ob sie erfüllt werden wird oder nicht, hat der Promissar nur eine Hoffnung, die ihm aber von dem andern Theile nicht durch einseitiges Zurücktreten oder auf andere Weise beliebig entzogen werden kann.

§ 4 I. de verbor. oblig. (III, 16). L. 85 § 7 D. eod. (XLV, 1). L. 5 C. de oblig. et act. (IV, 10). L. 54 D. de verbor. signif. (L, 16).

3168. Der bedingungsweise Verpflichtete darf nichts vornehmen, wodurch der Eintritt der Bedingung vereitelt wird.

L. 50 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 161 D. de regulis iuris (L, 17).

3169. Der Promissar kann vor Eintritt der Bedingung zwar nicht auf Erfüllung des Vertrages klagen (a); er ist aber befugt, wenn ihm der Gegner durch Gefährdung seines Rechts oder sonst dazu Veranlassung giebt, von demselben eine Sicherheitsleistung auf den Fall des Eintritts der Bedingung zu verlangen (b).

(a) L. 9 pr. D. de rebus cred. (XII, 1). L. 13 § 5 D. de pignoribus et hyp. (XX, 1). L. 54. L. 213 D. de verbor. signif. (L, 16). — (b) Ebendas. S. auch L. 41 D. de re iud. (XLII, 1). L. 6 pr. L. 7 § 14 D. quibus ex causis in possess. eatur (XLII, 4). L. 4 pr. D. de separat. (XLII, 6).

3170. Ist auf den Grund eines unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossenen Vertrages dem Promissar eine Sache übergeben worden, so ist er, so lange die Bedingung schwebt, als Verwalter einer fremden Sache anzusehen (a), er kann daran das Eigenthum nicht ersitzen (b), und muss sie auf Verlangen wieder zurückgeben (c); trägt aber auch nicht die Gefahr der Sache (d).

(a) L. 38 § 1 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). — (b) L. 2 § 2 D. pro emtore (XLI, 3). L. 1 § 2 D. pro dote (XLI, 9). — (c) L. 48 D. de condict. indeb. (XII, 6). L. 8 pr. D. de peric. et commodo (XVIII, 6). — (d) L. 8 pr. D. de periculo et commodo (XVIII, 6). L. 10 § 5 D. de iure dotium (XXIII, 3).

3171. Sobald die Bedingung eingetreten ist, ist es so anzusehen, als wenn der Vertrag von Anfang an unbedingt abgeschlossen wäre (a), vorausgesetzt, dass beim Eintritt der Bedingung der zu leistende Gegenstand noch existirt (b). Die inzwischen erfolgte Verschlechterung der Sache muss sich der Gläubiger gefallen lassen (c), auch darf er vom Schuldner nicht die in der Zwischenzeit be-

zogenen Früchte der Sache fordern (d). Uebrigens nimmt die Verjährung der Klage aus dem Vertrage erst nach Eintritt der Bedingung ihren Anfang (e).

(a) L. 11 § 1 D. qui potiores in pignore (XX, 4). L. 78 pr. L. 115 § 1 D. de verb. oblig. (XLV, 1). L. 16 D. de solution. (XLVI, 3). — (b) L. 8 pr. D. de periculo et commodo (XVIII, 6). — (c) Ebendaselbst. L. 31. L. 59 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). — (d) Vgl. L. 4 pr. D. de in diem addict. (XVIII, 2). — (e) L. 7 § 4 C. de praescr. XXX. vel XL. annor. (VII, 39).

3172. Ist es gewiss, dass die Bedingung nicht in Erfüllung geht, so ist es so anzusehen, als wenn gar kein Vertrag geschlossen worden wäre: das etwa bereits Geleistete muss daher zurückgegeben oder vergütet werden.

L. 20 D. de donat. inter vir. et ux. (XXIV, 1). L. 37 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 8 pr. D. de periculo et commodo (XVIII, 6).

C. Wirkung der auflösenden Bedingungen.

3173. So lange eine auflösende Bedingung schwebt (Art. 3167), ist der Vertrag vollkommen wirksam, wie ein unbedingter, und der Berechtigte wird, wenn ihm auf Grund des Vertrages eine Sache übergeben wird, Eigenthümer derselben und kann alle einem solchen zustehende Befugnisse ausüben.

L. 41 pr. L. 66 D. de rei vindic. (VI, 1). L. 2 pr. § 1. L. 4 § 3 D. de in diem addict. (XVIII, 2). L. 2 §§ 4 et 5 D. pro emtore (XLI, 4).

3174. Das Nichteintreten einer auflösenden Bedingung hat weiter keine Wirkung, als die Gewissheit, dass es beim Vertrage bleibt, dass mithin auch das in Folge dessen etwa erworbene Eigenthum ein unwiderrufliches wird.

L. 6 pr. D. de in diem addict. (XVIII, 2).

3175. Tritt die Bedingung ein, so ist es — so weit dies überhaupt möglich ist — so anzusehen, als wenn der Vertrag gar nicht vorhanden gewesen wäre. Beide Theile haben dann Alles zurückzugeben, was sie vermöge des Vertrages von einander erhalten haben. Die in der Zwischenzeit bezogenen Früchte bleiben übrigens Demjenigen, der sie während der Dauer des Vertrages erhoben hat. Hat ein Theil in der Zwischenzeit Dritten Rechte an der Sache bestellt, so bestehen diese zwar, ungeachtet des Eintritts der auflösenden Bedingung, fort; der Besteller ist jedoch, dem andern Theile gegenüber, verpflichtet, diese Rechte zu beseitigen, und, wenn dies nicht möglich ist, Schadensersatz zu leisten.

Vgl. Tit. D. de lege commiss. (XVIII, 3). Gewohnheitsrecht.

3176. Ist, so lange die Bedingung schwebt, irgend zu befürchten, dass bei deren Eintritt der Promissar seinen Verpflichtungen (Art. 3175) nicht nachkommen könnte, so kann der Promittent von ihm Sicherheitsleistung verlangen.

S. die Citate zum Art. 3169 Litt. b.

D. Wirkung der nothwendigen, unmöglichen und unsittlichen Bedingungen.

3177. Nothwendige Bedingungen (Art. 3153) sind ganz wirkungslos. Ein Vertrag, dem sie beigefügt sind, ist als ein unbedingter anzusehen.

L. 17. L. 18 D. de condict. indeb. (XII, 6). L. 7. L. 8 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 9 § 1 D. de novat. (XLVI, 2).

3178. Die unmögliche aufschiebende Bedingung macht den Vertrag ungültig, wenn sie eine affirmative ist (Art. 3153 u. 55). Ist sie dagegen eine negative, so besteht der Vertrag als unbedingter. Ist die unmögliche Bedingung als auflösende beigefügt worden, so ist sie sowohl in affirmativer, als in negativer Fassung wirkungslos.

§ 11 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 9 § 6 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 1 § 11. L. 31 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). L. 7. L. 137 § 6 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 29 D. de fideiussor. (XLVI, 1).

3179. Ist die Bedingung theilweise möglich, theilweise unmöglich, so bleibt der mögliche Theil als gültig bestehen.

L. 45 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 6 § 1 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1).

3180. Gleiche Wirkung mit den unmöglichen (Art. 3178), haben auch die falschen und perplexen Bedingungen.

S. oben Art. 3158 u. die dort citirten Stellen.

3181. Ist die Erfüllung einer Bedingung bloss für die dabei speciell in Frage kommende Person mit einer unüberwindlichen Schwierigkeit verbunden, so ist die Bedingung gleichwohl vollkommen gültig (a). Liegt dagegen der Grund der Schwierigkeit in allgemeinen Verhältnissen, so ist die Bedingung einer unmöglichen gleichzuachten (b).

(a) L. 137 § 4 D. de verbor. olig. (XLV, 1). — (b) L. 6 D. de condit. instit. (XXVIII, 7). L. 4 § 1 D. de statu lib. (XL, 7).

3182. Ist eine Bedingung zur Zeit, wo sie gestellt wurde, zwar unmöglich, ihre spätere Ermöglichung durch Aenderung der factischen Verhältnisse aber denkbar, so ist sie als eine mögliche anzusehen. Die Ermöglichung darf jedoch nicht auf einer verwerflichen Voraussetzung beruhen.

Vgl. 58 D. de condition. (XXXV, 1). L. 35 § 1. L. 83 § 5. L. 137 § 6 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). S. auch L. 34 § 2 D. de contr. emt. (XVIII, 1).

3183. Unsittliche und widerrechtliche Bedingungen (Art. 3159) machen die ganze davon abhängig gemachte Verfügung ungültig.

L. 35 § 1. L. 123 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3184. Der Vertrag, durch den sich Jemand einem Nachtheile für den Fall unterwirft, wenn er unsittliche oder gesetzlich verbotene Handlungen nicht unterlassen würde, ist vollkommen gültig.

L. 50 D. de pactis (II, 14). L. 121 pr. et § 1 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 1. L. 2 C. si mancipium ita venierit, ne prostituatur (IV, 56). Estl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 10 Art. 3.

3185. Der Vertrag, durch welchen Jemand etwas unter der Bedingung, dass er eine verbotene Handlung unterlasse oder eine Pflicht erfülle, sich geben oder versprechen lässt, ist nicht verbindlich.

L. 7 § 3 D. de pactis (II, 14).

III. Erfüllung der Bedingungen.

3186. Die Erfüllung der affirmativ beigefügten Bedingung geschieht mit dem Augenblicke, wo das Ereigniss zur Wirklichkeit gelangt; die der negativen dagegen mit dem Zeitpunkt, wo die Unmöglichkeit derselben entschieden ist.

§ 4 I. de verbor. oblig. (III, 16). L. 115 § 1 D. eodem (XLV, 1).

3187. Die Art und Weise, wie die Erfüllung der Bedingung zu geschehen hat, ist nach der Absicht zu beurtheilen, welche bei Aufstellung der Bedingung vorwaltete (a), so dass weder eine buchstäbliche Erfüllung immer genügt (b), noch auch in allen Fällen erforderlich ist (c).

(a) L. 19 pr. L. 101 pr. D. de condition. (XXXV, 1). — (b) L. 76 D. eod. — (c) L. 11 § 11 D. de legatis III. (XXXII). L. 15 D. quando dies legati (XXXVI, 2).

3188. Auch wenn das Ereigniss oder die Handlung, von denen die Gültigkeit des Vertrages abhängig gemacht ist, an sich ganz nutzlos ist, muss doch deren Erfüllung abgewartet werden.

L. 55 D. de condition. (XXXV, 1).

3189. Ist zur Erfüllung der Bedingung eine gewisse Frist bestimmt, so ist dieselbe inne zu halten, widrigenfalls wird die Bedingung als nicht erfüllt betrachtet (a). Indessen ist die Zeit abzurechnen, wo der Beschwerte ohne seine Schuld an der Erfüllung verhindert worden ist (b). Ist keine Zeit bestimmt, so ist es gleichgültig, wann die Bedingung in Erfüllung geht (c).

(a) L. 41 § 12 D. de fideicomm. libert. (XL, 5). L. 6 pr. D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 23 pr. D. de statu liberis (XL, 7). — (b) L. 40 pr. D. de condition. (XXXV, 1). — (c) S. oben Art. 3166 u. die dort citirten Gesetze.

3190. Sind mehrere Bedingungen copulativ auferlegt worden, so muss jede derselben vollständig erfüllt werden; sind sie alternativ gestellt, so genügt die Erfüllung einer davon, nach dem Belieben des durch die Bedingung Beschränkten.

§ 11 I. de hered. instit. (II, 14). L. 63 D. de verbor. obligat. (XLV, 1).

3191. Ist von den alternativ gestellten Bedingungen (Art. 3190) eine zu erfüllen unmöglich geworden, so genügt die Erfüllung der andern, selbst für den Fall, dass derjenige, der die Bedingung gestellt, sich das Wahlrecht vorbehalten hätte.

L. 78 § 1 D. de condition. (XXXV, 1).

3192. Die in den Art. 2384—86 über die Erfüllung von Bedingungen bei letztwilligen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen gelten gleichmässig auch für Verträgen beigefügte Bedingungen.

S. die Citate zu den Art. 2384—86.

3193. Eine Bedingung gilt für erfüllt, wenn derjenige, zu dessen Gunsten sie beigefügt worden, dem Andern die Erfüllung erlassen hat.

L. 1 D. de servis exportandis (XVIII, 7).

3194. Hat der aus dem Vertrage Verpflichtete seine Verbindlichkeit vor eingetroffener Bedingung erfüllt, in der Meinung, dass dieselbe eingetreten, so kann er die Wiedererstattung des Geleisteten fordern, sofern nicht die Bedingung in der Zwischenzeit erfüllt ist.

L. 16 pr. L. 18. L. 48. L. 56 D. de condict. indebiti (XII, 6).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von Zeitbestimmungen bei Verträgen.

3195. Durch eine Zeitbestimmung wird der Anfang oder die Dauer eines Rechts aus dem Vertrage von dem Eintritt eines bestimmten Termins abhängig gemacht, welcher demnach Anfangstermin oder Endtermin genannt wird.

L. 34 D. de hered. institut. (XXVIII, 5). L. 44 § 1 D. de obligat. et action. (XLIV, 7).

3196. Durch die Hinzufügung einer Zeitbestimmung wird das aus dem Vertrage entspringende Recht selbst nicht ungewiss, sondern es wird unbedingt erworben, geht daher auch auf die Erben über, und nur die Geltendmachung und Ausübung desselben ist in Beziehung auf die Zeit beschränkt.

L. 5 § 1. L. 21 pr. D. quando dies legati cedat (XXXVI, 2). L. 41 § 1 D. de verbor. obligat. (XLV, 1).

3197. Ist der Termin genau durch einen Kalendertag bestimmt, so hat der Berechtigte diesen Zeitpunkt abzuwarten, ehe er das Recht geltend machen darf.

§ 2 I. de verbor. oblig. (III, 16). L. 41 § 1. L. 46 pr. D. eod. (XLV, 1). L. 213 D. de verbor. signif. (L, 17). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 5. Curl. Stat. § 142. Lüb. StR. B. III. Tit. 5 Art. 6.

3198. Sind Monat und Tag verabredet, jedoch ohne Angabe des Jahres, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das laufende Jahr gemeint sei; ist aber ein Monat bestimmt, der im laufenden Jahre schon zurückgelegt ist, der des nächstfolgenden Jahres. Entspricht eine solche Annahme nicht dem unzweifelhaften Inhalte des Vertrages, so bestimmt, falls die Parteien sich nicht darüber einigen, der Richter den Termin nach Umständen.

Gewohnheitsrecht.

3199. Unter der Bezeichnung «einige» oder «etliche» Tage, Wochen, Monate etc., sind im Zweifel drei Zeitabschnitte der Art zu verstehen.

Gewohnheitsrecht.

3200. Ist ein Zeitpunkt mit Rücksicht auf einen künftigen Umstand bestimmt, von welchem es vorerst ungewiss ist, ob er eintreten werde, so nimmt die Zeitbestimmung im Zweifel die Natur einer Bedingung an.

L. 56 D. de condict. indebiti (XII, 6). L. 38 § 16. L. 45 § 3 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 75 D. de condition. (XXXV, 1). L. 46 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). L. 5 C. quando dies legati (VI, 53).

3201. Ist es nur ungewiss, wann der Zeitpunkt eintreten wird, so ist eine wahre Zeitbestimmung vorhanden, welche in ihren Wirkungen einem bestimmten Termine gleichkommt.

L. 10. L. 16 § 1. L. 17. L. 18 D. de condict. indeb. (XII, 6). L. 79 D. de condit. (XXXV, 1). L. 4 § 1 D. quando dies legati (XXXVI, 2).

3202. Ist die Zeit der Geltendmachung des Rechts ganz in die Willkür desjenigen gestellt, dem es vertragsmässig zugestanden worden, so geht das Recht auch auf dessen Erben über.

L. 48 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3203. Ist die Zeit der Zahlung oder Erfüllung des Schuldners Willkür anheimgestellt, so kann sie nicht eher, als nach des Schuldners Tode gefordert werden.

Vgl. L. 9 D. qui sine manumissione (XL, 8).

3204. Wenn die Dauer eines Gebrauchsrechts von der Willkür des Eigenthümers der Sache abhängig gemacht ist, so erlischt das Recht mit dem Tode des Eigenthümers, falls dieser nicht vorher über die Dauer eine Bestimmung getroffen hat.

L. 4 D. locati (XIX, 2).

3205. Von jeder Zeitbestimmung ist im Zweifel anzunehmen, dass sie eher zu Gunsten des Verpflichteten hinzugefügt ist, um ihm die Leistung zu erleichtern, als zum Vortheil des Berechtigten.

L. 41 § 1 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 17 D. de regulis iuris (L, 17).

3206. Der Verpflichtete kann auch vor dem Eintritt der bestimmten Zeit seine Verbindlichkeit erfüllen (a), sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet ist, oder aus den Verhältnissen deutlich hervorgeht, dass die Zeitbestimmung zu Gunsten des Gläubigers erfolgt ist (b).

(a) Ebendas. L. 38 § 16 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 70 D. de solution. (XLVI, 3). — (b) L. 43 § 2 D. de legatis II. (XXXI). L. 62 § 1. L. 78 § 12 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1).

3207. Wenn der Verpflichtete seine Verbindlichkeit vor der bestimmten Zeit erfüllt hat, so ist er nicht befugt, das Geleistete zurückzufordern.

L. 20 D. de condict. indeb. (XII, 6).

3208. Der Eintritt der bestimmten Zeit hat keine rückwirkende Kraft, so dass derjenige, welcher eine Sache zu leisten hat, nicht auch zur Leistung der von derselben seit Abschliessung des Vertrages bezogenen Früchte verpflichtet ist.

Vgl. L. 43 § 2 D. de legatis II. (XXXI).

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Wirkungen der Verträge.

3209. Ein gültig abgeschlossener Vertrag wirkt die Verbindlichkeit des Versprechenden, das Versprochene genau zu erfüllen (a), und es giebt ihm weder die besondere Lästigkeit des Vertrages überhaupt, noch die später eingetretene Erschwerung der Erfüllungsart die Befugniss zum einseitigen Rücktritt, selbst wenn er den Berechtigten entschädigen wollte (b).

(a) L. 1 D. de pactis (II, 14). L. 39 C. de transaction. (II, 4). Livl. RR. Cap. 81. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 1. Curl. Stat. § 122. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 14 § 1. Rig. StR. B. II. Cap. 24 § 3. B. III. Tit. 5 § 1. — (b) L. 5 C. de oblig. et act. (IV, 10). L. 6 C. de rescind. vendit. (IV, 44). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 8. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 14 § 2.

3210. Auch in dem Falle darf einer der Contrahenten von dem Vertrage ohne Zustimmung des andern nicht abgehen, wenn und weil letzterer den Vertrag nicht erfüllt.

L. 8 C. de contrah. emt. (IV, 38). L. 14 C. de rescind. vendit. (IV, 44).

3211. Der einseitige Rücktritt von dem Vertrage ist nur dann gestattet, wenn die Natur des Vertragsverhältnisses es mit sich bringt (a), oder das Gesetz es unter gewissen Voraussetzungen erlaubt (b), oder die Befugniss dazu ausdrücklich ausbedungen ist (c).

(a) S. z. B. L. 1 D. de precario (XLIII, 26). L. 12 § 16 D. mandati (XVII, 1). L. 63 § 10. L. 65 § 3 D. pro socio (XVII, 2). — (b) S. z. B. L. 2 C. de rescind. vendit. (IV, 44). L. 3 C. de locato (IV, 65). L. 10 C. de revoc. donat. (VIII, 56) u. a. m. — (c) S. z. B. L. 3 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 4 pr. D. de lege commissoria (XVIII, 3) u. a. m.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen kommen bei den einzelnen Verträgen vor.

3212. Jedem Contrahenten steht gegen den andern ein Klagerecht auf Erfüllung des Vertrages zu, welches auf die Erben übergeht. Ein Uebergang auf die Erben des Verpflichteten findet jedoch nicht statt, wenn die übernommene Verpflichtung auf die Person des Contrahenten beschränkt oder der Gegenstand des Vertrages eine Handlung ist, bei welcher es auf besondere persönliche Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten ankommt.

L. 25 § 1 D. de pactis (II, 14). L. 9 D. de probation. (XXII, 3). C. 1 et 2 X. de pactis (I, 35). Curl. Stat. § 122.

3213. So oft aus einem vollständig gegenseitigen Vertrage auf Erfüllung geklagt wird, muss der Kläger entweder gehörige Erfüllung anbieten, oder be-

weisen, dass er seinerseits den Vertrag erfüllt habe, widrigenfalls steht ihm die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegen (a), es sei denn, dass nach der Natur des contractlichen Verhältnisses der Beklagte zuerst erfüllen muss (b).

(a) L. 13 § 8. L. 25 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 31 in f. D. de rebus creditis (XII, 1). L. 57 D. de aedil. edicto (XXI, 1). — (b) S. z. B. L. 30 § 3 D. locati cond. (XIX, 2).

3214. Jeder Vertrag, durch welchen etwas Rechtswidriges, Unsittliches oder Unehrbares befördert wird, ist unverbindlich. Ist einer der Contrahenten durch Betrug zu einem solchen Vertrage veranlasst worden, so darf er Entschädigung fordern.

L. 62 § 1 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 4 § 1 C. de litig. (VIII, 37). Curl. Stat. § 122. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 14 § 1.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von der Verbindlichkeit zur Gewährleistung.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

3215. Bei jedem lästigen Veräusserungsvertrage — namentlich beim Kauf (a), beim Tausch (b), bei der Erbschafts- und Gemeinschaftstheilung (c), bei der Uebertragung des Nutzungseigenthums, namentlich des Pfandbesitzes (d), beim Pfandcontract (e) und beim Vergleiche (f), — muss der Veräusserer dem andern Contrahenten dafür Gewähr leisten: 1. dass die Sache nicht entwährt werde, 2. dass sie nicht verborgene Mängel habe, dass vielmehr die guten Eigenschaften vorhanden seien, welche zugesichert sind oder vorausgesetzt werden dürfen.

(a) L. 1 § 1. L. 70 D. de aedilitio edicto (XXI, 1). Livl. RR. Cap. 68. 169. 189. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 1. Curl. Stat. § 100. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 9 § 1. Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 6. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 1 u. 4. — (b) L. 1 § 1 D. de rerum permut. (XIX, 4). L. 19 § 5 D. de aedil. edicto (XXI, 1). Pilt. Stat. a. a. O. — (c) L. 10 § 2 D. communi divid. (X, 3). L. 66 § 3 D. de evict. (XXI, 2). Vgl. auch L. 1 C. comm. utriusque iud. (III, 38) u. s. oben Art. 2739. — (d) Livl. RR. Cap. 169. Gewohnheitsrecht. S. auch die Citate unter Litt. c. — (e) L. 1 § 2. L. 9 pr. L. 16 § 1. L. 36 D. de pigner. act. (XIII, 7). — (f) L. 33 C. de transact. (II, 4).

3216. Die Verbindlichkeit zur Gewährleistung findet statt, wenn auch in dem Vertrage darüber Nichts ausdrücklich bestimmt worden

L. 66 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 6 C. de eviction. (VIII, 45). Livl. RR. Cap. 68. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 1. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 9 § 2. Tit. 14 § 5. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 4.

3217. Die Gewährleistung liegt demjenigen ob, der in eigenem Namen, oder in dessen Namen sein Stellvertreter die Sache veräussert hat; der Stellver-

*

treter haftet nur, falls er sich selbst ausdrücklich verpflichtete, oder weiter ging, als er durfte (a). Daher haftet auch nicht der Richter bei gerichtlichen Versteigerungen (b), noch der veräussernde Pfandgläubiger (c).

(a) L. 67 D. de procurator. (III, 3). L. 66 § 3 D. de eviction. (XXI, 2). — (b) L. 50 D. de eviction. (XXI, 2). — (c) L. 11 § 16 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). S. oben Art. 1461.

3218. Die Verbindlichkeit zur Gewährleistung erstreckt sich auf Alles, was Gegenstand der Veräusserung ist, auf unbewegliche und bewegliche, auf leblose und lebende Sachen (a), mögen sie den Hauptgegenstand des Vertrages bilden oder nur zu den Nebensachen gehören (b).

(a) L. 1 pr. L. 48 § 6. L. 49 D. de aedil. ed. (XXI, 1). L. 4 pr. L. 6 D. de eviction. (XXI, 2). Livl. RR. Cap. 68. 169. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 1. 5. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 9 § 1. Rig. StR. B. III. Tit. 11 §§ 3. 6. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 1. 4. 17. 18. — (b) L. 11 § 17 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 31 in f. L. 32. L. 33 pr. D. de aedil. ed. (XXI, 1). L. 8. L. 16 pr. D. de eviction. (XXI, 2).

3219. Sind mehrere einzelne Sachen gemeinschaftlich veräussert worden, so haftet der Veräusserer für die Entwährung jedes einzelnen Objectes (a). Bildet eine Sachengesammtheit (Art. 540 u. 41) den Gegenstand der Veräusserung, so hat der Veräusserer für die einzelnen darin enthaltenen Objecte nur dann einzustehen, wenn die Veräusserung nicht sowohl mit Rücksicht auf das Begriffsganze, als solches, erfolgte, als in Betracht der einzelnen Bestandtheile desselben, oder wenn die einzelnen Bestandtheile ausdrücklich namhaft gemacht wurden. Ist dagegen bei der Veräusserung der Sachengesammtheit nur das Begriffsganze in Betracht gezogen, so sind damit die einzelnen Stücke nur, wie sie eben sind, veräussert (b), vorausgesetzt, dass der Veräusserer dabei nicht unredlich gehandelt hat (c).

(a) L. 47. L. 72 D. de eviction. (XXI, 2). — (b) L. 5 D. eod. L. 1 C. eod. tit. (VIII, 45). L. 18 § 2 D. de aedil. edicto (XXI, 1). Vgl. auch L. 33 pr. D. eod. — (c) L. 12 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4).

3220. Bei gewagten Verträgen, namentlich auch beim Hoffnungskauf, ist der Veräusserer zu keiner Gewährleistung verpflichtet, wenn er dabei nicht arglistig verfuhr.

L. 10—12 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4). L. 11 § 18 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 2 § 1 D. quarum rerum actio non datur (XLIV, 5).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Gewährleistung wegen Entwährung.

I. Bedingungen der Gewährleistung wegen Entwährung.

3221. Die Eviction oder Entwährung setzt voraus, dass dem Erwerber die ihm veräusserte Sache ganz oder theilweise auf dem Wege rechtmässigen, gerichtlichen Verfahrens, und zwar vermöge eines schon zur Zeit der Veräusserung

bestandenen Rechts, von einem Dritten abgestritten worden sei. Ob der Erwerber als Kläger oder Beklagter im Rechtsstreit unterlegen sei, ist gleichgültig. Nur muss er ohne seine Schuld in die Lage versetzt worden sein, klagen zu müssen.

L. 1. L. 16 § 1. L. 27. L. 29 § 1. L. 34 § 1 D. de eviction. (XXI, 2). L. 17 C. eod. (VIII, 45).

3222. Eine bloss drohende Entwährung begründet noch nicht die im Falle wirklicher Entwährung eintretenden Ansprüche.

L. 3 C. de eviction. (VIII, 45). L. 74 § 2 D. eod. (XXI, 2).

3223. Im Falle einer wirklichen Entwährung (Art. 3221) ist der Veräusserer — als Auctor oder Gewährsmann — dem Erwerber zur Gewährleistung (Art. 3234 fgg.) verpflichtet, und zwar nicht nur dann, wenn die veräusserte Sache von dem Dritten wegen Eigenthums evincirt wird, sondern auch wenn die Eviction wegen eines anderen dinglichen Rechts, namentlich wegen Pfandrechts, Pfandbesitzrechts, Niessbrauchs, Grundzinsrechts u. dgl. erfolgt ist.

L. 15 § 1. L. 21 § 1. L. 39 § 5. L. 46 pr. L. 49. L. 57 pr. L. 62 § 2 D. hoc tit. L. 66 pr. D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 11 § 13. L. 35 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 38 § 3 D. de verbor. obl. (XLV, 1).

Anmerkung. Werden andere Servitutenrechte, ausser dem Niessbrauch, in Anspruch genommen, so kommen die Grundsätze von der Gewähr der Mängel (Abthl. III.) zur Anwendung.

L. 61 D. de aedil. ed. (XXI, 1).

3224. Der Erwerber ist, sobald die Evictionsklage gegen ihn erhoben ist, verpflichtet, seinen Auctor zur Theilnahme an dem Rechtsstreite und zu seiner Vertretung aufzufordern (a); sind mehrere Auctoren vorhanden, so muss die Aufforderung an Alle ergehen (b); übrigens immer nur an den Auctor selbst, nicht auch an den Bürgen (c).

(a) L. 53 § 1 D. hoc tit. L. 8. 9. 20. 23 C. eod. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 2. Curl. Stat. § 100. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 9 § 1. — (b) L. 62 § 1 D. eod. L. 85 § 5. L. 139 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). — (c) L. 7 C. de eviction. (VIII, 45).

3225. Wenn der Auctor, nach geschehener Aufforderung (Art. 3224), dem Rechtsstreite nicht beitritt und die Vertretung des Erwerbers nicht übernimmt (a), so ist letzterer verbunden, sich in den Rechtsstreit einzulassen und der Klage durch alle ihm zu Gebote stehenden und bekannten Vertheidigungsmittel zu begegnen (b).

(a) L. 1 C. ubi in rem actio exerc. deb. (III, 19). L. 23 C. de eviction. (VIII, 45). L. 49 D. de iudiciis (V, 1). — (b) L. 55 pr. D. de eviction. (XXI, 2). L. 8. L. 19 C. eod. (VIII, 45).

3226. Unterlässt der Erwerber die rechtzeitige Aufforderung des Gewährsmannes zur Theilnahme am Rechtsstreite (a), oder ist er in der Führung des Rechtsstreites nachlässig (b), oder lässt er sich mit dem Gegner auf einen Vergleich ein, oder überlässt er die Entscheidung einem Schiedsrichter (c), so verliert er jeden fernern Anspruch an den Gewährsmann.

(a) L. 29 § 2. L. 53 § 1 D. de evict. (XXI, 2). L. 8 C. eod. (VIII, 45). L. 1 C. de periculo et comm. (IV, 48). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 2. Curl. Stat. § 100. — (b) L. 29 § 1. L. 56 § 3 D. tit. cit. (XXI, 2). — (c) L. 56 § 1 D. eod. L. 17 C. eod. (VIII, 45).

Anmerkung. Auf die obligatorischen Schiedsgerichte in Estland (Allerh. bestät. Verordn. v. 28 Novbr. 1828 Nr. 2462) leidet das im Artikel von Schiedsrichtern Gesagte keine Anwendung.

3227. Die unterlassene Aufforderung zur Theilnahme am Process bringt dem Erwerber keinen Nachtheil: 1. wenn dieselbe durch Vertrag erlassen worden ist (a); 2. wenn der Auctor abwesend und sein Aufenthalt völlig unbekannt ist (b); 3. wenn der Auctor die Aufforderung vorsätzlich verhindert hat (c).

(a) L. 63 pr. D. eod. — (b) L. 20 C. eod. — (c) L. 55 § 1. L. 56 §§ 5 et 6 D. eod.

II. Fälle, in welchen die Verbindlichkeit des Veräusserers zur Gewährleistung wegfällt.

3228. Der Veräusserer oder Auctor ist zur Gewährleistung nicht verbunden: 1. wenn die veräusserte Sache dem Erwerber nicht durch richterliches Erkenntniss abgesprochen, sondern durch Maassregeln der Staatsverwaltung (a), durch Gewaltthätigkeiten (b), durch ein Naturereigniss (c) oder durch einen ungerechten Richterspruch entzogen worden (d).

(a) L. 11 pr. D. de eviction. (XXI, 2). — (b) Das. u. L. 17 C. de action. emti et vend. (IV, 49). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 6. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 9 § 2. — (c) L. 21 pr. D. de eviction. (XXI, 2). L. 26 C. eod. (VIII, 45). — (d) L. 51 pr. D. L. 8 C. eod. tit.

3229. 2. Wenn der Grund der Eviction erst nach geschehener Veräusserung eingetreten, folglich durch das Thun oder Lassen des Erwerbers herbeigeführt ist.

L. 11 pr. in f. L. 27. L. 28. L. 34 pr. D. eod. L. 1 C. de periculo et comm. (IV, 48). S. auch oben Art. 3221.

3230. 3. Wenn der Erwerber wusste, dass die ihm veräusserte Sache eine fremde oder verpfändete war, und sich seine Ansprüche für den Fall der Entwährung nicht ausdrücklich vorbehielt.

L. 27 C. hoc tit. (VIII, 45). L. 7 C. commun. utr. iud. (III, 38). Vgl. L. 4 § 5 D. de doli mali except. (XLIV, 4).

3231. 4. Wenn nicht sowohl das Recht des Gegners, als vielmehr die eigene Schuld und Fahrlässigkeit des besiegten Erwerbers den Verlust des Rechtsstreites und die Entwährung herbeigeführt hat.

L. 29 § 1. L. 54. 55. L. 56 § 3. L. 63 § 2. L. 66 D. L. 19 C. hoc tit. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 6. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 9 § 2. S. auch oben Art. 3226.

3232. 5. Wenn durch Vertrag der Erwerber sich des Anspruchs auf Gewährleistung ausdrücklich begeben, oder der Veräusserer die Verbindlichkeit dazu von sich ausdrücklich abgelehnt hat. Handelte letzterer jedoch dabei arglistig, so ist er dennoch wenigstens zum Ersatz des dem Erwerber verursachten Schadens verpflichtet.

L. 11 § 18 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 14 § 9 D. de aedil. ed. (XXI, 1). L. 69 § 5 D. de eviction. (XXI, 2). Livl. RR. Cap. 68. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 1. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 14 § 5. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 4.

3233. Der Veräusserer kann durch das Erbieten, die bereits entwährte Sache frei von allen Ansprüchen dem Erwerber zu liefern, sich von seiner Gewährleistungsverbindlichkeit nicht befreien.

L. 67 D. de evict. (XXI, 2). L. 15 D. de doli mali except. (XLIV, 4).

III. Umfang der Verbindlichkeit des Gewährsmannes.

3234. Ist die veräusserte Sache evincirt, so muss der Gewährsmann dem Erwerber Alles ersetzen, was derselbe durch die Eviction eingebüsst hat, also dessen gesammtes Interesse (a), namentlich auch die auf den Process oder auf die Sache selbst verwendeten Kosten (b), sofern letztere nicht schon durch den Evincenten ersetzt worden sind (c).

(a) L. 8. L. 60. L. 70 D. de evict. (XXI, 2). L. 6 C. eod. (VIII, 45). L. 43 in f. D. de act. emti et vend. (XIX, 1). — (b) L. 9. L. 17 C. de evict. (VIII, 45). — (c) L. 45 § 1 D. de action. emti et vend. (XIX, 1).

3235. Ist der Werth der evincirten Sache durchaus unverändert geblieben, so hat der Auctor (ausser den Processkosten) lediglich den erhaltenen Preis zu erstatten. Sonst ist der Werth zu berücksichtigen, den die Sache zur Zeit der Eviction hatte, so jedoch, dass der Erwerber nie mehr, als das Doppelte des von ihm gegebenen Preises, erhalten kann.

L. 44. L. 45 pr. D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 15 pr. L. 16 pr. L. 70 D. de eviction. (XXI, 2).

3236. Wird eine in öffentlicher Versteigerung erstandene Sache entwährt, so kann der Erwerber nur die Erstattung des gezahlten Meistbotschillings nebst Zinsen verlangen. Die mittlerweile bezogenen Früchte sind jedoch auf die Zinsen in Anrechnung zu bringen, so weit der Erwerber sie nicht dem Evincenten ausantworten musste.

L. 74 § 1 D. de eviction. (XXI, 2).

3237. In den Livländischen Städten ist bei der Entwährung eines privatim verkauften Immobils der Verkäufer nicht bloss zum Ersatz allen Schadens, sondern noch überdies zur Zahlung von zehn Procent des Kaufpreises an den Käufer verpflichtet.

Rig. StR. B. III. Tit. 11 Art. 6.

3238. Sind mehrere Sachen für einen Gesammtpreis veräussert, und es werden einzelne von diesen Sachen evincirt, so muss der Veräusserer dafür Ersatz leisten, auch wenn die übrig gebliebenen Sachen noch den vollen Werth des für das Ganze gezahlten Preises haben.

L. 47. L. 72 D. eod.

3239. Werden Theile der veräusserten Sache oder Accessionen entwährt, so kommt nicht bloss der Werth in Betracht, den dieselben an sich haben, son-

dern auch die dadurch entstandene Werthsverminderung der nicht entwährten Stücke.

Vgl. L. 15 in f. D. eod.

3240. Ist bei der Veräusserung über den Betrag der Entschädigung eine besondere Verabredung unter den Contrahenten getroffen worden, so hat es dabei sein Bewenden.

L. 74 D. eod. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 1.

3241. Mehrere Auctoren sind nicht solidarisch, sondern nur jeder nach seinem Antheil, zur Gewährleistung verbunden.

L. 39 § 2 D. L. 2 C. eod. tit.

3242. Die Verbindlichkeit des Veräusserers zur Gewährleistung dauert so lange, als Dritte zur Erhebung von Ansprüchen an die veräusserte Sache und zur Evictionsklage berechtigt sind, und erlischt daher nicht eher, als bis der Erwerber durch Ersitzung das ihm veräusserte dingliche Recht an der Sache erworben. War über die Veräusserung eines Immobils ein Proclam erlassen, so erlischt die Verbindlichkeit, wenn bis zu dessen Ablauf keine Ansprüche angemeldet worden.

Vgl. Livl. RR. Cap. 68 u. 169. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 4. Rig. StR. B. III. Tit. 11 Art. 6. 7. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 3. Bausk. PO. v. J. 1635 Tit. 24 § 1. Friedrichst. PO. v. J. 1647 Tit. 23 § 1. Gewohnheitsrecht. S. auch oben Art. 809 fgg. 854 fgg.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Gewähr der Mängel und Eigenschaften.

1. Von der Verbindlichkeit des Veräusserers zur Gewährleistung überhaupt.

3243. Der Veräusserer ist nicht nur für die ihm bekannten und von ihm nicht angezeigten Fehler oder Mängel der veräusserten Sache verantwortlich, sondern auch für die ihm unbekannten verborgenen Mängel.

L. 45 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 6 § 4. L. 13 pr. et § 1 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 1 § 2 D. de aedil. edicto (XXI, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 9. Curl. Stat. §§ 100. 101. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 15.

3244. Unbedeutende, den Gebrauch der Sache im Ganzen nicht hindernde Fehler hat der Veräusserer nicht zu vertreten (a), und ebensowenig solche Mängel, welche dem Erwerber bekannt waren, oder doch so in die Augen springen, dass sie ihm bei Anwendung ganz gewöhnlicher Vorsicht nicht hätten verborgen bleiben können (b).

(a) L. 1 §§ 7. 8. L. 4 § 6. L. 6 § 2. L. 7. L. 8. L. 10—14 D. de aedil. edicto (XXI, 1). — (b) L. 1 § 6. L. 14 § 10. L. 48 § 4 D. eod.

3245. In Estland verantwortet — nach Land- und Stadtrecht — der Verkäufer nicht für die sichtbaren Mängel der verkauften beweglichen Sache, wenn der Käufer letztere vor dem Kaufe besichtigt, es wäre denn ein Anderes unter den Contrahenten verabredet. Hat aber die Sache verborgene Mängel, so muss der Verkäufer solche gewähren, wenn auch der Käufer die Mängel erst erkannt, nachdem er die gekaufte Sache in seine Behausung gebracht.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 9. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 15. Reval'sche Bauersprache v. J. 1561 Art. 12.

3246. Auch wenn nur dem Stellvertreter des Erwerbers die Fehler bekannt waren, fällt jeder Anspruch an den Veräusserer weg.

L. 51 D. tit. cit.

3247. Der Mangel muss schon vor dem Abschluss des Veräusserungsvertrages vorhanden gewesen, nicht erst später eingetreten sein.

L. 54 D. eod. L. 3. C. de aedilitiis action. (IV, 58).

3248. Mängel, welche die Sache vor der Veräusserung hatte, die aber zur Zeit der Veräusserung völlig beseitigt waren, kommen nicht in Betracht.

L. 1 § 10. L. 16 D. eod.

3249. Der Veräusserer wird dadurch nicht verpflichtet, dass er die ordentlichen und allgemein bekannten Lasten, welche auf der veräusserten Sache ruhen, nicht angiebt.

Vgl. L. 15 § 1 D. de contrah. emt. (XVIII, 1).

3250. Wegen Nichtangabe von auf der Sache lastenden Prädialservituten ist der Veräusserer nur verantwortlich, wenn sie ihm bekannt waren. In diesem Falle aber wird er auch durch die obenhin ausgesprochene Erklärung: er stehe für die Servituten nicht ein, von seiner Verantwortlichkeit keinesweges befreit.

L. 59. L. 66 pr. D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 1 § 1. L. 39 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 69 § 5. L. 75 D. de eviction. (XXI, 2).

Anmerkung 1. Diese Bestimmung gilt bloss, so lange nicht sämmtliche Dienstbarkeiten in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen sind. S. oben Art. 1262 und die Anmerkung dazu.

Anmerkung 2. Wegen eines an der Sache haftenden Niessbrauchs ist der Veräusserer nach den Bestimmungen über Gewährleistung wegen Entwährung verantwortlich. S. oben Art. 3223.

3251. Diejenigen Fehler, deren Abwesenheit er namentlich zugesichert hat, muss der Veräusserer unter allen Umständen vertreten.

L. 13 § 3 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 4 § 3. L. 17 § 20 D. de aedil. edicto (XXI, 1). Vgl. auch L. 66 pr. D. de contrah. emt. (XVIII, 1).

3252. Bei dem Verkaufe von Pferden hat der Verkäufer, wenn nicht Anderes abgemacht worden, nur Hauptmängel zu vertreten. Als solche gelten der

Rotz oder die Schnöbe, der Koller oder die Stätigkeit und die Staarblindheit, in den Estländischen und Curländischen Städten auch die Engbrüstigkeit.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 5. Rig. StR. B. III. Tit. 11 Art. 3. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 17. Bausk. PO. Tit. 24 § 3. Friedrichst. PO. Tit. 23 § 3. Gewohnheitsrecht.

3253. Der Veräusserer kann sich zwar von der Verbindlichkeit zur Gewähr der Mängel durch ausdrücklichen Vertrag lossagen; aber auch in diesem Falle wird er nur befreit, wenn er die Fehler nicht geflissentlich vor dem Erwerber versteckt oder verheimlicht hat.

L. 31 D. de pactis (II, 14). L. 1 § 1. L. 6 § 9. L. 39 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 14 §§ 9 et 10 D. de aedil. ed. (XXI, 1). L. 69 § 5 D. de eviction. (XXI, 2).

3254. Hat der Veräusserer gewisse vortheilhafte Eigenschaften der Sache ausdrücklich zugesichert, so muss er diese gewähren, selbst wenn die Zusicherung erst nach geschehener Veräusserung erfolgte.

L. 1 § 1. L. 17 § 20. L. 18. L. 19 § 4 D. de aedil. ed. (XXI, 1). L. 15 D. de periculo et comm. (XVIII, 6).

3255. Allgemein lautende Anpreisungen sind nicht als eine den Veräusserer bindende Zusicherung anzusehen, und verpflichten ihn daher zu nichts Weiterem, als was ohnehin jeder Veräusserer zu gewähren hat.

L. 43 pr. D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 19 pr. §§ 1 et 3 D. de aedil. edicto (XXI, 1). L. 37 D. de dolo malo (IV, 3).

II. Von dem Umfange der Verbindlichkeit des Veräusserers und den Rechtsmitteln des Erwerbers.

3256. Hat der Veräusserer sich zur Gewährleistung in einem bestimmten Umfange ausdrücklich verbindlich gemacht, so kann auch nur das von ihm Versprochene gefordert werden, vorausgesetzt, dass er nicht arglistig handelte.

L. 19 § 2 D. de aedil. ed. (XXI, 1). L. 16 § 2. L. 31 D. de eviction. (XXI, 2).

3257. Wenn der Veräusserer arglistig verfahren ist, wenn er namentlich ihm bekannte Mängel absichtlich verschwiegen oder verdeckt, desgleichen wenn er gewisse Eigenschaften ausdrücklich zugesichert hat (Art. 3251), so ist er dem Erwerber zum Ersatz des gesammten Interesse verpflichtet (a). Ausser diesem Falle aber hat der Erwerber nur die Wahl zwischen der Wandelungsklage (actio redhibitoria) und der Minderungsklage (actio aestimatoria seu quanti minoris) (b).

(a) L. 45 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 6 § 4. L. 13 pr. D. de act. emti et vend. (XIX, 1). —
(b) L. 28. L. 38 pr. L. 48 §§ 1 et 2 D. de aedil. edicto (XXI, 1). Vgl. Curl. Stat. §§ 100. 101.

3258. Beim Pferdehandel kann der Erwerber nur die Wandelungsklage anstellen.

S. die Citate zum Art. 3252.

3259. Bei der Veräusserung ganz unbedeutender Sachen ist die Wandelungsklage ganz ausgeschlossen.

L. 48 § 8 D. de aedil. ed. (XXI, 1).

3260. Die Wandelungsklage geht auf die Zurücknahme der veräusserten Sache und Erstattung des dafür empfangenen Preises oder der sonstigen Gegenleistung.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

3261. Der Veräusserer muss den empfangenen Preis mit den Zinsen erstatten (a), desgleichen den auf die Sache gemachten nothwendigen und nützlichen Aufwand (b), ferner die bei der Veräusserung vorgefallenen Kosten, so wie den dadurch erlittenen positiven Schaden (c); endlich muss er auch den Erwerber von den Verbindlichkeiten befreien, welche dieser durch den Veräusserungsvertrag, oder in Folge desselben, zu übernehmen genöthigt war (d).

(a) L. 27. L. 29 § 2 D. de aedil. edicto (XXI, 1). — (b) L. 29 § 3. L. 30 § 1 D. eod. — (c) L. 23 § 8. L. 27. L. 29 § 3. L. 31 pr. L. 58 pr. D. eod. — (d) L. 29 § 1 D. eod.

3262. Der Erwerber ist, im Falle er die Wandelungsklage angestellt hat, verpflichtet, die Sache mit allen ihren Accessionen (a), so wie mit den Früchten, den bezogenen sowohl, als den vernachlässigten, zurückzugeben (b). Ausserdem muss er den durch seine oder seiner Leute und Geschäftsführer Verschuldung veranlassten Schaden ersetzen (c), und die Sache von den dinglichen Lasten, mit denen er sie etwa beschwert hat, befreien (d). Ehe der Erwerber diese Verpflichtungen erfüllt, kann er von dem Veräusserer das von diesem zu Leistende (Art. 3261) nicht verlangen (e).

(a) L. 23 §§ 1 et 7. L. 24. L. 31 §§ 18. 19. L. 33 § 1 D. eod. — (b) L. 23 § 9. L. 31 § 2 D. eod. — (c) L. 1 § 1. L. 23 pr. L. 25 pr. §§ 1—7. L. 31 §§ 11—15 D. eod. — (d) L. 21 § 1. L. 43 § 8 D. eod. — (e) L. 25 §§ 9 et 10. L. 26. L. 29 pr. D. eod.

3263. Die Minderungsklage geht auf Minderung des Preises oder der Gegenleistung um so viel, als man weniger für die Sache geleistet haben würde, wenn man den Mangel gekannt hätte.

L. 1 § 1. L. 38 D. eod.

3264. So lange es nicht zur Aufhebung (Wandelung) des Vertrages (Art. 3260 fgg.) gekommen ist, kann wegen verschiedener Fehler derselben Sache mehrmals auf Minderung geklagt werden; nur darf der Erwerber dabei keinen eigentlichen Gewinn machen.

L. 31 § 16. L. 48 § 7 D. eod. L. 32 § 1 D. de eviction. (XXI, 2). L. 25 § 1 D. de except. rei iud. (XLIX, 2).

3265. So lange über die erhobene Minderungsklage noch kein Erkenntniss erfolgt ist, steht es dem Kläger frei, statt derselben, wegen völliger Unbrauchbarkeit des Gegenstandes, die Wandelungsklage anzustellen, nur muss er die durch das bisherige Verfahren verursachten Kosten dem Gegner ersetzen.

Vgl. L. 43 § 6 D. de aedil. edicto (XXI, 1).

3266. Der Erwerber kann sein Recht nicht bloss durch Klagen verfolgen (Art. 3256 u. 57), sondern auch aus denselben Gründen, die ihn zur Klage berechtigen, einer Klage des Veräusserers auf die Gegenleistung die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages entgegensetzen.

L. 59 D. eod. L. 14 D. de exception. (XLIV, 1).

3267. Mehrere Erwerber, welche solidarisch contrahirt haben, können auch solidarisch klagen. Die Erben eines Erwerbers können die Wandelungsklage nur anstellen, wenn sie alle sich darüber einigen; die Minderungsklage kann jeder auf seinen Antheil, unabhängig von den andern, erheben.

L. 31 §§ 5. 6. 7 et 10 D. de aedil. edicto (XXI, 1).

3268. Gegen mehrere Veräusserer finden beide Klagen (Art. 3257) in solidum statt, sobald sie gemeinschaftlich veräussert haben. Sind mehrere Erben des Veräusserers vorhanden, so kann nur gegen jeden derselben, auf seinen Antheil, geklagt werden.

L. 31 § 10 D. eod.

3269. Die Klagen gehen auch auf die Accessionen, desgleichen auf Theile der Sache, so wie auf die einzelnen zu einer Sachengemeinheit gehörigen Gegenstände, vorausgesetzt, dass die Gewährleistungsverbindlichkeit hier überhaupt auf das Einzelne geht (Art. 3219), in welchem Falle, wenn auch nur einer der Gegenstände fehlerhaft ist, entweder auf Zurücknahme des Ganzen, oder auf Minderung der Gegenleistung, oder auf Leistung des Interesse, mit Rücksicht auf das Ganze, geklagt werden kann.

L. 31 § 25. L. 32—36. L. 38 §§ 13. 14. L. 39. L. 40. L. 64 § 1 D. eod.

3270. Wenn die veräusserte Sache entwährt oder durch Zufall untergegangen ist, so werden dadurch die Ansprüche wegen Mängel oder versprochener Vorzüge derselben nicht ausgeschlossen.

L. 44 § 2. L. 47 § 1. L. 48 D. eod. L. 16 D. de eviction. (XXI, 2).

3271. Die Wandelungsklage verjährt in Curland schon nach sechs Tagen (a). Die Klage wegen Rücknahme eines mit einem Hauptmangel behafteten Pferdes erlischt nach Estländischem Landrecht in drei Wochen (b), nach Livländischem Stadtrecht in acht Tagen (c). In allen übrigen Fällen verjährt in Liv- und Estland die redhibitorische Klage in sechs Monaten, von dem Tage der Veräusserung oder des etwanigen besondern Gewährleistungsversprechens (Art. 3251. 54 u. 56) an gerechnet (d).

(a) Curl. Stat. § 148. — (b) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 5. — (c) Rig. StR. B. III. Tit. 11 Art. 3. — (d) L. 19 § 6. L. 38 pr. D. de aedil. edicto (XXI, 1). L. 2 in f. C. eod. (IV, 58).

3272. Die Minderungsklage verjährt in einem Jahre, von dem Tage der Abschliessung des Vertrages oder der etwanigen besondern Zusicherung (Art. 3254 u. 56) an gerechnet.

L. 19 § 6. L. 38 pr. D. tit. cit. (XXI, 1). L. 2 C. eod. (IV, 58).

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von der Auslegung der Verträge.

3273. Ausser den für Rechtsgeschäfte überhaupt geltenden Auslegungsregeln (a), welche auch auf Verträge anzuwenden sind, kommen für letztere noch besondere Grundsätze in Betracht (b).

(a) Art. 3093—3104. — (b) Art. 3274 u. 75.

3274. Im Zweifel sind Verträge zu Gunsten des Verpflichteten auszulegen, daher von dem geringsten Umfange der Verbindlichkeit zu verstehen.

L. 99 pr. D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 38 § 18 eod. L. 26 D. de rebus dubiis (XXXIV, 5). L. 9. L. 34 D. de regulis iuris (L, 17).

3275. Bei gegenseitigen Verträgen, wo beide Theile verpflichtet sind, geschieht die Auslegung im Zweifel zum Nachtheil dessen, der in der fraglichen Beziehung als der Gläubiger gilt und als solcher sich deutlicher und bestimmter hätte ausdrücken sollen.

L. 39 D. de pactis (II, 14). L. 21. L. 25 pr. L. 33. L. 34 pr. L. 60 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 96. L. 172 pr. D. de regulis iuris (L, 17).

DRITTER TITEL.

VON DEN VERBINDLICHKEITEN AUS EINSEITIGEN ERLAUBTEN HANDLUNGEN.

3276. Durch ein einseitiges, von dem andern Theile noch nicht angenommenes Versprechen wird in der Regel keine Verbindlichkeit begründet.

L. 3 D. de pollicitationibus (L, 12).

3277. Ausnahmsweise sind verbindlich: das einseitige Versprechen zum Besten der Kirche oder überhaupt zu einem frommen Zwecke (Gelübde), und das Versprechen zu Gunsten einer Stadtgemeinde, wenn sie mit Bezug auf einen Umstand, als erklärenden Veranlassungsgrund, erfolgt sind.

L. 1 pr. § 1. L. 2. L. 3 § 1. L. 4. L. 6 D. de pollicitat. (L, 12). C. 18 X. de censibus (III, 39).

3278. War das im Art. 3277 erwähnte Versprechen ohne besondern Veranlassungsgrund erfolgt, so entsteht dennoch eine Verbindlichkeit zur Erfüllung, wenn der Promittent selbst, oder, mit Rücksicht auf dessen Versprechen, ein Anderer mit der Erfüllung einen Anfang gemacht hat.

L. 1 §§ 2—5. L. 3 pr. D. hoc tit.

3279. Ist in diesem Falle (Art. 3278) die Ausführung des Versprechens ohne Verarmung des Versprechenden nicht zu bewerkstelligen, so ist es ihm gestattet, die Verbindlichkeit durch Erlegung des fünften Theiles seines Vermögens zu lösen.

L. 9 D. eod. tit.

3280. Die Verbindlichkeit aus dem Versprechen geht auch auf die Erben des Promittenten über, und zwar ohne Einschränkung, wenn die Verpflichtung durch besondere Veranlassung (Art. 3277) gerechtfertigt ist.

L. 6 pr. L. 9 D. eod.

3281. Hatte das Versprechen keinen besondern Veranlassungsgrund (Art. 3278), und ist der Nachlass zur Ausführung desselben unzulänglich, so können die Descendenten des Promittenten durch Aufopferung des zehnten, andere Erben desselben durch die des fünften Theils der Erbschaft die Verbindlichkeit ablösen.

L. 9. L. 14. L. 15 D. eod.

3282. Zur Verzinsung einer versprochenen Summe ist der Promittent nicht verbunden, wenn er die Zahlung nicht böswillig verzögert hat.

L. 16 § 1, vgl. mit L. 1 pr. D. eod.

3283. Die Vorbehalte, welche bei der Zusage gemacht worden sind, müssen beachtet werden, falls sie den Grundsätzen der Schicklichkeit und dem Gemeinwohl nicht widerstreiten.

L. 10. L. 13 § 1 D. eod.

Anmerkung. Von andern einseitigen Handlungen, durch welche Verbindlichkeiten begründet werden können, wie von Auslobungen, von der Geschäftsführung ohne Auftrag und von der Erbschaftsantretung, ist gehörigen Orts gehandelt.

S. oben Art. 2621 fgg., 3136 u. unten Tit. XVII.

VIERTER TITEL.

VON DEN VERBINDLICHKEITEN UND FORDERUNGSRECHTEN AUS UNERLAUBTEN HANDLUNGEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von unerlaubten Handlungen überhaupt und den Graden der Verschuldung.

3284. Jede Rechtsverletzung, d. i. jede an sich nicht gestattete Handlung, durch welche einem Andern geschadet wird, erzeugt für diesen ein Forderungsrecht gegen den Verletzenden, sofern dem Letztern seine Handlung zur Schuld zugerechnet werden kann.

L. 5 D. ad legem Aquiliam (IX, 2).

Anmerkung. Handlung ist hier im weitern Sinne zu nehmen, in welchem darunter nicht bloss positive, sondern auch negative Handlungen, Unterlassungen, zu verstehen sind.

Vgl. L. 91 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3285. Eine Rechtsverletzung ist nicht anzunehmen, wenn Jemand nur von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht (a), oder nach dem eigenen Willen des verletzten Theiles handelt (b), oder durch dessen Unrecht zu erlaubter Selbstvertheidigung veranlasst wurde (c).

(a) L. 26 D. de damno infecto (XXXIX, 2). L. 9 D. de servitut. praed. urb. (VIII, 2). L. 55. L. 151. L. 155 § 1 D. de regulis iuris (L, 17). — (b) L. 48 § 2 D. de furtis (XLVII, 2). L. 1 § 5 D. de iniuriis (XLVII, 10). L. 203 D. de regulis iuris (L, 17). — (c) L. 1 § 27 D. de vi (XLIII, 16). L. 45 § 4 D. ad legem Aquil. (IX, 2). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 22 Art. 1. S. auch unten Art. 3450.

3286. Kindern unter sieben Jahren, und Personen, die ihrer Geisteskräfte nicht mächtig sind, kann eine Rechtsverletzung nicht zugerechnet werden. Eine durch Trunkenheit veranlasste Bewusstlosigkeit vermindert die Zurechnungsfähigkeit nicht.

L. 60 D. de rei vindic. (VI, 1). L. 5 § 2 D. ad legem Aquil. (IX, 2). L. 61 in f. D. de admin. tut. (XXVI, 7). Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 43 Art. 1. Livl. RR. Cap. 179. 187. Gewohnheitsrecht. Vgl. übrigens unten Art. 3451.

3287. Dem Untergebenen, der auf Befehl seines Vorgesetzten handelt, ist die durch diese Handlung verübte Rechtsverletzung nicht zuzurechnen, falls die Handlung keine verbrecherische war.

L. 157. L. 167 § 1. L. 169 pr. D. de regulis iuris (L, 17).

3288. Für eine Rechtsverletzung ist verantwortlich, wer dieselbe hat geschehen lassen unter Umständen, wo er durch seine persönliche Stellung zum Thäter, als Vater oder Dienstherr, sie hätte hindern können und also sollen.

L. 50. L. 109 D. eod. Vgl. auch L. 44 § 1. L. 45 pr. D. ad legem Aquil. (IX, 2) u. das Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 38 Art. 3.

3289. Der Grad der Zurechnung ist verschieden, je nachdem bei der Handlung Arglist oder blosses Versehen (Fahrlässigkeit) zum Grunde gelegen.

L. 7 § 7 D. de dolo malo (IV, 3). L. 7 pr. D. depositi (XVI, 3). L. 8 § 10 D. mandati (XVII, 1).

3290. Unter Arglist, bösem Willen oder Gewissenlosigkeit (Dolus) ist jede geflissentliche Schadenszufügung zu verstehen.

L. 2 § 8 D. de vi bonor. rapt. (XLVII, 8). Vgl. auch L. 23 § 9 D. ad leg. Aquil. (IX, 2).

3291. Ist von beiden Seiten in derselben Richtung und in Bezug auf denselben Gegenstand arglistig gehandelt worden, so ist für keinen der Theile ein Anspruch aus der Arglist begründet (a). Liegt aber bloss von einer Seite eine Arglist vor, so steht dem dadurch Verletzten ein Anspruch zu (b), selbst wenn ihm ein Versehen zur Last fällt (c).

(a) L. 36 D. de dolo (IV, 3). L. 57 § 3 D. de contr. emt. (XVIII, 1). — (b) L. 62 in f. D. de aedil. edicto (XXI, 1). L. 18 § 3 D. de donation. (XXXIX, 5). L. 72 § 3 D. de condition. (XXXV, 1). — (c) L. 45 § 1 D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

3292. Eine Uebereinkunft darüber, dass der durch eine arglistige Handlung zugefügte Schade nicht ersetzt werden solle, ist ungültig (a). Dagegen ist es nicht untersagt, einen Anspruch aus einer bereits verübten arglistigen Handlung aufzugeben, vorausgesetzt, dass der Verletzte mit seinem Anspruche und dem Grunde desselben hinlänglich bekannt ist (b).

(a) L. 27 §§ 3. 4 D. de pactis (II, 14). L. 17 pr. D. commodati (XIII, 6). L. 23 D. de regulis iuris (L, 17). — (b) L. 27 § 4 D. de pactis (II, 14). L. 34 C. de transact. (II, 4). Vgl. auch das Livl. RR. Cap. 108.

3293. Wer den Andern einer Arglist beschuldigt, muss das Dasein derselben nachweisen.

L. 18 § 1 D. de probat. (XXII, 3). L. 6 C. de dolo (II, 21).

3294. Jedes nicht mit Arglist (Art. 3290) verübte Unrecht, so weit es dem Urheber zugerechnet werden kann, fällt unter den Begriff des Versehens oder der Culpa, es mag durch Muthwillen oder Uebermuth ohne bösliche Absicht, oder durch Leichtsinn, Nachlässigkeit, Trägheit oder zuzurechnende Unwissenheit veranlasst sein.

§ 8 I. de lege Aquilia (IV, 3). L. 31 D. ad leg. Aquil. (IX, 2). L. 9 § 5 D. locati (XIX, 2). L. 50 § 4 D. de furtis (XLVII, 2). L. 132 D. de regulis iuris (L, 17). Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 12 Art. 4.

3295. Bei dem Versehen (Culpa) sind zwei Grade zu unterscheiden: das grobe und das leichte Versehen.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

3296. Ein grobes Versehen lässt sich derjenige zu Schulden kommen, welcher entweder im höchsten Grade leichtsinnig und unachtsam handelt (a), oder auf fremde Sachen und Angelegenheiten, deren Besorgung ihm obliegt, weniger Fleiss verwendet, als auf die eigenen (b), oder Handlungen vornimmt, deren Schädlichkeit und Gefährlichkeit ihm nicht entgehen konnte und durfte (c).

(a) L. 213 § 2. L. 223 pr. D. de verbor. signif. (L, 16). L. 11 § 3 D. de instit. act. (XIV, 3). — (b) L. 32 D. depositi (XVI, 3). L. 22 § 3 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1). — (c) L. 29 pr. D. mandati (XVII, 1).

3297. Das grobe Versehen ist, in Beziehung auf Schadensersatz und die sonstigen privatrechtlichen Folgen, der Arglist vollkommen gleich zu beurtheilen.

L. 1 § 1 D. si mensor falsum modum (XI, 6). L. 29 pr. D. mandati (XVII, 1). L. 5 §§ 5 et 15 D. ut in poss. leg. (XXXVI, 4). L. 1 § 5 D. de obligat. et act. (XLIV, 7).

3298. Ein leichtes Versehen wird verübt durch Unterlassung derjenigen Sorgfalt und des Fleisses, den ein tüchtiger und sorgsamer Hausvater überhaupt anzuwenden pflegt.

L. 65 pr. D. de usufr. (VII, 1). L. 14 D. de pignerat. act. (XIII, 7). L. 54 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). S. auch L. 25 pr. D. de probat. (XXII, 3).

3299. In einzelnen ihres Orts bestimmten Fällen ist ein Versehen nicht zuzurechnen, wenn man fremden Sachen und Angelegenheiten nur die Sorgfalt gewidmet hat, welche man bei den eigenen anzuwenden pflegt; nur darf das Versehen kein grobes sein.

§ 1 in f. I. de oblig., quae quasi ex contr. (III, 28). L. 72 D. pro socio (XVII, 2). L. 3 D. de periculo et comm. (XVIII, 6).

3300. Wo in vertragsmässigen Verhältnissen — sei es durch den Vertrag selbst, oder schon kraft des Gesetzes — einem Theile die Bewahrung und Bewachung (custodia) einer Sache zur Pflicht gemacht ist, da ist der Verpflichtete auch wegen Diebstahls und Ersitzung der Sache verantwortlich.

L. 10 § 1 D. commodati (XIII, 6). L. 52 § 3 D. pro socio (XVII, 2). L. 31 pr. D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 12 pr. L. 14 § 10 D. de furtis (XLVII, 2).

3301. Bei Forderungen, die lediglich aus Rechtsverletzungen entspringen, also ein bereits bestehendes Verpflichtungsverhältniss nicht voraussetzen, ist der Verletzer ohne Ausnahme für jedes, auch ein leichtes Versehen verantwortlich.

§ 3 I. de lege Aquilia (IV, 3). L. 44 pr. D. ad leg. Aquil. (IX, 2). Livl. RR. Cap. 148. Pilt. Stat. Th. IV. Tit. 14 § 1. Rig. StR. B. VI. Tit. 9 Art. 1.

3302. Welcher Grad des Versehens bei vertragsmässigen Verhältnissen, bei der Verwaltung fremder Angelegenheiten, so wie in den Fällen, wo Jemand wegen des Besitzes fremder Sachen in Anspruch genommen werden kann, zu gewähren ist, ist seines Orts angegeben.

S. z. B. oben Art. 431 fgg., 1229 fg., 1479 fgg., 2196, u. unten bei den einzelnen Verträgen.

3303. Ist von zwei Personen gegenseitig ein Versehen verschuldet, so findet rücksichtlich der dadurch erwachsenen Forderungen so weit Compensation statt, als diese Forderungen einander erreichen.

L. 10 pr. D. de compensat. (XVI, 2). Vgl. auch das Livl. RR. Cap. 160 u. das Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 38 Art. 2 a. E. Art. 7.

3304. Ist das Vorhandensein einer (nicht böswillig verübten) Rechtsverletzung nachgewiesen, so liegt der Beweis, dass sie ohne die Schuld oder das Versehen des Beklagten herbeigeführt sei, diesem letztern ob.

Vgl. L. 11 D. de probation. (XXII, 3).

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verzuge.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Arten des Verzuges.

3305. Unter Verzug, Mora, ist die ungerechte Verzögerung der Leistung oder der Annahme des Gegenstandes des Forderungsrechts zu verstehen. Im erstern Falle ist eine Mora des Schuldners, im letztern des Gläubigers vorhanden.

L. 5 D. de rebus cred. (XII, 1). L. 9 § 1. L. 17 § 3. L. 21. L. 23 pr. D. de usuris (XXII, 1).

I. Vom Verzuge des Schuldners.

3306. Der Verzug des Schuldners tritt mit allen seinen Wirkungen schon von selbst ein: 1. wenn Jemand durch Diebstahl oder Gewalt oder auf sonstige widerrechtliche Weise in den Besitz einer Sache gekommen ist (a); 2. wenn der Schuldner zur Erfüllungszeit sich nicht antreffen lässt, ohne dass seine Abwesenheit durch triftige Gründe gerechtfertigt erscheint (b); 3. wenn für die Leistung — es sei durch Vertrag, Herkommen oder Gesetz (s. oben Art. 2198) — ein bestimmter Termin festgesetzt ist, und der Schuldner denselben unbeachtet verstreichen lässt (c).

(a) L. 14 § 11 D. quod metus causa (IV, 2). L. 15 § 3 D. de rei vind. (VI, 1). L. 8 § 1. L. 20 D. de condict. furtiva (XIII, 1). L. 19 D. de vi (XLIII, 16). L. 7 C. de condict. ob turpem causam (IV, 7). — (b) L. 23 D. de usuris (XXII, 1). — (c) L. 4 D. de condict. triticar. (XIII, 3). L. 47 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 33. L. 77. L. 114 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 46 § 4 C. de episc. (I, 3). L. 12 C. de contr. et comm. stipul. (VIII, 38). Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 5. Gewohnheitsrecht.

3307. In andern Fällen, ausser den im Art. 3306 aufgeführten, wird ein Verzug nicht anders, als durch voraufgegangene Mahnung des Schuldners von Seiten des Gläubigers oder seines Stellvertreters begründet.

L. 24 § 2. L. 32 pr. D. de usuris (XXII, 1).

3308. Die Mahnung (Art. 3307) muss an den Schuldner selbst oder dessen Bevollmächtigten ergehen (a); bei bevormundeten Personen an den Vormund (b), bei juristischen Personen an den gesetzlichen Vertreter.

(a) L. 32 § 1 D. de usuris (XXII, 1). — (b) L. 24 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3309. Die Mahnung braucht nicht nothwendig gerichtlich zu geschehen (a); sie darf jedoch, um wirksam zu sein, nicht früher erfolgen, als wenn die Schuld fällig ist (b), auch nicht zu einer Zeit und an einem Orte, die den Umständen nach unpassend erscheinen, weil eine sofort zu bewirkende Leistung billiger Weise nicht zu erwarten war (c).

(a) Vgl. L. 12 § 3 D. depos. (XVI, 3). — (b) L. 49 § 3 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). — (c) L. 32 pr. D. de usuris (XXII, 1).

3310. Ein Verzug des Schuldners ist nicht anzunehmen, wenn die Zögerung nur dadurch veranlasst ist, dass der Schuldner Gründe hat, die Verpflichtung, deren Erfüllung von ihm verlangt worden, entweder überhaupt zu bezweifeln oder doch den behaupteten Umfang derselben zu bestreiten.

L. 21. L. 22. D. de usuris (XXII, 1). L. 99 D. de regulis iuris (L, 17). Vgl. auch L. 5 D. de rebus creditis (XII, 1).

3311. Auch in anderen Fällen, in welchen dem Schuldner ein Mangel an Voraussicht, und überhaupt Leichtsinn und Nachlässigkeit nicht vorgeworfen werden kann, und es klar vorliegt, dass er an der Erfüllung durch Umstände und Verhältnisse gehindert wurde, deren Eintreten weder nach menschlicher Berechnung vorauszusehen, noch abzuwenden war, — ist der Richter befugt, denselben von den nachtheiligen Folgen des Verzuges zu befreien.

Vgl. L. 9 § 1. L. 23 D. de usuris (XXII, 1) u. die übrigen Citate zum Art. 3305.

II. Vom Verzuge des Gläubigers.

3312. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn ihm selbst oder seinem Stellvertreter vom Schuldner in gehöriger Weise, zu rechter Zeit und am gehörigen Orte, die Leistung angeboten ist, und er dieselbe ohne rechtmässige Gründe nicht angenommen hat.

L. 16 § 2 sqq. L. 17. L. 18 pr. D. de pecunia const. (XIII, 5). L. 122 pr. D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 34 § 3. L. 39. L. 72 pr. et § 3. L. 102 D. de solution. (XLVI, 3). L. 6. L. 19 C. de usuris (IV, 32). Nov. XCI. c. 2.

3313. Das Anerbieten des Schuldners (Art. 3312) muss nicht nur den Worten, sondern auch der That nach vorhanden, mithin die Möglichkeit da sein, das Anerbieten in Vollziehung zu setzen.

L. 72 § 3 D. de solution. (XLVI, 3).

3314. Die Leistung muss von dem Schuldner vollständig angeboten sein: durch die Weigerung, einen Theil der Leistung, eine Abschlagszahlung, anzunehmen, begeht der Gläubiger keinen Verzug.

L. 31 § 1 D. de usuris (XXII, 1).

3315. Erfolgt das Anerbieten des Schuldners nur geringe Zeit zu spät, so ist eine solche Verspätung für den Gläubiger kein triftiger Grund zur Verweigerung der Annahme, wenn sich der Schuldner gleichzeitig zur Entschädigung erbietet, oder die Verspätung keinen Unterschied macht.

L. 135 § 2 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3316. Der Gläubiger lässt sich einen Verzug zu Schulden kommen, wenn er sich an dem festgesetzten Leistungsorte nicht eingefunden, während der Schuldner gegenwärtig und zur Erfüllung bereit war.

Vgl. L. 18 pr. D. de pecunia constituta (XIII, 5).

3317. Ein Verzug des Gläubigers tritt ein, wenn der Schuldner, um zu zahlen, eine specielle Berechnung der Forderung verlangt, und der Gläubiger diese aufzustellen unterlässt, vorausgesetzt, dass eine solche nöthig ist, um vollständige Zahlung leisten zu können.

L. 4 C. de usuris pupillar. (V, 26). Vgl. auch L. 99 D. de regulis iuris (L, 17).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Wirkungen des Verzuges.

I. Wirkungen des Verzuges für den Schuldner.

3318. Der Schuldner, welcher sich im Verzuge befindet, bleibt nicht nur zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit fernerhin verpflichtet (a), sondern es wird auch seine Verantwortlichkeit dadurch so weit gesteigert, dass er selbst für den zufälligen Untergang des von ihm zu leistenden Gegenstandes haftet (b).

(a) L. 91 §§ 3 et 4 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 58 § 1 D. de fideiuss. (XLVI, 1). — (b) L. 5 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 12 § 3 D. depositi (XVI, 3). L. 39 § 1. L. 108 § 11 D. de legatis I. (XXX). L. 82 § 1 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3319. Von der Haftung für den zufälligen Untergang der zu leistenden Sache (Art. 3318) ist der Schuldner befreit, wenn er den Beweis führt, dass der Gegenstand, auch wenn er ihn zur rechten Zeit an den Gläubiger abgeliefert hätte, doch zu Grunde gegangen und auch vom Gläubiger nicht verkauft sein würde.

L. 14 § 11 D. quod metus causa (IV, 2). L. 14 § 1 D. depositi (XVI, 3). L. 40 pr. D. de hered. petit. (V, 3). L. 12 § 4 D. ad exhib. (X, 4). L. 47 § 6 D. de legatis I. (XXX).

3320. Der Schuldner ist in Folge des Verzuges verpflichtet, dem Gläubiger das gesammte Interesse zu leisten (a), namentlich die Früchte und sonstigen Accessionen (b), so wie — wo der Gegenstand dazu geeignet ist — die Verzugszinsen (c). Ist der Werth des schuldigen Gegenstandes zu ersetzen, so ist der höchste Werth in Anschlag zu bringen, den der Gegenstand seit dem Verzuge gehabt hat (d).

(a) L. 2 D. de usuris (XXII, 1). L. 8 § 6 D. de perecario (XLIII, 26). L. 114 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 26 D. de legatis III. (XXXII). Curl. Stat. § 89. — (b) L. 17 § 1 D. de rei vind. (VI, 1). L. 3 pr. et § 1. L. 8. L. 14 pr. L. 36. L. 38 §§ 1. 5. 6. 11. L. 39 D. de usuris (XXII, 1). L. 23 D. de legatis I. (XXX). — (c) L. 17 § 4. L. 32 § 2 D. de usuris (XXII, 1). L. 10 § 3 D. mandati (XVII, 1). L. 60 D. pro socio (XVII, 2). Königl. Schwed. Placate v. 14 Nov. 1666 u. v. 16 Dec. 1687. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 3. S. auch unten Art. 3416. — (d) L. 8 § 1 D. de condict. furt. (XIII, 1). L. 3 D. de condict. trit. (XIII, 3). L. 3 § 3. L. 21 § 3 D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

3321. Das Interesse (Art. 3320) kann möglicher Weise auch in der Aufhebung des Vertrages bestehen, wenn der Zweck, welchen der Gläubiger durch den Gegenstand des Forderungsrechts erreichen wollte, durch den Verzug des Schuldners vereitelt ist, oder wenn der Gläubiger veranlasst worden, einen andern Weg zur Erreichung des Zweckes einzuschlagen.

L. 24 § 4 D. locati (XIX, 2).

3322. Die für den Fall des Verzuges verabredete Conventionalstrafe wird durch dessen Eintritt ohne Weiteres verwirkt (a), so wie auch alle übrigen für solchen Fall vertragsmässig bestimmten Nachtheile den Schuldner treffen (b).

(a) L. 47 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 72 § 2 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 12 C. de contrah. stipul. (VIII, 38). Curl. Stat. § 89. — (b) L. 2. L. 4 § 4 D. de lege comm. (XVIII, 3).

II. Wirkungen des Verzuges für den Gläubiger.

3323. Ist der Gläubiger im Verzuge, so geht die Gefahr des Zufalls (Art. 3318) auf ihn über (a), dem Gegner aber kann nur ein Schaden zur Last fallen, den er böswillig oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat (b).

(a) L. 5 D. de periculo et comm. (XVIII, 6). L. 105 D. de verbor. obligat. (XLV, 1). L. 72 pr. D. de solut. (XLVI, 3). L. 2 C. de condict. furtiva (IV, 3). — (b) L. 17 D. de periculo (XVIII, 6). L. 9 D. soluto matrim. (XXIV, 3).

3324. Der Gläubiger muss allen durch seinen Verzug dem Schuldner veranlassten Schaden demselben ersetzen (a) und trägt überdies alle dadurch herbeigeführten Nachtheile (b).

(a) L. 1 § 3 D. de periculo (XVIII, 6). L. 38 § 1 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). — (b) L. 3 § 4 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). Vgl. auch L. 37 in f. D. mandati (XVII, 1).

3325. Die besonders verabredeten Wirkungen des Verzuges (Art. 3322) treten gegen den Gläubiger ein, er aber kann seinerseits darauf keine Ansprüche wider den Schuldner gründen.

L. 23 § 3 D. de receptis (IV, 8).

Anmerkung. Ueber das Recht des Schuldners zur gerichtlichen Niederlegung s. unten Art. 3522—24.

III. Abwendung der Wirkungen des Verzuges.

3326. Der Verzug des Schuldners, wie des Gläubigers, wird aufgehoben, wenn der Säumige sich zur Leistung, beziehentlich zur Annahme der Leistung, erbietet, und zugleich auch dasjenige zu gewähren bereit ist, was dem andern Theile in Folge des Verzuges gebührt.

L. 17 D. de periculo (XVIII, 6). L. 23 D. de obligat. et act. (XLIV, 7). L. 73 § 2. L. 91 § 3 D. de verbor. obligat. (XLV, 1). L. 72 § 1 D. de solut. (XLVI, 3).

3327. Bei der im Art. 3326 angegebenen Regel wird übrigens vorausgesetzt, wenn es sich zunächst um den Verzug des Schuldners handelt, dass die Sachlage nicht von der Art ist, dass der Gläubiger in Folge des Verzuges das ganze Verhältniss als aufgehoben zu betrachten befugt war (Art. 3321); wenn aber der Verzug von Seiten des Gläubigers stattfand, dass der Schuldner nicht inzwischen zur Deposition des schuldigen Gegenstandes geschritten ist (Art. 3325 Anm.).

3328. Sind beide Theile gleichzeitig im Verzuge, so heben sich die Wirkungen desselben gegenseitig auf, so dass keiner gegen den andern Ansprüche aus dem Verzuge verfolgen kann.

Vgl. L. 10 pr. D. de compensat. (XVI, 2).

3329. Sind beide Theile nicht gleichzeitig im Verzuge, so hebt der spätere Verzug die noch nicht eingetretenen nachtheiligen Wirkungen des früheren auf.

L. 17 D. de periculo et commodo (XVIII, 6).

3330. Wird die verspätete Leistung ohne Vorbehalt angenommen, oder die Verbindlichkeit durch Novation aufgehoben, oder ist das Forderungsrecht durch Verjährung der Klage erloschen, so können auch aus dem Verzuge keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

L. 23 pr. D. de receptis (IV, 8). L. 8 pr. L. 14 pr. L. 15. L. 31 pr. D. de novation. (XLVI, 2). L. 72 §§ 1. 2 D. de solut. (XLVI, 3). L. 17 D. de condict. furtiva (XIII, 1). L. 26 pr. C. de usuris (IV, 32).

FÜNFTER TITEL.

VON DEM VERHÄLTNISS MEHRERER THEILHABER AN FORDERUNGSRECHTEN UND VERBINDLICHKEITEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

3331. Wenn bei einem Forderungsrechte auf der einen oder auf der andern Seite oder auf beiden Seiten mehrere Personen vorhanden sind, so ist das Forderungsrecht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit entweder getheilt, so dass jeder von den Gläubigern nur seinen Antheil am Object fordern kann, oder jeder von mehreren Schuldnern die Schuld nur zu seinem Theil zu entrichten verpflichtet ist (a), oder das Forderungsrecht und die Verbindlichkeit ist ungetheilt (b).

(a) L. 40 §§ 2 et 3 D. de damno infecto (XXXIX, 2). — (b) S. Art. 3332.

3332. Ungetheilt oder solidarisch ist das Forderungsrecht oder die Verbindlichkeit, wenn von mehreren Gläubigern Jeder das Ganze zu fordern berechtigt ist, oder von den mehreren Schuldnern Jeder die Verpflichtung hat, das Ganze zu leisten, jedoch so, dass der Gegenstand nur einmal gefordert werden kann und nur einmal geleistet zu werden braucht. In solchem Falle heissen jene Gesammtgläubiger, diese Gesammtschuldner.

Pr. et § 1 I. de duobus reis stipulandi (III, 17).

3333. Zum Wesen jedes solidarischen Rechtsverhältnisses gehört, dass es auf einem und demselben Grunde beruhe (a), und dass der Leistungsgegenstand für alle Betheiligten derselbe sei (b). Uebrigens kann das Recht oder die Verbindlichkeit für den Einen unbedingt, für den Andern an Zeit und Bedingungen geknüpft sein (c).

(a) Pr. I. tit. cit. L. 12 D. de duobus reis constituendis (XLV, 2). — (b) L. 15 D. eod. — (c) § 2 I. eod. L. 7 D. h. t.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Entstehung solidarischer Schuldverhältnisse.

3334. Solidarische Schuldverhältnisse können begründet werden entweder durch Privatwillkür — Vertrag oder Testament — oder durch richterliches Erkenntniss (a), oder durch das Gesetz (b).

(a) S. Art. 3335. — (b) S. Art. 3336–38.

3335. Ein solidarisches Schuldverhältniss wird sowohl durch Vertrag (a), als auch durch Testament (b) und durch richterliches Erkenntniss (c) nicht anders begründet, als wenn es resp. von den Contrahenten, dem Testator oder dem Richter ausdrücklich festgestellt worden.

(a) Pr. I. de duobus reis (III, 17). L. 9 pr. D. eod. tit. (XLV, 2). L. 13 § 9. L. 47 D. locati cond. (XIX, 2). — (b) L. 9 pr. D. cit. L. 8 § 1 D. de legatis I. (XXX). L. 16 D. de legatis II. (XXXI). — (c) L. 1 C. si plures una sententia condemn. (VII, 55). L. 43 D. de re iudicata (XLII, 1).

Anmerkung. Die Bestimmung der Solidarität ist insbesondere anzunehmen, wenn die Ausdrücke: «sammt und sonders», «Alle für Einen und Einer für Alle», «zu ungetheilter Hand», «solidarisch» oder «correal» gebraucht worden sind.

3336. Kraft des Gesetzes entsteht ein solidarisches Verhältniss: 1. wenn der Gegenstand der Leistung ein untheilbarer ist, namentlich wenn die Leistung in einem Thun oder Unterlassen besteht (a), desgleichen wenn eine Sache Mehreren gemeinschaftlich zum Aufbewahren anvertraut, geliehen, vermiethet oder verpfändet ist (b).

(a) S. oben Art. 2935 u. die dort angeführten Gesetze. — (b) L. 5 § 15 D. commodati (XIII, 6). L. 1 § 43 D. depositi (XVI, 3).

3337. 2. Mehrere Personen, welche gemeinschaftlich ein Vergehen oder Verbrechen verübten, haften für den dadurch verursachten Schaden solidarisch.

L. 1 § 4 D. de eo, per quem factum erit (II, 10). L. 14 § 15 D. quod metus causa (IV, 2). L. 1. L. 3 D. de his, qui effuderint (IX, 3). L. 1 C. de condict. furtiva (IV, 8).

3338. 3. Mehrere Geschäftsführer, desgleichen mehrere öffentliche Beamte haften, sofern sie in ungetheilter Verwaltung stehen, rücksichtlich der aus der Verwaltung für sie hervorgehenden Verbindlichkeiten, solidarisch.

L. 13 D. ad municipalem (L, 1). L. 1—3 C. quo quisque ordine conv. (XI, 35).

Anmerkung. Ueber die solidarische Haftung mehrerer Vormünder s. oben Art. 442 fgg.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Wirkung solidarischer Schuldverhältnisse.

3339. Jeder von mehreren Gesammtgläubigern oder solidarisch Berechtigten kann zwar das Ganze fordern, allein die durchgesetzte Forderung vernichtet auch das Klagerecht der übrigen Mitgläubiger.

L. 16 D. de duobus reis (XLV, 2). L. 31 § 1 D. de novation. (XLVI, 2). L. 11 § 21 D. de legatis III. (XXXII).

3340. Derjenige Gesammtgläubiger, der die Leistung empfangen (Art. 3339), ist nur dann zur Entrichtung eines Theils an seine Mitgläubiger verpflichtet, wenn die Gesammtgläubiger in einem Gesellschaftsverhältnisse zu einander

stehen, oder wenn eine solche Verpflichtung anderweitig durch Gesetz, Vertrag oder Testament begründet ist.

L. 62 pr. D. ad legem Falcid. (XXXV, 2). L. 2 C. de duobus reis (VIII, 40). Vgl. auch L. 39 D. de fideiuss. (XLVI, 1). L. 11 C. eod. (VIII, 41).

3341. Durch die Bewilligung von Zugeständnissen von Seiten eines der Gesammtgläubiger werden die Rechte der andern nicht geschmälert.

L. 27 D. de pactis (II, 14).

3342. Was einer der solidarisch Berechtigten zur Bestärkung oder Sicherung des Forderungsrechts unternimmt, kommt auch den übrigen zu Statten.

L. 5 C. de duobus reis (VIII, 40).

3343. Der Schuldner darf zwar, nach eigener Wahl, jedem von mehreren seiner Gesammtgläubiger seine Verbindlichkeit erfüllen, auch dabei seine etwanige Gegenforderung an ihn geltend machen (a). Hat aber einer der Gesammtgläubiger bereits auf Erfüllung geklagt, so darf der Schuldner keinem der übrigen Zahlung leisten: er wird wenigstens dadurch von seiner Verbindlichkeit gegen den Kläger nicht befreit (b).

(a) L. 4. L. 14 C. de compensat. (IV, 31). L. 4 D. qui potiores in pignore (XX, 4). L. 31 § 1 D. de novat. (XLVI, 2). L. 34 § 1 D. de solution. (XLVI, 3). — (b) L. 9 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 16 D. de duobus reis (XLV, 2). L. 57 § 1 D. de solution. (XLVI, 3).

3344. Jeder von mehreren Gesammtschuldnern oder solidarisch Verpflichteten kann auf das Ganze in Anspruch genommen werden, und befreit durch seine Leistung die übrigen von ihrer Verbindlichkeit.

§ 1 I. de duobus reis (III, 17). L. 3 § 1. L. 9 § 1 D. eod. tit.

3345. Der Gläubiger kann, nach seiner Wahl, von allen oder von einigen oder von einem einzelnen Gesammtschuldner das Ganze verlangen, auch, wenn der Gegenstand der Forderung theilbar ist, bloss theilweise Ansprüche erheben. Durch solche Theilung geht jedoch sein Anspruch auf das Ganze nicht verloren, vielmehr kann selbst derjenige von den Gesammtschuldnern, von welchem ein Theil gefordert wurde, noch immer wegen des Uebrigen belangt werden.

Ebendas. L. 28 C. de fideiussor. et mandator. (VIII, 41).

3346. Der in Anspruch genommene Gesammtschuldner kann nur solche Gegenforderungen in Anrechnung bringen, welche er selbst gegen den Gläubiger hat, es sei denn, dass die Gesammtschuldner in einem Gesellschaftsverhältnisse stehen.

L. 10 D. de duobus reis (XLV, 2).

3347. Die von dem Gläubiger einem der Gesammtschuldner für dessen Person zugestandene Vergünstigung nützt den Mitschuldnern nicht.

L. 22. L. 23. L. 25 § 1 D. de pactis (II, 14).

3348. Derjenige Gesammtschuldner, welcher den Gläubiger befriedigt hat, kann, wenn ihm nicht besondere Gründe entgegenstehen, von seinen Mitschuldnern Ersatz verlangen.

Vgl. L. 71 pr. D. de fideiussor. (XLVI, 1). L. 47 D. locati (XIX, 2). L. 2 C. de duobus reis (VIII, 40). Gewohnheitsrecht.

3349. Hat der zahlende Gesammtschuldner arglistig gehandelt, so verliert er dadurch das Recht, von den Mitschuldnern Entschädigung zu verlangen.

L. 1 § 14 D. de tut. et ration. distrah. (XXVII, 2). L. 44 § 5 D. familiae ercisc. (X, 2).

3350. Der auf das Ganze belangte einzelne Schuldner kann, sobald noch andere zahlungsfähige Mitschuldner in demselben Gerichtsbezirke anwesend sind, ausnahmsweise sich auf die Rechtswohlthat der Theilung (beneficium divisionis) berufen. Diese ist nur dann unstatthaft, wenn die Leistung eines untheilbaren Gegenstandes oder eine Forderung aus einer unerlaubten Handlung in Frage steht. Die Wirkung der zulässig vorgeschützten Einrede besteht darin, dass der belangte Gesammtschuldner vorläufig nur für seinen Antheil nach der Zahl der zahlungsfähigen Mitschuldner verurtheilt, und der Gläubiger wegen des Restes an die übrigen Mitschuldner verwiesen wird. Eine völlige Befreiung des einzelnen Gesammtschuldners tritt jedoch hierdurch nicht ein; vielmehr kann der Gläubiger, soweit er von den übrigen Mitschuldnern in der Folge keine Befriedigung erlangt, sich von Neuem gegen den ersten Schuldner wenden. Nur darf er nicht durch Nachsicht, die er den übrigen zur Zeit zahlungsfähigen Schuldnern gewährt hat, seine vollständige Befriedigung selbst vereitelt haben.

§ 4 I. de fideiussor. (III, 21). Nov. XCIX. c. 1.

3351. Für die Folgen des nur von einem der Gesammtschuldner verschuldeten Verzuges haften die übrigen Mitschuldner eben so wenig (a), wie für die nur von Einem versprochene Conventionalstrafe (b).

(a) L. 32 § 4 D. de usuris (XXII, 1). L. 173 § 2 D. de regulis iuris (L, 17). — (b) Vgl. L. 34 pr. D de receptis (IV, 8).

3352. Abgesehen von dem Verzuge (Art. 3351), hat das pflichtwidrige Benehmen des einen Gesammtschuldners Einfluss auf die Verpflichtung der übrigen. Ist daher der Gegenstand der Forderung durch die Schuld des einen Gesammtschuldners beschädigt oder vernichtet worden, so haften auch die andern Gesammtschuldner für das Interesse.

L. 18 D. de duobus reis (XLV, 2).

3353. Durch die Geltendmachung der Forderung gegen einen der Gesammtschuldner wird die Verjährung der Klage gegen die übrigen unterbrochen.

L. 5 C. de duobus reis (VIII, 40).

3354. Jede Novation, sie mag nun von einem der Gesammtgläubiger oder von einem der Gesammtschuldner eingegangen werden, hebt das bisherige Gesammtschuldverhältniss auch für die übrigen Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner auf.

L. 31 § 1 D. de novation. (XLVI, 2). L. 27. L. 28 D. de iureiur. (XII, 2).

SECHSTER TITEL.

VON DER VERSTÄRKUNG DER FORDERUNGSRECHTE.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Übersicht und insbesondere vom Eide.

3355. Die Wirksamkeit der Forderungsrechte wird verstärkt: 1. durch Bestellung von Pfandrechten und Bürgen; 2. durch gerichtliche Bestätigung; 3. durch Erlegung eines Handgeldes und 4. durch Verabredung einer Pön, Busse, für den Fall der Nichterfüllung.

Anmerkung. Vom Pfandrecht handelt der sechste Titel des zweiten, von der Bürgschaft der achtzehnte Titel dieses Buches; von der gerichtlichen Bestätigung ist bereits in der sechsten Abtheilung des zweiten Hauptstücks des zweiten Titels die Rede gewesen. Somit ist in den nachstehenden Abtheilungen nur von den beiden übrigen Verstärkungsmitteln zu handeln.

3356. Durch eidliche Bestärkung erhält ein Rechtsgeschäft weder mehr Kraft, als ihm die Gesetze schon an sich beilegen, noch wird die Natur der Hauptverbindlichkeit dadurch geändert.

Vgl. C. 3 X. de iureiurando (II, 24).

3357. Ein an sich ungültiges oder unwirksames Rechtsgeschäft wird daher (Art. 3356) durch dessen eidliche Bekräftigung nicht gültig oder wirksam.

L. 7 § 16 D. de pactis (II, 14). L. 5 § 1 C. de legibus (I, 14). Nov. LI. pr. Livl. RR. Cap. 222. 223. Curl. Stat. §§ 158. 159.

3358. Nach dem Pilten'schen Landrecht darf derjenige, der über zwanzig Jahre alt ist, und eine übernommene Verbindlichkeit mit seinem Eide bestätigt, der Erfüllung dieser Verbindlichkeit sich nicht entziehen.

Pilt. Stat. Th. II. Tit. 15 § 1 a. E.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Handgeld.

3359. Unter dem Handgeld oder der Arrha ist dasjenige zu verstehen, was bei der Abschliessung eines Vertrages von einem Theile dem andern gegeben wird, um nicht nur als Zeichen oder Beweis des wirklich abgeschlossenen

Vertrages, sondern auch nebenher als Pfand für die Erfüllung desselben zu dienen.

Pr. I. de emt. et vend. (III, 24). L. 35 pr. D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 2 C. quando liceat, ab emtione discedere (IV, 45). Vgl. auch L. 5 § 15 D. de instit. actione (XIV, 3).

3360. Als Arrha kann nicht bloss baares Geld, sondern auch ein anderer Werthgegenstand gegeben werden. Der Betrag der Arrha hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab.

Vgl. L. 5 § 15 D. de instit. act. (XIV, 3). L. 11 § 6 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). Vgl. auch die Livl. Bauerverordn. v. 13 Nov. 1860 (36312) § 371. Estl. BV. v. J. 1856 (30693) § 442. Curl. BV. v. J. 1817 (27024) § 152.

3361. Das blosse Versprechen eines Handgeldes genügt nicht, vielmehr wird erst durch das Hingeben desselben ein Recht begründet.

Pr. I. de emt. et vend. (III, 24). L. 7 § 4 D. de pactis (II, 14). Vgl. die Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XVIII.

3362. Das Hingeben des Handgeldes macht den Vertrag, sofern er sonst die gehörigen Erfordernisse hat, unwiderruflich, so dass von jedem Theile dessen Erfüllung gefordert werden kann.

L. 35 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 2 C. quando liceat, ab emtione discedere (IV, 45). Vgl. die Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XVIII.

3363. In den Städten Reval, Hapsal, Wesenberg, Friedrichstadt und Bauske steht es indess jedem der Contrahenten frei, so lange sie, nach geschlossener Verhandlung, noch nicht auseinandergegangen, die gegebene Arrha zurückzugeben oder zurückzufordern und dadurch den Vertrag wieder rückgängig zu machen (a). Wenn in den Livländischen Städten bei einem Vieh- oder Pferdehandel ein Handgeld erlegt ist, so bleibt der Handel beständig, falls das Handgeld nicht an demselben Tage zurückgegeben oder gefordert wird, es sei denn, dass das veräusserte Pferd an einem Hauptmangel leidet (b).

(a) Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 6. Bausk. PO. v. J. 1635 Tit. 24 Art. 3. Friedrichst. PO. v. J. 1647 Tit. 23 Art. 3. — (b) Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 3. S. auch oben Art. 3252 u. 3271.

3364. Wird der Vertrag, bei dessen Abschliessung ein Handgeld gegeben worden, erfüllt, so bekommt der Geber das Handgeld zurück, oder es wird ihm auf die ihm kraft des Vertrages zukommende Leistung (Pretium) angerechnet; es sei denn, dass unter den Contrahenten ausdrücklich verabredet wäre, oder dass es entschiedenes Ortsherkommen ist, dass das Handgeld dem Empfänger ohne Anrechnung verbleibt.

L. 2 C. cit. L. 8 D. de lege commissoria (XVIII, 3). Gewohnheitsrecht.

3365. Wird der Vertrag nicht erfüllt, weil entweder beide Theile durch gegenseitige freiwillige Uebereinkunft von demselben zurückgetreten sind, oder weil die Erfüllung ohne des Gebers Schuld unmöglich geworden, so muss das Handgeld letzterem zurückgegeben werden.

L. 2 C. cit. L. 3 C. de sponsal. (V, 1). L. 11 § 6 D. de action. emti et vend. (XIX, 1).

3366. Wird der Vertrag durch die Schuld eines der contrahirenden Theile nicht erfüllt, so muss, wenn der Empfänger der Schuldige ist, er den doppelten Betrag der Arrha dem Geber erstatten; der schuldige Geber dagegen verliert die gezahlte Arrha. Ueberdies ist der Schuldige dem Gegner zum vollständigen Schadensersatz verpflichtet.

Pr. I. de emtione et vend. (III, 24). L. 17 in f. C. de fide instrum. (IV, 24).

3367. Wurde unter den Contrahenten verabredet, dass der bereits geschlossene Vertrag mit Verlust des Handgeldes rückgängig werden könne, so verliert der Geber das Handgeld, wenn er zurücktritt, und der Empfänger erlegt das Doppelte, wenn er es thut.

L. 1 C. de pactis inter emt. (IV, 54). L. 8 D. de lege comm. (XVIII, 3).

3368. Die Bestimmungen des Art. 3367 kommen auch ohne besondere Verabredung zur Anwendung: 1. wenn der Vertrag, bei Gelegenheit dessen ein Handgeld gegeben worden, noch nicht vollständig abgeschlossen gewesen, namentlich wenn er ein blosser vorbereitender Vertrag (Art. 3140) ist (a); 2. wenn die Contrahenten verabredet, dass der eine von seiner Verbindlichkeit frei sein solle, wenn der andere die seinige nicht zur bestimmten Zeit erfüllt (b).

(a) Pr. I. de emt. et vend. (III, 24). L. 17 in f. C. de fide instrum. (IV, 24). — (b) L. 6 D. de lege commiss. (XVIII, 3).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Conventionalpön.

3369. Unter Conventionalpön ist ein durch Uebereinkunft, im Zusammenhang mit einer andern Leistung, festgesetzter Nachtheil zu verstehen, welcher für den Fall eintreten soll, dass die Leistung gar nicht oder nicht vertragsmässig und gehörig geschehen würde.

§ 7 I. de verbor. oblig. (III, 16). L. 11 § 2 D. de receptis (IV, 8). Curl. Stat. § 89 a. E. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 4.

Anmerkung. Von der Conventionalpön ist die in Verträgen vorkommende Nebenbestimmung zu unterscheiden, vermöge welcher es den Contrahenten gestattet ist, gegen Erlegung oder Verlust einer bestimmten Geldsumme (Reugeld) von dem Vertrage einseitig wieder abzugehen.

§ 7 in f. I. de verbor. oblig. (III, 16).

3370. Eine Conventionalpön kann jedem erlaubten Vertrage beigefügt werden (a), und nicht nur in Geld, sondern auch in andern Leistungen bestehen, nur nicht in körperlichen, Freiheit und Ehre verletzenden Strafen (b).

(a) Vgl. L. 61. L. 123. L. 134 pr. D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 2 C. de inutil. stipul. (VIII, 39). — (b) L. 11 § 2 D. de receptis (IV, 8). Gewohnheitsrecht.

3371. Die Bestimmung des Betrages der Conventionalpön hängt ganz von dem Belieben der Contrahenten ab und ist nicht an das Maass des durch Nicht-

erfüllung zu erwartenden Schadens beschränkt (a); nur darf durch Verabredung einer solchen Pön keine Umgehung der gesetzlichen Zinseinschränkungen bezweckt werden (b).

(a) L. 32 pr. D. de receptis (IV, 8). L. 56 pr. D. de eviction. (XXI, 2). L. 38 § 17 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). — (b) L. 13 § 26 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 9 pr. L. 29 et 44 D. de usuris (XXII, 1). L. 15. L. 16. L. 26 C. de usuris (IV, 32). Vgl. auch die Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 4.

3372. Ist die Pön verwirkt, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Conventionalstrafe oder die Erfüllung zu fordern, und hat er einmal das Eine gewählt, so darf er nachgehends nicht statt dessen zum Andern greifen.

L. 10 § 1 D. de pactis (II, 14). L. 23 pr. D. de receptis (IV, 8). L. 28 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 4 § 7 D. de doli mali except. (XLIV, 4). L. 14 C. de pactis (II, 3).

Anmerkung. War der Gegenstand des Vertrages ein Unterlassen, so kann nur die Pön verlangt werden.

L. 122 § 6 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3373. Der Verpflichtete hat nicht die Wahl zwischen Erfüllung und Entrichtung der Strafe.

L. 23 pr. D. de receptis (IV, 8). L. 9 D. de naut. foen. (XXII, 2). L. 77 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3374. Der Gläubiger ist befugt, sowohl Entrichtung der Conventionalstrafe, als auch Erfüllung des Vertrages zu fordern: 1. wenn dies ausdrücklich verabredet worden (a), und 2. wenn die Pön nicht sowohl auf die Nichterfüllung, als vielmehr auf die nicht rechtzeitige Erfüllung gesetzt ist (b).

(a) L. 115 § 2 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). — (b) Gewohnheitsrecht. Vgl. auch L. 12 C. de contrah. stipul. (VIII, 38) und L. 16 D. de transact. (II, 15).

Anmerkung. Ueber den Fall, wo die Verwirkung der Strafe speciell auf den Eintritt des Verzuges gesetzt ist, s. oben Art. 3322.

3375. Erfüllte der Verpflichtete nur zum Theil seine vertragsmässige Obliegenheit, so muss er dessen ungeachtet die ganze Pön, nicht bloss einen verhältnissmässigen Theil, erlegen.

L. 47 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 5 § 3 in f. et § 4. L. 85 § 6 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3376. Die Erlegung der Pön befreit den Verpflichteten nicht von der ihm etwa obliegenden Entrichtung von Zinsen oder Früchten (a), so wie von dem Ersatze des Schadens, so weit dieser den Betrag der Conventionalstrafe übersteigt (b), falls nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

(a) L. D. 47 de act. emti et vend. (XIX, 1). — (b) L. 28 D. eod. L. 41 et 42 D. pro socio (XVII, 2).

3377. Die Conventionalpön kann auch von den Erben und gegen dieselben geltend gemacht werden; jedoch haften mehrere Erben nicht solidarisch.

L. 47 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 4 § 1. L. 5 §§ 3 et 4 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3378. Mit dem Erlöschen des Hauptforderungsrechts fällt auch die daneben verabredete Conventionalpön von selbst weg.

L. 21 § 8 D. de receptis (IV, 8). L. 1 C. eodem (II, 56).

SIEBENTER TITEL.

VERFOLGUNG UND SICHERUNG DER FORDERUNGSRECHTE.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

3379. Die Verfolgung und Vertheidigung der Forderungsrechte, wie aller Privatrechte überhaupt, darf zunächst nur durch Vermittelung der Gerichtsbehörden geschehen, welche zu dem Zweck angeordnet sind, um Jedem zu dem Seinen zu verhelfen: daher darf Niemand, durch Eigenmacht und Zwang, sich selbst Recht zu verschaffen suchen.

L. 12 § 2. L. 13 D. quod metus causa (IV, 2). L. 7 D. ad legem Iuliam de vi privata (XLVIII, 7). L. 176 pr. D. de regulis iuris (L, 17). Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 9 Art. 1. Willkürl. Gesetze der Stadt Riga Tit. 1 Art. 2. Reval'sche Bauersprache v. J. 1560 Art. 1. Vgl. auch Livl. BV. v. J. 1860 (36312) § 1047. Estl. BV. v. J. 1856 (30693) §§ 1114. 1221. Curl. BV. v. J. 1817 (27024) § 102.

3380. Die Selbsthülfe ist ausnahmsweise gestattet, wenn sie zur Abwehr einer versuchten rechtswidrigen Aenderung bestehender Verhältnisse geschieht und dabei in den Schranken der Nothwehr bleibt (a). Demnächst gehört zu den Mitteln, durch welche insbesondere Forderungsrechte aussergerichtlich verfolgt und gesichert werden, das Zurückhaltungsrecht (b) und die Pfändung (c).

(a) L. 1 §§ 27 et 28. L. 3 § 9. L. 17 D. de vi (XLIII, 16). L. 1 C. unde vi (VIII, 4). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 22 Art. 2. Vgl. auch die zum Art. 3379 citirten Bauerverordnungen u. das RGb. Bd. XV, 1. Strafges., Art. 113—115, u. s. oben Art. 683, 875 u. 3285. — (b) S. Hptst. 2. — (c) S. Hptst. 3.

Anmerkung. Von den übrigen Mitteln zur Verfolgung und Sicherung der Rechte handelt der Civilprocess.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Zurückhaltungsrecht.

3381. Das Zurückhaltungs- oder Retentionsrecht ist das Recht des Inhabers einer Sache, deren Herausgabe so lange zurückzuhalten, bis er wegen einer eigenen Forderung befriedigt worden ist.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

3382. Das Retentionsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Retinirende den Besitz der Sache rechtmässig erworben (a), und wenn er ein fälliges

also weder durch eine Bedingung, noch durch eine Zeitbestimmung beschränktes Forderungsrecht an den Gegner hat (b), welches in einem Verhältnisse zu der zurückgehaltenen Sache (Connexität) seinen Grund hat (c).

(a) L. 1 C. unde vi (VIII, 4). L. 25 D. de pignoribus (XX, 1). — (b) L. 14 D. de donation. (XXXIX, 5). Vgl. L. 14 § 1 C. de compensat. (IV, 31). — (c) L. 50 § 1 D. de hered. petit. (V, 3). S. auch die übrigen Citate zum folgenden Artikel.

3383. Ein Zusammenhang (Connexität) des Forderungsrechts mit der retinirten Sache (Art. 3382) ist anzunehmen: 1. wenn der Besitzer auf die Sache Kosten verwendet hat, zu deren Erstattung der Gegner verbunden ist (a); 2. wenn die Forderung des Besitzers aus demselben Geschäfte entstanden ist, aus welchem gegen ihn auf Herausgabe der Sache geklagt wird (b); 3. wenn die Schuld aus der Sache, welche retinirt wird, bezahlt werden muss (c); 4. wenn man durch eine fremde Sache einen von deren Eigenthümer zu ersetzenden Schaden erlitten hat (d). 5. Wenn man eine Sache für eine Gegenleistung herausgeben soll, — z. B. die verkaufte Sache gegen Erlegung des Kaufpreises, — so kann man sie, bis zur erfolgten Gegenleistung, zurückbehalten (e).

(a) § 30 I. de rerum divis. (II, 1). L. 27 § 5. L. 48 D. de rei vindic. (VI, 1). L. 2 pr. D. de lege Rhodia (XIV, 2). L. 25 in f. D. de procurator. (III, 3). — (b) L. 18 § 4 D. commodati (XIII, 6). L. 8 pr. D. de pignerat. act. (XIII, 7). L. 1 pr. D. quibus modis pign. solv. (XX, 6). L. 1 § 4 D. de contraria et utili tutelae act. (XXVII, 4). L. 15 § 2. L. 59 D. de furtis (XLVII, 2). — (c) L. 4. L. 9 D. in quibus causis pignus tacite contr. (XX, 2). L. 29 C. de iure dotium (V, 12). Erzb. Sylvester's neue Gnade v. 6 Febr. 1457 § 6. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1. Curl. Stat. § 198. Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 5. Vgl. auch das Rig. StR. B. III. Tit. 10 No. 7 u. Lüb. StR. B. V. Tit. 8 Art. 11. — (d) L. 6. L. 7 § 2. L. 9 pr. et § 3 D. de damno infecto (XXXIX, 2). L. 8 D. de incend. ruin. naufr. (XLVII, 9). — (e) L. 13 § 8 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). Vgl. auch L. 26 § 4 D. de condict. indebiti (XII, 6). S. noch oben Art. 65 u. 2560.

Anmerkung. Ueber das Retentionsrecht des Faustpfandgläubigers s. oben Art. 1487.

3384. Der Retinirende ist verpflichtet, die zurückgehaltene Sache mit derselben Sorgfalt, wie ein Faustpfand, zu bewahren, er ist aber nicht befugt, durch Veräusserung derselben oder ihren sonstigen Gebrauch seine Befriedigung zu suchen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch oben Art. 1478 fgg. u. 1487 u. die dort angeführten Gesetze.

3385. Das Retentionsrecht erlischt, sobald die Gegenansprüche befriedigt sind, desgleichen, sobald der Besitzer, ohne von seinem Retentionsrechte Gebrauch gemacht zu haben, die Sache aus den Händen giebt, wodurch übrigens sein Forderungsrecht selbst nicht verloren geht.

L. 9 § 2. L. 50 § 1 D. de hered. petit. (V, 3). L. 14 § 1 D. communi divid. (X, 3). L. 18 § 4 D. commodati (XIII, 6). Rig. StR. B. III. Tit. 10 No. 7.

3386. Das Retentionsrecht kann auch durch Testament oder Vertrag eingeräumt werden, in welchem Falle die Bedingungen desselben zunächst nach den Bestimmungen des Testamentes oder Vertrages zu beurtheilen sind.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Pfändungsrecht.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Zweck des Pfändungsrechts.

3387. Das Pfändungsrecht besteht in der Befugniss des Eigenthümers eines Grundstückes oder seines Stellvertreters (wie des Pfandbesitzers, Grundzinsmanns, Nutzniessers, Pächters, Verwalters), wenn das Grundstück von fremdem Vieh betreten wird, oder wenn fremde Personen widerrechtlicher Weise in dasselbe eingedrungen sind, das Vieh zu ergreifen und zurückzuhalten, der Person aber Sachen abzunehmen.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

3388. Auch die Dienstleute des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters sind, selbst ohne besondern Auftrag dazu erhalten zu haben, zur Vornahme der Pfändung berechtigt.

Gewohnheitsrecht. Vgl. die Estl. BV. v. J. 1856 (30693) § 1116.

3389. Der Zweck der Pfändung ist theils, den Ersatz des durch den Eindrang von Personen und Thieren verursachten Schadens, theils den Beweis der Beeinträchtigung zu sichern, theils auch nur, eine Beeinträchtigung der Besitzrechte und eine Schadenszufügung zu verhüten und ihr zuvorzukommen.

Vgl. Livl. RR. Cap. 152 u. 157. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 38 Art. 2. Curl. Stat. § 35. Livl. BV. v. J. 1860 (36312) § 1064. Estl. BV. v. J. 1856 § 1114 fgg. Curl. BV. v. J. 1817 (27024) § 102 fgg.

3390. Fremdes Vieh und andere Schaden zufügende Hausthiere, welche auf ertragsfähigen Grundstücken, als Aeckern, Weiden, Heuschlägen, in Wäldern oder Gärten, betroffen werden, dürfen von dem Eigenthümer des betreffenden Grundstückes oder dessen Stellvertreter (Art. 3388 u. 89) gepfändet werden.

Livl. RR. Cap. 152. 157. 158. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 38 Art. 2. Definitivbescheid der herzogl. Commissarien für Goldingen v. 22 Nov. 1724 Art. 16. Curl. Forstregl. v. 11 Nov. 1804 (21514) Hptst. II. § 20. Livl. BV. v. J. 1860 § 1064. Estl. BV. v. J. 1856 § 1115. Curl. BV. v. J. 1817 §§ 103. 317.

3391. Eine Person, welche auf fremdem Grund und Boden Handlungen vornimmt, durch welche die an dem Grundstücke bestehenden Rechte verletzt werden, sei es durch Beschädigung der Aecker, Wiesen etc., durch Gehen, Fahren oder Reiten über dieselben, durch Ausübung von Jagd oder Fischerei, durch Holzfällen oder anderweite Entwendung, sei es durch blosse rechtswidrige Besitzstörung, ohne Zufügung materiellen Schadens, — eine solche Person darf

durch Wegnahme ihr gehöriger Gegenstände (Pferd und Wagen, Flinte, Fischnetze, Axt etc.) gepfändet, der Dieb auch persönlich handfest gemacht werden.

Livl. RR. Cap. 139. Livl. Gouvernementsplacat v. 5 Febr. 1697. Livl. Jagdordn. v. 10 Septbr. 1815 Abschn. I. §§ 2. 3. Curl. Stat. § 224. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 17 § 1. Curl. Landtagsabschied v. 20 Juli 1638 § 40. Curl. Forstregl. v. 11 Nov. 1804 (21514) Hptst. II. § 9. Hptst. IV. §§ 4. 5. Curl. Regierungspatente v. 7 März 1811 u. v. 28 März 1824. Livl. BV. v. J. 1860 § 1064. Estl. BV. v. J. 1856 §§ 1116. 26. 32. 34. Curl. BV. v. J. 1817 § 103. Gewohnheitsrecht.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Bedingungen der Ausübung des Pfändungsrechts.

3392. Die Pfändung muss, um rechtmässig zu sein, auf frischer That und innerhalb der Gränzen des Grundstückes geschehen, auf welchem die Beschädigung oder Rechtsverletzung verübt wurde.

Livl. RR. Cap. 152. 157. Livl. Gouvernementsplacat v. 5 Febr. 1697. Curl. Stat. § 224. Curl. Landtagsabschied v. 20 Juli 1638 § 40. Curl. BV. v. J. 1817 § 103. Gewohnheitsrecht.

3393. Der Pfändende hat sich bei der Pfändung aller unnöthigen Gewalt und Härte zu enthalten, und ohne Noth dabei nicht weiter zu gehen, als der gesetzliche Zweck (Art. 3389) es fordert. Wo die Pfändung unmöglich ist, muss der Beeinträchtigte, nachdem er den Schaden durch Zuziehung von Zeugen constatirt, das Thier, welches denselben zugefügt, bis zur Wohnung des Eigenthümers begleiten, und so den Schadensersatz sich sichern.

Livl. RR. Cap. 157. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 38 Art. 2. Curl. Landtagsabschied v. 20 Juli 1638 § 40. Gewohnheitsrecht.

3394. In Liv- und Estland ist es gestattet, Thiere, welche sich nicht leicht handfest machen lassen, mit Hunden zu hetzen: wird das Thier bei dieser Gelegenheit verletzt oder gar getödtet, so braucht der Pfändende solchen Schaden nicht zu ersetzen.

Livl. RR. Cap. 152. Gewohnheitsrecht.

3395. Der geschehenen Pfändung darf Niemand sich widersetzen; jede Gegenpfändung ist als verbotene Selbsthülfe anzusehen.

Livl. RR. Cap. 139. Livl. Gouvernementsplacat v. 5 Febr. 1697. Curl. Landtagsabschied v. 9 August 1636 § 43 u. v. 20 Juli 1638 § 40. Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIV. P. 7. Curl. Forstregl. v. 11 Nov. 1804 (21514) Hptst. VI. § 12. Livl. BV. v. J. 1860 § 1064. Estl. BV. v. J. 1856 § 1117. Curl. BV. v. J. 1817 § 103.

3396. Der Gepfändete muss, wenn er nicht gegenwärtig ist, von der Pfändung sofort in Kenntniss gesetzt werden; wenn er nicht bekannt, ist dem competenten Gericht darüber Anzeige zu machen, welches den angerichteten

Schaden ungesäumt in Augenschein zu nehmen und die behufige Bekanntmachung zu erlassen hat.

Curl. Forstregl. v. J. 1801 Hptst. II. § 9. Curl. Stat. § 224. Commissorial. Definitivbescheid v. 22 Nov. 1724 Art. 16. Livl. BV. v. J. 1860 § 1066. Estl. BV. v. J. 1856 §§ 1126 u. 27. Curl. BV. v. J. 1817 § 104.

3397. In Curland muss die Pfändung bei dem Eigenthümer des gepfändeten Viehs oder bei Gericht innerhalb dreier Tage angezeigt werden; widrigenfalls Lösegeld oder Strafe (Art. 3404) wegfallen.

Curl. Stat. § 224.

3398. Der Pfändende ist verbunden, für die Erhaltung der gepfändeten Sache Sorge zu tragen, namentlich die gepfändeten Thiere zu pflegen und zu füttern: zu seinem Nutzen darf er sie jedoch nicht gebrauchen, widrigenfalls er nicht nur seinen Anspruch auf Ersatz der Verpflegungs- und Fütterungskosten verliert, sondern auch für den Ersatz alles Schadens zu haften hat. Das etwanige Milchvieh muss er ausmilchen.

Instruction für die Hakenrichter in Estland v. 23 April 1845 § 219. Curl. Stat. § 35. Livl. BV. v. J. 1860 § 1066. Estl. BV. v. J. 1856 § 1128 P. 4. §§ 1130. 31. Curl. BV. v. J. 1817 § 104.

Anmerkung. Die Livl. BV. § 1066 u. die Estl. BV. § 1130 enthalten specielle Taxen für die Verpflegung und Fütterung der Thiere.

DRITTE ABTHEILUNG.

Wirkungen der Pfändung.

3399. Geschah die Pfändung wegen einer Beschädigung, so begründet sie eine Vermuthung für die wirkliche Schadenszufügung. Die Grösse des Schadens hat der Pfändende zu beweisen.

S. die Citate zum Art. 3389.

3400. Der Pfändende darf die gepfändeten Gegenstände so lange behalten, bis der Gepfändete sie gegen Ersatz nicht nur des Schadens, sondern auch der Verpflegungs- und Fütterungs-, so wie aller übrigen durch die Pfändung veranlassten Kosten einlöst.

Livl. RR. Cap. 152. 157. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 38 Art. 2. Instruction für die Hakenrichter v. 23 April 1845 §§ 216—18. Curl. Stat. §§ 35 u. 224. Livl. BV. v. J. 1860 § 1064. Estl. BV. v. J. 1856 §§ 1117. 1122—25. 1128.

3401. Sobald der Gepfändete wegen Schadensersatzes etc. anderweitige genügende Sicherheit leistet, müssen ihm die gepfändeten Gegenstände sofort ausgeliefert werden.

Estl. BV. v. J. 1856 § 1132. Gewohnheitsrecht.

3402. War der Gepfändete unbekannt, und meldet er sich nicht auf die gerichtlich ergangene Aufforderung (Art. 3396 a. E.), so fällt nach Est- und Curländischem Recht der gepfändete Gegenstand dem Beeinträchtigten als Eigenthum zu (a), nach dem Livländischen ist er öffentlich zu versteigern, und der Erlös, nach Abzug desjenigen, was zur Befriedigung des Pfändenden wegen Schäden und Kosten erforderlich ist, fällt der Gebietslade der Gemeinde des Beeinträchtigten zu (b).

(a) Estl. BV. v. J. 1856 § 1129. Curl. BV. v. J. 1817 § 104. — (b) Livl. BV. v. J. 1860 § 1068.

3403. Das in Curländischen Kronswäldern gepfändete Vieh muss spätestens binnen acht, wegen Holzdefraudationen gepfändete Pferde müssen binnen drei Tagen ausgelöst werden, widrigenfalls die Thiere zum Besten der Forstrevenüen zu versteigern sind.

Curl. Forstregl. v. J. 1804 Hptst. II. §§ 9 u. 20. Curl. Regierungspatent v. 17 März 1811.

3404. Ausser dem Schadensersatz hat der Gepfändete, wenn ihm eine Schuld beigemessen werden kann, auch noch ein Pfand- oder Lösegeld zu erlegen; ein solches ist auch im Falle einer blossen Besitzstörung, ohne Beschädigung, zu entrichten.

Livl. RR. Cap. 139. 157. 158. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 38 Art. 2. Curl. Stat. § 224. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 19 § 1. Curl. Landtagsabschied v. 20 Juli 1638 § 40. Curl. Forstregl. v. J. 1804 Hptst. II. §§ 9 u. 20. Curl. Regierungspatente v. 17 März 1811 u. v. 28 März 1824. Livl. Bauerverordn. v. J. 1860 § 1065. Estl. BV. v. J. 1856 §§ 1118—21.

Anmerkung. Die zu diesem Artikel citirten Gesetze enthalten zugleich Taxen für das Pfandgeld, so wie Näheres über die Bestimmung desselben.

ACHTER TITEL.

RECHTE AUS NEBENFORDERUNGEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Zinsen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Wesen der Zinsen.

3405. Unter Zinsen (auch Renten oder Interessen genannt) ist dasjenige zu verstehen, was für den verstatteten oder verhinderten Gebrauch einer Geldsumme oder einer Quantität anderer vertretbarer Sachen (Art. 532), im Verhältnisse des Betrages und der Gebrauchsdauer, zu entrichten ist.

Vgl. L. 13. L. 23 C. de usuris (IV, 32).

3406. Zinsen setzen stets das Vorhandensein einer Hauptschuld des Zinspflichtigen — Hauptstuhl, Capital — voraus, ohne welche daher von Zinsen nicht die Rede sein kann.

L. 26 § 2 D. de condictione indebiti (XII, 6). Königl. Schwed. Placate v. 14 Nov. 1666 u. v. 16 Dec. 1687. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 1. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 1.

3407. Zinsen müssen in derselben Gattung entrichtet werden, zu welcher die Hauptschuld gehört; indessen ist bei Geldschulden die Verabredung unter den Interessenten gestattet, dass der Gläubiger statt der Zinsen eine Sache des Schuldners nutze oder andere Leistungen von ihm empfange.

L. 14. 16. 17 C. de usuris (IV, 32). Vgl. auch L. 23 eod. u. L. 11 § 1 D. de pignor. (XX, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 7. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 5 u. oben Art. 1499.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Entstehungsgründe der Zinsverbindlichkeit.

3408. Die Verbindlichkeit, Zinsen zu entrichten, beruht entweder auf Privatwillkür, oder auf gesetzlicher Vorschrift.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

3409. Auf Privatwillkür beruhende Zinsen sind solche, welche entweder durch Testament angeordnet (a), oder durch Vertrag unter den Interessenten begründet werden (b).

(a) L. 3 § 6 D. de annuis legatis (XXXIII, 1). Vgl. auch L. 34 D. de usuris (XXII, 1). — (b) L. 1 D. de usuris (XXII, 1). Königl. Schwed. Placate v. 14 Nov. 1666 u. v. 16 Dec. 1687. Not. e pag. 143 LL. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 1. 2. Curl. Landtagsabschiede v. 8 März 1658 § 12, v. 13 April 1778 § 14 u. v. 6 März 1787 § 14. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 1. N. U. v. 28 Octbr. 1808 (28317).

3410. In den im Art. 3277 angegebenen Fällen kann, ausser einer Capitalsumme, auch noch die Verzinsung derselben bis zu deren Abtragung rechtsverbindlich versprochen werden.

L. 10 D. de pollicitationibus (L, 12).

3411. In der Verabredung über die Zinsverbindlichkeit muss das Maass der Zinsen genau festgestellt sein. Ist dies nicht geschehen, so wird der landesübliche Zinsfuss (s. unten Art. 3426 fgg.) als stillschweigend angenommen vorausgesetzt.

L. 1 pr. L. 31. L. 37. L. 42 D. de usuris (XXII, 1). L. 10 § 3 D. mandati (XVII, 1). L. 39 § 1 D. de legatis I. (XXX) u. die zum Art. 3409 Litt. b citirten Gesetze.

3412. Unter Kaufleuten, die in laufender Rechnung oder sog. Contocurant mit einander stehen, ist die gegenseitige Berechnung gesetzlicher Zinsen für den zur Zeit des Rechnungsabschlusses sich ergebenden Saldo, auch ohne vorhergehende ausdrückliche Verabredung, als stillschweigend einander zugestanden, anzunehmen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch Nov. CXXXVI. c. 4.

3413. Hat Jemand längere Zeit hindurch Zinsen bezahlt, so wird dadurch die Vermuthung einer Zinsverbindlichkeit begründet. Der Zinszahler kann jedoch diese Vermuthung durch den bezüglichen Gegenbeweis entkräften.

L. 6 D. de usuris (XXII, 1).

3414. Hatte ein Gläubiger mindestens drei (a) Jahre hintereinander statt der versprochenen höheren Zinsen von dem Schuldner geringere Zinsen stillschweigend angenommen, so dürfen in der Folge weder er selbst, noch seine Erben, die ursprünglichen höhern Zinsen fordern, so lange der Schuldner mit der Zinsenzahlung nicht im Verzuge ist (b).

(a) Vgl. L. 1 C. de fideicommissis (VI, 42). — (b) L. 13 pr. D. de usuris (XXII, 1). L. 5. L. 8 C. eodem (IV, 32).

3415. Ist festgesetzt worden, dass, falls die Zinsen nicht rechtzeitig bezahlt würden, höhere Zinsen (jedoch innerhalb des gesetzlichen Zinsfusses) eintreten sollen, so gilt eine solche Uebereinkunft, wenn nicht anders verabredet ist, bloss für jeden einzelnen Fall des Verzuges, zieht also nicht eine Zinserhöhung für die künftigen rechtzeitig eingehaltenen Zinszahlungstermine nach sich; noch weniger berechtigt sie zu einer Nachforderung auf die früher eingehaltenen Zinszeiten.

L. 12. L. 17 pr. D. de usuris (XXII, 1). L. 1 § 3. L. 9 § 1 D. de pignor. (XX, 1).

3416. Ohne ausdrückliche Uebereinkunft, kraft des Gesetzes, ist 1. Jeder zur Entrichtung von Zinsen verpflichtet, der mit der Zahlung einer (auch an sich unverzinslichen) Schuld sich im Verzuge befindet. Solche Zinsen werden Verzugszinsen oder Weilrenten genannt.

L. 32 § 2. L. 37 D. de usuris (XXII, 1). L. 1. L. 3. L. 7 C. eod. (IV, 32). Königl. Schwed. Placate v. 14 Nov. 1666 u. v. 16 Dec. 1687. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 3. Vgl. auch die Curl. Stat. § 89.

3417. Ausnahmsweise dürfen keine Verzugszinsen gefordert werden: bei Schenkungen unter Lebenden (a) und bei obrigkeitlichen Geldstrafen (b).

(a) L. 22 D. de donation. (XXXIX, 5). S. übrigens oben Art. 3282. — (b) L. 1 C. de fiscal. usuris (X, 8).

3418. 2. Wer fremde Gelder in Händen hat, muss nicht nur, wenn er solche Gelder zu eigenem Nutzen verwendet, sondern auch, wenn er verpflichtet war, sie verzinslich anzulegen und dies unterliess, dafür Zinsen entrichten.

L. 19 § 4. L. 31 § 3. L. 37 § 1 D. de negotiis gestis (III, 5). L. 28 in f. D. depositi (XVI, 3). L. 10 § 3 D. mandati (XVII, 1). L. 1 § 1. L. 17 § 7 D. de usuris (XXII, 1). L. 7 §§ 3. 4. 10—13. L. 15 D. de administr. et peric. tut. (XXVI, 7). L. 9 D. de administr. rerum, ad civit. pertinent. (L, 8). L. 20 C. de negotiis gestis (II, 19). L. 24 C. de usuris (IV, 32). L. 24 C. de administr. et peric. tutor. (V, 37). L. 2 C. de usuris pupillar. (V, 56). S. auch oben Art. 406.

3419. 3. Der Bevollmächtigte, so wie jeder Verwalter fremder Sachen, ist befugt, für die gemachten baaren Vorschüsse von dem Principal Zinsen zu fordern.

L. 19 § 4 D. de negotiis gestis (III, 5). L. 12 § 9 D. mandati (XVII, 1). L. 67 § 2 D. pro socio (XVII, 2). L. 3 §§ 1 et 4 D. de contr. tut. act. (XXVII, 4). S. auch oben Art. 422.

3420. 4. Kaufleute sind berechtigt, von Nichtkaufleuten, denen sie Waaren auf Credit verkauft, — falls über die Zahlungszeit nichts Anderes verabredet worden — von der Zeit an Zinsen zu fordern, in welcher, nach dem örtlichen Herkommen, die Zahlung der den Käufern übergebenen kaufmännischen Buchrechnungen erfolgen muss. Dasselbe gilt von den Rechnungen anderer Gewerbetreibenden.

Gewohnheitsrecht. S. unten Art. 3509.

Anmerkung. Ueber die allgemeine Verbindlichkeit des Käufers zur Zinsenzahlung s. unten Tit. XII. Hptst. 1 Abthl. 2.

3421. Gesetzliche Zinsen aller Art (Art. 3416—20) können nicht besonders, sondern müssen zugleich mit der Hauptforderung geltend gemacht, und dürfen daher auch nicht nachgefordert werden, wenn sie mit Stillschweigen übergangen sind oder wenn die Hauptschuld ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

L. 49 § 1 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 54 pr. D. locati (XIX, 2). L. 13 C. de usuris (IV, 32). L. 4 C. depositi (IV, 34).

DRITTE ABTHEILUNG.

Beendigung der Verbindlichkeit zur Zinsenzahlung.

3422. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Zinsen erlischt für die einzelnen Termine: 1. durch Zahlung (a), 2. durch Erlass, welcher in Betreff gesetzlicher Zinsen auch als stillschweigend geschehen anzunehmen ist, wenn über das Capital selbst ohne Vorbehalt quittirt worden (b), und 3. durch Verjährung, wenn die Zinsen im Laufe der gesetzlichen Verjährungsfrist weder vom Schuldner gezahlt, noch vom Gläubiger gefordert worden sind (c).

(a) Vgl. L. 49 D. de solut. (XLVI, 3). — (b) Vgl. L. 17 § 1 D. de usuris (XXII, 1). L. 54 D. de donation. inter vir. et uxorem (XXIV, 1). S. die Citate zum Art. 3421. — (c) S. das Manifest v. 28 Juni 1787 (16551) § 4, das Allerh. bestät. RRG. v. 21 Juni 1815 (25883) u. die übrigen, die erlöschende Verjährung betreffenden Gesetze.

3423. Die ganze Verbindlichkeit zur Entrichtung von Zinsen wird aufgehoben: 1. durch Tilgung der Hauptschuld (a), 2. durch Verjährung der Hauptklage (b). 3. Verzugszinsen werden beendet, sobald der Schuldner sich zur Zahlung erbietet (c), und, wenn der Gläubiger die Capitalzahlung ausdrücklich befristet, fallen auch die für die Vergangenheit begründeten Weilrenten weg (d).

(a) L. 18 D. de novat. (XLVI, 2). L. 7 D. de usuris (XXII, 1). L. 19 C. eodem (IV, 32). — (b) L. 26 pr. C. tit. cit. S. auch die Citate zum Art. 3422 Litt. c. — (c) Vgl. L. 23 D. de receptis (IV, 8). L. 31 pr. D. de novat. (XLVI, 2). — (d) Vgl. L. 29 D. de verbor. obligat. (XLV, 1).

Anmerkung. Hierher gehört auch noch die Bestimmung des Art. 3421.

3424. Der fernere Lauf der Zinsen wird gehemmt: 1. sobald die rückständigen Zinsen so weit angeschwollen sind, dass ihr Gesammtbetrag dem Capitale gleichkommt (a), und 2. sobald über das Vermögen des Schuldners der Concurs ausbricht (b).

(a) L. 10. L. 27 C. de usuris (IV, 32). Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 2. Marginalien zum Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2. — (b) Not. e pag. 143 LL. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 7 Art. 10, vgl. mit dem S. U. v. 13 April 1787. Curl. Stat. § 39 Litt. h. Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXIV. a. E. Vgl. auch das. Art. XIII. § 1. Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 2. Constitution des Reval'schen Rathes v. 12 März 1706 § 1.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die Rechte der Zinsen im Concurse der Gläubiger finden sich in der Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

VIERTE ABTHEILUNG.

Beschränkungen der Zinsen.

3425. Die Verzugszinsen, so wie die übrigen gesetzlichen Zinsen (Art. 3416—20), sind in Livland zu fünf (a), in Est- und Curland zu sechs vom Hundert jährlich zu berechnen (b).

(a) Königl. Schwed. Placat v. 16 Dec. 1687. Gewohnheitsrecht. — (b) Gewohnheitsrecht. Vgl. die Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 3.

3426. Vertragsmässige, desgleichen letztwillig angeordnete (a) Zinsen dürfen den Betrag von sechs vom Hundert jährlich nicht übersteigen (b). Den adeligen Vormundschaftsbehörden (Landwaisengerichten) ist es gestattet, für Pupillencapitalien, wenn der Schuldner sich freiwillig dazu erbietet, auch höhere Zinsen zu nehmen (c).

(a) L. 3 § 6 D. de annuis legatis (XXXIII, 1). — (b) Königl. Schwed. Placat v. 16 Dec. 1687. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 1. Curl. Landtagsabschiede v. 8 März 1658 § 12 u. v. 14 April 1778 § 14. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 33 § 2. N. U. v. 28 Oct. 1803 (28317). — (c) RGb. Bd. XV, 1. Strafges., Art. 2300 Anm.

Anmerkung. Ueber die sog. Baat, d. i. den Zins von Getreidedarlehen aus den Bauervorrathsmagazinen, s. die Livl. BV. v. J. 1860 § 439, Estl. BV. v. J. 1856 § 531. Allerh. bestät. Beschluss des Ministercomité v. 30 Jan. 1845 (18681).

3427. Sind statt der Zinsen andere Leistungen des Schuldners ausbedungen (Art. 3407), so darf der Geldwerth dieser Leistungen das erlaubte Zinsmaass (Art. 3426) nicht übersteigen.

L. 16. L. 27 C. de usuris (IV, 32).

3428. Der Termin der Zinszahlung hängt von der Abrede der Contrahenten ab; auch eine Vorauszahlung der Zinsen ist nicht unstatthaft, sofern sie nicht zur Verkleidung unerlaubten Zinswuchers dient.

L. 57 pr. D. de pactis (II, 14). L. 2 § 6 D. de doli mali except. (XLIV, 4). L. 122 pr. D. de verborum oblig. (XLV, 1).

Anmerkung. In Curland müssen bei Darlehen aus der Creditcasse auf Gesammthand- und Fideicommissgüter die halbjährigen Zinsen entweder voraus eingezahlt, oder aber vom Darlehnsbetrage ein- für allemal in Abzug gebracht werden.

3429. Zinsen dürfen nicht von Zinsen genommen werden; das Versprechen der Zahlung derselben ist nicht rechtsgültig. Was über die einfachen Zinsen gezahlt worden, ist als vom Capitalbetrage abgezahlt anzusehen.

L. 20. L. 29 D. de usuris (XXII, 1). L. 26 § 1. L. 28 C. eod. (IV, 32). L. 26 § 1 D. de cond. indeb. (XII, 6). Königl. Schwed. Erklärung v. 20 Juni 1683. Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 1 a. E.

Anmerkung. Eine Ausnahme bilden die Strafprocente (in Liv- und Estland unrichtig Weilrenten genannt), welche die Creditcassen bei verspäteter Zinszahlung erheben.

Beschluss der Livl. Generalversammlung v. J. 1827. Estl. Creditreglement v. J. 1846 § 124. Curl. Creditreglement v. 24 Jan. 1830 (3442) § 73.

3430. In Liv- und Estland ist es dem Gläubiger gestattet, von rückständigen Zinsen wieder Zinsen zu berechnen, wenn entweder über die rückständigen Zinsen eine besondere Schuldverschreibung ausgestellt, oder, unter Vernichtung des früheren Schuldbriefes, über Capital und Zinsenrückstand zusammengenommen eine neue Schuldverschreibung ausgefertigt wird.

Königl. Schwed. Erklärung v. 20 Juni 1683.

3431. In Curland ist die Capitalisirung rückständiger Zinsen unerlaubt: nur wenn die Zinsen wirklich bezahlt sind, dürfen sie — in allen drei Ostseepro-

vinzen — dem Schuldner als verzinsliches Capital zurückgeliehen werden, falls die Zahlung nicht zum Schein und zur Umgehung des Gesetzes geschehen ist.

L. 28 C. de usuris (IV, 32).

3432. Alles, was über das gesetzliche Maass der Zinsen (Art. 3425 und 3426) ausbedungen oder genommen wird, ist unerlaubter Wucher, ohne Rücksicht darauf, unter welchem Titel dies geschieht. Jeder Gewinn, den sich der Gläubiger neben den Zinsen ausbedingt, ist bei der Berechnung der Zinsen mit in Anschlag zu bringen.

L. 29. 34 et 44 D. de usuris (XXII, 1). Königl. Schwed. Placate v. 14 Nov. 1666 u. v. 16 Dec. 1687. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 4. Curl. Landtagsabschied v. 14 April 1778 § 14.

3433. Wucherliche Zinsen (Art. 3432) sind nicht klagbar, und, wenn sie bereits gezahlt worden, als auf Abschlag des Capitals bezahlt, anzusehen.

L. 26 pr. D. de cond. indeb. (XII, 6). L. 4. L. 14 pr. C. de compensat. (IV, 31). Königl. Schwed. Placat v. 14 Nov. 1666. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 1 u. 4.

Anmerkung. Ueber die Strafe des Wuchers s. das Strafgesetzbuch (RGb. Bd. XV, 1. Art. 2300).

3434. Wer aus Irrthum Zinsen zahlte, ohne sie schuldig zu sein, oder höhere, als er schuldig war, ist zu deren Rückforderung befugt.

L. 26 § 2 D. de condict. indeb. (XII, 6). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 9 Art. 9.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem rechtlichen Interesse und dem Schadensersatze.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Arten des Schadens.

3435. Unter Schaden ist jeder nach einem Vermögenswerthe zu schätzende Nachtheil zu verstehen.

Vgl. L. 3 D. si quadrupes pauperiem (IX, 1). L. 1 § 5 D. de his, qui effuderint (IX, 3).

3436. Der Schade kann ein schon vorhandener sein, oder ein noch bevorstehender: ersterer begründet einen Anspruch auf Ersatz, letzterer auf Sicherheitsbestellung.

L. 19 § 4 D. locati (XIX, 2). L. 2. L. 19 § 1 D. de damno infecto (XXXIX, 2).

Anmerkung. Hier ist nur von dem vorhandenen Schaden zu handeln: über den bevorstehenden s. oben Art. 687. 982—84 u. a.

3437. Der vorhandene Schade ist ein positiver Schade (damnum emergens), wenn er das bestehende Vermögen des Verletzten vermindert; er ist entgangener Gewinn (lucrum cessans), wenn er in der Vereitelung einer Vermögensmehrung besteht, welche man mit Gewissheit erwarten konnte. Beide Arten von Schaden zusammengenommen werden, in Beziehung auf den dafür zu leistenden Ersatz, das Interesse genannt.

L. 29 § 3 in f. D. ad leg. Aquil. (IX, 2). L. 11 pr. D. ad exhibendum (X, 4). L. 30 D. pro socio (XVII, 2). L. 3. L. 26 D. de damno infecto (XXXIX, 2). L. 2 § 11 D. ne quid in loco publ. (XLIII, 8). L. 71 § 1 D. de furtis (XLVII, 2).

3438. Der Schade ist ein unmittelbarer, wenn er eine natürliche und nothwendige Folge einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung ist; ein mittelbarer, wenn er durch Zusammentreffen besonderer Umstände oder Verhältnisse entstanden ist; zufällig heisst der Schade, wenn er seinen Grund in Ereignissen hat, welche sich weder mit menschlichem Verstande voraussehen, noch mit menschlichen Kräften abwenden liessen.

L. 5 § 2 D. ad leg. Aquil. (IX, 2). L. 18 pr. L. 20 D. commodati (XIII, 6). L. 1 § 4 D. de oblig. et action. (XLIV, 7). L. 6 C. de pignerat. act. (IV, 24). Peinliche Gerichtsordn. v. J. 1532 Art. 146. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 12.

3439. Den zufälligen Schaden ist Niemand zu ersetzen verpflichtet (a): wenn daher Jemand durch einen Zufall an einer vertragsmässigen Leistung verhindert wird, so ist es so anzusehen, als wenn er die Leistung erfüllt hätte (b), es sei denn, dass er die Gefahr des Zufalls vertragsmässig übernommen (c).

(a) L. 23 D. de regulis iuris (L, 17). — (b) L. 19 § 9. L. 38 D. locati cond. (XIX, 2). L. 23. L. 33. L. 37 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 92 D. de solution. (XLVI, 3). L. 1 § 13 D. de extraordin. cognitionibus (L, 13). — (c) L. 7 § 15 D. de pactis (II, 14). L. 1 § 35 D. depositi (XVI, 3). L. 9 § 2. L. 13 § 5 D. locati (XIX, 2).

Anmerkung. Ausnahmen von dieser Regel s. theils oben Art. 2930. 3318 fgg., theils bei einzelnen Arten von Verträgen.

3440. Jeder nicht zufällige Schade muss dem Beschädigten der Regel nach ersetzt werden.

Pr. I. de lege Aquilia (IV, 3). L. 2. D. eodem (IX, 2). Livl. RR. Cap. 140. 148. 179. 187. 224. 225. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 2. B. V. Tit. 38 Art. 1. 6. Pilt. Stat. Th. IV. Tit. 14 § 1.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Berechtigung zur Forderung des Schadensersatzes.

3441. Der Beschädigte ist zur Ersatzforderung nicht berechtigt, wenn der Schade durch Anwendung der gehörigen Sorgfalt (Art. 3298) von seiner Seite hätte vermieden werden können. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt nur für den Fall einer absichtlichen (dolosen) Rechtsverletzung.

L. 45 § 1 D. de act. emti (XIX, 1). L. 61 §§ 5 et 7 D. de furtis (XLVII, 2). L. 203 D. de regulis iuris (L, 17).

3442. Die Ersatzforderung kann sowohl von dem Beschädigten selbst, als auch von seinen Erben angestellt werden.

§ 1 I. de perpet. et temporal. action. (IV, 12). Livl. RR. Cap. 108.

3443. Wer einen Schaden erlitten zu haben behauptet, muss ihn, beim Widerspruch des Gegners, beweisen, denn eine Beschädigung durch Andere wird nicht vermuthet.

L. 18 § 1 D. de probation. (XXII, 3). L. 6 C. de dolo (II, 21). Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 38 Art. 8.

Anmerkung. Ueber das Verhältniss der Conventionalstrafe zum Schadensersatz s. oben Art. 3376.

DRITTE ABTHEILUNG.

Verpflichtung zum Schadensersatz.

3444. Zum Ersatze des Schadens ist Jeder verpflichtet, der denselben durch seine Handlung oder Unterlassung veranlasst. Selbst eine an sich erlaubte Handlung (Art. 3285) verbindet dazu, wenn der Handelnde z. B. die Gränzen der Nothwehr überschreitet (a), oder wenn er die Handlung nur in der Absicht unternimmt, um dem Andern dadurch zu schaden (b).

(a) L. 4 pr. et § 1. L. 5 D. ad leg. Aquiliam (IX, 2). Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 11 Art. 3. RGb. Bd. XV, 1. Strafges., Art. 113. — (b) L. 24 § 12. L. 26 D. de damno infecto (XXXIX, 2). L. 1 § 12. L. 2 § 5 D. de aqua et aquae pluv. (XXXIX, 3). S. auch L. 38 D. de rei vindic. (VI, 1).

3445. Obschon Kindern unter sieben Jahren und des Vernunftgebrauchs beraubten Personen unerlaubte Handlungen nicht zuzurechnen sind (Art. 3286), so muss doch der von ihnen verursachte Schade aus ihrem Vermögen ersetzt werden (a), so weit ihnen dadurch der nöthige Lebensunterhalt nicht entzogen wird (b). Haben die zur Beaufsichtigung solcher Personen Verpflichteten dabei etwas versehen, so haften sie zunächst für den Schaden mit ihrem Vermögen (c).

(a) Livl. RR. Cap. 179. 187. Gewohnheitsrecht. — (b) Vgl. L. 173 pr. D. de regulis iuris (L, 17). — (c) L. 14 D. de officio praesidis (I, 18).

3446. Wer zu einer unerlaubten Handlung Auftrag giebt, haftet für die Handlungen des Beauftragten, wenn dieser auch die Gränzen des Auftrages überschritten haben sollte (a). Dem Beauftragenden steht derjenige gleich, welcher die Handlung eines Andern, wodurch derselbe einem Dritten Schaden zugefügt, veranlasst (b).

(a) L. 11 § 3 D. de iniuriis (XLVII, 10). L. 1 § 13 D. de vi et vi armata (XLIII, 16). C. 3 de homicidiis in VIto. (V, 4). — (b) L. 11 pr. D. de iniuriis (XLVII, 10).

3447. Wer bei der Auswahl von Dienstboten und sonstigen Dienstleuten nicht die erforderliche Vorsicht angewendet hat, um sich zu vergewissern, ob sie zur Verrichtung der ihnen übertragenen Dienste fähig und brauchbar seien, haftet für den von ihnen dabei dritten Personen zugefügten Schaden.

L. 27 § 9 D. ad leg. Aquil. (IX, 2). L. 11 pr. D. locati (XIX, 2).

3448. Die Verbindlichkeit des zum Schadensersatz Verpflichteten geht auch auf seine Erben über.

Vgl. L. 2 § 2 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). S. auch L. 23 § 8 D. ad leg. Aquil. (IX, 2). RGb. Bd. XV, 1. Strafges., Art. 65 u. 170.

Anmerkung. Beschränkungen dieser Regel s. oben Art. 434. 35. 65.

VIERTE ABTHEILUNG.

Umfang der Ersatzpflicht.

3449. Ist Jemandem durch die widerrechtliche Handlung eines Andern (ausserhalb eines Vertragsverhältnisses) ein Schade zugefügt worden, so haftet der Verletzer für das gesammte Interesse (Art. 3437 u. 38).

L. 22 pr. D. ad leg. Aquil. (IX, 2). L. 67 § 1 D. de furtis (XLVII, 2).

3450. Ist die Verbindlichkeit zum Schadensersatz durch die Verletzung einer vertragsmässig übernommenen Obliegenheit begründet, so entscheidet der Inhalt des Vertrages über den Umfang der Verbindlichkeit.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen s. bei den einzelnen Verträgen.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Schätzung des Schadens.

3451. Bei der Berechnung des Interesse ist nicht bloss der Werth der Sache und ihrer Accessionen in Anschlag zu bringen, sondern auch der durch das schädliche Ereigniss mittelbar veranlasste Nachtheil: namentlich der verminderte Werth solcher Sachen, welche an sich nicht beschädigt sind (a), der entzogene Gewinn (b), und der durch die Beschädigung nöthig gewordene ausserordentliche Kostenaufwand (c).

(a) L. 22 § 1 D. ad leg. Aquil. (IX, 2). § 10 I. eodem (IV, 3). — (b) L. 1 pr. D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 80 § 1 D. de furtis (XLVII, 2). — (c) L. 3[illegible] pr. D. ad leg. Aquil. (IX, 2).

3452. Bei Berechnung des entzogenen Gewinns dürfen nicht blosse Möglichkeiten berücksichtigt werden: es muss feststehen oder doch bis zu einem dem juristischen Beweise gleichkommenden Grade der Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein, dass die Nachtheile der Art eine unmittelbare oder mittelbare Folge (Art. 3438) der schädlichen Handlung oder Unterlassung sind.

21 § 3 D. de action. emti et vend. (XIX, 1).

3453. Bei Geldschulden, welche nicht zur rechten Zeit gezahlt sind, darf der Gläubiger als Ersatz des entzogenen Gewinnes nicht mehr verlangen, als eine

Vergütung der gesetzmässigen Zinsen (a), es sei denn, dass ein höheres Interesse sich mit Bestimmtheit nachweisen lässt (b).

(a) L. 19 D. de periculo et commodo (XVIII, 6). — (b) L. 2 § ult. D. de eo, quod certo loco (XIII, 4).

3454. Bei der Abschätzung einer bestimmten Sache ist nicht bloss auf deren gemeinen Werth, sondern auch auf den besondern Rücksicht zu nehmen, welchen die Sache für den Verletzten hat. Der blosse Affectionswerth (Art. 588) aber ist dabei nicht in Anschlag zu bringen.

L. 24 D. de regulis iuris (L, 17). L. 54 D. de legatis II. (XXXI). L. 21 § 1 D. ad leg. Aquil. (IX, 2).

3455. Wo der Gegenstand der Forderung sich seinem gemeinen Werthe (Art. 586) nach genau bestimmen lässt, darf die gesammte Ersatzverbindlichkeit — mit Inbegriff des Interesse — sich nicht über das Doppelte dieses Werthes erstrecken (a). Sind dagegen Natur, Zahl und Grösse des Gegenstandes nicht genau bestimmt, so ist der Schade von dem Richter nach seinem billigen Ermessen abzuschätzen (b).

(a) L. un. C. de sententiis, quae pro eo, quod interest, proferuntur (VII, 47). — (b) L. 4 § 4. L. 5 § 3 D. de in litem iurando (XII, 3).

3456. Lässt sich der Werth eines durch Arglist oder grobes Verschulden verübten Schadens nicht anders ermitteln, so hat der Verletzte das Recht, den Betrag selbst zu schätzen und sich zur Beeidigung seiner Schätzung zu erbieten.

L. 2 § 1. L. 4 § 1 D. de in litem iurando (XII, 3). L. 2 C. eodem (V, 53). Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 38 Art. 1. 9. Livl. RR. Cap. 157. 224.

3457. Der Richter hat in einem solchen Falle (Art. 3456) nicht nur über die Zulässigkeit des Eides zu entscheiden, sondern ist auch befugt, sowohl im Voraus ein Maass zu bestimmen, über welches hinaus nicht geschworen werden darf, als auch, wenn der Eid ohne solche Beschränkung geleistet worden war, nachher die offenbar übermässige Schätzung herabzusetzen.

L. 18 pr. D. de dolo malo (IV, 3). L. 3 § 2 D. ad exhibendum (X, 4). L. 4 §§ 2 et 3. L. 5 §§ 1 et 2 D. de in litem iurando (XII, 3). L. un. C. de sententiis, quae pro eo, quod interest (VII, 47).

3458. Bei der Schätzung des Schadens muss auch auf den Ort Rücksicht genommen werden: war der Ort der Erfüllung vertragsmässig festgesetzt, so ist der Werth, den der zu ersetzende Gegenstand an diesem Orte hatte, in Anschlag zu bringen, fehlt es an einer solchen Festsetzung, so entscheidet der Ort, wo die Schadenstandsklage angestellt ist.

L. 22 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 4 in f. D. de condict. tritic. (XIII, 3). L. 2 § 3 D. de eo quod certo loco (XIII, 4).

3459. Entstand der Schade aus der Verletzung eines vertragsmässigen Verhältnisses, und war für die Erfüllung des Vertrages eine bestimmte Zeit festgesetzt gewesen, so muss diese Zeit bei der Abschätzung des Schadens berücksichtigt werden. Fehlte es im Vertrage an einer Zeitbestimmung, so ist bei der Werthbestimmung der Zeitpunkt, in welchem das verurtheilende rechtskräftige Erkenntniss gefällt worden, zu berücksichtigen.

L. 22 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 59 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 3 D. de condict. tritic. (XIII, 3). L. 3 § 2 D. commodati (XIII, 6).

3460. Rührt die Schadenstandsforderung aus einer widerrechtlichen Handlung an sich her (also nicht zunächst aus der Verletzung einer vertragsmässig übernommenen Verbindlichkeit), so ist bei der Abschätzung des Schadens der Werth maassgebend, den der Gegenstand im Augenblick der Beschädigung hatte.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch L. 27 § 5 D. ad leg. Aquil. (IX, 2).

NEUNTER TITEL.

VON DER ABTRETUNG DER FORDERUNGSRECHTE.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Rechtsgründe und Arten der Abtretung.

3461. Forderungsrechte können von dem bisherigen Gläubiger auf einen neuen durch Abtretung oder Cession übergehen, und zwar entweder 1. nach gesetzlicher Vorschrift, ohne dass es einer Willenshandlung des bisherigen Gläubigers bedarf (a), oder 2. in Folge richterlichen Erkenntnisses (b), oder 3. durch ein die Abtretung bezweckendes Rechtsgeschäft, gleichviel ob der Gläubiger dasselbe zufolge gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig eingegangen (c).

(a) S. unten Art. 3462–65. — (b) L. 15 § 8 sqq. D. de re iud. (XLII, 1). — (c) Vgl. L. 37 § 1 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1) und unten Art. 3466.

3462. Ein Geschäftsführer, so wie jeder Stellvertreter, ist verpflichtet, das ihm durch die Geschäftsführung, oder sonstige Stellvertretung erworbene Forderungsrecht demjenigen abzutreten, dessen Geschäfte er besorgt, oder dessen Stelle er überhaupt vertreten hat.

L. 8 in f. L. 10 § 1. L. 43. L. 45 pr. D. mandati (XVII, 1).

3463. Wer zur Leistung einer Sache verpflichtet ist, muss auch die die Sache betreffenden Forderungen abtreten.

L. 1 pr. L. 13 § 2 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 14 pr. D. de furtis (XLVII, 2).

3464. Wer Jemandem zum Schadensersatz wegen abhanden gekommener oder beschädigter Sachen verpflichtet ist, kann die Abtretung der diese Sachen betreffenden Klagen verlangen.

Vgl. L. 6 § 4 D. nautae, caupones (IV, 9). L. 25 § 8 D. locati cond. (XIX, 2). L. 12 D. de re iudicata (XLII, 1). L. 53 § 3 D. de furtis (XLVII, 2).

3465. Der Fiscus sowohl, als die Städte, können von ihren Schuldnern die Abtretung der Forderungen verlangen, welche denselben an Dritte zustehen.

L. 3 § 8 D. de iure fisci (XLIX, 14). L. 1 et 2 C. de conven. fisci debitor. (X, 2). L. 2 C. de debitor. civit. (XI, 32).

Anmerkung. Andere Fälle der nothwendigen Abtretung von Forderungsrechten sind gehörigen Orts angegeben. S. z. B. Art. 2286 u. a.

3466. Wer einen Gläubiger an Stelle des Schuldners befriedigt, muss sich vor oder bei der Befriedigung die Abtretung der Forderung ausbedingen; ist dies geschehen, so ist die Forderung ohne Weiteres im Augenblicke der Befriedigung als abgetreten anzusehen.

L. 76 D. de solution. (XLVI, 3). Vgl. auch L. 36 D. de fideiussor. (XLVI, 1).

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Gegenstand der Abtretung.

3467. Forderungsrechte jeder Art, sie mögen aus Verträgen oder aus unerlaubten Handlungen entsprungen sein, können Gegenstand der Abtretung sein, auch noch nicht fällige, desgleichen bedingte, selbst künftige und ungewisse Forderungsrechte.

L. 5. L. 17 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4). L. 8 et 9 C. eod. (IV, 39). L. 3 C. de donat. (VIII, 54). L. 38 § 1 D. de solution. (XLVI, 3). L. 14 pr. L. 80 D. de furtis (XLVII, 2).

3468. Ausgenommen von der im Art. 3467 aufgestellten Regel sind: 1. alle Forderungsrechte, deren Geltendmachung an die Person des Gläubigers geknüpft ist, sei es durch Uebereinkunft der Parteien oder durch gesetzliche Vorschrift.

S. z. B. L. 8 pr. D. de transaction. (II, 15). L. 10 pr. D. de usu et habitat. (VII, 8), und oben Art. 1631.

3469. 2. Forderungen, deren Inhalt sich durch die Leistung an einen Andern, als den eigentlichen Gläubiger, gänzlich verändern würde, wohin namentlich Forderungen auf Dienstleistungen, desgleichen auf Bestellung einer Personalservitut u. dgl. gehören, dürfen nicht abgetreten werden.

Vgl. L. 9 § 1 D. de operis libertor. (XXXVIII, 1).

Anmerkung. Ueber die Cession von Forderungen gegen Pupillen an deren Vormünder s. oben Art. 389.

3470. Die Abtretung einer Klage gilt, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist, als Abtretung der Forderung selbst, in Bezug auf welche die Klage zusteht (a). Immer aber wird nur das Forderungsrecht, nicht auch das Vertragsverhältniss selbst, woraus jenes entsteht, auf den Cessionar (Art. 3471) übertragen (b).

(a) Vgl. L. 23 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4). — (b) Vgl. L. 32 D. locati (XIX, 2).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Form der Abtretung.

3471. Der die Abtretung bezweckende Vertrag zwischen dem abtretenden Gläubiger (Cedent), und demjenigen, dem die Forderung abgetreten werden soll (Cessionar), kann in jeder beliebigen Form geschehen. Die Zustimmung des Schuldners, gegen welchen die Forderung gerichtet ist, ist nicht erforderlich; vielmehr ist die Abtretung wirksam, selbst wenn der Schuldner nichts davon weiss.

S. die Citate zum Art. 3466 u. L. 3 C. de hered. vel act. vend. (IV, 39).

3472. Ist über das abzutretende Forderungsrecht eine Urkunde ausgefertigt, so muss nicht nur diese Urkunde dem Cessionar übergeben, sondern auch die Abtretung entweder auf derselben verzeichnet oder über die Cession eine besondere Urkunde ausgefertigt werden.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch die Königl. Schwed. Wechselordn. v. 10 März 1671 § 13. Allerh. bestät. Livl. Creditreglm. v. 15 Oct. 1802 (20462) § 8. Estl. Creditreglm. v. 15 Oct. 1802 Cap. I. § 8. Cap. II. § 14. Curl. Creditreglm. v. 24 Jan. 1830 (3442) § 19. Allerh. bestät. RRG. v. 26 März 1845 (18868).

Anmerkung. Ueber die Cession des Pfandbesitzes s. oben Art. 1525 u. 1555.

3473. Die Cession eines Schulddocumentes, welche durch Aufschrift auf demselben geschieht, kann nicht bloss auf den Namen eines bestimmten Gläubigers, sondern auch auf jeden Inhaber lauten. Schuldscheine letzter Art, desgleichen die mit einer Blanco-Cession versehenen, sind nach den für Inhaberpapiere geltenden Bestimmungen zu beurtheilen.

S. oben Art. 3123 u. die daselbst angeführten Rechtsquellen.

Anmerkung. Ueber die Cession von Inhaberpapieren s. oben Art. 3123 u. 24.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Wirkung der Abtretung.

3474. Der bisherige Gläubiger gilt, ungeachtet der Abtretung, noch so lange als Gläubiger, bis der Cessionar vom Schuldner Befriedigung erhalten, oder denselben gerichtlich belangt oder ihn wenigstens von der Abtretung gehörig in Kenntniss gesetzt hat. Bis dahin kann also eine gültige Schuldabtragung an den Cedenten erfolgen, auch selbst ein gültiger Vergleich mit demselben abgeschlossen werden; auch bleibt der Cedent zu einer wirksamen Klage berechtigt.

L. 3 C. mandati (IV, 35). L. 3 C. de novation. (VIII, 42). L. 4 C. quae res pignori oblig. (VIII, 17). L. 17 D. de transaction. (II, 15).

3475. Der Cessionar ist befugt, die Rechte eines Gläubigers sofort in Anspruch zu nehmen, über die Forderung zu verfügen, sie anderweitig abzutreten und gegen den Schuldner geltend zu machen.

L. 55 D. de procurat. (III, 2). L. 13 § 1 D. de pactis (II, 14). L. 17 § 3. L. 18 D. de iureiur. (XII, 2). L. 49 D. de solution. (XLVI, 3). L. 1 et 2 C. de oblig. et action. (IV, 10). L. 7 et 8 C. de hered. vel act. vend. (IV, 39).

3476. Der Cessionar kann zwar nicht mehr und keine grösseren Rechte erwerben, als der Cedent hatte (a): allein die Forderung geht mit allen dazu gehörigen und im Augenblicke der Cession bereits begründeten Rechten auf ihn über, selbst wenn sie auf einer persönlichen Begünstigung des Cedenten beruhen, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind (b).

(a) L. 54. L. 175 § 1 D. de regulis iuris (L, 17). Richterregeln § 42. — (b) L. 2 pr. L. 6. L. 23 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4). L. 5 et 8 C. eod. (IV, 39). L. 42 D. de admin. tut. (XXVI, 7).

3477. Die an einer Forderung haftenden rückständigen Zinsen gehen, wenn sie nicht ausdrücklich vorbehalten sind, auf den Cessionar über.

L. 43 D. de usuris (XXII, 1).

3478. Der Cedent ist verpflichtet, Alles, was zum Beweise der Forderung dient oder deren Durchsetzung befördern kann, desgleichen Alles, was er selbst nach bereits erfolgter Abtretung vom Schuldner erhalten hat, dem Cessionar zu leisten.

L. 6. L. 14 pr. L. 23 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4). L. 24 pr. D. de minor. (IV, 4).

3479. Die Lage des Schuldners darf durch die Cession nicht verschlimmert werden: daher darf der Cessionar nicht von den ihm persönlich zustehenden Privilegien gegen den Schuldner Gebrauch machen.

Vgl. L. 38 D. de minoribus (IV, 4).

3480. Der Schuldner kann dem Cessionar nicht nur alle gegen diesen selbst ihm zustehenden Einreden entgegensetzen, sondern auch diejenigen, welche ihm gegen den Cedenten vor der Abtretung und zur Zeit derselben bereits zustanden (a). Gegenforderungen, welche er an den Cedenten zu der Zeit hatte, wo er Kenntniss von der Abtretung erhielt, kann er auch dem Cessionar gegenüber zur Compensation bringen (b).

(a) L. 17 D. de transaction. (II, 15). L. 4 §§ 16 et 18 D. de doli mali except. (XLIV, 4). — (b) L. 23 § 1 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4).

3481. Der Cedent haftet dem Cessionar für die Richtigkeit der cedirten Forderung; für die Güte haftet er nur, wenn er die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte und arglistig verschwieg, oder die Gefahr der Forderung auf sich genommen hat.

L. 4. L. 5 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4). L. 74 § 3 D. de eviction. (XXI, 2). L. 30 D. de pignor. (XX, 1).

3482. In Curland darf derjenige, welcher eine Geldforderung für einen geringeren Preis, als den Nominalwerth, gekauft, nicht mehr, als er selbst dafür

gezahlt, nebst den gesetzlichen Zinsen, von dem Schuldner einklagen. Diese Beschränkung hat jedoch keine Anwendung auf streitige und unsichere Forderungen, auf Inhaberpapiere und in blanco cedirte Schuldbriefe, und fällt auch weg, wenn der Schuldner in die Cession ausdrücklich eingewilligt hat, desgleichen wenn die Cession Behufs einer Liquidation zwischen zweien oder mehreren Interessenten geschehen ist.

L. 22 et 23 C. mandati (IV, 35). Gewohnheitsrecht.

ZEHNTER TITEL.

VON DER AUFHEBUNG DER FORDERUNGSRECHTE.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erfüllung überhaupt und von der Zahlung insbesondere.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Erfordernisse der Erfüllung.

3483. Jedes Forderungsrecht erlischt ohne Weiteres durch die Erfüllung der demselben entsprechenden Verbindlichkeit des Schuldners, m. a. W. durch die Abtragung und Entrichtung der Schuld (Solution). Ging das Forderungsrecht auf eine Geldleistung, so besteht die Erfüllung in der Zahlung.

§ 4 I. de inutil. stipul. (III, 20). Pr. I. quibus modis tollitur obligatio (III, 30). L. 49. L. 54. L. 107 D. de solution. (XLVI, 3). L. 176 D. de verbor. signif. (L, 16).

3484. Zur Wirksamkeit der Erfüllung gehört: 1. dass sie durch die rechte Person geleistet und von der rechten Person empfangen werde (a); 2. dass sie am rechten Orte (b) und 3. zur rechten Zeit (c), so wie 4. auf die gehörige Art und Weise geschehe (d).

(a) Art. 3485—92. — (b) Art. 3493—3504. — (c) Art. 3505—13. — (d) Art. 3514—30.

I. Von den Personen, welche Erfüllung (Zahlung) leisten und annehmen.

3485. Nur wer zur Veräusserung befugt ist, kann gültig, d. i. mit der Wirkung der Befreiung von der Verbindlichkeit, Erfüllung (Zahlung) leisten (a) oder entgegennehmen (b).

(a) § 2 I. quibus alienare licet (II, 8). L. 14 § 8 D. de solut. (XLVI, 3). — (b) L. 12. L. 13 D. tit. cit. L. 39 D. de negotiis gestis (III, 5).

3486. Leistet eine Person Erfüllung, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen darf, so kann deren gesetzlicher Vertreter das Geleistete zurückfordern.

§ 2 in f. I. quibus alienare licet (II, 8). L. 29 D. de condict. indeb. (XII, 6).

3487. Ist eine Forderung auf eine Leistung des Verpflichteten in Person beschränkt, so muss dieser selbst erfüllen. In allen andern Fällen kann die Erfüllung für den Schuldner, selbst ohne dessen Wissen und wider dessen Willen, von einem Dritten geschehen.

Pr. I. quibus modis tollitur oblig. (III, 30). L. 23. L. 31. L. 40. L. 53 D. de solution. (XLVI, 3).

3488. Die Erfüllung kann nur dem Gläubiger oder seinem rechtmässigen Stellvertreter (dem Bevollmächtigten, dem Vormund oder Curator, dem Vorstande einer Corporation etc.) gültig geleistet werden.

L. 39 D. de negotiis gestis (III, 5). L. 12. L. 34 § 4. L. 49 D. de solution. (XLVI, 3). L. 12 C. de solution. (VIII, 43).

Anmerkung. S. das Nähere oben Art. 42 fgg., 71. 82. 98. 216. 353 fgg., 388. 2917 u. unten Tit. XVI.

3489. Wer die Erfüllung einem zum Empfange nicht Berechtigten geleistet, wird von seiner Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht befreit: er kann aber die Rückgabe des Geleisteten von dem Empfänger fordern.

L. 1. L. 14 D. de condict. indebiti (XII, 6). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 11. Tit. 9 Art. 9.

3490. Wenn die zum Empfange ertheilte Vollmacht widerrufen, der Schuldner jedoch vom Widerruf nicht benachrichtigt ist, so leistet er dem Bevollmächtigten gültig Erfüllung, so lange er um die Aufhebung der Vollmacht nicht wusste.

L. 12 § 2. L. 34 § 3. L. 51. L. 106 D. de solution. (XLVI, 3).

3491. Wenn bei der Uebernahme einer Schuldverbindlichkeit vorbehalten ist, die Erfüllung an den Gläubiger oder an einen benannten Dritten zu leisten, so kann die Abtragung an den Dritten, selbst gegen Willen des Gläubigers, wirksam erfolgen (a), jedoch nur so lange, als der Gläubiger die Forderung nicht ausgeklagt (b); auch nicht an die Erben des Dritten, wenn dieser indessen gestorben (c).

(a) § 4 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 12 §§ 1 et 3. L. 59. L. 106 D. de solut. (XLVI, 3). — (b) L. 57 § 1 D. eod. L. 16 pr. D. de fideiussor. (XLVI, 1). — (c) L. 55 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 81 pr. D. de solution. (XLVI, 3).

3492. Ist die Leistung an eine nicht berechtigte dritte Person, oder zwar an den Gläubiger selbst geschehen, dieser aber zum Empfange unfähig (Art. 3485), so ist die Zahlung dennoch wirksam, wenn das Gezahlte in des Gläubigers Vermögen geflossen ist und demselben erhalten worden.

L. 15. L. 17. L. 28. L. 34 § 9. L. 47. L. 61. L. 96 D. de solution. (XLVI, 3). L. 6 D. de doli mali except. (XLIV, 4).

II. Von dem Erfüllungsorte.

A. Unbestimmter Ort.

3493. Ist über den Erfüllungsort nichts ausdrücklich bestimmt, und ergiebt sich auch nicht aus der Natur des Rechtsgeschäfts von selbst der Ort, wo die Leistung erfolgen soll (a), so darf die Leistung an jedem Orte verlangt oder angeboten werden, wo sie ohne Belästigung oder Unbequemlichkeit für den andern Theil geschehen kann (b).

(a) S. z. B. L. 65 D. de iudiciis (V, 1). — (b) L. 39 D. de solution. (XLVI, 3).

Anmerkung. Wo die Zahlungen an eine öffentliche Casse und aus einer solchen zu leisten sind, ergiebt sich aus den Statuten und Reglements der verschiedenen Cassen.

3494. Hat es der Schuldner zur Klage kommen lassen, so muss am Orte der Klageerhebung gezahlt werden (a), dessen Wahl dem Gläubiger — mit Rücksicht auf den Gerichtsstand des Schuldners — gebührt (b).

(a) L. 38 D. de iudiciis (V, 1). L. 22 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 4 in f. D. de condict. triticaria (XIII, 3). L. 47 pr. et § 1 D. de legatis I. (XXX). — (b) L. 1 D. de annuis legatis (XXXIII, 1).

3495. Die Leistung einer speciell bestimmten Sache muss da erfolgen, wo sich die Sache zur Zeit der Leistungsverbindlichkeit befindet. Hatte aber der Verpflichtete sie in arglistiger Absicht von dem Orte, wo sie sich bisher befand, entfernt, so muss sie da geliefert werden, wo der Berechtigte es verlangt.

L. 38 D. de iudiciis (V, 1). L. 11 § 1 D. ad exhib. (X, 4). L. 12 § 1 D. depositi (XVI, 3).

3496. In Curland werden die Zinsen dem Gläubiger zugestellt, Capitalien aber von demselben abgeholt.

Gewohnheitsrecht.

3497. Wenn der Gläubiger die Leistung einer speciell bestimmten Sache (Art. 3495) an einem Orte zu empfangen wünscht, wo sie vom Schuldner, streng genommen, nicht verlangt werden kann, so muss er die Kosten der Herbeischaffung und die dabei stattfindende Gefahr übernehmen.

Vgl. L. 21 D. de oper. libert. (XXXVIII, 1). L. 11 § 1 D. ad exhib. (X, 4). L. 12 § 1 D. depositi (XVI, 3).

3498. Bei Geschäften, welche in den landesüblichen Terminen regulirt werden (in Estland im März und September, in Curland zu St. Johannis), ist, bei nicht bestimmtem Erfüllungsort, für Estland Reval, für Curland Mitau als solcher anzusehen.

Für Curland: Landtagsschluss v. 18 März 1645. Für Estland: Gewohnheitsrecht.

B. Bestimmter Erfüllungsort.

3499. Ist der Erfüllungsort bestimmt, so braucht der Gläubiger an keinem andern Orte die Leistung anzunehmen, kann sie aber auch nicht anderswo fordern.

§ 33 I. de action. (IV, 6). L. 7. L. 9 D. de eo, quod certo loco (XIII, 4). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 9 Art. 3. Vgl. auch die Curl. Stat. § 142.

3500. Erfolgt die Leistung nicht am bestimmten Orte, so kann der Gläubiger die Vergütung des ganzen Interesse verlangen.

L. 1. L. 2 D. de eo, quod certo loco (XIII, 4).

3501. Durch die im Art. 3499 angegebene Regel ist der Gläubiger nicht behindert, nach den Grundsätzen des Civilprocesses über den Gerichtsstand, auch an einem anderen Orte darauf zu klagen, dass der Schuldner entweder am bestimmten Orte, oder, mit Berücksichtigung des Ortsinteresse, an dem Orte der Klage erfülle. Der Richter muss in solchem Falle das Interesse beider Betheiligten sorgfältig erwägen, das Verhältniss beider Orte rücksichtlich der Werthsverschiedenheit des zu leistenden Gegenstandes beprüfen, und hiernach bald auf mehr, bald auf weniger, als eigentlich zu leisten ist, erkennen.

§ 33 I. de action. (IV, 6). L. 1. L. 2 pr. et § 8. L. 3. L. 4 in f. L. 8 et 9 D. de eo, quod certo loco (XIII, 4). L. 1 C. eod. (III, 18). L. 22 in f. D. de rebus cred. (XII, 1). L. 5 pr. D. commodati (XIII, 6). L. 3 in f. D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

3502. Sind mehrere Erfüllungsorte copulativ bestimmt, und die Leistung lässt sich theilen, so kann der Gläubiger an jedem Orte nur einen Theil des geschuldeten Gegenstandes fordern. Klagt er daher an einem Orte auf das Ganze, so tritt die im Art. 3501 angegebene Bestimmung in Wirksamkeit.

L. 2 § 4 D. de eo, quod certo loco (XIII, 4).

3503. Sind die mehreren Erfüllungsorte alternativ bestimmt, so hat der Schuldner unter den Orten die Wahl. Lässt er es jedoch durch seine Schuld zur Klage kommen, so geht das Wahlrecht auf den Gläubiger über.

L. 2 § 3 D. eod.

3504. Ist eine alternative Bestimmung des Orts und des Gegenstandes mit einander verbunden (z. B. wenn eine bestimmte Sache in A oder eine Geldsumme in B zu leisten ist), so kann der Kläger auch seine Forderung nur alternativ stellen.

L. 2 § 2 D. eod.

III. Von der Erfüllungszeit.

3505. Ist die Erfüllungszeit ausdrücklich bestimmt, so muss der Schuldner sie beobachten, ohne eine Mahnung des Gläubigers abzuwarten, und zwar

hat er bis zum völligen Ablauf des bestimmten Erfüllungstermins (Tages, Monats, Jahres) zur Leistung Zeit.

§ 2 I. de verbor. oblig. (III, 16). § 26 I. de inutil. stipul. (III, 20). L. 42 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 186 D. de regulis iuris (L, 17). Livl. RR. Cap. 220. Curl. Stat. § 142. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 5. Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 9 Art. 3.

3506. Ist keine Zeit zur Erfüllung bestimmt, so kann letztere von dem Gläubiger zu jeder Zeit gefordert, so wie von dem Schuldner zu jeder beliebigen, nicht unangemessenen Zeit geleistet werden.

L. 41 § 1 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 213 D. de verbor. signif. (L, 16). L. 14 D. de regulis iuris (L, 17).

3507. Wenn sich in solchem Falle (Art. 3506) schon aus der Beschaffenheit der Leistung ein gewisser Aufschub als nothwendig ergiebt, so ist dem Schuldner, wenn er sich darüber mit dem Gläubiger nicht einigen kann, vom Richter eine nach Billigkeit zu ermessende Frist zu bewilligen. Hierbei hat der Richter die Entfernung des Ortes, wo die Leistung erfolgen soll, den Zeitaufwand, welchen sie erfordert, die sonstigen in der Sache selbst liegenden Hindernisse und die wahrscheinliche Absicht der Parteien zu berücksichtigen.

L. 137 §§ 2—4 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3508. In Curland ist nach Landrecht Neu-St. Johannis der allgemeine Zahlungstermin, welcher in Mitau abgehalten wird, am $^{12}/_{24}$ Juni beginnt und am $^{11}/_{26}$ Juni mit Untergang der Sonne endigt. In diesem Termin sind alle Zahlungen zu leisten, wenn kein anderer Termin von den Parteien verabredet worden.

Landtagsabschiede v. 18 März 1645 § 24 u. v. 30 Juli 1648 § 19. Compositionsacte v. 27 Juli 1716 § 75. Allerh. Befehl, enthalten im Regierungspatent v. 1 Juli 1797. Allerh. bestät. Senatsdoklad v. 5 Juni 1806 (22162).

3509. Kaufmännische Buchrechnungen, so wie Buchrechnungen anderer Gewerbetreibenden, müssen, wenn kein anderer Zahlungstermin verabredet und die Rechnungen den Schuldnern zugestellt worden, in Curland im Neu-St. Johannis- oder Weihnachts-Termin, in Reval in den ersten zehn Tagen des März- oder Septembermonats, in Livland im Laufe des Januarmonats bezahlt werden.

Gewohnheitsrecht.

3510. Bezahlt der Schuldner eine unverzinsliche Schuld vor ihrer Fälligkeit, so ist er nur dann berechtigt, einen dem Vortheil des Zinsgenusses für die Zwischenzeit (von der Zahlung bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld) entsprechenden Abzug zu machen, wenn er darüber mit seinem Gläubiger besonders übereingekommen ist. Ist dabei über die Grösse des Abzuges nichts Bestimmtes verabredet worden, so hat der Schuldner eine Summe zu zahlen, welche, mit den davon bis zum eigentlichen Zahlungstage fallenden einfachen Zinsen, — in Livland zu fünf, in Est- und Curland zu sechs vom Hundert, — zusammengerechnet, der Summe des schuldigen Capitals gleichkommt.

L. 24 § 2 D. soluto matrim. (XXIV, 3). L. 82 pr. D. de legatis II. (XXXI). L. 1 § 10. L. 45 pr. D. ad legem Falcid. (XXXV, 2). L. 10 § 12. L. 17 § 2 D. quae in fraudem creditor. (XLII, 8).

3511. Wenn Jemand eine verzinsliche Schuld mit Genehmigung des Gläubigers vor dem bestimmten Termin zahlt, so kann Letzterer die Entrichtung der Zinsen bis zum ursprünglich bestimmten Zahlungstermin verlangen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch das Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 12.

3512. Anstandsbriefe (Indulte oder Moratorien) können einzelnen Schuldnern sowohl, als auch ganzen Classen von solchen, einzelnen, wie allen Gläubigern gegenüber, nur durch Allerhöchste Gnade ertheilt werden (a). Die Bedingungen solcher Indulte werden durch die darüber in den einzelnen Fällen erlassenen Gesetze festgesetzt (b).

(a) L. 8 C. qui bonis cedere possunt (VII, 71). L. 1 D. de precibus imper. offer. (I, 19). Not. c pag. 311 LL. — (b) Vgl. das Allerh. bestät. RRG. v. 25 April 1811 (24604).

3513. In Livland steht dem Generalgouverneur das Recht zu, Schuldnern, welche ohne ihre Schuld ihrer Zahlungsverbindlichkeit zu gehöriger Zeit Genüge zu leisten ausser Stande sind, aus eigener Macht Anstandsbriefe, auch ohne der Gläubiger Einwilligung, zu ertheilen. Jedoch darf dies nur speciell in einzelnen Schuldsachen, nicht generell zum Schutz gegen alle Gläubiger, geschehen, und nur nach vorgängiger Beprüfung der Sache und versuchter gütlicher Auseinandersetzung beider Theile, endlich auch nicht auf länger, als auf drei Monate.

Königl. Schwed. Executionsverordn. v. 10 Juli 1669 §§ 5 u. 14.

IV. Art und Weise der Erfüllung.

A. Gegenstand der Erfüllung.

3514. Zur Erfüllung gehört, dass dasjenige, was Gegenstand des Forderungsrechts ist, vollständig geleistet wird. Daher kann der Gläubiger, der Regel nach, weder zur Annahme von Abschlags- oder Stückzahlungen (a), noch eines anderen Gegenstandes, als worauf das Forderungsrecht eigentlich gerichtet ist, genöthigt werden (b).

(a) L. 41 § 1 D. de usuris (XXII, 1). L. 9 C. eod. (IV, 32). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 9 Art. 5. S. auch noch unten Art. 3542. — (b) L. 2 § 1 in f. L. 3 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 98 § 6 D. de solut. (XLVI, 3). L. 16 C. eod. (VIII, 43). Königl. Schwed. Wechselordn. v. 10 März 1671 § 15. Curl. Stat. § 133. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 2.

Anmerkung 1. Kein Gläubiger kann gezwungen werden, anstatt baaren Geldes (dieses mag Metall- oder Papiergeld sein) Inhaberpapiere, seien es auch Staats- oder Creditcassenpapiere, anzunehmen.

Vgl. ebendas. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung 2. Die näheren Bestimmungen über die Münze, in welcher Geldschulden zu leisten sind, enthalten die Reichsgesetze.

S. bes. das Allerh. Manifest v. 1 Juli 1839 (12497) u. überh. das Münzreglem. im RGb. Bd. VII.

3515. Ist ein Theil der Schuld streitig, der andere unbestritten, so kann von Gerichts wegen angeordnet werden, dass der Gläubiger den unbestrittenen Theil der Schuld anzunehmen habe.

L. 21 D. de rebus creditis (XII, 1).

3516. Lässt der Gläubiger sich freiwillig Stückzahlung gefallen, so geht ihm in Ansehung des unbezahlten Restes nichts von den Rechten verloren, welche ihm rücksichtlich der ganzen Forderung, namentlich an Nebenforderungen, zustanden.

Vgl. die Königl. Schwed. Wechselordn. v. 10 März 1671 § 17. Curl. Stat. § 127. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 Art. 6. Gewohnheitsrecht.

3517. Wenn die Leistung des eigentlichen Objects des Forderungsrechts unmöglich ist, muss sich der Gläubiger — sofern nicht dessen Forderung ganz wegfällt (Art. 3439) — mit der Zahlung des gemeinen Werthes in Gelde begnügen, es sei denn, dass durch Verschulden des Verpflichteten andere Ansprüche begründet werden (Art. 3284 fgg., 3306 fgg.).

L. 8 D. de condict. furt. (XIII, 1). L. 71 § 3 D. de legatis I. (XXX). S. auch oben Art. 2290.

3518. Ist das Forderungsrecht auf Geld gerichtet, so muss sich der Gläubiger ausnahmsweise mit einer Abfindung durch eine andere Sache, insbesondere durch Cession ausstehender Schuldforderungen des Schuldners, begnügen, wenn er auf Zahlung dringt, und der Zwang zur Herbeischaffung von Geldmitteln durch Verkauf die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners herbeiführen würde.

L. 1 C. de solution. (VIII, 43) u. dazu die Authent. Hoc nisi. Nov. IV. c. 3. Königl. Schwed. Resol. v. 16 Mai 1689. Not. c pag. 310 LL. Curl. Stat. § 133. Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII. P. 3. Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 15.

Anmerkung 1. In Curland muss der Schuldner in solchem Falle eidlich erhärten, dass er kein baares Geld im Vermögen habe.

Curl. Stat. § 133.

Anmerkung 2. In Estland und Reval haben die Bestimmungen der Art. 3518—21 keine Gültigkeit.

3519. Gewissenlose Schuldner haben auf die im Art. 3518 angegebene Begünstigung ebensowenig Anspruch, als solche, welche aus unerlaubten Handlungen zu einer Leistung verpflichtet sind.

S. die Citate zum Art. 3518. Gewohnheitsrecht.

3520. Wird in dem im Art. 3518 angegebenen Falle eine Sache an Zahlungsstatt überlassen, so hat der Gläubiger die Wahl, welche von den vorhandenen Effecten des Schuldners er nach einer billigen Schätzung annehmen wolle. Er kann auch zur Annahme von unbeweglichen Sachen nur genöthigt werden, wenn es an beweglichen fehlt und zu jenen sich kein annehmlicher Käufer findet.

Daselbst.

3521. Die Ueberlassung an Zahlungsstatt ist in ihren Wirkungen nach den Vorschriften über den Kaufcontract zu beurtheilen.

L. 24 pr. D. de pigner. act. (XIII, 7). L. 4 C. de eviction. (VIII, 45). Auth. Hoc nisi C. de solution. (VIII, 43).

3522. Wenn der Gläubiger die Annahme der vom Schuldner in gehöriger Weise angebotenen Erfüllung ohne gesetzlichen Grund verweigert, desgleichen,

wenn die Annahme nicht möglich ist, weil der Gläubiger nicht ausgemittelt werden kann, oder zur bestimmten Zeit am festgesetzten Zahlungsorte sich nicht eingefunden hat, oder die Leistung an ihn, wegen einer Beschlaglegung auf sein Vermögen oder aus anderen Gründen, nicht erfolgen darf, kann die Tilgung der Schuld durch eine in gehöriger Weise vorzunehmende Niederlegung (Deposition) des zu Entrichtenden bewirkt werden.

L. 7 D. de usuris (XXII, 1). L. 39 D. de solution. (XLVI, 3). L. 19 C. de usuris (IV, 32). L. 9 C. de solution. (VIII, 43). Livl. RR. Cap. 220. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 9 Art. 4. Curl. Stat. § 132. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 4.

3523. Die Niederlegung muss bei dem für die Verhandlung der Sache competenten Gerichte geschehen.

L. 39 D. de solut. (XLVI, 3). L. 19 C. de usuris (IV, 32). L. 9 C. de solution. (VIII, 43). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 9 Art. 4. 5. Curl. Stat. § 132.

Anmerkung. Nach den Pilt. Stat. a. a. O. muss bei der Niederlegung der Gläubiger vor Gericht geladen werden.

3524. Eignet sich der zu leistende Gegenstand, seiner natürlichen Beschaffenheit nach, nicht zur gerichtlichen Niederlegung, so ist der Schuldner in den im Art. 3522 angegebenen Fällen befugt, nach vorgängiger vergeblicher Aufforderung des Gläubigers, den Gegenstand für Rechnung des Letztern zu veräussern.

Vgl. L. 1 § 3 D. de peric. et commodo (XVIII, 6). L. 9 in f. L. 72 pr. D. de solut. (XLVI, 3). L. 105 in f. D. de verbor. oblig. (XLV, 1). Gewohnheitsrecht.

B. Rechtswohlthat der Competenz.

3525. Der Schuldner hat in gewissen Fällen das Recht zu verlangen, dass er nur bis zum Belaufe seines Vermögens zur Zahlung verurtheilt werde, und dass man ihm überdies so viel lasse, als er zu seinem Unterhalt unumgänglich bedarf.

L. 19 § 1 D. de re iudicata (XLII, 1). L. 173 pr. D. de regulis iuris (L, 17).

3526. Diese Rechtswohlthat (Art. 3525) haben: 1. die Eltern gegen ihre Kinder und umgekehrt diese gegen jene (a); 2. die Ehegatten gegen einander (b); 3. der Schwiegervater gegen den Schwiegersohn, wenn letzterer die Herausgabe des von Jenem versprochenen Brautschatzes fordert (c); 4. der Ehemann, wenn er von der gewesenen Ehefrau oder deren Erben auf Herausgabe des Brautschatzes belangt wird. Dasselbe Recht geniessen seine mit der Frau erzeugten Kinder und sein Vater, als seine Erben (d); 5. derjenige, welcher wegen Erfüllung einer Schenkung in Anspruch genommen wird (e); 6. Gesellschafter, welche gegen einander Ansprüche aus dem Societätsverhältniss erheben, und zwar ohne Unterschied, ob die Gesellschaft eine allgemeine oder eine particuläre ist (f); 7. im activen Dienst stehende Untermilitärbeamte (g); 8. zahlungsfähige Schuldner, welche ihr Vermögen den Gläubigern abgetreten

haben, jedoch nur in Ansehung des künftigen Erwerbes (h). In Curland haben adelige Schuldner der Art auch aus dem abgetretenen Vermögen auf Competenz Anspruch (i); 9. Personen, denen die Rechtswohlthat der Competenz durch Vertrag eingeräumt worden ist (k).

(a) § 38 I. de action. (IV, 6). L. 18. L. 54 D. soluto matrim. (XXIV, 3). L. 16. L. 30 D. de re iudicata (XLII, 1). — (b) § 37 I. de action. (IV, 6). L. 12. L. 17 §§ 1 et 2 D. sol. matr. (XXIV, 3). L. 20 D. de re iud. (XLII, 1). L. un § 7 C. de rei uxoriae actione (V, 13). L. 8 C. soluto matrim. (V, 18). — (c) L. 17 D. soluto matrim. (XXIV, 3). L. 21. L. 22 D. de re iud. (XLII, 1). — (d) § 37 I. de action. (IV, 6). L. 12. L. 15 pr. et § 2. L. 16. L. 17 § 2. L. 18 pr. D. sol. matr. (XXIV, 3). L. 17. 20. 22. 23. L. 24 § 1 D. de re iud. (XLII, 1). L. un. § 7 D. de rei uxor. act. (V, 13). — (e) L. 33 D. de iure dotium (XXIII, 3). L. 33 pr. D. de donation. (XXXIX, 5). L. 19 § 1. L. 30. L. 41 § 2 D. de re iud. (XLII, 1). L. 28 D. de reg. iuris (L, 17). Curl. Stat. § 87. — (f) § 38 I. de action. (IV, 6). L. 63 D. pro socio (XVII, 2). — (g) L. 6. L. 18 D. de re iud. (XLII, 1). — (h) § 40 I. de action. (IV, 6). L. 4. L. 6 D. de cessione bonor. (XLII, 3). L. 3 C. de bonis auctor. iud. poss. (VII, 72). — (i) Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desideria Art. XIII. P. 5. — (k) L. 49 D. de pactis (II, 14). Vgl. auch L. 125 D. de verbor. signif. (L, 16).

Anmerkung. In wiefern im Dienst stehende und pensionirte Beamte verlangen können, dass ihr Gehalt oder ihre Pension von ihren Gläubigern nicht in Anspruch genommen werde, bestimmen die Reichsgesetze: RGb. Bd. X, 2. Civilgerichtsverfahren Art. 2225 fgg.

3527. Bei der Berechnung des Vermögensbetrages des Schuldners (Art. 3525) ist nur auf die eingeklagte Schuld zur Zeit der Verurtheilung Rücksicht zu nehmen (a). Nur bei der Schuld aus einer Schenkung (Art. 3526 P. 5) sind auch die übrigen Schulden des Debitors in Anschlag zu bringen (b). Ist hiernach der Schuldner auf weniger, als die Schuld beträgt, verurtheilt, so darf der Gläubiger dennoch, bei verbesserten Vermögensumständen des Schuldners, die Nachzahlung des Restes verlangen (c).

(a) L. 63 § 6 D. pro socio (XVII, 2). L. 15 pr. L. 53 D. sol. matr. (XXIV, 3). — (b) L. 63 § 3 D. pro socio (XVII, 2). L. 12 D. de donat. (XXXIX, 5). L. 16. L. 19 pr. et § 1. L. 49. L. 50 D. de re iud. (XLII, 1). — (c) L. 63 §§ 4 et 6 D. pro socio (XVII, 2). L. 15 pr. D. soluto matrim. (XXIV, 3).

3528. Der Schuldner kann die ihm zuständige Rechtswohlthat der Competenz in der Form einer Einrede auch noch in der Executionsinstanz geltend machen. Die Einrede ist jedoch auf seine Person beschränkt, und steht daher — wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt (Art. 3526 No. 4) — weder seinen Erben, noch dem Bürgen desselben zu.

L. 63 §§ 1 et 2 D. pro socio (XVII, 2). L. 24 et 25. L. 41 § 2 D. de re iud. (XLII, 1). L. 7 pr. D. de except. (XLIV, 1). L. 12 et 13. L. 17 § 2 D. soluto matrim. (XXIV, 3).

3529. Die Rechtswohlthat fällt ganz weg, wenn dem Schuldner in Ansehung des Verhältnisses, aus welchem er in Anspruch genommen wird, ein Betrug oder ein gewissenloses Benehmen vorgeworfen werden kann, überhaupt, wenn das Forderungsrecht sich auf ein Delict gründet.

L. 4 § 2. L. 6 D. quod cum eo, qui in aliena potestate etc. (XIV, 5). L. 63 pr. et § 7 D. pro socio (XVII, 2). L. 22 § 1. L. 51. L. 52 D. de re iud. (XLII, 1).

Anmerkung. Curländischen Edelleuten kommt das im Art. 3527 P. 8 erwähnte Competenzrecht nur zu Statten, wenn sie beweisen, dass sie ihr Vermögen nicht muthwillig verschleudert haben, sondern durch Unglücksfälle in Vermögensverfall gerathen sind.

Commissorial. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XIII, P. 5.

3530. Durch vorhergegangene Entsagung von Seiten des Schuldners wird das Competenzrecht in den im Art. 3526 P. 1—4 angegebenen Fällen nicht aufgehoben: eine solche Entsagung ist vielmehr unwirksam.

L. 14 § 1. L. 15 § 2. L. 16 D. soluto matrim. (XXIV, 3).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Beweis der geleisteten Zahlung.

3531. Der Beweis geschehener Zahlung liegt demjenigen ob, welcher sie behauptet.

L. 25 C. de solution. (VIII, 43). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 9 Art. 7.

3532. Der Beweis kann durch alle erlaubten Beweismittel und besonders durch schriftliche Bescheinigung oder sog. Quittungen geschehen, deren Ausstellung der Empfänger der Zahlung dem Schuldner nicht verweigern darf.

L. 22 D. de usuris (XXII, 1). L. 18. L. 38 C. de testibus (IV, 20). Livl. RR. Cap. 112. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 9 Art. 7.

3533. Die Quittung kann, wenn über die Schuld eine Urkunde vorhanden ist, auf dieser selbst oder auch besonders ausgestellt werden.

Gebrauch.

3534. Eine einfache Privatquittung erhält erst nach Ablauf von dreissig Tagen seit ihrer Ausstellung Beweiskraft; bis dahin kann sie von dem Aussteller durch die Einrede nicht empfangener Zahlung beseitigt werden (a). Diese Einrede wird jedoch durch später erfolgte Anerkennung der Quittung ausgeschlossen (b).

(a) L. 14 §§ 1—3 C. de non numerata pecunia (IV, 30). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 9 Art. 8. — (b) Vgl. L. 4 C. de apochis (X, 22).

3535. Eine von einer Behörde ausgestellte oder gehörig bescheinigte Quittung liefert sofort vollen Beweis, und kann ihr die Einrede des nicht gezahlten Geldes nicht entgegengesetzt werden.

L. 4 C. de apochis (X, 22).

3536. Wenn Jemand über entrichtete Abgaben, Zinsen, in Liv- und Curland auch über die Abtragung anderer terminlicher Leistungen, ohne Vorbehalt ertheilte Quittungen für drei auf einander folgende Termine beibringt, so streitet, bis zu geführtem Gegenbeweise, die Vermuthung dafür, dass auch alle rückwärts liegenden Terminzahlungen geleistet sind.

L. 3 C. eod. Gewohnheitsrecht.

3537. Bezieht sich die Quittung auf eine zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner abgehaltene Berechnung, und erklärt sie zugleich, dass mit dem Aussteller Alles liquidirt worden, so gelten alle bis dahin fälligen Posten für abgethan. Eine solche Generalquittung ist aber nicht auf Posten zu beziehen, welche zur Zeit der Ausstellung der Quittung dem Aussteller erweislich unbekannt waren; auch hindert sie nicht die Rückforderung dessen, was aus Irrthum zu viel gezahlt wurde.

Vgl. L. 6. L. 18 D. de acceptilatione (XLVI, 4). L. 1. L. 14. L. 67 § 3 D. de condict. indebiti (XII, 6). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 9 Art. 4.

3538. Nach empfangener Zahlung muss der Gläubiger die über die Schuld etwa ausgestellte Urkunde dem Schuldner zurückstellen.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

3539. Aus der Rückgabe der Schuldurkunde an den Schuldner, sowie aus der Vernichtung, dem Durchstreichen, Einreissen oder Zerreissen des Documentes, wird die Tilgung der Schuld vermuthet; jedoch ist der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen.

L. 2 § 1 D. de pactis (II, 14). L. 24 D. de probat. (XXII, 3). L. 14. L. 15 C. de solution. (VIII, 43).

3540. Kann der Gläubiger das Schulddocument nicht zurückgeben, weil es ihm abhanden gekommen, so ist er — nachdem die schuldige Summe, nach des Schuldners Wahl, gerichtlich niedergelegt oder gegen Caution ausgezahlt worden, — verpflichtet, die Mortificirung des Documents durch die competente Gerichtsbehörde auf seine Kosten zu bewirken.

Gebrauch.

DRITTE ABTHEILUNG.

Wirkung der erfolgten Zahlungsleistung.

3541. Durch gehörige Erfüllung der Schuldverbindlichkeit wird nicht nur der Schuldner selbst von ihr befreit, sondern auch die durch Bürgschaft und Pfandbestellung begründeten Nebenforderungen fallen weg.

Pr. I. quibus modis toll. obl. (III, 30). L. 43 D. de solution. (XLVI, 3).

Anmerkung. Nähere Bestimmungen s. oben Art. 1414 fgg. und unten Tit. 18 Hptst. 3.

3542. Eine Abschlagszahlung ist zuerst als auf die rückständigen Zinsen, und nur was dann übrig bleibt, als auf das Capital gezahlt anzusehen, wenn nicht der Gläubiger ausdrücklich den abschläglichen Empfang bloss auf das Capital bewilligt und quittirt hat.

L. 5 §§ 2 et 3. L. 6. L. 48 D. de solution. (XLVI, 3).

3543. Ist Jemand aus mehreren Gründen demselben Gläubiger Geld schuldig, so steht dem Schuldner unbedingt die Bestimmung zu, auf welche Schuld die Zahlung bezogen werden soll. Hat er dies unterlassen, so bleibt diese Bestimmung zwar dem Gläubiger anheimgestellt; dieser muss jedoch dabei so handeln, wie anzunehmen ist, dass er für sich gehandelt haben würde, wäre er der Schuldner: er muss die Zahlung auf die drückendere Schuld beziehen, also zunächst auf die verzinsliche, auf diejenige, für welche hypothekarische oder bürgschaftliche Sicherheit bestellt ist, auf die bereits fällige (im Gegensatz der bedingten oder betagten), auf eine Hauptschuld (im Gegensatz der bürgschaftlichen). Ist eine solche auszeichnende Eigenschaft für die eine oder die andere Schuld nicht vorhanden, so ist die Zahlung auf die ältere Schuld, und, unter mehreren gleich alten Forderungen, verhältnissmässig auf alle zu beziehen. In jedem Falle aber ist zunächst auf bereits fällige Zinsen abzurechnen.

L. 1—8. L. 89 pr. § 2. L. 91 § 3. L. 96 § 3. L. 97. L. 103 D. de solution. (XLVI, 3). L. 1 C. eod. (VIII, 43).

3544. Wo der Gläubiger berechtigt ist, durch den Verkauf von Unterpfändern sich bezahlt zu machen, hat er freie Wahl, welche von mehreren Forderungen er tilgen will; zunächst ist aber auch hier die Zahlung auf die Zinsen, und dann erst auf das Capital zu beziehen. Auch muss zuerst auf die ältere Schuld abgerechnet werden; wenn aber das Pfand gleichzeitig für die mehreren Forderungen haftet, auf alle nach Verhältniss.

L. 5 § 2. L. 73. L. 101 § 1 D. eod.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Gegenrechnung oder Compensation.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Erfordernisse der Compensation.

3545. Compensation oder Gegenrechnung ist die Aufhebung einer Forderung durch eine andere, ihr gegenüberstehende Forderung.

L. 1 D. de compensationibus (XVI, 2).

3546. Der Schuldner kann wider den Willen des Gläubigers nur dann seine Gegenforderung geltend machen, wenn 1. der Gegenstand der Forderung und Gegenforderung gleichartig (a), 2. die Gegenforderung liquid (b) und 3. dieselbe, gleich der Forderung, fällig ist (c).

(a) Art. 3547—51. — (b) Art. 3552. — (c) Art. 3553 u. 54.

3547. Auf die Entstehungsgründe der gegenseitigen Forderungen kommt für den Begriff der Gleichartigkeit nichts an. Es können daher Ansprüche aus Sachenrechten mit Forderungen compensirt werden, ebenso Forderungen aus Verträgen mit solchen aus einseitigen, erlaubten und unerlaubten, Handlungen.

§ 30 I. de action. (IV, 6). L. 6. L. 10 § 2. L. 11. L. 12 D. de compensat. (XVI, 2). L. 8. L. 11. L. 14 pr. C. eod. (IV, 31).

3548. Der ungleiche Betrag der Forderungen ist deren Compensation nicht hinderlich: die grössere Forderung hebt die kleinere bis zu deren Betrage auf.

§ 39 I. de action. (IV, 6). L. 4. L. 5. L. 12 C. de compensat. (IV, 31).

3549. Sind Schuld und Gegenforderung an verschiedenen Orten zahlbar, so können sie dennoch mit einander compensirt werden, nur müssen die Nachtheile, welche aus der Verschiedenheit des Ortes für den Gläubiger (nicht für den Compensanten) entstehen, demselben vergütet werden.

L. 15 D. eod.

3550. Eine Forderung, deren wegen man bereits Klage erhoben hat, kann dessen ungeachtet zur Compensation gebracht werden. In solchem Falle ist die Verhandlung auf die angestellte Klage so lange auszusetzen, bis entschieden ist, ob die eingeklagte Forderung zur Compensation geeignet ist oder nicht.

L. 8 D. eod.

3551. Eine Gleichartigkeit des Gegenstandes der beiderseitigen Forderungen ist vorhanden, wenn die gegenseitige Leistung vertretbare Sachen von gleicher oder — rücksichtlich der in Compensation gebrachten Objecte — von besserer Beschaffenheit betrifft, ferner, wenn der Gegenstand der Leistungen eine und dieselbe Species ausmacht, so wie wenn Leistungen sich auf solche mechanische Handlungen beziehen, welche, — abgesehen von der Verschiedenheit der dabei concurrirenden Personen und diese vielmehr als gleichgültig vorausgesetzt, — ein völlig gleiches Product liefern. Bei alternativen Forderungen ist die Compensation nur dann statthaft, wenn der wahlberechtigte Gegner sich für den gleichartigen Gegenstand entschieden hat.

L. 2 § 1. L. 3 D. de rebus cred. (XII, 1). L. 18 pr. D. de pigner. act. (XIII, 7). L. 22 D. de compensat. (XVI, 2).

3552. Die zur Compensation zu bringende Forderung muss liquid, d. i. klar und unbestritten sein, mindestens darf ihre Feststellung mit keinen Weiterungen verbunden sein, welche für den Kläger eine unbillige Verzögerung veranlassen können.

L. 14 § 1 C. eod. Königl. Schwed. Executionsverordnung v. 10 Juli 1669 § 10. Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 28 Art. 6. Curl. Stat. § 136.

3553. Die zu compensirende Gegenforderung muss zu der Zeit, wo sie zur Compensation gebracht wird, fällig sein.

Ebendas. u. L. 7 pr. D. de compensat. (XVI, 2).

3554. Wenn bei vollkommen fälligen Schuldforderungen bloss aus Schonung eine Frist zur Schuldabtragung gegeben ist, so hindert dies die Compensation nicht; daher ist auch durch die Bewilligung eines Anstandsbriefes die Gegenrechnung nicht ausgeschlossen.

L. 16 § 1 D. eod.

3555. Gegen die Klage auf Zurückgabe einer in fremden Gewahrsam gegebenen (a), so wie einer vom Gegner unrechtmässig in Besitz genommenen Sache (b), ist die Compensation unzulässig.

(a) § 30 I. de action. (IV, 6). L. 11 C. depositi (IV, 34). L. 4 C. de commod. (IV, 23). — (b) L. 14 §§ 1 et 2 C. de compensat. (IV, 31).

3556. Die Compensation kann überdies nicht geltend gemacht werden: 1. gegen Forderungen des Fiscus oder einer städtischen Casse wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen (a); 2. gegen die Forderung des Fiscus auf den Kaufpreis verkaufter Sachen (b); 3. gegen Forderungen einer städtischen Gemeinde aus Darlehen und Vermächtnissen oder auf Leistungen zu voraus bestimmten öffentlichen Zwecken (c).

(a) L. 46 § 5 D. de iure fisci (XLIX, 14). L. 3 C. de compens. (IV, 31). — (b) L. 46 § 5 D. cit. L. 7 C. de compens. — (c) L. 3 C. eod.

3557. Die zur Compensation gebrachte Forderung muss die eigene des Schuldners sein: Compensation mit fremden Forderungen braucht der Gläubiger sich nicht gefallen zu lassen (a). Namentlich kann der Vormund mit den Forderungen seines Mündels (b), der Bevollmächtigte mit den Forderungen seines Auftraggebers, seine eigenen Schulden nicht compensiren (c).

(a) L. 16 pr. L. 18 § 1. L. 23 D. de compensat. (XVI, 2). L. 9 C. eod. (IV, 31). — (b) L. 28 D. de compensat. (XVI, 2). — (c) L. 21 D. eod. L. 9 C. hoc tit. (IV, 31).

3558. Ausnahmen von dieser Regel (Art. 3557) sind, ausser den bereits anderweitig angegebenen (Art. 3343. 3346. 3480), folgende: 1. der Bürge darf Forderungen des Hauptschuldners zur Compensation bringen (a); 2. wenn Ehegatten in Gütergemeinschaft leben, so können auf ihre Forderungen diejenigen Schulden, für welche das gemeinschaftliche Vermögen haftet, abgerechnet werden (b); 3. der Erbe kann seinem Gläubiger dessen Schuld an den Erblasser in Gegenrechnung bringen (c).

(a) L. 4. L. 5 D. eod. tit. — (b) Gewohnheitsrecht. Vgl. das Rig. StR. B. III. Tit. 6 § 5. — (c) L. 25 § 9 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 6 C. eod. (III, 36). L. 1 C. si certum petatur (IV, 2). L. 3 C. de contrario iud. tut. (V, 58).

Anmerkung. In wie weit die Compensation im Concurse der Gläubiger zulässig ist, bestimmt die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Geltendmachung und Wirkungen der Compensation.

3559. Das Vorhandensein einer Gegenforderung des Schuldners hebt dessen Schuld nicht von selbst auf, sondern die Gegenforderung muss vom Schuldner geltend gemacht, deren Compensation mit der Schuld in Anspruch genommen werden.

L. 2. L. 3. L. 5. L. 13. L. 15 D. de compensat. (XVI, 2). L. 4 D. qui potiores in pignore (XX, 4). L. 1 § 4 D. de contrar. tutelae act. (XXVII, 4). L. 76 D. de verbor. signif. (L, 16).

3560. Die Berufung auf Compensation steht dem Schuldner zu jeder Zeit, auch nach dem Urtheil, bei der Execution oder Zahlung, zu, sofern sie dann nur sofort liquid gemacht werden kann.

L. 2 C. de compens. (IV, 31). Königl. Schwed. Executionsverordn. v. 10 Juli 1669 § 10. Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 28 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

3561. Durch die gehörig geltend gemachte und anerkannte Compensation wird die Forderung von selbst, gleichsam wie durch Zahlung, also auch mit allen Nebenforderungen (Art. 3541), und zwar von dem Zeitpunkt an, wo die Gegenforderung ihr als compensable gegenüberstand, ganz oder theilweise getilgt.

§ 30 I. de action. (IV, 7). L. 4. L. 21 D. de compens. (XVI, 2). L. 4 C. eod. (IV, 31). L. 4 D. qui potiores in pignore (XX, 4).

3562. Versäumte oder unterlassene Compensation hat nicht den Verlust der Gegenforderung zur Folge. Der Schuldner, der aus Irrthum die Compensation nicht vorschützte, kann das Gezahlte zurückfordern, wenn er es nicht vorzieht, seine Gegenforderung selbstständig geltend zu machen.

L. 2. L. 3. L. 10 § 1 D. de compensat. (XVI, 2). L. 1 § 4 D. de contrar. tut. act. (XXVII, 4). L. 30 D. de condict. indeb. (XII, 6).

3563. Ist die Compensation durch Urtheil, ausdrücklich oder stillschweigend, abgewiesen, so kommt es darauf an, ob dies geschehen ist, weil die Forderung nicht für gegründet oder weil sie nicht zur Compensation geeignet erkannt wurde: im ersteren Falle ist die anderweitige Geltendmachung durch Rechtskraft ausgeschlossen, im andern Falle noch möglich. Wurde die Gegenforderung als illiquid zu besonderem Verfahren verwiesen, so kann die Wirkung der Compensation in diesem noch ausgeführt werden.

L. 7 § 1 D. de compensat. (XVI, 2). L. 8 § 2 D. de negotiis gestis (III, 5). L. 1 § 4 D. de contr. tutelae act. (XXVII, 4). Vgl. auch L. 30 D. de condict. indeb. (XII, 6) u. L. 18 § 4 D. commodati (XIII, 6).

3564. Wer mehr als eine Gegenforderung hat, kann nach Belieben die eine oder die andere derselben zur Gegenrechnung bringen; und derjenige, welcher mit mehreren Schuldposten verhaftet ist, hat die Wahl, auf welchen derselben er seine Gegenforderungen in Anrechnung bringen will.

Vgl. L. 5 D. de compensat. (XVI, 2) u. L. 101 § 1 D. de solution. (XLVI, 3).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Confusion.

3565. Forderungsrechte erlöschen durch Confusion, sobald die Eigenschaften des Gläubigers und des Schuldners in Einer Person zusammentreffen.

L. 21 § 1 D. de liberatione legata (XXXIV, 3). L. 75. L. 95 § 2 D. de solution. (XLVI, 3). L. 50. L. 71 pr. D. de fideiussor. (XLVI, 1). S. auch oben Art. 2644.

3566. Tritt die Vereinigung einer Berechtigung und einer Verpflichtung nur zum Theil ein, so erlischt die Forderung nur theilweise.

L. 50 D. de fideiuss. (XLVI, 1). L. 7 C. de negotiis gestis (II, 19).

3567. Die durch Confusion erloschene Forderung lebt wieder auf, wenn die Rechtsveränderung, welche die Vereinigung von Forderung und Schuld hervorbrachte, rückgängig wird.

L. 21 § 2 D. de inoff. test. (V, 2). L. 87 § 1 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). S. auch oben Art. 2674.

3568. Wenn ein Gesammtgläubiger (Art. 3332) die Verbindlichkeiten des Schuldners oder ein Gesammtschuldner die Rechte seines Gläubigers an sich bringt, so wird dadurch in den Rechtsverhältnissen der übrigen Gesammtgläubiger und Gesammtschuldner nichts geändert.

L. 71 pr. D. de fideiuss. (XLVI, 1). Vgl. auch L. 19 D. de duobus reis (XLV, 2).

3569. Wenn verschiedene auf dasselbe Ziel gerichtete Forderungsrechte in einer und derselben Person zusammenfliessen, so bleiben diese Rechte neben einander bestehen, desgleichen wenn das Vermögen mehrerer Gesammtgläubiger in eines zusammenfliesst. Ebenso werden die Verbindlichkeiten mehrerer Gesammtschuldner, deren Vermögen in eines zusammenfliesst, dadurch nicht geändert.

L. 10 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 13 D. de duobus reis (XLV, 2). L. 5. L. 21 § 1 D. de fideiuss. (XLVI, 1). L. 93 pr. et § 1 D. de solution. (XLVI, 3).

Anmerkung. Ueber den Einfluss der Confusion auf die Bürgschaft s. unten Tit. 18 Hptst. 3.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der gegenseitigen Übereinkunft der Betheiligten.

3570. Jeder Gläubiger ist befugt, sein Forderungsrecht aufzugeben. Geschieht dies nicht durch Testament (a), so ist dazu eine gegenseitige Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner, also ein aufhebender Vertrag, erforder-

lich. Eine einseitige Erklärung des Berechtigten, dass er eine ihm zustehende Forderung aufheben wolle, hat — abgesehen von den im Art. 3277 angegebenen Fällen — für ihn keine verbindliche Kraft (b).

(a) Tit. Dig. (XXXIV, 3) de liberatione legata. S. oben Art. 2297 fgg. — (b) Vgl. L. 91 D. de solution. (XLVI, 3). L. 9 pr. L. 17 D. de donation. (XXXIX, 5). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 8.

3571. Der aufhebende Vertrag kann auch durch eine stillschweigende Erklärung der Betheiligten zu Stande kommen (a), namentlich durch Zurückgeben eines Schuldscheines einer- und dessen Empfang andererseits (b), durch die Ausstellung einer unanfechtbaren Quittung (Art. 3535), obgleich die Zahlung nicht erfolgte, und Annahme der Quittung von Seiten des Schuldners (c).

(a) L. 2 pr. D. de pactis (II, 14). — (b) L. 2 § 1 D. eod. — (c) Vgl. § 1 I. quibus modis tollitur oblig. (III, 30). Richterregeln § 16 No. 17. Curl. Stat. § 135.

Anmerkung. Aus der blossen Rückgabe des Pfandes an den Schuldner darf nicht die Erlassung der Schuld selbst gefolgert werden, wenn nicht besondere Gründe diese Annahme rechtfertigen.

L. 3 D. de pactis (II, 14).

3572. Ist ein Vertrag durch blosse Uebereinkunft zu Stande gekommen, so kann er auch durch eine eben solche einfache Uebereinkunft wieder aufgehoben werden. Musste dagegen bei dessen Abschliessung eine besondere Form beobachtet werden, so ist dieselbe Form auch bei dessen Aufhebung zu beobachten.

L. 35 D. de regulis iuris (L, 17). Gewohnheitsrecht.

3573. Wird durch den aufhebenden Vertrag die Forderung von dem Gläubiger dem Schuldner, ganz oder theilweise, ohne Gegenleistung oder Uebernahme einer Verbindlichkeit, erlassen, so ist ein solcher aufhebender Vertrag nach den Bestimmungen über die Schenkung zu beurtheilen.

L. 9. L. 17 D. de donation. (XXXIX, 5).

3574. Ein Vertrag, welcher weder theilweise noch ganz erfüllt ist, wird durch einen aufhebenden Vertrag so vernichtet, als wenn er nie bestanden hätte. Dies gilt selbst dann, wenn buchstäblich auch nur der eine oder der andere von den Betheiligten seiner Verbindlichkeit entlassen sein sollte.

§ 4 I. quibus modis toll. obl. (III, 30). L. 6 § 2 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 3. L. 5 D. de rescind. vendit. (XVIII, 5). L. 23 D. de acceptilatione (XLVI, 4).

3575. Ist der Vertrag ganz oder theilweise erfüllt, so begründet der aufhebende Vertrag, so weit eine Rückerstattung des Geleisteten durch ihn verabredet worden, eine neue Forderung.

L. 58 D. de pactis (II, 14). L. 2 in f. D. de rescind. vendit. (XVIII, 5). Tit. C. (IV, 45) quando liceat ab emtione discedere.

3576. Haben Dritte in Beziehung auf den aufzuhebenden Vertrag Rechte erworben, so können diese, ohne ihre, der dritten Personen, Einwilligung, durch den aufhebenden Vertrag nicht verletzt werden.

Gewohnheitsrecht. S. oben Art. 3118.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Neuerungsvertrage oder der Novation.

3577. Ein bereits bestehendes Forderungsrecht wird dadurch aufgehoben, dass es in ein neues umgeändert wird. Geschehen kann dies vermittelst eines Vertrages unter den Interessenten, welcher Neuerungsvertrag (novatio) genannt wird.

L. 1 § 1 D. de novationibus et delegationibus (XLVI, 2).

3578. Die Umänderung oder Novation kann geschehen entweder so, dass der Berechtigte und Verpflichtete beim neuen Forderungsrechte dieselben bleiben, wie bei dem früheren, dass also bloss in Beziehung auf den Rechtsgrund und die wesentlichen Bedingungen Veränderungen vorgenommen werden, oder so, dass in Betreff der Subjecte eine Veränderung vorgeht, dass mithin ein neuer Gläubiger, oder ein neuer Schuldner an die Stelle des bisherigen tritt.

L. 2. L. 8 § 1. L. 11 D. hoc tit. L. 8 C. eod. (VIII, 42). L. 1 § 6 D. de pecunia constituta (XIII, 5). Curl. Stat. §§ 134. 137. Gewohnheitsrecht.

3579. Die Wirkung der Novation besteht darin, dass die alte Forderung, mit allen dazu gehörigen accessorischen Rechten (Pfand, Bürgschaft, Zinsen, Pönen), so aufgehoben wird, als wenn sie erfüllt wäre (a), und dass ein neues Forderungsrecht begründet wird, auf welches sich die accessorischen Rechte des alten, ohne ausdrücklichen Vorbehalt, nicht erstrecken (b).

(a) L. 8. 15. 18. 27 D. tit. cit. L. 2 C. eod. L. 60 D. de fideiuss. (XLVI, 1). § 3 I. quibus mod. toll. oblig. (III, 30). — (b) L. 5. L. 27. L. 29. L. 33 D. de novation. (XLVI, 2). L. 11 § 1 D. de pigner. act. (XIII, 7). L. 3 pr. L. 12 § 5 D. qui potiores in pignore (XX, 4). S. auch oben Art. 1414 u. 16.

Anmerkung. Ueber den Einfluss der Novation auf Pfandrechte s. oben Art. 1589 fgg., auf Gesammtschuldverhältnisse oben Art. 3354.

3580. Die Novation erfordert: 1. dass die Contrahenten fähig sind, über ihre Rechte und Verbindlichkeiten zu verfügen (a), und 2. dass das Forderungsrecht, welches aufgehoben wird, sowie das neu begründete, rechtsbeständig sei (b).

(a) L. 3. L. 10. L. 20 § 1. L. 31 § 1 D. de novation. (XLVI, 2). — (b) L. 1 § 1. L. 2 D. eodem. § 3 I. quibus modis tollitur oblig. (III, 30).

3581. Unter Vormundschaft stehende Personen können ohne Vormund lediglich so weit ein Forderungsrecht verändern (noviren), als sie dadurch ihr Recht verbessern (a). Machen sie später die vorige Forderung geltend, so müssen sie die neue ausdrücklich aufgeben (b).

(a) L. 3. L. 10 D. hoc tit. — (b) L. 9 pr. D. eod.

3582. Verwalter fremder Angelegenheiten sind zur Novation nur berechtigt, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind, oder doch eine Generalvollmacht haben.

L. 20 § 1. L. 25 D. eod.

3583. Bestehende Forderungsrechte können vor, zu und nach ihrer Verfallzeit in neue umgewandelt, auch können mehrere Rechte der Art auf einmal durch Novation aufgehoben werden.

L. 5. L. 32. L. 34 § 2 D. eod. Vgl. die Curl. Stat. § 135.

3584. Eine Novation kann auch mit einer bedingten Forderung vorgenommen, und die Novation selbst kann unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung eingegangen werden.

L. 5. L. 8 § 1. L. 14 D. eod. tit.

3585. War die frühere Forderung keine wirksam bestehende, so ist auch die mit ihr vorgenommene Novation ungültig (a); ist aber der Neuerungsvertrag unwirksam, so bleibt das frühere Forderungsrecht bestehen (b). Dasselbe gilt, wenn die neue Forderung, ihren eigenen Voraussetzungen nach, nicht existent wird, wie namentlich, wenn sie an eine Bedingung geknüpft und diese nicht eingetreten ist (c).

(a) Vgl. L. 8 § 4 D. ad Sctum. Velleianum (XVI, 1). — (b) Vgl. § 3 I. quibus modis toll. oblig. (III, 30). — (c) S. Art. 3584.

3586. Eine Novation wird nicht vermuthet: es muss vielmehr die Absicht, einen Neuerungsvertrag abzuschliessen, von den Contrahenten ausdrücklich ausgesprochen sein, oder doch aus den Umständen unzweifelhaft sich ergeben.

L. 8 C. de novation. (VIII, 42). L. 20. 22 D. eod. (XLVI, 2). § 3 I. cit. Curl. Stat. § 134 a. E.

3587. Im Zweifel ist keine Novation anzunehmen, sondern es besteht das alte Forderungsrecht fort, wenn: 1. die Zahlungstermine verändert oder genauer bestimmt werden; 2. wenn die Verzinsung einer bisher unverzinslichen Schuld verabredet, oder 3. der Zinssatz geändert, oder 4. eine Sicherheit für die Schuld bestellt wird; 5. wenn der Schuldbetrag vermindert und 6. wenn über die bestehende Schuld eine Urkunde ausgestellt wird.

Gewohnheitsrecht. Vgl. die Curl. Stat. a. a. O.

3588. Soll durch den Neuerungsvertrag an die Stelle des alten Schuldners ein neuer treten (Art. 3578), so kann dies entweder: 1. durch eine betreffende Uebereinkunft des Gläubigers mit dem neuen Schuldner geschehen, ohne dass es dazu der Einwilligung des alten Schuldners bedarf (a); oder 2. so, dass der bisherige Schuldner seine Schuld einem Andern überweist und der Gläubiger diesen neuen Schuldner an Stelle des alten annimmt (b).

(a) L. 8 § 5. L. 31 in f. D. de novation. (XLVI, 2). L. 91 D. de solution. (XLVI, 3). — (b) L. 11. L. 17 D. de novation. (XLVI, 2). L. 1. L. 6 C. eod. (VIII, 42).

3589. Durch die beiden im Art. 3588 angeführten Arten des Neuerungsvertrages wird der alte Schuldner befreit, und bleibt es selbst dann, wenn der neue Schuldner zahlungsunfähig sein oder werden sollte, es wäre denn, dass entweder sich der Gläubiger für diesen Fall den Regress gegen den alten Schuldner ausdrücklich vorbehalten hätte, oder dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuld-

ners vor Eintritt der Bedingung erfolgt ist, unter welcher die Novation eingegangen ist, oder dass der alte Schuldner betrüglich handelte.

§ 3 I. quibus modis tollitur oblig. (III, 30). L. 22 § 2. L. 26 § 1. L. 45 § 7 D. mandati (XVII, 1). L. 41 § 3 D. de iure dotium (XXIII, 3).

3590. Der neue Schuldner (Art. 3588) kann sich gegen den Gläubiger nicht derjenigen Einreden bedienen, welche ihm gegen den alten Schuldner oder diesem gegen den Gläubiger zustanden.

L. 12. 13. 19. 33 D. de novation. (XLVI, 2).

3591. Durch Novation tritt ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten, wenn der bisherige Gläubiger seine Forderung einem Andern überweist, und der Schuldner letztern als seinen Gläubiger anerkennt.

L. 1. L. 3 C. de novation. (VIII, 42). L. 2 C. de obligat. et action. (IV, 10).

3592. Der neue Gläubiger (Art. 3591) hat, falls er die Zahlung vom Schuldner nicht erhalten kann, ohne ausdrücklichen Vorbehalt, keinen Regress gegen den alten Gläubiger; dagegen braucht er sich aber auch diejenigen Einreden nicht gefallen zu lassen, welche der Schuldner dem alten Gläubiger hätte entgegensetzen können.

L. 3 C. de novation. (VIII, 42).

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Vergleiche.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Erfordernisse des Vergleiches.

3593. Vergleich ist derjenige Vertrag, durch welchen die Interessenten ein unter ihnen streitiges oder sonst zweifelhaftes Rechtsverhältniss durch gegenseitiges Nachgeben zu einem unbestrittenen und unbezweifelten machen.

L. 1 D. de transaction. (II, 15). L. 12. L. 38 C. eod. (II, 4).

3594. Ein Vergleich kann von Jedem abgeschlossen werden, der bei der in Rede stehenden Angelegenheit interessirt ist und über sein Vermögen gültig verfügen darf.

L. 17 § 1, vgl. mit L. 2 D. de iureiur. (XII, 2). L. 20 § 1 D. de novation. (XLVI, 2).

3595. Auch Stellvertreter können einen Vergleich eingehen, aber nur wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind. Eine Generalvollmacht, wäre sie auch einem Sachwalter ertheilt, genügt nicht.

L. 60. L. 63 D. de procurat. (III, 3). L. 17 § 2, vgl. mit L. 2 D. de iureiur. (XII, 2). L. 46 § 7 D. de administr. tut. (XXVI, 7). Estl. R.- u. LR. B, IV. Tit. 1 Art. 5.

3596. Gegenstand des Vergleiches muss eine in irgend einer Beziehung zweifelhafte Sache sein.

L. 1 D. de transact. (II, 15). L. 2 C. eod. (II, 4).

3597. Eine durch rechtskräftiges Urtheil entschiedene Sache kann nicht Gegenstand eines Vergleiches sein, wohl aber ist ein Vergleich darüber statthaft, wie ein rechtskräftiges Urtheil erfüllt werden soll.

Vgl. L. 23 § 1 D. de condict. indeb. (XII, 6). L. 32 C. de transact. (II, 4).

3598. Vergleiche über anhängige Rechtssachen müssen bei dem Gerichte, bei welchem sie in Verhandlung stehen, angezeigt und von demselben bestätigt werden.

Livl. RR. Cap. 77 u. 135. Königl. Schwed. Verordn. v. 31 August 1682 § 5 u. v. 4 März 1694. Not. c pag. 392 LL. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1. Zusatz-Art. 6. Lüb. StR. B. V. Tit. 9 Art. 3. Vgl. auch das Rig. StR. B. III. Tit. 5 § 2. Gewohnheitsrecht.

3599. Theils gar nicht, theils nur bedingt zulässig sind Vergleiche: 1. über Verbrechen (a); 2 über Alimente (b); 3. über den Bestand der Ehe (c).

(a) S. Art. 3600 u. 3601. — (b) S. Art. 3602 u. 3. — (c) S. Art. 3604.

3600. Vergleiche über Verbrechen und Vergehen sind nur da n gestattet, wenn deren gerichtliche Verfolgung nicht anders, als auf Klage des Verletzten, stattfindet; jedoch auch nur mit Ausnahmen, welche das Strafgesetzbuch feststellt.

RGb. Bd. XV, 1. Criminalges., Art. 171.

3601. Ueber das Privatinteresse aus bereits begangenen unerlaubten Handlungen kann ein gültiger Vergleich eingegangen werden.

Vgl. ebendas. u. Art. 63 fgg. Peinl. Gerichtsordn. v. J. 1532 Art. 112. 113. 160. Gewohnheitsrecht.

3602. Vergleiche über letztwillig ausgesetzte künftige Alimente sind in sofern beschränkt, als sie der gerichtlichen Bestätigung bedürfen: fehlt diese, so kann der Vergleich von dem Pflegling mit Erfolg angefochten werden.

L. 8 D. de transact. (II, 15). L. 8 C. eod. (II, 4).

3603. Beruht die Alimentirung nicht auf einer letztwilligen Verordnung oder Schenkung auf den Todesfall, sondern auf einem Vertrage, oder bilden bereits fällige Alimente aus letztwilligen Verfügungen den Gegenstand des Vergleichs, so ist dieser auch ohne gerichtliche Bestätigung verbindlich.

Ebendas.

3604. Jeder Vergleich, welcher die Trennung einer gesetzlich geschlossenen Ehe, oder auch nur das getrennte Leben gesetzmässiger Ehegatten bezweckt, ist verboten.

RGb. Bd. XV, 1. Criminalges., Art. 2148.

3605. Vergleiche können, wo das Gesetz nichts Besonderes vorschreibt (Art. 3598 u. 3602), in jeder beliebigen Form abgeschlossen werden, indem zu deren Wirksamkeit die gegenseitige Uebereinkunft der Betheiligten genügt.

Vgl. L. 5 C. de transact. (II, 4). Gewohnheitsrecht.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den Wirkungen des Vergleiches.

3606. Die Wirkung des Vergleiches besteht darin, dass der Transigent seinen Anspruch fallen lässt und dafür die Forderung aus dem Vergleiche erhält. Dadurch wird jedoch an sich keine Novation bewirkt, wenn die Erfordernisse einer solchen (Art. 3577 fgg. 3586 u. 87) nicht vorhanden sind.

Vgl. L. 4. L. 16 D. de transact. (II, 15). L. 17. 24. 28 C. eod. (II, 4).

3607. Der Vergleich hat eine dem rechtskräftigen Urtheil analoge Wirksamkeit: was daher rechtsgültig verglichen ist, kann einseitig weder mit Erfolg angefochten, noch aufgehoben werden.

L. 6 D. L. 16. L. 39 C. hoc tit. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 8. Curl. Stat. § 143. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 14 § 1. Rig. StR. B. III. Tit. 5 § 2.

3608. Selbst wenn einer der Betheiligten den Vergleich nicht erfüllt, hat der andere nur die Klage auf Erfüllung des Vergleiches und darf das Recht aus der alten verglichenen Forderung nicht geltend machen.

L. 6. L. 33 C. hoc tit.

3609. Wird die zur Erfüllung des Vergleiches gegebene Sache entwährt, so bewirkt dies nur einen Anspruch auf Gewährleistung, nicht aber das Recht, vom Vergleiche wieder abzugehen.

L. 33 C. eod.

3610. Die Wirkung des Vergleiches erstreckt sich in der Regel nicht auf Dritte. Die accessorisch Verpflichteten werden, wenn der Vergleich keine Novation enthält, zwar auch von demselben betroffen, allein nur, sofern ihre Verpflichtung dadurch vermindert wird: eine Erhöhung der Verpflichtung ist ohne ihre Einwilligung unzulässig.

L. 3 pr. L. 7 § 1 D. L. 1 C. hoc tit. L. 2 D. de fideiussor. (XLVI, 1).

3611. Ein Vergleich ist nicht auf Rechtsverhältnisse zu beziehen, auf welche er nicht ausdrücklich gerichtet ist (a). Haben die Betheiligten sich über

ihre gegenseitigen Ansprüche im Allgemeinen verglichen, so erstreckt sich der Vergleich nicht auf solche Ansprüche, an welche sie erweislich nicht gedacht haben, noch weniger auf die erst nach Abschliessung des Vergleiches entstandenen (b).

(a) L. 5. L. 9 § 3 D. L. 31 C. hoc tit — (b) L. 12 D. eod. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 11.

3612. Ein bloss beabsichtigter, nicht zu Stande gekommener Vergleich ist so wenig wirksam, dass die in Hoffnung des Abschlusses gemachten Zugeständnisse gegen denjenigen, der sie gemacht, gar keine Beweiskraft haben.

Vgl. oben Art. 3132 u. Rig. StR. B. II. Cap. 3 § 4.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Aufhebung des Vergleiches.

3613. Mit beiderseitiger Einwilligung kann ein geschlossener Vergleich wieder aufgehoben werden.

L. 14 C. de transact. (II, 4).

3614. Der Vergleich kann wegen Betruges oder Zwanges, der bei Abschliessung desselben stattgefunden, angefochten werden.

L. 35 D. de pactis (II, 14). L. 9 § 2 D. de transact. (II, 15). L. 13. L. 19. L. 42 C. eod. tit. (II, 4). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 9. Curl. Stat. § 122. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 § 1.

3615. Nach dem Estländischen (a), so wie nach dem Pilten'schen Landrecht (b), kann ein Vergleich wegen Verletzung des einen Theiles über die Hälfte von diesem mit Erfolg angefochten werden. In den übrigen Rechtsgebieten ist die Verletzung über die Hälfte kein Aufhebungsgrund für den Vergleich (c).

(a) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 10. — (b) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 3. — (c) Vgl. L. 78 § 16 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1).

3616. Wegen Irrthums kann ein Vergleich nur dann angefochten werden, wenn sich ein dabei als gewiss vorausgesetzter, zur Grundlage, nicht zum unmittelbaren Gegenstande des Vergleichs gehöriger Umstand später als unrichtig ergiebt (a). Dagegen bleibt der Vergleich in voller Wirksamkeit, wenn die Ungewissheit, welche zur Abschliessung desselben Veranlassung gab, in der Folge beseitigt wird (b).

(a) L. 3 § 1. L. 12 D. de transact. (II, 15). L. 42 C. eod. (II, 4). — (b) L. 2. L. 19. L. 29 C. eod. Vgl. auch L. 65 § 1 D. de condict. indeb. (XII, 6) u. L. 78 § 16 D. ad Sctum. Trebell. (XXXVI, 1).

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem richterlichen Erkenntniss.

3617. Ist eine Forderung dem Gläubiger durch rechtskräftiges richterliches oder schiedsrichterliches Erkenntniss abgesprochen, so ist sie nebst allen accessorischen Forderungsrechten erloschen.

Tit. Dig. (XLIV, 2) de exceptione rei iudicatae. L. 5 C. de receptis (II, 56).

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die Wirkungen rechtskräftiger Erkenntnisse gehören in die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von der erlöschenden Verjährung.

ERSTE ABTHEILUNG.

Wesen der Verjährung und Dauer der Verjährungsfrist.

3618. Forderungsrechte erlöschen, wenn sie während der gesetzlich bestimmten Verjährungsfrist von den Berechtigten nicht gehörig geltend gemacht werden.

L. 4 C. de praescr. XXX. vel XL. annor. (VII, 39). Königl. Schwed. Erkl. v. 10 Dec. 1629. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 8. Curl. Stat. § 149. Allerh. Manifest v. 28 Juni 1787 (16551) § 4.

3619. Wird der Schuldner auf Herausgabe einer bestimmten fremden Sache belangt, so kann er sich auf die Verjährung nicht berufen, wenn erwiesen wird, dass er, beziehungsweise sein Vorgänger, nicht während der ganzen Verjährungszeit die Sache in gutem Glauben besessen habe. Bei Forderungen, die auf eine andere Leistung gehen, z. B. Zahlung einer Geldschuld u. dgl., ist dagegen guter Glaube von seiner Seite nicht erforderlich.

C. 5 c. 20 X. de praescript. (II, 26). Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 8.

3620. Alle Forderungsrechte, welche den Wirkungen der Verjährung nicht ausdrücklich entzogen (a), und für deren Geltendmachung nicht kürzere Fristen gesetzlich vorgeschrieben sind (b), eslöschen, sobald der Berechtigte im Laufe von zehn Jahren unterlassen hat, sie geltend zu machen (c).

(a) S. unten Art. 3635 fgg. — (b) S. unten Art. 3621 u. 22. — (c) Allerh. Manifest v. 28 Juni 1787 (16551) § 4. Allerh. bestät. RRG. v. 21 Juni 1815 (25883).

3621. In Curland erlöschen alle Civilklagen, die nicht besonders in den Gesetzen ausgenommen sind, durch Nichtanstellung in einem Zeitraume von fünf Jahren.

Curl. Stat. § 119.

3622. Die kürzeren Verjährungsfristen sind in diesem Gesetzbuche ihres Orts bei den einzelnen Forderungs- und Klagerechten angegeben.

Anmerkung. Ueber die Zeitberechnung bei der Verjährung s. Art. 3062.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Anfangspunkt für die Verjährung.

3623. Die Verjährungsfrist fängt erst mit dem Tage an zu laufen, an welchem die Forderung dergestalt begründet ist, dass gegen den seine Obliegenheit nicht erfüllenden Schuldner sofort geklagt werden kann, ohne dass seinerseits wirklich eine Weigerung oder von Seiten des Gläubigers eine Mahnung zur Erfüllung stattgefunden zu haben braucht (a). Bei bedingten Forderungen muss daher die Bedingung sich entschieden haben, bei befristeten die Frist verstrichen sein (b).

(a) L. 8 § 4 C. de praescr. XXX. annor. (VII, 39). L. 1 § 1 C. de annali except. (VII, 40). Vgl. auch das Allerh. bestät. RRG. v. 21 Juni 1815 (25883) § 4. — (b) L. 7 § 4 C. de praescr. XXX. annor. (VII, 39).

Anmerkung. Die Fälle, in welchen ein besonderer Anfangspunkt für den Lauf der Verjährungsfrist bestimmt ist, sind ihres Orts angegeben.

3624. Ist namentlich festgesetzt worden, dass auf Kündigung oder Mahnung geleistet werden soll, so fängt die Verjährungsfrist nicht erst vom Tage der Kündigung an zu laufen, sondern von dem Moment an, wo der Gläubiger zur Kündigung berechtigt und diese überhaupt möglich war.

Vgl. L. 1 D. de diversis tempor. praescr. (XLIV, 3). L. 161 D. de regulis iuris (L, 17).

3625. In bestimmten Fällen kann bei der Verjährung eine gewisse Zeit abgerechnet werden, so dass sowohl der Anfang der Verjährungszeit hinausgeschoben, als ihr Lauf gehemmt werden kann, also im Ganzen eine Verlängerung der Verjährungszeit entsteht. Zu diesen Fällen gehören folgende: 1. wenn der Schuldner ein Moratorium erlangt hat (Art. 3512 u. 13); 2. wenn in Folge von Kriegsereignissen ein vollständiger Gerichtsstillstand (Justitium) eintritt. Die Verjährung wird so lange aufgehalten, als das Moratorium, beziehungsweise der Gerichtsstillstand, dauert. 3. Wenn es sich um Forderungsrechte der Kinder in der elterlichen Gewalt, so wie solcher Personen handelt, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen. Die Verjährung wird hier für die ganze Zeit der Dauer der elterlichen Gewalt, beziehungsweise der Vormundschaft oder Curatel, aufgehalten. 4. Die der Frau wegen der vom Ehemanne geschehenen Veräusserung ihrer Immobilien zustehende Klagefrist beginnt erst mit der Auflösung der Ehe zu laufen. 5. Für die Forderungen der im Staatsdienste ausserhalb der Reichsgränzen Abwesenden läuft die Verjährungszeit nicht für die Zeit der Dauer ihrer

Abwesenheit. 6. Für die gegen die Erben zustehenden Forderungen ruht die Verjährung während der Zeit der Inventarlegung (Art. 2654).

L. 1 § 2 C. de annali except. (VII, 40). L. 4 C. de bonis, quae liberis (VI, 61). L. 3 § 1. L. 7 pr. et § 1 C. de praescr. XXX. vel XL. annor. (VII, 39). L. 30 C. de iure dotium (V, 12). Nov. XXII. c. 24 in f. C. 10 X. de praescr. (II, 26). Königl. Schwed. VO. v. 17 März 1669 § 35. Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 8. Not. c pag. 113 LL. Curl. Stat. § 151. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 § 4. Allerh. bestät. RRG. v. 21 Juni 1815 (25883) § 5.

3626. Die Unwissenheit des Klagberechtigten hindert, abgesehen von dem im Art. 3627 erwähnten Falle, die Verjährung nicht.

L. 3 § 3 C. de praescript. XXX. vel XL. annorum (VII, 39). Vgl. auch L. 12 in f. C. de praescript. longi temporis (VII, 33).

3627. Die Verjährung von Jahr und Tag (Art. 3059 u. 60) läuft für alle Abwesende, ohne Unterschied, vom Tage der Wissenschaft an. Ist über den geltend zu machenden Anspruch eine Edictalladung mittelst öffentlichen, auf Jahr und Tag gestellten Proclams ergangen, so läuft die Verjährungsfrist auch für Abwesende vom Tage der Erlassung des Proclams an. Uebrigens erlischt in allen Fällen, für welche eine Verjährung von Jahr und Tag verordnet ist, das Klagerecht auch für Abwesende, mit der im Art. 3625 angegebenen Ausnahme, unbedingt in zehn — in Curland in fünf — Jahren, von der Zeit der Begründung des Klagerechts an gerechnet.

Königl. Schwed. VO. v. 17 März 1669 § 35. Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 8. Königl. Schwed. Brief v. 18 April 1699. Not. b pag. 154 LL. Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 28 Art. 3 B. IV. Tit. 14 Art. 3. Vgl. auch die Curl. Stat. § 187. Lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2. Tit. 8 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 3. B. V. Tit. 6 Art. 1 Tit. 12 Art. 3. Mit. PO. Tit. 41 u. 46. Bausk. PO. Tit. 24 Art. 2. Tit. 27 Art. 10. Friedrichst. PO. Tit. 23 Art. 2. Tit. 26 Art. 10. Allerh. bestät. Verordnung v. 24 Dec. 1841 (15151) § 9. Gewohnheitsrecht.

3628. Bei wiederkehrenden Leistungen, z. B. von Zinsen, Alimenten, Leibrenten, Reallasten u. dgl., beginnt für jede einzelne Leistung eine besondere Verjährung von der Zeit an, wo die Leistung fällig ist. Ist jedoch das Recht selbst durch Verjährung erloschen, so kann auch die einzelne Leistung nicht mehr gefordert werden, selbst wenn die für sie selbstständig laufende Verjährungsfrist noch nicht verstrichen wäre.

Vgl. L. 7 § 6 C. de praescr. XXX. vel XL. annor. (VII, 39).

DRITTE ABTHEILUNG.

Unterbrechung der Verjährung.

3629. Die Verjährung wird unterbrochen, — so dass die schon abgelaufene Zeit nicht mehr in Betracht kommt, sondern eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt, — durch gerichtliche Verfolgung des Anspruches, also zunächst durch Anstellung der Klage vor dem competenten Richter oder vor dem erwählten Schiedsrichter.

L. 3. L. 7 pr. C. de praescr. XXX. vel XL. annor. (VII, 39). L. 3 C. de annali praescr. (VII, 40).

L. 5 § 1 C. de rec. arb. (II, 56). Manifest v. 28 Juni 1787 (16551) § 4. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 8 u. 11. Rig. StR. B. III. Tit. 6 § 2.

Anmerkung. Nach Estländischem Landrecht genügt zur Unterbrechung der Verjährung die Einreichung des Gesuches um Vorladung des Beklagten.

Estl. R.- u. LR. a. a. O.

3630. Wird das durch Anstellung der Klage in Gang gekommene gerichtliche Verfahren nicht fortgesetzt, so beginnt die Verjährung von Neuem zu laufen, und zwar von dem Tage an gerechnet, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen sollen, d. i. von dem letzten ihm zum Verfahren anberaumten und von ihm versäumten Termin. Die Dauer dieser Verjährung ist stets eine zehnjährige, wenn auch die ursprüngliche Verjährungszeit eine kürzere war.

L. 9 C. de praescr. XXX. vel XL. ann. (VII, 39) u. L. 1 § 1 C. de annali except. (VII, 40), vgl. mit dem Manifest vom 28 Juni 1787 (16551) § 4 u. dem Allerh. bestät. RRG. v. 21 Juni 1815 (25883).

3631. Durch die Anstellung der Klage wird die Verjährung des ganzen Forderungsrechts unterbrochen, wenn auch nur vorläufig ein bestimmter Theil dieses Rechts eingeklagt ist.

L. 3 C. de praescr. XXX. vel XL. annor. (VII, 39).

Anmerkung. Ueber die Unterbrechung der Verjährung bei Forderungen an Gesammtschuldner s. oben Art. 3353.

3632. Wenn der Berechtigte aus irgend welchem Grunde, namentlich wenn der Verpflichtete abwesend und sein Aufenthalt unbekannt ist, an der Erhebung der Klage verhindert ist, so genügt zur Unterbrechung der Verjährung eine bei dem competenten Richter angebrachte Protestation oder Bewahrung.

L. 2 C. de annali except. (VII, 40). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 14. Vgl. auch das Rig. StR. B. III. Tit. 2. Tit. 6 § 2, das Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 2, u. oben Art. 25.

3633. Durch blosse aussergerichtliche Mahnung wird die Verjährung der Regel nach nicht unterbrochen. Eine Ausnahme bilden in Liv- und Estland einfache Schuldforderungen, bei welchen zur Unterbrechung der Verjährung eine Privatmahnung, sie mag durch den Gläubiger persönlich oder durch einen Dritten, mündlich oder schriftlich, geschehen, genügt.

Königl. Schwed. Erkl. v. 10 Dec. 1629 u. v. 3 Nov. 1691. Königl. Schwed. Resol. v. 29 Nov. 1680 § 51. Not. d pag. 71 LL. Publication des Livl. Hofgerichts v. 9 März 1692. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 8 u. dazu die Marginalien. Gewohnheitsrecht.

3634. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn im Laufe der Verjährungsfrist der Anspruch des Gläubigers von Seiten des Schuldners auf irgend eine Weise anerkannt wird, namentlich durch Bitte um eine Fristbewilligung, durch Ausstellung eines neuen Schuldscheines, durch Leistung einer Abschlagszahlung, durch die Zahlung von Zinsen, durch Pfand- oder Bürgschaftsbestellung.

L. 18 § 1 D. de pecunia const. (XIII, 5). L. 19 C. de fide instrum. (IV, 21). L. 7 § 5. L. 8 § 4 C. de praescr. XXX. vel XL. annor. (VII, 39). L. 5 C. de duobus reis (VIII, 40). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 8 u. 15.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von der Verjährung ausgenommene Fälle.

3635. Von den Wirkungen der erlöschenden Verjährung sind nach Estländischem Landrecht und nach Curländischem Recht ausgenommen alle Forderungsrechte der Kirche.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 13. Curl. Kirchenreformation v. J. 1570 Cap. 1.

3636. Keiner Verjährung sind unterworfen die in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragenen Forderungsrechte, mit Ausnahme der Ansprüche auf Nebenrechte, welche aus solchen Forderungsrechten entspringen, namentlich auf verfallene Zinsen und verfallene andere Nebenleistungen der Art.

Gewohnheitsrecht.

3637. Klagen wegen Berichtigung verwirrter Gränzen sind unverjährbar.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 7. Curl. Stat. § 132. Fabri formul. procurat. p. 233. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Zwei Fälle, in denen die erlöschende Verjährung ausgeschlossen ist, s. oben Art. 1485 und unten Tit. 12 Hptst. 1 Abth. 4 No. III.

3638. Forderungsrechte der Krone unterliegen der Verjährung ebenso, wie dergleichen Rechte der Privaten.

Manifest v. 28 Juni 1787 (16551) § 4.

Anmerkung. Ausnahmen von dieser Regel (Art. 3638), namentlich in Betreff rückständiger Abgaben (a) und öffentlicher Leistungen (b), so wie einige andere Fälle des öffentlichen Rechts, in denen die Verjährung ausgeschlossen ist, enthalten die Reichsgesetze (c).

(a) RGb. Bd. V. Stat. über die directen Abgaben Art. 572. Statut über die indirecten Steuern (Poschlinen) Art. 359. — (b) Das. Bd. IV. Stat. über die Landesobliegenheiten Art. 93. — (c) Das. Bd. III. Pensionsregl. Art. 151. 155. Bd. IV. Recrutenregl. Art. 509 u. 724. N. U. v. 28 Febr. 1804 (21186).

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Wirkung der Verjährung.

3639. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist erlischt nicht nur das Klagerecht, sondern auch das Forderungsrecht selbst (a). Daher kann eine verjährte Forderung auch nicht vermittelst einer Einrede geltend gemacht, namentlich nicht zur Compensation gebracht werden (b).

(a) L. 4 C. de praescr. XXX. vel XL. annor. (VII, 39). Vgl. auch L. 6 D. de obligat. et act. (XLIV, 7). — (b) L. 14 D. de compensat. (XVI, 2).

3640. Hat ein Schuldner eine verjährte Forderung, aus welchem Grunde es auch sei, dennoch erfüllt, so kann er das Geleistete von dem Gläubiger nicht zurückfordern.

L. 40 D. de condictione indebiti (XII, 6).

ELFTER TITEL.

FORDERUNGEN AUF EIN ZURÜCKGEBEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Darlehnscontract.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Erfordernisse des Darlehnscontracts.

3641. Der Darlehnsvertrag besteht in der Hingabe einer Quantität vertretbarer Sachen zum Eigenthum, unter der Verpflichtung, das Empfangene in gleicher Quantität, Gattung und Güte zurückzugeben.

Pr. I. quibus modis re contrah. obligatio (III, 15). L. 2 pr. §§ 1. 3 et 4 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 1 § 1 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 1. Curl. Stat. § 89.

3642. Ein Vertrag, durch welchen ein Theil verspricht, ein Darlehn zu geben, der andere, dasselbe anzunehmen, ist erst dann als wirksam anzusehen, wenn die Paciscenten sich über den Betrag der darzuleihenden Quantität geeinigt haben. Wenn in solchem Falle der Promittent sich der Erfüllung weigert, so ist er dem andern Theile zur Leistung des ganzen Interesse, nach Estländischem Landrecht, falls der Promissar genügende Sicherheit leistet, auch zur Auszahlung des Darlehns verpflichtet.

Vgl. L. 68 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 3. Curl. Stat. § 122. Gewohnheitsrecht.

3643. Der Empfänger des Darlehns trägt die Gefahr der ihm übergebenen Sachen.

L. 1 § 4 D. de oblig. et action. (XLIV, 7). L. 11 C. si certum petatur (IV, 2). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 4.

3644. In der Hingabe eines Darlehns liegt eine Veräusserung: daher darf nur derjenige ein Darlehn geben, dem die Veräusserungsbefugniss zusteht; bevormundete Personen sind dazu nicht fähig.

§ 2 I. quibus alienare licet (II, 8). L. 2 § 4. L. 12 D. de rebus creditis (XII, 1).

3645. Der Darleihende muss entweder Eigenthümer der darzuleihenden Sachen sein oder im Auftrage oder mit Einwilligung des Eigenthümers handeln.

L. 2 § 4. L. 16 D. de rebus creditis (XII, 1).

Anmerkung. Ueber die Ertheilung von Darlehen durch Beamte, welche Kroncassen verwalten, s. das RGb. Bd. X., 1. Civilges. Art. 2048 u. 49.

3646. Ein von einem Miteigenthümer gegebenes Darlehn ist nur im Verhältniss seines Eigenthumsantheils gültig.

L. 13 § 2. L. 16 D. eod. L. 94 § 1 D. de solution. (XLVI, 3).

3647. Bilden entwendete Sachen den Gegenstand des Darlehns, so ist dieses ungültig.

L. 13 pr. D. de rebus creditis (XII, 1).

3648. Ein Bevollmächtigter darf zwar gültig ein Darlehn geben, nur darf die Vollmacht zur Zeit des Darlehns nicht durch den Tod des Vollmachtgebers erloschen sein. Ist dies der Fall, so ist das Darlehn nicht bindend, selbst wenn beim Abschlusse des Darlehnsgeschäftes das Erlöschen der Vollmacht unbekannt war.

L. 41 D. eod.

3649. Wenn der Stellvertreter eines Andern in dessen Namen ein Darlehn giebt, so ist es gleichgültig, ob er des Principals oder seine eigenen vertretbaren Sachen hingiebt: das Forderungsrecht aus dem Darlehn wird jedenfalls dem Principal erworben.

L. 2 § 4. L. 9 § 8. L. 15. L. 16 D. de rebus cred. (XII, 1).

3650. Wird ein Darlehn auf den Namen eines Andern ohne dessen Wollen und Wissen gegeben, so erwirbt letzterer das Forderungsrecht durch spätere Genehmhaltung (a). Bleibt diese aus, so gilt derjenige Darlehnsgläubiger welcher das Darlehn ausgezahlt (b).

(a) L. 9 § 8 D. eod. — (b) L. 4 § 1 C. si certum petatur (IV, 2).

3651. Ein Darlehnsvertrag, der von einer zu dessen Eingehung nicht befugten Person (Art. 3644—48) abgeschlossen wird, kann gültig werden, wenn 1. der Darleihende hinterher — durch Erwerbung des Eigenthums oder der Dispositionsbefugniss — fähig wird; 2. wenn der Darlehnsempfänger das Empfangene im guten Glauben verbraucht (a), oder 3. das Empfangene mit dem Eigenen im guten Glauben dergestalt vermischt hat, dass die Ausscheidung des Ersteren unmöglich wird (b).

(a) L. 11 § 2. L. 12 in f. L. 13 pr. § 1. L. 19 § 1 D. eod. L. 29 D. de condictione indeb. (XII, 6). L. 24 pr. et § 2 D. De oblig. et act. (XLIV, 7). — (b) Vgl. L. 78 D. de solution. (XLVI, 3).

3652. Der Darlehnsempfänger muss sich rechtsgültig verbindlich machen können; wenn er daher unter Vormundschaft oder Curatel steht, so ist der Darlehnsvertrag — falls er ohne Autorität des Vormundes oder ohne Zuziehung des

Curators geschlossen worden — unwirksam. Indessen kann der Darleiher so viel zurückfordern, als davon wirklich zum Nutzen des Empfängers verbraucht worden.

L. 59 D. de oblig. et action. (XLIV, 7). L. 13 § 1. L. 14 D. de condict. indeb. (XII, 6). Königl. Schwed. VO. v. 17 März 1669 § 39. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 2. Vgl. auch die Curl. Stat. § 69 u. das Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6.

3653. Richter dürfen von den streitenden Theilen während des Processes kein Gelddarlehn erhalten.

L. 16 C. si certum petatur (IV, 2).

Anmerkung. In wiefern Kirchen, Gemeinden und andere Corporationen Darlehnscontracte abschliessen dürfen, hängt von ihrer besonderen Verfassung ab.

Vgl. z. B. das Ev.-Luther. Kirchenges. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 474. Provincialrecht vom J. 1845 Th. II. Art. 41 u. 1069.

3654. Die Contrahenten müssen die Absicht haben, einen Darlehnsvertrag abzuschliessen (a). War ihre Absicht darauf gerichtet, dass nur ein Theil der dargeliehenen Summe zurückgezahlt werde, so gilt das Empfangene nur bis zu diesem Betrage als dargeliehen, während der Ueberschuss im Zweifel als geschenkt anzusehen ist (b).

(a) L. 32 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 3 § 1 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). — (b) L. 11 § 1 D. de rebus cred. (XII, 1).

3655. Ein Darlehn wird auch ohne Uebergabe gültig geschlossen, wenn die Paciscenten dahin übereinkommen, dass derjenige, der das Darlehn empfangen soll, vertretbare Sachen, die er dem Darleiher aus einem andern Grunde schuldig ist, als Darlehn behalten soll.

L. 9 § 9. L. 10. L. 15 D. de rebus cred. (XII, 1). L. 6 C. si certum petatur (IV, 2).

3656. Uebergiebt Jemand einem Andern eine (nicht vertretbare) Sache, damit er sie verkaufe und den Kaufpreis als Darlehn behalte, so trägt der Empfänger von der Uebergabe an die Gefahr der Sache, ein Darlehn entsteht aber erst, wenn er den Kaufpreis erhält.

L. 4 pr. D. de rebus cred. (XII, 1). Vgl. L. 19 pr. D. de praescr. verbis (XIX, 5).

3657. Hat sich der Empfänger eines Darlehns beim Empfange über die Person des Darleihers geirrt, so ist der Eigenthümer der übergebenen Gegenstände, des Irrthums ungeachtet, als Gläubiger aus dem Darlehn anzusehen.

L. 32 D. de rebus creditis (XII, 1).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Rückzahlung des Darlehns.

3658. Der Darlehnsempfänger ist verpflichtet, eine gleiche Summe oder Quantität zurückzugeben, wie er empfangen hat.

Pr. I. quibus modis re contrah. obl. (III, 15). L. 9 pr. D. de rebus cred. (XII, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 1. Curl. Stat. §§ 90. 91. 133. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 2. Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 3.

3659. Wenn ein Darlehn an Getreide oder anderen vertretbaren Sachen, ausser Geld, in Geld wiedererstattet werden soll, so ist dabei nicht der zur Zeit der Rückzahlung, sondern der zur Zeit der Hingabe geltende Marktpreis als Maassstab anzunehmen. Sind öffentliche Werthpapiere zu Darlehn gegeben, so ist anzunehmen, dass deren Courswerth zur Zeit der Hingabe den Gegenstand des Darlehns ausmacht.

Königl. Schwed. Placat v. 16 Dec. 1687. Gewohnheitsrecht.

3660. Die Rückzahlung eines Gelddarlehns kann auch in anderen Münzsorten, als den hingegebenen, erfolgen, falls nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden; nur muss der gangbare Werth der Sorten, in denen die Zahlung geschieht, dem Werthe, den die empfangenen Sorten zur Zeit der Contrahirung des Darlehns hatten, entsprechen (a). Auch kann der Gläubiger nicht genöthigt werden, die Zahlung in anderen, als in gangbaren (b) Russischen Münzsorten zu empfangen (c).

(a) L. 1 D. de contrah. emt. (XVIII, 1) u. L. 3 D. de rebus creditis (XII, 1), vgl. mit L. 99 D. de solution. (XLVI, 3). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 9 Art. 6. Curl. Stat. § 90. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 3. — (b) L. 24 § 1 D. de pignerat. actione (XIII, 7). Curl. Stat. § 91. — (c) S. das Allerh. Manifest v. 1 Juli 1839 (12497) u. überhaupt das Münzreglement im RGb. Bd. VII.

3661. Kann die Münzsorte, in welcher die Zahlung vertragsmässig geschehen soll, nicht mehr herbeigeschafft werden, weil sie ausser Cours gekommen, so muss die Zahlung, nach dem Werthe jener Sorte, in gangbaren Münzsorten geleistet werden.

S. die Citate zum Art. 3660 Litt. a.

3662. Wo die ausser Cours gesetzten Münzen einen gesetzlichen Cours erhalten haben, ist dieser bei der Zahlung zum Grunde zu legen. Namentlich ist der alte Albertsthaler mit 126 Kop., der neue mit 133 Kop. zu berechnen, der Albertsgulden mit 42 Kop. Wenn nicht ausdrücklich neue Thaler verschrieben worden, ist anzunehmen, dass alte Albertsthaler gemeint sind.

Allerh. bestät. Beschluss des Ministercomité v. 11 Mai (S. U. v. 29 Juli) 1815 (25911). Curl. Regierungspatent v. 5 Juni 1815.

3663. Ist über die Zeit der Rückzahlung von den Contrahenten keine Bestimmung getroffen worden, so kann zwar die Zahlung zu jeder Zeit von dem Gläubiger gefordert, von dem Schuldner geleistet werden (a); allein der Schuldner kann verlangen, dass ihm so viel Zeit bewilligt werde, dass er von dem Darlehn den entsprechenden Gebrauch machen und das zur Zahlung nöthige Geld aufbringen könne (b). Die Bestimmung dieser Zeit ist in Liv- und Estland dem Ermessen des competenten Richters anheimgestellt, welcher den Zahlungstermin in den Estländischen Städten bis auf drei Wochen von der erhobenen Klage an (c), in den übrigen Rechtsgebieten bis auf sechs Monate, vom Tage der Kündigung an gerechnet, erstrecken kann (d).

(a) S. oben Art. 3506 u. die dort angeführten Gesetze. — (b) Vgl. L. 17 § 3 D. commodati (XIII, 6). L. 105 D. de solution. (XLVI, 3). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 6. — (c) Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 1. — (d) Gewohnheitsrecht. S. auch oben Art. 3507.

3664. Soll in Liv- und Estland die Rückzahlung auf Kündigung erfolgen, so läuft die Kündigungsfrist von dem Tage an, wo die Kündigung dem Schuldner insinuirt worden ist. Ist die Kündigungsfrist nicht bestimmt, so ist eine sechsmonatliche anzunehmen.

Gewohnheitsrecht.

3665. Die Kündigung kann gerichtlich oder aussergerichtlich insinuirt werden. Wer ohne Noth zur gerichtlichen greift, trägt die Kosten derselben; im entgegengesetzten Falle derjenige, welcher die aussergerichtliche erweislich vereitelte.

Desgl.

3666. In Curland muss die Rückzahlung von Darlehen nach Landrecht stets im Johannistermin (Art. 3508) geleistet werden. Kündigungen dürfen nicht später, als sechs Monat vor dem Johannistermin geschehen; geschah die Insinuation der Kündigung auch früher, so tritt die Zahlungsverbindlichkeit doch erst mit dem Johannistermin ein. Die Kündigung muss gerichtlich erfolgen: eine aussergerichtliche ist nur wirksam, wenn der Schuldner erklärt, sie für eine gerichtliche annehmen zu wollen. Die Kosten der Kündigung trägt der Kündigende.

Desgl.

3667. In den Städten Curlands ist die Kündigungsfrist stets eine halbjährige, und die Kündigung kann zu jeder Zeit erfolgen. Wegen der Form der Kündigung und der Kosten gilt dasselbe, wie im Landrecht (Art. 3666).

Desgl.

3668. Zinsen sind von einem Darlehn bloss dann zu entrichten, wenn sie ausdrücklich bedungen worden sind, oder wenn der Schuldner im Verzuge ist.

L. 24 D. de praescr. verbis (XIX, 5). L. 121 D. de verbor. signif. (L, 16). Not. e pag. 143. Not. a pag. 374 LL. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2.

3669. Ist über die Zeit der Zinsenzahlung nichts bestimmt, so sind die Zinsen jährlich, und zwar am Jahrestage der Contrahirung des Darlehns, postnumerando zu entrichten. Bei Darlehen von kürzerer Dauer sind die Zinsen gleichzeitig mit der Rückzahlung des Capitals zu berichtigen.

Gewohnheitsrecht.

3670. Hat sich der Gläubiger die Zinsen für eine gewisse Zeit vorauszahlen lassen, so kann er vor Ablauf dieser Zeit zwar das Capital kündigen, er ist aber nicht berechtigt, die Rückzahlung des Darlehns vor Ablauf der Frist, für welche die Zinsen vorausbezahlt sind, zu fordern.

Desgl.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von Schuldverschreibungen.

3671. Ob über den Darlehnscontract eine Urkunde (Schuldverschreibung, Schuldbrief, Schuldschein, Leihbrief, Obligation) ausgefertigt werden soll, oder nicht, ist lediglich der Uebereinkunft der Contrahenten überlassen.

S. oben Art. 2994.

3672. Stellte Jemand, in der Voraussetzung, das verabredete Darlehn zu erhalten, schon im Voraus ein schriftliches Schuld- und Empfangsbekenntniss aus, so ist er berechtigt, dasselbe anzufechten und die Rückgabe des Schuldscheins zu verlangen: dem Gegner liegt dann der Beweis wirklich geleisteter Zahlung ob.

L. 3. L. 7. L. 14 C. de non numerata pecunia (IV, 30). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 9. Curl. Stat. § 140. Instructorium des Curl. Processes Th. II. C. 1 § 18.

3673. Dieses Rechtsmittel wegen Nichtempfanges (Art. 3672) kann auch von demjenigen in Anspruch genommen werden, welcher weniger, als der Schuldschein angiebt, erhalten hat.

L. 2. L. 9 C. de non num. pec. (IV, 30).

3674. Das Rechtsmittel steht nicht bloss dem Aussteller des Schuldscheines selbst, sondern auch seinen Erben zu, und kommt überhaupt Allen zu Statten, welche aus diesem Verhältniss in Anspruch genommen werden, namentlich auch dem Bürgen.

L. 8. 12. 15 C. eod.

3675. Die in dem Schuldbriefe selbst vom Schuldner gegebene Zusage, sich dieses Rechtsmittels wegen Nichtempfanges nicht zu bedienen, ist der Geltendmachung desselben nicht hinderlich (a), wohl aber die eidliche Bestärkung der Empfangsbescheinigung (b).

(a) L. 16 C. tit. cit. — (b) C. 28 X. de iureiur. (II, 24). S. auch C. 2 de pactis in VIto. (I, 18).

3676. Das Recht zur Geltendmachung des Rechtsmittels wegen Nichtempfanges fällt weg: 1. wenn der Aussteller über den Empfang in einer späteren Schrift nochmals quittirt hat; 2. wenn eine solche Anerkennung des Empfanges aus späteren Handlungen des Ausstellers, namentlich aus von ihm geleisteten Zins- und Abschlagszahlungen, gefolgert werden kann; desgleichen wenn er sich auf einen Vergleich oder eine Novation eingelassen hat; 3. wenn ein Dritter durch einen Neuerungsvertrag die Verbindlichkeit des Ausstellers des Schuld- und Empfangsbekenntnisses übernommen hat (Art. 3588); 4. wenn die Urkunde die Schuld als aus einem andern Schuldverhältniss herrührend bezeichnet; 5. wenn eine öffentliche Urkunde die Auszahlung als vor der beglaubigenden Autorität geschehen bezeichnet.

L. 4. 5. 6. 11. 13 C. eod.

3677. Das Rechtsmittel wegen nicht empfangenen Darlehns (Art. 3672) kann sowohl mittelst Klage, als mittelst Einrede, Protestes oder Provocation geltend gemacht werden (a), verjährt jedoch in Curland (b) und nach Estländischem Landrecht in einem (c), in den übrigen Rechtsgebieten in zwei Jahren (d).

(a) L. 7. L. 9. L. 14 pr. et § 4 C. de non num. pec. (IV, 30). — (b) Curl. Stat. § 140. — (c) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit.2 Art. 10. — (d) L. 14 pr. C. de non numer. pecun. (IV, 30).

3678. Nach Ablauf der Verjährungsfrist liefert der Schuldschein einen vollkommenen Beweis, ohne dass jedoch dem Schuldner dadurch das Recht des Gegenbeweises genommen wäre. Nur darf sich derselbe zu dem Zweck nicht des Eidesantrages bedienen.

Vgl. L. 13. L. 14 § 3 C. tit. cit. Not. a pag. 373 LL. Instructor. des Curl. Processes Th. II. Cap. 1 § 18.

3679. Wenn der Schuldschein nicht über ein eigentliches Darlehn, sondern über eine aus andern Gründen herrührende Schuld ausgestellt ist, so kann sich der Aussteller des Rechtsmittels wegen Nichtempfanges nicht bedienen.

L. 5. L. 11. L. 13. L. 14 § 1 C. de non numer. pecunia (IV, 30).

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Erfordernisse des Rückforderungsrechts.

3680. Wer einem Andern ohne Rechtsgrund, in der irrigen Meinung, dass er dazu verpflichtet sei, etwas geleistet oder versprochen hat, kann das Geleistete zurückfordern oder Entbindung von seinem Versprechen verlangen.

§ 1 I. quibus modis re contr. oblig. (III, 15). § 6 in f. I. de oblig., quae quasi ex contr. nasc. (III, 28). L. 14. L. 15 pr. L. 66 D. de condictione indebiti (XII, 6). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 11.

3681. Die Rückforderung findet nur Statt, wenn die irrthümlich vorausgesetzte Schuldverbindlichkeit in der That gar nicht vorhanden ist.

L. 13. L. 19 pr. L. 98. L. 41. L. 51. L. 64 D. de cond. indeb. (XII, 6).

3682. Es ist gleichgültig, ob die bezahlte vermeintliche Schuld von Anfang an keinen rechtlichen Bestand hatte, oder ob sie später ungültig geworden ist.

L. 2 § 1. L. 3. L. 29. L. 30. L. 37 D. eod. L. 16. L. 57 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 7 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4).

3683. Wird eine geleistete Nichtschuld aus später eingetretenen rechtlichen Gründen zu Recht beständig, so fällt das Rückforderungsrecht weg.

L. 65 § 1 D. de cond. indeb. (XII, 6). L. 9 § 1. L. 11 C. eod. (IV, 5).

3684. Die Zurückforderung findet auch statt, wenn zwar eine Schuld vorhanden ist, bei der Leistung jedoch ein Irrthum in Beziehung auf den Inhalt der Schuldverbindlichkeit (a), oder auf die berechtigte oder verpflichtete Person obgewaltet hat (b).

(a) L. 18 § 3 D. de dolo malo (IV, 3). L. 19 § 3. L. 32 § 3 D. de condict. indeb. (XII, 6). L. 9 C. eod. tit. (IV, 5). — (b) L. 19 § 1. L. 65 § 9 D. de cond. indeb. (XII, 6). L. 8 C. eod. (IV, 5).

3685. Wer eine Leistung, zu der er bloss gegen Sicherheitsleistung verpflichtet war, irrthümlich vorgenommen, ohne die Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, ist zur Zurückforderung berechtigt.

L. 39 D. hoc tit.

Anmerkung. Ueber die Leistung bedingter und verjährter Schulden, so wie über vorzeitige Leistung s. oben Art. 3194. 3207. 3640.

3686. Der Irrthum, durch den die Leistung veranlasst wurde (Art. 3680), muss ein entschuldbarer sein, mithin kein Rechtsirrthum, ausser wo ein solcher, schon den allgemeinen Bestimmungen zufolge (Art. 2956 u. 57), als verzeihlicher angesehen wird.

L. 1 § 1. L. 24. L. 26 § 8. L. 50. L. 54 D. eod. L. 1. L. 6. L. 7. L. 9 pr. C. eod. L. 25 D. de minor. (IV, 4). L. 6. L. 10 C. de iuris et facti ignor. (I, 18).

3687. Ein zur Zurückforderung berechtigender Irrthum ist auch schon anzunehmen, wenn derjenige, der geleistet hat, über seine Verbindlichkeit dazu geschwankt hat.

L. 11 C. de condict. indeb. (IV, 5).

3688. Auch ohne vorhandenen Irrthum findet das Zurückforderungsrecht statt, wenn ein Unfähiger, namentlich ein Bevormundeter, eine Zahlung geleistet hat.

L. 29 D. eod. (XII, 6).

3689. Der Empfänger muss den Irrthum des Leistenden getheilt haben. War er im bösen Glauben, so ist er als Dieb zu behandeln, und kommen daher die Bestimmungen über die Erstattung entwendeter Sachen (Tit. XIX. Hptst. 2) zur Anwendung.

L. 14 D. de condictione causa data (XII, 4). L. 18 D. de condictione furtiva (XIII, 1). L. 21 § 1. L. 43 pr. D. de furtis (XLVII, 2).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus dem Zurückforderungsrecht wegen Leistung einer Nichtschuld.

3690. Das Zurückforderungsrecht steht demjenigen zu, in dessen Namen die Zahlung erfolgte, nicht dem, welcher sie in fremdem Namen geleistet hat.

L. 6 pr. L. 47. L. 57 pr. D. de condict. indeb. (XII, 6).

3691. Die Zurückforderungsklage ist gegen denjenigen zu richten, der die Nichtschuld, sei es direct, sei es durch einen Stellvertreter, empfangen hat. War der Stellvertreter ein Unbefugter und ist der Empfang der Leistung von Seiten des Vertretenen nicht genehmigt worden, so ist die Klage gegen den unbefugten Stellvertreter zu richten.

L. 6 §§ 1 et 2. L. 57 § 1 D. eod. L. 14 D. de condict. causa data (XII, 4).

3692. Das Zurückforderungsrecht geht auf die Erben des Berechtigten über (a), und kommt auch dem Bürgen zu Statten, welcher sich für eine Nichtschuld verbürgte und zahlte (b).

(a) L. 12 D. de cond. indeb. (XII, 6). — (b) L. 47 D. eod.

3693. Haben Gesammtschuldner mehr, als gefordert werden konnte, geleistet, so kann das zu viel Geleistete von Jedem, je nach seinem Antheil, zurückgefordert werden (a). Ist in solchem Falle der Gegenstand der Leistung für jeden von zwei (oder mehreren) Gesammtschuldnern verschieden, so kann, wenn Beide (oder Alle) geleistet haben, der Gläubiger wählen, wem er zurückgeben will (b).

(a) L. 19 § 4. L. 20 D. eod. — (b) L. 21 D. eod.

3694. Ist zwar der Gegenstand der Leistung (Art. 3693) gleich, allein die Leistung zu verschiedenen Zeiten erfolgt, so fordert derjenige, welcher zuletzt erfüllt hat, das zurück, was der Gläubiger zu viel erhalten hat.

L. 25. L. 67 § 2 D. eod.

3695. Gegenstand des Zurückforderungsrechts ist das ohne Rechtsverbindlichkeit Geleistete, oder, wenn es nicht mehr vorhanden, dessen Werth.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

Anmerkung. Ueber die Verbindlichkeit des unredlichen Empfängers s. oben Art. 3689.

3696. Bei einem geleisteten Versprechen geht das Rückforderungsrecht auf Befreiung und auf Zurückgabe des etwa ausgestellten Schuldscheins (a); bei geleisteten Arbeiten auf Werthserstattung (b); bei der Bestellung oder dem Aufgeben einer Dienstbarkeit auf Herstellung des früheren Zustandes (c).

(a) L. 31 D. de cond. indeb. (XII, 6). L. 3 C. eod. (IV, 5). L. 5 in f. D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 1 pr. D. ut in possess. legat. (XXXVI, 4). L. 2 §§ 3 et 4 D. de donation. (XXXIX, 5). — (b) L. 26 § 12. L. 40 § 2 D. de condict. indeb. (XII, 6). — (c) L. 22 § 1 D. eod.

3697. Sind vertretbare Sachen gegeben, so wird deren Zurückgabe in gleicher Gattung und Güte gefordert.

L. 7. L. 19 § 2 D. eod. L. 1 C. eod. L. 5 § 3 D. de oblig. et action. (XLIV, 7).

3698. Nicht vertretbare Sachen werden mit den Accessionen, und den percipirten, so wie den nach angestellter und dem Beklagten eröffneter Klage vernachlässigten Früchten, zurückgefordert (a), wobei dem Beklagten die verwendeten Kosten zu erstatten sind (b).

(a) L. 15 pr. L. 65 § 5 D. de cond. indeb. (XII, 6). — (b) L. 26 § 12. L. 65 § 5 D. eod.

Anmerkung. Ueber alternative Leistungen s. oben Art. 2927.

3699. Hatte der redliche Empfänger die Sache veräussert, so braucht er nur den erhaltenen Preis zu erstatten, ist sie während der Dauer seines Besitzstandes vernichtet worden, so ist er zu keinem Ersatze verpflichtet, ist sie deteriorirt, so hat er sie nur in diesem Zustande auszuliefern.

L. 26 § 12. L. 65 §§ 7 et 8 D. eod.

3700. Der Beweis des Umstandes, dass die Leistung ohne Rechtsverbindlichkeit erfolgt ist, liegt dem Kläger ob.

L. 25 § 2 D. de probat. (XXII, 3). L. 1 C. de condict. indeb. (IV, 5).

3701. Ausnahmsweise liegt dem Empfänger ob, das Dasein einer Schuld zu beweisen: 1. wenn er den Empfang selbst böslich abgeleugnet hat (a); 2. wenn der Kläger zu den Personen gehört, welchen Rechtsunwissenheit verziehen wird (b); und 3. wenn ein Schuldschein zurückgefordert wird, in welchem die rechtliche Veranlassung der Verpflichtung nicht angegeben ist (c).

(a) L. 25 pr. D. de probat. (XXII, 3). — (b) L. 25 § 1 D. eod. S. auch oben Art. 2957. — (c) L. 25 § 4 D. eod. Vgl. auch c. 14 X. de fide instrum. (II, 22).

3702. Durch eine im Voraus erklärte Verzichtleistung kann das im Uebrigen begründete Rückforderungsrecht nicht aufgehoben werden.

L. 67 § 3 D. de condict. indeb. (XII, 6).

Drittes Hauptstück.

Rückforderung des unter Voraussetzung eines künftigen Ereignisses Geleisteten.

3703. Hat Jemand unter der ausdrücklich erklärten oder aus den Umständen sich zweifellos ergebenden Voraussetzung eines künftigen Ereignisses etwas gegeben, so kann er, wenn das Ereigniss nicht eintritt, das Gegebene von dem Empfänger zurückfordern.

L. 1 pr. D. de condictione causa data causa non secuta (XII, 4). L. 1 pr. et § 1 D. de condictione ob turpem causam (XII, 5). L. 52 D. de cond. indeb. (XII, 6).

3704. Es ist gleichgültig, ob das vorausgesetzte Ereigniss (Art. 3703) gar nicht, oder nicht in der vorausgesetzten Art eingetreten, ob namentlich ein beabsichtigter Zweck gar nicht oder nicht gehörig erfüllt ist.

L. 16 in f. D. de cond. causa data (XII, 4).

3705. Die Leistung (Art. 3703) muss in der Weise geschehen sein, dass überhaupt eine Verbindlichkeit zum Zurückgeben entstehen konnte, also namentlich nicht in Folge eines verpflichtenden Schuldverhältnisses oder als Schenkung.

Vgl. L. 3 § 7 D. eod. L. 7 C. de condictione ob causam datorum (IV, 6). Vgl. auch unten Art. 3719.

3706. Dieses Zurückforderungsrecht findet statt: 1. bei einem vorausgezahlten Brautschatz, wenn die Ehe nicht zu Stande kommt (a), so wie bei Schenkungen unter Verlobten, wenn das Verlöbniss wieder aufgehoben wird (b).

(a) L. 7 § 1. L. 9 § 1. L. 10 D. de cond. causa data (XII, 4). Vgl. oben Art. 21. — (b) L. 1 § 1 D. de donation. (XXXIX, 5). S. oben Art. 129 fgg.

3707. 2. Bei einer auf den Todesfall erfolgten Schenkung, wenn der Todesfall nicht eintritt.

L. 12 D. de cond. causa data (XII, 4). L. 35 § 3 D. de mortis causa donat. (XXXIX, 6). S. auch oben Art. 2431 u. 32.

3708. 3. Wenn etwas Behufs der Erfüllung einer Bedingung gegeben ist, der Geber aber das Recht, welches von der Bedingung abhängig gemacht worden war, gar nicht erwirbt.

L. 1 § 1. L. 2. L. 13 D. de cond. causa data (XII, 4). L. 65 § 3 D. de cond. indeb. (XII, 6).

3709. 4. Wenn eine Zahlung an einen Stellvertreter geleistet ist, und der Principal diese nicht genehmigt.

L. 14 D. de cond. causa data (XII, 4). L. 58 pr. D. de solution. (XLVI, 3). Vgl. auch L. 46 D. de iure dotium (XIII, 3).

3710. 5. Wenn etwas unter der Bedingung des Unterlassens gegeben worden, der Empfänger aber gegen die Bedingung gehandelt hat.

L. 3 pr. §§ 1 et 3 D. de cond. causa data (XII, 4). L. 23 § 3 D. de cond. indeb. (XII, 6). L. 3 C. de condict. ob causam dator. (IV, 6).

3711. 6. Bei einem zu einem bestimmten Zweck gemachten Geschenke oder hinterlassenen Vermächtniss, wenn der Zweck nicht erfüllt wird.

L. 17 D. de usu vel usufr. leg. (XXXIII, 2). L. 2. L. 3. L. 6 C. de cond. ob causam datorum (IV, 6). L. 2 C. de his, quae sub modo legata etc. relinqu. (VI, 45). L. 3 C. de donation., quae sub modo (VIII, 55).

3712. 7. Wenn Jemand zur Erfüllung eines Vergleiches etwas gegeben hat, nachgehends aber dennoch aus dem Verhältniss, auf welches der Vergleich sich bezog, verurtheilt wird.

L. 23 § 3 D. de condict. indeb. (XII, 6).

3713. 8. Wenn ein Vertrag, in Beziehung auf welchen etwas gegeben worden ist, wieder rückgängig wird.

L. 11 § 6 D. de action. emti et vend. (XIX, 1).

3714. Hierher gehört endlich 9. der bereits in den Art. 3672 fgg. erörterte Fall, wenn Jemand, in der Voraussetzung, ein Darlehn zu erhalten, einen Schuldschein ausgestellt.

3715. In Betreff des Gegenstandes der Rückgabe gelten auch hier die in den Art. 3695—99 angegebenen Regeln.

Vgl. L. 7 § 1 D. de cond. causa data (XII, 4). L. 38 § 1 D. de usuris (XXII, 1).

3716. War das vorausgesetzte Ereigniss (Art. 3703) gleich von Anfang an unmöglich, so findet eine Rückforderung nicht statt, wenn der Geber die Unmöglichkeit gekannt hat.

L. 8 C. de condict. ob causam datorum (IV, 6). L. 53 D. de regulis iuris (L, 17).

3717. Das Rückforderungsrecht fällt weg, wenn der Eintritt des vorausgesetzten Ereignisses durch den Geber selbst verhindert worden ist.

L. 15 C. de donation. ante nuptias (V, 3).

3718. Ist das vorausgesetzte Ereigniss durch Zufall vereitelt worden, ohne dass dem Empfänger irgend eine Schuld zur Last fällt, so hat der Geber kein Rückforderungsrecht.

L. 10 C. de cond. ob caus. dat. (IV, 6).

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Rückforderung wegen unsittlichen oder unrechtlichen Grundes.

3719. Was Jemand um eines unsittlichen Zweckes willen empfangen hat, kann der Geber, falls nicht auch das Geben eine Unsittlichkeit ist, von dem Empfänger oder dessen Erben zurückfordern, gleichviel ob der Zweck erfüllt ist, oder nicht.

L. 1 § 2. L. 4 §§ 2 et 3 D. de condict. ob turpem vel iniustam causam (XII, 5). L. 3. L. 4 C. de condict. ob turpem causam (IV, 7).

3720. War in einem solchen Falle (Art. 3719) noch nichts gegeben, sondern nur versprochen worden, so ist der Promittent durch eine Einrede geschützt, und kann, wenn er einen Schuldschein ausgestellt hat, diesen zurückfordern.

L. 8 D. tit. cit. (XII, 5). L. 1. L. 5 C. eod. (IV, 7).

3721. Eine Unsittlichkeit von Seiten des Empfängers ist anzunehmen, wenn er etwas erhält, damit er eine gegen die Gesetze oder gegen die guten Sitten verstossende Handlung unterlasse, oder eine Handlung vornehme, zu welcher er ohnehin rechtlich verbunden ist.

L. 2 pr. et § 1. L. 4 §§ 2 et 4. L. 9 D. h. t. L. 6. L. 7 C. h. t.

3722. Die Annahme einer Belohnung für die Entdeckung und Anzeige eines Verbrechens ist nicht für unsittlich zu halten, wenn nicht der Empfänger selbst das Verbrechen begangen oder daran Theil genommen hat.

L. 4 § 4 D. h. t.

3723. Fällt nicht nur dem Empfänger, sondern auch dem Geber, oder Letzterem allein, eine Unsittlichkeit zur Last, so ist die Rückforderung ausgeschlossen.

L. 3. L. 4 pr. §§ 1 et 3. L. 8 in f. D.h. t. L. 2. L. 4 C. eod.

3724. Eine Unsittlichkeit von Seiten des Gebers ist anzunehmen, wenn er etwas leistet, um den Empfänger zur Vornahme einer gegen die Gesetze oder gegen die guten Sitten verstossenden Handlung, oder zur Unterlassung einer Handlung, zu welcher derselbe rechtlich verpflichtet ist, zu verleiten, oder um gesetzwidrige oder unsittliche Handlungen zu befördern oder zu verdecken, namentlich auch, wenn ein Verbrecher etwas dafür giebt, dass sein Verbrechen nicht angezeigt werde.

Ebendas. S. auch L. 2 § 2 D. L. 5 C. h. t.

3725. Hat Jemand in Folge einer von ihm begangenen rechtswidrigen Handlung aus dem Vermögen eines Andern etwas erhalten, so kann Letzterer das Geleistete zurückfordern.

L. 6 D. h. t.

3726. Rücksichtlich des Gegenstandes der Rückforderung gelten die Bestimmungen der Art. 3695—99, nur dass in keinem Falle Zinsen gefordert werden dürfen.

L. 4 C. eod.

Fünftes Hauptstück.

Rückforderung wegen Mangels jeden Grundes.

3727. Wer einen Gegenstand ohne allen Grund auf Kosten des Vermögens eines Andern hat, kann auf Herausgabe desselben belangt werden.

L. 1 pr. D. de condictione sine causa (XII, 7).

3728. Es ist in Bezug auf die Rückforderung gleichgültig, ob es an einem Erwerbgrunde des Gegenstandes von Anfang an fehlte, oder der Anfangs vorhandene Grund in der Folge weggefallen ist.

L. 1 §§ 2 et 3. L. 4 D. eod. L. 2. L. 4 C. eod. (IV, 9).

3729. Der Rückforderung ist jede Leistung aus einem verbotenen, oder nichtigen oder durch Anfechtung aufgehobenen Geschäfte unterworfen.

§ 2 I. quibus alienare licet (II, 8). L. 29 D. de cond. indeb. (XII, 6). L. 5 D. de condict. sine causa (XII, 7). L. 9 § 1 D. de Scto. Maced. (XIV, 6). L. 3 C. de aleator. (III, 43).

3730. Ein Rückforderungsrecht steht demjenigen zu, der etwas zu einem unmöglichen Zweck, oder aus einem wieder weggefallenen Grunde gegeben hat.

L. 1 § 2. L. 3. L. 5 D. de cond. sine causa (XII, 7). L. 11 § 6 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 1 C. de condict. ob causam dator. (IV, 6).

3731. Wenn Jemand eine fremde Sache verloren und den Schaden dem Eigenthümer ersetzt, so kann er den Betrag des Schadensersatzes zurückfordern, wenn das Verlorene sich wieder findet.

L. 2 D. de condict. sine causa (XII, 7). L. 17 § 5 D. commodati (XIII, 6).

3732. Das Zurückforderungsrecht findet auch Anwendung, wenn ein Schuldschein über einen nicht empfangenen Gegenstand ausgestellt (a), desgleichen wenn nach erfolgter Zahlung einer Schuld der Schuldschein in den Händen des Gläubigers zurückgeblieben ist (b).

(a) L. 4 C. eod. (IV, 9). — (b) L. 2 C. eod. L. 25 C. de solution. (VIII, 43).

3733. In Betreff des Gegenstandes, welcher in gedachten Fällen (Art. 3727—31) zurückgefordert wird, gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Zurückforderung einer Nichtschuld (Art. 3695—99).

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Rückforderung dessen, wodurch und um wie viel ein Anderer sich bereichert.

3734. Niemand darf sich durch den Schaden eines Andern und auf dessen Kosten unbillig bereichern.

L. 14 D. de condict. indeb. (XII, 6). L. 206 D. de regulis iuris (L, 17).

Anmerkung. Auf diesen allgemeinen Grundsatz lassen sich auch die in den Art. 3679—3733 dargestellten Forderungsrechte zurückführen, desgleichen die Forderungen aus fremder Geschäftsführung ohne Auftrag (s. unten Tit. XVI. Hptst. 4).

3735. Der Beschädigte kann in solchem Falle dasjenige zurückfordern, wodurch und um wieviel der Andere bereichert ist.

L. 23 § 4 D. de rei vind. (VI, 1). S. oben Art. 770.

3736. Als Bereicherung ist nur dasjenige anzusehen, was zu der Zeit, wo die Rückforderungsklage dem Beklagten eröffnet wird, sich davon noch in seinem Vermögen befindet, sei es in Natur oder als Aequivalent des im guten Glauben Veräusserten oder Verbrauchten. Was der Beklagte bis dahin ohne Arglist verschenkt, durchgebracht oder zufällig verloren hat, ist einer Rückforderung nicht unterworfen.

L. 23. L. 25 §§ 1. 11. 15 et 17 D. de hered. petit. (V, 3). L. 37 pr. D. de negotiis gestis (III, 5). L. 18 D. quod metus causa (IV, 2). L. 34 D. de minoribus (IV, 4). Vgl. auch oben Art. 2608 u. 2612.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Leihcontract.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Erfordernisse des Leihcontracts.

3737. Der Leihcontract (Commodat, Gebrauchsdarlehn) ist derjenige Vertrag, welcher durch das Hingeben einer Sache zum unentgeltlichen, aber bestimmten Gebrauche, unter der Verbindlichkeit zum Zurückgeben des individuellen Gegenstandes, begründet wird. Der Geber wird Verleiher, Commodant, der Empfänger Leiher, Commodatar, genannt.

§ 2 I. quibus modis re contrah. oblig. (III, 15). L. 1 pr. D. commodati (XIII, 6). Livl. RR. Cap. 207. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 1. Curl. Stat. § 92. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 5 § 3. Rig. StR. B. III. Tit. 7 § 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1.

3738. Gegenstand des Leihcontracts können nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Sachen sein (a). Verbrauchbare Sachen (Art. 534) können vermöge Leihcontracts lediglich zu dem Zwecke hingegeben werden, um sie sehen zu lassen (b).

(a) L. 1 § 1. L. 5 § 8 D. commodati (XIII, 6). Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 6. — (b) L. 3 § 6. L. 4 D. eod. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 1.

3739. Auch eine fremde Sache kann Gegenstand des Commodats sein, nur keine eigene des Commodatars.

L. 14—16 D. h. t. L. 15 D. depositi (XVI, 3).

3740. Der Mitgebrauch einer Sache, die dem Leiher nicht ausgeliefert wird, z. B. das unentgeltliche Beherbergen, ist nicht als Commodat, sondern als Schenkung zu behandeln.

L. 17 pr. D. de praescr. verbis (XIX, 5). L. 9 pr. D. de donationibus (XXXIX, 5).

3741. Der Geber giebt, wenn er Eigenthümer der Sache ist, durch deren Verleihung sein Eigenthum nicht auf. Auch bleibt er Besitzer: der Empfänger ist blosser Inhaber.

L. 8. L. 9 D. commodati (XIII, 6). Vgl. auch L. 20 D. de acquir. vel amitt. possessione (XLI, 2).

3742. Der Gebrauch muss entweder seiner Dauer nach, oder nach Art und Zweck einigermaassen bestimmt (a), und unentgeltlich gestattet sein (b).

(a) L. 5 § 12. L. 17 § 3. L. 23 D. commodati (XIII, 6). Livl. RR. Cap. 207. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 1. Curl. Stat. § 92. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 5 § 1. — (b) § 2 I. quibus modis re contrah. oblig. (III, 15). L. 5 § 12 D. commodati (XIII, 6). Estl. R.- u. LR. a. a. O.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus dem Leihcontract.

I. Verbindlichkeiten des Leihers.

3743. Der Leiher muss die geliehene Sache in der verabredeten Weise, und in Ermangelung einer Verabredung, so gebrauchen, wie es die Beschaffenheit der Sache und der Umstände am angemessensten erscheinen lassen (a). Einem Andern darf er den Gebrauch nicht überlassen (b).

(a) L. 5 §§ 7 et 8. L. 10 D. commodati (XIII, 6). §§ 6 et 7 I. de obligation., quae ex delicto nasc. (IV, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 3. — (b) L. 54 § 1 D. de furtis (XLVII, 2).

3744. Der Leiher ist verbunden, auf die Erhaltung und Bewahrung der geliehenen Sache die möglichste Sorgfalt zu verwenden, und verantwortet daher für jede Beschädigung derselben, die er irgend hätte verhüten können.

L. 5 §§ 2 et 15. L. 18 D. commodati (XIII, 6). L. 1 § 4 D. de oblig. et action. (XLIV, 7). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 2. Livl. RR. Cap. 192. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 5 §§ 1 et 4. Rig. StR. B. III. Tit. 7 § 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1. 2.

3745. Wenn bei eintretender Gefahr der Commodatar das Eigene rettet und das geliehene Fremde, das er auch hätte retten können, zu Grunde gehen lässt, so ist er für Letzteres dem Verleiher verantwortlich.

L. 5 § 4 D. commodati (XIII, 6).

3746. Hat der Leiher in Beziehung auf den Gebrauch, die Bewahrung und Erhaltung der geliehenen Sache die gesetzliche Sorgfalt beobachtet, so haftet er weder für die Verschuldung eines Dritten, die er nicht abwenden konnte, noch für zufälligen Schaden oder Untergang.

§ 2 I. quibus modis re contr. oblig. (III, 15). L. 10 pr. L. 19 D. commodati (XIII, 6). L. 1 § 4 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 2. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 5 § 4. Rig. StR. B. III. Tit. 7 § 1.

3747. Wenn die geliehene Sache durch unerlaubten Gebrauch, oder in Folge eines Verzuges zu Schaden gekommen oder untergegangen ist, so haftet der Leiher dafür, selbst wenn übrigens kein Grund zur Zurechnung vorhanden ist; so dass er in diesen Fällen auch die Gefahr des Zufalls trägt. Dies gilt auch dann, wenn er es ausdrücklich übernommen, für allen Schaden einzustehen.

§ 2 I. quibus modis re contr. obl. (III, 15). §§ 6 et 7 I. de obligat., quae ex del. (IV, 1). L. 5 § 7. L. 10. L. 18. L. 23 pr. D. commod. (XIII, 6). L. 1 § 6 D. depositi (XVI, 3). L. 1 C. de commodato (IV, 23). C. un. X. de commodato (III, 15). Livl. RR. Cap. 207. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 3. 4.

3748. Ist der Leihcontract zum Nutzen beider Theile eingegangen, so haftet der Commodatar nur für die in eigenen Angelegenheiten gewohnte Sorgfalt; war aber das Geschäft ausnahmsweise bloss auf den Nutzen des Verleihers berechnet, so haftet der Commodatar nur für Gewissenlosigkeit (dolus) und grobes Versehen (culpa lata).

L. 5 § 10. L. 10 § 1. L. 12 pr. L. 18 pr. D. commodati (XIII, 6).

3749. Wer eine Sache zu einem gewagten Geschäft verliehen hat, trägt allen Schaden und Zufall, wenn nicht dem Leiher eine Verschuldung dabei zur Last fällt.

L. 5 § 7 D. eod.

3750. Wenn eine Sache mehreren Personen gemeinschaftlich zum Gebrauch geliehen ist, so sind sie dafür solidarisch verhaftet.

L. 5 § 15 D. eod. L. 9 pr. D. de duobus reis (XLV, 2).

3751. Die Erben des Commodatars haften, wie er selbst, wenn die geliehene Sache in ihre Hände gekommen ist: ausserdem nur wegen Gewissenlosigkeit (dolus) des Erblassers.

L. 12 D. de obligat. et action. (XLIV, 7). Vgl. auch das Livl. RR. Cap. 214.

Anmerkung. In den Städten Estlands haften die Erben in jedem Falle wie der Erblasser.

Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1.

3752. Der Commodatar ist verpflichtet, nach stattgefundenem Gebrauch, die ihm geliehene Sache, und zwar dasselbe Stück, welches er bekommen hat, in so gutem Stande wie möglich, an den Verleiher oder an eine andere für diesen Zweck bezeichnete Person zurückzustellen.

§ 2 I. quibus mod. re contr. obl. (III, 15). L. 2 pr. D. de rebus cred. (XII, 1). L. 3 § 1. L. 5 pr. L. 12 § 1 D. commodati (XIII, 6). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 1—3. Curl. Stat. § 92. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 5 § 1. Rig. StR. B. III. Tit. 7 § 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1. 2.

Anmerkung. Rücksichtlich des Ortes der Zurückgabe gelten die allgemeinen Bestimmungen. S. oben Art. 3493 fgg.

3753. Nicht nur die Sache selbst (Art. 3752), sondern auch deren Zubehörungen, welche mit geliehen waren, desgleichen die etwanigen Früchte der Sache, wie nicht weniger den aus derselben etwa anderweitig gezogenen Gewinn muss der Leiher dem Verleiher ausantworten.

L. 5 §§ 9 et 13. L. 13 § 1 D. commod. (XIII, 6). L. 38 § 10 D. de usuris (XXII, 1). L. 14 § 15 D. de furtis (XLVII, 2).

3754. Die Zurückgabe kann nicht durch Vorschützung einer Gegenforderung verweigert oder hingehalten werden (a), wenn letztere nicht aus der Verleihung selbst herrührt (b).

(a) L. 4 C. de commodato (IV, 23). — (b) L. 15 § 2 D. de furtis (XLVII, 2). S. unten Art. 3761 fgg.

3755. War die geliehene Sache bereits zur Zeit der Eingehung des Vertrages Eigenthum des Commodatars, so fällt die Verpflichtung zur Herausgabe derselben an den Verleiher weg.

L. 15 D. depositi (XVI, 3). L. 45 D. de regulis iuris (L, 17).

3756. Macht der Commodatar Eigenthumsrechte an der geliehenen Sache geltend, welche er erst nach Eingehung des Vertrages, und nicht vom Verleiher selbst, sondern von einem Dritten erworben hat, so muss er dennoch die Sache dem Verleiher wieder ausliefern, ehe dieser sich auf die Eigenthumsklage ein-

zulassen braucht (a). Noch weniger darf der Commodatar die Sache dem Verleiher vorenthalten, weil ein Dritter Eigenthumsansprüche an dieselbe macht (b).

(a) Vgl. L. 25 C. de locato (IV, 65). Livl. RR. Cap. 15. — (b) L. 15. L. 16 D. commodati (XIII, 6).

3757. Kommt die Sache durch die Schuld eines Boten abhanden oder zu Schaden, durch welchen der Verleiher sie von dem Commodatar abholen lässt, so hat Letzterer nichts zu verantworten, wenn nicht Umstände eintreten, wo es gewissenlos wäre, einem solchen Boten die Sache anzuvertrauen.

Vgl. L. 10 § 1. L. 11. L. 12 D. commodati (XIII, 6).

3758. Wenn der Commodatar die geliehene Sache durch einen Boten abholen liess oder zurückstellte, an dessen Treue zu zweifeln er keinen Grund hatte, so ist er nicht dafür verantwortlich, wenn die Sache dennoch durch die Untreue des Boten verloren gegangen ist.

L. 20 D. commodati (XIII, 6).

Anmerkung. Nach den Estländischen Stadtrechten haftet der Commodatar auch in diesem Falle unbedingt.

Vgl. das Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1 u. 2.

II. Verbindlichkeiten des Verleihers.

3759. Der Verleiher darf den vertragsmässigen Gebrauch der Sache nicht stören, und deren Rückgabe vor beendetem Gebrauch oder vor Ablauf der verabredeten Zeit nicht fordern, es sei denn, dass der Commodatar sein Recht missbraucht.

L. 17 § 3 D. commodati (XIII, 6). S. auch L. 5 § 8 D. eod. Estl.R.- u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 5.

3760. Wenn ein unvorhergesehener Umstand bewirkt, dass der Verleiher die Sache selbst nothwendig braucht, so kann sie ihm von dem Leiher nicht vorenthalten werden, wenn nicht letzterem durch solche vorzeitige Zurückgabe ein ganz besonderer Nachtheil erwächst.

Vgl. ebendas. u. L. 3 C. de locato (IV, 65).

3761. Der Verleiher muss die Kosten ersetzen, welche der Commodatar auf die geliehene Sache verwendet hat, insoweit dieselben nothwendig waren oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Verleihers gemacht wurden.

L. 18 § 2 D. commodati (XIII, 6). L. 15 § 2. L. 59 D. de furtis (XLVII, 2). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 5.

3762. Die laufenden, auf die Erhaltung der Sache gewendeten Kosten kann der Leiher nicht zurückerstattet verlangen, und ebensowenig die ausserordentlichen Kosten, wenn sie durch den Gebrauch veranlasst wurden.

L. 18 § 2 D. commodati (XIII, 6). Vgl. auch das Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1.

3763. Der Verleiher ist dem Leiher für allen Schaden verantwortlich, den Letzterer durch sein, des Verleihers, gewissenloses Benehmen (dolus) erlitten,

sei es durch wissentlich verschwiegene Untauglichkeit der verliehenen Sache, durch vorzeitige Rückforderung derselben oder sonst (a). Blosses Versehen dagegen macht ihn nicht verantwortlich (b).

(a) L. 17 § 3. L. 18 § 3. L. 21 D. eod. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 5. — (b) Vgl. L. 61 § 6 D. de furtis (XLVII, 2).

3764. Der Verleiher kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nur durch Klage, sondern auch durch das Vorenthalten der geliehenen Sache genöthigt werden.

L. 18 § 4 D. commodati (XIII, 6). L. 15 § 2. L. 59 D. de furtis (XLVII, 2).

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Precarium oder Gunstrechtsvertrage.

3765. Durch das Precarium oder den Gunstrechtsvertrag wird von dem einen Paciscenten auf den andern der Besitz und der freie Gebrauch einer Sache unentgeltlich unter der Verbindlichkeit übertragen, dieselbe zu jeder Zeit, auf Verlangen des Gebers, wieder zurückzugeben.

L. 1. L. 2 § 3 D. de precario (XLIII, 26).

3766. Gegenstand des Precariums können nicht nur körperliche, bewegliche, wie unbewegliche Sachen sein (a), sondern auch die in den verschiedenen Servitutrechten enthaltenen Befugnisse (b).

(a) L. 4 pr. L. 10. L. 14. L. 17 D. eod. — (b) L. 3. L. 15 § 2 D. eodem. S. auch L. 12 § 2 D. de usufr. (VII, 1).

3767. Wenngleich man der Regel nach nicht seine eigene Sache zu Gunstrecht besitzen kann (a), so ist dies doch ausnahmsweise der Fall, wenn man die dem Gläubiger zum Pfande gegebene Sache vom Gläubiger als Precarium zum Gebrauch zurückbekommt (b).

(a) L. 45 D. de regulis iuris (L, 17). L. 4 § 3 D. de precario (XLIII, 26). — (b) L. 6 § 4. L. 11 D. de precario (XLIII, 26). L. 22 § 3. L. 29 D. de pigner. act. (XIII, 7).

3768. Der Empfänger wird nicht bloss Inhaber, sondern auch Besitzer der Sache; nur wird er in seinem Besitze bloss Dritten, nicht auch dem Geber gegenüber geschützt.

L. 2 § 3. L. 4 § 1. L. 8 § 7. L. 15 § 4 D. de precario (XLIII, 26). Vgl. auch L. 21 § 3 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). L. 33 § 6 D. de usurpat. (XLI, 3).

3769. Der Empfänger ist verpflichtet, die zu Gunstrecht erhaltene Sache, nebst Zubehörungen, zu jeder Zeit, sobald der Geber es verlangt, demselben zurückzuerstatten.

L. 1 pr. et § 2. L. 2 § 2. L. 15 pr. D. de precario (XLIII, 26). L. 23 D. de regulis iuris (L, 17).

3770. Selbst wenn durch den Vertrag die Dauer des Precariums auf eine bestimmte Zeit gesetzt ist, ist der Geber nicht daran gebunden, sondern kann die Zurückgabe vor Ablauf der Zeit verlangen.

L. 12 pr. D. de precario (XLIII, 26).

3771. Wenn bei vertragsmässig bestimmter Dauer des Precariums (Art. 3770) die Zeit abläuft, ohne dass die Sache einerseits zurückgefordert, andererseits um Fortdauer des Precariums gebeten worden ist, so ist anzunehmen, dass das Precarium stillschweigend von Neuem bestellt worden sei. Wird vor Ablauf der Zeit um Fortdauer des Gunstrechts gebeten und dieser Bitte gewillfahrt, so besteht das alte Precarium fort.

L. 4 § 4. L. 5. D. eod.

3772. Zur Herausgabe der von der Sache bezogenen Früchte, so wie des durch sie etwa erhaltenen Gewinns ist der Empfänger im Zweifel nicht verbunden; er kann aber auch keinen Ersatz verlangen für die auf die Sache verwendeten Kosten, und überhaupt keiner Art Ansprüche an den Geber geltend machen.

L. 1 § 1. L. 8 §§ 3 et 4. L. 14 D. eod.

3773. Wenn die Sache abhanden gekommen, schlechter geworden oder zu Grunde gegangen ist, so tritt — wenn nicht Anderes verabredet worden — nur dann eine Verbindlichkeit zum Ersatz ein, wenn dem Empfänger dabei eine Gewissenlosigkeit (dolus) oder ein grobes Versehen zur Last fällt (a). Sobald jedoch der Geber sein Rückforderungsrecht geltend gemacht hat, beginnt für den Empfänger die Verpflichtung, für jedes Verschulden, also auch für ein leichtes Versehen, einzustehen (b).

(a) L. 8 §§ 3. 4. 6 D. eod. L. 23 D. de regulis iuris (L, 17). — (b) L. 8 § 6 D. de precario (XLIII, 26). L. 14 § 11 D. de furtis (XLVII, 2).

3774. Die Rückforderungsklage des Gebers geht auch auf dessen Erben über. Die Erben des Empfängers aber haften nur so weit, als der Gegenstand des Precariums auf sie gekommen.

L. 8 §§ 1 et 8 D. de precario (XLIII, 26).

3775. Das Precarium selbst wird durch den Tod des Gebers nicht aufgehoben (a), wenn es nicht ausdrücklich an den Willen des Verleihenden geknüpft ist, wo es dann mit dem Tode desselben erlischt (b).

(a) L. 8 § 1. L. 12 § 1 D. eod. — (b) L. 4 D. locati (XIX, 2).

3776. Durch den Tod des Empfängers erlischt das Precarium stets, wenn es nicht ausdrücklich auch auf die Erben gestellt ist (a). Ist Letzteres nicht geschehen, die Erben aber erhalten wissentlich den Besitz der vergönnten Sache, und der Geber lässt sie dabei ausdrücklich oder stillschweigend, so entsteht für die Erben ein neues Precarium (b).

(a) L. 12 § 1 D. de precario (XLIII, 26). — (b) L. 8 § 8 D. eod. Vgl. auch L. 11 D. de diversis tempor. praescr. (XLIV, 3).

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Depositum oder Verwahrungsvertrage.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Erfordernisse des Verwahrungsvertrages.

3777. Der Verwahrungs- oder Hinterlegungsvertrag, Depositum, wird durch Anvertrauung einer beweglichen Sache zum Zweck unentgeltlicher Aufbewahrung und unter der Verpflichtung zu jederzeitiger Zurückgabe der deponirten Sache begründet.

L. 1 §§ 8. 9 et 22 D. depositi (XVI, 3). L. 11 C. eod. (IV, 34). Estl.R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 3 Art. 1.

3778. Der Vertrag wird als abgeschlossen angesehen, sobald die zu deponirende Sache vom Deponenten dem Depositar hingegeben ist. Indessen ist auch die vorausgehende Uebereinkunft, wodurch Jemand bloss zusagt, eine Sache aufzubewahren, verbindlich, und kann daher, im Falle grundloser Weigerung des Depositars, Ersatz des dadurch zugefügten Schadens verlangt werden.

§ 3 I. quibus modis re contrah. oblig. (III, 15). L. 1 pr. D. depositi (XVI, 3). Estl. R.- u. LR. a. a. O. Gewohnheitsrecht.

3779. Sowohl die Hingabe, als auch die Empfangnahme der Sache kann durch Stellvertreter geschehen.

L. 1 § 14. L. 25 pr. D. eod.

3780. Gegenstand des Depositum kann nur eine bewegliche Sache sein (a), die nicht im Eigenthum des Depositars sich befindet (b).

(a) Vgl. L. 1 pr. D. eod. Livl. RR. Cap. 15. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 1. Curl. Stat. § 93. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 6 § 1. Rig. StR. B. III. Tit. 8 § 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 3 Art. 1. 2. — (b) L. 15 D. depositi (XVI, 3). L. 45 D. de regulis iuris (L, 17).

3781. Der Depositar muss die Verwahrung unentgeltlich übernehmen (a). Indessen wird die Natur des Rechtsgeschäfts dadurch nicht geändert, wenn bei der Niederlegung der Ersatz der Kosten versprochen (b), und ebensowenig wenn hinterher der Deponent freiwillig dem Depositar ein nicht versprochenes Honorar giebt (c).

(a) L. 1 §§ 8—10 D. depositi (XVI, 3). Estl. R.- u. LR. u. Lüb. StR. a. a. O. — (b) L. 1 § 10 D. eod. — (c) L. 2 § 24 D. de vi bonorum raptorum (XLVII, 8).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus dem Verwahrungsvertrage.

I. Verbindlichkeiten des Depositars.

3782. Der Depositar ist verpflichtet, die ihm anvertraute Sache mit solcher Sorgfalt, als wäre sie seine eigene, aufzubewahren.

L. 1. L. 3. L. 32 D. depositi (XVI, 3). L. 1 C. depositi (IV, 34). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 2. Curl. Stat. § 93. Rig. StR. B. III. Tit. 8 § 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 3 Art. 1.

3783. Der Depositar ist nur Inhaber, nicht Besitzer, der Sache (a). Er kann daher, wenn ein Dritter Ansprüche auf die Sache erhebt, sich durch den Beweis, dass sie bei ihm niedergelegt worden, vor jeder weitern Einlassung auf die Klage schützen (b).

(a) L. 17 § 1 D. depositi (XVI, 3). Vgl. L. 39 D. de acquir. vel amitt. posses. (XLI, 2). — (b) Livl. RR. Cap. 190.

3784. Der Verwahrer darf die in Verwahrung genommene Sache nicht gebrauchen (a), wenn ihm die Befugniss dazu nicht ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt ist (b).

(a) § 6 I. de obligat., quae ex delicto (IV, 1). L. 3 C. depositi (IV, 34). Vgl. auch L. 1 § 38 D. eod. (XVI, 3). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 8. Curl. Stat. § 93. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 6 § 2. — (b) S. unten Art. 3794 u. 3811 fgg.

3785. Der Depositar ist bloss für Gewissenlosigkeit (dolus) und grobes Versehen dem Deponenten verantwortlich.

§ 3 I. quibus modis re contrah. obl. (III, 15). L. 5 § 2 D. commodati (XIII, 6). L. 1 § 47. L. 32 D. depositi (XVI, 3). L. 1 C. eod. (IV, 34). L. 1 § 5 D. de obligat. et action. (XLIV, 7). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 2. 3.

3786. Die Uebereinkunft, dass der Depositar auch nicht für Gewissenlosigkeit haften solle, ist unwirksam.

L. 1 § 7 D. depositi (XVI, 3).

3787. Ausnahmsweise haftet der Depositar auch für ein geringes Versehen, wenn er sich ohne Aufforderung und ohne Noth selbst zu dem Geschäfte gedrängt hat, und wenn er eine solche grössere Verantwortlichkeit ausdrücklich übernommen.

L. 1 §§ 6 et 35 D. eod. L. 1 C. eod. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 4.

3788. Selbst die Gefahr des Zufalls hat der Depositar zu tragen: 1. wenn er sie ausdrücklich übernommen (a); 2. wenn er von der deponirten Sache vertragswidrig Gebrauch machte (b); namentlich sie veräusserte (c); 3. wenn er mit der Ablieferung im Verzuge war (d); 4. wenn der Vertrag in der im Art. 3794 angegebenen Weise abgeschlossen ist (e), und 5. nach Estländischem Land-

recht auch dann, wenn er für die Deposition einen Lohn oder ein Stättegeld empfängt (f).

(a) L. 7 § 15 D. de pactis (II, 14). L. 1 § 35 D. depositi (XVI, 3). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 4. — (b) § 6 I. de obligat., quae ex del. (IV, 1). L. 29 pr. D. depositi (XVI, 3). Estl. R.- u. LR. a. a. O. Curl. Stat. § 93. — (c) L. 1 § 25 D. depositi (XVI, 3). Estl. R.- u. LR. a. a. O. Art. 5. — (d) L. 12 § 3 D. eod. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 4. — (e) S. die Citate zum Art. 3794. — (f) Estl. R.- u. LR. a. a. O. Art. 4.

Anmerkung. Der unter No. 5 angegebene Fall ist in den übrigen Rechtsgebieten, ausser Estland, nicht als Depositum, sondern als Miethe zu behandeln.

L. 1 § 9 D. depositi (XVI, 3).

3789. Der Ersatz, den der Depositar auf Grundlage der Art. 3785—88 dem Deponenten zu leisten hat, ist nach dem einfachen Werthe des Schadens anzuschlagen.

L. 1 § 1 D. eod.

3790. Der Depositar ist verpflichtet, die deponirte Sache selbst dem Deponenten oder demjenigen, den dieser als Empfänger bezeichnet oder zum Empfange ermächtigt hat, sobald es verlangt wird, unbeschädigt herauszugeben; selbst wenn die Zurückforderung vor der Zeit erfolgen sollte, welche für die Dauer der Verwahrung ursprünglich bestimmt war.

§ 3 I. quibus modis re contrah. oblig. (III, 15). L. 1. §§ 16. 22. 45. 46. L. 26 D. depositi (XVI, 3). L. 1 § 5 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). L. 11 C. depositi (IV, 34). Livl. RR. Cap. 192. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 1 u. 7. Curl. Stat. § 93. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 5 § 2.

3791. Es ist gleichgültig, ob der zurückfordernde Deponent (Art. 3790) auch Eigenthümer der deponirten Sache war und ob ihn nicht sonst die Rechte eines Dritten in seinen Verfügungen beschränkten.

L. 1 § 39 D. depositi (XVI, 3). Vgl. auch L. 31 § 1 eod.

3792. Der Einspruch des Eigenthümers oder eines andern Berechtigten kann die Verweigerung der Zurückgabe nicht rechtfertigen (a), wenn nicht auf die Sache ein gerichtlicher Beschlag gelegt worden (b).

(a) Nov. LXXXVIII. c. 1. Vgl. auch L. 11 C. depositi (IV, 34). Livl. RR. Cap. 15. — (b) L. 15 § 12 D. de re iudic. (XLII, 1).

3793. Die Zurückgabe kann nicht wegen Gegenforderungen des Depositars verweigert werden, und hat letzterer deshalb kein Retentionsrecht an der deponirten Sache.

L. 11 C. depositi (IV, 34). Nov. LXXXVIII. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 7.

3794. Die Zurückstellung muss so erfolgen, dass dieselben Stücke zurückgegeben werden. Sind jedoch vertretbare Sachen ausdrücklich mit der Bestimmung deponirt worden, dass der Empfänger nur dieselbe Quantität oder Summe zurückzugeben schuldig sein solle, oder fehlt es zwar an einer derartigen ausdrücklichen Bestimmung, die vertretbaren Sachen sind aber unverschlossen und unversiegelt dem Empfänger zugezählt, zugemessen oder zugewogen worden, so hat der Depositar das Niedergelegte nur in gleicher Menge und Güte abzuliefern.

L. 24. L. 25 § 1. L. 26 § 1 D. depositi (XVI, 3). L. 31 D. locati (XIX, 2). Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 11.

Anmerkung. S. auch noch oben Art. 3788 No. 4.

3795. Mit der deponirten Sache muss der Depositar zugleich deren Zubehörungen ausliefern, desgleichen deren Zuwachs und die von der Sache gezogenen Früchte, soweit solche vorhanden oder durch grobe Schuld desselben verloren gegangen sind.

L. 1 §§ 5. 23. 24. 28 D. depositi (XVI, 3). L. 38 § 10 D. de usuris (XXII, 1).

3796. Wenn der Depositar ihm zur Aufbewahrung anvertrautes Geld zu eigenem Nutzen verwendet (a), desgleichen wenn er die Rückgabe verzögert, so muss er dem Deponenten auch Zinsen vergüten (b).

(a) L. 28 D. depositi (XVI, 3). L. 3. L. 4 C. eod. (IV, 34). — (b) L. 2 D. eod.

Anmerkung. Hat der Depositar nicht die Verpflichtung, die deponirte Summe in denselben Stücken zurückzugeben (Art. 3794), so hat er für die Benutzung des Geldes bis zur Rückforderung keine Zinsen zu entrichten.

L. 25 § 1 D. eod. Vgl. auch L. 24 ibid.

3797. Die anvertrauten Sachen sind da zurückzugeben, wo sie sich eben befinden. Wird die Zurückgabe an einem andern Orte verlangt, so muss der Deponent die Kosten der Hinschaffung tragen (a). Hat der Depositar die Sachen in böslicher Absicht anderswohin geschafft, so muss er sie auf seine Kosten an die frühere Stelle schaffen, wenn dem Deponenten daran gelegen ist, dass dort die Zurückgabe erfolge (b).

(a) Vgl. L. 12 pr. D. eod. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 10—16. L. 12 § 1 D. tit. cit.

3798. Die Verpflichtungen wegen der deponirten Sachen gehen auch auf die Erben des Depositars über.

L. 7 § 1 D. tit. cit.

Anmerkung. Ueber das Verhältniss mehrerer Erben s. unten Art. 3810.

3799. In Fällen, wo der Erblasser nicht wegen Gewissenlosigkeit, sondern wegen anderweiter Verschuldung verantwortlich ist (Art. 3787 u. 88), geht diese Verantwortlichkeit auf die Erben nicht über.

L. 12 D. de oblig. et act. (XLIV, 7).

3800. Wenn der Erbe aus entschuldbarer Unkenntniss der Verhältnisse die dem Erblasser anvertraute Sache veräussert hat, so hat er nur herauszugeben, was er dafür bekommen hat, oder die ihm deshalb zustehenden Ansprüche abzutreten (a). Erhält er jedoch die veräusserte Sache durch Wiederkauf oder auf andere Weise zurück, so muss er sie dem Deponenten wiedergeben, und, im Weigerungsfalle, ihm allen Schaden erstatten (b).

(a) L. 1 § 47. L. 2. L. 4 D. depositi (XVI, 3). — (b) L. 3 D. eod.

3801. Die Rechte des Deponenten gehen auf seine Erben über.

L. 1 § 36. L. 14. L. 26 D. eod.

II. Verbindlichkeiten des Deponenten.

3802. Der Deponent ist verpflichtet, die niedergelegte Sache dem Depositar nach Ablauf der bestimmten Zeit, und, wenn keine Zeit bestimmt ist, sogleich auf Verlangen wieder abzunehmen. Auch vor der bestimmten Zeit kann der Depositar die Befreiung verlangen, wenn er in die Lage kommt, dass er die Sache mit Sicherheit, oder ohne seinen eigenen Nachtheil, nicht länger behalten kann. Im Falle der Deponent den Empfang verweigert, ist der Depositar zur gerichtlichen Deposition auf Kosten des Deponenten befugt.

Gewohnheitsrecht. Vgl. oben Art. 3522 fgg.

3803. Der Deponent muss dem Depositar die in Folge der Aufbewahrung erwachsenen Verwendungen und Kosten erstatten, insofern dieselben nothwendige waren oder mit seiner Bewilligung gemacht wurden.

L. 5. L. 12 pr. L. 23 D. depositi (XVI, 3). Estl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 8.

3804. Der Deponent ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, welche der Depositar durch die Aufbewahrung erlitten, und weder selbst veranlasst hat, noch vermeiden konnte: desgleichen diejenigen, welche ihm durch des Deponenten eigenes Versehen, und wäre es auch das geringste, erwachsen.

L. 61 § 5 D. de furtis (XLVII, 2). Vgl. auch L. 31 D. de pignerat. actione (XIII, 7) u. L. 5 § 2 D. commodati (XIII, 6).

3805. War die deponirte Sache durch Gewissenlosigkeit des Depositars verloren gegangen oder verschlechtert worden, und hatte er sie dem Deponenten ersetzt, so muss letzterer ihm die Ansprüche gegen den unmittelbaren Urheber des Unrechts abtreten.

L. 12 D. de re iudicata (XLII, 1).

III. Verhältniss mehrerer Deponenten und mehrerer Depositare.

3806. Haben Mehrere gemeinschaftlich deponirt oder hinterlässt der Deponent mehrere Erben, so kann bei theilbaren Gegenständen Jeder für sich allein auf seinen Antheil klagen, wenn nicht etwas Anderes verabredet worden.

L. 1 §§ 36 et 44 D. depositi (XVI, 3). L. 2 § 1 D. de verbor. obligat. (XLV, 1). Vgl. auch das Estl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 9.

3807. Wer in einem solchen Falle (Art. 3806) seinen Antheil vom Depositar erhalten, ist den Mitinteressenten zu keinem Ersatz verbunden, wenn ihnen nach der Zeit, durch Unfall oder durch Schuld des Depositars, von ihrem Antheil etwas verloren geht.

L. 12 C. depositi (IV, 34).

3808. Ist eine getheilte Rückgabe der deponirten Sache nicht möglich, so kann Jeder auf Herausgabe des Ganzen klagen, wenn er den Depositar gegen die

Ansprüche der Uebrigen sicherstellt; sonst kann er nur für sich und als Geschäftsführer der Andern auf gerichtliche Deposition der Sache klagen.

L. 1 §§ 36 et 44 D. depositi (XVI, 3). Vgl. L. 14 eod. Estl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 9.

3809. Mehrere Depositare haften solidarisch, jedoch so, dass, wenn der eine von ihnen das Ganze geleistet, die übrigen dadurch befreit werden. Wenn indess nur einem von ihnen eine Gewissenlosigkeit zur Last fällt, so haften die andern dafür nicht.

L. 1 § 43 D. depositi (XVI, 3).

3810. Mehrere Erben haften für den Erblasser nur nach Maassgabe ihrer Antheile; wegen ihrer eigenen Verschuldung dagegen so, als ob ihnen zusammen die Sache in Verwahrung gegeben worden wäre.

L. 7 § 1. L. 9. L. 10 D. eod.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von dem Übergange des Depositum in den Darlehnsvertrag.

3811. Bilden vertretbare Sachen den Gegenstand des Depositums und dem Depositar wird in der Folge von dem Deponenten der beliebige Gebrauch der Sache gestattet, so geht, vom Augenblicke der ertheilten Erlaubniss an, das Depositum in ein Darlehn über.

L. 9 § 9 D. de rebus creditis (XII, 1). Vgl. auch L. 29 § 1 D. depositi (XVI, 3).

3812. Ist gleich bei der Deposition verabredet worden, dass der Depositar, falls er es in Zukunft wünschen sollte, die ihm übergebenen vertretbaren Sachen benutzen dürfe, so geht erst von dem Augenblicke des wirklichen Gebrauchs derselben das Depositum in ein Darlehn über.

L. 10 D. de rebus cred. (XII, 1). L. 1 § 34 D. depositi (XVI, 3).

3813. Von dem Augenblick an, wo das Depositum in ein Darlehn übergeht (Art. 3811 u. 12), hat der Schuldner auch die Gefahr des Zufalls zu tragen.

L. 9 § 9 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 34 § 1 D. mandati (XVII, 1). L. 31 D. locati (XIX, 2).

3814. Bei dem Uebergange eines Gelddepositums in ein Darlehn können auch Zinsen ausbedungen werden (a). Ist dies nicht geschehen, so ist der Depositar, resp. Darlehnsschuldner, nur im Falle des Verzuges bei der Rückforderung zur Entrichtung von Verzugszinsen verpflichtet (b).

(a) Vgl. L. 26 § 1 D. depositi (XVI, 3). — (b) L. 29 § 1 D. eod. L. 2 C. eod. (IV, 34). Estl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 11.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von der Sequestration.

3815. Sequestration ist Verwahrung eines von zwei oder mehreren Personen angesprochenen Gegenstandes durch einen Dritten, und entsteht dadurch, dass die Interessenten entweder selbst, zufolge gegenseitiger Uebereinkunft, oder durch den für sie handelnden Richter, den Gegenstand dem Dritten, oder auch dem Richter selbst, mit der Bestimmung überliefern, denselben demjenigen von ihnen auszuliefern, welcher durch eine gewisse Begebenheit, z. B. durch den Ausgang einer Wette oder eines Processes, als der ausschliesslich Berechtigte bezeichnet werden wird.

L. 110 D. de verbor. signif. (L, 16). L. 6. L. 17 D. depositi (XVI, 3). Königl. Schwed. Test.-St. v. J. 1686 § 10.

3816. Demjenigen, bei dem die Sache dergestalt (Art. 3815) deponirt wird, kann auch der Besitz übertragen werden, so dass der spätere Empfänger als sein Nachfolger im Besitz angesehen wird. Von selbst ist mit der Sequestration der Besitz nicht verbunden.

L. 39 D. de acquir. vel amitt. possess. (XLI, 2). Vgl. L. 17 § 1 D. depositi (XVI, 3).

Anmerkung. Die übrigen Bestimmungen über die Sequestration gehören in die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

ZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Verbindlichkeit der Gastwirthe aus der Aufnahme Reisender.

3817. Gastwirthe, welche zufolge ihres Gewerbes Reisende zur Beherbergung aufnehmen, haften den Aufgenommenen für die Rückgabe der von diesen eingebrachten Sachen.

L. 1 pr. L. 3 § 1 D. nautae, caupones, stabularii, ut recepta restituant (IV, 9). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 6. Lüb. StR. B. VI. Tit. 1 Art. 9.

3818. Die Verbindlichkeit des Gastwirths wird schon stillschweigend, durch das blosse Einbringen der Sachen von Seiten des Reisenden, mit Vorwissen des Gastwirths, begründet: einer genaueren Angabe der eingebrachten Sachen und einer Ueberweisung derselben zur Beaufsichtigung bedarf es nicht.

L. 1 § 8 D. eod.

3819. Es ist gleichgültig, ob die Aufnahme der Reisenden mit ihren Sachen durch den Gastwirth selbst oder durch dessen hierzu bestellte Dienst-

leute erfolgt, oder ob der Reisende selbst seine Sachen in das Wirthshaus bringt.

L. 1 §§ 2. 3 et 5 D. eod.

3820. Der Gastwirth haftet für alle Sachen, die der Reisende bei seiner Aufnahme oder während seines Aufenthalts in das Gasthaus gebracht hat, sie mögen ihm gehören oder fremde Sachen sein.

L. 1 §§ 6 et 7. L. 4 § 2 D. eod.

3821. Der Gastwirth ist für jede Entwendung oder Beschädigung der eingebrachten Sachen verantwortlich (a), sie mag von seinen Dienstleuten oder von einem Dritten ausgehen (b). Ob ihm, dem Gastwirthe, dabei eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder nicht, darauf kommt es nicht an (c). Nur für dasjenige, was der Gast selbst und dessen Dienstleute verschuldet, und was durch Zufall und unabwendbare Gewalt beschädigt wird oder zu Grunde geht, hat der Gastwirth nicht zu haften (d).

(a) L. 5 § 1 D. eod. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 6. — (b) L. 1 § 8. L. 2. L. 7 pr. D. h. t. — (c) L. 3 § 1 D. eod. — (d) L. 3 § 1. L. 6 § 1 D. eod.

3822. Die Verantwortlichkeit des Gastwirths bleibt dieselbe, wenn er auch den Gast mit dessen Sachen unentgeltlich aufgenommen hat.

L. 3 § 1. L. 6 pr. D. hoc tit.

3823. Die Haftung des Gastwirths fällt weg, wenn er gleich bei der Aufnahme des Reisenden ausdrücklich erklärt, dass er die Verantwortlichkeit nicht übernehme, dass daher der Reisende selbst auf seine Sachen Acht haben möge und der letztere darin einwilligt. Ein blosser darauf bezüglicher Anschlag in dem Zimmer, worin der Reisende sich aufhält, befreit den Gastwirth nicht von seiner Verbindlichkeit.

L. 7 pr. D. eod. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 6. Gewohnheitsrecht.

3824. Für die Sachen, die der Gast bei seiner Abreise, mit Vorwissen des Wirthes, in dem Gasthause bis zu seiner Rückkehr zurücklässt, haftet der Wirth als Depositar.

Gewohnheitsrecht.

3825. Wenn mehrere die Gastwirthschaft gemeinschaftlich betreiben, so haftet jeder nur für seinen Antheil, wenn nicht jeder von ihnen Geschäftsführer ist oder die Aufnahme durch gemeinschaftlich bestellte Stellvertreter geschieht.

L. 7 § 5 D. nautae, caupones etc. (IV, 9).

3826. Derjenige, welcher einen Reisenden für Geld bei sich aufnimmt, ohne die Gastwirthschaft als Gewerbe zu betreiben, haftet nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Miethvertrages (Tit. XIII), und ebenso haftet der Gastwirth selbst, wenn er Jemandem nicht in dieser seiner Eigenschaft, sondern als Hauswirth, eine Wohnung miethweise oder anderweitig eingeräumt hat.

L. 3 § 2 D. eod.

3827. Die Haftung des Gastwirths sowohl, als die Ansprüche der Reisenden an denselben, gehen auch auf die Erben über.

L. 3 § 4 D. eod.

3828. Dieselbe Verbindlichkeit, wie Gastwirthe, haben auch Schiffer, welche Reisende mit deren Sachen in ihr Schiff aufnehmen (a), desgleichen Stallwirthe, welche fremde Pferde und andere Thiere bei sich einstellen lassen (b), nicht aber auch Restaurateure, Schenk- und Kaffeewirthe, bei denen die Gäste nicht zugleich wohnen (c).

(a) L. 1 D. eod. Lüb. StR. B. VI. Tit. 1 Art. 9. — (b) L. 5 pr. D. eod. — (c) Vgl. L. 1 § 8 D. eod.

ELFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Pfandcontract.

3829. Der Pfandcontract ist derjenige Vertrag, durch welchen Jemand einem Andern, zur Sicherheit einer Forderung desselben, ein Pfandrecht an einer oder an mehreren seiner Sachen, oder an seinem ganzen Vermögen bestellt.

§ 4 I. quibus modis re contrah. oblig. (III, 15).

3830. Die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Pfandcontract werden nach den im sechsten Titel des zweiten Buches dieses Privatrechts dargestellten Grundsätzen beurtheilt.

ZWÖLFTER TITEL.

FORDERUNGEN AUS ENTGELTLICHEN VERÄUSSERUNGSVERTRÄGEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Kaufcontract.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Erfordernisse des Kaufcontracts.

I. Begriff des Vertrages und persönliche Befähigung der Contrahenten.

3831. Der Kaufcontract ist derjenige Vertrag, durch welchen der eine Contrahent, gegen eine von dem andern Contrahenten zu zahlende Geldsumme, eine Sache oder ein Recht in das Vermögen des letztern zu bringen verspricht.

Pr. et § 1 I. de emtione et vendit. (III, 24). L. 1 § 2. L. 2 § 1 D. de contrah. emtione (XVIII, 1).

3832. Zum Verkauf ist jeder berechtigt, dem die freie Veräusserungsbefugniss rücksichtlich des zu verkaufenden Gegenstandes zusteht (a); zum Kauf Jeder, dem die Erwerbung des Gegenstandes nicht gesetzlich untersagt ist (b).

(a) L. 34 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). Livl. RR. Cap. 66. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 1. Tit. 13 Art. 1. 2. Tit. 14 Art. 1. Curl. Stat. §§ 98. 103. Rig. StR. B. III. Tit. 11 Art. 4. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 1. 3. 6. — (b) L. 34 D. cit. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 2. Curl. Stat. § 105. Rig. StR. B. III. Tit. 11 Art. 8.

Anmerkung. Die einzelnen Beschränkungen sind in diesem Privatrecht gehörigen Orts angegeben. S. z. B. Art. 43. 99. 217. 382. 385. 387. 713 Anm. u. a. m.

II. Gegenstand des Kaufcontracts.

3833. Gegenstand des Kaufcontracts können alle Sachen sein, deren Veräusserung gestattet und möglich ist, und zwar nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Rechte, und namentlich sowohl Realrechte, als Forderungsrechte.

L. 22—24. L. 34 § 1 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 8 § 2 D. de periculo et comm. rei venditae (XVIII, 6). L. 11 § 2. L. 12 D. de pignor. (XX, 1). Tit. D. (XVIII, 4) de hered. vel act. vend.

Anmerkung. Ist der Gegenstand des Contracts bloss die Einräumung des Gebrauchs von Sachen, so ist kein Kauf-, sondern ein Miethcontract vorhanden.

L. 65 D. de contrah. emt. (XVIII, 1).

3834. Ist die Unstatthaftigkeit der Veräusserung des verkauften Gegenstandes beiden Theilen oder nur dem Käufer bekannt, so ist der Vertrag nichtig. Kannte nur der Verkäufer die Eigenschaft der Sache, so ist der Vertrag gültig und der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Interesse zu leisten. War beiden Theilen die Eigenschaft unbekannt, so ist der Vertrag nichtig.

§ 5 I. de emtione (III, 24). L. 4. L. 6 pr. L. 34 § 1. L. 62 § 1. L. 70 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 1.

3835. Der Gegenstand des Kaufcontracts muss in der That vorhanden (Art. 3837) und so genau bestimmt sein, dass desfalls kein begründeter Zweifel stattfinden kann, im entgegenstehenden Falle gilt der Kauf als nicht geschlossen.

L. 8 pr. L. 15 pr. L. 63 § 1 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 7 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 2.

3836. Ist der Gegenstand des Kaufs, ohne Wissen beider Theile, zur Zeit des geschlossenen Vertrages zum Theil untergegangen, so kann der Käufer vom Vertrage abgehen, wenn mehr als die Hälfte des Objects, oder derjenige Theil, auf den die Absicht des Käufers hauptsächlich gerichtet war, untergegangen ist. Ist die Hälfte der Sache oder mehr erhalten, so ist der Käufer, gegen verhältnissmässige Minderung des Kaufgeldes, verpflichtet, den Vertrag zu halten (a). Im Zweifel tritt richterliches Ermessen ein (b).

(a) L. 57 pr. L. 58 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). — (b) Vgl. L. 22—24 D. eod.

3837. Eine Ausnahme von der Regel des Art. 3835 bildet der sog. Hoffnungskauf, bei welchem der Gegenstand noch ungewiss ist, und welcher auf zweierlei Weise abgeschlossen werden kann: 1. in der Art, dass der Käufer verpflichtet bleibt, wenn auch der gekaufte Gegenstand gar nicht zum Vorschein kommt, oder doch nicht in das Vermögen des Verkäufers gelangt (a); 2. so, dass jedenfalls die Existenz des gekauften Gegenstandes als Bedingung der Gültigkeit des Kaufs vorausgesetzt wird (b). Ob die Contrahenten die eine oder die andere Art des Hoffnungskaufes geschlossen, beruht im Zweifel auf der Auslegung der Willenserklärung (c).

(a) L. 8 § 1 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 11 § 18 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 10 et 11 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4). — (b) L. 8 pr. D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 7. L. 8 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4). — (c) Vgl. L. 10—13 D. de hered. vel act. vendita (XVIII, 4).

3838. Wird eine fremde Sache ohne Wissen und Willen des Eigenthümers verkauft, und Käufer und Verkäufer wussten beide um dies Verhältniss, so ist der ganze Vertrag ungültig. Wusste der Käufer nichts davon, dass die Sache unbefugter Weise von dem Verkäufer veräussert wurde, so kann er von Letzterem das Interesse fordern. Wusste es bloss der Käufer, so ist ihm der Verkäufer zu nichts verbunden.

L. 34 § 3 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 30 § 1 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). Vgl. übrigens auch oben Art. 3144 u. unten Art. 4205.

3839. Eine Ausnahme von der im Art. 3838 aufgestellten Regel bilden die Fälle, in welchen der Grundsatz «Hand muss Hand wahren» (Art. 923) zur

Anwendung kommt: hier bleibt der Kaufcontract über eine fremde Sache gültig, und der Eigenthümer der verkauften Sache kann sich bloss an den Verkäufer halten.

S. die Citate zum Art. 923. Vgl. aber auch unten Art. 4205.

3840. Ist der Kaufcontract über eine fremde Sache für den Fall geschlossen, dass der Verkäufer Eigenthümer derselben würde, so wird der Vertrag perfect und klagbar, sobald die Voraussetzung der Contrahenten sich wahr macht.

Vgl. L. 46 D. de action. emti et vend. (XIX, 1).

3841. Ein Kauf der eigenen Sache ist nichtig, und der Käufer berechtigt, den gezahlten Kaufpreis von dem Verkäufer zurückzufordern.

L. 16 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 4. L. 10 C. eodem (IV, 38). L. 45 pr. D. de regulis iuris (L, 17).

3842. Kannte in diesem Falle (Art. 3841) der Käufer sein Recht an der gekauften Sache, so ist der Verkäufer zur Rückzahlung des Kaufpreises nicht verpflichtet, vielmehr wird dann eine Schenkung vermuthet.

Vgl. L. 53 D. de regulis iuris (L, 17).

3843. Ausnahmsweise ist der Kauf der eigenen Sache gültig, wenn der Käufer dadurch den Besitz erlangt, welcher dem Verkäufer zustand, oder widerrufliches Eigenthum unwiderruflich macht. In solchem Falle ist der Vertrag nicht auf den Gegenstand, sondern auf das damit verknüpfte Recht zu beziehen.

L. 34 § 4. L. 61 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 4 C. eod. (IV, 38).

III. Von dem Kaufpreise.

3844. Der Kaufpreis (bei Immobilien gewöhnlich Kaufschilling genannt) muss in baarem Gelde angesetzt sein.

§ 2 I. de emtione et venditione (III, 24). L. 1 pr. et § 1 D. de contrah. emt. vend. (XVIII, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 3.

Anmerkung. Ist der Preis nicht in Gelde, sondern in andern Sachen bestimmt, so ist nicht Kauf, sondern Tausch, vorhanden.

Ebendas. S. auch L. 1 pr. D. de rerum permutat. (XIX, 4). L. 7 C. eodem (IV, 64).

3845. Wenn nur der Preis ursprünglich in Gelde bestimmt ist (Art. 3844), so wird die Natur des Contracts dadurch nicht geändert, dass die Contrahenten sich später über die Berichtigung des Kaufpreises durch andere Sachen einigen.

L. 9 C. de rescind. vend. (IV, 44). L. 4 C. de eviction. (VIII, 45). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 3.

3846. Dem Wesen des Kaufcontractes thut es keinen Eintrag, wenn der Käufer, ausser dem Kaufgelde, auch noch zu anderen Leistungen sich verpflichtet.

L. 6 §§ 1 et 2. L. 21 § 4 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 79 D. de contrah. emt. (XVIII, 1).

3847. Besteht der Kaufpreis nicht in eigenem, sondern in fremdem Gelde, so ändert dies seine Natur nicht: die gekaufte Sache geht in das Vermögen des Käufers, nicht seines Gläubigers, über.

L. 8 C. si quis alteri vel sibi (IV, 50). Curl. Stat. § 106. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 5.

3848. Der Kaufpreis braucht nicht dem Werthe des Kaufgegenstandes genau zu entsprechen: der Kaufcontract bleibt vielmehr als solcher gültig, wenn die Sache auch unter ihrem wahren Werth (sog. Freundschaftskauf) oder über denselben verkauft wird (a). Ist aber ein Kaufpreis nur zum Schein festgesetzt, so liegt kein Kauf, sondern eine Schenkung vor (b).

(a) L. 38 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 22 § 3 D. locati (XIX, 2). — (b) L. 36 D. eod. L. 3. L. 9 C. eod. (IV, 38). L. 37 C. de donation. (VIII, 54). L. 6 D. pro donato (XLI, 6).

3849. Kommt der Preis nicht einmal der Hälfte des wahren Werthes der Sache gleich, so kann der ganze Vertrag angefochten werden.

L. 2. L. 8 C. de rescindenda venditione (IV, 44).

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen s. unten Art. 3893 fgg.

3850. Ist in der Urkunde über den Kauf eine höhere oder niedrigere Summe, als verabredet worden, verschrieben, so wirkt dies keine Ungültigkeit des Vertrages: es bleibt vielmehr bei dem mündlich vorabredeten Preise.

Vgl. L. 48 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 4. S. auch oben Art. 1629.

3851. Der Preis muss gewiss sein und darf nicht von der Willkür eines der Contrahenten abhängen (a). Wenn jedoch der Käufer ohne weitere Bestimmung des Preises Sachen oder Waaren bei dem Verkäufer bestellt und dieser sie ihm zusendet, so ist das Geschäft gültig, und wird der Marktpreis (Art. 3853) als gefordert und bewilligt angesehen (b).

(a) L. 35 § 1 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 13 C. eodem (IV, 38). — (b) Gewohnheitsrecht.

3852. Die Geldsumme braucht nicht namentlich ausgedrückt zu sein, vielmehr kann sie auch durch Beziehung auf einen andern Vertrag bestimmt werden, in ungezähltem Gelde bestehen u. dgl., wenn nur die von den Contrahenten gemeinte Quantität nicht zweifelhaft ist.

L. 7 §§ 1 et 2. L. 37 D. eod.

3853. Ist der Marktpreis als Kaufpreis der Sache bestimmt, so ist anzunehmen, dass die mittlere Preistaxe am Orte und zur Zeit des Abschlusses gemeint sei. Besteht an diesem Orte kein Marktpreis, so ist der Marktpreis des nächstgelegenen Handelsortes maassgebend. Wo Preiscurante vorhanden sind, werden diese bei der Bestimmung des Preises zum Grunde gelegt.

Gewohnheitsrecht.

3854. Die Bestimmung des Preises kann auch dem Ermessen eines bestimmten Dritten überlassen (a), desgleichen unbestimmt in das billige Ermessen eines unparteiischen Sachverständigen gestellt werden (b).

(a) L. 15 C. de contrah. emtione (IV, 38). L. 25 pr. D. locati (XIX, 2). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 4. — (b) Vgl. L. 25 pr. D. locati (XIX, 2). L. 16 § ult. D. de pignor. (XX, 1).

3855. Dem Ausspruche des Dritten (Art. 3854) müssen sich beide Contrahenten unbedingt unterwerfen (a), vorausgesetzt, dass derselbe keinen unbilligen Preis bestimmt hat (b).

(a) § 1 I. de emt. et vendit. (III, 24). L. 15 C. de contrah. emt. (IV, 38). — (b) Vgl. L. 79 D. pro socio (XVII, 2).

3856. Soll der Preis durch ein künftiges Ereigniss, oder durch den Ausspruch eines Dritten bestimmt werden, so ist der Kauf als ein bedingter anzusehen: er fällt daher weg, wenn das Ereigniss ausbleibt oder kein Resultat giebt, oder der Dritte die Preisbestimmung nicht übernehmen kann oder will.

L. 15 C. cit. § 1 I. de emtione et vend. (III, 24).

3857. Wird bei einem Kaufcontract über eine Sachengemeinheit für das Ganze ein Preis bestimmt (sog. Aversionskauf oder Kauf in Bausch und Bogen), so ist der Käufer zur Erlegung des verabredeten Preises verpflichtet, das Ganze enthalte mehr oder weniger, als er erwartete.

L. 35 §§ 5 et 6 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 6 pr. D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

3858. Ist eine Anzahl oder Masse solcher Gegenstände, die zugezählt, zugemessen oder zugewogen zu werden pflegen (vertretbare Sachen), nach Zahl, Maass oder Gewicht verkauft worden (sog. Kauf nach Zahl, Maass oder Gewicht), so muss der Käufer für so viel einzelne Stücke oder Quantitäten den Preis bezahlen, als sich bei der Zuzählung, Zumessung oder Zuwägung finden. Findet sich eine grössere Quantität, als der Verkäufer angegeben, so muss der Käufer nachzahlen; findet sich eine geringere, so bezahlt er nur diese (a). Dieselben Grundsätze gelten auch bei nicht vertretbaren Sachen, sobald der Preis nach deren einzelnen Theilen oder Anzahl, z. B. einer Heerde u. dgl., bestimmt worden ist (b).

(a) L. 35 §§ 5 et 7 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 1 § 1 D. de periculo et commodo rei vend. (XVIII, 6). — (b) L. 35 § 6. L. 40 § 2 D. de contrah. emt. (XVIII, 1).

IV. Form des Kaufcontracts.

3859. Der Kaufcontract ist als geschlossen anzusehen, sobald beide Theile über den Gegenstand und den Preis einig sind.

Pr. et § 1 I. de emtione (III, 24). L. 1 § 2. L. 9 pr. D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 8 pr. D. de periculo et commodo rei venditae (XVIII, 6). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 5. Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 1.

3860. Einer besonderen Form bedarf der Kaufcontract im Allgemeinen nicht: vielmehr kann die gegenseitige Einwilligung sowohl mündlich, als schriftlich, durch Briefe und Boten, ja selbst stillschweigend erklärt werden.

L. 1 § 2. L. 2 § 1 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 12 in f. D. de eviction. (XXI, 2). L. 9 C. si quis alteri (IV, 50). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 5.

Anmerkung. Die Ausnahmen von dieser Regel, sie mögen nun auf Uebereinkunft der Parteien oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sind gehörigen Orts angegeben. S. bes. oben Art. 380 fgg. 2996 fgg. 3004 fgg. 3025 fgg., u. unten Art. 3944 fgg. 3947.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus dem Kaufcontract.

I. Allgemeine Bestimmungen.

3861. Aus dem Kaufcontract entspringt für beide Theile ein gegenseitiges Forderungsrecht auf die Erfüllung des Vertrages und auf Leistung des rechtlichen Interesse.

L. 1 pr. L. 11. L. 13 § 18 D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

3862. Beide Theile sind einander zum vollen Fleisse verpflichtet (a); insbesondere ist der Verkäufer verbunden, bis zur Uebergabe die verkaufte Sache mit der grössten Sorgfalt aufzubewahren und haftet in dieser Beziehung für die Folgen auch des geringsten Versehens (b). Ist aber der Käufer mit dem Empfange der gekauften Sache säumig, so haftet der Verkäufer nur für Gewissenlosigkeit (dolus) und grobes Versehen (c).

(a) L. 5 § 2 D. commodati (XIII, 6). — (b) L. 35 § 4 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 31 pr. L. 36 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 2 § 1. L. 3. L. 11 D. de periculo et commodo rei vend. (XVIII, 6). — (c) L. 17 D. de periculo et commodo rei vend. (XVIII, 6).

3863. Die Gefahr, d. i. allen Nachtheil, welcher die Sache durch unabwendbaren Zufall trifft, sei es Untergang oder Verschlechterung der Sache, trägt nach abgeschlossenem Kaufe, auch ehe noch die Uebergabe erfolgt ist, der Käufer.

§ 3 I. de emt. et vend. (III, 24). L. 1 pr. L. 4 pr. et § 1. L. 8 pr. D. de periculo et commodo rei venditae (XVIII, 6). L. 6 C. eod. (IV, 48). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 6.

3864. Von der im Art. 3863 aufgestellten Regel sind folgende Fälle ausgenommen: 1. wenn der Gegenstand des Kaufs nicht individuell bestimmt ist, vielmehr erst durch die Uebergabe solche Bestimmtheit erhält, so trägt bis zur Uebergabe der Verkäufer die Gefahr.

L. 8 D. de contr. emt. (XVIII, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 7 P. 1. S. auch noch oben Art. 2930 u. 31.

3865. 2. Wenn vertretbare oder andere Sachen nach Zahl, Maass oder Gewicht verkauft sind, geht die Gefahr auf den Käufer erst nach erfolgter Zuzählung, Zumessung oder Zuwägung über.

L. 35 §§ 5—7 D. de contr. emt. (XVIII, 1). Vgl. auch L. 62 § 2 D. eod. L. 1 § 1. L. 5 D. de periculo et commodo (XVIII, 6). L. 2 C. eod. (IV, 48). Estl. R.- u. LR. a. a. O.

3866. 3. Wenn der Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen ist, geht zwar die Gefahr des Verlustes der Sache erst mit dem Eintritte der Bedingung auf den Käufer über; die Gefahr der Verschlechterung aber hat er von dem Abschlusse an zu tragen, auch während die Bedingung schwebt.

L. 8 pr. L. 10 D. de periculo et comm. (XVIII, 6). L. 5 C. eod. (IV, 48). Estl. R.- u. LR. a. a. O. P. 2. 3.

Anmerkung. Ist der Kauf unter einer auflösenden Bedingung abgeschlossen, so trägt der Käufer die Gefahr.

L. 2. L. 3 D. de in diem addictione (XVIII, 2).

3867. 4. Wenn der Verlust oder die Verschlechterung der Sache dem Verkäufer zur Schuld zugerechnet werden kann, namentlich auch wenn er mit der Uebergabe im Verzuge gewesen, so trägt er die Gefahr.

§ 3 I. de emtione (III, 29). L. 12. L. 14 pr. et § 1 D. de periculo et comm. (XVIII, 6). L. 14 pr. D. de furtis (XLVII, 2). L. 4. L. 6 C. de periculo et commodo (IV, 48). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 7 P. 5. 6.

3868. 5. Wenn unter dem Vorbehalt der Prüfung gekauft worden (Kauf auf Probe oder Besicht), so trägt bis zur Erklärung des Käufers, dass er den Kaufgegenstand annehmbar findet, der Verkäufer die ganze Gefahr.

L. 4 pr. et § 1 D. de periculo et commodo (XVIII, 6). Vgl. L. 34 § 5 D. de contrah. emt. vend. (XVIII, 1).

3869. 6. Wenn der Verkäufer die Gefahr ausdrücklich übernommen, und zwar ohne Zeitbestimmung, so geht die Gefahr auf den Käufer erst mit der Uebergabe über.

Vgl. L. 35 § 4 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 10 pr. D. de periculo et comm. (XVIII, 6). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 7 P. 4.

3870. In allen Fällen, wo der Käufer die Gefahr trägt, kommen ihm auch alle Vortheile, welche die gekaufte Sache treffen, zu Gute, namentlich aller Zuwachs, gesteigerte Preise, und die zur Zeit des geschlossenen Kaufs noch nicht erhobenen Früchte.

L. 7 pr. D. de periculo et comm. (XVIII, 6). L. 1 C. eod. (IV, 48). L. 13 § 10 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 12. 13 et 16 C. eod. (IV, 49). L. 4 § 1. L. 38 § 8 D. de usuris (XXII, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 7 a. E.

3871. In Betreff der bürgerlichen Früchte, welche nicht in gewissen Terminen fällig sind, sondern jährlich ununterbrochen fortlaufen, sind die im Art. 755 angeführten Grundsätze anzuwenden, so dass sie nach Verhältniss der Zeit, während welcher Verkäufer und Käufer die Gefahr tragen, zwischen beiden zu theilen sind.

Vgl. L. 26 D. de usufr. (VII, 1). L. 13 § 13 D. de action. emti et vend. (XIX, 1).

II. Verbindlichkeiten des Verkäufers.

3872. Der Verkäufer ist verpflichtet, den unbehinderten Besitz der verkauften Sache auf den Käufer zu übertragen, so dass letzterer berechtigt und im Stande sei darüber zu verfügen.

L. 25 § 1 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 2 § 1. L. 11 § 2. L. 30 § 1 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 10.

3873. Die Uebergabe muss zur rechten Zeit und am rechten Orte erfolgen.

L. 9 D. de eo, quod certo loco (XIII, 4). L. 122 pr. L. 141 § 4 D. de verbor. obligat. (XLV, 1).

3874. Die verkaufte Sache muss mit allen ihren Zubehörungen dem Käufer übergeben werden, desgleichen mit Allem, was das Recht an derselben sichern kann.

L. 47—49. L. 67 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 17 pr. § 2 sqq. L. 48. L. 52 pr. D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

Anmerkung. Ueber die Zubehörungen s. oben Art. 557—573.

3875. Ist ein Landgut verkauft: «wie es steht und liegt», so gilt Alles als mitverkauft, was zur Zeit des Kaufabschlusses in demselben vorhanden und zum Nutzen, wie zur Bequemlichkeit im Betriebe der Wirthschaft, erforderlich und dazu im Gebrauch oder vorräthig und Eigenthum des Verkäufers war. Wird ein Haus «wie es steht und liegt» verkauft, so gehören dem Käufer, ausser den gesetzlichen Pertinenzen (Art. 562—64 u. 67), auch alle dem Verkäufer gehörigen Meubeln, welche sich zur Zeit des Verkaufes darin befanden und zur bequemen Wohnung gehören.

Gewohnheitsrecht.

3876. Beim Verkaufe eines Grundstücks muss der Verkäufer dem Käufer die Gränzen anzeigen, wenn sich solche nicht schon aus der Beschreibung, der Charte oder dem Plane des Grundstückes ergeben.

L. 63 § 1 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 48 D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

3877. Wenn die Uebergabe gar nicht oder nicht in der rechten Weise erfolgt, so hat der Käufer Anspruch auf Leistung des Interesse, namentlich wenn die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers unmöglich geworden war (a); bei bloss willkürlicher Weigerung von Seiten des Verkäufers kann dieser durch gerichtliche Zwangsmittel zur Uebergabe an den Käufer angehalten werden (b).

(a) L. 68 § 2 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 1 pr. L. 11 § 9 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 4. L. 10 C. eod. (IV, 49). — (b) Vgl. L. 11 § 2. L. 46. L. 50 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). Gewohnheitsrecht.

3878. Ist eine Sache zwei Käufern besonders verkauft worden, so hat unter ihnen derjenige den Vorzug, welchem sie übergeben worden; ist keiner von

ihnen im Besitz, derjenige, welcher den Kauf zuerst abschloss. Der Verkäufer aber ist dem zurückgesetzten Käufer das Interesse zu leisten schuldig.

L. 15 C. de rei vindicat. (III, 32). L. 98 D. de regulis iuris (L, 17). Vgl. auch L. 26 D. locati cond. (XIX, 2). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 8. Curl. Stat. § 99. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 4.

Anmerkung. Bei Immobilien wirkt nicht schon die einfache Uebergabe, sondern erst die Eintragung in die Gerichtsbücher das Vorzugsrecht. S. oben Art. 809 fgg.

3879. Der Verkäufer ist verbunden, die Sache selbst, so wie alle Zubehörungen derselben in derjenigen Beschaffenheit zu übergeben, welche versprochen ist oder vorausgesetzt werden durfte.

L. 11 § 1. L. 39 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 33 pr. D. de aedilitio edicto (XXI, 1).

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die Gewähr der Mängel s. oben Art. 3243 fgg.

3880. Der Verkäufer muss dem Käufer wegen aller Ansprüche Dritter an die Sache, nach den in den Art. 3221 fgg. angegebenen Grundsätzen, Gewähr leisten.

L. 66 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 11 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 1. L. 60. L. 70 D. de eviction. (XXI, 2). Livl. RR. Cap. 68. 169. 189. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 1. Curl. Stat. § 99, a. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 9 § 1. Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 6. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 1. 10.

III. Verbindlichkeiten des Käufers.

3881. Der Käufer ist vor Allem verbunden zur Zahlung des Kaufpreises, welcher, wenn nicht deshalb Credit gegeben ist, oder besondere Zahlungstermine verabredet worden, sofort bei der Uebergabe, folglich zur selben Zeit und an demselben Orte, geschehen muss (a). So lange die Zahlung nicht geleistet worden, ist der Verkäufer zur Uebergabe nicht verpflichtet (b).

(a) L. 13 § 20 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 10. — (b) L. 13 § 8 D. de act. emti et vend. (XIX, 1).

3882. Hatte der Verkäufer den Kaufpreis creditirt, so darf er nach Estländischem Landrecht und Livländischem Stadtrecht später keine Sicherstellung durch Bürgen von dem Käufer verlangen, wenn dieser nicht notorisch in Vermögensverfall gerathen.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 8. Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 2.

3883. Vor geleisteter Zahlung erwirbt der Käufer an der gekauften Sache kein Eigenthum, es sei denn, dass die Zahlung ihm vom Verkäufer gestundet worden. Die Stundung erfolgt stillschweigend, wenn der Verkäufer die Sache ohne Weiteres dem Käufer übergiebt (Art. 800).

L. 19 D. de contrah. emtione (XVIII, 1).

3884. Von der Zeit an, wo der Käufer den Besitz und Genuss der gekauften Sache erhalten, ist er verpflichtet, den Kaufpreis dem Verkäufer zu verzinsen.

L. 13 § 20 D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 5 C. eod. (IV, 49). Vgl. auch L. 18 § 1 D. de usuris (XXII, 1).

Anmerkung. Nach Estl. Stadtrecht ist der Käufer auch in diesem Falle zur Zinsenzahlung nur verpflichtet, wenn er im Verzuge war.

Gewohnheitsrecht.

3885. Der Käufer darf, im Falle einer drohenden Entwährung der verkauften Sache, die Zahlung des Kaufpreises zurückhalten, wenn der Verkäufer ihn wegen der Entwährung nicht hinlänglich sicherstellen kann oder will.

L. 18 § 1 D. de periculo et commodo rei venditae (XVIII, 6). L. 24 C. de eviction. (VIII, 45).

3886. Ist der Käufer mit der Zahlung säumig, so ist es dem Verkäufer nicht verwehrt, um gerichtliche Versteigerung der Sache auf des Käufers Gefahr zu bitten.

Vgl. L. 1 § 3 in f. L. 4 D. de periculo et commodo (XVIII, 6). Gewohnheitsrecht.

3887. Die Uebereinkunft, dass der Käufer für den Fall säumiger Zahlung den doppelten oder einen noch höheren Kaufpreis zahlen soll, ist nichtig.

L. 13 § 26 D. de action. emti et vend. (XIX, 1).

3888. Der Käufer ist verbunden, dem Verkäufer die nach geschlossenem Contract auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu erstatten, auch die nützlichen, wenn sie in gutem Glauben gemacht sind, desgleichen wenn es wahrscheinlich ist, dass auch der Käufer sie nicht unterlassen hätte.

L. 13 § 22 D. tit. cit. L. 13. L. 16 C. eod. (IV, 49).

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Auflösung des Kaufcontracts.

I. Allgemeine Bestimmungen.

3889. Ein einseitiges Zurücktreten von dem gültig abgeschlossenen Kaufcontract ist, selbst wenn der andere Theil seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, unstatthaft.

L. 6 C. de rescindenda venditione (IV, 44). L. 8 C. de contrah. emtione (IV, 38). Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 3.

3890. Ausnahmsweise kann auf einseitiges Verlangen der Kauf rückgängig gemacht werden: 1. wenn der eine Contrahent durch die Unredlichkeit des andern oder durch Zwang zur Eingehung des Vertrages veranlasst worden ist (a); 2. wegen mangelhafter Beschaffenheit der Sache (b); 3. in Folge von Nebenver-

trägen, durch welche das Zurücktreten vorbehalten wurde (c); 4. wegen übermässiger Verletzung des einen oder andern Theiles (d); 5. unter den im Art. 3321 angegebenen Umständen auch wegen Verzuges.

(a) L. 1. 5. 8. 10 C. de rescindenda venditione (IV, 44). — (b) S. oben Art. 3257 fgg. — (c) S. unten Art. 3898 fgg. 3905 fgg. 3939. — (d) S. unten Art. 3893 fgg.

3891. 6. Die Estländischen Stadtrechte gestatten dem Verkäufer eines Immobils, — vorausgesetzt, dass kein Handgeld gegeben, auch nur so lange, als das Immobil nicht übergeben oder der Kaufpreis nicht entrichtet ist, — durch Zahlung von zehn Procent von dem letztern vom Vertrage zurückzutreten.

Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 18.

3892. Durch gegenseitige Einwilligung kann jeder Kaufcontract, sowohl vor, als auch nach Erfüllung desselben, wieder aufgehoben werden, sofern dadurch nicht von dritten Personen bereits erworbene Rechte verletzt werden. Im Fall der Aufhebung eines schon erfüllten Vertrages hat jeder Theil dem andern das von diesem Geleistete zurückzugeben oder zu erstatten.

L. 58 D. de pactis (II, 4). L. 80 D. de solutionibus (XLVI, 3). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 3.

II. Aufhebung des Kaufcontracts wegen übermässiger Verletzung.

3893. Der Verkäufer ist befugt, im Fall einer übermässigen Verletzung, d. i. wenn der Kaufpreis nicht einmal die Hälfte des gemeinen Werthes der Sache erreicht, Aufhebung des Vertrages zu verlangen. Der Käufer aber kann durch Zuschuss der Kaufsumme, bis auf die Höhe des wahren Werthes, die Auflösung des Geschäfts abwenden. In gleicher Weise ist auch der Käufer von seiner Seite befugt, wenn der von ihm gezahlte Kaufpreis mehr als das Doppelte des wahren Werthes der gekauften Sache beträgt, auf Aufhebung des Vertrages zu klagen. Der Verkäufer kann in solchem Fall den Vertrag aufrecht erhalten, wenn er den Kaufpreis bis zu dem gemeinen Werthe der Sache ermässigt.

L. 2. L. 8 C. de rescindenda venditione (IV, 44). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 10. Tit. 13 Art. 4. Curl. Stat. § 102. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 3.

3894. In Curland ist das Recht, auf Aufhebung des Kaufcontracts wegen Verletzung über die Hälfte zu klagen, auf den Fall beschränkt, wenn der Gegenstand des Kaufs einen Werth von mehr als 75 Rbl. Sm. hat, und wenn dabei der verletzende Theil arglistig verfahren.

Curl. Stat. § 102.

3895. Der Betrag der dem Verletzten zu leistenden Vergütung ist erforderlichen Falls gerichtlich zu ermitteln, und dabei der Werth, den die Sache zur Zeit der Abschliessung des Contracts hatte, zum Grunde zu legen.

L. 8. L. 16 C. de rescindenda vendit. (IV, 44).

3896. Wird der Kauf aufgehoben, so muss der Käufer nicht nur die gekaufte Sache, sondern auch die Früchte, welche er während der Zeit, da der Kauf zur Vollziehung gebracht war, bezogen hat, herausgeben, wogegen der Verkäufer den empfangenen Kaufpreis, nebst Zinsen, erstatten und die nothwendigen und nützlichen Verwendungen, soweit diese gerechtfertigt sind, ersetzen muss.

Vgl. L. 38 § 4 D. de usuris (XXII, 1). L. 173 § 1 D. de regulis iuris (L, 17). L. 2 et 8 C. de rescind. vendit. (IV, 44). Curl. Stat. § 102.

3897. Die Klage auf Aufhebung des Contracts wegen übermässiger Verletzung wird ausgeschlossen: 1. durch Verjährung, deren Frist nach Liv- und Estländischem Landrecht (a), nach Curländischem Recht (b) und nach Estländischem Stadtrecht (c) nur Jahr und Tag läuft; 2. durch Verzicht (d); 3. wenn dem Verletzten das wahre Werthsverhältniss wohl bekannt war (e); 4. wenn zu vermuthen ist, dass der Kauf ein Freundschaftskauf gewesen (f); 5. wenn der verkaufte Gegenstand keinen Marktpreis hat, wie dies z. B. bei Gemälden, antiken Münzen u. dgl. m. der Fall ist (g); 6. wenn das Kaufgeschäft ein gewagtes, ein Hoffnungskauf, war (h); 7. wenn dem Verkäufer testamentarisch auferlegt war, eine Sache unter ihrem Preise zu verkaufen (i); 8. wenn der Verkauf durch gerichtliche Versteigerung geschah (k).

(a) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 9. — (b) Curl. Stat. § 102. — (c) Gewohnheitsrecht. — (d) Vgl. L. 29 C. de pactis (II, 3). — (e) L. 11 C. de rescind. vend. (IV, 44). L. 145. L. 203 D. de regulis iuris (L, 17). — (f) L. 38 D. de contr. emt. (XVIII, 1). — (g) Vgl. L. 145. L. 203 D. de regulis iuris (L, 17). — (h) Vgl. L. 8 § 1 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 10. L. 11 D. de hered. vel act. vend. (XVIII, 4). — (i) L. 49 § 9 D. de legatis I. (XXX). L. 70 § 1 in f. D. de legatis II. (XXXI). — (k) Gewohnheitsrecht.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von den bei Kaufcontracten üblichen Nebenverträgen.

I. Von dem Vorbehalt, wegen nicht gezahlten Kaufpreises, den Kaufcontract aufzuheben.

3898. Der Verkäufer kann sich das Recht vorbehalten, von dem Kaufcontract abzugehen, wenn der Käufer nicht zur rechten Zeit den Kaufpreis entrichtet.

L. 2. L. 4 pr. L. 5. L. 6 pr. L. 8 D. de lege commissoria (XVIII, 3). Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 3.

3899. Die in einem solchen Vertrage enthaltene Bedingung ist als eine auflösende anzusehen, falls nicht ausdrücklich verabredet ist oder aus den Umständen sich ergiebt, dass der Kauf dadurch aufgeschoben werden solle.

L. 1. L. 2 in f. D. tit. cit. L. 2 § 3 D. pro emtore (XLI, 4). L. 1 C. de pactis inter emtorem et venditorem (IV, 54).

3900. Ist ein bestimmter Zahlungstermin festgesetzt, so wird das Recht des Käufers durch dessen Ablauf von selbst verwirkt; im entgegengesetzten Falle bedarf es erst einer Mahnung von Seiten des Verkäufers (a). Nur darf die rechtzeitige Zahlung des Kaufpreises nicht vom Verkäufer selbst verhindert sein (b).

(a) L. 4 § 4 D. de lege commissoria (XVIII, 3). — (b) L. 8 D. eod. L. 10 § 1 D. de rescindenda vend. (XVIII, 5). L. 7 C. de pactis inter emt. et vend. (IV, 54).

3901. Dem Verkäufer steht es frei, ob er, wenn der Käufer säumig ist, von seinem Rechte Gebrauch machen will oder nicht; er muss sich aber sofort nach eingetretener Bedingung darüber erklären. Hat er sich einmal für die Aufhebung des Contracts erklärt, so verliert er das Recht, auf der Erfüllung zu bestehen.

L. 2. L. 3. L. 4 § 2 D. de lege commissoria (XVIII, 3). L. 4 C. de pactis inter emt. et vend. (IV, 54).

3902. Fordert oder empfängt der Verkäufer Zahlung nach Ablauf des Termins, so ist anzunehmen, dass er dem Vorbehalt stillschweigend entsagt habe.

L. 6 § 2. L. 7 D. eod.

3903. Wird der Contract aufgehoben, so muss die Sache mit dem Zuwachs und allen Nutzungen dem Verkäufer wieder erstattet werden, und überdies verliert der Käufer das von ihm etwa gegebene Handgeld und muss den durch sein Verschulden verursachten Schaden vergüten.

L. 3. L. 4 pr. L. 5. L. 6 pr. et § 1 D. tit. cit.

3904. Hatte der Käufer in solchem Falle (Art. 3903) eine abschlägliche Zahlung geleistet, so darf er den Betrag derselben, jedoch ohne Zinsen, zurückfordern.

Vgl. L. 6 in f. C. de pactis inter emt. et vend. (IV, 54).

II. Von der Kaufbesserung.

3905. Der Kauf kann mit dem Vorbehalt geschlossen werden, dass der Verkäufer von dem Vertrage abgehen dürfe, wenn ihm binnen festgesetzter Zeit bessere Bedingungen geboten werden (Kaufbesserung), oder dass der Kauf erst dann gültig werde, wenn binnen der festgesetzten Zeit sich kein besserer Käufer findet. Im ersteren Falle ist eine auflösende, im zweiten eine aufschiebende Bedingung dem Kaufcontracte hinzugefügt (a). Im Zweifel ist anzunehmen, dass die Contrahenten den ersten Fall im Auge gehabt haben (b).

(a) L. 1. L. 2 pr. D. de in diem addictione (XVIII, 2). — (b) L. 2—4 D. eod. L. 2 § 4 D. pro emtore (XLI, 4).

3906. Kaufbesserung ist nicht nur dann anzunehmen, wenn der neue Käufer einen höheren Kaufpreis bietet, sondern auch wenn kürzere Zahlungs-

termine gestellt werden, der Zahlungsort ein bequemerer ist, oder sonst die neuen Kaufbedingungen dem Verkäufer Vortheile gewähren, welche so gross sein können, dass sie selbst bei einem geringeren Kaufpreise dem ersten Kauf vorzuziehen sind.

L. 4 §§ 5 et 6. L. 5. L. 15 § 1 D. de in diem addictione (XVIII, 2).

3907. Ein Gebot, welches bloss dadurch vortheilhafter ist, weil dem Verkäufer die Nutzungen der Zwischenzeit zu Gute kommen, wenn der frühere Verkauf zurückgeht, gilt nicht als Kaufbesserung.

L. 14 § 5 D. eod.

3908. Das Dasein eines bessern Käufers darf nicht auf einer blossen Vorspiegelung beruhen, und ebensowenig darf, wenn etwa ein neuer Käufer auftritt, das von ihm geschehene Gebot bloss als vortheilhafter simulirt werden. Ist Letzteres geschehen, so haftet der Verkäufer nicht nur dem früheren Käufer, sondern auch dem neuen Contrahenten, wenn dieser keinen Antheil am Betruge hatte.

L. 4 § 5. L. 14 pr. D. eod.

3909. War der Vorbehalt der Kaufbesserung als auflösende Bedingung dem Hauptvertrage beigefügt, so tritt der Käufer einstweilen in alle aus dem Kaufcontract entspringenden Rechte eines Eigenthümers, und trägt auch die Gefahr.

L. 2 § 1. L. 3. L. 6 pr. D. eod. L. 41 D. de rei vindic. (VI, 1). L. 2 § 4 D. pro emtore (XLI, 4).

3910. Tritt die auflösende Bedingung ein und wird der erste Kauf rückgängig, so erstattet der Käufer, mit der Sache selbst, auch die von derselben gezogenen Nutzungen, so wie den etwanigen Zuwachs, wogegen ihm der Kaufschilling nebst Zinsen, so wie der Betrag der auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu entrichten ist. Auch muss der Käufer die Sache von allen Lasten befreien, mit denen er sie etwa in der Zwischenzeit beschwert.

L. 4 §§ 3 et 4. L. 6 pr. L. 16 D. de in diem addictione (XVIII, 2).

3911. War der Vorbehalt der Kaufbesserung als aufschiebende Bedingung hinzugefügt, so ist der Kauf nicht für abgeschlossen anzusehen: der Käufer bezieht bis zum Ablauf der Besserungsfrist nicht einmal die Nutzungen der gekauften Sache, trägt aber auch nicht die Gefahr.

L. 4 pr. D. eod. L. 8 pr. D. de periculo et commodo (XVIII, 6).

3912. Verstreicht in diesem Falle (Art. 3911) die Frist, ohne erfolgte Kaufbesserung, so ist der Kauf als ein unbedingter anzusehen; der Käufer ist dann auch zu den in der Zwischenzeit bezogenen Nutzungen berechtigt. Er trägt die Gefahr der vor Eintritt der Bedingung erfolgten zufälligen Verschlimmerung, nicht aber des zufälligen Untergangs.

L. 2 pr. § 1. L. 6 pr. D. de in diem addict. (XVIII, 2). L. 8 pr. D. de periculo et commodo (XVIII, 6).

3913. Wenn überhaupt bessere Bedingungen dem Verkäufer geboten werden, so hat er die Wahl, ob er diese annehmen oder den frühern Kauf als einen unbedingten gelten lassen will, es sei denn, dass der erste Käufer sich für den Fall der Kaufbesserung den Rücktritt ausdrücklich vorbehalten.

L. 9 D. de in diem addictione (XVIII, 2).

3914. Hat der Verkäufer das neue Gebot angenommen, so ist der Kauf für den ersten Käufer nicht mehr bindend (a). Wenn aber der erste Käufer gleich vortheilhafte Bedingungen machen will, so hat er zum Kauf das Vorzugsrecht. Der Verkäufer ist daher verbunden, ihn von jedem bessern Gebot sofort in Kenntniss zu setzen (b).

(a) L. 14 § 2 D. eod. — (b) L. 7. L. 8 D. eod.

3915. Tritt der erste Käufer in das von einem Andern geschehene vortheilhaftere Gebot ein (Art. 3914), so liegt in dieser seiner Erklärung der Abschluss eines neuen Vertrages, wenn nicht das Gegentheil von den Contrahenten bei der Eingehung der Kaufbesserung verabredet worden. Der Käufer muss daher die in der Zwischenzeit gezogenen Früchte herausgeben, und kann dagegen die Zinsen des gezahlten Kaufgeldes in Abrechnung bringen.

L. 6 § 1 D. eod.

3916. Wenn der Verkäufer das bessere Gebot innerhalb der bestimmten Frist nicht angenommen hat, so ist der Vorbehalt wirkungslos: der erste Kauf wird ein unbedingter.

L. 15 pr. D. eod.

3917. Mehrere Verkäufer müssen sich über die Annahme des neuen Käufers einigen, es sei denn, dass für die Antheile eines jeden Verkäufers besondere Preise angesetzt worden, in welchem Falle mehrere Verkäufe anzunehmen sind.

L. 11 § 1. L. 12. L. 13 D. eod.

3918. Ist die verkaufte Sache untergegangen, es sind aber Früchte oder Zuwachs derselben vorhanden, so können diese dem ersten Käufer nicht entzogen werden, wenn auch ein neuer Käufer dafür mehr bieten sollte, als der erste für die Sache selbst gegeben.

L. 3. L. 4 § 1 D. eod.

3919. Sind von mehreren verkauften Sachen einige untergegangen, so besteht hinsichtlich der übriggebliebenen die Kaufbesserung, wenn dafür mehr geboten wird, als der erste Käufer für alle Sachen gegeben.

L. 4 § 2 D. eod.

3920. Haben mehrere Miteigenthümer eine Sache mit Vorbehalt der Kaufbesserung verkauft, so ist es jedem derselben gestattet, bessere Bedingungen anzubieten.

L. 13 § 1 D. eod.

3921. Kauften Mehrere gemeinschaftlich mit Bewilligung der Kaufbesserung, so kann auch einer von ihnen durch besseres Gebot das Ganze für sich allein erwerben.

L. 18 D. eod.

III. Von dem Wiederkauf und Wiederverkauf.

3922. Mittelst des Wiederkaufs oder Rückkaufs verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer auf dessen Verlangen die gekaufte Sache zurückzuverkaufen.

L. 12 D. de praescriptis verbis (XIX, 5). L. 2 C. de pactis inter emtorem et vendit. (IV, 54). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 5.

3923. Der Vorbehalt des Wiederkaufs ist eine auflösende Bedingung, daher die Rechte des Käufers nach den Bestimmungen des Art. 3909 zu beurtheilen.

S. die Citate zum Art. 3909.

3924. Ist das Wiederkaufsrecht für eine bestimmte Zeit vorbehalten, so erlischt es mit Ablauf derselben. Ist für dasselbe keine Zeit bestimmt, so ist der Vorbehalt keiner Verjährung unterworfen.

Vgl. L. 2 C. de pactis inter emt. et vend. (IV, 54). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 5. Gewohnheitsrecht.

3925. Sind die Bedingungen, unter welchen, und namentlich der Preis, für welchen der Wiederkauf geschehen soll, in dem Vertrage nicht festgesetzt, so ist, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, der Kaufpreis, mit Rücksicht auf den Werth, den die Sache zur Zeit des Wiederkaufs hat, durch richterliches Ermessen zu bestimmen. Ist der Preis im Vertrage selbst festgestellt, so bleibt es dabei, ohne Rücksicht auf den erhöhten oder verminderten Werth (a); nur bei einer Verletzung über die Hälfte kann auch ein solcher Rückkauf angefochten werden (b).

(a) Vgl. ebendas. Gewohnheitsrecht. — (b) S. oben Art. 3893 fgg.

3926. Wenn der Käufer die Sache an einen Dritten veräussert hat, so hat der zum Wiederkauf Berechtigte bloss einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Käufer. Gegen den Dritten, welcher die Sache oder ein dingliches Recht an derselben erworben, kann das Wiederkaufsrecht nur dann geltend gemacht werden, wenn ihm bei der Erwerbung das Verhältniss bekannt war (a), desgleichen wenn ein Immobil Gegenstand des Wiederkaufsrechts und letzteres in die öffentlichen Gerichtsbücher eingetragen ist (b).

(a) Gewohnheitsrecht. — (b) S. oben Art. 809 fgg. 3002 fgg.

3927. Sind Mehrere gemeinschaftlich zum Wiederkauf berechtigt, so kann dieses Recht nur mit einstimmiger Bewilligung Aller ausgeübt werden.

Vgl. L. 78 § 2 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 11—13 D. de in diem addict. (XVIII, 2).

3928. Der Vertrag, durch welchen der Käufer sich das Recht vorbehalten hat, den Verkäufer zum Wiederkaufe zu zwingen (das sog. Wiederverkaufsrecht), ist nach Analogie der in den Art. 3923—27 enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

IV. Von dem Vorkauf.

3929. Durch das Vorkaufsrecht bedingt sich der Verkäufer aus, dass, bei einem etwanigen Weiterverkauf der Sache, ihm, dem Verkäufer, der Vorzug gegeben werde.

L. 75 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 21 § 5 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 122 § 3 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

Anmerkung. Der Vorkauf kann nicht ausgeübt werden, wenn der Käufer die Sache auf andere Weise, als durch Verkauf, veräussert, z. B. durch Schenkung, Tausch, gemischten Verkauf u. dgl.

3930. Will der Käufer die mit Vorbehalt des Vorkaufs gekaufte Sache weiter verkaufen, so muss er dieselbe sofort nach Abschluss des neuen Contracts dem Vorkaufsberechtigten anbieten, und Letzterer muss sich, bei beweglichen Sachen ohne Verzug, bei unbeweglichen binnen sechs Wochen, darüber erklären, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen will.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 122 § 3 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

3931. Erklärt sich der Vorkaufsberechtigte in der vorschriftmässigen Frist (Art. 3930) nicht, so erlischt sein Vorkaufsrecht.

Ebendas.

3932. Will der Vorkaufsberechtigte sein Recht ausüben, so muss er, wenn nicht etwas Anderes verabredet worden, dieselben Bedingungen erfüllen, zu welchen der neue Käufer sich erboten.

L. 3 C. de iure emphyteuseos (IV, 66). L. 122 § 3 D. de verborum oblig. (XLV, 1).

Anmerkung. Ist die Sache, hinsichtlich deren ihm das Vorkaufsrecht zusteht, mit anderen Sachen um einen Gesammtpreis verkauft worden, so ist der verhältnissmässige Preis jener Sache durch Schätzung zu ermitteln.

3933. Erfolgt der weitere Verkauf, ohne dass dem Vorkaufsberechtigten darüber Anzeige gemacht worden, so kann er nur sein Interesse gegen seinen Käufer geltend machen (a). Den neuen Erwerber und überhaupt den dritten Besitzer kann er nur in Anspruch nehmen, wenn sich derselbe in bösem Glauben befindet, oder wenn, falls ein Immobil Gegenstand des Vorkaufsrechts ist, letzteres in die öffentlichen Gerichtsbücher eingetragen ist (b).

(a) L. 75 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 122 § 3 D. de verb. oblig. (XLV, 1). — (b) S. oben Art. 3002 fgg.

V. Von dem Kauf auf Probe oder Besicht.

3934. Wenn Jemand auf Probe oder Besicht kauft, so ist der Kauf, wenn die Contrahenten es nicht anders bestimmt, von der aufschiebenden Bedingung abhängig, dass der Käufer den Kaufgegenstand annehmbar findet.

§ 4 I. de emt. et vendit. (III, 24). L. 4 § 1. L. 15 D. de periculo et commodo rei vend. (XVIII, 6).

3935. Durch diesen Vertrag (Art. 3934) wird der Verkäufer sofort verpflichtet, dagegen steht es in der Willkür des Käufers, ob er den Kauf genehmhalten will oder nicht, ohne dass er Gründe für die Ablehnung anzugeben braucht.

L. 31 § 5 D. de contrah. emtione (XVIII, 1).

3936. Ist für die Erklärung des Käufers im Vertrage eine Frist bestimmt und er lässt sie fruchtlos verstreichen, so ist — wenn er die verkaufte Sache oder Waare noch nicht empfangen — anzunehmen, dass er den Kauf ablehne. Ist keine Frist bestimmt und der Käufer zögert mit der Erklärung, so kann der Verkäufer um gerichtliche Anberaumung einer Frist bitten.

Vgl. L. 4 pr. et § 1 D. de periculo et commodo rei vend. (XVIII, 6).

3937. Ist die auf Probe oder Besicht verkaufte Waare dem Käufer bereits übergeben, so gilt sein Stillschweigen bis nach Ablauf der Frist als Genehmigung.

Gewohnheitsrecht.

3938. Zahlt der Käufer, nachdem er die Sache empfangen, ohne Vorbehalt ganz oder theilweise den bedungenen Kaufpreis, so liegt darin stillschweigend die Erklärung seiner Genehmhaltung.

Vgl. L. 5 D. rem ratam haberi (XLVI, 8).

Anmerkung. Ueber das Tragen der Gefahr bei diesem Vertrage s. oben Art. 3868.

VI. Von dem Reukauf.

3939. Reukauf ist derjenige Nebenvertrag, in welchem sich einer der Contrahenten die Freiheit vorbehält, von dem Kaufe wieder abgehen zu dürfen, wenn ihn der Handel gereuen sollte, so dass die Reue als auflösende Bedingung wirken soll.

L. 3 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 2 § 5 D. pro emtore (XLI, 4). L. 4 C. de aedil. action. (IV, 58).

3940. Ist zur Ausübung des Reurechts eine bestimmte Frist verabredet worden, so erlischt das Recht mit ungenutztem Ablauf dieser Frist. Ist keine Frist bestimmt, auch nicht festgesetzt, dass die Reue zu jeder Zeit solle erklärt werden können, so ist das Recht aus dem Vorbehalt auf sechzig Tage beschränkt (a); in den Städten Estlands auf Jahr und Tag (b).

(a) L. 31 §§ 22 et 23 D. de aedil. edicto (XXI, 1). — (b) Gewohnheitsrecht.

VII. Andere Nebenverträge.

3941. Der Verkäufer kann gültig verabreden, dass er einen Antheil an dem Gewinne erhalten solle, welcher sich bei einer weiteren Veräusserung des Kaufgegenstandes ergeben würde (a). Ist der Betrag des Antheils nicht bestimmt worden, so hat der Verkäufer auf die Hälfte des reinen Gewinnes Anspruch (b).

(a) L. 13 § 24 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). — (b) L. 164 § 1 D. de verbor. signif. (L, 16). Vgl. auch L. 43 D. de usufr. (VII, 1).

3942. Der Vorbehalt des Eigenthums oder Miteigenthums der verkauften Sache kann vom Verkäufer entweder der Art geschehen, dass das Eigenthum bis zu völliger Bezahlung des Kaufpreises bei ihm bleibe, oder dass das Eigenthum auf den Verkäufer zurückfalle, wenn der Käufer seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht nachkommt. Im erstern Falle hat der Vorbehalt die Kraft einer aufschiebenden, im letzteren die einer auflösenden Bedingung. Ist die Absicht der Contrahenten zweifelhaft, so ist der Vorbehalt als aufschiebende Bedingung aufzufassen (a). Im Concurse gewährt übrigens dieser Vorbehalt, wenn er ein Immobil betrifft, nur ein Vorzugsrecht des Verkäufers: die Eigenthumsklage steht demselben nicht zu (b).

(a) Vgl. L. 20 D. de precario (XLIII, 26). L. 16 D. de periculo et comm. rei vend. (XVIII, 6). — (b) Gewohnheitsrecht. Commissorial. Decis. ad desid. Art. XXIV. Cl. I. No. 5. Rig. StR. B. III. Tit. 10 No. 4.

3943. Ausserdem können die Contrahenten jeder Art Nebenverträge schliessen, durch welche sie theils die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich über das Tragen der Gefahr oder über die zu leistende Entschädigung, ändern (a), oder ihre Ansprüche sichern, z. B. durch Vorbehalt der Hypothek, durch Festsetzung von Conventionalpönen für den Fall der Nichterfüllung des Contracts (b), durch Vorbehalt der zeitweiligen Nutzung der Sache von Seiten des Verkäufers, als Pächter oder Miether (c), u. a. m.

(a) § 3 I. de emt. et vend. (III, 24). L. 72 § 3 D. de condit. et demonstrat. (XXXV, 1). L. 17 D. de per. et comm. (XVIII, 6). — (b) L. 47 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 1. L. 5 C. de pactis inter emt. et vend. (IV, 54). — (c) L. 75 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 21 D. locati cond. (XIX, 2).

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Von dem Verkauf durch öffentliche Versteigerung.

3944. Die öffentliche Versteigerung ist der Vorschlag zu einem Kaufvertrage an den, welcher für die öffentlich ausgebotene Sache den höchsten Preis zu zahlen sich bereit erklärt. Bei Verkäufen beweglicher Sachen heisst die Ver-

steigerung Auction, bei unbeweglichen Sachen, so wie bei Schiffen, wird sie Subhastation genannt.

Vgl. L. 2 §§ 8. 9 D. pro emtore (XLI, 4). Tit. C. de fide et iure hastae fiscalis (X, 3).

Anmerkung. Das Mittel der öffentlichen Versteigerung darf auch bei anderen Verträgen, ausser dem Kaufcontract, namentlich bei Pfandbesitzcontracten, bei Pacht- und Miethverträgen, bei Lieferungs- und Verdingungscontracten, benutzt werden.

Vgl. z. B. das Livl. Creditreglement v. 15 Oct. 1802 (20462) § 120, das Estl. Creditregl. v. J. 1846 § 147, das Curl. Creditregl. v. 24 Januar 1830 (3442) § 81. Allerh. bestät. Verordn. v. 17 Oct. 1830 (4007) § 25 fgg. u. a. m.

3945. Die Versteigerung ist — in Hinsicht auf den Eigenthümer der zu versteigernden Sache — entweder eine freiwillige oder eine nothwendige (Zwangsversteigerung). Erstere darf, je nach dem Belieben des Veräusserers, gerichtlich oder privatim, letztere muss stets gerichtlich bewerkstelligt werden.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 22 § 2 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 34 § 2 C. de donat. (VIII, 54).

Anmerkung. In Riga und Reval bedarf jede freiwillige öffentliche Versteigerung der vorgängigen Genehmigung des Rathes.

Gewohnheitsrecht. Vgl. Prov.-R. v. J. 1845 Th. I. Art. 1014 P. 27.

3946. Bei freiwilligen Versteigerungen, sie mögen gerichtlich oder privatim geschehen, sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Interessenten lediglich nach den unter ihnen getroffenen Verabredungen, und zunächst nach den von dem Versteigerer eröffneten Bedingungen, zu beurtheilen.

3947. Nicht anders, als auf dem Wege der gerichtlichen Versteigerung, dürfen verkauft werden: 1. Sachen, welche dem Fiscus oder einer Kronanstalt gehören (a); 2. Sachen der Schuldner des Fiscus (b); 3. den Kirchen gehörige Sachen (c); 4. gerichtlich ausgepfändete und zu Concursmassen gehörige Sachen, wenn nicht die Interessenten sich über privaten Verkauf einigen (d).

(a) S. die zum RGb. Bd. X, 1. Civilges. Art. 1166. 1487 fgg., 1501 fgg. Bd. XII. Bauregl. Art. 179 allegirten Gesetze. S. auch Bd. VIII. Th. II. Controleges. B. V. Art. 18, Beil. Art. 115—18. — (b) L. 1. 2. 6 C. de fide et iure hastae fisc. (X, 3). — (c) Evangel.-Luth. KG. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 466 u. Allerh. bestät. Verordn. v. 28 Jan. 1852 (25944) Art. 42. — (d) S. oben Art. 1444 u. die dort angeführten Gesetze. Vgl. auch noch die Königl. Schwed. Executionsverordn. v. 10 Juli 1669 § 6; das Königl. Schwed. Rescript v. 12 Jan. 1698, u. die zum Art. 3944 Anm. angeführten Stellen aus den Creditreglements.

Anmerkung 1. In Riga wird bei Concursen, je nach Umständen, der Verkauf von Waaren nicht auf dem Wege öffentlicher Versteigerung, sondern durch die Mäkler an der Börse bewerkstelligt.

Gewohnheitsrecht.

Anmerkung 2. Ueber die Versteigerung der Pfandgüter, deren Pfandzeit abgelaufen, s. oben Art. 1536 fgg., 1567 fg.

3948. Die Versteigerung von Mobilien geschieht unter der Aufsicht des für die Person des Eigenthümers, die von Immobilien unter der Autorität des für die Sache competenten Richters.

Die näheren Bestimmungen enthält das Prov.-R. v. J. 1845 Th. I. Art. 311 P. 8. Art. 458 P. 25. Art. 643 P. 22. Art. 675 P. 4. Art. 724 P. 3. Art. 827 P. 12. Art. 934 P. 4. Art. 973 P. 41. Art. 1014 P. 27. Art. 1173. Art. 1230 P. 12. Art. 1268 P. 5. Art. 1299 P. 2. Art. 1333 P. 11. Art. 1425 P. 10.

3949. Jeder öffentlichen Versteigerung von Immobilien muss eine dreimalige, der von Mobilien wenigstens eine einmalige öffentliche Bekanntmachung vorhergehen, in welcher, unter Angabe oder Nachweisung der Bedingungen des Verkaufes, so wie des Ortes und der Zeit der Versteigerung, die Kaufliebhaber aufgefordert werden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch L. 3 C. de execut. rei iud. (VII, 53). Nov. CXX. c. 6 § 2, das Rescript des Livl. Hofgerichts an die Landgerichte v. 10 Febr. 1820 u. die zum Art. 3944 Anm. angeführten Rechtsquellen.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über das bei der Bekanntmachung, so wie überhaupt bei der Versteigerung zu beobachtende Verfahren sind in der Ordnung des Civilgerichtsverfahrens enthalten. Ueber das Verfahren bei der Versteigerung von Landgütern, welche den provinciellen Creditsocietäten verpfändet sind, s. das Livl. Creditregl. v. J. 1802 §§ 132. 134. Estl. Creditregl. v. J. 1802 Cap. VII. § 7. Curl. Creditregl. v. J. 1830 § 90.

3950. Eine Schätzung der zu versteigernden Sache findet nur statt, wenn die Interessenten sie beantragen (a). Kostbarkeiten, edle Metalle und aus solchen verfertigte Gegenstände werden vorher durch Sachverständige abgeschätzt und der abgeschätzte Werth bei der Versteigerung bekannt gemacht (b).

(a) S. U. v. 18 Febr. 1807 No. 227. Gewohnheitsrecht. — (b) Gewohnheitsrecht.

3951. Jeder, der als Verkäufer einen Kaufvertrag schliessen darf, ist auch befugt, sich dazu des Mittels der öffentlichen Versteigerung zu bedienen.

S. oben Art. 3945 u. die dort angeführten Rechtsquellen.

3952. Als Käufer dürfen bei allen Versteigerungen nicht Theil nehmen die Ausrufer (Auctionatoren und Mäkler), weder für sich, noch im Auftrage Dritter. Die Mitglieder der Behörde, vor welcher die Versteigerung vor sich geht, dürfen nicht anders bieten, als wenn sie ihre Absicht der Behörde anzeigen, sodann ihren Sitz verlassen, und dieser, so weit es zur Vollzähligkeit erforderlich ist, anderweitig besetzt wird.

Gerichtsbrauch.

Anmerkung. Ueber Vormünder s. oben Art. 385.

3953. Bei Zwangsversteigerungen dürfen zwar die Gläubiger des Eigenthümers der versteigerten Sachen, nicht aber dieser selbst, und zwar Letzterer weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten, mit bieten.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch L. 12 pr. D. de distr. pignor. (XX, 5). L. 16 D. de rebus auctor. iud. possid. (XLII, 5). L. 2 C. si in causa iud. (VIII, 23).

3954. In Beziehung auf den zu veräussernden Gegenstand kommen die allgemeinen Bestimmungen der Art. 3833 fgg. auch bei der Versteigerung zur Anwendung.

3955. Heiligenbilder dürfen nicht öffentlich versteigert werden.

Allerh. bestät. Verordn. v. 19 Juli 1849 (23105) Art. 477 u. 478.

3956. In Reval dürfen Handels- und Budenwaaren nicht in Detail zur Versteigerung gebracht werden. In jedem einzelnen Falle der Art bestimmt

der Rath die Quantitäten, in welchen dergleichen Waaren ausgeboten werden sollen.

Bericht das Revaler Raths über das gerichtl. Verfahren v. J. 1784. Provincialrecht v. J. 1845 Th. I. Art. 1173.

3957. Wird eine im Miteigenthum Mehrerer stehende untheilbare Sache zur Befriedigung der Gläubiger eines der Miteigenthümer zur öffentlichen Versteigerung gebracht, so haben die übrigen Miteigenthümer nur das Recht, entweder durch Ankauf der Forderungen die Gläubiger zu befriedigen, oder mitzubieten und die Sache zu erstehen. Kommt es zur Versteigerung, so wird der ganze Erlös nach dem Verhältniss der Antheile der Miteigenthümer getheilt, und der sich ergebende Antheil des Schuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger und zur Deckung der Kosten verwendet.

Vgl. L. 1 et 3 C. communi divid. (III, 37).

3958. Zur Abschliessung einer Subhastation von Immobilien müssen mindestens von zwei Bietern Gebote (Bot und Ueberbot) gemacht sein. Nach Curländischem Landrecht, Reval'schem und Rigischem Stadtrecht ist schon ein einziges Gebot ausreichend. Bei der Verauctionirung von Mobilien ist ein Ueberbot nicht erforderlich.

Gerichtsbrauch.

3959. Jede Art Uebereinkunft unter den Bietenden, wodurch der eine veranlasst wird, als Bieter zurückzutreten, ist verboten.

Vgl. das RGb. Bd. XV, 1. Crim.-Ges. Art. 1688.

3960. Jeder Bieter oder Steigerer ist an sein Gebot gebunden, so lange kein Ueberbot erfolgt, und zwar, wenn die Versteigerung in mehreren Terminen abgehalten wird, bis zum nächsten Termin. Sobald ein Ueberbot erfolgt ist, ist der frühere Bieter entbunden.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 14 § 2 D. de in diem addictione (XVIII, 2).

3961. Erfolgt auf die an die Steigerer ergangene Aufforderung kein weiterer Ueberbot, so erhält derjenige, welcher zuletzt geboten, den Zuschlag, welcher ihm nicht verweigert werden darf, wenn nicht in den Steigerungsbedingungen ein Vorbehalt gemacht worden. Ohne solchen Vorbehalt steht dem Versteigerer auch nicht das Recht zu, von dem Meistbieter auf den vorhergehenden Bieter zurückzugehen. Haben jedoch Mehrere gleichzeitig ein gleich hohes Gebot verlautbart und es erfolgt kein Ueberbot, so hat der Versteigerer das Recht, einen unter den Meistbietern zu wählen.

Ebendas. u. L. 4 C. de fide et iure hastae (X, 3). L. 50 D. de iure fisci (XLIX, 14).

3962. Hatte der Versteigerer in den Steigerungsbedingungen sich die Entscheidung über den Meistbot vorbehalten, so erfolgt der Zuschlag nicht eher, als bis der Versteigerer in der von ihm gesetzten, oder, wenn dies nicht geschehen, ihm, auf Bitte des Meistbieters, nach Ermessen der Behörde von dieser an-

beraumten Frist, sich erklärt hat. Bis dahin ist der Meistbieter an sein Meistbot gebunden.

Ebendas. S. auch L. 1 C. de vendendis rebus civit. (XI, 31).

3963. Der Zuschlag vertritt die Erklärung des Versteigerers, dass der Meistbot angenommen ist: durch die Ertheilung des Zuschlags ist demnach der Kauf als abgeschlossen anzusehen, auch noch ehe die versteigerte Sache — wo das Gerichtsverfahren Solches verlangt — dem Meistbieter durch ein besonderes richterliches Erkenntniss (Adjudicationsbescheid) zugesprochen wird.

Vgl. L. 21 § ult. D. ad municipalem (L, 1). L. 3 C. si propter publicas pensitat. (IV, 46).

3964. In ihren Wirkungen kommt die öffentliche Versteigerung mit dem gewöhnlichen Kauf und Verkauf überein: durch den Zuschlag geht mithin die Gefahr auf den Meistbieter über; er bezieht aber von da an, auch vor der Uebergabe, alle Früchte der erstandenen Sache und geniesst überhaupt alle damit verknüpften Vortheile.

L. 8 pr. D. de periculo et comm. rei vend. (XVIII, 6).

3965. Nach Livländischem Stadtrecht haben, bei nothwendigen Versteigerungen von Immobilien, sowohl der Schuldner, als dessen nächste Erben, das Recht, sechs Wochen nach erfolgtem Zuschlage das versteigerte Immobil, gegen Erlegung der Meistbotssumme und der Kosten, einzulösen. Dieses Recht muss aber vor der Versteigerung bei Gericht ausdrücklich gewahrt worden sein.

Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 10.

Anmerkung. Ueber das Näherrecht an versteigerten Immobilien s. oben Art. 1620.

3966. Nach dem Zuschlage muss der Meistbieter die Meistbotssumme an dem Orte des Zuschlags, wenn kein anderer bestimmt ist, sogleich oder in den in den Versteigerungsbedingungen anberaumten Terminen erlegen, und überhaupt sämmtliche Versteigerungsbedingungen erfüllen oder über die Art der Erfüllung mit dem Versteigerer oder den sonstigen Interessenten sich einigen.

Vgl. L. 15 § 7 D. de rei iudicata (XLII, 1).

3967. Mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen von Seiten des Meistbieters erlöschen alle auf dem versteigerten Immobil lastenden Pfandrechte und Hypotheken, private sowohl, als öffentliche, sofern der Meistbieter sie nicht ausdrücklich übernimmt. Die Reallasten dagegen gehen auf den Meistbieter über.

L. 8 C. de remissione pignoris (VIII, 26). Gewohnheitsrecht. S. auch oben Art. 1128.

3968. Ist der Meistbieter in der Erfüllung der Meistbotsbedingungen säumig, oder fehlt ihm die persönliche Befähigung zur Erwerbung der ausgebotenen Sache (Art. 3952 u. 53), so wird — auf Antrag des Versteigerers, bei einer Zwangsversteigerung auch von Amts wegen — die Sache auf des Meistbieters Rechnung und Gefahr von Neuem öffentlich ausgeboten. Bis dahin bleiben seine Rechte und Verbindlichkeiten bestehen, und er kann vor dem Eintritte des neuen

Versteigerungstermins, durch Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten, namentlich durch Zahlung der Meistbotsumme nebst Verzugszinsen, so wie der Kosten des neuen Ausbots, die abermalige Versteigerung abwenden.

Vgl. L. 15 § 7 in f. D. de re iudicata (XLII, 1).

3969. Der durch Zuschlag an den Meistbieter abgeschlossene Kaufcontract kann aus denselben Gründen, wie der privatim zu Stande gekommene, wieder aufgehoben werden, mit Ausnahme der Verletzung über die Hälfte, wegen welcher eine Versteigerung nicht angefochten werden kann.

Gewohnheitsrecht. S. auch oben Art. 3897 No. 8.

3970. Ist eine wesentliche Förmlichkeit verabsäumt worden, so kann der Kauf — wenn er ein Immobil betrifft, und so lange die Eintragung in die öffentlichen Gerichtsbücher noch nicht vollzogen ist, — von Seiten des Versteigerers, nicht aber vom Meistbieter, mittelst einer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Wesentliche Formmängel sind: 1. wenn der Versteigerung die gehörige Bekanntmachung (Art. 3949) nicht vorausgegangen; 2. wenn, wo es erfordert wird (Art. 3958), nicht Bot und Ueberbot stattgefunden; 3. wenn das Gericht nicht competent oder nicht gehörig besetzt war (Art. 3948 u. 52); 4. wenn das Gericht einen zum Bieten Berechtigten ausgeschlossen oder ein gesetzlich verlautbartes Gebot zurückgewiesen hat; 5. wenn die Versteigerung der Sache unzulässig war (Art. 3954—56); 6. wenn der Zuschlag einem Unbefähigten (Art. 3952 u. 53) ertheilt worden ist. — Sind dergleichen Formmängel bei der Versteigerung von Mobilien vorgekommen, so kann nach dem Zuschlage nur auf Entschädigung, und nur wider den Schuldigen, geklagt werden.

Tit. C. de fide et iure hastae (X, 3) u. die übrigen Citate zu den Art. 3948. 49. 52—56. 58.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Tauschcontract.

3971. Der Tauschcontract enthält die Uebereinkunft zweier Personen, wodurch sie beiderseitig einen Gegenstand gegen einen andern, der nicht in einer Geldsumme besteht, zu leisten versprechen.

Vgl. L. 1 pr. D. de rerum permutat. (XIX, 4). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 11 Art. 3.

3972. Gegenstand des Tauschcontracts können nicht bloss Eigenthumsobjecte, sondern auch Forderungen und andere Rechtsobjecte sein.

Vgl. L. 5 § 4 D. de praescriptis verbis (XIX, 5).

3973. Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Contrahenten sind analog nach den Vorschriften über den Kaufcontract zu beurtheilen.

Vgl. L. 1 pr. et § 1 D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 2 C. de rerum permutatione (IV, 64)

*

3974. Rechte dritter Personen, welche durch Vornahme eines Kaufes bedingt sind, wie namentlich das Vorkaufs- und das Näherrecht, können beim Tauschcontract nicht ausgeübt werden.

S. oben Art. 1619 u. 3929 Anm.

3975. Handelt es sich um den Tausch körperlicher Gegenstände, so haftet jeder Contrahent dafür, dass sein Mitcontrahent Eigenthümer der übergebenen Sachen werde. Das Eigenthum geht sofort mit der Uebergabe auf den Empfänger über, ohne dass es erst noch auf dessen Gegenleistung ankäme.

L. 28 D. de contr. emt. (XVIII, 1). L. 1 pr. et § 3 D. de rerum permutat. (XIX, 4).

Anmerkung. Wegen Curlands s. unten Art. 3978.

3976. Beide Contrahenten haften gegenseitig nicht nur wegen Entwährung, sondern auch wegen etwaniger Mängel der getauschten Sachen.

L. 1 § 1. L. 2 D. de rerum permut. (XIX, 4). L. 1. L. 2 C. eod. (IV, 64). L. 52 D. de eviction. (XXI, 2). L. 29 C. eod. (VIII, 45). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 15 Art. 1. 2.

3977. Die Gefahr der getauschten Sache trifft, wie beim Kaufcontracte, denjenigen, der sie zu fordern hat, auch noch ehe die Sache ihm übergeben ist.

L. 5 § 1 in f. D. de praescr. verbis (XIX, 5).

3978. In Curland kann jeder der Contrahenten von dem andern die Erfüllung der vertragsmässigen und gesetzlichen Verbindlichkeiten verlangen; indessen ist derjenige, welcher seinerseits erfüllt hat, auch befugt, statt dessen von dem säumigen Mitcontrahenten das Gegebene zurückzufordern.

L. 1 §§ 1 et 4 D. de rerum permutat. (XIX, 4). L. 5 § 1 D. de praescr. verbis (XIX, 5). L. 5 et 6 C. de rerum permutat. (IV, 64). Curl. Stat. §§ 121. 122. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 14 § 2.

3979. Der Tauschcontract kann, wegen Verletzung über die Hälfte, gleich dem Kaufcontracte (Art. 3893 fgg.), angefochten und rückgängig gemacht werden.

Vgl. die Citate zu den Art. 3893 fgg. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 10. Tit. 15 Art. 2. Curl. Stat. § 102. Pilt. Stat. Th. II. Tit 8 § 3.

3980. Dem Tauschcontracte können, so weit das Wesen desselben es gestattet (Art. 3974), dieselben Nebenverträge hinzugefügt werden, wie dem Kaufcontract.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verlagscontract.

3981. Der Verlagscontract besteht darin, dass der Urheber (Autor) eines schriftstellerischen oder Kunst-Erzeugnisses, oder dessen Rechtsnachfolger, die-

ses Erzeugniss einem Andern, dem Verleger, zur Vervielfältigung auf mechanischem Wege, wie zur Veröffentlichung und zum Vertriebe desselben, überlässt oder zu überlassen verspricht.

Die Bestimmungen aller Artikel dieses Hauptstücks beruhen auf Gewohnheitsrecht.

3982. Gegenstand des Vertrages können sowohl schon vollendet da liegende, als auch erst zu verfassende Werke sein, und zwar Bücher, Landcharten, Pläne, Zeichnungen und Schildereien aller Art, so wie musicalische Compositionen.

3983. Der Autor oder sein Rechtsnachfolger (Art. 3981) muss in der vertragsmässig bestimmten Zeit die versprochene Arbeit dem Verleger druckfertig liefern. Unterlässt er dies aus bösem Willen oder aus Fahrlässigkeit, so haftet er dem Verleger für allen aus der Verzögerung entstandenen Schaden und entzogenen Gewinn. Uebrigens ist der Verleger, falls der bestimmte Termin versäumt wird, auch zum einseitigen Rücktritt vom Vertrage berechtigt.

3984. Ist ein Lieferungstermin weder bestimmt, noch aus der Beschaffenheit des Werkes oder aus andern Umständen zu entnehmen, so steht es zwar in der Willkür des Autors, wann er seinerseits leisten wolle; jedoch ist der Verleger, wenn er sich mit ihm nicht nachträglich über die Zeit einigen kann, befugt, vom Vertrage einseitig zurückzutreten.

3985. Der Verleger erhält durch den Vertrag das ausschliessliche Vervielfältigungs- und Vertriebsrecht, in dessen Ausübung der Autor ihn in keiner Weise stören darf. Letzterer darf namentlich, vor dem Absatz der vertragsmässigen älteren Auflage des Werkes, dieses weder einem Andern in Verlag geben, noch auf eigene Kosten einen Abdruck zum Verkauf veranstalten, noch den Verleger durch Veranstaltung eines Sammelwerkes, namentlich einer Gesammtausgabe seiner Werke, beeinträchtigen.

3986. Der Verleger ist verpflichtet, das ihm übergebene Werk unverändert, in angemessener Ausstattung — deren Wahl im Zweifel ihm überlassen ist — auf seine Kosten zu vervielfältigen, auch für die Correctur zu sorgen.

3987. Das abgedruckte Werk muss der Verleger öffentlich ausbieten und für dessen möglichst schnelle und weite Verbreitung auf buchhändlerischem Wege Sorge tragen.

3988. In Ermangelung einer Abrede hat der Verleger die Stärke der Auflage, so wie den Verkaufspreis, zu bestimmen; Letzteres jedoch in dem Maasse, dass dadurch die Verbreitung des Werkes nicht erschwert wird.

3989. Ist dem Autor ein Honorar im Ganzen versprochen, so muss der Verleger dasselbe bezahlen, sobald ihm das Werk abgeliefert ist. Ist dagegen

das Honorar nach der Bogenzahl veranschlagt, so ist es erst fällig, wenn der Druck des ganzen Werkes, und, wenn dieses in mehreren Abtheilungen erscheint, wenn eine jede solche Abtheilung (Band, Heft etc.) vollendet ist.

3990. Ist das Honorar ganz oder theilweise in Freiexemplaren festgesetzt, so kann der Autor über diese letztern nach Belieben verfügen, sie auch unter dem Ladenpreise verkaufen.

3991. Wenn der Betrag des Honorars von dem Absatze abhängig gemacht worden ist, so ist das Verhältniss des Autors zum Verleger in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der Gelegenheitsgesellschaft (Art. 4335) zu beurtheilen.

3992. Die Gefahr des Verlusts des Originalwerkes trägt, von dem Augenblick der erfolgten Uebergabe an, der Verleger, welchem es auch, nach Beendigung des Abdrucks, eigenthümlich verbleibt.

3993. Der Verleger hat im Zweifel nur ein Recht auf Eine Auflage. Will er nach deren Absatz eine neue unternehmen, so darf dies nur mit Bewilligung des Autors geschehen, und die Ertheilung letzterer begründet einen neuen Verlagscontract. Dem Autor ist es übrigens unbenommen, in solchem Falle das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage auf einen andern Verleger zu übertragen.

3994. Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verlagscontracte gehen, so weit sie einen Vermögenswerth haben, auf die Erben beider Contrahenten über.

Anmerkung. Die Rechte der Erben erlöschen nach Ablauf von fünfzig Jahren, vom Tode des Verfassers an gerechnet, indem sein Werk alsdann Gemeingut des Publicums wird.
Allerh. bestät. RRG. v. 15 April 1857 (31732).

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Leibrentencontract.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Erfordernisse des Leibrentencontracts.

3995. Durch den Leibrentencontract wird von dem einen Contrahenten (dem Leibrentenkäufer) ein Capital auf den andern Contrahenten (den Leibrentenverkäufer, Rentenschuldner, Rentenzahler) übertragen, welcher dagegen die Zah-

lung einer quantitativ bestimmten jährlichen Rente übernimmt, deren Dauer durch das Leben einer Person bedingt ist.

Die Bestimmungen dieses Hauptstücks beruhen, wo keine andern Quellen angeführt sind, auf Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Wenn Leibrenten auf Grundlage einer Schenkung, ohne Gegenleistung, bestellt werden, so wird das Verhältniss zwar nach den Bestimmungen dieses Hauptstücks, jedoch mit Berücksichtigung der für die Schenkung geltenden Grundsätze, beurtheilt.

3996. Der Leibrentenvertrag wird durch blosse Uebereinkunft geschlossen: mit seinem Abschluss ist das Recht auf die Leibrente erworben und das dafür gezahlte Capital dem Verkäufer verfallen, welcher daher von demselben Momente an auch die Gefahr des Unterganges des Capitals zu tragen hat.

3997. Ob der Rentenverkäufer eine einzelne Person oder eine Gesellschaft ist, welche zum Zweck der Bestellung von Leibrenten zusammengetreten, ist für das Rechtsverhältniss aus dem Vertrage gleichgültig.

3998. Der Rentenkäufer kann die Leibrente sowohl für sich, als auch für einen Dritten kaufen, welcher letztere in solchem Falle durch seinen Beitritt zu dem Vertrage (Art. 3117) ein directes Forderungsrecht an den Rentenverkäufer erwirbt. Derjenige, zu dessen Gunsten die Leibrente bestellt wird, heisst Rentenempfänger oder Rentner.

3999. Wenn gegen Eintragung Eines Capitals Leibrenten für mehrere Personen bestellt werden, so wird die Leibrente unter den Rentnern nach Köpfen vertheilt, so dass der Antheil eines jeden mit seinem Tode zu Gunsten des Rentenverkäufers erlischt; es wäre denn ausdrücklich verabredet, dass nach dem Tode jedes einzelnen Rentners sein Antheil den Ueberlebenden zufallen solle (sog. Tontinen).

4000. Die Bestimmung des Betrages der Leibrente ist lediglich der Uebereinkuft der Parteien überlassen, welche dabei an kein Maass gebunden sind: die Zinsverbote finden bei diesem Vertrage keine Anwendung.

4001. Die Dauer der Leibrente kann auf das Leben eines der Contrahenten oder eines Dritten oder auch mehrerer Personen gestellt sein. Im Zweifel ist anzunehmen, dass die Leibrente auf die Lebenszeit desjenigen, welcher sie empfangen soll, des Rentners, zu entrichten ist.

4002. Jeder Leibrentenvertrag, der auf die Lebenszeit einer Person geschlossen wird, die am Tage der Abschliessung des Vertrages schon todt war, ist wirkungslos.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus dem Leibrentencontract.

4003. Das Recht des Rentners auf die Leibrente ist, wenn nicht eine Hypothek dafür bestellt worden, nur ein persönliches Forderungsrecht, welches im Concurse des Rentenzahlers keinen Vorzug geniesst. Die Rente ist daher, im Falle eines solchen Concurses, nach ihrem derzeitigen Werthe capitalisirt, je nachdem sie durch Hypothek gesichert ist oder nicht, in die entsprechende Classe der Gläubiger zu stellen.

4004. Das für die Rente als Gegenleistung entrichtete Capital (Art. 3995) kann sowohl in einer baaren Geldsumme, als auch in Sachen jeder Art, die einen Geldwerth haben, bestehen. Desgleichen sind Terminleistungen nicht ausgeschlossen. Wenn die Gegenleistung das ganze Vermögen des Rentenkäufers oder Rentners umfasst, so übernimmt der Rentenzahler alle Activ- und Passivschulden des Rentenkäufers oder Rentners.

4005. Das Rentencapital verbleibt dem Rentenzahler, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Rente. Wenn jedoch durch eine vorsätzliche Handlung des Rentenzahlers ein Erlöschungsgrund der Rente herbeigeführt, oder durch sein Verschulden die Erfüllung des Contracts unmöglich gemacht wird, — namentlich wenn er den Tod derjenigen Person, von deren Leben die Leibrente abhängig ist, veranlasst hat, — so kann das Rentencapital von dem Rentenkäufer oder dessen Rechtsnachfolger zurückgefordert werden, ohne dass letzterer die bereits bezogenen Renten zu erstatten verpflichtet ist.

Vgl. L. 11 C. de condict. ob causam datorum (IV, 6).

4006. Der Rentenverkäufer ist verpflichtet, die Leibrente in den verabredeten Terminen zu entrichten. Sind keine Termine bestimmt, so ist anzunehmen, dass die Zahlung vierteljährlich voraus geleistet werden muss. Der Anfangstermin, von welchem das Jahr zu rechnen ist, ist der Tag, an welchem die erste Zahlung fällig war.

4007. Wenn Vorauszahlung der Terminleistungen verabredet oder anzunehmen ist, so kann der Rentenzahler keine Rückzahlung verlangen, falls der Rentner den nächsten Termin nicht erlebt. Findet keine Vorausbezahlung statt, so ist die Leibrente, bis zum Todestage des Rentners berechnet, dessen Erben zu entrichten.

4008. Ist festgesetzt worden, dass die Entrichtung der Leibrente erst mit dem Tode einer bestimmten Person beginnen soll, so ist der Rentenkäufer zu gar keiner Zahlung verpflichtet, wenn die Person, für welche die Rente bestellt war, früher stirbt, als jene, mit deren Tode die Zahlung beginnen sollte.

4009. Ist der Anfang der Zahlung von dem Tode mehrerer Personen abhängig gemacht, so kann die Rente nicht eher gefordert werden, als bis alle jene Personen gestorben sind.

4010. Säumigkeit des Rentenverkäufers in der rechtzeitigen Zahlung der Leibrenten berechtigt den Rentenempfänger zunächst nur, Zahlung der fällig gewordenen Renten und Sicherheitsleistung für künftige prompte Zahlung zu fordern. Vermag der Rentenverkäufer die Sicherheit nicht zu leisten, so kann der Rentenkäufer die Zurückzahlung des Capitals verlangen.

DRITTE ABTHEILUNG.

Aufhebung des Leibrentencontracts.

4011. Der Leibrentencontract wird aufgehoben: 1. durch den Tod des Leibrentners oder überhaupt derjenigen Person, von deren Lebenszeit die Dauer der Rentenleistung abhängt, der Tod mag erfolgen, auf welche Art es sei. Ist die Dauer der Leibrente von dem Leben des Rentenzahlers oder eines Dritten abhängig gemacht, so geht sie — wenn nicht anders verabredet worden — auf die Erben des Rentners über.

4012. 2. Durch Uebereinkunft der Parteien oder Verzicht des Berechtigten kann jederzeit die Aufhebung des Vertrages erfolgen; dagegen ist 3. einseitiger Rücktritt nur im Falle ausdrücklichen Vorbehalts gestattet.

4013. 4. Durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung, dieser Eintritt mag nun ohne Zuthun der Betheiligten oder durch die Schuld eines derselben erfolgt sein, wird das ganze Geschäft rückgängig.

4014. 5. Durch Verjährung gehen die einzelnen Terminleistungen verloren, wenn sie zehn, in Curland fünf Jahre lang nicht eingefordert worden sind; das ganze Recht auf die Leibrenten aber, wenn es in zehn, in Curland in fünf Jahren gar nicht geltend gemacht worden.

L. 7 § 6 C. de praescr. XXX. vel XL. annorum (VII, 39), vgl. mit dem Allerh. Manif. v. 28 Juni 1787 (16551) § 4 u. den Curl. Stat. § 149.

4015. Wird der Leibrentencontract wegen ursprünglicher Nichtigkeit desselben oder wegen Eintritts einer Resolutivbedingung aufgehoben, so muss der Rentenverkäufer dem Rentenkäufer oder dessen Rechtsnachfolger das Rentencapital zurückzahlen, wogegen er soviel vergütet erhält, als er an Leibrenten über den Betrag des gesetzlichen Zinsfusses (in Livland fünf, in Est- und Curland sechs vom Hundert) geleistet hat.

4016. Nicht aufgehoben wird der Leibrentencontract: 1. wegen Verletzung über die Hälfte; 2. weil derjenige (Dritte), von dessen Leben die Dauer der Rentenzahlung abhängig ist, eine gefährliche Lebensart ergreift; 3. wegen nachgeborner Kinder des Leibrentners.

4017. Pflichttheilsberechtigte und, wenn ererbtes Vermögen zum Ankauf der Leibrenten verwendet worden, die nächsten Erben des Rentenkäufers können den Leibrentencontract, als ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, nicht anfechten. Die nächsten Erben können indess, wenn für die Leibrente ein Erbgut hingegeben ist, das Näherrecht geltend machen.

4018. Gläubiger des Rentenkäufers sind nur befugt, sich wegen ihrer Forderungen an die Rente zu halten; die Aufhebung des Vertrages selbst können sie nicht verlangen.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Lieferungsvertrage.

4019. Durch den Lieferungsvertrag macht sich der eine Contrahent (Lieferant) verbindlich, dem andern (Besteller) eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen.

4020. Der Lieferant kann sich der übernommenen Verbindlichkeit nicht entziehen, wenn auch die Lieferung durch später eingetretene Umstände erschwert wird.

Vgl. L. 6 C. de rescind. vendit. (IV, 44).

4021. Der Besteller darf wegen veränderter Umstände zwar vom Vertrage zurücktreten, muss aber in solchem Falle dem Lieferanten das ganze Interesse vergüten.

Gewohnheitsrecht.

4022. Sobald die verlangte Sache vom Lieferanten gestellt wird, ist das Rechtsverhältniss zwischen den Contrahenten nach den Regeln des Kaufcontracts zu beurtheilen.

4023. Sind Handlungen, namentlich die Ausführung eines Werkes, Gegenstand des Lieferungsgeschäfts, so ist dasselbe nach den Grundsätzen des Verdingungscontracts zu behandeln.

S. unten Tit. XIII. Hptst. 4.

4024. Verträge über Lieferungen an die Krone sind im Allgemeinen nach den vorstehenden (Art. 4020—23), demnächst aber nach den dafür in den Reichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

RGb. Bd. X, 1. Civilges. Art. 1768—2011.

DREIZEHNTER TITEL.

FORDERUNGEN AUS VERTRÄGEN AUF GEBRAUCHSÜBERLASSUNG.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Pacht- und Miethcontract.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Arten des Pacht- und Miethcontracts.

4025. Pacht- oder Miethcontract ist derjenige Vertrag, durch welchen ein Theil dem andern gegen einen Preis, Pacht- oder Miethzins, den Gebrauch oder die Benutzung einer Sache überlässt oder zu überlassen verspricht. Wird die Benutzung einer Frucht oder Gewinn bringenden Sache zum Zweck der Fruchtziehung überlassen oder versprochen, so ist der Vertrag ein Pacht- oder Arendecontract, ausserdem ein Miethcontract.

Vgl. L. 2 pr. D. locati conducti (XIX, 2).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Erfordernisse des Pacht- und Miethcontracts.

I. Gegenstand des Contracts.

4026. Gegenstand des Pacht- und Miethcontracts können alle Sachen sein, deren Veräusserung nicht verboten ist, und zwar nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Rechte, namentlich Realrechte, wie Jagd, Brennerei und Brauerei: desgleichen persönliche Dienstbarkeiten, wie Niessbrauch (a). Prädialservituten dürfen ohne das berechtigte Grundstück nicht verpachtet werden (b).

(a) § 5 I. de usu et habit. (II, 5). L. 12 § 2. L. 38 D. de usufr. (VII, 1). S. überhaupt oben Art. 1217. 48. — (b) L. 44 D. locati cond. (XIX, 2). S. oben Art. 1107.

4027. Bei Sachen, welche nur durch den Verbrauch zu nutzen sind, ist eine Vermiethung unzulässig, es sei denn, dass der Zweck der Ueberlassung auf den Gebrauch der Sache, ohne Verbrauch derselben, ausdrücklich gerichtet ist.

L. 3 § 6 D. commodati (XIII, 6). § 5 I. de locatione (III, 25).

Anmerkung. Wenn Jemandem ein Steinbruch, ein Torflager u. dgl. zur Ausbeutung überlassen wird, so ist das Geschäft nicht als Pacht-, sondern als Kaufcontract zu behandeln.

4028. Wenn Jemand seine eigene Sache, in der Meinung, es sei eine fremde, pachtet oder miethet, so ist der ganze Contract nichtig (a). Wenn aber einem Andern entweder Miteigenthum, oder sonstige Rechte, welche ihn zum Innehaben und Benutzen berechtigen, an einer Sache zustehen, so ist eine Verpachtung oder Vermiethung dieser Sache an deren Eigenthümer nicht unstatthaft (b).

(a) L. 45 D. de regulis iuris (L, 17). L. 20 C. de locato et conducto (IV, 65). — (b) L. 35 § 1 D. locati (XIX, 2). L. 37 D. de pignerat. act. (XIII, 7). L. 29 pr. D. quibus modis ususfr. amitt. (VII, 4).

4029. Der Verpachter oder Vermiether braucht nicht Eigenthümer der verpachteten oder vermietheten Sache zu sein; vielmehr ist jeder Nutzungsberechtigte, wie der Pfandbesitzer, der Niessbraucher, der Erbpachter, der Grundzinsmann, der antichretische Pfandgläubiger, der Besitzer eines Familienfideicommisses, zur Verpachtung und Vermiethung befugt (a); ja auch der Pachter oder Miether selbst kann die gepachtete oder gemiethete Sache einem Dritten — dem Afterpachter oder Aftermiether — weiter verpachten oder vermiethen, in Liv- und Estland jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verpachters oder Vermiethers (b), in Curland — falls nicht Anderes verabredet ist — auch ohne solche (c).

(a) L. 12 § 2 D. de usufr. (VII, 1). L. 23 pr. D. de pignor. (XX, 1). Gewohnheitsrecht. — (b) Not. a pag. 172 LL. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 9. Gewohnheitsrecht. — (c) L. 6 C. de locato (IV, 65). Pilt. Stat. Th. II. Tit. 10 § 2.

Anmerkung 1. Nach Estl. Landrecht darf der Arendator eines Landgutes dasselbe nur dann weiter verpachten, wenn ihm der Verpachter dazu in einem schriftlichen Contract die Erlaubniss ertheilt hat.

Estl. R.- u. LR. a. a. O.

Anmerkung 2. Zu Landgütern gehörige Grundstücke dürfen auch in Curland von den Pachtern nicht ohne Genehmigung des ersten Verpachters weiter verpachtet werden.

Curl. BV. v. J. 1817 (27024) § 180.

Anmerkung 3. Das Estländische Stadtrecht gestattet dem Miether eines Schiffes, dasselbe für die Dauer der Miethzeit weiter zu vermiethen.

Lüb. StR. B. V. Tit. 4 Art. 2.

4030. Der Pachter oder Miether darf bei der weitern Ueberlassung (Art. 4029) nicht betrüglich und dem ersten Vermiether zum Schaden handeln, die gepachtete oder gemiethete Sache nicht zu einem andern Gebrauch, als zu welchem er sie selbst erhalten, in Afterpacht oder Aftermiethe geben, auch nicht über die Dauer seiner eigenen Mieth- oder Pachtzeit hinaus.

Vgl. L. 13 § 8 D. de usufr. (VII, 1). L. 6 C. de locato (IV, 65). Pilt. Stat. Th. II. Tit. 10 Art. 2.

4031. Durch die Afterverpachtung oder Aftervermiethung wird nicht das ganze Verhältniss aus dem ersten Contract auf den Afterpachter oder Aftermiether übertragen, sondern jeder Contract besteht für sich. Der Afterpachter oder Aftermiether ist jedoch befugt, den Pacht- oder Miethzins, bis zu dem Betrage, welchen der erste Pachter oder Miether schuldig ist, dem ersten Verpachter oder Vermiether direct zu zahlen.

L. 7 L. 11 pr. L. 24 § 1. L. 58 pr. D. locati cond. (XIX, 2). L. 11 § 5 in f. D. de pignerat. act. (XIII, 7).

4032. Ist ein ganzes Gut verpachtet worden, so sind — wenn nicht ein Anderes ausdrücklich ausbedungen worden — auch alle Zubehörungen, namentlich das Gutsinventar, und die auf dem Gute haftenden Gerechtigkeiten mit in der Pachtung begriffen (a). Das Recht der Theilnahme an den ritterschaftlichen Versammlungen jedoch, so wie das Patronatrecht ist nicht Gegenstand des Pachtcontracts: wird das Patronatrecht dem Pachter ausdrücklich überlassen, so übt dieser es nicht als solcher, sondern als Bevollmächtigter, aus (b).

(a) L. 3. L. 19 § 2 D. locati cond. (XIX, 2). — (b) Gewohnheitsrecht. Livl. Landtagsschluss v. J. 1839. Livl. Regierungspatent v. 18 März 1840.

II. Von dem Pacht- oder Miethzins.

4033. Der Pachtzins (Pachtgeld, Pachtschilling, Arende) oder Miethzins kann in Gelde oder in andern vertretbaren Sachen bestehen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. § 2 I. de locat. et cond. (III, 25). L. 8. L. 18. L. 21 C. de locato et cond. (IV, 65).

4034. Ist bei einem Gegenstande, welcher natürliche Früchte trägt, ausbedungen worden, dass ein ideeller Theil derselben als Pachtzins gezahlt werden soll, so ist eine Theilpacht vorhanden.

L. 25 § 6 D. locati (XIX, 2).

Anmerkung. Das sog. Zehntnerverhältniss bei Landgütern ist im Zweifel nicht als Pacht, sondern als Verwaltung fremder Güter vermöge Auftrags, zu beurtheilen.

4035. Der Pacht- oder Miethzins muss eine wirkliche Vergütung für den Gebrauch der Sache, und darf daher nicht bloss zum Schein festgesetzt sein. Ist Letzteres, zur Umgehung der Gesetze oder um einen Dritten zu hintergehen, geschehen, so ist das Geschäft nichtig, ist dagegen eine Begünstigung des vermeintlichen Pachters oder Miethers damit bezweckt, so gilt das Geschäft als Schenkung.

L. 46 D. locati (XIX, 2). L. 10 § 2 D. de acquir. vel amitt. possessione (XLI, 2). Vgl. L. 52 D. de donat. inter virum et uxorem (XXIV, 1).

4036. Ist ursprünglich ein entsprechender Pacht- oder Miethzins verabredet worden, so behält das Geschäft seine Natur, wenn auch in der Folge die Bezahlung ganz erlassen wird.

L. 5. L. 24 § 5 D. locati (XIX, 2). L. 52 D. de solut. (XLVI, 3).

4037. Dass der Pacht- oder Miethzins dem Werthe der Nutzung vollkommen entspreche, ist nicht erforderlich (a). Wenn er jedoch so unverhältnissmässig bestimmt ist, dass dadurch einer von beiden Theilen über die Hälfte verletzt ist, so entsteht für den Verletzten dasselbe Forderungsrecht, wie im gleichen Falle beim Kaufcontract (b).

(a) L. 22 § 3 D. locati (XIX, 2). — (b) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 10. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 Art. 3. Vgl. L. 2 C. de rescind. vend. (IV, 44). Gewohnheitsrecht. S. oben Art. 3893 fgg.

4038. Der Pacht- und Miethzins muss gewiss sein, und gilt in dieser Beziehung dasselbe, was im Art. 3851 fgg. in Betreff des Kaufpreises bestimmt ist.

§ 1 I. de locat. (III, 25). L. 25 pr. D. locati (XIX, 2).

4039. Ist wegen des Pacht- oder Miethzinses zwar nichts ausdrücklich verabredet, derselbe Gegenstand aber schon früher an den nämlichen Pachter oder Miether verpachtet oder vermiethet gewesen, so ist anzunehmen, dass es beim Alten bleiben solle (a). Wenn aber auch dieser Maassstab fehlt, und die Parteien bloss im Allgemeinen erklärt haben, sie würden wegen des Miethgeldes schon einig werden, so ist, falls solche Einigung nicht erfolgt, der Betrag durch richterliches Ermessen festzustellen (b).

(a) L. 18 C. de locato (IV, 65). — (b) Gewohnheitsrecht. Vgl. § 1 I. eod. (III, 25). L. 22 D. de praescr. verbis (XIX, 5).

III. Subjecte des Pacht- und Miethcontracts.

4040. Mieth- und Pachtverträge darf, mit Ausnahme des in dem Art. 4041 angegebenen Falles, Jeder schliessen, der vertragsmässige Verbindlichkeiten einzugehen befugt ist.

Vgl. L. 14 D. locati (XIX, 2).

4041. In Curland ist den Juden verboten, Krüge und Schenken in den Flecken und auf Gütern zu pachten (a). Eben so wenig dürfen sie die den Gutsbesitzern von der Bauerschaft zufliessenden Revenüen in Pacht nehmen (b).

(a) Allerh. bestät. RRG. v. 27 Dec. 1839 (13032) P. 1. Curl. Regierungspatent v. 2 April 1840. — (b) Allerh. bestät. Verordn. v. 13 April 1835 (8015). S.-U. v. 12 Juni 1840 (13547). Curl. Reg.-Patent v. 7 August 1840.

IV. Form des Pacht- und Miethcontracts.

4042. Der Pacht- und Miethcontract ist als geschlossen anzusehen, sobald beide Theile über die wesentlichen Erfordernisse, d. i. den Gegenstand und den Preis, sich geeinigt haben, ohne dass es der Beobachtung einer besondern Form, namentlich der Schriftlichkeit, bedarf.

L. 1. L. 2 pr. L. 14 D. locati (XIX, 2). L. 2 pr. et § 1 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). L. 24 C. de locato (IV, 65).

Anmerkung 1. Die besonderen Bestimmungen über die Verpachtung von Krongütern und Krongefällen aller Art s. in dem RGb. Bd. VIII., Domänengesetze.

Anmerkung 2. Ueber die Pachtcontracte der Bauern s. die Curl. BV. v. J. 1817 (27024) §§ 175 u. 177, die Estl. BV. v. J. 1856 (30693) § 68, die Livl. BV. v. J. 1860 (36312) § 197 fgg.

Anmerkung 3. Ueber die von den Creditcassenverwaltungen abzuschliessenden Pachtcontracte über sequestrirte Güter s. das Estl. Creditreglement v. 4 Februar 1846 § 141 fgg. und das Curl. Creditreglement v. 24 Januar 1830 (3442) §§ 81 u. 82.

4043. Die gegenseitige Einwilligung kann selbst stillschweigend zu Stande kommen, vorausgesetzt, dass der Preis durch eine öffentliche Taxe feststeht, oder sonst, wie bei der Pacht- oder Miethserneuerung, unter den Parteien als bekannt anzunehmen ist.

L. 14 D. locati (XIX, 2). L. 2 pr. et § 1 D. de oblig. et action. (XLIV, 7). S. überh. unten Art. 4105.

4044. Die Vermiethung und Verpachtung kann auch durch öffentliche gerichtliche Versteigerung geschehen, für welche dann dieselben Bestimmungen gelten, wie für den Verkauf durch Versteigerung (Art. 3944 fgg.).

Vgl. L. 3 D. de locat. praed. civ. (XI, 70).

4045. Wenn der Pacht- oder Miethvertrag in die öffentlichen Gerichts- oder Hypothekenbücher eingetragen wird, so erhält der Pachter oder Miether dadurch ein dingliches, auch gegen dritte Personen wirksames Recht.

S. oben Art. 3016 u. die dort angeführten Gesetze.

4046. Die Contrahenten können dem Hauptvertrage Nebenbestimmungen verschiedener Art hinzufügen, welche nach Analogie der Bestimmungen über die dem Kaufcontracte beigefügten Nebenverträge (Tit. XII. Hptst. 1 Abthl. 4) zu beurtheilen sind.

Vgl. pr. I. de locat. (III, 25). L. 2 D. eod. (XIX, 2).

DRITTE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus dem Pacht- und Miethvertrage.

I. Allgemeine Bestimmungen.

4047. Bei der Beurtheilung der aus dem Pacht- und Miethvertrage entspringenden gegenseitigen Rechtsverbindlichkeiten sind vor Allem die von den Contrahenten selbst verabredeten Bestimmungen zum Grunde zu legen, demnächst aber dasjenige zu berücksichtigen, was die Natur des Contractes und die Billigkeit mit sich bringt.

§ 5 I. de locat. (III, 25). L. 11 § 1 D. de act. emti et vend. (XIX, 1). L. 15 § 1. L. 25 § 3 D. locati (XIX, 2). L. 23 D. de regulis iuris (L, 17). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 9 a. E. Curl. Stat. § 113.

4048. Beide Contrahenten müssen den Verpflichtungen, die das Vertragsverhältniss mit sich bringt, alle Sorgsamkeit widmen, die billiger Weise verlangt werden kann (a), insonderheit wo es auf die Bewahrung einer Sache ankommt (b). Sie haften einander daher gegenseitig für jeden durch Gewissen-

losigkeit oder Unvorsichtigkeit verursachten Schaden (c); nur den rein zufälligen Schaden braucht keiner dem andern zu ersetzen (d).

(a) L. 5 § 15 D. commodati (XIII, 6). — (b) § 5 I. de locat. (III, 25). L. 40. 41 D. eod. (XIX, 2). L. 28 C. eod. (IV, 65). — (c) L. 5 §§ 2 et 15 D. commodati (XIII, 6). L. 13 § 6. L. 40 D. locati (XIX, 2). L. 23 D. de regulis iuris (L, 17). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 7. Curl. Stat. §§ 112. 113. — (d) L. 1. L. 28 C. de locato (IV, 65). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 8.

4049. Auch den Schaden, der durch Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit eines Theils verschuldet wird, muss dieser dem andern Theile erstatten.

L. 9 § 5 D. locati (XIX, 2).

4050. Für den durch Handlungen Dritter verursachten Schaden haftet ein Contrahent dem andern nur dann, wenn er die Veranlassung zur Möglichkeit des Nachtheils contractswidrig gegeben hat, oder wenn er den Nachtheil hätte abwenden können.

L. 11 § 4. L. 12. L. 13 § 8. L. 41 D. eod.

4051. Kam der Schade von den eigenen Hausgenossen und Dienstleuten eines der Contrahenten, so haftet letzterer dafür, wenn er es an erforderlicher Beaufsichtigung der Leute, oder an Vorsicht bei deren Auswahl fehlen liess.

L. 11 pr. L. 60 § 7 D. eod. Curl. Stat. § 114. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 10 Art. 3.

4052. Nach Beendigung des Pacht- oder Miethcontractes bedarf es keiner Herausgabe der auf dieses Verhältniss bezüglichen Vertragsurkunden: diese verlieren vielmehr ihre Bedeutung von selbst.

L. 26 C. de locato (IV, 65).

II. Verbindlichkeiten des Verpachters oder Vermiethers.

4053. Der Verpachter oder Vermiether muss dem Pachter oder Miether den Gebrauch, und, bei fruchtbringenden Sachen, auch den Fruchtgenuss der verpachteten oder vermietheten Sache gewähren, daher vor Allem ihm die Sache übergeben. Der Miether wird jedoch blosser Inhaber, nicht Besitzer der Sache.

L. 9 D. de rei vind. (VI, 1). L. 9 pr. L. 15 pr. et § 1. L. 19 § 2. L. 25 § 2 D. locati (XIX, 2). L. 3 § 12. L. 30 § 6. L. 31. L. 32 § 1 D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI, 2). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 1.

4054. Der Vermiether oder Verpachter darf weder selbst den Gebrauch oder Fruchtgenuss stören, noch auch Schuld sein, dass der Miether oder Pachter durch einen Dritten gestört oder vertrieben wird: in beiden Fällen ist der Vermiether oder Verpachter zum Schadensersatz verpflichtet.

L. 7. L. 8. L. 15 § 8. L. 24 § 4. L. 28 § 2. L. 33 D. locati (XIX, 2).

4055. Als Störung durch den Vermiether oder Verpachter ist es anzusehen, wenn derselbe einen unnöthigen Bau unternimmt (a), oder wenn er die Sache veräussert (b).

(a) L. 30 pr. L. 35 D. tit. cit. — (b) L. 25 § 1 D. eod. Rig. StR. B. III. Tit. 12 Art. 2.

4056. Wenn ein Dritter einen Anspruch geltend macht, der mit dem Rechte, welches der Verpachter oder Vermiether sich beilegte, im Widerspruch steht, und der Pachter oder Miether in Folge dessen vertrieben wird, so ist ihm von dem Verpachter oder Vermiether, selbst wenn dieser im guten Glauben gehandelt hatte, Schadensersatz zu leisten. War übrigens der Pachter oder Miether selbst im bösen Glauben, so hat er auf keinen Ersatz Anspruch.

L. 9 pr. § 1. L. 15 § 8. L. 35 D. tit. cit.

4057. Der Anspruch des Pachters oder Miethers auf Schadensersatz (Art. 4056) fällt weg, wenn der Verpachter oder Vermiether dem Pachter oder Miether eine gleiche und nicht minder geeignete Sache an Stelle der früheren gewährt. Vorausgesetzt wird aber, dass der Verpachter oder Vermiether bei Eingehung des Vertrages in gutem Glauben gewesen sei.

L. 9 pr. in f. D. eod.

4058. Die vermiethete oder verpachtete Sache muss dem Miether oder Pachter mit allem Zubehör (a) und in solchem Stande eingeräumt und erhalten werden, dass er den mit Recht erwarteten Nutzen daraus ziehen kann (b).

(a) L. 19 § 2 D. eod. S. oben Art. 4032. — (b) L. 15 § 1. L. 25 § 2. S. auch L. 58 § 2 ibid.

4059. Wenn die verpachtete oder vermiethete Sache Mängel oder Fehler hat, welche dem aufmerksamen Verpachter oder Vermiether nicht wohl verborgen bleiben konnten, so muss derselbe den Schaden, der daraus dem Pachter oder Miether erwächst, vollständig ersetzen.

L. 6 § 4 in f. D. de action. emti et vend. (XIX, 1). L. 19 § 1 D. locati (XIX, 2).

4060. Wenn ohne des Verpachters oder Vermiethers Schuld, durch blossen Zufall, eine Gebrauchsbeschränkung oder Behinderung eintritt, so ist jener zwar zu keinem Ersatz verpflichtet, er muss sich aber zu einem verhältnissmässigen Erlass des Pacht- oder Miethgeldes verstehen (s. unten Art. 4075 fgg.). Störungen und Hinderungen beim Gebrauch der verpachteten oder vermietheten Sache, die nur auf kurze Zeit, in Folge nöthig gewordener Reparatur der letztern, stattfinden, befreien den Verpachter oder Vermiether selbst von dem verhältnissmässigen Erlass des Pacht- oder Miethzinses.

L. 19 § 6. L. 25 § 2. L. 27 pr. L. 28 § 2. L. 33 D. locati (XIX, 2). Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 8.

4061. Wenn die verpachtete oder vermiethete Sache confiscirt wird, so findet gleichfalls nur ein verhältnissmässiger Erlass des Pacht- oder Miethgeldes statt.

L. 33 D. locati (XIX, 2).

4062. Wer einen Lagerplatz so vermiethet, dass er nur einzelne Räume überlässt, das Ganze aber in seinem Beschlusse behält, ist dem Miether wegen der Bewachung verantwortlich.

L. 60 §§ 6 et 9 D. eod. L. 1 C. de locato (IV, 65).

4063. Ist wegen der auf dem Pacht- oder Miethgegenstande haftenden dinglichen Lasten und Abgaben im Vertrage nichts Anderes verabredet, so fällt die Leistung derselben dem Verpachter oder Vermiether zur Last; er hat daher dem Pachter oder Miether die deshalb etwa gemachten Auslagen zu ersetzen.

L. un. § 3 D. de via publ. (XLIII, 10). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 6.

4064. Hat der Pachter oder Miether alle ordentlichen Lasten und Abgaben zu tragen übernommen, so sind darunter diejenigen den Pacht- und Miethgegenstand oder dessen Früchte betreffenden Lasten und Abgaben zu verstehen, welche bis zum Abschluss des Contracts regelmässig geleistet werden mussten.

Gewohnheitsrecht.

4065. In dem im Art. 4064 erwähnten Falle kommt ein etwaniger Abgabenerlass dem Pachter oder Miether zu Statten, und er ist nicht verbunden, später auferlegte ausserordentliche Lasten und Abgaben, deren Leistung dem Verpachter oder Vermiether obliegt, gegen die erlassenen sich verrechnen zu lassen.

Desgl.

4066. Die von dem Pachter oder Miether auf die Sache verwendeten nothwendigen und nützlichen Kosten muss ihm der Verpachter oder Vermiether auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über Kostenersatz (Art. 578 fgg.) vergüten.

L. un. § 3 D. de via publ. (XLIII, 10). L. 19 § 4. L. 55 § 1. L. 61 pr. D. locati (XIX, 2).

4067. Beim Ablauf des Mieth- oder Pachtcontracts über Immobilien darf dem Miether oder Pachter der freie Abzug mit den ihm gehörigen Sachen nicht verwehrt, vielmehr müssen die Hindernisse beseitigt werden, die in Folge von Bauveränderungen dem Abzuge im Wege stehen.

L. 19 § 5 D. locati (XIX, 2). L. 11 C. de locato (IV, 65).

4068. Hatte der Pachter zur Sicherung des Verpachters eine Caution in baarem Gelde oder in Werthpapieren bestellt, so ist der Verpachter nicht verpflichtet, dieselbe nach aufgehobener Pacht sofort zurückzugeben, sondern kann eine billige Frist verlangen, um sich zu vergewissern, dass kein Schadensanspruch gegen den Pachter begründet sei.

Gewohnheitsrecht.

III. Verbindlichkeiten des Pachters oder Miethers.

A. Allgemeine Bestimmungen.

4069. Pachter und Miether sind schuldig, den Pacht- und Miethzins in den vertragsmässigen Terminen zu entrichten; bei verspäteter Zahlung müssen sie Verzugszinsen vergüten.

L. 54 pr. D. locati (XIX, 2). L. 2 D. in quibus causis pignus (XX, 2). L. 17 C. de locato (IV, 65). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 2. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 14.

4070. Ist in dem Vertrage über den Zahlungstermin nichts bestimmt, so ist der Pachter oder Miether verpflichtet, das Pacht- oder Miethgeld erst nach Ablauf der Zeit der Benutzung zu zahlen. Handelt es sich jedoch um Landgüter oder andere ländliche Grundstücke, und ist der Vertrag auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen, so sind die Pachtgelder am Schlusse eines jeden Pachtjahres zu entrichten. Für städtische Grundstücke und Häuser, so wie für einzelne Wohnungen, Buden u. dgl., die auf ein oder mehrere Jahre vermiethet worden sind, müssen die Miethgelder halbjährlich vorausbezahlt werden.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch die Curl. Stat. § 113.

4071. Werden städtische Immobilien monatlich gemiethet, so ist, in Ermangelung besonderer Abrede, das Miethgeld für den ganzen Monat vorauszuzahlen; bei Miethen auf kurze unbestimmte Zeit wird nur ein Handgeld gegeben.

Desgl.

4072. Wird die Pacht oder Miethe vor der vertragsmässig bestimmten Zeit vom Pachter oder Miether willkürlich abgebrochen, so kann derselbe sogleich auf Zahlung des gesammten Pacht- oder Miethgeldes in Anspruch genommen werden (a). Lag dagegen ein gesetzlicher Grund zur früheren Beendigung der Pacht oder Miethe vor, so ist das Pacht- oder Miethgeld zwar sogleich, jedoch nur nach Verhältniss der Dauer der Pacht oder Miethe zu entrichten (b).

(a) L. 24 § 2. L. 27 § 1. L. 55 § 2 D. locati (XIX, 2). Vgl. auch Art. 4074. — (b) L. 9 § 6 D. eod.

4073. Mehr als den verabredeten Pacht- oder Miethzins braucht der Pachter oder Miether auch dann nicht zu entrichten, wenn er aus dem Pacht- oder Miethobject einen unerwartet hohen Gewinn gezogen haben sollte.

L. 25 § 6 D. locati (XIX, 2). L. 16 C. de locato (IV, 65).

4074. Das Pacht- oder Miethgeld muss voll bezahlt werden, auch wenn der Pachter oder Miether durch seine eigene Schuld nicht den vollen Nutzen der Sache gezogen hätte (a), es sei denn, dass der Verpachter oder Vermiether die von Jenem ungenutzt gelassene Sache sogleich wieder einem Andern vermiethet hätte, in welchem Falle der Pachter oder Miether nur den Ausfall zu vergüten hat (b).

(a) L. 203 D. de regulis iuris (L, 17). L. 61 § 1 D. locati (XIX, 2). — (b) L. 55 § 2 D. locati (XIX, 2).

4075. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Pacht- oder Miethzinses fällt ganz oder zum Theil weg, oder, wenn er schon bezahlt sein sollte, so findet gänzliche oder theilweise Rückzahlung statt, wenn die Sache wegen eines Ereignisses, welches vom Pachter oder Miether weder veranlasst noch verschuldet war, nicht genutzt werden konnte (a). Zu Ereignissen der Art gehört: 1. wenn die Sache zufällig zu Grunde geht (b); 2. wenn die Benutzung der Sache dem Miether oder Pachter durch unabwendbare Gewalt entzogen wird (c); 3. wenn die Nutzung der Sache in ihren wesentlichsten Theilen geschmälert wird (d) und 4. wenn bei einer Landpachtung der Pachter durch ausserordentliche Ereignisse,

wie Ueberschwemmung, Hagelschlag, Frost, Sturm, Feuer, Kriegsverheerung u. dgl., einen gänzlichen oder doch bedeutenden Verlust an den Früchten erlitten hat (e).

(a) L. 9 § 1. L. 15 § 7 D. locati (XIX, 2). — (b) L. 30 § 1 D. eod. Eine Ausnahme s. unten Art. 4081. — (c) L. 27 § 1. L. 33 D. eod. — (d) L. 25 § 2. L. 27 pr. D. eod. — (e) L. 15 §§ 2. 3. 5. 7. L. 25 § 6 D. eod. S. überh. oben Art. 4060.

4076. Ein auf die im Art. 4075 erwähnten Unfälle begründeter gänzlicher oder theilweiser Erlass des Pacht- oder Miethgeldes setzt voraus: 1. dass der Schade unabwendbar war (a) und nicht etwa von der natürlichen schlechten Beschaffenheit der gepachteten Sache herrührte (b); 2. dass der Unglücksfall nicht ausschliesslich die bereits geerndteten Früchte oder sonstige Eigenthumsobjecte des Pachters betroffen habe, deren Gefahr er selbst zu tragen hat (c); 3. dass, bei einer auf mehrere Jahre abgeschlossenen Pacht, der Ausfall eines Jahres nicht durch den reichlichen Ertrag der übrigen Jahre ausgeglichen wird (d); 4. dass der Miether oder Pachter nicht die Gefahr ausdrücklich übernommen habe (e).

(a) L. 15 §§ 2 et 3. L. 25 § 6 D. tit. cit. C. 3 X. de locato (III, 18). — (b) L. 15 § 5 D. eod. — (c) § 36 I. de rerum divisione (II, 1). L. 1. L. 12 C. de locato (IV, 65). — (d) L. 15 § 4 D. locati (XIX, 2). L. 8 C. de locato (IV, 65). C. 3 X. de locato (III, 18). Curl. Stat. § 115. — (e) L. 8 C. de locato (IV, 65).

4077. In Curland ist, wenn durch Kriegsverheerung oder Wetterschaden Alles dergestalt verloren und aufgezehrt worden, dass der Pachter gar keinen Nutzen hat ziehen können, der Pachtzins nach richterlicher Schätzung zu ermässigen.

Curl. Stat. § 115.

4078. In Estland findet ein Erlass des Pachtgeldes bei Landgütern nur statt, wenn dem Pachter ein Ernte-Minimum garantirt ist.

Gewohnheitsrecht.

4079. Verpachten mehrere Eigenthümer zugleich eine Sache, so schadet der von einem von ihnen contractswidrig oder ohne gesetzlichen Grund (Art. 4075) bewilligte Erlass den übrigen nicht.

L. 19 C. de locato (IV, 65).

4080. Bei einer Theilpacht (Art. 4034) findet kein Erlass statt; vielmehr theilen sich hier Pachter und Verpachter in Gewinn und Verlust, nach dem zwischen ihnen verabredeten Verhältniss.

L. 25 § 6 D. locati (XIX, 2).

4081. In den Städten Liv- und Estlands, desgleichen in Bauske und Friedrichstadt, ist der Miether eines Hauses, falls dasselbe ohne seine Schuld abbrennt, ehe er ein halbes Jahr darin gewohnt, zur Zahlung des halbjährigen Miethzinses, hat er es aber über ein halbes Jahr bewohnt, zur Zahlung des ganzen Jahreszinses verpflichtet. Hatte er das Haus noch nicht bezogen, so ist er zu keiner Zahlung verbunden. In den übrigen Städten Curlands, ausser den oben

genannten, muss der Miether den Miethzins nach Verhältniss der Zeit, während welcher er das Haus bewohnte, entrichten.

Rig. StR. B. III. Tit. 12 § 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 28 § 1. Friedrichst. PO. Tit. 27 § 1. Gewohnheitsrecht.

4082. Pachter und Miether sind zum ordnungsmässigen und wirthschaftlichen Gebrauch dessen, was sie pachteten oder mietheten, verbunden. Beobachten sie diese Verpflichtung, so haften sie nicht für die gewöhnliche Abnutzung, die eine Folge der Zeit und des Gebrauches ist.

§ 5 I. de locat. (III, 25). L. 25 § 3. L. 11 § 2 D. locati (XIX, 2). L. 28 C. de locato (IV, 65). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 7. Curl. Stat. § 113.

4083. Pachter und Miether dürfen sich die Nutzung oder den Gebrauch dessen nicht anmaassen, was ihnen nicht durch den Vertrag überlassen ist, und den Gegenstand nicht anders, als wozu er ihnen verpachtet oder vermiethet worden, gebrauchen oder benutzen.

L. 9 § 3. L. 11 §§ 1. 4. L. 12. L. 25 § 3. L. 30 § 2 D. locati (XIX, 2). Vgl. § 1 I. de obligat., quae ex delicto nasc. (IV, 1).

4084. Nach Beendigung der Pacht oder Miethe muss der Pachter oder Miether die gepachtete oder gemiethete Sache, mit allen Zubehörungen derselben, so unversehrt, als möglich, zurückstellen (a). Dazu ist auch derjenige, der während des Vertrages das Eigenthum der Sache von einem Dritten erworben, verpflichtet (b). War er aber bereits vor eingegangenem Vertrage Eigenthümer der Sache, oder erwarb er das Eigenthum daran während des Pacht- oder Miethvertrages von dem Verpachter oder Vermiether selbst, so ist er zur Herausgabe nicht verbunden (c).

L. 48 § 1 D. locati (XIX, 2). L. 33 C. de locato (IV, 65). — (b) L. 25 C. eod. — (c) L. 20 et 23 C. eod. L. 8 pr. D. de doli mali except. (XLIV, 4). L. 156 D. de regulis iuris (L, 17).

4085. Wenn die gepachtete oder gemiethete Sache ohne Schuld des Pachters oder Miethers zu Grunde gegangen oder schlechter geworden ist, so fällt die Verantwortlichkeit in Betreff der Zurückgabe (Art. 4084) weg, wenn nicht die Gefahr durch besondere Verabredung von ihm übernommen worden ist.

L. 9 § 2. L. 30 § 4. L. 31 D. locati (XIX, 2).

4086. Ist die Sache — oder eine zu derselben gehörige Nebensache (namentlich das Inventar eines Landgutes bei Verpachtung des letztern) — unter Festsetzung eines gewissen Preises dem Miether oder Pachter übergeben worden, so ist er in Beziehung auf diese Sache oder Nebensache als Käufer anzusehen. Ihn trifft daher auch die Gefahr, so dass er bei der Beendigung der Miethe oder Pacht die zu Grunde gegangenen Stücke nach dem festgesetzten Preise ersetzen und bei den verschlechterten den Minderwerth zulegen muss.

L. 3. L. 54 § 2 D. eod.

4087. Im Falle auf die Sache gemachter Verwendungen, so weit diese gerechtfertigt sind (Art. 4066), darf, bis zu deren Erstattung, der Pachter oder Miether die Herausgabe der Sache verweigern.

Vgl. L. 18 § 4 D. comm. (XIII, 6). L. 15 § 2. L. 59 D. de furt. (XLVII, 2). L. 55 § 1 D. locati (XIX, 2).

4088. Wenn dem Pachter oder Miether durch vertragsmässige Festsetzung Verbesserungen zur Pflicht gemacht worden sind, so kann er, im Falle der Pflichtvernachlässigung, noch vor Beendigung der Pacht oder Miethe belangt werden.

L. 21 § 3 D. locati (XIX, 2).

Anmerkung. Ueber das stillschweigende Pfandrecht des Verpachters und Vermiethers s. oben Art. 1403—1405.

B. Besondere Verpflichtungen des Pachters von Landgütern.

4089. Der Pachter ist verpflichtet, das gepachtete Grundstück im nutzbaren Stande zu erhalten, der Verpachter aber befugt, jährlich eine Revision seiner Verwaltung anzustellen.

Dieser Artikel, wie die folgenden, zu denen keine andere Quelle angeführt ist, beruhen auf Gewohnheitsrecht.

4090. Der Pachter muss darauf achten, dass nicht die Gutsgränzen verrückt oder sonst die Rechte des Gutes irgend verkürzt werden. Ueber jeden Eingriff in solche Gränzen und Rechte muss er den Verpachter ungesäumt in Kenntniss setzen.

Vgl. L. 11 § 2 D. locati (XIX, 2).

4091. Reparaturen, welche ohne Versehen und Verschulden des Pachters nothwendig werden, hat er insofern mit zu bestreiten, als er dazu die irgend entbehrlichen Arbeitskräfte des Gutes, so wie die daselbst vorräthigen Materialien beisteuern muss.

4092. Die Gutswaldungen darf der Pachter nur dann durch Holzverkauf nutzen, wenn ihn der Contract ausdrücklich dazu berechtigt. Ist dies nicht der Fall, so bezieht er aus denselben nur dasjenige Bau-, Nutz- und Brennholz, welches bei ordentlicher Bewirthschaftung des Gutes unentbehrlich ist.

4093. Verpflichtet der Pachtcontract zu einer besondern Wirthschaftsmethode, so hat der Pachter sich pünktlich darnach zu richten. Ohne des Verpachters Bewilligung darf er in der vorgefundenen Wirthschaftmethode keine Hauptveränderungen vornehmen, die auch auf die Zeit nach beendeter Pacht von Einfluss sein können.

4094. Bei Verpachtung der Bauergesinde darf der Gutspachter, ohne des Verpachters Genehmigung, von den seitherigen Pachtbestimmungen nicht abgehen. Hat er es gleichwohl gethan, so ist der von ihm abgeschlossene Pachtcontract über das Bauergesinde nur für seine eigene Pachtzeit verbindend. Findet dagegen der Verpachter eine den Gutspachter beschränkende Abänderung der Gesindepacht nothwendig, so muss sich zwar der Gutspachter dieselbe gefallen lassen, allein er ist berechtigt, eine Vergütung der ihm dadurch verursach-

ten Schäden und entgangenen Vortheile zu verlangen, unter Umständen den Gutspachtcontract zu kündigen.

Die näheren Bestimmungen enthalten die Bauerverordnungen: Livl. § 84 fgg., Estl. § 238 fgg.

4095. Stroh und anderes zur Vermehrung des Düngers beitragende Material darf der Pachter nicht verkaufen, und nur in so weit von dem Gute wegnehmen, als es zu Landesleistungen gefordert wird. Eben so wenig darf er von dem auf dem Gute geerndteten Heu verkaufen, es wäre denn solches vor der Verpachtung, des localen Ueberflusses wegen, von dem Verpachter selbst beständig geschehen.

4096. Machte sich der Pachter verbindlich, nach geendigter Pacht die empfangenen Inventarienstücke vollzählig wieder abzuliefern, so fällt ihm nicht zur Last, was an den in Natur noch vorhandenen Stücken sich bei ordnungsmässigem Gebrauch durch die Zeit verschlimmerte. Was aber in Natur nicht mehr vorhanden ist, muss er in der Beschaffenheit, wie er es empfangen, ersetzen.

4097. Für den vorräthigen Dünger kann in Livland der Pachter, bei Ablauf der Pacht, nur in so weit Vergütung fordern, als er erweislich dazu baare Auslagen verwendet hat.

4098. Für Stroh und andern rohen Wirthschaftvorrath, als Bau-, Brenn- und Nutzholz u. dgl., welches nicht zum Inventar gehört, aber aus dem Gute selbst genommen ist, erhält in Livland der Pachter die erweislichen Kosten der Anfuhr für den Fall vergütet, dass nach den Grundsätzen guter Oeconomie für solchen Vorrath gesorgt werden musste, und derselbe mit den Arbeitskräften des Gutes nicht angeschafft werden konnte.

4099. Liefert der Pachter eine grössere Aussaat ab, als er bei Antritt der Pacht erhielt, so muss ihm die mehr verwendete Saat doppelt vergütet werden. In Estland kann der Pachter eine solche Vergütung nur verlangen, wenn sie ihm durch den Pachtcontract ausdrücklich bewilligt war.

4100. Was der Pachter an Aussaat weniger zurücklässt, als er empfing, vergütet er zu marktgängigem Preise, nach dem Durchschnittsertrage der letzten sechs Jahre, und ausserdem noch den Ausfall an Stroh und Viehfutter.

4101. Für Vernachlässigung in der Ackerbestellung haftet der Pachter nach Maassgabe des durchschnittlichen Erndteertrages der letzten sechs Jahre. Er kann sich dagegen nicht durch die Einrede schützen, dass eine gleiche Vernachlässigung schon stattgefunden, als er die Pacht angetreten.

4102. Rückständig verbliebene Arbeitsleistungen darf der Pachter nach abgelaufener Pachtzeit unter keinen Umständen nachfordern.

VIERTE ABTHEILUNG.

Dauer und Beendigung des Pacht- und Miethvertrages.

4103. Die Dauer des Pacht- oder Miethcontracts kann entweder durch den bloss vorübergehenden Zweck oder durch Festsetzung einer bestimmten Zeit begränzt, oder es kann auch der Contract auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sein.

L. 10. L. 11 C. de locato (IV, 65).

Anmerkung. Ueber die Zeitbeschränkungen bei der Verpachtung von Bauergütern s. die Livl. Bauerverordn. v. J. 1860 (36312) § 119 fgg., die Estl. BV. v. J. 1856 (30693) § 65 fgg., die Curl. BV. v. J. 1817 (27024) § 174.

4104. Ein auf unbestimmte Zeit über Immobilien geschlossener Pacht- oder Miethvertrag endigt — wenn nicht Anderes verabredet ist — erst nach vorhergehender, beiden Theilen freistehender sechsmonatlicher Kündigung. Ist ein Landgut Gegenstand des Vertrages, so muss die Kündigung sechs Monat vor Ablauf des öconomischen Jahres (welches mit dem 23. April beginnt und schliesst) erfolgen. In den Städten Estlands braucht ein Miethcontract über Buden und Keller nur ein Vierteljahr vorher gekündigt zu werden.

Gewohnheitsrecht. Rig. StR. B. III. Tit. 12 § 2. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 2.

4105. Ist ein Immobil auf ein oder auf mehrere Jahre gepachtet oder gemiethet, und keiner von beiden Theilen kündigt dem andern den Contract ein halbes Jahr (bei Buden und Kellern in den Städten Estlands ein Vierteljahr) vor Ablauf der verabredeten Pacht- oder Miethjahre, so ist anzunehmen, dass der Contract auf die früheren Bedingungen stillschweigend verlängert worden sei, ausgenommen hinsichtlich der Dauer. Bei der Pacht von Landgütern und anderen fruchttragenden Grundstücken ist nämlich die Verlängerung stets nur auf ein Jahr anzunehmen. Dasselbe gilt in Reval auch von der Miethe von Wohnungen, Buden, Kellern etc. In den andern Rechtsgebieten dauert bei Häusern und andern nicht fruchttragenden Immobilien die stillschweigende Verlängerung so lange, bis von einer Seite gekündigt wird (Art. 4104).

L. 13 § 11. L. 14 D. locati (XIX, 2). L. 16 C. de locato (IV, 65). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 4. Vgl. auch das Rig. StR. B. III. Tit. 12 § 2 u. das Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 2. Gewohnheitsrecht.

4106. Miethverträge, in welchen ein monatlicher oder wöchentlicher Miethzins ausgemacht ist, sind monatlicher oder wöchentlicher Kündigung unterworfen.

Gewohnheitsrecht.

4107. Hat sich ein Dritter für den Pachter oder Miether verbürgt oder für ihn ein Pfandrecht bestellt, so muss derselbe in die Verlängerung des Contracts besonders willigen, wenn die Bürgschaft und resp. das Pfandrecht für diese längere Dauer Geltung behalten soll.

L. 13 § 11 D. locati (XIX, 2). L. 7 C. de locato (IV, 65). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 5.

4108. Der Pacht- und Miethvertrag erlischt auch vor Ablauf der Zeit, für welche er abgeschlossen war, von Rechts wegen: 1. durch den Untergang der verpachteten oder vermietheten Sache.

L. 9 § 1 D. locati (XIX, 2). Vgl. Rig. StR. B. III. Tit. 12 § 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 1.

Anmerkung. Das Nähere über die Verbindlichkeiten der Contrahenten in diesem Falle s. oben Art. 4075 u. 81.

4109. 2. Durch das Erlöschen des Rechts, welches der Verpachter oder Vermiether an dem Pacht- oder Miethgegenstande hatte. Hatte übrigens der Verpachter oder Vermiether verschwiegen, dass er nur temporäre Verfügungsrechte hatte, so haftet er dem Pachter oder Miether, wenn dieser im guten Glauben war, für den Betrug.

L. 9 § 1 D. locati (XIX, 2). Vgl. oben Art. 4029 u. 30.

4110. Verpachtete oder vermiethete der Ehemann ein seiner Ehefrau gehöriges Immobil, so wird der Vertrag nicht aufgehoben, wenn durch die Auflösung der Ehe die Rechte des Ehemannes erlöschen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 25 § 4 D. soluto matrim. (XXIV, 3).

Anmerkung. Dieser Artikel gilt nicht für Estland. S. oben Art. 42 Anm.

4111. 3. Durch Consolidation, wenn nämlich der Pachter oder Miether das Eigenthum der gepachteten oder gemietheten Sache erwirbt.

L. 9 § 6 D. eod.

4112. Durch den Tod eines der Contrahenten wird der Pacht- oder Miethvertrag nicht aufgehoben, sofern es nicht ausdrücklich verabredet ist, oder die Fortdauer aus besonderen Gründen, deren Triftigkeit dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist, unstatthaft erscheint.

§ 6 I. de locat. (III, 25). L. 19 § 8 D. locati (XIX, 2). L. 10 et 11 C. de locato (IV, 65). Gewohnheitsrecht.

4113. Ausnahmen von dieser Regel (Art. 4112) finden statt: 1. bei Pachtcontracten über Landgüter in Liv- und Estland, da diese nicht auf die Erben des Pachters übergehen (a). 2. Hat der Verpachter oder Vermiether die Dauer des Contracts von seinem Belieben abhängig gemacht, so ist der Contract, wenn er ihn nicht schon bei seinem Leben aufgekündigt hat, jedenfalls mit seinem Tode erloschen (b).

(a) Gewohnheitsrecht. — (b) L. 4 D. locati (XIX, 2).

4114. Der Pacht- und Miethcontract kann auch vor der Zeit, auf welche er eingegangen, mit beiderseitiger Uebereinkunft aufgehoben werden (a), einseitiger Rücktritt ist dagegen nur aus gesetzlichen Gründen gestattet (b).

(a) § 4 I. quibus modis tollitur obligatio (III, 30). — (b) S. unten Art. 4115—24.

4115. Beide Theile sind befugt, vom Contract einseitig abzugehen wegen Verletzung über die Hälfte, welche hier nach denselben Grundsätzen, wie beim Kaufcontract, zu beurtheilen ist.

Vgl. L. 2 C. de rescindenda vendit. (IV, 44). Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 3 u. überhaupt oben Art. 3893 fgg.

4116. Der Verpachter oder Vermiether darf einseitig die Aufhebung des Contracts verlangen: 1. wenn der Pacht- oder Miethzins nicht im vertragsmässigen, oder, bei dessen Ermangelung, gesetzlichen Termin erlegt wird (a). Die Versäumniss kann aber gut gemacht werden, wenn die Nachzahlung angeboten wird, ehe auf die Lösung des Verhältnisses geklagt worden ist (b).

(a) Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 9. Curl. Stat. § 113. Gewohnheitsrecht. Vgl. auch L. 54 § 1. L. 56 D. locati (XIX, 2). Nov. CXX. c. 8 u. oben Art. 4069 fgg. — (b) C. 3 X. de locato (III, 18).

4117. 2. Wenn unvorhergesehene Nothwendigkeit den eigenen Gebrauch der Sache von Seiten des Verkäufers oder Vermiethers erheischt, kann dieser den Pachter oder Miether verdrängen.

L. 3 C. de locato (IV, 65).

4118. 3. Wenn der Pachter oder Miether durch ordnungs- oder vertragswidrigen Gebrauch den Gegenstand verdirbt (a). In den Städten Estlands darf der Miether, wenn er unzüchtige oder unredliche Leute hegt, sofort aus der Wohnung gewiesen werden (b).

(a) L. 54 § 1 D. locati (XIX, 2). L. 3 C. de locato (IV, 65). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 9. — (b) Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 2.

4119. 4. Wenn der Pacht- oder Miethgegenstand dringender und so bedeutender Reparatur bedarf, dass dadurch die Fortsetzung des Verhältnisses unmöglich wird, so darf der Verpachter oder Vermiether den Pachter oder Miether verdrängen, ohne dass dieser Schadensersatz verlangen darf. War dagegen die Reparatur eine nicht nothwendige, so hat der Pachter oder Miether auf Ersatz des vollen Interesse Anspruch.

L. 30 pr. L. 35 pr. D. locati (XIX, 2). C. 3 X. de locato (III, 18). S. auch oben Art. 4072.

4120. 5. Nach Liv- und Estländischem Landrecht ist die Weiterverpachtung des gepachteten Grundstücks von Seiten des Pachters, ohne Genehmigung des Verpachters, für letztern ein Grund, die Auflösung des Verhältnisses zu verlangen.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 16 Art. 9. Gewohnheitsrecht.

4121. Der Pachter oder Miether ist befugt, einseitig die Auflösung des Verhältnisses vor Ablauf der Pacht- oder Miethzeit zu verlangen: 1. wenn der Verpachter oder Vermiether mit der Einräumung der Sache so lange zögert, dass der Pachter oder Miether kein weiteres Interesse dabei hat, die Sache zur Benutzung zu erhalten.

L. 24 § 4. Vgl. auch L. 60 pr. D. locati (XIX, 2).

4122. 2. Wenn der Verpachter oder Vermiether es an den nöthigen Reparaturen fehlen lässt, oder sich solche Fehler und Mängel einstellen, welche den Genuss oder Gebrauch ganz oder beträchtlich hindern, ohne dass eine Abhülfe möglich wäre. Zu solchen Mängeln ist auch eine Menge nicht leicht vertilgbaren Ungeziefers (Ratten, Mäuse, Wanzen u. dgl.) zu zählen.

L. 25 § 2 D. eod.

4123. 3. Wenn rücksichtlich des Hauses, in welchem eine Wohnung gemiethet ist, Bauten nothwendig geworden sind, so dass ein beträchtlicher Theil der Wohnung während des Baues unbrauchbar wird, oder sogar die Nothwendigkeit eintritt, auf eine Zeitlang eine andere Wohnung zu beziehen.

L. 27 pr. L. 60 pr. D. tit. cit.

4124. 4. Wegen gegründeter Furcht vor einer persönlichen Gefahr an dem Miethorte (a), so wie wegen ungesunder Beschaffenheit der vermietheten Gebäude oder Ländereien (b).

(a) L. 27 § 1 D. eod. — (b) Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 49 D. de aedilitio edicto (XXI, 1). L. 4 C. de aedilitia actione (IV, 58).

Anmerkung. Wegen einer blossen Ortsveränderung oder aus andern nur die Person des Pachters oder Miethers berührenden Gründen ist ein einseitiges Abgehen von dem Contract unstatthaft.

4125. In allen Fällen, wo der eine der Contrahenten befugt ist, vom Contracte einseitig abzugehen, muss er den andern davon benachrichtigen, damit der Verpachter oder Vermiether zum Empfange, der Pachter oder Miether (mit Ausnahme des im Art. 4118 erwähnten zweiten Falles) zur Rückgabe oder zur Räumung der Sache die erforderliche Zeit habe. Jedenfalls darf sich aber der Verpachter oder Vermiether, selbst wenn es im Vertrage ausbedungen war, bei der Verdrängung des Pachters oder Miethers nicht der Selbsthülfe bedienen. Die Uebertretung dieser Vorschriften verbindet den Schuldigen zum Schadensersatz.

L. 13 § 7. L. 56 D. locati (XIX, 2). L. 176 D. de regulis iuris (L, 17). Vgl. auch L. 13 § 3 D. de usufructu (VII, 1). L. 13 D. quod metus causa (IV, 2). L. 3 C. de pignor. (VIII, 14). Gewohnheitsrecht.

4126. Veräussert der Verpachter oder Vermiether den Pacht- oder Miethgegenstand, sei es durch Verkauf, Pfandbesitzübertragung, Schenkung, Vermächtniss oder auf andere Weise, so ist der Erwerber nur dann verbunden, den Pacht- oder Miethcontract zu halten, wenn derselbe in die Hypothekenbücher eingetragen ist (Art. 4045). Der Verpachter oder Vermiether muss aber dem Pachter oder Miether, wenn der Erwerber ihm kündigt, allen durch die frühere Auflösung des Contracts entspringenden Schaden erstatten. In den Städten hat überdies in solchem Falle bei Hausmiethen der Miether sechs Wochen nach der Kündigung Zeit zum Räumen der Wohnung.

L. 25 § 1. L. 32 D. locati (XIX, 2). L. 120 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 9 C. de locato (IV, 65). Rig. StR. B. III. Tit. 12 § 2. Gewohnheitsrecht.

4127. Pachtcontracte über zu einem Landgute gehörige Bauerländereien dürfen, wenn das Landgut durch Kauf, Tausch, Legat, Geschenk, Arende oder anderweitige Veräusserungen in andere Hände übergeht, vor ihrem regelmässigen Ablauf, durch einseitiges Verfahren, sei es des Pachters oder des neuen Gutsherrn, welcher in die Rechte des Verpachters getreten, nicht aufgehoben werden.

Livl. Bauerverordn. v. J. 1860 § 208. Estl. BV. v. J. 1856 § 112. Für Curland: N. U. v. 29 Nov. 1857 (No. 32495).

4128. Im Falle einer Veräusserung (Art. 4126) ist der Pachter oder Miether nicht befugt, wenn der neue Erwerber beim Vertrage bleiben will, diesem,

bloss der Veräusserung wegen, seinerseits zu kündigen: nur wenn die verpachtete oder vermiethete Sache Gegenstand eines Vermächtnisses war und der Erblasser nicht ausdrücklich verordnet hatte, dass die Ansprüche gegen den Pachter oder Miether mit vermacht sein sollen, ist dieser an den Vertrag nicht gebunden.

L. 32 D. locati (XIX, 2).

4129. Bricht über das Vermögen des Verpachters oder Vermiethers Concurs aus, so müssen die Gläubiger den Pacht- oder Miethcontract anerkennen. Kommt es aber zum Verkauf des Pacht- oder Miethgegenstandes, so kommen die in den Art. 4126—28 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

L. 8 § 1 D. de rebus auctor. iud. possid. (XLII, 5). Vgl. auch L. 18 § 2 D. de pigner. act. (XIII, 7). L. 15 C. de pignor. (VIII, 11).

4130. Geräth der Pachter oder Miether in Concurs, so sind weder seine Gläubiger, noch der Verpachter oder Vermiether zur Fortsetzung des Vertrages gehalten; auch sind sie beiderseits nicht an eine Kündigungsfrist gebunden.

Gewohnheitsrecht.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Von dem Erbpachtcontract.

4131. Durch den Erbpachtcontract wird das Nutzungsrecht eines fruchttragenden Grundstücks von dessen Eigenthümer, gegen einen jährlichen, mit dem Ertrage im Verhältniss stehenden Zins, für immer, oder doch auf gewisse Generationen, auf den Erbpachter übertragen.

Vgl. § 3 I. de locat. (III, 25). L. 10 C. eod. ((IV, 65). L. 1 C. de iure emphyt. (IV, 66). Curl. Stat. § 111.

Anmerkung 1. Ueber die Erbpachtverträge der Bauern s. die Livl. Bauerverordn. v. J. 1860 § 112 fgg. 187 fgg. u. die Estl. BV. v. J. 1856 § 184 fgg.

Anmerkung 2. Der protestantischen Kirche gehörige Grundstücke dürfen nicht anders, als mit Genehmigung des Ministers des Innern, in Erbpacht gegeben werden.

Evangel.-Luth. Kirchenges. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 462. Allerh. bestät. RRG. v. 23 Nov. 1859 (35153).

4132. Der Erbpachtvertrag muss schriftlich abgefassst und in die öffentlichen Gerichtsbücher eingetragen werden.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch L. 1—3 C. de iure emphyt. (IV, 66) u. oben Art. 3004 u. 3030 u. die daselbst angeführten Gesetze.

4133. Durch die Eintragung des Erbpachtvertrages in die öffentlichen Gerichtsbücher erhält der Erbpachter ein dingliches Recht, das Nutzungseigenthum, an dem Grundstücke, daher ihm alle dem Nutzungseigenthümer gebührenden Rechte daran zustehen.

Vgl. L. 1 § 1 D. si ager vectig. (VI, 3). S. überhaupt oben Art. 942 u. 44 u. die dort angeführten Gesetze.

4134. Die Ansprüche, wie die Verpflichtungen beider Theile, gehen auf ihre Erben über, ohne dass es, weder nach des Verpachters, noch nach des Pachters Tode, einer Erneuerung des Vertrages bedarf.

Vgl. L. 10 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 39 § 5 D. de legatis I. (XXX). Curl. Stat. § 111.

4135. Der Erbpachter ist — wenn der Vertrag nicht anders bestimmt — befugt, sein Recht nicht bloss auf den Todesfall, sondern auch durch Verkauf, Tausch, Schenkung u. dgl. zu veräussern. Er muss aber davon dem Eigenthümer Anzeige machen, und dieser darf sich nicht weigern, den neuen Pachter auf Grundlage des alten Pachtvertrages anzunehmen, es sei denn, dass gegen die Zulassung des neuen Erwerbers gegründete Einwendungen gemacht werden können, weil von ihm die Verwüstung des Grundstücks zu befürchten ist und er keine Sicherheit des Ersatzes bietet.

Vgl. § 3 I. de locat. (III, 25). L. 3 C. de iure emphyt. (IV, 66). L. 5 C. de loc. praed. civ. (XI, 70). Curl. Stat. § 111.

4136. Wenn der Erbpachter das Grundstück in Afterpacht geben will, so braucht er es seinem Verpachter nicht anzuzeigen, noch weniger bedarf er dazu dessen Einwilligung.

Gewohnheitsrecht.

4137. Eine getheilte Veräusserung des Erbpachtrechts braucht der Verpachter sich nicht gefallen zu lassen.

Vgl. L. 7 pr. D. communi divid. (X, 3).

4138. Bei einem Verkaufe des Erbpachtrechts hat der Eigenthümer das Vorkaufsrecht, welches er binnen zwei Monaten ausüben muss.

Vgl. L. 3 C. de iure emphyt. (IV, 66).

4139. Durch den Verkauf oder eine andere Veräusserung des in Erbpacht gegebenen Grundstücks von Seiten des Eigenthümers wird in dem Verhältnisse des Erbpachters nichts geändert.

Vgl. L. 1 § 1 D. si ager vectig. (VI, 3). L. 3 C. de fundis patrimonial. (XI, 61).

4140. In Betreff der Einräumung des in Erbpacht gegebenen Gutes liegen dem Verpachter dieselben Verpflichtungen ob, wie bei der Zeitpacht.

Vgl. L. 1 § 4 D. de superficiebus (XLIII, 18) u. oben Art. 4053 u. 54.

4141. Die Instandhaltung des Erbpachtgutes liegt lediglich dem Erbpachter ob, und darf er — wenn nicht Anderes verabredet worden — selbst den Ersatz nothwendiger Verwendungen von dem Eigenthümer nicht fordern.

Vgl. L. 2 C. de iure emphyt. (IV, 66). Nov. VII. c. 3 § 2. Nov. CXX. c. 8.

Anmerkung. Ueber die Abgaben und sonstigen Lasten s. oben Art. 948.

4142. Dienstbarkeiten, Reallasten und Pfandrechte, mit denen der Erbpachter das Grundstück etwa beschwert, erlöschen mit seinem Rechte, und brauchen vom Verpachter nicht anerkannt zu werden.

4143. Der Erbpachter ist vor Allem zur regelmässigen Abtragung des Pachtzinses in den vertragsmässigen Terminen verbunden.

Vgl. § 3 I. de locat. (III, 25). Curl. Stat. § 111.

4144. Ist der Grundzins in Naturalien zu leisten, so kommt auch beim Erbpachtcontract der Art. 1334 zur Anwendung.

Gewohnheitsrecht.

4145. Der Zins kann vom Verpachter nicht einseitig gesteigert werden, auch wenn der Ertrag des Grundstücks durch Verbesserungen sich erhöhet oder das Grundstück durch Anschwemmungen gewinnt.

Desgl.

4146. Der Erbpachter darf keine Verminderung des Zinses in Anspruch nehmen, wenn das Grundstück kleiner geworden ist oder sonst Schaden erlitten hat; eben so wenig kann er wegen Misswachses oder anderer Unfälle Erlass fordern.

Vgl. L. 1 C. de iure emphyt. (IV, 66).

4147. Wird, ausser dem jährlichen Pachtzins, bei der Eingehung des Verhältnisses vom Erbpachter dem Eigenthümer eine Summe (Einstandsgeld) gezahlt, so ist diese im Zweifel als Caution anzusehen, und gehört daher dem Erbpachter.

Gewohnheitsrecht. Vgl. die Estl. BV. v. J. 1856 § 200.

4148. Der Erbpachter ist befugt, alle nützlichen Veränderungen mit dem Grundstücke vorzunehmen, wenn es auch dadurch etwas Anderes wird, als es vorher gewesen. Wenn aber das Grundstück durch seine Schuld entwerthet worden, so ist er bei der Beendigung des Verhältnisses zur Ersatzleistung verbunden.

Vgl. Nov. VII. c. 3 § 2. S. auch oben Art. 947 u. die dort angeführten Gesetze.

4149. Aufgelöst wird das Erbpachtverhältniss, und das Grundstück fällt unbelastet an den Eigenthümer zurück, wenn der Erbpachter mit Tode abgeht, ohne gesetzliche Erben oder eine Verfügung auf den Todesfall hinterlassen zu haben. War das Grundstück bloss auf gewisse Generationen in Erbpacht gegeben, so erlischt diese natürlich mit dem Aussterben der berechtigten Generationen.

S. oben Art. 4125. 28 u. 29, u. die dort angeführten Gesetze.

4150. In Livland ist der Eigenthümer befugt, das Grundstück einzuziehen und den Erbpachter aus demselben zu verdrängen: 1. wenn letzterer das Grundstück bedeutend im Werthe herunterbringt (a); 2. wenn er es veräussert, ohne dem Eigenthümer vorher Anzeige zu machen (b), und 3. wenn er mit der Entrichtung des Zinses drei Jahre, bei Grundstücken, welche der Kirche gehören, zwei Jahre im Rückstande bleibt (c).

(a) Vgl. Nov. CXX. c. 8. — (b) Vgl. L. 3 C. de iure emphyt. (IV, 66). — (c) Vgl. L. 2 C. eod.

4151. In Curland ist bloss aus dem dritten Grunde (Art. 4150) die Austreibung des Erbpachters zulässig. Bei Deteriorationen steht dem Eigenthümer bloss das Recht auf Ersatz, bei einer Veräusserung ohne Anzeige bloss das Näherrecht zu.

Curl. Stat. § 111.

4152. In Estland steht dem Verpachter in keinem Falle das Recht der Einziehung zu. Eine Veräusserung hat nur ein Näherrecht zur Folge; Deteriorationen und säumige Zahlung des Zinses berechtigen nur zu Sicherungs-, Entschädigungs- und Executionsansprüchen.

Gewohnheitsrecht.

4153. Der Erbpachter kann das Verhältniss dadurch lösen, dass er das Grundstück verlässt. Er kann aber weder in diesem Falle, noch auch in den im Art. 4150 gedachten Fällen, einen Ersatz seiner Verwendungen und überhaupt dessen, was ihm das Erbpachtrecht gekostet, verlangen; dagegen bleibt er für die verschuldeten Verschlechterungen des Grundstücks verhaftet.

Vgl. L. 2 C. de iure emphyt. (IV, 66). Nov. CXX. c. 8.

4154. Wenn das Pachtgut gänzlich untergeht, erlöschen alle Verbindlichkeiten zwischen Verpachter und Erbpachter. Theilweise eingetretener Untergang dagegen lässt das ganze Verhältniss unverändert.

Vgl. L. 5 § 2 D. quibus modis ususfr. amitt. (VII, 4). L. 1 C. de iure emphyt. (IV, 66).

SECHSTE ABTHEILUNG.

Von der Vieh- oder Holländereipacht.

4155. Unter Vieh- oder Holländereipacht ist derjenige Vertrag zu verstehen, durch welchen der Inhaber eines Landgutes, als Verpachter, eine zum Gute gehörige Viehheerde dem andern Theile (dem Viehpachter oder Holländer) zur Pflege und Benutzung gegen einen Pachtzins überlässt.

Anmerkung. Ist die Viehheerde bloss als Bestandtheil des Inventars eines Landgutes dem Pachter des letztern überlassen, so kommen die Bestimmungen der Art. 4086 u. 96 zur Anwendung.

4156. Nicht bloss der Eigenthümer, sondern jeder Nutzniesser eines Landgutes ist zur Verpachtung des zum Gute gehörigen Viehes berechtigt, namentlich auch der Gutspachter oder Arendator, und zwar ohne dass er dazu der Genehmigung des Gutseigenthümers bedarf.

Gewohnheitsrecht.

4157. Gegenstand des Vertrages ist, wenn nicht etwas Anderes verabredet worden, das gesammte zum Gutsinventar gehörige Milchvieh, an Rindern, Schafen und Ziegen, mit Inbegriff der männlichen Zuchtthiere.

Desgl.

4158. Der Pachter ist, ohne ausdrückliche Genehmigung des Verpachters, nicht befugt, die Stückzahl der gepachteten Heerde, ausser durch Nachzucht, zu vergrössern.

Gewohnheitsr.

4159. Der Pachtzins kann, je nach der Verabredung, in Gelde oder in Naturalien oder in Beidem zugleich bestehen, und wird im Uebrigen ganz nach den Bestimmungen der Art. 4033—39 beurtheilt.

4160. Beide Theile sind einander zu aller Sorgsamkeit, in derselben Weise, wie beim gewöhnlichen Mieth- und Pachtcontract (Art. 4048—51), verpflichtet.

4161. Dem Verpachter liegen die in den Art. 4053—59 auferlegten Verbindlichkeiten auch bei der Viehverpachtung ob. Ueberdies hat er dem Pachter die für das Vieh erforderlichen Stallungen einzuräumen und diese im Stande zu erhalten; desgleichen im Sommer die nöthigen Weideplätze anzuweisen, und im Winter gesundes Futter, so weit es das Bedürfniss der Heerde erheischt, zu liefern.

Gewohnheitsrecht.

4162. Der Pachter muss für die Pflege und Hütung des Viehs sorgen und die damit in Verbindung stehenden Kosten tragen.

Vgl. § 5 I. de locat. (III, 25). L. 28 C. eod. (IV, 65). S. auch L. 1 § 7. L. 2 D. usufr. quemadm. cav. (VII, 9).

4163. Der Pachter hat die Nutzung des Viehs an Jungen und Milch, bei Schafen auch an Wolle; der Dünger aber gehört dem Verpachter.

Gewohnheitsrecht.

4164. Der Pachter darf das Vieh auch durch Abschlachten und Veräusserung nutzen, sofern darunter nicht der in Pacht gegebene Stamm leidet; dieser muss vor Allem vollzählig erhalten, an Stelle abgegangener oder unbrauchbar gewordener Stücke müssen aus der Nachzucht andere gesetzt werden; so dass nur die abgegangenen, die unbrauchbar gewordenen und die nach bewerkstelligter Ergänzung übrig gebliebenen jungen Thiere des Pachters Eigenthum werden.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch L. 68 § 2. L. 70 §§ 1. 4 D. de usufr. (VII, 1).

4165. Das Eigenthum an der Nachzucht (Art. 4164) ist so lange als schwebend anzusehen, bis die Ausscheidung zur Ergänzung des Stammes erfolgt ist. Durch die Ausscheidung erwirbt der Verpachter an den substituirten, der Pachter an den übrigen jungen Thieren das Eigenthum. Bis dahin trägt der Pachter die Gefahr der gesammten Nachzucht.

L. 70 §§ 1. 2. 4. 5 D. eod.

4166. Die Gefahr des Abgangs des Stammviehs durch Alter, Gebrauch und nicht ansteckende Krankheiten wird von dem Pachter getragen.

§ 38 I. de rerum divis. (II, 1). L. 68 § 2 D. de usufr. (VII, 1).

4167. Den Verlust an Stammvieh durch Unglücksfälle, als Viehseuchen, Blitz, Brand, Ueberschwemmung u. dgl., trägt der Verpachter. Er muss daher an Stelle der auf solche Weise umgekommenen Stücke, so weit sie zum Stamm gehören, andere von gleicher Art und Güte liefern, und, bis dies geschehen, hat der Pachter auf verhältnissmässigen Nachlass am Pachtzins Anspruch.

L. 15 § 2 D. locati (XIX, 2). L. 23 D. de regulis iuris (L, 17).

4168. Im Uebrigen kommen auch für den Viehpachter die in den Art. 4069. 72—74 u. 83 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

4169. Bei der Auflösung des Verhältnisses muss der Pachter das Vieh in derselben Art, Zahl und Güte, wie er es empfangen, wieder abliefern; die fehlenden Stücke muss er, abgesehen von den im Art. 4167 angegebenen Fällen, dem Verpachter nach dem zur Zeit der Ablieferung geltenden Marktpreise vergüten.

Vgl. L. 70 D. de usufr. (VII, 1).

4170. Ist das Vieh dem Pachter nach einer Schätzung übergeben worden, so ist zunächst darauf zu sehen, was die Parteien mit der Schätzung bezweckt: ob dieselbe bloss zur Ermittelung der künftigen Deteriorationen aufgenommen worden, oder ob dadurch ein Verkauf der Heerde mit Wiederkaufsrecht beabsichtigt ist, in welchem letztern Falle der Pachter das Eigenthum der Heerde erhält, die ganze Gefahr trägt, und bei Beendigung der Pacht eine Heerde von dem taxirten Werth oder den taxirten Werth in Gelde abzuliefern hat. Im Zweifel ist kein Verkauf der Art anzunehmen.

Vgl. L. 3 D. locati (XIX, 2). L. 1 § 1 D. de aestimatoria (XIX, 3). Gewohnheitsrecht.

4171. In Betreff der Dauer und Beendigung der Viehpacht sind die allgemeinen hierfür beim Pachtvertrage geltenden Bestimmungen (Art. 4103 fgg.) in Anwendung zu bringen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Dienstvertrage.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Erfordernisse des Dienstvertrages.

4172. Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich ein Contrahent dem andern zu Diensten, gegen eine dafür zu entrichtende Gegenleistung.

Vgl. L. 22 § 1 D. locati (XIX, 2).

4173. Die Dienste können in bloss körperlicher Kraftanwendung oder auch in Leistungen bestehen, welche eine besondere Sachkenntniss, eine Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung erfordern.

Gewohnheitsrecht.

Anmerkung 1. Der Dienstvertrag liegt daher dem Verhältnisse nicht nur von gewöhnlichen Arbeitern aller Art, Tagelöhnern, Fabrikarbeitern, Hütern u. dgl., sondern auch dem der sog. Wirthschaftsbedienten, Disponenten, Buchhalter, Handlungsgehülfen, Handwerksgesellen, wie nicht weniger der Privatlehrer, zum Grunde. Für die besondern Verhältnisse der Fabrikarbeiter ist die Allerh. bestät. Verordn. v. 24 Mai 1835 (8157) in Anwendung zu bringen (Allerh. bestät. Beschluss des Minister-Comité v. 28 Jan. 1836 [8821]). Das Verhältniss der Handwerksgesellen ist zunächst nach den localen Handwerks- und Zunftordnungen zu beurtheilen. Die für die häuslichen Dienstboten geltenden besondern Bestimmungen s. unten im dritten Hauptstück.

Anmerkung 2. Ist die Verpflichtung nicht auf Dienstleistungen im Allgemeinen, sondern auf Dienste Behufs der Vollbringung eines bestimmten Werkes gerichtet, so ist kein Dienst-, sondern ein Verdingungsvertrag anzunehmen.

Vgl. L. 51 § 1 D. locati (XIX, 2) u. unten Hptst. IV.

4174. Die Gegenleistung, — Lohn, Dienstlohn, Gehalt, — kann in baarem Gelde oder in anderen Sachen, oder in beiden zugleich bestehen.

Gewohnheitsrecht. S. auch die Citate zum Art. 4033.

4175. Wenn auch kein Dienstlohn verabredet worden, so hat doch der Dienstleistende auf einen solchen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergiebt, dass die Leistung nur gegen eine Vergütung erwartet werden konnte, insbesondere wenn der Verpflichtete Dienstleistungen der Art gewerbsmässig ausübt. Der Betrag des Lohnes ist in diesem Falle durch Schiedsrichter oder nach dem billigen Ermessen des ordentlichen Richters zu bestimmen.

Vgl. § 1 I. de locat. (III, 25). L. 22 D. de praescr. verbis (XIX, 5). Gewohnheitsrecht.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus dem Dienstvertrage.

I. Verbindlichkeiten des Dienstleistenden.

4176. Der Dienstleistende muss zur bestimmten Zeit zur Dienstleistung bereit sein, und die ihm obliegenden Leistungen mit Sorgfalt, auf Grundlage des Vertrages, verrichten. Er ist dabei, in Ermangelung anderer Abrede, an die Anweisungen des Dienstberechtigten gebunden.

§ 5 I. de locat. (III, 25). L. 25 § 3 D. locati (XIX, 2). Gewohnheitsrecht.

4177. Die Dienste müssen, wenn nicht anders verabredet oder nach den Umständen anzunehmen ist, von dem Dienstleistenden in eigener Person geleistet werden.

Vgl. L. 31 D. de solution. (XLVI, 3).

4178. Wer seine Dienste an Mehrere vermiethet, während er sie doch nur Einem leisten kann, muss sie demjenigen leisten, dem er sie früher vermiethet hatte.

L. 26 D. locati (XIX, 2).

4179. Die Nichtleistung der Dienste an den Dienstberechtigten verpflichtet zum Schadensersatz; so auch der Mangel an Sorgfalt oder Geschicklichkeit. Namentlich muss ersetzt werden, was durch die schlechte Arbeit am Stoffe, oder durch Unvorsichtigkeit an dem Werkzeuge, oder durch mangelhafte Aufsicht an den anvertrauten Thieren beschädigt, verdorben oder untergegangen ist, wenn nicht der Dienstberechtigte durch seine Anweisungen an dem Schaden oder Verlust Schuld ist.

L. 22 C. de locato (IV, 65). Vgl. auch L. 9 § 5. L. 13 pr. §§ 2 et 6. L. 51 § 1 D. locati (XIX, 2). L. 13 § 1 D. de re iudicata (XLII, 1).

4180. Den zur Ausführung der Dienstleistung erforderlichen Aufwand muss, wenn nicht etwas Anderes verabredet oder am Orte üblich ist, der Dienstleistende tragen.

L. 60 § 8 D. locati (XIX, 2).

4181. Die Verbindlichkeit zur Leistung der Dienste geht nicht auf die Erben des Dienstleistenden über.

Gewohnheitsrecht.

II. Verbindlichkeiten des Dienstberechtigten.

4182. Der Dienstberechtigte ist verpflichtet, dem Dienstleistenden dessen Lohn (Art. 4174) zu zahlen, und zwar, wenn nichts Anderes bestimmt, ortsüblich oder nach den Umständen anzunehmen ist, nach geleisteter Arbeit.

Vgl. L. 19 § 9. L. 38 pr. D. locati (XIX, 2).

4183. Der Lohn ist nur nach Maassgabe der wirklich geleisteten Dienste zu entrichten, falls ein blosser Zufall den Dienstpflichtigen an der Fortsetzung der Dienstleistung gehindert hat. Hat jedoch eine Vorausbezahlung stattgehabt, so ist der Dienstberechtigte zur Zurückforderung nicht befugt, wenn die Fortleistung der Dienste ohne Schuld des Verpflichteten unmöglich wurde; es sei denn, dass die Vorauszahlung die unbestrittene Natur eines Darlehns hatte.

L. 15 § 6. L. 19 § 9. L. 38 pr. D. locati (XIX, 2).

4184. Wird die Unterbrechung der Dienstleistung durch Schuld des Dienstberechtigten veranlasst, so muss dieser für die Zeit, während welcher der Dienstpflichtige nicht beschäftigt war, ihm dennoch den vertragsmässigen Lohn entrichten. Indess muss der Dienstleistende einen verhältnissmässigen Abzug sich gefallen lassen, wenn er in Folge dessen, dass er von Seiten des Dienstbe-

*

rechtigten nicht beschäftigt gewesen, anderweit etwas durch Dienstleistungen erworben hat, was er ausserdem nicht erworben haben würde.

L. 19 § 9 D. locati (XIX, 2).

4185. Für einen Schaden, den der Dienstleistende bei Verrichtung der Dienste und Arbeiten durch Zufall erleidet, ist ihm der Dienstberechtigte zu keinem Ersatz verpflichtet.

L. 2 § 1 D. de lege Rhodia de iactu (XIV, 2).

Anmerkung. Ueber die Haftung des Dienstberechtigten für den von dem Dienstpflichtigen verübten Schaden s. oben Art. 3447.

DRITTE ABTHEILUNG.

Beendigung des Dienstvertrages.

4186. Der Dienstvertrag wird zunächst beendet durch den Ablauf der Zeit, für welche er geschlossen war. War keine Dauer verabredet, und ergiebt sich dieselbe nicht aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienstleistung, so kann jeder Theil dem andern den Vertrag beliebig kündigen, wenn nicht nach örtlichem Herkommen eine bestimmte Kündigungsfrist zu beobachten ist.

Gewohnheitsrecht.

4187. Wird der auf bestimmte Zeit eingegangene Dienstvertrag nach Ablauf der Zeit mit Wissen beider Theile fortgesetzt, so ist anzunehmen, dass er auf die frühere Dauer stillschweigend erneuert worden ist. War jedoch der Vertrag auf mehrere Jahre eingegangen, so gilt er nur für je ein Jahr verlängert.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 13 § 11 D. locati (XIX, 2).

4188. Vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit kann der Dienstvertrag nicht nur durch gegenseitige Uebereinkunft der Betheiligten, sondern auch durch einseitige Kündigung aufgehoben werden, und zwar von Seiten des Dienstberechtigten: wegen Untreue, grober Verschuldung oder unsittlicher Führung des Dienstpflichtigen, desgleichen, wenn dieser sich als zu den übernommenen Leistungen unfähig erweist, endlich wenn er ein mit einer peinlichen Strafe bedrohtes Verbrechen begeht. Wo in diesen Fällen eine vorgängige Kündigung üblich ist, ist solche zu beobachten.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch die Allerh. bestät. Verordn. v. 24 Mai 1835 (8157) § 3.

4189. Der Dienstpflichtige ist zum einseitigen Rücktritt berechtigt, wenn der Dienstberechtigte, wiederholter Mahnung ungeachtet, mit der Entrichtung des Lohnes säumig ist.

Gewohnheitsrecht.

4190. Wegen Verletzung über die Hälfte kann der Dienstvertrag von keinem von beiden Theilen aufgehoben werden.

Desgl.

4191. Der Dienstvertrag wird von selbst aufgelöst durch den Tod des Dienstleistenden (Art. 4181), nicht aber durch den des Dienstberechtigten.

Desgl.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Gesindevertrage.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Wesen des Gesindevertrages.

4192. Durch den Gesindevertrag unterwirft sich die eine der contrahirenden Personen, der Dienstbote, der andern, der Dienst- oder Brodherrschaft, zu länger dauernden, d. i. nicht tagweise festgesetzten, häuslichen und wirthschaftlichen Diensten, gegen eine mit Wohnung und Beköstigung verbundene Lohnvergütung.

Anmerkung. Zu den Dienstboten oder dem Dienstgesinde sind hiernach zu zählen: 1. Kutscher, Stalldiener, Köche, Bediente, Jäger, Gärtner; 2. Köchinnen, Kammerjungfern, Haus-, Stuben- und Kindermägde, Haushälterinnen; 3. Kellner und Marqueure in den Gast- und Kaffeehäusern; 4. Ammen, Irren- und Krankenwärter und Wärterinnen.

4193. Die in diesem Hauptstück enthaltenen Bestimmungen sind nur dann in Anwendung zu bringen, wenn die localen Gesindeordnungen und die für das Gesindeverhältniss geltenden einzelnen Ortsgebräuche keine genügenden Normen feststellen.

Vgl. die Königl. Schwed. Verordn. v. 23 Nov. 1686 § 10.

4194. Als Dienstbote kann sich nur derjenige verdingen, der selbstständig über seine Person verfügen darf, mithin Minderjährige nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, verheirathete Frauen nicht ohne Zustimmung ihrer Ehemänner (a). — Christen dürfen nicht bei Juden als Hausgesinde sich vermiethen (b).

(a) Vgl. oben Art. 201—203 u. 351. S. auch die Livl. BV. v. J. 1860 (36312) § 367. Estl. BV. v. J. 1856 (30693) § 440. Curl. BV. v. J. 1817 (27024) § 150. — (b) Allerh. bestät. Verordn. v. 13 April 1835 (8054) § 15.

4195. Der Gesindevertrag kommt durch gegenseitige Vereinigung der Betheiligten über die Art der zu leistenden Dienste, über den Betrag des Lohns und

der sonstigen Emolumente, und über die Dauer der Dienstzeit zu Stande. Wo ein Handgeld üblich ist, gilt der Vertrag durch Hingabe und Annahme des Handgeldes für abgeschlossen und beide Theile bindend.

Gewohnheitsrecht. Vgl. die Livl. BV. §§ 369 u. 70. Estl. BV. §§ 442 u. 43. Curl. BV. § 151.

4196. Bleibt der Dienstbote an dem Tage, da er seinen Dienst antreten sollte, aus, so ist er der Dienstherrschaft zum Schadensersatz verpflichtet; letztere aber zum Rücktritt vom Vertrage und Zurückforderung des etwa gezahlten Handgeldes berechtigt. Wenn der Dienstbote ohne seine Schuld ausgeblieben war, fällt der Anspruch auf Schadensersatz weg.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch die Livl. BV. v. J. 1860 § 373. Estl. BV. v. J. 1856 §§ 446—49. Curl. BV. v. J. 1817 §§ 154—56.

4197. Verweigert der Dienstherr die Annahme des sich rechtzeitig zum Dienstantritt meldenden Dienstboten, so hat er ihn so zu entschädigen, als wenn er ihn ohne gesetzlichen Grund vor der Zeit entlassen hätte.

Ebendas. S. unten Art. 4224.

4198. Hat ein Dienstbote sich bei mehreren Dienstherren für dieselbe Zeit verdungen, so muss er den Dienst bei demjenigen antreten, von dem er zuerst das Handgeld erhalten, oder dem er sich zuerst vermiethet hat. Den andern Dienstherrschaften ist er zur Entschädigung verpflichtet.

Königl. Schwed. Verordn. v. 23 Nov. 1686 § 4. Vgl. L. 26 D. locati (XIX, 2). Livl. BV. § 374 Estl. BV. § 450. Gewohnheitsrecht.

4199. Niemand darf einen in Dienst stehenden Dienstboten, ehe derselbe von seiner früheren Dienstherrschaft das gesetzliche Entlassungszeugniss (Art. 4213) erhalten, in Dienst nehmen, noch weniger einen Dienstboten seiner Herrschaft abspenstig machen.

Ebendas. Livl. Landesordnungen v. J. 1671 Abschn. XII. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 17 Art. 7. B. V. Tit. 34 Art. 1. 2. Curl. Stat. § 220. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 10 § 4. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 8. Vgl. auch das Rig. StR. B. III. Tit. 12 § 4. Bauske'sche PO. Tit. 28 Art. 5. Friedrichst. PO. Tit. 27 Art. 5.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus dem Gesindevertrage.

I. Verbindlichkeiten des Dienstboten.

4200. Der Dienstbote muss der Dienstherrschaft Ehrerbietung, Treue, Verschwiegenheit und Gehorsam erweisen, und der Förderung ihres Nutzens und Wohles alle Zeit und Thätigkeit widmen.

Gewohnheitsrecht. Königl. Schwed. Verordn. v. 23 Nov. 1686 § 4. S. auch Livl. BV. § 377. Estl. BV. §§ 452 u. 53. Curl. BV. §§ 157 u. 159.

4201. Der Dienstbote muss sich willig der häuslichen Ordnung unterwerfen, und darf ohne Erlaubniss der Dienstherrschaft sich nicht aus dem Hause entfernen.

Vgl. ebendas.

4202. Der Umfang der Dienste, zu denen der Dienstbote verpflichtet ist, muss sich, sofern nichts Genaueres verabredet worden, theils nach dem Bedürfniss der Herrschaft, theils nach den Kräften des Dienstboten, richten, vor Allem aber nach dem örtlichen Herkommen abgemessen werden. Unerlaubte Handlungen, und solche, die mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sind, dürfen vom Gesinde nicht gefordert werden.

Königl. Schwed. Verordn. v. J. 1686 § 4. Gewohnheitsrecht.

4203. Ist der Dienstbote bei der Arbeit ungehorsam und ungeschickt, so muss er sich eine Züchtigung mit Worten gefallen lassen, und hat kein Recht, wegen der von der Dienstherrschaft gebrauchten harten Ausdrücke eine Injurienklage gegen dieselbe zu erheben.

L. 13 § 4 D. locati (XIX, 2). Königl. Schwed. Verordn. v. 23 Nov. 1686 § 5. Patente des Livl. Generalgouvernements v. 18 Oct. 1780 u. 30 Sept. 1782. Rig. StR. B. III. Tit. 12 § 5. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 10. Bausk. PO. Tit. 28 Art. 6. Friedrichst. PO. Tit. 27 Art. 6.

Anmerkung. In wiefern Dienstboten als Zeugen für und wider die Dienstherrschaft auftreten können, ist in der Processordnung bestimmt.

4204. Jeden Schaden, den der Dienstbote der Herrschaft vorsätzlich oder aus grobem Versehen oder durch Uebertretung ausdrücklicher Befehle zufügt, muss er ersetzen; für geringe Versehen haftet er nicht.

L. 54 §§ 1 et 2 D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1).

4205. Alle Veräusserungen, welche der Dienstbote mit Sachen der Herrschaft, ohne deren Auftrag oder Genehmigung, vornimmt, sind nichtig.

Livl. RR. Cap. 193. Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 5. S. auch oben Art. 3838.

II. Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft.

4206. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, dem Dienstboten geniessbare und sättigende Nahrung, gesunde Aufenthalts- und Schlafstätten zu gewähren, so wie den verabredeten Dienstlohn, in den vertragsmässig bestimmten oder ortsüblichen Terminen, unverkürzt zu bezahlen. Von dem Lohne kann, wenn nicht Anderes verabredet worden oder ortsüblich ist, das etwa gezahlte Handgeld (Art. 4195) in Abzug gebracht werden.

Livl. RR. Cap. 20. Königl. Schwed. Verordn. v. 23 Nov. 1686 § 7. Patent des Livl. Generalgouvernements v. 18 Oct. 1780. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 17 Art. 2. Commissor. Decis. v. J. 1717, ad desid. Art. XXIV. Cl. I. No. 7. Rig. StR. B. III. Tit. 10 Art. 7. Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 11. Bausk. PO. Tit. 28 Art. 7. Friedrichst. PO. Tit. 27 Art. 7.

Anmerkung. Ueber die privilegirte Stellung des Dienstlohns im Gläubigerconcurse s. die Concursordnung.

4207. Ist mit dem Dienstboten kein Dienstlohn verabredet, so muss er sich mit dem begnügen, was er von der Dienstherrschaft erhält, welche ihn aber jedenfalls nicht Noth leiden lassen darf.

Gewohnheitsrecht. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 17 Art. 3. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 7. Bausk. PO. Tit. 28 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 27 Art. 1.

4208. Den Schaden, den der Dienstbote ohne seine Schuld bei Erfüllung seiner Dienstpflicht erleidet, muss ihm nach Livländischem Landrecht der Dienstherr ersetzen, welcher letztere dagegen den Regress an den Urheber des Schadens hat.

Livl. RR. Cap. 194.

4209. Erkrankt der Dienstbote ohne des Dienstherrn Schuld, so ist letzterer zu einer aussergewöhnlichen Verpflegung desselben zwar nicht verpflichtet, kann ihm aber, wenn die Krankheit nicht von langer Dauer ist, für diese Zeit keinen Abzug vom Dienstlohn machen.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 17 Art. 6. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 11. Bausk. PO. Tit. 28 Art. 7. Friedrichst. PO. Tit. 27 Art. 7. Gewohnheitsrecht.

4210. Wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, so zahlt der Dienstherr nicht die dem Dienstboten obliegenden persönlichen öffentlichen Abgaben.

Gewohnheitsrecht.

4211. Für Schulden, welche ein Dienstbote auf den Namen der Herrschaft contrahirt, haftet letztere nur, wenn es in ihrem Auftrage geschah, oder von ihr hinterher ratihabirt, oder wenn das auf Schuld Angeschaffte zu ihrem, der Herrschaft, Vortheil verwendet wurde. Sonst haftet der Dienstherr für die Schulden des Dienstboten nur so weit, als dessen rückständiger Lohn reicht.

Vgl. L. 1 pr. D. de in rem verso (XV, 3). L. 45 pr. D. mandati (XVII, 1). L. 12 § 4 D. de solution. (XLVI, 3). § 4 I. quod cum eo, qui in aliena potestate (IV, 7). L. 7 § 1 C. eod. (IV, 26). L. 1 C. de institoria act. (IV, 25).

4212. Wenn das Gesinde Dritte beschädigt oder verletzt, so ist die Herrschaft nicht zum Ersatz verpflichtet, wenn sie nicht selbst dazu mittelbar oder unmittelbar Veranlassung gegeben.

Vgl. L. 11 pr. D. locati (XIX, 2). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 17 Art. 5. S. auch oben Art. 3288 u. 3447.

4213. Bei der Entlassung des Dienstboten aus dem Dienste muss ihm, auf sein Verlangen, die Herrschaft ein wahrheitsgetreues Fleiss- und Sittenzeugniss ausstellen.

Livl. Landesordn. v. J. 1671 Abschn. XII. Königl. Schwed. Verordn. v. 23 Nov. 1686 § 5. Livl. Regierungspatente v. 31 Juli 1764, v. 18 Octbr. 1780 u. v. 22 März 1787. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 17 Art. 7. Curl. Stat. § 221. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 10 § 5.

DRITTE ABTHEILUNG.

Beendigung des Gesindevertrages.

4214. Das Dienstverhältniss wird durch den Ablauf der vertragsmässigen Dienstzeit nur dann aufgehoben, wenn von einem von beiden Theilen der Vertrag rechtzeitig (Art. 4215) gekündigt worden ist.

Gewohnheitsrecht. Königl. Schwed. Verordn. v. 23 Nov. 1686 § 6. Vgl. auch die Livl. Landesordnung v. J. 1671 Abschn. XII., das Livl. Regierungspatent v. 31 Juli 1764, die Livl. BV. v. J. 1860 §§ 381 u. 82. Estl. BV. v. J. 1856 §§ 415. 466. Curl. BV. v. J. 1817 § 161.

4215. Die Kündigungsfrist beträgt, wenn nicht eine andere verabredet worden oder ortsüblich ist, falls die Dienstzeit auf ein Jahr oder länger festgesetzt war, zwei, in Curland drei Monat, bei monatlicher Dienstzeit vierzehn Tage.

Vgl. ebendas., besonders die Bauerverordnungen.

4216. Ist keine Kündigung erfolgt (Art. 4214), so ist anzunehmen, dass der Vertrag auf dieselbe Zeit, wie er früher gedauert, und überhaupt auf die bisherigen Bedingungen, stillschweigend erneuert worden. War übrigens der Dienstvertrag ursprünglich auf mehrere Jahre abgeschlossen, so gilt er, bei nicht erfolgter Kündigung, nur auf je ein Jahr erneuert.

Vgl. L. 13 § 11 D. locati (XIX, 2). Königl. Schwed. Verordn. v. J. 1686 u. Livl. Landesordn. v. J. 1671 a. a. O. Gewohnheitsrecht.

4217. In Liv- und Estland darf der Dienstherr einen Dienstboten, der rechtzeitig gekündigt (Art. 4215), durch Vorenthaltung des Lohnes oder des Entlassungszeugnisses etc. nicht zum längern Verbleiben im Dienste zwingen. Hat er aber den Dienstboten ein Handwerk, oder eine Kunst, die Buchhalterei u. dgl. erlernen lassen, so ist der Dienstbote möglichst zur Fortsetzung des Dienstes obrigkeitlich anzuhalten; will er durchaus nicht bleiben, so ist er zum Ersatz der Unterrichtskosten an den Dienstherrn verbunden.

Ebendas. Vgl. auch Livl. BV. § 389. Estl. BV. § 477.

4218. Vor Ablauf der vertragsmässigen Dienstzeit wird der Dienstvertrag aufgehoben: 1. durch den Tod des Dienstherrn sowohl, als des Dienstboten. Im erstern Falle erhält der Dienstbote den bis zum Todestage der Herrschaft verdienten Lohn. Im letztern muss die Herrschaft den Erben des Dienstboten den Lohn desselben bis zu seinem Todestage zahlen. Zur Rückzahlung des dem Dienstboten etwa vorausbezahlten Lohnes sind dessen Erben nicht verpflichtet.

Sachsenspiegel B. I. Art. 22. Livl. RR. Cap. 20. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 17 Art. 4. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 7. Gewohnheitsrecht. S. auch die Citate zum Art. 4181.

4219. 2. Gründe, aus denen der Dienstbote befugt ist, das Dienstverhältniss sofort abzubrechen, sind: schwere Misshandlungen oder Angriffe auf die Geschlechtsehre von Seiten der Dienstherrschaft oder eines der unter ihrer Gewalt stehenden Familienglieder; Vorenthaltung der nothwendigen Lebensbedürf-

nisse; Wegziehen der Herrschaft von dem bisherigen Wohnort. Vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit, jedoch mit Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist (Art. 4215), darf der Dienstbote vom Vertrage zurücktreten: wegen unregelmässiger Zahlung des Dienstlohns, wegen plötzlich eingetretener Hülflosigkeit der eigenen Eltern, so wie wegen beabsichtigter Verehelichung.

Livl. RR. Cap. 150. Rig. StR. B. III. Tit. 1 § 4. Tit. 12 § 3. Lüb. StR. B. I. Tit. 4 Art. 5. B. III. Tit. 8 Art. 5 a. E. Bausk. PO. Tit. 28 Art. 3. Friedrichst. PO. Tit. 27 Art. 3. Gewohnheitsrecht. Vgl. auch die Livl. BV. §§ 383—85. Estl. BV. §§ 459. 468. 469. 475. Curl. BV. §§ 163. 173.

4220. 3. Die Dienstherrschaft darf vom Vertrage vor der Zeit einseitig zurücktreten: wegen vorsätzlicher Dienstversäumniss, beharrlichen Ungehorsams, Schuldenmachen auf den Namen der Herrschaft, grober Beleidigung, unsittlicher Führung, wiederholter Unvorsichtigkeit mit Feuer, erwiesener Veruntreuung und anderer Vergehen und Verbrechen, gänzlicher Unfähigkeit zur Leistung der übernommenen Dienste, langwieriger oder ansteckender Krankheiten, bei unverheiratheten weiblichen Dienstboten auch wegen Schwangerschaft.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch das Livl. Regierungspatent v. 18 Oct. 1780, die Livl. Bauerverordnung v. J. 1860 § 386. Estl. BV. v. J. 1856 § 471. Curl. BV. v. J. 1817 § 164.

4221. In allen Fällen der Art. 4219 u. 20 muss dem Dienstboten dessen Lohn bis zum Tage der Auflösung des Verhältnisses ausgezahlt werden. Was der Dienstbote an Lohn voraus empfangen, muss er zurückzahlen.

Vgl. die Citate zu den Art. 4219 u. 20.

4222. Macht eine Veränderung in den häuslichen Verhältnissen der Dienstherrschaft die vorzeitige Entlassung des Dienstboten nothwendig, so muss dieser sich derselben fügen, gegen Empfang des Lohnes für den Zeitraum einer Kündigungsfrist (Art. 4215), jedoch ohne Berechnung der Kost.

Gewohnheitsrecht. Vgl. die Livl. BV. § 386. Estl. BV. § 472.

4223. Der Dienstherr ist aus denselben Gründen, aus welchen er vor Ablauf der verabredeten Zeit den Dienstboten entlassen darf (Art. 4220), auch berechtigt, demselben den Antritt des Dienstes, mit Zurückforderung des Handgeldes, zu verweigern.

Gewohnheitsrecht. Vgl. Livl. BV. § 375. Estl. BV. § 451.

4224. Entlässt der Dienstherr ohne gültige Ursache (Art. 4220) den Dienstboten, so muss er ihm, — ausser dem bis zum Entlassungstage rückständigen Lohn, — noch eines Monats — in Curland zweier Monate — Lohn bezahlen. Auf denselben Betrag hat der Dienstbote Anspruch, welchem der Dienstherr, nach geschlossenem Vertrage, ohne gesetzlichen Grund (Art. 4223) den Eintritt in den Dienst verweigert.

Gewohnheitsrecht. Vgl. Livl. BV. § 387. Estl. BV. § 473. Curl. BV. § 165.

4225. Wenn ein Dienstbote vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit den Dienst ohne gesetzliche Ursache (Art. 4219) verlässt, so ist er, nach Wahl der

Herrschaft, entweder zur Fortsetzung des Dienstes für die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfristen (Art. 4215) zu zwingen, oder er muss den Betrag von eines Monats Lohn der Dienstherrschaft erlegen. In den Städten Estlands ist er nur zur Zahlung des halben Betrages des Lohnes verbunden.

Gewohnheitsrecht. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 6. Vgl. die Livl. BV. § 383. Estl. BV. § 165. Curl. BV. § 162.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verdingungsvertrage.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Wesen des Verdingungsvertrages.

4226. Durch den Verdingungsvertrag verpflichtet sich der eine Contrahent (Uebernehmer) dem andern (Besteller) zur Ausführung eines Werkes, zur Herstellung einer Sache oder zur Vollbringung eines Unternehmens, gegen eine Gegenleistung.

L. 12 § 6 D. de usu et habitat. (VII, 8). L. 11 § 3. L. 51 § 1 D. locati (XIX, 2).

Anmerkung. Der Verdingungsvertrag liegt zum Grunde dem Verhältniss der Handwerker, Fabrikanten, Bauunternehmer, Fuhrleute etc. zu den resp. Bestellern. Auch das Verhältniss des Handwerksmeisters zum Lehrling gehört hierher, ist aber zunächst nach den örtlichen Zunftordnungen zu beurtheilen. — Die für den Frachtvertrag geltenden besondern Bestimmungen s. im fünften Hauptstück.

4227. Auf den Verdingungsvertrag finden die Bestimmungen über den Dienstvertrag (Hptst. II) Anwendung, sofern in den nachstehenden Artikeln nicht etwas Anderes bestimmt ist.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus dem Vertrage.

I. Verbindlichkeiten des Uebernehmers.

4228. Der Uebernehmer des Werkes ist verpflichtet, die Bestellung vertragsmässig auszuführen und das vollendete Werk dem Besteller abzuliefern.

Vgl. L. 48 D. locati (XIX, 2). Curl. Stat. § 116.

4229. Wenn die Verarbeitung eines Stoffes verabredet ist, so hat diesen der Besteller zu liefern. Liefert der Uebernehmer auch den Stoff, und der Besteller leistet für das bestellte Werk nur Zahlung in Gelde, so ist der Vertrag nicht als Verdingung, sondern als Kauf zu beurtheilen.

L. 20. L. 65 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 2 § 1 D. locati (XIX, 2). § 4 I. de locat. (III, 25).

4230. Die Natur des Verdingungsvertrages wird dadurch nicht geändert, wenn der Uebernehmer zu dem ihm zur Verarbeitung gegebenen Hauptstoffe Zuthaten fügt; auch ist es als Verdingungsvertrag anzusehen, wenn bei Bauunternehmungen der Uebernehmer das Baumaterial, der Besteller aber Grund und Boden hergiebt.

L. 20 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). Vgl. L. 22 § 2 D. locati (XIX, 2).

4231. Wenn dem Uebernehmer gestattet ist, an Stelle des ihm gelieferten Stoffes, andern Stoff von gleicher Gattung und Güte zu verwenden, so ist dies als Verdingung anzusehen. Der Uebernehmer erwirbt in solchem Falle das Eigenthum des ihm übergebenen Stoffes, wenn er andern verwendet.

L. 31 D. locati (XIX, 2). L. 34 pr. D. de auro, arg. leg. (XXXIV, 2).

4232. Dass der Stoff dem Besteller gehöre, ist zum Wesen des Vertrages ebensowenig erforderlich, als dass er das daraus gefertigte Werk für sich selbst haben wolle; der Besteller kann daher fremden Stoff für einen Dritten zur Verarbeitung hingeben.

L. 48 D. locati (XIX, 2). Vgl. auch L. 38 § 21 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

4233. Die Vollbringung der übernommenen Arbeit muss möglich, und namentlich die dazu bestimmte Zeit nicht zu beengt sein, widrigenfalls ist der ganze Vertrag unwirksam.

Vgl. § 5 I. de verbor. oblig. (III, 16). L. 2 § 6 D. de eo, quod certo loco (XIII, 4). L. 24 D. de operis libertor. (XXXVIII, 1). L. 185 D. de regulis iuris (L, 17).

4234. Wenn es nicht zur Bedingung gemacht ist, dass der Uebernehmer persönlich die Ausführung auf sich nehme, oder diese Bedingung sich nicht — namentlich bei einem Werke, dessen Vollbringung besondere Kenntnisse und Geschicklichkeit bei dem Uebernehmer voraussetzt — stillschweigend annehmen lässt (a), so kann der Uebernehmer die Anfertigung des Werkes, auf seine Gefahr, auch einem Dritten übertragen (b).

(a) L. 31 D. de solution. (XLVI, 3). — (b) L. 48 D. locati (XIX, 2). S. auch oben Art. 4232.

4235. Der Uebernehmer ist dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet, sowohl wenn das, was geschehen sollte, gar nicht besorgt, oder doch nicht vollendet ist (a), als auch wenn es schlecht und nicht nach der Vorschrift des Bestellers gemacht (b), oder nicht zur rechten Zeit fertig geworden ist (c); desgleichen wenn die zur Verarbeitung gegebene Sache, nach vollendeter Arbeit, nicht zurückgeliefert wird (d).

(a) Vgl. L. 14 C. de locato (IV, 65). — (b) L. 60 § 3 D. locati (XIX, 2). L. 2 § 7 D. de eo, quod certo loco (XIII, 4). Vgl. die Königl. Schwed. Handwerksordn. v. 1 März 1669 Art. X. §§ 28—32. — (c) L. 13 § 10 D. locati (XIX, 2). Königl. Schwed. Handwerksordn. v. J. 1669 Art. X. § 26. — (d) Vgl. die Curl. Stat. § 116 u. das Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 17.

4236. Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung tritt auch dann ein, wenn die Verschuldung in dem Mangel der Geschicklichkeit des Uebernehmers selbst, oder darin liegt, dass er sich bei dem Geschäft ungeschickter, leichtsinniger oder böswilliger Gehülfen bedient hat.

L. 9 § 5. L. 13 pr. §§ 2 et 5. L. 25 § 7 D. locati (XIX, 2). L. 27 § 9 D. ad legem Aquiliam (IX, 2).

4237. Der Uebernehmer ist zum Ersatz des Schadens verbunden, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe durch seine Schuld bei der Besorgung des Geschäfts (a), oder früher, z. B. durch mangelhafte Beaufsichtigung des ihm übergebenen Stoffs (b), oder später, z. B. durch Ablieferung an die unrechte Person, sich ereignet hat (c).

(a) S. z. B. L. 13 pr. §§ 1–5 D. locati (XIX, 2). L. 27 § 29 D. ad legem Aquil. (IX, 2). – (b) L. 40. L. 41 D. locati (XIX, 2). – (c) L. 13 § 6 D. eod.

4238. Wenn Mehrere die Arbeit gemeinschaftlich übernommen haben, so haften sie dem Besteller solidarisch.

L. 85 § 2 D. de verbor. obligat. (XLV, 1).

4239. Wenn die dem Uebernehmer übergebene Sache durch unabwendbaren Zufall untergegangen, verloren oder beschädigt ist, so hat er dafür nicht zu haften (a), ausser wenn er die Gefahr ausdrücklich übernommen hat (b), sowie in dem Falle des Art. 4231 (c).

(a) L. 36. L. 37. L. 59. L. 62 D. locati (XIX, 2). — (b) L. 13 § 5 D. eod. – (c) L. 31 D. eod.

Anmerkung. Ueber die Wirkungen des Verzuges s. oben Art. 3318 fgg.

4240. Wenn an der schlechten Beschaffenheit des empfangenen Stoffes die Schuld liegt, dass das verdungene Werk nicht besorgt werden konnte oder schlecht ausgefallen ist, so ist der Uebernehmer ausser Verantwortung, ausser wenn ihm die mangelhafte Beschaffenheit des Stoffes bekannt war, und er den Besteller darauf aufmerksam zu machen unterliess.

L. 13 § 5. L. 33. L. 62 D. eod. L. 27 § 9 D. ad legem Aquil. (IX, 2).

4241. Nach denselben Grundsätzen (Art. 4240) ist die Verbindlichkeit zum Schadensersatz zu beurtheilen, wenn die unrichtigen Anweisungen des Bestellers die Schuld tragen.

L. 51 § 1 D. locati (XIX, 2).

II. Verbindlichkeiten des Bestellers.

4242. Der Besteller ist verpflichtet, das vollendete Werk von dem Uebernehmer zu empfangen, widrigenfalls er alle Folgen des Verzuges zu tragen hat.

S. oben Art. 3322 fgg. u. die daselbst citirten Gesetze.

4243. Hat der Besteller sich oder einem Andern die Prüfung des Werkes vorbehalten, so ist diese nach billigem Ermessen vorzunehmen. Zögert der Besteller damit, so kann ihm vom Richter eine angemessene Frist dazu anberaumt werden, und lässt er diese verstreichen, so ist anzunehmen, dass er das Werk gebilligt.

L. 24 pr. D. locati (XIX, 2). Vgl. L. 76—79 D. pro socio (XVII, 2). Gewohnheitsrecht.

4244. Der Besteller muss, sobald das Werk vollendet und gebilligt ist, dem Uebernehmer den bedungenen Lohn bezahlen.

L. 4. L. 17 C. de locato (IV, 65). Königl. Schwed. Verordn. v. 18 Sept. 1669 § 4. Handwerksordnung v. 1 März 1669 Art. X. § 26.

Anmerkung. Wo für gewisse Arbeiten Taxen bestehen, müssen diese bei Bestimmung des Lohnes beobachtet werden.

Vgl. die Königl. Handwerksordn. v. J. 1669 Art. X. § 25.

4245. Der Lohn kann sowohl im Ganzen (Aversionalzahlung), als auch nach einzelnen Theilen des Werkes (z. B. bei Bauten nach Fussen), desgleichen nach der Zeit, namentlich tageweise, bedungen sein, wenn nur die Vollbringung des ganzen Werkes übernommen worden ist. Im zweiten Falle kann der Uebernehmer den Empfang und die Bezahlung der einzelnen Theile, je nach ihrer Vollendung, im letzten terminweise Zahlung verlangen, wenn nicht Anderes verabredet worden. Auf einen Vorschuss hat der Uebernehmer nur für den Fall, dass solcher ausdrücklich ausbedungen ist, Anspruch.

L. 30 § 3. L. 36. L. 37 § 1 D. locati (XIX, 2). Vgl. auch L. 29 pr. L. 140 pr. D. de verbor. oblig. (XLV, 1). Gewohnheitsrecht.

4246. Wenn die zur Verarbeitung gegebene Sache oder das daraus Gefertigte nach vollendeter Besorgung, aber noch vor der Ablieferung, ohne des Uebernehmers Schuld, zu Grunde geht, so muss dennoch der bedungene Lohn entrichtet werden (a), es sei denn, dass die Besorgung in einer Art ausgeführt war, dass die Annahme der Arbeit mit Grund hätte verweigert werden können (b).

(a) L. 33. L. 36 D. locati (XIX, 2). Vgl. auch L. 59 D. eod. — (b) L. 37. L. 62 D. eod.

4247. Wenn das Werk gar nicht vorgenommen oder doch nicht beendet worden, so muss der Uebernehmer dennoch den vollständigen Lohn erhalten, wenn er zur Besorgung bereit gewesen, die Verhinderung aber am Besteller gelegen hat. Er, der Uebernehmer, muss sich jedoch einen Abzug gefallen lassen, wenn er die durch die unterbliebene Arbeit gewonnene Zeit anderweitig zu seinem Vortheil benutzt hat.

L. 19 § 9. L. 38 pr. L. 61 § 1 D. locati (XIX, 2).

4248. Ist die Ausführung des Werks durch unverschuldeten Untergang des Gegenstandes, woran die Arbeit vorgenommen werden sollte, unmöglich geworden, so fällt die Verpflichtung zur Zahlung des Lohnes weg. War jedoch die Arbeit bereits begonnen, so muss der Uebernehmer für gehabte Mühe und Kosten Ersatz erhalten.

Vgl. L. 33. L. 59 D. eod.

4249. Ist der Uebernehmer durch Krankheit oder andere ihn angehende Zufälle an der Ausführung des Werks verhindert worden, so hat er keinen weitern Anspruch auf Lohn, als nach Maassgabe des von ihm etwa Geleisteten und so weit dieses für den Besteller von Nutzen ist.

Vgl. L. 15 § 6 D. eod. Gewohnheitsrecht.

4250. Ausser dem Lohn sind dem Uebernehmer auch noch die Auslagen zu ersetzen, die er zur Vollbringung des Geschäfts machen musste, vorausgesetzt, dass diese Auslagen nicht schon in dem bedungenen Lohne mit begriffen sind.

Vgl. L. 60 § 8 D. eod.

4251. Hat der Arbeiter bei der Ausführung der Arbeit Handwerkszeug verdorben oder zerbrochen, so kann er einen Ersatz dieses Schadens nicht verlangen.

L. 2 § 1 D. de lege Rhodia (XIV, 2).

DRITTE ABTHEILUNG.

Aufhebung des Verdingungsvertrages.

4252. Der Besteller ist befugt, von dem Verdingungsvertrage einseitig abzugehen, wenn es sich ergiebt, dass der Uebernehmer den Kostenanschlag zu gering gemacht hat.

L. 60 § 4 D. locati (XIX, 2).

4253. Eine gleiche Befugniss (Art. 4252) zum einseitigen Rücktritt hat der Besteller, wenn der Uebernehmer den Plan eigenmächtig verändert hat. Letzterer ist in solchem Fall überdies verpflichtet, den Besteller vollständig zu entschädigen.

L. 25 § 3. L. 60 § 3 D. eod. L. 2 § 7 D. de eo, quod certo loco (XIII, 4).

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Frachtvertrage.

4254. Durch den Frachtvertrag übernimmt der eine Contrahent (Frachtführer, Fuhrmann) gegen den andern (Absender, Versender) die Verbindlichkeit, die ihm übergebenen Sachen gegen Bezahlung von einem Orte nach einem bestimmten andern Orte auf Fuhren oder Schlitten fortzuschaffen, und einem bestimmten Dritten (Addressaten) abzuliefern.

Anmerkung. Nach den Bestimmungen dieses Hauptstücks ist auch der Vertrag über den Transport auf Flüssen und Binnenwässern zu beurtheilen.

4255. Der Frachtvertrag ist eine Unterart des Verdingungsvertrages. Die Bestimmungen über den letztern (Hptst. IV) sind daher auch auf den Frachtvertrag anzuwenden, so weit die in diesem Hauptstück enthaltenen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Die nachstehenden Artikel dieses Hauptstücks beruhen, wo nicht eine andere Quelle angegeben ist, auf Gewohnheitsrecht.

4256. Die wechselseitigen Verpflichtungen zwischen den beiden Hauptcontrahenten richten sich zunächst nach dem Inhalte des von dem Absender dem Fuhrmann bei Abschliessung des Vertrages einzuhändigenden Frachtbriefes, welcher die Namen des Frachtführers, des Absenders und des Addressaten, die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen, den Ort der Ablieferung, den Betrag des verabredeten Fuhrlohns und den Ort und Tag der Ausstellung enthalten muss. Ausserdem können noch Bestimmungen über andere von den Parteien vereinbarte Punkte darin aufgenommen werden, namentlich über die Zeit, binnen welcher der Transport zu bewerkstelligen ist etc.

4257. Wird, nachdem sich die Parteien über den Vertrag geeinigt, die Ablieferung und Abfertigung der Fracht ohne Schuld des Frachtführers verzögert, oder unterbleibt sie ganz, so muss der Absender den Fuhrmann wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, wegen des Zeitverlustes etc., entschädigen.

Vgl. oben Art. 4247 u. die dort angeführten Gesetze.

4258. Der Frachtführer haftet für allen Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, es sei denn, dass der Verlust oder Schaden durch höhere unabwendbare Gewalt, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, oder durch mangelhafte Verpackung von Seiten des Absenders herbeigeführt ist.

Vgl. oben Art. 4237 u. die Citate zu denselben.

4259. Der Frachtführer ist für den Schaden verantwortlich, der durch verspätete Ablieferung des Frachtgutes entstanden ist, es sei denn, dass an der Verspätung Umstände oder Ereignisse Schuld sind, welche er, trotz aller Sorgfalt, zu vermeiden oder abzuwenden nicht im Stande war.

4260. Der Frachtführer ist auch für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei der Ausführung des von ihm übernommenen Transports bedient, verantwortlich.

4261. Hat der Frachtführer die Ausführung oder die Fortsetzung des Transports ganz oder theilweise einem andern Fuhrmanne übertragen, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer, bis zur Ablieferung. Der nachfolgende Frachtführer tritt jedoch zugleich, durch Uebernahme des Gutes mit dem ursprünglichen Frachtbrief, mit selbstständiger Berechtigung und Verpflichtung, in den Frachtvertrag ein.

Vgl. oben Art. 4234 u. 36 u. die dazu allegirten Gesetze.

4262. Am Bestimmungsorte angelangt, ist der Frachtführer verpflichtet, das Frachtgut dem Addressaten abzuliefern, und letzterer, ihm bei der Ablieferung behülflich zu sein, die Waare abzunehmen, und sodann den Frachtlohn, sammt den etwa auf dem Transport nöthig gewordenen ausserordentlichen Auslagen, auszuzahlen.

4263. Ist der Addressat nicht zu ermitteln, oder weigert er sich, das Frachtgut zu empfangen, so muss der Frachtführer für sichere Unterbringung des Gutes für Rechnung des Addressaten Sorge tragen. Auch kann, auf sein Ansuchen, das Gericht den öffentlichen Verkauf des Frachtgutes oder eines entsprechenden Theils desselben anordnen, um aus dem Erlös die Fracht und die übrigen Forderungen des Frachtführers zu berichtigen.

4264. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen ein Retentionsrecht am Frachtgut. Hat er letzteres vor erhaltener Zahlung ausgeliefert, so bleibt er zwar Gläubiger des Addressaten, gegen den Absender aber kann er wegen seiner Forderung keinen Anspruch weiter erheben, wenn nicht besondere Umstände ihn dazu berechtigen.

4265. Durch Empfang des Gutes und Bezahlung des Frachtlohns erlischt jeder Anspruch an den Frachtführer, es sei denn, dass der Empfänger, durch den äusserlich guten und trockenen Zustand des Frachtgutes getäuscht, erst später, nach Eröffnung der Colli, die erlittene Beschädigung entdeckt, und den Beweis führt, dass die Beschädigung in der Zeit zwischen der Empfangnahme und der Ablieferung stattgefunden hat.

VIERZEHNTER TITEL.

FORDERUNGEN AUS EINER GEMEINSCHAFT VON RECHTEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Gesellschaftsvertrage.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff, Arten und Erfordernisse des Gesellschaftsvertrages.

1266. Durch den Gesellschaftsvertrag (Societätscontract) verbinden sich zwei oder mehrere Personen (Gesellschafter) zu einem durch Beiträge der Einzelnen zu erreichenden erlaubten Zwecke und zur Begründung einer das Vermögen betreffenden Gemeinschaft.

Vgl. L. 52 § 8. L. 57. L. 67 pr. in f. D. pro socio (XVII, 2). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 1. Curl. Stat. § 118. Lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 1. 5.

Anmerkung. Die Actien- und die landschaftlichen Credit-Gesellschaften sind zunächst nach den für sie bestehenden besonderen Statuten zu beurtheilen. — Die für Handelsgesellschaften geltenden besonderen Bestimmungen gehören in das Handelsrecht.

1267. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes können die Gesellschafter entweder ihr gesammtes Vermögen, oder ideelle Theile desselben oder auch einzelne Gegenstände ihres Vermögens (z. B. bestimmte Summen Geldes) beitragen, oder endlich persönliche — körperliche sowohl, als geistige — Leistungen.

L. 5 § 1 D. pro socio (XVII, 2).

1268. Dass die Beiträge aller Gesellschafter gleich gross seien, ist nicht erforderlich. Es kann auch einer der Gesellschafter bloss Vermögensgegenstände, der andere bloss persönliche Leistungen beitragen.

Ebendas. S. auch L. 52 § 2 D. eod. § 2 I. de societate (III, 26). L. 1 C. pro socio (IV, 37). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 4. Curl. Stat. § 118. Lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 1.

1269. Der Vertrag, dass ein Gesellschafter zur Theilnahme an dem durch eine Gesellschaft bezweckten Gewinne berechtigt sein solle, ohne einen Beitrag zu leisten, ist nicht als Gesellschaftsvertrag zu betrachten.

L. 5 § 2 D. pro socio (XVII, 2). L. 16 § 1 D. de minoribus (IV, 4). L. 35 § 5 D. de mortis causa donation. (XXXIX, 6).

4270. Die Verabredung, nach welcher ein Gesellschafter nur Beiträge geben und den Verlust allein oder mit den andern tragen, am Gewinn aber keinen Antheil haben soll, ist als Gesellschaftsvertrag ungültig. Dieselbe kann aber als Schenkung aufrecht erhalten werden, wenn eine solche beabsichtigt wurde und die übrigen Voraussetzungen einer solchen vorhanden sind (a). In Curland ist eine derartige Verabredung stets unwirksam (b).

(a) L. 29 § 2 D. pro socio (XVII, 2). Vgl. L. 5 in f. D. eod. L. 32 § 24 D. de donat. inter virum et uxorem (XXIV, 1). — (b) Curl. Stat. § 118.

4271. Der Zweck des Gesellschaftsvertrages muss kein unerlaubter sein (a). Ob ein Gewinn damit verbunden oder beabsichtigt werde, oder nicht, ist gleichgültig (b).

(a) L. 53. L. 57 D. pro socio (XVII, 2). L. 70 § 5 in f. D. de fideiussor. (XLVI, 1). — (b) Vgl. L. 52 §§ 11—13 D. pro socio (XVII, 2).

4272. Der Gesellschaftsvertrag kommt durch die blosse Uebereinkunft der Theilnehmer zu Stande, und zwar auch stillschweigend, durch Handlungen, deren Absicht keinen Zweifel lässt. Eine besondere Form ist nicht erforderlich.

Pr. I. de obligat. ex consensu (III, 23). L. 4 pr. L. 52 § 6 D. pro socio (XVII, 2). L. 2 C. eod. (IV, 37).

4273. Ein Gesellschaftsvertrag kann auch unter einer Bedingung, desgleichen unter einer Zeitbestimmung, geschlossen werden (a). Unstatthaft ist jedoch die Bedingung der ewigen Dauer und Unauflöslichkeit dieses Vertrages (b).

(a) L. 1 D. L. 6 C. hoc tit. — (b) Ebendas. u. L. 70 D. eod. S. auch unten Art. 4325.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus dem Gesellschaftsvertrage.

I. Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter einander.

A. Allgemeine Bestimmungen.

4274. Das Verhältniss aus dem Gesellschaftsvertrage ist ein alle Theilnehmer der Verbindung wechselseitig verpflichtendes, so dass jeder Gesellschafter gegen den andern auf Erfüllung der durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten klagen kann.

Vgl. § 2 I. de poena temere litigantium (IV, 16).

4275. Der Gesellschaftsvertrag gründet sich auf wechselseitiges Vertrauen, jeder Betrug macht daher die Gesellschaft nichtig.

L. 3 § 3 D. pro socio (XVII, 2). Vgl. auch L. 63 pr. eod.

Anmerkung. Ueber die den Gesellschaften gegen einander zustehende Rechtswohlthat der Competenz s. oben Art. 3526.

4276. Jeder Gesellschafter ist vor Allem verpflichtet, die zugesagten Beiträge zu leisten, widrigenfalls er den übrigen aus dem Verzuge und zum Ersatz alles Schadens verhaftet ist.

L. 52 § 8. L. 73. L. 74 D. eod.

4277. Wenn einer der Gesellschafter dasjenige, was er zur gemeinsamen Casse zu bringen hatte, in eigenen Nutzen verwendet, so muss er dasselbe nebst dem Interesse wiedererstatten.

L. 21. L. 38 § 1. L. 60 pr. D. eod. Vgl. auch L. 1 § 1 D. de usuris (XXII, 1).

4278. Die Gesellschafter haften einander nicht nur für Gewissenlosigkeit (dolus), sondern auch für Fahrlässigkeit. Jedoch kann von einem Gesellschafter kein grösserer Fleiss verlangt werden, als er in seinen eigenen Geschäften anzuwenden pflegt.

§ 9 I. de societate (III, 26). L. 72 D. pro socio (XVII, 2). Vgl. auch L. 52 § 2 D. eod. L. 5 § 2 D. commodati (XIII, 6). L. 23 D. de regulis iuris (L, 17).

4279. Für zufälligen Schaden haftet der einzelne Gesellschafter den andern nicht, auch wenn ihm die Ausführung des Geschäfts, bei welchem der Zufall sich ereignete, übertragen war.

L. 52 § 3 D. pro socio (XVII, 2). S. übrigens unten Art. 4297.

4280. Für die widerrechtliche Beschädigung der gemeinschaftlichen Sachen haftet der Gesellschafter nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadensersatz (Art. 3435 fgg.).

L. 47 § 1 D. pro socio (XVII, 2), vgl. mit L. 41 pr. D. ad leg. Aquil. (IX, 2). L. 45 et L. 51 pr. D. pro socio (XVII, 2).

4281. Den durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden kann der Gesellschafter nicht mit dem Vortheil compensiren, den er in andern Fällen der Gesellschaft durch besondern Fleiss zugewendet.

L. 23 § 1. L. 25. L. 26 D. pro socio (XVII, 2).

4282. Machen alle Gesellschafter sich eines gleichen Versehens schuldig, so ist die im Art. 3303 enthaltene Bestimmung in Anwendung zu bringen.

L. 10 pr. D. de compensat. (XVI, 2).

4283. Der einzelne Gesellschafter, welcher Gesellschaftsgut verwaltet und Geschäfte der Gesellschaft besorgt hat, ist verpflichtet, der Gesellschaft über seine Verwaltung und Geschäftsführung Rechnung abzulegen.

L. 9 pr. D. de edendo (II, 13). Vgl. auch L. 21. L. 63 pr. L. 74 D. pro socio (XVII, 2). L. 4 C. comm. divid. (III, 37).

4284. Jeder Gesellschafter darf zwar seinen Antheil an der Gesellschaft einem Dritten überlassen; dieser Letztere wird aber dadurch nicht Gesellschafter, sondern kann nur die dadurch erworbenen Forderungsrechte als Cessionar

geltend machen und auf Theilung klagen (a). Der Gesellschafter, der seinen Antheil veräussert, ändert dadurch nichts in seinen Beziehungen zur Gesellschaft (b).

(a) L. 16 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 19. L. 68 pr. D. pro socio (XVII, 2). — (b) L. 17 pr. D. hoc. tit.

4285. Wenn einer der Gesellschafter mit einem Dritten einen Gesellschaftsvertrag eingeht, so wird dieser Dritte nur sein, nicht auch der übrigen Gesellschaft, Genosse. Er selbst aber, der sich mit dem Fremden associirt, bleibt seinen früheren Genossen für ale Nachtheile verantwortlich, die aus einer solchen Association etwa entstehen.

L. 19—23 D. pro socio (XVII, 2).

B. Verhältniss bei einer auf die Gemeinschaft des gesammten Vermögens gerichteten Gesellschaft.

4286. Ist der Gesellschaftsvertrag auf die Gemeinschaft des gesammten Vermögens der Gesellschafter gerichtet (Universal-Societät), so werden mit dem Augenblick der Abschliessung des Vertrages sämmtliche Eigenthumsobjecte der einzelnen Gesellschafter nicht nur, sondern auch die übrigen Vermögensrechte derselben, gemeinschaftlich.

L. 1 § 1. L. 2 D. pro socio (XVII, 2). Lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 5.

Anmerkung. In Betreff derjenigen Sachen und Rechte, zu deren Erwerbung eine Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher erforderlich ist, gewährt ein Universeller Gesellschaftsvertrag nur einen Rechtsgrund zur Eintragung. — Die Schuldforderungen werden von den Gesellschaftern einander gegenseitig cedirt.

Vgl. L. 3 pr. D. eod. tit. Gewohnheitsrecht.

4287. Alles, was, nach Eingehung des Vertrages, ein einzelner Gesellschafter erwirbt, wird unmittelbar für die Gesellschaft erworben, ohne dass es einer Uebergabe oder Cession bedarf.

Vgl. L. 3 § 1. L. 73 D. eod.

4288. Auch alle Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen (wenn nicht der Testator oder Schenkgeber es anders gewollt), desgleichen die Rechte, die der verehelichte Gesellschafter am Vermögen seines Ehegatten erwirbt, die dem Einzelnen zufliessenden Bussen etc., müssen in die Gemeinschaft fliessen.

L. 3 § 1. L. 52 § 16. L. 65 § 16. L. 66. L. 73. L. 74 D. tit. cit. Lüd. StR. B. III. Tit. 9 Art. 5.

4289. Was ein Gesellschafter durch eine sträfliche Handlung erworben, braucht er zwar nicht in die Gesellschaft einzuwerfen. Hat er es aber freiwillig gethan, so ist auch dieser Gewinn gemeinschaftlich, so lange nicht dessen Auslieferung verlangt wird.

L. 52 § 17. L. 53. L. 54 D. pro socio (XVII, 2).

4290. Jeder Gesellschafter ist befugt, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen alle eigenen Bedürfnisse nicht nur, sondern auch die Bedürfnisse der Sei-

nigen zu befriedigen (a), ohne Rücksicht auf den Betrag des von Jedem eingebrachten Vermögens und auf den Umfang seiner Bedürfnisse (b).

(a) L. 73 D. eod. — (b) Ebendas. u. L. 5 § 1 D. eod. Lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 5.

4291. Aus dem gemeinschaftlichen Vermögen müssen jedem Gesellschafter die Mittel gegeben werden, um seine Schulden abzutragen, diese mögen nun vor Errichtung der Gesellschaft auf ihm gelastet haben, oder später in erlaubter Weise von ihm gemacht sein.

L. 27 D. eod. Vgl. auch L. 39 § 3 D. famil. ercisc. (X, 2). Lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 5.

4292. Die durch unerlaubte Handlungen eines Gesellschafters ihm zur Last fallenden Leistungen sind die übrigen Gesellschafter mit zu tragen nicht verbunden, ausser insoweit sie Vortheile dadurch erlangt oder durch Mitwissenschaft sich zu Mitschuldigen gemacht haben.

L. 52 § 18. L. 53—56. L. 59 § 1 D. pro socio (XVII, 2). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 8. Lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 3.

4293. Wird eine universelle Gesellschaft aufgehoben, so wird das vorhandene Vermögen, ohne Rücksicht auf das Einbringen eines Jeden, unter allen Gesellschaftern nach Köpfen getheilt.

Gewohnheitsrecht.

C. Verhältniss bei einer auf Grundlage bestimmter Einlagen und zu bestimmten Zwecken errichteten Gesellschaft.

4294. Bei den übrigen Gesellschaften, ausser der universellen, muss es sich zunächst aus dem Inhalt und dem Zweck des Vertrages ergeben, was von dem Vermögen der einzelnen Gesellschafter gemeinschaftliches Rechtsobject wird, und was jeder derselben beizutragen hat.

Vgl. § 1 I. de societate (III, 26). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 1. Curl. Stat. § 118. Vgl. das Lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 5 a. E.

4295. Im Zweifel ist anzunehmen, dass der Zweck des Gesellschaftsvertrages auf den Erwerb aus dem gemeinschaftlich unternommenen Geschäft gerichtet, dass die Societät eine sog. Erwerbsgesellschaft ist.

L. 7. L. 8. L. 13 D. pro socio (XVII, 2).

4296. Wenn bei einer Erwerbsgesellschaft von den einzelnen Gesellschaftern nicht vertretbare und nicht verbrauchbare Sachen eingebracht sind, so behält, wenn der Vertrag es nicht ausdrücklich anders bestimmt, derjenige, der solche Sachen eingebracht hat, das Eigenthumsrecht, die übrigen Gesellschafter erlangen nur ein Gebrauchsrecht daran (a). Sind dagegen vertretbare oder verbrauchbare Sachen Gegenstand der Einlage, so wird diese Eigenthum aller Gesellschafter (b).

(a) L. 58 pr. D. pro socio (XVII, 2). L. 13 § 1 D. praescr. verbis (XIX, 5). — (b) L. 58 § 1 D. pro socio (XVII, 2).

4297. Den zufälligen Untergang trägt, auf Grundlage der Bestimmungen des vorhergehenden Art. 4296 bei den vertretbaren und verbrauchbaren Sachen die Gesellschaft, bei den nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren der einzelne Gesellschafter, in dessen Eigenthum sie stehen.

Daselbst.

4298. Bei einer nicht universellen Gesellschaft bleibt das bisherige, nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen der einzelnen Gesellschafter von dem Gesellschaftsvermögen getrennt; so dass auch jeder besondere Erwerb eines Gesellschafters, der nicht im Gesellschaftszweck gemacht wird, dem Erwerber verbleibt, und die anderen Gesellschafter keinen Antheil daran erhalten.

L. 52 §§ 5. 6. L. 71 § 1 D. eod. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 6.

4299. Die Führung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten steht allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, sie können sie aber auch einem aus ihrer Mitte oder einem Dritten übertragen.

L. 28 D. communi divid. (X, 3). Vgl. L. 65 §§ 7 et 8 D. pro socio (XVII, 2).

4300. Gesellschaftsbeschlüsse können nur mit Einwilligung aller Gesellschafter gefasst werden, wenn nicht der Vertrag Stimmenmehrheit entscheiden lässt. Im letztern Falle ist im Zweifel die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen.

Ebendas. Gewohnheitsrecht.

4301. Schulden, welche der einzelne Gesellschafter ausser dem Zwecke der Gesellschaft macht, fallen ihm allein, nicht der Gesellschaft zur Last.

L. 12 D. pro socio (XVII, 2).

4302. Auslagen, welche ein Gesellschafter für die Gesellschaftszwecke macht, müssen ihm von der Gesellschaft erstattet werden (a), und zwar mit Zinsen, wenn er für jene Zwecke Geld auf Zinsen hatte aufnehmen müssen, oder die erforderlichen Mittel aus dem eigenen, nicht zum Gesellschaftsverbande gehörigen Vermögen vorgeschossen (b).

(a) L. 38 § 1. L. 52 §§ 10. 12. 15 D. eod. — (b) L. 67 § 2 D. eod.

4303. Hat ein Gesellschafter bei der Besorgung der Gesellschaftsangelegenheiten einen Schaden erlitten, so ist die Gesellschaft zum antheilsmässigen Ersatz desselben verpflichtet.

L. 52 §§ 3 et 4. L. 61 D. eod.

4304. Wenn einem Gesellschafter aus dem Grunde, dass er zur Gesellschaft gehört, ein Gewinn entgangen, so hat er deshalb keinen Anspruch auf Entschädigung von der Gesellschaft. Er ist aber auch nicht verbunden, den Vortheil oder Gewinn, den er wegen seiner Theilnahme an der Gesellschaft, nicht aber für dieselbe, bezogen, mit den übrigen Gesellschaftern zu theilen.

L. 60 § 1 D. eod.

4305. Es ist gestattet, ohne Rücksicht auf den Betrag der einzelnen Beiträge, den Antheil an dem Gewinn, so wie am Verlust aus der Gesellschaft für die einzelnen Gesellschafter durch den Vertrag verschieden zu bestimmen, dem Einen mehr, dem Andern weniger zuzutheilen; auch wohl einen der Genossen, wegen grösserer Dienstleistungen oder der Gesellschaft durch ihn gewährten besondern Vortheile, von aller Theilnahme am Verlust auszunehmen.

§ 2 I. tit. cit. L. 29 § 1 D. pro socio (XVII, 2). Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 1.

4306. Bei einem solchen Vertrage (Art. 4305) ist nicht jeder einzelne Gewinn und jeder einzelne Verlust für sich zu veranschlagen, sondern unter Gewinn ist nur der endliche Gewinn, nach Abzug des Verlustes, und ebenso unter Verlust nur der nach Abzug des Gewinnes sich ergebende schliessliche Verlust zu verstehen.

§ 2 I. cit. L. 30 D. pro socio (XVII, 2). Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 1—3.

4307. Wenn in dem Vertrage bloss über die Gewinnantheile Bestimmung getroffen ist, so muss dasselbe Verhältniss auch für den Verlust angenommen werden, und umgekehrt.

§ 3 I. tit. cit. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 2. 3.

4308. Ist die Festsetzung der Gewinn- und Verlustantheile durch den Vertrag dem Ermessen eines der Gesellschafter selbst oder eines Dritten überlassen, so ist darunter ein billiges unparteiisches Ermessen zu verstehen; so dass eine offenbar ungerechte Vertheilung den Verletzten berechtigt, dagegen richterliche Abhülfe zu suchen.

L. 6. L. 76—80 D. tit. cit.

4309. Ist durch den Vertrag der Antheil eines Jeden am Gewinn nicht bestimmt, so ist letzterer nach Maassgabe des Betrages der Einlagen unter ihnen zu vertheilen (a). Ist der Betrag der Einlagen oder Beiträge nicht näher zu ermitteln, oder bestehen die Beiträge bloss in nicht abgeschätzten persönlichen Leistungen, so ist der Gewinn unter allen Gesellschaftern nach der Kopfzahl zu theilen (b). Dasselbe gilt in beiden Fällen auch vom Verlust (c).

(a) L. 6. L. 80 D. hoc tit. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 1. — (b) L. 29 pr. D. eod. — (c) § 3 I. de societate (III, 26). Estl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 2. S. oben Art. 4307.

4310. Bei der Auflösung der Gesellschaft erhält — nachdem der Gewinn oder Verlust, auf Grundlage der Art. 4305—9, unter den Gesellschaftern vertheilt worden, — jeder Gesellschafter seine Einlage zurück, wobei er sich, für den Fall eines Verlustes, eine verhältnissmässige Kürzung gefallen lassen muss. Derjenige Gesellschafter, welcher bloss Dienste geleistet, nimmt zwar am Gewinn und Verlust Antheil, auf die Einlagen aber hat er keinen Anspruch.

Vgl. die Allegate zum Art. 4296. Lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 1.

II. Verbindlichkeiten der Gesellschafter dritten Personen gegenüber.

4311. Gesellschafter werden durch Geschäfte, welche sie alle zusammen mit Dritten abschliessen, weder solidarisch berechtigt, noch verpflichtet, sondern jeder einzeln, nach Maassgabe seines vertragsmässigen Antheiles am Gewinn oder Verlust, es sei denn ausdrücklich anders verabredet worden. Uebrigens muss der Dritte gewusst haben, dass er mit Gesellschaftern contrahirt. Ist dies nicht der Fall, so kann er die einzelnen Gesellschafter nach Kopftheilen belangen.

L. 4 pr. D. de exercit. act. (XIV, 1). L. 11 § 1 D. de aedil. ed. (XXI, 1). L. 11 § 1 et 2 D. de duobus reis (XLV, 2). L. 9 C. si certum petatur (IV, 2).

4312. Wenn nur einer oder einige der Gesellschafter einen Vertrag mit einem Dritten abschliessen, so sind in Betreff der aus dem Vertrage für die übrigen Gesellschafter erworbenen Rechte die Bestimmungen über den Erwerb von Rechten durch Verträge Dritter in Anwendung zu bringen.

S. oben Art. 3111 fgg. u. die dort angeführten Rechtsquellen.

4313. Wenn einer der Gesellschafter, auf Grundlage einer ihm von den übrigen ertheilten Ermächtigung, ein Rechtsgeschäft abschliesst, so werden dadurch sämmtliche Gesellschafter solidarisch verhaftet, ohne dass ihnen die Rechtswohlthat der Theilung zu Statten kommt.

L. 1 § 25. L. 2. L. 4 § 1 D. de exercit. act. (XIV, 1). L. 13 § 2. L. 14 D. de instit. actione (XIV, 3). Curl. Stat. § 118.

4314. Derjenige Gesellschafter, welcher auf solche Weise die ganze Gesellschaftsschuld getilgt hat, kann seinen Regress gegen die übrigen nehmen, welche ihm nach Maasgabe ihrer vertragsmässigen Verlustantheile, jedoch so verhaftet sind, dass wenn einer derselben zahlungsunfähig ist, die andern für dessen Antheil mit einzustehen haben.

L. 13 § 2. L. 14 D. de instit. act. (XIV, 3). L. 67 D. pro socio (XVII, 2).

4315. Handelte in solchen Fällen (Art. 4312—14) der eine Gesellschafter zwar für die Gesellschaft, allein ohne Auftrag der andern Gesellschafter, so wird nur er dem Dritten gegenüber verpflichtet, es sei denn, dass entweder 1. die übrigen das Rechtsgeschäft nachher ratihabiren: dann haften alle dem Dritten solidarisch (a), oder 2. dass die Gesellschaft, als solche, durch das Geschäft bereichert worden ist, in welchem Falle aber nur jeder einzelne Gesellschafter, nach Maassgabe seines Gesellschaftsantheils, haftet (b).

(a) Vgl. L. 60 D. de regulis iuris (L, 17). — (b) L. 82 D. pro socio (XVII, 2), vgl. mit L. 10 § 4. L. 13 D. de in rem verso (XV, 3).

Anmerkung. Die Bestimmungen der Art. 4311 u. 12 sind auch dann in Anwendung zu bringen, wenn nicht einer der Gesellschafter, sondern ein Dritter für die Gesellschaft oder in deren Auftrag ein Rechtsgeschäft abschliesst.

L. 4 § 2 D. de exercit. act. (XIV, 1). L. 13 § 2 D. de institoria act. (XIV, 3).

4316. Schliesst ein Gesellschafter in eigenem Namen ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten ab, so wird er allein Letzterem verpflichtet; die übrigen Gesellschafter werden dadurch nicht verhaftet.

S. oben Art. 3115 u. die dort citirten Gesetze.

DRITTE ABTHEILUNG.

Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses.

I. Von den Aufhebungsgründen und den Wirkungen der Aufhebung im Allgemeinen.

4317. Das Gesellschaftsverhältniss wird aufgehoben: 1. Wenn alle Gesellschafter in die Aufhebung willigen (a), welches auch stillschweigend dadurch geschieht, dass jeder für sich selbst, getrennt, zu handeln anfängt (b).

(a) L. 65 § 3 D. pro socio (XVII, 2). — (b) L. 64 D. eod.

4318. 2. Durch einseitige Kündigung (a), so wie 3. durch den Tod eines Gesellschafters (b).

(a) S. unten Art. 4325 fgg. — (b) S. unten Art. 4331 fgg.

4319. 4. Durch Beendigung des Geschäfts, wegen dessen die Gesellschaft errichtet worden ist (a), und 5. selbst wenn die Geschäfte noch nicht vollkommen beendet wären, mit Ablauf der Zeit, auf welche das Verhältniss eingegangen wurde (b).

(a) § 6 I. de societate (III, 26). L. 65 § 10 D. pro socio (XVII, 2). — (b) L. 1 pr. L. 65 § 6 D. t. c.

4320. 6. Wenn über das Vermögen eines der Gesellschafter Concurs entsteht (a) oder dasselbe confiscirt wird (b).

(a) L. 65 § 1 D. eod. § 8 I. tit. cit. — (b) § 7 I. eod. L. 65 § 12 D. eod.

4321. 7. Wenn das Societätsvermögen gänzlich zu Grunde gegangen oder dessen Beschaffenheit verändert worden ist.

L. 63 § 10 D. eod.

4322. 8. Wenn die Fortsetzung der Gesellschaft obrigkeitlich verboten wird.

S. oben Art. 4271 u. die dort angeführten Gesetze.

4323. Die Aufhebung der Gesellschaft kann keinem Gesellschaftsgläubiger zum Nachtheil gereichen. Einem solchen bleiben daher die einzelnen bisherigen Gesellschafter bis zur Tilgung der Schuld, nach wie vor, verhaftet.

L. 27 D. pro socio (XVII, 2).

4324. Die einzelnen bisherigen Gesellschafter müssen einander wegen der noch nicht gezahlten Gesellschaftsschulden Gewähr leisten, und können deshalb von einander bei der Auflösung der Gesellschaft Sicherheitsleistung verlangen.

L. 27. 28. 38 pr. D. eod. L. 41 D. de iudiciis (V, 1). L. 16 D. communi dividundo (X, 3).

II. Von dem einseitigen Austritt aus der Gesellschaft.

4325. Kein Gesellschafter kann gezwungen werden, wider seinen Willen in der Gesellschaft zu bleiben (a). Er kann daher einseitig seine Theilnahme aufkündigen und aus der Gesellschaft treten, selbst wenn ausdrücklich festgesetzt sein sollte, dass ein einseitiges Austreten unstatthaft sein solle (b).

(a) § 4 I. de societate (III, 26). L. 5 C. comm. divid. (III, 37). — (b) L. 14 D. pro socio (XVII, 2). S. auch oben Art. 4273.

4326. Die Aufkündigung kann auch durch Stellvertreter (a), desgleichen stillschweigend geschehen (b); und es ist einer Aufkündigung gleichzuachten, wenn einer der Gesellschafter auf Auseinandersetzung oder Theilung klagt (c).

(a) L. 65 §§ 7 et 8 D. pro socio (XVII, 2). — (b) L. 64 D. eod. S. oben Art. 4317. — (c) L. 65 pr. D. eod.

4327. Durch die Kündigung auch nur Eines Gesellschafters wird der Gesellschaftsvertrag aufgehoben, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet wurde (Art. 4329) (a). Die einseitige Kündigung darf jedoch nicht arglistiger Weise geschehen, um einen Gewinn allein zu machen (b), und ebensowenig unzeitig, oder, wenn eine bestimmte Zeitdauer für den Gesellschaftsvertrag festgesetzt war, vorzeitig erfolgen, ausgenommen wenn triftige Gründe dazu vorliegen (c).

(a) § 5 I. de societate (III, 26). L. 63 § 10. L. 65 § 9 D. pro socio (XVII, 2). — (b) § 4 I. de societate (III, 26). L. 65 §§ 3. 4 et 5 D. pro socio (XVII, 2). — (c) L. 14—16. L. 17 § 2. L. 65 § 6 D. eod.

4328. Im Falle einer arglistigen, unzeitigen oder vorzeitigen Kündigung muss derjenige, welcher gekündigt hat, zwar den gemachten Gewinn mit den Genossen theilen, dagegen den seit der Aufkündigung von ihm erlittenen Schaden allein tragen. Ausserdem hat er auch den Schaden mit zu tragen, den die Gesellschaft bis zu dem Augenblicke erlitt, wo die geschehene Aufkündigung nunmehr als zulässig erscheint, während er umgekehrt keinen Antheil an dem von der Gesellschaft seit der Kündigung etwa gemachten Gewinn hat.

§ 4 I. de societate (III, 26). L. 65 §§ 3. 4 et 6 D. pro socio (XVII, 2).

4329. War in den Fällen des Art. 4328 die einseitige Kündigung an abwesende Genossen geschehen, so endigt die Gesellschaft zum Nachtheil des kündigenden Gesellschafters sogleich, während sie wider ihn und für die Abwesenden hinsichtlich der Betheiligung am Gewinn und Schaden erst in dem Augen-

blick als geendigt anzusehen ist, wo sie von der Kündigung Kenntniss erlangt haben.

L. 17 § 1 D. tit. cit.

4330. Es ist gestattet, zum Voraus festzusetzen, dass ungeachtet des Ausfallens des einen oder des andern Gesellschafters die Verbindung der übrigen dennoch fortdauern solle; auch kann das Bestehen der Gesellschaft durch erneuerte Uebereinkunft unter den übrigen Genossen aufrecht erhalten werden.

§ 5 I. de societate (III, 26). L. 65 § 9 D. tit. cit.

III. Von dem Tode des einzelnen Gesellschafters.

4331. Durch den Tod eines der Gesellschafter wird die Gesellschaft, wenn sie auch aus mehr als zwei Mitgliedern bestand, aufgehoben (a); die Erben des Verstorbenen sind daher zu keinen Leistungen für die gesellschaftlichen Zwecke verpflichtet, können aber auch keine Ansprüche auf die künftigen Vortheile aus der Societät machen (b).

(a) § 5 I. de societate (III, 26). L. 4 § 1. L. 52 § 9. L. 65 § 9 D. pro socio (XVII, 2). — (b) L. 65 §§ 9 et 11 D. eod.

4332. Die Erben des Gesellschafters treten nicht von selbst in die Gesellschaft ein, auch wenn dies im Voraus verabredet ist. Sollen sie daher an der unter den überlebenden Gesellschaftern etwa fortgesetzten Gesellschaft Theil nehmen, so muss eine besondere Aufnahme stattfinden.

L. 35. L. 52 § 9. L. 59 pr. L. 65 § 9 D. eod. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 5.

4333. Hat der Erblasser ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft bereits bei Lebzeiten begonnen, so sind seine Erben verpflichtet, dasselbe zu erledigen. Doch haben sie in diesem Falle nur für Arglist und grobe Fahrlässigkeit einzustehen.

L. 40 D. pro socio (XVII, 2).

4334. Die bereits vor dem Tode des Erblassers aus dem Verhältnisse desselben zur Gesellschaft erwachsenen Ansprüche und Verpflichtungen gehen auf die Erben über.

L. 63 § 8. L. 65 §§ 2 et 9 D. eod.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den übrigen Arten der Gemeinschaft, ausser der vertragsmässigen.

4335. Ausser durch den Gesellschaftsvertrag kann eine Gemeinschaft von Rechten (Gelegenheitsgesellschaft) auch bewirkt werden durch Zufall (a), oder durch Gesetz (b), oder durch Rechtsgeschäfte, namentlich durch Schenkung oder Testament (c).

(a) S. z. B. oben Art. 789. — (b) S. z. B. oben Art. 779. — (c) L. 31 D. pro socio (XVII, 2). S. auch oben Art. 3991.

4336. Die Wirkungen einer solchen Gemeinschaft sind, wenn dieselbe durch Erbrecht bewirkt ist, nach den im B. III. Tit. 8 enthaltenen Bestimmungen, ausserdem nach den Grundsätzen vom Miteigenthum (B. II. Tit. 3 Art. 927 fgg.) zu beurtheilen.

FUNFZEHNTER TITEL.

VON GLÜCKSVERTRÄGEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Spielvertrage.

4337. Unter einem Spielvertrage ist derjenige Vertrag zu verstehen, durch welchen für einen Theil ein Gewinn, für den andern ein Verlust von einem ungewissen künftigen Ereignisse abhängig gemacht wird.

Vgl. L. 8 § 1 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 7. L. 11 D. de hered. vel actione vend. (XVIII, 4).

Anmerkung. Zu den Spielverträgen im weiteren Sinne gehört auch der im Art. 3837 erwähnte Hoffnungskauf.

4338. Spielverträge sind nur insofern gestattet und rechtsverbindlich, als sie sich auf ein erlaubtes Spiel beziehen.

S. die Allegate zu den folgenden Artikeln.

4339. Verboten sind Hazardspiele, d. i. solche Spiele, welche lediglich in gewinnsüchtiger Absicht eingegangen werden, und bei welchen der Gewinn,

ohne erhebliche physische oder geistige Kraftanstrengung, bloss vom Zufall abhängt.

Vgl. die Allerh. bestät. PO. v. 8 April 1782 (15379) §§ 67. 215. 257. Rig. willkürl. Gesetze Tit. 10 § 8.

4340. Der Vertrag über ein verbotenes Spiel ist so wirkungslos, dass das, was im Spiel gewonnen worden, nicht nur nicht gefordert, sondern auch, wenn es schon bezahlt ist, von dem Verlierenden, so wie von dessen Erben, zurückgefordert werden kann.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch das Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 10 Art. 1.

4341. Bei erlaubten Spielen muss in Betreff des auf das Spiel gesetzten Quantums ein gewisses Maass beobachtet, es darf nicht um Geldsummen gespielt werden, welche die Vermögensverhältnisse der Spieler überbieten, worüber die Entscheidung in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist. Durch die Ueberschreitung dieses Maasses erhält auch das erlaubte Spiel dieselben Wirkungen, wie das verbotene.

Ebendas.

4342. Jeder Betrug, den sich beim erlaubten Spiele einer der Spielenden erlaubt, führt für ihn die Wirkungen des verbotenen Spieles herbei.

Ebendas.

4343. Was in einem erlaubten Spiele (Art. 4341) verloren und wirklich bezahlt ist, darf zwar nicht zurückgefordert werden; allein Schuldforderungen, die aus einem solchen Spiele herrühren, sind weder klagbar, noch können sie als Gegenforderung zur Compensation gebracht werden.

Livl. RR. Cap. 13. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 12 Art. 4. Gewohnheitsrecht.

4344. Wer einem Spielenden wissentlich Behufs des Spieles ein Darlehn gegeben, er sei ein Mitspieler oder ein Dritter, hat wegen eines solchen Darlehns kein Klagerecht. Hat er jedoch seine Forderung ausgezahlt erhalten, so darf der Betrag von ihm nicht zurückgefordert werden.

Vgl. L. 12 § 11 D. mandati (XVII, 1).

4345. Wer von einem Spieler, um ihm Geld zum Spiel zu verschaffen, eine Sache kauft und von diesem Zwecke des Verkaufs Kenntniss hat, hat wider den Verkäufer keinen Anspruch auf Gewährleistung.

L. 2 § 1 D. quarum rerum actio non datur (XLIV, 5).

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Ausspielgeschäft.

4346. Das Ausspiel- oder Verloosungsgeschäft besteht darin, dass der Eigenthümer eine Sache zum Ausspielen aussetzt, die Mitspieler aber gegen einen Einsatz oder unentgeltlich die Aussicht erwerben, die nach dem bestimmten Plan zu verloosende Sache zu gewinnen.

Anmerkung. Die nachstehenden Artikel beruhen, wo nicht andere Quellen angeführt sind, auf dem Wesen des Geschäftes (Art. 4347) und auf Gewohnheitsrecht.

4347. Das Ausspielgeschäft ist nach den Grundsätzen über den unbedingten Hoffnungskauf zu beurtheilen.

S. oben Art. 3837 P. 1.

4348. Ein Ausspielgeschäft darf nur mit obrigkeitlicher Genehmigung, und, wenn der Werth des ausgesetzten Gegenstandes den Betrag von 1500 Rbl. übersteigt, nur mit Allerhöchster Erlaubniss unternommen werden.

Allerh. bestät. PO. v. 8 April 1782 (15379) §§ 68. 216—18. 258—60. Allerh. bestät. Tabellen v. 3 Mai 1829 (2857) Tab. II. § 42.

4349. Der Gesammtbetrag der Loose und Einsätze darf den Werth der auszuspielenden Sache nicht allzusehr übersteigen, widrigenfalls das ganze Geschäft ungültig ist.

4350. Der Ausspieler haftet nicht nur für die Existenz der auszuspielenden Sache, sondern trägt auch die Gefahr des Zufalls derselben bis zum Augenblicke der Ausspielung. Geht die Sache bis dahin unter, so muss er den Mitspielern ihre Einsätze zurückerstatten.

4351. Der Ausspieler ist verpflichtet, die Verloosung vor sich gehen zu lassen, sobald die Loose abgesetzt sind, oder auch schon früher, wenn dazu gleich Anfangs ein Zeitpunkt bestimmt war; im letztern Falle behält er die übrig gebliebenen Loose auf eigenen Gewinn und Verlust.

4352. Nach vollendeter Ausspielung hat der Ausspieler die Sache dem Sieger zu wahrem Eigenthum zu übergeben und ihm dafür Gewähr zu leisten.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Wette.

4353. Eine Wette ist der Vertrag, durch welchen man sich bei Gelegenheit einer streitigen Behauptung darüber einigt, dass derjenige, dessen Behauptung sich als unrichtig erweisen werde, etwas Bestimmtes zu Gunsten des Mitcontrahenten oder eines Dritten (Art. 3117 fgg.) leisten solle.

Vgl. L. 37 D. de rebus creditis (XII, 1). L. 17 § 3 D. de praescr. verbis (XIX, 5). L. 108. L. 129 D. de verbor. oblig. (XLV, 1).

4354. Die Wette ist ein gültiger und klagbarer Vertrag, sobald sie im Ernst angestellt, ihr Gegenstand nicht unerlaubt, und die eingesetzte Summe nicht unmässig, vielmehr den Vermögensverhältnissen der Wettenden angemessen ist. Ob Letzteres der Fall, darüber hat der Richter in jedem einzelnen Falle, nach Maassgabe der vorliegenden Verhältnisse, zu entscheiden.

Vgl. ebendas. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 10 Art. 4. Gewohnheitsrecht.

4355. Wenn die Wette sich auf ein Spiel bezieht, so ist sie nur gültig, wenn über ein erlaubtes Spiel gewettet wird.

Vgl. L. 2. L. 3 D. de aleatoribus (XI, 5).

4356. Der gegenseitige Einsatz bei der Wette braucht nicht von gleichem Betrage zu sein.

Gewohnheitsrecht.

4357. Selbst wenn einer der Wettenden über den Gegenstand der Wette vollkommene Gewissheit hat, so ist die Wette dennoch gültig, wenn er nur dies dem Andern erklärt hat; verschweigt er dagegen diesen Umstand, so ist dies als Betrug anzusehen, daher die Wette ungültig.

Vgl. oben Art. 2979 u. dazu die Citate.

4358. Zweideutige und verfängliche Wetten, bei welchen der eine Theil die Worte nach uneigentlicher, vom gemeinen Sprachgebrauch abweichender Bedeutung nimmt, gelten den betrüglichen gleich.

Ebendas.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Versicherungsvertrage.

4359. Durch den Versicherungs- oder Assecuranzvertrag übernimmt der eine Contrahent, gegen Empfang einer Prämie, die Haftung für einen Scha-

den, der, in Folge eines bestimmten, ohne Verschulden des andern Contrahenten eintretenden Ereignisses, diesen treffen könnte.

Anmerkung. Die nachstehenden Artikel sind auf Gewohnheitsrecht begründet.

4360. Derselbe Gegenstand darf nicht doppelt oder mehrfach zum vollen Preise versichert werden, vielmehr ist, wenn Solches geschehen, nur der erste Vertrag gültig. Wohl aber kann der Versicherer denselben Gegenstand bei verschiedenen Personen zum theilweisen Werthe, oder die Zahlungsfähigkeit seines Versicherers versichern.

4361. Der Versicherungsvertrag ist nichtig, wenn in dem Augenblick seiner Abschliessung der Versicherte schon den eingetretenen Unfall oder der Versicherer die Beseitigung der Gefahr kannte.

4362. Ereignet sich der Schade, wofür die Entschädigung versichert worden ist, so muss der Versicherte dem Versicherer ungesäumt davon Anzeige machen, und ist ihm für allen Nachtheil, der aus einer Versäumniss entsteht, verantwortlich.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über Seeassecuranz gehören in das Handelsrecht; die über andere Versicherungen durch zu dem Zweck errichtete Gesellschaften finden sich in den Statuten dieser Gesellschaften.

SECHSZEHNTER TITEL.

FORDERUNGEN AUS DER BESORGUNG FREMDER GESCHÄFTE.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Vollmachtsvertrage.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Erfordernisse des Vollmachtsvertrages.

4363. Durch den Vollmachtscontract (Mandat) verpflichtet sich einer der Contrahenten (Bevollmächtigter, Beauftragter, Gewalthaber, Mandatar), ein ihm aufgetragenes Geschäft des andern (Machtgeber, Auftraggeber, Gewaltgeber,

Mandant) zu besorgen, ohne sich in der Regel eine Vergeltung dafür auszubedingen.

§§ 1 et 13 I. de mandato (III, 27). L. 1 § 4. L. 2 § 1 D. mandati (XVII, 1).

Anmerkung. Die Bestimmungen über die Bevollmächtigung von Rechtsbeiständen zur Führung eines Rechtsstreits, desgleichen über die Bevollmächtigung von Schiedsrichtern, gehören in die Civilprocessordnung, so wie die Bestimmungen über die Bevollmächtigung in Handelsgeschäften in das Handelsrecht.

4364. Der Vollmachtsvertrag kommt durch die blosse — in der Absicht der Verbindlichmachung erfolgte — Uebereinkunft der Parteien zu Stande (a), die aber auch eine stillschweigende sein kann, namentlich, wenn Jemand es wissentlich geschehen lässt, dass ein Anderer seine Geschäfte besorgt (b). Das blosse Stillschweigen desjenigen, an den der Auftrag ergeht, ist jedoch an sich nicht hinreichend, und muss vielmehr im Zweifel für ein Merkmal der Nichteinwilligung angenommen werden (c).

(a) L. 1 pr. et § 1 D. mandati (XVII, 1). Vgl. auch L. 12 § 12 D. eod. — (b) L. 6 § 2. L. 18. L. 53 D. eod. L. 6 C. mandati (IV, 35). L. 60 D. de regulis iuris (L, 17). — (c) L. 8 § 1 D. de procuratoribus (III, 3).

4365. Hat Jemand, der zur Besorgung fremder Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich dazu erboten hat, einen ihm in Folge dessen ertheilten Auftrag nicht sofort abgelehnt, oder eine ihm deshalb zugestellte schriftliche Vollmacht nicht unverzüglich zurückgegeben, so ist anzunehmen, dass er den Auftrag übernommen habe.

Gewohnheitsrecht.

4366. Die Erklärung der Einwilligung kann mündlich oder schriftlich, in Gegenwart oder Abwesenheit, durch Boten oder Briefe, — die Erklärung des Mandanten kann in der Form eines Auftrages, einer Bitte, eines Wunsches, auch eines Befehls (z. B. des Vaters an den Sohn), erfolgen.

L. 1 §§ 1 et 2 D. mandati (XVII, 1). Gewohnheitsrecht.

4367. Die durch die Vollmacht übernommene Geschäftsbesorgung muss unentgeltlich geschehen: wird für die Ausführung des Geschäftes ein Lohn ausbedungen, so ist kein Mandat, sondern entweder ein Dienst- oder ein Verdingungscontract vorhanden.

§ 13 I. de mandato (III, 27). L. 1 § 4 D. mandati (XVII, 1).

4368. Wenn die unentgeltlich übernommene Geschäftsführung hinterher durch eine Vergeltung (Honorar) belohnt wird, so wird dadurch die Natur des Vertrages nicht geändert, und ebensowenig, wenn für die Dienstleistungen des Mandatars, welche nicht füglich geschätzt werden können (d. i. keinen Marktpreis haben), ein Honorar zugesagt wird.

L. 6 pr. D. eod. L. 1 C. eod. Gewohnheitsrecht.

4369. Gegenstand des Vollmachtsvertrages können nur anständige und erlaubte Geschäfte sein.

§ 7 I. de mandato (III, 27). L. 6 § 3. L. 12 § 11 D. eod. (XVII, 1).

4370. Ein zur Vornahme einer unsittlichen oder verbotenen Handlung ertheilter Auftrag ist nichtig, und erzeugt für keinen der beiden Contrahenten eine Verbindlichkeit.

Ebendas. S. auch L. 22 § 6 D. tit. cit. L. 70 § ult. D. de fideiussor. (XLVI, 1).

4371. Man kann dem Mandatar nicht nur die Besorgung einzelner und bestimmter Geschäfte, — durch eine sog. Specialvollmacht, — sondern auch seine gesammten Geschäftsangelegenheiten, — durch eine Universalvollmacht, — so wie eine gewisse Gattung von Geschäften, — mittelst einer Generalvollmacht, — übertragen.

L. 1 § 1. L. 58. L. 60. L. 63 D. de procurator. (III, 3). L. 6 § 6 D. mandati (XVII, 1).

4372. Es ist gestattet, nicht bloss die Besorgung der eigenen Geschäfte, sondern auch der Geschäfte dritter Personen einem Mandatar aufzutragen (a); dieser Auftrag kann namentlich auf Uebernahme einer Bürgschaft, oder darauf gehen, dass dem Dritten Geld geborgt werde, wodurch der Mandant selbst stillschweigend die Bürgschaft für denselben übernimmt (b).

(a) § 3 I. de mandato (III, 27). – (b) L. 6 § 4. L. 12 § 14. L. 27 § 5. L. 28 D. mandati (XVII, 1). L. 24. L. 71 § 2 D. de fideiuss. (XLVI, 1).

4373. Gültig sind auch Vollmachten zu Handlungen, welche den Mandanten und einen Dritten zugleich angehen (a), oder den Mandatar und einen Dritten (b), oder den Mandanten und den Mandatar (c).

(a) § 4 I. h. t. L. 2 § 3 D. h. t. – (b) § 5 I. L. 2 § 5 D. h. t. – (c) § 2 I. L. 2 § 4 D. eod.

4374. Hat die in Frage kommende Handlung lediglich für den Mandatar selbst ein Interesse, so liegt kein Auftrag, sondern ein Rath oder eine Empfehlung vor (Art. 4415 fgg.).

§ 6 I. L. 2 pr. et § 6 D. h. t.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus dem Vollmachtsvertrage.

I. Verbindlichkeiten des Mandatars.

4375. Der Bevollmächtigte muss bei der Ausrichtung des ihm aufgetragenen Geschäfts den höchsten Fleiss anwenden; auch für das geringste Versehen ist er dem Vollmachtgeber verantwortlich.

L. 5 pr. et § 1. L. 8 § 10 D. mandati (XVII, 1). L. 23 D. de reg. iuris (L, 17). L. 11. L. 13. L. 21 C. mandati (IV, 35). Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 13 Art. 14.

4376. Hat der Bevollmächtigte die Ausführung des Auftrages zwar unterlassen, es ist jedoch dadurch dem Mandanten kein Schade erwachsen, so ist Letz-

*

terer wegen der blossen Unterlassung zu keinerlei Anspruch an Erstern berechtigt.

L. 8 § 6 D. hoc tit.

4377. Für die Folgen des Zufalls haftet der Mandatar nur dann, wenn er die Gefahr ausdrücklich übernommen hat.

L. 13 C. h. t. L. 8 § 10. L. 39 D. eod.

4378. Erstattet der Mandatar dem Vollmachtgeber unrichtigen Bericht über das ihm aufgetragene Rechtsverhältniss, so hat er den dadurch entstehenden Schaden zu vertreten.

L. 42 D. eod.

4379. Wird der Bevollmächtigte an der persönlichen Ausrichtung durch Umstände verhindert, die in ihm selbst liegen, und gestattet die Natur des Geschäftes keinen Verzug, so muss er dasselbe durch einen Dritten ausführen lassen, wenn ihm die Uebertragung der Vollmacht auf einen Dritten (Substitution) nicht etwa ausdrücklich untersagt ist.

Gewohnheitsrecht. Vgl. § 11 I. de mandato (III, 27). C. 9 de procurator. in VIto (I, 19).

4380. Abgesehen von solchen dringenden Fällen (Art. 4379) ist der Mandatar zur Substitution nur befugt, wenn ihm das Recht dazu von dem Mandanten ausdrücklich ertheilt worden ist.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 8 § 3 D. mandati (XVII, 1). C. 9 D. de procurator. in VIto (I, 19).

4381. Der Substitution ungeachtet bleibt der erste Mandatar dem Vollmachtgeber, auch für seine Wahl des Substituten, aus dem Vollmachtsvertrage verantwortlich (a); der Substitut dagegen tritt zu dem ersten Mandanten durch die Substitution allein in kein vertragsmässiges Verhältniss, und haftet ihm allenfalls nur, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag (b).

(a) L. 2 § 1 D. si mensor falsum mod. dix. (XI, 6). L. 8 § 3 D. mandati (XVII, 1). L. 21 § 3 D. de negot. gest. (III, 5). — (b) L. 28 D. de negot. gest. (III, 5). L. 8 § 3 D. mandati (XVII, 1).

4382. Der Mandatar darf die Gränzen des ihm ertheilten Auftrages nicht überschreiten; er muss sich daher zunächst nach der ihm vom Vollmachtgeber ertheilten Instruction richten.

§ 8 I. de mandato (III, 27). L. 5 pr. L. 41 D. mandati (XVII, 1).

4383. Fehlt eine bestimmte Instruction, so darf dennoch selbst der Universalmandatar (Art. 4371) nicht nach blosser Willkür handeln, sondern so, wie vermuthlich der Mandant selbst vorkommenden Falls gehandelt haben würde, um das in Frage stehende Geschäft auf die für ihn vortheilhafteste Weise zu beendigen; der General- und Specialmandatar aber darf nur solche Handlungen vornehmen, welche die Natur des aufgetragenen Geschäfts erfordert und welche mit diesem Geschäfte im nothwendigen Zusammenhange stehen.

L. 56. L. 60. L. 62. L. 63 D. de procurator. (III, 3). L. 46 D. mandati (XVII, 1).

4384. Nur aus Gründen der Nothwendigkeit und um dem Mandanten drohenden Schaden abzuwenden, darf der Universalmandatar, ohne dazu ausdrücklich ermächtigt zu sein, Veräusserungen sich erlauben (a), Processe führen (b), Novationen vornehmen (c), Zahlungen leisten und in Empfang nehmen (d). Zur Abschliessung von Vergleichen (e) ist ein Mandatar nur befugt, wenn er dazu ausdrücklich ermächtigt ist (f).

(a) L. 63 D. de procurator. (III, 3). L. 16. L. 19 C. eod. (II, 13). — (b) L. 12 D. de pactis (II, 14). L. 17 § 16 D. de iniuriis (XLVII, 10). — (c) L. 20 § 1 D. de novation. (XLVI, 2). Vgl. oben Art. 3582. — (d) L. 11 D. de pactis (II, 14). L. 58. L. 59 D. de procurator. (III, 3). L. 87 D. de solution. (XLVI, 3). — (e) L. 12 D. de pactis (II, 14). L. 60 D. de procurator. (III, 3). L. 17 § 3 D. de iureiur. (XII, 2). Vgl. oben Art. 3595. — (f) Gewohnheitsrecht. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 1 Art. 5.

4385. Wer nur eine General- oder Specialvollmacht erhalten, darf zwar das ihm aufgetragene Geschäft unter günstigeren, als den vom Mandanten aufgegebenen Bedingungen (a), nicht aber unter schwereren (b), ebensowenig, statt des aufgetragenen, ein anderes Geschäft abschliessen, wenn ihm Solches auch für den Vollmachtgeber vortheilhafter erscheinen sollte (c).

(a) § 8 I. de mandato (III, 27). L. 5 § 5 D. mandati (XVII, 1). — (b) L. 3 pr. et § 2. L. 5 §§ 2 et 3 D. eod. L. 1 § 3 D. de except. rei venditae (XXI, 3). — (c) L. 5 § 2 D. mandati (XVII, 1). L. 63 pr. D. de contrah. emtione (XVIII, 1).

4386. Hat der Mandatar die Gränzen seiner Vollmacht überschritten, so erhält das Geschäft nur in so weit Gültigkeit, als es dem Auftrag gemäss vollzogen ist.

§ 8 I. de mandato (III, 27). L. 3 § 2. L. 4. L. 5 §§ 3 et 4. L. 40 D. mandati (XVII, 1).

4387. In solchem Falle (Art. 4386) kann der Mandatar auch nur in so weit Ersatz seiner etwanigen Kosten und Auslagen verlangen, als er sich in den Gränzen des Mandates hielt, sofern überhaupt eine Ausscheidung der vertragsmässig geschehenen Thätigkeit des Mandatars möglich ist.

L. 33. L. 40 D. mandati (XVII, 1). L. 31 § 4 D. de negot. gestis (III, 5). L. 24 C. eod. (II, 19).

4388. Hat der Mandatar ausser dem ihm aufgetragenen Geschäfte noch ein anderes besorgt, so ist er in Betreff dieses letztern als Geschäftsführer ohne Auftrag zu beurtheilen.

§ 1 I. de obligat., quae quasi ex contr. (III, 28). L. 32 D. de negot. gestis (III, 5).

4389. Der Mandatar darf aus dem Geschäfte keinen Gewinn für sich ziehen (a), vielmehr muss er Alles, was er durch das Mandat eingenommen oder gewonnen, und was ihm davon nicht etwa vom Mandanten überlassen ist (b), alle im Auftrage erworbenen Sachen (c), Rechte und Klagen dem Mandanten übergeben und abtreten (d); selbst dasjenige, was er aus Irrthum und durch Ueberschreitung der Vollmacht mehr erhalten, als er sollte (e).

(a) L. 20 pr. D. mandati (XVII, 1). L. 46 § 4 D. de procurator. (III, 3). — (b) L. 59 pr. D. mandati (XVII, 1). L. 46 § 4 D. de procurator. (III, 3). — (c) L. 8 § 10. L. 10 pr. D. mandati (XVII, 1). — (d) L. 8 § 10. L. 43. L. 59 pr. D. eod. — (e) L. 46 § 4 D. de procurator. (III, 3).

Anmerkung. Hat der Mandatar bei Gelegenheit der Vollziehung des Auftrages einen zufälligen Gewinn für eigene Rechnung gemacht, so braucht er diesen nicht herauszugeben.

Vgl. L. 10 § 13. L. 12 pr. D. mandati (XVII, 1).

4390. Mit den für den Mandanten in Empfang genommenen Sachen und Geldern muss der Mandatar auch die davon bezogenen oder zu beziehen gewesenen Nutzungen, Früchte und Zinsen restituiren (a), desgleichen diejenigen Sachen, welche der Mandant ihm, Behufs der Vollführung des Mandats, anvertraut hatte (b).

(a) L. 10 §§ 2. 3. 8. 9 D. mandati (XVII, 1). L. 13 § 1 D. de usuris (XXII, 1). S. auch oben Art. 3418. — (b) L. 8 pr. D. mandati (XVII, 1).

4391. Ueber die Ausführung des Auftrages muss der Mandatar dem Mandanten Rechenschaft und insbesondere über die dabei vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen.

L. 46 § 4 D. de procurator. (III, 3). L. 10 § 9 D. mandati (XVII, 1).

4392. Ist die Besorgung eines Geschäftes Mehreren gemeinschaftlich übertragen worden, so haften sie dem Vollmachtgeber als Gesammtschuldner; hat aber einer den Mandanten befriedigt, so findet gegen den oder die andern kein weiterer Anspruch Statt.

L. 60 § 2 D. mandati (XVII, 1). S. auch oben Art. 3338.

II. Verbindlichkeiten des Mandanten.

4393. Alles, was der Mandatar zum Behuf des ihm aufgetragenen Geschäftes aufgewendet, muss ihm von dem Mandanten ersetzt (a), und für seine baaren Auslagen müssen ihm die Zinsen vergütet werden (b). Der Mandatar kann übrigens auch von dem Mandanten die Verabfolgung der erforderlichen Vorschüsse verlangen (c), und braucht jedenfalls nicht bis zur Beendigung des Geschäfts auf den Ersatz seiner Auslagen zu warten (d).

(a) L. 10 § 9. L. 12 § 9 D. mandati (XVII, 1). L. 14 C. de negot. gest. (II, 19). — (b) L. 12 § 9 D. cit. L. 1 C. mandati (IV, 35). S. auch oben Art. 3419. — (c) L. 12 § 17 D. h. t. — (d) Gewohnheitsrecht.

4394. Die Verwendungen (Art. 4393) dürfen keine übermässigen und überflüssigen gewesen sein (a); ob übrigens der Mandant, bei eigener Ausrichtung des Geschäfts, sie hätte ersparen können, darauf kommt es nicht an (b). Wegen luxuriöser Verwendungen gelten auch hier die allgemeinen Grundsätze (c).

(a) L. 56 § 4 D. mandati (XVII, 1). L. 4 C. eod. — (b) L. 27 § 4 D. hoc tit. — (c) L. 10 § 10 D. eodem. S. oben Art. 583.

4395. Die Verbindlichkeit des Mandanten zum Kostenersatz (Art. 4393 u. 94) hängt nicht davon ab, ob die Geschäftsbesorgung von dem erwünschten Erfolge begleitet war oder nicht (a), es sei denn ausdrücklich Anderes verabredet worden (b).

(a) L. 56 § 4 D. h. t. L. 4 C. eod. — (b) Vgl. L. 36 § 3 D. eod.

4396. Der Mandant ist verpflichtet, den Mandatar von allen Lasten, Bürgschaften, Verpfändungen seines Vermögens u. dgl. m., die er Behufs der Ge-

schäftsführung übernommen, zu befreien, oder doch ihm Sicherheit dafür zu leisten.

L. 38 § 1. L. 45 pr. §§ 2 et 5 D. h. t.

Anmerkung. Diese Bestimmung fällt natürlich weg, wenn der Auftrag gerade die Uebernahme einer solchen Last betrifft, und der Mandatar sich nicht eine Sicherheitsleistung ausbedungen hat.

L. 45 § 1 D. eod. L. 10 C. eod.

4397. Aller Schade, den der Mandatar bei Ausrichtung des Geschäftes auch durch das geringste Versehen des Mandanten erlitten, muss ihm von Letzterem ersetzt werden (a); zum Ersatz zufällig eingetretener Nachtheile dagegen ist der Mandant nicht verpflichtet (b).

(a) L. 26 § 7 D. eod. — (b) L. 26 § 6 D. eod.

4398. Ist die Beauftragung von Mehreren gemeinschaftlich ausgegangen, so haften sie dem Mandatar wegen der Auslagen und der übernommenen Verpflichtungen solidarisch; wegen der von ihnen veranlassten Beschädigungen aber haften nur die Schuldigen.

L. 59 § 3 D. h. t. L. 52 § 3 D. de fideiussor. (XLVI, 1).

4399. Der Mandant ist verpflichtet, die von dem Mandatar übernommenen Verbindlichkeiten als die seinen anzuerkennen und zu erfüllen, so weit der Mandatar nicht etwa die Gränzen seines Auftrages überschritten hat.

L. 45 § 2 sqq. D. mandati (XVII, 1). L. 1 § 2 D. de except. rei vend. (XXI, 3). L. 12 § 4. L. 56 D. de solution. (XLVI, 3).

4400. Wenn der Gegenstand des Auftrags ein unerlaubter (Art. 4369), dem Mandatar aber dieser Umstand unbekannt war, so verliert letzterer deshalb nicht seine Ansprüche an den Mandanten.

Vgl. L. 12 § 13 D. mandati (XVII, 1).

III. Rechtsverhältniss der Contrahenten zu dritten Personen.

4401. Das Rechtsverhältniss der Contrahenten zu dritten Personen ist nach den für Stellvertretung überhaupt geltenden Regeln zu beurtheilen.

S. oben Art. 3110—13 u. die dazu citirten Gesetze.

4402. Wenn der Mandatar ausser der offenen Vollmacht, Kraft welcher er mit dem Dritten contrahirte, noch eine geheime Instruction erhalten, welche nur ihm und dem Mandanten bekannt war, und diese überschritten hat, so wird der Mandant dennoch aus den Handlungen des Mandatars dem Dritten verpflichtet.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 11 §§ 2—5 D. de institor. act. (XIV, 3).

DRITTE ABTHEILUNG.

Beendigung des Vollmachtsvertrages.

4403. Der Vollmachtsvertrag hört auf: 1. in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (a); 2. durch Beendigung des aufgetragenen Geschäfts (b); 3. durch Widerruf der Vollmacht von Seiten des Mandanten (c); 4. durch Kündigung der Vollmacht von Seiten des Mandatars (d); 5. durch den Tod des einen oder des andern Theiles (e); und 6. durch Ablauf der Zeit, auf welche die Vollmacht beschränkt war.

(a) S. oben Art. 3570 fgg. — (b) S. oben Art. 4371. — (c) S. unten Art. 4404—6. — (d) S. Art. 4407 u. 8. — (e) S. Art. 4409—14.

I. Widerruf der Vollmacht.

4404. Der Vollmachtgeber ist zum einseitigen Widerruf seiner Vollmacht zu jeder Zeit berechtigt; nur muss er den Bevollmächtigten, wenn derselbe bereits Schritte in Folge des Auftrages gethan, schadlos halten.

§ 9 I. de mandato (III, 27). L. 12 § 16. L. 15 D. mandati (XVII, 1).

4405. Der Widerruf ist als stillschweigend geschehen anzunehmen, wenn der Mandant das einem Andern aufgetragene Geschäft selbst besorgt (a), desgleichen wenn er einen andern Mandatar für dasselbe Geschäft ernennt (b).

(a) L. 3 C. mandati (IV, 35). — (b) L. 31 § 2 D. de procurator. (III, 3). C. 14 X. eod. (I, 38).

4406. Alle Handlungen, welche der Mandatar, nachdem ihm der Widerruf bekannt geworden, vornimmt, sind nichtig; was er aber vor dieser Kenntnissnahme verhandelte, hat sowohl für den Mandanten, als auch für Dritte, die dabei betheiligt und in gutem Glauben sind, volle Gültigkeit.

L. 12 § 2. L. 34 § 3. L. 51. L. 106 D. de solution. (XLVI, 3). S. auch oben Art. 3490.

II. Kündigung der Vollmacht.

4407. Der Mandatar ist befugt, die Vollmacht dem Mandanten zu kündigen, jedoch muss die Kündigung nicht arglistiger Weise oder unzeitig geschehen, so dass der Mandant Anstalten zur anderweitigen Besorgung des Geschäfts nicht mehr zu treffen vermag. Nur wenn der Mandatar einen rechtmässigen Entschuldigungsgrund hat (Art. 4408), kann er das Mandat zu jeder Zeit kündigen, ist aber in solchem Fall verpflichtet, dem Mandanten so bald wie möglich davon Anzeige zu machen. Eine Verletzung dieser Vorschriften macht ihn für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 11 I. de mandato (III, 27). L. 22 § 11. L. 27 § 2 D. mandati (XVII, 1).

4408. Rechtmässige Entschuldigungsgründe (Art. 4407) sind: Krankheit, entstandene Feindschaft zwischen dem Mandanten und dem Mandatar, nothwendige Reise, die von dem Mandatar gewonnene Ueberzeugung, dass er den übernommenen Auftrag nicht ausführen kann, die Zwecklosigkeit des Auftrages, u. dgl. Die Beurtheilung der factischen Voraussetzungen der vorgebrachten Entschuldigungsgründe ist dem Ermessen des Richters überlassen.

L. 22 § 11. L. 24. L. 25. L. 27 § 2 D. eod.

III. Tod eines der Contrahenten.

4409. Der Tod des Mandanten hebt zwar das contractliche Verhältniss auf, wirkt jedoch, gleich wie der Widerruf (Art. 4406), erst von der Zeit an, wo der Mandatar und der Dritte davon Kenntniss erhalten haben.

§ 10 I. de mandato (III, 27). L. 26 pr. L. 58 D. mandati (XVII, 1). L. 19 § 3 D. de donation. (XXXIX, 5).

4410. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung (Art. 4409) bildet der Fall, wenn der Mandant einen Auftrag ertheilt hatte, welcher erst nach seinem Tode ausgerichtet werden sollte oder konnte.

L. 12 § 17. L. 13 D. mandati (XVII, 1). L. un. C. ut actiones ab heredibus (IV, 11). L. 11 C. de contrah. et committ. stipul. (VIII, 38).

4411. Hatte der Mandatar, beim Empfange der Nachricht von des Mandanten Tode, die Ausrichtung des Geschäfts bereits begonnen, so ist er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Geschäftsbesorgung sich so lange angelegen sein zu lassen, bis die Erben eine Anordnung darüber treffen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. § 10 I. de mandato (III, 27). L. 27 §§ 2 et 3 D. mandat. (XVII, 1). L. 15 C. mandati (IV, 35).

4412. Die Vollmacht erlischt auch durch den Tod des Mandatars, und geht nicht auf dessen Erben über.

§ 10 I. de mandato (III, 27). L. 27 § 3 D. mandati (XVII, 1).

4413. War in diesem Fall (Art. 4412) mit der Ausführung des Mandats bereits ein Anfang gemacht, so sind ausnahmsweise die Erben des Mandatars, die übrigens von dessen Tode den Mandanten sofort zu benachrichtigen haben, zur Fortbesorgung des aufgetragenen Geschäfts, bis zur betreffenden Verfügung des Mandanten, berechtigt.

L. 27 § 3 D. cit.

4414. Die Erben des Mandatars haben Anspruch auf Ersatz der von ihrem Erblasser verwendeten Kosten; sie sind aber auch für dessen Handlungen dem Mandanten verhaftet, so weit der Nachlass reicht.

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 12 D. de obligat. et action. (XLIV, 7).

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rathe und der Empfehlung.

4415. Ein Rath, den Jemand einem Andern ertheilt, bewirkt an und für sich keine rechtliche Verbindlichkeit: weder ist der Berathene verpflichtet, den ihm ertheilten Rath zu befolgen, noch der Rathgeber schuldig, Jenen zu entschädigen, wenn der ertheilte Rath nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat.

§ 6 I. de mandato (III, 27). L. 2 § 6. L. 10 § 7 D. mandati (XVII, 1). L. 47 pr. D. de regulis iuris (L, 17).

4416. Ausnahmsweise haftet der Rathgeber für den in Folge seines Rathes entstandenen Schaden, wenn er entweder in arglistiger Absicht einen schädlichen Rath ertheilte, oder wenn der Berathene nachweist, dass er ohne den ihm gegebenen Rath die in Frage kommende Handlung nicht vorgenommen haben würde.

§ 6 I. de mandato (III, 27). L. 6 § 5. L. 10 § 7 D. mandati (XVII, 1). L. 47 pr. D. de reg. iuris (L, 17).

Anmerkung. Hat Jemand als Kunstverständiger einen Rath ertheilt oder hat der Rathgeber durch besondern Vertrag die Folgen seines Rathes auf sich zu nehmen versprochen, so haftet er nicht aus dem Rath, sondern aus dem obligatorischen Verhältniss, in welches er im ersteren Falle in seiner Eigenschaft als Kunstverständiger, im zweiten durch das geleistete Versprechen zu dem andern Contrahenten tritt.

Vgl. L. 9 § 5 D. locati (XIX, 2). L. 7 § 8. L. 8 D. ad leg. Aquil. (IX, 2). L. 6 § 4 D. mandati (XVII, 1).

4417. Eine blosse Empfehlung, durch welche Jemand dem Andern die guten Eigenschaften einer Person oder einer Sache rühmt, in der Absicht, ihn dadurch zu Etwas zu bestimmen, erzeugt an sich keine Verbindlichkeit.

L. 12 § 12 D. mandati (XVII, 1). L. 43 pr. D. de contrah. emtione (XVIII, 1). L. 2 D. de proxeneticis (L, 14).

4418. Diese Regel (Art. 4417) erleidet Ausnahmen: 1. wenn die Empfehlung in arglistiger Absicht geschah (a), desgleichen 2. wenn ohne die Empfehlung die fragliche Handlung erweislich nicht vorgenommen worden wäre (b). 3. In Reval, Hapsal und Wesenberg haftet derjenige, der einem Kaufmann einen fremden Käufer empfiehlt und den Kaufmann dadurch zum Creditgeben verleitet, für die richtige Bezahlung der creditirten Waaren (c).

(a) L. 7 § 10. L. 8 D. de dolo malo (IV, 3). — (b) Vgl. § 6 I. de mandato (III, 27). L. 6 § 5 D. mandati (XVII, 1). — (c) Lüb. StR. B. III. Tit. 10 Art. 1.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Trödelcontract.

4419. Ein Trödelcontract ist vorhanden, wenn Jemand eine bewegliche Sache für einen bestimmten Preis einem Andern zum Verkauf unter der Bedingung einhändigt, dass der Empfänger (Trödler) in bestimmter Frist, oder, wenn eine solche nicht bestimmt worden, auf Verlangen des Eigenthümers, entweder jenen Preis einliefern oder die Sache selbst wieder zurückgeben soll.

L. 13 pr. L. 17 § 1 D. de praescr. verbis (XIX, 5).

4420. Das Eigenthum der Sache bleibt, auch nach der Uebergabe derselben an den Trödler, dem Tradenten; dieser trägt daher auch die Gefahr des Verlustes, wenn nicht der Trödler solche entweder ausdrücklich übernommen oder sich zu dem Geschäfte aufgedrängt oder unaufgefordert angeboten hat.

Ebendas. u. L. 5 § 3 D. commodati (XIII, 6).

4421. Der Trödler hat zwar die Wahl, ob er dem Eigenthümer den Preis entrichten oder die Sache unverletzt zurückgeben will; allein, so lange die Sache nicht verkauft ist, hat der Eigenthümer das Recht, zu jeder Zeit deren Rückgabe zu verlangen.

L. 17 § 1 D. de praescr. verbis (XIX, 5).

4422. Verkauft der Trödler die Sache für einen höhern, als den vom Eigenthümer bestimmten Preis, so gehört der Ueberschuss ihm. Ueberdies kann er den für seine Mühwaltung etwa ausbedungenen Lohn fordern. Wenn der Trödler die Sache um den bestimmten Preis verkaufen konnte und Solches zu thun unterliess, so wird er deshalb dem Eigenthümer nicht verantwortlich.

L. 1 pr. L. 2 D. de aestimatoria (XIX, 3).

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Geschäftsführung ohne Auftrag.

ERSTE ABTHEILUNG.

Begriff und Erfordernisse der unbeauftragten Geschäftsführung.

4423. Wenn Jemand unaufgefordert die Geschäfte eines Andern dem wirklichen Interesse desselben gemäss und unter Umständen zu besorgen unter-

nimmt, bei denen angenommen werden kann, dass der Geschäftsherr, wenn er seinen Willen kund zu geben Gelegenheit gehabt hätte, solche Art der Stellvertretung gebilligt haben würde, so entsteht durch die Geschäftsführung ein vertragsähnliches Rechtsverhältniss zwischen dem Geschäftsführer und dem Geschäftsherrn oder Principal.

§ 1 I. de obligat., quae quasi ex contr. (III, 28). L. 1. L. 2 D. de negotiis gestis (III, 5). L. 5 pr. D. de oblig. et act. (XLIV, 7). Curl. Stat. § 120.

4424. Wenn ein Handlungsunfähiger ein fremdes Geschäft besorgt, so macht er sich gegen den Geschäftsherrn nur so weit verbindlich, als er, der Geschäftsführer, reicher geworden ist; wenn er aber selbst aus der Geschäftsführung klagbar wird, so haftet er unbeschränkt.

L. 3 § 4 D. de neg. gestis (III, 5).

4425. Wenn derjenige, dessen Geschäft besorgt worden, auch unfähig sein sollte, sich durch seine Einwilligung verbindlich zu machen, so wird er durch die Geschäftsführung in so fern verpflichtet, als er zu der Zeit des gerichtlich gegen ihn geltend gemachten Anspruchs aus der Geschäftsführung noch bereichert ist.

L. 3 § 5. L. 6 pr. L. 37 pr. D. eod. L. 47 § 1 D. de solution. (XLVI, 3). L. 2 C. de negotiis gestis (II, 19).

4426. Unaufgeforderte Geschäftsführung ist auch anzunehmen, wenn ein Auftrag zwar vorhanden, aber ungültig, oder nicht von dem Geschäftsherrn ertheilt oder nicht an den Geschäftsführer gerichtet ist; desgleichen wenn ein Geschäft besorgt wird, welches zwei oder mehrere Personen angeht, von denen nur eine Auftrag ertheilt hat. Es macht keinen Unterschied, ob der Geschäftsführer weiss, dass er nicht beauftragt ist, oder ob er irrig glaubt, dass er Auftrag habe.

L. 3 § 11. L. 5 pr. L. 6 §§ 2 et 4. L. 21 § 3. L. 28. L. 32 D. de neg. gest. (III, 5). L. 14 C. eod. (II, 19). L. 14 § 15 D. de religiosis (XI, 7).

Anmerkung. Ueber die Wirkung einer die Gränzen der Vollmacht überschreitenden Besorgung des Mandatars s. oben Art. 4386 u. 87.

4427. Die Genehmigung eines ohne Auftrag begonnenen oder bereits besorgten Geschäfts von Seiten des Geschäftsherrn bringt in der rechtlichen Stellung des Geschäftsführers keine Veränderung hervor; der Genehmigende aber ist nach den Vorschriften über die Bevollmächtigung zu beurtheilen.

L. 9 D. de negotiis gestis (III, 5). L. 60 D. de regulis iuris (L, 17). L. 9 C. de neg. gest. (II, 19).

4428. Die besorgten Geschäfte müssen fremde Geschäfte sein: es ist daher keine Geschäftsführung, wenn Jemand, in der Meinung, dass er fremde Geschäfte besorge, seine eigenen besorgt. Hat er, in der Meinung, bloss fremde Geschäfte zu führen, zugleich seine eigenen geführt, so besteht eine Geschäftsführung, so weit das Geschäft ein fremdes ist.

L. 6 § 4. L. 31 § 7 D. de neg. gestis (III, 5).

4429. Eine Geschäftsführung setzt die Absicht voraus, fremde Geschäfte zu besorgen. Besorgt daher Jemand, in der Meinung, dass er seine eigenen Geschäfte führe, fremde Geschäfte, so erlangt zwar derjenige, dessen Geschäfte besorgt werden, die Rechte eines Geschäftsherrn, haftet aber dem Besorger, wegen dessen Kosten und Auslagen, nicht weiter, als er durch die Geschäftsführung bereichert ist. Hat der Besorger Sachen des Geschäftsherrn in Händen, so kann er wegen der etwa stattgefundenen nothwendigen und noch vorhandenen Verbesserungen das Retentionsrecht ausüben.

L. 49 D. eod.

4430. Hat der Geschäftsführer sich über die Person des Principals geirrt, oder hat er, während mehrere Geschäftsherren vorhanden waren, bloss für einen oder einige derselben zu handeln beabsichtigt, so gelten diejenigen als Geschäftsherren, deren Geschäfte er besorgt hat.

L. 5 § 1. L. 6 §§ 7 et 8. L. 45 § 2 D. de negot. gest. (III, 5). L. 14 § 1 D. communi divid. (X, 3).

4431. Wird für Jemanden ein Geschäft besorgt, welches eigentlich gar nicht das seinige ist, so wird dennoch durch die Genehmhaltung desselben eine verbindlich machende Geschäftsführung begründet.

L. 6 §§ 9—11 D. de neg. gest. (III, 5). L. 19 C. eod. (II, 19).

4432. Wer nur für sich selbst und um seines eigenen Vortheils Willen sich in fremde Geschäfte mischt, wird zwar dem Geschäftsherrn vollständig verhaftet, kann aber den letztern nur auf die Bereicherung in Anspruch nehmen; es sei denn, dass er durch Retention zu seinen Auslagen gelangen kann.

L. 6 § 3 D. hoc tit. L. 14 § 1 D. communi divid. (X, 3). L. 33 D. de condict. indeb. (XII, 6).

4433. Hat derjenige, für welchen ein Geschäft besorgt worden ist, das Vornehmen desselben einem Andern ausdrücklich verboten, so hat Letzterer, wenn er trotzdem dasselbe ausführt, keinen Anspruch auf Erstattung der etwa dabei gemachten Auslagen. Dagegen haftet er nicht bloss für allen durch seine Fahrlässigkeit entstandenen Schaden, sondern hat selbst für die Gefahr des Zufalls einzustehen.

L. 8 § 3 D. de neg. gestis (III, 5). L. 40 D. mandati (XVII, 1). L. 24 C. de neg. gestis (II, 19).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss aus der unbeauftragten Geschäftsführung.

I. Verpflichtungen des Geschäftsführers.

4434. Der Geschäftsführer braucht nicht nothwendig jedesmal alle Angelegenheiten des Geschäftsherrn zu besorgen. Vielmehr erstreckt sich seine Verantwortlichkeit zunächst nur auf diejenigen Geschäfte, deren Besorgung er

begonnen hat, wobei er aber auch alle damit in Verbindung stehenden Nebengeschäfte nicht ausser Acht lassen darf (a). Das Liegenlassen der mit der übernommenen Geschäftsführung nicht in Verbindung stehenden Geschäfte macht nur insofern verantwortlich, als durch die Einmischung ein Anderer sich derselben anzunehmen abgehalten worden ist (b).

(a) Vgl. L. 3 § 2. L. 15. L. 16 D. de negot. gestis (III, 5). — (b) L. 6 § 12 D. eod. L. 17 § 3 D. commodati (XIII, 6).

4435. Die einmal begonnenen Geschäfte muss der Geschäftsführer auch ausführen; auch der Tod des Geschäftsherrn berechtigt ihn nicht zur Unterbrechung.

Ebendas. u. L. 21 § 2 D. de neg. gestis (III, 5).

4436. Der Geschäftsführer muss sich bei der Besorgung des Geschäfts der äussersten Sorgfalt befleissigen, und ist daher für jeden durch die geringste Nachlässigkeit dem Geschäftsherrn zugefügten Schaden verantwortlich.

§ 1 I. de obligat., quae quasi ex contr. (III, 28). L. 11 D. de negot. gestis (III, 5). L. 53 § 3 D. de furtis (XLVII, 2). L. 23 D. de reg. iuris (L, 17). L. 20 C. de negotiis gestis (II, 19). L. 24 C. de usuris (IV, 32). Curl. Stat. § 120.

4437. Ist die Geschäftsbesorgung unter sehr dringenden Umständen übernommen worden, z. B. um den Ausbruch eines Concurses über das Vermögen des Geschäftsherrn zu verhüten, so verantwortet der Geschäftsführer bloss für Gewissenlosigkeit und grobes Versehen.

L. 3 § 9 D. de neg. gest. (III, 5).

4438. Der Geschäftsführer muss selbst für den zufälligen Schaden einstehen, welcher durch die Geschäftsbesorgung veranlasst worden, wenn er 1. einem ausdrücklichen Verbote des Geschäftsherrn entgegenhandelt (a), oder 2. ein neues Geschäft gegen die Weise des Geschäftsherrn begonnen hat (b), oder 3. durch einen besondern Vertrag (mit einem Dritten) sich zum Tragen der Gefahr ausdrücklich verpflichtet hat (c).

(a) L. 8 § 3 D. hoc tit. S. oben Art. 4433. — (b) L. 11 D. eod. — (c) L. 22 C. de negotiis gestis (II, 19).

4439. Hat der Geschäftsführer ein neues Geschäft gegen die Weise des Geschäftsherrn begonnen, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der dabei etwa gemachten Auslagen, während dem Geschäftsherrn aller Gewinn aus dem Geschäft zu Theil wird. Nur wenn der Geschäftsführer mehrere neue Geschäfte unternommen, die theils glücklich, theils unglücklich ausfielen, so kann er Gewinn und Verlust aus diesen Geschäften in einander rechnen.

L. 11 D. eod.

4440. Ist der Geschäftsführer Schuldner des Principals, so muss er beim Eintritt der Verfallzeit seine Schuld abtragen, widrigenfalls ihn alle Nachtheile des Verzuges treffen.

L. 6 § 12. L. 35 pr. L. 38 D. de neg. gestis (III, 5). L. 20 C. eod. tit. (II, 19).

4441. Wenn der Geschäftsführer, als solcher, Gelder eingenommen, so muss er sie nützlich verwenden, namentlich zur Abzahlung etwaniger Schulden, sonst ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

L. 13 D. hoc tit.

4442. Wenn der Geschäftsherr sein baares Geld nicht ungenutzt liegen zu lassen pflegte, muss auch der Geschäftsführer die nicht anderweitig zu benutzenden (Art. 4441) Gelder verzinslich anlegen, widrigenfalls er selbst zur Entrichtung landesüblicher Zinsen verpflichtet ist.

L. 19 § 4. L. 31 § 3. L. 37 § 1 D. eod., vgl. mit L. 13 § 1 D. de usuris (XXII, 1).

4443. Wenn der Geschäftsführer Gelder des Principals für sich verwendet hat, so muss er dafür die höchsten erlaubten Zinsen entrichten.

L. 38 D. de neg. gestis (III, 5).

4444. Wenn der Geschäftsbesorger, als solcher, einen Rechtsstreit geführt und ein ungünstiges Erkenntniss erhalten hat, muss er die erforderlichen Rechtsmittel ergreifen, damit das Erkenntniss nicht rechtskräftig werde.

L. 31 § 2 D. eod.

4445. Ueberträgt der Geschäftsführer die Besorgung einem Andern, so haftet er wegen unvorsichtiger Auswahl.

L. 21 § 3 D. eod.

4446. Wenn Mehrere sich in eine Geschäftsbesorgung getheilt haben, so haftet jeder nur für seinen Antheil.

L. 26 D. eod.

4447. Der Geschäftsführer muss über dasjenige, was er für den Principal in Empfang genommen oder für ihn angeschafft, wie überhaupt über die ganze Geschäftsführung, Rechenschaft ablegen, und, auf deren Grundlage, das, was er in Händen hat, herausgeben (a); selbst wenn unter den empfangenen Gegenständen solche sind, welche dem Principal eigentlich gar nicht gebührten (b).

(a) § 1 I. de obligat., quae quasi ex contr. (III, 28). L. 2. L. 19 § 4. L. 48 D. de neg. gestis (III, 5). — (b) L. 8 § 1 D. hoc tit.

4448. Die Verpflichtung aus der Geschäftsführung geht auch auf die Erben über, jedoch nur so weit die Erbschaft reicht. Setzen sie aber die Geschäftsführung fort, so haften sie für die eigenen Handlungen nach den allgemeinen Grundsätzen (Art. 4434 fgg.).

Gewohnheitsrecht. Vgl. L. 12 D. de obligat. et act. (XLIV, 7).

II. Verpflichtungen des Geschäftsherrn.

4449. Der Geschäftsherr ist verpflichtet, die durch die Geschäftsführung veranlassten Auslagen, so weit dieselben nothwendig waren und erweislich sind, dem Geschäftsführer nebst Zinsen zu erstatten (a), jedenfalls aber diesem, wofern er keinen Kostenersatz verlangen kann, die Wegnahme dessen, was er gemacht, zu gestatten, falls dies ohne Schaden für den Geschäftsherrn geschehen kann (b).

(a) L. 2. L. 19 § 4. L. 25. L. 27. L. 31 § 7 D. de negot. gestis (III, 5). L. 18 C. eod. (II, 19). — (b) Vgl. L. 27 pr. D. eod.

4450. Hat der Geschäftsführer im Interesse des Geschäftsherrn Pflichten und Lasten, so kann er verlangen, dass er von denselben befreit werde.

L. 2. L. 28 D. eod.

4451. Die Verbindlichkeit des Geschäftsherrn (Art. 4449 u. 50) wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass ihm die Geschäftsbesorgung keinen Vortheil gebracht, wenn nur zu Anfang der Geschäftsführung ein günstiger Erfolg von ihr zu erwarten war, und die Vereitelung dieser Erwartung nicht einer Schuld des Geschäftsführers beigemessen werden kann.

L. 10 § 1. L. 12 § 2. L. 22 D. de neg. gest. (III, 5). L. 10 C. ibid. (II, 19).

Anmerkung. Ausnahmen begründen die in den Art. 4425 u. 4432 angegebenen Fälle. Vgl. auch oben Art. 4429.

4452. Wenn ein Anderer die Geschäftsbesorgung auf eigene Kosten zu übernehmen bereit war, so kann derjenige, der sich ihm vorgedrängt hat, keine Kostenerstattung verlangen.

L. 2 C. tit. cit.

4453. Der Geschäftsherr ist zum Ersatz solcher Kosten nicht verpflichtet, welche der Geschäftsführer aus Freundschaft, Mildthätigkeit oder Pietät bestritten hat, so dass eine hinterher erfolgte Willensänderung des Letztern keinen Anspruch begründet.

L. 4. L. 27 § 1. L. 34 D. hoc tit. L. 11 C. eod. L. 5 § 14 D. de agnosc. et al. liberis (XXV, 3).

4454. Wer in der Meinung, dass er eine eigene Schuld zahle, eine fremde bezahlt hat, hat die Wahl, ob er das Gezahlte vom Empfänger als Nichtschuld zurückfordern, oder, als Geschäftsführer des wirklichen Schuldners, diesen in Anspruch nehmen will.

L. 49 D. de neg. gestis (III, 5). L. 38 § 2 in f. D. de solution. (XLVI, 3).

4455. Eine von dem Geschäftsführer gezahlte Nichtschuld darf derselbe dem Principal nicht in Rechnung bringen.

L. 23 D. de neg. gestis (III, 5).

4456. Wer, in der Meinung Erbe zu sein, zur Erfüllung einer letztwilligen Bestimmung des Erblassers, diesem ein Denkmal errichtet, kann von dem wirklichen Erben die Erstattung der darauf verwendeten Kosten fordern.

L. 50 § 1 D. de hered. petit. (V, 3).

4457. Das Verhältniss des Principals zu Dritten, mit denen der Geschäftsführer verhandelt, ist lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen über Stellvertreter zu beurtheilen.

S. Art. 2917 u. 3115 fgg.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung.

4458. Wer mit oder ohne Auftrag fremde Geschäfte führt, oder fremde Sachen veräussert, oder gemeinschaftliche Sachen, als Theilhaber derselben, verwaltet, oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde eine Verwaltung hat, oder fremdes Vermögen mit den Früchten herauszugeben verpflichtet ist, hat die Verbindlichkeit, dem Geschäftsherrn, Miteigenthümer, Gesellschafter oder sonst Berechtigten über seine Verwaltung Rechnung abzulegen.

L. 1 C. ubi de ratiociniis agi oportet (III, 21). L. 11 D. communi divid. (X, 3). L. 19. L. 52 § 1 D. famil. ercisc. (X, 2). S. auch oben Art. 65. 415 fgg. 1494. 2684. 4283. 4391. 4447.

4459. Der zur Rechnungsablegung Verpflichtete muss ein genau specificirtes und mit Belegen versehenes Verzeichniss sämmtlicher Einnahme- und Ausgabeposten anfertigen, und für die Ablieferung des Saldo haften.

L. 82. L. 111 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1). Vgl. auch L. 89 § 2 D. de verbor. signif. (L, 16).

4460. Ist die Verbindlichkeit, Rechnung abzulegen, dem Rechnungsführer im Allgemeinen erlassen, so ist daraus nicht zu folgern, dass die Ansprüche aus dessen böslichem und betrügerischem Verfahren bei der Verwaltung ebenfalls aufgegeben seien.

L. 72 § 3 D. de condit. et demonstr. (XXXV, 1). L. 9. L. 20 § 1. L. 28 § 4 D. de liberat. legata (XXXIV, 3).

4461. Eine einmal angenommene und gültig quittirte Rechnung schützt den Rechnungsführer gegen allen weitern Anspruch.

Vgl. L. 2 C. de apochis publ. (X, 22).

4462. Findet sich in der quittirten Rechnung später ein Rechnungsfehler, so kann dessen Verbesserung verlangt werden, wenn die Sache nicht durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden oder ein Vergleich darüber zu Stande gekom-

men ist (a). Ist jedoch in dem Urtheil selbst ein Rechnungsfehler begangen, so wird es hinsichtlich dieses Rechnungsfehlers nie rechtskräftig (b).

(a) L. un. C. de errore calculi (II, 5). L. 8 D. de administr. rerum, ad civit. pertinent. (L, 8). Pilt. Stat. Th. II. Tit. 14 § 4. Curl. Stat. § 156. — (b) L. 1 § 1 D. quae sententiae sine appellatione rescind. (XLIX, 8).

4463. In Curland kann eine quittirte Rechnung nur binnen zwei Jahren wegen eines Rechnungsfehlers angefochten werden; es sei denn, dass bei der Rechnungsablegung ein Betrug stattgefunden und der Betrogene eidlich erhärtet, dass er von diesem Betruge vor Ablauf der zwei Jahre keine Kenntniss erhalten.

Curl. Stat. § 156.

SIEBENZEHNTER TITEL.

VON SCHENKUNGEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begriff und Arten der Schenkung.

4464. Schenkung ist das Rechtsgeschäft, durch welches Jemand, aus Freigiebigkeit und ohne Gegenleistung, einem Andern einen Vermögensgegenstand zuwendet.

Vgl. L. 1 D. de donationibus (XXXIX, 5). L. 82 D. de reg. iuris (L, 17).

4465. Die Schenkung ist entweder eine Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall (a). Bloss von der ersteren ist hier die Rede (b). Besonders ausgezeichnet sind: 1. Schenkungen des ganzen Vermögens; 2. mit einer Zweckbestimmung verbundene Schenkungen und 3. remuneratorische Schenkungen (c).

(a) §§ 1 et 2 I. de donation. (II, 7). L. 30 D. de donation. mortis causa (XXXIX, 6). — (b) Ueber Schenkungen auf den Todesfall s. oben Art. 2421—32. — (c) S. unten Hptst. III.

Anmerkung. Ueber Schenkungen unter Ehegatten s. oben Art. 110—116.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von Schenkungen unter Lebenden im Allgemeinen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Subjecte und Objecte der Schenkungen unter Lebenden.

4466. Schenkungen unter Lebenden kann Jeder machen, welcher freie Dispositionsbefugniss über sein Vermögen hat; und ebenso kann Jeder eine solche Schenkung erwerben, der überhaupt erwerbsfähig ist.

S. oben Art. 2912 fgg. 3107 fgg.

Anmerkung 1. Ueber einzelne Beschränkungen s. oben Art. 110 fgg. 402.

Anmerkung 2. Ueber Schenkungen zum Besten der Kirchen s. das Allerh. bestät. Evangelisch-Luther. Kirchenges. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 460 u. 64; über Schenkungen zum Besten milder Stiftungen das RGb. Bd. XIII., Statut der Collegien allgemeiner Fürsorge, Art. 303 fgg.

4467. Gegenstand einer Schenkung kann Alles sein, was dem Beschenkten einen Vortheil gewährt und derselbe erwerben kann.

L. 9 § 3 D. de donation. (XXXIX, 5). L. 2 et 3 C. eod. (VIII, 54).

4468. Die Schenkung kann nicht nur durch Uebertragung des Eigenthums (a) oder anderer dinglichen Rechte (b) auf den Beschenkten geschehen, sondern auch durch die unentgeltliche Abtretung eines Forderungsrechts (c), durch Befreiung des Beschenkten von Verbindlichkeiten, die er gegen den Schenkenden oder gegen Dritte hat (d), durch Aufgeben eines Rechts zum Besten des Beschenkten (e), durch unentgeltliche Besorgung seiner Geschäfte (f).

(a) L. 1. L. 6 etc. D. eod. L. 1 pr. D. pro donato (XLI, 6). — (b) L. 9 pr. L. 27 D. de donation. (XXXIX, 5). L. 38 D. de usufr. (VII, 1). — (c) L. 2 § 2. L. 33 § 3 D. de donation. (XXXIX, 5). L. 22 et 23 C. mandati (IV, 35). — (d) L. 17 D. de donat. (XXXIX, 5). L. 1 D. de transaction. (II, 15). — (e) Vgl. L. 5 §§ 13—15 D. de donation. inter virum et uxorem (XXIV, 1). L. 9 pr. D. de donation. (XXXIX, 5). — (f) L. 14 D. de donation. (XXXIX, 5).

4469. In Liv- und Estland darf — nach Land-und Stadtrecht — Niemand Erbgüter ohne seiner nächsten Erben Einwilligung verschenken, widrigenfalls die Schenkung binnen Jahr und Tag von den nächsten Erben angefochten werden kann.

Livl. RR. Cap. 45. Königl. Schwed. Testaments-St. v. 3 Juni 1686 § 1. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 11 Art. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 4. Tit. 16 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 9. Tit. 9 Art. 4. S. überhaupt oben Art. 960 fgg.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Form der Schenkungen unter Lebenden.

4470. Zur Gültigkeit einer Schenkung unter Lebenden ist vor Allem die Annahme derselben durch den Beschenkten oder dessen Stellvertreter erforderlich.

L. 10. L. 19 § 2. L. 26 D. de donation. (XXXIX, 5). L. 55 D. de obligat. et act. (XLIV, 7). L. 35 § 5 C. de donation. (VIII, 54). L. 69 D. de reg. iuris (L, 17).

4471. Ist in dem Augenblick, wo der Beschenkte erklärt, die Schenkung anzunehmen, der Schenker nicht mehr willensfähig, indem er in der Zwischenzeit entweder verstarb oder wahnsinnig wurde, so ist die Schenkung als nicht zu Stande gekommen anzusehen.

L. 2 § 6 D. de donation. (XXXIX, 5).

4472. Wenn die Schenkung die Uebertragung des Eigenthums oder eines andern dinglichen Rechts an einem Immobil bezweckt, so sind die dafür vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

S. oben Art. 803 fgg. 1262 fgg. 1310. 1503. 1617. 3002 fgg.

4473. Wenn in Curland der Gegenstand der Schenkung den Betrag von 75 Rbl. übersteigt, so muss der Schenkende seinen Willen vor Gericht erklären und zu Protokoll geben.

Curl. Stat. § 86. Vgl. auch L. 34 pr. L. 36 § 3 C. de donation. (VIII, 54).

4474. Bei der Berechnung des Werthbetrages der Schenkung (Art. 4473) sind: 1. die Erzeugnisse der Sache nicht mit zu veranschlagen (a); 2. mehrere nach einander gemachte Schenkungen sind nicht zusammenzurechnen (b); 3. ist die Schenkung auf wiederkehrende Leistungen gerichtet, welche nicht schon einzeln die Normalsumme übersteigen, so bedarf sie der Erklärung vor Gericht: a) wenn das Recht der Hebungen unbedingt auch auf die Erben — des Gebers, wie des Empfängers — gestellt, und b) wenn, bei einer bestimmten Dauer des Rechts, die Summe aller Leistungen den im Art. 4473 angegebenen Betrag übersteigt (c).

(a) L. 9 § 1. L. 11 D. de hoc tit. — (b) L. 34 § 3 C. eod. — (c) L. 34 § 4 C. eod. u. dazu die Glosse.

DRITTE ABTHEILUNG.

Wirkungen der Schenkungen unter Lebenden.

4475. Durch die erklärte Annahme der Schenkung (Art. 4470) wird der Beschenkte berechtigt zur Klage auf Uebergabe des Geschenks. Die Klage geht activ und passiv auf die Erben über.

L. 35 § 5 C. de donat. (VIII, 54). Nov. CLXII. c. 1 § 1. Livl. RR. Cap. 188. Curl. Stat. § 86.

4476. Zur Zahlung von Verzugszinsen ist der Geschenkgeber ebensowenig verpflichtet, als zur Auskehrung der Früchte, welche er von der geschenkten Sache bezogen.

L. 22 D. de donation. (XXXIX, 5). L. 16 pr. D. de usuris (XXII, 1). S. auch oben Art. 3417.

Anmerkung. Ueber die Rechtswohlthat der Competenz s. oben Art. 3526 u. 27.

4477. Besteht die Schenkung in körperlichen Sachen, so geht durch die Uebergabe das Eigenthum oder doch zur Ersitzung geeigneter Besitz (Art. 829 fg.) auf den Erwerber über.

§ 41 in f. I. de rerum divis. (II, 1). Tituli Dig. (XLI, 6) et Cod. (VII, 29) pro donato.

4478. Bezüglich des Untergangs oder der Verschlechterung der geschenkten Sache, so wie wegen Entwährung oder fehlerhafter Beschaffenheit derselben haftet der Schenker nur in dem Fall, wenn er die Verpflichtung ausdrücklich übernommen oder sich eine Arglist oder grobe Fahrlässigkeit dabei hat zu Schulden kommen lassen. Die Ersatzpflicht hinsichtlich der Entwährung und der fehlerhaften Beschaffenheit der Sache ist jedoch auf die Vergütung dessen beschränkt, was der Beschenkte aus eigenem Vermögen auf die Sache verwendet hat.

L. 5 § 2 D. commodati (XIII, 6). L. 62 § 1 D. de aedil. edicto (XXI, 1). L. 18 § 3 D. de donation. (XXXIX, 5). Vgl. auch L. 2 C. de evict. (VIII, 45). Livl. RR. Cap. 169 a. E. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 12 Art. 1. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 9 § 2. Tit. 14 § 5.

4479. Dem Beschenkten fallen alle Lasten zu, mit denen der geschenkte Gegenstand beschwert ist.

L. 35 § 1 D. eod. (XXXIX, 5).

4480. Sind Forderungen Gegenstand der Schenkung, so geht das Recht auf den Beschenkten, als Cessionar, über, sobald die Schenkung als vollzogen anzunehmen ist.

L. 33 C. de donation. (VIII, 54).

4481. Wenn in Curland über eine Schenkung im Betrage von mehr als 75 Rbl. (Art. 4473) die gerichtliche Erklärung unterlassen worden, so hat der Schenker das Reuerecht und darf das ganze Geschenk zurückfordern.

Curl. Stat. § 86.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von dem Widerruf einer Schenkung.

4482. Der Widerruf einer gültig vollzogenen Schenkung kann in Liv- und Estland nur wegen groben Undanks von Seiten des Beschenkten geschehen (a), in Curland ausserdem noch, wenn ein Pflichttheilsberechtigter durch die Schenkung verletzt wird (b).

(a) S. Art. 4484—87. — (b) Art. 4488—90.

4483. In Reval ist, nach erfolgter Uebergabe des Geschenks, bei Immobilien nach erfolgter Eintragung in die öffentlichen Gerichtsbücher, ein Widerruf in keinem Falle statthaft.

Gewohnheitsrecht.

4484. Für Undank des Beschenkten sind anzusehen: grobe wörtliche Beleidigungen und körperliche Thätlichkeiten gegen die Person des Schenkenden, ein geflissentlich dem Schenker zugefügter beträchtlicher Vermögensschaden und lebensgefährliche Nachstellungen; in Curland auch das Verlassen des in Gefahr schwebenden Schenkers.

L. 10 C. de revoc. donation. (VIII, 56). Curl. Stat. § 88.

4485. Das Widerrufsrecht wegen Undanks geht nicht auf die Erben des Schenkers über, noch gegen die Erben des undankbaren Beschenkten (a), vielmehr hat der Schenker nur eine persönliche Klage gegen den Beschenkten, welche auf die Zurückgabe der Sache, nebst Zubehörungen und Früchten, gerichtet ist, jedoch vorausgesetzt, dass entweder das Geschenk sich noch in dem Vermögen des letztern befindet, oder dass er wenigstens dadurch noch fortdauernd bereichert ist (b).

(a) L. 1 in f. L. 7. L. 10 in f. C. eod. tit. — (b) Vgl. L. 28 pr. et § 3 D. de donat. inter vir. et ux. (XXIV, 1). L. 9 C. eod. (V, 16). L. 7 C. de revoc. donat. (VIII, 56).

4486. Ist die geschenkte Sache in der Zwischenzeit — übrigens vor der Mittheilung der Klage — vom Beschenkten mit Lasten beschwert worden, so müssen diese von dem Widerrufenden anerkannt werden.

Vgl. L. 43 § 8 D. de aedil. ed. (XXI, 1).

4487. Eine Entsagung des Widerrufs wegen Undanks im Voraus ist unwirksam. Ist jedoch die Widerrufsklage bereits begründet, so steht dem Verzicht auf dieselbe nichts entgegen.

Vgl. L. 27 § 4 D. de pactis (II, 14).

4488. Wenn in Curland eine Schenkung in solchem Umfange gemacht ist, dass den Notherben des Schenkers nicht einmal der Pflichttheil (Art. 2005 fgg.) übrig bleibt, so sind die Notherben berechtigt, vom Beschenkten den Betrag des ihnen zukommenden Pflichttheils zurückzuverlangen.

L. 1. 2. 4. 5. 7 et 8 C. de inofficiosis donation. (III, 29). Nov. XCII. c. 1.

4489. Bei der Berechnung des Pflichttheils ist die zur Zeit der gemachten Schenkung vorhandene Beschaffenheit des Vermögens als Norm anzunehmen. Wenn sich jedoch später das Vermögen des Schenkers vermehrt, so ist auch diese Vermehrung in Anschlag zu bringen, so wie dasjenige, was der Schenker dem Notherben durch Testament zuwendet.

Nov. XCII. c. 1.

4490. War die Schenkung von einem kinderlosen Schenker gemacht, so kann dieser, wenn ihm später eheliche Kinder geboren werden, die Schenkung so weit widerrufen, als es der Pflichttheil der nachgebornen Kinder erfordert.

Curl. Stat. § 87.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Besondere Arten der Schenkung.

ERSTE ABTHEILUNG.

Schenkung des ganzen Vermögens.

4491. Gegenstand einer gültigen Schenkung kann auch das ganze Vermögen des Schenkenden sein.

L. 35 §§ 4 et 5 C. de donation. (VIII, 54). L. 8 C. de revoc. don. (VIII, 56).

4492. Eine solche Schenkung (Art. 4491) begreift nur das gegenwärtige, nicht auch das zukünftige Vermögen des Schenkenden.

Anmerkung. Eine Verschenkung des künftigen Vermögens, oder des gegenwärtigen und künftigen (so dass das gegenwärtige nicht sofort übergeben wird), ist als Erbvertrag zu behandeln.

4493. Bei der Schenkung des ganzen gegenwärtigen Vermögens geht letzteres keinesweges wie durch Beerbung auf den Beschenkten über. Der Beschenkte haftet dabei auch nicht nach den für die Erben geltenden Grundsätzen (Art. 2646 fgg.) für die Schulden des Schenkers.

Vgl. L. 15 C. de donationibus (VIII, 54).

4494. Das Vermögen ist übrigens nur in so weit als geschenkt anzusehen, als davon die Schulden des Schenkers in Abzug gebracht sind. Ist daher der Schenker nicht im Stande, seine zur Zeit der Schenkung vorhandenen Schulden zu bezahlen, so können nicht bloss die ihn belangenden Gläubiger die verschenkten Gegenstände zu ihrer Befriedigung angreifen, sondern der Schenker ist auch selbst befugt, die Herausgabe des zur Bezahlung der Schulden erforderlichen Theiles des geschenkten Vermögens von dem Beschenkten zu fordern. Die etwanige Verabredung zwischen dem Schenker und Beschenkten, dass der letztere für die Schulden des ersteren nicht einzustehen habe, ist, den Gläubigern gegenüber, nur insoweit von Wirkung, als sie ihre Einwilligung dazu erklärt haben.

L. 12 D. de donation. (XXXIX, 5). L. 17 § 1 D. quae in fraudem creditorum (XLII, 8). L. 39 § 1 D. de verbor. signif. (L, 16). Vgl. L. 72 pr. D. de iure dotium (XXIII, 3). L. 15. L. 22 C. de donation. (VIII, 54).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den mit einer Auflage belasteten Schenkungen.

4495. Einer jeden Schenkung kann eine Auflage (modus) hinzugefügt werden, durch welche entweder der Gebrauch, den der Beschenkte von dem geschenkten Gegenstande machen, der Zweck, zu dem er ihn verwenden soll, näher bestimmt (a), oder die Dauer des Rechts, namentlich auch in der Weise beschränkt wird, dass der Beschenkte den Gegenstand ganz oder theilweise einem Dritten wieder abtreten solle (b).

(a) L. 2 § 7 D. de donation. (XXXIX, 5). L. 13 § 2 D. de donation. inter virum et uxorem (XXIV, 1). L. 3. L. 6 C. de condict. ob causam datorum (IV, 6). — (b) L. 2. L. 3 C. de donation., quae sub modo etc. (VIII, 55).

4496. Der Schenkende kann auch dem Beschenkten eine Gegenleistung auferlegen.

L. 2 C. de condict. ob caus. dator. (IV, 6). L. 3 C. de contrah. emt. (IV, 38). L. 1 C. de donation., quae sub modo (VIII, 55).

4497. Durch die Hinzufügung einer Auflage wird die Schenkung keine bedingte, vielmehr darf der Beschenkte die Erfüllung derselben sogleich fordern. Jedoch kann der Schenker, und beziehungsweise der Dritte, dessen Vortheil die Auflage bezweckt, Sicherheitsleistung wegen Erfüllung der Auflage verlangen.

Vgl. L. 49 D. de legatis III. (XXXII). L. 40 § 5. L. 71 pr. L. 80 D. de condition. (XXXV, 1). L. 17 § 2. L. 41 D. de manumiss. test. (XL, 4). L. 3 C. de donation., quae sub modo (VIII, 55).

4498. Die in den Art. 4482—90 über den Widerruf angegebenen Grundsätze finden auch bei den mit einer Auflage belasteten Schenkungen Anwendung.

Vgl. L. 10 C. de revoc. donat. (VIII, 56).

4499. Der Schenker kann auf Erfüllung der auferlegten Zweckbestimmung (a), und, wenn solche durch die Schuld des Empfängers unterbleibt, auf Zurückgabe des Empfangenen klagen (b).

(a) L. 8 C. de rerum permutat. (IV, 64). L. 9. L. 22 C. de donation. (VIII, 54). — (b) L. 2. 3. 6. 8 C. de condict. ob causam dator. (IV, 6).

4500. Ist der Schenkung die Bestimmung hinzugefügt worden, dass der Beschenkte dem Schenkenden Alimente verabreichen solle, so kann Letzterer, wenn die Alimente ausbleiben, das Geschenk mit der Eigenthumsklage — so weit solche an sich statthaft — zurückfordern.

L. 1 C. de donation., quae sub modo (VIII, 55).

4501. Ist die Auflage zu Gunsten eines Dritten hinzugefügt, so kann dieser zwar auf Erfüllung klagen, jedoch erst nach dem Tode des Schenkers.

L. 3 C. eod.

Anmerkung. Ueber belastete Schenkungen an Kirchen s. das Evang.-Luth. Kirchenges. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 464.

4502. Ist die Erfüllung der Auflage aus natürlichen Gründen unmöglich, oder aus rechtlichen und sittlichen Gründen unstatthaft, so fällt die Auflage weg, die Schenkung selbst aber bleibt bestehen.

L. 8 C. de condict. ob causam (IV, 6). Vgl. L. 113 § 5 D. de legatis I. (XXX). L. 6 pr. L. 37 D. de condition. (XXXV, 1). L. 1 C. de his, quae sub modo (VI, 45).

DRITTE ABTHEILUNG.

Von remuneratorischen Schenkungen.

4503. Unter remuneratorischen Schenkungen sind solche zu verstehen, welche zur Vergeltung geleisteter Dienste geschehen.

4504. Der Widerruf einer solchen Schenkung wegen Undanks ist unzulässig.

L. 34 § 1 D. de donation. (XXXIX, 5).

ACHTZEHNTER TITEL.

VON DER BÜRGSCHAFT.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begriff und Erfordernisse der Bürgschaft.

4505. Bürgschaft ist die vertragsmässig übernommene Verpflichtung, einem Gläubiger für die Schuld eines Dritten einzustehen, ohne dass der Letztere durch diese Verpflichtung von seiner Schuld befreit wird.

Vgl. L. 1 D. qui satisdare coguntur (II, 8). L. 1 § 8 D. de oblig. et act. (XLIV, 7). Rig. StR. B. III. Tit. 14 § 1. Lüb. StR. B. III. Tit. 5 Art. 1.

4506. Bürgschaft leisten dürfen Alle, welche fähig sind, Verbindlichkeiten einzugehen. Bürgschaften der Frauenspersonen sind nur gültig, wenn Letztere bei Leistung derselben ausdrücklich erklären, dass sie von der rechtlichen Wirkung der übernommenen Verbindlichkeit vollkommen unterrichtet seien, und auf die ihnen in dieser Beziehung zustehenden Rechte — in Curland eidlich — verzichten.

Vgl. Tit. D. (XVI, 1) et C. (IV, 29) ad Sctum. Velleianum. Gewohnheitsrecht. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7. Tit. 10 Art. 1. S. auch oben Art. 105.

4507. Die Bürgschaft setzt eine gültige Hauptschuld voraus (a), und kann für Schuldverbindlichkeiten aller Art übernommen werden (b), namentlich auch für Delictsschulden (c), für gegenwärtige, wie für künftige (d), für bestimmte und unbestimmte, bedingte und unbedingte Verbindlichkeiten (e), für die ganze Hauptschuld, wie für einen Theil derselben (f).

(a) L. 29. L. 37. L. 46 D. de fideiussoribus (XLVI, 1). L. 178 D. de regulis iuris (L, 17). — (b) L. 1. L. 8 § 6. L. 16 § 3 D. de fideiussoribus (XLVI, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 1. — (c) L. 8 § 5. L. 56 § 3 D. eod. Livl. RR. Cap. 112. 121. 125. Not. e pag. 306. Not. c pag. 364 LL. — (d) L. 4. L. 6 § 2. L. 7. L. 16 § 5 D. eod. — (e) Vgl. L. 68 D. eod. L. 19 pr. D. de pecunia constituta (XIII, 5). — (f) L. 9 D. de fideiussor. (XLVI, 1). L. 13 D. de pec. const. (XIII, 5).

4508. Die Bürgschaft kann in jeder Form, mündlich, wie schriftlich, gerichtlich, wie aussergerichtlich, übernommen, nur muss die Uebernahme ausdrücklich erklärt werden; sei es auch durch Handlungen, die keinen Zweifel übrig lassen (Art. 4372). Blosse Mitunterschrift eines fremden Schuldbriefes, ohne weitern Zusatz, begründet keine Verbindlichkeit, sondern gilt nur als Zeugniss.

L. 68 § 1 D. hoc tit. L. 6 C. eod. (VIII, 41). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 4. Curl. Stat. § 146. S. überhaupt oben Art. 2939 fgg. 2993 fg.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Wirkungen der Bürgschaft.

ERSTE ABTHEILUNG.

Verbindlichkeiten des Bürgen.

4509. Die Verbindlichkeit des Bürgen richtet sich in der Regel nach der des Hauptschuldners (a): sie kann namentlich nicht auf einen höheren Betrag gehen, oder eine unbedingte Haftung enthalten, während die Verpflichtung des Hauptschuldners eine bloss bedingte ist. Hat der Bürge einen höheren Betrag zu leisten versprochen, so kann er nur bis auf den Betrag der Hauptschuld belangt werden, während, wenn er die Zahlung für eine bedingte Schuld unbedingt zugesagt hat, die Bedingung ergänzt wird (b).

(a) L. 4 § 1 in f. L. 56 § 2. L. 58 pr. D. de fideiussor. (XLVI, 1). — (b) L. 11 § 1. L. 19 pr. D. de pecunia const. (XIII, 5).

4510. Ausnahmsweise kann der Bürge die Zahlung auch an einem andern Orte oder in einem frühern Zeitpunkt oder an einen andern, als den bisherigen Gläubiger, auf gültige Weise versprechen, und ebenso sich verbindlich machen, statt des Gegenstandes der Hauptschuld ein anderes Object zu leisten.

L. 1 § 5. L. 4. L. 5 pr. D. de pecun. const. (XIII, 5).

4511. Hat der Bürge einen geringeren Betrag, als der Hauptschuldner, zu leisten, oder nur bedingt für eine unbedingte Schuld einzustehen versprochen, so kann er auch nur in soweit belangt werden.

L. 12 D. de pecun. const. (XIII, 5). L. 4 D. de fideiuss. (XLVI, 1).

4512. In Curland (ausser in den Städten Bauske und Friedrichstadt) haftet der Bürge — wenn nicht ausdrücklich ein Anderes verabredet und die Bürgschaft nicht namentlich auf eine bestimmte Summe beschränkt worden ist, — nicht nur für die Hauptforderung, sondern auch für die mit derselben verbundenen Nebenforderungen, an Zinsen, Schäden und Kosten; also auch namentlich für die aus dem Verzuge des Hauptschuldners entspringenden Folgen.

L. 58 D. de fideiuss. (XLVI, 1). L. 54 pr. D. locati (XIX, 2). L. 24 § 1 D. de usuris (XXII, 1). L. 49 pr. in f. L. 91 § 4 in f. D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 2 § 12 D. de administr. rerum etc. (L, 8). Curl. Stat. § 124.

4513. In Livland und Estland, desgleichen in den Städten Bauske und Friedrichstadt, haftet der Bürge bloss für das Capital nebst Zinsen, nicht auch für Schäden und Kosten, wenn er nicht auch für diese sich ausdrücklich verbürgt. Nach Estländischem Landrecht haftet der Bürge, ohne ausdrückliche Erklärung, auch nicht einmal für die Zinsen.

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 4. Lüb. StR. B. III. Tit. 5 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 23 § 1. Friedrichst. PO. Tit. 22 § 1. Gewohnheitsrecht.

4514. Es können für denselben Schuldner und dieselbe Schuld Mehrere die Bürgschaft übernehmen, welche im Verhältniss zu einander Mitbürgen heissen.

S. unten Art. 4524 fgg.

4515. Wenn ein Bürge für sich wieder einen Bürgen stellt, so hat ein solcher Nachbürge nicht die Rechte eines Mitbürgen (Art. 4524 fgg.) zu geniessen.

L. 8 § 12. L. 27 §§ 2 et 4 D. de fideiussor. (XLVI, 1).

4516. Die bürgschaftlichen Verpflichtungen gehen auch auf die Erben über, und zwar nach Verhältniss ihrer Erbantheile.

L. 4 § 1. L. 49 § 1 D. eod. L. 24 C. eod. (VIII, 41). § 2 I. eod. (III, 21). Vgl. auch L. 6 C. famil. ercisc. (III, 36). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 3. 10. Curl. Stat. §§ 124. 126. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 § 2. Bausk. PO. Tit. 23 § 3. Friedrichst. PO. Tit. 22 § 3.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechte des Bürgen.

I. Gegen den Gläubiger.

4517. Dem vom Gläubiger in Anspruch genommenen Bürgen stehen alle Einreden des Hauptschuldners zur Seite (a), mit Ausnahme solcher, gegen welche

sich der Gläubiger gerade durch die Bürgschaft zu sichern suchte (b), oder deren Gebrauch schlechthin an die Person des Hauptschuldners geknüpft ist (c).

(a) L. 21 in f. L. 23 in f. L. 32 D. de pactis (II, 14). L. 51 pr. D. de procurat. (III, 3). L. 7 § 1. L. 19 D. de except. (XLIV, 1). L. 15 pr. L. 49 pr. D. de fideiussor. (XLVI, 1). S. auch oben Art. 3692. — (b) § 4 I. de replicat. (IV, 14). — (c) L. 7 pr. D. de except. (XLIV, 1). S. auch oben Art. 3528.

4518. Wenn die Verpflichtung eines Bürgen nur in einer Zusicherung der Haftung für etwa vorkommende Ausfälle (sog. Schadlosbürgschaft) besteht, so ist sie schon an sich bloss für den Nothfall begründet.

L. 116 D. de verbor. oblig. (XLV, 1). L. 1 C. de conven. fisci debitor. (X, 2).

4519. Auch von diesem Falle (Art. 4518) abgesehen, hat der in Anspruch genommene Bürge die Rechtswohlthat der Vorausklage, d. i. er kann verlangen, dass der Gläubiger sich zunächst an den Hauptschuldner halte und ihn ausklage, sofern derselbe mit gleichem Erfolge und eben so leicht in Anspruch genommen werden kann.

Nov. IV. c. 1. Königl. Schwed. Executionsverordn. v. 10 Juli 1669 § 20. Königl. Schwed. Erkl. v. 28 Mai 1687 Art. II. § 1. Not. c pag. 306. Not. b pag. 468 LL. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 9. Curl. Stat. § 125. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 § 4. Mitau'sche PO. Tit. 41.

4520. Die Rechtswohlthat der Vorausklage fällt weg: 1. wenn der Bürge ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht liegt aber schon darin, dass sich der Bürge «als Selbstschuldner» oder «als expromissorischer Bürge» oder «expromissorischer Cavent» verbindlich gemacht hat.

S. ebendas. Patent der Curl. Gouvernements-Regierung v. 12 Septbr. 1830. Gewohnheitsrecht.

4521. 2. Wenn der Hauptschuldner abwesend ist oder im gerichtlich bestimmten Termin von dem Bürgen nicht gestellt werden kann.

S. die Citate zum Art. 4519.

4522. 3. Ist die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners erwiesen oder bereits der Concurs über sein Vermögen eröffnet, so kann der Bürge sofort belangt werden.

Desgl. Gewohnheitsrecht.

4523. 4. In Mitau darf bei Rechtsgeschäften unter Kaufleuten, wenn ein Kaufmann eine Bürgschaft übernimmt, dieser nicht verlangen, dass der Hauptschuldner zuerst ausgeklagt werde.

Mit. PO. Tit. 41.

4524. Sind mehrere Mitbürgen vorhanden, so kann zwar der Gläubiger jeden von ihnen auf das Ganze belangen; der in Anspruch Genommene hat aber die Rechtswohlthat der Theilung, auf Grundlage der Bestimmungen des Art. 3350, zu geniessen.

§ 4 I. de fideiussor. (III, 21). L. 26 D. eod. (XLVI, 1). Nov. XCIX. c. 1. Estl. R.- u. LR. B. IV Tit. 8 Art. 10. Curl. Stat. § 126. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 § 5. Rig. StR. B. III. Tit. 14 § 6. Lüb. StR. B. III. Tit. 5 Art. 2. Bausk. PO. Tit. 23 Art. 2. Friedrichst. PO. Tit. 22 Art. 2.

4525. Hat in solchem Falle (Art. 4524) der Gläubiger von einem Bürgen die Zahlung seines Antheils ohne ausdrücklichen Vorbehalt empfangen, so kann er diesen Bürgen, wegen eines durch Zahlungsunfähigkeit eines Mitbürgen etwa entstehenden Ausfalles, nicht weiter in Anspruch nehmen.

Curl. Stat. § 127. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 § 6. Vgl. auch L. 51 § 4 D. de fideiussor. (XLVI, 1). Gewohnheitsrecht.

4526. Hatte einer der Mitbürgen, ohne von der Rechtswohlthat der Theilung (Art. 4524) Gebrauch zu machen, das Ganze gezahlt, so ist er nicht befugt, von dem Gläubiger das über seinen Antheil Gezahlte als Nichtschuld zurückzufordern.

L. 49 § 1 D. de fideiussor. (XLVI, 1).

4527. Verbürgten sich gemeinschaftlich ein Fähiger und ein Unfähiger für dieselbe Schuld, so geht die ganze Verbindlichkeit auf den Fähigen über, sobald dieser wusste oder wissen musste, dass sein Mitbürge zur Uebernahme der Mitbürgschaft unfähig war.

L. 48 D. eod. L. 8 C. ad Sctum. Velleian. (IV, 29).

4528. Wenn von den Mitbürgen einer sich unter einer Bedingung verbürgt, und diese zur Verfallzeit noch nicht eingetreten ist, so kommt dennoch den unbedingt verpflichteten Mitbürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu Statten. Ist aber, beim Eintritt der Bedingung, jener nicht zahlungsfähig, so müssen die übrigen den Ausfall decken.

L. 27 pr. D. de fideiussor. (XLVI, 1).

4529. Die Rechtswohlthat der Theilung fällt weg, wenn die Mitbürgen auf dieselbe verzichtet haben. Der Gläubiger kann sich dann an jeden derselben wegen des Ganzen halten, auch wenn er bereits einen derselben ausgeklagt hätte.

Vgl. L. 28 C. eod. (VIII, 41). Nov. XCIX. c. 1. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 10. 14. Curl. Stat. § 126. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 § 5. Rig. StR. B. III. Tit. 14 Art. 6. Lüb. StR. B. III. Tit. 5 Art. 2. Bausk. PO. Tit. 23 Art. 3. Friedrichst. PO. Tit. 22 Art. 3.

4530. Bürgen, welche sich, jeder einzeln, für verschiedene Forderungen demselben Gläubiger verpflichtet haben, sind nicht als Mitbürgen anzusehen und haben die Rechtswohlthat der Theilung nicht zu geniessen.

L. 43 L. 51 § 2 D. de fideiussor. (XLVI, 1). L. 3 C. de duobus reis (VIII, 40).

Anmerkung. Ueber Nachbürgen s. oben Art. 4515. Mehrere Nachbürgen für denselben Hauptbürgen stehen gegen einander in demselben Verhältniss, wie Mitbürgen, können daher auch von der Rechtswohlthat der Theilung Gebrauch machen.

4531. Der Bürge hat das Recht, von dem Gläubiger, den er befriedigt, nach Maassgabe der Befriedigung, die Abtretung seiner Klagen gegen den Hauptschuldner sowohl, als auch gegen die Mitbürgen, zu verlangen, und vor erfolgter Abtretung die Leistung der verbürgten Schuld zu verweigern.

L. 17. L. 39. L. 41 § 1 D. h. t. L. 11. L. 14 C. eod. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 12.

4532. Das Recht auf Klagenabtretung begreift nicht nur die Klagen wegen der Schuldforderung selbst, sondern auch wegen aller damit zusammenhängenden Rechte, als Pfand, Hypothek etc.

L. 2. L. 11. L. 21 C. t. c. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 12.

4533. In Reval, Hapsal, Wesenberg, Bauske und Friedrichstadt kann der Mitbürge, welcher den Gläubiger befriedigt hat, auch ohne dass letzterer ihm seine Klagen ausdrücklich abgetreten, seinen Regress an die andern Mitbürgen nehmen.

Lüb. StR. B. III. Tit. 5 Art. 2 a. E. Bausk. PO. Tit. 23 Art. 3. Friedrichst. PO. Tit. 22 Art. 3.

4534. Wenn ein Bürge überhaupt allen ihm gesetzlich zustehenden Rechtswohlthaten und Einreden entsagt, so gilt ein solcher allgemeiner Verzicht auch als besondere Entsagung auf die Rechtswohlthat der Vorausklage (Art. 4519 fgg.) und der Theilung (Art. 4524 fgg.).

Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 14. Gewohnheitsrecht.

4535. Wer arglistiger Weise seine Verbindlichkeit als Bürge ableugnet, macht sich aller den Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten verlustig.

L. 10 § 1 D. de fideiussor. (XLVI, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 13.

4536. Alle Rechtswohlthaten, welche die Bürgen zu geniessen haben, kommen auch ihren Erben zu Statten.

L. 27 § 3 D. eod.

II. Rechte des Bürgen gegen den Hauptschuldner.

4537. Der Anspruch auf Ersatz, den der Bürge gegen den Hauptschuldner hat, kann nicht eher geltend gemacht werden, als wenn der Bürge genöthigt worden ist, die Schuld wirklich abzutragen (a) oder doch zur Zahlung verurtheilt worden ist (b). Auf welche Weise die Abtragung geschehen, ob durch baare Zahlung, oder durch gerichtliche Niederlegung (c), oder durch Novation (d), oder durch Zahlung von Seiten eines Dritten (e), ist gleichgültig. Selbst durch einen Erlass, den der Gläubiger zu Gunsten des Bürgen gewährt, wird der Anspruch des Letztern an den Hauptschuldner nicht vermindert (f).

(a) § 6 I. de fideiussor. (III, 21). L. 4 pr. D. eod. (XLVI, 1). L. 10 § 11 D. mandati (XVII, 1). Curl. Stat. § 128. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 § 7. — (b) L. 10 C. mandati (IV, 35). Curl. u. Pilt. Stat. a. a. O. — (c) L. 64 D. de fideiussor. (XLVI, 1). — (d) L. 18 D. de fideiussor. (XLVI, 1). — (e) L. 12 § 1. L. 26 § 3 D. mandati (XVII, 1). — (f) L. 10 § 13 D. mandati (XVII, 1).

4538. Zahlt der Bürge für den Hauptschuldner vor der Verfallzeit, so kann er erst nach deren Eintritt seinen Regress an denselben geltend machen.

L. 22 § 1 D. mandati (XVII, 1). L. 31 D. de fideiussor. (XLVI, 1).

4539. Geräth der Hauptschuldner in Vermögensverfall, oder verschleudert er das Seinige, so dass der Erfolg des Regresses an ihn unsicher wird, so ist der Bürge berechtigt, auch vor geleisteter Zahlung von demselben Sicherstellung zu verlangen.

L. 10 C. mandati (IV, 35). L. 38 § 1 D. eod. (XVII, 1). C. 5 X. de fideiuss. (III, 22).

4540. In diesem Falle (Art. 4539) ist der Bürge auch befugt, den Gläubiger zur Anstellung der Klage gegen den Hauptschuldner gerichtlich aufzufordern.

Vgl. L. 28 D. de fideiussor. (XLVI, 1). Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren finden sich in der Processordnung.

4541. Der Bürge kann, auch vor geleisteter Zahlung, von dem Hauptschuldner die Befreiung von seiner bürgschaftlichen Verpflichtung verlangen, wenn er in Folge einer Geschäftsführung Bürge geworden ist, und die Geschäftsführung abgiebt.

L. 45 § 2 D. mandati (XVII, 1). L. 6 D. de contr. tut. act. (XXVII, 4).

4542. Der Anspruch des Bürgen auf Erstattung des von ihm Geleisteten fällt weg, wenn er gutwillig gezahlt, ohne von den ihm bekannten Zweifelsgründen und Einreden gegen die Schuld Gebrauch zu machen (a), oder wenn er sonst durch seine Schuld ein nachtheiliges richterliches Erkenntniss herbeigeführt (b), desgleichen wenn er wider ein rechtswidriges Erkenntniss nicht die erforderlichen Rechtsmittel eingewendet hat (c). Wenn er übrigens Einreden nicht benutzt, welche nicht die Hauptschuld, sondern bloss seine bürgschaftliche Verpflichtung betreffen, se verliert er dadurch den Regress an den Hauptschuldner nicht (d).

(a) L. 10 § 12. L. 29 pr. §§ 1 et 4 D. mandati (XVII, 1). — (b) L. 67 D. de fideiussor. (XLVI, 1). — (c) L. 8 § 8 D. mandati (XVII, 1). L. 10 C. eod. (IV, 35). — (d) L. 10 § 12. L. 29 § 6 D. eod. L, 31 D. ad Sctum. Velleian. (XVI, 1).

4543. Wenn der Bürge, nachdem der Schuldner schon bezahlt hat, ohne es den Bürgen wissen zu lassen, gleichfalls Zahlung geleistet, so bleibt ihm der Regress an den Schuldner (a). Hat aber der Bürge zuerst bezahlt, ohne den Schuldner davon in Kenntniss zu setzen, und Letzterer zahlt gleichfalls, so kann der Bürge sich nicht an den Schuldner halten, sondern nur wider den Gläubiger die Klage wegen Rückzahlung einer Nichtschuld anstellen (b).

(a) L. 29 § 2 D. mandati (XVII, 1). — (b) L. 29 § 3 D. eod.

4544. Hat der Bürge, bei Uebernahme der Bürgschaft, sich, wegen seines Anspruchs auf Ersatz, vom Hauptschuldner einen Rückbürgen bestellen lassen, so kann er gegen diesen seinen Regress nehmen.

L. 4 pr. D. de fideiussor. (XLVI, 1).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Aufhebung der Bürgschaft.

4545. Die Verbindlichkeit des Bürgen wird gelöst: 1. durch jede Handlung, durch welche die Hauptverbindlichkeit getilgt und der Schuldner befreit wird.

L. 5 § 1. L. 37. L. 43 D. de solution. (XLVI, 3). Vgl. auch L. 58 § 1 D. mandati (XVII, 1). L. 7 § 1 D. de exception. (XLIV, 1). L. 60 D. de fideiussor. (XLVI, 1). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 10 a. E. Curl. Stat. § 124.

4546. Ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner abgeschlossener Nachlassvertrag kommt auch dem Bürgen zu Statten (a), wenn nicht das Gegentheil beabsichtigt, oder die Bürgschaft geschenksweise geleistet war, so dass der Bürge von Hause aus auf den Regress gegen den Hauptschuldner verzichtet hatte (b).

(a) L. 68 § 2 D. de fideiussor. (XLVI, 1), — (b) L. 32 D. de pactis (II, 14).

4547. 2. Durch jedes Ereigniss, welches den Hauptschuldner befreit, wie namentlich durch Verjährung der Hauptschuld, durch das Unmöglichwerden der dem Hauptschuldner obliegenden Leistung u. dgl. m., erlischt auch die Bürgschaft.

Vgl. L. 43 D. de solution. (XLVI, 3).

4548. 3. Beerben Gläubiger und Hauptschuldner einander, so erlischt zwar die Verbindlichkeit des Bürgen; ihm bleibt jedoch das Recht auf Erstattung desjenigen, was er als Bürge geleistet (a). Beerben sich Hauptschuldner und Bürge, so bleibt nur die Hauptschuld bestehen und erlischt die Bürgschaft, insofern nicht die Forderung aus der Bürgschaft dem Gläubiger Vortheile darbietet, die ihm die Hauptforderung selbst nicht gewährt (b). Wenn Gläubiger und Bürge einander beerben, so erlischt zwar die Bürgschaft, der Schuldner aber wird nicht befreit (c).

(a) L. 21 § 3. L. 38 § 1 D. de fideiussor. (XLVI. 1). Vgl. L. 71 Pr. D. eod. L. 34 § 8 D. de solution. (XLVI, 3). — (b) L. 5. L. 14 D. de fideiussor. (XLVI, 1). L. 13 D. de duobus reis (XLV, 2). L. 95 § 3 D. de solution. (XLVI, 3). — (c) L. 71 pr. D. de fideiussor. (XLVI, 1). Vgl. auch L. 21 § 5 D. eod. L. 24 C. eod. (VIII, 41). L. 43 D. de solution. (XLVI, 3).

4549. 4. Der Bürge wird von seiner Haftung befreit, wenn der Gläubiger dem Schuldner gegenüber nachlässig verfuhr und sich eine Zögerung zu Schulden kommen liess, die unter den besondern Verhältnissen als unverzeihlich erscheint.

L. 41 pr. D. de fideiussor. (XLVI, 1). L. 95 § 11 D. de solution. (XLVI, 3). Nov. IV. c. 1. Vgl. auch Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 6 u. 7. Curl. Stat. § 124. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 § 3.

4550. 5. Hat der Bürge nur auf eine bestimmte Zeit die Bürgschaft übernommen, so haftet er auch nur für diese Zeitdauer.

Vgl. L. 27 C. de fideiussor. (VIII, 41). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 6. 7. Curl. Stat. § 124.

4551. 6. In Curland erlischt eine mündlich geleistete Bürgschaft durch Verjährung im Laufe eines Jahres.

Curl. Stat. § 146.

NEUNZEHNTER TITEL.

FORDERUNGEN AUS EINZELNEN ARTEN VON UNERLAUBTEN HANDLUNGEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Forderungen aus Verletzungen der Persönlichkeit.

ERSTE ABTHEILUNG.

Entschädigungen wegen körperlicher Verletzungen.

4552. Wer durch sein schuldvolles, also widerrechtliches Thun den Körper einer Person verletzt, ist verpflichtet, dem Beschädigten die Heilungskosten zu vergüten, und wegen des etwa entgangenen Verdienstes, nach richterlichem Ermessen, Schadensersatz zu leisten.

L. 5 § 3. L. 6. L. 7 pr. L. 13 D. ad leg. Aquil. (IX, 2). Vgl. auch L. 7 D. de his, qui effuderint (IX, 3). Peinl. Gerichtsordn. v. J. 1532 Art. 20. Livl. RR. Cap. 136. 148. Pilt. Stat. Th. IV. Tit. 15 § 2. Gewohnheitsrecht.

4553. Macht die körperliche Verletzung den Beschädigten zur Fortsetzung seines Gewerbes für immer unfähig und andern Verdienst ihm unmöglich, so hat der Schuldige auch den künftig entgehenden Verdienst dem Beschädigten zu ersetzen. Hat letzterer für den Unterhalt eines Andern zu sorgen, so sind überdies die Bestimmungen des Art. 4557 in Anwendung zu bringen.

Vgl. ebendas.

4554. Ist die Verletzung (Art. 4552) ohne Absicht zugefügt, so hat in den Livländischen Städten der Schuldige nur die Hälfte der Heilungs- und Entschädigungskosten zu tragen.

Rig. StR. B. VI. Tit. 9 § 4.

4555. Hat die Körperverletzung eine Verstümmelung oder Verunstaltung zur Folge gehabt, so ist auch deshalb Schadensersatz, nach richterlichem Ermessen, zu leisten. Bei einer heirathsfähigen Frauensperson ist dies besonders in so fern zu berücksichtigen, als ihr durch die Verunstaltung die Gelegenheit sich zu verheirathen erschwert worden sein kann.

Gewohnheitsrecht.

4556. Wer durch seine Verschuldung den Tod eines Menschen verursacht, ist verpflichtet, den Erben desselben die Kosten der versuchten Heilung und der ärztlichen Untersuchung, so wie die Beerdigungs- und Trauerkosten zu ersetzen.

Vgl. die Allegate zum Art. 4552. Gewohnheitsrecht.

4557. War der Getödtete zur Ernährung eines Andern verpflichtet, so geht diese Verpflichtung auf den am Tode Schuldigen über. Der Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung ist nach richterlichem Ermessen zu bestimmen, und dabei auf die wahrscheinliche Lebensdauer des Getödteten (Art. 2315 Anm.), dessen Erwerbsfähigkeit zur Zeit der Tödtung und das Bedürfniss des Ersatzberechtigten Rücksicht zu nehmen. Besitzt Letzterer zu seinem Auskommen genügendes Vermögen, so fällt der Entschädigungsanspruch weg.

Vgl. L. 7 pr. D. ad leg. Aquil. (IX, 2). Gewohnheitsrecht.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Entschädigungsansprüche aus Verbrechen gegen die persönliche Freiheit und geschlechtliche Sittlichkeit.

4558. Wer den Andern widerrechtlich seiner persönlichen Freiheit beraubt, ist verpflichtet, dem Beschädigten seine Freiheit wieder zu verschaffen, und den entgangenen Verdienst, so wie den ganzen sonstigen Schaden, nach richterlichem Ermessen, zu erstatten.

Vgl. L. 11 § 9 D. de iniuriis (XLVII, 10). L. 3 C. ad leg. Jul. de vi (IX, 12). Livl. RR. Cap. 144. 215. RGb. Bd. XV, 1. Strafges. Art. 2108 Anm.

4559. Wer eine Frauensperson mit Gewalt entführt, oder genothzüchtigt, oder sie, während sie bewusstlos gewesen, geschwächt hat, ist ihr möglichst vollständige Entschädigung zu leisten verpflichtet.

L. 1 § 2. L. 9 § 4 D. de iniuriis (XLVII, 10).

Anmerkung. Ueber die aus dem ausserehelichen Beischlaf sonst entspringenden Verbindlichkeiten s. oben Art. 152 fgg.

DRITTE ABTHEILUNG.

Verbindlichkeiten aus Ehrenkränkungen.

4560. Für Ehrenkränkungen — Injurien — kann der Beleidigte — abgesehen von den strafrechtlichen Folgen — nur eine Genugthuung durch Widerruf oder Abbitte verlangen; eine Geldentschädigung — deren Betrag dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist — bloss dann, wenn durch die Injurie ihm ein wirklicher Schade gewirkt oder ein Gewinn entzogen worden.

Estl.R.- u. LR. B. V. Tit. 32 Art. 2—4. Curl. Stat. § 218. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 16 §§ 1—4. Rig. StR. B. VI. Tit. 8 § 5. Lüb. StR. B. IV. Tit. 4 Art. 16. Kammergerichtsordn. v. J. 1555 Th. II. Tit. 28 § 4. Gewohnheitsrecht.

4561. Die Injurienklage erlischt durch Verjährung im Laufe eines Jahres (a), die wegen mündlicher Injurien in Curland schon binnen sechs Monaten von der Zeit an, wo der Kläger davon Wissenschaft erhielt (b).

(a) L. 5 C. de iniuriis (IX, 35). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 12. Curl. Stat. § 145. Vgl. auch die Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 § 6. — (b) Curl. Stat. § 145.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Forderungen wegen widerrechtlicher Verletzung der Vermögensrechte.

4562. Bei der widerrechtlichen Schadenszufügung an Sachen sind die Vorschriften in den Art. 3441—60 in Anwendung zu bringen.

4563. Nach denselben Bestimmungen (Art. 4562) ist die Verpflichtung zum Schadensersatz zu beurtheilen bei der Entwendung fremden Eigenthums, wobei auch noch die nachstehenden Regeln (Art. 4564 u. 65) zu beobachten sind.

4564. Ist die gestohlene Sache nicht mehr vorhanden, oder deteriorirt, so kann der Bestohlene oder Beraubte vom Diebe die Erstattung des höchsten Werthes verlangen, welchen die Sache seit der Entwendung hatte.

L. 8 pr. et § 1 D. de condictione furtiva (XIII, 1).

4565. Ein Ersatz der Verwendungen gebührt dem Entwender nicht, wohl aber muss er die Sache in der Gestalt und der guten Beschaffenheit liefern, welche sie erst durch ihn selbst erhalten.

L. 13 D. de condict. furtiva (XIII, 1). L. 52 § 14 D. de furtis (XLVII, 2).

4566. Für den durch Betrug verursachten Schaden hat der Schuldige vollständigen Ersatz zu leisten (a). Die Klage wegen Betruges verjährt binnen zwei Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo der Betrug begangen worden ist (b).

(a) S. auch Art. 2979 u. 80. — (b) L. 8 C. de dolo malo (II, 21). Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 11.

ZWANZIGSTER TITEL.

FORDERUNGEN AUS VERSCHIEDENEN GRÜNDEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Haftung für Beschädigung durch Hinauswerfen, Ausgiessen oder Herabfallen.

4567. Wer dadurch, dass aus einem Hause auf die Strasse oder auf einen andern Ort, wo Menschen zu gehen oder sich aufzuhalten pflegen, etwas geworfen oder gegossen wird, oder dadurch, dass Gegenstände, welche nicht gehörig befestigt sind, von dem Hause auf die Strasse etc. herabfallen, Schaden leidet, kann von dem Inhaber des Hauses (Art. 4570) Schadensersatz verlangen.

Vgl. § 1 I. de obligat., quae quasi ex delicto (IV, 5). L. 1 pr. § 2. L. 5 § 6 D. de his, qui effuderint (IX, 3).

4568. Diese Bestimmungen (Art. 4567) beziehen sich nicht bloss auf Städte und Dörfer, sondern auch auf Landstrassen, über welche gewöhnlich Passage stattfindet. Auch ist es gleichgültig, ob das Ausgiessen, Hinauswerfen etc. bei Tag oder bei Nacht geschieht.

L. 6 pr. et § 1 D. eod.

4569. Diese Vorschriften gelten nicht bloss für bewohnte Häuser, sondern auch für unbewohnte Baulichkeiten, aus denen etwas gegossen oder geworfen wird, oder von denen etwas herabfällt.

L. 5 § 3 D. eod.

4570. Der Anspruch auf Schadensersatz ist nicht gegen den Eigenthümer des Gebäudes, sondern gegen denjenigen zu richten, der das Gebäude oder den Theil des Gebäudes, aus welchem herausgegossen oder herabgeworfen worden ist, bewohnt oder sonst — aus welchem Grunde es auch sei — inne hat.

L. 1 §§ 4 et 9. L. 5 pr. §§ 2 et 6 D. eod.

4571. Der Inhaber der Wohnung oder des Gebäudes, der den Schadensersatz geleistet, ist berechtigt, von dem wirklichen Urheber des Schadens Erstattung des Geleisteten zu fordern.

L. 5 § 4 D. eod.

4572. Mehrere Inhaber derselben Wohnung oder desselben Gebäudes haften als Gesammtschuldner; wer von ihnen jedoch mehr, als seinen Antheil, gezahlt, hat wegen des zu viel Gezahlten den Regress an die Uebrigen.

L. 1 § 10. L. 2–4. D. hoc tit.

4573. Je nachdem die Beschädigung Personen oder Sachen betroffen, ist der Schadensersatz nach den in den Art. 4552—57 und 4562 enthaltenen Bestimmungen zu leisten.

Vgl. L. 1 pr. et § 6. L. 7 D. eod.

4574. Die Verbindlichkeit zum Schadensersatz geht auch auf die Erben der Ersatzpflichtigen über.

Gewohnheitsrecht.

4575. Die Verpflichtung zum Schadensersatz fällt weg, wenn der Verletzte insofern selbst an der Verletzung Schuld ist, dass er die ausgesteckten Warnungszeichen oder den warnenden Zuruf unbeachtet gelassen hat.

Vgl. § 5 I. de lege Aquilia (IV, 3). L. 31 D. ad leg. Aquil. (IX, 2).

4576. Die Klage wegen Verletzung durch Ausgiessen etc. verjährt in einem Jahre.

Vgl. L. 5 § 5 D. de his, qui effuderint (IX, 3).

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Beschädigung durch Thiere.

4577. Wenn ein Hausthier einen Menschen verletzt oder tödtet oder anderweitigen Schaden anrichtet, so ist der Eigenthümer des Thieres nur dann für den Schaden — nach Maassgabe der Bestimmungen der Art. 4552—57 und 4562 — verantwortlich, wenn er, nachdem ihm die Beschädigung kund geworden, das Thier behält und verpflegt. Nimmt er das Thier nicht in seine Pflege, so hat er keinen Schaden zu ersetzen, der Beschädigte aber hat das Recht, das Thier, für den Schaden, an sich zu nehmen.

Livl. RR. Cap. 151. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 17 Art. 1. Rig. StR. B. VI. Tit. 9 § 5. Lüb. StR. B. III. Tit. 11 Art. 1. Vgl. auch Pr. I. si quadrupes pauperiem fecisse dicatur (IV, 9). L. 1 pr. §§ 4. 7. 11. 14. L. 3 D. eod. (IX, 1).

Anmerkung. In den Estländischen Städten erhält, wenn das Thier vom Eigenthümer aufgegeben wird, der Beschädigte die eine, das Gericht die andere Hälfte des Thieres oder dessen Werthes.

Lüb. StR. B. III. Tit. 11 Art. 1.

4578. Es ist gleichgültig, ob der Schade durch vierfüssige oder durch andere Hausthiere geschieht (a), ob sie den Schaden aus Muthwillen, in Folge eines Schrecks oder eines Anfalls von Wildheit verüben (b), ob der Schade von dem Thier unmittelbar oder mittelbar zugefügt ist (c).

(a) L. 1 §§ 2. 7. L. 4 D. si quadrupes pauperiem (IX, 1). — (b) Pr. I. eod. (IV, 9). — (c) L. 1 § 9. D. eod. (IX, 1).

4579. Die Klage ist gegen denjenigen zu richten, welcher zur Zeit ihrer Anstellung Eigenthümer des Thieres ist.

Vgl. L. 1 § 12 D. eod. tit.

4580. Mehrere Eigenthümer eines Thieres haften als Gesammtschuldner.

Vgl. L. 1 § 14 D. eod.

4581. Wenn der Beklagte vor Gericht fälschlich leugnet, dass er Eigenthümer des Thieres ist, welches den Schaden angerichtet, so muss er den Schaden vollständig ersetzen, ohne Rücksicht darauf, ob er das Thier behalten und verpflegt hat oder nicht (Art. 4577).

Vgl. L. 1 § 15 D. eod.

4582. Ist das Thier, welches den Schaden zugefügt, vom Eigenthümer einem Aufseher, Hüter, anvertraut gewesen, so haftet dieser zunächst für den Schaden, der Eigenthümer nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Hüters, und nur bis zu dem Betrage des Werthes des Thieres.

Livl. RR. Cap. 152. Gewohnheitsrecht.

4583. Wenn der Beschädigte durch seinen eigenen Mangel an Vorsicht (a), oder dadurch, dass er das Thier gereizt hat, den Schaden verursacht, so fällt der Anspruch auf Entschädigung weg (b).

(a) L. 2 § 1 D. h. t. — (b) L. 1 § 7 D. eod.

4584. Wird der Schade dadurch herbeigeführt, dass ein Dritter das Thier reizte, oder dass derjenige, der es leitete, z. B. ein Pferd ritt oder damit fuhr, es an der gehörigen Vorsicht fehlen liess, so ist der solchergestalt Schuldige zum Schadensersatze verpflichtet.

L. 1 § 6 D. eod. L. 8 § 1. L. 9 § 3. L. 11 § 5. L. 52 § 2 D. ad leg. Aquil. (IX, 2). Rig. StR. B. VI. Tit. 9 Art. 6. Lüb. StR. B. IV. Tit. 3 Art. 3.

4585. Wenn das Thier, bevor die Klage dem Beklagten insinuirt worden, ohne des Eigenthümers Schuld stirbt oder sich verloren hat, so erlischt die Klage.

L. 1 § 13 D. si quadrupes pauperiem (IX, 1). Vgl. L. 12 D. de noxal. action. (IX, 4).

4586. Wenn auf Märkten und öffentlichen Plätzen, wo viele Pferde, Rinder oder andere Thiere zusammengedrängt sind, Jemand beschädigt wird, so hat, nach Estländischem Stadtrecht, der Eigenthümer des Thieres für den Schaden nicht zu haften.

Lüb. StR. B. III. Tit. 11 Art. 2. B. IV. Tit. 3 Art. 3.

4587. Wenn Thiere verschiedener Eigenthümer einander verletzen oder tödten, so ist der Eigenthümer desjenigen Thieres, welches das andere zuerst angegriffen, zum Schadensersatz verbunden. Lässt sich der Umstand, welches von den Thieren der angreifende Theil gewesen, nicht ermitteln, so fällt die Klage weg.

L. 1 § 11 D. si quadrupes pauperiem (IX, 1), vgl. mit L. 45 § 3 D. ad leg Aquil. (IX, 2).

4588. Nach Livländischem Landrecht ist in einem solchen Falle (Art. 4571) der Eigenthümer des beschädigten oder getödteten Thieres unbedingt be-

rechtigt, vom Eigenthümer des andern die Verpflegung und Heilung des verletzten Thieres oder Ersatz zu verlangen.

Livl. RR. Cap. 166.

4589. Die Klage wegen Beschädigung durch Thiere geht auch auf die Erben des Beschädigten über. Der Erbe des Eigenthümers des Thieres haftet nicht als solcher, sondern als Eigenthümer.

L. 1 § 17 D. si quadrupes pauperiem (IX, 1).

4590. Wer ein ihn anfallendes oder seine Sachen beschädigendes fremdes Hausthier bei der Vertheidigung tödtet oder auch nur verletzt, ist — falls er sich nicht anders wehren konnte — dem Eigenthümer des Thieres keinen Schadensersatz zu geben verbunden. Die muthwillige Tödtung oder Lähmung eines Hausthieres macht zum Ersatz des Schadens verbindlich.

Livl. RR. Cap. 152. 174. 227 a. E. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 38 Art. 4. 5. Gewohnheitsrecht.

4591. Wer bösartige Hunde oder reissende Thiere, selbst wenn sie gezähmt sind, desgleichen andere Thiere hält, deren schädliche Eigenschaften ihm bekannt sind, muss sie sorgfältig hüten, und insbesondere nicht an Orte gelangen lassen, wo eine öffentliche Passage stattfindet, widrigenfalls er zum Ersatz des von den Thieren angerichteten Schadens verpflichtet ist, und sich durch Dereliction des Thieres davon nicht frei machen kann (a). In den Städten Livlands haftet der Eigenthümer eines solchen Thieres, wenn ihm dessen Bewahrung obrigkeitlich empfohlen worden, für den ganzen durch dasselbe angerichteten Schaden (b). Zunächst ist übrigens in diesem Falle derjenige verantwortlich, dem das Hüten eines solchen Thieres vom Eigenthümer aufgetragen worden ist (c).

(a) Vgl. § 1 I. si quadrupes pauperiem (IV, 9). Livl. RR. Cap. 173, vgl. mit Cap. 228. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 17 Art. 2. Tit. 38 Art. 4. Instruction für die Hakenrichter v. 23 April 1845 § 83. — (b) Rig. StR. B. VI. Tit. 9 Art. 5. — (c) Vgl. das Livl. RR. Cap. 152 u. 228.

4592. Die Tödtung eines solchen bösartigen Thieres (Art. 4591) durch den von ihm Angegriffenen begründet keine Verbindlichkeit zum Schadensersatz.

S. die Citate zum Art. 4590.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Forderungsrecht auf Vorweisung einer Sache.

4593. Derjenige, dem wegen eines Rechts, das er auf eine bewegliche Sache geltend machen will, daran gelegen ist, die Sache zu sehen, kann von jedem Inhaber derselben deren Vorweisung verlangen.

L. 38 D. de iudiciis (V, 1). L. 2. L. 3 § 1. L. 13 D. ad exhibendum (X, 4).

Anmerkung. Die besonderen Bestimmungen über die Vorweisung von Urkunden gehören in die Processordnung.

4594. Die Vorweisung (Art. 4593) kann nicht bloss derjenige verlangen, welcher Eigenthumsansprüche an die Sache macht (a), sondern auch derjenige, der andere dingliche Rechte geltend machen (b), oder den Besitz der Sache wieder erlangen (c), oder ein Wahlrecht ausüben will (d), oder sonst ein rechtliches Interesse an der Vorweisung einigermaassen bescheinigt (e).

(a) L. 1. L. 6. L. 7 § 1 D. ad exhibendum (X, 4). — (b) L. 3 §§ 3. 4. 12 D. eod. — (c) L. 3 §§ 5. 11. 12 D. eod. — (d) L. 3 §§ 6 et 10 D. eod. — (e) Vgl. L. 3 § 7 D. eod.

4595. Die Klage auf Vorweisung kann nicht bloss gegen den Besitzer, sondern auch gegen jeden Inhaber der Sache gerichtet werden (a); desgleichen findet sie gegen denjenigen statt, der die Sache besessen, jedoch absichtlich in fremde Hände gebracht (b) oder vernichtet hat (c). Die Klage ist selbst in dem Fall statthaft, wenn etwa der Beklagte gar nicht wissen kann, ob er die Sache in der That inne hat, wie namentlich, wenn es sich um eine ohne sein Wissen vergrabene, vermauerte oder auch in einem beweglichen Gegenstande dergestalt versteckte Sache handelt, dass zu ihrer Auffindung und Vorweisung eine besondere Vorkehrung erforderlich wird (d).

(a) L. 3 § 15. L. 4. L. 5 pr. et § 5 D. eod. — (b) L. 5 § 2. L. 9 § 2 D. eod. L. 5 C. eod. (III, 42). — (c) L. 9 pr. §§ 1 et 3 D. eod. (X, 4). — (d) Vgl. L. 7 § 2 u. L. 15 D. eod.

4596. Der Beklagte haftet, nachdem ihm die Klage bekannt geworden, für jedes Versehen (a). Ist der Besitzer im bösen Glauben, so trägt er selbst die Gefahr des Unterganges und der Deterioration, vorausgesetzt, dass diese den Kläger nicht betroffen haben würde, wenn ihm die Sache zeitig ausgeliefert worden wäre (b).

(a) L. 7 C. h. t. (III, 42). — (b) L. 12 § 4 D. eod. (X, 4). Vgl. L. 15 § 3 D. de rei vindic. (VI, 1).

4597. Die Vorweisung muss an dem Orte erfolgen, wo die Sache sich zur Zeit der Insinuation der Klage an den Beklagten befindet; hat letzterer sie arglistig weggebracht, so muss er sie für seine Kosten wieder hinschaffen.

L. 11 § 1 D. h. t.

4598. Weigert sich der Beklagte ohne Grund, die Sache vorzuzeigen, oder hat er die Vorzeigung absichtlich unmöglich gemacht, so muss er dem Kläger das ganze Interesse vergüten.

§ 3 I. de officio iudicis (IV, 17). L. 3 § 2. L. 5 § 2. L. 9 §§ 5. 7 et 8 D. h. t. L. 4 C. eod. (III, 42).

4599. Der Beklagte kann vom Kläger den Ersatz der Kosten verlangen, die das Vorweisen erzeugt (a), so wie die Erstattung des Schadens, den er durch die vorzuweisende Sache zufällig erlitten hat (b).

(a) L. 11 § 1 D. h. t. (X, 4). — (b) L. 5 § 4 D. eod. L. 9 § 3 D. de damno infecto (XXXIX, 2).

4600. Der Erbe des Beklagten haftet nur insofern, als ihm die Vorweisung möglich, und er nicht durch eigene widerrechtliche Handlungen die Unmöglichkeit herbeigeführt; desgleichen insoweit durch die widerrechtliche Handlung des Erblassers dem Vermögen ein Gewinn erwachsen und dieser dem Erben zugeflossen ist.

L. 12 § 6 D. ad exhibendum (X, 4).

VERZEICHNISS DER QUELLEN

DES

LIV-, EST- UND CURLAENDISCHEN

PRIVATRECHTS.

UEBERSICHT DER QUELLEN.

Die Heilige Schrift.
Römisches Recht.
Canonisches Recht.
Deutsches Recht.
Schwedisches Land- und Stadtrecht.
Russisches Reichsgesetzbuch, Ausg. v. J. 1857.
Provincialrecht der Ostseegouvernements v. J. 1845.
Ritter- und Landrechte.
Stadtrechte.
Bauerverordnungen.
Einzelne Privilegien, Gesetze und Verordnungen.
Einzelne autonomische Rechtsquellen.

QUELLENREGISTER.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
Die heilige Schrift.	
BÜCHER DES MOSES.	
B. II. Cap. 22 Vers 15. 16.	152.
- V. - 22 - 28. 29.	152.
PSALTER.	
Ps. 99 Vers 10.	524.
Römisches Recht.	
INSTITUTIONUM LIBER I.	
Tit. 9. De patria potestate.	
§ 1	7.
- 10. De nuptiis.	
Pr.	205.
§ 4	259.
- 8	258 Anm.
- 12	21. 163.
- 11. De adoptionibus.	
Pr.	187.
§ 2	189. 230. 1874.
- 4	176.
- 7	177. 178.
- 12. Quibus modis ius patriae potestatis solv.	
Pr.	225.
INSTIT. L. I.	
Tit. 13. De tutelis.	
§ 1	1670.
- 3	292.
- 4	290.
- 14. Qui test. tutor. dari possunt.	
§ 2	314. 315.
- 18. De legitima parentum tutela.	276.
- 20. De Atiliano tutore.	
Pr.	457.
§ 2	305.
- 21. De auctoritate tutorum.	
Pr.	355.
- 22. Quibus modis tutela finitur.	
Pr. § 1	467.
§ 3	467. 470.
- 2. 5	470.
- 20	474.
- 23. De curatoribus.	
§ 1	493.
- 24. De satisdatione tutorum.	
§ 1	453.
- 25. De excusationibus tutor. vel curatorum.	
Pr.	329. 330. 494.
§ 2. 3	330. 331.
- 4	327.
- 5. 8	330.
- 6	330. 331.
- 7	315. 330. 331.
- 11	326.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
INSTIT. L. I.	
Tit. 25. § 13	314. 30.
- 26. De suspectis tutoribus vel curatoribus.	495.
§ 1	477.
- 5	476.
- 7	479.
- 8	482.
LIBER II.	
Tit. 1. De rerum divisione etc.	
Pr.	596.
§ 3. 5	1032.
- 9	935.
- 12	591. 716. 17. 23. 24. 868.
- 13	642. 716.
- 14	725. 26. 28.
- 15	719. 868.
- 16	720.
- 18	591. 729.
- 20	548. 551. 767.
- 21	769.
- 22	760. 61.
- 23	763. 64.
- 24	765.
- 26	548. 551.
- 29	551.
- 30	3383.
- 31	777.
- 35	680. 756. 757. 1633.
- 36	752. 4076.
- 38	1235. 4166.
- 39	745. 46. 47. 48.
- 40	799.
- 41	799. 803. 4477.
- 42. 43. . . .	801.
- 44	807.
- 45	804. 805.
- 46	591.
- 47	591. 730. 867.
- 2. De rebus corporalibus et incorporalibus.	529.
§ 2	535. 1090.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
INSTIT. L. II.	
Tit. 2. § 3	1090.
- 3. De servitutibus praediorum.	
Pr.	1118. 21. 47.
§ 1	1105.
- 2	1152.
- 3	1103.
- 4. De usufructu.	
Pr.	1206. 20.
§ 2	1244.
- 3	1218. 74. 93. 2640.
- 5. De usu et habitatione.	1207.
Pr.	2640.
§ 5	1218. 4026.
- 6. De usucapionibus et longi temporis praescriptionibus.	
Pr.	829. 46. 54.
§ 1	702. 821.
- 2—8	826.
- 12	843 Anm. 849. 50.
- 13	849. 50.
- 7. De donationibus.	
§ 1. 2	4465.
- 8. Quibus alienare licet, vel non.	
Pr.	1386.
§ 1	868. 1454.
- 2	801. 1386. 1424. 3485. 3486. 3644. 3729.
- 9. Per quas personas cuique acquiritur.	712.
§ 6	1699. 1700. 1701. 2639. 2640. 46.
- 10. De testamentis ordinandis.	
§ 3	2068. 70. 74. 96.
- 6	2064. 65.
- 7	2063.
- 8	2067.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
INSTIT. L. II.	
Tit. 10. § 10	2064.
- 11	2058. 77.
- 12	2078.
- 14	2069. 87. 89.
- 11. De militari testamento.	2091. 92.
- 12. Quibus non est permissum facere testamentum.	
§ 1	1989. 90.
- 2	510. 1988.
- 3	2915.
- 13. De exheredatione liberorum.	
§ 1	2794.
- 2	2574.
- 4	188.
- 14. De heredibus instituendis.	
§ 5	1701. 1704 Anm. 2124. 2125. 29.
- 6	2126. 32. 33.
- 7	2129. 2131.
- 8	2133.
- 9	2358. 2490.
- 10	2364.
- 11	2388. 3190.
- 15. De vulgari substitutione.	
§ 1	2139. 40.
- 2	2141.
- 3	2147.
- 16. De pupillari substitutione.	2149.
- 17. Quibus modis testamenta infirmentur.	
§ 2	2381. 2632. 2799. 2801. 2.
- 3	1983. 2412. 2799.
- 7	2801.
- 19. De heredum qualitate et differentia.	
§ 3	2622.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
INSTIT. L. II.	
Tit. 19. § 4	1697. 2496.
- 5	2496.
- 6	2649.
- 7	2496. 2622. 25. 26. 37.
- 20. De legatis.	
§ 1	1702. 2150.
- 4	709. 2157. 2223. 31. 33 u. Anm.
- 6	2228. 2835.
- 7	2157. 2920.
- 8	2172. 88. 2901—4.
- 10	2226.
- 11	2234.
- 12	2822. 24.
- 13	2299.
- 14	2301.
- 16	868.
- 17	2241. 2822.
- 18	2241. 59.
- 19	2241.
- 20	2241. 59.
- 21	2155. 2284. 86. 95. 2822. 2824.
- 22	2475.
- 23	2249. 52.
- 24	2168.
- 29. 30 . . .	2113. 16.
- 32	1697.
- 34	1982. 2123.
- 21. De ademtione legatorum.	
Pr.	2820. 30.
§ 1	2824.
- 22. De lege Falcid.	
Pr.	2308.
§ 2	2312.
- 3	2313.
- 23. De fideicommissariis hereditatibus.	
§ 2	2317.
- 5	2260.
- 7	2324. 28. 35.
- 8. 10. 11 . .	2317. 18.
- 12	2154.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
INSTIT. L. II.	
Tit. 21. De singulis rebus, per fideicommissum relictis.	
§ 1	2162. 2223. 25.
- 25. De codicillis.	
§ 1	2438.
- 2	1982. 2123. 37. 51. 2433.
- 3	2437. 40.
LIBER III.	
Tit. 1. De hereditatibus, quae ab intestato deferuntur.	
Pr.	1703.
§ 3	711.
- 6	1885.
- 7	2769. 91.
- 2. De legitima agnatorum successione.	
§ 6	526.
- 7	1882. 91. 92. 95. 1918.
- 3. De Scto. Tertulliano.	
§ 6	299.
- 4. De Scto. Orphitiano.	
§ 3	1872.
- 6. De gradibus cognatorum.	
§ 7	243.
- 10. De bonorum possessionibus.	
§ 4. 5	1882.
. 14. De obligationibus.	
Pr.	2907.
- 15. Quibus modis re contrahitur obligatio.	
Pr.	3641. 58.
§ 1	3680.
- 2	3737. 42. 46. 47. 52.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
INSTIT. L. II.	
Tit. 15. § 3	3778. 85. 90.
- 4	1478—80. 3829.
- 16. De verborum obligationibus.	
§ 2	3197. 3505.
- 4	3150. 66. 67. 86.
- 5	4233.
- 6	3151.
- 7	3369 u. Anm.
- 17. De duobus reis stipulandi et promittendi.	
Pr.	3332. 33. 35.
§ 1	3332. 44. 45.
- 2	3333.
- 20. De inutilibus stipulationibus.	
§ 1	2920. 3142.
- 2	2921. 3143.
- 3	3145. 47.
- 4	3483. 91.
- 8	498. 500. 502. 2914. 3108.
- 9	353. 2916. 3109.
- 10	353. 2912. 14. 3108.
- 11	3142. 57. 78.
- 21	3147.
- 25	3166.
- 26	3505.
- 21. De fideiussoribus.	
§ 2	4516.
- 4	3350. 4524.
- 6	4537.
- 23. De obligationibus ex consensu.	
Pr.	4272.
- 24. De emtione et venditione.	
Pr.	3032. 3359. 61. 66. 68. 3831. 59.
§ 1	3831. 55. 56. 59.
- 2	3844 u. Anm.
- 3	3863. 67. 3943.
- 4	3934.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
INSTIT. L. III.	
Tit. 24. § 5	3143. 3834.
- 25. De locatione et conductione.	
Pr.	4046.
§ 1	4038. 39. 4175.
- 2	4033.
- 3	1326. 27. 4131. 35. 43.
- 4	4229.
- 5	4027. 47. 48. 82. 4162. 76.
- 6	4112.
- 26. De societate.	
§ 1	4294.
- 2	4268. 4305. 6.
- 3	4307. 9.
- 4	4325. 27. 28.
- 5	4327. 30. 31.
- 6	4319.
- 7. 8	4320.
- 9	4278.
- 27. De mandato.	
§ 1	516. 4363.
- 2. 4. 5 . . .	4373.
- 3	4372.
- 6	4374. 4415. 16. 18.
- 7	4369. 70.
- 8	4382. 85. 86.
- 9	4404.
- 10	4409. 11. 12.
- 11	4379. 4407.
- 13	4363. 67.
- 28. De obligationibus, quae quasi ex contractu nascuntur.	
§ 1	3299. 4388. 4423. 36. 47.
- 3. 4	2678. 82.
- 5	2647.
- 6	3680.
- 30. Quibus modis tollitur obligatio.	
Pr.	3483. 87. 3541.
§ 1	3571.
- 3	3579. 80. 85. 86. 89.
- 4	2842. 3574. 4114.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
INSTIT. L. IV.	
Tit. 1. De obligationibus, quae ex delicto nascuntur.	
§ 1	4083.
- 6	1482. 3743. 47. 84. 88.
- 7	3743. 47.
- 3. De lege Aquilia.	
Pr.	3440.
§ 3	2553. 3301.
- 5	4575.
- 8	3294.
- 10	3451.
- 4. De iniuriis.	
§ 2	207.
- 12	2017.
- 5. De obligationibus, quae quasi ex delicto nascuntur.	
§ 1	4567.
- 6. De actionibus.	
§ 1	536. 37. 897.
- 2	1089. 1199.
- 5	858. 59.
- 7	1335. 36.
- 30	3547. 55. 61.
- 33	2931. 3499. 3501.
- 37. 40. . . .	3526.
- 38	221. 3526.
- 39	3548.
- 7. Quod cum eo, qui in aliena potestate est etc.	
§ 4	3112. 4211.
- 8. De noxalibus actionibus.	
§ 7	222.
- 9. Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur.	
Pr.	4577. 78.
§ 1	4591.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
INSTIT. L. IV.	
Tit. 12. De perpetuis et temporalibus actionibus etc.	
§ 1	3442.
- 14. De replicationibus.	
§ 4	4517.
- 15. De interdictis.	
§ 1	686.
- 4	681. 85. 88.
- 6	691. 93. 94.
- 16. De poena temere litigantium.	
§ 2	4274.
- 17. De officio iudicis.	
§ 2	757. 2612.
- 3	941. 4598.
- 5	941.
DIGESTORUM LIBER I.	
Tit. 3. De legibus.	
L. 10—13 . . .	XXIV.
- 14. 15	XXV. 1410.
- 17	XIX. 3094. 95.
- 18	XXI.
- 19	XX. 3099.
- 24	XX. 3097.
- 38	XXVIII.
- 4. De constitutionibus principum.	
L. 1 § 2	XXII.
- 5. De statu hominum.	
L. 7	1695. 1893.
- 12	134. 163.
- 19	150. 171.
- 23	163.
- 24	171.
- 26	1893

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. I.	
Tit. 6. De his, qui sui vel alieni iuris sunt.	
L. 5	225.
- 6	136. 37.
- 9	329.
- 7. De adoptionibus et emancipationibus.	
L. 1 pr. L. 44 .	187.
- 2. 17.	185.
- 5	183. 85.
- 6	178.
- 9. 16. 30 . . .	175.
- 15 § 2	179.
- 15 § 3	177. 79.
- 17 pr.	181.
- 17 § 3	177.
- 23	187. 88. 288. 1874. 76.
- 32	186.
- 34	182.
- 37	180.
- 40 § 1	176.
- 8. De divisione rerum, et qualitate.	
L. 1 § 1	529. 535.
- 5 pr.	1028. 30.
- 6 § 1	927 Anm. 2.
- 9. De senatoribus.	
L. 11	3069.
- 16. De officio proconsulis et legati.	
L. 4 § 6	2948.
- 18. De officio praesidis.	
L. 14	3445.
- 21. De officio eius, cui mandata est iurisdictio.	
L. 5 § 1	686.
LIBER II.	
Tit. 1. De iurisdictione.	
L. 15	2963. 66.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. II.	
Tit. 4. De in ius vocando.	
L. 4 §§ 1—3 . .	210.
- 5	136.
- 8. Qui satisdare coguntur.	
L. 1	4505.
- 15 § 4	537.
- 10. De eo, per quem factum erit.	
L. 1 § 4	3337.
- 3 § 3	2980.
- 11. Si quis cautionibus etc. non obtemperaverit.	
L. 2 § 8	3085.
- 12. De feriis et dilationibus.	
L. 8	3048.
- 13. De edendo.	
L. 9 pr.	4283.
- 14. De pactis.	
L. 1	3209.
- 1 pr.	2492. 95. 2774. 75. 2843.
- 1 § 2	3105. 6.
- 1 § 3	3105. 6. 31.
- 2	2937.
- 2 pr. L. 3 . .	3571 u. Anm.
- 2 § 1	3539. 71.
- 2 in f.	2939.
- 4 pr.	1404.
- 7 § 3	2922. 3185.
- - - 4	3361.
- - - 7	2922.
- - - 9. 10 . .	2977.
- - - 12 . . .	3135.
- - - 15 . . .	3439. 3788.
- - - 16 . . .	2922. 3357.
- 10 § 1	3372.
- 11. 12	4384.
- 13 § 1	3475.
- 21 in f. . . .	4517.
- 22. 23	3347.
- 23 in f. . . .	4517.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. II.	
Tit. 14. L. 25 § 1 . . .	3212. 3347.
L. 27	3341.
- — § 3	3292.
- — - 4	3292. 4187.
- 28 pr.	3109.
- — § 1	402.
- 31	3253.
- 32	4517. 46.
- 35	3614.
- 39	3275.
- 49	3526.
- 50	3184.
- 52 §§ 1. 3 . .	3114.
- 57 pr.	2939. 3428.
- 58	3575. 3892.
- 61	958.
- 15. De transactionibus.	
L. 1	3593. 96. 4468.
- 3	2679.
- 3 pr. L. 7 § 1 .	3610.
- 3 § 1	3616.
- 4	3606.
- 5. L. 9 § 3 . .	3611.
- 6	3607.
- 8	3602. 3.
- 8 pr.	3468.
- 8 § 2	2434.
- 9 § 2	3614.
- 12	3093. 3611. 16.
- 16	3374. 3606.
- 17	3474. 80.
LIBER III.	
Tit. 3. De procuratoribus et defensoribus.	
L. 1 § 1	4371. 4403.
- 8 § 1	4364.
- 25 in f. . . .	3383.
- 27. 28 . . .	3111. 4401.
- 31 § 2	4405.
- 33 § 2	518.
- 35 pr. L. 40 § 4	2945.
- 46 § 4	4389. 91.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. III.	
Tit. 3. L. 49	3113. 4101.
- 51 pr.	4517.
- 55	3475.
- 56. 62	4383.
- 58	4371. 84.
- 59	4384.
- 60	3595. 4371. 83. 84.
- 63	3595. 4371. 83. 84.
- 67	3217.
- 4. Quod cuiuscunque universitatis nomine agatur.	
L. 1 pr.	2351.
- 1 §§ 1. 2. L. 6 §§ 1. 3 . .	2918.
- 7 § 1	927 Anm. 2.
- 5. De negotiis gestis.	
L. 1	31. 516. 18. 4423.
- 2	579. 4423. 47. 49. 50.
- 3 § 2. L. 15 et 16 . .	4434. 35.
- - - 4.	4424.
- - - 5. L. 6 pr.	4425.
- - - 9	4437.
- - - 11. L. 5 pr. L. 6 § 2	4426.
- 4. L. 27 § 1. L. 34 . . .	4453.
- 5 § 1. L. 6 §§ 7. 8. L. 45 § 2 .	4430.
- 6 § 3	4432.
- - - 4	4426. 28.
- - - 4 sqq. . .	516. 18.
- - - 9—11 . .	4431.
- - - 12. . . .	4434. 35. 40.
- 8 § 1. L. 48 .	4447.
- - - 2	3563.
- - - 3	4433. 38.
- 9	4427.
- 9 in f.	2948.
- 10 § 1. L. 12 § 2. L. 22 .	4451.
- 11	4436. 38. 39.
- 13	4441.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. III.	
Tit. 5. L. 19 § 4	3418. 19. 4442. 47. 49.
- 21 § 2	4435.
- - - 3	4381. 4426. 45.
- 23	4455.
- 25. L. 27 . .	4419.
- 26	2464. 4446.
- 27 pr.	583. 4449.
- 28	4381. 4426. 50.
- 31 § 2 . . .	4444.
- - - 3. L. 37 § 1 . . .	3418. 4442.
- - - 4	4387.
- - - 7	4428. 49.
- 32	4388. 4426.
- 35 pr.	4440.
- 37 pr.	3736. 4425.
- 38	4440. 43.
- 39	3485. 88.
- 45 pr.	579.
- 49	4429. 54.
LIBER IV.	
Tit. 1. De in integrum restitutionibus.	
L. 1—3	2845.
- 2. Quod metus causa gestum erit.	
L. 1	2981.
- 3 § 1. L. 23 § 2	2982.
- 3 in f. L. 4—7 L. 9 pr. .	2983.
- 10 § 1	1415.
- 12 § 2	3379.
- 13	3379. 4125.
- 14 § 3	2987.
- - - 11 . . .	3306. 19.
- - - 15 . . .	3337.
- 18	3736.
- 21 § 4. L. 23 § 1	2986.
- - - 5	2638. 2986.
- - - 6	2638. 2784.
- 23 pr.	2988.
- 3. De dolo malo.	
L. 1 §§ 2 et 3 .	2977 u. Anm.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. IV.	
Tit. 3. L. 7 pr.	2979.
- 7 § 7	3289.
- - - 10. L. 8 .	4418.
- 9 - 1	2249. 2985.
- 11 § 1	210.
- 13 - 1	57. 90.
- 18 pr.	3457.
- — § 3	2969.
- 36	2980. 3291.
- 37	3255.
- 4. De minoribus XXV. annis.	
L. 3 § 3	3054. 55. 57. 58.
- - - 7. L. 24 § 2	2784.
- 16 § 1	4269.
- 24 pr.	3478.
- 25	3686.
- 34	3736.
- 38	3479.
- 50	1415.
- 5. De capite minutis.	
L. 10	1292.
- 6. Ex quibus causis maiores (XXV. annis) in integrum restituuntur.	
L. 1	3092.
- 1 § 1	859. 3081. 83. 88.
- 2 - 1	2983. 3083.
- 3	3083.
- 4	859. 3088.
- 8. L. 33 — 35. - 38 pr. .	3081.
- 9. 10	3083. 87. 90.
- 11	3087. 90.
- 14	8. 3085.
- 15 pr.	517. 18.
- 21—23. L. 40	3091.
- 22 § 2	3087. 90.
- 23 - 2	624. 27. 28. 3087. 90.
- — - 3	3087. 90.
- 26 - 1	859. 3082. 89. 91.
- — - 9	859. 3081. 83. 88.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. IV.	
Tit. 6. L. 28 pr.	859. 3084. 89.
- — § 1. L. 42 .	3086.
- 29	859. 3088.
- 30	850.
- 32	3077.
- 39 . . .	859. 3088.
- 40 pr.	3087. 90.
- — § 1	859. 3082. 89.
- 45	3081. 87. 90.
- 8. De receptis, qui arbitrium receperunt.	
L. 11 § 2	3369. 70.
- 21 - 8	3378.
- 23	3423.
- — pr.	3330. 72. 73.
- — § 3	3325.
- 32 pr.	3371.
- 34 pr.	3351.
- 9. Nautae, caupones, stabularii, ut recepta restituant.	
L. 1. L. 5 pr. . .	3828.
- - pr.	3817.
- - §§ 2. 3. 5 .	3819.
- - — 6. 7. L. 4 § 2 . . .	3820.
- - § 8	3818. 21. 28.
- 2. L. 5 § 1. L. 6 § 1 . .	3821.
- 3 § 1	3817. 21. 22.
- - - 2	3826.
- - - 4	3827.
- 6 pr.	3822.
- - § 4	3464.
- 7 pr.	3821. 23.
- - § 5	3825.
LIBER V.	
Tit. 1. De iudiciis etc.	
L. 2 pr.	2966.
- 12 § 2	2915.
- 13	2568.
- 14	1684. 88. 2568.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. V.	
Tit. 1. L. 38	2218. 19. 3494. 95. 4593.
- 41	1348. 4324.
- 49	3225.
- 56	2948.
- 65	8. 3070. 3493.
- 2. De inofficioso testamento.	
L. 8 § 6. L. 25 pr.	2011.
- - - 8	2009.
- - - 9	2010.
- - - 10. L. 12 § 1. L. 17 pr. L. 23 § 1. L. 31 pr. et § 4 .	2798.
- - - 14. L. 22 §§ 2. 3. L. 30 § 1	2849.
- 10 pr.	2471.
- 21 § 2 . . .	3567.
- 28	2112.
- 3. De hereditatis petitione.	
L. 1—3	2599.
- 9—15. L. 16 pr. § 3. L. 25 § 2.	2600.
- 9 § 2	3385.
- 10 § 1 . . .	2602.
- 16 - 5. L. 20 pr. §§ 1. 6. 15. 17	2605.
- 19 pr. § 2 . .	2601.
- 20 § 10 . . .	541.
- - - 11. L. 25 § 3	1634. 35.
- - - 18. L. 24. L. 28 . .	2610.
- - - 20. L. 40 § 3	2616.
- - - 21. L. 23 pr.	2608.
- 23. L. 25 § 1 .	3736.
- 25 § 4. L. 40 § 1	2612.
- - - 7. L. 40 .	2606.
- - - 11 . . .	871. 2606. 3736.
- - - 13. 14 . .	527. 28.
- - - 15 . . .	527. 28. 3736.
- - - 17 . . .	2601. 3736.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. V.	
Tit. 3. L. 30	2609.
- 31	1634. 35.
- - pr.	2614.
- - §§ 1. 2 . .	2615.
- - § 3	909. 2606.
- - - 4	2607.
- 36 § 5	584. 2617.
- 37	2617.
- 38	773. 76. 2618.
- 39	2618.
- 40 pr.	910. 11. 3319.
- 50	1691.
- - § 1	3382. 85. 4456.
- 4. Si pars hereditatis petatur. .	2599.
L. 1 §§ 1—4 . .	2603.
- 3	1673. 2797.
- 5 § 1	2637.
- 6. De fideicommissaria hereditatis petitione.	
L. 1. 2	2599.
LIBER VI.	
Tit. 1. De rei vindicatione.	
L. 1 pr.	540. 897. 906.
- 1 § 1	897.
- - - 2	208.
- - - 3	540. 42. 906.
- 2. 3	542.
- 5 § 2	758.
- - - 3	770. 75. 76.
- 6	907.
- 8	543.
- 9	626. 899. 4053. 4140.
- 10—12 . . .	915.
- 15 § 1	912.
- - - 3	3306. 4596.
- - in f. . . .	910.
- 17	908. 1632.
- - § 1	908. 3320.
- 18	848. 908.
- 20	550. 908. 1632.
- 21	908. 11.
- 23 pr.	897. 918.
- - § 2	551.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L VI.	
Tit. 1. L. 23 § 4 . . .	551. 770. 75. 76. 3735.
- — - 5	540. 48. 51. 775. 76. 83.
- 25 - 27 . . .	901.
- 27 pr. L. 69. L. 71 . .	903.
- 27 § 1	904. 5.
- — - 3	902.
- — - 5 . . .	3382. 83.
- 34. L. 59 . .	550.
- 36 pr.	916.
- 36	911.
- 37	582. 772. 76.
- 38	580—83. 773. 76. 3444.
- 41	3969. 23.
- — pr.	868. 98. 3173.
- 44	556. 751.
- 45	909.
- 46	914.
- 48	579. 774. 76. 3382. 83.
- 56	906.
- 60	498. 500. 502. 3286.
- 62 pr.	548. 54.
- 65 pr.	579.
- 66	898. 3173.
- 67	742. 43.
- 68	586. 903. 14.
- 77	808.
- 78	556.
- 80	900. 16.
- 2. De Publiciana in rem actione.	
L. 3 in f.	830.
- 9 § 4	689.
- 11 § 1	1182.
- 12 § 4	823.
- 3. Si ager vectigalis etc. petatur.	
L. 1	1326.
- 1 pr. L. 2 . .	1330.
- 1 § 1	4133. 39.
- 1, glossa ad .	942. 43. 47. 51. 1325. 4133.
LIBER VII.	
Tit. 1. De usufructu etc.	
L. 1	708. 873. 1206.
- 2	1265.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. VII.	
Tit. 1. L. 3 § 2	708. 873.
- 5	1289.
- 7 pr. L. 9. L. 59 § 1 .	1208.
- 7 § 1	1208. 41.
- - - 2	1226. 31. 33. 36. 37.
- - - 3	1226. 31. 35.
- 8. L. 44 . . .	1226.
- 9 pr.	1223. 29.
- 9 §§ 1. 2. 3. 5. 6. L. 62 .	1212.
- - § 4	1209.
- - - 7	1212—14.
- - in f. L. 39. 67 . . .	1217. 4026.
- 10	1213. 14.
- 11	1214.
- 12 pr. . . .	1215.
- — § 1	1230.
- — - 2	1217. 1362. 3766. 4026 4029.
- 13 § 3	4125.
- — - 4	1208. 19. 21. 22. 25.
- — - 5	1212. 21. 22. 25.
- — - 6	1222. 24. 25.
- — - 7	1224. 26. 41.
- — - 8	1222. 4030.
- 15 pr.	1227.
- — § 1	1220—22. 28.
- — - 3	1228.
- — - 4	1246.
- — - 5	1228. 46.
- — - 6	1212. 40.
- — - 7	1240. 42.
- 18. L. 59 pr. L. 68 in f. L. 69	1235.
- 19 § 1	1216.
- 26	755. 3871.
- 27 pr.	1211.
- — § 3	1237. 2553.
- 28	1200.
- 29	1201.
- 34 § 2	1275.
- 36 pr.	1274.
- 37	1277.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. VII.	
Tit. 1. L. 38	1217. 4026. 4468.
- 41	1200. 8.
- 43	1201. 2. 3941.
- 49	1203.
- 52	1237.
- 56	1296.
- 65	1223. 30.
- 65 pr.	1229. 3298.
- 68 pr.	554. 708.
- — § 2	4164. 66.
- 70	1235. 4169.
- — §§ 1. 4 . .	4164. 65.
- — - 2. 5 . .	4165.
- 73	1224.
- 2. De usufructu accrescendo.	
L. 1 § 3	2282. 2906.
- 7	2887 Anm.
- 10	2906.
- 11	2905. 6.
- 12	2905.
- 4. Quibus modis usufructus vel usus amittitur.	
L. 1	1199.
- 3 § 2	2906.
- - - 3	1199. 1293.
- 5 pr.	1294.
- - § 2	2575. 4154.
- - - 3. L. 8 . .	2575.
- 10 §§ 1. 7. 8 .	1274.
- 13 in f. . . .	752. 56.
- 14. L. 25. . .	1289.
- 16	1265. 80.
- 19	1094.
- 23	868. 1163. 1291. 2575.
- 24	1265. 2575.
- — pr. § 1 . .	1291.
- 28	1292.
- 29 pr.	4028.
- 30. 31	1265.
- 5. De usufructu earum rerum, quae usu consumuntur.	
L. 1	534. 1200. 4.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. VII.	
Tit. 5. L. 2	1200. 4. 45.
- 3	538. 1205. 45
- 4	1245.
- 5. 7	1244.
- 6. Si usufructus petatur.	
L. 1 pr. §§ 2—4	1212.
- 5 pr.	1095.
- - § 4	755.
- 8. De usu et habitatione.	1207.
L. 8 § 1	2368.
- 10 pr.	1292. 3468.
- — § 2	1247.
- 12 § 6	4226.
- 14 §§ 1—3 . .	1220.
- 16 § 1	1240.
- 18	1250.
- 19	935. 1098.
- 9. Usufructuarius quemadmodum caveat.	
L. 1 pr.	1238.
- 1 § 2	2425.
- - - 3	1229.
- - §§ 5. 6 . .	1283.
- - § 7	1229. 4162.
- 2	4162.
- 7 § 1	1244.
- 9 § 3	1230. 46.
LIBER VIII.	
Tit. 1. De servitutibus.	
L. 1. 15	1090.
- 2. 11	1098.
- 4 pr.	1265.
- - §§ 1. 2 . . .	1099. 1125.
- 5 § 1	545. 1099.
- 7	1194.
- 8 § 1	1271.
- 9	1101. 11. 23. 34.
- 10	1093. 1102. 28.
- 13	1121. 22. 25.
- 14 § 1	676. 1265. 66. 1313.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. VIII.	
Tit. 1. L. 15 pr. . . .	1097.
- — § 1	1094. 1113. 64.
- 16	1360.
- 17	543. 44. 1098.
- 18	1270. 2202.
- 20	1100.
- 2. De servitutibus praediorum urbanorum.	
L. 2	873. 1191. 96.
- 4	1196. 97.
- 5	1267.
- 6	1286.
- 8	930. 36.
- 9	879. 1091. 3285.
- 10	1093. 1153.
- 11 § 1. L. 12. L. 24 . .	1196.
- 13 pr. . . .	936. 989.
- — § 1. L. 19 .	936.
- 14	878. 79. 1091.
- 15	1197. 98.
- 16. L. 23 pr. L. 40	1197.
- 17 § 3. L. 20 § 3	1191.
- 18. L. 19 pr. .	1182.
- 20 pr.	1100.
- — § 1	1093. 1101.
- — - 2	1273. 1314.
- — - 4	1092.
- — - 5	1092. 1192. 93.
- — - 6	1193.
- 21	1191. 93. 1269.
- 26	1095.
- 27 § 1	930.
- 28	1108.
- 30 pr.	1270. 1311. 12.
- — § 1	1271.
- 33	1183. 84.
- 38. 39	1106.
- 3. De servitutibus praediorum rusticorum.	
L. 1	1118.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. VIII.	
Tit. 3. L. 1 pr.	1120. 47.
- - § 1	1117.
- 2 pr.	1190. 94.
- - § 1	1151.
- - - 2	1110. 51.
- 3 pr.	1127. 32.
- - § 3	1093. 1102. 28. 52. 53.
- 4	1101. 54. 55.
- 5. 6	1109.
- - § 1	1106. 17.
- - in f. . . .	1133.
- 6 § 1	1117. 55.
- 7	1120. 21.
- - pr.	1119.
- 8	1122.
- 9	1129.
- 10	1147. 48.
- 11	930.
- 12	1119. 20.
- 13 pr.	1273. 76.
- — § 1	708. 1102. 1111. 12. 23.
- — - 3	1123.
- 14	1102.
- 15	1093. 1147.
- 16	708. 874. 1091.
- 17	1056.
- 18	847. 1098. 1288.
- 20 pr.	1269.
- — § 3	1152.
- 21. 22	1111. 47. 49.
- 23 pr.	1121. 22.
- — § 1	1108. 26.
- — - 2	1094. 1103.
- — - 3	1111. 14.
- — in f. . . .	708.
- 25	1115.
- 26	1112. 24. 49.
- 27	1272.
- 29	1092. 1147.
- 33 § 1	1095. 96.
- 34	1098.
- — pr.	1268.
- — § 1. L. 35 .	1291.
- 36	1107.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. VIII.	
Tit. 4. Communia praediorum etc.	
L. 1 pr.	1105.
- - § 1	1103.
- 5 in f. L. 6 § 3	1098.
- 6 § 1	543. 1098.
- 7 - 1	1182. 96.
- 9	2674.
- 11	1102.
- 13 in f. . . .	1134.
- 13 § 1	708. 877.
- — - - in f. .	1101. 34. 37.
- 14	1125.
- 15	1110.
- 5. Si servitus vindicetur etc.	
L. 4 § 1	1125.
- - - 2	553.
- - - 3. 4. L. 6 § 4	1098.
- 6 - 2	1094. 1164. 83—85. 87.
- - - 5. 7 . . .	1185.
- 8 pr.	1186.
- - § 1	1188.
- - - 2	1184.
- - - 5	877. 987.
- - - 6	877. 78. 987.
- - - 7	877.
- 10 pr.	624. 27. 28. 1100.
- 11	929.
- 14 pr.	1189.
- 16	1191.
- 17 pr.	877. 991.
- — § 2	990.
- 6. Quemadmodum servitutes amittuntur.	
L. 1	1265.
- 2	847. 1120. 1288.
- 4	1292.
- 5	1098. 1284.
- 6. 20. 21. 23. 24	1284.
- - § 1	1114. 16.
- 7	1285.
- 8 pr.	676. 1191. 1266.
- - § 1	1098.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. VIII.	
Tit. 6. L. 10 pr.	1287.
- — § 1. L. 18 pr.	1290.
- 11 pr. . . .	1125. 1283.
- 14	1273.
- — pr.	1163. 1291.
- 17	1093. 1284. 90.
- 25	650. 51. 1284.
LIBER IX.	
Tit. 1. Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur.	
L. 1 pr. §§ 4. 11	4577. 87.
- - §§ 2. 9. L. 4.	4578.
- - § 6	4584.
- - - 7	4577. 78. 83.
- - - 10	721.
- - - 12	4579.
- - - 13	4585.
- - - 14	4577. 80.
- - - 15	4581.
- - - 17	4589.
- 2 - 1	4583.
- 3	3435. 4577.
- 4	4578.
- 2. Ad legem Aquiliam.	
L. 2	3440.
- 4 pr. § 1 . .	3444.
- 5	3284. 3444.
- - § 2	498. 500. 2. 3108. 3286. 3438.
- - - 3. L. 6 . .	207. 2918. 4552. 53.
- 7 pr.	207. 2918. 4552. 53. 56. 57.
- - § 8. L. 8 . .	4416 Anm.
- 8 § 1. L. 9 § 3. L. 11 § 5. L. 52 § 2 . . .	4584.
- 13	4552. 53. 56.
- 14	2213.
- 21 § 1	3454.
- 22 pr.	3449.
- — § 1. L. 33 pr.	3451.
- 23 - 8	3448.
- — - 9	3290.
- 27 - 5 . . .	3460.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. IX.		DIGEST. L. X.	
Tit. 2. L. 27 § 9	3447. 4236. 40.	Tit. 2. L. 3	2648. 92 Anm.
- — - 10 . . .	936.	- 4 §§ 1. 2. L. 30	2693.
- — - 29 . . .	4237. 58.	- - § 3	2732.
- 29 - 1	1190.	- 5	941. 2732.
- — - 3 in f. .	3437.	- 8	2733.
- 31	3294. 4575.	- 9. 16	2692.
- 41 pr. . . .	4280.	- 10	4134.
- 44 -	3301.	- 15	1218.
- — § 1. L. 45 pr.	3288.	- 16 §§ 4. 5. L. 25 § 16. L. 44 § 2	2684.
- 45 - 3	4587.	- 17	2684. 92.
- — - 4	683. 875. 3285.	- 18 § 3. L. 44 § 8	2682. 92.
- — - 5. L. 49 § 1	875.	- — - 5—7 . .	2683.
- 51 - 2	3053.	- 19	2678. 84. 4458.
- 55	2933.	- 20 § 3	2679.
- 3. De his, qui effuderint vel deiecerint.		- — - 4	2744.
L. 1	3337.	- — - 5. L. 25 § 21 . . .	2739.
- - pr. . . .	4567. 73.	- 22 §§ 1. 3. L. 55	941.
- - § 2	4567.	- — § 2	941. 3945. 51.
- - - 4. 9. L. 5 pr. § 2 .	4570.	- 24 - 1. L. 40 .	2691.
- - - 5	3435.	- 25 - 1	2694. 2700.
- - - 6	4573.	- — - 9	1098. 3558.
- - - 10. L. 2. L. 4	4572.	- — - 10 . . .	1098.
- 3	3337. 4572.	- — - 17 . . .	2244.
- 5 § 3	4569.	- 29 in f. . . .	578. 1353. 1454. 56.
- - - 4	4571.	- 32	2694. 98. 2709.
- - - 5	4576.	- 36	2741. 42.
- - - 6	4567. 70.	- 39 § 3	4291.
- 6 pr. § 1 . . .	4568.	- 44 § 1	2741.
- 7	4552. 53. 56. 73.	- — - 5	3349.
- 4. De noxalibus actionibus.		- 50	2758.
L. 12	4585.	- 52 § 1	4458.
- 27 pr. in f. .	1283.	- — - 3	2702.
		- 56	2678. 92.
LIBER X.		- 3. Communi dividundo.	
Tit. 1. Finium regundorum.		L. 2 pr.	928.
L. 4 § 2	757. 1633.	- 3 -	931.
- 12	1006.	- 4 § 3	931. 33. 34.
- 2. Familiae erciscundae.		- 6 - 2	934.
L. 1	2699.	- 7 pr.	1330. 4137.
	2677.	- - § 1. L. 21 .	941.
		- 8 pr.	2687.

*

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. X.	
Tit. 3. L. 10 § 2	3215.
- 11	4458.
- 14 § 1	3385. 4430. 32.
- — - 2	2689. 90.
- 16	4324.
- 19 pr.	779.
- — § 4	545. 1099.
- 23	1267.
- 28	929. 30. 1267. 4299. 4300.
- 43	940.
- 4. Ad exhibendum.	
L. 1. L. 3 §§ 3—7. 10—12. L. 6.	
L. 7 § 1 . .	4594.
- 2. L. 3 § 1. L. 13	4593.
- 3 § 2	3457. 4598.
- - - 15. L. 4. L. 5 pr. § 5. L. 7 § 2. L. 9 pr. §§ 1—3 . . .	4595.
- 5 § 2	4595. 98.
- - - 4	4599.
- 7 - 3	635. 36.
- 9 §§ 5. 7. 8 .	4598.
- 11 pr.	3437.
- — § 1	915. 3495. 97. 4597. 99.
- 12 - 4	911. 3319. 4596.
- — - 6	4600.
- 15	643. 4595.
- 19	XIX.
LIBER XI.	
Tit. 1. De interrogationibus in iure.	
L. 5. 6	2634.
- 5. De aleatoribus.	
L. 1 § 3	XIX.
- 2. 3	4355.
- 6. Si mensor falsum modum dixerit.	
L. 1 § 1	1638. 3297.
- 2 - 1	4381.
- 7. De religiosis etc.	
L. 12 § 4	2853.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XI.	
Tit. 7. L. 14 § 15 . . .	4426.
LIBER XII.	
Tit. 1. De rebus creditis.	
L. 1 § 2	532.
- 2 pr.	3641. 3752.
- - § 1	3514u. Anm. 1. 3551. 3641.
- - - 3	3641.
- - - 4	3641. 44. 45. 49.
- 3	2991. 3097. 3133. 3514 u. Anm. 1. 3551. 3660. 61.
- 4 pr.	3656.
- 5	3305. 10. 11. 18.
- 9 pr.	3169. 76. 3658.
- - § 6	3178.
- - - 8	3110. 3649. 50. 4401.
- - - 9	644. 3655. 3811. 13.
- 10	3655. 3812.
- 11 § 1	3654.
- — - 2. L. 13 § 1. L. 19 § 1 .	3651.
- 12	3644. 51.
- 13 pr.	3647. 51.
- — § 2	3646.
- 15	3110. 3649. 55. 4401.
- 16	3645. 46. 49. 4284.
- 18	2963.
- 21	3515.
- 22	3458. 59. 94.
- — in f. . . .	3501.
- 31 § 1	542.
- — in f. . . .	3213.
- 32	2966. 3654. 57.
- 37	3151. 4353. 54.
- 38	3151.
- 39	3150. 51.
- 41	3648.
- 2. De iureiurando etc.	
L. 2	3594. 95.
- 17 § 1	3594.
- — - 2	398. 2514. 3595.
- — - 3	3475. 4384.
- 18	3475.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XII.	
Tit. 2. L. 27. 28	3354.
- 30 § 1	910.
- 3. De in litem iurando.	
L. 2 § 1. L. 4 § 1	3456.
- 4 §§ 2. 3. L. 5 §§ 1. 2 .	3457.
- - § 4. L. 5 § 3	3455.
- 4. De condictione causa data etc.	
L. 1 pr.	3703.
- - § 1. L. 2. L. 13	3708.
- 3 pr. §§ 1. 3 .	3710.
- - § 7	2965. 3705.
- 7 - 1	3706. 15.
- 9 - 1	816. 3706.
- 10	3706.
- 12	2429. 3707.
- 14	816. 3689. 91. 3709.
- 16 in f. . . .	3704.
- 5. De condictione ob turpem vel iniustam causam.	
L. 1 pr. § 1 . .	3703.
- - § 2	3719.
- 2 pr. § 1. L. 9	3721.
- - § 2	3724.
- 3. L. 4 pr. § 1	3723. 24.
- 4 § 2	3719. 21.
- - - 3	3719. 23. 24.
- - - 4	3721. 22.
- 6	3725.
- 8	3720.
- - in f. . . .	3723. 24.
- 6. De condictione indebiti.	
L. 1	3489. 3537.
- - § 1	816. 2965. 3686.
- 2 - 1. L. 37 .	3682.
- 3	783. 2614. 3682.
- 6 pr. L. 57 pr.	3690.
- - §§ 1. 2. L. 57 § 1 . . .	3691.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XII.	
Tit. 6. L. 7. L. 19 § 2 .	3697.
- 10. L. 16 § 1 .	3201.
- 12	3692.
- 13. 19 pr. L. 28. 41. 51. 64	3681.
- - § 1	3652.
- 14	56. 103. 3489. 3537. 3652. 80. 3734.
- 15 pr.	3680. 98.
- 16 pr. . . .	3194.
- 17	3177. 3201.
- 18	3153. 77. 94. 3201.
- 19 §§ 1. 3. L. 32 § 3. L. 65 § 9 .	3684.
- - § 4. L. 21 .	3693.
- 20	3207. 3693.
- 22	816.
- - § 1. L. 31. L. 40 § 2 . . .	3696.
- 23 § 1	3597.
- - - 3	3710. 12.
- 24. L. 26 § 8. L. 50. 51 . .	3686.
- 25. L. 67 § 2 .	3694.
- 26 pr.	3133.
- - § 1	3129.
- - - 2	3406. 34.
- - - 4	2969. 3382. 83.
- - - 6	2969.
- - - 12 . . .	3696. 98. 99.
- 29	3486. 3651. 82. 88. 3729.
- 30	3562. 63. 3682.
- 33	4132.
- 39	3685.
- 40	3640.
- 47	3690. 92.
- 48	3170. 94.
- 52	2965. 3703.
- 56	3194. 3200.
- 65 § 1	3616. 83.
- - - 2	2965.
- - - 3	3708.
- - - 5	3698.
- - - 7. 8 . .	3699.
- 66	3680.
- 67 § 3	3537. 3702.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XII.	
Tit. 7. De condictione sine causa.	
L. 1 pr.	3727.
- - § 2	3029. 3728. 30.
- - - 3	3029. 3728.
- 2	3731.
- 3	1340. 3730.
- 4	3728.
- 5	3029. 3729. 30.
LIBER XIII.	
Tit. 1. De condictione furtiva.	
L. 8	3517.
- - pr.	4564.
- - § 1	3306. 20. 4564.
- 13	4565.
- 17	3330.
- 18	3689.
- 20	3306.
- 3. De condictione triticaria.	
L. 3	3320. 3459.
- 4	3306.
- 4 in f.	3458. 94.
- 4. De eo, quod certo loco dari oportet.	
L. 1	3500. 1.
- 2	3500.
- - pr. L. 3. L. 4 in f. L. 8.	3501.
- - § 2	3504.
- - - 3	2930. 3458. 3503.
- - - 4	3502.
- - - 6	3157. 61. 4233.
- - - 7	4235. 53.
- - - 8	3453. 3501.
- 7	3499.
- 9	3499. 3501. 3873.
- 5. De pecunia constituta.	
L. 1 § 5. L. 4. L. 5 pr. . . .	4510.
- - § 6	3578.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XIII.	
Tit. 5. L. 11 § 1	4509.
- 12	4511.
- 13	4507.
- 14 § 2	3146.
- 16 §§ 2 sqq. L. 17	3312.
- 18 pr.	3312. 16.
- - § 1	3634.
- 19 pr.	4507. 9.
- 22	2320.
- 6. Commodati, vel contra.	
L. 1 pr.	3737.
- - § 1. L. 4 . .	3738.
- 3 - 1. L. 12 § 1	3752.
- - - 2	3459.
- - - 6	533. 3738. 4027.
- 5 pr.	3501. 3752.
- - § 2	3744. 85. 3804. 62. 4048. 4278. 4178.
- - - 3	4420.
- - - 4	3745.
- - - 7	3743. 47. 49.
- - - 8	3738. 43. 59. 60.
- - - 9. 13. L. 13 § 1 . . .	3753.
- - - 10. L. 12 pr.	3748.
- - - 12. L. 23 .	3742.
- - - 15	546. 927 u. Anm. 3. 3336. 3744. 50. 4048.
- 8. 9	3741.
- 10	3743. 47.
- — pr. L. 19 .	3746.
- — § 1	3300. 3748. 57.
- 11. 12	3757.
- 14	3739.
- 15	3144. 3739. 56.
- 16	3739. 56.
- 17 pr.	3292.
- — § 3	3663. 3742. 59. 60. 63. 4434. 35.
- — - 5	3731.
- 18	3744. 44. 47.
- — pr.	3438. 3748.
- — § 2	3761. 62.
- — - 3. L. 21 .	3763.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XIII.	
Tit. 6. L. 18 § 4	3382. 83. 85. 3563. 3764. 4087.
- 20	3438. 3758.
- 23 pr.	3747.
- 7. De pigneratitia actione, vel contra.	
L. 1	1384.
- - § 2. L. 16 § 1	3215.
- 2	1450.
- 4	1448. 53.
- 6 pr.	1449.
- - § 1. L. 7. 24 § 2. L. 42 .	1341. 42. 1455.
- 8 pr.	578. 1353. 54. 55. 1486. 3383.
- - § 3	1452.
- - - 5	1351. 1486.
- 9 pr.	1450. 77. 3144. 3215.
- - § 2	1336. 1469.
- - - 3	1433.
- 11 § 1	1414. 16. 3579.
- — - 2	1414.
- — - 3	1341. 52. 56.
- — - 5	1414. 4031.
- — - 6. L. 16 pr.	398. 2514.
- 13 pr.	1460.
- 14	1354. 55. 1478. 79. 3298. 3384.
- 16	3144.
- 17	1307.
- — § 3	1434. 35.
- 18 pr.	1465. 67. 68. 3551.
- — § 1	550.
- — - 2	1429. 49.
- — - 3	1374.
- — - 4	1471.
- 20 pr.	1364. 68.
- — § 3	1421.
- 21	550. 1372. 1420.
- 22 § 3	3767.
- 24 pr.	3521.
- — § 1	3660.
- 25	1354. 55.
- 26 pr.	1384. 1412. 2280.
- 29	1363. 1421. 3767.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XIII.	
Tit. 7. L. 30	1483.
- 31	1450. 77. 3804.
- 32	1450. 77.
- 33	1499.
- 35	1490.
- — § 1	1336. 1437.
- 36	1477. 3215.
- 37	4028.
- 40 § 2	1484. 89.
- 41	1365. 66.
LIBER XIV.	
Tit. 1. De exercitoria actione.	
L. 1 pr.	3110. 4401.
- - § 5	2947.
- - - 20	XVIII. 3094. 95.
- - - 25. L. 2. L. 4 § 1	4313.
- 4 pr.	4311.
- - § 2	4315 Anm.
- 2. De lege Rhodia de iactu.	
L. 1	875.
- 2 pr.	3382. 83.
- - § 1	4185. 4251.
- 3. De institoria actione.	
L. 3. 5	3110. 4401.
- 5 § 15	3359. 60.
- 11 § 2	508. 4402.
- — - 3	3296. 4402.
- — - 4. 5 . . .	4402.
- 13 - 2	4313. 14. 15 Anm.
- 14	4313. 14.
- 5. Quod cum eo, qui in aliena potestate etc.	
L. 4 § 2. L. 6. .	3529.
- 6. De Scto. Macedoniano.	
L. 3 pr.	2958.
- 7 § 16	2947. 3109.
- 9 - 1	3729.
- 16	2947.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XV.	
Tit. 3. De in rem verso.	
L. 1	56. 103. 222.
- - pr.	3112. 4211.
- 3. L. 10 § 6. L. 17 pr. . .	222.
- - § 1	3112.
- 10 § 4. L. 13 .	4315.
- 4. Quod iussu.	
L. 1. L. 5 pr. . .	222.
- - § 4	2942.
LIBER XVI.	
Tit. 1. Ad Sctum. Velleianum.	4506.
L. 8 § 4	3585.
- 31	4542.
- 34 § 4	105.
- 2. De compensationibus.	
L. 1	3545.
- 2. 3	3559. 62.
- 4	3558. 61.
- 5	3558. 59. 64.
- 6. L. 10 § 2. L. 11. L. 12 . . .	3547.
- 7 pr.	3553.
- - § 1	3563.
- 8	3550.
- 10 pr.	3303. 28. 4282.
- — § 1	3562.
- 13	3559.
- 14	3639.
- 15	3549. 59.
- 16 pr. L. 18 § 1. L. 23. 28	3557.
- 16 § 1	3554.
- 21	3557. 61.
- 22	3551.
- 3. Depositi vel contra.	
L. 1	3782.
- - pr.	3778. 80.
- - § 1	3789.
- - §§ 5. 23. 24. 28 . . .	3795.
- - § 6	3747. 87.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XVI.	
Tit. 3. L. 1 § 7	3786.
- - - 8	3777. 81.
- - - 9	3777. 81. 88 Anm.
- - - 10	3781.
- - - 14. L. 25 pr.	3779.
- - - 15	57. 90. 103.
- - - 16. 45. 46 .	3790.
- - - 22	3777. 90.
- - - 25. L. 29 pr.	3788.
- - - 34	3812.
- - - 35	3439. 3787. 88.
- - - 36	3801. 6. 8.
- - - 38	3784.
- - - 39	3791.
- - - 43	3336. 3809.
- - - 44	3806. 8.
- - - 47	3785. 3800.
- 2	3796. 3800.
- 3	3782. 3800.
- 4	3800.
- 5. 23	3803.
- 6. 17	3815.
- 7 pr.	3289.
- - § 1	3798. 3810.
- 9. 10	3810.
- 12 pr.	3797. 3803.
- — § 1	3495. 97. 3797.
- — - 3	3309. 18. 3788.
- 14	3801. 8.
- — § 1	3319.
- 15	2971. 3148. 3739. 55. 80.
- 17 § 1	3783. 3816.
- 24. 25 § 1 . .	3788. 94. 96 Anm.
- 26	3790. 3801.
- — § 1	3788. 94. 3814.
- 28	3796.
- — in f. . . .	3418.
- 29 § 1	3811. 14.
- 31 § 1	1475. 76. 3791.
- 32	3296. 3782. 85.
LIBER XVII.	
Tit. 1. Mandati vel contra. L. 1 pr. L. 6 § 2. L. 18. 53 . . .	4364.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XVII.		DIGEST. L. XVII.	
Tit. 1. L. 1 § 1	4364. 66.	Tit. 1. L. 20 pr. 59 pr. .	4389.
- - - 2	4366.	- — § 1	2948.
- - - 4	4363. 67.	- 22 § 1	4538.
- 2 pr.	4374.	- - - 2. L. 26 § 1. L. 45 § 7 .	3589.
- - § 1	4363.	- — § 6	4370.
- - - 3—5 . . .	4373.	- - - 11 . . .	4407. 8.
- - - 6	4374. 4415.	- 24. 25	4408.
- 3 pr. 5 §§ 2. 5	4385.	- 26 pr. 58 . .	4409.
- - § 2. L. 5 § 3	4385. 86.	- 26 §§ 6. 7 . .	4397.
- 4. L. 5 § 4 . .	4386.	- 27 § 2	4407. 8. 11.
- 5	3113.	- - - 3	4411—13.
- - pr.	4375. 82.	- - - 4	56. 103. 4394.
- - § 1	4375.	- 29 pr.	3296. 97. 4542.
- 6 pr.	4368.	- — §§ 2. 3 . .	4543.
- - § 3	4369. 70.	- 33	4387.
- - - 4	4372. 4416 Anm.	- 34 § 1	3813.
- - - 5	4416. 18.	- 36 § 3	4395.
- - - 6	4371.	- 37 in f. . . .	3324.
- 8 pr. 10 §§ 2. 8	4390.	- 38 § 1	4396. 4539.
- - § 3	4380. 81.	- 39	4377.
- - - 6	4376.	- 40	4386. 87. 4433.
- - - 8. L. 10 § 12. L. 29 §§ 1. 4. 6	4542.	- 41	4382.
- - § 10	3289. 4375. 77. 89.	- 42	4378.
- - in f. L. 10 § 1	3462.	- 43	3462. 4389.
- 10 pr.	4389.	- 45 pr.	3462. 4211. 4396.
- — § 3	3320. 3411. 18. 4390.	- — § 1	4396 Anm.
- — - 6	3111.	- — - 2	4396. 4541.
- — - 7	4415. 16.	- — - 2 sqq. .	4399.
- — - 9	56. 103. 4390. 91. 93.	- — - 5	4396.
- — - 10 . . .	4394.	- 46	4383.
- — - 11. L. 12 § 1. L. 26 § 3 .	4537.	- 49	2970.
- — § 13 . . .	4389 Anm. 4537.	- 56 § 4	4394. 95.
- 12 pr.	4389 Anm.	- 57	3086.
- — § 9	56. 103. 3419. 4393.	- 58 § 1	4545.
- — - 11 . . .	4344. 69. 70.	- 59 § 1	1638. 3138.
- — - 12 . . .	4364. 4417.	- — - 3	4398.
- — - 13 . . .	4400.	- 60 § 2 . . .	4392.
- — - 14. L. 27 § 5. L. 28 .	4372.	- 2. Pro socio. L. 1	4273.
- — § 16 . . .	3211. 4404.	- - pr. 65 § 10 .	4319.
- — - 17 . . .	4393. 4410.	- - § 1. L. 2 . .	4286.
- 13	4410.	- 3 pr.	4286 Anm.
- 15	4404.	- - § 1	4287. 88.
		- - - 3	4275.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XVII.	
Tit. 2. L. 4 pr.	4272.
- - § 1. L. 65 § 11	4331.
- 5 - 1	4267. 68. 90.
- - - 2	4269.
- - in f.	4270.
- 6. 80	4308. 9.
- 7. 8. 13 . . .	4295.
- 12	4301.
- 14	4325. 27.
- 15. 17 § 2. L. 65 § 5 . . .	4327.
- 16	2685. 4327.
- 17 pr.	4284.
- — § 1	4329.
- 19	4284. 85.
- 20. 22. 23 . .	4285.
- 21	4277. 83. 85.
- 23 § 1. L. 25. 26.	4281.
- 27	933. 4291. 4323. 24.
- 28. 38 pr. . .	4324.
- 29 pr.	937. 4309.
- — § 1	933. 4305.
- — - 2	933. 4270.
- 30	3137. 4306.
- 31	4335.
- — pr.	928.
- 35. 59 pr. . .	4332.
- 38 § 1	4277. 4302.
- 40	4333.
- 41. 42	3376.
- 45. 47 § 1. L. 51 pr. . . .	4280.
- 52 § 2	4268. 78.
- — - 3	3300. 4279. 4303.
- — - 4. L. 61 .	4303.
- — - 5. L. 71 § 1	4298.
- — - 6	4272. 98.
- — - 8	4266. 76.
- — - 9	4331. 32.
- — - 10 . . .	931. 32. 4302.
- — - 11. 13 . .	4271. 4322.
- — - 12 . . .	4271. 4302. 22.
- — - 15. L. 67 § 2	4302.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XVII.	
Tit. 2. L. 52 § 16. L. 65 § 16. L. 66 . .	4288.
- — § 17 . . .	4289.
- — - 18. L. 55. 56. 59 § 1 .	4292.
- 53	4271. 89. 92. 4322.
- 54	4289. 92.
- 57	4266. 71.
- 58 pr. § 1 . .	4296. 97. 4310.
- 60	3320.
- — pr.	4277.
- — § 1	4304.
- 63	3526.
- — pr.	3529. 4275. 83.
- — §§ 1. 2 . .	3528.
- — - 3. 4. 6 .	3527.
- — § 7	3529.
- — - 8. L. 65 § 2	4334.
- — § 10 . . .	3211. 4321. 27.
- 64	4317. 26.
- 65 pr.	4326.
- — §§ 1. 12 . .	4320.
- — § 3	3211. 4317. 27. 28.
- — - 4	4327. 28.
- — - 6	4319. 27. 28.
- — - 7. 8 . .	4299. 4300. 26.
- — - 9	4327. 30—32. 34.
- 67	4314.
- — pr. in f. .	4266.
- — § 2	3419.
- 68 pr.	2681. 4284.
- 70	940. 2689. 90. 4273.
- 72	3299. 4278.
- 73	4276. 87. 88. 90.
- 74	4276. 83. 88.
- 76—78 . . .	4243. 4308.
- 79	3855. 4243. 4308.
- 82	4315.
- 83	779.
LIBER XVIII.	
Tit. 1. De contrahenda emtione. L. 1	3660. 61.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XVIII.	
Tit. 1. L. 1 pr.	3844 u. Anm. 3973.
- - § 1	2990. 3844. 3973.
- - - 2	3831. 59. 60.
- 2 § 1	3831. 60.
- 3	3154. 3211. 3939.
- 4	955. 3143. 3834.
- 6 pr.	955. 3834.
- - § 2	3574.
- 7 pr.	2923.
- - §§ 1. 2 . .	3852.
- 8	2920. 3864.
- - pr.	3835. 37.
- - § 1	3837. 97. 4337. 47.
- 9 pr.	2963. 64. 66. 3859.
- - § 1	2973.
- - - 2. L. 10. 14. 41 § 1 . . .	2967.
- 12	2975.
- 15 pr.	2972. 3835.
- — § 1	2958. 3249.
- 16	3682. 3841.
- — pr.	2971. 3148.
- 19	3883.
- 20	4229. 30.
- 21. L. 25 pr. L. 33. L. 60 .	3275.
- 22—24 . . .	3833. 36.
- 25 § 1	3872.
- 28	2970. 3141. 3975.
- 31 pr.	2968. 3275.
- — § 1	2921. 3833. 34.
- — - 2	3182.
- — - 3	2970. 74. 80. 3144. 3838.
- — - 4. L. 61 .	3148. 3843.
- — - 5	3868. 3935.
- — - 6	2926. 30.
- 35	3362.
- — pr.	3359.
- — § 1	3851.
- — - 4 . . .	3862. 69.
- — §§ 5. 6 . .	3857. 58. 65.
- — § 7	3858. 65.
- 37	3172. 3852.
- 38	2952. 3848. 97.
- 40 pr.	552.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XVIII.	
Tit. 1. L. 40 § 2	2962. 3858.
- — - 6. L. 76 pr.	519.
- 43 pr.	3255. 4117.
- — § 1	2978.
- — - 2	2977.
- 45	3243. 57.
- 47	538. 52. 3871.
- 48. 49	552. 3871.
- 50	3168.
- 55	2951.
- 57	3682.
- — pr.	2962. 72. 3836.
- — §§ 1. 2 . .	2971.
- — § 3	2980. 3291.
- 58	3836.
- 59	3250.
- 62 § 1	955. 3143. 3214. 3834.
- — - 2	3865.
- 63 pr.	4385.
- — § 1	3835. 76.
- 65	3833 Anm. 4229.
- 66	3216. 3880.
- — pr.	3223. 50. 51.
- 67	3871.
- 68 § 2	3877.
- 70	3143. 3834.
- 72 pr.	2992.
- 74	641. 805. 1470.
- 75	3929. 33. 43.
- 78 § 2	3927.
- 79	3846.
- 81 pr.	1461.
- 2. De in diem addictione. L. 1. 4	3905.
- 2	3154. 3866 Anm. 3905.
- - pr.	3173. 3905. 12.
- - § 1	3173. 3909. 12. 23.
- 3	3866 Anm. 3905. 9. 18. 23.
- 4 pr.	3154. 71. 3911.
- - § 1	3918.
- - - 2	3919.
- - - 3	1418. 3173. 3910.
- - - 4. L. 16 .	3910.
- - - 5	3906. 8.
- - - 6. L. 15 § 1 .	3906.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XVIII.	
Tit. 2. L. 6 pr.	3174. 3909. 10. 12. 23.
- - § 1	3915.
- 7. 8.	3914.
- 9	3913.
- 11	3927.
- — § 1	3917.
- 12. 13	3917. 27.
- 13 § 1	3920.
- 14 pr.	3908.
- — § 2	3914. 60. 61.
- — - 5	3907.
- 15 pr.	3916.
- 18	3921.
- 3. De lege commissoria.	3175.
L. 1	3154. 3899.
- 2	3322. 3898. 3901. 4242.
- - in f.	3899.
- 3	3901. 3.
- 4 pr.	3211. 3898. 3903.
- - § 2	3901.
- - - 4	3322. 3900. 4242.
- 5. 6 pr. . . .	3898. 3903.
- 6	3368.
- - § 1	3903.
- - - 2. L. 7 . .	3902.
- 8	3364. 67. 3898. 3900.
- 4. De hereditate vel actione vendita.	2667. 3833.
L. 1	2581.
- 2 pr.	2668. 69. 3476.
- - § 1	2668. 2883.
- - - 3	2668. 70.
- - - 4. 8. L. 14 § 1	2668.
- - - 5 in f. § 7 in f. L. 3 .	2669.
- - - 7	2671. 73. 2883.
- - - 9	2673.
- - - 10	2670.
- - - 11. 16. 17. 20	2673.
- - - 18. 19 . .	2674.
- 4	3481.
- 5	3467. 81.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XVIII.	
Tit. 4. L. 6	3476. 78.
- 7	3682. 3835. 37. 4337.
- 8. 13	3837.
- 10	3220. 3837. 97.
- 11	3220. 3837. 97. 4337.
- 12	3219. 20. 3837.
- 14 pr.	3478.
- 17	3467.
- 21	2671.
- 23	3470. 76. 78.
- — § 1	3480.
- 5. De rescindenda venditione etc.	
L. 2 in f. . . .	3575.
- 3. 5	3574.
- 10 § 1	3900.
- 6. De periculo et commodo rei venditae.	
L. 1 pr.	641. 1470. 3863.
- - § 1	3858. 65.
- - - 2	641. 806. 1470.
- - - 3	3324. 3524. 3886.
- 2 § 1. L. 11 .	3862.
- 3	3299. 3862.
- 4	3886.
- - pr.	3863. 68. 3936.
- - § 1	3863. 68. 3934. 36.
- 5	3323. 3865.
- 7 pr.	3870.
- 8 pr.	3166. 70—72. 3859. 63. 3866. 3911. 12. 64.
- - § 2	3833.
- 10	3866.
- — pr.	2991. 3133. 3869.
- 12. L. 14 pr. .	3867.
- 14 § 1	641. 806. 1470. 3867.
- 15	3254. 3934.
- 16	3942.
- 17	3323. 26. 29. 3862. 3943.
- 18 § 1	3885.
- 19	3453.
- 7. De servis exportandis etc.	
L. 1.	3193.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XIX.	
Tit. 1. De actionibus emti et venditi.	
L. 1 pr.	587. 3451. 63. 3861. 77.
- - § 1	3250. 53.
- 2 § 1	3872.
- 3 § 3	3320.
- - - 4. L. 38 § 1	3324.
- - in f.	3501.
- 4 § 1	2962. 69.
- 5 - 1	2965.
- - in f. . . .	3696.
- 6 pr.	3857.
- - §§1. 2. L. 21 § 4	3846.
- - § 4	3243. 57. 4059.
- - - 9	3253.
- 10	3569.
- 11	3861. 80.
- — § 1	2991. 3097. 3133. 3879. 4047.
- — - 2	3872. 77.
- — - 5. L. 13 §§ 4. 5. L. 32 .	2979. 4357. 58.
- — § 6	3360. 65. 3713. 30.
- — - 9. L. 46. 50	3877.
- — § 13. L. 35	3223.
- — - 16 . . .	1461. 3217.
- — - 17 . . .	3218.
- — - 18 . . .	3220. 32. 3837.
- 13 pr.	3243. 57.
- — § 1	3243.
- — - 2	3463.
- — - 3	3251.
- — - 8	3213. 3382. 83. 3881.
- — - 10 . . .	3870.
- — - 13 . . .	3871.
- — - 18 . . .	3861.
- — - 20 . . .	3881. 84.
- — - 22 . . .	3888.
- — - 24 . . .	3941.
- — - 26 . . .	3371. 3887.
- — - 29 . . .	3109.
- — - 31. L. 17 § 7	562.
- 17	547—49.
- — pr.	558. 59. 65. 3874.
- — § 2	550. 65. 66. 2529 Anm. 1.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XIX.	
Tit. 1. L. 17 § 2 sqq. .	3874.
- — - 5	559. 63.
- — - 6	563.
- — - 8	558.
- — - 10. L. 18 § 1	559. 60. 63.
- — - 11 . . .	559. 60. 63. 65.
- 21 - 2	2962.
- — - 3	1633. 3320. 3452.
- — - 5	3929.
- 25	724. 3213.
- 28	3372. 76.
- 30 § 1	3144. 3838. 72.
- 31 pr.	3300. 3862.
- 36	3862.
- 38 pr. L. 42 .	2969.
- — § 2	549. 64.
- 39	3250. 53. 3879.
- 43 in f. . . .	3234.
- 44. 45 pr. . .	3235.
- 45 § 1	3234. 91. 3441.
- 46	3840.
- 47	3306. 22. 75—77. 3943. 4242.
- 48	3850. 74. 76.
- 49 pr.	2951.
- — § 1	3421. 22.
- 52 pr.	572. 3874.
- — § 3	550. 67.
- 54	3298.
2. Locati, conducti.	
L. 1	4042.
- 2	4046.
- - pr. . . .	4025. 42.
- - § 1	4229.
- 3	4032. 86. 4170.
- 4	3204. 3775. 4113.
- 5. L. 24 § 5 .	4036.
- 7	4031. 54.
- 8	4054.
- 9 pr.	4053. 56. 57.
- - § 1	4056. 75. 4108. 9.
- - - 2	3439. 4085.
- - - 3. L. 11 § 1. L. 30 § 2 .	4083.
- - - 5	3294. 4049. 4179. 4236. 4261. 4416 Anm.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XIX.	
Tit. 2. L. 9 § 6. L. 24 § 2	4072.
- 11 pr.	3447. 4031 51. 4212.
- — § 2	4082. 90.
- — - 3	4226.
- — - 4. L. 12 .	4050. 83.
- 13 pr. § 2 . .	4179. 4236. 37. 58. 61.
- — §§ 1. 3 . .	4237. 58.
- — § 4	4203. 37. 58.
- — - 5	3439. 4236. 37. 39. 40. 58. 61.
- — - 6	4048. 4179. 4237. 58.
- — - 7	4125. 49.
- — - 8	4050.
- — - 9	3335.
- — - 10 . . .	4235.
- — - 11 . . .	2941. 4105. 7. 87. 4216. 17.
- 14	2941. 4040. 42. 43. 4105.
- 15 pr. . . .	4053.
- — § 1	4047. 53. 58.
- — - 2	4075. 76. 4167.
- — §§ 3. 5 . .	4075. 76.
- — § 4	4076.
- — - 6	4183. 4249.
- — - 7. L. 30 § 1	4075.
- — - 8	4054. 56.
- 19 - 1	4059.
- — - 2	4032. 53. 58.
- — - 4	3436. 4066.
- — - 5	4067.
- — - 6	4060.
- — - 8	4112.
- — - 9	3439. 4182—84. 4247. 57.
- 21	3943.
- 22 § 1	4172.
- — - 2	4230.
- — - 3	3848. 4037.
- 24 pr.	2925. 4243.
- — § 1	1403. 4031.
- — - 3	4088.
- — - 4	3321. 4054. 4121.
- 25 pr.	3854. 4038.
- — § 1	4055. 4126.
- — - 2	4053. 58. 60. 75. 4122.
- — - 3	4047. 82. 83. 4176. 4253.
- — - 6	4034. 73. 75. 76. 80.
- — - 7	4236. 61.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XIX.	
Tit. 2. L. 25 § 8	3464.
- 26	3878. 4178. 98. 99.
- 27 pr.	4060. 75. 4123.
- — § 1	4072. 75. 4124.
- 28 - 2	4054. 60.
- 30 pr.	4055. 4119.
- — § 3	3213. 4245.
- — - 4	4085.
- 31	3794. 3813. 4085. 4231. 39.
- 32	3470. 4126. 28. 49.
- 33	4054. 60. 61. 75. 4240. 46. 48.
- 35	4055. 56.
- — pr.	4119.
- — § 1	4028.
- 36	3848. 4239. 45. 46.
- 37	4239. 46.
- — § 1	4245.
- 38	3439.
- — pr.	4182. 83. 4247. 57.
- 40	4048. 4237. 58.
- 41	4048. 50. 4237. 58.
- 44	1107. 4026.
- 46	4035.
- 47	3335. 48.
- 48	4228. 32. 34. 61.
- — § 1	4084.
- 51 - 1	4173 Anm. 2. 4179. 4226. 4241.
- 52	2969.
- 54 pr.	3421. 22. 4069. 4512.
- — § 1	4116. 18.
- — - 2	4086.
- 55 - 1	4066. 87.
- — - 2	4072. 74.
- 56	4116. 25. 49.
- 58 pr.	4031.
- — § 2	4058.
- 59	4239. 46. 48.
- 60 pr.	4121. 23.
- — § 3	4235. 53.
- — - 4	4252.
- — §§ 6. 9 . .	4062.
- — § 7	4051.
- — - 8	4180. 4250.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XIX.	
Tit. 2. L. 61 pr.	4066.
- — § 1	4074. 4247. 57.
- 62	4239. 40. 46.
- 3. De aestimatoria.	
L. 1 pr. L. 2 . .	4422.
- - § 1	4170.
- 4. De rerum permutatione.	
L. 1 pr.	3844 Anm. 3971. 75.
- - § 1	3215. 3976. 78.
- - - 3	3975.
- - - 4	3978.
- 2	3976.
- 5. De praescriptis verbis etc.	
L. 5 § 1	3978.
- - - 1 in f. . .	3977.
- - - 4	2991. 3133. 3972.
- 12	3922.
- 13 pr.	4419. 20.
- - § 1 . . .	4296. 97. 4310.
- 15	3139.
- 17 pr.	3740.
- - § 1	4419—21.
- - - 5	4353. 54.
- 19 pr.	3656.
- 22	4039. 4175.
- 24	3668.
LIBER XX.	
Tit. 1. De pignoribus et hypothecis etc.	
L. 1 pr. L. 4. 13 § 3	1389.
- - § 2. L. 16 § 4	1372.
- - - 3 . . .	1500. 3415.
- 5	1337—39.
- - pr.	1356.
- - § 2	1387.
- 6	1357. 80.
- 7—9	1380.
- 9 § 1	1357. 1471. 3415.
- 11 § 1	1499. 3407.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XX.	
Tit. 1. L. 11 § 2	1362. 3833.
- - - 3	1107. 1361.
- 12	1106. 1339. 61. 3833.
- 13	542.
- - pr.	540. 1376.
- - § 2	1467. 89.
- - - 5	1350. 3169. 76.
- - - 6	1351.
- 15 pr.	1357. 62.
- - § 1	1371. 82.
- 16 pr.	550. 1372.
- - § 1	1368. 2949.
- - - 2. L. 29 § 2	1375.
- - § 7. L. 29 § 3	1364. 1584. 1609.
- - - 9	1463. 3854.
- 19	1344.
- 20	1335. 1465. 66. 68. 90.
- 21 pr.	1364. 68. 1584. 1609.
- - §§ 1. 2 . .	1437.
- 22	1367.
- 23 pr.	4029.
- 25	1340. 3382.
- 26 § 1	2942.
- - - 2. L. 32.	1376.
- 29 pr.	1391.
- - § 1	1372. 76.
- 30	3481.
- 31	1307. 39. 1418.
- 34	542. 1371.
- - pr.	1376. 77. 81.
- - § 1	3041.
- 35	1375. 1420.
- 2. In quibus causis pignus vel hypotheca tacite contrahitur.	
L. 1	1407.
- 2	1404. 4069.
- 3. L. 4 pr. L. 6 L. 7 § 1 . .	1404.
- 4	3382. 83.
- 5 § 1	1356.
- 7 pr.	1403.
- 8	1495.
- 9	1404. 3382. 83.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XX.	
Tit. 3. Quae res pignori datae obligari non possunt.	
L. 1 pr.	1386. 1471.
- - § 2	1357. 85. 1471.
- 2	1339.
- 4	1349.
- 4. Qui potiores in pignore habentur etc.	
L. 1 pr.	1411.
- 3 pr. L. 12 § 5	1416. 3579.
- - § 2	1359.
- 4	1414. 3343. 3559. 61.
- 5 in f.	1407.
- 7 pr.	1408.
- - § 1 in f. . .	1373.
- 9 - 1	1349.
- 11 pr.	1349. 1612.
- — § 1	1349. 1612. 3171.
- — - 3. L. 21 pr.	1382.
- 12 - 2	1350. 1612.
- — - 4	1432.
- — - 10 . . .	1572.
- 15	1307.
- 18	1348.
- 19	1447.
- 5. De distractione pignorum.	
L. 7	1460.
- 9	1456.
- 10	1461.
- 12 pr.	1463. 3953. 70.
- 6. Quibus modis pignus solvitur.	
L. 1 pr.	3382. 83.
- 3	1418.
- 4 § 1	1425. 27.
- - - 2	1426. 2944.
- 5 pr.	1414. 24.
- - § 2. L. 6 §§ 1. 2. L. 14 . .	1433.
- - § 3. L. 6. 13	1414.
- 6 pr.	1417.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XX.	
Tit. 6. L. 7 pr. § 1. L. 8 § 1	1424.
- - § 4	1359.
- 8 pr.	1362. 1419.
- - § 6. L. 10 pr.	1426.
- - - 11	1425—27.
- - - 12	1430.
- - - 13	1427.
- - - 14. 17. 18	1429.
- - - 15	1428. 1646. 47. 2942.
- 9 pr.	1363. 1421.
- - § 1	1428. 1646. 47. 2942.
- 10 § 1	1435.
LIBER XXI.	
Tit. 1. De aedilitio edicto etc.	
L. 1 pr.	530. 3218.
- - § 1	3215. 54. 62. 63.
- - - 2	3243.
- - - 6—8. L. 4 § 6. L. 6 § 2. L. 7. 8. 10—14. L. 48 § 4	3244.
- - § 10. L. 16. .	3248.
- 4 § 3	3251.
- 14 § 9	2978. 3232. 53.
- — - 10 . . .	3244. 53.
- 17 § 20 . . .	3251. 54.
- 18. 19 § 4 . .	3254.
- — § 2	3219.
- 19 pr. §§ 1. 3 .	3255.
- — § 2	3256.
- — - 5. L. 70 .	3215.
- — - 6	3271. 72.
- 21 § 1. L. 23 pr. §§ 1. 7. 9. L. 24. L. 25 pr. §§ 1—7. 9. 10. L. 26. L. 29 pr. L. 31 §§ 2. 11—15. 18. 19. L. 33 § 1	3262.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. XXI.		DIGEST. XXI.	
Tit. 1. L. 23 § 8. L. 27. L. 29 §§ 1—3. L. 30 § 1. L. 31 pr. L. 58 pr. . . .	3261.	Tit. 2. L. 12 in f. . . .	3860.
- 28	3051. 3257.	- 15 pr.	3235.
- 31 §§ 5—7 . .	3267.	- — § 1. L. 21 § 1. L. 39 § 5. L. 46 pr. L. 49. L. 57 pr. L. 62 § 2 . . .	3223.
- — § 10 . . .	3267. 68.	- 15 in f. . . .	3239.
- — - 16. L. 48 § 7	3264.	- 16	3270.
- — - 22 . . .	3051. 3940.	- — pr.	3218. 35.
- — - 23 . . .	3940.	- — § 1. L. 27. L. 34 § 1 .	3221.
- — - 25. L. 33—36. L. 38 §§ 13. 14. L. 39. 40. L. 64 § 1	3269.	- — § 2. L. 31 .	3256.
- — in f. L. 48 § 6. L. 49. .	3218.	- 21 pr. L. 51 pr.	3228.
- 32	3218. 69.	- 27. 28. L. 34 pr.	3229.
- 33 pr.	3218. 3219. 3879.	- 29 § 1	3221. 26. 31.
- 38	3263.	- — - 2. L. 56 § 1	3226.
- — pr.	3257. 71. 72.	- 32 § 1	3264.
- 43 § 6	3265.	- 38	1461.
- — - 8	3262. 4486.	- 39 § 2	3241.
- 44 § 1	4311.	- — - 3	955.
- — - 2. L. 47 § 1. L. 48 . .	3270.	- 47. 72. . . .	3219. 38.
- 48 §§ 1. 2 . .	3257.	- 50	3217.
- — § 8	3259.	- 52	3976.
- 49	4124.	- 53 § 1	3224. 26.
- 51	3246.	- 54. 55. L. 63 § 2. L. 66 . .	3231.
- 54	3247.	- 55 pr.	3225.
- 55 in f. . . .	2978.	- — § 1. L. 56 §§ 5. 6. L. 63 pr.	3227.
- 57	3213.	- 56 pr.	3371.
- 59	3266.	- — - 3	3226. 31.
- 61	3223 Anm.	- 58	2255.
- 62 § 1	4478.	- 60	1628. 3234. 3880.
- — in f. . . .	1634. 35. 3291.	- 62 § 1	3224.
- 2. De evictionibus et duplae stipulatione.	1639. 40.	- 65	1347.
L. 1	921. 3221. 3880.	- 66 § 3	3215. 17.
- 4 pr. L. 6 . .	3218.	- 67	3233.
- 5	3219.	- 69 § 5	3232. 50. 53.
- 8	3218. 34.	- 70	1628. 3234. 35. 3880.
- 11 pr.	3228. 29.	- 74	3240.
		- — § 1	3236.
		- — - 2	3222.
		- — - 3	3481.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXI.	
Tit. 2. L. 75	3250.
- 76	1628.
- 3. De exceptione rei venditae etc.	
L. 1 § 2	2943. 4399.
- - - 3	4385.
LIBER XXII.	
Tit. 1. De usuris et fructibus etc.	
L. 1	3409. 11.
- - pr. L. 31. 37.	
L. 42 . . .	3411.
- - § 1	3418. 4277.
- 2. L. 3 pr. § 1. L. 17 § 4. L. 32 § 2. L. 38 §§ 5. 6. 11 . .	3320.
- 4 § 1. L. 38 § 8	3870.
- 6	3413.
- 7	3423. 3522.
- 8	2222. 3320.
- 9 pr. L. 29 . .	3371.
- - § 1. L. 17 § 3. L. 23 pr. .	3305. 11.
- 12. L. 17 pr. .	3415.
- 13 pr.	3414.
- — § 1	4390. 4442.
- 14 pr. L. 39 .	2222. 3320.
- 16 pr.	4476.
- 17 § 1	3422.
- — - 7	3418.
- 18 - 1	3884.
- 19 - 1. L. 49 .	553.
- 20	3429.
- 21	3305. 10. 11.
- 22	3310. 3532.
- 23	3306. 11.
- 24 § 1	4512.
- — - 2	3307.
- 25 - 1	752. 56. 82. 1325. 2563.
- 26	1212.
- 28 pr.	753. 56. 2563.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXII.	
Tit. 1. L. 28 § 1	554.
- 29	3429. 32.
- 31 § 1	3314.
- 32 pr.	3307. 9.
- — § 1	3308.
- — - 4	3351.
- 34	548. 54. 3409. 32.
- 36	548. 54. 3320.
- 38 § 1	3320. 3715.
- — - 3	2429.
- — - 4	3896.
- — - 10 . . .	3753. 95.
- 41 § 1	2934. 3514 u. Anm. 1.
- 42	2211.
- 43	3477.
- 44	3371. 3432.
- 45	555.
- 46	584.
- 2. De nautico foenore.	
L. 9	3373.
- 3. De probationibus et praesumtionibus.	
L. 9	3212.
- 11	3304.
- 18 § 1	863. 3293. 3443.
- 21	2243.
- 24	3539.
- 25 pr.	2976. 3298. 3701.
- — § 1	2957. 2976. 3701.
- — - 2	3700.
- — - 4	3701.
- 28	703. 4.
- 29 § 1	139.
- 4. De fide instrumentorum et amissione eorum.	
L. 4	2938. 3033. 35.
- 5	2938. 3032. 33.
- 5. De testibus.	
L. 9	210.
- 6. De iuris et facti ignorantia.	
L. 1	2954.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXII.	
Tit. 6. L. 2. L. 9 § 5 .	2955.
- 3 pr.	2958. 59.
- 4	810.
- 5	2959.
- 6	2958.
- 9 pr.	2955. 57.
- - § 2	841. 2958.
- - - 3	2956.
LIBER XXIII.	
Tit. 2. De ritu nuptiarum.	
L. 1	7.
- 3	257.
- 19. 25	205.
- 22	2986.
- 27	2948.
- 34 § 2	258 Anm.
- 36. 59. 60. L. 62 § 2. L. 64. L. 67 pr. §§ 2. 3	352.
- 65 § 1	2947. 48.
- 3. De iure dotium.	
L. 3. L. 7 § 3. L. 8. 21 . . .	21.
- 5	19.
- 7	45. 98.
- - pr.	16. 41.
- 9 pr. L. 59 § 2	118.
- 10 §§ 1. 2. L. 78 § 4 . . .	60. 102.
- - § 3	41. 45. 98.
- - - 5	3170.
- - in f. . . .	2926.
- 12 § 1	2979. 4357. 58.
- 17 pr.	49. 50. 98.
- 21	22. 3152.
- 26 pr.	2585.
- 33	3526.
- 41 § 3	3589.
- 42	51. 62. 98. 102.
- 43 pr.	22.
- - § 1	121.
- 46	3709.
- 56 § 1	16. 46. 98.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXIII.	
Tit. 3. L. 67	118. 833.
- 68	3152.
- 69 § 4	23. 2245. 2925.
- - - 5	153. 54.
- 70	3104.
- 72	54. 103.
- - pr.	4494.
- 76	46. 98.
- 4. De pactis dotalibus.	
L. 1 pr. L. 12 § 1	33.
- - § 1. L. 20 § 1	34.
- 2. 3	40.
- 5	37.
- 7	34. 35. 38.
- 9. 10	38.
- 26 pr.	2585.
- 5. De fundo dotali.	
L. 4—6	43. 44. 98.
- 7 § 1	1270.
- 16	823. 58.
LIBER XXIV.	
Tit. 1. De donationibus inter virum et uxorem.	
L. 3 § 10	803.
- 5 §§ 13—15 .	4468.
- 11 § 2	2427.
- 13 § 2	4495.
- 20	3172.
- 21 pr.	9.
- 28 pr. § 3 . .	4485.
- 31 pr. § 1 . .	8.
- 32 §§ 2—4 . .	114.
- - § 8	2424.
- - - 14 . . .	2584.
- - - 24 . . .	4270.
- - - 51 . . .	13.
- - - 52 . . .	4035
- - - 54 . . .	3422.
- 2. De divortiis et repudiis.	
L. 3	2914.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXIV.	
Tit. 3. Soluto matrimonio dos quemadmodum petatur.	
L. 2	60. 102.
- - pr.	121.
- 5. L. 7 § 9 . .	45. 98.
- 7 § 12	1210. 15.
- - - 16	579. 84.
- 9	3323.
- - § 6	4111.
- 10 pr. L. 18 § 1	50. 98.
- 12. L. 17 § 2 .	3526. 28.
- 13	3528.
- 14 § 1	8. 37. 197. 3530.
- 15 pr.	3526. 27.
- — § 2. L. 16 .	3526. 30.
- 17. 18. 51 . .	3526.
- 18 in f. . . .	42. 98.
- 22 pr.	40.
- — § 8	9. 47. 52.
- 24 pr.	47. 52.
- 24 § 2	3510.
- — - 5. L. 66. 67	49. 50. 98.
- 25 § 4	4110.
- 29	34.
- 53	3527.
- 66 § 1	1246.
LIBER XXV.	
Tit. 1. De impensis, in res dotales factis	63. 102.
L. 9	583.
- 13. 15. 16 . .	48. 98.
- 3. De agnoscendis et alendis liberis etc.	
L. 1 §§ 1—3 . .	140.
- - — 4. 12. L. 2	141.
- - — 6—8. 13. 15	142.
- - § 10	143.
- - - 14	136. 37.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXV.	
Tit. 3. L. 3	144.
- 5 §§ 4. 5 . . .	171.
- - - 6—8 . .	199.
- - — 9. 10 . .	169.
- - § 13	209.
- - - 14	4453.
- - - 16	224.
- 7	137.
- 4. De inspiciendo ventre etc.	
L. 1—4	144.
- 1 pr. §§ 1—9	145.
- - § 10	197.
- 2 § 1	2957.
LIBER XXVI.	
Tit. 1. De tutelis.	
L. 1 pr.	1670.
- - §§ 2. 3. L. 11	315.
- 2	457.
- 3 § 2	363.
- 6 § 4	517. 18.
- 9	325.
- 13 § 1	413.
- 14 pr.	467.
- — §§ 3. 5 . .	470.
- 16. 18	317.
- 2. De testamentaria tutela.	
L. 1	292.
- - § 1. L. 5 . .	290.
- 3 pr.	2436.
- 4	294.
- - pr. L. 26 § 2. L. 31 . . .	240.
- 7	293.
- 8. 11	297.
- - pr.	324.
- 8 § 2	416.
- 9	2791. 2841.
- 11	471.
- 17	453.
- 19 § 1	452.
- — - 2	290. 93.
- 24	363.
- 28 pr.	332.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXVI.		DIGEST. L. XXVI.	
Tit. 2. L. 32 pr.	XXXIV. 318. 30.	Tit. 7. L. 7	368. 483.
- — § 2	314.	- - pr.	365. 458.
- 3. De confirmando tutore vel curatore.		- - § 1	384.
		- - - 2	399. 433.
		- - §§ 3. 4. 10—	
L. 1	291.	12. L. 15 .	3418.
- 8. 9	342.	- - § 13	406. 3418.
- 10	313. 42. 438.	- - - 14	448.
- 4. De legitimis tutoribus.		- 8	485.
		- 9 §§ 3. 5. L. 12	
L. 1 § 1. L. 3 § 4.		§ 1	398. 2514.
L. 10 . . .	317.	- - § 6	360. 61. 74. 75.
- - § 2	305.	- - - 8. L. 35. .	450.
- 3 § 8	471.	- 10. L. 33 pr. L.	
- 10 § 1	315.	50 pr. . . .	390.
- 5. De tutoribus et curatoribus datis etc.		- 12 § 3	342. 402.
		- 14. 19	455. 56.
		- 20	334.
L. 1 § 2. L. 24 .	XXXIV. 318. 30.	- 22	353. 57. 98. 402. 2483.
- 2	473.		2514. 2766. 2918.
- 9	401. 2514. 2650.	- 27	357.
- 11 pr.	317.	- 28 § 1. L. 29 .	486.
- 12 § 2	316. 506.	- 30	340. 53.
- 21 §§ 1. 2 . .	324.	- 31	449.
- — § 5	310.	- 32 § 2	393.
- — - 6	325.	- 33. 38	439.
- 25	467.	- — § 2	447.
- 6. Qui petant tutores vel curatores etc.		- — - 3	421.
		- 36. L. 55 pr. .	454. 56.
		- 38 pr. § 1. L.	
L. 2 § 1	298. 2864.	55 § 3 . . .	443.
- - - 6	472.	- 39 § 6	334. 435.
- 7. De administratione et periculo tutorum etc.		- — - 11 . .	441.
		- — - 17 . . .	468.
		- 42	3476.
L. 1 § 4. L. 15. L.		- 45	451.
39 § 14. L.		- 46 § 6	461.
46 § 7. L. 57	407.	- — - 7	353. 402. 3595.
- 3 pr.	495. 2594. 95.	- 47 - 1	345.
- - § 2	477.	- 54	391. 408.
- - - 9	453. 56.	- 55 pr.	442.
- 4. L. 39 § 8 .	456.	- 57 pr.	432.
- 5 § 3	413.	- 58 pr.	397. 411.
- - - 6. L. 33 § 1	474.	- 59	377.
- - - 9	384. 397. 402.	- 61 in f. . . .	498. 500. 2. 3286.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXVI.	
Tit. 8. De auctoritate et consensu tutorum et curatorum.	
L. 2	2940.
- 5	361.
- 9 pr. § 3 . .	351. 91. 2483. 2766. 2918. 3108.
- - §§ 1. 2. 4 .	354. 2483. 2766. 2918. 3108.
- - § 3	2940. 48.
- 9. Quando ex facto tutoris etc.	
L. 2	1408.
- 5 pr.	398. 2514.
- 10. De suspectis tutoribus et curatoribus.	495. 2594. 95.
L. 1 § 5	481.
- - §§ 6. 7 . .	477.
- 3. 4. 10 . . .	478.
- - §§ 5. 12. 17. 18. L. 7 § 1	476.
- - § 8	320.
- - - 12 . . .	313. 26.
- - - 15 . . .	325.
- 5	477. 80.
- 6	480.
- 11	428.
LIBER XXVII.	
Tit. 1. De excusationibus.	
L. 2—7. L. 10. L. 12 § 1. L. 15. L. 17. 18. 36. L. 40 § 1. L. 46 § 2 . . .	330.
- - § 5. L. 13 §§ 3. 8. L. 39 .	333.
- 10 § 7. . . .	314.
- — - 8	315. 328.
- 11	328. 30. 31.
- 12	315.
- 13 pr. . . .	335.
- 13 §§ 1. 7 . .	334.
- — § 2	3094. 95.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXVII.	
Tit. 1. L. 15 § 1	332.
- 21 pr.	327.
- 28 § 1. L. 35. 36	2852.
- 29 § 1	455. 56.
- 32	191. 332. 2852.
- 33. 34	332. 2852.
- 40	328. 30. 31.
- 45 § 4	313. 15.
- 2. Ubi pupillus educari vel morari debeat.	
L. 1 pr. L. 5 . .	208. 342.
- 1 § 1	342. 44. 45.
- - - 3	2852.
- 2 §§ 1. 2 . . .	347.
- - - 3	344. 45. 47.
- 3 § 1	346—48.
- - - 3	347.
- - - 6	346. 50.
- 3. De tutelae et rationibus distrahendis, etc.	488.
L. 1 pr.	390. 431. 32.
- 1 § 1	2424.
- - - 2	402.
- - - 9	421.
- - §§ 10. 11 . .	443.
- - - 12. 13 . .	443. 45.
- - § 14	3349.
- - - 15	461. 77.
- - - 16	434. 47. 92.
- - - 17	434. 47. 91.
- - - 20	587.
- 4	492.
- 4 pr.	467.
- 7	491.
- 19	487.
- 4. De contraria tutelae et utili actione.	
L. 1 § 4	3382. 83. 3559. 62. 63.
- 3 pr.	349.
- 3 § 1	422. 3419.
- - - 2	422.
- - - 4	3419.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXVII.	
Tit. 1. L. 3 § 7	423. 32.
- 6	4541.
- 5. De eo, qui pro tutore prove curatore negotia gessit	306.
- 7. De fideiussoribus et nominatoribus etc.	
L. 8. L. 8 § 1 . .	435.
- 8. De magistratibus conveniendis.	
L. 1	461.
- - §§ 2. 3—8 .	463.
- - § 11	463. 64.
- - §§ 12. 13 . .	464.
- - - 14	466.
- 4	435. 65.
- 6	465.
- 7. 9	462.
- 9. De rebus eorum, qui sub tutela etc.	
L. 1 § 2	376. 83. 86.
- - - 3. L. 5 §§ 6. 7. 16. L. 7 §§ 1—3. L. 14	383.
- 3 pr.	1108.
- - § 5. L. 5 § 10. L. 7 § 5 . .	386.
- 5 §§ 9—11 . .	371. 75.
- 7 pr.	2688. 95.
- 8 § 1. L. 11 .	495. 2594. 95.
- - § 2	383. 386.
- 10. De curatoribus, furioso etc. dandis.	
L. 1. L. 10 pr. .	507. 9.
- 1 pr.	505. 6. 11.
- 2	517. 18.
- 7 pr.	501.
- - § 3	440. 95. 2594. 95.
- 10 pr.	1310.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXVII.	
Tit. 10. L. 16 pr. § 1 . .	312.
- - § 2	2021.
LIBER XXVIII.	
Tit. 1. Qui testamenta facere possunt etc.	
L. 2. 10	1985. 2483. 2789. 2832.
- 4	2789. 2841.
- 5	3061.
- 8 §§ 1. 2 . . .	2912.
- 18 pr.	1988. 2064.
- 20 pr.	2058. 64. 77.
- - § 4	2064.
- - - 6	2065.
- - - 8	2068.
- - - 9	2077. 79.
- - - 10 . . .	2063. 2108.
- 21	2069.
- - pr.	2087. 89.
- 21 § 1	2472. 3093.
- - § 2	2046. 62.
- - § 3	2068. 96.
- 22 pr.	2067.
- - § 1	2063.
- - - 7. L. 30 .	2071.
- 27	2059. 76.
- 29	2085. 2789. 2841.
- - § 1	2792.
- 2. De liberis et posthumis heredibus instituendis etc.	
L. 9 § 2	2476—78.
- 18	2021.
- 23 pr.	2017.
- 30	2005. 2534.
- 3. De iniusto, rupto etc. testamento.	
L. 2. 11	2801.
- 3 § 3	2571.
- 12 § 1	2805.
- 16	2364. 81. 2802.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXVIII.	
Tit. 4. De his, quae in testamento delentur etc.	2809.
L. 1. 4	2810.
- 1 pr.	2079. 80. 2813.
- 1 § 1	2081. 2813.
- - - 2	2082. 2813.
- - - 3	2813.
- - §§ 4. 5. L. 2. 3	2830.
- 2	2811. 12. 22.
- 5. De heredibus instituendis.	
L. 1 § 4. L. 23 .	2125.
- 6 pr.	3189.
- - § 2. L. 49 § 1	1697.
- 9 pr.	2111. 2966.
- - § 1	2111.
- - §§ 2—4. 7. L. 48 § 3 . . .	2113. 16.
- - §§ 5. 6 . . .	2376.
- - § 8. L. 58 .	2115.
- - - 12. L. 35 .	2126.
- 11	2127. 2887 Anm.
- 13	2128.
- — pr.	2887 Anm. 2888.
- — §§ 4—7 . .	2131.
- 17 pr. L. 77. L. 78 § 2 .	2132.
- 17 § 1	2889.
- — - 2	2133. 2889.
- — - 3	2130. 33.
- — - 4	2127. 33.
- — - 5. L. 18. L. 20 § 1. L. 78 § 3. L. 79. 87. . .	2133.
- 19	2122.
- 23 § 1	2400.
- — - 2 . . .	2400. 2590. 94. 95.
- 27 § 1. L. 67 .	2389.
- — - 2	2388.
- 31 § 1	1692.
- 34	3195.
- 35 pr. § 1. L. 78	2135.
- 37 § 1	2139. 40.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXVIII.	
Tit. 5. L. 38 § 2	2362.
- 44 in f. . . .	2387.
- 45	2364. 73. 3458. 79. 80.
- 50 § 1	2364.
- 53	2140.
- 54 pr.	2675.
- 59 § 2	2127. 2891. 95. 97.
- — - 3	2890.
- 62 § 1	2115.
- 63	2891. 95. 97.
- 66	2888.
- 68	3156.
- 69	2361.
- 70. 71	2371.
- 73	2359.
- 77	2121.
- 78 § 1	2129.
- 88 in f. . . .	2190.
92	2112. 2804.
- 6. De vulgari et pupillari substitutione.	
L. 1 § 3	2123.
- 4 pr. § 1 . . .	2138.
- 5. 23. 24 . . .	2142.
- 10 § 5	240. 2149.
- 16 § 1	2122.
- 22	2148.
- 27	2142. 47.
- 33 pr.	2149.
- 36 § 1	2139. 40.
- 41 § 3	2792.
- 42	2145.
- 45 pr.	2147.
- — § 1	2143.
- 7. De conditionibus institutionum.	
L. 3. 11	2386. 3192.
- 4 pr.	2375.
- 5	2388.
- 6	3181.
- 8 pr. in f. . .	3155.
- - § 5	2390.
- - - 6	2370.
- - - 7	2385. 98. 3192.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXVIII.	
Tit. 7. L. 9	2367. 3159.
- 12	2361. 3152.
- 14	2364. 3159.
- 15	2922. 3159.
- 16	2114. 2375. 2805. 3158. 63. 3180.
- 18	2362.
- — § 1	2186.
- 23	2360. 86.
- 27 pr.	3159.
- 28	2400.
- 8. De iure deliberandi.	
L. 5 § 1	2626.
- 7 pr.	2633.
- 9	2627. 31.
LIBER XXIX.	
Tit. 1. De testamento militis.	
L. 1 pr.	2091. 92.
- 6	2125.
- 37	2899.
- 41 § 1	2851.
- 2. De acquirenda vel omittenda hereditate.	
L. 1. 2. 10. 51 § 2. L. 80 . .	2636. 2778.
- 4	2623. 2767. 76.
- - § 1. L. 6 pr. in f. . . .	2666.
- 5 § 1	2624. 2778.
- 7 §§ 1. 2. L. 53. L. 86 pr.	2632. 2785.
- 8	170. 2637.
- - pr.	2648.
- 13 § 1. L. 15—17. 23 . . .	2779.
- 17. 19. 21 § 3. L. 22. 32. 34. 46. L. 51 pr. L. 96 . . .	2637.
- 17 § 1	2780.
- 18	2767. 76.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXIX.	
Tit. 2. L. 19	2197. 2621. 2846.
- 20. 21 pr. §§ 1. 2. L. 24 . .	2625. 26.
- 25 § 14 . . .	3113.
- 31. 35 pr. L. 53 § 1. L. 76 pr.	2880.
- 37	170. 1691. 2639. 40. 43. 2646. 3114. 4312.
- 54	2380.
- 55. L. 80 pr. L. 80 § 1 .	2778.
- 63	711.
- 69	2625. 26. 35.
- 70	2635.
- 71 §§ 4—9 . .	2656. 57.
- 72	2628. 31.
- 75	2637. 2778.
- 77	2781.
- 85	2638.
- 87 § 1	3567.
- 93 § 1	2623. 2776.
- 95	2777. 2939.
- 3. Testamenta quemadmodum aperiantur etc.	
L. 1 § 1	2148.
- 2 § 1	2146—48.
- - - 2. L. 11 .	2146. 47.
- - - 3 . . .	2146. 48.
- 4. 7	2147.
- 5	2156.
- 10 pr. 12 . .	2149.
- 4. Si quis omissa causa testamenti etc. possideat hereditatem.	
L. 1	2782.
- 1 pr.	2156.
- 4 § 2	2817.
- 6	2783.
- 17 in f. . . .	2207.
- 5. De Scto. Silaniano.	
L. 5 § 2. L. 15 .	2856.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXIX.	
Tit. 6. Si quis aliquem testari prohibuerit.	
L. 1. 2	2109.
- 3	2110. 2985.
- 7. De iure codicillorum.	
L. 1	2792.
- 2 § 4	2123.
- 3 pr.	2340. 2434. 2565.
- - in f. L. 16 in f. L. 18 . .	2435.
- 5	2438.
- 6 pr.	2137. 2433.
- - § 1	2437.
- 8 pr. § 1. L. 13 § 1. L. 16 .	2434.
- 9	2440.
- 10	2123. 2131. 2433.
LIBER XXX.	
1. De legatis.	
L. 5 §§ 1. 2	2224.
- 8 § 1	2166. 3335.
- 13	2244.
- 14 in f. L. 39 § 6	2258.
- 16 pr.	2838.
- 17 § 1	2176. 2475. 2797. 3104.
- — - 2	2181. 2786. 2816.
- 20	2475.
- 22	2241.
- 23	3320.
- 24 pr.	2157.
- — § 2	551. 2210. 36.
- — - 3. L. 71 pr. .	2245.
- 26 § 2. L. 27 . .	2260.
- 28 pr. L. 29 . .	2304.
- — § 1	2304. 16.
- 30 pr.	534.
- 33. L. 34 § 15 . .	2172.
- 34 pr.	2892. 95.
- — §§ 1—3 . . .	2170.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXX.	
1. L. 34 § 11	2172. 81. 82.
- — - 12	2183.
- — - 14	2201. 57. 2475.
- 37 pr.	2244. 48.
- 38. L. 44 § 1 . .	2814.
- — pr.	2203.
- — § 1. L. 101 .	2818.
- 39 pr.	2216.
- — § 1	3318. 3411.
- — - 2	2230.
- — - 5	2201. 2455. 4134.
- — - 7	2233.
- — §§ 8—10. L. 40. L. 41 pr. L. 50 § 3. L. 51. L. 114 § 5 . . .	2155.
- 41 § 2	2227.
- — - 12	558. 64.
- 43 § 3. L. 75 pr.	2152 Anm. 2.
- 44 § 1	2199. 2200.
- — - 2. L. 65 § 2	2238. 2822.
- — - 6. L. 105 . .	2287.
- 45 § 1. L. 69 § 3. L. 77 § 8 . . .	2237.
- — § 2	2236. 37.
- 47 pr.	2218. 19. 3494.
- — § 1	3494.
- — - 2	2197. 2213. 16.
- — - 3	2197. 2213. 16. 54. 2930.
- — - 4	2197.
- — - 5	2196. 2463.
- — - 6	2215. 22. 3319.
- 49 §§ 4. 5. L. 69 § 2	2171.
- — - 6	2171. 2305.
- — - 9	2285. 3897.
- 50 § 3	3097.
- 54 § 2	2385.
- 55	2880.
- 57	576. 2243.
- 58—61	2201.
- 64	2371.
- 65 § 1	3164.
- 66. 108 § 15 . .	2285.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXX.	
I. L. 67 § 1	2184.
- 69 pr.	2235.
- — - 5	2197. 2216.
- 70 § 1	2202.
- 71 § 1	2255.
- — - 2	2221.
- — - 3	2215. 21. 33. 3517.
- — - 4	2214. 15.
- — - 5. L. 86 pr. § 4	2229.
- 75 § 1	2294. 2306.
- — - 2	2294. 95. 2303.
- — - 3	2289. 2929.
- — - 4	2292.
- 76	2290.
- 77	2150. 59.
- 80	2177.
- 82 § 5	2291. 95.
- 84 § 9	2256. 57. 2928.
- 86 § 2	2814. 18.
- 88 pr.	2288.
- 91 § 2	2181. 2786.
- 94 pr.	2161.
- 96 pr.	2295.
- — § 1	2831.
- 103	2152.
- 108 § 2	2246.
- — - 4	2228.
- — - 10	2240.
- — - 11	3318.
- — - 12	2196.
- 109 § 1	2257.
- 110	2251.
- 112 § 3	2158. 2364.
- 113 § 5	4502.
- 114 § 3	2162. 63.
- — - 7	2225.
- — - 14	957. 2153. 2321.
- — - 15	957. 2342.
- — - 16	2342.
- 116 pr.	1702. 2150.
- — § 1	2181. 82.
- — - 4	1270. 2202. 36.
- 120 § 1	2321.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXX.	
I. L. 120 § 2	4126.
- 124	2165.
LIBER XXXI.	
II. De legatis.	
L. 1 § 1	2925.
- 2. 6	2204 Anm.
- 4	2203.
- 5 pr. L. 23 . . .	2204.
- 8 § 2. L. 32 § 5 .	2240.
- 12 § 1	2402.
- 16	2173. 3335.
- 17 pr.	2408. 2838 Anm.
- 19. 23	2257.
- 22 in f.	2822.
- 24	2174.
- 26. L. 66 § 6. L. 76 § 2	2237.
- 29 pr.	2840.
- 30	2217.
- 32 pr.	2193.
- 33 pr.	2164. 66.
- 34 § 2	2815.
- 36	2150.
- 37. L. 66 § 3 . .	2251.
- 39	2210. 36.
- 43 § 2	2212. 3206. 8.
- 44 pr.	2164.
- 45 § 1	2819.
- — - 2	2399.
- 49 § 2	709.
- — - 4. L. 61 § 1. L. 77 § 15 . .	2167.
- 50 § 1	2293.
- 54	588. 2162. 3454.
- 59	2200. 2814. 18.
- 60	2838.
- 67 § 8. L. 70 § 2 in f. . . .	2225.
- — § 9	2083. 84.
- 69 - 1	2345.
- — - 3	957. 2337. 40—42. 46.
- 70 pr.	2162.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXI.	
II. L. 70 § 1	2162. 63. 3897.
- — - 2	2163.
- — - 3	2321. 23.
- 71—73	2323.
- 76 § 1	2261.
- — - 3	2296.
- 77 § 3	2199.
- — - 12 in f. . .	2330.
- — - 19. L. 88 . .	2180.
- — - 27	957. 2342.
- — - 31	2225. 2977 Anm.
- — - 33	2086.
- 80	2199. 2206. 35. 2814.
- 82 pr.	3510.
- 85	2307.
- 87 § 4	2316.
- 88 § 1	2408.
- — - 10	2306.
- — - 13	2838 Anm.
- — - 14 . . .	2321.
LIBER XXXII.	
III. De legatis.	
L. 1 § 6	2159.
- 5 § 1. L. 6 pr. .	1260.
- 6 § 1	2161.
- 8 pr.	2162.
- - § 3	2425.
- 11 § 1	2085. 2789. 2811.
- — - 2	2152 Anm. 1.
- — - 3	2295.
- — - 6. L. 41 § 13	2161. 2191.
- — §§ 7. 8 . . .	2152 Anm. 2.
- — § 11	3187.
- — - 12	2239. 2822.
- — - 13	2239.
- — - 15	2285.
- — - 16	2215.
- — - 17	2209. 15.
- — - 20. 22 . . .	2171.
- — - 21	2171. 3339.
- — - 23. 24. L. 25 pr.	2166.
- 12	2158.
- 16	2210. 36.
- 17 pr.	2157.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXII.	
III. L. 18	2822. 30.
- 19	2405.
- 21 pr.	2152. 2938.
- 22 pr.	2799.
- 25 § 1	XVIII. 3094. 95. 98.
- 26	3320.
- 29 § 2. L. 34 § 2	2261.
- — - 3	2255.
- 30 § 6	2233.
- 31. L. 91 § 6 . .	567.
- 32	2185.
- 34 pr.	2210. 86.
- — § 3. L. 41 § 3 .	2180.
- 38 pr.	2321.
- 49	4497.
- — § 6	123. 27.
- 52 § 8	570.
- 64	2288. 95. 2822.
- 68 pr.	2475.
- 69 pr.	XIX. 3094. 95. 98.
- 78 § 4	2264.
- 79 pr.	3100.
- — § 1	2263.
- — §§ 2. 3 . . .	2242.
- 80	2887. 95. 97.
- 83	2320.
- 85	2360.
- 88	2238.
- — § 2	2822.
- 91 § 2	2262.
- — - 3	568.
- — - 5	567. 2236.
- 96	2330.
- 98	2164.
LIBER XXXIII.	
Tit. 1. De annuis legatis etc.	
L. 1	3191.
- 3 § 6	3409. 26.
- 4. 11	2268.
- 4 in f. L. 6. 8 pr. L. 20 § 1	2271.
- 5. 8. 22 . . .	2269.
- 7	2156. 58. 59.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXIII.	
Tit. 1. L. 21 § 2 in f. .	2212.
- — - 3	2106.
- 2. De usu et usufructu etc., per legatum etc. datis.	2280.
L. 1	1096.
- 6	1277.
- 8	1296.
- 11	2282.
- 12	1213.
- 13	1292. 2282.
- 17	2106. 3711.
- 19	2281.
- 22. 38	2279.
- 24 pr.	2210. 13.
- 28	1237.
- 32 § 8	755.
- 34 pr.	1249.
- 35	1281.
- 43	54. 89. 103.
- 3. De servitute legata.	2280.
L. 3	1098.
- 4. De dote praelegata.	
L. 1 § 4	542.
- 5. De optione vel electione legata.	
L. 1	2253.
- 2 pr. L. 6. 8 pr.	2249.
- 2 § 1	2246.
- - - 2. L. 4. 14	2247.
- 11. 20	2256.
- — § 1	2251.
- 6. De tritico, vino vel oleo legato.	
L. 3 pr. L. 5 . .	2266.
- 4	2267.
- 7 pr. in f. . .	2265.
- 9 pr.	3097.
- 7. De instructo vel instrumento legato.	547.
L. 1 § 1 . .	2822.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXIII.	
Tit. 7. L. 2 § 1. L. 8 . .	566. 2529 Anm. 1.
- 6	2296.
- 12 § 23 . . .	564.
- — - 25 . . .	550.
- 18 - 11 . . .	3100.
- 20 § 7	551. 68.
- 27 § 5	568.
- 8. De peculio legato.	
L. 22. 23	542.
- 10. De supellectili legata.	
L. 3 § 5	3097.
- 7 § 2	XIX. 3093—95.
- 11	564. 66. 2529 Anm. 1.
LIBER XXXIV.	
Tit. 1. De alimentis vel cibariis legatis.	
L. 3	2456.
- 6. 7	2272.
- 9	2460.
- 11	2169.
- 12	2275.
- 14 § 1	2274.
- 18 § 3	2276.
- 22 pr.	2273.
- 2. De auro, argento etc. legatis. .	2264. 3570.
L. 6 § 2	2238.
- 8	XIX.
- 19 § 13. L. 20 .	551.
- — - 8	559.
- 34 pr.	1231.
- 3. De liberatione legata	3570.
L. 1 pr. L. 3 pr.	2297.
- 1 § 1	1425. 2302.
- 3 §§ 1. 2 . . .	2301.
- - - 3—5. L. 4	2300.
- 7 § 3	2305.
- 8 pr.	2298.
- 9. L. 20 § 1. L. 28 § 4 . . .	4460.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXIV.	
Tit. 3. L. 11. 13. 28 §§ 8.	
13. L. 30	2301.
- 21 pr.	2295.
- — § 1	2295. 3565.
- 22	2299.
- 25 in f.	2306.
- 4. De adimendis vel transferendis legatis etc.	
L. 3 § 7	2821.
- - - 11	2820. 23.
- 4	1983. 2573. 2823.
- 4 in f.	2799.
- 5	2824.
- 6	2825.
- 18. L. 30 § 2	2822.
- 24	2363.
- — pr.	2826.
- 29. L. 31 § 2	2823.
- 31 § 3	2295. 2822.
- 5. De rebus dubiis.	
L. 3	2114. 3093.
- 9 pr. § 3. L. 16 —18	2584.
- - §§ 1. 4. L. 22. 23	2585.
- 10 § 1	2382.
- 12	3102.
- 13	XXII.
- 13 pr.	2475.
- 14	2058. 77.
- 19 pr.	2116.
- 24	2473. 3104.
- 26	3274.
- 7. De regula Catoniana	2833.
L. 1 § 2	2227.
- 8. De his, quae pro non scriptis habentur.	
L. 1	2834.
- 2	2114. 2789. 2832. 41.
- 3 pr.	2169. 2791. 2832. 41.
- 4	2791. 2832. 41.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXIV.	
Tit. 9. De his, quae ut indignis auferuntur.	
L. 2 pr. L. 5 §§ 9. 13. L. 7. 15. 22	2849.
- - § 3. L. 3. L. 9 § 2	2848.
- 5 § 2	332. 2852.
- - - 4. L. 16 § 2	2874.
- - - 17	2430.
- 8	2876.
- 14	2851.
- 17	2875. 76.
- 18	2875.
- — § 1	2874. 76.
- — - 2	2181.
- 21	2856.
LIBER XXXV.	
Tit. 1. De conditionibus et demonstrationibus.	
L. 1	2358. 2490.
- 1 pr.	2360.
- 1 § 2. L. 79 § 1	2402.
- - - 3	2360. 3152.
- 2	2397. 98.
- 3	2364.
- 6 pr. L. 37	4502.
- 6 § 1	2373. 3158. 79. 80.
- 6 in f.	2364.
- 7 pr. L. 18. L. 79 § 3	2379. 3155.
- 9. 11. 68	2399.
- 10 pr. L. 36	2398.
- — § 1	2397. 99.
- 11 § 1	2397. 98.
- 16	2526. 3101.
- — pr.	2397.
- 17 § 4	2404.
- 19 pr.	2398. 3187.
- — § 3	2381.
- 20	2370.
- — pr. in f.	3153.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXV.	
Tit. 1. L. 22. 28 pr. L. 62 § 2. L. 63 pr. L. 64 § 1. L. 72 §§ 4. 5. L. 100	2368. 3160.
- 26 § 1	2881.
- 29	2385. 2400. 3192.
- 31. 94. 101 . .	2386. 3192.
- 40 pr.	3189.
- — § 5	2405. 4497.
- 44 §§ 4. 5. 7 .	2330.
- 47	3152.
- 55	2201. 3188.
- 58	2374. 3182.
- 59 pr. § 1 . .	2374.
- 60 pr.	3156.
- 63 § 1	2364. 68. 3160.
- 66	2377.
- 67	3155.
- 69	3164.
- 71 pr.	2404. 4497.
- — § 2	2366. 3160.
- 72 § 1. L. 73. L. 79 § 2 .	2379.
- — § 3	3291. 3943. 4460.
- — - 6	2112. 2841.
- — - 7	2364. 83. 3158. 80.
- 74	2393.
- 75	2402. 3200.
- 76. L. 101 pr.	3187.
- 77	2362.
- 77 pr.	2186.
- 78 § 1	3191.
- 79	3201.
- — pr.	2403. 5.
- 80	4497.
- 81 § 1	2384. 3192.
- 82. 111 . . .	4459.
- 87. 88	2388. 89.
- 89	2389.
- 90	2388.
- 91	2391. 97.
- 94	2383.
- 95	2363.
- 99	2361. 3152.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXV.	
Tit. 1. L. 102	2360. 2475. 2571.
- 105	2380.
- 107	2360. 3152.
- 112 pr. . . .	2373. 87.
- — § 2 . . .	2387.
- 2. Ad legem Falcidiam.	
L. 1 § 7	534. 35.
- - - 9	1098.
- - - 10. L. 45 pr.	3510.
- - - 13 in f. .	2310. 11.
- - - 18. L. 17. 44. 59. 81 §§ 1. 2. L. 92. 93. 96 . . .	2316.
- - - 19. L. 39. 72. 73 § 5. L. 88 § 2 . . .	2313.
- 3 § 2	2315.
- 9. 30 pr. L. 42. 62 § 1. L. 63 pr. L. 73 pr.	2312.
- 11 pr. L. 22 pr. L. 30 § 8. L. 50. 51. 73 § 4. L. 74. 88 § 3. L. 91 .	2314.
- 18 pr.	2308.
- 30 § 5	2930.
- 32 § 4. L. 47 § 1	2309.
- 62 pr.	3340.
- 63	588.
- 68 pr.	2315 u. Anm.
- 69	525.
- 78	2310.
- 80 § 1	2166.
- 87 § 4	2311.
- 88 pr.	2313. 3158. 80.
LIBER XXXVI.	
Tit. 1. Ad Sctum. Trebellianum . . .	2334.
L. 1 § 4	2324.
- - - 8	2325.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXVI.	
Tit. 1. L. 1 §§ 16–18.	
L. 20. 21. L.	
6 § 6. L. 16	
§ 7. L. 22 pr.	
L. 62 pr. .	2318.
- - § 19	2318. 35.
- 3 § 3	2321.
- - - 5	2874.
- 4	2326. 28.
- 6 pr.	2778.
- - §§ 1. 5 . . .	2326.
- 7 in f. L. 63 §§	
8—10 . . .	2369.
- 11 pr.	2328. 31.
- 14 § 4. L. 27 §§	
2. 14. L. 28	
§ 1. L. 43.	
L. 55 § 3 .	2328.
- 17 § 7	2586.
- 18 pr. L. 27 § 1	2320. 29.
- — § 2. L. 73	
pr.	2320.
- — in f. . . .	2330.
- 22 § 2. L. 44 §	
1. L. 78 § 12	2329.
- — § 3	2321. 22. 3296.
- — - 5. L. 55 §	
2. L. 63 § 11	2335.
- 27 § 7	2320. 24.
- — - 15 . . .	2328. 30.
- 31 § 2	2327.
- 34	2584.
- 36	2320. 33.
- 37 pr.	2939.
- — § 1	3461.
- 46	3200.
- 48	2872.
- 54	2319.
- 58 § 6	2322.
- 59 pr. L. 73 § 1	2642.
- 62 § 1. L. 78 §	
12	3206.
- 63 § 7	2327. 69.
- 67 § 3	2168.
- 74 pr.	2153.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXVI.	
Tit. 1. L. 78 § 16 . . .	2329. 3615. 16.
- 80	2332.
- 2. Quando dies legati cedat.	
L. 2. 3	2187. 89. 2283.
- 4 pr.	2190. 2419.
- - § 1	2403. 3201.
- 5	2205.
- - pr.	2199. 2205.
- - § 1	2187. 91. 2283. 2401. 20. 3196.
- - - 2	2190. 2401.
- - - 5	2386. 3192.
- 7 pr. §§ 1. 2 .	2191.
- - § 3. L. 21 § 1	2192.
- 9. 16 § 2 . . .	2187.
- 10	2268.
- 12	2269.
- — §§ 1 sqq. .	2475.
- — § 4	2268 Anm.
- 15	3187.
- 20	2268 Anm. 2277.
- 21 pr.	2190. 91. 93. 2401. 20. 3196
- 22 § 1. L 25 § 1	3152.
- 26 in f. . . .	2278.
- 3. Ut legatorum servandorum causa caveatur. . . .	2379.
- 4. Ut in possessionem legatorum servandorum causa esse liceat.	
L. 1 pr.	3696.
- 5 §§ 5. 15 . .	3297.
LIBER XXXVII.	
Tit. 1. De bonorum possessionibus.	
L. 3 §§ 4. 7. L. 15.	
16	2624. 2778.
- 6 pr.	2886. 97.
- - § 2	2079.
- 4. De bonorum possessione contra tabulas.	
L. 5	2632. 2785.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXVII.	
Tit. 4. L. 8 § 2 . . .	2013.
- 12 pr.	2884. 85. 97.
- 18 § 1	2819.
- 6. De collatione bonorum.	
L. 1 § 12	2760.
- - §§ 15. 16 . .	2758.
- - § 23. L. 2 § 2	2748.
- 2 § 1	89.
- 7. De dotis collatione.	
L. 1 § 1	2753.
- - - 5	2761. 62.
- - - 6	2748. 53.
- 8. 9	2748.
- 8. De coniungendis cum emancipato liberis.	
L. 1 § 12	2885. 97.
- 11. De bonorum possessione secundum tabulas.	
L. 1 § 6	2805.
- 3	1695. 2483.
- 5 pr. L. 6. 10 .	2378.
- 11 § 2	2803.
- 12. Si a parente quis manumissus sit.	
L. 5	228.
- 15. De obsequiis, parentibus et patronis praestandis	209.
L. 1 § 3	196.
- 5 § 1	210.
- 7 § 1	221.
LIBER XXXVIII.	
Tit. 1. De operis libertorum.	
L. 9 § 1	3469.
- 21	3197.
- 24	4233.
- 48 pr.	8.
- 2. De bonis libertorum.	
L. 12 § 2	2021.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXVIII.	
Tit. 2. L. 36 in f. . . .	588.
- 4. De adsignandis libertis.	
L. 1 § 3	2938.
- 5. Si quid in fraudem patroni factum sit.	
L. 11	2943.
- 6. Si tabulae testamenti nullae extabunt, unde liberi.	
L. 1 § 8	2810. 30.
- 8. Unde cognati.	
L. 1 § 1	241.
- - - 4	1875.
- - - 8	1893.
- 9. De successorio edicto. . . .	1882. 1909.
L. 1 § 9	3062.
- 10. De gradibus et affinibus etc.	
L. 1 pr.	243. 44.
- 4 pr.	256.
- - § 1	241.
- - - 2	259.
- - - 3	263.
- 9	243—45.
- 10 § 9	243. 45. 47. 49.
- — - 10 . . .	242.
- — - 13 . . .	258 u. Anm.
- — - 14 . . .	257.
- 11. Unde vir et uxor	1708.
L. un. § 1 . . .	122. 27.
- 16. De suis et legitimis heredibus.	
L. 1 pr.	1703. 2785.
- - § 8	1673.
- - - 10	241.
- 2 § 6	1891. 92. 95. 1918.
- 3 § 11	135. 63. 65.
- - - 12	134. 63. 65.
- 6. 7	1695. 1893. 2483.
- 8	1893.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXVIII.	
Tit. 16. L. 9	1882. 1909. 2144. 2878. 81.
- 17. Ad Sctum. Tertullianum.	
L. 1 § 4	1697. 2483.
- 2 §§ 23 sqq. .	2864.
- - - 26. 27. 44 —46 . . .	2865.
- - § 43	299. 2865.
LIBER XXXIX.	
Tit. 1. De operis novi nunciatione.	
L. 3 § 1. L. 8 . .	986.
- 2. De damno infecto etc.	
L. 2. 19 § 1 . .	3436.
- 3	3437.
- 6. 9 pr. . . .	3383.
- 7 § 1. L. 9 § 1	996.
- - - 2	996. 3383.
- 9 § 3	996. 3383. 4599.
- 15. 44 . . .	868.
- 24 § 12 . . .	708. 873. 80. 990. 3444.
- 26	880. 3285. 3437. 44.
- 39 § 1	983.
- 40 §§ 2. 3 . .	3331.
- 46	984.
- 3. De aqua et aquae pluviae arcendae.	
L. 1 pr. § 23 . .	700. 6. 997.
- - §§ 3—9 . .	1002.
- - § 8. L. 26 .	700. 6.
- - §§ 10. 13 . .	997. 99.
- - § 11	873.
- - - 12	3444.
- - §§ 14. 22 . .	999.
- - § 15	999. 1002.
- - - 21	1001.
- 2	997.
- - § 5	1000. 3444.
- - - 6	998.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXIX.	
Tit. 3. L. 2 § 8	703. 4.
- 10 § 2	1033.
- 17 § 1	1150.
- 20	2963.
- 21	880.
- 4. De publicanis et vectigalibus etc.	
L. 7 pr.	1297. 98. 99. 1305. 6. 7.
- 5. De donationibus.	
L. 1	4464. 68.
- - pr.	195. 2422. 29.
- - § 1	129. 3706.
- 2 § 2. L. 6. 17. 27. 33 § 3 .	4468.
- - §§ 3. 4 . . .	3696.
- - § 4	817.
- - - 6	4471.
- - - 7	4495.
- 9	3573.
- - pr.	3570. 3740. 4468.
- - § 1. L. 11 .	4474.
- - - 3	4467.
- 10. 19 § 2. L. 26	4470.
- 12	3527. 4494.
- 13	645.
- 14	3382. 4468.
- 17	3570. 73.
- 18 § 2	838.
- — - 3	3291. 4478.
- 19 § 3	4409.
- 22	3417. 4476.
- 29	195.
- — § 2. L. 30 .	2848.
- 31 § 1	641.
- 33 pr.	3526.
- 34 § 1	4504.
- 35 § 1	4479.
- 6. De mortis causa donationibus.	
L. 1 pr.	2421. 99.
- 2—6	2422. 29.
- 7	2424.
- 13 pr. L. 33 .	838.
- — § 1	2427. 31. 99.
- 14. 37	2429.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XXXIX.	
Tit. 6. L. 16	2427. 31. 99.
- 17	2428. 99. 2660. 66.
- 26	2431. 2584.
- 27	2421 Anm. 2427. 28. 99.
- 29	898. 2432.
- 30	2431. 4465.
- 31 § 1. L. 34. L. 35 § 7. L. 42	2425.
- 32. L. 42 § 1 .	2421 Anm.
- 34	2423.
- 35 § 2	2427. 99.
- — - 3	2421. 99. 3707.
- — - 4	2427. 31. 99.
- — - 5	4269.
- 38	2426.
- 44	2431.
LIBER XL.	
Tit. 1. De manumissionibus.	
L. 1	3061.
- 4. De manumissis testamento.	
L. 17 § 2. L. 44 .	4497.
- 39	3158. 80.
- 41 §§ 1. 2 . .	2394.
- 5. De fideicommissariis libertatibus.	
L. 41 § 12 . . .	2392. 3189.
- 7. De statu liberis.	
L. 4 § 1	2365. 3161. 81.
- - - 5	3053.
- 9 § 2	2907.
- 20 § 6	2400.
- 23 pr.	2392. 3189.
- 8. Qui sine manumissione ad libertatem perveniunt.	
L. 9	3203.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLI.	
Tit. 1. De acquirendo rerum dominio.	
L. 3 pr.	714.
- - § 1	716. 23. 24. 1061. 71.
- - - 2	662. 717.
- 4	662. 717. 868.
- 5 pr.	717.
- - § 1	641. 42. 714. 16. 28.
- - - 2	725. 28.
- - - 3	725.
- - - 4	726. 28.
- - - 5	868.
- - - 6	720.
- 7 § 1	767.
- - - 2	769.
- - - 3	749. 60. 61.
- - - 4	766.
- - - 5	763. 64.
- - - 6	765.
- - §§ 10. 12 . .	771.
- - § 13	777.
- - in f. L. 8 pr.	779.
- 9 pr.	782. 88.
- - §§ 3. 4 . . .	801.
- - § 5	804. 7.
- - - 6	805.
- - - 8. L. 58 .	732.
- 10. 20	712.
- 13 pr. L. 20 § 2	711. 802.
- 17 § 1	867.
- 20 pr.	801. 918.
- — § 1	800. 1103. 1298. 99. 1301.
- 26 § 2	778.
- 29	760. 68.
- 30 § 2	760. 66.
- 31 pr.	803. 67.
- — § 1	742—45. 48.
- 34	1692.
- 35	815.
- 36	816.
- 44	720. 32. 34. 41.
- 46	801. 1459.
- 48	756. 1633.
- — pr.	555.
- 53	2917. 3107. 10. 4401.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLI.	
Tit. 1. L. 34 §§ 1. 2 . .	4204.
- 35	641. 714. 16. 22. 1470.
- 36 pr.	768.
- 65 § 2	760 u. Anm.
- — - 3	762.
- 2. De acquirenda vel amittenda possessione.	
L. 1 pr. L. 41 . .	625.
- - § 1	641. 729. 873. 1470.
- - §§ 2. 9. L. 34 §§ 1. 2 . .	630.
- - - 3	625. 29—31. 47.
- - - 5	631. 47.
- - - 8. L. 24 .	631.
- - - 11. . . .	630. 47.
- - - 15. L. 36 .	1440.
- - - 19. . . .	645.
- - - 20. . . .	357. 630. 31. 45. 2483. 2766.
- - - 21. . . .	639. 41. 804. 5.
- - - 22. . . .	635. 36.
- 2.	635. 36. 47.
- 3 pr. L. 23 § 2. L. 30 . .	624. 27. 28.
- - § 1	637. 40. 808.
- - - 3	643. 44.
- - - 5	632. 77.
- - - 6	659. 65.
- - - 8 . . .	664. 69.
- - - 12. L. 31. L. 32 § 1 . .	4053.
- - - 13. . . .	659. 61. 62. 70.
- - - 14. 15 . .	642. 61. 62. 70. 718.
- - - 16. . . .	661. 62. 70. 727.
- - - 17. L. 30 § 3. . . .	663. 69.
- - - 18. . . .	644. 69.
- - - 19. 20 . .	679.
- 4. L. 5 § 5 . .	719.
- 6 § 1. L. 7 . .	664. 69.
- 8.	637. 60.
- 9.	673.
- 10 § 2. . . .	4035.
- 12 § 1. . . .	873.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLI.	
Tit. 2. L. 13 pr.	630. 61. 732.
- 15	661. 70.
- 17 § 1. L. 34 pr.	665.
- 18	625. 48.
- — pr.	626.
- — § 2	640. 41. 804. 8.
- 20	910. 3741.
- 21 §§ 1. 2 . .	732.
- — § 3	3768.
- 25 pr.	661. 70. 733.
- — § 1. L. 40 .	672.
- — - 2 . . .	664. 69. 71.
- 26	633.
- 27	667.
- 28	3148.
- 29	659. 67.
- 30 § 6	626. 672. 73. 4053.
- 32 pr.	629. 30.
- 33	648.
- 34	815.
- 35	693.
- 38 § 1	817. 3170.
- 39	3783. 3816.
- 42 § 1	630. 46.
- 43 pr.	845.
- 44 § 2	659.
- 46	664. 69. 847.
- 49 § 1	629.
- 51	641. 704.
- 52 § 1	684.
- 3. De usurpationibus et usucapionibus.	
L. 1	819. 68.
- 2	847.
- 3. L. 25 . . .	846.
- - § 8. L. 31 § 3	672.
- 4 §§ 6. 23—25. 28. L. 33 § 2. L. 35 . .	826.
- - § 22	663. 69. 826.
- 5	847. 48.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLI.		DIGEST. L. XLI.	
Tit. 3. L. 6. 7	852. 3061.	Tit. 6. L. 1 §§ 1. 2 . .	832.
- 9	825.	- 5	847.
- 12	824. 956.	- 6	2952. 3848.
- 13 pr.	831.	- 7. Pro derelicto .	749. 830.
- 14	850.	L. 1. 2	730.
- 16	634. 1440.	- 2 § 1	867.
- 17	830.	- 5 § 1	731.
- 19	850. 68.	- 6	835.
- 27	835.	- 7	732.
- 30 pr.	539. 40.	- 8. Pro legato . .	830.
- — § 2	540.	L. 4. 5. 6. 8. 9 . .	835. 2231.
- 31 pr.	840.	- 9. Pro dote . . .	830.
- — - 5	851.	L. 1 § 2	833. 3170.
- — - 6	834. 36.	- - §§ 3. 4. L. 2	832.
- 32 § 1	680. 842.	- 10. Pro suo . . .	830.
- 33 § 4	670. 1440.	L. 1 § 1	836.
- — - 5	1363.	- 4 § 2	835.
- — - 6	3768.	- 5 § 1	835. 2959.
- 38	680.		
- 42	954. 3144.		
- 43 § 1	844.	LIBER XLII.	
- 44 § 4	834.		
- 45 pr.	821.	Tit. 1. De re iudicata etc.	
- 4. Pro emtore . .	830.	L. 6. 17. 18. 20—	
L. 2	834.	23. L. 24 § 1.	
- - § 2	837. 3170.	L. 30 . . .	3526.
- - - 3	837. 38. 3899.	- 12	3464. 3805.
- - - 4	837. 3173. 3905. 9. 23.	- 13 § 1	2935. 3336. 4179.
- - - 5	837. 3173. 3939.	- 15 § 2	530.
- - - 6	815.	- — - 4	1412.
- - - 8. 9 . . .	3944.	- — - 5	1449.
- - - 10	844.	- — - 7	3966. 68.
- - - 13. 19 . .	843 Anm.	- - - 8 sqq. .	3461.
- - - 15. L. 11 .	835.	- — - 10 . . .	1466.
- - - 16	835. 3108.	- — - 12 . . .	3792.
- 4. L. 6 § 1. L. 14	845.	- 16	221. 3526. 27.
- 7 § 2	841.	- 19 pr. L. 49. 50	3527.
- - - 3	357. 1670. 2483. 2766.	- — § 1	3525—27.
- 12	1412.	- 22 § 1. L. 51. 52	3529.
- 5. Pro herede vel pro possessore . L. 3	830.	- 24. 25	3528.
		- 31	1444. 3947.
- 6. Pro donato . .	830. 4477.	- 41	3169. 76.
L. 1 pr.	1468.	- — § 2	3526. 28.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLII.	
Tit. 1. L. 43	3335.
- 45 § 2	359.
- 3. De cessione bonorum.	
L. 4	3526.
- 6	379. 3526.
- 7	379.
- 4. Quibus ex causis in possessionem eatur.	
L. 6 pr. L. 7 § 14	3169. 76.
- 10	3087. 90.
- 5. De rebus, auctoritate iudicis possidendis.	
L. 8 § 1	4129. 49.
- 16	3953.
- 22 § 1	521.
- 24 § 1	1407.
- 6. De separationibus.	
L. 1 §§ 3. 8 . .	2659.
- - - 10—13. L. 2	2662.
- - § 17	2660. 61.
- 4. 6	2658.
- - pr.	3169. 76.
- 4 § 1. L. 6 pr.	2660.
- 5	2661.
- 7. De curatore bonis dando.	
L. 1	2590. 94. 95.
- - pr. § 1 . . .	2400.
- 8. Quae in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur.	
L. 1	116.
- 6 pr. §§ 2. 4. L. 19 . . .	1390.
- 10 § 12. L. 17 § 2	3510.
- 17 § 1	4494.
- 25 § 6	556.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLIII.	
Tit. 1. De interdictis.	
L. 4	698. 99.
- 5. De tabulis exhibendis.	
L. 1. 3. 5	2444.
- - §§ 3—9 . .	2448.
- 3 § 9	2442.
- 7. De locis et itineribus publicis.	
L. 1	927 Anm. 2.
- 8. Ne quid in loco publico vel itinere fiat.	
L. 2 § 2	927 Anm. 2.
- - - 11	3437.
- 10. De via publica etc.	
L. un. § 1 . . .	982.
- - - 3 . . .	4063. 66.
- 12. De fluminibus etc.	
L. 1 pr.	1014. 16. 18. 27.
- - § 5. L. 3 . .	1028. 30.
- - - 6	761.
- - - 12	1047. 48.
- - - 15	1053.
- 2	1054.
- 13. Ne quid in flumine publico fiat etc.	
L. 1 § 1	1055.
- 14. Ut in flumine publico navigare liceat.	
L. 1 pr. § 1 . .	1014. 16.
- - § 8	1015.
- 16. De vi et vi armata.	
L. 1 pr.	691. 98. 99.
- - § 1	681. 91.
- - - 3	681.
- - - 9	663. 69.
- - - 13	3446.
- - - 14	2947.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLIII.	
Tit. 16. L. 1 § 22	671.
- - - 24	664. 69.
- - - 27	683. 3285. 3380.
- - - 28	3380.
- - §§ 31. 40. 41. L. 6. 15 . .	695.
- - § 45	673.
- 3 § 9	683. 3380.
- - - 15	536. 38.
- - - 17	624. 27. 28.
- 11	684. 91. 724.
- 17	683. 3380.
- 19	695. 3306.
- 17. Uti possidetis. L. 1 pr.	685. 88. 98. 99.
- - §§ 2. 3. L. 3 §§ 2—4. 9. L. 8 § 2	684.
- - § 4	682. 85.
- - - 5	688.
- - - 9	638. 78. 88.
- 2	638. 77. 81. 88. 89.
- 3 § 11	586. 685.
- 18. De superficiebus. L. 1 § 4	4140.
- 3	942. 43. 47. 51. 4133. 48.
- 19. De itinere actuque privato. L. 3 § 16. L. 4 .	1102.
- 4 § 1. L. 5 § 1	1101. 58.
- 7	650. 51. 52.
- 20. De aqua quotidiana et aestiva. L. 1 § 5	1108.
- 3 § 1	1015.
- - - 4	700. 6.
- - - 5	1093.
- 4	1147. 51.
- 5	1151.
- 22. De fonte. L. 1 § 4	1108.
- 23. De cloacis. L. 1. 2	1195.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLIII.	
Tit. 23. L. 1 pr. § 4 . .	1194.
- 24. Quod vi aut clam. L. 1 § 2	682.
- 7 § 4	875.
- 22 § 4	877.
- 26. De precario. L. 1	3211. 3765.
- - pr. § 2. L. 2 § 2. L. 15 pr.	3769.
- - § 1. L. 14 .	3772.
- 2 § 3	3765. 68.
- 3. 4 pr. L. 10. 14. L. 15 § 2.	3766.
- 4 § 1. L. 8 § 7. L. 15 § 4 . .	3768.
- - § 3. L. 6 § 4. L. 11 . . .	3767.
- - § 4. L. 5 . .	3771.
- 6 § 3	679.
- - - 4	3148.
- 8 § 1	3774. 75.
- - §§ 3. 4 . .	3772. 73.
- - § 6	3320. 3773.
- - - 8	3774. 76.
- 12 pr. . . .	3770.
- — § 1	3775. 76.
- 17	688. 3766.
- 19 pr	632.
- 20	3942.
- 27. De arboribus caedendis. L. 1 pr. §§ 2. 6 .	1007.
- - §§ 7. 8 . .	1009.
- - § 9	1007. 9.
- 2	1008.
- 29. De homine libero exhibendo. L. 3 § 4	194.
- 30. De liberis exhibendis	208.
L. 1 § 3	198.
- 31. Utrubi. L. 1 § 1	685.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLIV.	
Tit. 1. De exceptionibus, praescriptionibus etc.	
L. 7 pr.	3528. 4517.
- 7 § 1	4517. 45.
- 14	3266.
- 19	4517.
- 2. De exceptione rei iudicatae. .	3617.
L. 25 § 1	3264.
- 30 § 1	1363.
- 3. De diversis temporalibus praescriptionibus etc.	
L. 1	3624.
- 2	853. 3055. 56.
- 11	3776.
- 14—16 . . .	849. 50.
- 15 pr.	852. 3061.
- 4. De doli mali et metus exceptione.	
L. 2 § 6	3128.
- 4 § 5	3230.
- - - 7	3372.
- - - 12	2913.
- - - 13	2980.
- - - 16. 18 . .	3180.
- - - 24. 25 . .	495. 2594. 95.
- 6	3192.
- 8 pr.	4081.
- 15	3233.
- 17 § 3	2186.
- 5. Quarum rerum actio non datur.	
L. 2 § 1	3220. 4345.
- 7. De obligationibus et actionibus.	
L. 1 § 1	3611.
- - - 4	3438. 3643. 3744. 46.
- - - 5	3297. 3785. 90.
- - - 8	4505.
- - - 9	3142.
- - - 10	3148.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLIV.	
Tit. 7. L. 1 § 11	3178.
- 2 § 1	4042. 43.
- 3 pr.	2907.
- 3 § 1	2966. 3654.
- 3 in f.	2950.
- 5 pr.	4423.
- - § 2	2647.
- - - 3	3697.
- 6	3062. 3639.
- 8	2923.
- 11	3115. 4312. 16.
- 12	3751. 99. 4414. 48.
- 23	3326.
- 24 pr. § 2 . .	3651.
- 27	3016. 4045.
- 31	3161. 78.
- 38. 52 § 10 .	2938.
- 40	2658.
- 42	3166. 89.
- 44 § 1	3195.
- 48	2915.
- 54	2951.
- 55	802. 2426. 4470.
- 57	2963.
- 59	3652.
LIBER XLV.	
Tit. 1. De verborum obligationibus.	
L. 1 § 1	3134.
- - - 2	2990.
- - - 4	2969.
- 2 § 1	3806.
- - - 2	3148.
- 4 § 1	3377.
- 5 §§ 3. 4 . .	3375. 77.
- 6	355.509.1304. 2483. 2766.2918.3109.
- 7	3153. 77. 78.
- 8	2396. 3153. 77.
- 9	3343.
- 10	2395.
- 17. 46 § 3 . .	3165.
- 23. 37	3139.
- 24	3308.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLV.	
Tit. 1. L. 26	2922.
- 27. 99 § 1 . .	2396.
- 29	3423.
- 29 pr. 140 pr.	4245.
- 31	3148. 71.
- 32	2973.
- 33	3306. 3439.
- 34	3143. 3832.
- 35 pr. in f. 97 pr. 126 § 3. 137 § 5 . .	3142.
- 35 § 1	3182. 83.
- 38	873.
- — pr. § 1 . .	3145.
- — § 2. L. 81. 112 § 1	3146.
- — - 3 . . .	3223.
- — - 10. 11 .	1293.
- — - 12 . . .	1294.
- — - 16 . . .	3200. 6.
- — - 17 . . .	3115. 3371. 4312. 16.
- — - 18 . . .	3274.
- — - 21 . . .	4232.
- 41 § 1	3196. 97. 3205. 6. 3506. 3663.
- 42	3505.
- 45 § 3	3200.
- 46 pr.	3197.
- 48	3202.
- 49 pr. in f. 91 § 4 in f. .	4512.
- 49 § 3	3309.
- 52 pr.	2992. 3133.
- 55	3491.
- 57. 122 §§ 2. 5	3166. 89.
- 59	3171. 3459.
- 61	2366. 3159. 60. 3370.
- 63	3190.
- 68	3140. 3642.
- 72 pr.	2935. 3336.
- — § 2	3322. 4242.
- 73 § 2	3326.
- 75	2925.
- — § 1. L. 106. 112	2926.
- 76 pr.	2929.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLV.	
Tit. 1. L. 77	3306. 73.
- 78 pr.	3171.
- 82 § 1. L. 91 § 4	3318.
- 83 pr.	3145. 47.
- 83 § 1	2964. 3093.
- — - 3	3143. 82.
- 85 § 2	4238.
- — - 3	2935. 3224. 3336.
- — - 6	3375.
- — - 7	3167.
- 91	3284 Anm.
- — - 3	3318. 26.
- 94	2924.
- 98	3148.
- 99 pr.	3093. 3274.
- 100. 120 . . .	3151.
- 103	3143.
- 105	3323. 3524. 3802. 4242.
- 108	4353. 54.
- — § 1 . . .	2923. 3165.
- 114	3306. 20.
- 115 pr. . . .	2924. 3162.
- — § 1 . . .	3171. 86.
- — - 2 . . .	3374.
- 116	4518.
- 121 pr. § 1 .	3184.
- 122 pr. . . .	3312. 3428. 3873.
- — § 3 . . .	3166. 89. 3929—33.
- — - 6 . . .	3372 Anm.
- 123	3159. 83. 3370.
- 129	4353. 54.
- 132	194.
- 134 pr. . . .	3370.
- 135 § 2 . . .	3315.
- — - 3 in f. .	958.
- 137 § 1 . . .	2964.
- — - 2. 3 . .	3307.
- — - 4 . . .	3142. 81. 3307.
- — - 6 . . .	2371. 3143. 57. 78. 82.
- 139	3224.
- 140 § 2 . . .	1103.
- 141 § 4 . . .	3873.
- 2. De duobus reis constituendis.	
L. 3 § 1. L. 9 § 1	3344. 45.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLV.	
Tit. 2. L. 7. 12. 15. . .	3333.
- 9 pr.	3335. 3750.
- 10	3346.
- 11 §§ 1. 2 . .	4311.
- 13	3569. 4548.
- 16	3339. 43.
- 18	3352.
- 19	3568.
- 3. De stipulatione servorum.	
L. 5	541. 927.
LIBER XLVI.	
Tit. 1. De fideiussoribus.	
L. 1. 6 § 2. L. 7. L. 8 §§ 5. 6. L. 9. 16 §§ 3. 5. L. 37. 46. 56 § 3. L. 68	4507.
- 2	3610.
- 4	4507. 11.
- - pr. . . .	4537. 44.
- - § 1 in f. . .	4509. 16.
- 5	3569. 4548.
- 8 § 12. L. 27 §§ 2. 4 . . .	4515.
- 10 § 1	4535.
- 14. 21 §§ 3. 5. L. 38 § 1 .	4548.
- 15 pr. 49 pr. .	4517.
- 16 pr.	3491.
- 17. 41 § 1 . .	4531.
- 18. 64	4537.
- 21 pr.	2320.
- — § 1	3569.
- 22	713. 1692. 94. 2483. 2913.
- 24. 71 § 2 . .	4372.
- 26	4524.
- 27 pr.	4528.
- — § 3	4536.
- 28	4540.
- 29	3178. 4507.
- 31	4538.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLVI.	
Tit. 1. L. 31 § 1	3351.
- 36	3466. 71.
- 39	3340. 4531.
- 41 pr.	4549.
- 43. 51 § 2 . .	4530.
- 48	4527.
- 49 § 1	4516. 26.
- 50	3565. 66.
- 51 § 3	1449.
- — - 4	4525.
- 52 § 3	4398.
- 56 § 2. L. 58 pr.	4509.
- 58	4512.
- — § 1	3318.
- 60	3579. 4545.
- 65 in f. . . .	3115.
- 67	4542.
- 68 § 1	4508.
- — - 2	4546.
- 70 § 5	4271. 4322. 70.
- 71 pr.	3348. 3565. 68. 4548.
- 2. De novationibus et delegationibus.	
L. 1 pr.	1583. 86.
- - § 1	3577. 80.
- 2	3578. 80.
- 3	509. 3109. 3580. 81.
- 5	3579. 83. 84.
- 8. 15. 27. 29 .	3579.
- - pr. 14 pr. 15	3330.
- - § 1	3578. 84.
- - - 5. L. 31 in f. . . .	3588.
- 9 pr.	3581.
- - § 1	3177.
- 10	3580. 81.
- 11	3578. 88.
- 12. 13. 19 . .	3590.
- 14	3584.
- 17	2938. 3588.
- 18	1414. 3423. 3579.
- 20. 22	3586.
- — § 1	3580. 82. 94. 4384.
- 25	3582. 4384.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLVI.	
Tit. 2. L. 31 pr.	3330. 3423.
- — § 1	3339. 43. 54.
- 32. 34 § 2 . .	3583.
- 33	3579. 90.
- 34 § 1	3580.
- 3. De solutionibus et liberationibus.	
L. 1—8. 89 pr. § 2. L. 94 § 3. L. 96 § 3. L. 97. 103.	3513.
- 5 § 1. L. 37 .	4545.
- - - 2	3542. 44.
- - - 3. L 48 .	3542.
- 6	3542. 43.
- 9 in f.	3524.
- 12	3485. 88.
- 12 §§ 1. 3. L. 59. 81 pr. .	3491.
- — § 2. L. 51 .	3490. 4406.
- — - 4	2948. 4211. 4399.
- 14 § 8	3485.
- 15	3485. 92.
- 16	3171.
- 17. 28. 34 § 9. L. 47. 61. 96.	3492.
- 23. 40. 53 .	3487.
- 31	3487. 4177. 4234.
- 34 § 1	3343.
- — - 3	3312. 3490. 4406.
- — - 4	3488.
- — - 8. L. 95 § 3	4548.
- 38 § 1	3467.
- — - 2 in f. .	4454.
- 39	3312. 3493. 3522. 23.
- 43	1414. 3541. 4545. 47. 48.
- 47 § 1	4425.
- 49	3422. 3475. 83. 88.
- 52	4036.
- 54. 107 . . .	3483.
- 56	4399.
- 57 § 1	3343. 3491.
- 58 pr.	3709.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLVI.	
Tit. 3. L. 70	3206.
- 71 §§ 1. 2 . .	2948.
- 72 pr.	3312. 23. 3524. 4242.
- — § 1	3326. 30.
- — - 2	3330.
- — - 3	3312. 13.
- 73	1414. 3544.
- 75. 95 § 2 . .	2644. 3565.
- 76	3466. 71.
- 78	3651.
- 79	641. 804. 1470.
- 80	2842. 3892.
- 87	4384.
- 91	1282. 3570. 88.
- 92	3439.
- 93 pr. § 1 . .	3569.
- 94 § 1	3646.
- 95	2932.
- — pr. § 1 . .	2930. 31.
- — § 11 . . .	4519.
- 98 § 6	3514 u. Anm. 1.
- 99	3660. 61.
- 101 § 1 . . .	3544. 64.
- 102	3312.
- 104	2320.
- 105	3663.
- 106	3490. 91. 4406.
- 4. De acceptilatione.	
L. 6. 18	3537.
- 23	3574.
- 6. Rem pupilli vel adolescentis salvam fore.	
L. 12	448.
- 8. Rem ratam haberi et de ratihabitione.	
L. 5	2939. 3938.
- 13. 18. 19 . .	3146.
LIBER XLVII.	
Tit. 2. De furtis.	
L. 1 § 2. L. 67 .	669.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLVII.	
Tit. 2. L. 12 pr. 14 § 10	3300.
- 14 pr.	3463. 67. 3867.
- — - 11 . . .	3773.
- — - 15 . . .	3753.
- 15 § 2	3382. 83. 3754. 61. 64. 4087.
- 21 § 1. L. 43 pr.	3689.
- 26 § 1	752.
- 48 § 2	3285.
- 49 § 1	42. 98.
- 50 § 4	3294.
- 52 § 14 . . .	4565.
- 53 § 3	3464. 4136.
- 54 § 1	3743.
- 59	3382. 83. 3754. 61. 64. 4087.
- 61 § 5	3441. 3804.
- — - 6	3763.
- — - 7	3441.
- — - 8	751.
- 67 § 1	3449.
- 68—70. 86 . .	826.
- 71 § 1	3437.
- 80	3467.
- — § 1	3451.
- 7. Arborum furtim caesarum.	
L. 6 § 2	780.
- 8. De vi bonorum raptorum.	
L. 2 § 8	3290.
- - - 21	3781.
- 6	826.
- 9. De incendio, ruina, naufragio etc.	
L. 3 § 7	875.
- 8	3383.
- 10. De iniuriis et famosis libellis.	
L. 1 § 2. L. 9 § 4	4559.
- - - 3	8. 9. 207. 2918.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLVII.	
Tit. 10. L. 1 § 5	3285.
- 2	8. 9.
- 11 pr. § 3 . .	3446.
- — § 1	2017.
- — - 9	4558.
- 13 § 7	708. 874.
- 17 § 16 . . .	4384.
LIBER XLVIII.	
Tit. 2. De accusationibus et inscriptionibus.	
L. 11 § 1	221.
- 5. Ad legem Iuliam de adulteriis coërcendis.	
L. 11 § 6. L. 29 § 5	3051.
- 13 § 5	7.
- 15 § 3	3087. 90.
- 30 § 1	3062.
- 7. Ad legem Iuliam de vi privata.	
L. 7	3379.
- 16. Ad Sctum. Turpillianum etc.	
L. 1 § 10	3051.
- 19. De poenis.	
L. 18	2936.
- 20. De bonis damnatorum.	
- 7 § 4	2848.
LIBER XLIX.	
Tit. 1. De appellationibus et relationibus.	
L. 10 § 3	446.
- 17 § 1	336.
- 8. Quae sententiae sine appellatione rescindantur.	
L. 1 § 1	4462.
- 14. De iure fisci.	
L. 3 § 8	3465.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. XLIX.	
Tit. 14. L. 9 in f.	2693.
- 17. 37	1396.
- 26 § 1	2876.
- 28. 47 pr. . .	1395.
- 36	576. 1306. 7.
- 41	2675.
- 43	2875.
- 46 pr.	2855.
- — § 5	3556.
- 50	3961. 62.
- 15. De captivis et de postliminio.	
L. 6	922.
- 17. De castrensi peculio.	
L. 17. 18 §§ 4. 5	223.
LIBER L.	
Tit. 1. Ad municipalem et de incolis.	
L. 1 § 5	463.
- 5. 6 § 2 . . .	3073.
- 13	3338.
- 17 § 11. L. 22 § 1. L. 38 § 3	3070.
- — § 13 . . .	3068.
- 20	3071.
- 21 § 7	3963.
- 22 § 3	3069.
- 25	713. 1694. 2483. 2913.
- 27 § 1	3067.
- — - 2	3073. 74.
- 34	3072.
- 4. De muneribus et honoribus.	
L. 1 § 4	517. 18. 2590. 94. 95.
- 3 § 17	2758.
- 9	329.
- 8. De administratione rerum, ad civitatem pertinentium.	
L. 2 § 12	4512.
- 8	4462.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. L.	
Tit. 8. L. 9	3418.
- 9. De decretis, ab ordine faciendis.	
L. 6	1649.
- 12. De pollicitationibus.	
L. 1 pr.	3277. 82.
- - § 1. L. 2. L. 3 § 1. L. 4. 6 .	3277.
- - §§ 2—5. L. 3 pr. . . .	3278.
- 3	3132. 33. 35. 3276.
- - pr.	3105. 6.
- 6 pr.	3280.
- 9	3279—81.
- 10	3283. 3410.
- 13 § 1	3283.
- 14. 15	3281.
- 16 § 1	3282.
- 13. De extraordinariis cognitionibus.	
L. 1 § 13	3439.
- 14. De proxeneticis.	
L. 2	4417.
- 16. De verborum significatione.	
L. 23	547.
- 24	1691. 93.
- 25 § 1	927 Anm. 1.
- 28 pr.	823. 24.
- 30	1213.
- 31	555.
- 35	550. 908.
- 39 § 1	54. 89. 103. 2692. 4494.
- 53 in f. . . .	2936.
- 54	3167. 69. 76.
- 62	1188.
- 76	3559.
- 77	554.
- 79	577.
- 89 § 2	4459.
- 93	530.
- 98	853. 3054. 55.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. L.		DIGEST. L. L.	
Tit. 16. L. 98 pr.	3057. 58.	Tit. 17. L. 12.	2473. 3104.
- 109	680. 839.	- 14	3506. 3663.
- 110	3815.	- 15	536.
- 121	3668.	- 17	3205. 6.
- 125	3526.	- 23	3292. 3439. 3769. 73. 4047.
- 126	3097. 3100.		4048. 4167. 4278. 4375.
- 127	3100.		4436.
- 132. 134 . . .	3661.	- 24	3454.
- 142	2127. 2887. 95. 97.	- 28	3526.
- 151	1698. 2497. 2622. 2785.	- 29. 210 . . .	2789. 2841.
- 164 § 1 . . .	3941.	- 31	2920. 3142.
- 173 § 1 . . .	3077.	- 34	1432. 2473. 2883. 3097.
- 176	3483.		3103. 3274.
- 178 § 1 . . .	2417. 18.	- 35	2573. 3572.
- 179	589.	- 39	2384. 3192.
- 195. 96 . . .	262.	- 40	498. 500. 502. 2624. 2778.
- 198	1105.		3108.
- 199	3076. 77.	- 45	1363. 3755. 67. 80. 4028.
- — § 1 . . .	3083.	- — pr.	2971. 3148. 3841.
- 203	3067.	- 47 pr.	4415. 16.
- 209	3087. 90.	- 48	2107. 2789. 2841. 2914.
- 213	3169. 76. 97. 3506. 3663.	- 50. 109 . . .	3288.
- — § 2. L. 223		- 53	3716. 3842.
pr.	3296.	- 54	1595. 1606. 3476.
- 219	3094. 95.	- 55	3285.
- 220 § 1 . . .	XIX.	- 56	XXI. 3103.
- 231	2797.	- 60	4315. 61. 4427.
- 238	1336.	- 62	1691. 93.
- — § 2 . . .	1169.	- 67	XX. 3097.
- 241	563.	- 69	4470.
- 242	558.	- 72	553.
- — § 1 . . .	1188. 90.	- 73 § 3	3096.
- — - 4 . . .	562.	- — - 4	3111. 4401.
- 245	562. 64.	- 74	1410. 2535. 3115. 4312.
- 246 § 1 . . .	908.		4316.
- 17. De regulis iuris.		- 77	2249. 2636. 2778.
L. 5	355. 498. 500. 2. 2483.	- 80	3100.
	2766. 2918.	- 82	4461.
- 7	1701. 1704 Anm.	- 85 pr.	3104.
- 9	1092. 1432. 3103. 3274.	- 90. 155 § 2 . .	XXI.
- 10	574. 75. 948. 2663.	- 96	3093. 3275.
- 11. 75	2535.	- 98	3878.
		- 99	3310. 17.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. L.	
Tit. 17. L. 100	2573.
- 101	3062.
- 114. 144 § 1. L. 168 § 1 . .	3097.
- 116 § 2 . . .	2961.
- 123 pr. . . .	2249.
- 124 pr. . . .	2915.
- 124 § 1 . . .	3087. 90.
- 128	689.
- 129 § 1 . . .	1337.
- 132	3294.
- 134 pr. . . .	1390.
- 137	830.
- 138 pr. . . .	2380.
- 141 pr. . . .	XXV.
- 142	2941.
- 143	3114. 4312.
- 145	3897.
- 151	708. 873. 78. 3285.
- 152 § 2 . . .	2947.
- 153	637. 60. 2573.
- 154	2980.
- 155	873. 78.
- — § 1 . . .	708. 3285.
- 156	4084.
- 157	902. 3287.
- 158	1425.
- 161	2384. 3168. 92. 3624.
- 162	XXV. 56. 103.
- 167 § 1. L. 169 pr.	3287.
- 172 pr. . . .	3275.
- 173	379.
- — pr. . . .	3445. 3525.
- — § 1 . . .	3896.
- — - 2 . . .	3351.
- 174 pr. . . .	2400.
- 175 § 1 . . .	3476.
- 176	3483. 4125. 49.
- — pr. . . .	3379.
- 178	2791. 2827. 41. 4507.
- 181	2791. 2841.
- 184	2983.
- 185	2920. 3142. 4233.
- 186	3505.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DIGEST. L. L.	
Tit. 17. L. 188 pr. . . .	2805. 3096. 3158. 80.
- 203	3285. 3380. 3441. 3897. 4074.
- 206	3734.
CODICIS REPETITAE PRAELECTIONIS	
LIBER I.	
Tit. 2. De sacrosanctis ecclesiis etc.	
L. 1. 13. 16. 19 .	2348.
- 3. De episcopis et clericis etc.	
L. 19	2351.
- 20	1969.
- 24	2348.
- 28	2461. 65.
- — pr.	2352.
- — § 1	2352—54.
- — - 4. 5 . .	2353. 54.
- 32	2356.
- 34	220.
- 35	2348. 51.
- 46 § 4	2198. 3306.
- — - 9	2271.
- 49	2316. 48. 54. 2461. 65.
- — § 1. L. 57 .	2351.
- — - 2—4 . .	2457.
- 56 pr.	129.
- 4. De episcopali audientia etc.	
L. 12	227.
- 16	129.
- 14. De legibus et constitutionibus etc.	
L. 1	XXVI.
- 2	XXII.
- 5	XXXVII.
- - pr.	954.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. I.	
Tit. 14. L. 5 § 1	3357.
- 9	XXVI. 2955.
- 17. De vetere iure enucleando.	
L. 2 § 15	XXIII.
- 18. De iuris et facti ignorantia.	
L. 6. 10	3686.
- 11	2957.
- 12	2955.
- 19. De precibus imperatori offerendis etc.	
L. 4	3512.
- 51. De assessoribus et domesticis etc.	
L. 7	220.
LIBER II.	
Tit. 3. De pactis.	
L. 6	2922.
- 14	3372.
- 20	799. 867.
- 22	495. 2594. 95.
- 25. 26	2679.
- 29	1305. 3897.
- 4. De transactionibus.	
L. 1	3610.
- 2	3596. 3616.
- 5	3033. 34. 3605.
- 6	3608.
- 8	3602. 3.
- 12. 38	3593.
- 13	2983. 86. 3614.
- 14	3613.
- 16	3607.
- 17. 24. 28 . .	3606.
- 19	2492. 95. 2774. 3614. 3616.
- 21	2951.
- 29	3616.
- 31	3611.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. II.	
Tit. 4. L. 32	3597.
- 33	3215. 3608. 9.
- 34	3292.
- 39	3209. 3607.
- 42	3614. 16.
- 5. De errore calculi.	
L. un.	4462.
- 7. De advocatis diversorum iudiciorum.	
L. 4	220.
- 13. De procuratoribus.	
L. 16. 19	4381.
- 21	8. 9. 42. 98.
- 19. De negotiis gestis.	
L. 1	516. 18.
- 2	4425. 52.
- 7	3566.
- 9	4427.
- 10	4451.
- 11	2758. 4453.
- 14	4393. 4426.
- 18	4419.
- 19	4431.
- 20	3418. 4436. 40.
- 22	4438.
- 24	4387. 4433.
- 20. De his, quae vi etc. gesta sunt.	
L. 5	2987.
- 6	2984.
- 12	2986.
- 21. De dolo malo.	
L. 5	276.
- 6	3293. 3443.
- 7	2985.
- 8	4566.
- 22. De in integrum restitutione minorum.	
L. 3	2912.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. II.	
Tit. 33. Si adversus solutionem.	
L. 2	2836.
- 35. Si adversus delictum.	
L. 2	2865.
- 41. In quibus causis in integrum restitutio necessaria est.	
L. 5	857. 58.
- 46. Si maior factus ratum habuerit.	
L. 1. 2	356.
- 52. De uxoribus militum etc.	
L. 1. 2	3081.
- 54. Ex quibus causis maiores in integrum restituantur.	
L. 1	3081.
- 2	3087. 90.
- 56. De receptis arbitris.	
L. 1	3378.
- 5	3617.
- - § 1	3629.
LIBER III.	
Tit. 6. Qui legitimam personam etc.	
L. 1. 2	359.
- 18. Ubi conveniatur qui certo loco dare promisit.	
L. 1	3501.
- 19. Ubi in rem actio exerceri debeat.	
L. 1	899. 3225.
- 2	899.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. III.	
Tit. 21. Ubi de ratiociniis etc. agi oportet.	
L. 1	4458.
- 24. Ubi senatores etc. conveniantur.	
L. 2	3067.
- 28. De inofficioso testamento.	
L. 6	2008.
- 19	2914.
- 25	2021.
- 27	258. 2006. 2534.
- 29. 35 § 2 . .	2011.
- 30	2011. 2793.
- 32	2012.
- 35 pr.	XVIII. XXII.
- 36 § 1 . . .	2012. 2313.
- 37 pr.	220.
- 29. De inofficiosis donationibus.	
L. 1. 2. 4. 5. 7. 8	4488.
- 31. De hereditatis petitione.	
L. 1. 2	2612.
- 4. 5	2614.
- 7	2601.
- 32. De rei vindicatione.	
L. 3	921. 2948.
- 5	578. 772. 76. 920.
- 9	53. 55. 103. 898.
- 11	782. 88.
- 13	693.
- 15	3878.
- 16	773. 76.
- 17	841.
- 21	914.
- 22	757. 913.
- 23	921.
- 24	829. 35.
- 28	490. 689. 917.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. III.	
Tit. 33. De usufructu et habitatione etc.	
L. 2	1240. 1362.
- 3 pr.	1293.
- 7	1232.
- 12 pr.	1278. 93.
- — § 1	1279. 93.
- 13	1247. 48.
- 14	1295.
- 16	1284.
- 34. De servitutibus et aqua.	
L. 3 in f.	576.
- 4	1091.
- 6	1091. 1137.
- 7	700. 6.
- 8	708. 1091. 1196. 97.
- 9	708. 879. 1091. 1196.
- 10	708.
- 11	708. 871. 1091.
- 13	1284.
- 14 pr.	1285.
- — § 1	1003.
- 36. Familiae erciscundae.	2699.
L. 1	2677. 2741.
- 3	2684.
- 4	2758.
- 6	2700. 3558. 4515.
- 8	2677.
- 10	2694. 2740.
- 12	2735.
- 13	2759.
- 14	2739.
- 18 § 1	2682. 92.
- 21	2694. 98. 2709.
- 22	2742.
- 25	2748.
- 26	2740.
- 37. Communi dividundo.	
L. 1	939. 40. 41. 3957.
- 2	1358.
- 3	940. 41. 3957.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. III.	
Tit. 37. L. 4	4283.
- 5	940. 2685. 4325.
- 38. Communia utriusque iudicii etc.	2738. 3215.
L. 1	2742.
- 3	2743.
- 6	2739. 3230.
- 7	
- 39. Finium regundorum.	
L. 6	827.
- 42. Ad exhibendum.	
L. 4	4598.
- 5	4595.
- 7	4596.
- 43. De aleatoribus etc.	
L. 3	3729.
- 44. De religiosis etc.	
L. 4	2693.
LIBER IV.	
Tit. 2. Si certum petatur.	
L. 1	3558.
- 4 § 1	3650.
- 6	3655.
- 9	4311.
- 11	3643.
- 16	3653.
- 5. De condictione indebiti.	
L. 1	3686. 97. 3700.
- 3	3696.
- 6. 9 pr. . . .	3686.
- 7	2836. 3686.
- 8. 9	3684.
- 9 § 1	3683.
- 10	2927.
- 11	3683. 87.
- 6. De condictione ob causam datorum.	
L. 1	3730.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. IV.	
Tit. 6. L. 2	3711. 4496. 99.
- 3	958. 3710. 11. 4495. 99.
- 5	3029.
- 6	3711. 4495. 99.
- 7	3705.
- 8	3716. 4499. 4502.
- 10	3718.
- 11	4005.
- 7. De condictione ob turpem causam.	
L. 1	3720.
- 2	3723. 24.
- 3	3719.
- 4	3719. 23. 24.
- 5	3720. 24.
- 6	3721.
- 7	3306. 3721.
- 8. De condictione furtiva.	
L. 1	3337.
- 2	3323.
- 9. De condictione sine causa etc.	
L. 2. 4	3728. 32.
- 10. De obligationibus et actionibus.	
L. 1	3475.
- 2	44. 98. 3475. 3591.
- 4	3138.
- 5	2492. 95. 2774. 3167. 3209.
- 11. Ut actiones ab heredibus etc. incipiant.	
L. un.	4410.
- 13. Ne filius pro patre etc.	
L. 2. 4	224.
- 16. De hereditariis actionibus.	
L. 2	2678.
- 7	1702.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. IV.	
Tit. 19. De probationibus.	
L. 2. 16. 18 . . .	917.
- 20. De testibus.	
L. 1. 4	2441.
- 9	2443.
- 18. 38	3532.
- 21. De fide instrumentorum etc.	
L. 9	3034.
- 17	3032. 36. 37. 3366. 68.
- 19	3634.
- 22. Plus valere, quod agitur, etc.	2952.
- 23. De commodato.	
L. 1	3747.
- 4	3555. 3754.
- 24. De pigneratitia actione.	
L. 2	1494.
- 3	1493. 94.
- 6	1480. 3438.
- 8. 9	1480.
- 11	1442. 84.
- 25. De institutoria et exercitoria actione.	
L. 1	4211.
- 26. Quod cum eo, qui in aliena potestate.	
L. 7 § 1	4211.
- 28. Ad Sctum. Macedonianum.	
L. 2	2947.
- 7 pr.	2948.
- 29. Ad Sctum. Velleianum.	4506.
L. 8	4527.
- 9	2957.
- 30. De non numerata pecunia.	
L. 2	3673.
- 3. 14	3672.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. IV.	
Tit. 30. L. 4. 6	3676.
- 5. 11	3676. 79.
- 7	3672. 77.
- 8. 12. 15 . . .	3674.
- 9	3673. 77.
- 13	3676. 78. 79.
- 14 pr. § 4 . .	3677.
- — § 1	3534. 3679.
- — - 2	3534.
- — - 3	3534. 3678.
- 16	3675.
- 31. De compensationibus.	
L. 2	3560.
- 3. 7	3556.
- 4	3343. 3433. 3548. 61.
- 5. 12	3548.
- 8. 11	3547.
- 9	3557.
- 14	3343.
- — pr.	3433. 3547.
- — § 1	3382. 3552. 53. 55.
- — - 2	3555.
- 32. De usuris.	
L. 1. 3. 7 . . .	3416.
- 4	1351. 1486.
- 5. 8	3414.
- 6.	3312.
- 9	3514 u. Anm. 1.
- 10	3424.
- 13	3405. 21. 22.
- 14	1500. 3407.
- 15. 26	3371.
- 16	3371. 3407. 27.
- 17	1500. 3407.
- 19	1414. 3312. 3423. 3522. 3523.
- 22	1486.
- 23	3405. 7.
- 24	3418. 4436.
- 26 pr.	3330. 3423.
- — § 1	3429.
- 27	3424. 27.
- 28	3429. 31.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. IV.	
Tit. 34. Depositi vel contra.	
L. 1	3782. 85. 87.
- 2	3814.
- 3	3784. 96.
- 4	3421. 22. 3796.
- 11	3555. 3777. 90. 92. 93.
- 12	3807.
- 35. Mandati vel contra.	
L. 1	4368. 93.
- 3	3474. 4405.
- 4	4394. 95.
- 6	4364.
- 10	4396 Anm. 4537. 39. 42.
- 11	4375.
- 13	4375. 77.
- 15	4411.
- 21	871. 4375.
- 22. 23	3482. 4468.
- 37. Pro socio.	
L. 1	4268.
- 2	4272.
- 6	4273.
- 38. De contrahenda emtione et venditione.	
L. 2	2912. 14.
- 3	4496.
- 4	2971. 3841. 43.
- 8	3210. 3889.
- 9	3848.
- 10	3841.
- 13	3851.
- 15	2925. 3854—56.
- 39. De hereditate vel actione vendita.	
L. 1	2675.
- 2	2672. 73.
- 3	3471.
- 5	2691. 3476.
- 6	2672.
- 7	1357. 1465. 66. 68. 3475.
- 8	3467. 75. 76.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. IV.		COD. L. IV.	
Tit. 39. L. 9	3467.	Tit. 50. Si quis alteri vel sibi aliena pecunia emerit.	
- 44. De rescindenda venditione.		L. 8	3847.
L. 1	2986. 3890.	- 9	3860.
- 2	2742. 3211. 3849. 93. 96. 3979. 4037. 4115.	- 51. De rebus alienis non alienandis etc.	
- 5	2979. 3890. 4357. 58.	L. 7	386. 872. 1357. 85. 1471.
- 6	3209. 3889. 4020.	- 52. De communium rerum alienatione.	
- 8	2986. 3849. 90. 93. 95. 3896. 39. 79.	L. 1	938. 2681.
- 9	3845.	- 2	2681.
- 10	3890.	- 3. 4	938.
- 11	3897.	- 53. Rem alienam gerentibus etc.	
- 14	3210.	L. un.	576.
- 16	3895.	- 54. De pactis inter emtorem et venditorem.	
- 45. Quando liceat ab emtione discedere	3575.	L. 1	3367. 3899. 3943.
L. 2	3359. 62. 64. 65.	- 2	3922. 24. 25.
- 46. Si propter publicas pensitationes etc.		- 4	3901.
L. 1 in f.	1394. 1612.	- 5	3943.
- 3	3963.	- 6 in f.	3904.
- 47. Sine censu vel reliquis fundum comparari non posse	576.	- 7	3900.
- 48. De periculo et commodo rei venditae.		- 56. Si mancipium ita venierit, ne prostituatur.	
L. 1	3226. 29. 3870.	L. 1. 2	3184.
- 2	3865.	- 58. De aedilitiis actionibus.	
- 4	3867.	L. 2 in f.	3271. 72.
- 5	3866.	- 3	3247.
- 6	3863. 67.	- 4	3939. 4124.
- 49. De actionibus emti et venditi.		- 64. De rerum permutatione etc.	
L. 4. 10	3877.	L. 1	3976.
- 5	3884.	- 2	3973. 76.
- 12	3870.	- 3	3140.
- 13	1633. 3870. 88.	- 5. 6	3978.
- 16	3870. 88.	- 7	3844 Anm.
- 17	3228.	- 8	4199.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. IV.	
Tit. 65. De locato et conducto.	
L. 1	4018. 62. 76.
- 3	3211. 3760. 4117. 18.
- 4	4244.
- 6	4029. 30.
- 7	4107.
- 8	4033. 76. 4171.
- 9	4126.
- 10	4103. 12. 31.
- 11	4067. 4103. 12.
- 12	4076.
- 14	4235.
- 16	4073. 4105.
- 17	4069. 4244.
- 18	4033. 39. 4171.
- 19	4079.
- 20	4028. 84.
- 21	4033. 4171.
- 22	4179.
- 23. 33 . . .	4084.
- 24	4042.
- 25	3756. 4084.
- 26	4052.
- 28	4018. 82. 4162.
- 66. De iure emphyteutico.	
L. 1	1314. 33. 2575. 4131. 32. 46. 54.
- 2	918. 1331. 32. 4132. 41. 4150. 53.
- 3	1327. 3932. 4132. 35. 4138. 50.
LIBER V.	
Tit. 1. De sponsalibus etc.	
L. 3	130. 3365.
- 5	131.
- 3. De donationibus ante nuptias.	
L. 15	131. 3717.
- 20 pr.	18.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. V.	
Tit. 4. De nuptiis.	
L. 22	148.
- 5. De incestis et inutilibus nuptiis.	
L. 4	2850.
- 9. De secundis nuptiis.	
L. 8 §§ 4. 5 . . .	2398. 2518.
- 11. De dotis promissione et nuda pollicitatione.	
L. 1	2924.
- 3	23. 2925.
- 12. De iure dotium.	
L. 3	53. 55. 103.
- 4	17.
- 5. 10	51. 61. 98. 102.
- 11	42. 98.
- 20	41. 45. 46. 98.
- 21	60. 102.
- 29	8. 47. 52. 3382. 83.
- 30	47. 52. 61. 858. 68. 1400. 3625.
- 30 pr.	898.
- 31 § 2	24.
- 13. De rei uxoriae actione etc.	
L. un.	59. 1400. 1722. 44.
- — § 1 . . .	1399.
- — - 7 . . .	3526.
- — - 15 . . .	43. 44.
- 14. De pactis conventis etc.	
L. 7	38.
- 8	27.
- 15. De dote cauta, non numerata.	
L. 1	64. 102.
- 16. De donationibus inter virum et uxorem etc.	
L. 3. 6. 10. 15 .	114.
- 9	4485.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. V.	
Tit. 16. L. 25	2917. 48.
- 17. De repudiis et iudicio de moribus sublato.	
L. 10	118.
- 11 pr.	18.
- 18. Soluto matrimonio quemadmodum dos petatur.	
L. 3	118.
- 8	3526.
- 23. De fundo dotali.	
L. 1	872.
- 2	2685.
- 25. De alendis liberis ac parentibus.	
L. 3. 4	199.
- 27. De naturalibus liberis.	
L. 10	173. 1873.
- 11	132. 163. 73.
- 30. De legitima tutela.	
L. 1	333.
- 5	314. 16.
- 31. Qui petant tutores vel curatores.	
L. 8. 11	2865.
- 34. Qui dare tutores vel curatores possunt.	
L. 3	315.
- 7	318. 30.
- 9	333. 474.
- 10	474.
- 35. Quando mulier tutelae officio fungi potest.	
L. 1	317.
- 2	284.
- 3	280.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. V.	
- 36. In quibus casibus tutorem vel curatorem habenti tutor vel curator dari potest.	
L. 1	473.
- 37. De administratione et periculo tutorum etc.	
L. 3	423.
- 6. 28	360.
- 8	441.
- 11	362.
- 16	398. 402. 2514.
- 18	407.
- 20	495. 1397. 2594. 95.
- 21	291.
- 22	392—94.
- 23	431.
- 24	365. 391. 99. 458. 3418.
- 25	388.
- 28 pr.	353. 2483. 2766. 2918.
- — § 3	383.
- 38. De periculo tutorum et curatorum.	
L. 4	432.
- 39. Quando ex facto tutoris minores agere possunt.	
L. 1	398. 2514.
- 43. De suspectis tutoribus . . .	495. 2594. 95.
L. 1	482.
- 7	479.
- 44. De in litem dando tutore.	
L. 1	363.
- 45. De eo, qui pro tutore negotia gessit	306.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. V.	
Tit. 47. Si contra matris voluntatem tutor datus sit.	
L. un.	324.
- 49. Ubi pupilli educari debeant . .	345.
L. 2	342.
- 50. De alimentis pupillo praestandis.	
L. 2	349. 72.
- 51. Arbitrium tutelae	488.
L. 2	407. 33.
- 3	1408.
- 6	442—44.
- 7	431.
- 9	483.
- 12	491.
- 13 pr.	497.
- — § 1	368. 72.
- 52. De dividenda tutela.	
L. 1	446.
- 2	442. 43. 52. 54. 55. 56. 2464.
- 3	452.
- 53. De in litem iurando.	
L. 2	3456.
- 54. De heredibus tutorum.	
L. 1	435.
- 4	434. 47.
- 55. Si tutor vel curator non gesserit.	
L. 2	443.
- 56. De usuris pupillaribus.	
L. 2	3410.
- 3	406.
- 4	3317.
- 58. De contrario iudicio tutelae.	
L. 3	3558.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. V.	
Tit. 59. De auctoritate praestanda.	
L. 5	184. 440. 41. 56.
- 62. De excusationibus tutorum etc.	
L. 15	334.
- 64. Si tutor vel curator aberit.	
L. 1	444.
- 66. Qui numero liberorum se excusant	
L. un.	330.
- 67. Qui morbo se excusant.	
L. un.	315.
- 68. Qui aetate se excusant.	
L. un.	330.
- 69. Qui numero tutelarum se excusant.	
L. un.	330.
- 70. De curatore furiosi vel prodigi.	
L. 1	507. 9.
- 6	503. 4.
- 7	2624. 2778.
- 7 §§ 5. 6 . . .	493. 1397.
- 71. De praediis et aliis rebus minorum.	
L. 2. 4	386.
- 12	376.
- 16	922.
- 17	2688.
- 72. Quando decreto opus non est.	
L. 3	383.
- 75. De magistratibus conveniendis.	
L. 1	461.
- 2	465.
- 3	463.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. VI.	
Tit. 2. De furtis et servo corrupto.	
L. 2	921. 1476.
- 18. Unde vir et uxor	1708.
- 20. De collationibus.	
L. 2	2753.
- 5	2753. 60.
- 6	2748. 61.
- 17	2745. 53. 56.
- 18	2745.
- 19	2745. 46. 50.
- 20	2747. 57. 72.
- — pr.	2756.
- — § 1	2757.
- 21	2758.
- 21. De testamento militis.	
L. 3	2898.
- 22. Qui testamenta facere possunt.	
L. 3 pr. L. 5 . .	1985. 2483. 2832.
- 9	1988. 2483. 2914.
- 10	1986. 2483. 2832. 2915.
- 23. De testamentis.	
L. 1	2958.
- 7	2083. 84.
- 8	2091. 92. 96.
- 9	2063.
- 12	2080. 82. 2789. 2841.
- 14	1982. 2123.
- 15	1987.2078.79.2120.2483.
- 18. 19	2025.
- 21	2066. 79. 96.
- — pr.	2068. 70. 71. 74. 77.
- — § 2	2068. 87. 89.
- — - 4. L. 26 .	2087. 89.
- — - 5	2088.
- 27	2790. 99. 2800. 7.
- 28	2056. 96.
- — § 1	2072. 73.
- 29	1987. 2483.
- 31	2091. 92.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. VI.	
Tit. 24. De heredibus instituendis.	
L. 3	2136. 2785.
- 4	2112.
- 13	2135. 2893.
- 14	2261.
- 25. De institutionibus et substitutionibus.	
L. 1. 5	2368. 3160.
- 8	2086.
- 26. De impuberum et aliis substitutionibus.	
L. 4	2138.
- 5	2146.
- 10	2145.
- 11	2128.
- 29. De posthumis heredibus instituendis.	
L. 4	135. 63.
- 30. De iure deliberandi.	
L. 1 § 1. L. 22 § 2 sqq. . . .	2649.
- 5	2623.
- 9	2634.
- 12. 19	2625. 26.
- 18	401. 2514. 2624. 50. 2778.
- — § 2	2623. 32. 2776. 85.
- — - 3	2632. 2785.
- — - 4	2624. 2776.
- 22	378. 2632. 2785.
- — § 1	2660. 3051.
- — - 4	2316. 2655.
- — - 5	1436. 2666.
- — - 6—8 . .	1436.
- — - 9	2313. 2655.
- — - 11 . . .	2654.
- — - 13 . . .	2634.
- — - 14 . . .	2316. 2634. 35.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. VI.		COD. L. VI.	
Tit. 31. De repudianda vel abstinenda hereditate.		Tit. 38. De verborum et rerum significatione.	
L. 4	2417. 18. 2784.	L. 4	2173.
- 5	2766. 76. 78.	- 39. Si omissa sit causa testamenti.	
- 32. Testamenta quemadmodum aperiantur etc.		L. 3	2782.
L. 3	2446.	- 41. De his, quae poenae nomine in testamento relinquuntur.	
- 4	2447.	L. un.	2372.
- 33. De edicto Divi Hadriani tollendo etc.		- 42. De fideicommissis.	
L. 2. 3	2480.	L. 1	3414.
- 34. Si quis aliquem testari prohibuerit vel coëgerit.		- 2	2836.
		- 9. 31	2161.
L. 1	2108.	- 11	2321. 41. 42. 2943.
- 2	2109.	- 14	2792.
- 3	2110. 2985.	- 22	2152.
- 35. De his, quae ut indignis hereditates auferuntur.		- 23	2789. 2841.
		- 24	2216.
		- 25	2225. 2417. 18.
		- 27	2820.
L. 6	2856.	- 29	2318. 2792.
- 10	2848.	- 30	2475. 2574.
- 36. De codicillis.		- 32	2060. 61. 2151.
L. 1	2827.	- 43. Communia de legatis etc.	
- 2	2123.	L. 1	1409. 2206. 35.
- 3	2437.	- 2	2152. 2235.
- 5	2914.	- 3	2252.
- 7	2123. 37. 51. 2433.	- - pr.	941. 1668. 84. 88. 2340. 2565. 2568. 70 Anm. 1.
- 8 § 1	2792.		
- 37. De legatis.		- - § 1	2250.
L. 1	2206.	- - - 2	1385.
- 2	2672. 73.	- - - 3	1385. 1418. 2321.
- 5	2872.	- - - 4. Auth. Res, quae.	2321.
- 10	2232.	- 45. De his, quae sub modo legata relinquuntur.	
- 12	2181. 2786.		
- 16	2307.	L. 1	4502.
- 18	2286.	- 2	2406. 7. 3711.
- 23	2134. 75.		
- 25	2871.		
- 26	2358.		

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. VI.	
Tit. 46. De conditionibus etc.	
L. 6	2387.
- 47. De usuris et fructibus legatorum.	
L. 3	2222.
- 49. Ad Sctum. Trebellianum . . .	2334.
L. 1. 2	2324.
- 4	2840.
- 7 § 1	2326.
- 50. Ad legem Falcidiam.	
L. 7. Auth. Sed cum. . . .	2316.
Auth. Similiter. . . .	2178. 2316.
- 9 in f.	2836.
- 51. De caducis tollendis.	
L. un.	2878.
- - § 1 . . .	1392. 2191.
- - - 2 . . .	2188. 2791. 2835. 41.
- - - 3 . . .	2791. 2440. 82. 83.
- - - 4 . . .	548. 74. 75. 2167. 201. 2791. 2835. 40. 41. 54. 2882. 83.
- - - 5 . . .	1392. 2191. 2235.
- - - 7 . . .	2179. 90. 91. 2400. 2621. 2835. 37. 3156.
- - - 8 . . .	2164. 2838.
- - - 9 . . .	2840. 82. 83.
- - - 10 . . .	2880. 81—83. 91. 95.
- - - 11 . . .	2172. 2882. 83. 2901—4.
- - - 12 . . .	2873.
- - - 13 . . .	2879.
- - - 16 . . .	2187.
- 52. De his, qui ante apertas tabulas hereditatem transmittunt.	
L. un.	2632. 2785.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. VI.	
Tit. 53. Quando dies legati vel fideicommissi cedit.	
L. 5	3200.
- 6	2199.
- 56. Ad Sctum. Tertullianum.	
L. 3	2864.
- 6	2863. 77.
- 57. Ad Sctum. Orphitianum.	
L. 5	1872.
- 58. De legitimis heredibus.	
L. 10	298. 99. 2864.
- 59. Communia de successionibus.	
L. 2	491.
- 3. 7	1870.
- 60. De bonis maternis.	
L. 1	215—19. 77. 858. 1753. 2519.
- 2	217. 2519.
- 3	215. 16. 18. 19. 77. 2519.
- 61. De bonis, quae liberis etc.	
L. 4	217. 858. 2519. 3625.
- 6. 8	215. 16. 18. 19. 77. 2519.
- - § 1	1398. 2518.
- - - 2	217. 1398. 2518. 19.
- - - 4	1398. 411. 2518.
- 7	220.
- 8 § 1	2590. 94. 95.
- - §§ 4. 5 . .	217. 2519.
LIBER VII.	
Tit. 8. De servo pignori dato manumisso.	
L. 6	1408.
- 22. De longi temporis praescriptione etc.	
L. 3	702.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. VII.	
Tit. 26. De usucapione pro emtore.	
L. 2	824.
- 29. De usucapione pro herede.	
L. 4	835.
- 30. Communia de usucapionibus.	
L. 1	846.
- 31. De usucapione transformanda.	
L. un.	843. 54. 55. 58. 59. 3078.
- 32. De acquirenda et retinenda possessione.	
L. 1	647.
- 4	666.
- 8	630.
- 10	847.
- 12	671.
- 33. De praescriptione longi temporis etc.	
L. 7	866.
- 10	847.
- 11	849. 50.
- 12	855. 3626.
- 35. Quibus non obiicitur longi temporis praescriptio.	
L. 1. 8	858. 59.
- 36. Si adversus creditorem praescriptio opponatur.	
L. 1. 2	1422.
- 39. De praescriptione XXX. vel XL. annorum.	
L. 2	831. 46.
- 3	674. 858. 59. 3629. 31.
- - § 1	3625.
- - - 3	3626.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. VII.	
Tit. 39. L. 4	3618. 39.
- 7 pr.	1423. 3625. 29.
- - § 1	1423. 3625.
- - - 2	1423.
- - - 4	3171. 3623.
- - - 5	847. 3634.
- - - 6	1316. 2270. 3628. 4014.
- 8 pr.	1422.
- - § 4	3623. 34.
- 9	3630.
- 40. De annali exceptione etc.	
L. 1 § 1	3623. 30.
- - § 2	3625.
- 2	847. 48. 3632.
- 3	3629.
- 41. De alluvionibus etc.	
L. 3	1333.
- 45. De sententiis et interlocutionibus omnium iudicum.	
L. 13	XXVIII.
- 47. De sententiis, quae pro eo, quod interest, proferuntur.	
L. un.	3455. 57.
- 51. De fructibus et litium expensis.	
L. 1	584. 784.
- 53. De executione rei iudicatae.	
L. 3	1457. 3949. 70.
- 55. Si plures una sententia condemnati sunt. .	446.
L. 1	3335.
- 60. Inter alios acta vel iudicata, aliis non nocere. .	120. 25. 27.
L. 1	1304.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. VII.	
Tit. 71. Qui bonis cedere possunt.	
L. 8	3512.
- 72. De bonis auctoritate possidendis.	
L. 2. 7	2658.
- 3	3526.
- 73. De privilegio fisci.	
L. 3	1395.
- 75. De revocandis his, quae in fraudem creditorum alienata sunt.	
L. 3	1390.
LIBER VIII.	
Tit. 1. De interdictis.	
L. 3	693.
- 4. Unde vi	
L. 1	683. 3380. 82.
- 3	688.
- 11	694. 750.
- 6. Uti possidetis.	
L. un.	687.
- 8. De liberis exhibendis. . . .	208.
- 10. De aedificiis privatis.	
L. 4	931. 32.
- 8	982.
- 14. De pignoribus et hypothecis.	
L. 2	1371. 1446.
- 3	1442. 4125. 49.
- 6	1354. 55.
- 9	1438.
- 13	1463.
- 15	1488. 4129.
- 18	1335.
- 19	1479. 80. 3384.
- 23	1424.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. VIII.	
Tit. 15. In quibus causis pignus vel hypotheca tacite contrahitur.	
L. 1	1394.
- 2	1359.
- 3	1372. 73.
- 6	1397. 98. 2518.
- 16. Si aliena res pignori data sit.	
L. 2	1369.
- 5	1365.
- 17. Quae res pignori obligari possunt etc.	
L. 1	1380.
- 4	1335. 57. 1465. 66. 68. 3474.
- 9	1379. 89.
- 18. Qui potiores in pignore habeantur.	
L. 4	1683. 88.
- 8. 12	1612.
- 11	3043.
- 19. De his, qui in priorum creditorum locum succedunt.	
L. 3	1363. 1434.
- 20. Si antiquior creditor pignus vendiderit.	
L. 1	1434.
- 2	1460.
- 21. Si communis res pignori data sit.	
L. un.	938. 1358.
- 23. Si in causa iudicati pignus captum sit. . .	1412. 44. 3947.
L. 1	1413.
- 2	3953. 70.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. VIII.		COD. L. VIII.	
Tit. 24. Si pignus pignori datum sit.		Tit. 33. Si pignoris conventionem numeratio pecuniae secuta non fuerit.	
L. 1	1339. 1418. 89.	L. 1. 2	1337.
- 25. De partu pignoris et omni causa.		- 34. De iure dominii impetrando.	
L. 2	1494.	L. 3	1457.
- 26. De remissione pignoris.	1424.	- - § 1	1453.
L. 6	1428.	- 35. De pactis pignorum etc.	
- 7. 9	1425.	L. 1. 3	1462.
- 8	1428. 1602.	- 36. De exceptionibus seu praescriptionibus.	
- 10	1488.	L. 1	2680.
- 11	1379. 1431.	- 37. De litigiosis.	
- 27. Etiam ob chirographariam pecuniam pignus teneri posse.		L. 2	954.
L. un.	1486. 87.	- 4	1357.
- 28. De distractione pignorum.		- - § 1	3214.
L. 1	1494.	- 38. De contrahenda et committenda stipulatione.	
- 3	1456.	L. 11	4410.
- 6	1343. 44. 1451.	- 12	3306. 22. 74. 4242.
- 8	1451.	- 13	3114. 66. 89. 4312.
- 9	1446. 54.	- 15	3145.
- 12	1439.	- 39. De inutilibus stipulationibus.	
- 13	1458.	L. 2	3370.
- 18	1459.	- 40. De duobus reis stipulandi.	
- 29. Debitorem venditionem pignoris impedire non posse.	1441.	L. 2	3340. 48.
L. 2	1451.	- 3	4530.
- 30. Si vendito pignore agatur.	1434.	- 5	3342. 53. 3643.
L. 1	1434.	- 41. De fideiussoribus.	
- 31. De luitione pignoris.		L. 2. 21	4532.
L. 3	1414.	- 6	4508.
- 32. Si unus ex pluribus heredibus.		- 11	3340. 4531. 32.
L. 1	1345.	- 14	4531.
- 2	1346.	- 24	4516. 48.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. VIII.	
Tit. 41. L. 27	4550.
- 28	3345. 4529.
- 42. De novationibus et delegationibus.	
L. 1	3588. 91.
- 2	3579.
- 3	3474. 3591. 92.
- 6	3588.
- 8	1433. 1583. 86. 3578. 86.
- 43. De solutionibus et liberationibus.	
L. 1	3543.
- 9	3522. 23.
- 12	3488.
- 14. 15	3539.
- 16	3514 u. Anm. 1. 3518—20.
Auth. Hoc nisi . . .	3518—21.
- 25	3531. 3732.
- 45. De evictionibus.	
L. 1	2669. 3219.
- 2	3241. 4478.
- 3	3222.
- 4	3521. 3845.
- 6	1628. 3216. 34.
- 7	3224.
- 8	3224—26. 28.
- 9	1628. 3224. 34.
- 16	921. 1628.
- 17	3221. 26. 34.
- 19	3225. 31.
- 20	3224. 27.
- 23	3224. 25.
- 24	3885.
- 25	3531.
- 26	3228.
- 27	3230.
- 29	3976.
- 30	863.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. VIII.	
Tit. 46. Creditorem evictionem pignoris non debere.	
L. 1. 2	1461.
- 47. De patria potestate.	
L. 3	206. 9.
- 4	206. 12.
- 5	209.
- 10	203.
- 48. De adoptionibus.	
L. 5	175.
- 10	1874. 76.
- 11	183.
- 49. De emancipationibus liberorum.	
L. 3—6	229.
- 51. De postliminio reversis etc.	
L. 3	517. 18.
- 4	2582.
- 52. De infantibus expositis etc.	
L. 1	578.
- 2	227.
- 53. Quae sit longa consuetudo.	
L. 2	XXVII.
- 54. De donationibus.	
L. 1	805.
- 2	2428. 99. 4467.
- 3	3467. 4467.
- 9	4499.
- 10	2964.
- 15	4493. 94.
- 22	4494. 99.
- 31	2426.
- 33	4480.
- 34 pr. L. 36 § 3	4473.
- 34 § 2	3945. 51.
- — §§ 3. 4 et Glossa . .	4474.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. VIII.	
Tit. 54. L. 35 § 4	4491.
- — - 5	4470. 75. 91.
- 37	3848.
- 55. De donationibus, quae sub modo etc. conficiuntur.	
L. 1	4496. 4500.
- 2	4495.
- 3	3711. 4495. 97. 4504.
- 56. De revocandis donationibus.	
L. 1 in f. L. 7 .	4485.
- 8	2574. 4491.
- 10	195. 3211. 4484. 85. 98.
LIBER IX.	
Tit. 1. De his, qui accusare non possunt.	
L. 17	196.
- 12. Ad legem Iuliam de vi publica et privata.	
L. 3	4558.
- 7	693. 95.
- 16. Ad legem Corneliam de sicariis.	
L. 2	683.
- 22. Ad legem Corneliam de falsis.	
L. 5	210.
- 23. De his, qui sibi adscribunt in testamento.	
L. 1. 2. 4 . . .	2834.
- 35. De iniuriis.	
L. 5	4561.
LIBER X.	
Tit. 2. De conveniendis fisci debitoribus.	
L. 1	3465. 4518.
- 2	3465.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. X.	
Tit. 3. De fide et iure hastae fiscalis. .	3944. 70.
L. 1. 2. 6	3947.
- 4	3961. 62.
- 7. Poenis fiscalibus creditores praeferri.	
L. un.	1396.
- 8. De fiscalibus usuris.	
L. 1	3417.
- 15. De thesauris.	
L. un.	745—48. 942. 43. 47. 51. 1210. 4133.
- 16. De annonis et tributis.	
L. 2	1237.
- 22. De apochis publicis etc.	
L. 2	4461.
- 3	3536.
- 4	3534. 35.
- 39. De incolis etc.	
L. 2. 4	3068.
- 7	3067. 77.
- 8	3069.
- 9	8. 3070.
LIBER XI.	
Tit. 31. De vendendis rebus civitatis.	
L. 1	3962.
- 32. De debitoribus civitatum.	
L. 2	3465.
- 35. Quo quisque ordine conveniatur.	
L. 1—3	3338.
- 40. De spectaculis etc.	
L. 6	227.
- 61. De fundis patrimonialibus.	
L. 3	4139.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
COD. L. XI.	
Tit. 61. L. 14	704.
- 70. De locatione praediorum etc.	
L. 3	4044.
- 5	4135.
LIBER XII.	
Tit. 37. De castrensi peculio etc. . .	220.
- 63. De primipilo.	
L. 3	1395.
NOVELLAE.	
I. pr. § 2	2313.
c. 1	2851.
- - § 3	2879.
- 2	2316.
IV. c. 1	1445. 4519—22. 4549.
- 2	1445.
- 3	3518—20.
V. c. 5	2581.
VII. c. 3	1331.
- - § 2	1401. 4141. 48.
- - - 3	1325.
XII. c. 1	1872.
- 2	227.
- 4	173.
XVIII. c. 1	2007. 19.
- 3	2012.
- 6	2745. 48. 56.
- 10	900. 919.
XXII. c. 23	217. 2519.
- 24	217. 858. 2519. 3625.
- 40	1397.
- 44	2368. 78. 3160.
- 47 pr.	2866.
- 48	2740.
LI. pr.	3357.
LIII. c. 6	2886. 97.
- 6 pr.	2022. 23.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
NOV.	
LXXII. c. 5	389.
- 6	391. 403. 5.
- 7. 8	391.
LXXIII. c. 7 pr. . . .	2442.
LXXIV. c. 6	1872.
LXXVIII. c. 4	173.
LXXXVII. pr. c. 1 . .	2427. 99.
LXXXVIII.	3793.
c. 1	3792.
LXXXIX. c. 8	173. 1873.
- - § 1 . . .	132. 63.
- 9	1873.
- 11 pr. . .	229.
- 15	1872.
XCI. c. 2	3312.
XCII. c. 1	4488. 89.
XCIV. c. 1	280. 317.
XCVII. c. 3	1407.
- 6	47. 52. 2748. 53.
XCIX. c. 1	3350. 4524. 29.
CVII. c. 1	2091. 94.
CVIII. c. 1	2319.
CXI.	825.
CXII. c. 1	1439. 2237.
CXV.	2005. 2534.
c. 2	3051.
- 3	2006. 13—15. 2534.
- - § 3	210.
- - - 12 . . .	209. 2867.
- - - 14 in f. c. 4 § 8 in f. c. 5 pr. . .	2793.
- 4	2006. 13. 14. 16. 2534.
- 5	2006. 13. 14. 2534.
CXVII. c. 1	275.
- - pr. . . .	220.
- 2	138.
- 7	199. 200. 9.
- 11	2582.
CXVIII.	301. 2. 1870. 71. 75. 76. 79—81. 1938.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
NOV.	
CXVIII. c. 1	1733. 1883—85. 89. 98. 1941.
- 2	245. 1904. 5. 22. 34. 40.
- 3	245. 58. 1886—88. 1902. 1903. 11. 39. 43. 44.
- 5	280. 81. 89. 96. 317 18. 330. 1397.
CXIX. c. 8	856.
- 11	2316.
CXX. c. 6	3036. 37.
- - § 2	3949. 70.
- 8	1331. 4116. 41. 50. 53.
CXXIII. c. 19	220.
CXXVII. pr. c. 1 . . .	1886. 87.
CXXXI. c. 6	825.
- 11	2353. 54. 2461.
- 12	2198. 2316.
CXXXIV. c. 13	1696. 2483.
CXXXVI. c. 4	3412.
CLIII.	227.
CLVIII. c. 1	XXIII.
- - § 1 . . .	2653.
CLXII. c. 1 § 1	4475.
CLXXII. c. 2	364.

Canonisches Recht.

DECRETI GRATIANI.

PARS II.

Causa XV. Qu. 1. c. 7	2914.
- XXXV. - 5. - 1	246.
- - - 3	265.
- - - 4	250.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DECRETALIUM	
LIBER I.	
Tit. 4. De consuetudine.	
C. 10	126.
- 6. De electione et electi potestate.	
C. 24	624. 27. 28. 53. 55. 56. 75.
- 9. De renunciatione.	
C. 6	3001. 16. 4045.
- 35. De pactis.	
C. 1. 2	3212.
- 36. De transactionibus.	
C. 2	1302.
- 38. De procuratoribus.	
C. 14	4405.
- 43. De arbitriis.	
C. 6	692.
LIBER II.	
Tit. 12. De causa possessionis.	
C. 8	655. 56. 75.
- 13. De restitutione spoliatorum.	
C. 5	653. 81. 93. 95.
- 6	694. 95.
- 11	658.
- 18	681. 93. 95. 97.
- 19	624. 27. 28. 92.
- 19. De probationibus.	
C. 7	2441. 43.
- 9	690.
- 22. De fide instrumentorum.	
C. 2	2441.
- 14	3701.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DECRET. L. II.	
Tit. 24. De iureiurando.	
C. 3	3356.
- 24	37.
- 28	3675.
- 26. De praescriptionibus.	
C. 5	843. 3619.
- 10	3625.
- 17	658.
- 19	655. 56. 75.
- 20	839. 43. 47. 3619.
- 27. De sententia et re iudicata.	
C. 18	657.
- 30. De confirmatione utili vel inutili.	
C. 4	3001. 16. 4045.
LIBER III.	
Tit. 1. De vita et honestate clericorum.	
C. 14	2914.
- 5 De praebendis et dignitatibus.	
C. 24	2917.
- 8. De concessione praebendae etc.	
C. 4. 6. 7. 9. 10.	657.
- 9. Ne sede vacante aliquid innovetur.	
C. 2	657.
- 10. De his, quae fiunt a praelato.	
C. 2	657.
- 11. De his, quae fiunt a maiore parte capituli.	
C. 3	657.
- 15. De commodato.	
C. un.	3747.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DECRET. L. III.	
Tit. 18. De locato et conducto.	
C. 3	4076. 4116. 19.
- 4	1331.
- 19. De rerum permutatione.	
C. 6	1302.
- 22. De fideiussoribus.	
C. 5	4539.
- 26. De testamentis etc.	
C. 3	2454.
- 13	2117. 21.
- 16	2313. 36. 2456.
- 17	2354.
- 18	2313. 36.
- 19	2354. 2455. 56. 59.
- 30. De decimis etc.	
C. 9	692.
- 31	655. 56. 75.
- 36. De religiosis domibus.	
C. 6	1303.
- 38. De iure patronatus.	
C. 6. 7	552.
- 24	1683. 88.
- 39. De censibus etc.	
C. 18	3277.
LIBER IV.	
Tit. 1. De sponsalibus et matrimoniis.	
C. 30	148.
- 5. De conditionibus appositis.	
C. 7	37.
- 7. De eo, qui duxit in matrimonium.	
C. 5	165. 67. 68.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
DECRET. L. IV.	
Tit. 17. Qui filii sint legitimi.	
C. 1. 6	173.
- 2	147. 63.
- 8. 14	117. 20. 47. 63.
- 10	117. 20.
- 12	148.
- 15	147. 63.
- 20. De donationibus inter virum et uxorem.	
C. 4	40. 123. 26. 27.
LIBER V.	
Tit. 11. De infantibus expositis.	
C. un.	194. 227.
- 16. De adulteriis et stupro.	
C. 1. 2	152.
- 33. De privilegiis.	
C. 15. 31	655. 56. 75.
- 40. De verborum significatione.	
C. 14	3055.
- 21	700. 6.
- 26	700. 6. 1309.
SEXTI DECRETALIUM	
LIBER I.	
Tit. 18. De pactis.	
C. 2	3675.
- 19. De procuratoribus.	
C. 6	2464.
- 9	4379. 80.
LIBER II.	
Tit. 5. De restitutione spoliatorum.	
C. 1	696.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
SEXTI DECRET. L. II.	
Tit. 5. C. 2	692.
- 13. De praescriptionibus.	
C. 1	700. 4. 6. 1309.
LIBER III.	
Tit. 4. De praebendis et dignitatibus.	
C. 28	657.
- 11. De testamentis.	
C. 2 § 1	2464.
- 12. De sepulturis.	
C. 2 pr.	3073.
LIBER V.	
Tit. 4. De homicidio.	
C. 3	3446.
- 7. De privilegiis.	
C. 7	650—52.
- 12. De regulis iuris.	
C. 3	846.
- 29	930.
- 47	863.
- 68. 72	2917. 3110. 16. 4401.
CLEMENTINARUM	
LIBER III.	
Tit. 6. De testamentis et ultimis voluntatibus.	
C. un.	2463. 67.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
Deutsches Recht.	
1. REICHSGESETZE.	
Goldene Bulle v. J. 1356.	
Cap. VII. Art. 2. 3	2570.
- VIII. § 1 . .	700. 6.
Reichsabschied v. 1512.	
Tit. IV. § 12 . .	624. 27. 28.
Notariatsordnung v. 1512.	
Tit. von Testamenten § 4.	1987.
Reichskammergerichtsordnung v. 1521.	
Tit. 32 § 2 . . .	942. 43. 47. 51. 4133.
Reichsabschied v. 1529.	
§ 31	1889. 1903.
Peinliche Gerichtsordnung v. 1532.	
Art. 20	4552. 53. 56.
- 112. 113. 160	3601.
- 146	3438.
Reichsabschied v. 1548.	
§ 56	700. 3. 4. 6.
- 59	624. 27. 28. 54. 700. 3. 4. 6.
- 63. 64	700. 6.
Landfrieden v. 1548.	
§ 1	624. 27. 28.
Reichspolizeiordnung v. 1548.	
Tit. 31	391.
- - § 1 . . .	304. 9. 457.
- - - 2 . . .	300. 4.
- - - 3 . . .	304. 65. 68. 411. 58.
Reichskammergerichtsordnung v. 1555.	
Th. II. Tit. 28 § 4	4560.
Reichsabschied v. 1576.	
§ 105	654.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
REICHSGES.	
Reichspolizeiordnung v. 1577.	
Tit. 32	391.
- - § 1 . . .	304. 9. 457.
- - - 2 . . .	300. 4.
- - - 3 . . .	304. 65. 68. 411. 58.
2. RECHTSBÜCHER.	
a. Sachsenspiegel.	
B. I. Art. 11	231.
- - - 22	4218.
B. II. Art. 52	781.
- - - 58. B. III.	
- - - 76	754.
b. Libri feudorum.	
I. Feud. 8 § 1	2554—57.
II. Feud. 1 § 1 in f. F. 11 pr. 33 pr. . .	1310. 2545.
- - 8. 26 § 13 . .	2554—57.
- - 8 pr. 23 § 1 F. 28 § 2	2551.
- - 8 § 1	2549—51. 54—57.
- - 9. 26 § 20 . .	2552.
- - 15 § 1. F. 22 § 1. F. 26 § 21. F. 34 pr. 43 . .	2549. 50.
- - 39	2547.
- - 39 pr. 45 . .	2546. 58. 62.
Schwedisches Land- u. Stadtrecht.	
1. SCHWEDISCHES LANDRECHT v. J. 1618.	
Tit. II. Von Ehesachen.	
Cap. 3	2857.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
SCHWED. LANDR.	
Tit. II. Cap. 20	216. 77. 82. 1711. 2519.
Pag. 15 Not. q. Pag. 116 Not. a	III. VII. 1730. 1897.
- 45 Not. e. Pag. 88 Not. b fg. . . .	2860. 77.
- 63 Not. f. Pag. 132 Not. g. Pag. 231 Not. c.	700. 6.
- 68 Not. e. Pag. 369 Not. e.	1620.
- 71 Not. d.	3633.
- 80 Not. b.	32. 118.
- 83 Not. h. Pag. 86 Not. l.	118. 19.
- 88 Not. a.	205.
- — Not. b.	2857.
- 89 Not. c. Pag. 136 Not. c.	2818.
- 94 Not. b.	32. 33. 81.
- 95 Not. c.	6.
- — - e.	VII. 81. 1730. 1897.
- 104 Not. a. . . .	122. 27. 2861. 77.
- 112 Not. a. . . .	305.
- 113 Not. c. . . .	858. 59. 1650. 3625.
- 117 Not. a. . . .	1885. 89. 98.
- 119 Not. a. . . .	1877.
- 134 Not. a. . . .	167—69.
- 137 Not. b. . . .	2679.
- 140 Not. d. e. . .	2692.
- 141 Not. e. . . .	1407. 12. 1612.
- 142 Not. e. . . .	1395. 97. 1402. 1572. 1585. 86. 1610.
- 143 Not. e. . . .	1612. 3409. 11. 24. 3668.
- 144 Not. a. b. . .	2620.
- 148 Not. c. Pag. 152 Not. e. . . .	1623.
- 150 Not. a. . . .	1661.
- 154 Not. b. . . .	1672. 3627.
- 156 Not. c. . . .	964. 1917. 97.
- 161 Not. a. . . .	1628. 39. 40.
- 163 Not. b. . . .	1619.
- 165 Not. *) . . .	858. 59.
- 172 Not. a. . . .	4029.
- 181 Not. c. . . .	209.
- — - d. . . .	2868.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
SCHWED. LANDR.	
Pag. 221 Not. a. . . .	1157.
- 224 Not. a. . . .	1070.
- 230 Not. b. . . .	1038.
- 305 Not. b. . . .	1341. 1455.
- 306 Not. c. Pag. 468 Not. b. . . .	4519—22.
- 306 Not. e. Pag. 364 Not. c. . . .	4507.
- 310 Not. c. . . .	3518—20.
- 311 Not. c. . . .	3512.
- 373 Not. a. . . .	3678.
- 374 Not. a. . . .	3668.
- 392 Not. c. . . .	3598.
- 531 Not. d. . . .	738.
2. SCHWEDISCHES STADTRECHT v. J. 1618.	
Tit. II. Von Ehesachen	109. 1869.
Cap. 5	67—69.
- 6. 9 . . .	28.
- 8	11. 12. 71.
- 9 §§ 3. 4 .	1813.
- - - 5. 6 .	1808.
- - - 7 . .	73.
- 10	127.
- 11	1805.
- 12	1806. 8. 9.
- 13	1806—9.
- 14	1810.
- 17	1806.
- III. Von Erbschaften	1869.
Cap. 1	1811. 1955.
- 2	1956. 58. 61—63.
- 3	1955. 64.
- 7	1959. 60.
- - § 1 . .	1957.
- 17. 19 § 2 .	1814.
- 19	73.
- 20	70.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
SCHWED. STADTR.	
Tit. IV. Von liegenden Gründen.	
Cap. 16	72. 75.
- VIII. Vom Rathstubenprocess.	
Cap. 18 . . .	75. 76.
Pag. 16 Not. c.	70. 71.

Russisches Reichsgesetzb., Ausg. v. J. 1857.

Bd. I. Reichsgrundgesetze.	
Art. 18. 79 . . .	XV.
- 52. 75—78 .	XXVI.
- 62	2955.
- III. Pensionsreglement	2645 Anm. 2.
Art. 154. 55 . .	3638 Anm.
- 214	2665.
- 215	2665 Anm.
- IV. Rekrutenreglement.	
Art. 509. 724 . .	3638 Anm.
- - Statuten über die Landesobliegenheiten . . .	1321.
Art. 93	3638 Anm.
- 606	1321.
- V. Von den directen Abgaben.	
Art. 572	3638 Anm.
- - Von den indirecten Steuern .	3012.
Art. 53. P. 9. 10	3045 Anm.
- 133—35.195. 196. 203 . .	3044.
- 141. 202 . .	3023.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. RGB.	
Bd. V. Art. 178. 79. 369. 372. 77. 89. 419	2470.
- 359	3638 Anm.
- VII. Münzreglement	3514 Anm. 2. 3660.
- VIII. Th. 1. Forstgesetze.	
Art. 960	1083.
- 961	1084.
- - Th. 1. Statuten über die Krondomainen.	
Art. 3	951.
- 4	595.
- 56	1063 Anm. 1069.
- - Th. 2. Controlegesetze. B. V. Art. 18, Beilage.	
Art. 115—18 . .	3947.
- X. Th. 1. Civilgesetze.	
Art. 1—78 . . .	1.
- 90—99 . .	4.
- 538	734 Anm.
- 1162. 67. 1175—79. 1252. 63.	1970.
- 1166. 1487 fgg. 1501 fgg. . . .	3947.
- 1768—2011	4024.
- XI. Th. 2. Handelsgesetze.	
Art. 803	572 Anm.
- 2646 . . .	3045 Anm.
- XII. Th. 1. Postreglement.	
Art. 417. 18 . .	738 Anm. 2.
- - Th. 1. Baureglement.	
Art. 179	3947.
- XV. Th. 1. Criminalgesetze.	
Art. 19. 47 P. 3 .	2064.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. RGB.		PROVINCIALR.	
Bd. XV. Art. 29	8. 869.	Art. 827 P. 12.	
- — fgg. 31 P.		Art. 934 P. 4. Art.	
1. 2	226.	973 P. 41. Art.	
- 30	8. 869. 2581.	1299 P. 2. Art.	
- 31	8. 319.	1333 P. 11. Art.	
- 32	869. 1696. 2483. 2581.	1425 P. 10 . . .	3948. 70.
- 47. 54 . . .	319.	Th. I. Art. 311 P. 9. Art.	
- 55. 62 . . .	3069.	369 P. 9. Art. 458	
- 63 fgg. . .	3601.	P. 30. Art. 643 P.	
- 65. 170 . .	3448.	23. Art. 720. 857	
- 113	3380. 3444.	P. 14. Art. 1014	
- 114. 15 . .	3380.	P. 33. Art. 1230	
- 171	3600. 1.	P. 13. Art. 1333	
- 289. 614 fgg.		P. 12. Art. 1425	
769 fgg. 839		P. 11	1571.
fgg.	868.	- Art. 369 P. 4. Art.	
- 634	3011. 23.	458 P. 26. Art.	
- 635	3023.	560 P. 1. Art.	
- 1084 . . .	1131.	643 P. 13. Art. 857	
- 1172 . . .	1066. 68.	P. 6. Art. 1129.	
- 1174 . . .	1067. 74.	1211 P. 1. Art.	
- 1426. 27 . .	992.	1230 P. 9. Art.	
- 1688 . . .	3959.	1268 P. 2. Art.	
- 2108 Anm.	4558.	1299 P. 1. Art.	
- 2148 . . .	3604.	1333 P. 1. Art.	
- 2180 . . .	1062.	1425 P. 1. Art.	
- 2274 . . .	735.	1466 P. 1. Art.	
- 2300 Anm.	3426.	1534 P. 24. Art.	
		1596 P. 2 . . .	304 Anm.
		- Art. 369 P. 10.	
		Art. 643 P. 16.	
		Art. 1014 P. 32.	
		Art. 1211 P. 9.	
Provincialrecht		Art. 1333 P. 8.	
der		Art. 1425 P. 7.	
Ostseegouvernements		Art. 1596 P. 4 .	365 Anm. 2588. 89 u. Anm. 2597.
v. J. 1845.		- Art. 411 P. 13.	
		Art. 857 P. 10.	
		Art. 973 P. 13.	
Th. I. Art. 3 a. E. . .	II. Anm. 1.	Art. 1371 P. 13.	
- 311 P. 8. Art.		Art. 1597 . . .	2588. 89 u. Anm. 2597.
458 P. 25. Art. 643		- Art. 458 P. 6 . .	420.
P. 22. Art. 675 P.		- Art. 560 P. 7. Art.	
4. Art. 724 P. 3.		901. 1129. 1347	

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
PROVINCIALR.	
P. 6. Art. 1466	
P. 6	365 Anm.
Art. 897 P. 6 . .	1732. 62.
- 999	2697.
- 1014 P. 27 .	3945 Anm. 3948. 70.
- 1173 . . .	3948. 56. 70.
- 1230 P. 12. Art. 1268 P. 5	365 Anm. 2588. 89 u. Anm. 2597. 3948.
Th. II. Art. 9. 12 fgg. .	190.
- 22. 23 . . .	150.
- 24. 25. 912. 944. 1049 .	6.
- 41. 1069 . .	3653 Anm.
- 44. 45. 1059. 60. 62—65.	594.
- 276 Anm. .	615.
- 279 P. 2 . .	621.
- 876	1674. 3060.
- 877	1511. 1618. 74. 3060.
- 878. 93 fgg.	870.
- 883	2502. 3. 27—29.
- 927	595. 945.
- 949. 55 fgg. 978 87. 89. 95 fgg. 1021	164.
- 1066 . . .	1175.
- 1068 . . .	887.
- 1070 . . .	1967.
- 1071. 72 . .	2620.
- 1491. 92 . .	1675.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
Liv-, Est- u. Curländische Ritter- u. Landrechte.	
1. LIVLAENDISCHES RITTERRECHT.	
Cap. 5. 58. 196 . . .	2648. 92 Anm.
- 8	1558. 1644. 45.
- 11	1733. 1885. 89. 98.
- 13	2643. 48. 92 Anm. 4343.
- 14	41. 45. 933. 37. 2678. 2748. 56.
- 15	28. 3756. 80. 92.
- 16	1733.
- 18	1747.
- 20	1768. 2686. 4206. 18.
- 27	1710. 20. 34. 36. 40. 68. 2632. 86. 2785.
- 28	1691.
- 29	531.
- 30	28.
- 35. 36	133. 63. 66. 1872.
- 40	330.
- 42	8. 9. 11. 12. 41. 53 55. 467. 512. 1991.
- 45	112. 91. 961. 62. 77. 78. 1874. 76. 1995 – 97. 2000. 2485. 4469.
- 46	2643.
- 47	2240.
- 49	340. 87. 90. 91. 421. 22. 424. 31. 512.
- 50	489. 90.
- 52	1707. 12. 13. 18. 19.
- 53	33. 1707. 40. 42. 44. 46. 1747. 3060.
- 54	1707. 10. 11. 14. 16. 17. 1720. 36. 40. 2632. 2785.
- 55. 213	2713. 14.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
LIVL. RITTERR.	
Cap. 56	531. 38. 49. 59 Anm. 1715—17. 1723—25. 27. 37. 1899. 2639. 40. 46. 48. 92 Anm.
- 57	1756.
- 62	1715. 27. 1899. 1900. 2. 1906—10. 12—15.
- 63	1767. 1884. 89. 98.
- 66	191. 960—62. 1618. 20. 1623. 28. 44. 45. 48. 54. 1656. 57. 61. 71. 1874. 1876. 3832.
- 67	977. 78.
- 68	3215. 16. 18. 32. 42. 3880.
- 77. 135	3598.
- 80	1696. 2483.
- 81	2982. 83. 3209.
- 83	224.
- 85	1033.
- 94	1034.
- 108	3292. 3442.
- 112	3532. 4507.
- 117	1455. 56.
- 121. 125	4507.
- 136. 148	4552. 53. 56.
- 138	207. 24. 2918.
- 139	3391. 95. 3404.
- 140	1031. 37. 1176 u. Anm. 3440.
- 141	738. 39.
- 142	2620. 30. 31.
- 144. 215	4558.
- 145. 172	923.
- 146	921.
- 147	735. 38. 39. 41.
- 148	3301. 3440.
- 150	4219. 21.
- 151	4577.
- 152	3389. 90. 92. 94. 99. 3400. 4582. 90—92.
- 156	555. 754. 86.
- 157	3389. 90. 92. 93. 99. 3400. 4. 56.
- 158	3390. 3404.
- 160	3303.
- 162	988. 89.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
LIVL. RITTERR.	
Cap. 163	781.
- 164	1009.
- 166	4588.
- 169	3215. 18. 42. 3880. 4478.
- 171	1683. 88.
- 173	721. 4591.
- 174. 227 a. E. . .	4590. 92.
- 179	3286. 3440. 45.
- 182	682.
- 187	498. 500—2. 3286. 3440. 3445.
- 188	4475.
- 189	3215. 3880.
- 190	3783.
- 192	1481. 1549. 3744. 90.
- 193	4205.
- 194	4208.
- 198. 99	1768. 2686.
- 205	555. 786.
- 207	897. 3737. 42. 47.
- 211	117. 20. 47. 63. 1872.
- 212	136. 37.
- 214	2643. 3751.
- 220	3505. 22.
- 222	2983. 3357.
- 223	2983. 88. 3357.
- 224	3440. 56.
- 225	720. 3440.
- 226. 27	720.
- 228	4591.
- 230	118.
- 231	531. 38. 1707. 11. 14—17. 1723—25. 27. 1899.
- 232	555. 754. 55. 1756. 57.
2. ESTL. RITTER- UND LANDRECHT.	
BUCH I.	
Tit. 5 Art. 16. Tit. 32 Art. 1 . .	XII.
- 8 Art. 8	210.
- 10 Art. 5	1721. 69.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
ESTL. R.- u. LR. B. I.	
Tit. 13 Art. 14	4375.
- 14 Art. 2	289. 317.
- 3	359.
- 15 Art. 6	XXVII. XXVIII.
- 28 Art. 1	3560.
- 5	2441. 3060. 3627.
- 6	3552. 53.
- 34 Art. 3	1412.
- 35 Art. 5	682. 95.
- 6	687.
BUCH II.	
Tit. 1 Art. 1. 2 . . .	197. 205.
- 5	205.
- 2 Art. 3	242.
- 4. 5 . . .	243.
- 6	243—45.
- 7	250.
- 8	260.
- 3 Art. 1. 3. 4 . .	263.
- 4 Art. 1	20.
- 2	15—17. 20.
- 3	1715.
- 4	32.
- 6	118.
- 5 Art. 1	111. 12. 14 Anm.
- 2	33. 111. 12. 14 Anm.
- 7	122. 27. 2861. 77.
Art. 1	7.
- 8 Art. 1	310. 457. 98. 500. 2. 7. 509. 2914.
- 2	354. 498. 500—2. 7. 9. 512. 2914.
- 3	467. 69.
- 9 Art. 2	290. 93.
- 3	290. 93. 95.
- 4	280. 81. 393. 1712—14. 1716. 17.
- 5. 6 . .	301. 3.
- 8	298. 99. 457. 58. 2864.
- 9	300. 4. 9. 12. 21. 457.
- 10 P. 1 . .	XXXIV. 318. 30.
- — - 2 . .	314.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
ESTL. R.- u. LR. B. II.	
Tit. 9 Art. 10 P. 3 . .	312. 21.
- — - 4 . .	310. 16.
- — - 5 . .	326. 27.
- 10 Art. 1	329.
- 2	330.
- 3	333.
- 11 Art. 1	340. 41. 43. 53. 90. 91. 483.
- 2	341. 43. 44—46.
- 3	365. 68. 530. 2588. 89 u. Anm. 2597.
- 5	392. 93. 403.
- 6	382. 86. 489. 90. 1715.
- 7	359.
- 8	354. 55. 59.
- 9	363.
- 17	353.
- 12 Art. 1	448. 59. 71. 77. 78.
- 2	431. 78.
- 3	362.
- 13 Art. 1	474.
- 2	8. 9. 11. 12. 467. 83.
- 3	483.
- 4	488. 1397.
- 5	459. 84.
- 6	421. 22. 84.
- 7	424.
- 8	491.
- 9	434. 42. 92.
- 10	505. 9. 11.
- 11	487.
- 14	8. 9. 11. 12. 29. 30. 41. 53. 55. 1991.
BUCH III.	
Tit. 1	1981.
Art. 1 . . .	1984. 85. 88—90. 2106. 2483. 2789. 2832.
- 3	509. 1986—90. 2483.
- 4	2060. 61. 70. 72. 74.
- 5	2062. 77.
- 6	2091. 93.
- 7	2091. 92.
- 8	2120.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
ESTL. R.- u. LR. B. III.	
Tit. 1 Art. 13	2136. 39. 40. 2623. 2776. 2785.
- 2 Art. 1	191. 968. 69. 1874. 76. 1995. 97.
- 2	114 Anm. 1995. 96.
- 3	977. 78. 2000.
- 3 Art. 1	1983. 2799. 2801.
- 3	2796. 2829.
- 4	2788. 95.
- 5	2074. 2789. 2841.
- 4 Art. 1	2156.
- 3	2188.
- 5 Art. 2. 5 . . .	2014.
- 3	209. 10. 2015.
- 4	2016.
- 6 Art. 1. 2 . . .	1699—1701. 3. 2785.
- 7 Art. 1 . . .	2641.
- 2	166. 1872.
- 3	1872.
- 4	133. 63. 66. 1872.
- 6	209. 2857.
- 7	122. 27. 209. 2860. 61. 77.
- 8 Art. 1. 5. 6 . .	1918.
- 2	530. 1885. 89. 98. 1918.
- 3	1918. 2632. 2785. 95.
- 4	1918. 2632. 2785.
- 7	1919.
- 8	20. 1890. 1919. 20. 2710. 3882.
- 9. 10 . . .	1733. 1885. 89. 98.
- 11. 12 . .	1733.
- 15	1884. 89. 90. 98. 2710.
- 16	2711.
- 9 Art. 1. 3 . . .	1921. 22.
- 4	1915. 21—23.
- 5	1712. 13. 16. 17. 20. 22. 1731. 33. 35. 39. 49. 59. 1763—66.
- 10 Art. 1. 12 . . .	1888.
- 2. 3. 5. 6 .	1924.
- 4	1886. 87.
- 7	1890. 1924. 2710.
- 8. 9 . . .	1925.
- 10	1890. 1915. 25. 2710.
- 11	1886. 87. 1925.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
ESTL. R.- u. LR. B. III.	
Tit. 10 Art. 13. 15 . . .	1888. 90. 2710.
- 14	1888. 1926.
- 11 Art. 1	191. 968. 69. 1759. 63. 1764. 1874. 76. 1995. 96.
- 2	1618. 44. 45. 50. 71. 1995. 96. 4469.
- 12 Art. 1—3 . . .	2648. 92 Anm.
- 4	4343.
- 13 Art. 1	2756.
- 2	2747. 72.
- 3	2748. 56.
- 4	2758.
- 5	2748.
- 6	2748. 53. 54.
- 7	15—17. 2711.
- 8	2712—14.
- 9	2742.
- 14 Art. 3	1631.
- 16	1707.
Art. 1	1765. 66.
- 17	1707.
Art. 1	1709. 41—45. 47. 50. 66. 3060. 3383.
- 2	1744.
- 3	1747.
- 4	1709. 11—14. 35. 36. 41.
- 5	282. 1709. 11—15. 20. 1738. 2632.
- 6	1712. 13. 22. 26.
- 7	1722—25. 31. 48. 49.
- 8	1713. 67.
BUCH IV.	
Tit. 1 Art. 1	2922. 3209.
- 2	3440.
- 5	3595. 4384.
- 6	3598.
- 8	3030. 32. 36. 37. 3209. 3570. 3607.
- 9	2965. 79. 83. 86. 88. 3614.
- 10	3615. 3893. 3979. 4037.
- 11	3094. 95. 3611.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
ESTL. R.-u. LR. B. IV.	
Tit. 2 Art. 1	532. 3641. 58.
- 2	222. 354. 3652.
- 3	3642.
- 4	3643.
- 5	3197.
- 6	3663.
- 7	923.
- 9	3672.
- 10	3677.
- 11	3489. 3680.
- 3 Art. 1	3406. 9. 11. 26. 29. 33.
- 2	3306. 20. 3409. 11. 16. 3668.
- 2 Marginal.	3424.
- 4	3432. 33.
- 4 Art. 1	3737. 38. 42. 52.
- 2	3744. 46. 52.
- 3	3743. 47. 52.
- 4	3747.
- 5	3759—61. 63.
- 6	3738.
- 5 Art. 1	3777. 78. 80. 81. 90. 3976.
- 2	3782. 85. 3976.
- 3	3785.
- 4	3787. 88.
- 5	3788.
- 6	3817. 21. 23.
- 7	3790. 93.
- 8	3784. 3803.
- 9	3806. 8.
- 10. 12—16	3797.
- 11	3788. 94. 97. 3814.
- 6 Art. 1	1335. 57. 58. 86. 1482.
- 2	530. 1357. 71. 79. 2920.
- 3	354. 86. 1386.
- 4	1357. 64. 1584. 1609.
- 5	217. 1386. 1718. 19.
- 7	1499. 3407.
- 8	1455. 57. 63.
- 9	1457. 62.
- 10. 12	1412. 39.
- 11	1439. 3008.
- 13	1475. 76.
- 14	1351. 53—55. 1478. 79.
- 15	1456. 78—80. 3384.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
ESTL. R.-u. LR. B. IV.	
Tit. 6 Art. 16	1497.
- 17	1442. 44. 48. 53. 89. 3947.
- 18	1442—44. 3947.
- 19	831. 1485.
- 20	1341. 51. 54. 55. 1414. 84.
- 21	1404.
- 22	1403.
- 23	1397.
- 24	1406. 7.
- 26	1496.
- 33	1400.
- 7 Art. 3	47. 52. 58.
- 4	1397. 4218.
- 6. 7	1612.
- 10	3424.
- 8 Art. 1	4507.
- 2	4506.
- 3	4516.
- 4	4508. 13.
- 6. 7	4549. 50.
- 9	4519—22.
- 10	4516. 24. 29. 45.
- 12	4531. 32.
- 13	4535.
- 14	4529. 34.
- 9 Art. 3	3499. 3505.
- 4	3522. 23. 37.
- 5	3514 u. Anm. 1. 3523.
- 6	3660. 61.
- 7	3531. 32.
- 8	3534.
- 9	3434. 89.
- 10 Art. 1	4340—42.
- 3	3184.
- 4	4354.
- 11 Art. 1	41. 354. 502. 2914. 3108. 3832.
- 2	3835.
- 3	3844 u. Anm. 3845. 3971.
- 4	3854.
- 5	799. 809. 10. 12. 13. 24. 855. 1328. 1617. 2339. 3032. 3859. 60.
- 6	3863.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
ESTL. R.-u. LR. B. IV.	
Tit. 11 Art. 7 a. E. . .	3870.
- - P. 1 . .	3864—66.
- - - 2. 3 .	3866.
- - - 4. . .	3869.
- - - 5. 6 .	3867.
- 8	799. 3878.
- 9	3213. 45.
- 10	3015. 3872. 81.
- 12 Art. 1	3215. 16. 18. 32. 40. 3880. 4478.
- 2	3224. 26.
- 4	3213.
- 5	3218. 52. 58. 71.
- 6	3228. 31.
- 13 Art. 1	382. 3143. 3832. 34.
- 2	354. 85. 502. 9. 2914. 3108. 3832.
- 3	3889. 92. 98.
- 4	3893.
- 5	831. 3922. 24. 25.
- 6	42—44. 52.
- 14 Art. 1	939. 68. 70. 1644. 45. 1654. 56. 57. 61. 64. 2641. 3832.
- 2	1618. 56. 57. 61.
- 3	1623. 48. 49. 3627.
- 4	1625. 29. 3850.
- 5	1654. 55. 64.
- 5 Marginal.	1659.
- 6	1619.
- 15 Art. 1	530. 3976.
- 2	3976. 79.
- 16 Art. 1	4053.
- 2	4069.
- 3	1403.
- 4	4105.
- 5	4107.
- 6	4063.
- 7	4048. 82.
- 8	4048. 60.
- 9	4029 u. Anm. 1. 4047. 4116. 18. 20.
- 17 Art. 2	4206.
- 3	4207.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
ESTL. R.-u. LR. B. IV.	
Tit. 17 Art. 4	4218.
- 5	4212.
- 6	4209.
- 7	4199. 4213.
- 20 Art. 1	2681. 4266. 94. 4305. 6. 4309.
- 2	4306. 7. 9.
- 3	4306. 7.
- 4	4268.
- 5	4332.
- 6	4298.
- 7	937. 2678.
- 8	2678. 84. 4292.
- 9	2685.
- 17	933.
- 21 Art. 1	819.
- 2	530. 829. 30. 39. 43 Anm. 846. 47. 51.
- 3	849. 50. 52.
- 4	489. 90. 530. 740. 43 Anm. 826. 851.
- 5	530. 829. 55.
- 6	490. 681. 89. 843 Anm. 864.
- 7	827. 3637.
- 8	3618. 19. 29 u. Anm. 3633. 3634.
- 8 Marginal.	3633.
- 9	3897.
- 11	4566.
- 12	4561.
- 13	825. 3635.
- 14	847. 52. 3629 u. Anm. 3632.
- 15	3634.
- 16	847.
- 22 Art. 1	682. 3285.
- 2	681. 83. 93. 95. 3380.
- 3. 4 . . .	693. 95.
BUCH V.	
Tit. 9 Art. 1	3379.
- 11 Art. 3	3444.
- 12	3438.
Art. 4	3294.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
ESTL. R.- u. LR. B. V.	
Tit. 17 Art. 1	4577.
- 2	4591.
- 23 Art. 1	153. 54. 61.
- 2	161.
- 4	153. 54. 62. 68.
- 5	152. 68.
- 6	154.
- 27 Art. 1. 2 . . .	7.
- 31 Art. 5	786. 88.
- 32 Art. 2—4 . . .	4560.
- 6	207. 2918.
- 34 Art. 1. 2 . . .	4199.
- 38 Art. 1	3440. 56.
- 2	3303. 89. 90. 93. 99. 3400. 4.
- 3	3288.
- 4	721. 4590—92.
- 5	720. 4590. 92.
- 6	3440.
- 7	3303.
- 8	3443.
- 9	3456.
- 43 Art. 1	3286.
- 48 Art. 1	III. XII.
- 2. 3	XXVII.
BUCH VI.	
Tit. 7 Art. 1	1050.
- 2	1051.
- 3	1013. 14. 16. 19. 21. 31. 1047. 48. 52.
- 4	1048. 49.
- 5	1683. 88.
3. CURLAENDISCHE STATUTEN v. J. 1617.	
§ 14	354. 59. 512. 3108.
- 22	695. 96.
- 35	3389. 98. 99. 3400.
- 39	1400.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
CURL. STAT.	
§ 39, h.	3424.
- 61	205.
- 64	2015.
- 66	467. 98. 500. 2. 5.
- 67	280. 84. 90. 300. 3. 4. 329. 478. 81.
- 68	329. 1397.
- 69	354. 55. 3652.
- 70	364. 82. 85.
- 71	354.
- 72	380. 81. 415.
- 73	442. 48. 77.
- 74	480.
- 75	1397.
- 78	1227.
- 79	1207. 47.
- 80	1101.
- 82	1031. 32.
- 83	1101. 58.
- 84	725. 1101. 76 u. Anm. 1. 1178—1180.
- 85	1011. 19. 33.
- 86	113. 4473. 75. 81.
- 87	3526. 4490.
- 88	2823. 4484.
- 89	3320. 22. 69. 3416. 3641. 4242.
- 90. 91	3658. 60. 61.
- 92	923. 1358 Anm. 3737, 42. 3752.
- 93	3780. 82. 84. 88. 90.
- 94	1479. 80.
- 95	1361. 1476. 1584.
- 96	1442. 44. 52. 57. 3947.
- 97	1341. 1457. 62. 63.
- 98	809. 10. 12. 13. 24. 944. 959. 1310. 28. 1617. 2339. 3832.
- 99	3878.
- 99, a	3880.
- 100	3215. 24. 26. 43. 57.
- 101	3243. 57.
- 102	3893. 94. 96. 97. 3979.
- 103	43. 44. 217. 2519. 3832.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
CURL. STAT.		CURL. STAT.	
§ 104	826. 97. 923. 1358 Anm.	§ 152	757. 827. 31. 39. 58. 913.
- 105	3832.		1485. 3637.
- 106	3847.	- 153	700. 6.
- 108	1403. 4.	- 154	829. 39. 47.
- 109	787. 88.	- 156	487. 89. 90. 4462. 63.
- 111	1326. 27. 30. 31. 4131.	- 158. 159	3357.
	4134. 35. 43. 51.	- 161	1699. 1700. 1. 3. 2785.
- 112	4048.	- 162	2091. 94.
- 113	4047. 48. 70. 71. 82. 4116.	- 163	2070. 74. 91. 94.
- 114	4051.	- 164	2060. 61. 69. 70. 74. 87.
- 115	4076. 77.		2089. 2106. 2789. 2841.
- 116	4228. 35.	- 165	2025.
- 118	4266. 68. 70. 94. 4313.	- 166	2060. 61. 65.
- 120	4423. 36.	- 167	2108.
- 121	3978.	- 168	2005. 6. 14. 2452. 79
- 122	2922. 79. 86. 3209. 12.		2534. 2793.
	3214. 3614. 42. 3978.	- 169	2722.
- 123	2983.	- 170	2718.
- 124	4512. 16. 45. 49. 50.	- 171	1929.
- 125	4519—22.	- 172	1933. 34. 2002.
- 126	4516. 24. 29.	- 173	2002.
- 127	446. 3516. 4525.	- 174	1984. 88—90. 2483. 2789.
- 128	4537.		2832. 2914.
- 130	1005 Anm.	- 175	XXXV.
- 131, b	1075. 78.	- 176	1703. 1885.
- 132	3522. 23.	- 177	1890. 1928. 2718.
- 133	3514 u. Anm. 1. 3518 u.	- 178	2696.
	Anm. 1. 3519. 20. 3658.	- 179	2719.
- 134	1414. 1583. 3578. 86. 87.	- 180	2721.
- 135	3571. 83.	- 181	1884. 89. 98.
- 136	3552. 53.	- 182	1788.
- 137	3578.	- 183	1788. 1884. 89. 98. 2753.
- 139	2979. 83. 86. 88.		2755.
- 140	3672. 77.	- 184	2748.
- 142	3197. 3499. 3505.	- 185	191. 2501—3. 5. 9. 27—
- 143	3607.		29. 2560. 61.
- 144	55. 58. 214. 22. 24.	- 186	2506. 7. 10. 46. 58. 62.
- 145	4561.	- 187	2506. 7. 3627.
- 146	4508. 51.	- 188	1885—87. 1933.
- 147	855. 56. 58. 59.	- 189	32. 33. 37. 1700. 1. 76.
- — fgg.	819.	- 190	1776. 77. 97.
- 148	3271.	- 191	18. 1776. 78. 82.
- 149	1284. 1316. 2452. 2620.	- 192	1707. 76. 84.
	2630. 31. 3618. 21. 4014.	- 193	59. 1707. 76. 77. 80. 82.
- 151	857. 58. 61. 3625.	- 194	1707. 81. 2886. 97.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
CURL. STAT.	
§ 195	1770.
- 196	1707. 84. 90. 2505. 64.
- 197	1783. 89. 2564.
- 198	65. 1785. 3382. 83.
- 199	65. 1785.
- 200	65. 282. 1774. 86. 2590. 2594.
- 201	215. 16. 18. 19. 80. 81. 282. 84. 1772. 75. 77. 79.
- 202	2856.
- 204	1780. 2648.
- 205	2686. 92.
- 215	152—54.
- 218	4560.
- 220	4199.
- 221	4213.
- 224	3391. 92. 96. 97. 3400. 4.
PILTENSCHE STATUTEN v. J. 1611.	
THL. I.	
Tit. 2 § 10	XXVII.
- 17	512.
THL. II.	
Tit. 2	205. 2858.
§ 1	329.
- 3 § 1	290.
- 2	365. 458.
- 3. 5	403.
- 4	405. 32.
- 6	382. 86. 99. 400.
- 7	390. 99. 400.
- 9	403. 15. 21.
- 10	448. 78. 81.
- 11	11. 12. 467. 83. 84. 86. 87.
- 13	434. 447.
- 14	407. 31.
- 15	354. 55.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
PILT. STAT. THL. II.	
Tit. 3 § 16	431. 1397.
- 4 § 2	3514 u. Anm. 1. 3658.
- 3	3660. 61.
- 4	1442. 3522.
- 5	3306. 3505.
- 5 § 1	3742. 44. 52.
- 2	923. 1358 Anm. 3790.
- 3	897. 923. 1358 Anm. 3737.
- 4	3744. 46.
- 6 § 1	3780.
- 2	3784.
- 7 § 1	809. 10. 12. 13. 24. 944. 959. 1310. 28. 1617. 2339.
- 2	1457.
- 3	1479. 80. 84.
- 8 § 1	858. 59. 1874. 76. 2506. 2507.
- 3	364. 3615. 3893. 3979. 4037. 4115.
- 4	3878.
- 5	3847.
- 9 § 1	3215. 18. 24. 3880.
- 2	3216. 28. 31. 4478.
- 10 § 1	1403. 4.
- 2	4029. 30.
- 3	4051.
- 4	4199.
- 5	4213.
- 11 § 1	2678. 2748.
- 2	1890. 2718.
- 12 § 1	2982. 83. 3614.
- 2	4516.
- 3	4549.
- 4	4519—22.
- 5	4524. 29.
- 6	446. 3516. 4525.
- 7	4537.
- 13 § 1	3406. 9. 11.
- 3	3320. 3416. 25.
- 4	3369. 71.
- 5	1500. 42. 3407.
- 14 § 1	2922. 3209. 14. 3607.
- 2	3209. 3978.
- 4	4462.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
PILT. STAT. THL. II.	
Tit. 14 § 5	3094. 95. 3216. 32. 4478.
- 15 § 1 a. E. . . .	3358.
- 16 § 1—3	4560.
- 4	1005 Anm. 4560.
- 17 § 1	1031. 3391.
- 2	1031. 1462.
- 3	1047. 48.
- 18 § 1	1072. 73. 78.
- 2	1071. 75 Anm.
- 3	1074.
- 19 § 1	1176 u. Anm. 1. 3404.
- 2	1176 u. Anm. 1. 1178 —1180.
- 20	760. 61.
- 22	819.
§ 1	829. 39. 54. 3060.
- 2	829. 39. 55.
- 3	826.
- 4	857—59. 3625.
- 5	831. 1485.
- 6	4561.
- 33 § 2	3426.
THL. III.	
Tit. 1 § 1	1983. 2060. 61. 66. 70. 2799.
- 2	2006. 15.
- 3	1874. 76. 2002.
- 4	1982. 2433. 2648.
- 5	1699. 1700. 1. 3. 1930. 2785.
- 6	2719.
- 7	1884. 89. 98.
- 8	2501—4.
- 9. 10	1885.
- 11	1933. 34.
- 12. 13	1886. 87. 1933.
- 14	1889. 98.
- 15	1888.
- 17	2862.
- 18	280. 84. 90. 1705. 7. 91.
- 19	32. 39. 1700. 1. 5. 7.
- 20	1707. 93. 94.
- 21	28. 59. 1705. 7. 97. 98.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
PILT. STAT. THL. III.	
Tit. 1 § 22	1930.
- 23	1792. 96.
- 24	1795. 99.
- 25	1795. 97. 99.
- 26	559 Anm. 1795. 99.
- 28	2686.
- 3 § 1	300. 4.
THL. IV.	
Tit. 4 § 1	209.
- 12 § 1	695.
- 2	693. 96.
- 3	695. 826.
- 14 § 1	3301. 3440.
- 15 § 2	4552. 53. 56.

Stadtrechte.

AELTERES RIGISCHES STADTRECHT.

Th. V. Cap. 8	1950—52.

RIGISCHES STADTRECHT des 17. Jahrh.

BUCH II.

Cap. 2 § 6	VII.
- 3 § 4	3612.
- 4	XII. XXVII.
- 5 § 3	32. 36. 94. 2044. 45. 95. 2488. 2588. 89 u. Anm. 2789. 2996. 97.
- 6 § 1	359.
- 13 § 1	3006. 7.
- 15 § 9	517. 18.
- 24 § 1	2441. 3022.
- 2	3022.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RIG. STR. B. II.	
Cap. 24 § 3	3209.
- 7	3036. 37. 40.
- 28 § 1, abgeänderte Artikel	3048.
- — § 3 desgl. . .	3064.
- 32 § 2	3124.
- 4	84. 85.
- 6—8	1412.
- 9	1412. 1620. 48.
- 10	1412. 1620. 23. 24. 31. 1648. 53. 58. 61. 3965.
- 11	809. 10. 12. 13. 24. 944. 959. 1310. 28. 31. 1412. 1617. 2339. 3006. 7.
- 12	530.
- 13	86.
- 14	1442. 44. 3947.
- 15	1444. 3518—20. 3947.
- 35 § 1	1569. 1608. 3006. 7.
- 3	1576.
BUCH III.	
Tit. 1 § 1	79. 80. 197. 1947.
- 4	4219. 21.
- 2	26. 3632.
- 3 § 1	1820. 25. 1953.
- 2	1821. 2630. 31. 55.
- 4 § 1	272. 73. 76. 1988.
- 2	197. 290. 300.
- 3	87. 498. 500. 2. 7. 9. 1984.
- 4	191. 965—67. 1874. 76. 1995—97.
- 5	507. 9.
- 6	XXXIV. 311. 18. 30. 58.
- 5 § 1	1825. 3209.
- 2	3598. 3607.
- 6 § 2	2620. 30. 31. 3629. 32.
- 5	82. 84—86. 91. 92. 172. 3558.
- 7 § 1	3737. 44. 46. 52.
- 8 § 1	2682. 92. 2723. 29. 3780. 3782.
- 2	2725.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RIG. STR. B. III.	
Tit. 9 § 1	1481.
- 2	923. 26. 1358 Anm. 1473. 1569. 74. 76. 85. 86. 1608. 10. 12.
- 3	1388. 1574. 76. 3658.
- 4	1341. 42. 1444. 53. 55. 56.
- 5	1569. 1608. 3006. 7.
- 10	79. 80. 84. 85.
№ 4	3942.
- 7	1404. 3382. 83. 85. 4206.
- 8	1398. 1821. 32. 2518.
- 12	1397. 98. 1585. 86. 1610. 1612. 1832. 2518.
- 13	1397. 98. 1585. 86. 1610. 1612. 1832. 2518.
- 15	1585. 86. 1610. 12.
- 16	1406. 1585. 86. 1610. 12.
- 11 § 1	799. 3859.
- 2	3882.
- 3	3218. 52. 58. 71. 3363.
- 4	79. 80 83. 966. 67. 1644. 1645. 3832. 4469.
- 5	1644. 45. 54. 56. 57. 61. 75.
- 6	809. 10. 12. 13. 24. 944. 959. 1310. 28. 1617. 18. 1623. 48. 52. 75. 2339. 3006. 7. 3215. 18. 37. 42. 3880.
- 7	809. 10. 12. 13. 24. 944. 959. 1310. 28. 1617. 48. 1652. 2339. 3242.
- 8	88. 91. 92. 3832.
- 12 § 1	4081. 4108.
- 2	4055. 4104. 5. 26.
- 3	4219. 21.
- 4	4199.
- 5	4203.
- 13 § 1	1330. 31.
- 2	1327.
- 14 § 1	4505.
- 6	4524. 29.
- 16	2485.
§ 1	88. 1991.
- 2	191. 965—67. 1874. 76. 1995—97. 4469.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RIG. STR. B. III.	
Tit. 17	735. 39.
BUCH IV.	
Tit. 1	1981.
§ 1	2044—48. 50 u. Anm. 2055. 57. 2789.
- 2	191. 965—67. 1874. 76. 1985. 95—97. 2000. 14. 2156. 2349. 2648. 92.
- 2 § 1	79. 80. 1832. 34. 84. 89. 1898. 1938. 2863.
- 2	1938.
- 3	1888. 1938.
- 4	166. 1872. 1938.
- 3 § 1	79. 80. 1667. 1707. 1822. 1938. 47. 48. 2773.
- 2	1949.
- 4 § 1	1707. 1822. 23. 29. 30. 1885. 1938.
- 2	286. 87. 1707. 1823. 29. 1830. 1938.
- 3	272. 73. 76. 1707. 1822. 1823. 29. 31. 85. 1938.
- 4	286. 87. 1707. 1823. 29. 1831. 1938.
- 5	287. 371. 1828. 2588. 89 u. Anm.
- 6	79. 80. 1822. 25. 26.
- 5 § 1	286. 1822. 23.
- 2	1824.
- 3	1825. 1938. 2632. 2785.
- 6 § 1	1707. 1819. 88. 1938.
- 2	127. 2861.
- 7	530. 2620. 30. 31.
- 8 § 1	937. 2677.
- 2	2677.
BUCH V.	
Tit. 8 § 1 fgg. . . .	3027.
BUCH VI.	
Tit. 3 § 1	897.
- 6 § 5	152. 68.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RIG. STR. B. VI.	
Tit. 6 § 6	152—54.
- 8 § 5	4560.
- 9 § 1	3301.
- 4	4554.
- 5	4577. 91.
- 6	4584.
LUEBECKSCHES STADTRECHT.	
BUCH I.	
Tit. 1 Art. 3	2029. 2443.
- 3 Art. 1 a. E. . .	107.
- 4 Art. 2	2859.
- 5	4219. 21.
- 5 Art. 1	1858. 1947.
- 2	25. 1841. 3632.
- 3	26.
- 4	98. 102. 1840. 41.
- 5	1843.
- 7	98. 105. 6. 4506.
- 8	98. 99. 971—74.
- 9	96. 98. 99. 103. 6. 7. 971—74. 1837. 1995—97. 2156. 4469.
- 10	100.
- 11	96. 101—3. 6. 7. 1837.
- 13	1842.
- 14	21. 22.
- 6 Art. 2	2488. 3627.
- 7 Art. 1	11. 12. 290. 448. 59. 67.
- 2	XXXIV. 311. 18. 30.
- 4	290.
- 5	459.
- 6	314. 498. 500. 2—7. 9. 1988. 2914. 3652.
- 7	347. 91. 403. 5. 9. 59.
- 8	314. 54. 59.
- 10	353. 58.
- 11	363. 474.
- 12	286.
- 13	290. 397. 403. 31.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
LÜB. STR. B. I.		LÜB. STR. B. II.	
Tit. 7 Art. 14	425.	Tit. 2 Art. 14	2620. 30. 31.
- 8 Art. 1	854. 58. 59. 65. 3627.	- 16	1845. 46. 52. 64. 1948.
- 9	2485.	- 17	1944.
Art. 3	1984. 2483. 2789.	- 18—20 . .	1888. 1946.
- 4	971—74. 1995—97. 4469.	- 21	287. 1707. 1857.
- 10 Art. 1	97. 103. 4. 1837. 3832. 4506.	- 22	1943. 44. 49. 51. 52.
		- 23	1948.
- 2	191. 971—74. 1874. 76. 1995—97. 2014.	- 25	1835. 36. 37—39.
		- 26	1855. 2679.
- 3	191. 971—74. 77. 78. 1874. 76. 2000. 3832.	- 27	1844. 2686.
		- 28	1855. 65—68. 84. 89. 98. 2679. 92.
- 5	507. 9. 11.		
- 6	971—74. 77. 78. 1623. 1656. 57. 61. 3832.	- 29	287. 1707. 1846. 57. 60.
		- 30	1847.
- 11	96.	- 31	1861.
		- 33	1858. 60. 61. 63. 1947. 2773.
BUCH II.		- 34	1858. 60. 63. 1947. 2773.
Tit. 1	1981.	- 3 Art. 2	395.
Art. 1	1984. 88. 2106. 2789. 2841.	BUCH III.	
- 2	2029. 37. 2441.	Tit. 1 Art. 1	3663.
- 3	286. 1845. 55.	- 3	1573.
- 4	1985. 2037. 2801 Anm. 2.	- 5. 7	1412.
- 5	2796.	- 9	15—17. 1843.
- 6	1857. 63. 2796 u. Anm.	- 10	107. 1856. 2588. 89 u. Anm. 2648.
- 7	1985. 2178.		
- 9	2447. 52. 2620. 30. 31.	- 11	1405. 4206.
- 10	1991.	- 12	98. 105. 1383 Anm. 1389. 1853.
- 11	2446.		
- 13	1704. 2828. 29.	- 2 Art. 1	921. 23 u. Anm. 1358 Anm. 3737. 44. 3751 Anm. 3752. 58. Anm. 3762.
- 14	1991.		
- 16	XXXVIII.		
- 2 Art. 1	1941. 43. 44. 46. 54.		
- 2. 3	1862. 1941.	- 2	923 u. Anm. 924. 1358 Anm. 1474. 3744. 52. 3758 Anm.
- 5	1675. 1838. 57. 64. 1948.		
- 6	1675. 1854. 1942. 48. 1951. 52.	- 3 Art. 1	3777. 80—82.
		- 2	3780. 81.
- 7	1942. 49. 53. 54.	- 4 Art. 1	530. 1383 Anm. 1569. 1573. 87. 1608. 12. 3006. 3007.
- 8	286. 1707. 1845. 46. 48. 1850. 51. 57.		
- 9	166. 1872.	- 4	530. 1336. 1469. 85.
- 11	1846. 57. 59. 63.	- 5	530. 1336. 74. 1436. 69.
- 12	1707. 1835. 36. 38.	- 8	1475. 76.
- 13	1854. 1942—44. 49.		

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
LÜB. STR. B. III.	
Tit. 4 Art. 9	923. 1358 Anm.
- 10	1489.
- 5 Art. 1	4505. 13.
- 2	4524. 29. 33.
- 5	530.
- 6	3197.
- 6 Art. 1	809. 10. 12. 13. 24. 944. 59. 1310. 28. 1617. 2339. 3006. 7. 3215. 18. 3880.
- 2	809. 10. 12. 13. 24. 944. 959. 1310. 28. 1617. 2339. 3006. 7.
- 3	858. 59. 1648. 3078. 3242. 3627.
- 4	3215. 16. 18. 32.
- 5	4205.
- 6	3363.
- 7	1675.
- 10	859. 3078. 3880.
- 13	96. 97. 103. 4. 1837.
- 15	3243. 45.
- 17	3218. 52. 58.
- 18	3218. 3891.
- 19	1596.
- 21	97. 104.
- 7 Art. 1	971—74. 1327. 1623. 52. 1654. 56. 57. 61. 85. 89. 1690.
- 2	971—74.
- 8 Art. 1	4081. 4108.
- 2	4104. 5. 18.
- 3	1327. 30.
- 5 a. E. . . .	4219. 21.
- 6	4225.
- 7	4207. 18.
- 8	4199.
- 10	4203.
- 11	4209.
- 12	3511.
- 13	1331.
- 14	1405. 4069.
- 15	1405.
- 17	926. 1473. 4235.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
LÜB. STR. B. III.	
Tit. 9 Art. 1	933. 4266. 68. 4310.
- 3	933. 2678. 4292.
- 4	2677. 78.
- 5	933. 4266. 86. 88. 90. 91. 4294.
- 10 Art. 1	4418.
- 11 Art. 1	4577 u. Anm.
- 2	4586.
- 12 Art. 4	929. 32 Anm. 937 Anm.
- 5	932 Anm. 936.
- 6	929.
- 7	1267 Anm.
- 8	1102. 93. 1240.
- 10	988.
- 11. 13 . . .	994.
- 12	987. 94. 1284.
- 14	1102. 1240.
- 15	986.
- 13	2685.
Art. 1	2677. 2723. 25. 26. 30.
BUCH IV.	
Tit. 1 Art. 2. 3. 6. 9 . .	897.
- 3 Art. 3	4584. 86.
- 4 Art. 4	1469.
- 5	1436. 69.
- 16	4560.
- 5 Art. 1. 2	152—55.
- 3. 5	154.
- 4	152. 54. 828.
- 7 Art. 1	155.
- 2	2859.
BUCH V.	
Tit. 2 Art. 3	323.
- 3 Art. 4. 5	VIII.
- 4 Art. 2	4029 Anm. 3.
- 6 Art. 1	2441. 3018. 3627.
- 7 Art. 13	1405.
- 8 Art. 11	3382. 83.
- 9 Art. 1	3018.
- 3	3598.
- 12 Art. 3	3627.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
LÜB. STR. B. VI.	
Tit. 1 Art. 9	3817. 28.
- 4 Art. 2	925.
- 5 Art. 4	865.
- 5	854. 65.
MITAUSCHE POLIZEIORDNUNG	
v. J. 1606	VI. IX. XII.
Tit. 37	290. 365. 82. 86. 411. 15. 457. 58.
- 38 Art. 1	1707.
- 2	1707. 70. 75. 82.
- 3	299. 2864.
- 40	1623. 30. 2648.
Art. 4	2006.
- 41	975. 2003. 3627. 4519—23.
- 42	1400.
- 43	1631. 48. 49. 62. 78. 79. 1687. 89. 90.
Art. 1	1620. 54. 60.
- 44 Art. 1	1982. 84. 87. 89. 90. 2106. 2426. 33. 39. 83.
- 2	2097. 98. 2100. 2426.
- 3	2097. 98. 2101.
- 4	2014. 2102.
- 5	2103.
- 6	2104.
- 45	2727.
- 46	2620. 3627.
- 47	1394.
BAUSKESCHE POLIZEIORDNUNG	
v. J. 1635	VI. IX. XII.
Tit. 18 Art. 1	1782.
- 2	299. 1782. 2864.
- 19 Art. 1	290. 481.
- 2	481.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
BAUSK. PO.	
Tit. 19 Art. 4	410. 1397.
- 5	363. 474.
- 21 Art. 2 . . .	1475. 76.
- 3	1444.
- 4	1453. 57.
- 22	1400.
Art. 1	2648.
- 23 Art. 1	4513.
- 2	4524.
- 3	4516. 29. 33.
- 24 Art. 1	809. 10. 12. 13. 24. 944. 959. 1310. 28. 1617. 20. 2339. 3242.
- 2	858. 59. 3627.
- 3	3252. 58. 3363.
- 25	975. 2003.
Art. 1	1654. 60. 78. 79. 87. 89. 1690.
- 2	1623.
- 3	1630.
- 5	1631. 48.
- 26 Art. 1	1982. 84. 87. 89. 90. 2097. 2099. 2106. 2433. 83.
- 2	1982. 2097. 2433. 39.
- 3	2098. 2100.
- 4	1985. 2178. 2648.
- 5	2098. 2101.
- 6	2006. 14. 2102.
- 7	2103.
- 8	2104.
- 27 Art. 1	1885.
- 2	2426.
- 3	1707. 2426.
- 4	1775.
- 5	1931.
- 6	1936. 37.
- 7	1707. 87. 90.
- 10	2620. 3627.
- 12	1932.
- 28 Art. 1	4081.
- 3	4219. 21.
- 4	4207.
- 5	4199.
- 6	4203.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
BAUSK. PO.	
Tit. 28 Art. 7	4206. 9.
- 31	1394.
FRIEDRICHSTAEDTSCHE POLIZEIORDNUNG	
v. J. 1647	VI. IX. XII.
Tit. 17 Art. 1	1782.
- 2	299. 1782. 2864.
- 18 Art. 1	290. 481.
- 2	481.
- 4	410. 74. 1397.
- 5	363.
- 20 Art. 2	1475. 76.
- 3	1444. 53. 57.
- 21	1400.
Art. 1	2648.
- 22 Art. 1	4513.
- 2	4524.
- 3	4516. 29. 33.
- 23 Art. 1	809. 10. 12. 13. 24. 944. 959. 1310. 28. 1617. 20. 2339. 3242.
- 2	3627.
- 3	3252. 58. 3363.
- 24	975. 2003.
Art. 1	1654. 60. 78. 79. 87. 89. 90.
- 2	1623.
- 3	1630.
- 4	1631. 48.
- 25 Art. 1	1982. 84. 87. 89. 90. 2097. 99. 2106. 2433. 2483.
- 2	1982. 2097. 2433. 2439.
- 3	2098. 2100.
- 4	1985. 2178. 2648.
- 5	2098. 2101.
- 6	2006. 14. 2102.
- 7	2103.
- 8	2104.
- 26 Art. 1	1885.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
FRIEDRICHST. PO.	
Tit. 26 Art. 2	2426.
- 3	1707. 2426.
- 4	1775.
- 5	1931.
- 6	1936. 37.
- 7	1707. 87. 90.
- 10	2620. 3627.
- 12	1932.
- 27 Art. 1	4081.
- 3	4219. 21.
- 4	4207.
- 5	4199.
- 6	4203.
- 7	4206. 9.
- 30	1394.
Bauerverordnungen.	
1. LIVLAENDISCHE BV. v. J. 1819.	
§ 56	884.
- 418	603 Anm.
2. LIVLAENDISCHE BV.	
v. J. 1860	1308. 22.
§ V. (Einleitung) § 9. 108	1298. 99.
- VI.	604. 5. 12.
- VII.	602. 5. 12.
- VIII.	605. 6.
- 3. 101 fgg.	600.
- 6 fgg.	600. 882.
- 15	1297—99. 1303. 5.
- 17	887 Anm. 2552.
- 22	2552.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
LIVL. BV.	
§ 33 fgg.	1117. 1265.
- 37	1292.
- 39	1255.
- 48	1304.
- 52	883. 1301.
- 80	1527. 53.
- 84 fgg.	4094.
- 93—95. 411	1297—99. 1305.
- 114. 221 fgg.	603 Anm.
- 134	1297—99. 1301. 5.
- 208	4127.
- 220	883.
- 220 Anm.	883 Anm.
- 367	4194.
- 369. 370	4195.
- 371	3360.
- 373	4196. 97.
- 374	4198. 99.
- 375	4223.
- 377	4200. 1.
- 381. 382	4214. 15.
- 383	4219. 21. 25.
- 384. 385	4219. 21.
- 386	4220—22.
- 387	4224.
- 389	4217.
- 822 Anm. 1 u. 2. § 938	VI. XI. XII.
- 979 P. 1	735.
- — - 2	736.
- — - 3	737.
- — - 4	739. 40.
- 1047	3379. 80.
- 1064	3389—91. 95. 99. 3400.
- 1065	3404.
- 1066	3396. 98.
- 1068	3402.
3. ESTLAENDISCHE BV.	
v. J. 1856	1308. 22.
§§ 5. 10. 42. 46	600.
- 9 fgg.	600. 882.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
ESTL. BV.	
§ 43	601. 5.
- 44	604. 6.
- 58. 59. 208	603 Anm.
- 112	4127.
- 200	4147.
- 209	884.
- 214	1297—99. 1303. 5.
- 215	1304.
- 217	1527.
- 218	1553.
- 221	1265. 82.
- 225	1292.
- 228	1255.
- 231	2552.
- 236	2552 u. Anm.
- 238 fgg.	4094.
- 243	887 Anm.
- 269	1297—1300. 5.
- 273	1303.
- 274	1303. 4.
- 440	4194.
- 442	3360. 4195.
- 443	4195.
- 445. 466	4214. 15.
- 446—49	4196. 97.
- 450	4198. 99.
- 451	4223.
- 452. 453	4200. 1.
- 459. 68. 69. 75	4219. 21.
- 465	4225.
- 471	4220. 21.
- 472	4222.
- 473	4224.
- 477	4217.
- 520	1297—99. 1305.
- 1045. 46	VI. XI. XII.
- 1109	735.
- 1110	736.
- 1111	737. 38 Anm. 1.
- 1112	739. 40.
- 1114	3379. 80. 89. 99.
- 1115	3390.
- 1116	3388. 91.
- 1117	3395. 3400.
- 1118—20	3404.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
ESTL. BV.	
§ 1121	3379. 80. 3404.
- 1122—25. 28	3400.
- 1126	3391. 96.
- 1127	3396.
- 1128 P. 4. §§ 1130. 31	3398.
- 1129	3402.
- 1132	3391. 3401.
- 1134	3391.
4. CURLAENDISCHE BV. v. J. 1817.	
§ 99	739.
- 100	735. 37.
- 102	3379. 80. 89. 99.
- 103	3390—92. 95.
- 104	3396. 98. 3402.
- 150	4194.
- 151	4195.
- 152	3360.
- 154—56	4196. 97.
- 157. 159	4200. 1.
- 161	4214. 15.
- 162	4225.
- 163. 173	4219. 21.
- 164	4220. 21.
- 165	4224.
- 174	2546. 52. 58. 62.
- 180	4029 Anm. 2.
- 195. 214 P. 4	VI. XI. XII.
- 317	3390.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
Einzelne Privilegien, Gesetze und Verordnungen.	
1. AUS DER BISCHOEFLICHEN UND ORDENSZEIT.	
1248, Mai 11, Privilegium für Reval .	VIII.
1302, Juni 12, Privilegium für Wesenberg	VIII.
1315, Waldemar-Erichsches Recht Art. 23	1620.
1345, April 3, Privilegium für Wesenberg	VIII.
1457, Febr. 6, Gnadenrecht des Erzbischofs Sylvester	1707. 2753.
§ 1 . .	530.
- 2. 3 .	1896. 1918.
- 4 . .	1897.
- 5 . .	15—17. 1896. 1909. 18. 2748.
- 6 . .	1710. 40. 42—44. 48. 3382. 83.
- 7 . .	1710. 11. 14. 15. 1721—25. 27. 31. 37. 1899.
- 8 . .	1888.
1510, Sept. 22, Verordnung d. Ordensmeisters Walter v. Plettenberg .	1485.
1540, B. Joh. v. Gellingshausens Gnadenrecht.	
§§ 1. 2	1896. 1918.
- 3. 4	1897.
- 5	2753.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
BISCH. U. ORDENSZ.	
1543, Wolmar'scher Landtagsspruch	2860. 77.
— März 8, Wolmarscher Ritterschaftrecess . .	1746.
1546, Dec. 14, Privilegium des Ordensmeisters Herrm. v. Brüggenei .	261. 2501—4.
— — § 5	960.
1561, Nov. 28, Privilegium Sigismund Augusts.	
Art. 4	XXVII. XXVIII.
- 7	2003. 2501—3. 27—29.
- 10	1890. 2710. 18.
- 13	568. 682. 749. 877.
- 18	682.
- 21	877. 1057. 71—73. 1176 u. Anm. 1.
1615, Juni 20, Urtheil Sigismunds III.	1733. 34. 1900. 14. 15.
2. SCHWEDISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN FÜR LIV- U. ESTLAND.	
1582, Januar 11 . . .	942. 43. 47. 51. 4133.
1583, Mai 31, a. E. . .	1028. 30.
1584, Sept. 3, Privilegium für Hapsal	VIII.
1585, Juli 22	X. 109. 1869.
1594, Mai 8, Privil. für Hapsal	VIII.
1621, Sept. 25	942. 43. 47. 51. 4133.
1626, Privilegium . .	X.
1629, Dec. 10	3618. 33.
1631, Aug. 23, § 11 . .	III. XXXVI.
1646, Aug. 20, Art. 13	1675.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
SCHWED. GESETZE.	
1647, Sept. 5, Instruction für die Waisenherren in Livland.	
§ 2	281.
- 5	340. 59. 90. 1397.
- 9	406. 31.
- 10	380. 81.
- 11	382. 96.
- 12	364. 85. 86. 96.
- 13	364.
- 15	415. 17. 18.
- 16	424.
- 17	483.
- 18	487.
1652, Aug. 1	1675.
1662, Juni 21, Art. 15 .	
— Oct. 31, §§ 6. 7 .	VII. 1730.
1664, Aug. 3	1675.
— Aug. 29, § 11 . .	1057.
1665, Mai 11	1569. 72. 74. 76. 1608.
1666, Nov. 14	3320. 3406. 9. 11. 16. 3432. 33.
1669, März 1, Handwerkerordnung.	
Art. X. § 25 . .	4244 Anm.
- - - 26 . .	4235. 44.
- - - 28—32	4235.
— März 17, Vormünderordnung.	
§ 1	197. 290. 93.
- 2	291.
- 4	215. 16. 72. 73. 76. 80. 281. 366. 70. 2588. 89. u. Anm. 2590. 94. 95. 97.
- 5	216. 18. 19. 77. 82. 84. 1714. 54. 2519.
- 6	215. 16. 72. 73. 81. 366. 370. 2588. 89 u. Anm. 2590. 94. 95. 97.
- 7	281. 459. 71. 78. 81.
- 8	218. 19. 81. 84. 1712. 13. 1718. 19.
- 9	218. 19. 85. 344. 45.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
SCHWED. GESETZE.	
1669, März 17, Vormünderordnung.	
§ 10	218. 19. 85.
- 11	298. 300. 5. 6. 36. 66. 457. 58. 2588. 89, u. Anm. 2590. 94. 95. 97.
- 12	XXXIV. 305. 17. 18. 30. 334. 36. 457. 78. 79.
- 13	XXXIV. 304. 17. 18. 30. 457. 57.
- 14	306. 25.
- 15 P. 1 . . .	309. 15.
- — - 2 . . .	XXXIV. 318. 30.
- — - 3 . . .	310
- — - 4 . . .	315. 16.
- — - 5 . . .	293. 95. 310. 12. 21.
- — - 6 . . .	326. 27.
- — - 8 . . .	XXXIV. 312. 18. 21. 30. 456.
- — - 9 . . .	311.
- 16	199. 341. 43. 46. 1716. 17.
- 17	293. 306.
- 18	365. 66. 68. 458. 78. 2588. 2589 u. Anm. 2590. 94. 2595. 97.
- 19	199. 202. 4. 341. 43. 46. 347. 1716. 17.
- 20	199. 202. 4. 343. 46. 1716. 1717.
- 21	199. 203. 350. 1716. 17.
- 22	391—93.
- 23	380. 81. 91. 403.
- 24	347. 91. 403. 5. 7. 8. 31.
- 26	353. 2483. 2766. 2918.
- 27	347—49.
- 28	390. 414.
- 29	353. 74—76. 80—82. 85. 2692.
- 30	390. 416. 32.
- 31	329. 35. 36.
- 32	333.
- — P. 1. 2. 3. 6	330.
- — - 4 . . .	314. 30.
- 33	415. 18. 19. 83.
- 34	418. 83. 84. 87. 88.
- 35	488—90. 858. 59. 3625. 27.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
SCHWED. GESETZE.	
1669, März 17, Vormünderordnung.	
§ 36	297. 2698.
- 37	353. 467. 68. 2685. 87. 2688. 95.
- 38	11. 467.
- 39	199. 206. 9. 337—39. 54. 1716. 17. 3108. 3652.
- 40	421. 27—29.
— Juli 10, Executionsverordnung.	
§ 2	530.
- 5. 14	3513.
- 6	3947.
- 9. 12	1412.
- 10	3552. 53. 60.
- 20	4519—22.
— Sept. 18, § 4 . .	4244.
1670, Mai 17	687. 93.
1671, März 1	1623.
— — 10, Wechselordnung.	
§ 2 fgg.	3027.
- 4	3028.
- 13	3472.
- 15	3514 u. Anm. 1.
- 17	3516.
— Aug. 12, § 6 . .	1005.
— Sept. 22, Livländ. Landesordnung.	
Abschn. VII. . .	1012. 13. 14. 16. 19. 20. 1021. 25. 47. 48.
— — § 10	1004.
— VIII. .	1031. 34. 36.
— X. . .	1061. 63. 65. 67. 69. 70.
— XII. . .	4199. 4213—17.
1675, Nov. 1, Priesterprivilegium.	
Art. XIII. . . .	1801.
- — § 2 . .	67. 68. 77. 1808. 11. 16.
- — - 3 . .	1811. 12. 17. 18.
1680, Resolution . . .	6.
— Nov. 29, § 3 . .	1395.
— - — - 51 . .	3633.
1682, Apr. 26 . . .	1067.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
SCHWED. GESETZE.	
1682, Aug. 31, § 5 . .	3598.
1683, Juni 20	3429. 30.
1684, Jan. 24	1577. 3006. 7.
1685, Jan. 28, § 3 . . .	1444. 3947.
1686, Juli 3, Testamentsstadga . .	1981. 2105.
§ 1	III. VII. 191. 530. 960—963. 68. 69. 76. 77. 978. 1730. 1874. 76. 97. 1917. 95. 96. 98. 2000. 2004. 14. 18. 2156. 2527—29. 4469.
- 2	199. 209. 1716. 17. 2001. 4.
- 3	962. 64. 76. 1630. 54. 56. 1657. 1995. 96. 2004.
- 5	544 Anm. 976. 1704. 2000. 4. 2125. 29. 95. 2318. 37. 38. 41—48. 55. 2527—29. 41. 46. 58. 62. 2576. 78. 79. 2788. 91 Anm. 2. 2795. 2829.
- 6	8. 9. 11. 41. 53. 55. 103. 1991. 93. 2224.
- 7	1989. 90. 2106. 2789. 2841.
- 8	858. 60. 1664. 69. 2446. 2451. 52. 76—79. 2620. 2630. 31. 3625. 27.
- 9	502. 9. 1984. 88. 2060—2062. 69. 70. 77. 87—90. 2106. 2443. 83. 2789. 2832. 2914. 3108.
- 10	2446. 47. 51. 52. 79. 80. 2588. 89 u. Anm. 2590. 2594. 95. 97. 3815.
— Sept. 2	1005.
— - 3, Kirchenordnung.	
Cap. XV. § 1. P. 7	199.
- — - 6 . . .	210. 2857.
- — - 13. 15 .	148.
- — - 14 . .	149.
- XXVIII. § 13 .	209. 2868.
— Octobr. 25 . . .	1444. 1654—57. 3947.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
SCHWED. GESETZE.	
1686, Nov. 23, Dienstbotenverordnung.	
§ 4	4198—4202.
- 5	4203. 13.
- 6	4214. 16. 17.
- 7	4206.
- 10	4193.
— Decbr. 23, § 29 .	3045 Anm.
1687, Mai 28.	
Art. II. § 1 . . .	2611—13. 23. 2648. 49. 2653. 2655—57. 2692 Anm. 2776. 4519—22.
- — - 5 . . .	2588. 89 u. Anm. 2590. 2594. 95. 97. 2623. 49. 2652. 53. 55. 2776.
— Dec. 16	3320. 3406. 9. 11. 16. 3425. 26. 32. 3659.
1688, Juni 26	1710. 40. 42.
— Nov. 29, § 2 . .	1585. 86. 1610. 12.
1689, Mai 6	1661.
— - 16	3518—20.
1691, Mai 22	1061.
— Aug. 21, § 24 . .	1069.
— Nov. 3	3633.
1692, März 9	
— Dec. 13	1004.
1694, März 4	3598.
— Dec. 20, § 18 . .	304.
1695, Juli 4, § 19 . . .	3064.
1696, Jan. 21	XXVIII.
— März 19	1061.
— - 21, § 13 . .	1069.
1697, Febr. 5, Brief an die Hofgerichte	167—69.
— Febr. 5, Livl. Gouvernementsplacat	3391. 92. 95.
1698, Jan. 12	3947.
— Oct. 21, § 9 . . .	203.
1699, Erklärung der Rangverordnung	6.
— Febr. 2	XXVIII.
— Apr. 18	1620. 23. 27. 31. 48. 51. 1658. 3627.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
SCHWED. GESETZE.	
1703, Dec. 2	209.
1708, Nov. 18	1004.
———	
3. CURLAENDISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN AUS DER HERZOGLICHEN ZEIT.	
1561, Nov. 28, Provisio ducalis.	
Art. 16	1014.
1570, Curl. Kirchenreformation.	
Cap. 1	825. 3635.
— Juni 20, Privilegium Herz. Gotthardts, Art. 6 .	978.1874.76.90.2002.3. 2501—3. 27—29. 2718.
1611, Oct. 28, Urkunde Königs Sigismund III. . . .	IV. VI. XII.
1617, Pilten'sche Regimentsformel.	
§ 6	IV. VI. XII. 1930.
1642, Nov. 23, Acten der Commission.	
§ 38	1072. 73.
1717, Commissorialische Decisionen, ad gravamina.	
Art. IX.	1014. 19.
- XXII. . . .	1158.
- XXIII. . .	1072. 73.
ad desideria.	
Art. XIII. P. 1 .	1412. 44. 3424. 3947.
- — - 2 .	809.10.12.13.24.55.944. 959.1310.28.1569.74— 76.81.95.1608.17.2339. 2503. 3006. 7.
- — - 3 .	1444. 2487. 3518—20. 3947.
- — - 4 .	41. 47. 52. 55. 58. 59. 65. 66.103.2590.94.95.2627. 2630. 31. 49. 51. 54.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
CURL. GESETZE.	
1717, ad desideria.	
Art. XIII. P. 5 .	41. 47. 52. 1786. 3382. 3383. 3526. 29 Anm.
- — - 6 .	1412.
Art. XIV. P. 1 .	530. 49. 624. 27. 28. 85 Anm. 693 u. Anm. 695. 698. 99.
- — - 2 .	693. 95. 99.
- — - 3 .	681.86.93.95.757.913.
- — - 6 .	530. 49.
- — - 7 .	3395.
- — - 9 .	693. 95.
Art. XVI. . . .	701.
Art. XVIII. . .	3361. 62.
Art. XXIV. . .	923. 1358 Anm. 1370 1469.98.1594.3424.3839.
- — Cl. I.	1583.
Art. XXIV. Cl. I. № 2 . . .	61.
Art. XXIV. Cl. I. № 5 . . .	3942.
Art. XXIV. Cl. I. № 6 . . .	1612.
Art. XXIV. Cl. I. № 7 . . .	4206.
Art. XXIV. Cl. I. № 10 . .	1394.
Art. XXIV. Cl. II.	1581. 83. 1610.
№ 1 . . .	41. 1400.
Art. XXIV. Cl. II. № 2 . . .	1612.
Art. XXIV. Cl. II. № 3 . . .	1397.
Art. XXV. . . .	1158.
Art. XXVI. . .	1771. 73. 83. 89.
1724, Nov. 22, Bescheid der Herz. Commissarien.	
Art. 16	3390. 96.
1746, Juli 27, Compositionsacte.	
§ 75	3508.
— Dec. 5, Königlich Polnisches Responsum . . .	1662.
Art. 3. 4	1675.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
CURL. GESETZE.	
1756, Nov. 30, Piltenscher modus procedendi in Restitutionssachen.	681.
§ 1	685 Anm. 693 u. Anm. 698. 99.
- 2. 5. 6 . . .	693.
- 7	693. 95.
1793, Compositionsacte. Art. XIII. § 5 . .	595.
— Febr. 21, Compositionsacte, § 5 .	1292.
LANDTAGSSCHLÜSSE.	
1622, Oct. 20, § 12 . .	1074.
1636, Aug. 9, § 42 . .	1072. 73. 75. 78.
- 43 . .	1071.
1638, Juli 20, § 24 . .	1072. 73.
- 40 . .	3404.
1645, März 18	3498.
§ 24 . .	3508.
- 40 . .	1017.
1648, Juli 30, § 19 . .	3508.
- 20 . .	1005 Anm.
1658, März 8, § 12 . .	3409. 11. 26.
— Juli 15, § 12 . .	1558.
1662, Aug. 5, § 14 . .	1014. 19.
- 25 . .	1005 Anm.
1669, März 14, § 41 . .	1072—74.
1684, Juli 8, § 11 . . .	1014. 16. 28. 30.
- 12 . . .	1014. 19. 23. 24. 36.
- 18 . . .	1072. 73. 76. 77.
1692, Aug. 23, § 26 . .	1014.
- 40 . .	1072. 73. 75.
- 41 . .	1072—74. 76. 77.
1716, Nov. 12, § 10 . .	1072. 73.
1717, Octob. 5, § 14 . .	1073.
1724, Jan. 5, § 45 . . .	1072. 73.
1754, Juli 27, § 12 . .	1073.
1778, Apr. 14, § 14 . .	3409. 11. 26. 32.
1787, März 6, § 14 . .	3409. 11.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
4. GESETZE UND VERORDNUNGEN AUS DER RUSSISCHEN REGIERUNGSZEIT.	
A. GESETZE.	
1710, Juli 4 (2279) § 10	XII.
1763, Juli 17 (11876) .	1070.
1764, Febr. 4 (12035) .	1045. 46.
— Apr. 6, Senats-Ukas	1058.
1766, Oct. 9 (12755) . .	1046.
1782, Apr. 8 (15379) §§ 67. 215. 257 . .	4339.
— Apr. 8 (15379) §§ 68. 216—18. 258—60	4348.
1783, Aug. 13 (15812) .	595.
1784, März 16 (15959) .	809. 10. 12. 13. 24. 55. 944. 59. 1310. 28. 1617. 2339. 3006. 7.
— Juli 4 (16027) . .	1010.
1785, Dec. 22 (16300) .	236. 353. 54. 1753. 1833. 2483. 2766. 2918. 3108.
1786, Nov. 11 (16460) .	2737.
1787, Apr. 13, Senats-Ukas	1585. 86. 1610. 3424.
— Juni 28 (16551) P. 4	822. 55. 1316. 3422. 23. 3618. 20. 29. 30. 38. 4014.
1796, Nov. 30, Nam. Ukas	3006. 7.
1797, Febr. 5 (17785) .	
— — 26 (17846) .	
— Sept. 26 (18163) .	595.
— - — — § 9	2870.
1798, Jan. 19, Nam. Ukas	3006. 7.
— Apr. 9 (18474) .	595.
— Mai 4 (18517) Cap. 4 § 9	119. 24.
— Mai 4 (18517) Cap. 4 §§ 13. 14 . . .	122.
1799, Aug. 11 (19076) .	2078.
1802, Apr. 3 (20216) .	1539. 64.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. GESETZE.	
1802, Oct. 15 (20462), Livl. Creditreglement, § 8 . .	3472.
- 17 .	1552. 58.
- 73 .	3122. 28. 29.
- 120 .	3944 Anm. 3947. 49.
— Oct. 15, Estl. Creditreglement. Cap. I. u. II. (Zusätze) . .	3129.
- I. § 8 . . .	3472.
- II. § 14 . .	
- V. § 5—9 .	3122. 28. 29.
— Dec. 12 (20551) § 1	595.
1803, Dec. 4 (21067) P. 10	1158. 67. 1970.
- 11	1166.
- 12	1168.
- 13	1158. 69.
- 14. 16	1169.
- 15	1169. 70.
- 17	1161.
- 20	1132.
- 21 Anm. 1 .	1141.
- 22	1143. 44.
1804, Febr. 28 (21186) .	3638 Anm.
— Nov. 11 (21514), Curl. Forstreglement, Cap. II. § 7. 8	1117.
- 7 Anm. 1 . . .	1143.
- - - 2 . . .	1145.
- - - 3 . .	1011.
- 9	3391. 96. 3403. 4.
- 13	1177.
- 16. 18	1142.
- 17	1139. 40. 42.
- 19	1130. 42.
- 20	3390. 3403. 4.
- 25 Anm. . . .	1140.
- 36	1060.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. GESETZE.	
1804, Nov. 11 (21514), Curl. Forstreglement, Cap. III. § 8	1005 Anm.
- 9. 12	1170.
- 10	1165. 70.
- 14	1172.
- 15	1171.
- 20. 25 Anm. .	1174.
- 25	1158. 61. 73.
Cap. IV. § 1	1072. 73. 79. 82.
- 1 Anm. . . .	1080. 81.
- 2	1082. 83.
- 3	1087.
- 4. 5	1088. 3391.
- 6	1074.
Cap. VI. § 12	3395.
1805, Juli 28, Senats-Ukas	2695.
— Nov. 24, Senats-Ukas (27771) . .	1540. 55.
1806, Juni 5 (22162) .	3508.
1807, Febr. 18, Senats-Ukas	3950.
1808, Oct. 28 (23317) .	3409. 11. 26.
— - — - § 6	2078.
1811, Apr. 25 (24604) .	3512.
1815, Mai 11 (25911) .	3662.
— Juni 21 (25883) .	855. 57—59. 1284. 1316. 2620. 3422. 23. 3620. 30.
— - — - § 4	3623.
- 5	3625.
1816, Jan. 31 (26107) .	420.
1817, Juni 15, Senats-Ukas	1555.
— Sept. 3 (27039) .	822.
— Octob. 27 (27113) P. 9	1968.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. GESETZE.		RUSS. GESETZE.	
1817, Nov. 22, Senats-Ukas	1555.	1830, März 19 (3542) .	1539.
1819, Apr. 26 (27771) .		— Oct. 17 (4007) § 25 fgg.	3944 Anm. 3949.
1820, Juni 4 (28302) § 16	1706. 1966.	— Nov. 28, Sen.-Uk.	1032.
- 187	1706. 1966. 2588. 89 u. Anm.	— Dec. 27 (4224) . .	945.
- 191	304 Anm.	1831, Oct. 1 (4844) P. 15	2026 Anm. 3.
1821, Juni 27 (28664) .	1706. 1966.	— Dec. 14, Sen.-Uk.	1539.
— Nov. 24 (28814) § 11. 12. 22 . .	2078.	1832, Juni 25 (5462) § 1 fgg. .	3027.
1822, März 21, Reichsrathsgutachten.	2567.	— — — § 11 . .	3028.
1823, Juni 22, RRG. .	VI. XI. XII.	— Dec. 28 (5870) § 49. 109	2. 10.
— — 28, — . .	2527—29.	- 50—54. 66. 69 —72. 77—83. 85—89. 91. 92. 95—108. 110—112. 115—117. 124. 126—31.	
1824, Febr. 19 (29945)	223.		
— Sept. 28 (30072) § 1	1972. 76. 77.	133—35 . . .	2.
- 2	1994.	- 67	2. 205.
- 3	1973.	- 67 Anm. . . .	2914.
- 4	1973. 78. 80.	- 68	2. 197. 205. 351.
- 5	1974. 76. 79. 94.	- 70 Anm. . . .	351.
- 6	2664.	- 73	2. 264. 66.
1826, Dec. 31 (794) . .	980. 81.	- 74. 75	2. 266.
1827, Jan. 8 (811) . . .	1066. 68. 70.	- 76	2. 352.
— Apr. 19 (1037) .	1075.	- 84	2. 283. 84. 87. 1754.
— Juli 14 (1241) . .	1539.	- 89 P. 4. 9 . .	129.
— Aug. 5, Sen.-Uk.	995.	- 90	2. 148. 58. 63. 73.
— Dec. 14 (1613) . .	980. 81.	- 93	2. 149. 59. 60. 63. 73.
1829, März 22 (2763) .	1070.	- 94	2. 32.
— Mai 3 (2857) Tab. II. § 42	4348.	- 113. 114 . . .	2. 163.
1830, Jan. 8 (3411) § 2 .	1971.	- 118—22 . . .	2. 7. 8.
— Jan. 24 (3442) Curl. Creditreglement § 19	3472.	- 123	2. 7. 8. 3080.
- 24	404.	- 125	2. 3080.
- 26	1552.	- 132	2. 8.
- 45. 62. 129 fgg.	1598. 99. 1600.	- 195	322.
- 73	3429 Anm.	- 205. 211 . . .	146.
- 81	3944 Anm. 3947. 49.	- 227	1801—3.
- 90	3949 Anm.	- 227 Anm. 1 .	1804.
- 132	3130.	- 396	163.
- 133 fgg. . . .	3122. 28. 29.	- 400	210.
		- 459	595.
		- 460	2355.
		- 461	887.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. GESETZE.	
1832, Dec. 28 (5870)	
§ 462	890. 4131.
- 466	3947.
- 474	3653 Anm.
— Dec. 28 (5871)	
§ 60—62. 69—71.	
73—75. 77. 78	2.
- 72	2. 283. 84. 87.
— Dec. 28, Agende f. d. Evgl.-Luth. Gemeinden . .	7. 8.
1833, Feb. 11, Sen.-Uk.	420.
1834, Apr. 17 (6994) . .	3079.
1835, Apr. 13 (8054) . .	4041.
— - — — § 15	4194.
— Mai 24 (8157) § 3	4188.
— Nov. 4 (8537) . .	1059.
1836, Mai 21 (9200) Art. 16 Anm.	715 Anm. 2.
— Oct. 22 (9634) . .	715 Anm. 2.
1837, Nov. 9 (10685) .	1972.
1838, Apr. 11 (11132) .	1803.
— Juni 14 (11329) .	3006. 7.
1839, Juli 1 (12497) .	3514 Anm. 2. 3660.
— Decbr. 27 (13032) P. 1	4041.
1840, Jan. 5, RRG. . .	2542.
— Apr. 3 (13341) . .	III. VI. XXIX. XXXV. XXXVI. XXXVIII. 3067. 3069.
— Juni 12 (13547) .	4041.
— Dec. 26 (14090) .	595. 943. 45.
1841, Juni 12 (14643) .	1165. 70. 77.
Th. 1 Art. 343 . .	1975.
- - - 346 . .	1974.
- - - 384—87	945.
— Juni 19 (14670) .	164.
— Juni 20, Allerh. best. Doklad des Oberdirig. d. II. Abthl. S. K. M. Eigener Canzlei	1618. 3060.
§ 1	597.
- 2	598.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. GESETZE.	
1841, Juni 20, Allerh. best. Doklad des Oberdirig. d. II. Abthl. S. K. M. Eigener Canzlei	
§ 3	599. 603.
- 4	600. 4. 885.
- 5	600.
- 6	600. 882. 83. 1012. 13. 1025. 31.
- 7	600. 1031.
- 8. 14. 15 . . .	1297—99. 1305.
- 9	605.
- 10	606.
- 11	607.
- 12	608.
- 13	609.
- 16	610.
- 17	611.
- 18	612.
- 19	877. 81.
- 20. 38	882.
- 21	883. 1031.
- 22. 40	2527—29.
- 22 Anm. . . .	884.
- 25	885.
- 27	886.
- 28	887.
- 30	888.
- 31	889.
- 32	890.
- 34	891.
- 35	613.
- 36	614.
- 37	615.
- 39	892. 1031.
- 41	616.
- 42	617.
- 43	618. 893.
- 44	619. 894.
- 45	620. 21. 895.
- 46	622. 896.
— Dec. 24 (15151) .	1539.
§ 1	1501.
- 2	1505.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. GESETZE.	
1841, Decbr. 24 (15151).	
§ 3	1506.
- 4	386. 1507.
- 5	1388. 1504.
- 6	1508. 31.
- 6 Anm. . . .	1540. 66.
- 7	1509. 31.
- 8	1510. 31.
- 9	1388. 1511. 1618. 48. 49. 3060. 3627.
- 10	1388. 1512. 31.
- 10 Anm. . . .	1502. 1513.
- 11	1528—30.
- 12	1503.
- 15	1514.
- 16	1503 Anm. 2.
- 17	1515.
- 18	1516.
- 19	1517.
- 20	1518.
- 21	1519.
- 22	1520.
- 23	1521.
- 24	1522.
- 25	1523.
- 26	1524.
- 27	1525.
- 28	1534.
- 29	1535.
- 30	1533.
- 31	1536. 67. 1618.
- 32	1537.
- 33	1538.
- 34	1526.
1842, Oct. 26 (16127) .	595. 943. 45.
1843, Apr. 8 (16717) . .	III. VI. XXIX. XXXV. XXXVI. XXXVIII.
— Sept. 26 (17179) P. 1	VI. XI. XII.
1844, Jan. 31 (17576) § 3	1529.
— Juli 5 (18056) . .	III. VI. XXIX. XXXV. XXXVI. XXXVIII.
1845, Januar 9 (18607) § 1. 2	1971.
RUSS. GESETZE.	
1845, März 26 (18868) .	3472.
— Juli 1 (19146) . .	XVI.
— - 16 (19202) Art. 1 Anm. 2 .	2525 Anm. 2. 2526.
1846, Januar 1 (19569) § 1	1971.
— März 18 (19836) § 2	1532 u. Anm. 1536. 66.
- 3	1533.
- 5	1512.
1848, Febr. 14 (21992) .	980. 81.
— Juni 21 (22385) .	3122. 28. 29.
1849, Juli 19 (23405) Art. 477. 78 . .	3955. 70.
1850, Apr. 18 (24087) .	3122. 28. 29.
1852, Januar 28 (25944) Art. 42	3947.
1855, Febr. 12 (29061) .	2531. 32.
P. 4	2527 Anm. 2.
1857, Apr. 15 (31732) .	3994.
§§ 1—3. 5. 6 . .	1971.
— Sept. 20 (32236) .	1571. 3007.
— Nov. 29 (32495) .	4127.
1858, Febr. 12 (32830)	2527 Anm. 2. 2528. 29. 2531. 32. 38—40. 59—61.
— Dec. 22 (33942) .	3008. 9 u. Anm. 3011. 3023. 45. 46.
1859, Septbr. 1 (34852) P. 9	3121. 23. 30. 3473.
— Novbr. 23 (35151) § 1	1040.
- 1 Anm. . . .	1040 Anm.
- 3	1041.
- 5	1042.
- 7	1042 Anm.
- 10	1043.
- 12	1022. 25 Anm.
- 12 Anm. . . .	1022 Anm.
— Novbr. 23 (35153)	890. 4131 Anm.
1860, Juni 18 (35958) .	1529. 36. 39. 67.
— Dec. 16 (36406) .	887 Anm. 2.
1861 im Oct.; Bekanntm. d. Reichsbank .	3130.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.	Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. GESETZE.		RUSS. GESETZE.	
1862, Juli 2 (№ 249)		1862, Aug. 27, RRG. .	2274.
Art. 1	380. 81.	Art. 1	269. 1989. 90.
- 2	381.	- 2	270. 467.
- 3	382.	- 3	271.
- 4	383.	1863, Oct. 28, RRG.	
- 5	384.	№ 1	58.
- 6	385.	- 2	106. 8.
- 7	386.	- 3 P. a. . . .	512.
- 8	387.	- - - b. . . .	513.
— Juli 2 (№ 250) .	36 u. Anm.	- - - c. . . .	514.
		- - - d. . . .	515.
— - - (№ 251)			
Art. 1	129.		
- 2	130.	B. VERORDNUNGEN.	
- 3	131.		
— Juli 2 (№ 252)		*1. Resolutionen und Rescripte des Reichs-justizcollegiums.*	
Art. 1	1251.		
- 2	1252.		
- 3	1253.		
- 4	1254.	1731, Juli 15	1397.
- 5	1256.	1750, Juni 25	1623.
- 6	1257.	1754, Apr. 23	402.
- 7	1258.	1755, Oct. 28	
- 8	1259.	1758, Jan. 28 u. Febr. 6	2588. 89 u. Anm.
- 9	1260.	1769, Febr. 16	79. 80.
- 10	1261.	1777, März 10	2446.
- 10 Anm. . .	1261 Anm.		
- 11	1262.	*2. Patente u. Publicate d. Gouvernements-regierungen u. Generalgouvernements.*	
- — Anm. 1 .	1263.		
- — - 2 .	1262 Anm.		
- 12	1264.		
— Juli 2 (№ 253)		a) Livländische.	
Art. 1	278.	1730, Juni 15	
- 2	279.	1748, Juli 6 u. Aug. 5 .	1060.
— Juli 2 (№ 254)		1762, Mai 18	
§ 1	789.	— - 21	1014. 16. 20. 21.
- 2	790.	— - — § 4 . . .	1024.
- 3	791.	1764, Juni 19	1058.
- 4	792.	— Juli 31	4213—15.
- 5	793.	1768, Sept. 5	1070.
- 6	794.	1774, März 5, § 4 . . .	3060.
- 7	795.	— Juni 3	1048.
- 8	796.	— - 25	1060.
- 9	797. 98.	1777, Aug. 17	1044.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. VERORDN.	
1777, Nov. 2	1004.
1780, Oct. 18	4203. 6. 13. 20. 21.
— - 26	1004.
1782, Sept. 30	4203.
— Nov. 26	1063 Anm. 1069.
1784, März 24	1026.
— Mai 23, § 1 . . .	1063 Anm.
— Aug. 6	1010.
1785, Juli 30	1598—1600.
— Sept. 9	3013.
1787, März 22	4213.
— Mai 24	1026.
— Juli 20	1004.
1790, Febr. 21	281. 82. 1714.
1791, Nov. 1	809. 10. 12. 13. 24. 55. 944. 59. 1310. 28. 1617. 2339. 2735.
1801, Juli 25	1026. 28. 30.
1804, Juli 30	1044.
1809, Apr. 22	1026. 28. 30.
1817, Juli 26	1026.
1818, Febr. 27, P. 3 . .	1004.
— Juni 11	1060.
1819, Febr. 27	811.
1824, Febr. 12	2587.
1831, Aug. 28	1060.
1837, Oct. 11	2587.
1839, Juni 23	
1840, März 18	4032.
b) Estländische.	
1747, Apr. 11	809. 10. 12. 13. 24. 55. 944. 59. 1310. 28. 1569. 1608. 17. 2339. 3006 u. Anm. 3007.
— - — § 3 . . .	1585. 86. 1610. 12.
— - — - 6 . . .	1598—1600.
1749, Juni 22	1067.
1764, Juni 19	1058.
1766, Mai 30	1067.
— Sept. 23	1029.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. VERORDN.	
1773, Oct. 1	1039.
1787, Juli 17	1578.
1790, Juli 3	1060.
1792, Juni 3	809. 10. 12. 13. 24. 55. 944 59. 1310. 28. 1617. 2339.
— - - § 4 . . .	2447.
— - - - 8 . . .	1715.
— Apr. 26	3008.
1798, Apr. 20	1060.
1800, Aug. 31	
1804, Juli 3	1044.
1809, Juni 30	1060.
1812, Apr. 17	3006. 7.
1817, Febr. 1	809—13. 24. 55. 944. 59. 1310. 28. 1617. 2339.
1819, Oct. 5	2587.
— Nov. 8	1060.
1826, Juli 21	
1830, Dec. 13	1032.
1831, Sept. 16	1060.
c) Curländische.	
1796, März 4	1026.
1797, Juli 1	3508.
1800, Sept. 28	1075.
1811, März 17	3391. 3403. 4.
1815, Juni 5	3662.
1819, Apr. 22, § 5 . .	IV. VI. XII.
1822, Juni 5	1569. 1607. 8. 3009 u. Anm. 3010. 11.
— - - P. 3. 5 . .	1599. 1600.
1824, März 28	1073. 3391. 3404.
1826, Aug. 26	483. 84. 87.
1827, Juni 20	1075.
1830, Sept. 12	4520.
1833, Juli 28	1085. 86.
1840, Apr. 2	4041.
— Aug. 7	

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. VERORDN.	
3. Estl. Landwaisengerichtsordnung v. J. 1724.	
Tit. 1 Art. 1. 2. 7 . . .	457.
- 6	335.
- 8 Art. 2	272. 73. 83. 471. 1712. 1713. 32. 61. 62. 2863.
- 9 Art. 1	365. 66. 68. 78. 401. 58. 2514. 88. 89 u. Anm. 2650.
- 2	366. 458.
- 4	405.
- 5	380. 81. 92. 93. 403.
- 6	382. 86. 87. 489. 90.
- 7	341. 43. 46. 91—93.
- 8	343. 46. 47.
- 9	343.
- 11	407. 31.
- 12	406.
- 13	408.
- 14	415. 17 u. Anm.
- 15	418.
- 16	337—39. 54. 55. 3108.
- 17	359. 63.
- 18	360. 460.
- 11 Art. 1	467.
- 2	487. 88. 89. 90.
- 3	491.
- 4	449. 92.
- 5	511.
- 12 Art. 1	390. 432. 1397.
- 2	442. 47. 54. 56.
- 3	421. 22. 24.
- 4	427—29.
4. Instruction für die Hakenrichter v. 25 April 1845.	
§ 82	1044.
- 83	4591.
- 114	1005.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. VERORDN.	
Instr. f. d. Hakenrichtrichter.	
§ 128	2587.
- 204	2587—89 u. Anm. 2590. 2594.
- 205	2590. 94.
- 216—18	3400.
- 219	3398.
5. Estl. Creditreglement v. J. 1846.	
§ 1	1552.
- 3	2537.
- 81—84	3122. 28. 29.
- 100	1715.
- 121	3429 Anm.
- 147	3944 Anm. 3947—49.
6. Livl. Jagdordnung v. J. 1815.	
Abschn. I. § 1	1061.
- 2	1062. 3391.
- 3	3391.
- 4	1064. 68.
II. § 1	1066. 68. 69.
- 2	1066. 68.
- III. § 1 . . .	1069.
- 3	1067.
7. Curl. Wegeordnung v. J. 1801.	
§ 1	1005 Anm.
8. Rigische Bauordnung	
v. J. 1819	811.
S. 24. 30. 42. 46 . . .	988.
- 44	993.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RUSS. VERORDN.	
9. Reval'sche Bauordnung	
v. J. 1825	811.
S. 41. 61 fg. 81. 89 . .	988.
- 86	993.
10. Beschlüsse, Befehle und Rescripte der Gerichtshöfe.	
1727, Apr. 22	XII.
1754, Apr. 23	2588. 89 u. Anm.
1755, Dec. 28	
1787, Juli 7, § 2 . . .	1612.
- 3 . . .	1585. 86. 1610.
1792, Apr. 26	809. 10. 12. 13. 24. 55. 944. 59. 1310. 28. 1617. 1715. 2339.
— - — § 2 . . .	2735.
- 3 . . .	1596.
- 8 . . .	1760. 61.
- 11 . .	1598—1600.
1797, Juni 16, Ingrossationsverordn.	2735. 3006. 7.
— — § 8 . . .	1598—1600.
1799, Juli 5	3012.
1801, Jan. 18	
1814, Febr. 26	307. 12. 21. 415. 18. 20. 436. 37. 2593.
1815, Aug. 11	307. 12. 21. 436. 2593.
1817, Febr. 17	417.
— Nov. 9	2588. 89 u. Anm.
1820, Febr. 10	3949. 70.
1826, Jan. 19	2588. 89 u. Anm. 2590. 2594.
— Mai 13	471. 72.
— Aug. 26, P. 1 . .	420.
1842, März 17	427. 28.

Einzelne autonomische Rechtsquellen.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
1. BESCHLÜSSE D. CREDITVERSAMMLUNGEN.	
1806, Juli 16	3129.
1824, Juli 1	
1827	3129 Anm.
1836, § 12	3129.
1839, § 17	2536.
2. LIVL. LANDTAGSSCHLUSS	
v. J. 1839	4032.
3. CURL. LANDTAGSORDNUNG v. J. 1843.	
§ 31. 32	621.
- 48	2549. 50.
4. FABRI FORMULARE PROCURATORUM.	
P. 233	827. 3637.
- 234	855.
5. RICHTERREGELN.	
§ 14—16	XXVII.
- 16 P. 4	37. 2922.
- — - 17	3571.
- 42	2639. 40. 46. 3476.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
6. INSTRUCTORIUM DES CURLAENDISCHEN PROCESSES.	
Th. I. Tit. 1 § 20 . . .	307.
- 2 § 55 . . .	488.
- II. Cap. 1. 6 . . .	1412.
- - § 18 . .	3672. 78.
- - - 42 fgg.	1444. 3947.
- 7 § 2 . . .	280. 81.
- - - 4 . . .	2631. 48. 92 Anm.
- - - 7 . . .	2651.
- 8 § 3 . . .	
- 9 § 3 . . .	697.
- - - 15 . .	693. 95.
7. HANSISCHE SCHIFFSORDNUNG v. J. 1614.	
Tit. 3 § 14	939.
8. RIGISCHE WILLKÜRLICHE GESETZE.	
Tit. 1 § 2	3379.
- 6	2349.
- 8	809. 10. 12. 13. 24. 55. 944. 1310. 28. 1617. 2339. 3008.
- 10 § 8	4339.
9. RIGISCHE VORMÜNDERORDNUNG v. J. 1591.	
§ 1	290. 93. 95. 306. 2446.
- 2	286. 333. 1825. 2446.
- 3	286. 308.
- 4	457.
- 5	287. 1823. 28. 2863.
- 6	1823. 28. 2863.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
RIG. VORMÜNDERORD.	
§ 7	272. 73. 76. 1823. 25. 28. 2863.
- 8	457. 81.
- 9	286. 98. 99. 300. 2. 9. 457.
- 10	304. 10. 12. 21. 29. 457.
- 11	216. 77. 90. 481. 1825. 1947. 2519. 2773.
- 12	437. 71.
- 13	308.
- 14	365. 458. 2588. 89 u. Anm.
- 15	373. 78.
- 16	378. 79.
- 17	378.
- 18	401. 2514. 2650.
- 19	360. 460.
- 20	395. 407. 31.
- 21	391. 403.
- 22	380. 81. 403.
- 23	382. 86. 91. 92.
- 24	391. 95. 403. 10—12.
- 25	364. 85.
- 26	353. 54. 58. 64. 2483. 2766. 2918.
- 27	341. 43. 46. 47. 50.
- 29	442. 48. 71. 77. 78.
- 30. 35. 40	415.
- 31	431.
- 32	431. 42.
- 34	432.
- 36	417.
- 38	347. 48. 417. 21. 22.
- 39	395. 418. 21. 22.
- 42	415. 67. 83.
- 43	434. 47. 83. 84.
- 44	483. 88.
- 45	483. 89. 90.
- 46. 47	487.
- 48	467. 98. 500. 2. 7. 9. 1984.
- 49	494. 505. 11. 1984.
- 51. 52	426.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
10. VERTRAG DES HERZOGS V. CURLAND MIT DER STADT RIGA	
v. J. 1615	1014.
11. REVALSCHE BAUERSPRACHE v. J. 1560.	
§ 1	3379.
§ 12	3245.
- 17	809. 10. 12. 13. 24. 55. 944. 59. 1310. 28. 1617. 2339. 3006. 7.
- 19	286.
- 20	2587.
12. REVALSCHE GOTTESKASTENORDNUNG v. J. 1621.	
Cap. I. § 6	2350.
- - - 7	3012.
13. REVALSCHE WAISENGERICHTS- U. VORMÜNDERORDNUNG v. J. 1690.	
Tit. 1 Art. 2	299. 457.
- 3	290.
- 4	286. 481. 1845. 49.
- 5	286. 87. 481. 1845. 49. 57.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
REV. WG.- u. VO.	
Tit. 1 Art. 6	215. 16. 72. 73. 76. 77. 411. 1845. 49. 50. 51. 57. 1861. 2519.
- 7	286. 98. 99. 300. 3. 4. 9. 437. 57.
- 8	310. 12. 21. 25.
- 9	XXXIV. 311. 18. 30.
- 2	329. 30. 33.
- 3 Art. 1	306. 8.
- 2	277. 308.
- 4	365. 458.
Art. 1	378. 401. 58. 2514. 88. 2589 u. Anm. 2648. 50. 2692 Anm.
- 2	366. 458.
- 5 Art. 1	341. 43. 46.
- 3	340. 53. 60. 61. 460.
- 4	431.
- 5	361. 74—76. 80. 81.
- 6	376. 82. 85. 86.
- 7	395.
- 8	403. 7.
- 9	455. 56. 71. 77. 78.
- 6 Art. 1	277. 415. 17 Anm.
- 3	407. 17.
- 7 Art. 1	467.
- 2	483.
- 3	422. 84.
- 4	488. 89. 90.
- 5	487.
- 8 Art. 1	447. 1397.
- 2	431. 34. 42. 47. 54. 56.
14. CONCORDATE DES REV. RATHES MIT DER GR. GILDE v. J. 1672.	
Art. 44	XXVII.

Quelle.	Artikel des Privatrechts.
15. REVALSCHE CONCURSORDNUNG v. 12 März 1706.	
Art. 1	409. 31. 3424.
- 4	1587. 1612.
16. REVALSCHE OBERGERICHTSORDNUNG v. J. 1757.	
§ 17	2697.
17. BERICHT D. REVALER RATHES ÜBER DAS GERICHTL. VERFAHREN v. 8 Nov. 1784	418. 19. 809. 10. 12. 13. 24. 55. 944. 59. 1310. 28. 1579. 88. 1601. 17. 2339. 3956. 70.
18. GOLDING. BAUERSPRACHE v. J. 1695.	
§ 7	11. 12.
- 46	809. 10. 12. 13. 24. 55. 944. 59. 1310. 28. 1617. 2339.

ALPHABETISCHES SACHREGISTER

ZUM

LIV-, EST- UND CURLAENDISCHEN

PRIVATRECHT.

ERKLAERUNG DER ABKUERZUNGEN.

Die Ziffern weisen auf die Artikel hin. Die gebrauchten Abkürzungen bedeuten:

CL. Curländisches Landrecht.
EL. Estländisches Landrecht.
ES. Estländisches Stadtrecht.
LL. Livländisches Landrecht.
LS. Livländisches Stadtrecht.
NS. Narva'sches Stadtrecht.
PL. Pilten'sches Landrecht.

Wo das Eingangs- oder Schlagwort eines Artikels in diesem wiederholt werden musste, ist statt dessen nur der Anfangsbuchstabe dieses Wortes angegeben worden.

A.

Aagang oder Königsader 1020—24.

Abbitte 4560.

Abfindung der Kinder früherer Ehe bei Eingehung einer neuen 278. 79. 83—87. S. auch Absonderung.

Abgaben, öffentliche, bei der Corroboration von Rechtsgeschäften 3012. 13. A. von Testamenten 2470. A. des Dienstboten 4210. A. von der gepachteten oder gemietheten Sache 4063—65.

Ablehnung einer Vormundschaft 329—36. 2852.

Ablösung der Dienstbarkeiten 1180. 1282. 83.

Abschlagszahlung 3514 fgg. 3542. 3634.

Absender s. Frachtvertrag.

Abschreibung s. Tilgung.

Absicht beim Erwerb des Besitzes 637. 38. 44. 649. 51; bei dessen Fortdauer 665.

— s. auch Arglist.

Absonderung der Kinder früherer Ehe bei Eingehung einer neuen 1712. 22 fgg. 53. 61. 1775 fgg. 93. 1808. 23 fgg. 57 fgg. Wirkung der unterlassenen A. 1834. 66—68. 2863. Wirkung der erfolgten A. auf die elterliche Gewalt 240; desgl. auf die Erbfolge 1901. 6—10. 12. 13. 32. 36. 47—54. S. auch Abfindung.

— der Früchte 756.

— verbundener oder vermengter beweglicher Sachen 790. 91.

— der Erbschaft vom Vermögen des Erben 2658—62.

Abtretung von Forderungsrechten: Rechtsgründe 3461 fgg. Fälle der nothwendigen A. 1447. 2286. 3462—65. 4531. 32. Form der A. 3471—73. Gegenstand 3467—70. Wirkung 3474—82. Haftung des Cedenten 3481.

Abtretung von Pupillencapitalien 388. A. des Pfandbesitzes 1522—24, des Erbpfandbesitzes 1555—57, einer öffentlichen Hypothek 1591, der Ausübung persönlicher Dienstbarkeiten 1217. 48, der Klagen gegen den Hauptschuldner an den Bürgen 4531—33. A. der Forderungen beim Gesellschaftsvertrage 4284. 86 Anm. 4287.

Abwesende, Geschäftsführung für dieselben 516. Curatel für sie 517. Rechtswohlthaten, die ihnen zustehen, 858. 59. 3078. 81. 3625. 27.

Abwesenheit, Begriff und Arten 3075—79. Wirkungen 517. 3078. 3080 fgg. Einfluss auf die Ersitzung 856. 58. 59, auf die Verjährung 3625. 27, auf die Vormundschaft 330.

— fingirte 3087.

— freiwillige 3084—86.

— indifferente 3083. 86. 88.

— löbliche 3081. 84. 88.

— nothwendige 3081—83. 88. 89.

— tadelnswerthe 3082. 85. 89.

Acceptation s. Annahme.

Accessio 547. S. Nebensache. Verbindung. Zuwachs.

Accidentialia s. Bestandtheile, zufällige, eines Rechtsgeschäfts.

Accrescendi ius s. Anwachsungsrecht.

Actiengesellschaft 4266 Anm.

Actio aestimatoria seu quanti minoris s. Minderungsklage.

Actio redhibitoria s. Wandelungsklage.
Addictio in diem s. Kaufbesserung.
Addressat s. Frachtvertrag.
Adjudication 3963. S. auch Eigenthum 809. 868.
Adoption, wer dazu berechtigt 175. 77. 78. 180. Alter des zu Adoptirenden 176. A. mehrerer Kinder 179. A. durch Mehrere 180. Erfordernisse der A. 182—84. 441. Form 185. Aufhebung 186. Wirkungen 187—92. 259. 467. Insbesondere Erbfolgerecht 191. 92. 288. 1874—76. Succession in Familienfideicommissen 2544.
Affectionswerth 588. 3454.
Affinität s. Schwägerschaft.
Afterpacht und -Miethe 4029—31. 4120. 36.
Afterpfand 1489.
Agnaten, Begriff 260. Succession in Gesammthandstiftungen 2504, in Familienfideicommissen 2542.
Agnatengericht 2696.
Alienatio s. Veräusserung.
Alimente, Verpflichtung dazu: des Ehemannes gegen die Ehefrau 9. 119. 24. 28. 1786; der Ehefrau gegen den Ehemann 8; der Eltern gegen ihre ehelichen Kinder 199 fgg. 1716. 21. 32. 54. 71. 73. 92. 1825. 51. 2001, gegen ihre ausserehelich erzeugten Kinder 167—72, gegen die eingekindschafteten Kinder 2520; der Kinder gegen die Eltern 209; des Erstgebornen gegen seine jüngeren Geschwister 2721; der Predigerwittwe gegen den Nachfolger ihres Ehemannes 1803. Recht der in einem Sterbehause verbliebenen Erben auf A. 1786. 1803. 2721.
— was dazu gehört 2272. An einer Sache haftende A. 1237. Begünstigung der A. 3104. A. sind der Einwerfung nicht unterworfen 2758. Vergleich über A. 3602. 3.
— vermachte 2169. 2272—78. 2315. 3602. 3.
— dem Schenker zu verabreichende 4500.
Alluvion 767.
Alter, hohes, 330. 524. 25. 1985.
Alternative Erfüllungsorte 3502—4.
— Forderungen 2926 fgg.
— Vermächtnisse 2173. 74. 2257.
Altersstufen: 7 Jahr 2914. 3286. — 17 J. 204. — 18 J. 176. 270. — 20 J. 1989. — 21 J. 269. 70. — 25 J. 314. 30. — 60 J. 330. — 70 J. 330. 524. 25.
Alterum tantum s. Zinsen.
Alveus derelictus s. Flussbett.
Ammen 4192 Anm.
Amortisation s. Mortification.
Analogie XXIV. XXV.
Anatocismus s. Zinsen von Zinsen.
Anerbieten zum Zweck des Versetzens des Gläubigers in Verzug 3312—15. A. zu einem Vertrage 3106. 34—39.
Anfall der Erbschaft s. Erbschaft.
Anfangstermin eines Rechtsverhältnisses 3195. S. Zeitbestimmungen.
Angabe an Zahlungsstatt s. Ueberlassung.
Animus s. Absicht.
Anlagen, wiefern der Grundeigenthümer bei ihrer Errichtung und Zerstörung beschränkt ist, 990. 997 fgg.
Annahme eines Versprechens oder Vorschlages 3106. A. einer Schenkung 2426. 4470. 71.
— an Kindesstatt s. Adoption.
Anpreisung einer Sache durch den Veräusserer 3255.
Anschwemmung und Anspülung von Land s. Alluvion und Avulsion.
Anstalten, öffentliche, deren Vermögen 595, deren Landgüter 607, deren Erbfolge 1965 fgg. S. auch Stiftungen und juristische Personen.
Anstandsbriefe 3512. 13. 54. 3625.
Antichrese s. Pfandrecht an fruchttragenden Sachen.
Antretung der Erbschaft s. Erbschaft.
Antrittspreis bei Erbtheilungen 2702 Anm., bei adeligen Familienfideicommissen 2525. 2558—63. 77. 79. 80.

Anwachsungsrecht unter Miterben überhaupt 2878—83. 2900, unter Intestaterben 2884—86, unter Vertragserben 2894—96, unter Testamentserben — in Curland 2887—93, — in Liv- und Estland 2898. 99. A. unter Collegataren 2837. 2901—6.

Anwärter, Anwartschaft 1719. 2548 fgg. S. Familienfideicommiss.

Anwendung der Gesetze XII. fgg.

Apocha s. Quittung.

Apanagegüter 593.

Apprehension s. Besitzergreifung.

Arbeiter 4173 Anm. S. auch Dienstvertrag.

Arendecontract s. Pachtcontract. Kronarenden.

Arendegelder, Vererbung derselben 1978—80. Verfügung darüber auf den Todesfall 1994. Schuldenhaftung 2664.

Arglist, *dolus*, Begriff 3290. Beweis 3293. Wirkungen 3291. 92. 3529.

Arme, Armuth, 321. 330. S. auch milde Stiftungen.

Arrha s. Handgeld.

Ascendenten, Begriff 244. Erbfolge LL. 1901. 1902. 4. 5. 7. 9. EL. 1921—23. CL. 1933—35. LS. 1939. 40. 52. ES. 1942. 46. 1952. NS. 1956. 61. 64. Anrecht auf die Succession in Familienfideicommisse 2542.

Aschenbrennen 1057.

Assecuranzvertrag s. Versicherungsvertrag.

Assistent s. Beirath.

Auction s. Versteigerung.

Auctor 3223. Theilnahme am Rechtsstreit im Falle einer Evictionsklage 3224—27. Mehrere Auctoren 3241.

Aufbewahrungsvertrag s. Verwahrungsvertrag.

Aufgeben (Dereliction) des Eigenthums an beweglichen Sachen 730—32; an unbeweglichen Sachen 749. 50. 867. 71. 1187; an Thieren, welche Schaden zugefügt, 4577 fgg. 4591. A. von Grundstücken, die mit einer Reallast behaftet sind, 1305. S. auch Verzicht.

Aufhebender Vertrag 3570. S. Vertrag.

Auflage, neue, eines Werkes 3993.

— s. Schenkung. Testament. Vermächtniss. Fideicommiss. Zweckbestimmung.

Auftrag s. Vollmachtsvertrag.

Aufzöglinge s. Pflegekinder.

Ausgabe s. Auflage.

Ausgiessen s. Hinauswerfen.

Ausgussrecht 1194. 95.

Ausländer, nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen, XXIX. fgg. S. auch Fremde.

Auslegung der Gesetze XVIII—XXVI.

— der Rechtsgeschäfte 3093—3104.

— der Testamente 2471—75.

— der Verträge 3273—75.

Auslobung einer Prämie 3139.

Aussage, Ausspruch, 1732. 62. 1832. 58 fgg. S. auch 278. 83. 84. 87.

— s. Voraus.

Ausschlagung der Erbschaft s. Erbschaft.

Aussicht, Aussichtsrecht, 879. 995. 1198.

Ausspielgeschäft, Begriff 4346. Rechtsverhältniss 4347—52.

Ausstattung der ausserehelich Geschwächten 152 fgg.

Aussteuer 14. 15. 18 fgg. 1857. 1920. Deren Einwerfung 2752. 54. 55.

Ausserehelicher Beischlaf und ausserehelich erzeugte Kinder, s. Beischlaf. Kinder.

Autor eines schriftstellerischen oder Kunsterzeugnisses 3981 fgg. S. Verlagscontract.

Aversionalzahlung 4245.

Aversionskauf s. Bausch und Bogen.

Avulsion 768—70.

B.

Baat 3426 Anm.
Bäche 1014.
Backhäuser 994.
Baden 1015.
Badstuben 994.
Balcon 1190.
Bauergüter, Bauerländereien, Bauergesinde, 600. 603 Anm. 611. Deren Verpachtung 4094. Auf denselben ruhende und denselben zustehende Dienstbarkeiten 1255. 82. 1292.
Bauerpachtland s. Bauergüter.
Bauerprivatrecht II. XI.
Bau, überragender 1190.
Baugerechtigkeit 1196.
Bauholz 1004. 57. 1157. 69—71. 74. 1213. 4092.
Baumaterialien 562. 775.
Bäume, auf fremden Boden gepflanzte 777. 778. Auf der Gränze stehende 779. 80. 1007. Ueber die Gränze hinüberragende 708. 1007—9.
Bausch und Bogen, Kauf in, 3857.
Bauten sind im Stande zu halten 982—84. Unternehmung neuer 985. 86.
— gefährliche u. den Nachbarn lästige 987 fgg.
Bauunternehmer 4226 Anm.
Bauwerke und Denkmäler des Alterthums 980. 981.
Beamtenwidmen s. Widmen.
Beauftragter 4363. S. Bevollmächtigter.
Bedachter s. Honorirter.
Bediente 4192 Anm.
Bedingung, Begriff 3150. Form 2360. — Erfüllung 2373 fgg. 3186 fgg. 3708. Zeit der Erfüllung 2391—2400. 3189. Vorzeitige Erfüllung 2396—99. 3194. Schwierigkeit der Erfüllung 2365. 3181. Erlassung der Erfüllung 3193. — Uebergang der B. auf die Erben 3166. — Wirkungen der B. 2380. 2381. 3167 fgg. 3173 fgg. — Einfluss auf die Uebergabe 817. 18; auf die Ersitzung 837. 38; auf Dienstbarkeiten 1277; auf das Pfandrecht 1349. 50; auf letztwillige Verfügungen 2358 fgg. 2380 fg. S. auch die einzelnen Verträge.
Bedingung, affirmative 3155. Erfüllung 2393. 2394. 3186. Wirkungen 2364. 3178.
— alternativ gestellte 2390. 3190. 91.
— auflösende 3154. Wirkungen 3173—76. 78.
— aufschiebende 3154. Wirkungen 3167—72. 3178.
— copulativ und alternativ gestellte 2388. 90. 3190. 91.
— falsche 3158. Wirkungen 2364. 3180.
— gemischte 2386. 3156.
— negative 3155. Erfüllung 2395. 96. 3186. 3710. Wirkungen 3178.
— nothwendige 3153. Wirkungen 3177.
— perplexe 2375. 3158. Wirkungen 3180.
— potestative 2385. 96. 98. 2400. 3156.
— stillschweigende 2361. 3152.
— unbestimmt lautende und dunkle 2376. 3161—63.
— unmögliche 3153. 57. 82. Wirkungen 2364. 2373. 74. 90. 99. 3178. 79.
— unsittliche und widerrechtliche 2366—71. 3159. 60. Wirkungen 2364. 90. 3183—85.
— zufällige 2397. 3156.
— in die Gegenwart oder Vergangenheit verlegte 2399. 3151.
— in den Willen des Berechtigten gestellte 3164.
— in den W. des Verpflichteten gestellte 3165.
— in einem Erbvertrage 2490.
— einem Vermächtniss hinzugefügte 2362.
Beerdigung s. Begräbniss.
Befehl 4366.
Befreiungsvermächtniss s. Liberationsvermächtniss.
Beglaubigung, gerichtliche, 3021—24.

Begräbnisskosten 1750. 1835.
Begräbnissort, Zugangsrecht zu demselben, 1292.
Behältniss 570.
Beirath der Ehefrau 11. 30. B. einer unverehelichten Frauensperson 512—15. B. einer Wittwe 281. 83. 86.
Beischlaf, ausserehelicher, nach welchen Gesetzen zu beurtheilen XXXII. Wirkungen 151 fgg. 2860. 4559. B. unter Verlobten 158. B. unter dem Versprechen der Ehe 159.
— — s. auch Ausstattung. Geschwächte. Stuprator.
Beispruchsrecht s. Näherrecht.
Beiträge s. Gesellschaft.
Beleidigung s. Ehrenkränkung.
Belohnung s. Honorar. Remuneration.
Bemächtigung, Gegenstand 714. 15. Bei beweglichen Sachen 716—48. Bei unbeweglichen Sachen 749. 50.
Beneficium cedendarum actionum s. Abtretung.
— *competentiae* 221. 3445. 3525—30.
— *dationis in solutum* s. Ueberlassung.
— *deliberandi* 2628—35.
— *divisionis* 3350. 4524 fgg. S. Theilung.
— *excussionis* s. Vorausklage.
— *inventarii* 2649 fgg. 3625.
— *separationis* s. Absonderung der Erbschaft.
Beneficiar, dessen Beerbung im Arendegut etc. 1972 fgg.
Benutzung s. Nutzungsrecht.
Beraubung s. Freiheit.
Berechtigter s. Gläubiger.
Bereicherung 56. 222. 770. 75. 83. 93. 2753. 3652. 3734—36. 4211. 4424. 25. 29. 32. 85.
Beschädigung s. Schade.
Beschränkungen, gesetzliche, des Eigenthums 708. 927 fgg. B. des Veräusserungsrechts 953 fgg. B. der Nutzungsrechte 979 fgg.
Beschwerter s. Onerirter.
Besicht s. Probe.
Besitz, Begriff 623, vgl. mit 638. 53. Gegenstand 624. Erwerbung 637—58. Persönliche Fähigkeit dazu 629—34. Fortsetzung und Verlust des B. 659—73. Arten 677—80. Fehler 677 fgg. Rechte aus dem B. 681—99. Schutz des bestehenden B. 682 fgg. Beeinträchtigung und Störung des B. 683. Entsetzung aus dem B. 691. 92. Wiedereinsetzung in den verlorenen B. 693 fgg.
— der Sachen, Begriff 624. 25. Nach welchen Gesetzen zu beurtheilen XXXV. Erwerbung 637 fgg.; durch den Inhaber 644; durch Stellvertreter 645—48. Einweisung in den B. 814. Verlust des B. 661—67; durch Stellvertreter 668—73. 844.
— — — zur Ersitzung befähigender, muss ein redlicher sein 839—45, auf einem Rechtsgrunde beruhen 829—38, ununterbrochen fortdauern 846—53. Zeitdauer desselben 854—56.
— der Rechte, Begriff 624. 28. Voraussetzung 627. Erwerbung 649—58. Einweisung in den B. 657. Fortsetzung und Verlust des B. 674—76. B. an Servituten 1100.
— gewaltsam oder heimlich erlangter 678.
— offener 657.
— precarischer, 678. 3768.
— rechtmässiger und unrechtmässiger 677.
— redlicher 680. 756. 57. 839—45. 909. 11. 921. 2608—12. 14. 15. 17.
— unredlicher 680. 909. 10. 12. 13. 15. 2606—2610. 12. 14. 15. 18.
— unvordenklicher 700—706. 1309.
Besitzergreifung, Begriff 637. Erfordernisse 638. 39. 64. B. von unbeweglichen Sachen 640, von beweglichen Sachen 641, von Früchten 752.
Besitzklagen 685 fgg. 693 fgg. 947. Deren Verjährung 690 Anm. 2. 698. 99.
Bestandtheile eines Rechtsgeschäfts 2989. Wesentliche 2990, natürliche 2991, zufällige 2992. Integrirende B. einer Sache 548. 51. 52.
Bestätigung, gerichtliche, der Rechtsgeschäfte s. Corroboration.

Besteller, dessen Verbindlichkeit zur Uebernahme des vollendeten Werkes 4242. 43; zur Zahlung des bedungenen Lohnes 4244—50. Rücktritt vom Vertrage 4021. 4252. 4253. S. auch Lieferungs- und Verdingungscontract.

Betrug, Begriff 2977. 78. Dessen Wirkung auf den Besitz von Rechten 656, auf die Erbschaftsantretung 2638, auf die Erbtheilung 2742, auf die Testamentserrichtung 2106. 2108. 9. 2789. 2848, auf die Errichtung von Vermächtnissen 2832, auf Verträge und Rechtsgeschäfte anderer Art 2979. 80. 3529. 3614. 4342. 57. 58. 4463. Verjährung der Klage wegen B. 4566.

Beute 715 Anm. 1.

Bevollmächtigter, dessen Honorar 4368. Recht zur Substitution 4379—81. Instruction 4382. 83. 4402. Haftung des B. 4375—78. Verbindlichkeit zur Rechenschaftsablegung 4389—91. Ueberschreitung der Vollmacht 4382—88. Verhältniss mehrerer Bevollmächtigten 4392.

Bevollmächtigung s. Vollmachtsvertrag.

Bevormundete s. Vormundschaft.

Bewahrung und Bewachung *(custodia)* einer Sache, Verbindlichkeit dazu 3300. 3744 fgg. 4048. 62.

Beweggrund 2112. 2965.

Bewegliche Sachen s. Sachen.

Beweis der Einbringung des Brautschatzes 64. 1841, der ehelichen Geburt 138. 39. 46, der Besitzstörung und Entsetzung aus dem Besitz 688—90. 93. 94, der Einrede der Entsetzung 696, des unvordenklichen Besitzes 704—6, der Ersitzung 862—66, des guten Glaubens bei der Ersitzung 863. 64, des Eigenthums 900. 916—19, der Testamente 2441 fgg., des Todes eines Erblassers 2582, des Irrthums 2976, des Zwanges 2988, der Arglist 3293, der culposen Verschuldung 3304, der Schadenszufügung 3443, der geleisteten Zahlung 3531 fgg. 3672 fgg., des Umstandes, dass eine Nichtschuld geleistet worden 3700. 1.

Bienen, wilde, 725. 26. Zahme B. 727. 28.

Bienengerechtigkeit 1176—80.

Blanco-Cession 3473. 82.

Blinde, Rechtsgeschäfte derselben 2915. B. dürfen nicht Vormünder — 315, — nicht Testamentszeugen sein 2064.

Blödsinn s. Geisteskranke.

Blutsfreundschaft, Blutsverwandtschaft s. Verwandtschaft.

Bona fides s. Glaube, guter.

Bonae fidei possessor s. redlicher Besitzer.

Bona receptitia 27. S. Sondergut der Ehefrau.

Brandmauern 932 Anm. 936. 937 Anm. 1006.

Branntweinsbrand und -Handel 883. 86. 89. 892. 944.

Braugerechtigkeit 552. 883. 92.

Brauhäuser 994.

Brautgeschenke 129—31. 3706.

Brautkinder 148. 49.

Brautschatz, Begriff 14. 16—18. Bestellung 19—21. 3526. 3706. Begünstigung 3104. Zurückerstattung 25. 59 fgg. Einwerfung 2753—55. Vererbung 1756. 61.

— versprochener 21—26.

Brücken 1004.

Brüder s. Geschwister.

Brunnen 880.

Buchhalter 4173 Anm.

Buchhändler s. Verlagscontract.

Bücher, gerichtliche, s. Grund- und Hypothekenbücher.

Bürge, dessen Verbindlichkeit entspricht der des Hauptschuldners 4509—11. Rechte gegen den Gläubiger 4517 fgg., gegen den Hauptschuldner 1464. 4537—44. Verhältniss mehrerer Mitbürgen 4514. 24 fgg.

Bürgerliches Lehn 620. 21. 895.

Bürgschaft, Begriff 4505. Subjecte 4506. Form 4508. Gegenstand 4512. 13. Aufhebung 25. 2299. 4545—51.

C.

Canäle 880. 1150. 95.
Canon s. Einstandsgeld.
Casus s. Zufall.
Caupo s. Gastwirth.
Causa 547. S. Nebensache.
Caution s. Sicherheitsleistung.
Cession s. Abtretung.
Civilfrüchte s. Früchte.
Codicill, Begriff 1982. 2433. Ein C. darf keine Erbeseinsetzung 2123, keine Substitution 2137, keine Enterbung enthalten 2433. Form 2439. Fähigkeit zur Errichtung 2440. Verhältniss zum Testamente 2434. 36. 38. Mehrere C. neben einander 2437.
Codicillarclausel 2792.
Cognaten 260.
Collateralen s. Seitenverwandte.
Collation s. Einwerfung.
Collegatare s. Anwachsungsrecht.
Collision der Gesetze XIII. XXIII. XXIX. fgg., der Näherrechte 1683—90, der Pfandrechte 1612. S. auch Loos.
Commodat s. Leihcontract.
Compensation, Begriff 3545. Erfordernisse 3546—58. Geltendmachung 3559. 60. Wirkungen 3561—64. C. beim Betruge 2980, bei der Culpa 3303, beim Dolus 3291, beim Verzuge 3328. 29.
— einer verjährten Forderung 3639.
Competenz, Rechtswohlthat der, 221. 3445. 3525—30.
Computation s. Grade.
Concurs, dessen Einfluss auf die ehelichen Güterrechte 47. 59 fgg., 106. 7, auf ein antichretisches Pfandrecht 1498, auf den Pfandbesitz 1526. 62, auf das Pacht- und Miethverhältniss 4129. 30, auf den Gesellschaftsvertrag 4320, auf ein Familienfideicommiss 2562, auf Reallasten 1307.
Condictio indebiti s. Nichtschuld.
— *ob causam datorum* s. Rückforderung.
— *ob turpem vel iniustam causam* s. Rückforderung.
— *sine causa* s. Rückforderung.
Conditio s. Bedingung.
Condominium s. Miteigenthum.
Conductio s. Pachtcontract.
Confession s. Religion.
Confiscation 868. 69.
Confusion s. Verbindung. Zusammentreffen.
Coniuncti s. Erben, verbundene.
Connexität s. Zusammenhang der Rechtsverhältnisse.
Consanguineen 258. 1915.
Consens s. Einwilligung.
Consolidation 1311. 12.
Contocurrent 3412.
Contract s. Vertrag.
Conventionalpfandrecht 1384 fgg.
Conventionalpön, Begriff 3369. Gegenstand 3370. 71. Wahlrecht des Gläubigers zwischen C. und Erfüllung des Vertrages 3372. 3373. Fälle, wo Beides gefordert werden kann 3374. Uebergang der Haftung auf die Erben 3377. Verwirkung durch Verzug 3322. Erlöschen 3378. C. eines Gesammtschuldners 3351.
Corporationen 594. 607. 18. 887. 88. 903. 927 Anm. 2. 3087. 90. 92.
Correalität s. Gesammtschuldverhältnisse.
Corroboration, Begriff 3002. Nothwendige C. 3003—5. Bei welcher Behörde vorzunehmen 3006. 7. Obliegenheiten und Haftung der Behörde 3008—11. Wirkungen der vollzogenen C. 3004. 16. 17—20. Folgen der Unterlassung 3014. 30. Klage auf Vollziehung der C. 3015.
Creditgesellschaften, landschaftliche 4266 Anm.

Creditor s. Gläubiger.
Culpa s. Versehen.
Curatel über Grossjährige, Bestellung 493. Verbindlichkeit zur Uebernahme und Fähigkeit dazu 494. Rechtsverhältniss 495. 2624. 50. 3625. Haftung der Curatoren 1397. 1408. Entlassung derselben 495.
— für Abwesende 516 fgg. Bestellung 516. Vermögensverwaltung 518—20. 2650. Aufhebung 522 fgg.
Curatel der Erbschaft 2480. 2590—98.
— der Frauenspersonen 512—15.
— der Geisteskranken, Bestellung 493. 98—501. Verwaltung 501—4. 2650. Aufhebung 505.
— der Verschwender, Bestellung 493. 507. 8. Verwaltung 509. 10. 2650. Aufhebung 511.
Custodia s. Bewahrung.

D.

Dachtraufe s. Traufe und Tropfenfall.
Damm 1000. 1025. 27. 47.
Damnum emergens 3437.
Darlehn, Begriff 3641. Vorbereitender Vertrag 3642. Fähigkeit des Gebers 3644—46. 3648—51; desgl. des Nehmers 375. 3652. 53. Gegenstand 3647. 55. 56. Rückzahlung 3658—70. Aus einem Verwahrungsvertrage entsprungenes D. 3811—14. Behufs des Spiels gegebenes D. 4344.
Datio in solutum s. Ueberlassung an Zahlungsstatt.
Datum 2084. 3041.
Debitor s. Schuldner.
Dejection s. Entsetzung.
Delation s. Erbschaft, deren Anfall.
Delegation s. Neuerungsvertrag.
Deletion s. Tilgung.
Deliberationsfrist s. *Beneficium deliberandi.*
Delictsschulden der Ehefrau 57. 90. D. der Kinder 222.
Deposition s. Niederlegung.
Depositum s. Verwahrungsvertrag.
Dereliction s. Aufgeben.
Descendenten, Begriff 244. Erbfolge 1883—85. LL. 1894—99. EL. 1918—20. CL. 1927—32. LS. 1938. 47. 48. ES. 1941. 47. 48. NS. 1955.
Detention s. Innehabung.
Diebstahl s. Entwendung.
Dienstbarkeiten, Begriff 1089. Arten 1090. Wesentliche Eigenschaften 1094 fgg. Untheilbarkeit 1098. 99. 1114—16. Ausübung 1101. 2. 1212. 83. Verpfändung derselben 1360—62. Gewährleistung wegen derselben 3223 Anm. 3250. Begründung der D. 1251—64. 1361. 2280. Wer zur Bestellung befähigt ist 386. 1219. 54—57. 1329. 1552. 2553. 4142. Form der Bestellung 1262—64. Erlöschung der D. 1265—92. Wiederaufleben derselben 1270. 73. 74. 2202.
— persönliche, Begriff 1090. Begründung 1251 fgg. 2189. 2283. Dauer 1278—81. Ueberlassung an Andere 1217. 48. 3469. 4026. Erlöschen 1274. 93—96. S. Nießbrauch. Wohnungsrecht.
Dienstboten s. Gesindevertrag.
Dienste, Forderungen auf solche dürfen nicht abgetreten werden 3469. Häusliche D. der Kinder 201. S. auch Dienstvertrag.
Dienstlohn 4174. 75. 82—84. 89. D. des Hausgesindes 4195. 4206. 7. 9. 11. 17. 18. 21. 4222. 24. 25.
Dienstvertrag, Begriff 4172. Gegenstand 4173. Verbindlichkeiten des Dienstleistenden 4176—81, des Dienstberechtigten 3447. 4182—85. Beendigung 4186—91. Erneuerung 4187. S. auch Gesindevertrag.

Dies s. Tag. Zeitbestimmung.
Diligentia s. Sorgfalt.
Dingliche Rechte s. Rechte an Sachen.
Disponenten 4173 Anm.
Disposition s. Handlungsfähigkeit.
Documente s. Urkunden.
Dolus s. Arglist und Betrug.
Domainen 597. 98. 613. 14. 1502. S. auch Kronarenden und Kronforsten.
Domicil s. Wohnort.
Dominium s. Eigenthum.
Dominus directus et utilis 942. 1541. S. Nutzungseigenthum. Obereigenthum.
Donatio s. Schenkung.
Dos s. Brautschatz.
Dotation s. Ausstattung.
Dreissigste 1768. 1844. 2686.
Drillinge s. Zwillinge.
Drohung 2981. 83. 86. S. auch Zwang.
Dünger 566. 4095. 97. 4163.
Düngergruben 988.

E.

Edictalladung s. Proclam.
Edition s. Vorweisung.
Ehe, deren Schliessung 1—4. 205. 351. 52. Darauf bezügliche Bedingungen 2368. Wirkungen in persönlicher Beziehung 5—9. 235. 467. 3070. 4194. 4219. Wirkungen auf die Güterrechte 10 fgg. Wirkungen der wider den Willen der Eltern abgeschlossenen E. 2015. 2857—59. Aufhebung der E. 1—4. 121—27. 3599. 3604.
— beerbte und unbeerbte 106. 1709. 10. 40. 1741. 52. 56. 59. 65. 70. 83. 88. 89. 91. 96. 1805. 13. 19. 22. 35. 45.
— nachfolgende, der Eltern legitimirt die unehelichen Kinder 173.
— nichtige, Wirkungen derselben 117—20. 2850.
— putative 117. 19. 20.
— zweite 124. 278. 79. 83—87. 1767. 2523. Abfindung der Kinder aus der früheren s. Abfindung.
Ehebruch, Wirkungen auf die Erbfolge, 2851. 2861.
Ehefrau, theilt Familiennamen, Ehrentitel, Standesrechte und Wohnsitz des Mannes 5. 6. 8. 3070. Vormundschaft des Mannes 11. 12. 30. Vermögensrechte 53. 103. Theilnahme an der Verwaltung des ehelichen Vermögens 31. 43. 44. Ihre vorehelichen Schulden 54. 89. 103. Während der Ehe contrahirte Schulden 55—57. 90—92. Haftung für des Mannes Schulden: nach Landrecht 58; nach LS. 85—87. ES. 105—108. Ehefrau des Landgeistlichen 75. 76. Testamentserrichtung 1991. 92. Rechte gegen den Ehemann 1400. 3625. Uebernahme von Dienstpflichten 4194. S. auch Aussteuer. Brautschatz. Eingebrachtes. Sondergut.
Ehegatten, gegenseitiges Verhältniss in persönlicher Beziehung 5—9. 37. 3070. 4194. Rechtswohlthat der Competenz 3526. Gegenseitiges Erbrecht der E. 1707. 8. LL. und EL. 1709—69. CL. 1770—90. PL. 1791—1800. LS. 1819—34. ES. 1835—68. NS. 1869. Erbrecht der E. geistlichen Standes 1801—18. Theilnahme des Ueberlebenden an der Haftung für die Nachlassschulden 1716. 21. 37. 50. 55. 58. 64. 66. 1771. 73. 80. 81. 83. 89. 93. 1806. 14. 21. 1827. 35. 43. 55. 56. 66. Verlust des Erbrechts 122. 27. Enterbung 2022. S. auch Schenkungen.
Eheliche Güterrechte, deren Anfang 10. Colli

sionsfälle 30. Verschiedenheit 32. Nach den Landrechten 41—66. LS. 79—95. ES. 96—108. NS. 109. E. G. der Ehegatten geistlichen Standes 67—78. Nach welchen Gesetzen zu beurtheilen XXXI.

Ehelosigkeit 2368.

Ehemann, Vormundschaft über die Ehefrau 8. 11. Verwaltung des Frauenguts 12. 41. 42. 53. 71. 82. 96. 4110. Niessbrauch desselben 41. 45—47. 96. Verfügungs- und Veräusserungsbefugniss 42—44. 72—74. 83. 84. 99. Tragen der Lasten 48. Haftung für das Frauengut 49—52. 100. 101. 1400.

Ehepacten, Ehestiftungen s. Ehevertrag.

Ehescheidung 1—4. 2368. Einfluss auf die ehelichen Güterrechte 121—27, auf den Ehevertrag 40. 123, auf das Verhältniss der Kinder 200, auf die Einkindschaft 2524.

Ehevertrag, Zeit der Abschliessung 33. Subjecte 34. 35. Form 36. Inhalt 37. 38. 94. Abänderung u. Aufhebung 39. 40. 123.

Ehevoigt s. Beirath.

Ehrenkränkung, Verbindlichkeit daraus, 4560. 4561.

Ehrenzeichen 2645.

Eid, von Minderjährigen 398, bei Ausübung des Näherrechts 1629. 31, bei der Ueberlassung an Zahlungsstatt 3518 Anm. 1, wegen Erfüllung einer Bedingung 2370, von den Zeugen eines mündlichen Privattestamentes 2088. 2443 zu leistender E. Beeidigung einer Schätzung 3456. 57. Einfluss der eidlichen Bestärkung auf Rechtsgeschäfte 3356—58. 3675. 4506. E. über die Einbringung eines Brautschatzes 1841. E. zur Entkräftung eines Schuldscheins 3678.

Eier, Erwerbung des Eigenthums daran 753.

Eigenthum, Begriff 707. Gegenstand 709. Erwerbung 710 fgg. 2640. Fähigkeit zur Erwerbung 710—13. 2641. Erwerbungsarten 714 fgg. Verlust des E. 867—70. Beschränkungen des E. 708. 927 fgg. Beschränkungen der Veräusserungsbefugniss 953 fgg., des Nutzungsrechts 979 fgg.

Eigenthum, bedingtes 868.

— gemeinschaftliches s. Miteigenthum.

— getheiltes 942 fgg. Entstehung 943. 44. Erlöschung 952. S. auch Nutzungseigenthum. Obereigenthum.

— schwebendes, an der Nachzucht von verpachtetem Vieh 4165.

— an Inhaberpapieren 3127.

Eigenthümer, dessen Rechte 871 fgg. 1254 fgg. Verbietungsrechte 724. 25. 874. Dessen Verbindlichkeiten gegen den Niessbraucher 1240 fgg. S. auch Landgut. Rittergut.

Eigenthumsklage 876. Wem und gegen wen sie zusteht 897—905. 947. 2554—56. 2601. Gegenstand 906—8. Wegfallen derselben 923—26. E. bei Inhaberpapieren 3129.

Eingebrachtes der Ehefrau, Bestandtheile 14—17. Bestellung 19—26. Zurückerstattung 59—66. 101. 2. 21. 1722. 44. 77. Ersitzung 858. S. auch Aussteuer. Brautschatz.

Einige oder etliche Tage, Wochen etc. 3199.

Einkindschaft, Begriff und Wesen 2512. 15. Subjecte 2513. 14. Wirkungen 2515 fgg. Aufhören 2524. S. auch Voraus.

Einlösungsrecht s. Wiedereinlösung.

Einrede der Entsetzung 696, des unrechtmässigen Besitzes 694, des nicht erfüllten Vertrages 3213, des nicht gezahlten oder nicht empfangenen Geldes 3534. 35. 3672 fgg. E. des aus einem Inhaberpapiere Verpflichteten 3125, des Schuldners gegen den Cessionar 3480, des Bürgen gegen den Gläubiger 4517.

Einstandsgeld 4147.

Eintragung s. Grund- und Hypothekenbücher.

Einwerfung des Vorausempfangenen. Wer dazu verpflichtet 2745—48. Zu wessen Gunsten 2750. Gegenstand der E. 2753—59. Verfahren bei der E. 2760—62.

Einwilligung in die Eingehung eines Vertrages

3131. Wie sie zu Stande kommt 3134 fgg., insbesondere unter Abwesenden 3136 fgg. E. in die Ehe 205. 351.

Elterliche Gewalt, nach welchen Gesetzen zu beurtheilen XXXIII. Die E. G. steht beiden Eltern zu 197. 98. Erwerbung 187. 2520. Rechte aus derselben 201 fgg. 215 fgg. Aufhebung der E. G. 225—35. Beschränkung derselben 236—39. Einfluss auf die Verjährung 3625.

Eltern, deren Rechte 201 fgg. 215 fgg. Deren Pflichten 198 fgg. Rechtswohlthat der Competenz 3526. S. auch Kinder. Mutter. Vater.

Embryonen 1673. 95. 1893.

Empfehlung 2152. 4374. 4417. 18.

Emtio venditio s. Kaufcontract.

Endtermin eines Rechtsverhältnisses 3195. S. Zeitbestimmungen.

Enterbung, Begriff 2013. Erfordernisse 2014. Enterbungsgründe für Descendenten 2015, für Ascendenten 2016, für Seitenverwandte 2018. 19, für Ehegatten 2023. Wirkungen 249. 2020. E. aus guter Absicht 2021.

Entführung, gewaltsame, 4559.

Entsagung s. Verzicht.

Entschädigung s. Schadensersatz.

Entscheidung s. Erkenntniss.

Entwährung, Begriff und Voraussetzungen 3221. 22. Gewährleistung wegen derselben 3215 fgg. 3223 fgg. E. eines veräusserten Pfandes 1461. E. einer vermachten Sache 2237.

Entwässerung 1002.

Entwendung fremden Eigenthums, privatrechtliche Wirkungen 4563—65.

Erbe, Begriff 1693. Dessen Rechte und Verbindlichkeiten 2639 fgg. 3114. Dessen Haftung für die Verbindlichkeiten des Erblassers 2646. 2648 fgg.

— des Bürgen 4516. 36, des Commodatars 3751, des Deponenten 3801, des Depositars 3798—800. 810, des Dienstberechtigten 4191, des Dienstleistenden 4181. 4191, des Dienstherrn und des Dienstboten 4218, des Gastwirths 3827, des Geschäftsführers ohne Auftrag 4448, des Gesellschafters 4331—34, des Getödteten 4556. 4557, des Leibrentenempfängers 4007, des Mandatars 4412—14, des Mandanten 4409—11, des Niessbrauchers 1293—95, des Pachters und Miethers, Verpachters und Vermiethers 4112. 13, des Pfandgläubigers 1345, des Pfandschuldners 1346, des precarischen Besitzers 3774, des Schenkers und Beschenkten 4475. 85. 93, des Schriftstellers und Künstlers 1971. 3994, des Verlegers 3994, des Vermächtnissnehmers 2188. 89. 99. 2203. 5. 3403, des Vormundes 434. 435. 47, der Waisengerichtsglieder 465; E. desjenigen, der ein Gelübde gethan, 3281, des Beschädigten 3442. 4589, des zum Schadensersatz Verpflichteten 3448. 4575. 89; E. des zur Competenz — 3528, zur Forderung einer Conventionalpön — 3377, einer Gewährleistung — 3267, und zu einer Rückforderung Berechtigten 3692; E. des zur Leistung der Gewähr — 3268, einer Conventionalpön — 3377, und zur Vorweisung einer Sache Verpflichteten 4600; E. des Dritten, an den eine Zahlung zu leisten ist, 3491. Uebergang bedingter und befristeter Forderungen auf den E. 3166. 3202.

Erben, verbundene, 2127 fgg. 2887 fgg.

Erbegeld 2705.

Erbeinsetzung, Form 2120—22. Einsetzung eines Erben 2124. 25, mehrerer Erben 2126—35. In einem Testamente mangelnde E. 2791. 92.

Erbeinsetzungsvertrag, Begriff 2481. Subjecte 2483. Gegenstand 2485. 86. Form 2487. 2488. Wirkungen 2482. 84. 91 fgg. Unwiderruflichkeit 2492. Verfügungsrecht des Erblassers 2493. 94. Rechte und Verbindlichkeiten des Vertragserben 2494—96. 2623. Bedingungen 2490. Vermächtnisse

2316. 2498. Anwachsungsrecht unter Vertragserben 2894—96. Aufhebung des E. 2841—46.

Erbeinsetzungsvertrag zu Gunsten Dritter 2500.

Erbfähigkeit 1694—97.

Erbfolge, Begriff 1693. Arten 1699. 1700.

— gesetzliche, Begriff 1699. Wann sie eintritt 1701. 3. 4. Wer dazu berufen wird 1705—8. Zeitpunkt, welcher bei der Berufung entscheidet, 1891—93. 95. 2419.

— — der ehelichen Blutsverwandten 1870. 1871. Verhältniss zu der anderer Erben 1706—8. E.-Ordnung 1879 fgg. Classen der gesetzlichen Erben 1880—82. S. auch Ascendenten. Descendenten. Geschwister. Seitenverwandte.

— — der Adoptivkinder, Adoptiveltern etc. 1874—76. Ausserehelich geborner Kinder und ihrer Eltern 1872. Legitimirter Kinder 1873. Mehrfach Verwandter 1877.

— — des überlebenden Ehegatten s. Ehegatten.

— — der Corporationen und öffentlichen Anstalten 1706. 1965—69.

— — des Fiscus 1706. 1970.

— — in Kronarenden 1972—80.

— — in Beziehung auf Erzeugnisse der Litteratur und Kunst 1971.

— testamentarische 1699—1701. S. Testament.

— vertragsmässige 1699—1701. S. Erbeinsetzungsvertrag.

Erbgut, ererbtes Vermögen, Begriff und Rechtsverhältniss LL. 960—64. EL. 968—70. LS. 965—67. ES. 971—74. NS. 976. CL. 975. Dessen Vererbung 1914—17. 23. 25. Dessen Haftung für die Schulden 2663. Verfügung über E. auf den Todesfall 1995 fgg. 2156. 2485. 2749. 95. 2844. Insbesondere durch Stiftung eines Familienfideicommisses 2530—32. Veräusserung unter Lebenden durch Leibrentenkauf 4017, durch Schenkung 4469. Entgeltliche Veräusserung begründet die Erblosung 1656. 57. 59. Verzicht auf das E. 2767.

Erbloses Vermögen, Succession in dasselbe 1965—70.

Erblosung, wem sie zusteht, 1654. 61—73. Gegenstand 962. 70. 74. 1656—60. Collisionen dabei 1665—68. 1685 Anm. 1686. 1687.

Erbname 951.

Erbpachtcontract, Begriff 4131. Form 4132. Rechte des Erbpachters 4134—38. 42. 45. 4146. 48. Verbindlichkeiten desselben 4141. 43. 48. Aufhebung 4149—54.

Erbpfandbesitz, Begriff 1541. Cession 1555—57. Gewährleistung 3215. Verwandlung in Eigenthum 1554. 63. Beendigung 1563—68. Erneuerung 1566.

Erbpfandbesitzer, dessen Rechte 1541—44. 47. 1548. 53. 64, dessen Verbindlichkeiten 1546. 49. 50.

Erbpfandgut, Begriff 1539. Belastung desselben 1552. Versteigerung 1567. 68. Einlösung 1564. 65. Erbfolge in dasselbe 1729. 1730. 1897. 1919.

Erbpfandschilling 1541. 50. 51.

Erbrecht, Begriff 1693. Nach welchen Gesetzen zu beurtheilen XXXVI. S. Erbe und Erbschaft.

— dessen Verlust s. Erbunwürdigkeit.

Erbschaft, Begriff 1691. 92.

— Anfall derselben, nach welchen Gesetzen zu beurtheilen XXXVI. Wann ein Anfall vorhanden 1698. 2621. Gründe des Anfalls 1699. 1700. Deren Verhältniss zu einander 1701. Wirkungen des Anfalls 2622.

— Antretung und Erwerbung, Begriff 2622. Nach welchen Gesetzen zu beurtheilen XXXVI. Zur Antretung der E. ist Niemand gezwungen 1390. 2623. Frist zur Erklärung über die Antretung 2628—35. Folgen der unterlassenen Erklärung 2631. 2634. 35. Stillschweigende Antretung 2625—27. Antretung durch Stellvertreter

2624. 50. Antretung für Abwesende 520, für Minderjährige 401. Antretung der E. aus einem gegenseitigen Testamente 2416 fgg.

Erbschaft, Wirkungen der Antretung der E.: Uebergang der Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers auf den Erben 2639 fgg. S auch Erbe. Confusion 2642. 44. Persönliche Rechte des Erblassers 2645.

— Ausschlagung derselben 2623. 2776—86. Ausschlagung einer Erbschaft aus einem gegenseitigen Testamente 2415, aus einem Erbeinsetzungsvertrage 2496. 2623. 2776.

— Curatel über dieselbe, s. Curatel.

— Eröffnung derselben 2581—86. 2621.

— Sicherstellung derselben 2587—89.

— Veräusserung derselben 2667 fgg. Gegenstand 2668. 70. Gewährleistungspflicht des Erben 2669. Rechte und Verbindlichkeiten des Erwerbers 2673. Verbindlichkeiten des Veräusserers 2671. 72. 2883.

Erbschaftsfideicommiss, Begriff 2317. Restitution desselben 2319. 23 fgg. 2883. Im Erbvertrage angeordnetes E. 2499. S. auch Fideicommissar. Fiduciar.

Erbschaftsgläubiger 2589. 2634. 48 fgg. 2654 fgg. 2666.

Erbschaftskauf, s. Erbschaft, deren Veräusserung.

Erbschaftsklage 2599 fgg. Wem sie zusteht, 2599, und gegen wen 2600. 2603. Zweck und Gegenstand 2602. 4. 5. Haftung des Beklagten 2606—13. Dessen Rechte 2614—18. Verjährung der E. 2619. 20.

Erbtheilung, wer sie fordern kann 2685—91. Gegenstand 2692—94. Art und Form der E. 2698 fgg. 2735. Theilung von Immobilien 2702, von Landgütern 2707 fgg., von Urkunden 2731—34. Wirkung der E. 2738—2744. Anfechtung 2740—42. Verbot der E. 2689. 90.

— des überlebenden Parens mit den Kindern s. Absonderung.

Erbtheilungsinstrument 2735.

Erbunwürdigkeit 2847 fgg. Wer an die Stelle des Unwürdigen tritt 2873—77.

Erbverbrüderung s. Gesammthandstiftung.

Erbvertrag, Begriff 2481. S. Erbeinsetzungsvertrag.

— über eine bestimmte Sache 2484. 99.

— unter Ehegatten 2511.

Erbverzicht 2763—75.

Erbzins s. Grundzins.

Ererbtes Vermögen s. Erbgut.

Erfüllung macht das Forderungsrecht erlöschen 3483. Wer gültig E. leistet 3485—87. 4384. Wem E. gültig geleistet wird 3488—90. Leistung an einen Dritten 3491. 92. 4384. Gegenstand der E. 3514 fgg. Beweis 3531 fgg. Wirkung 3541 fgg. Klagerecht auf E. 3015. 30. 32. 34. 3212. 3608. S. auch Zahlung.

Erfüllungsort, unbestimmter 915. 2218. 19. 3493—98. Bestimmter E. 3499—3504. Beim Depositum 3797. S. auch Ort.

Erfüllungszeit, bestimmte 2193. 3505. Unbestimmte E. 2193—95. 2220—22. 3506 fgg. Landesübliche Zahlungstermine 3508. 9. In des Schuldners Willkür gestellte 2194. 3203. Die E. ist als zu Gunsten des Verpflichteten hinzugefügt anzunehmen 3205. Erfüllung vor der bestimmten Zeit 3206. 7. 3510. 11.

Erkenntniss, richterliches 3617.

Erlass s. Verzicht.

Erlöschung des Eigenthums 867 fgg., der Dienstbarkeiten 1265, der Reallasten 1311 fgg., des Pfandrechts 1414 fgg., des Näherrechts 1641 fgg., des Erbrechts 2763 fgg., der Forderungsrechte 3483 fgg.

Eröffnung letzter Willen s. Testament.

Error s. Irrthum.

Ersitzung des Eigenthums 819—66. Begriff 819. Gegenstand 821—28. E. gefundener Sachen 739. E. gestohlener, geraubter etc.

Sachen 826. E. beweglicher Sachen 828. 854. E. derelinquirter Immobilien 750. Rechtsgrund des Besitzes bei der E. 829—38. Guter Glaube des Besitzers 839—45. Unterbrechung des Besitzes 846—53. Anfangspunkt der E. 852. Zeitdauer 854—56. Ruhen der E. 857—61.

Ersitzung, durch dieselbe kann keine Dienstbarkeit begründet werden 1261, desgleichen keine Reallast 1309, kein Pfandrecht 1383.

Erstgeborner, dessen Rechte bei Erbtheilungen 2713. 15. 19—22. 27. S. auch Primogenitur.

Erwerbsgesellschaft, Begriff und Zweck 4295. S. Gesellschaft.

Erwerbsunfähigkeit 4553. 57.

Erziehung ausserehelicher Kinder 167. 68. 72. E. ehelicher Kinder durch die Eltern 198—200. 281. 83. 85—87. 2520. E. der Pupillen durch den Vormund 341—50. E. der Pflegekinder 193 fgg.

Erziehungskosten 195. 2758.

Essentialia s. Bestandtheile, wesentliche, eines Rechtsgeschäfts.

Eviction s. Entwährung.

Exception s. Einrede.

Excusation s. Ablehnung.

Executor s. Testamentsexecutor.

Exgrossation s. Tilgung.

Exheredatio s. Enterbung.

Expromissorischer Cavent 4520. S. Bürge.

Expropriation s. Zwangsenteignung.

Exstinctivverjährung s. Verjährung.

F.

Fabrikanten 4226 Anm.

Fabrikarbeiter 4173 Anm.

Fabriken, deren Anlegung 882. 92. 987. Zubehörungen 573.

Fahrende Habe, was dazu gehört, 1723. 24. Recht der Wittwe darauf 1722—25. 44. 48. 1795. 99. Recht des Wittwers 1752. 55. 1756. 61. 65.

Fahrlässigkeit s. Versehen.

Fahrweggerechtigkeit 1121. 22. 25. S. auch Wegegerechtigkeit.

Falcidische Quart s. Quart.

Fallholz s. Windbruch.

Familie, Begriff 261. 62. 2542.

Familienbildnisse 1380.

Familienfideicommiss, Begriff 2337. Gegenstand 2338. Form 2339. Unveräusserlichkeit des F. 2342. Successionsordnung 2340. Rechte des Familienfideicommissfolgers 2341. 45. Verbindlichkeiten desselben 2343. 44. Concurs desselben 2345. Erlöschen des F. 2346. 47.

Familienfideicommiss, adeliges Güter-F., Begründung 2525. 28. Erfordernisse 2525. 2526. Fähigkeit zur Errichtung 2527. Gegenstand 2519 fgg. Form 2527. 28. 31—40. Rücksicht auf die Rechte der nächsten Erben und der Pflichttheilsberechtigten 2530—34, desgl. auf die Rechte der Gläubiger des Stifters 2535—38. Succession in das F. 2541 fgg. Successionsfähigkeit 2544. Erwerbung des F. 2545. Handlungen und Schulden des Besitzvorgängers 2546. 47. Verschuldung 2559 fgg. S. Antrittspreis. Concurs des Besitzers 2562. Ansprüche der Wittwe des letzten Besitzers 2564. Successionsordnung 2565. Aufhebung des F. 2573 fgg. Veränderung 2579. 80.

Familienfideicommiss-Anwärter, Begriff 2548. Rechte und Verbindlichkeiten 2549. 50. 2554—57.

— -Besitzer ist Eigenthümer des F. 2548. Dessen Rechte und Verbindlichkeiten 2549.

Verfügungen über das F. 2551 fgg. Haftung 2551. 53. Verzicht auf die Succession 2557.

Familiennamen 5. 150. 261. S. auch Namen.

Familienrechte 150. 187. 89. 226.

Familienstiftungen und -Verträge s. Familienfideicommisse. Gesammthandstiftungen.

Familienurkunden 3731—33.

Faustpfand, Begriff 1336. Entstehung 1469. 1470. Gegenstand 1471—77. Entziehung und Entwerthung des F. 1477. Veräusserung des F. durch den Eigenthümer 1488. F. an einer Schuldverschreibung 1490. Erlöschen des F.-Rechts 1481. 92. Rückgabe des F. 1484. 1486.

Faustpfandgläubiger, dessen Verpflichtungen 1478—80. 82. 84. 86. Haftung 1480. 81. 1483. Zurückbehaltungsrecht 1487. Recht zur Weiterverpfändung 1489, zur Veräusserung 1491.

Faustpfandschuldner, dessen Einlösungsrecht 1485. Veräusserungsbefugniss 1488.

Fehler, verborgene, Gewährleistung wegen derselben 2237. 3215. 43 fgg. S. Gewährleistung.

Felddienstbarkeiten, Begriff 1105. Einzelne Arten 1117—80. F. zum Besten von Gebäuden 1182.

Feldraine 1006.

Fenster, deren Anlegung 992. 94. 95. 1197.

Feuerstellen 987. 89. 94.

Fictus possessor 901—903.

Fideicommiss s. Erbschaftsfideicommiss. Familienfideicommiss.

— perpetuelles oder successives, 2337. 48 fgg.

Fideicommissar, Begriff 2317. Dessen Rechte 1409. 2324. 26 fgg. Dessen Verbindlichkeiten 2325. 31. 33.

Fideiussio s. Bürgschaft.

Fiduciar, Begriff 2317. Dessen Rechte 2319—21. 2328. 34. 35. Haftung 2322. Verbindlichkeiten 2319. 23. 26. 27. 30. 2883.

Fides s. Glaube.

Finder verlorner Sachen, dessen Verbindlichkeiten 734. 35. Dessen Rechte 737—40. S. auch Schatz.

Finderlohn 738.

Fischen mit Angeln 1015.

Fischereirecht 892. 1031 fgg. 1052. 1212. Zeit der Ausübung 1038. 42.

Fischwehren, deren Anlage 1019—26.

Fischweichen 994.

Fiscus, dessen juristische Persönlichkeit 713. Dessen stillschweigendes Pfandrecht 1394—96. Ersitzung dem F. gehöriger Sachen 822. Verjährung fiscalischer Forderungen 3638. Succession des F. in erbloses Gut 1970. 2831. Verkauf einer ihm angefallenen Erbschaft 2675. Veräusserung ihm und seinen Schuldnern gehöriger Sachen 3947. Compensation der Forderungen gegen den F. 3556.

Flecken, deren Anlegung 883. 87.

Flachsweiche 1044.

Flössen 1016. 17. 28. 1117.

Fluss, Insel in demselben 760 fgg. Durchbruch eines Armes 766.

Flussbett, verlassenes, 763—66.

Flüsse, öffentliche und schiffbare 1014. Deren Benutzung 1015, zur Schifffahrt und zum Flössen 1016 fgg., zur Anlegung von Mühlen 1047 fgg., zur Fischerei 1036.

Folgeerbe s. Substitut.

Forderungen und Forderungsrechte, Begriff 2907. Nach welchen Gesetzen zu beurtheilen XXXVII. Begründung 2284. 85. 2908. Verstärkung 3355 fgg. Verfolgung und Sicherung 3379 fgg. Abtretung 3461 fgg., s. Abtretung. Aufhebung 1414. 2332. 2644. 3483 fgg.

— alternative 2289—93. 2926—33.

— vermachte 2284—2307.

— verpfändete 1465—68.

— für welche das Pfand haftet 1337 fgg.

Form der Rechtsgeschäfte 2993 fgg. Nach welchen Gesetzen zu beurtheilen XXXVIII.

Fossilien 877. 82. 1212.

Frachtbrief 4256.

Frachtvertrag, Begriff 4254. Rechtsverhältniss 4255 fgg. Haftung des Frachtführers 4258 fgg. Verbindlichkeiten des Absenders 4256. 57. 64. Verbindlichkeiten des Addressaten 4262—65.

Frauenspersonen s. weibliches Geschlecht.

Freiheit, persönliche, deren Beschränkung 2366. Beraubung der F. 4558.

Freiseen 1011. 33.

Fremde können keine Vormundschaft übernehmen 318. S. auch Ausländer.

Freundschaftskauf, Begriff 3848. Einfluss auf das Näherrecht 1625. Verletzung über die Hälfte 3897.

Fristen, nach Stunden berechnete: **24** St. 1085. 3048.

— nach Tagen berechnete: **3** T. 735. 3060. 3199. 3397. 3403. — **6** T. 3271. — **7** T. 3049. — **8** T. 365. 2725. 3050. 3271. 3403. S. auch 1 Woche. — **10** T. 3509. — **14** T. 299. 489. 696. 4215. — **15** T. 696. — **30** T. 140. 299. 1768. 1844. 2686. 3051. 3534. 4071. 4106. 4215. 24. — **31** T. 3051. — **60** T. 3940. — **68** T. 1042. — **120** T. 1066. — **125** T. 1075. 87. — **182** T. 134. 163. 65. — **365** T. 3053. — **366** und **367** T. 3059.

— nach Wochen: **1** W. 3049. 4106. S. auch 8 T. — **3** W. 735. 3271. 3663. — **4** W. 1051. 1573. 2725. — **6** W. 484. 685 Anm. 693 Anm. 1653. 2713. 3060. 3930. 65. 4126. — **8** W. 856. 1051.

— nach Monaten: **1** M. s. 30 und 31 Tage und 4 Wochen. — **2** M. 1327. 2652. 4138. 4215. 24. S. auch 60 Tage und 8 Wochen. — **3** M. 158. 299. 3513. 4104. 5. 4215. — **4** M. 484. 932. — **6** M. 489. 3271. 3663. 3664. 66. 67. 4070. 81. 4104. 5. 4561. — **9** M. 2634. 35. — **10** M. 135. 163. 165.

Fristen, nach Jahren: **1** J. 160. 299. 698. 99. 932 Anm. 1083. 1721. 70. 83. 89. 90. 92. 96. 1797. 1802. 3. 2564. 2630. 51. 2854. 3059. 3060. 3272. 3677. 4070. 4105. 4187. 4215. 4216. 4551. 61. 76. S. auch 366 und 367 Tage und Jahr und Tag. — **2** J. 24—26. 489. 1262 Anm. 1331. 3677. 4150. 4463. 4566. — **3** J. 854. 1331. 1508. 1650. 71. 3414. 4150. — **5** J. 525. 1284. 1316. 2620. 2662. 3621. 27. 4014. — **6** J. 855. — **7** J. 2914. 3286. 3445. — **9** J. 1509. 31. — **10** J. 855. 987. 1284. 1316. 1510. 31. 2620. 2790. 3620. 27. 30. 4014. — **12** J. 856. 90. — **17** J. 204. — **18** J. 176. 270. 2015. — **20** J. 1841. 1989. — **21** J. 269. 70. 1989. 2274. — **25** J. 314. 30. — **40** J. 704. — **50** J. 1971. 3994. — **60** J. 330. — **70** J. 330. 524—26. **99** J. 1512. 31. — **100** J. 701. 1296.

→ S. auch Jahr. Monat. Tag. Woche. Zeit.

Fristenberechnung 3062—64.

Früchte, Begriff 553. 54. Arten 554—56. Trennung der natürlichen F. von der Hauptsache 556. Erwerbung des Eigenthums an natürlichen F. 751—54. 873. 934. 1208. 11; an bürgerlichen F. 755. Erwerbung überhängender u. überfallender F. 781. Erstattung erhobener F. 757. 908. 1633. 2211. 12. 2612. 13. 17. 3175.

Fuhrleute 4226 Anm. S. auch Frachtvertrag.

Fund s. Finder.

Furcht s. Drohung. Zwang.

Fussweggerechtigkeit 1119. 21. 25. 53. S. auch Wegegerechtigkeit.

G.

Gärtner 4192 Anm.

Gastwirth, dessen Verbindlichkeit aus der Aufnahme Reisender 3817—28. Dessen Verhältniss zu Kellnern und Marqueuren 4192 Anm.

Gattung *(genus)* 2244 fgg. 2926 fgg.

Gebäude, deren Verhältniss zum Grund und Boden 771—74. 76. Deren Zubehörungen 562—64. 67. Deren Aufführung zum Nachtheil des Nachbarn 1267. Schaden durch baufällige G. 982—84. Hinauswerfen, Ausgiessen etc. aus G. 4567 fgg.
— aus fremdem Material aufgeführte 775. 76.
— dem Niessbrauch unterworfene 1226. 27. 1233. 34.
— zu Landgütern gehörige 2719. 4091.
Gebot, besseres, s. Kaufbesserung. Versteigerung.
Gebrauchsdarlehn s. Leihcontract.
Gebrauchsüberlassung s. Niessbrauch. Pacht- und Miethcontract.
Gebrechliche, deren Rechtsgeschäfte 2915, Testamente 1985. Beerbung der in milde Stiftungen aufgenommenen G. 2868—70.
Geburt, eheliche, Vermuthung dafür, 134 fgg. Beweis derselben 146. S. auch Kinder.
Gefahr bei alternativen und durch Wahl oder Ausscheidung näher zu bestimmenden Forderungsrechten 2254. 2926 fgg. 2930—2933; beim Ausspielgeschäft 4350; bei bedingten Verträgen 3170; beim Darlehn 3643. 56. 3813; bei dem Dienstvertrage 4185. 4208; bei dem Eingebrachten der Ehefrau 50. 51; bei der Eigenthumsklage 910; bei der Erbpacht 4146; beim Erbpfandbesitz 1549; beim Erbschaftsfideicommiss 1322; bei der Erbschaftsklage 2606. 9; beim Frachtvertrage 4258; bei der Aufnahme von Gästen durch den Gastwirth 3821; bei der Geschäftsführung ohne Auftrag 4438; beim Gesellschaftsvertrage 4279. 97; beim Kauf 3863—71. 86. 3909. 3911. 12. 43; beim Leibrentencontract 3996; beim Leihcontract 3745—47. 49; beim Pacht- und Miethcontract 4048. 75 fgg. 4085. 86; beim Pfandrecht 1481. 83; bei der Verbindlichkeit zur Zurückgabe 3736; beim Tauschcontract 3977; beim Trödelcontract 4420; beim Verdingungsvertrage 4234. 39; beim Verlagscontract 3992; beim Verwahrungsvertrage 3788. 3813; beim Verzuge 3318. 19. 23; bei der Viehpacht 4165—67. 4170; beim Vollmachtsvertrage 4377; bei der Vormundschaft 334. 432. G. einer vorzuweisenden Sache 4596. S. auch höhere Gewalt. Zufall.
Gefahr, ausdrücklich übernommene 3439.
Gefangenhaltung s. Freiheitsberaubung.
Gegenpfändung 3395.
Gegenrechnung s. Compensation.
Gegenvermächtniss 1797. S. auch Widerlage.
Gehalt 2645. S. auch Dienstlohn.
Gehorchsland s. Bauergüter.
Geisteskranke, deren Handlungs- und Rechtsfähigkeit 315. 1984. 88. 2064. 2914. 3087. Einfluss auf die Ersitzung 858. Von den Verwandten vernachlässigte G. 2867. Curatel über G. 498—501. Erbschaftsantretung für sie 2624. 50.
Geistliche, deren eheliche Güterrechte 67—78. Erbrecht der Ehegatten 1801—18. Uebernahme einer Vormundschaft 322.
Geldleistung 3517 fgg.
Geldstrafen s. Strafgelder.
Gelegenheitsgesellschaft 4335. 36.
Gelübde 3276 fgg.
Gemach, heimliches 988.
Genehmigung eines Rechtsgeschäfts 356. 2946. 2947. 3109. 13. Deren rückwirkende Kraft 2948. 3109.
Generalhypothek, Begriff 1378. Wirkung 1446. Oeffentliche G. 1604. 7 fgg.
Generalvollmacht 4371. 83. 85.
Gerechtigkeiten s. Dienstbarkeiten. Realrechte.
Gericht, dessen Mitwirkung bei Rechtsgeschäften 2995 fgg. S. auch Testamente, öffentliche.
Gerichtsbücher s. Grund- und Hypothekenbücher.
Gerichtsstillstand 3625.

Gesammteigenthum 927 Anm.

Gesammtgläubiger s. Gesammtschuldverhältnisse.

Gesammthandstiftung, Begriff 2501. Gegenstand 2502. Fähigkeit zur Errichtung 2502. Form 2502. 3. Vererbung des Gesammthandgutes 2504. 5. 8—10. Dessen Veräusserung 2506. 7. 33. Haftung für die Schulden 2510.

Gesammtsachen s. Sachengesammtheiten.

Gesammtschuldverhältnisse, Begriff und Wesen 3331 fgg. Entstehung 3334—38. Wirkung 3339—54. 3693. 94. **G.** beim Depositum 3806—10. **G.** unter mehreren Vormündern 442 fgg.

Geschäftsführer ohne Auftrag, dessen Verantwortlichkeit 4434 fgg. Verwendung der eingenommenen Gelder 4441. 42. Zinszahlung 4442. 43. Rechnungsablegung 4447. Verhältniss mehrerer **G.** 4446.

Geschäftsführung ohne Auftrag, Begriff 4423. 4426. Subjecte 4423—25. 30—33. Gegenstand 4428. 29. 34. Rechtsverhältniss 4434 fgg.

Geschäftsführung vermöge Auftrags s. Vollmachtsvertrag.

Geschäftsherr, Verbindlichkeit zum Ersatz der Verwendungen und Auslagen 4449 fgg., zur Befreiung von übernommenen Verpflichtungen 4450. Verhältniss zu Dritten 4457.

Geschenke s. Schenkung.

— unter Ehegatten s. ebendas.

— unter Verlobten s. Brautgeschenke.

Geschlecht s. Familie. Weibliches Geschlecht.

Geschlechtsvormundschaft 512—15.

Geschwächte, deren Recht auf Ehelichung oder Ausstattung 152—56. 61. 62. Recht ihrer Erben auf die Ausstattung 157. Verjährung der Klage 160.

Geschwängerte s. Geschwächte und ausserehelich erzeugte Kinder.

Geschwister, vollbürtige, Begriff 258. Erbfolgerecht 1880. 86. 87. 89. LL. 1902—4. 1908—10. 14. EL. 1923. 24. CL. 1933—36. LS. 1939. 49—53. ES. 1943. 49—54. NS. 1957—60.

— halbbürtige, Begriff 258. Deren Erbfolgerecht 1880. 86. 87. 89. LL. 1911. 12. 14. EL. 1925. CL. 1937. ES. 1944. NS. 1959. 1960.

Gesellschaft, Zweck 4266. 71. 94. 95. Dauer 4273. 4325. Wirkung auf das Vermögen der Gesellschafter 4296—98. 4301. 4. Führung der Geschäfte 4299. 4300. 2. Auflösung der **G.** 4317—34.

Gesellschafter, deren Verbindlichkeit zur Leistung der Beiträge 4276; zur gegenseitigen Haftung 4277—82. 4302. 3. 14; zur Gewährleistung 4324. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten 4311—16. Gewinn- und Verlustantheil 4305—10. Befugniss des einzelnen **G.** zur Veräusserung seines Antheils 4284, zur Eingehung einer Gesellschaft mit einem Dritten 4285. Rechtswohlthat der Competenz 3526. Verfügung auf den Todesfall 1993. Verbindlichkeit des die Verwaltung führenden **G.** zur Rechnungsablegung 4283. 4458 fgg.

Gesellschaftsvertrag, Begriff 4266. Form 4272. Gattung und Umfang der Beiträge der Gesellschafter 4267—70. Rechtsverhältniss 4274 fgg. Beendigung 4317 fgg.

— auf das ganze Vermögen der Gesellschafter gerichteter, dessen Wirkungen 4286—93. Unerlaubte Handlungen eines Gesellschafters 4289. 92. Theilung des Gesammtgutes bei Aufhebung der Gesellschaft 4293.

Gesetze, deren Anwendung auf frühere Fälle XVI. XVII. Deren Auslegung XVIII—XXVI. Deren Analogie XXIV. Deren Collision XXIX—XXXVIII. Niemand darf sich auf Nichtkenntniss der Gesetze berufen 2955—57.

— fremde XXIX. fgg.

Gesindevertrag, Begriff 4192. Subjecte 4194. Form 4195. Antretung des Dienstes 4196—99. Verbindlichkeiten des Dienstboten 4200—205. Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft 4206—13. Beendigung des G. 4211—25. Stillschweigende Erneuerung desselben 4216.

Getreidedarlehn 3426 Anm. 3659.

Gewähr, bei welchen Verträgen und wofür zu leisten 3215. Verbindlichkeit zur Leistung der G. 3216. Wem die Leistung obliegt 3217. Worauf sie sich erstreckt 3218. 19.

Gewährleistung für Entwährung 3221 fgg. Befreiung von der Verbindlichkeit zur G. 3228—33. Umfang der Verbindlichkeit 3234—42.

— für verborgene Mängel oder Fehler der veräusserten Sache 3243 fgg. G. für Fehler, deren Abwesenheit zugesichert worden, 3251; für zugesicherte gewisse Eigenschaften der Sache 3254. 55; für Hauptmängel der Pferde 3252; Umfang der Verbindlichkeit 3256 fgg. S. auch Minderungs- und Wandelungsklage.

Gewalt 656. 3379. 93. S. auch Selbsthülfe. Zwang.

— elterliche, s. elterliche G.

— höhere, s. höhere G.

Gewaltgeber, Gewalthaber, s. Vollmachtgeber, Bevollmächtigter.

Gewässer, deren Benutzung 1011—56. Innerhalb der Gränzen eines Grundeigenthümers befindliche G. 1012. 25. Die Gränze zwischen zwei Grundstücken bildende G. 1013. Gemeinschaftliche G. 1055. 56. S. auch Bäche, Flüsse, Freiseen, Landseen, Meer.

Gewerbe, lästige 987. 94.

Gewohnheitsrecht XXVII. S. auch Ortsherkommen.

Gewissenlosigkeit s. Arglist.

Glaube, guter und böser, dessen Einfluss auf die Erwerbung des Eigenthums durch Verbindung 772 fgg. 783 fgg. 791 fgg.; auf das Verhältniss des Beklagten bei der Eigenthumsklage 904. 909 fgg., bei der Erbschaftsklage 2606 fgg. S. auch Besitz, redlicher.

Glaube, guter, als Erforderniss für den Erwerb von Früchten 756 fg., für die Ersitzung 839—845, für die erlöschende Verjährung 3619.

— böser, des Empfängers einer Nichtschuld 3689.

Gläubiger, Begriff 2907. Verzug des G. 3312 fgg. 3323 fgg. Verhältniss mehrerer G. s. Gesammtschuldverhältnisse.

Glied der Verwandtschaft 246.

Glücksverträge 3220. 4337 fgg. S. auch Vertrag, gewagter.

Gnadenjahr der Predigerwittwe 1801—804.

Gold- und Silbergeräth, vermachtes 2264.

Gottespfennig 3012 Anm.

Gräben 1006. S. auch Canäle.

Grade der Verwandtschaft 242. Deren Berechnung nach Römischem Recht 248. 49; nach Canonischem und Deutschem Recht 250—255. G. der Schwägerschaft 265.

Gränzen 827. 1010. 3637.

Gränzmauern, -Wände und -Zäune 991—93. 1006. S. auch Brandmauern.

Gränzscheiden 1006.

Grosseltern, Vormünder ihrer Grosskinder, 289. 92. 96. 98. 317.

Grossjährigkeit, deren Wirkung auf die elterliche Gewalt 203—208. 213—15. 23. 31. 233. 36. — S. übrigens Minderjährigkeit.

Grossjährigkeitserklärung s. Jahrgebung.

Grund- und Hypothekenbücher. In dieselben werden eingetragen: Rechtsgeschäfte überhaupt 3002 fgg., insbesondere über die Erwerbung von Dienstbarkeiten 1262—64, des Eigenthums an Immobilien 809—13. 818. 1554, des Grundzinsrechts 1328, des Nutzungseigenthums 944, des Pfandbesitzes 1503, der Reallasten 1310.

— — Eintragung der Constitutorien der Vor

münder und Curatoren 436. 2593; des Besitztitels der Erben 2735. 36; der Erbpachtverträge 4132; der Erbverträge 2487. 94 Anm. 2499; der Familienfideicommisse 2339. 2532. 39. 40; der Gesammthandstiftungen 2503; der Hypotheken 1569 fgg.; der Pacht- und Miethcontracte 4045; der Pfandbesitzcessionen 1555; der Veräusserungsverbote 959; des Vorkaufsrechts 3933; des Wiederkaufsrechts 3926.

Grunddienstbarkeiten s. Prädialservituten.

Grundeigenthümer, wer als solcher gilt 812. Recht auf die Oberfläche des Bodens, den Luftraum über und die Erdschicht unter demselben 877. 82, auf die errichteten Gebäude 771 fgg., auf die gesäeten und gepflanzten Gewächse 777 fgg., auf den vergrabenen Schatz 745 fgg. Verbietungsrecht in Beziehung auf den Thierfang 724. 25. 1031. 61.

Grundsteuern 1321.

Grundstücke, dienende und herrschende, 1103 fgg.

Grundstücke s. auch Bauergüter, Domainen, Landgüter, Landstellen, Rittergüter.

Grundzinsrecht, Begriff 1324. Dessen Vererbung 1326. Veräusserung 1327. 28. Belastung 1320. Leistung des Grundzinses und Haftung dafür 1330—34. Gewährleistung 3223.

Gunstrechtsvertrag *(precarium)*, Begriff 3765. Gegenstand 3766. 67. Beschaffenheit des dadurch erlangten Besitzes 652. 678. 3768. Verbindlichkeit des Empfängers 3769. Dessen Haftung 3773. Erlöschen des G. 3775. 76.

Gut s. Landgut.

Gütergemeinschaft unter Ehegatten geistlichen Standes in Livland 67—78. 1805 fgg. G. unter Ehegatten in den Städten Livlands 79—95. 115. 1822 fgg., in Narva 109. Einfluss der Ehescheidung auf die G. 126. 27. Aufhebung der G. 77. 78. 93—95.

Güterrechte s. Eheliche Güterrechte.

Gutsinventar 566. 1212. 1376. 1605. 1724. 2529 Anm. 1. 4032.

H.

Habe s. fahrende Habe.

Habitatio s. Wohnungsrecht.

Hakelwerk s. Flecken.

Halbe Geburt, Halbgeschwister, s. Geschwister.

Hand muss Hand wahren 923 fgg. 3839.

Handelsfrau 92. 104.

Handelsgesellschaft 4266 Anm.

Handelsvollmacht 4363 Anm.

Handgeld, Begriff 3359. Gegenstand 3360. Wirkung der Hingabe des H. 3361—68. 3891. 3903. 4071. H. beim Gesindevertrage 4195. 96. 98. 4206. 23.

Handlungen können in einem Thun oder Unterlassen bestehen 2919. 3284 Anm. H. als Gegenstand eines Rechtsgeschäftes 2915, eines Vermächtnisses 2158.

— unanständige 2922.

— unerlaubte 2908. 22. 3284 fgg. 4202. S. Rechtsverletzung.

Handlungsfähigkeit XXX. H. bevormundeter und unter Curatel stehender Personen 353 fgg. 502—4. 509. 10. 2916. 3109.

Handwerker 4226 Anm.

Handwerksgesellen 4173 Anm.

Handwerkslehrlinge 4226 Anm.

Hanfweiche 1044.
Harnischgelder 3012 Anm.
Hauptmängel s. Gewährleistung. Pferde.
Hauptsache, Begriff 547. Integrirende Bestandtheile der **H.** 551. 52.
Hausdienstbarkeiten, Begriff 1105. Einzelne Arten 1181—98. Deren Verjährung 1286.
Häuser s. Gebäude.
Hausgeräth 564. 1380. 1723.
Haushalt, Errichtung eines neuen **H.** 3067. Abgesonderter **H.** der Kinder 231—34. 1857. 2756.
Haushälterinnen 4192 Anm.
Hauslehrer s. Privatlehrer.
Hausmägde 4192 Anm.
Hausthiere 720. Deren Pfändung 3390. 3393 fgg. S. auch Thiere.
Hazardspiele 4339.
Hebräer s. Juden.
Hecken s. Gränzscheiden.
Hegezeit 1066. 75. 87.
Hereditas, heres, s. Erbschaft. Erbe.
Hereditatis petitio s. Erbschaftsklage.
Herrenlose Sachen s. Sachen.
Heuschläge 1051.
Heuschlagsservitut 1143—45.
Hinabfallen s. Hinauswerfen.
Hinauswerfen, Ausgiessen und Hinabfallen, Haftung für dadurch entstandene Beschädigung 4567—76.
Hinterlegung s. Niederlegung. Verwahrungsvertrag.
Hirten s. Hüter.
Hochwild 1063. 76. 79. 80.
Hochzeitsgeschenke 28.
Hochzeitskosten 20. 1920.
Hofesland 600.
Hoffnungskauf, Begriff 3837. 4337 Anm. Verbindlichkeit zur Gewährleistung fällt dabei weg 3220. Verletzung über die Hälfte kommt nicht in Betracht 3897.
Höhere Gewalt 50. 1480. 83. 1549. 3438. 3821. 3863. S. auch Zufall.
Holländereipacht s. Viehpacht.
Holzflössen s. Flössen.
Holznutzung durch den Eigenthümer 1057 fgg., d. Niessbraucher 1213 fgg., d. Pachter 4092.
Hölzungsgerechtigkeit 1156—75.
Honigweide 1176.
Honorar d. Bevollmächtigten 4368. **H.** d. Schriftstellers und Künstlers 3989—91. **H.** des Vormundes und Curators s. Remuneration.
Honorirter, Begriff 2150. Wer es sein kann 2168—70. Der **H.** trägt die Lasten der Sache 2201. 2. 36. Rechtsverhältniss mehrerer **H.** 2171 fgg. S. auch Vermächtnissnehmer.
Hutgerechtigkeit s. Weidegerechtigkeit.
Hüter 4173 Anm. 4582.
Hyperocha 1455. 1538. 68.
Hypothek, Begriff 1336. Wer sie bestellen kann 1329. 1517. 52. 4142. S auch Pfandrecht.
— öffentliche, an Immobilien. Erwerbung 1393. 1569—73. 80. Welche Forderungen dazu geeignet 1574—79. Wirkungen 1581—88. Novation 1589—95. Veräusserung des Immobils, auf welchem die **H.** ruht, 1596. Erlöschen der **H.** 1597—1602.
— — an beweglichen Sachen 1603.
— — an einer Sachengesammtheit 1607 fgg.
— — an einer eingetragenen Forderung 1606. 1611.
— — an einem Gutsinventar 1605.
Hypothekarische Forderungsrechte, gerichtlich eingetragene, unterliegen keiner Verjährung 1597. 3636.
— **Gläubiger**, deren Consens in die Bestellung von Dienstbarkeiten 1260.

I.

Identität 2031. 63. 2966. 3008. 9. 3657.
Ignorantia s. Irrthum.
Illaten s. Eingebrachtes.
Immobilien, deren Zubehörungen 562—68. 72. S. auch Gebäude. Landgüter. Landstellen.
Impensae s. Verwendungen.
Inbegriff von Sachen s. Sachengesammtheit.
Indebitum s. Nichtschuld.
Indult s. Anstandsbrief.
Ingrossation 1569 fgg. S. Grund- und Hypothekenbücher. Hypothek.
Inhaber, Inhabung, Begriff 626. Uebergang der Inhabung in Besitz 644. 79.
Inhaberpapiere 3120 fgg. Haftung für dieselben 3124. Abtretung von I. 3473. 82. Verlorene I. 3128 fgg.
Injurien s. Ehrenkränkung.
Insel, als Zubehör eines Landgutes 568. Im Meere entstandene I. 749. Im Flusse entstandene 759—62. 949. 1209. Schwimmende I. 760 Anm.
Institutio heredis s. Erbeinsetzung.
Instrument s. Urkunde.
Intercessio s. Bürgschaft.
Interdicte s. Besitzklagen.
Interesse, Begriff 3437. S. Schaden.
Interessen s. Zinsen.
Interimsvormund 305. 14. 15. 36. 473. 79.
Interpellation s. Kündigung. Mahnung.
Interpretation s. Auslegung.
Interusurium 3510.
Intestaterbfolge s. Erbfolge, gesetzliche.
Inventar s. *Beneficium inventarii*. Gutsinventar.
Inventur des Nachlasses 2597. I. des Pupillen- und Curandenvermögens 365—72. 458. 519.
Irrenwärter 4192 Anm.
Irrthum, Begriff und Arten 2954. 60. Beweis 2976. I. als Erforderniss der Rückforderung einer Nichtschuld 3680. 81. 84—89. I. bei der Uebergabe zum Eigenthum 815. 816, beim Bauen, Säen, Pflanzen auf fremdem Grunde 773. 74. 783 fgg., bei der Erbschaftsantretung 2637, bei der Testamentserrichtung 2106. 11—13. 16. 2789, bei der Vernichtung eines Testamentes 2804, bei Vermächtnissbestimmungen 2832, bei Vergleichen 3616. Einfluss des I. auf die Verjährung 3626.
— über die Art des Rechtsgeschäfts 2963, über die Identität der Person 2966. 3657, desgl. über die der Sache 2964, über den Beweggrund 2112. 2804. 2965, über die Eigenschaft der Sache 2967. 68, über die Quantität 2969, über das Rechtsverhältniss der Person zur Sache 2972, über die Benennung oder Bezeichnung von Sachen und Personen 2113. 2973.
— factischer und Rechtsirrthum 2954.
— entschuldbarer und nicht entschuldbarer 2955—59.
— wesentlicher u. ausserwesentlicher 2960 fgg.
Iter s. Wegegerechtigkeit.

J.

Jagd, Recht zur Ausübung derselben 552. 883 Anm. 892. 1061. 62. 1071—73. 79 fgg. 1212. J. auf Hochwild 1063. 65. 76. 79. 80. J. auf Raubthiere 1064. 66. 68—70.

Jagd, hohe, mittlere, niedere 1076. 79.
— verbotene 1066. 67. 74. 75. 87.
Jagdfolge 1064. 65. 81.
Jagdschaden 1064. 78.
Jäger 4192 Anm.
Jahr 3047. 53. 54.
— öconomisches 1974. 75. 4104.
— unbestimmt bezeichnetes 3198.
— und Tag, Begriff 3059. 60. Anfangstermin 3627. Fälle der Anwendung 299. 387. 489. 740. 854. 84. 932 Anm. 1049. 1648—52. 1671. 72. 1742. 43. 57. 65. 69. 1821. 2452. 2507. 38. 64. 2620. 30. 2839. 68. 3018. 19. 3897. 3940. 4469.
Jahrgebung 270. 71. 467.
Jahrmärkte 883. 92.
Johannistermin 3498. 3508. 9.
Juden, deren Beschränkung rücksichtlich des Dienstgesindes 4194, der Pachtungen 4041, des Pfandbesitzes 1504. S. auch Nichtchristen.
Juramentum, iusiurandum s. Eid.
Juristische Person, wer dazu gehört 713. 1692. 2351. Deren Rechtsfähigkeit 2913. Stellvertretung 2918. Erwerbung des Besitzes durch dieselbe 635. 36; desgl. des Eigenthums 713. 927 Anm. 2. Erbfähigkeit 1694. Erbschaftsantretung 2624. 50. Terminliche Leistungen an J. P. 2315.
Jus accrescendi s. Anwachsungsrecht.
— *protimiseos* s. Vorkaufsrecht.
— *retractus* s. Näherrecht.
Justitium s. Gerichtsstillstand.

K.

Kalender, Kalenderzeit 3047 fgg.
Kalkgruben und -Brennereien 1117. 1212.
Kammerdiener und Kammerjungfern 4192 Anm.
Kastenpfand s. Faustpfand.
Kauf nach Maass, Zahl und Gewicht 3858. 65.
— in Bausch und Bogen 3857.
— auf Probe oder Besicht 3868.
Kaufbesserung 3905—21.
Kaufcontract, Begriff 3831. Subjecte 3832. Gegenstand 3833 fgg. Form 3859. 60. Rechtsverhältniss aus dem K. 3861 fgg. Auflösung 1642. 43. 3889 fgg. Nebenverträge 3898 fgg.
— eventueller, beim Pfandbesitz 1529. 54.
Käufer, dessen Haftung 3862 fgg. Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufpreises 3881—83. 3885—87; zu dessen Verzinsung 3884; zur Erstattung der Verwendungen 3888. Verhältniss zweier K. derselben Sache 3878.
Kauffrau s. Handelsfrau.
Kaufleute, Zinsberechnung 3412. 20. Zahlungstermine 3509. Empfehlung 4418.
Kaufpreis, Kaufschilling, in Gelde zu bestimmen 3844—47. Verhältniss zum Gegenstande 3848. 49. Festsetzung des Betrages 3850—56. Stillschweigendes Pfandrecht 1406.
Kellner in Gast- und Kaffeehäusern 4192 Anm.
Kinder unter sieben Jahren 2914. 3286. 3445.
— ausserehelich erzeugte, welche als solche gelten 163. Deren Rechtsfähigkeit 164. Wer für den Vater anzusehen 165. Deren Domicil 3070, Standes- und Familienrechte 166, Erziehung und Verpflegung 167—72; Legitimation 173. 74. 1873; gesetzliches Erbrecht 1872, Einsetzung zu Erben 2103. Deren Ausschliessung von der Succession in Familienfideicommissen 2544.
— eheliche, welche dafür zu achten 132—39, oder ihnen gleichberechtigt sind 143. 147—49. 173. Familien- und Standesrechte 150. Erziehung und Unterhalt durch die Eltern 199. 200. 2001. S. auch Alimente. Vertretung durch die Eltern 207. Wahl eines Lebensstandes 204. Wohnsitz 208. 3070. Rechtsgeschäfte mit den Eltern 213,

mit Dritten 214. 22. 23. Eingehung der Ehe 205. Testamentsfähigkeit 1990. Delictsschulden 222. 23. Pflichten gegen die Eltern 209 fgg. Leistung häuslicher Dienste 201. Haftung für die Verbindlichkeiten der Eltern 224. Stillschweigendes Pfandrecht im Vermögen der Eltern 1398. Rechtswohlthat der Competenz 3426. S. auch Sondergut.

Kinder, eingekindschaftete, s. Nach- und Vorkinder.

— nachgeborne, 2176. 2574. 2794. 96. 97. 2829. 43. 4016. 4490.

— untergeschobene, 2855.

Kindermägde 4192 Anm.

Kirche, deren Rechte gegen ihre Administratoren 1402, gegen ihren Grundzinsmann 1401. Deren Succession in erbloses Gut 1969. Gegen die K. läuft keine Verjährung 3635.

Kirchensachen 595. Deren Veräusserung 3947; Ersitzung 825.

Klagenverjährung s. Verjährung.

Kleider 1246. 1380. 1856.

Köche und Köchinnen 4192 Anm.

Kohlenbrennen 1057. 1117.

Königsader s. Aagang.

Körperverletzung, Verbindlichk. daraus 4552 fg.

Kosten 577 fgg. S. auch Verwendungen.

Krankenwärter 4192 Anm.

Krankheit 1985. S. auch Geisteskranke.

Kränklichkeit 315. 30.

Kriegsverheerung 4077.

Kriegszustand 861.

Krone s. Fiscus.

Kronarenden, deren Vererbung 1972—77. Verfügung darüber auf den Todesfall 1944. Schuldenhaftung 2664.

Kronforsten, Dienstbarkeiten in denselben 1139—45. 65—75. Jagd in denselben 1063 Anm. 1069. 79—88.

Krongüter s. Domainen.

Krugs- u. Schenkgerechtigkeit 552. 883. 87. 92.

Küchen 989.

Kündigung eines Darlehns 3663—67, des Dienstvertrages 4186. 88, des Dienstgesindes 4214—16. 19. 22, einer Forderung 3624, der ehelichen Gütergemeinschaft 95, des Gesellschaftsvertrages 4318. 4325—29, der Vollmacht 4407. 8.

Kunsterzeugnisse, deren Vererbung 1971.

Künstler s. Verlagscontract.

Kürrecht 2713. 25—27.

Kutscher 4192 Anm.

L.

Laesio ultra dimidium s. Verletzung über die Hälfte.

Landgut, Arten 597. 613. Bestandtheile 600. Zubehörungen 565. 66. 68. 72. Theilung 605. 12. 16. 17. 22. Rechte des Eigenthümers von L—ern 881 fgg. 892 fgg. Vorrecht des männlichen Geschlechts zum Naturalbesitz von L—ern 1890. 2710 fgg. 2716.

Landrecht, Curländisches III. VIII. Estländisches III. IV. Livländisches III. IV. Piltensches III. V. VI.

Landrolle 568. 99.

Landseen 1035. 39. S. auch Freiseen. Peipussee.

Landstellen oder Landstücke 610. 11. 16. 17. 622. Vorkaufs- und Näherrecht des Besitzers des Hauptgutes 884. Rechte des Eigenthümers von L. 891. 96. Jagdgerechtigkeit 883 Anm.

Landstrassen s. Wege.
Lasten, Begriff 575. Arten 576. Wer sie zu tragen hat 574. 76. 948.
Lastrecht 1183—87.
Lebensdauer, wahrscheinliche 2315 Anm.
Legat s. Vermächtniss.
Legatar s. Honorirter. Vermächtnissnehmer.
Legitima s. Pflichttheil.
Legitimation unehelicher Kinder 173. 74. Erbrecht der legitimirten Kinder 1873. Unfähigkeit derselben zur Succession in Familienfideicommisse 2544.
Lehn s. bürgerliches Lehn.
Leibgeding 1777. 79. 93. 94.
Leibrentencontract, Begriff 3995. Form 3996. Subjecte 3995. 3997—99. Rechtsverhältniss 4003—10. Betrag der Leibrente 4000. Dauer der Rentenzahlung 4001. 2. 11. Aufhebung des L. 4011—18.
Leihbrief s. Schuldschein.
Leihcontract, Begriff 3737. Gegenstand 3738—3741. Erfordernisse 3742. Verbindlichkeiten des Leihers 3743 fgg. Haftung 3744—3751. Rückgabe der geliehenen Sache 3752—58. Verbindlichkeiten des Verleihers 3759 fgg.
Leinpfad 1028—30. 37.
Leistungen, öffentliche 1321. 3638 Anm. S. auch Abgaben.
— theilweise 2934. 35. 3514 fgg.
— wiederkehrende 2268—71. 2315. 2928. 3536. 3628.
Letzter Wille s. Testament.
Lex Anastasiana 3482.
— *commissoria* beim Pfandrecht 1462—64; beim Kauf s. Vorbehalt.
Liberationsvermächtniss s. Vermächtniss der Befreiung etc.
Lichtrecht 879. 995. 1197.
Lieferungsvertrag 4019—24.
Linien der Verwandtschaft 242 fgg.
Litteratur- und **Kunsterzeugnisse**, deren Vererbung 1971. S. auch Verlagscontract.
Localherkommen s. Ortsherkommen.
Locatio conductio s. Pacht- und Miethcontract.
Lohn für ein verdungenes Werk 4244—50. L. für Dienste s. Dienstlohn.
Loos, dessen Anwendung zur Entscheidung über das Eigenthum an verbundenen und vermischten Sachen 795. 96; über die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache 941; über die Antheile mehrerer Erben 2701. 14. 26. 32; über das Wahlrecht bei Vermächtnissen 2252; über den Vorzug unter mehreren gleich nahen Erben oder Fideicommissfolgern 2340. 2567. 68. 70; über das Recht der Erstgeburt unter Zwillingen, Drillingen etc. 2570 Anm. 1; über den Vorzug mehrerer collidirenden Näherrechte 1684. 88. S. auch Ausspielgeschäft.
Löschung s. Tilgung.
Lösegeld für gepfändete Sachen 3397. 3404.
Lotterie s. Ausspielgeschäft.
Lucrum cessans 3437.
Luftraum 877.
Luftzug 1003.

M.

Machtgeber s. Vollmachtgeber.
Mahnung 3307—9. 3505. 3623. 24. 33. 3900.
Majorat 2525 Anm. 1. 2567. 69. 70 Anm. 2.
Majoratsherr s. Familienfideicommissbesitzer.
Mandat s. Vollmachtsvertrag.
Mandant und Mandatar s. Vollmachtgeber. Bevollmächtigter.
Mängel s. Fehler.
Männliches Geschlecht, dessen Vorzugsrechte

bei Erbtheilungen 1897 fgg. 1919. 20. 28. Vorzug zum Naturalbesitz der Güter 1890. 2710 fgg. 2716.

Mannsstamm 260. 2542. 72.

Märkte 883. 85. 87. 92.

Marktpreis 586. 3851. 53. 97.

Marqueure 4192 Anm.

Mauern 991. 1006. S. auch Brandmauern. Gränzmauern.

Meer, dessen Nutzung 1011. Fischerei im **M.** 1032. Im **M.** entstandene Insel 749.

Meistbieter, Meistbot s. Versteigerung.

Meliorationen s. Verwendungen.

Mengekauf 1626. S. auch Kauf in Bausch und Bogen.

Menschenalter 704.

Metalle s. Fossilien.

Metus s. Zwang.

Meubeln, Mobilien 564. 2263.

Miethcontract s. Pachtcontract.

Militairbeamte 858. 60. 3526.

Minderjährige, deren Adoption 184. 86. Rechtsirrthum des **M.** 2957. Testamentserrichtung 1989. 90. Theilnahme an einem Erbeinsetzungsvertrage 2483. Erbschaftsantretung für sie 2624. 50. Ruhen der Ersitzung gegen sie 858. Deren stillschweigendes Pfandrecht 1397. 98. Zeugnissfähigkeit 2064. S. auch Elterliche Gewalt. Vormund. Vormundschaft.

Minderjährigkeit, deren Dauer 269.

Minderungsklage 3257 fgg.

Mineralien s. Fossilien.

Minorat 2567. 69.

Mistgruben 988.

Mitbürgen s. Bürgen.

Miteigenthum, Begriff 927. Entstehung 789. 796. 928. 1006. Aufhebung 940. 41. Verfügungen der Miteigenthümer über die gemeinschaftliche Sache 929 fgg. Deren Theilnahme an den Früchten und übrigen Vortheilen, so wie an den Lasten 933—37. 1358. Recht des einzelnen Miteigenthümers, auf Theilung zu dringen 940. 41; auf Verfügung über seinen ideellen Antheil 938. 39; auf Ersatz für nothwendige Verwendungen 931. 32; auf Gewährleistung 3215.

Miteigenthum, Bestellung von Dienstbarkeiten an einer im **M.** befindlichen Sache 1257; Entsagung von Dienstbarkeiten 1268, Erlöschen von Dienstbarkeiten einer gemeinschaftlichen Sache 1272. 87; Verpfändung einer solchen Sache 1358. 59. Vermächtniss derselben 2224. Versteigerung einer gemeinschaftlichen Sache 3957.

Miterben, den Nachlass ungetheilt besitzende, 2677. Antheil an den Vortheilen und Lasten 2678—80. Verfügungen über den Nachlass 2681, Verwendungen auf den Nachlass 2682. 83. Gegenseitige Haftung und Gewährleistung 2684. 2739. 3215. Recht jedes Miterben, Theilung zu verlangen 2677. 2685. S. Erbtheilung.

Mitgabe s. Brautschatz.

Mitgebrauch 46. 1110. 3740.

Mithut 1137.

Mitvormünder 276. 437—56. Theilung der Geschäfte unter ihnen 452—55.

Mobiliarhypothek s. Hypothek an beweglichen Sachen.

Mobilien s. Meubeln.

Modus s. Zweckbestimmung.

Monat 3047. 51. 52.

Mora s. Verzug.

Moratorium s. Anstandsbrief.

Morgengabe 28. 1819—21. S. auch Widerlage.

Mortification verloren gegangener Schuldscheine 3540. **M.** von Inhaberpapieren 3128 fgg.

Mühlen, Anlegung 883. 92. 1027. 47. 48. Beschränkungen der Benutzung 1049—52.

Mündel s. Vormund.

Münzsorten, in welchen ein Darlehn zurückzuzahlen 3660—62.

Mutter, Antheil an der elterlichen Gewalt 197.

198; an der Vormundschaft 273—75. 80—88. 317. Erbrecht 1902. 7. 9. Beerbung 1872. 1915. 19. 28. Verhältniss zu den ausserehelich erzeugten Kindern 167. 69. 171. 72. 1872.

Mutuum s. Darlehn.

N.

Nachbarn 878—80. 932 Anm. 936. 37. 82. 86—1010. 1047—51. 1181 fgg. 1263. 67.

Nachbarrecht 1678—83. 87.

Nachbürge 4515.

Nachgeborne Kinder s. Kinder.

Nachkinder 2511. 12.

Nachkommen 2543.

Nachlass s. Erbschaft.

Nachzucht s. Viehpacht.

Nadelgeld 27.

Näherrecht, Begriff 1613. 14. Entstehung 1615—17. 2280. Arten 1654 fgg. 1674. Welche Veräusserung das N. begründet 1618—22. 3974. 4017. Wirkungen 1632—1640. Erlöschung 1641—53. Collision verschiedener N—e 1665—68. 82—90. S. auch Retrahent.

— der städtischen Bürger 1675. 86.

— der immatriculirten Edelleute 1511. 1674. 1686.

— der Gesammthandgenossen 2507.

— des Grundherrn 1676. 85.

— des Grundzinsherrn 1327.

— der Miteigenthümer 939. 1677. 85.

— der Rittergutsbesitzer 884.

— gesetzliches 1615. 16.

— vertragsmässiges und testamentarisches 1615. 17.

— verwandtschaftliches s. Erblosung.

Näherrechtsklage 1648—53.

Name, dessen Aenderung 2369. S. auch Familiennamen.

Nasciturus s. Embryonen.

Naturalia s. Bestandtheile, natürliche, eines Rechtsgeschäfts.

Nebenforderungen 3405 fgg.

Nebensache, Begriff 547. Arten 548. Rechtsverhältniss 549. 50. 3239. S. auch Früchte. Zubehörungen.

Nebenvormund 456.

Negotiorum gestio s. Geschäftsführung ohne Auftrag.

Neuerungsvertrag, Begriff 3577. Arten 3578. Subjecte 3580—82. 4384. Gegenstand 3583—3585. Wirkung 3579, auf das Pfandrecht 1414. 16, auf öffentl. Hypotheken 1589—1594, auf Vermächtnisse 2296, auf Gesammtschuldverhältnisse 3354, auf die Folgen des Verzuges 3330. N. wird nicht vermuthet 3586, nicht an sich durch Vergleich bewirkt 3606.

— durch Veränderung in den Personen des Gläubigers und Schuldners 3588—92.

Nichtchristen, Ehen derselben 4. S. auch Juden.

Nichtschuld, Begriff 3680. Erfordernisse 3681—3689. Wem die Rückforderung einer N. zusteht 3690. 92—94. Gegen wen die Klage zu richten 3691. Gegenstand des Rückforderungsrechts 1695—99.

Niederlegung, gerichtliche, eines Testamentes 2025. 38—43; des Gegenstandes einer Forderung, dessen Annahme der Gläubiger verweigert, 3522—24. 3802.

Niessbrauch, Begriff 1199. Gegenstand 1200—1206. 20—26. 28. Rechtsverhältniss im Allgemeinen 1207. Errichtung von Gebäuden auf dem dienenden Grundstück 1227. Veräusserung 1218. Ueberlassung der Ausübung an Andere 1217. Pfandrecht am N.

1362. Gewährleistung wegen des **N.** 3223. Erlöschen des **N.** 1289. 92 fgg.

Niessbrauch an verzehrbaren Sachen 1244—46, an Forderungen 1245, an Kleidern 1246, an einem ganzen Vermögen 1201, an einem Walde 1213 fgg.

— vermachter 2189. 2281—83. Mehreren Legataren vermachter **N.** 2906. Vermächtniss einer mit Niessbrauch belegten Sache 2237.

— des Ehemannes s. Ehemann.

— der Eltern s. Sondergut der Kinder.

— des Familienfideicommissbesitzers 2551.

— der Wittwe 1714. 26. 27. 70. 83. 91. 93. 1796.

— des Wittwers 1753. 54. 59. 63. 65. 88. 1789.

Niessbraucher, dessen Rechte 1208 fgg. Fruchtgenuss 1208—16. Gebrauchsrecht 1220. Pflichten des **N.** 1229 fgg. Dessen Haftung 1230. Erhaltung des Gegenstandes im guten Stande 1229. 31 fgg. Tragen der Lasten 1236. Obliegenheiten nach beendetem Niessbrauch 1227. 38. Cautionsleistung 1239. Verjährung 1289. 92.

Niftel 260.

Notherben, Begriff 2005. Wer dazu gehört 2006. Wirkung der Uebergehung 2793. 2794. S. auch Pflichttheil.

Nothwehr 875. 3380. 3444. 4590. S. auch Selbsthülfe.

Novation s. Neuerungsvertrag.

Nutzniesser s. Niessbraucher.

Nutzungseigenthum, Begriff 942. Wem es kraft Gesetzes zusteht 945. Rechte des Nutzungseigenthümers 946—50. 1256. Erlöschung des **N.** 951. 52. Gewährleistung bei Uebertragung des **N.** 3215.

— des Erbpächters 4133, des Erbpfandbesitzers 1542, des Grundzinsmanns 1325.

Nutzungsrecht an Immobilien 877 fgg. Dessen Beschränkungen 979 fgg.

O.

Obereigenthum, Begriff 942. Rechte des Obereigenthümers 946. 49. 51.

Obervormundschaft s. Waisengericht.

Obligatio s. Forderung.

Obligation s. Schuldschein.

Occupation s. Bemächtigung.

Oeconomie s. Haushalt.

Oefen 989.

Onerirter, Begriff 2150. Rechtsverhältniss 2152—54. 59—67. Dessen Haftung 2166. 2167. 96—98. 2214 fgg. 2237. 87. Dessen Wahlrecht 2173. 74.

Optio s. Wahlrecht.

Ort, an welchem eine Verbindlichkeit zu erfüllen ist 915. 2218. 19. 3493—3504. Berücksichtigung des **O.** bei der Schätzung eines Schadens 3458. S. auch Erfüllungsort. Wohnort.

Ortsgewohnheit, Ortsherkommen XXV. 2473. Zu berücksichtigen in Betreff des Aufwandes bei Dienstleistungen 4180, der Kündigung des Dienstes 4186, der Zeit der Löhnung des Dienstthuenden 4182, des Fensterrechts 992 Anm., des Fischereirechts 1035, des Gesindewesens 4193. 4202. 6. 4215, der Anrechnung des Handgeldes 3364, der Holzstapelung 1160, des Schiessgeldes für erlegte Raubthiere 1069, der Breite eines Weges 1122, der Weidezeit 1134, der Zubehörungen 561.

P.

Pacht- und Miethcontract, Begriff 4025. Gegenstand 4025—32; dessen Veräusserung 4126—28. Subjecte des Contracts 4040. 41. Form 4042—45. Nebenverträge 4046. Rechtsverhältniss der Contrahenten 4047 fgg. Gegenseitige Haftung 925. 4048—52. Dauer und Beendigung des Contracts 4103 fgg. Stillschweigende Erneuerung 4105 fgg. S. auch Pachter. Verpachter.

Pacht- und Miethzins 4033—39. Dessen Erlass 4060. 61. 75 fgg.

Pachter und Miether, dessen Verbindlichkeiten 4069 fgg. Zahlung des Pacht- oder Miethzinses 4069—74. 4116. Ordnungsmässiger Gebrauch der Sache 4082. 83. 4118. Zurückstellung der Sache nach Beendigung des Verhältnisses 4084 fgg. Besondere Verpflichtungen des Pachters von Landgütern 4082—4102.

Pactum s. Vertrag.

— *de contrahendo* s. Vorvertrag.

Papiere s. Inhaberpapiere.

Parentel 246 fgg.

Pastorate 595. 608. 9. 18. 889. 93. 945.

Patronatrecht 552. 4032.

Pauperies s. Thiere.

Peipussee 1011. 22. 32. 40—43.

Pensionen 2645. 65.

Perception s. Besitzergreifung.

Perlenfischerei 1045. 46.

Person, juristische, s. Juristische P.

— nahe verbundene 2232. 43.

— unbestimmte 3120 fgg. S. auch Inhaber.

Persönlichkeit, deren Beschränkung 2366.

Pertinenzen s. Zubehörungen.

Pfand, wofür es haftet 1337 fgg. 1351—56. Dessen Veräusserung durch den Eigenthümer mit Genehmigung des Gläubigers 1425—32, ohne Wissen und Willen des Gläubigers 1347. 1436. 49. Dessen Verkauf durch den Pfandgläubiger 1434. 35. 42 fgg. Wem der Ueberschuss aus dem Erlös gebührt 1455. Zurückgabe des P. an den Schuldner 1425. *Lex commissoria* 1462. 63.

Pfandbesitz des neuern Rechts, Begriff 1501. Erwerbung 1502. 3. Fähigkeit dazu 1504. Gegenstand 1505—13. Dessen Cession 1522—24. 27. 28. Nebenbestimmungen 1528—30. Vererbung 1515. 1729. 30. 1897. 1919. Verwandlung in Eigenthum 1529. Beendigung 1531—38. Erneuerung 1509. 1532. S. auch Erbpfandbesitz. Pfandbesitzer. Verpfänder.

Pfandbesitzer, dessen Recht auf die Einkünfte des Pfandguts 1519, auf Ersatz der Verwendungen 1534. 35. Freiheit von Rechnungsablegung 1520. Verbindlichkeit zur Tragung der Lasten 1521.

Pfandgläubiger, dessen Recht auf Befriedigung aus dem Pfande 1441 fgg. Dessen Consens in die Bestellung von Dienstbarkeiten 1260. Collision mehrerer P. 1612. Erbe des P. 1345.

Pfandhalter s. Pfandbesitzer. Erbpfandbesitzer.

Pfandherr s. Verpfänder.

Pfandrecht, Begriff 1335. Verhältniss zu der dadurch gesicherten Forderung 1337—42. 1348. 49. Gegenstand 1357 fgg. P. an fremden Sachen 1364—70. 1472—76. Umfang des P. 1371 fgg. Gewährleistung wegen des P. 3223. Entstehung 1383 fgg. 2280. Anfangspunkt 1382. 1400. 11. 13. Erlöschen 1414 fgg. Erneuerung 1415. 20. 1426. 31. 35. Wirkungen 1437 fgg. Collision der Pfandrechte 1612.

Pfandrecht, antichretisches, s. P. an fruchttragenden Sachen.
— bedingtes 1350. 1417.
— freiwilliges 1384 fgg. Dessen Begründung 1384. 89. Gegenstand 1385. 90. Wer es bestellen kann 1386. 87. Wem es bestellt werden kann 1388. S. auch Faustpfand.
— gerichtliches 1412. 13.
— gesetzliches, s. stillschweigendes.
— öffentliches 1393. S. Hypothek.
— privilegirtes 1612.
— stillschweigendes, Begriff 1383. 94. Fälle des allgemeinen stillschw. P. 1394—402. Fälle des besondern P. 1403—6. Beschränkung 521. 1410. Novation 1583.
— testamentarisches 1384. 91. 92.
— an einzelnen Sachen 1372—75.
— an gestohlenen und geraubten Sachen 1475. 1476.
— an fruchttragenden Sachen 1493—1500. 1594.
— an Sachengesammtheiten 1376. 77. 1604. 1605. 7—10.
— an einem Vermögensganzen 1378—82. S. auch Generalhypothek.
Pfandschilling 1406. 1514. 41.
Pfandschuldner, dessen Recht auf die verpfändete Sache 1437—40. Wiedereinlösungsrecht 1460. Haftung für Entwährung 1461. Erben des P. 1346.
Pfändungsrecht, Begriff 3387. Wer es ausüben darf 1062. 3387. 88. Zweck 3389. Gegenstand 1062. 3390. 91. Bedingungen der Ausübung 3392—98. Wirkungen 3399—3404.
Pfandvertrag 1384 fgg. 1501 fgg. 3215. 3829. 3830.
Pferde, Hauptmängel der 3252. 58. 3363.
Pflanzen, das, auf fremdem Grunde 777 fgg.
Pflegekinder 174. 193—96.
Pflichttheil, Begriff 2005. Betrag und Berechnung 2007—11. 2336. 2770. Ergänzung 2793. P. darf nicht den Notherben entzogen 2014. 19, nicht verkürzt 2316, nicht belastet werden 2012. Berücksichtigung des P. bei Erbverträgen 2486. 2884, bei Schenkungen 4482. 88—90, bei Familienfideicommissen 2534, nicht beim Leibrentenvertrage 4017. Verzicht auf den P. 2767.
Pflügen eines fremden Ackers 786. 87.
Pia corpora, piae causae s. Stiftungen.
Pollicitation s. Gelübde und Versprechen.
Possessio s. Besitz.
Posthumus s. nachgeborne Kinder.
Praecipuum s. Voraus.
Prädialservituten, Begriff und Wesen 1090. 1103. 4. Eintheilung 1105. Beziehung des dienenden und des herrschenden Grundstücks zu einander und zur Dienstbarkeit 1106—8. Umfang der P. 1109—12. Instandhaltung des dienenden Grundstücks 1113. Verhältniss bei einer Theilung der Grundstücke 1114—16. Verpachtung der P. 4026.
Präjudicate XXVIII.
Präliminarien 3000.
Prälegat s. Vorvermächtniss.
Prämie s. Auslobung. Versicherungsvertrag.
Präscription s. Verjährung.
Präsumtion s. Vermuthung.
Präterition s. Notherben.
Precarium s. Gunstrechtsvertrag.
Prediger s. Geistliche.
Primogenitur 2567. 70 fgg. S. auch Erstgeborner.
Principal s. Geschäftsherr.
Priorität des Todes 2584—86.
— der Pfandrechte 1612.
Privatgüter, Privatsachen 596.
Privatlehrer 4137 Anm.
Privatpfandrecht 1393.
Privatrecht, allgemeines und besonderes I. Gegenseitiges Verhältniss der verschiedenen Privatrechte XIII—XV.
Privattestament s. Testament, privates.
Privilegien XIX. XXII.

Probe oder Besicht, Kauf auf, 3868. 3934—3938.
Processvollmacht 4363 Anm.
Proclam zur Ermittelung der Erben und Erbschaftsgläubiger 373. 2597. 2619. P. über vollzogene Corroboration 3019, über Testamente 2451. 52, über die Stiftung eines Familienfideicommisses 2538, über die Aufhebung eines solchen 2576.
Proclamsfrist 3627.
Prodigus s. Verschwender.
Punctation 3034.
Pupillen s. Vormund. Vormundschaft.
Putativ-Ehe 117. 19. 20.

Q.

Quantitäten, unbestimmte 1167 fgg. 2217. 2253. 65. 73. 75. 2349. 50. 2925. 26. Irrthum über Q. 2969.
Quart, Falcidische 2308—16. 2498.
— Trebellianische 2334—36. 2498.
Quasibesitz s. Besitz der Rechte.
Quasiususfructus 1244—46.
Querela inofficiosae donationis 4488—90.
— *inofficiosi testamenti* 2005 fgg.
— *non numeratae pecuniae* 3672 fgg.
Quittung 3532—37. 71. 4461. Den Vormündern ertheilte 451. 87.

R.

Rath, Rathgeber, 515. 4374. 4415. 16.
Rathsfreund s. Beirath.
Ratihabition s. Genehmigung.
Raubthiere, was zu ihnen zu rechnen 1070. Jagd auf sie 1064. 66. 68—70.
— gezähmte 721. 4591. 92.
Rauch 987.
Reallasten, Begriff 1297. Arten 1320. 21. Begründung 1308—10. 2280. Wer sie bestellen darf 386. 1219. 1329. 1552. 2553. 4142. Wem sie bestellt werden können 1300—1302. Uebergang auf jeden Erwerber des Grundstücks 1298. Haftung des Besitzers des belasteten Grundstücks 1303—7. Umwandlung 1318. 19. Erlöschung 1299. 1311—19. 2202. 2642. Wiederaufleben erloschener R. 2202. 2674.
Realrechte 552. 1545. 3833. 4026.
Realservituten s. Prädialservituten.
Receptum s. Gastwirth.
Rechenschaftsablegung der Vormünder und Curatoren 415—20. 83—92. 519.
Rechnungsablegung, Verbindlichkeit dazu 4458. Wirkungen 4459—63.
Rechnungsfehler 487. 4462. 63.
Rechte 535—37. 624—27.
— an Sachen, nach welchen Gesetze zu beurtheilen XXXIII.
Rechtsfähigkeit XXVIII. 2912. 13. R. geistesschwacher 497, geisteskranker Personen 502—4; gerichtlich erklärter Verschwender 509. 10; Minderjähriger 353 fgg.
Rechtsgebiete I.—III.
Rechtsgeschäfte, Begriff 2909. Gegenstand derselben 2919 fgg. Subjecte 353 fgg. 2912 fgg. Bestandtheile 2990—92. S. auch Bestandtheile. Form 2993 fgg. Auslegung 3093 fgg.
Rechtsgründe des zur Ersitzung führenden Besitzes 829—38.
Rechtsirrthum und Rechtsunwissenheit 2954—2957.
Rechtsverletzung, Forderungen daraus 3284 fgg. Wem sie zuzurechnen 3286—88.

Grade der R. 3289. S. Arglist. Unerlaubte Handlungen. Versehen.
Redlicher Besitzer s. Besitz. Glaube.
Regenwasser, dessen Lauf und Leitung 997 fgg.
Reisende 3817 fgg.
Reiten 1119. 20.
Rei vindicatio s. Eigenthumsklage.
Religionsänderung 2015. 16. 2367.
Relocatio s. Pacht- und Miethvertrag, dessen Erneuerung.
Remotio s. Vormund, dessen Entfernung.
Remuneration des Vormundes und Curators 425 fgg. 496. 2596.
Remuneratorische Schenkung 4503. 4.
Renten s. Leibrenten. Zinsen.
Renunciatio s. Kündigung. Verzicht.
Repräsentationsrecht 1885—89. 2710 Anm. 2720.
Restaurateure 3828.
Restitution s. Wiedereinsetzung.
Retentionsrecht s. Zurückhaltungsrecht.
Retract s. Näherrecht.
Retrahent, dessen Verbindlichkeit, alle Verpflichtungen des Erwerbers zu übernehmen 1623 fgg. Erstattung der Verwendungen 1630. Eintreten in alle Rechte des Erwerbers 1632. 36. Anerkennung der Belastungen des Immobils 1635.
Reugeld 3369 Anm.
Reukauf 3939. 40.
Richter s. Gericht.
Richterwidmen s. Widmen.
Rittergüter, Begriff 599. 615. Umfang 601—604. 885. Bestandtheile 600. Theilung und Zerstückelung 605—607. 612. 16. Gründung neuer 612. 17. 811. Rechte des Eigenthümers eines R. 883 fgg.
Röhren 1150. S. auch Canäle.
Rückbürge 4544.
Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld s. Nichtschuld. R. des unter Voraussetzung eines künftigen Ereignisses Geleisteten 3703—18. R. wegen unsittlichen oder unrechtlichen Grundes 3719—26. R. wegen Mangels jeden Grundes 3727—33. R. dessen, wodurch ein Anderer sich bereichert 3734—36.
Rücktritt, einseitiger, vom Vertrage 2492. 3209 fgg. 3889 fgg. 4114 fgg.
— vorbehaltener, s. Vorbehalt.
Ruinen alter Bauwerke s. Bauwerke.

S.

Saamen, wem der eingesäete gebührt 782. 83.
Sachen, bewegliche und unbewegliche, Begriff 530. 31. 36—38. Bewegliche S., als Zubehör von Gebäuden 562—64, von Grundstücken 565. 66.
— fremde, Verfügung darüber auf den Todesfall 1993, durch Vermächtniss 2225—33; Verkauf 3838—40; Verpfändung 1364—70. 1472. 73.
— gestrandete und vom Meeresgrunde gehobene 715.
Sachen, herrenlose, Begriff 591. 717. 20. Arten 715. Deren Erwerbung 714. 29. 49. 750.
— körperliche und unkörperliche, Begriff 529. 535.
— künftige 2920.
— theilbare und untheilbare, Begriff 543—44. Rechtsverhältniss der untheilbaren S. 545. 546. 2934. 35. 3356. 50.
— verborgene 742. 43. 48.
— verbrauchbare oder verzehrbare 534. Niess-

brauch an denselben 1206. 44—46. Gegenstand des Leihcontracts 3738.

Sachen, verlorene, Begriff 733. S. auch Finder.

— vertretbare oder fungible, Begriff 532. 33. Niessbrauch an denselben 1204. Leistung derselben 2925. Vermächtniss derselben 2265—67. Verkauf 3858. Deponirung 3794.

— dem Verkehr entzogene 2921.

— Dieben entrissene und wilden Thieren abgejagte 741.

— deren Eintheilung in Beziehung auf ihre Eigenthümer 590—96.

Sachengesammtheit Begriff 539—42. Deren Verkauf 3857. Pfandrecht daran 1376—1382. Gewährleistung für eine S. 3219. 69.

Säen und Pflanzen auf fremdem Boden 784—788.

Sand- und Lehmgruben 935. 1117. 1212.

Schade, Begriff 3435. Schätzung 3451—60.

— drohender oder bevorstehender 687. 982—984. 86. 87. 90. 3436.

— mittelbarer und unmittelbarer 3438.

— positiver 3437.

— zufälliger 3438—40. S. auch Zufall.

Schadensersatz 3440. Wer ihn zu fordern berechtigt 3441—43. Wer ihn zu leisten verpflichtet 3444—48. Umfang der Ersatzpflicht 3449. 50. S. auch die einzelnen Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse.

Schaltjahr und Schalttag 853. 3054—58.

Schatz, Begriff 744. Erwerbung des Besitzes an einem S. 643, des Eigenthums daran 745. 46. Auffinden des S. 747. Recht des Nutzungseigenthümers 950, des Erbpfandbesitzers 1544, des Familienfideicommissbesitzers 2551, des Niessbrauchers 1210.

Schätzung Behufs der Erbtheilung 2701—5. 2709. 12—16. 19. 25—27. S. des Pupillenguts Behufs Verkauf 382. S. der zu versteigernden Sachen 3950. S. des zu ersetzenden Schadens 3451—60.

Schätzungseid 3456. 57.

Scheingeschäfte 2951. 52. 3848. 4035.

Schenkung, Begriff 4464. Arten 4465.

— unter Lebenden, Subjecte 4466. Gegenstand 4467—69. Form 4470—74. Wirkungen 4475—81. Haftung des Schenkers 3526. 27. 4478. Widerruf 4482—90. Arten 4491 fgg.

— — eines ganzen Vermögens 4491—94.

— — von Leibrenten 3995 Anm.

— — unter Ehegatten 28. 110—116. 123. Unter Verlobten 129—31. 3706. S. der Eltern an die Kinder 2757.

— — beabsichtigte 2963. 3573. 4471. S. auch Freundschaftskauf.

— — remuneratorische 4503. 4.

— — mit einer Auflage belastete 4495—4502.

— auf den Todesfall, Begriff 2421. Verhältniss derselben zum Testament 2430. Wer dazu befugt ist 2424. Gegenstand 2425. Form 2426. Widerruf 2427. 31. Beschränkungen 2428. Wirkungen 2422. 23. 2429. Erlöschen 2431. 32. 3707.

Schiffe 571. 72. 925. 1436 Anm. 4029 Anm. 3.

Schiffer 3828.

Schifffahrt auf Flüssen 1016 fgg. 1117. 26.

Schmieden 994.

Schneewasser s. Regenwasser.

Schornsteien 989.

Schreiber eines letzten Willens 2053. 59. 76. 2834.

Schriftliche Abfassung von Rechtsgeschäften, freiwillige 3025. 32. 33. Nothwendige 3025—27. Wirkung der Unterlassung 3027 fgg.

Schriftsteller s. Verlagscontract.

Schriftunkundige 330. 2056. 72.

Schulden, deren Vermächtniss 2304.

Schuldforderungen, Niessbrauch an denselben 1205. Deren Vererbung 1731. 34. 35. 39. 1744. 49. 61. 65. Deren Verjährung 3633. Vermächtniss einer S. 2286 fgg.

Schuldner, Begriff 2907. Verzug des S. 3306 fgg. 3318 fgg. Die Leistung darf nicht von

ihm abhängen 2923. Verhältniss mehrerer s. Gesammtschuldverhältnisse.

Schuldschein, dessen Rückgabe an den Schuldner 3538. 39. 3733. Vermächtniss eines S. 2301. Verlorner S. 3540. Rechtsmittel der nicht empfangenen Zahlung wider den S. 3672 fgg. 3714. 33.

— auf den Inhaber s. Inhaberpapiere.

Schwächung s. ausserehelicher Beischlaf.

Schwägerschaft, Begriff 263. Dauer 264. Gradberechnung 265. Wirkungen 266. 1870.

Schwangerschaft, deren Dauer 134. 35. S. einer geschiedenen Ehefrau 140 fgg. Von dem geschiedenen Ehemanne behauptete S. der Frau 145. S. einer Wittwe 144. 1709. 10. 1740. 91. 1847. 2862. S. eines Dienstboten 4220.

Schwängerung s. ausserehelicher Beischlaf und ausserehelich erzeugte Kinder.

Schweigen bei Rechtsgeschäften, dessen Wirkung 2941.

Schweineställe 988.

Schwemmen, Schwimmen 1015.

Schwertmagen 260.

Secundogenitur 2571.

Seitenverwandte, Begriff 245. Erbfolge 1886—1889. LL. 1902—4. 6. 8—13. 15—17. EL. 1921. 24—26. CL. 1933—37. LS. 1939. 1949—53. ES. 1943—46. 49—54. NS. 1957—60. 62—64.

Selbsthülfe, Selbstvertheidigung, erlaubte 683. 875. 3285. 3380. 4590. S. auch Nothwehr.

Selbstschuldner 4520.

Seniorat 2567. 68.

Separate Oeconomie s. Haushalt, abgesonderter.

Separatio s. Absonderung.

Sequestration 3815. 16.

Servituten s. Dienstbarkeiten.

Sicherheitsleistung des Niessbrauchers 1239, des Onerirten 2216. 2316, des mit einer Auflage belasteten Legatars 2405, des Pachters 4068, des Testamentserben 2480, des Ehemannes wegen des Eingebrachten der Ehefrau 87. 100. S. für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung 2378. 79. 3169. 76. S. gegen Besitzstörungen 687. S. wegen drohenden Schadens 3436.

Siegel, bei Testamenten 2040. 50. 51. 74. 93. 2096. S. bei Urkunden 3040.

Simulation 3908.

Societät s. Gesellschaft.

Solidarverbindlichkeit s. Gesammtschuldverhältnisse.

Solutio s. Erfüllung. Zahlung.

Sondergut der Ehefrau, Begriff und Bestandtheile 12. 27. 28. 70. 81. 97. Dessen Haftung 54. 55. 57. 86. 89—91. Dessen Veräusserung 29. 115. Wirkung der Ehescheidung auf das S. 121.

— der Kinder, dessen Verwaltung 215. 16. 219. 20. Veräusserung 217. Haftung 223. Niessbrauch der Eltern daran 218—20. 277. 279. 82. 86. 87. Dessen Ersitzung 858. Verfügung darüber auf den Todesfall 1990. Dessen Verabfolgung an die grossjährigen Kinder 236. Verhältniss bei der Einkindschaft 2519.

Sorgfalt, welche in eigenen Sachen beobachtet wird, 3299, wird verlangt von dem Ehemanne 49. 98, von dem Gesellschafter 4278, von dem Miterben 2684, von dem Vormunde 390. 431. 32. S. auch Versehen.

Spatium deliberandi s. *Beneficium deliberandi.*

Species s. Gattung.

Specification, an Stelle eines Inventars 371. 2656.

Spielvertrag, Begriff 4337. Rechtsverhältniss 4338—45.

Spillmagen 260.

Spolium s. Entsetzung.

Staatseigenthum 592.

Stadtärar, dessen Succession in erbloses Gut 1967.

Stadtgüter 597. 607. 13. 18. 87. 88.
Städtische Corporationen, Ersitzung gegen sie 825.
— **Immobilien**, deren Instandhaltung 982—84.
Stadtrechte: Curländische III. X. Estländ. III. IX. Livländ. III. VIII. Narvasches XI.
Stalldiener 4192 Anm.
Stallwirthe 3828.
Stamm 246. S. auch Mannsstamm.
Stammgüter, Succession in dieselben 1874. Verfügung darüber auf den Todesfall 2002. 2530.
Stammvater, Stammmutter 245. 55.
Stand, dessen Einfluss auf die anzuwendenden Gesetze II. fgg. XXVII. fgg. Dessen Uebertragung auf die Ehefrau 6; auf die Kinder 150. 166; auf Adoptivkinder 190. Einfluss auf die Erbfolge 1878.
Stapelrecht 1160.
Stättegeld 3788.
Steinbrüche 1117. 1212. 4027 Anm.
Stellvertreter bei Rechtsgeschäften 2917. **St.** willens- und handlungsunfähiger Personen 2918. Dessen Irrthum 2975. Uebertretung seiner Befugnisse 3113. An den **St.** geschehene Leistung 3709.
— offener und stiller 3110—12.
— des Besitzes eines Andern 626. Erwerb des Besitzes durch **S.** 641. 45—48. 58. Verlust des Besitzes durch **S.** 668—73.
Stempelpapier, dessen Gebrauch bei Testamenten 2026 Anm. 2. 3. 2078; bei andern Urkunden 3023. 44—47.
Steuern s. Abgaben.
Stiefeltern und Stiefkinder s. Einkindschaft.
Stiftungen, insbesondere milde und gemeinnützige, deren Begründung durch letztwillige Verfügung 1998—2000. 2178. 2348 fgg; durch Gelübde 3277 fgg. Deren obrigkeitliche Bestätigung 2351. Deren Persönlichkeit 2351. Deren Rechte und Rechtswohlthaten 825. 87. 93. 1402. 2556. 2868—70. 3087. 90. 92. Erlöschen des Zwecks 2357.
Stillicidium s. Traufrecht. Tropfenfall.
Stillstand der Rechtspflege s. Gerichtsstillstand.
Stimmtafel 568. 615.
Stottern 1987.
Strafgelder 1396. 3417.
Streustücke, Streuländereien 568.
Stroh 566. 4095. 98.
Ströme s. Flüsse.
Stubenmägde 4192 Anm.
Stückzahlung s. Abschlagszahlung.
Stumme, deren Rechtsgeschäfte 2915. Testamentsfähigkeit 1987. Unfähigkeit zur Uebernahme einer Vormundschaft 315, zum Zeugniss bei Testamenten 2064.
Stundung des Kaufpreises 3882. 83.
Stuprator, dessen Verbindlichkeit gegen die Geschwächte 152—57. 61. 62.
Subhastation s. Versteigerung.
Sublegatar 2162.
Sublocatio s. Afterpacht.
Subpignus s. Afterpfand.
Substitution bei der Erbeseinsetzung, Begriff 2137. Grade der **S.** 2140. 47. **S.** von Miterben 2139. 42. 43. 85. Inwieweit Eltern ihren Kindern Substituten ernennen können 2149. **S.** in einem gegenseitigen Testamente 2411. 17 fgg. Wirkungen der **S.** 2138. 44. 45. 2635. 2871. Erlöschung der **S.** 2146. 48.
— — bedingte 2359.
— bei Vermächtnissen 2179. 88. 2837.
— bei Vollmachten 4379—81.
Succession s. Erbfolge. Familienfideicommiss.

T.

Tag 3047. 48. S. auch Jahr und Tag.
Tagelöhner 4173 Anm.
Taschengeld der Ehefrau 27.
Taube, deren Rechtsfähigkeit 2915. Testamentsfähigkeit 1987. Unfähigkeit zur Uebernahme einer Vormundschaft 315, zum Zeugniss bei Testamenten 2064.
Taubstumme, deren Rechtsfähigkeit 2915. Testamentsfähigkeit 1986.
Taufschein 146.
Tauschcontract, Begriff 3971. Gegenstand 3972. Haftung der Contrahenten 3975—77. Gewährleistung 3215. 3976. Nebenverträge 3980. Aufhebung 3978. 79.
Taxation s. Schätzung.
Terminliche Leistungen s. Leistungen, wiederkehrende.
Tertiogenitur 2571.
Testament, Begriff 1981. 82. Dessen Alter 2790, Anfechtung 2476—78. 2789. 98. 2848. 49. Dessen Aufbewahrung 2445, Aufhebung mit Willen des Testators 2799 fgg., wider dessen Willen 2787 fgg. Dessen Ausführung 2441 fgg., Auslegung 2471—2475, Beweis 2441 fgg., Einlieferung 2038 fgg. 2444. 46, Eröffnung 2447—50. Dessen äussere Form XXXVI. 2024 fgg. 2789 fgg. (s. unten), innere Form 2106—2117. (S. auch Betrug, Irrthum, Zwang.) Dessen Gegenstand 1993—2004, Proclamirung 2451, Rechtskraft 2452, Vollstreckung 2455 fgg., Widerruf 1983. 2412—14, Zerstörung 2809—12.
— Fähigkeit zur Errichtung desselben 1984—1992, zur Erwerbung aus demselben 2030. 2053. 64. 77. 2791. S. auch Erbfähigkeit. Abgaben von T. 2470. Bedingungen in T. s. Bedingungen. Bestellung von Vormündern in denselben 290—97.
Testament correspectives, Begriff 2409—11. Dessen Widerruf 2414.
— fehlerhaftes 2448. 2788.
— gegenseitiges, Begriff 2409. Dessen Widerruf 2412.
— mangelhaftes s. fehlerhaftes T.
— mehrere Testamente, deren gegenseitiges Verhältniss 2448. 49.
— mündliches Privattestament, dessen Form 2087—89. 97. 2443.
— mystisches 2121.
— neues, vernichtet das frühere 2801—5.
— nichtiges 2789. 2827.
— öffentliches, dessen Form 2025 fgg. 2044 fgg. Vor Gericht verlautbartes 2025—37. 2043. 48—54. Bei Gericht niedergelegtes 2025. 38—43. 55—59.
— pflichtwidriges 2005 fgg. 2793.
— privates, dessen Form 2060 fgg. 2096 fgg. S. auch mündliches und schriftliches Privattestament.
— privilegirtes 2090—94.
— reciprokes, s. gegenseitiges T.
— schriftliches Privattestament 2070—86.
— unvollendetes 2085. 89.
— der Eltern unter ihren Kindern 2091. 93. 2094. 2101. 2. 2447 Anm. 2.
— der Landleute 2091. 92.
— der Militärpersonen 2091. 92. 2316.
— zur Zeit allgemeiner Gefahr und Noth errichtetes 2091. 92. 95. 2100.
Testamentsexecutor 2453. Fähigkeit 2454. Bestellung und Rechtsverhältniss 2455—61. Recht zu Dispositionen 2117. 2459. 67. Sorge für milde Stiftungen 2352. 54. Verantwortlichkeit 2463. Rechnungsablegung 2467. Anspruch auf Kostenersatz 2466. Entlassung 2468. 69.
Testamentszeugen 2039. 46—54. 57—59. 61—

2068. 71. 72. 74—77. 87—89. 90. 96—2104. 2439.

Theerschwelen 1057. 1117.

Theilpacht 4034. 80.

Theilung des Miteigenthums 940. 41. 1253. 3215. **Th.** des Gebrauchsrechts 546. S. auch Erbtheilung.

— Rechtswohlthat der, 3350. 4524—30.

Thierbehälter 718.

Thiere, Besitzergreifung von solchen 641. 42. 716. Erwerb des Eigenthums an wilden **T.** 716 fgg. Verlust des Besitzes an **T.** 662. Verlust des Eigenthumsrechts 717. 868. Beschädigung durch **T.** und Haftung dafür 4577—89. 91. Tödtung oder Verletzung fremder **T.** 3394. 4590. 92.

— eingefangene und gezähmte 718. 19. 21.

— s. auch Bienen. Hausthiere. Pferde.

Thierfang 716 fgg. Anstalten dazu 722. 1067. S. auch Fischerei. Jagd.

Thierjungen, Erwerb des Eigenthums daran 753. 58.

Tilgung der Hypothek 1597—602.

Titulus s. Rechtsgrund.

Tod, dessen Beweis 2582. **T.** als Voraussetzung der Erbfolge 2581. Gleichzeitiger **T.** mehrerer Personen 2584—86. Einfluss des **T.** auf die Vormundschaft 467. 70, auf das Eigenthumsrecht 869, auf den Pacht- und Miethvertrag 4112. 13, den Dienstvertrag 4191, den Gesindevertrag 4218, den Leibrentenvertrag 4002. 11, den Gesellschaftsvertrag 4331 fgg., den Vollmachtsvertrag 4409 fgg.

Tod, vermutheter 522 fgg. 1691. 93. 2583.

Todeserklärung 524—28. 2583.

Todesgefahr 2432.

Todestag 2403. Vermutheter **T.** 526.

Tödtung eines Menschen, deren privatrechtliche Folgen 2848. 4005. 4556.

Tontinen 3999.

Torflager 4024 Anm.

Tractaten 3000. 3132. 33.

Tradition s. Uebergabe.

Trag- und **Lastrecht** 1183—87.

Tramrecht 1188. 89.

Tränkerecht s. Viehtränke.

Transact s. Vergleich.

Transmission der Erbschaft 2632.

Transport s. Frachtvertrag.

Trauerjahr s. Gnadenjahr.

Traufrecht 1191—93. S. auch Tropfenfall.

Trennung von Tisch und Bett, deren Einfluss auf die ehelichen Güterrechte 128.

Triftgerechtigkeit s. Viehtrift.

Trödelvertrag 4419—22.

Tropfenfall 995. 1191.

Trunkenheit, deren Einfluss auf Rechtsgeschäfte 2107. 2914.

Tutel s. Vormundschaft.

Tutorium 307. 436.

U.

Ueberfallende und überhängende Früchte 781.

Uebergabe, Erwerbungsart des Eigenthums 799. 800. Erfordernisse 801—3. Form bei beweglichen Sachen 804—7, bei unbeweglichen 808—13. S. auch Grund- und Hypothekenbuch. Irrthum bei der **U.** 815. 16. Bedingte **U.** 817. 18. **U.** von Inhaberpapieren 3123 fgg.

Uebergehung s. Notherben.

Ueberlassung einer Sache an Zahlungsstatt 3518—21.

Uebernehmer eines Werkes 4226. Dessen Verbindlichkeiten 4228. Dessen Haftung 4234—4241.

Ueberredung, deren Einfluss auf Rechtsgeschäfte 2110. 2985.

Ueberschwemmung 765.
Uebertragung der Rechte aus Inhaberpapieren 3125 fgg. S. auch Abtretung.
Ufer s. Flüsse, Landseen, Meer.
Umarbeitung fremder Sachen 791 fgg. U. verpfändeter Sachen 1374. 75.
Umschreibung einer Hypothek 1591.
Umwandlung einer Hypothek 1592. U. eines Vermächtnisses 2824—26.
Unbewegliche Sachen s. Sachen.
Undank 2843. 4482 fgg.
Unehelich s. Beischlaf und Kinder, ausserehelliche.
Ungeborene s. Embryonen.
Unitas actus 2068.
Universalhypothek s. Generalhypothek.
Universalsocietät s. Gesellschaftsvertrag.
Universalvermächtniss s. Erbschaftsfideicommiss.
Universalvollmacht 4371. 83. 84.
Universitas iuris 541.
— *rerum* 540.
Unredlicher Besitzer s. Besitz. Glaube.
Unterbrechung s. Ersitzung. Verjährung.
Untergang der Sache, Einfluss auf dingliche Rechte 868. 1273. 1314. 1419. 1481. 2575; auf alternative Forderungsrechte 2930 fgg. U. verkaufter Sachen 3836, verpachteter u. vermietheter Sachen 4075. 81. 4108.
Unterhalt s. Alimente.
Unterschrift der Testamente 2026. 50. 55. 70—2075. 93. U. anderer Urkunden 3036—3038. Wirkung 2942. 4508.
Untersiegelung s. Siegel.
Untheilbarkeit der Dienstbarkeiten 1098. 99. 1114—16.
Unvordenklicher Besitz 700—706. 1309.
Unwürdigkeit s. Erbunwürdigkeit.
Urkunden, deren Form 3035 fgg. Sprache 3039. U. als Zubehör von Immobilien 572. Zu einer Erbschaft gehörige U. 2731—34. U. über Dienstbarkeiten 1262, über Erbtheilungen 2735. Vorweisung von U. 4593 Anm.
Usucapio s. Ersitzung.
Usurae s. Zinsen.
Ususfructus s. Niessbrauch.
Uterinen 258. 1915.

V.

Vagabunden 3074.
Vater, dessen Antheil an der elterlichen Gewalt 197. Vormundschaft über seine Kinder 273—79. S. Elterliche Gewalt. Kinder.
Vaterschaft, deren Anerkennung und Bestreitung 138—45. 165. S. auch Kinder.
Venditio s. Kaufcontract.
Venia aetatis s. Jahrgebung.
Verarbeitung s. Umarbeitung.
Veräusserung einer Sache durch den Beklagten während des Eigenthums-Processes 912, vor dem Processe 902. V. einer Erbschaft 2667 fgg. S. auch Erbschaft. V. des Pfandes 1425 fgg. 41 fgg. 88. S. auch Pfand. V. des Frauengutes 43. 44. 72—74. 83. 84. 99. V. des Sonderguts der Kinder 217. V. des Pupillenguts 376. 380—88. V. durch den Bevollmächtigten 4384.
Veräusserungsbefugniss des Eigenthümers 872. 82. 953 fgg. S. auch Erbgut. Wohlerworben Gut.
Veräusserungsverbot, dessen Wirkungen 823. 824. 953 fgg. 2153. 3834.
Verbindlichkeit s. Forderung.
Verbindung, Accession, unbeweglicher Sachen 759—76. 949; beweglicher Sachen 789—98.
Verbriefte Gelder s. Schuldforderungen.
Verbrauchbare Sachen s. Sachen.
Verdingungsvertrag, Begriff 4226. Rechtsverhältniss 4227 fgg. Wer den Stoff zu lie-

fern hat 4229—32. Aufhebung 4252. 53. S. Besteller. Uebernehmer.

Verfügung s. Veräusserung. Handlungsfähigkeit.

Vergleich, Begriff 3593. Subjecte 386. 3594. 3595. 4384. Gegenstand 3596—3604. Form 3598. 3602. 5. Wirkungen 3606—12. Gewährleistung 3215. Aufhebung 3613—16.

Verjährung, erlöschende, Begriff 3618. Ob guter Glaube erforderlich 3619. Anfangspunkt der V. 1649—52. 71. 72. 2620. 3171. 3271. 72. 3623—28. Verjährungsfrist 3620—22. S. auch oben **Fristen** und unten bei den einzelnen Rechten und Klagen. Endpunkt 3062. Ruhen der V. bei Forderungsrechten 2654. 3625, bei Dienstbarkeiten 1291. Unterbrechung der V. 3353. 3629—34. Wirkung der V. 3639. 40.

— — Ausnahmen von der V. in Betreff einzelner Dienstbarkeiten 1292, Reallasten 1317. 19, des Pfandrechts 1422. 1597. 3636, des Rechts zur Einlösung eines Pfandes 1485, des Wiederkaufsrechts 3924, verschiedener Forderungsrechte 3635—38.

— — der Dienstbarkeiten 1273. 84—92, der Reallasten 1316, des Pfandrechts 1422. 23, der Besitzklagen 698. 99; der Eigenthumsklage des Familienfideicommissfolgers 2556, der Erbschaftsklage 2619. 20, der Evictionsklage 3242, der Injurienklage 4561, der Minderungsklage 3272, der Näherrechtsklage 884. 1648 fgg. 1671. 72, der Wandelungsklage 3271. V. der Klage der Geschwächten auf Ehelichung oder Ausstattung 160, der Klage auf Absonderung der Erbschaft 2662, auf Aufhebung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte 3897, auf Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen 2270. 3422. 23. 4014; der Klage aus dem Leibrentenvertrage 4014; aus einer mündlich geleisteten Bürgschaft 4551; der Klage zur Anfechtung eines Testamentes 2452, der Klage wegen verlorener Sachen 740, wegen Verletzung durch Ausgiessen etc. 4576, wegen Betruges 4566; des Rechtsmittels wegen nicht empfangenen Darlehns 3677, des Rechts zur Anfechtung einer quittirten Rechnung 4463.

Verkäufer, dessen Haftung 3862 fgg. Dessen Verbindlichkeit zur Uebergabe der verkauften Sache 3872—77, zur Gewährleistung 3215. 3879. 80. 85.

Verlagscontract, Begriff 3981. Gegenstand 3982. Rechte und Verbindlichkeiten des Autors 3983. 84. 89—91. 93. Rechte und Verbindlichkeiten des Verlegers 3985—89. 3991—94. Aufhebung 3983. 84. 94 Anm.

Verlassenschaft s. Erbschaft.

Verletzung über die Hälfte beim Dienstvertrage 4190, bei Erbtheilungen 2742, beim Kauf 3849. 93—97. 3925, beim Leibrentencontract 4016, beim Pacht- und Miethcontract 4037. 4115, beim Vergleich 3615, bei der Versteigerung 3897. 3969.

Verlöbniss, Einwilligung der Eltern und Vormünder in dasselbe 205. 351. Aufhebung des V. 129—31.

Verlobte, Beischlaf unter ihnen 158. 59. Von ihnen gezeugte Kinder 148.

Verloosung s. Ausspielgeschäft.

Verlorene Sachen s. Sachen.

Vermächtniss, Begriff 1702. Wer damit beschwert werden kann 2159—63. S. auch Onerirter. Wem ein V. hinterlassen werden kann 2168 fgg. S. auch Honerirter und Vermächtnissnehmer. Annahme des V. 2200 fgg. Aufhebung desselben 2814 fgg. S. unten den besondern Artikel. Auslegung der V. 3104. Ausschlagung 2200. 3. 4. 2814 fgg. Beschränkungen 2404. Entrichtung 2206—22. 2783. 2817. Errichtung und Form 2150—54. Erwerbung 2187 fgg. 2199. 2201. Gegenstand 2155—58. 70. 2223 fgg. 2832. S. auch unten den besondern Artikel. Umwandlung des V. 2824—

2826. Wirkungen 2187—98. 2206. 35. 2666. Abzug von den V. bei Unzulänglichkeit der Erbmasse 2177. 78. Verminderung der V. zu Gunsten des directen Erben 2308—2316.

Vermächtniss, dessen Gegenstand 2155—58. Abhandenkommen desselben 2240—42. Accessionen und Früchte 2209—13. 36. Dessen Schenkung an den Legatar 2835. Untergang 2835. Veränderung 2238. 2835. Veräusserung 2239. 95. 2822. Zerstörung 2822.

— dessen Aufhebung, durch die Willenserklärung des Honorirten 2814—19, durch die Willenserklärung des Erblassers 2820—2826; durch Wegfall des Testaments 2827—31; zur Strafe 2848 fgg. 2871. 72. Selbstständiges Wegfallen der V. 2832—36. Wirkungen der Aufhebung 2837—40. 73 fgg. 2901 fgg.

— alternatives 2173. 74. 2257.

— bedingtes 2185. 87. 90—93. 2201. 12. 68. 2358. 62. 63. 79.

— captatorisches 2371.

— nichtiges 2832. 33.

— in einem Erbeinsetzungsvertrage verordnetes 2499, desgl. in einem gegenseitigen Testamente 2420; auf den Todestag eingesetztes 2403.

— von Alimenten 2169. 2272—78. 2315. 3602. 3603. S. auch V. terminlicher Leistungen.

— der Befreiung von einer Schuldverbindlichkeit 2297—2303.

— eines Begriffsganzen 2259—64. 88.

— dinglicher Rechte 2229. 80—83.

— des Ertrages eines Grundstücks oder Vermögens 2279.

— auf Forderungsrechte 2284—2307.

— fremder Sachen 2225—33.

— zu milden und gemeinnützigen Zwecken 1998—2000. 2178. 98. 2217. 2316. 2348—2257. 2828. 29.

— des Niessbrauchs 2189.

Vermächtniss des Pfandes an den Gläubiger 2307, an den Schuldner 1425. 2302.

— einer dem Niessbrauch — 2237 — oder dem Pfandrecht — 2243 — unterworfenen Sache.

— von Quantitäten vertretbarer Sachen 2265 2267.

— einzelner bestimmter Sachen 2223 fgg.

— eigener Sachen des Erblassers 2234—43.

— individuell nicht bestimmter Sachen 2244—2258. 89. 90. 92. S. auch Wahlrecht.

— einer Schuld 2304—7. 16.

— terminlicher Leistungen 2268—71. 2315. S. auch V. von Alimenten.

Vermächtnissnehmer, Begriff 1702. Dessen Rechte 2206. 35. Dessen Erbe 2188. 89. 99. 2203. 5. 2403. Dessen stillschweigendes Pfandrecht 1409. Dessen Schuldenhaftung 2666. S. auch Honorirter.

Vermengung, Vermischung, s. Verbindung.

Vermögen, Vermögensganzes, Begriff 541. 42. Pfandrecht daran 1378 fgg.

Vermögensabtretung 1821. 56. 3526.

Vermuthung der Einwilligung 2945, des Lebens 2582, des Todes 524 fg. 2583; einer Schuld beim Vorhandensein einer Rechtsverletzung 3304; der Tilgung einer Schuld, aus der Rückgabe oder Vernichtung des Schuldscheins 3539, des Verzichts auf die *lex commissoria* 3902, der Zinsverbindlichkeit 3413. — V. für Alimente 3104; für die Erfüllung einer Bedingung 2382; für die Redlichkeit des Besitzes 689. 863. 864; für die Fortdauer des Besitzes 862; für den Brautschatz 3104; für den geringsten Umfang einer Dienstbarkeit 1092; für die Freiheit des Eigenthums von Belastungen 708; für eine Erwerbsgesellschaft 4295; für die eheliche Geburt 134 fgg.; für den guten Glauben 863. 64; für eine Schadenszufügung im Fall einer Pfändung 3399; für die Schwängerung bei erwiesenem Beischlaf 165; für beide Fälle der Substitution 2138; für das Wahlrecht des Legatars 2246;

desgleichen des Schuldners 2926; für die gewöhnliche Bedeutung eines Worts 3098; für die erfolgte Zahlung früherer Termine, wenn die letzten drei berichtigt sind, 3536; für die Entrichtung der Zinsen, wenn über das Capital quittirt ist 3422; für letztwillige Zuwendungen 3104; dafür, dass das der Herrschaft des Ehemannes unterworfene Vermögen das seinige ist 13; dafür, dass eine Zeitbestimmung zu Gunsten des Verpflichteten hinzugefügt ist 3205. — V. gegen die Arglist 3293; gegen die Annahme einer Beschädigung durch Andere 3443; gegen das Bestehen einer Dienstbarkeit 1091; gegen die Existenz eines Familienfideicommisses 2526; gegen die Succession des weiblichen Geschlechts und cognatischer Descendenten des Stifters in Familienfideicommissen 2542; gegen eine Novation 3586. 87; dagegen, dass die Schätzung des verpachteten Viehs des Verkaufs wegen geschehen 4170.

Verpachter und Vermiether, dessen Verbindlichkeiten 4053 fgg., zur Gewährleistung 4056. 59, zum Tragen der Abgaben und Lasten 4063—65, zum Ersatz der Verwendungen 4066. 87. 91. Dessen stillschweigendes Pfandrecht 1403—5.

Verpfänder bleibt Eigenthümer des in Pfandbesitz gegebenen Immobils 1558. 59. Dessen Befugniss zur Veräusserung des Eigenthumsrechts 1516. Dessen Einlösungsrecht 1518. 59. 60. 64. 65. Verbindlichkeit zur Gewährleistung 3215.

Verpflichteter s. Schuldner.

Verschollenheit 524—28. 2583.

Verschwender, gerichtlich erklärter, ist unter Curatel zu stellen 505—11. Wer darauf anzutragen befugt ist 87. 505. 2494. V. können nicht Vormünder sein 316, kein Testament errichten 1988, sind unfähige Testamentszeugen 2064. Erbschaftsantretung für sie 2624. 50.

Versehen *(culpa)*, Begriff 3294. Grobes V. 3295—97. Leichtes V. 3298—3304.

Versender s. Frachtvertrag.

Versicherungsvertrag 4359—62. Versicherung einer verpfändeten Sache 1419.

Versiegelung einer Erbschaft 2587—90. S. auch Siegel.

Versprechen 3106. 3276 fgg.

Versteigerung, öffentliche, Begriff 3944. Form 3945. 46. 48. 49. 58 fgg. 70. Gegenstand 3954—57. Wer zum Bieten berechtigt 3952. 53. Rechte und Verbindlichkeiten der Bieter 3958—61, des Meistbieters 3961—3964. 66—68. Wirkungen der V. 3964 fgg. Einfluss auf Gewährleistung 3236, auf das Näherrecht 1620. 40. 51. 53. 2703; auf die auf der versteigerten Sache haftenden Pfandrechte 1428. 57. 1602. 3967, und Reallasten 1299. Aufhebung 3897. 3969. 70.

— nothwendige, wegen säumiger Zahlung 1444. 3886. 3947. V. der Pfandgüter 1536—1538, der Erbpfandgüter 1567. 68. V. Behufs der Erbtheilung 2701. 3. 4. 16. 28.

— bei Pacht- und Miethcontracten 4044.

Verstümmelung oder Verunstaltung 4555.

Vertrag, Begriff 3105. Fähigkeit zur Eingehung eines V. 3107—9. Perfection 3131. Rechtverhältniss Dritter zu den Vertragschliessenden 2500. 2775. 3114 fgg. 3576. 3610. 3998. Wirkungen der V. 3209—14. Auslegung 3273—75.

— aufhebender 3570—76.

— einseitiger und gegenseitiger 3106.

— gewagter 3220. 3749. 3897. 4337 fgg.

— rechtswidriger 3214.

— vorbereitender 3140. 68.

Vertragserbe s. Erbeinsetzungsvertrag.

Vertretbare Sachen s. Sachen.

Vertreter s. Stellvertreter.

Verwahrungsvertrag, Begriff 3777. Vorvertrag 3778. Gegenstand 3780. Unentgeltlichkeit 3781. Verbindlichkeiten des Depositars 3782 fgg. Dessen Haftung 3785—89.

3809. Rückgabe der Sache 3790—97. 3808. Verbindlichkeiten des Deponenten 3802—5. Verhältniss mehrerer Deponenten und mehrerer Depositare 3805—10. Uebergang des V. in einen Darlehnsvertrag 3811—14.

Verwandtschaft, Begriff 241. Berechnung 242—255. Gränze 256. Wirkungen 266. 1654 fgg. 1870 fgg.

— bürgerliche 259. S. auch Adoption.

— doppelte und mehrfache 257. 1877. 88.

— halbbürtige 258.

— natürliche 259.

— vollbürtige 258.

Verwendungen, luxuriöse, 583.

— nothwendige, Begriff 577. Wer sie zu tragen hat 578. 772.

— nützliche, Begriff 577. Wem sie zu erstatten sind 579. 82; in welchem Maasse 580. 581. Recht zur Wegnahme 582. 772.

— auf Früchte 584.

Verzicht auf den Besitz 665. 76; auf Dienstbarkeiten 1266—69; auf Leistung des Dolus 3786; auf die Erbfolge s. Erbverzicht; auf die Nachfolge in ein Familienfideicommiss 2557, auf Forderungsrechte 3570. 81, auf die Auflösung eines Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte 3897, auf die *lex commissoria* 3902, auf das Näherrecht 1641. 44—47, auf das Pfandrecht 1424 fgg., auf Reallasten 1313, auf die Rechtswohlthaten des Bürgen 4534, auf die Rechtswohlthat der Competenz 3530, auf die Rückforderung einer Nichtschuld 3702. S. auch Aufgeben.

Verzug, Begriff 3305. V. des Schuldners 3306—3311, dessen Wirkungen 3318—22. 51. 3415. 16. V. des Gläubigers 3312—17, dessen Wirkungen 3323—25. Abwendung der Wirkungen des V. 3311. 19. 26—30.

Verzugszinsen 3320. 3416. 17. 23. 25.

Via s. Wegegerechtigkeit.

Vidimation s. Beglaubigung.

Vieh s. Pferde. Thiere. Weidegerechtigkeit.

Viehfutter 566.

Vieh- oder **Holländereipacht**, Begriff 4155. Wer Vieh verpachten kann 4156. Gegenstand des Vertrages 4157. Rechte des Pachters 4163. 64. Dessen Verbindlichkeiten 4158—60. 62. 65. 66. 69. 70. Verbindlichkeiten des Verpachters 4161. 67. Dauer und Beendigung des Vertrages 4171.

Viehtränke 1015. 1154. 55.

Viehtriftgerechtigkeit 1120. 25. 28. 55. S. auch Wegegerechtigkeit.

Viehweide s. Weidegerechtigkeit.

Vindicatio s. Eigenthumsklage.

Vis maior s. höhere Gewalt.

Volljährigkeit s. Grossjährigkeit.

Vollmacht, deren Arten 4371. S. General-, Special-, Universal-V. Widerruf der V. 4404—6. Kündigung der V. 4407. 8.

Vollmachtgeber, dessen Verbindlichkeit zum Ersatz der Verwendungen und Auslagen des Bevollmächtigten 4393—4395, zu dessen Befreiung von übernommenen Verpflichtungen 4396. 99, zur Haftung für Schäden 4397. Verhältniss mehrerer V. 4398.

Vollmachtsvertrag, Begriff 4363. Form 4364—4366. Unentgeltlichkeit 4367. 68. Gegenstand 4369—73. Subjecte s. Bevollmächtigter. Vollmachtgeber. Rechtsverhältniss zu Dritten 4401. 2. Beendigung des V. 4403—14.

Voraus der Ehegatten geistlichen Standes 1808. V. der Vorkinder bei der Einkindschaft 2516. 18.

Vorausklage, Rechtswohlthat der, 4519—23.

Vorauszahlung 3428. 3510. 11.

Vorbehalt, wegen nicht gezahlten Kaufpreises, den Kaufcontract aufzuheben 3898—3904. V. des Eigenthums oder Miteigenthums 3942. V. des Antheils am Gewinn beim Weiterverkauf 3941. V. des besseren Gebots s. Kaufbesserung. V. des Vorkaufs s. Vorkaufsrecht.

Vorkaufsrecht, gesetzliches, der Rittergutsbesitzer 884, des Eigenthümers bei dem Verkaufe des Erbpachtrechts 4138, des Grundzinsherrn 1327, des Miteigenthümers 939. Verzicht auf das V. 1645.
— vorbehaltenes 3929—33.
Vorkinder 2512. 16. 18 fgg.
Vormund der Minderjährigen, dessen Bestellung 272 fgg. Form der Bestellung 307. 8. Wer dazu bestellt werden kann 309—28. Zahl der Vormünder 437. Pflichten des V. in Beziehung auf die Person des Mündels 337—52. Dessen Einwilligung zur Eingehung einer Ehe des Mündels 351, in seine Adoption 184. Dessen Ehe mit dem Mündel 352. Dessen Vertretung des Mündels 353—64. Verträge mit dem Mündel 181. 364; Rechtsstreit mit demselben 363. Pflichten in Beziehung auf des Mündels Vermögen 365—414. Pflicht zur Inventur des Pupillenvermögens 365—72; zur Regulirung der Masse 373—97. Pflichten in Betreff des unbeweglichen Vermögens 382 fgg. 392 fgg., der Capitalien 388. 403—10. 433, der Handlungs- und Gewerbsgeschäfte 397, der Antretung von Erbschaften 366 fgg. 401. 2650, der Annahme von Gehülfen 413. 14. Pflicht zur Rechenschaftsablegung 415—20. 83—92. Anspruch des V. auf Kostenersatz und Remuneration 421—30. Dessen Verantwortlichkeit 431—36. Verhaftung seines Vermögens 1397. 1408. Dessen Entfernung 470. 476—82. Verhältniss mehrerer Vormünder s. Mitvormund. Fälle, in welchen der Vormund die Anweisung oder Genehmigung des Waisengerichts einzuholen hat 342. 45. 48. 49. 52. 57. 60. 64. 75. 77. 78. 381. 82. 85. 88. 94—97. 99—402. 414. 460.
— ehelicher, s. Beirath.
— gerichtlich ernannter 300 fgg. 304 fgg.
— gesetzlicher 273 fgg. 300 fgg.
— testamentarischer 290—97. 438. 2436. Dessen Befreiung von der Inventur 369; von der Rechnungsablegung 416. Ablehnung 2852.
— unberufener 306.
Vormundschaft, nach welchen Gesetzen zu beurtheilen XXXIV. Begriff und Arten 267. 68.
— über Minderjährige 269 fgg. Verbindlichkeit, für deren Bestellung zu sorgen 298. 299. 2864. 65. Uebernahme der V. 305. 6. Deren Ablehnung 329—36. 2852. Einfluss auf die Verjährung 3625. Beendigung der V. 467—92.
Vorvermächtniss 2180—86. 2362. 2816.
Vorweisung einer Sache, Verbindlichkeit dazu 4593—4600.

W.

Waarenlager, dessen Zubehörungen 570. Dessen Verpfändung 1376. Vermächtniss eines W. 2262.
Wahlrecht des Eigenthümers bei der Eigenthumsklage 914; bei verbundenen und vermischten Sachen 792. 93. 95; des Miteigenthümers hinsichtlich des Ersatzes seiner Verwendungen 932; des Servitutberechtigten und Verpflichteten hinsichtlich der Ausübung der Dienstbarkeit 1112. 24. W. der Wittwe in Curland, zwischen Eingebrachtem, Leibgeding und Tochtertheil 1777—80. W. des Erben zwischen Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft 2623; des jüngeren Erben bei einer Erbtheilung 2713. 27. W. eines freiwilligen Domicils 3066. 67. 70.
— des Onerirten unter mehreren alternativ Honorirten 2173. 74. W. bei einem Vermächtniss individuell nicht bestimmter Sachen 2246—52. 57—60. 67.
— bei alternativen und solchen Forderungs-

rechten, deren Gegenstand eine nicht vertretbare, nur der Gattung nach bestimmte Sache ist 2926—32; bei alternativ gestellten Bedingungen 3190. 91; bei unbestimmtem oder alternativ gestelltem Erfüllungsort 3494. 3503. **W.** unter mehreren an Zahlungsstatt angebotenen Sachen 3520; unter mehreren Forderungen an denselben Schuldner, bei theilweiser Zahlung 3543. 44. **W.** in Betreff zu compensirender Forderungen 3564. **W.** unter mehreren Gesammtschuldnern oder Gesammtgläubigern 3343. 45. 3693. **W.** bei Conventionalpönen 3372, bei der *lex commissoria* 3901, bei der Kaufbesserung 3913, beim Trödelvertrag 4421. **W.** des Schuldners, bei verlorenem Schuldschein, zwischen gerichtlicher Niederlegung und Zahlung gegen Caution 3540. **W.** desjenigen, der eine fremde Schuld aus Versehen bezahlt, zwischen verschiedenen Rechtsmitteln 4454. **W.** zwischen der Minderungs- und Wandelungsklage 3265.

Wahlrecht dessen Uebergang auf die Erben u. andere Rechtsnachfolger 2246. 89. 92. 2929. Abänderung der getroffenen Wahl 2256. 2928. Wirkung der vollzogenen Wahl 2254. Wiederholung einer frustrirten Wahl 2255.

Wahnsinn s. Geisteskranke.

Waisengericht, dessen Thätigkeit bei Bestellung der Vormünder 278. 81. 83—87. 293. 295. 98. 302—5. 7—9. 33—36. 457. 58. Thätigkeit bei der Verwaltung der Vormundschaft 342. 45. 48. 49. 352. 57. 60. 364. 75. 77. 78. 81. 85. 88. 94—97. 99—402. 414. 58—60. Thätigkeit bei Beendigung der Vormundschaft 468. 71. 73. 75—483. Stellung zu den Vormündern und Mündeln 457—66. Haftung des **W.** 461—466. Thätigkeit in Beziehung auf Geisteskranke 500. 501. 4; auf gerichtlich erklärte Verschwender 507. 10.

Waldbrand 1060.

Waldungen, deren Nutzung 1057 fgg.

Wandelungsklage 3257 fgg.

Wasserfahrzeuge 571. 1015. S. auch Schiffe.

Wassergerechtigkeiten 1146—55.

Wasserlauf 997 fgg.

Wasserleitungen, Anlage derselben 1053 fgg. Recht der **W.** 1147—56.

Wasserschöpfen 1015. 1152. 53.

Wege- und **Landstrassen,** deren Bau 1004. 5.

Wegegerechtigkeit Arten 1118. Breite des Weges 1122. Ort und Richtung des Weges 1123. 24. Beschränkungen 1125. S. auch Fahrweg, Fussweg, Viehtrift.

Wehren s. Fischwehren.

Weibliches Geschlecht, Beiräthe für Personen **w. G.** 512—15. Rechtsirrthum von Personen **w. G.** 2957. Bürgschaften solcher Personen 4506. Vergehen wider Personen **w. G.** 4559. Ausschliessung des **w. G.** von der Vormundschaft 317; von der Theilnahme als Instrumentalzeugen 2065. 3043. Beschränkungen des Erbrechts des **w. G.** 1890. 97—99. 1901. 7—10. 19. 20. 28—30. 2504. 2542 fgg. 2710. 16. 18 fgg.

Weidegerechtigkeit 1127—42.

Weilrenten s. Verzugszinsen.

Werth der Sachen 585—89. Gemeiner **W.** 586. 589. Besonderer **W.** 587. **W.** aus besonderer Vorliebe 588. Gelegter **W.** eines Immobils 2702 Anm.

Werthlegung s. Schätzung.

Werthpapiere 3659. S. auch Inhaberpapiere.

Wette 4353—58.

Widerlage (Morgengabe) 1736. 44—47. 99.

Widerruf einer Ehrenkränkung 4560, eines Erbeinsetzungsvertrages 2843, eines Familienfideicommisses 2573. 74, eines Testamentes 2808—13. 30, eines Vermächtnisses 2820.

Widmen 595. 619. 894. 945.

Wiedereinlösung des Pfandes 1460. 85. 1518. 1533 fgg. 3965. **W.** des Erbpfandgutes 1559. 1560. 64—66.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 3092.

Wiederkauf und Wiederverkauf 3922—28.

Wiederkehrende Leistungen s. Leistungen.
Wildfolge s. Jagdfolge.
Willensbestimmung bei Rechtsgeschäften 2953 S. Betrug, Irrthum, Zwang.
Willenserklärung bei Rechtsgeschäften 2936 fgg. Deren Form 2940. 48. Deren Bedingungen 2943. 50—52. S. auch Einwilligung.
— ausdrückliche 2937. 38.
— stillschweigende 2937. 39—42.
Willensfähigkeit, Begriff 2914. W. wird erfordert für die Erwerbung des Besitzes 629 fgg., des Eigenthums 710—12, für den Verlust des Besitzes 665 fgg. 674 fgg.; für Rechtsgeschäfte 2914 fg., für Verträge 3100.
Windbruch 1215. 16. 35.
Wirthschaftsbeamte 4173 Anm.
Wittwe deren Erbrecht nach LL. und EL. 1709—51; CL. 1770—87; PL. 1791—99; LS. 1819 fgg. ES. 1838 fgg. NS. 1869; der W. eines Geistlichen 1801 fgg. Anspruch der W. auf Kronarenden 1972 fgg. Deren Rechte in Gesammthandstiftungen 2504. 5, in Familienfideicommissen 2564. Deren Schutz gegen Miterben und Gläubiger 1768. 69. 1844.
Wittwe beerbte und unbeerbte nach LL. 1710. 40. EL. 1709. 41.
Wittwenjahr 1721. 42. 70. 71. 83. 92. 96. 1801—1804. S. auch Gnadenjahr.
Wittwer, dessen Erbrecht nach LL. 1752—58. EL. 1759—69. CL. 1788—90. 1800. LS. 1819 fgg. EL. 1835 fgg. Erbrecht des W. geistlichen Standes 1801 fgg.
Wittwerjahr 1757. 65. 89.
Woche 3047. 49. 50.
Wohlerworbenes Vermögen, Begriff 977. Recht der Verfügung darüber 978. 2000 fgg.
Wohlthätigkeitszwecke s. Stiftungen.
Wohnort, Wohnsitz, Begriff 3066. Der W. entscheidet über das in Anwendung zu bringende Recht I. XXIX fgg. Mangel eines W. 3074.
— freiwilliger 3066. 67. Dessen Aufgeben 3071. 72. 74. Dessen Aenderung 330. 2366. 3067. 4219.
— mehrfacher 3073.
— nothwendiger 8. 208. 3069. 70. Aufgeben desselben 3072.
Wohnungsrecht 1247—50. 92. 1362. 2282.
Wucher 3432. 33.

Z.

Zahl, unbestimmte 2253. S. auch Quantitäten.
Zahlung, Begriff 3483. Z. in Gelde 3517. 18. S. auch Erfüllung.
Zäune 993. 1006.
Zehntner 4043 Anm.
Zeichenschrift 2079. 3038.
Zeit deren Eintheilung 3047. Deren Berechnung bei dem Erwerb von Rechten 3061, insbesondere bei der Ersitzung 851—53; bei dem Verlust von Rechten 3062. Deren Berücksichtigung bei der Schätzung eines Schadens 3459. 60. Z. der Rückzahlung eines Darlehns 3663, der Forderung und Leistung eines Vermächtnisses 2193—2195. 98. 2220—22. S. auch Fristen.
Zeit, bewegliche 3047.
Zeitbestimmung, Begriff 2401. 3195. Z. in Testamenten 2402. 3; bei Vermächtnissen 2191. 93 fgg.; bei Verträgen 3195—3208. Verhältniss der Z. zur Bedingung 2401. 2. 3200. 3201. Wirkungen der Z. 3196 fgg.
Zeugen bei Urkunden 3042. 43. S. auch Testamentszeugen.
Zins s. Grundzins.
Zinsen, Begriff 3405. Entstehung der Zinsverbindlichkeit 3408—21. Beendigung derselben 3422—24. In welcher Gattung Z. zu entrichten 1499. 1500. 3407. Beschränkungen der Z. 3425—34. Maass der Z. 3411. Vorauszahlung der Z. 3428.

Zinsen, gesetzliche, Fälle, in welchen sie gefordert werden können 1495. 3282. 3412—20. Deren Maass 3425. Deren Geltendmachung 3421. S. auch Verzugszinsen.
— irrthümlich gezahlte 3434.
— landesübliche 3411. 26.
— rückständige 3477.
— testamentarische und vertragsmässige 3409. Deren Maass 3426.
— wucherliche 3432. 33.
— von einem Darlehn 3668—70.
— von einem Getreidedarlehn s. Baat.
— von einem versprochenen oder gelobten Capital 3282. 3410.
— von Zinsen 3429—31.
— über den Capitalbetrag angeschwollene 3424.
Zorn, dessen Einfluss auf Rechtsgeschäfte 2107. 2914.
Zubehörung, Begriff 557—59. Rechtliches Verhältniss zur Hauptsache 538. 549. 50. Wie die Eigenschaft einer Zubehörung aufhört 560. Z. von Gebäuden 562—64. 67. 572; von Landgütern und anderen Grundstücken 565. 66. 68. 72; eines Landgutes und eines Hauses »wie es steht und liegt« 3875; eines Schiffes oder andern Wasserfahrzeuges 571; einer Sachengesammtheit 570; einer Fabrik oder Werkstatt 573.
Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft 4203, der Eltern 206, des Vormundes 338. 39.
Zufall, Begriff 3438. Vom Z. abhängige Bedingungen 2386. 3156. Durch Z. vereitelte Handlung oder Ereigniss 2385. 3718. Durch Z. gemachter Gewinn des Bevollmächtigten 4389. Durch Z. herbeigeführte Verbindung oder Vermischung von Sachen 789. Wer den zufälligen Schaden zu tragen hat s. Gefahr. Höhere Gewalt.
Zurückhaltungsrecht, Begriff 3381. Begründung 3382. 86. Bedingungen der Ausübung 3382. 83. Verbindlichkeit des Retinirenden 3384. Erlöschen des Z. 3385. Z. des Commodatars 3764; der Ehefrau und Wittwe 65. 1785. 86. 1842; des Frachtführers 4264; des Geschäftsführers ohne Auftrag 4429. 4432; der jüngeren Geschwister bei Erbtheilungen 2721; des Grundeigenthümers 996; der Intestaterben gegenüber den Familienfideicommissbesitzern 2560, desgl. dem Gesammthandgenossen 2509.
Zurücktreten s. Rücktritt.
Zusammenhang der Rechtsverhältnisse 3382. 3383.
Zusammentreffen des Rechts und der Verbindlichkeit in einer Person bei der Bürgschaft 4548; bei Dienstbarkeiten 1270—72; bei Forderungsrechten 3565—69; beim Pacht- und Miethcontract 4111; beim Pfandrecht 1421; bei Reallasten 1311; durch Erbschaftserwerbung 2642. 44. 74. 2876.
Zuschlag 3961—64. S. auch Versteigerung.
Zuwachs 759 fgg. Recht des Niessbrauchers darauf 1209; desgleichen des Nutzungseigenthümers 949, des Pfandbesitzers 1543.
Zwang, Begriff und Arten 2981. Dessen Einfluss auf Rechtsgeschäfte 2982. 3614; auf Testamentserrichtung 2106. 8—10. 2789. 2848; auf die Erbschaftsantretung 2623. 38. Z. bei Vermächtnissen 2832, beim Kaufcontract 3890.
Zwangsenteignung 868.
Zwangsversteigerung 3945.
Zweck, unmöglicher 3730.
— unsittlicher 3719.
Zweckbestimmungen bei letztwilligen Verfügungen 2404 fgg. 3711; bei Schenkungen 3711. 4495 fgg.
Zweifel s. Vermuthung.
Zwillinge, Drillinge etc. 2176. 2570 Anm. 1. 2797.

Ehe über den dritten Theil, und, wenn die Erben ausserhalb des Landes wohnhaft sind, über die Hälfte des ganzen Vermögens verfügen.

Cap. 19 von Erbschaften, Cap. 9 § 7 von Ehesachen StL.

74. Bei kinderloser Ehe ist es den Ehegatten gestattet, sich gegenseitig zu Universalerben einzusetzen.

Not. e pag. 46 StL.

75. Für die Schulden, falls sie nicht durch die Verschwendung bloss des einen Theils veranlasst sind, haftet auch während der Ehe das ganze, ungetheilte Vermögen.

Cap. 16 von liegenden Gründen. Cap. 18 vom Rathstubenprocess StL.

76. Mit ihrer Person kommt die Ehefrau für die Schulden des Ehemannes nicht auf.

Cap. 18 vom Rathstubenprocess StL.

77. Legt der Geistliche sein geistliches Amt nieder und verändert dadurch seinen Stand, so wird die Gütergemeinschaft zwischen ihm und seiner Ehefrau aufgehoben, jedoch unbeschadet den von den Gläubigern auf das Gesammtgut bereits erworbenen Rechten, und den Rechten dritter Personen überhaupt.

Königl. Schwedisches Priesterprivilegium vom 1 Nov. 1675 Art. XIII. § 2.

78. Aufhebung der Gütergemeinschaft auf einseitiges Verlangen eines der Ehegatten ist unstatthaft. Aufhebung durch gegenseitige Uebereinkunft ist zulässig mit Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 36 u. 38.

III. Nach Livländischen Stadtrechten.

79. Durch die Ehe wird unter Ehegatten, welche für ihre Person der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, ohne Rücksicht auf ihren Stand, eine allgemeine Gütergemeinschaft begründet.

Gewohnheitsrecht. Rig. StR. B. III. Tit. 1 § 1. Tit. 11 § 4. B. IV. Tit. 2 § 1. Tit. 3 § 1. Tit. 4 § 6, vergl. mit B. III. Tit. 10. Resolution des Reichsjustiz-Collegiums vom 16 Febr. 1769.

80. Durch die Gütergemeinschaft wird das beiderseitige Vermögen der Ehegatten, es mag von ihnen in die Ehe gebracht, oder einem von ihnen oder beiden gemeinschaftlich während der Ehe, aus welchem Rechtsgrunde es auch sei, zugefallen, oder von ihnen während der Ehe erworben sein, in eine gesammte Masse vereinigt, an welcher, so lange die Ehe besteht, keinem der Ehegatten ein besonderer Antheil zusteht.

Ebendas.

81. Von der allgemeinen Gütergemeinschaft sind ausgenommen: 1. Landgüter und überhaupt ausserhalb des Stadtgerichtsbezirkes belegene Immobilien, indem solche hinsichtlich des ehelichen Güterrechts nach dem bezüglichen Land-

recht zu beurtheilen sind; 2. das durch Vertrag oder Bestimmung (Art. 27) von der Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgenommene Sondergut eines jeden der beiden Ehegatten.

Vergl. Not. b. pag. 94 und Not. e pag. 95 LL.

82. Während der Ehe gebührt dem Ehemanne die Verwaltung und Nutzung des gesammten in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögens.

Vgl. das Rig. StR. B. III. Tit. 6 § 5.

83. Immobilien, welche in den Gerichtsbüchern auf den Namen der Frau verzeichnet, desgleichen solche, welche während bestehender Ehe von beiden Ehegatten gekauft sind, darf der Ehemann, ohne Genehmigung der Frau, weder veräussern, noch mit Hypotheken und andern Lasten beschweren. Jede einseitig vom Ehemanne vorgenommene Veräusserung oder Belastung ist wirkungslos.

Gewohnheitsrecht. Vgl. das Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 4.

84. Davon (Art. 83) abgesehen ist der Ehemann zur freiesten Verfügung über die gesammte Masse berechtigt, so dass er in Betreff des in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögens Verbindlichkeiten jeder Art eingehen, und eingegangene Verbindlichkeiten mit demselben sicherstellen darf.

Vgl. das Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 4. B. III. Tit. 6 § 5. Tit. 10. Gewohnheitsrecht. Vgl. auch unten Art. 88 u. fgg.

85. Die Gesammtmasse haftet für sämmtliche vom Ehemanne contrahirte Schulden, sie mögen vor oder nach Eingehung der Ehe, aus Verträgen oder aus unerlaubten Handlungen des Mannes, aus entgeltlichem oder unentgeltlichem Titel, mit oder ohne Wissen und Willen der Ehefrau, entstanden sein.

Ebendas.

86. Nur mit ihrem etwanigen Sondergute haftet die Ehefrau nicht für des Ehemannes Schulden, und eben so wenig mit ihrer Person.

Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 13. B. III. Tit. 6 § 5.

87. Gegen offenbare Verschwendung des Ehemannes ist die Ehefrau zu denselben Maassregeln der Sicherung berechtigt, wie die nächsten Verwandten sie gegen einen Verschwender ergreifen dürfen.

Vgl. ebendas. B. III. Tit. 4 § 3 und den vierten Titel dieses Buches: Art. 505 fgg.

88. In Betreff des Verfügungsrechts der Ehefrau gelten die im Art. 56 angegebenen Bestimmungen.

Vgl. das Rig. StR. B. III. Tit 11 § 8. Tit. 16 § 1.

89. Die vorehelichen Schulden der Ehefrau ist der Ehemann so weit zu bezahlen verpflichtet, als das von ihr in die Ehe gebrachte und während derselben durch sie in die Gesammtmasse geflossene Vermögen reicht. Zunächst haftet jedoch für solche Schulden das Sondergut der Ehefrau.

Vgl. L. 39 § 1 D. de verb. signif. (L, 16). L. 2 § 1 D. de collatione bonorum (XXXVII, 6). L. 43 D. de usu et usufr. etc., per legatum datis (XXXIII, 2).

90. Für Delictsschulden der Frau haftet zunächst ihr Sondergut, sodann die gesammte in der Gütergemeinschaft begriffene Masse.

Vgl. L. 13 § 1 D. de dolo malo (IV, 3). L. 1 § 15 D. depositi (XVI, 3).

91. Anderweitige Schulden, welche die Frau, ohne des Ehemannes Vorwissen, während der Ehe contrahirt, braucht der Mann weder anzuerkennen, noch zu bezahlen. Den Gläubigern ist es jedoch unbenommen, sich deshalb an das etwanige Sondergut der Ehefrau zu halten, oder ihre Forderungen gegen dieselbe nach Auflösung der Ehe geltend zu machen.

Rig. StR. B. III. Tit. 6 § 5. Tit. 11 § 8.

92. Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn eine Ehefrau, mit Genehmigung des Ehemannes, sich selbstständig als Kauf- oder Handelsfrau etablirt. Dann ist sie nicht nur zu allen das Handelsgeschäft betreffenden Handlungen und Verfügungen berechtigt, sondern es ist auch der Ehemann für ihre in dieser Beziehung contrahirten Schulden mit dem gesammten in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögen verhaftet.

Rig. StR. B. III. Tit. 6 § 5. Vgl. auch Tit. 11 § 8.

93. Die Gütergemeinschaft hört auf durch förmlichen Austritt des Ehemannes aus der Unterordnung unter die städtische Gerichtsbarkeit. Die früher erworbenen Rechte dritter Personen werden jedoch dadurch nicht verletzt.

Vgl. oben Art. 79.

94. Ein die Gütergemeinschaft bei Eingehung der Ehe beseitigender oder während bestehender Ehe aufhebender Vertrag unter den Ehegatten ist nach den in den Art. 36 u. 38 angegebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Vgl. das Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3.

95. Einseitige Kündigung der Gütergemeinschaft durch einen der Ehegatten ist unzulässig.

S. übrigens oben Art. 87.

IV. Nach Estländischen Stadtrechten.

96. Dem Ehemanne gebührt nicht nur die Verwaltung, sondern auch der Niessbrauch des gesammten Vermögens seiner Ehefrau, es bestehe, worin es wolle, und mag von der Ehefrau in die Ehe gebracht oder später ihr zugefallen sein.

Vgl. das Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 9 u. 11. Tit. 10 Art. 11. B. III. Tit. 6 Art. 13.

97. Von dieser Verwaltung und Nutzniessung ist nur dasjenige ausgenommen, was, aus den im Art. 27 angeführten Gründen, als Sondergut der Ehefrau angesehen werden kann.

Vgl. ebendas. B. I. Tit. 10 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 13 u. 21.

98. In Beziehung auf die Verwaltung des Frauengutes hat der Ehemann dieselben Rechte, und ist andererseits denselben Verbindlichkeiten und derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche in den Art. 42—46 u. 48—51 für das Landrecht zusammengestellt sind.

S. ausser den zu den bezeichneten Artikeln angeführten Citaten aus dem Römischen Recht: das Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 4. 7. 8 u. 9. B. III. Tit. 1 Art. 12.

99. Der Ehemann darf die Immobilien der Ehefrau, ohne deren ausdrückliche Genehmigung, weder verpfänden, noch verkaufen, noch verschenken oder auf andere Weise veräussern, es sei denn, dass ihm die Immobilien bei der Bestellung des Brautschatzes nach einer bestimmten Schätzung in Gelde, als bewegliches Gut, übergeben worden.

Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 8 u. 9.

100. Weder die Ehefrau, noch deren Verwandte dürfen verlangen, dass der Ehemann für das Eingebrachte der Frau durch Bürgen oder auf andere Weise Sicherheit bestelle, es sei denn, dass er durch Verschwendung, Spiel oder sonstige Ausschweifung, oder dadurch, dass er Schulden halber persönlicher Haft unterzogen oder flüchtig würde, selbst dazu Veranlassung giebt.

Das. B. I. Tit. 5 Art. 10.

101. Ist der Ehemann in Schulden vertieft, so darf die Ehefrau verlangen, dass ihr Eingebrachtes aus dessen Vermögen ihr zurückerstattet werde. Falls sie jedoch noch in den Jahren ist, dass sie Kinder gebären kann, so muss sie das Eingebrachte sicher anlegen, und darf nur die Früchte desselben zu ihrem Besten verwenden.

Ebendas. Art. 11.

102. Bei der Zurückerstattung des Eingebrachten sind die in den Art. 60—64 aufgestellten Grundsätze in Anwendung zu bringen; nur dass die auf das Frauengut gemachten Verwendungen der Ehefrau zu Gute kommen, deren Erstattung daher von Seiten des Ehemannes nicht gefordert werden kann.

Ebendas. B. I. Tit. 5 Art. 4 u. die Citate aus dem Römischen Recht zu den Art. 60—64.

103. In Betreff des Verfügungsrechts der Ehefrau und der von ihr gemachten Schulden gelten die in den Art. 53—57 enthaltenen Bestimmungen.

S. ausser den zu den benannten Artikeln angeführten Stellen aus dem Römischen Rechte: das Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 9 u. 11. Tit. 10 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 13.

104. Eine Ausnahme von den beschränkten Verfügungsrechten der Ehefrau findet dann statt, wenn sie, mit des Ehemannes Genehmigung, ein selbstständiges Handelsgewerbe betreibt. In diesem Falle sind alle Handlungen, welche sie mit Bezug auf das Handelsgewerbe vornimmt, für sie vollkommen verbindlich, und es haftet für dieselben und die daraus hervorgegangenen Schulden nicht nur ihr Sondergut, sondern auch ihr gesammtes unter des Mannes Verwaltung stehendes Eingebrachte.

Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 13 u. 21.

105. Für des Ehemannes Schulden haftet die Ehefrau, so lange die Ehe kinderlos ist, weder mit ihrem Sondergute, noch mit ihrem Eingebrachten, es sei denn, dass sie sich für dieselben ausdrücklich mit verpflichtet, und, nachdem sie über die ihr in dieser Beziehung zustehenden Rechte gehörig belehrt worden, auf diese Rechte verzichtet hat.

Das. B. I. Tit. 5 Art. 7. B. III. Tit. 1 Art. 12. L. 34 § 4 D. ad Senatusconsult. Velleian. (XVI, 1).

106. Sobald in der Ehe ein Kind geboren wird, wird das in die Ehe gebrachte Vermögen der Ehefrau — nur mit Ausnahme ihres Sondergutes (Art. 27 u. 97) — für die Schulden des Ehemannes verhaftet, diese mögen vor oder nach eingegangener Ehe entstanden sein. Diese Haftung tritt jedoch nur dann ein, wenn das eigene Vermögen des Ehemannes zur Deckung seiner Schulden nicht ausreicht und daher in Concurs geräth.

Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7. Vgl. auch Art. 9 u. 11, und das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 28 Oct. 1863 No. 2.

107. Das der Ehefrau nach Ausbruch des Concurses (Art. 106), woher und aus welchem Grunde es auch sei, zugefallene Vermögen ist von der Haftung ausgenommen (a). Auch ist sie jeder persönlichen Haftung enthoben (b).

(a) Das. B. III. Tit. 1 Art. 10. — (b) Vgl. ebendas. B. I. Tit. 3 Art. 1 a. E.

108. Die durch die Geburt eines Kindes einmal begründete Haftung des Frauengutes (Art. 106) hört mit dem Tode des Kindes nicht wieder auf, sondern bleibt bestehen in Betreff aller, sowohl vor, als nach dem Tode des Kindes contrahirten Schulden des Ehemannes.

Allerh. bestät. RRG. v. 28 Oct. 1863 No. 2.

V. Nach dem Stadtrechte Narva's.

109. Die ehelichen Güterrechte der unter Gerichtsbarkeit der Narva'schen Stadtbehörden stehenden Ehegatten werden nach den in den Art. 67—76 u. 78 aufgestellten Grundsätzen beurtheilt, nur dass die ausserhalb der Stadtgerichtsbarkeit belegenen Grundstücke nicht von der Gütergemeinschaft ergriffen werden, sondern nach den Gesetzen ihrer Belegenheit zu beurtheilen sind.

Königlich Schwedischer Gnadenbrief v. 22 Juli 1585. Schwedisches Stadtrecht, Titel von Ehesachen.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von den Schenkungen unter Ehegatten.

110. Geringfügige Schenkungen, welche Ehegatten einander als Zeichen gegenseitiger Liebe zuwenden, sind in jeder Form gültig.

Gewohnheitsrecht.

111. In Liv- und Estland sind kinderlose Ehegatten berechtigt, aus ihrem wohlerworbenen Vermögen einander auch grössere Vortheile zuzuwenden.

Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 5 Art. 1 u. 2. Gewohnheitsrecht.

112. Bei beerbter Ehe dürfen in Liv- und Estland Ehegatten mit Einwilligung ihrer Kinder einander auch Erbgüter schenken.

Vgl. das Livl. RR. Cap. 45 und das Estl. R.- u. LR. a. a. O. Gewohnheitsrecht.

113. In Curland sind die Ehegatten in Betreff gegenseitiger Schenkungen nur in so weit beschränkt, als dadurch, bei beerbter Ehe, das Pflichttheilsrecht der Kinder nicht verletzt werden darf. Uebersteigt die Schenkung den Betrag von 75 Rbl., so muss sie gerichtlich insinuirt werden.

Curl. Stat. § 86. Gewohnheitsrecht.

114. Jede Schenkung unter Ehegatten kann in Curland widerrufen werden, so lange der Schenkgeber lebt, selbst wenn sie gerichtlich insinuirt wäre, und wird erst durch den Tod des Schenkgebers unwiderruflich. Sie erlischt, sobald der beschenkte Ehegatte vor dem Schenkgeber mit Tode abgeht.

L. 32 § 2—4 D. de donation. inter virum et uxorem (XXIV, 1). L. 3. 6. 10 et 15 C. de donation. inter virum et uxorem (V, 16).

Anmerkung. Für Liv- und Estland gelten die Beschränkungen der Art. 113 u. 114 nicht.

Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 5 Art. 1 u. 2. Vergl. auch B. III. Tit. 2 Art. 2. Gewohnheitsrecht.

115. Wo eheliche Gütergemeinschaft besteht, können Ehegatten von ihrem Sondergute einander beliebig Schenkungen machen. Aber auch anderweitige Schenkungen, welche der Ehemann der Ehefrau macht, sind — mit der im Art. 116 angegebenen Einschränkung — gültig.

Gewohnheitsrecht.

116. Jede Schenkung, welche ein Ehegatte dem andern zur Hintergehung der Gläubiger macht, ist nichtig.

Vgl. L. 1 D. quae in fraudem creditorum (XLII, 8). Gewohnheitsrecht.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Von den Wirkungen der gerichtlichen Trennung der Ehe auf die ehelichen Güterrechte.

I. Trennung der Ehe wegen Nichtigkeit.

117. Die Wirkung der Nichtigkeitserklärung einer Ehe ist, dass die Verhältnisse der Betheiligten auf den Zustand vor Schliessung der Ehe zurückgeführt werden, so dass die Ehe als gar nicht vorhanden gewesen anzusehen ist. Wenn jedoch die Widergesetzlichkeit der Ehe bei deren Abschliessung beiden Theilen, oder auch nur einem derselben, unbekannt war, so sind einer solchen Ehe die Wirkungen einer wirklichen Ehe, im ersteren Falle für beide Theile, im letztern für denjenigen, der sich im guten Glauben befand, beizulegen.

C. 14 X. qui filii sint legitimi (IV, 17). Vgl. auch c. 8 u. 10 X. eod. u. das Livl. RR. Cap. 211.

118. Ist eine Ehe wegen Nichtigkeit getrennt worden, so erhält jeder der Ehegatten das von ihm in die Ehe gebrachte Vermögen sowohl, als das jedem von ihnen seit Eingehung der Ehe besonders zugefallene, zurück. Das während der Ehe gemeinsam Erworbene wird unter beiden zu gleichen Theilen getheilt.

Vgl. L. 9 pr. L. 59 § 2. L. 67 D. de iure dotium (XXIII, 3). L. 3 C. sol. matrim. (V, 18). L. 10 C. de repudiis (V, 17). Livl. RR. Cap. 230. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 4 Art. 6.

119. War der Ehefrau die Nichtigkeit der Ehe bei Eingehung derselben unbekannt, und hat sie kein eigenes Vermögen, so ist der Ehemann verpflichtet, ihr, falls und so lange sie dessen bedarf, angemessene Alimente zu reichen. Diese Berechtigung der Ehefrau auf Alimente erlischt jedoch durch deren Eintritt in eine neue Ehe.

Gewohnheitsrecht. Vergl. auch das Allerh. bestät. Curl. Ehescheidungsgesetz vom 5 Mai 1798 (18517) Cap. IV. § 9.

120. Die Rechte Dritter können zwar durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe im Allgemeinen nicht verletzt werden (a). Wenn jedoch der eine der Ehegatten im guten Glauben war, so können von den Gläubigern des andern gegen ihn keine Rechte aus dem für nichtig erklärten Verhältniss geltend gemacht werden (b).

(a) Tit. C. inter alios acta (VII, 60). — (b) Vergl. oben Art. 117 und die daselbst angeführten Gesetze.

II. Aufhebung der Ehe durch Ehescheidung.

A. Wenn keine Gütergemeinschaft stattgehabt.

121. Ist eine Ehe durch Scheidung aufgehoben, so behält, ohne Rücksicht darauf, ob einer von beiden Theilen in dem Urtheile für schuldig erkannt worden

ist oder nicht, die Ehefrau nicht nur ihr Sondergut, sondern hat auch das Recht, ihr Eingebrachtes von dem Ehemanne zurückzufordern, und geniesst die für diesen Fall ihr zustehenden Rechte (Art. 59—66). Für die während der Ehe bezogenen Früchte hat der Ehemann keine Entschädigung zu leisten.

L. 43 § 1 D. de iure dotium (XXIII, 3). L. 2 pr. D. soluto matrim. (XXIV, 3).

122. Durch die Ehescheidung erlischt alles gegenseitige gesetzliche Erbrecht der Ehegatten.

L. un. § 1 D. unde vir et uxor (XXXVIII, 11). Not. a pag. 104 LL. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 7. B. III. Tit. 7 Art. 7. Vgl. das Curl. Ehescheidungsgesetz v. 4 Mai 1798 (18317) Cap. IV. §§ 13 und 14.

123. Alle Verfügungen der Ehegatten zu ihren gegenseitigen Gunsten verlieren ihre verbindliche Kraft (a) und die Eheverträge erlöschen (b).

(a) L. 49 § 6 D. de legatis III. (XXXII). — (b) C. 4 X. de donat. inter virum et uxorem (IV, 20). S. auch oben Art. 40.

124. Ist der Ehemann in dem Ehescheidungsurtheil für den schuldigen Theil erklärt worden, so ist er verpflichtet, der unschuldigen Ehefrau, wenn und so lange sie dessen bedarf, einen angemessenen Unterhalt zu reichen. Den Anspruch auf solchen Unterhalt verliert die geschiedene Ehefrau, sobald sie eine neue Ehe eingeht.

Curl. Ehescheidungsgesetz v. 4 Mai 1798 (18317) Cap. IV. § 9. Gewohnheitsrecht.

125. Auf die von dritten Personen in Folge der bestandenen Ehe erworbenen Rechte hat die Auflösung der Ehe durch Scheidung keinen Einfluss.

Tit. C. inter alios acta (VII, 60).

B. Wenn unter den Ehegatten Gütergemeinschaft bestanden.

126. Wenn unter den Ehegatten Gütergemeinschaft bestanden hatte, so wird durch die Ehescheidung das vereinte Vermögen wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst: jeder der beiden Ehegatten nimmt das von ihm in die Ehe gebrachte, das ihm während der Ehe besonders zugefallene, so wie das von ihm besonders erworbene Vermögen heraus; das während der Ehe gemeinsam Erworbene aber wird unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt.

Vgl. c. 10 X. de consuetudine (I, 4). C. 4 X. de donation. inter virum et uxorem (IV, 20).

127. Im Uebrigen gelten auch hier die in den Art. 122—25 enthaltenen Bestimmungen.

Vgl. ausser den zu den Artikeln 122—25 angeführten Citaten aus dem Römischen Recht, auch noch das Rig. StR. B. IV. Tit. 6 § 2, und das Schwedische StR. Cap. 10 von Ehesachen.

III. Trennung von Tisch und Bett.

128. Eine einstweilige, zum Versuch unternommene Trennung der Ehegatten vom Tisch und Bette hat ebensowenig Einfluss auf die Güterrechte dersel-

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den aus einem unrechtmässigen Beischlaf erzeugten Kindern.

163. Als uneheliche Kinder werden diejenigen angesehen, welche 1. geboren wurden, ohne dass ihre Eltern in einer ehelichen Verbindung mit einander standen oder von der geistlichen Behörde für Eheleute erklärt worden waren (a); 2. welche aus einer nichtigen Ehe geboren wurden, ohne dass wenigstens einem der Eltern die Nichtigkeit der Ehe unbekannt war (b), 3. welche, wenn auch während der Ehe geboren, gleichwohl vor dem 182-sten Tage nach eingegangener Ehe (Art. 134) zur Welt kamen, und nicht von dem Ehemanne als seine Kinder anerkannt worden sind (c); 4. welche später als zehn Monate nach aufgelöster Ehe geboren worden (d).

(a) § 12 Inst. de nuptiis (I, 10). L. 23 D. de statu hominum (I, 5). Ev.-Luth. KG. v. 1832 (5870) §§ 90. 93. S. oben Art. 148 u. 149. — (b) KG. v. 1832 (5870) §§ 113. 114. 396. C. 2. 8. 14. 15 X. qui filii sint legitimi (IV, 17). Livl. Ritterrecht Cap. 211. — (c) L. 3 § 12 D. de suis et legitimis (XXXVIII, 16). L. 12 D. de statu hominum (I, 5). L. 11 C. de naturalibus liberis (V, 27). Nov. LXXXIX. c. 8 § 1. Livl. RR. Cap. 35. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 4. — (d) L. 3 § 11 D. de suis et legit. (XXXVIII, 16). L. 4 C. de posthum. hered. (VI, 29). Livl. RR. Cap. 36. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 4.

164. Die uneheliche Geburt, als solche, hat auf die allgemeine Rechtsfähigkeit des unehelich Gebornen keinen Einfluss: sie darf ihm von Niemand vorgeworfen werden, und schliesst ihn weder von der Uebernahme öffentlicher Aemter, noch von der Aufnahme in Corporationen aus.

Die dem zuwiderlaufendenden Bestimmungen älterer Statutarrechte (s. z. B. das Livl. RR. Cap. 44 u. 212; die Schwed. KO. v. 3 Septbr. 1686 Cap. XVIII. § 10; das Rig. StR. B. I. § 14; die Königl. Schwed. Resolutionen v. 30 Juli 1648 § 14, u. v. 20 Juli 1698; die Schragen der grossen Gilde zu Reval Art. 33. 49 u. 81; die Reval'schen Handwerksreglements v. 3 März 1626 § 7, v. 30 Juli 1662 § 2, v. 19 Septbr. 1822 Abschn. 1 § 1; die Mitau'sche PO. v. 5 Septbr. 1606 Tit. 8 § 2; die Bauske'sche PO. v. 1 Aug. 1635 Tit. 7 § 1; die Friedrichst. PO. v. 15 Jan. 1647 Tit. 6 § 1; die meisten Schragen der Zünfte in den Städten der Ostseegouvernements u. v. a.) sind theils stillschweigend durch die neuere Gesetzgebung (s. z. B. das Allerh. bestät. RRG. v. 19 Juni 1841 (14670), das Provincialrecht v. 1 Juli 1845 Th. II. Art. 949. 955 fgg. 978. 987. 989. 995 fgg. 1021) aufgehoben, theils, in Folge dessen, durch das neuere Gewohnheitsrecht ausser Kraft gesetzt.

165. Für den Vater eines unehelichen Kindes wird derjenige angesehen, der sich entweder freiwillig als solcher bekennt, oder vor Gericht dessen geständig oder überwiesen ist, der Mutter des Kindes in dem Zeitraume zwischen zehn Monaten und 182 Tagen vor der Geburt des Kindes fleischlich beigewohnt zu haben. Beweist er dagegen, oder ist die Mutter des Kindes dessen geständig, dass sie in demselben Zeitraume auch mit Andern fleischlichen Umgang gehabt, so ist er seiner Vaterpflichten enthoben.

Gewohnheitsrecht. Vgl. c. 5 X. de eo, qui duxit in matrim. (IV, 7). L. 3 § 11 et 12 D. de suis et legitimis hered. (XXXVIII, 16).

166. Die unehelichen Kinder haben keinen Anspruch auf den Namen und die Standes- und Familienrechte des Vaters; sie erhalten vielmehr entweder den

Familiennamen der Mutter oder einen beliebigen andern, jedoch keiner bekannten adeligen Familie gehörigen Namen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. das Livl. RR. Cap. 35. 36. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 2. 4. Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 4. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 9.

167. Zur Verpflegung und Erziehung eines unehelichen Kindes ist nicht nur die Mutter, sondern auch der Vater verpflichtet, und zwar Letzterer auch dann, wenn er zur Ehelichung oder Ausstattung der Mutter nicht verbunden war, und obschon er keine väterliche Gewalt über das Kind erhält.

C. 5 X. de eo, qui duxit in matrim. (IV, 7). Königl. Schwed. Brief an die Hofgerichte v. 5 Febr. 1697. Not. a pag. 134 LL. Gewohnheitsrecht.

168. Dem Vater liegt zunächst die Verbindlichkeit ob, seinem unehelichen Kinde die zu dessen Unterhalt und Erziehung erforderlichen Alimente so lange zu reichen, bis das Kind sich selbst zu ernähren im Stande ist.

Ebendas. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 23 Art. 4 u. 5. Rig. StR. B. VI. Tit. 6 § 5.

169. Der Betrag der Alimente ist dem Ermessen des Richters anheimgestellt, welcher dabei sowohl auf die Vermögensumstände des Vaters, als auf den Stand der Mutter Rücksicht zu nehmen hat.

Vgl. L. 5 § 9 u. 10 D. de agnosc. et alendis liberis (XXV, 3). Königl. Schwed. Brief v. 5 Febr. 1697. Not. a pag. 134. LL.

170. Auch der Nachlass des Vaters haftet für die seinem unehelichen Kinde gebührenden Alimente. Seine Eltern und übrigen Verwandten sind jedoch von jeder Verbindlichkeit zur Alimentation entbunden, es sei denn, dass sie seine Erbschaft angetreten haben.

L. 8. L. 37 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). Gewohnheitsrecht. Vgl. das dritte Buch von dem Erbrecht.

171. Wenn der Vater des unehelichen Kindes dasselbe zu alimentiren ausser Stande ist, so liegt die Verpflichtung dazu der Mutter des Kindes und demnächst deren Ascendenten ob.

L. 19. L. 24 D. de statu hominum (I, 5). L. 5 § 4 u. 5 D. de agnosc. et alendis liberis (XXV, 3).

172. Die Erziehung des unehelichen Kindes gebührt der Mutter; jedoch kann, wenn das Kind nicht mehr der mütterlichen Pflege bedarf, und der Vater, statt Alimente zu reichen, selbst die Erziehung des Kindes zu übernehmen wünscht, ihm solches nur versagt werden, wenn sein Lebenswandel nicht tadellos und daher für die Zweckmässigkeit der Erziehung eine gegründete Besorgniss vorhanden ist.

Gewohnheitsrecht. Vgl. auch noch das Rig. StR. B. III. Tit. 6 § 5.

173. Uneheliche Kinder erhalten durch die nachfolgende Schliessung einer gesetzlichen Ehe von Seiten ihrer Eltern alle Rechte der ehelichen Kinder, und zwar nicht nur Familien- und Erbrecht, sondern es folgen die dergestalt legitimirten Kinder auch dem Stande des Vaters. Diese Wirkungen beginnen jedoch

erst mit der Vollziehung der Ehe, so dass die Legitimation keine rückwirkende Kraft hat.

L. 10 et 11 C. de naturalibus liberis (V, 27). Nov. XII. c. 4. Nov. LXXVIII. c. 4. Nov. LXXXIX. c. 8. C. 1 et 6 X. qui filii sint legitimi (IV, 17). Vgl. auch Ev.-Luth. KG. v. 1832 (58701) § 90 u. 93, und oben Art. 158 u. 159.

174. Die unehelich geborenen Kinder und Aufzöglinge, welche durch besondere Allerhöchste Befehle für ehelich erklärt worden sind, geniessen die ihnen durch solche Befehle vorbehaltenen Rechte.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Adoption oder Annahme an Kindesstatt.

175. Das Recht, ein fremdes Kind als sein eigenes anzunehmen, steht, ohne Unterschied des Geschlechts, Jedem zu, welcher über sich und das Seinige rechtsgültig verfügen darf.

L. 9. 16. 30 D. de adoption. et emancipat. (I, 7). Vgl. L. 5 C. eod. (VIII, 48).

176. Der Adoptirende muss mindestens um achtzehn Jahre älter sein, als das Adoptivkind.

§ 4 I. de adoption. (I, 11). L. 40 § 1 D. eod. (I, 7).

177. Wer eigene Descendenten oder schon ein Adoptivkind hat, darf nur aus gerichtlich anzuerkennenden, triftigen Gründen adoptiren. Ueberdies ist in solchen Fällen die Einwilligung der Descendenten oder des schon vorhandenen Adoptivkindes erforderlich.

§ 7 I. de adopt. (I, 11). L. 15 § 3. L. 17 § 3 D. h. t.

178. Niemand darf einen Fremden als Enkel annehmen, ohne Einwilligung seines Kindes, als dessen Kind der zu Adoptirende betrachtet werden soll.

§ 7 I. h. t. L. 6 D. eod.

179. Die gleichzeitige Adoption mehrerer Kinder, mit Zusicherung gleicher Rechte an dieselben, ist nur aus gerichtlich anzuerkennenden, triftigen Gründen zulässig.

L. 15 § 2 u. 3 D. eod.

180. Niemand darf gleichzeitig von mehreren Personen an Kindesstatt angenommen sein.

Vgl. L. 37 D. h. tit.

181. Ein Vormund darf vor erfolgter Rechenschaftsablegung und Entlassung von der Vormundschaft seinen Pflegebefohlenen nicht adoptiren.

L. 17 pr. D. eodem.

182. Keine Adoption darf durch Bedingungen oder Zeitbestimmungen eingeschränkt werden.

L. 34 D. eodem.

183. Zur Gültigkeit der Adoption gehört die Einwilligung der Interessenten, namentlich des Adoptivvaters und des zu Adoptirenden, und, wenn Letzterer noch unter elterlicher Gewalt steht, auch die seiner leiblichen Eltern, oder wenigstens seines leiblichen Vaters.

L. 5 D. h. tit. L. ult. C. eodem.

184. Bei der Adoption elternloser Minderjähriger ist die Zustimmung ihrer Vormünder erforderlich.

L. ult. C. de auctor. praest. (V, 59).

185. Die Adoption ist als vollzogen anzusehen, sobald der Adoptirende eine betreffende Erklärung bei der für das Adoptivkind competenten Civiljustizbehörde, falls das Kind noch minderjährig, bei dem competenten Waisengerichte, abgiebt, und diese Behörde, nach angestellter Untersuchung darüber, ob die Adoption nicht dem Anzunehmenden oder einem Dritten zum Nachtheil gereicht, ihre Bestätigung ertheilt.

L. 2. L. 5. L. 17 D. de adopt. (I, 7).

186. Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit adoptirt worden sind, dürfen nach erlangter Grossjährigkeit sich von der Adoption lossagen.

L. 32 D. eod.

187. Durch die Adoption tritt das Adoptivkind in die Familie seiner Adoptiveltern, und letztere erwerben über dasselbe die elterliche Gewalt. Das adoptirte Kind erlangt — mit Vorbehalt der im Art. 190 enthaltenen Bestimmungen — alle Rechte eines leiblichen und ehelichen Kindes.

Pr. I. h. t. L. 1 pr. L. 23 et 44 D. eod.

188. Mit den Rechten eines leiblichen und ehelichen Kindes überkommt das Adoptivkind auch alle Pflichten desselben gegen seine Adoptiveltern. Zu den Ascendenten und Seitenverwandten der Adoptiveltern tritt jedoch das Adoptivkind in kein Rechtsverhältniss, welches nicht etwa in früherer Verwandtschaft bereits begründet, oder mittelst Vertrages ausdrücklich festgestellt ist.

§ 4 I. de exhered. liberor. (II, 13). Vgl. auch L. 23 D. de adopt. (I, 7).

189. Obschon durch die Hingabe eines Kindes in Adoption die Gewalt der natürlichen Eltern über dasselbe erlischt, so verliert doch der Adoptirte dadurch im Uebrigen die Rechte seiner eigenen Familie keinesweges, falls er nicht darauf ausdrücklich verzichtet hat.

Vgl. § 2 I. de adopt. (I, 11).

190. Ist der Adoptivvater ein erblicher Edelmann, so überträgt er auf das nichtadelige Kind seine Standesrechte nur mit Allerhöchster Bestätigung. Gehört der Adoptivvater zu dem immatriculirten Adel, das Adoptivkind aber nicht, so entscheidet die Adelscorporation, zu welcher die Familie des Erstern gehört, ob

widmen, der ihrem Stande und ihren Kräften angemessen, auch ihrer Neigung nicht gänzlich zuwider ist.

Gewohnheitsrecht. Vergl. die Königl. Schwed. Vormünder-Ordn. v. 17 März 1669 §§ 19 u. 20.

203. Sind die Mittel der Eltern so beschränkt, dass sie selbst für den Unterhalt ihrer minderjährigen Kinder nicht sorgen können, so dürfen sie sie, ihren Kräften und ihrem Stande entsprechend, bei Dritten unterbringen, bis sie nach erlangter Grossjährigkeit im Stande sind, selbst für ihr Fortkommen zu sorgen. In keinem Falle jedoch dürfen die Eltern, unter dem Scheine der Versorgung, dieses Recht missbrauchen.

L. 10 C. de patria potest. (VIII, 47). Vgl. die Königl. Schwed. Vorm.-Ordn. v. 17 März 1669 § 21. Königl. Stadga v. 21 Oct. 1698 § 9.

204. Wünscht das Kind nach zurückgelegtem siebenzehnten Lebensjahre in einen Lebensstand zu treten, der seinen Neigungen und Fähigkeiten mehr zusagt, als derjenige, zu welchem Vater und Mutter es bestimmten, und geben die Eltern seinen Vorstellungen kein Gehör, so hat das competente Waisengericht, auf erfolgten Antrag, nachdem es das Vorbringen beider Theile geprüft, mit Berücksichtigung der Standes- und Vermögensverhältnisse der Eltern, die Entscheidung darüber zu treffen.

Gewohnheitsrecht. Vgl. die Königl. Schwed. Vorm.-O. v. 17 März 1669 §§ 19 u. 20.

205. So lange die Kinder unter elterlicher Gewalt stehen, dürfen sie ohne der Eltern Einwilligung sich weder verloben, noch verehelichen. Sind Vater und Mutter am Leben, so ist der Consens des Vaters, wenn letzterer aber todt, oder sein Aufenthalt unbekannt, oder wenn er geisteskrank oder sonst dauernd in der Lage ist, dass seine Einwilligung nicht erlangt werden kann, der Consens der Mutter erforderlich. Verweigern Vater oder Mutter ohne triftigen Grund die Ertheilung ihrer Einwilligung, so kann diese, auf Ansuchen des Kindes, von dem competenten Gerichte ergänzt werden.

Pr. I. de nuptiis (I, 10). L. 19. L. 25 D. de ritu nuptiar. (XXIII, 2). Not. a pag. 88 LL. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 1 Art. 1. 2. 5. Curl. Stat. v. J. 1617 § 61. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 2. Evangel.-Luther. KG. v. J. 1832 (5870) § 68, vgl. mit § 67.

Anmerkung. Grossjährigen Kindern, welche noch der elterlichen Gewalt unterworfen sind, können die Eltern nur aus bestimmten, im Ev.-Luth. KG. v. J. 1832 (5870) § 70 aufgeführten Gründen die Einwilligung in die Ehe versagen.

206. Die Eltern haben gegen ihre ungehorsamen und widerspenstigen minderjährigen Kinder das Recht der häuslichen Züchtigung. Bleibt diese ohne Erfolg, und fahren die Kinder fort, sich zur Unehre und Andern zum Schaden zu leben, so können die Eltern sie, falls sie nicht in Staatsdiensten stehen, der Obrigkeit zur Bestrafung, oder, mit obrigkeitlicher Bewilligung, in eine Besserungsanstalt abgeben.

L. 3 et 4 C. de patria potest. (VIII, 47). Königl. Schwed. Vorm.-O. v. 17 März 1669 § 39.

207. Die Eltern sind befugt, vorkommenden Falls ihre minderjährigen Kinder in deren persönlichen und Vermögensrechten zu vertreten, insbesondere Be-

leidigungen, die ihnen zugefügt werden, abzuwehren, und gesetzliche Genugthuung dafür zu fordern, desgleichen für einen ihnen verursachten Schaden Ersatz zu verlangen.

§ 2 I. de iniuriis (IV, 4). L. 1 § 3 D. de iniuriis et fam. libellis (XLVII, 10). L. 5 § 3. L. 6. L. 7 pr. D. ad legem Aquil. (IX, 2). Livl. RR. Cap. 138. Estl. R.- u. LR. B. V. Tit. 32 Art. 6.

Anmerkung. Ueber die Befugniss der Eltern, auf ihren Todesfall den Kindern Vormünder zu bestellen, s. unten Art. 290 fgg.

208. Die Eltern haben das Recht, den Wohnsitz ihrer minderjährigen Kinder zu bestimmen (a), und die Kinder von Jedem zurückzufordern, der sie ihnen widerrechtlicher Weise vorenthält (b).

(a) Vgl. L. 1 § 2 D. de rei vindic. (VI, 1). L. 1 pr. L. 5 D. ubi pupillus educari (XXVII, 2). — (b) Tit. Dig. (XLIII, 30) et Cod. (VIII, 8) de liberis exhibendis.

209. Ihrerseits sind die Kinder schuldig, in Wort und That ihren Eltern mit Gehorsam, Ehrerbietung und Liebe zu begegnen, ihre Ermahnungen und Lehren geduldig anzunehmen, das kindliche Andenken selbst nach ihrem Tode zu bewahren (a), und, wenn sie hülf- und rathlos geworden, sie nach Kräften zu pflegen und zu unterstützen (b).

(a) Tit. D. de obsequ. par. (XXXVII, 15). L. 3 et 5 C. de patria potest. (VIII, 47). Königl. Schwed. Vorm.-O. v. 17 März 1669 § 39. Königl. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 2. Der Königl. Räthe Resolution v. 2 Decbr. 1703. Vergl. das Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 6. 7. Pilt. Stat. Th. IV. Tit. 4 § 1. — (b) L. 5 § 13 D. de agnosc. liberis (XXV, 3). L. 5 C. de patria potest. (VIII, 47). Nov. CXV. c. 3 § 12. Nov. CXVII. c. 7. Not. c pag. 181 LL. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 5 Art. 3. Königl. Schwed. KO. v. 3 Septbr. 1686 Cap. XXVIII. § 13.

210. Die den Eltern schuldige Ehrerbietung und Liebe gestatten nicht, dass Kinder in Criminalsachen als Ankläger wider sie auftreten, oder wider sie Zeugniss ablegen. Ausgenommen sind die Fälle, wo sie zur Beruhigung ihres Gewissens, zur Abwendung dringender, dem Staate drohender Gefahr, oder zur Abwehr rechtswidriger Gewalt, die sie von den Eltern erleiden, zur Klage gezwungen sind (a). In solchem Falle müssen sie, falls sie noch minderjährig, von der gegen die Eltern zu erhebenden Klage dem Waisengerichte eine Anzeige machen, und dessen Zustimmung nachsuchen (b).

(a) Nov. CXV. c. 3 § 3. L. 11 § 1 D. de dolo malo (IV, 3). L. 5 § 1 D. de obseq. parent. (XXXVII, 15). L. 9 D. de testib. (XXII, 5). L. 5 C. ad leg. Cornel. de falsis (IX, 22). Königl. Schwed. KO. v. 3 Septbr. 1686 Cap. XV. § 6. Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 8 Art. 8. B. III. Tit. 5 Art. 3. Ev.-Luth. KG. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 400. — (b) L. 4 § 1—3 D. de in ius vocando (II, 4).

211. Nöthigen Eltern ihre Kinder zu gesetzwidrigen Handlungen oder zur Theilnahme an denselben, so sind die Kinder, insbesondere da, wo es auf eigene Ueberlegung und Entschliessung ankommt, zum Gehorsam wider ihr Gewissen nicht verpflichtet.

Gewohnheitsrecht.

212. Klagen die Eltern über offenbare Pflichtverletzung, deren die Kinder gegen sie sich schuldig gemacht, so giebt der Richter der Sache die nöthige Abhülfe, ohne sich auf eine förmliche gerichtliche Verhandlung einzulassen.

L. 4 C. de patria potest. (VIII, 47).

DRITTE ABTHEILUNG.

Aufhebung und Beschränkung der elterlichen Gewalt.

225. Die elterliche Gewalt wird aufgehoben: 1. durch den natürlichen Tod der Eltern, wie des Kindes.

Pr. I. quibus modis ius patriae potest. solv. (I, 12). L. 5 D. de his, qui sui vel alieni iuris (I, 6).

226. 2. Durch eine Strafe, welche den Verlust der Familienrechte nach sich zieht (a), hört die elterliche Gewalt nur auf, wenn die Kinder des Verurtheilten ihm nicht an seinen Verbannungsort folgen, oder wenn sie in der Folge der Zeit denselben verlassen (b). Werden die verurtheilt gewesenen Eltern wieder begnadigt, so lebt auch die elterliche Gewalt wieder auf (c).

(a) RGb. Bd. XV, 1. Criminalgesetze Art. 29 fgg. — (b) Ebendas. Art. 31 P. 2. — (c) Vgl. ebendas. Art. 31 P. 1.

227. 3. Zur Strafe für die Eltern erlischt die väterliche Gewalt von Rechtswegen: a) wenn sie ihre Kinder aussetzen (a); b) wenn sie ihre Tochter verkuppeln (b), und c) wenn sie eine blutschänderische zweite Ehe eingehen (c).

(a) L. 2 C. de inf. exposit. (VIII, 52). Nov. CLIII. C. un. X. de inf. exposit. (V, 11). — (b) L. 6 C. de spectac. (XI, 40). L. 12 C. de episcop. audientia (I, 4). — (c) Nov. XII. c. 2.

228. 4. Missbrauchen die Eltern anderweitig die Rechte ihrer elterlichen Gewalt, namentlich auch durch Misshandlung der Kinder, so dürfen nicht nur die Kinder, sondern auch deren nächste Verwandte, ja auch Fremde, welche davon Kenntniss erhalten, den Richter um Schutz bitten, und kann dieser nach Umständen auf Auflösung der elterlichen Gewalt erkennen.

Vgl. L. ult. D. si a parente quis manumissus (XXXVII, 12).

229. 5. Die elterliche Gewalt wird aufgehoben durch die vor dem competenten Richter verlautbarte und von diesem bestätigte Erklärung der Eltern, dass sie ihr Kind aus der Gewalt entlassen, was jedoch nur mit Einwilligung des Kindes geschehen darf. Ist das Kind noch minderjährig, so muss ihm für diesen Act ein Vormund bestellt werden.

L. 3–6 C. de emancipat. (VIII, 49). Nov. LXXXIX. c. 11 pr.

230. 6. Die elterliche Gewalt erlischt, sobald die Eltern ihr Kind einem Dritten in Adoption geben.

§ 2 Inst. de adopt. (I, 11). S. oben Art. 189.

231. 7. Ein grossjähriger Sohn darf zu jeder Zeit, auch wider der Eltern Willen, durch Errichtung eines abgesonderten Haushaltes sich von der elterlichen Gewalt befreien.

Die Artikel 231–34 beruhen auf ununterbrochenem Gewohnheitsrecht. Vgl. den Sachsenspiegel B. I. Art. 11.

232. Ein minderjähriger Sohn darf nur mit der Eltern Genehmigung einen abgesonderten Haushalt errichten, tritt dadurch zwar auch aus der elterlichen Gewalt, bedarf aber — falls ihm nicht die Jahrgebung ertheilt wird (Art. 270) — bis zu seiner Grossjährigkeit eines Vormundes.

233. Eine grossjährige Tochter darf nur mit der Eltern Einwilligung durch abgesonderte Haushaltung aus der elterlichen Gewalt treten.

234. Zum Wesen des abgesonderten Haushalts ist eine vollständige eigene Wirthschaftseinrichtung nicht erforderlich, sondern nur, dass das sich absondernde Kind seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreitet, diese Mittel mögen aus dem Sondergute des Kindes selbst fliessen, oder von den Eltern oder von dritten Personen ihnen gegeben, oder durch ein Gewerbe, Amt etc. erworben werden. Auch fortdauernde Unterstützung aus dem elterlichen Hause ist dem Wesen des abgesonderten Haushalts nicht entgegen.

235. 8. Für die Tochter wird die elterliche Gewalt aufgehoben durch ihre Verehelichung. Auch nach der Trennung der Ehe kehrt die Tochter nicht wieder in die elterliche Gewalt zurück, selbst wenn sie dann noch minderjährig sein sollte.

Gewohnheitsrecht.

236. Die elterliche Gewalt wird nicht aufgehoben, aber beschränkt: 1. durch die Grossjährigkeit der Kinder, deren Hauptwirkung darin besteht, dass das grossjährige Kind die Herausgabe seines Sonderguts verlangen, und die Verwaltung, so wie den Niessbrauch desselben antreten kann.

Vgl. den Namentl. Ukas v. 22 Dec. 1785 (16300).

Anmerkung. Von den übrigen Wirkungen der Grossjährigkeit auf die elterliche Gewalt s. Art. 203—8. 213—15. 223. 231. 233.

237. 2. Inwiefern durch eine neue Ehe des überlebenden Parens die Gewalt desselben über die Kinder erster Ehe modificirt wird, ist in dem Vormundschafts- und in dem Erbrecht genauer bestimmt.

S. den vierten Titel dieses und das dritte Buch.

238. 3. Durch den Eintritt des Kindes in eine öffentliche Erziehungsanstalt wird die elterliche Gewalt insoweit beschränkt, als der Vorstand der Anstalt in Beziehung auf die Erziehung der Kinder die Stelle der Eltern vertritt.

Gewohnheitsrecht.

239. 4. Durch den Eintritt des Kindes in den Staats- oder in fremden Privatdienst hören alle diejenigen Rechte der Eltern auf, welche mit dem Dienstverhältnisse und den aus demselben fliessenden Dienstpflichten des Kindes nicht vereinbar sind

Desgl.

240. Die elterliche Gewalt wird nicht aufgehoben: 1. Durch Enterbung der Kinder (a). 2. Durch Absonderung derselben von Seiten des überlebenden Parens aus dem Nachlasse des verstorbenen (b).

(a) L. 4 pr. L. 26 § 2. L. 31 D. de testament. tutela (XXVI, 2). L. 10 § 5 D. de vulgari et pup. substit. (XXVIII, 6). — (b) S. die näheren Bestimmungen im Erbrecht.

DRITTER TITEL.

VON DEM VERWANDTSCHAFTLICHEN UND FAMILIENBANDE.

241. Blutsverwandtschaft, Verwandtschaft im engeren Sinne, heisst das durch Zeugung begründete Verhältniss zweier oder mehrerer Personen zu einander.

L. 4 § 1 D. de gradibus et affinibus (XXXVIII, 10). L. 1 § 10 D. de suis et legitimis heredibus (XXXVIII, 16). L. 1 § 1 D. unde cognati (XXXVIII, 8).

242. Die Nähe der Verwandtschaft wird nach Linien und Graden berechnet.

L. 10 § 10 D. de gradibus (XXXVIII, 10). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 3.

243. Der Abstand zwischen zwei unmittelbar von einander durch Zeugung abstammenden Personen heisst ein Grad, und wird daher durch jede Zeugung ein Grad gebildet (a). Die Verbindung mehrerer ununterbrochen auf einander folgenden Grade bildet eine Linie (b). Die Linien sind entweder gerade oder Seitenlinien (c).

(a) § 7 I. de gradibus cognatorum (III, 6). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 5. — (b) L. 1 pr. D. de gradibus (XXXVIII, 10). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 4. — (c) L. 1 pr. D. de gradibus (XXXVIII, 10), verbunden mit L. 9. L. 10 § 9 D. eod. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 6.

244. Diejenigen Verwandten, welche einer von dem anderen abstammen, bilden eine gerade Linie, und heissen Ascendenten oder Descendenten von einander, je nachdem man von dem Erzeugten zu dem Erzeuger hinauf-, oder von diesem zu jenem hinuntergeht. Darnach wird auch die gerade Linie selbst in die aufsteigende und die absteigende Linie eingetheilt. Zur ersteren gehören Vater, Mutter, Grosseltern, Urgrosseltern etc., zur letzteren Söhne, Töchter, Enkel, Urenkel etc.

L. 1 pr. L. 9 D. de gradibus (XXXVIII, 10). Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 6.

245. Besteht die Linie aus solchen Verwandten, welche von einem gemeinschaftlichen Dritten — Stammvater oder Stammmutter — entsprossen sind, so entsteht der Begriff der Seitenlinie und der Seitenverwandten oder Collateralen.

Zu diesen gehören Geschwister, Geschwisterkinder, die Geschwister des Vaters und der Mutter und ihre Descendenten, die Geschwister des Grossvaters und der Grossmutter nebst ihrer Descendenz etc.

L. 9. L. 10 § 9 D. de grad. (XXXVIII, 10). Nov. CXVIII. c. 2. 3. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 6.

246. Die Gesammtheit der von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammenden Verwandten heisst Stamm, auch Parentel, Glied oder Linie im engeren Sinne genannt.

Can. 1 Causa XXXV. Qu. 5. Belege aus den einheimischen Rechtsquellen s. im Erbrecht.

247. Die Nähe der Verwandtschaft zwischen zwei gegebenen Personen in der geraden Linie wird durch die Zahl der Grade, m. a. W. der zwischen diesen Personen stattgefundenen Zeugungen, bestimmt. So ist der Sohn mit dem Vater im ersten, der Enkel mit dem Grossvater im zweiten, der Urenkel mit dem Urgrossvater im dritten Grade verwandt.

L. 10 § 9 D. de gradibus (XXXVIII, 10).

248. In der Seitenlinie sind zwei verschiedene Berechnungsarten zu unterscheiden: die Römische und die Deutsche oder Canonische.

249. Nach der Römischen Berechnungsart ist in der Seitenlinie bloss auf die Zahl der Zeugungen oder Grade zwischen den zwei Personen zu achten, von deren Verwandtschaft unter einander die Rede ist, so dass man, mit der einen gegebenen Person — ohne sie mitzuzählen — beginnend, in gerader Linie zum gemeinschaftlichen Dritten aufsteigt, und von diesem wieder hinabgeht bis zu derjenigen Person, deren Verwandtschaftsgrad in Frage steht. Hiernach sind Geschwister im zweiten, Onkel und Nichte, Tante und Neffe etc. im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade unter einander verwandt u. s. w.

L. 10 § 9 D. de gradibus (XXXVIII, 10).

250. Die Deutsche oder Canonische Berechnungsart nimmt zuvörderst auf die Nähe der Parentelen oder Linien im engeren Sinne (Art. 246), sodann aber in jeder Parentel auf die Nähe des Grades Rücksicht.

Can. 4 Causa XXXV. Qu. 5. Vgl. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 2 Art. 7.

Anmerkung. Auf diesen Quellen, und anderen, im Erbrecht anzuführenden, beruhen auch die folgenden Artikel.

251. Die erste Parentel oder Linie bilden diejenigen Verwandten, welche von dem nächsten Ascendenten der gegebenen Person, d. i. von dessen Vater oder Mutter, abstammen, mithin die Geschwister, deren Kinder und Grosskinder etc.

252. Die zweite Parentel geht von dem zweiten Ascendentengrade, d. i. den beiden Grossvätern und den beiden Grossmüttern, aus, und begreift daher die Oheime und Tanten der gegebenen Person, sodann die Vettern und Basen derselben und deren Descendenten in sich.